This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

303037

ETHNOGRAPHISCHE BEITRÄGE

ZUR

GERMANISCH-SLAVISCHEN

ALTERTUMSKUNDE

VON

K. RHAMM

I. TEIL

DIE GROSSHUFEN

DER

NORDGERMANEN

BRAUNSCHWEIG

KOMMISSIONS-VERLAG VON FRIEDRICH VIEWEG UND SOHN

1905

Digitized by Google

Digitized by Google

303037

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Digitized by Google

ETHNOGRAPHISCHE BEITRÄGE

ZUR

GERMANISCH-SLAVISCHEN

ALTERTUMSKUNDE

VON

K. RHAMM

ERSTE ABTEILUNG

DIE GROSSHUFEN DER NORDGERMANEN

BRAUNSCHWEIG

KOMMISSIONS-VERLAG VON FRIEDRICH VIEWEG UND SOHN

1905

Digitized by Google

DIE GROSSHUFEN

DER

NORDGERMANEN

VON

K. RHAMM

NEW YORK PUBLIC LIBRARY

BRAUNSCHWEIG

KOMMISSIONS-VERLAG VON FRIEDRICH VIEWEG UND SOHN

1905

Digitized by Google

308037

Alle Rechte, namentlich dasjenige der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten

Digitized by Google

VORWORT.

„Halten wir die Quellenkreise auseinander! Gemarkungskarten zeigen deutlich die Lage der Äcker, aber die Lage der Menschheit geht aus anderen Urkunden hervor."

Knapp,
Grundherrschaft und Rittergut.

Der obige Ausspruch Knapps aus seiner Besprechung des großen flurgeschichtlichen Werkes von Meitzen, mit dem er die dasselbe durchlaufende Richtung verurteilt und abzutun glaubt, ist von mir an die Spitze gestellt, nicht, weil ich ihm zustimme, sondern umgekehrt, weil die nachfolgenden Darlegungen dazu bestimmt sind, die Voreiligkeit jenes Ukas darzutun und den von Meitzen angesponnenen Faden weiterzuführen. Insofern stehe ich auf den Schultern von Meitzen, wenngleich der Boden, auf dem ich mich in diesem Bande bewege, ein anderer ist, und auch die Methode sich schon dadurch wesentlich unterscheidet, daß sie die Flurkarten entbehrt und sich auf allerhand andere Hinweise über die Einrichtung der Feldmarken stützt. Wenn ich, abgesehen von dem mächtigen Stoff, den Meitzen gesammelt und gesichtet hat, den Einzelergebnissen seiner Untersuchungen im allgemeinen ebenso zweifelnd gegenüberstehe, wie fast alle seine Beurteiler, sehe ich sein hauptsächlichstes Verdienst in dem Versuche, die Flurgeschichte zum Range einer Hilfswissenschaft der Altertumskunde zu erheben. Ein erster Angriff auf einem kaum angebrochenen Felde wird leicht mißlingen. Versuchen wir noch einmal, trotz der Mahnung des getreuen Eckart, die weißen Weiber, die nach dem Volksglauben unter den krausen Büschen der Grenzraine wohnen und über die Geheimnisse der Fluren wachen, nach der Lage der Menschheit zur Zeit ihrer Herrschaft zu befragen.

Um einer Enttäuschung des Lesers vorzubeugen, sind zwei Vorbemerkungen am Platze. Die eine, daß ich auf dem hier behandelten Gebiete kein Fachmann bin, wofern man nicht die

Digitized by Google

Flurgeschichte in die Ethnographie einreihen will, der ja doch die Einrichtung der Flur mit demselben Fug zugeteilt werden darf, wie die Einrichtung von Haus und Hof [1]). Ich will damit nur gesagt haben, daß ich keine der Wissenschaften, die hier einschlagen, methodisch studiert habe, denn die auf der Universität erworbenen Kenntnisse der Rechtswissenschaft wollen um so weniger bedeuten, als ich bald nach der Beendigung des Studiums durch ein Augenleiden gezwungen wurde, dieser Laufbahn zu entsagen, ein um so empfindlicherer Mangel, als die Richtung der Arbeit ein tieferes Eingehen und eine selbständige Beurteilung der schwierigen Fragen über die altgermanischen Standesunterscheidungen unabweisbar machte. Ohne jede Absicht, ein solches Buch zu schreiben, ist es nur durch eine Reihe von Zufälligkeiten entstanden, aus kleinen Anfängen, die als eine Art Anhang gedacht waren, auf dem Wege von wiederholten Zusätzen und Umarbeitungen. Den eigentlichen Anstoß gaben meine Untersuchungen über die altgermanische Wohnung und insbesondere über den Saal, denen der folgende Band angehört. Der Saal erscheint, sobald das erste Licht der mittelalterlichen Zeugnisse auf ihn fällt, stets als ein weiter Raum zu Repräsentationszwecken und wird offenbar aus diesem Grunde nur bei den Hochfreien, um den mißliebigen Ausdruck Adel zu vermeiden, gefunden, wogegen die gemeinfreien Hufenbauern sich mit einem geringeren und beschränkteren Wohnraume (Fletz, Ären) begnügen. Dabei fehlt es aber nicht an Hinweisen, daß der Saal in irgend einer Vorzeit auch den Gemeinfreien und zwar wohl bei allen germanischen Stämmen angehört haben muß. Wenn in dem Decretum Tassilonis des bajuvarischen Gesetzes *salisuochen* schlechtweg für „haussuchen“ gebraucht wird, das altnordische *rannsaka*, so kann *sal* in der Zeit, da jene Zusammensetzung in Gebrauch kam, nur dieselbe allgemeine Bedeutung wie „Haus“ und *rann* gehabt haben. Diese Spaltung der Wohnung, bei der das Fletz für den bescheidenen Gebrauch des bäuerlichen Gemeinfreien aus dem Saal ausgeschieden ward, setzt eine Umwälzung in den sozialen oder wirtschaftlichen Beziehungen voraus, die der später bezeugten ständischen Gliederung

[1]) In diesem Sinne ist der Gesamttitel, der in engerem Verstande auf die folgenden Bände gemünzt ist, auch für diesen zugelassen.

Digitized by Google

wenigstens der Westgermanen zugrunde liegen mag. Der Saal wiederum führte auf die *terra salica*, die eine Unterscheidung zu vertreten scheint, die in der Urzeit der Saalgemeinschaft gegenstandslos war, und damit war das Gebiet der Flurgeschichte beschritten. Dieser Band, in dem weder vom Saal, noch von der terra salica mit einem Wort die Rede ist, behandelt in der Hauptsache die flurgeschichtlichen Einrichtungen der nordgermanischen, das ist skandinavisch-ingävonischen (ich gebrauche den neuerdings angefochtenen Ausdruck ingävonisch der Kürze wegen für anglo-friesisch-nordsächsisch) Stämme und behauptet insofern seine Selbständigkeit, kann aber auch als Einleitung zu weiteren Untersuchungen im Übergange auf die deutschen Verhältnisse betrachtet werden, auf die von dieser Seite her vielfach neues Licht geworfen wird.

Die andere Bemerkung bezieht sich darauf, daß ich auf eine Reihe der wichtigsten Erscheinungen der einschlägigen Literatur erst aufmerksam wurde, als die erste Ausarbeitung schon abgeschlossen und ich im Begriff war, zu meinen Studien über den altgermanischen und altslawischen Bauernhof zurückzukehren. Dies hat unter anderem seinen Grund darin, daß die Behandlung der flurgeschichtlichen Verhältnisse nach den verschiedensten Seiten auszublicken hat, daß sie ihren Stoff aus geschichtlichen, sprachwissenschaftlichen, rechtswissenschaftlichen, germanistischen Untersuchungen zusammenlesen muß. Das Gesagte gilt für Dänemark von dem Buche Erslevs über die Zeit der Waldemare und die daran anknüpfende Abhandlung Lauridsens über die altdänische *terra in censu*, für England von dem jüngsten Buche Seebohms über die Spuren von Geschlechterverbänden bei den Angelsachsen, von dem Werke Maitlands über das Domesdaybook Wilhelms des Eroberers, von Rounds Feudal England, von den Domesday Studies und ganz zuletzt von Vinogradoff, Villainage in England [1]). Wennschon keine dieser Veröffentlichungen mir Anlaß bot, meine Ansichten, soviel ich sehe, in einem wesentlichen Punkte abzuändern, nötigten sie mich doch, zu ihnen

[1]) Erst bei dem Abschluß des Druckes ist mir das Buch von Beauchet, Histoire de la propriété foncière en Suède, zu Gesicht gekommen, das übrigens trotz seines Umfanges (710 S.) für die von mir im vierten Abschnitt behandelten Fragen so wenig belangreich ist, daß die kurze Berücksichtigung in den „Nachträgen" vollständig ausreicht.

Digitized by Google

Stellung zu nehmen und meinen eigenen Standpunkt, zum Teil unter Zurückgreifen auf die ersten Quellen, zu vertiefen. Ist es schon an und für sich verdrießlich, an einer fertigen Arbeit wieder und wieder Erweiterungen und Umarbeitungen vorzunehmen, deren Tragweite gerade in dem vorliegenden Falle über den Punkt, wo sie zunächst einsetzen, ohne ein Aufrollen des Ganzen, schwer zu bemessen ist, so gilt dies in besonderem Maße von einer Untersuchung, in die man halb widerwillig hineingetrieben ist, um sie baldmöglichst wieder abzustoßen. Man wird verstehen, daß man ungeduldig wird und in Versuchung gerät, vorzeitig ein Ende zu machen. Vielleicht hätte der Verfasser überhaupt besser getan, seine Hände von Dingen zu lassen, denen er sich selbst nicht genügend gewachsen fühlte, aber es sind da einige Beobachtungen, die es nützlich schien, in ihren vermuteten Zusammenhängen so weit wie möglich zu verfolgen, um die Aufmerksamkeit der Forschung rege zu machen, auch auf die Gefahr, von der besonnten Flur auf Holzwege zu geraten. Überhaupt, wenn ich mir von den hier angestellten Betrachtungen Nutzen verspreche, habe ich weniger Ergebnisse im Auge, als Anregungen. Man kann den Eindruck gewinnen, daß die flurgeschichtliche Forschung seit dem Erscheinen des großen Meitzenschen Werkes einer gewissen Stagnation zutreibt, nicht, weil die Hauptsache getan und der Boden für die Einzelforschung geebnet wäre, sondern umgekehrt, weil die erste hochgespannte Erwartung einer Art Ernüchterung Platz gemacht hat, die, wie der obige Ausspruch Knapps zeigt, sogar dahin geht, den flurgeschichtlichen Tatsachen allen tieferen Gehalt abzusprechen. Dies Urteil ist erklärlich, da die deutschen Flurkarten, auf die es zunächst abgesehen ist, allein ungenügend bleiben, weil sie, wie ich meine, das Bild von Umwälzungen geben, die wir aus ihnen nicht entziffern können; man wird gut tun, es zu vertagen, bis die englischen und skandinavischen Flurkarten dem Studium eröffnet sind, und man in die Lage gesetzt ist, die Gewannbildung der Großhufen und ihre Gesetze zu vergleichen.

Dem eigentlichen Inhalt dieses Bandes habe ich einen einleitenden Abschnitt über die Hintersassen des Dorfes vorausgeschickt, um die Untersuchung über die Hufenflur möglichst rein von diesem Anhängsel abzulösen.

Digitized by Google

In bezug auf die Fremdwörter habe ich eine dreifache Abstufung eingehalten. Diejenigen Fremdwörter, die ein halbwegs deutsches Gesicht zeigten, wie Hide, Ceorl, Attung u. a. m. und durch häufigen Gebrauch eine Art Bürgerrecht erlangten, habe ich in fortlaufendem Text als deutsche Wörter behandelt, aber auch die, welche noch einigermaßen häufig vorkamen, ohne jene Bedingung zu erfüllen, habe ich mich nicht entschließen können, stets kursiv zu halten, so daß die Kursivschrift nur da angewandt erscheint, wo ein fremdes Wort zuerst auftritt und aus irgend einem Grunde hervorzuheben ist. Ob ich in der Auswahl und Unterscheidung hier das Richtige getroffen, ist mir selbst sehr zweifelhaft.

Sinnstörende Druckfehler werden, wie ich hoffe, kaum unterlaufen, für weniger erhebliche rechne ich auf die Nachsicht des Lesers, da ich durch mein Augenleiden an einer wiederholten Durchsicht verhindert war.

Digitized by Google

Digitized by Google

INHALTSVERZEICHNIS.

Die Großhufen der Nordgermanen.

Erster Abschnitt (Einleitung).

	Seite
Die Hintersassen des Dorfes	1—169
1. Kapitel. Urdorf oder Urhof	3— 46
2. Kapitel. Die Kote	46— 74
3. Kapitel. Die Kotsassen	74—118
4. Kapitel. Dagewerchte und andere Hintersassen	118—140
5. Kapitel. Die Hagestolze und der Ursprung der Kotsassen	140—169

Zweiter Abschnitt.

Hide und Carucate (Yardland und Ochsengang)	171—305
6. Kapitel. Die Maße des Domesdaybook im allgemeinen (Hide, Caruca, Carucata)	173—208
7. Kapitel. Die fiskalische Hide Rounds (und Maitlands)	209—248
8. Kapitel. Die Hide in angelsächsischer Zeit	248—277
9. Kapitel. Ochsengang und Achtstrengsgerechtigkeit	277—305

Dritter Abschnitt.

Das altdänische Bol	307—446
10. Kapitel. Das seeländische Schatzland (terra in censu) und seine Erklärer	309—343
11. Kapitel. Das altseeländische Bol oder terra in censu	344—378
12. Kapitel. Bol und Otting	378—418
13. Kapitel. Der Ottingsacker	419—446

Vierter Abschnitt.

Die altschwedische Attungshufe	447—550
14. Kapitel. Attung und Markland	449—482
15. Kapitel. Die Gliederung des Attung (*intaka* und *vaern*)	483—519
16. Kapitel. Die Bedeutung des Attung	519—550

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Seite

Die Jard und das Breitensystem . . . . . 551—667
17. Kapitel. Das Breitensystem und seine Verbreitung . . . . . 553—602
18. Kapitel. Die anglofriesische Jard und der skandinavische Ottingsacker . . . . . 602—667

Sechster Abschnitt.

Die angelsächsische Ständegliederung in ihrem Verhältnis zur Flur . . . . . 669—834
19. Kapitel. Die Vollfreien (*liber homo* und *sokeman*) . . . . . 671—712
20. Kapitel. Die Gemeinfreien (*ceorl*) . . . . . 712—757
21. Kapitel. Die Hochfreien (*gesiðcundman*) . . . . . 757—794
22. Kapitel. Schlußbetrachtungen . . . . . 794—834
Nachträge und Berichtigungen . . . . . 835—842
Register . . . . . 843—853

Digitized by Google

Abkürzungen.

Die folgenden Werke sind verstanden, wenn bloß der Name des Verfassers allein oder mit abgekürztem Titel bzw. das in Klammern gesetzte Stichwort genannt ist.

G. Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen I, 1880; II, 1884.
Meitzen, Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen, Ostgermanen usw., 1895.
v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, 1879 bis 1901.
Schiller und Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch.
Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 4. Aufl., 1902.
Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte.

Nasse, Über die mittelalterliche Feldgemeinschaft und die Einhegungen des 16. Jahrhunderts in England, 1869.
Seebohm, The English village community, 1883.

Ich zitiere grundsätzlich nur das Original, da die Bunsensche Übersetzung manches verwischt, so wenn husbandland, ein technischer Ausdruck von Wichtigkeit, durch Bauernland wiedergegeben wird. Da ich aber nicht stets in der Lage war, das Original einzusehen, ist es möglich, daß ein oder das andere Zitat nicht nachträglich eingebessert und die Seitenzahl der deutschen Ausgabe stehen geblieben ist, ohne stets als solche (Seebohm-B.) gekennzeichnet zu sein.

Seebohm, Tribal custom in Anglosaxon law, 1902 (Seeb. Tr. cust.).
Kemble, Codex diplomaticus aevi Saxonici, 1839—1841.
Schmid, R., Die Gesetze der Angelsachsen, 2. Aufl., 1858.
Liebermann, Die Gesetze der Angelsachsen I, 1903.

Ich habe trotz des Erscheinens der Liebermannschen Ausgabe im allgemeinen die Anführungen nach dem handlicheren Schmid beibehalten, was sich auch mit Rücksicht auf das Glossar empfiehlt, soweit sie eben nicht nach Liebermann zu berichtigen waren.

Domesdaybook (Ddb.).
Ellis, A general Introduction into Domesdaybook, 1833.
Vinogradoff, Villainage in England, 1892.
Round, Feudal England, 1895.
Maitland, Domesdaybook and beyond, 1897.

Digitized by Google

Kolderup-Rosenvinge, Gamle Danske Love; daraus: Valdemars II. Jydske Lov, Eriks Sjaellandske Lov.

Langebek und Suhm, Scriptores rerum Danicarum (SRD.); daraus: Liber census Daniae (Valdemars Jordebog = „Erdbuch") in Bd. VII, S. 517 ff.; Registrum redituum etc. ad episcopum Roskildensem pertinentium (Roskildebog, Rskb.) in Bd. VII, S. 1 ff.; Liber Aarhusiensis (Aarhusbog) in Bd. VI, S. 376 ff.

Paludan Müller, Om Kong Valdemars Jordebog in Dansk Videnskabernes Selskabs Skrifter, 5 Raekke, hist.-philos. Afd. IV, S. 164 ff.

Steenstrup, Studier om Kong Valdemars Jordebog, 1874.

Erslev, Valdemarernes Storhedstid, 1898.

Lauridsen, Om Skyldjord eller terra in censu, in Aarbøger for nordisk Oldkyndighed og Historie, 2 Raekke, XVIII, S. 1 ff.

Collin und Schlyter, Corpus juris Sueo-Gotorum antiqui 1827—1877. Daraus die einzelnen Gesetze, z. B. Ostgötalag (Ogl.); auch das schonensche Gesetz, Skånelag, ist aus dieser Sammlung zitiert.

Diplomatarium Suecanum (DSc.), 1829—1878.

Hildebrand, Sveriges medeltid. Kulturhist. Skildring, 1879—1898; nicht zu verwechseln mit der gleichbenannten Arbeit des Verfassers, die den zweiten Teil von Sveriges historia ausmacht.

Digitized by Google

ERSTER ABSCHNITT.

(EINLEITUNG.)

DIE HINTERSASSEN DES DORFES.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Urdorf oder Urhof.

Die agrarhistorische Forschung hat bislang für die germanischen Stämme lediglich die hufenmäßige Zuweisung der Ländereien als Grundlage und Ausgang jeder weiteren Entwickelung angenommen, wobei die Frage offen bleiben kann, ob diese Zuteilung durch die Selbstbestimmung freier Sippenverbände vorgenommen ist oder durch einen Grundherrn, für den in der „Hufe" weniger das geringste Maß einer Familiennahrung zum Ausdruck kam, als die unterste Grenze einer mit Hilfe einer Latenfamilie nutzbaren landwirtschaftlichen Betriebseinheit (Wittich, Die Grundherrschaft in Norddeutschland, S. 296). Dies gilt nicht nur da, wo die Massenansiedelung in Dörfern, also in leicht erkennbaren Genossenschaften erfolgt ist, sondern auch da, wo sie sich in Einzelhöfe aufgelöst hat, denn die Aufstellung Meitzens, daß die Hufe der westfälischen Einzelhöfe erst durch die spätere sächsische Eroberung aufgepfropft ist, vermag ich nicht zu teilen und wird schon durch die gleichen Maßverhältnisse der einfachen Betriebe und das doppelte Maß des Vollhofes widerlegt. Überhaupt kann man von diesen Ausnahmen absehen, da die allgemeine Annahme dahin geht, daß sie durch besondere örtliche Verhältnisse hervorgerufen, wo nicht gar an die Stelle einer auch hier vorausgegangenen Dorfverfassung getreten ist (Jellinghaus). Nur darüber ist Streit, wie die Hufenverfassung samt der ursprünglich damit untrennbar verbundenen Gewannflur entstanden ist, nicht darüber, ob in der Zeit, in der die Hufe als regelmäßiger Maßstab der Landaufteilung uns entgegentritt, neben diesen Hufenländereien andere Arten von ländlichen Besitzungen einhergingen, die sich nicht in ein in weiten Kreisen anerkanntes, wenn auch noch so relatives Maß für Nahrung und Bestand, ob einer Sippe oder Familie dieser oder jener sozialen Stellung, zwingen läßt, sondern lediglich durch Zufälligkeiten bestimmt wird, wie auf der

Digitized by Google

einen Seite, nach oben, durch die unbeschränkte Okkupation, auf der anderen Seite, nach unten, durch die wechselnde Gelegenheit zum Erwerb eines kleinen Landstückes. Dabei ist natürlich der Fall im Auge zu behalten, daß die Hufe als bequeme Verrechnungseinheit gern auch in den obengenannten Fällen benutzt ist, und daß durch Zusammenlegung von Hufenbeständen wie durch Zerschlagung von einzelnen Hufen im Großen wie im Kleinen ähnliche Betriebe auf sekundärem Wege entstehen können und massenhaft entstanden sind. Die Frage, ob sich über dem Durchschnitt der Hufenbauern schon bei der letzten Niederlassung der Stämme ein Stand von Hochfreien gefunden habe, der bei der Besitzergreifung keinen Anlaß hatte, weder in der Beschränktheit seiner Mittel, noch in der Teilung mit bäuerlichen Genossen, seine Willkür an gemeingültige Maße zu binden, ist eigentlich nur gelegentlich gestreift, aber nie ernsthaft untersucht, auch nicht von jenem Standpunkte aus, der die Hufenverfassung aus der Hörigkeit ableiten will, und die Frage, ob sich unter jenem Durchschnitt eine letzte Schicht von kleinen Leuten befand, die auf ihren Landbrocken allein eine auskömmliche Ernährung nicht finden konnten, wird schlechthin geleugnet. Die Gründe für dies ablehnende Urteil liegen auf der Hand. Es wird behauptet, daß in der Urzeit, wo Land in Überfluß vorhanden und das freie Roderecht noch anerkannt war, jeder neue Hausstand die Möglichkeit hatte, sich einen hufenmäßigen Besitz anzueignen. Dementsprechend bemerkt z. B. Gierke[1]): „Zu irgend einer Zeit war der germanische Grundbesitz überhaupt vollkommen unvererblich. Die neu heranwachsenden Gemeindeglieder bedurften keines Erbrechts, sie waren in eigener Person berechtigt, Zuweisung von Hufen zu verlangen.“ Mit dieser vorsichtigen Fassung, die die Zeit ganz unbestimmt läßt, könnte man sich schließlich einverstanden erklären, wenn es angängig wäre, den Begriff der Hufe entsprechend dem stetigen Zurücktreten der Ackernahrung in der älteren Zeit zu einem immer geringeren Maße zu verflüchtigen. Aber schon das macht Schwierigkeiten, da das Wesen der Hufe, mag sie nun Hufe, Hide, Bool, Attung oder wie immer heißen, durchweg an das Vorwiegen des Ackerbaues gebunden erscheint

[1]) Erbrecht und Vicinenrecht im Edikt Chilperichs in Zeitschr. f. d. Rechtsgesch. XII, 463.

Digitized by Google

und es schlechterdings nicht angeht, den Schwerpunkt dieser Betriebseinheit etwa auf ein Maß von Weideland zu verlegen. Nirgend, zu keiner Zeit, von der wir Kunde haben, sind für den Berechnungsansatz dieser Hufenarten auch nur Wiesengründe in Anschlag gebracht. Die Grenze der Hufe nach oben ist durch die Leistung des üblichen Landpfluges gegeben, seine Grenze nach unten durch den jeweiligen Bedarf; der Begriff der Hufe kann aber erst dann eine gewisse Festigkeit erlangen, wenn diese beiden Koeffizienten Fühlung miteinander gewinnen. Es wird mir schwer, zu glauben, daß man jemals eine Zuteilung von beiläufig 6 Morgen, um irgend ein Maß zu nennen, als Hufe, als das zur Behäbigkeit erforderliche Guthaben einer Familie bezeichnet hat.

Wenn man sich auf den Standpunkt stellt, der wohl noch als der herrschende bezeichnet werden darf, daß die Germanen erst im Anfang unserer Zeitrechnung infolge der Festlegung der Römergrenzen zu festen Niederlassungen bewogen wurden und daß erst seit jener Zeit die Nutzung von Wald und Weide vor dem Ackerbau zurücktrat, so muß man zugeben, daß durch solch plötzlichen Wechsel mit einem Schlage eine Menge Bauland verfügbar wurde und daß diese Voraussetzungen des von Gierke gesetzten Rechts für einen längeren Zeitraum vorhanden waren. Weitaus der größte Teil jener lichteren und offeneren Gelände, die bisher, ohne streng hufenmäßigen Anbau zu erleiden, von den Herden der Germanen der Reihe nach aufgesucht und wieder verlassen waren, wurde durch die endgültige Festlegung der Dörfer frei und für die nachwachsenden Geschlechter verfügbar. Und waren diese eingenommen, so stand man erst vor den tiefen Waldungen, deren Gehalt an Artland erst gegen das Ende des Mittelalters erschöpft wurde. Indessen einmal steht jene auf die Aussagen von Cäsar und Strabo gebaute Ansicht nicht fest und selbst, wenn ich sie teilte, würde bei der starken Vermehrung der Germanen die Besetzung jener Lichtungen mit Hufenbeständen schon im ersten bis zweiten Jahrhundert erfolgt sein.

Sobald es sich aber um eigentliche Neurodungen handelt, kann ich die Annahme Gierkes in keiner Weise vertreten. Aber noch für die spätere merowingische Zeit behauptet Dahn (Könige der Germanen VIII, 2. Abt., S. 29): „Freie ohne Grundbesitz hat es ursprünglich nach der Ansiedelung nicht gegeben; es wird vor-

Digitized by Google

ausgesetzt, daß jeder Uferfranke in seinem Gehöft geladen werden kann.“ Einen solchen Beweis kann ich nicht anerkennen, da ein argumentum a contrario nur da zugelassen werden kann, wo die bezügliche Bestimmung auf Erschöpfung des Tatbestandes abgesehen ist, was bei der Lückenhaftigkeit der alten Gesetze überall nicht zutrifft. Ich bestreite demnach, daß gegen Ende der Urzeit, als die Namen der großen Stämme zuerst auf den Plan traten, die Bedingungen für die allgemeine Ausstattung der nachwachsenden Jugend vorhanden waren und zwar nach zwei Seiten. Ich bestreite, daß „Land“, soll heißen baufähiges Land in damaligem Verstande, im Überfluß zu finden war und weiter, daß die Landfrage überhaupt die einzige Bedingung für die Gründung einer neuen Ansiedelung bezeichnete.

Zuerst die Landfrage.

Auch Peisker hat dieselbe Behauptung für die altslawische Seite aufgestellt, wobei er indessen auf der Brandkultur fußt, wie sie noch bis auf unsere Tage in Finnland und den nördlichen waldreichen Gegenden Rußlands geübt wird (Zeitschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. V, S. 104 bis 108). Nichts leichter, meint er, als ein Stück Wald abzuschwenden und dem durch die Asche gedüngten Boden einige Ernte abzugewinnen, worauf man dasselbe Verfahren an einer anderen Stelle wiederholt. Indes ist schon Peisker von Balzer (O Zadrudze slowiańskej, S. 67 bis 69) entgegengehalten, daß z. B. für die altpolnischen Landschaften in den Quellen von einer derartigen Schwendwirtschaft nichts zu finden ist, es ist stets von Roden die Rede. In noch höherem Maße muß dies von Deutschland gelten. Lamprecht bemerkt, daß zunächst für das von ihm aufs eingehendste untersuchte Moselland nirgends in den Quellen eine Spur von Schwenden bemerkbar wird, stets und ausnahmslos vollzieht sich der Ausbau im Wege der Rodung. Daß diese Beobachtung auch für die übrigen deutschen Gebiete zutrifft, beweist die ungeheure Zahl der Ortsnamen auf -rod, -reut usw., wogegen diejenigen auf -schwende kaum in Betracht kommen (z. B. einige im Unterharz). Und auch diese wollen doch nur besagen, daß man dem zeitraubenden Roden durch das Schwenden vorgearbeitet hat. Das Roden des Waldgrundes und die Zurichtung eines jungfräulichen Bodens ist aber eine mühselige Arbeit, zu der man sich nicht leicht entschließt. Bei

Digitized by Google

Hehn (Kulturpfl., 6. Aufl., S. 4) lesen wir: „In den Wald vorzudringen, war in jenen Urzeiten in der Tat schwieriger, als man jetzt denkt, ein Werk, das fast übermenschliche Anstrengungen forderte.“ Theophrast, Kapitel 5, 8, 2, erzählt von einem Versuche der Römer, auf der Insel Korsika eine Niederlassung zu gründen, die aber an der Undurchdringlichkeit des Waldes scheiterte. Dazu ein ähnlicher Bericht über Cypern. Und dies gilt nicht bloß von dem überwuchernden Pflanzenwuchs der südlichen Gegenden. Noch aus der neueren Zeit bemerkt Bayard Taylor (Nordische Reise, S. 307) aus Norwegen: „Die Unterjochung eines jungfräulichen Bodens ist, wie wir Gelegenheit hatten zu beobachten, eine schwere Aufgabe. Im besten Falle sind die Getreideernten unsicher.“ Die norwegische Jugend zieht deshalb vor, an die Küste zu ziehen und dem Fischfang obzuliegen. Ebenso bekannt sind die Mühseligkeiten der nybyggare im schwedischen Nordland.

Hierzu kommt eine andere Schwierigkeit. Zur Begründung einer neuen Ansiedelung gehört nicht nur Land, sondern auch ein Pflug und Gespann. Wo, wie im ganzen germanischen Norden, die Attungshufe mit dem Achterzuge landesüblich war (hierüber später), da wird die Unternehmungslust des Einzelnen in der Regel an die Auffindung von Genossen gebunden sein. Aber überhaupt war im Altertum die hergebrachte Bespannung auch bei den kleineren Landpflügen stärker als heutzutage, da das Vieh bei dem unzureichenden Bestande von Wiesen den Winter hindurch kümmerlich mit Stroh durchgefüttert wurde und für die Frühjahrsbestattung keine Kräfte mitbrachte, so daß ein Ochse von heute im Durchschnitt mehr leistet, als zwei Ochsen in jener Zeit. Und selbst wenn wir für die eigentlich deutschen Stämme im allgemeinen auf den späteren Landpflug mit dem einfachsten Gespann von zwei Ochsen zurückgehen wollen, so scheint gerade für den Rodezweck eine Ausnahme zu bestehen: wenigstens bemerkt Lamprecht (Deutsche Wirtschaftsgeschichte im Mittelalter, S. 124, Anm. 7), daß zur Bearbeitung des urbar gemachten Waldlandes im Kreise Saarbrücken in den sechziger Jahren ein starker Pflug mit sechs Paar Ochsen in Anwendung gekommen sei.

Dem entspricht die Bemerkung von Gradmann (Geograph.

Digitized by Google

Zeitschr. 77, angeführt in der Hist. Zeitschr., Bd. 87, S. 541), daß die ganze prähistorische Zeit hindurch im mittleren Europa in der Ausdehnung des besiedelten Landes eine wesentliche Veränderung nicht zu beobachten ist, daß die unzugänglichen Wälder in ihrem Zustande geblieben sind und die wechselnden Schichten der Bewohner sich immer im wesentlichen auf dem alten Kulturlande abgelöst haben. Allerdings bedarf diese Behauptung einer gewissen Einschränkung. Peisker (a. a. O. V, S. 12) macht auf die von Lippert gemachte Beobachtung aufmerksam, daß die Ortschaften der tschechischen Ursage sich ausschließlich in den, wenn überhaupt, erst im späteren Mittelalter gerodeten Bergwildnissen befinden, ein Umstand, den er unter Berufung auf die Tatsache, daß sich nicht selten noch heutzutage in den Wäldern Spuren früherer Ackerbeete finden, mit dem ungeregelten Anbau der älteren, halbnomadischen Bevölkerung in Zusammenhang bringt. Hält man indes dazu die Bemerkung von Inama-Sternegg (Deutsche Wirtschaftsgesch. I, S. 45), daß die freien Geschlechter des fränkischen Stammes durchweg noch im 10. Jahrhundert die Burgen und Wohnsitze auf ihren Allodialgütern in den unwirtlichsten und ablegensten Waldschluchten der Eifel, der Ardennen, des Soon-, Hoch- und Westerwaldes hatten, so liegt die Erklärung näher, daß bei diesen adeligen Hochfreien und Häuptlingen — denn nicht um die gemeinfreien, grützeessenden Bauern kann es sich handeln — der Grund, weshalb sie sich in diesen jungfräulichen Waldgründen niederließen, neben der Sicherheit wesentlich in ihren waidmännischen, schon von Tacitus hervorgehobenen Neigungen und in dem Vorrang zu suchen ist, den das Wildbret in der Geschmacksrichtung des Altertums vor allen anderen Genüssen der Tafel behauptete. Die Nachricht des ältesten polnischen Chronisten Gallus (Pertz, Monum. IX, S. 454), daß Boleslav Chrobry die ständig in starkem Aufgebot in seiner Hauptburg versammelte Ritterschaft ausschließlich mit Wildbret ernährte, das von eigens dazu bestellten Jägern täglich für seine Tafeln geliefert wurde, kann wohl auch auf ähnliche Gepflogenheiten in den Ansitzen der altgermanischen Edeln und Gefolgsherren bezogen werden. Daß man in der Nähe dieser Burgen durch Hörige etwas Ackerbau in der Weise, wie es dem Gelände angemessen war, vielleicht in Gestalt eines Schwend- und Wechsel-

Digitized by Google

baues betreiben ließ, ist nicht unwahrscheinlich und würde jene Ackerspuren erklären. Dies gehört also nicht in unsern Rahmen. Eher kann man hierher eine Angabe bei Helmold (I, 12) rechnen: *adhuc restant antiquae illius habitationis pleraque indicia, praecipue in silvis . . . cuius vasta solitudo et vix penetrabilis intra maxima silvarum robora sulcos pretendit, quibus iugera quondam fuerunt dispertita* — denn diese tiefen Furchen, die durch die Naturgewalten von Jahrhunderten nicht ausgefüllt sind, können nur Grenzfurchen von Anliegern gewesen sein, wie man sie nur bei längeren Niederlassungen ziehen würde. Olufsen (Bidrag til Oplysning om Danmarks indvortes Forfattning i ældre Tider, S. 63) bemerkt zu dieser Stelle, daß auch in Dänemark häufig verlassene Gewanne mit Haufen abgelesener Steine daneben zu finden seien.

Wieder einer anderen, nicht minder rätselhaften Erscheinung auf diesem Boden begegnen wir im südlichen Schweden, wo man gleichfalls in den tiefsten Gründen der Wälder vielfach auf Spuren von vereinzelten Ackerbeeten stößt, die anscheinend nicht mit dem Pfluge, sondern mit der Hacke bearbeitet sind, ohne daß es bislang gelungen ist, eine befriedigende Erklärung für die Zugehörigkeit dieses „Hackerbaues“ zu finden, da es nicht wohl angeht, diese zahllosen Ansätze auf die Tätigkeit von Flüchtlingen und Waldläufern zurückzuführen, insofern behauptet wird, daß diese Uräcker eine drei- bis vierfach größere Fläche einnehmen, als das heutige Ackerland (Hildebrand, Sveriges medeltid, I, S. 49). Ob Hildebrands Annahme, der diese Äcker auf Schwendgewohnheiten zurückführen will, wie sie nach seinen Angaben in Wårends abgelegenen Strichen noch vor einigen Jahrzehnten vorkamen, wobei ein Feld eingezäunt, der Wald angezündet, in die Asche gesät und die Stelle nach einigen Ernten wieder verlegt wurde, zur Erklärung ausreicht, bleibt dahingestellt.

Für die Frage, ob und inwieweit derartige Vorkommnisse meine obige Behauptung von der geringen Heranziehung der Waldgründe berühren, ist zunächst der letzte Fall ganz auszuschalten, da die Anwendung der Hacke nur einen ganz nebensächlichen Ackerbau bedingt, jedenfalls diese Spuren einer hohen Vorzeit angehören. Was die von Olufsen bemerkten Fälle betrifft, die man auch bei uns antreffen kann, so muß man sich vor allem erinnern, daß eine Menge von Dörfern und Weilern,

Digitized by Google

die im späteren Mittelalter gegründet wurden, wieder eingegangen sind und daß ähnliche Vorfälle schon im Altertum vorgekommen sein mögen, daß bei den vielfachen Wanderungen die nachrückenden Stämme überhaupt nicht immer zahlreich genug waren, um alle verlassenen Anbaustellen zu besetzen. Was sodann insbesondere die Slawen betrifft, wo sie sich auf altgermanischem Boden niederließen, so ist zu beachten, daß sie stets fischreiche Wasserläufe für ihre kleinen Ansiedlungen bevorzugten und den schwereren Boden für ihren schwachen Hakenpflug verschmähten, so daß jene von Helmold berührten Ackerspuren nur eine Verschiebung des Baulandes bedeuten würden. Alle diese Spuren sind viel zu unsicher, um daraus Schlüsse auf ein Eindringen des urzeitlichen Ackerbaues in die Tiefe der Wälder herzuleiten. Dieser Anbau hielt sich durchweg in den lichteren Stellen und offenen Geländen, hier aber fehlt es nicht an Anzeichen, daß er schon im Anfange des Mittelalters bei einigen germanischen Stämmen weit beträchtlicher war, als man nach den besonders von Meitzen und Hildebrand verfochtenen Aufstellungen von dem in die historische Zeit hineinreichenden Weidezeitalter im allgemeinen anzunehmen geneigt ist.

Meitzen hat in der althergebrachten, auf skandinavischem Boden (in Dänemark und dem schwedischen Götarike) vorkommenden Landeseinteilung in Harden (altn. *herað* von *här* „Heer") ein entscheidendes Argument für seine Weidetheorie finden wollen (Siedelungen II, S. 142 ff.). Da dem *herað* bei den Mälarschweden genau das *hundrað* entspricht, so ergibt sich die Annahme von selbst, daß auch das „Heer" des härad eine Anzahl von 100 bzw. 120 (Großhundert) Personen und zwar zunächst Kriegern betrug. Man könnte umgekehrt einwenden, daß, wie das „Heer", zu dessen Begriff bei den Angelsachsen 36, bei den Bajuvaren 42 Mann genügten, während nach der Skalda 100 Mann dazu gehören, auch das Wort „Hundert" in jener technischen Anwendung nur eine Menge bedeuten sollte (so Amira bei Schröder, Deutsche Rechtsgesch. IV, S. 18, Anm. 14), indes dürfte dies nur in so weit zutreffen, als die Festhaltung jener Zahl vielfach durch andere Rücksichten, wie dies auch Schröder annimmt, durchkreuzt wurde. In bezug auf unseren Fall macht überdem Erslev (Valdemarernes storhedstid, S. 188)

Digitized by Google

darauf aufmerksam, daß die normale Besatzung eines Kriegsschiffes in Dänemark 40 Mann betrug und möglicherweise in Verbindung mit der für das Herred oder Hundert vermuteten Zahl von 120 Bolen (Hufen) stand. „Wirklich wird im schwedischen Upland als Regel hingestellt, daß das Hundert 3 Schiffe stellt und diese scheinen eben ein jedes 40 Ruderer gehabt zu haben“ [1]). Weiter darf man annehmen, daß diese kriegsmäßige Einteilung in der Weise auf das Land übertragen wurde, daß das von einem „Heer“ in diesem Verstande besetzte oder von je 100 zur Gestellung eines Kriegers verpflichteten freien Familien eingenommene Landgebiet als *herað* zusammengefaßt wurde. Aber von dieser Erklärung, die durch die sichere Bedeutung von „Heer“, das nirgend eine Mannschaft schlechthin, sondern stets eine zu kriegerischen Zwecken bestimmte Mannschaft bezeichnet, begründet ist, will Meitzen nichts wissen und er schiebt sie, wie so häufig bei ihm, durch eine ebenso scharfsinnige wie gekünstelte Ausführung auf die Seite, die darin gipfelt, daß in jener frühen Zeit, in die man die Hardeneinteilung verlegen muß, die Volkszahl der Germanen so gering, die Fühlung der einzelnen Stämme so lose gewesen, daß ein Anlaß zu einer derartigen ausschließlich auf Krieg gebauten Einteilung nicht abzusehen sei. Indem er, was man zugeben kann, bemerkt, daß es als Grund für eine solche zahlenmäßige Scheidung nicht genügen kann, daß bei den Kriegszügen der Völkerwanderung die deutschen Heere in Hunderten auftreten, meint er, daß umgekehrt die Heereseinteilung auf die Landeseinteilung gepfropft sei. Weiter behauptet er, daß eine so geringe Zahl von Familien, wenn wir von hufenmäßig ausgestattetem Grundbesitz ausgehen, zu einer nur einigermaßen annehmbaren Ausfüllung des bezeichneten Ackergrundes nicht genügen würde, indem, selbst bei Ansetzung der Hufe auf das Doppelte der alten deutschen Landhufe, also zu 30 Hektar [2]) das Ackerland der 120 Hufen nur 3600 Hektar, demnach ein gutes Achtel des gesamten Areals der

[1]) Uplandslag Konungsb. 10. Ein viertes Schiff wurde nach der Mannschaft gestellt, vgl. Hildebrand, Sveriges medeltid, S. 166. Die Gestellung dieser vierten Schiffe ist wohl als eine spätere Einrichtung zu betrachten.

[2]) Meitzen nimmt hier die deutsche Landhufe zu 15 Hektar, etwa 60 Morgen, wie sie tatsächlich vielfach vorkommt, gegenüber der normalen, von Wittich so genannten Latenhufe von der halben Größe, 30 Morgen, an.

Digitized by Google

Harde betragen würde, welches letztere er im Durchschnitt zu 5,3 Quadratmeilen oder 30000 Hektar berechnet (I, S. 143). Folglich, meint er, bliebe nur übrig, an Hirten zu denken, die weitläufigen Weidegrund benötigten und die Harde als Lagergemeinschaft von je 100 Hirtenfamilien zu erklären. Die Herleitung, weshalb gerade 100 oder 120 Familien, nicht mehr und nicht weniger, zweckmäßigerweise zu einer solchen Lagergenossenschaft gehören, ist vielleicht eine der glänzendsten Leistungen Meitzenscher Kunst im Beweisen und seines Reichtums an Behelfen, vor der man staunend sein Haupt neigt, so wenig man sich überzeugt fühlt. Zunächst kann es schon scheinen, daß in einem Waldlande, wie Germanien, wo der Verkehr der Herden und Hirten überall, bald durch unwegsamen Urwald, bald durch sumpfige Untiefen unterbrochen wurde, die Zahl von 100 Herdenbesitzern viel zu groß gegriffen ist, um für eine Lagergenossenschaft zweckmäßig zu sein. Sodann aber hat Meitzen ganz übersehen, daß die Einteilung des dänischen Landes in Harden erst gegen das 6. Jahrhundert abgeschlossen ward, denn, wenn auch die Dänen nach der Vertreibung der Heruler Seeland nebst den benachbarten Inseln schon im 3. Jahrhundert besetzten, so erreichten sie doch die Eidergrenze erst um Jahrhunderte später, zu einer Zeit, wo an die von Meitzen vorausgesetzte unstete Lebensweise nicht mehr zu denken ist. Ich will jedoch auf diesen Umstand kein entscheidendes Gewicht legen, da ich die Möglichkeit zugebe, daß die Harde im Laufe der Zeit zu einem Verwaltungsbezirke von geschichtlich gewordenem Umfange sich gestaltet hatte. So kann das *Torpa härad*, wie es in der schwedischen Landschaft Bohus vorkommt, unmöglich der letzten Niederlassung angehören, da mit *torp* Neudörfer auf altem Waldboden bezeichnet werden. Aber diese Berechnung bedarf einer Berichtigung. Zunächst sind wir durchaus befugt, jenes Maß von 30 Hektar für das altdänische Bol anzusetzen, das sich an Umfang des Ackermaßes nur mit der angelsächsischen Hide und dem schwedischen Attung vergleichen läßt und von dem Paludan Müller in seinen „Studien über Waldemars Erdbuch“ sagt, daß sich auf deutschem Boden nichts Entsprechendes vorfinde [1]). Wenn wir auch jenen Umfang erst für die Zeit der

[1]) Danske Videnskab. Selsk. Skrifter, 5. Raekke, hist.-phil. Afd. IV, S. 164 ff.: *til det danske bol har Tyskland intet Tilsvarende.* Die Königs-

Digitized by Google

Waldemare feststellen können, so liegt doch nichts im Wege, denselben auch für eine weit frühere Zeit festzuhalten, die den geringeren Bedarf durch extensiveren Betrieb wettmachte. Nun müssen wir zu jenen 30 H. noch etwa $^1/_8$ an Wiesen, Weiden und dem Areal des Hofes samt Toft rechnen, womit das Ganze auf 40 H. und die Harde auf etwa 5000 H. Kulturland stiege. Dies Verhältnis erscheint wohl annehmbar, wenn wir damit andere Berechnungen auf diesem Gebiet vergleichen (s. Delbrück in den Pr. Jahrb. Bd. 81, S. 479). Hier werden für das cäsarische Gallien, das zahlreiche Städte und einen vorgeschrittenen Ackerbau hatte, 450 Seelen auf die Quadratmeile angenommen, was wir für die alten Dänenlande auf 350 Seelen ermäßigen dürfen, wobei auf die Harde 1750 Seelen fallen, auf das Bol 14 bis 15, was ziemlich mit der Berechnung Velschows (s. unten) stimmen würde.

Wenn Meitzen mit seiner Behauptung Recht hätte, daß die unsteten Weidegewohnheiten der Germanen erst zur Zeit der Römerkämpfe, unter dem Druck der festgelegten Römergrenzen zum Stillstand gebracht wären, so würde daraus folgen, daß die Entwickelung der Hufe in ihren Maßverhältnissen hier, in diesem eingeengten Gebiete, am frühesten eingesetzt, und daß sie, je weiter zurück, nach den entlegeneren Nordlanden hinein, desto später begonnen hätte. Da so tief eingewurzelte Gewohnheiten in Lebens- und Ernährungsweise nur langsam und schrittweise aufgegeben werden, so wäre, bei den im übrigen gleichen Bedürfnissen einer ansässigen, auf Ackerbau angewiesenen Bauernfamilie anzunehmen, daß zu einer gegebenen Zeit vor dem allgemeinen Abschluß dieser Entwickelung die Hufe in Skandinavien kleinere, in Deutschland größere Maße inne gehabt hätte. Statt dessen finden wir gerade das Gegenteil. Nun kennen wir allerdings das dänische Bol genauer erst aus der Zeit des von Waldemar II. veranstalteten Erdbuches, Anfang des 13. Jahrhunderts, aber um diese Zeit stellt das Bol selbst schon längst nicht mehr den Durchschnitt der bäuerlichen Betriebe dar; nach

---

hufen bzw. die Marschhufen, die sich an Größe etwa mit dem bol messen können, sind keine Landhufen in gewöhnlichem Sinne, da sie in ihren Ausmessungen die ganze Landberechtigung erschöpfen und insbesondere jeder Marknutzung entraten.

Digitized by Google

Ausweis der Provinzialgesetze und Urkunden ist es auf Seeland wie in Schonen durchweg in kleinere Güter von 1/4 (*fjerding*) und 1/8 (*otting*) zerschlagen. Ganz das Gleiche gewahren wir bei der angelsächsischen Hide, die schon zur Zeit des Domesdaybook, zwei Jahrhunderte vor der Periode Waldemars, zu einer bloßen Katastergröße verflüchtigt ist, während die bäuerlichen Betriebe, genau entsprechend den dänischen Fjerding und Otting, durch Virgaten und Halbvirgaten gebildet werden. Daraus ergibt sich ein notwendiger Zusammenhang in der Entwickelung von Hide und Bol gegenüber den ganz anders gearteten Hufenverhältnissen in Deutschland, der nicht leichter Hand durch einen Hinweis auf gleichwirkende Ursachen abgelehnt werden, am wenigsten in das unstete Meer der Weidetheorie ausgeschüttet werden kann.

Indes sehen wir hiervon ganz ab und halten uns an die dänischen Tatsachen. Im 8. Jahrhundert beginnen die Wikingerzüge, die, wie auch die neuesten Untersuchungen, insbesondere von Steenstrup (Normannerne) bestätigen, auf die Übervölkerung des Landes zurückzuführen sind. Abgesehen von den ausdrücklichen Zeugnissen der fränkischen und sächsischen Quellen genügt ein Hinweis auf die nach Zehntausenden zählenden Heere, die das kleine Land alljährlich aussenden konnte, um weit größere Reiche, wie England, Frankreich (und Deutschland), im Schrecken und Schach zu halten und schließlich teilweise zu erobern und zu besiedeln. Danach müssen wir aber annehmen, daß auch das Bol um jene Zeit in der Hauptsache auf seiner Höhe von mindestens 100 Morgen angelangt und das verfügbare Ackerland verbraucht war. Zunächst half man sich durch Auswanderung; als die Verbreitung des Christentums den Raubfahrten ein Ziel setzte, ging es an die Zerschlagung des Bols. Es bleiben mithin, wenn wir den Abschluß der Hardeneinteilung nach obigem in das 5. Jahrhundert setzen, bloß drei Jahrhunderte, in denen der Übergang von der Weidewirtschaft zu festen Niederlassungen und der Entwickelung der Hufe aus geringen Ansätzen von etwa 20 Morgen bis zu der fünf- und sechsfachen Höhe zusammengedrängt werden müßte — eine baare Unmöglichkeit[1]). Auf das

[1]) Ich sehe davon ab, daß eine einfache Bauernfamilie ohne starke Gesinde- bzw. Sklavenhaltung, wie sie doch nicht allgemein und gleichmäßig vorausgesetzt werden kann, eines solchen Großbetriebes gar nicht bedarf

Digitized by Google

Alter dieser Großhufen weist auch der bescheidene Umfang der dänischen Urdörfer hin, der sich selten auf 10 Bole erhebt und der selbst hiermit bei weitem nicht den Durchschnitt der deutschen Urdörfer erreicht. Auf diese Weise würden die Anfänge dieser Gesamthufe für die Anfänge des vorherrschenden Ackerbaues nach obiger Berechnung (5. Jahrh.) von 20 auf etwa 50 Morgen zu erhöhen sein. Damit gewinnen wir von vornherein einen größeren Personalbestand des Bol, der nicht erst durch flurmäßige Entwickelung desselben bewirkt ist, sondern sie umgekehrt bedingt hat. Nun kann man, um auf Meitzen zurückzukommen, wohl einsehen, daß eine Lagergenossenschaft statt auf Einzelfamilien auf Sippen gegründet ist, aber nicht, daß Lagergesellschaften, die doch in Skandinavien wie in Deutschland gleichartig gegliedert waren, hier sofort eine Hufe von 50, dort nur von 20 Morgen erzeugt haben sollen.

Schon ein halbes Jahrhundert zurück hat Velschow [1]) auf der Grundlage des Bol eine andere Erklärung der Hardeneinteilung gegeben, die durchaus befriedigend ist und uns der Versuchung überhebt, die germanischen Wälder mit den Schattengespenstern der Kirgisensteppe zu bevölkern. Velschow nimmt an, daß auf die Harde 120 Bol fielen, von denen jedes einen Krieger zu stellen hatte. Des weiteren nimmt er an, auf Grund von Betrachtungen, die noch neuestens von einer Autorität wie Steenstrup gebilligt sind, daß die Dänenlande um den Anfang des 13. Jahrhunderts, abgesehen von den Städten, fast so stark bevölkert waren wie heutzutage. Prüfen wir diese Aufstellung in Beziehung auf Seeland, das ja am frühesten, schon im 3. Jahrhundert, in dänischen Besitz gelangte. Die Insel umfaßte 27 Harden, enthielt mithin zur Zeit der ersten Einteilung etwa 3600 Bol, die man vielleicht auf 4000 erhöhen kann, da in jener Einteilung nur die

---

und ihm gar nicht gewachsen ist. Wie die Entstehung einer solchen Großhufe zu erklären ist, das liegt überhaupt noch im Dunkeln und es kann Bedenken erregen, solche Großhufen, wo sie wie hier und in England als Regel des Betriebes auftreten, auf die Bedürfnisse einer einfachen Familie als Grundlage und Ausgang ihrer Entwickelung zurückzuführen, eher auf eine Genossenschaft, Hausgenossenschaft oder Pfluggenossenschaft, oder beides verbunden.

[1]) Om Folkemaengden i Danmark i Midten af det trettende Aarhundrede in: Hist. Tidskr. IV, 1843, S. 1 ff.

Digitized by Google

freien Bole begriffen sind, aber nicht die, welche etwa im Besitze der Könige und Häuptlinge und, wie dies später der Fall, an Pächter oder Verwalter ausgetan waren. Hierzu ist nun noch das sogenannte Ornum zu rechnen, dessen Natur unbekannt ist, daß aber nach dem jütischen Gesetz (anno 1341) nicht neu entstehen kann und seinem Ursprunge nach auf unbekannte Standesunterschiede der Urzeit zurückzuführen ist. Da das Ornum, das nicht in Bolen ausgelegt ist und größere Betriebe zeigt, ausschließlich den Urdörfern zukommt, dürfen wir es zu 500 Bolwerten veranschlagen, womit jener Betrag auf 4500 steigen würde. In der Mitte des 13. Jahrhunderts war nach Ausweis des Erdbuches dieser Betrag ungefähr auf das Doppelte gestiegen, da das ganze Ackerland der Insel zu 8519 Mark Schatzland angesetzt ist, die ebenso viel Bolswerte oder Pfluglande vertreten (Velschow, S. 15)[1]). Hierin ist das sogenannte Kennaeland nicht inbegriffen, das nicht in Bolen ausgelegt ist, das aber wenigstens zu einem Teil (Ornum) schon zur Zeit der Hardenbildung vorhanden gewesen sein muß. Rechnen wir das Ornum wieder dazu, so kommen wir auf etwa 9000 Bolswerte, also das Doppelte des ursprünglichen Betrages. Nun hat Seeland ohne die Städte heute etwa 200000 Einwohner. Ziehen wir hiervon alle Angestellten, Handwerker, Krämer und die kleinen Stellenbesitzer ab, die sämtlich in der alten Zeit nicht vorhanden waren, so behalten wir für die ausschließlich vom Landbau lebende Bevölkerung etwa 120000. Verteilen wir diese auf die 9000 Bolswerte der Waldemarischen Zeit, so entfallen auf das Bol 13 Personen, genau der Zahl entsprechend, die Velschow aus anderen und selbständigen Gründen für das Bol in Anspruch nimmt. Zunächst die Bauernfamilie selbst, die mit sieben nicht zu hoch gegriffen ist, da auch die jüngeren erbberechtigten Söhne, soweit sie nicht im Sommer auf Kriegs- und Raubfahrten abwesend waren, auf der Hufe verblieben. Sodann wenigstens eine Sklavenfamilie, denn da das Gesinde sich nicht, wie später und jetzt, aus einem Stande von kleinen Leuten ergänzen konnte, mußten

[1]) Nach neueren Autoritäten wäre das Markland nur etwa gleich zwei Dritteln eines alten Bols, wobei also jene 8500 Markland nur etwa 6000 Bolen gleichzusetzen wären, eine Frage, die im dritten Abschnitte eingehend zu behandeln ist. Ich pflichte in dieser Beziehung Velschow bei.

Digitized by Google

die Sklaven verheiratet sein. Nach dieser Rechnung hätte sich also die Bevölkerung Seelands in dem Zeitraume von einem ganzen Jahrtausend nur verdoppelt und die hufenmäßige Bauerschaft des flachen Landes hätte dazumal, zur Zeit der ersten Besitzergreifung, schon fast die Hälfte der heutigen betragen[1]). Ich gebe indes zu, daß diese Berechnung ziemlich unsicher ist, hauptsächlich, weil wir nicht imstande sind, einmal die Entwickelung des Bols aus seinen Anfängen zeitlich zu fixieren, sodann weil wir das Verhältnis des Rodelandes zu dem alten Hufenlande nicht bemessen können, da ersteres nur bei der Torpeklasse im engeren Sinne (Dörfer auf *-torp*) in Bolen bemessen wurde und im übrigen meist als Pertinenz zu den Bolen hinzutrat und deren Nahrungswert erhöhte. Doch glaube ich Anhaltspunkte gefunden zu haben, daß das Bol schon in der Urzeit etwa 150 Morgen betragen haben muß und demzufolge den von Velschow für die Wikingerzeit angenommenen Personalbestand erreichen kann, besonders wenn man den für jene Zeit ungleich reicheren Ertrag in Weide und Wald in Anschlag bringt.

Wenn man einen Einwand gegen jene Berechnung der Zahl der Bole aus dem Begriff der „Harden" erheben will, so würde er sich eher gegen die Höhe der von Velschow angenommenen Zahl von 120 richten müssen. Hildebrand hat nachgewiesen, daß im 14. Jahrhundert auf ein schwedisches hundare beispielsweise 28 Vollhöfe, auf ein anderes 34, ein drittes 100 fallen, woraus also hervorgeht, daß auf die Hundertzahl kein Verlaß ist[2]). Aber daraus folgt anderseits, daß wenigstens strichweise bis gegen das Ende des Mittelalters eine erhebliche Ausdehnung des Anbaues seit der Einteilung in Hunderte (Harden) überhaupt nicht stattgefunden hat, was mit der Beobachtung übereinstimmt, die man vielfach machen kann, daß in den offeneren Gegenden

---

[1]) Erslev (Valdemarernes Storhedstid, S. 189 ff.), der sich gleichfalls mit dieser Frage beschäftigt, kommt auf Grund der Bestimmungen über das Heeresaufgebot und einer auf genauen Angaben des Erdbuches über Falster und Halland angestellten Gegenprobe zu dem Ergebnis, daß die Bevölkerung (einschließlich Schonens) zur Zeit Waldemars gegen eine Million betragen habe.

[2]) Auch tragen eine Anzahl alter Hunderte (in Upland) patronymische Namen, wie Saemingjahundred, Belling, Naerdingjahundred, was gegen eine fest abgemessene Zahl zu sprechen scheint (Hildebr., Svenska folket under hednatiden S. 138).

Digitized by Google

häufig die an ihren Endungen kenntlichen Urdörfer dicht gedrängt liegen, während in anderen, vornehmlich im Gebiet der Bergwälder, nur Neudörfer gefunden werden, während in den durchbrochenen Geländen wiederum beide Gattungen mehr gleichmäßig vertreten sind. Nun aber kann sich wohl ein Grundherr oder eine Obrigkeit Bauern aus einem Nest von Urdörfern verschreiben, aber es scheint mir ausgeschlossen, daß die betreffenden Bauern zur Zeit der Gemeinfreiheit aus eigener Initiative auf solche, ihrem Gesichtskreise entlegene Unternehmungen verfallen wären. Der Ausbau der Sippen konnte nur in unmittelbarer Nähe erfolgen, war hier keine Gelegenheit, so unterblieb er ganz.

Aus der angeführten Tatsache folgt dann weiter, daß, wenn im 14. Jahrhundert, also zu einer Zeit, in der die Bauernwirtschaft durchweg auf den Ackerbau gegründet war, eine Zahl von 30 Hufen zur Ausfüllung eines Hunderts genügte, dieser Bezirk nie auf eine Weidewirtschaft nach Meitzenscher Darstellung gebaut gewesen sein kann, da er damit auf einen Bestand von etwa zehn Herdenbesitzern sinken würde, was denn doch selbst mit der bescheidensten Fassung des Hundertbegriffes nicht zu vereinigen ist. Mag an diesen Berechnungen manches auszusetzen sein, im großen und ganzen wird es dabei sein Bewenden haben, daß die Hardeneinteilung ohne jede Unzukömmlichkeit mit der festen Niederlassung und einem hufenmäßig geordneten Ackerbau in Verbindung gebracht werden kann.

Versuchen wir noch einen anderen Weg. In Schweden wie in den Dänenlanden im Osten des kleinen Belt finden wir einen scharfen Gegensatz in den Ansiedelungen, je nachdem sie als *by* (lat. *villa*) oder *torp* (lat. *oppidum*) benannt sind. Mit *by* als Appellativ wird ein wirkliches Dorf bezeichnet, mit *torp* eine kleine Ansiedelung, Einzelhof oder Weiler, wie sie als Rodungen auf Markengrund angelegt wurden. Die weite Verbreitung dieses Sprachgebrauches bezeugt sein hohes Alter. In den schwedischen Gesetzen des 13. Jahrhunderts wird das *höghae byr ok af hęþnu bygdaer*, das „Haugendorf von heidnischer Herkunft“ (*hög*, das „Haug“ deutscher Mundarten bezeichnet die Hügelgräber, die sich in der Nähe der Urdörfer zu finden pflegen), auch *fullbyr*, „Volldorf“, dem *afgaerdesbyr*, „Abbaudorf“, d. i. dem *torp* der Volkssprache entgegengesetzt (Westgötalag I, 15, § 1, bei Schlyter).

Digitized by Google

Darin scheint sich die Anschauung zu verraten, daß erst mit der Einführung des Christentums ein nennenswerter Ausbau stattgefunden habe, was ja mit meiner oben dargelegten Anschauung übereinstimmen würde. Daneben die Überlieferung, daß die „Volldörfer“ nicht auf dem Wege des Ausbaues auf Markengrund entstanden seien, sondern daß auf diesem Wege nur Torpe entstehen können, womit ja nicht gesagt ist, daß diese Überlieferung überall zutrifft im Angesicht der Möglichkeit, daß die Gelände, die sich zur Gründung von Volldörfern eigneten, schon so früh ausgefüllt wurden, daß diese Vorgänge der Erinnerung der Zeitgenossen entschwunden waren. Jedenfalls ist aus der Verbreitung jener Gegenüberstellung von by und torp zu schließen, daß ein Volldorf, by, niemals aus einem torp, also aus geringen Anfängen durch allmähliche Entwickelung hat entstehen können, sondern daß die Voll- oder Urdörfer von Anfang an mit dem späteren Bestande ihrer Hufen ins Leben getreten sind. Für das Weitere ist die Frage von Erheblichkeit, ob der Schwerpunkt des Begriffes torp auf seinen geringen Umfang zu legen ist oder auf seine Anlage auf altem Markengrund. Ich nehme das letztere an, da zunächst in Schweden die Bewohner der Torpe, die *torpare*, *torpekarlar*, als *almaenningsbönder*, „Almendebauern“, in etwas geringschätzigem Sinne den „Odelbauern“, *odalbönder*, gegenübergestellt werden (Hildebrand, Sver. med., S. 81f.). Das Wort *odal* ist hier anscheinend nicht in der allgemeinen Bedeutung der Gesetze zu verstehen, in der es „Eigentum, echtes Eigen“ überhaupt bedeutet, wie es auch an Rodeland erworben wird, sondern in einem älteren Verstande für das Dorf- und sippenweise in Besitz genommene Geschlechtseigen der ersten oder endgültigen Okkupation. Denn nach dieser endgültigen Niederlassung war alles andere Land *almaenning*, Almende oder Mark, die Ansiedelungen, die fernerhin erfolgten, geschahen nicht mehr sippenweise in „Volldörfern“, deren Hufenzahl auch, wie später zu beweisen ist, gleichmäßig abgemessen zu sein scheint, sondern einzeln oder in kleineren, durch Zufälligkeit bedingten Vereinigungen. In ähnlich zwiespältiger Weise erweist sich der Odel in Norwegen, wo, soweit das gebirgige Gelände die Einzelsiedelung begünstigte, die Okkupation an Odelsland von Anfang an freier und weiter ausgreifen konnte und im Hinblick auf die Almenwirt-

Digitized by Google

schaft ausgreifen mußte. Während auch hier in der späteren Zeit der altnorwegischen Gesetze „Odel“ schlechthin für echtes Eigen gebraucht wird, tritt es in einem engeren Sinne für das altererbte Geschlechtsland auf (Norges gamle love V, 2, Gloßar zu o*þ*al), und wenn auch dies zu jener Zeit unter besonderen Bedingungen neu erworben werden kann, so leuchtet der ursprüngliche Begriff noch aus dem Umstande hervor, daß in einem Teile des Landes Odelsbonde auch gleichbedeutend mit *Hold* (altn. *hauldr*) gebraucht wird, ein Wort, das einige Jahrhunderte früher bei den Dänen einen Adelstand bezeichnete und nach seinem sonstigen Vorkommen (= „Held“) wenigstens nie für die einfachen Bauern eingetreten sein kann. An die Stelle der schwedischen Allmendebauern treten hier, wo das brauchbare Artland größtenteils im Odelsbesitz der Ureigner sich befand, die Pächter und kaufkräftigen Hintermänner der Odelsbauern, „Kleinbauern“. In der Grettissage wird erzählt, daß der Isländer Grettir, der bei seinem aberteuerlichen Umherziehen in Norwegen im Vertrauen auf seine Riesenstärke allerlei Frevel verübte, einstmals von 30 solcher Kleinbauern *(småbønder)* überfallen und übel zugerichtet wurde.

Gehen wir nach Dänemark, so stoßen wir hier auf denselben Unterschied zwischen *by* und *torp* (vgl. Jydske lov I, 47: *er torp gjort ude paa marken*, ist ein torp draußen auf der Mark angelegt), nur daß die Torpe, Dank dem reichen Ackerboden des Landes, unbeengt wie sie waren durch genossenschaftliche Fesseln, sich aus kleinen Anfängen freier entwickeln konnten. In Waldemars II. Erdbuch vom Jahre 1231 werden beide Gattungen ebenso scharf auseinander gehalten, wie in den gleichzeitigen schwedischen Gesetzen. Am Ende der Hallandsliste heißt es (Script. rer. Danicar. VII, S. 534): *sunt autem in hallandia in 18 navigiis 534 hafnae seu totidem marce argenti et silvestria opida 126.* Es handelt sich um das Aufgebot für die Flotte, wofür die Provinz in Schiffsbezirke (navigia), diese in hafnae geteilt ist, von denen jede einen Seekrieger zu stellen hatte. Aber diese Einrichtung ließ die Torpe (lat. oppidum), wenigstens die jüngeren, beiseite, entweder weil dieselben zu der Zeit, aus der sie stammt, noch nicht vorhanden waren, oder weil jene Einrichtung auf die genossenschaftliche Bolsverfassung der Ur- und Volldörfer gegründet war und auf die kleineren Rodedörfer, deren Ländereien,

Digitized by Google

auch wenn sie nach Bolen bemessen waren, doch, wie die Falsterliste zeigt, eine weit regellosere und ungebundenere Artung aufwies, nicht recht anwendbar erschien. In jedem Falle sieht man aus dem Zusatz *silvestria*, den die opida in der Hallandsliste stets führen, daß die Anlage von Ansiedelungen auf Markengrund durchweg nicht nach der Weise der Urdörfer geschah[1]). Ähnlich ist an anderen Stellen des Erdbuches von *opida facta de alminning* die Rede (z. B. S. 531: *omnes insule que vocantur alminning et opida ex eis facta*). In einem Falle wird bei solchem Anlaß *villa* gebraucht (S. 530: *Nosby cum attinenciis suis..cum ceteris villis factis de alminning*), wobei unter villa nach Langebeks Anmerkung hierzu (Anm. 824) im Gegensatz der Torpe ein wirkliches Bauerndorf (*bondebye*) zu verstehen ist.

In bezug auf die Ortsnamen beider Gattungen ist ein bemerkenswerter Unterschied zwischen dem östlichen Dänemark und Jütland wahrzunehmen. Nach den Ermittelungen von Steenstrup (Nogle Bidrag til vore Landbyers Bebyggelse in Hist. Tidskr. 1894—5, S. 325 ff.) zählen die Ortschaften auf *by* in dem Osten Dänemarks zu den größeren Urdörfern. Auf der Insel Falster, der einzigen Landschaft, über die in dem Erdbuche Waldemars II. vom Jahre 1321 eine genaue Einschätzung sämtlicher Orte vorliegt, sind zu jener Zeit die Dörfer auf *by* dem Areal nach durchschnittlich neben den auf *løv* die größesten (9,2 Mark Land bzw. 8,1 Mk. L.; anno 1844 von 109 bzw. 106 Tonnen Hartkorn) und standen in der Zahl der Bole nur hinter denen auf *løv* zurück (6,4 Bol zu 6,8 Bol), während die Torpe zu unterst stehen, indem sie an Areal gut ein Drittel, an Bolwerten nur ein Viertel der *by*- (und *løv*-) Orte erreichen (3,3 Mk. L., 1,6 Bol heute 50 Tonnen Hartk.). Auf englischem Boden erscheint *by* geradezu als die eigens dänische Endung, an der die Niederlassungen der Dänen, die seit dem 8. Jahrhundert den Nordosten Englands eroberten und besetzten, erkennbar sind. Ganz anders aber stellt sich das Verhältnis in Jütland, wo *by* in seiner Bedeutung gänzlich hinter anderen Endungen zurücktritt und auf den Stand der ostdänischen Torpe zurückgeworfen erscheint. Im Amte Veile sind die *by* ganz kleine

[1]) Die *opida silvestria*, die auf den (königlichen) großen Markwäldern angelegten Torpe, sind im Gegensatz zu den von den Bauerndörfern auf ihren Allmenden angelegten Torpe zu verstehen.

Digitized by Google

Dörfer von 37 Tonn. Hartk. durchschnittlich gegen etwa 90 Tonn. Hartk. der Urdörfer auf *inge*, *stad*, *lev*; noch auffallender ist dies Verhältnis im Amte Ribe, wo die *by* auf 22 Tonnen sinken. Steenstrup sucht diesen Gegensatz dadurch zu erklären, daß in Jütland *by* im Sinne des altnordischen *bú*, „Hof", zu fassen sei, wie auch auf der Insel Bornholm *by* nur kleine Weiler von ein paar Höfen, zuweilen nur zwei, bezeichnet. Aber dieser Vergleich hinkt auf beiden Füßen. Denn in Bornholm gibt es keine geschlossenen Dörfer und ebensowenig in dem größten Teile von Norwegen. Man muß annehmen, daß *by* in der skandinavischen Sprache und so schon im Altnordischen die von altersher übliche Form der Ansiedelung bezeichnet hat, und das war bei allen Dänen ohne Zweifel das Dorf. Wenn diese Endung in Jütland nicht die sonst feststehende Bedeutung hat, so möchte ich das eher darauf schieben, daß die Jüten gar keine echten Dänen sind. Wir haben die geschichtliche Nachricht, daß die Dänen im 3. Jahrhundert nach Vertreibung der Heruler Schonen und Seeland besetzten, dagegen wurde Jütland wahrscheinlich nur erobert und mit Hilfe einer Durchsetzung mit dänischen Ansiedelungen äußerlich danisiert, bringt doch die dänische Forschung selbst neuerdings uralte jütische Landschaftsnamen wie Vendsyssel (früher *Vaendlesyssel*), Himmersyssel (früher *Himbersyssel*), Harsyssel (früher *Harthesyssel*) mit den Namen Vindiler oder Vandalen, Kimbern und Haruden in Zusammenhang, ja die Sysseleinteilung selbst, die nur in Jütland heimisch ist, scheint eine ethnographische Beziehung auf kleine Gaustämme zu haben. Hierfür läßt sich noch der weitere Umstand anführen, daß die Endung *løse*, die nur bei den Dänen und bei keinem anderen skandinavischen Stamme vorkommt und die in Ostdänemark große Urdörfer bezeichnet, in Jütland gar nicht zu finden ist. Es ist daher denkbar, daß die Dänen, als sie auf friedlichem Wege in Jütland eindrangen, neben den alten Urdörfern, die sie bestehen ließen, nur noch Raum für kleinere Niederlassungen fanden, die sie als *by* benannten, nicht als *torp*, da es selbständige Ansitze des Herrenvolkes waren, nicht abhängige Tochterdörfer, auf fremdem Markengrund angelegt. Ist diese Erklärung richtig, so würde damit dargetan, daß etwa um 500 n. Chr., als die Angelsachsen eben ihre alten Sitze an der Nordseeküste von Jütland bis gegen die Niederlande hin ver-

Digitized by Google

lassen hatten und die Dänen bis zur Eider vorgerückt waren, die Masse der Urdörfer schon gegründet und damit die breiten Flächen des offenen Ackerbodens in Bau genommen waren, so daß der weitere Ausbau nur noch auf dem Wege torpenartiger Kleinsiedelungen erfolgen konnte.

Eine kurze Betrachtung der Vorgänge, die zu der Eroberung Englands durch die Angelsachsen führten, muß die gleiche Überzeugung erwecken, daß die Gegenden an den deutschen Nordseegestaden zu jener Zeit dicht bevölkert waren, da es anderenfalls undenkbar ist, daß von einem solchen beschränkten Gebiet aus das große England bis nach Schottland hinauf, das nach den römischen Zeugnissen eine dichte Bevölkerung besaß, trotz des hartnäckigen Widerstandes der Britten nicht nur erobert, sondern, wie nicht zu bezweifeln, unter fast vollständiger Ausrottung oder Verjagung der Eingeborenen neu besiedelt werden konnte, und zwar ohne daß die heimatlichen Gelände gänzlich entleert wurden, denn wir finden sichere Spuren altingävonischen Volkstums auf den Westinseln von Schleswig, in Ditmarschen und in dem Norden von Hoya südlich der Stur, der *terra antiquorum Saxonum*, wie sie in Bremer und Oldenburger Urkunden genannt wird (Jellinghaus in Anglia XX, S. 333), die nicht auf die späteren friesischen Zuwanderungen zurückgeführt werden können. Wir dürfen hiernach auch für Deutschland im allgemeinen annehmen, daß die Menge der Urdörfer, die hier an der Haufenform kenntlich sind und die zuerst in den Urkunden vom 8. Jahrhundert ab erscheinen, schon zu Ende des 4. Jahrhunderts vorhanden waren und daß von da ab bis etwa zur Zeit der Karolinger keine erhebliche Erweiterung in dem Anbau und Ausbau der Länder stattgefunden hat. Damit sind wir aber am Ausgange der Völkerwanderung angelangt, in der die großen deutschen Stämme endgültig ihre Sitze einnahmen.

Beiläufig sei bemerkt, daß auch Britannien um die gleiche Zeit eine zahlreiche Bevölkerung beherbergte. Nach Seebohm (English Village Community, S. 102—103) hätte England zur Zeit des Domesdaybook am Ende des 12. Jahrhunderts ein Drittel bis die Hälfte des heutigen Ackerlandes besessen und Kemble (The Saxons in England, I, S. 112, Anm. 1) geht noch weiter. England war nach ihm in sächsischer Zeit dicht bevölkert und mehr Land im Anbau, als im Beginne der Regierung Georgs III. Für Wales kann ich mich auf eine

Digitized by Google

Prozeßformel der alten wallisischen Gesetze beziehen, deren Hauptinhalt in das 10. Jahrhundert verlegt wird (Welsh laws 607 Plaint of kin and descent in den Ancient laws und instit. of Wales), in der von der Zersplitterung eines Erblandes in 40 bis 50 Teile geredet wird (because it can happen for an inheritance of land to have descended in small shares among forty or fifty coinheritors), wobei das „Erbland" des in der Hausgenossenschaft vereinigten Geschlechtes schwerlich an Ackerland über den Betrag einer hide, 120 Morgen, angesetzt werden kann. Für Irland endlich teilt Seebohm aus einem Manuskript des 11. Jahrhunderts die Überlieferung mit, daß die Insel im 7. Jahrhundert so dicht bevölkert war, daß jedem nur 3 Lose von je 9 Beeten (ridges) zugemessen werden konnten: 9 Beete Sumpfland, 9 Beete Waldland, 9 Beete Ackerland — wohl zweifellos volkreicher als heute.

Ich habe mich bei diesen dänischen Verhältnissen so lange aufgehalten, um von vornherein die gewichtigsten und anscheinendsten Stützen Meitzens für seine Weidetheorie zu beseitigen. Oder eigentlich gesagt, andere „Beweise" sind weder von ihm noch von anderen vorgebracht: es bleibt bei den bekannten Nachrichten des Strabo und Cäsar, die ich vorläufig auf dem Papier stehen lasse. Ich beschränke mich auf die Bemerkung, daß die Ergebnisse meiner Untersuchungen über den altgermanischen Hausbau sich in keiner Weise mit einer derartigen unstäten Lebensweise vereinigen lassen und hebe nur die Bedeutung der unbestreitbaren Tatsache heraus, daß alle germanischen Stämme schon lange vor den Zeiten Cäsars eine geordnete Scheunenwirtschaft gekannt haben, wie sie sowohl den Slawen, als auch den Kelten abgegangen ist und zum großen Teil noch abgeht. Wo wir in der Nachbarschaft der deutschen Grenzen eine solche finden, da ist sie nachweisbar von uns entlehnt, und zwar, wie die westslawische *stodola* = Stadel, der westslawische *brog* (poln.), *brah*, *brh* (*čech.*), *oborih* (ruth.) = (Heu-) oder (Korn-) „Berg" [davon erst abgeleitet die sorbische Scheune *broznja*, *broženj*][1]) zeigen, in vorgeschichtlicher Zeit. Die großen Scheunen, die Pytheas an den Gestaden der Nordsee fand, können nicht auf dem Gebiete der Briten gesucht werden, die nach dem Zeugnis des Diodorus Siculus (bei Seebohm, S. 248) nur die Ähren abschnitten und in unterirdischen Gruben verwahrten[2]), sondern nur an den deutschen

[1]) Über den „Berg" im vierten Kapitel.

[2]) Vielleicht eine allgemeine keltische Gewohnheit, deren Reste möglicherweise in dem im oberen Deutschland in der Nähe der Alpen weitverbreiteten

Digitized by Google

Küsten und sind wohl nichts anderes als Einbauten nach Art des sächsischen oder friesischen, bei denen in ihrer ursprünglichen Gestalt die Wohnung nur als ein Anklapp an die Scheune erscheint. Mit solch mächtigen Gebäuden aber im Lande umher zu hausieren, ist ein Ding der Unmöglichkeit.

Diese Abneigung gegen das mühselige Rodewerk in den „Struthen", den unberührten Dickichten der Bergwälder zieht sich noch durch das Mittelalter hindurch. Leichter war die Sache in der Nähe der schon bestehenden Ansiedelungen, wo das Gehölz durch den gelegentlichen Hieb der Bauern für das Bedürfnis an Nutz- und Brennholz schon gelichtet und in einen, wenn auch unregelmäßigen, Umtrieb gesetzt war. Aber es scheint, daß die Dorfschaft sehr widerstrebend ihre Einwilligung zu solchen Eingriffen in ihre Allmende gab[1]) und das um so mehr in der älteren Zeit, wo der Feldbau zurücktrat vor der Waldnutzung in Weide, Jagd und Bienenzucht (die *bortnyja lesy*, die „Zeidelwälder" spielen in den älteren russischen Quellen eine große Rolle). Offenbar fühlte sich das Dorf am wohlsten, wenn es, wie die germanischen Stämme nach Tacitus, von den anderen Ansiedelungen durch eine möglichst große Allmende geschieden war. Die Anstände, die sich von dieser Seite ergaben, spiegeln sich deutlich in der bekannten Stelle des jütischen Gesetzes (Jydske lov. I, S. 47), der zufolge das Urdorf das Recht hat, ein von ihm ausgelegtes Tochterdorf drei Jahre lang einzuziehen, wofern es glaubt, daß der Bestand desselben ihm zum Schaden gereiche[2]).

Nach Meitzen (II, S. 575) widerspricht ein Okkupationsrecht in

---

Brauch gefunden werden kann, das Getreide „auf dem Halm" zu schneiden, d. h. etwa bis einen halben zu einem Fuß Höhe, worauf die Stoppeln später mit dem nachgewachsenen Kraut zum Verfüttern gemäht werden.

[1]) v. Miaskowski, Die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft der deutschen Schweiz, S. 20: „Das größte Widerstreben der Dorfgenossen war aber gegen die Anlage neuer Hofstätten, wie gegen die Vergrößerung der bestehenden und den Bau neuer Häuser innerhalb und außerhalb des Etters (mit Ausnahme von Erbteilungen) gerichtet. (Dagegen im 15. Jahrhundert Häuserbau begünstigt.)

[2]) Allerdings wird, was nicht zu übersehen, hierbei vorausgesetzt, daß die alte Feldgemeinschaft fortbesteht und nur ein Ausbau von Höfen in der Mark stattgefunden hat (*er torp gjort ude paa marken og er alt en agerskifte og engskifte*). Vgl. über ähnliche Verhältnisse eine Angabe aus Angeln in Falcks Magazin S. 18, Anm., nach der die Ländereien von drei Dörfern in einer Feldkommunion lagen.

Digitized by Google

der Allmende eines Dorfes dem Wesen desselben unbedingt — selbstverständlich ohne Einwilligung des Dorfes. Doch finden sich Ausnahmen in den altschwedischen Gesetzen, die diese Fälle mehrfach behandeln, und wird auch eine eigenmächtige Rodung je nach den Umständen auf größere Zeit, drei, sechs Jahre, zugelassen. Hierbei ist die Frage aufzuwerfen, ob in älterer Zeit die Allmende begrifflich überhaupt von der gemeinen Mark zu scheiden ist. Nach meiner Ansicht muß diese Frage unbedingt bejaht werden. Die Allmende als wirtschaftliches Zubehör des Dorfes reicht soweit und nur soweit, wie die Marknutzung für den Bedarf an Holz und Waldweide erforderlich ist. Grenzen ergaben sich im Laufe der Zeiten von selbst, eine genauere Abscheidung wird hauptsächlich da wünschenswert erscheinen, wo die Allmenden zweier Dörfer aneinander geraten; für solche Fälle fassen die altschwedischen Gesetze feste Zaungrenzen ins Auge. Auch für die gemeine Mark (im Gegensatz zu der Allmende) kommen Hindernisse in Betracht. Es ist anzunehmen, daß sie wenigstens in der alten Heimat der Stämme als Eigentum des gesamten Volkes, Volkland in diesem Sinne, galt, bei freiem Roderecht. Aber es scheint auch, daß bei Eroberungen die Könige wenigstens einen Teil der Mark in Anspruch nahmen. Während in den Stammsitzen der Schweden der König kein derartiges Recht hat, besitzt er in dem von hier aus unterworfenen Götarike ein Drittel der Marken (Hildebrand, Sver. med., S. 43) und in Dänemark nahm der König sogar die gesamte Mark in Anspruch nach dem Rechtsspruche: *Kongen ejer, hvad ingen ejer*, dem König gehört, was niemand, d. h. keinem Privaten, gehört (Steenstrup, Studier om Kong Waldemars Jordebog, S. 354). Damit fielen alle Dörfer und Ansiedelungen, die auf Markengrund angelegt waren, dem König anheim und es wurde wohl in jedem Falle eine besondere Erlaubnis für solche Rodungen gefordert. Nach demselben Grundsatz eigneten sich die karolingischen Könige die Verfügung über die Marken auf deutschem Boden zu. Infolgedessen war das Roderecht nicht nur beschränkt, es führte auch im besten Falle nicht zu freiem Eigentum, sondern zu einem mit allerlei Verpflichtungen belasteten Besitzrecht, was aber nicht jedermanns Sache war. — Daran, daß die Marken jemals *res nullius* im allgemeinsten Sinne gewesen, wie Hildebrand das annehmen will, glaube ich nicht, da wir bestimmte Nachrichten haben, daß die germanischen Stämme, auch die nicht königlichen, ein festes Eigentumsrecht an ihrem Landbesitz behaupteten (die bekannten Zeugnisse über den Vorbehalt eines Vandalenzweiges an ihrem schlesischen Besitz, die Rückkehr der Heruler, als ihre Volkskraft im Süden zerschlagen war, in die skandinavische Heimat, die Rückkehr der Sachsen aus Italien nach ihrer früheren Heimat im Suevengo), und es ist nicht ausgeschlossen, daß der Adel, wo ein solcher bestand, gegenüber den Gemeinfreien größere Vorrechte an den Marken in Anspruch nahm.

Möglich, daß in dieser Beziehung ein gewisser Unterschied

Digitized by Google

zwischen den Germanen und Slawen wahrzunehmen ist. Letztere besitzen bekanntlich eine ungewöhnliche Geschicklichkeit in der Handhabung des Beiles, die ihnen bei der Bekämpfung der Wälder zustatten kommt[1]), während ihnen die kriegerischen und abenteuernden Neigungen der Germanen fremd sind. Hieraus, wie aus ihrer größeren Genügsamkeit, die sie zum Behuf der Ernährung in mehr systematischer Weise zu Behelfen greifen ließ, wie Fischfang und Zeidlerei, die die anspruchsvolleren Germanen geringer achteten, mag sich die außerordentliche Vermehrung des Volkes erklären, das am Schlusse der Völkerwanderung halb Europa überschwemmte.

Der germanischen Jugend lag die Streitaxt näher als das Rodebeil und wenn die unausgesetzten Kriegs- und Raubfahrten und Wikingerzüge, von denen wir hören, seitdem der Name der Germanen genannt wird, nicht ausschließlich unmittelbaren Landerwerb bezweckten, so doch die Beschaffung von Sklaven und anderen Mitteln, um die Mühsal des Rodens auf andere Schultern abzuwälzen. Eins ist sicher: so viel Zweifel mir die beliebte Aufstellung erweckt, daß die Väter und Hauswirte ihre unsteten Gewohnheiten erst aufgegeben, als sie durch die Römergrenze am Rhein und am Limes eingeengt wurden, so haben die Söhne und Hagestolze sich erst mit dem beschaulichen Stilleben befreundet, als die Gründung festgefügter germanischer Reiche auf Römerboden und die Ausbreitung des Christentums jenen unbändigen Neigungen einen Riegel vorschob.

Erst dann beginnt der Ausbau im Stammlande, aber auch jetzt langsam, zögernd und weniger von innen heraus, aus der gleichmäßig der Vermehrung der Bevölkerung folgenden Initiative der unbewegt in ihren Urdörfern verharrenden Sippen, wie infolge äußerer Anstöße und neu eintretender Kräfte. Nach v. Inama-Sternegg (Deutsche Wirtschaftsgeschichte I, S. 82 u. 208, dazu Meitzen I, S. 119 und II, S. 584 über die Geringfügigkeit des Ausbaues aus Urdörfern) fehlen Belege für die Anlegung neuer Dörfer durch Genossenschaften fast gänzlich und auch von einer diesbezüglichen Tätigkeit der größeren Grundbesitzer verlautet

[1]) Von den Russen ist das bekannt. Aber auch von den Slawoniern hebt der alte Csaplovics (Slawonien, 1809) als ihre Hauptgeschicklichkeit hervor, daß sie mit der Holzaxt sehr flink umgehen können.

Digitized by Google

wenig, bis die von der Dominialwirtschaft Karls des Großen und seiner Nachfolger ausgehenden Antriebe und vor allem der Vorgang der Kirche die sich mittlerweile durch die Ausbreitung der Hörigkeit fortlaufend steigernden Kräfte der Grundherrschaften in dieser Richtung in Bewegung setzten.

Ein weiteres Hindernis kann in dem Umstande gesucht werden, daß infolge der stetigen Abnahme der freien Bauern in demselben Dorfe sehr gewöhnlich freie und hörige Bauern zusammenwohnten, wodurch eine Vereinigung zu gemeinsamen Unternehmungen in der Mark, wo nicht ausgeschlossen, doch sehr erschwert wurde. Dazu kam, daß die einfachste Form des Ausbaus, der Einzelhof, auf deutschem Boden wenig üblich war, wie denn solche in weiten Gegenden, zumal des mittleren Deutschlands, so gut wie gar nicht vorkommen, die Gründung von Dörfern aber, auch wenn die Rodedörfer in den seltensten Fällen den Umfang der Urdörfer erreichen, ein Zusammenwirken voraussetzt, das immerhin mit größeren Schwierigkeiten und Umständlichkeiten verknüpft ist. Wenn trotz alledem in dem ersten Abschnitt des Mittelalters eine erhebliche Zahl von Neuanlagen stattgefunden hat, so ist das zum großen, vielleicht größten Teil auf die Rechnung der Klöster und geistlichen Stiftungen zu setzen, die eben in der Kultivierung der Wildnis eine Hauptaufgabe ihres Wirkens sahen.

Nach alledem ist die Frage bezüglich der Zeit des ersten Ausbaues im Stammlande nach der festen Niederlassung und der Art und Folge seines Fortganges bis gegen den Anfang unseres Jahrtausends, wo wir durch die reichlicher fließenden Urkunden den Bestand der Besiedelung feststellen können, wenig geklärt. Dabei habe ich nur diejenigen Stämme im Auge, bei denen die letzte Niederlassung zeitlich bezeugt ist, wie die Alemannen und Bajuvaren, da ich, wie schon berührt, die Ansicht, nach der die von Tacitus genannten Stämme erst kurz vorher zu festen Niederlassungen gelangt sind, nicht teile und mithin die Zeit der ersten Ortsgründung bei denjenigen innerdeutschen Stämmen, die nicht gewandert sind, in eine weit frühere Zeit verlege. Auch die Ortsnamen geben über eine Folge der dadurch benannten Ansiedelungen wenig sicheren Aufschluß. Selbst wenn ich den Standpunkt von Arnold (Wanderungen) und Meitzen

Digitized by Google

annehme, daß beispielsweise in Hessen die nach der Lage benannten Ortschaften wie *-mar*, *-lar*, schon zu einer Zeit benannt waren, als die Chatten unstet im Lande umherzogen und keinen Anlaß hatten, die nur zeitweilig und wechselnd in Anbau genommenen Stätten mit Personennamen zu verknüpfen, so folgt wohl, daß ein Ortsname wie Weimar überhaupt älter ist als eine Benennung wie Reinhausen (für *Regineshausen* von *Regino*), aber nicht im Geringsten, daß sie in ihrer Anwendung auf eine feste Niederlassung älter ist, denn es ist sehr wohl möglich, daß bei der festen Niederlassung die Zahl der bis dahin zu gelegentlichem Aufenthalt benutzten Belegenheiten nicht ausreichte, aus diesem oder jenem Grunde, auch weil bei dem Übergang zum vorherrschenden Ackerbau ganz andere Rücksichten für die Wahl der Örtlichkeit in den Vordergrund traten, daß die „Lagergesellschaften", um mit Meitzen zu reden, genötigt waren, sich zu spalten, daß die Grundherren es vorzogen, auch da, wo ein alter Lagername zur Verfügung stand, den Ort für ein Dorf von Hörigen persönlich zu benennen usw. usw. Bohnenberger (Württ. Vierteljahrsschrift für Landesgeschichte IX, Die Ortsnamen des schwäbischen Albgebiets, S. 20) will annehmen, daß die mit einem Personennamen zusammengesetzten Ortsnamen (hauptsächlich die auf *hus*) auf Einzelbesitz deuten, also nicht wie die Sippendörfer ingen auf die Zeit der Besetzung hinweisen; aber dies beruht ja wieder auf der unbeweisbaren Voraussetzung von der unterschiedslosen Gemeinfreiheit der alten Alemannen. Nach Steenstrup (Studier over K. Valdemars Jordebog, S. 20) wurden in allen drei nordischen Reichen die großen Höfe, die im Besitze der Könige und Herrengeschlechter waren, *husaby* genannt (*by* hier = Ansiedelung [1]), woraus anzunehmen ist, daß das Wort *hus* in der auszeichnenden Bedeutung eines Herrensitzes schon der Urzeit angehört. Um so weniger ist abzusehen, weshalb nicht auf deutschem Boden, wo das Bestehen der Hörigkeit der Entwickelung des Adels einen weit reicheren Spielraum bot, auch die Benennung von Herrendörfern auf *-hausen* (und ähnlich *-hofen*, *-heim*) in die Urzeit zurückreichen soll.

[1]) Vgl. für Dänemark: Samling af Adkomster etc. for Ribe Domkapitel, S. 6, Urk. von Waldemar (anno 1233); *quod in nostris villis, que husabi dicuntur* ...

Digitized by Google

Mit alledem soll vorläufig gesagt sein, daß der Ausbau im Stammlande bis zum Ende des ersten Jahrtausends im Verhältnis zu der natürlichen Vermehrung der Bevölkerung ein ganz geringer und keinenfalls erheblicher gewesen ist als in Dänemark, wo er, wie dargelegt, im Laufe eines vollen Jahrtausends nur zu einer Verdoppelung des Baulandes geführt hat.

Noch weniger ist die Annahme zuzulassen, daß man durch Vergrößerung der Hufenzahl des Dorfes von Zeit zu Zeit Abhilfe geschaffen hätte wie Schröder (S. 59) dergleichen vor Augen hat, wenn er bemerkt, daß die Errichtung neuer Höfe nur mit Genehmigung der Markgenossenschaft zulässig, aber bei dem Überfluß an Boden wohl immer leicht zu erreichen war. Übrigens ist dieser Fall von den deutschen Agrarhistorikern, soviel ich sehe, nirgends recht in Betracht gezogen, er wird insbesondere durch die ganze Darstellung der Flurverfassung bei Meitzen und schon durch den Umstand ausgeschlossen, daß die Hufner des Dorfes regelmäßig in alten und neuen Gewannen angesessen sind — eine Teilung der Gewanne derart, daß gewisse Hufner nur in den später hinzugetretenen beteiligt wären, ist nicht nachzuweisen, ja sie widerspricht geradezu dem Grundprinzip des Hufensystems, wonach die Hufe in jedem Dorfe ein gleiches „Los“ darstellt, wie es nur durch die ursprünglich gleichmäßige Beteiligung an der ganzen Flur geschaffen werden kann. Daß aber die ganze Bauerschaft einer Anzahl nachgeborener Söhne zu Liebe, die doch in einem bestimmten Augenblicke stets ungleichmäßig verteilt waren, sich zu einer Vergrößerung der Flur bei völlig neuer Verteilung der einmal festgelegten Flur herbeigelassen hätte, ist ganz undenkbar. Der Einzige überhaupt, der diese Möglichkeit ins Auge gefaßt hat, ist Lauridsen in seinen Betrachtungen über die dänischen Dörfer (Aarbøger f. nord. Oldkynd. 2 Raekke, 11 B. 1896, Om gamle Danske Landsbyformer, S. 158 und 159), auf die hier näher einzugehen ist.

In seinem Résumé läßt er sich hierüber folgendermaßen aus: „In dem entfernten Zeitpunkte, wo die Bolseinteilung vorgenommen wurde, fanden sich sowohl Dörfer wie Einzelhöfe und aus den vorliegenden Quellen kann nicht mit Fug geschlossen werden, daß der Anbau ursprünglich allein in Dörfern vor sich gegangen oder daß das Land ausschließlich von solchen aus

Digitized by Google

urbar gemacht sei. Die Entwickelung, die wir innerhalb der Neudörfer (torp) verfolgen können, läßt sich auch in den Urdörfern (adelby) spüren und kann in einem noch früheren Zeitpunkte auch sie hervorgebracht haben. Mit anderen Worten: Die ursprüngliche Niederlassungsform entzieht sich völlig unserer Kenntnis und auch nicht die kühnste Induktion kann etwas darüber aussagen.“ Diese Aufstellung Lauridsens stützt sich auf zwei Verhältnisse: einmal auf die von ihm beobachtete Entwickelung der dänischen Dörfer in der geschichtlichen Zeit seit Erlaß der Landschaftsgesetze (13. Jahrhundert) und sodann auf die Annahme, daß der Zustand der Dörfer, wie er sich weiter für den Anfang dieser Periode unter Zugrundelegung des Waldemarschen Erdbuches erschließen läßt, das Ergebnis der in jenen Gesetzen erwähnten und vorausgesetzten Regulierung nach solskift gewesen sei.

Lauridsen geht von den Neudörfern, den Torpen [1]) aus, die, wie wir schon wissen, ursprünglich sehr klein waren und im Durchschnitt sich nicht eben über ein bol erhoben, also zum großen Teil Einzelhöfe waren, während dieselben Ansiedlungen zur Zeit der Udskiftning, der auf die Vereinödung gerichteten Auflösung der Dörfer im Wege der Verkoppelung, zu wirklichen Ortschaften von teilweise nicht unbedeutendem Umfange herangewachsen sind. Nun ist aber zugestandenermaßen diese Entwickelung wenigstens zum großen Teil auf die Zerschlagung der alten Großhufen, der Bole, zurückzuführen, die ja schon zur Zeit der Landschaftsgesetze bis in das Achtel, den Otting, durchgeführt war und die, wie eine Zusammenstellung mit den gleichen Vorgängen im Kreise der Urdörfer zeigt, in vielen Fällen an und für sich hinreichend erscheint, die Erweiterung zu erklären [2]). Wenn nun wirklich bei einer Anzahl von Torpen noch andere Vorgänge mitgewirkt haben, so ist dies leicht aus der besonderen Eigenart dieser kleinen Ansiedelungen zu erklären, wobei man nicht einmal nötig hat, an

[1]) Nach Fritzner, Ordbog, 3. Aufl., bedeutet torp im Altnordischen: 1. ein Haufe, Schar von mindestens 3 Personen (*þorp heitir ef þrío ero*). 2. Hof auf dem Lande, auch Dorf.

[2]) Z. B. Falstersche Torpe: Sønder Grimmelstrup, ursprünglich ein bol im Besitze eines Mannes, zuletzt vier Höfe; Alkestrup 1 bol — 5 Höfe, Baarup 2 bol — 8 Höfe, Raonsö 2 bol — 13 Höfe, Bruserup 1 bol — 8 Höfe. Hiermit vergleiche die Beispiele aus den Urdörfern auf S. 157, gleichfalls auf Falster: Vaaelse 10 bol, zuletzt 44 Höfe, Gundslev 6 bol — 18 Höfe, Gedesby 6 bol — 21 Höfe, Staverby 8 bol — 17 Höfe.

Digitized by Google

einen unmittelbaren Zubau von neuen Höfen zu denken. Setzen wir den Fall, daß ein Bol durch den Erbgang in drei Teile zerschlagen wurde, so war es unter Umständen angängig, diese Teile durch gemeinschaftliche Rodung in der zu dem Urbol gehörigen Mark ganz oder annähernd auf die Höhe des alten Bol zu bringen und dadurch die Grundlage zu weiteren Teilungen zu schaffen, ein Verfahren, was bei den eigentlichen Dörfern völlig ausgeschlossen blieb. Überhaupt wird dies der gewöhnliche Weg der Vergrößerung der Ansiedelung gewesen sein, insofern anzunehmen ist, daß der Anstoß dazu regelmäßig durch die Versorgung der nachgeborenen Söhne gegeben sein wird, aber selbst der Zubau eines oder mehrerer neuer Höfe mit selbstständiger Flur würde bei Einzelhöfen und selbst kleinen Weilern nicht entfernt auf derartige Schwierigkeiten stoßen wie bei wirklichen Dörfern. Gewahren wir doch auch in Deutschland, daß die Flurbildung bei den Weilern mit dem mehr lockeren und ungleichartigen Gefüge ihrer Gewanne ihre eigenen Gesetze hat, bei denen es sehr fraglich ist, ob sie mit Meitzen auf die Einwirkung einer Grundherrschaft oder aber auf die Eigenart dieser kleinen Anlagen zurückzuführen ist, die vielleicht gleichfalls zum Teil aus Einzelhöfen entstanden sind, und die ohnedem bei der geringen Zahl ihrer Mitglieder leichter imstande waren, etwaigen Ungleichheiten auf diesem oder jenem Wege, nötigenfalls durch Zuteilung von kleinen Stücken nachträglich abzuhelfen.

Hiermit soll zunächst gesagt sein, daß die für die Entwickelung der Torpe gemachten Beobachtungen nicht ohne weiteres auf die Verhältnisse der Urdörfer übertragen werden können. Die Hauptsache bleibt aber, daß die ganze von Lauridsen aufgezeigte Entwickelung sich wesentlich durch Teilung der alten Bole vollzogen hat und zwar im Kreise der Urdörfer ausschließlich auf diese Weise, wie auch Lauridsen im Grunde selbst zugibt, wenn er z. B. bemerkt (S. 109), daß bei den rund (bzw. rechteckig) gebauten Urdörfern, die die Mehrzahl bilden, ein allmähliches Anwachsen völlig ausgeschlossen ist, und daß spätere, zufällige Zusammenbauten ohne eine kräftige und zielbewußte Oberleitung auf die angeführte symmetrische Art nicht gruppiert werden konnten (S. 111). Nun nimmt Lauridsen freilich an, daß diese Form erst das Ergebnis der *solskift*-Regulierung gewesen

Digitized by Google

sei [1]); indes diese Aufstellung stößt bei mir auf sehr starken Zweifel und selbst, wofern sie richtig wäre, würde damit nur die Möglichkeit gegeben sein, daß eine ältere unregelmäßigere Dorfform der Vorstellung eines allmählichen Anwachsens keine derartigen Schwierigkeiten entgegensetzte. Diese Möglichkeit wird nun aber durch das Alter des bol offenbar ausgeschlossen, da das bol nicht durch die Regulierung geschaffen, sondern ihre Voraussetzung und Grundlage ist und ebenso wie hide und attung auf unbekannte Zeiten zurückgeht.

Nach ausdrücklicher Angabe der Provinzialgesetze sind die Bole die Grundeinheiten der Flur und als solche in demselben Dorfe von gleichem Umfange; die von der Dorfgemeinde nach der Vorschrift der solskift vorzunehmende Regelung der Flur durch das Reepverfahren (neue Vermessung der Gewanne) bezieht sich nur auf die Bole lelbst, die Teilung der Bole wird als eine innere Angelegenheit des Bol betrachtet, um die sich die Gemeinde nicht bekümmert. Geraten die durch Zersplitterung eines Bol entstandenen Anteile in Verwirrung, so wird nur innerhalb des Bol gereept. (Erichs Sjaell. lov II, 54 und 55). Die Anteile der Bole im Gewann waren durch Raine voneinander abgegrenzt; weshalb die in der Regel durch Erbteilung entstandenen Genossen eines Bols „Bolsbrüder“ oder „Rainbrüder“ genannt werden (Kalkar, Ordbog til det aeldre Danske Sprog unter bolsbroder: *parthaver i et bol*, . . . *bolbroder*, *den som ligger i bol och ren* (Rain) *med en anden* (Moth); auch *rensbrødre eller bolsbrødre*), wogegen dies bei den durch Zerstückung des Bol geschaffenen Anteilen der

[1]) Über die *solskift* vgl. Meitzen, Siedelungen, S. 551 ff. Über das Wesen derselben kann kein Zweifel sein, da die schwedischen Gesetze des 18. Jahrhunderts genaue Angaben darüber enthalten. Es besteht in einer der Lage der Haupttofte im Dorfe entsprechenden gleichen Reihenfolge der Hufenanteile, die in den Gewannen zu suchen ist, zu welchem Zwecke auch eine Regulierung des Dorfes beliebt wurde (die *quadrata divisio*, s. unten). Die dänischen Gesetze (Jydske lov I, 55, Erichs Sjaell. lov II, 54) kennen nur die *solskift*, ohne sie, wie die schwedische, von einer älteren anders gearteten Verteilung (der dortigen *hamarskift*) zu unterscheiden und behandeln sie als gleichbedeutend mit dem Reepverfahren. Das mag sich dadurch erklären, daß, während ehedem die Gleichheit der Lose (und die Korrektur gegen Gefahr des Abpflügens u. a.) durch ein periodisches Auswechseln der Gewannanteile hergestellt werden konnte, bei der endgiltigen Festlegung der Anteile im Wege der *solskift* diese sämtlich genau durch das Reepverfahren ausgeglichen werden mußten.

Digitized by Google

„Rainbrüder“ selbstverständlich nicht der Fall war. Diese inneren Wandelungen des Bol mögen sich schon lange Zeit vor der endgültigen Teilung vorbereitet haben, wobei ich ganz von der Möglichkeit absehe, daß das Bol von vornherein genossenschaftlich bewirtschaftet wurde. Hierher möchte ich den Fall des „Jahreswechsels“ beziehen, bei dem die Teilstücke der Gewanne einem Wechsel unterliegen, wie er sich bis in die neueste Zeit in Norwegen (*årbytte*; Hansen Norsk folkepsykologie, angeführt bei G. v. Buschwald, Globus, Bd. 79, S. 293; Meitzen, Siedelungen II, S. 528—529) und in Schweden (*årsskifte*, nach Krüger, Stud. rörande de agrarförh. utvekling i Sverige, angeführt bei Lauridsen Aarbøger f. Nord. Oldkynd. 2. R. 11. B. S. 164, Anm. 2, erwähnt in der königlichen Resolution von 1743) erhalten hat. Die Aufstellung Lauridsens, daß dieser regelmäßige Wechsel der *hamarskift*, der älteren „Hammerverteilung“ zuzuschreiben und daß festes Eigentum an den Gewannteilen der Bole selbst erst durch die solskift eingeführt sei, ist wohl naheliegend, nur müßte man dann freilich den in den schwedischen Gesetzen stets wiederkehrenden Ausdruck *fastae faeþerni ok aldae opal*, der offenbar nicht erst der solskift angehört, statt von einem festen Privateigentum von einem Rechte an einer bestimmten Quote der Feldmark verstehen. Man kann diese Schwierigkeit indes dadurch umgehen, daß man den Wechsel der Anteile lediglich auf die inneren Verhältnisse des Bol und die Teilung zwischen Miterben bezieht, auf die auch Broch und Blom für Norwegen diese Vorkommnisse beschränken.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß nach Steenstrup in der heidnischen Zeit das Bol stets auf den ältesten Sohn überging und ein Erbrecht der nachgeborenen Söhne erst durch die Einführung des Christentums angebahnt wurde. Hiernach können Teilungen in der Weise, wie sie später stattfanden, nicht zur Erklärung einer entsprechenden älteren Entwickelung angerufen werden und damit steht die Lauridsensche Annahme zunächst in der Luft. Aber auch abgesehen von jener Steenstrupschen Annahme sind Schwierigkeiten genug. Nehmen wir beispielsweise wieder an, es wäre in der Urzeit ein Einzelhof angelegt von der Größe eines Bol, gegründet auf die Kräfte eines Achtergespanns[1]).

[1]) Meine Annahme ist, daß die Größe des Bol, wie der angelsächsischen Hide mit dem achtspännigen Großpfluge zusammenhängt. S. den dritten Abschnitt.

Digitized by Google

Der Hof vererbt sich auf drei Söhne, die das schon in Bau befindliche Land teilen und durch Hinzunahme von weiterem Ackergrund wieder auf die Höhe von drei Bolen bringen. Auf diese Weise entstehen dreifach geteilte Gewanne. Nun stirbt A mit Hinterlassung von vier Söhnen, während B und C nur einen Erben haben. Die Gewannanteile von A werden wieder vierfach geteilt und das Viertelbol, das einem jeden zufällt, müßte abermals durch Aufbrechen von Neuland auf den erforderlichen Umfang eines ganzen Bol gebracht werden. Da ist es schon wenig wahrscheinlich, daß die anderen Brüder ihre Einwilligung geben, daß das bestgelegene Land ihren Nachkommen vorweggenommen wird, ebensowenig glaubhaft, daß sie sich für vorkommende und vorläufig ganz unberechenbare Fälle des Bedarfs etwaiger Nachkommenschaft gleich große Flächen reservieren. Jedenfalls liegt auf der Hand, daß ein solches Verfahren nicht weiter fortgesetzt werden kann. Wäre dies aber trotzdem der Fall, so würde eine Flur von größter Unregelmäßigkeit entstehen — die ältesten Gewanne aufs äußerste zersplittert, weil alle Bauern in ihnen angesessen sind, die späteren Gewanne, je mehr sie sich den Grenzen der Mark nähern, desto weniger zerfällt und in den Händen von verschiedenen Geschlechtern bzw. neuen Familien, so daß man in der Aufeinanderfolge der Gewanne von innen nach außen regelmäßig den Stammbaum der bezüglichen Familien absehen könnte.

Die andere Möglichkeit einer Entwickelung wäre die, daß die Höfe und Bole der Nachkommen bzw. Zuzügler vollständig neue Anlagen und dem alten Hof und Bol nur äußerlich angegliedert wären. In diesem Falle geriete das Dorf zu einer gestaltlosen Anhäufung von Einzelhöfen ohne jede Entwickelung einer gemeinsamen Flur. — Eine dritte Möglichkeit gibt es nicht.

In beiden gedachten Fällen nun wäre eine Regulierung wie die solskift völlig ausgeschlossen. Im letzten Fall, weil nichts zu regulieren ist, da jeder seine Felder geschlossen beisammen hat. Im anderen Falle wäre eine Regulierung äußerst wünschenswert, aber sie kann nicht statthaben, da die unerläßliche Voraussetzung, die Gleichheit aller Bole, fehlt. Denn das Bol an und für sich gibt nicht schlechthin eine überall gleiche Größe, sondern nur die Bole in demselben Dorf und dies eben nur auf Grund einer ursprünglich genossenschaftlichen Anlage, die bei der erstgedachten

Digitized by Google

Entwickelung völlig fehlt, denn die Größe, zu der die einzelnen Bole auswachsen, würde durch allerlei Zufälligkeiten und Willküren ebenso verschieden bestimmt werden, wie bei den Bolen ganz verschiedener Dörfer. Diese Voraussetzung jeder Regulierung erkennt Lauridsen selbst an, wenn er sagt (S. 163): „Hinter der solskift versteckt sich also eine auf der Dorfmark ruhende Gemeinschafts-Servitut, die alles Sondereigentum zunichte machen und eine gleiche Teilung nach einem voraus gegebenen Verhältnis erzwingen konnte."

Den Einwand, daß doch die von mir vorgestellte Entwickelung „unter Brüdern", d. h. innerhalb eines und desselben Geschlechts sich vollzieht, das sich stets als der gemeinsam Berechtigte des Grundes betrachtet hat, aus dem die Bole mit Zustimmung aller ausgehoben sind, kann ich nicht gelten lassen. Denn dies Bewußtsein, so lebhaft es in den Anfängen dieser Entwickelung sein mag, muß sich im Laufe der Jahrhunderte notwendig verflüchtigen, wenn es nicht eben durch eine feste Flurgemeinschaft und gleichmäßige Beteiligung an allen oder doch der überwiegenden Mehrzahl der Gewanne rege gehalten wird.

Ich habe im Vorhergehenden vorausgesetzt, daß mit dem Zeitpunkt, in welchem die besprochene Entwickelung einsetzt, die ganze Ansiedelung, Hof wie Ackerflur, in festen Besitz genommen war. Anders würde sich die Sache natürlich stellen, wenn dazumal das Feld überhaupt nur zeitweise in Bau genommen wäre, um dann mit einem anderen Markengrund vertauscht zu werden. In einem solchen Falle würde nichts im Wege stehen, bei der neuen Niederlassung eine Vermehrung der Bole eintreten zu lassen, womit aber nicht gesagt ist, daß auch die Ansiedelungen selbst, die Dörfer, von der Stelle gerückt würden; jedenfalls kommt diese entlegene Zeit für unsere Frage nicht in Betracht.

Es ist aber auch höchst zweifelhaft, ob die offenbar planmäßige Anlage der dänischen Runddörfer, die erst den Anstoß zu diesen Betrachtungen Lauridsens gegeben hat, in der Tat, wie er behauptet, auf eine Regulierung durch Gesetz zurückzuführen ist[1]). Überhaupt scheint es nicht, daß die Regulierungs-

[1]) S. 159, seine zweite These: „Die Dorfform, die wir aus der Udskiftningskarte kennen lernen, ist nicht ursprünglich, ja in den meisten Fällen noch nicht gleichzeitig mit der Bolseinteilung, sie muß als Ergebnis einer späteren Entwickelung und Regulierung aufgefaßt werden."

Digitized by Google

gesetze überall streng durchgeführt sind. Für Schweden ist es schon bezeichnend, daß die Vorschriften der solskift bis fast auf die neueste Zeit hin haben wiederholt und eingeschärft werden müssen (Meitzen, Siedelung, Bd. III, S. 541, Anm. 1, sogar noch im Allg. Gesetzbuche von 1734) und das trotzdem sie von Anfang an die Forderung derselben an einen sehr mäßigen Besitz geknüpft haben[1]). Sodann hat Meitzen gezeigt, daß sich nur bei einem Teile der Dörfer (von drei Anlagen, die er mitteilt, in Bd. III, S. 554, Atlas, nur bei einem, Thorsjö, Anl. 143) eine jenen Vorschriften entsprechende gleichmäßige Aufeinanderfolge der Gewannanteile erkennen läßt, während bei den anderen (Otterstorp 142 und Ulfsten 141) die Anordnung derselben so unregelmäßig ist, daß sie nur auf Auslosung zurückgeführt werden kann. Ganz dieselbe Beobachtung lesen wir aber bei Lauridsen an einer etwas versteckten Stelle (Om gamle Danske Landsbyformer in: Aarb. f. nord. Oldk. 2 Raekke, 11. Bd., S. 168, Anm. 1): „in vielen seeländischen Dörfern sind die Äcker nicht im eigentlichen Verstande nach Sonnenfall verteilt, sondern eher nach Losen". Aus den Katastern hat er gar nur ein einziges Dorf, Vaaelse, entnehmen können. das in strenger Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Landschaftsgesetze gereept ist. Nun ist aber, wie in den dänischen und schwedischen Gesetzen gleichermaßen betont wird, das Dorf die Grundlage des ganzen solskift-Verfahrens, da die Äcker eben der Anordnung der Tofte, der Hofreiten folgen sollen. Wie kann man sich denken, daß man das ganze Dorf über den Haufen werfen und neu aufbauen wird, wenn man es nicht auf eine neue Entwickelung der Flur abgesehen hat! Und wie kann man die Behauptung aufstellen, daß die dänischen Runddörfer, die gerade auf Seeland die große Masse der Urdörfer bilden, ihre Gestalt erst auf dem Wege jener solskift-Regulierung erhalten hätten, deren Spuren gerade an der entscheidenden Stelle,

[1]) In Westergötland wird $^1/_8$ *attung* (*attung* ist die Haupthufe), in Östergötland $^1/_6$ *attung*, in Upland $^1/_4$ „im Dorf", worunter Hjelmerus (Om lagaskifte, S. 10) nicht $^1/_4$ des ganzen Dorfes, sondern $^1/_4$ der Haupthufe verstehen möchte im Hinblick auf Landslag Bygn. B. 4, wo gesagt wird, daß, wenn niemand im Dorf $^1/_4$ hat, auch weniger genügte, wobei also doch vorausgesetzt scheint, daß der Besitz an $^1/_4$ sehr gewöhnlich war. Im Gesetz von Westmanland allerdings (I Bygn. B. 19) wird *fiorþung i by* ohne Zweifel für $^1/_4$ des Dorfes gebraucht. Im Gesetze von Södermanland wird die solskift für Neuteilung unbedingt vorgeschrieben.

Digitized by Google

um deretwillen die ganze solskift-Umwälzung in Szene gesetzt war, nicht wahrzunehmen sind![1]) Dasselbe gilt aber auch für die Form der Dörfer. Lauridsen bemerkt, daß nach den Grundsätzen der solskift ebenso wie das Dorf auch die Hofreiten aus Parallelogrammen bestehen sollten und daß deshalb Ragnwald Ingemundsson die solskift *quadrata divisio* und die danach regulierten Dörfer *villae quadratae* nannte (S. 165). Aber wenn man die von ihm gegebenen Pläne und seine Beschreibung prüft, wird man von einer wirklich regelmäßigen Geviertanlage wenig gewahr. Lauridsen unterscheidet zwei Hauptformen: das Runddorf, bei dem die Höfe in einem Kranz oder Rahmen um einen offenen Platz, die forta, liegen — die allgemeinste Form für Seeland und das mittlere Ostjütland, und das Zeilendorf, hauptsächlich in Schleswig und Fünen (die dritte Form, das „Terraindorf" in einer durch die Lage an einem See, Fluß usw. gegebenen Zeile, kann man als Abart von 2. betrachten). Welche von diesen zwei grundweg verschiedenen Gattungen soll nun die quadrata divisio sein, die durch den weiten Sack der forta aufgeblasenen Rundlinge, oder die schmächtigen Linien der Zeilendörfer (Fig. 7 u. 8)? Daß die forta nicht erst durch die solskift geschaffen, leidet keinen Zweifel; wenn aber ein solcher Platz, der um seines Zweckes wegen — als Nachtweide des Viehes — nicht zu eng sein kann, in das Innere des Dorfes verlegt wird, so können bei einem Umfange von 6—12 Haupthöfen (eine Mehrzahl auf den Plänen Lauridsens ist erst durch Teilung der Bole entstanden), gar keine andere Formen entstehen, als wie wir sie bei Lauridsen finden, am allerwenigsten ein Haufendorf nach deutscher Art mit 20—30 (kleineren) Höfen und einem unbedeutenden Dorfplatz in der Mitte.

Der Hauptgrund Lauridsens für seine Annahme ist der Umstand, daß die Torpe, die sich ja nachweislich aus geringen Anfängen entwickelt haben, durchgängig gleichfalls in der Form der Urdörfer und um einen Platz herum gebaut sind, während

[1]) Für Jütland ist die solskift ohnehin nicht sicher nachzuweisen, da das Wort nur in der Überschrift von I, 55 (*aen gaer solskift a by*) ohne nähere Bezugnahme des Inhalts vorkommt und in schleswigschen Urkunden (Script. rer. Danic. VIII, S. 42) ein *solrep* erwähnt wird, das schwerlich als Sonnenreep zu erklären ist. Angeblich soll mit *sol* ein Seilmaß verstanden sein, wobei auch die oben genannte solskift anders zu erklären wäre.

Digitized by Google

in den allerneuesten Dörfern, die sich im Erdbuch noch nicht aufgeführt finden, eine unregelmäßige Anlage zutage tritt (S. 158 und 159). Aber dieser Beweis ist hinfällig, ja, er verkehrt sich eher in das Gegenteil. Richtig ist, daß die Entwickelung der Torpe zur Zeit des Waldemarschen Erdbuches (1231) schon sehr vorgeschritten war, aber wir haben keinen Anlaß anzunehmen, daß sie überall abgeschlossen war, daß die Zahl von 5—13 Höfen, die die oben angeführten Beispiele zeigen, durchweg erreicht war, während Lauridsen in seiner dritten These (S. 159) den Abschluß der Regulierung noch vor die Zeit des Erdbuches und der Provinzialgesetze rückt. Immerhin bleiben die Torpe kleinere Weiler, für die ein Bedürfnis der Regulierung unter Umstürzung des ganzen Dorfes nur in seltenen Fällen vorliegen konnte. Daß aber in Dänemark wie in Schweden die Regulierung nur auf Antrag vorgenommen wurde, wird doch schon durch die tatsächliche Unvollkommenheit ihrer Durchführung bewiesen.

Mir liegt aus allen diesen Gründen eine andere Erklärung näher. Der große innere Platz der Runddörfer hat einen bestimmten wirtschaftlichen Zweck, es ist die sogenannte *forta*. Das Wesen der *forta* ist nicht ganz klar gestellt. Lauridsen sieht darin einen gemeinsamen Weideplatz für das Dorfvieh, der demselben besonders in den Sommernächten zum Aufenthalt diente. Eine ähnliche Einrichtung fand sich auch in deutschen Gegenden, in ganz Niedersachsen ist es der Bauern-Brink. Während der „Brink“ aber stets neben dem geschlossenen Dorfe liegt, hat die forta diese Lage nur bei den Langdörfern und den sich ihnen anschließenden unregelmäßigen Formen, wie sie hauptsächlich im Westen, in Schleswig und auf Fünen vorkommen[1]). Henning

[1]) Die Bestimmung des jütischen Gesetzes (I, S. 66), daß die forta mindestens 3 Faden breit sein soll und die ziemlich der Vorschrift des westgötischen Gesetzes entspricht, (Westgötalag I, Jorþa B. 11), die für den Weg zwischen den Triften 9 Ellen Breite verlangt, scheint eher auf die innere Gasse gemünzt zu sein und Langdörfer vorauszusetzen. Für den inneren Platz eines Runddorfes ist ohnehin eine Breitenbestimmung untunlich. Übrigens, um das gelegentlich zu bemerken, kommen ähnliche Bildungen, abgesehen von den slawischen Rundlingen, auch bei uns vor, wenn auch seltener. So das von Meitzen untersuchte alte Dorf Rysum in Ostfriesland (S. 87, Kreis Emden), ein vollkommener Rundling, bei dem der große Platz in der Mitte, gerade wie später die forta, von den kleinen Stellen eingenommen ist, die erst später hinzugekommen sind und deren Ländereien dementsprechend erst in weiter Entfernung, außerhalb der alten Flur liegen.

Digitized by Google

stellt das Grundwort *tá*, das noch in der Edda für einen freien Platz gebraucht wird, zutreffend mit dem westgermanischen *tig*, *ti*, ahd. *zich* (dies nur ganz vereinzelt) zusammen und nimmt unter Verweisung darauf, daß sowohl das angelsächsische *foretige* wie das althochdeutsche *zich* mit *forum* wiedergegeben wird, an, daß die *forta* dasselbe war, wie noch heute der niedersächsische Thie, d. h. der gewöhnlich mit einer Linde und einigen Sitzsteinen versehene Dorfplatz, der gewöhnlich in der Mitte des Dorfes liegt, aber sich auch außerhalb befinden kann[1]). Bei der außerordentlichen Größe der forta, mit der sich unsere Thie nicht entfernt messen können, mag sie die Ämter des Brink und Thie vereinigt haben. Daß die innere Einrichtung, wie sie im östlichen Dänemark herrscht, erst durch die Gesetze geschaffen ist, daß überhaupt eine Gesetzgebung der alten Zeit sich damit abgibt, neue, bisher unbekannte Dorfformen auszuklügeln, ist mir nicht glaubhaft, wohl aber, daß sie, wenn es aus besonderen Gründen zu einer Umgestaltung kommen sollte, einer aus mehreren bestehenden den Vorzug gibt.

Nun scheint mir gerade für die Entwickelung der Torpe die Form des Runddorfes sehr nahe zu liegen. Gehen wir von einem Einzelhof bzw. zwei aneinandergebauten Höfen, aus, so muß sich auch hier ein entsprechender Platz finden, der regelmäßig auf die eine Seite der Höfe fallen wird, während die andere Seite durch den Baugrund eingenommen wird. Bei der Vergrößerung der Ansiedelung wird die forta bleiben bzw. nach der freien Seite vergrößert werden, indes die neu hinzutretenden Höfe sich mählich um sie herumlegen. Daß eine ähnliche Bildung bei den neuesten Dörfern nicht stattgefunden hat, würde sich einfach daraus erklären, daß zur Zeit ihrer Gründung die forta überhaupt außer Gebrauch gekommen ist, wie das Lauridsen selbst berichtet (S. 114), ein Umstand, der dazu geführt hat, daß auch in den alten Runddörfern die forta vielfach ausgebaut und zur Ansetzung von kleinen Stellen verwendet, „in einen regellosen Haufen von Häusern und kleinen Gehöften umgebildet ist“.

[1]) Zuweilen fällt beides zusammen. Nach Klintrup (bei Schiller und Lübben unter „brink“) wird das Hölting (und andere Versammlungen der Dorfleute) in den Dörfern auf dem sogenannten tye (tigge) unter freiem Himmel gehalten. Liegt der Ort außerhalb des Dorfes, so nennt man ihn gewöhnlich burbrink.

Digitized by Google

Dafür, daß das alte Dorf nicht, wie Lauridsen anzunehmen scheint, eine regellose Anhäufung von Höfen war, die erst durch die solskift - Regulierung eine bestimmte Ordnung erhielten, möchte noch folgendes anzuführen sein [1]). Im ostgötischen Gesetz (Schlyter II, 216) wird das alte Dorf der *hamarskift* mit dem offenbar althergebrachten, weil allitterierenden Ausdruck *gör by ok gamall* bezeichnet, „ein fertiges und altes Dorf", wie es Henning treffend übersetzt (auch *fullbyr*, wie schon oben erwähnt). Hier scheint mir angedeutet, daß diese Dörfer gleichfalls schon nach einem bestimmten Plane gebaut waren, und selbst wenn man im Sinne der Lauridsenschen Auffassung in der Verbindung *gör ok gamall* den Hinweis darauf sehen will, daß das Dorf den Abschluß einer Entwickelung erreicht hat, im Gegensatz zu den in dieser Beziehung noch „unfertigen" Neudörfern, so hat der ganze Ausdruck keinen rechten Sinn, wenn sich dieser Abschluß nicht in einer bestimmten äußeren Anordnung ausspricht. Der Gegensatz zu den Neudörfern kann füglich darin gesucht werden, daß diese bei der geringen Zahl von Höfen, aus denen sie bestanden, gar nicht in der Lage waren, wie die alten Sippendörfer, einen bestimmten Plan zum Ausdruck zu bringen, vielleicht auch, daß seit der Gründung der Urdörfer, die man eben an einer bestimmten Anlage erkannte, eine derartige Regel gar nicht mehr eingehalten wurde. Sodann unterscheidet dasselbe Gesetz zwei Arten der Dorfanlagen (Bygn. Bd. 1, § 4 bei Schlyter II, S. 191): *nu dela þer sumir til fiaeþer skiptu ok sumir vilia hava til raþuskyptis*, entweder mehr geschlossen in Vierteilung oder in langer Zeile. Die erstere Anordnung scheint in der Vorschrift des westgötischen (I Jorþa B. 8) und jütischen Gesetzes (I, 56), nach denen vier Wege von jedem Dorfe auslaufen sollen, als allgemein verstanden zu sein. Nun glaube ich gar nicht, daß diese Vorschriften eine Neuordnung des Dorfes begründet haben, sondern eher die altherkömmliche Einrichtung des *gör ok gamall by* einschärfen, die vielleicht schon durch die beginnende Aufteilung der großen Attingshöfe (der

[1]) Auch Erslev erklärt sich gegen Lauridsen: die solskift hat nach ihm nicht den revolutionären Charakter, den dieser ihr zuschreibt; sie will nur eine neue Ordnung wieder einführen, die in Verfall geraten ist (Wald. Storhedstid, S. 114).

Digitized by Google

götische *attung* entspricht dem dänischen *bol*) gefährdet wurde. Dafür wäre schon anzuführen, daß nach der angeführten Stelle des Jütischen Gesetzes die vier Wege von alters her zu jedem Dorf gehören. Sodann der merkwürdige Widerspruch zwischen den zwei bezüglichen Auslassungen des ostgötischen Gesetzes. In dem ersteren, oben angeführten heißt es, daß Einige die Vierteilung des Dorfes vorziehen, Andere lieber die Anlage in langer Zeile. Daß der hier angedeutete Unterschied nicht bloß darin gesucht werden kann, daß die eine Gasse bei der Vierteilung durch eine Quergasse durchbrochen ist, daß vielmehr auch diese Quergasse von Höfen besetzt zu denken ist, scheint mir selbstverständlich. Dieser Ausdruck zeigt nicht die Fassung einer gesetzlichen Bestimmung, sondern will nach meinem Dafürhalten zunächst feststellen, was bislang Herkommens war. Anders die zweite Stelle (Ostg. lag, Bygn. B. 2 pr. und § 1: *nu skal gatu ginum miþiu by gaera . . . ok alla tompta a gatu rinna. rinna egh alla tompta a gatu þa aer by egh i lagha laeghi: þa skal halvae by halvan göþa ok attungaer attungi . . .* § 1. *Nu liggaer by at raþu skipti*). Hier wird mit einer Deutlichkeit, die nichts zu wünschen läßt, erklärt, daß nur das Zeilendorf und zwar mit völliger Ausgleichung beider Reihen der gesetzlichen Anlage, lagha laeghi, entspricht. Nach meiner Auffassung dieser zweiten Stelle trifft das Gesetz hiermit unter zwei schon von alters her bestehenden Anlagen eine Auswahl und entscheidet sich für den Fall der Neuordnung des Dorfes für die eine, die zeilenförmige Anlage, für die zugleich Regelmäßigkeit gefordert wird, die wahrscheinlich in den seltensten Fällen zur Ausführung gekommen ist, da Gesetze nicht nur in unseren Zeiten auf dem Papier stehen bleiben. Hierfür spricht auch der Umstand, daß das westgötische Gesetz umgekehrt die Geviertanlage vorschreibt. Es ist doch eine schwierige Annahme, daß man zum Behuf der das ganze Land ergreifenden Neuordnung zwei ganz verschiedene Anlagen ausklügelt und viel näher liegend, daß diese beiden schon vorher bestanden haben, wenn auch nicht in der zum Zweck der solskift geforderten Regelmäßigkeit, vermutlich in der Weise, daß das Zeilendorf in Ostgötland, das Geviertdorf in Westgötland vorherrschend war, wie wir ja durch Lauridsen erfahren haben, daß eine ähnliche Verteilung für Dänemark nachzuweisen ist.

Digitized by Google

Für die Dörfer der schleswigschen Landschaft Angeln, die ich übrigens nicht als dänisch ansprechen will, bemerkt Jensen (Angeln, S. 68), daß auf den geschlossenen adeligen Höfen (meist altköniglichen Besitzungen) die Dörfer, wie noch deutlich zu sehen, regelmäßig angelegt waren, in einer Reihe mit gleichlaufenden Toften bei jeder Hufe, wogegen bei den alten Bondendörfern die Hufen liegen, wie es jedem bequem war, sie zu erbauen. Nun finden wir in Waldemars Erdbuch für ein anglisches Dorf eine Einteilung in Drittel (thrithing) erwähnt (Scr. rer. Dan. V, S. 522: Süder Brarup: 6 marce auri in Baxis thrithyng, item unam marcam in Hakons thr.).

Paludan Müller (Dansk. Vidensk. Selsk. Scrifter, 5 R. IV, S. 23) sieht irrigerweise hierin Teile des Bol; dagegen spricht die für das erste Bol nach dem Betrage des thrithyng anzusetzende fast beispiellose Höhe von mindestens etwa 20 Mark Gold (vgl. das achte Kapitel über das jütische Bol) und die für Hufenwerte ebenso beispiellose Benennung der thrithinge. Wenn, wie anzunehmen, diese Einteilung dort allgemein war, so würde dadurch die Anlage in der Zeile wie im Geviert (nach jütischer Art) ausgeschlossen sein und die Dreiteilung paßt eher für ein Runddorf, besser noch für ein Haufendorf. Auch diese Einteilung läßt sich mit einem allmählichen und dadurch ungleichmäßigen Anwachsen nicht vereinigen. Eine ähnliche Einteilung findet sich sonst nur auf der Insel Gotland, deren Hundertschaften in drei derart benannte Gruppen zusammengefaßt werden und in den englischen Grafschaften York und Lincoln, die in alter Zeit in thritings, später ridings zerfielen, eine Einteilung, die wohl noch aus der altanglischen Zeit stammt, wiewohl gewöhnlich auf die Dänen hingeführt wird. Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, daß im Domesdaybook Wilhelms I. für die altanglische Landschaft Norfolk die Länge und Breite der Dörfer angegeben ist, wobei der häufigste Fall (von 550 Fällen etwa 100) mit 1 league Länge und $^1/_2$ league Breite auf Zeilendörfer schließen läßt und schon der ganze Gedanke an eine derartige Aufnahme die Regel von Rund- und auch Haufendörfern auszuschließen scheint (Maitland, Domesdaybook, S. 432).

Einen besonderen Fingerzeig für die Erkenntnis des Wesens der solskift erblicke ich darin, daß die Lage nach der Sonne in den gleichen Gegenden auch für das Haus zu finden ist. In ganz Dänemark und im südlicheren und mittleren Schweden, einschließlich noch mindestens Westgötland, ist das Wohnhaus der Bauern durchweg nach alter Sitte „sonnenrecht“ (*solret*) gebaut, d. h. es liegt mit dem Giebel von Osten nach Westen, mit der Hauptlangseite nach Süden [1]). Es liegt auf der Hand, daß eine der-

[1]) Es mag hier genügen, auf die in dem Wegweiser zum dänischen Volksmuseum in Kopenhagen (Veileder til det Danske Folke Museum) enthaltenen Beschreibungen von Stuben und Häusern hinzuweisen.

Digitized by Google

artige Regelung auch auf eine gewisse Regelmäßigkeit des Gassenverlaufes und der ganzen Dorflage hindrängt, und daß sie umgekehrt der Regellosigkeit des deutschen Haufendorfes schlecht zu Gesichte steht. Die Sonnenrichtung scheint deshalb auch auf dem eigentlichen Gebiet des Haufendorfes nicht vorzukommen, sondern, soweit das Wohnhaus überhaupt ein Gesetz für seine Richtung befolgt, durch die Gassenrichtung ersetzt zu werden, die insbesondere dem fränkisch-mitteldeutschen und sächsischen Hause eigen ist und ihm gestattet, sich allen Windungen der Gasse anzuschmiegen. Man kann deshalb füglich sagen, daß bei der Sonnenrichtung das Haus die Gasse beherrscht, und umgekehrt bei der Gassenrichtung die Gasse das Haus. Ist schon aus diesem Grunde in dem skandinavischen Gürtel des sonnenrechten Hauses von vornherein eine größere Regelmäßigkeit der Dorfordnung anzunehmen, so kann es kaum einem Zweifel unterliegen, daß zwischen der Sonnenrichtung des Hauses und der solskift-Regulierung ein innerer Zusammenhang obwaltet und daß die althergebrachte Gewohnheit, das Haus *solret* zu legen, den Gedanken vermittelt hat, das Prinzip zu verallgemeinern und auf die Dorf- und die Flurordnung anzuwenden, eben in der Weise, daß man die Gassen möglichst von Osten nach Westen legte und die Tofte in gleicher Richtung abzählte, auf der Südseite hin, auf der Nordseite zurück, oder umgekehrt, um auf diesem Wege die Aufeinanderfolge der Nummern für die Abzählung der Gewannenanteile, wiederum von Osten angefangen, zu gewinnen. Die Unterschiede der solskift gegen die alte hamarskift würden sich hauptsächlich auf die Abschaffung der Auslosung der Teilstücke und der dadurch verursachten Regellosigkeit in der Aufeinanderfolge der Teilstücke in den Gewannen beschränken, die wahrscheinlich in älterer Zeit im Falle einer Aufnahme des Reepverfahrens von neuem verlost werden mußten, während bei der solskift nur die Grenzen zu berichtigen waren. Denn darüber kann kein Zweifel sein, daß eine solche Verlosung der Teilstücke vorher bestanden haben muß und den Namen für die alte Verteilung hergeliehen hat. Daß bei dem Losen der Hammer Thors irgend eine Rolle spielte, wenn auch gerade nicht in der von Meitzen vermuteten Art, halte auch ich für wahrscheinlich, übrigens ist der Name hamarskift schwerlich für alt zu halten, da eine besondere Be-

Digitized by Google

nennung ja erst durch den Gegensatz der neuen solskift erforderlich wurde.

Henning (a. a. O., S. 231) weist darauf hin, daß in Deutschland schon sehr früh (8. Jahrhundert) Ortsnamen auf — rad — rath — rade — vorkommen, die nach seiner Ansicht nicht mit den späteren Namen auf — rode — zusammenzuwerfen sind und möchte in ihnen Zeilendörfer nach Art der *raþuskipt* (von alten *rød*, gen. *radar*, „Steine oder Dämme, welche einen langen Weg bilden" nach Fritzner) erblicken. Ich bin nicht zuständig, über die sprachliche Seite zu urteilen, fürchte aber, daß sich kein Beispiel auffinden lassen wird, daß Ortsnamenendungen von der Eigenart der Dorfordnung entnommen werden — auch in Skandinavien nicht, in den Gegenden der *raþuskipt*. Stichhaltiger dürfte sich eine andere Parallele erweisen. In einem Aufsatze der Grenzboten: „Der Wert alter Überlieferungen aus den Dörfern Thüringens" (1864, S. 204 Anm.) wird behauptet, daß die alten thüringischen Dörfer in der Regel zeilenförmig „in fortlaufender Reihe" gebaut wären — keine Haufendörfer. Durch die gleiche Wahrnehmung ist offenbar Landau in seinen bekannten Ausführungen über den thüringischen Hausbau (Beil. z. Korr. Blatt d. deutschen Gesch.- u. Alt. Ver. 1862, S. 1—3) zu der Annahme von einer vorgeschichtlichen slawischen Bevölkerung des Landes gelangt, indem er diese Anlagen für Rundlinge nahm, die, wie es bei den echten Rundlingen häufig geschehen, im Laufe der Entwickelung dem ersten und ursprünglich einzigen Zugange einen zweiten auf der Gegenseite hinzugefügt haben, eine Verwechslung, die für Thüringen dadurch begünstigt wird, daß hier tatsächlich slawische Ansiedelungen in Ringform vorkommen. Bei näherer Prüfung würde diese Voraussetzung schon durch den Unterschied in der Größe zwischen den slawischen Rundlingen, die durchweg klein sind, und den Urdörfern deutscher Herkunft von dem doppelten und dreifachen Umfange hinfällig werden. Möglich bleibt dabei, daß sich unter den Rundlingen Landaus auch Ringdörfer nach dänischer Art verstecken. Diese Übereinstimmung in bezug auf die altthüringischen und altdänischen Dorfanlagen würde ihre Entsprechung in zwei weiteren Besonderheiten der altdänischen Hofanlage finden, die gleichfalls auf thüringischem Boden wiederkehren, wenn sie sich hier auch nur in den durch die Nachbarschaft des sächsischen Hauses vor den Einflüssen des verwandten und wohl zunächst in den Städten zur Herrschaft gelangten fränkischen Giebelhauses geschützten Gebieten des alten Nordthüringen behauptet haben: ich meine die Sonnenrichtung des Wohnhauses und die nordische Scheune, die nur eine Tür besitzt, die nicht zum Einfahren eingerichtet ist. Beide Einrichtungen sind in aller Strenge noch im Norden der Bode erhalten, lassen sich jedoch mindestens bis zur Unstrut verfolgen (vgl. vorläufig über die Ergebnisse meiner mehrfachen Wanderungen und Ermittelungen in den Gebieten des alten Thüringen meine

Digitized by Google

Schrift „Dorf und Bauernhof, wie sie waren und wie sie sein werden“ und über die Sonnenrichtung im alten Darlingau Andree: „Braunschweigische Volkskunde“, 2. Aufl., S. 147 u. 148 oben.) Auch Andree bemerkt, daß im Braunschweigischen außer den Haufendörfern eine regelmäßige Anlage vorkommt, der Grundtypus des Dorfes ist ein Rechteck, die Gasse läuft von Ost nach West, die Höfe liegen auf beiden Seiten (S. 146, 147).

Die Vermutung Lauridsens über das allmähliche und regellose Anwachsen würde einen weiteren Stoß erhalten, wenn sich die später zu besprechende Annahme Hildebrands bestätigten sollte, daß die altschwedischen Urdörfer regelmäßig aus acht Hufen bestanden.

Zweites Kapitel.

Die Kote.

Was wurde unter diesen Umständen aus dem Überschuß der Bevölkerung? Das ist eine Frage, die bisher für jene Zeit kaum ernsthaft aufgeworfen, geschweige befriedigend beantwortet ist. Auch Meitzen, der sich diesen Schwierigkeiten nicht verschlossen hat, weiß keinen anderen Ausweg, als den Hinweis auf die Allmenden (bei Meitzen, Siedelung I, S. 163): „Notwendigerweise“, bemerkt er, „entstand in den Hufnergemeinden aus dem Nachwuchs der Bevölkerung ein Element, welches nicht dauernd in abhängiger Lage innerhalb der alten Höfe erhalten werden konnte und dessen Versorgung im allgemeinen Interesse lag. Die Hufner vermochten ihre Familienangehörigen nur in beschränkter Zahl zu beschäftigen und zu beherbergen und deren Forderung eines eigenen Haushaltes drängte unvermeidlich schon früh zum Ansässigwerden auf selbständigen Stellen. Diese Stellen konnten allerdings auf Hufenanteilen errichtet werden. Indessen die noch unverteilten Allmenden . . .“ Man begnügt sich, auf die unbestreitbare Tatsache hinzuweisen, daß nach allen germanischen Stammesrechten die Erbfolge in das Grundeigentum allen Söhnen gemeinsam zustand und daß ein gesetzliches Vorzugsrecht eines derselben nirgend anerkannt ist und verweist für die Urzeit auf den Überfluß an Land, der angeblich jedem gestattet, sich mit einer Hufe anzusiedeln. Aber wie weit reicht denn diese glückliche Urzeit? Wenn wir sie nach der noch herrschenden Annahme mit dem Anfang unserer Zeitrechnung als der Zeit der

Digitized by Google

festen Siedelung beginnen lassen, so müßte sie wenigstens nach der schon angeführten Behauptung von Dahn bis gegen die karolingische Periode hin erstreckt werden. Indes könnte die Annahme Dahns in einem gewissen Verstande aufrecht erhalten werden. Der Vorhalt, daß alle Söhne gleichmäßig zu Erben in das Grundeigentum berufen werden, trifft nicht den Kern der Sache, die in der Frage zu suchen ist, ob alle Söhne berechtigt waren zu heiraten und der Hufe eine Anzahl Brotesser aufzuladen, deren Ansprüchen sie nicht gewachsen war. Dies muß unter allen Umständen verneint werden. Nur einer, der durch die Sitte bestimmt wurde, war ausersehen, das Geschlecht auf der Hufe fortzupflanzen, die anderen mochten sich als Miterben und Miteigentümer betrachten, in der Tat bildeten sie das Gesinde dessen, der den Hof zu vertreten hatte. Vielleicht gibt dies Wort selbst einen Fingerzeig. „Gesinde“ (kollektiv, aber in der alten Sprache auch in der Einzahl) stammt von *sind*, „Reise, Fahrt“ und bedeutet „Reise-, Fahrtgenossen“. Im Angelsächsischen ist *gesíd* das berittene Heergefolge des Königs, aus dem sich der niedere Adel entwickelt. Jedenfalls begreift das Gesinde in diesem Sinne nur freie Männer in sich. Mit Rücksicht auf den weiteren und allgemeinen Gebrauch des Wortes könnte man vom Gesichtspunkte der Meitzenschen Weidetheorie aus vermuten, daß die älteste Bedeutung von „Gesinde“ die freien Hausleute bezeichnet, die sich dem einzelnen Herdenbesitzer auf seinem Zuge angeschlossen haben, „Fahrtgenossen“ in diesem Sinn. In erster Linie wären damit die nachgeborenen Söhne zu verstehen und für eine solche Auffassung ist es bedeutsam, daß noch heute nach Fromm in Mecklenburg (Fromm, Mecklenburg, S. 37) die jüngeren Kinder, die auf dem Hofe verbleiben, als „Gesinde“ benannt werden.

Aber auch abgesehen von diesem Falle, in dem das „Gesinde“ als formell gleichberechtigte und nur durch die wirtschaftliche Notwendigkeit der Arbeitsteilung und Verwaltung untergeordnete Glieder des Hauses dastehen, ist es mir wahrscheinlich, daß schon in der Urzeit freie Dienstleute auf dem Hofe auch des Gemeinfreien nicht so selten vorgekommen sind, wie die herrschende Meinung annimmt, die nur von Sklaven wissen will. Mone (Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins X, S. 79) macht auf den alten Namen „Ehalten“ für Dienstboten aufmerksam, der von *ê*,

Digitized by Google

êwa, „Gesetz“ herkommt und auf ein Vertragsverhältnis weist. Besonders auffallend sind in dieser Beziehung die skandinavischen Verhältnisse. Daß im germanischen Norden das freie Gesinde sehr zahlreich war, ist schon bemerkt und wenn ein großer Teil desselben aus Freigelassenen und deren Nachkommen hervorgegangen sein mag, so ändert das an der Sache selbst nichts. Nun ist es merkwürdig, daß nach dem Domesdaybook gerade in denjenigen Landesteilen des englischen Nordostens, die lange Zeit unter dänischer Herrschaft standen, eine starke dänische Besiedelung erfahren haben und mit dänischen Ortsnamen (— *by*, — *toft* usw.) angefüllt sind, Sklaven nur in geringer Zahl vorkamen, während man das Gegenteil erwarten sollte (Steenstrup, Normannerne S. 102, vgl. die Zusammstellungen bei Seebohm, Engl. vill. comm. S. 86 und 87 und die Karte), ja nach Steenstrup war dies Verhältnis günstiger als in der dänischen Heimat selbst. In York fehlten sie sogar gänzlich. Steenstrup meint, daß die Dänen bei ihren Heerfahrten vielfach die Sklaven freigelassen und damit wehrhafter gemacht hätten, um sie in das Heer einreihen zu können, womit ja nicht notwendig gesagt ist, daß diese Freigelassenen ohne weiteres aus jedem Dienstverhältnis zu ihrem Herrn ausschieden.

Indes ist doch anzunehmen, daß auch diese geringeren Freien im günstigen Fall, bei dem Gelingen der Unternehmung, ihren Landanteil bekamen. Wir wissen, daß die Normannen es nicht verschmähten, aus den von ihnen heimgesuchten Gegenden Scharen von Sklaven zu rauben und wegzuführen und es ist nicht abzusehen, weshalb die Dänen von ihren Rechten der Eroberung gegenüber der angelsächsischen Bevölkerung nicht in ähnlicher Weise Gebrauch machten. Die innere Entwickelung von der Zeit der dänischen Niederlassung bis zu den Ermittelungen des Domesdaybook — kurz genug ohnehin — kann füglich für diese Erscheinung nicht verantwortlich gemacht werden, da die durch die dänische Eroberung hervorgerufene Verschiebung in den Grundverhältnissen sich zur Zeit jener Katastrierung noch deutlich in dem Umstand abspiegelt, daß gegenüber den angelsächsischen Gebieten mit durchgreifender Hörigkeit der Bauern die dänischen Bezirke eine ausgedehnte Bauernfreiheit (siehe den fünften Abschnitt, Kap. 1) aufweisen. Es ist schwer, eine andere Erklärung zu finden, als daß der dänische Bauer, der Gemein-

Digitized by Google

freie (abgesehen von den hervorragenden Geschlechtern) an eine Sklavenhaltung nicht gewöhnt war und daß die wirtschaftlichen Gepflogenheiten, wie er sie aus seiner Heimat mitbrachte auf eine solche nicht zugeschnitten waren — eine um so auffallendere Erscheinung, als das dänische Bol nach den oben gegebenen Andeutungen um die Zeit der Wikingerzüge schon eine Ausdehnung erreicht haben muß, die erheblich über den Umfang der späteren deutschen Landhufe von 30 bis 40 Morgen hinausgeht, auf der, wie Hanssen bemerkt (Agrarh. Abh. II, S. 188), unter der mittelalterlichen Dreifelderwirtschaft keine Knechte beschäftigt werden konnten, wie auch Kötschke (Studien z. Verwalt.-Gesch. v. Werden a. d. Ruhr, S. 16) bestätigt, daß Gesinde auf der Hufe wenig oder gar nicht gehalten wurde. Ich werde im weiteren die Ansicht verfechten, daß die Großhufe im ganzen germanischen Norden schon im Beginn des Mittelalters einen Betrag von 25 bis 30 Hektar gehabt haben muß und es ist schlechterdings undenkbar, daß eine solche allgemeine Betriebseinheit von vornherein auf Sklavenarbeit zugeschnitten sein sollte[1]).

Mit der vorstehenden Erörterung mag zunächst der Ansicht entgegengetreten werden, daß in der Urzeit die Sklaverei als alleinige Quelle eines wirtschaftlichen Dienstverhältnisses anzusehen sei. Gegen Hildebrand (und Meitzen) brauchten freilich diese Waffen nicht geschliffen zu werden, da sie den großen Herdenbesitzern eine Anzahl von ärmeren Freien unterstellen, die dann später als Hörige angesetzt werden — nur schade, daß diese Theorie vergessen hat, uns darüber aufzuklären, was aus diesen Ärmeren bei den germanischen Nordstämmen, die von keiner Hörigkeit wußten, geworden ist. Daß auch hier freie Pächter schon in der Urzeit nicht selten vorkamen, darauf scheint der Umstand zu deuten, daß das gleiche Wort sowohl in Skandinavien (*landsetar*), wie in Deutschland (so die Landseten des Sachsenspiegels, z. B. III, S. 45, § 6) für diese Klassen vorkommt[2]).

Wenden wir uns im einzelnen zu den Möglichkeiten, die für

[1]) Auf die Annahme Eralevs, daß die *gaardsaeder* im späteren Mittelalter an die Stelle der Sklaven getreten seien, komme ich später noch zurück.

[2]) In England, wo das *landsetagium* nach Vinogradoff (Vill. in Engl. S. 146) vornehmlich im Osten erwähnt wird, ist das Wort wohl aus dem Dänischen entlehnt.

Digitized by Google

die Unterbringung der nachgeborenen Söhne zu denken sind, so finden wir folgende: 1. sie blieben auf dem Hofe als gleichberechtigte Miterben „in Gemeinderschaft“ und mit der Befugnis, zu heiraten; 2. sie bleiben als Miterben, aber nach hergebrachter Sitte, ohne zu heiraten, als Hagestolze und tatsächlich in dienender Stellung; 3. sie wurden als Häusler, Insten auf dem Hofe angesetzt oder erhielten im Dorf eine Hausstelle mit einem kleinen Landfleck angewiesen; 4. sie traten als Knechte in fremde Dienste.

Der erste Fall ist ohne weiteres auszuscheiden. Darüber herrscht allseitige Übereinstimmung, daß Hausgenossenschaften nach slawischer und walisisch-keltischer Art bei den germanischen Freien nicht bestanden haben. Ich verhalte mich dieser Möglichkeit gegenüber nicht so ablehnend, sehe aber gleichfalls von ihr vorläufig und für die letzte, durch festen Ackerbau bezeichnete Periode der Urzeit ab. Der zweite und vierte Fall berühren sich, insofern beide auf den Eintritt in Dienstverhältnisse hinauslaufen, wobei der Unterschied hauptsächlich darin besteht, daß im zweiten Fall das Verhältnis eine patriarchalische Artung trägt, als ein selbständiges Recht gegenüber dem Hauswirt erscheint, während es im letzten Fall durch Vertrag geregelt ist. Heutzutage ist auf dem Gebiete des Anerbenrechtes, das hier als Fortsetzung des altgermanischen Grunderbrechtes erscheint, das Ausscheiden der nachgeborenen Kinder das Gewöhnliche, hauptsächlich infolge eines durch die fortschreitende Klassenscheidung genährten Unbehagens, von denjenigen Befehle entgegenzunehmen, mit denen man unter gleichen Verhältnissen aufgewachsen ist; indes haben sich, wie in Mecklenburg (siehe oben), so auch anderwärts, in den nordentschen Haide- und Moorgebieten, im Altenburgischen und sonst die älteren Bräuche erhalten. Für die altgermanische Zeit wird unter gewöhnlichen Verhältnissen, sofern auf dem väterlichen Hofe Raum ist und nicht abenteuerliche Neigungen einwirken, der Fall des Austritts in fremde Dienste nur ausnahmsweise gegeben sein.

Somit bleiben von den aufgezählten vier Möglichkeiten nur zwei zur weiteren Erörterung. Die Kinder bleiben unverheiratet auf dem Erbe oder sie werden durch die Erlangung eines kleinen Anwesens in den Stand gesetzt, einen Haushalt zu begründen.

Digitized by Google

Über das Wesen des altgermanischen Erbrechts besteht kaum noch eine Meinungsverschiedenheit. Im Gegensatz zu dem römischen Recht, so klingt es heute von allen Seiten wieder, in dem der paterfamilias der alleinige und unbeschränkte Herr ist, der in seiner individuellen Persönlichkeit alles Recht und Vermögen des Hauses absorbiert, finden wir bei den Germanen ein Hausvermögen: das Haus ist ein dauernder Verband mit einer Mehrzahl berechtigter Glieder, dessen schützendes und vertretendes Haupt der Hausvater, der Mundwalt ist. Bei seinem Tode entstehen nicht neue Rechte, sondern die vorhandenen Rechte der Hausgenossen steigern sich (Gierke, Erbrecht und Vizinenrecht im Edikt Chilperichs, S. 481 ff.). Die Bestimmung des salischen Gesetzes de alodis: § 5 *ad virilem sexum, qui fratres fuerint, tota terra pertineat* wird dahin verstanden, daß die Söhne nach dem Tode des Vaters in Gemeinderschaft auf der Hufe verbleiben (Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts II., S. 525 und 526). Am schärfsten hat diese Ansicht wohl E. v. Dultzig formuliert (Das deutsche Grunderbrecht 1899), wenn er es als den Gedanken des deutschen Rechts hinstellt, daß die Familie eine Genossenschaft unter der allerdings ziemlich unbeschränkten Leitung des Vaters bildet und daß das Hausvermögen dieser Genossenschaft nicht dem Vater gehört. „Der dingliche Verband, den das Zusammenwohnen im Hause hervorbringt, wird die Hauptsache“ (zur Bestimmung der Familie).

Ich weiß doch nicht, ob dies zu weit geht und mit bestimmten Zeugnissen aus der altnordischen Heidenzeit zu vereinigen ist, nach denen der Vater unter allen Umständen das Recht hatte, den Sohn aus der Hausgemeinschaft auszuschließen, denn dadurch würde er tatsächlich enterbt sein, wobei es wenig darauf ankommt, ob man dies Recht auf das mundium des Vaters oder sein ausschließliches Eigentum zurückführen will. Ich erinnere an die Geschichte der Fornaldarsögur (III, Gautreks Saga, S. 21 und 28) von dem trägen, ungeschlachten Ref, den sein Vater, als er einmal über seine langen, im Faulenzen ausgestreckten Glieder stolpert, aus dem Hause jagt, allerdings nicht, ohne ihm als Abfindung das beste Stück seiner fahrenden Habe, einen Ochsen mit goldenen Hörnern auf den Weg zu geben. Und in der Wikingerzeit war es in Dänemark nach Steenstrup (Nor-

Digitized by Google

mannerne I, S. 245 ff.) ein gewöhnlicher Vorgang, daß der Vater seine überzähligen Söhne austrieb, offenbar, um das Erbe zusammenzuhalten.

Wir sehen uns hier vor zwei Fragen gestellt: Zunächst, war es herkömmlich, daß die Söhne, wenn sie herangewachsen waren, bei Lebzeiten des Vaters sich verheirateten? Daß die Söhne sich nicht ohne Einwilligung des Vaters verheiraten konnten, folgt schon aus dem mundium, weil in der Zuführung eines neuen Gliedes — der Frau — ein Eingriff in die Verwaltung des Familienhauptes gelegen war. Da auf der anderen Seite ein Altenteil dem Altertum unbekannt war und der Vater die Herrschaft bis an sein Ende behielt, war zur Erhaltung des Geschlechts die Verehelichung eines der Söhne gefordert. In dieser Beziehung scheint in alter Zeit ein durchgreifender Unterschied zwischen slawischen und germanischen Sitten bestanden zu haben. Bei den Slawen sehen wir noch heutzutage, daß überall und ohne Ausnahme, wo sie nicht in die Kreise der westlichen Kultur gezogen sind, auf dem Lande und innerhalb der bäuerlichen Kreise die jungen Leute verheiratet werden, sobald sie das mannbare Alter erreicht haben; dies wird geradezu als selbstverständlich und als „Pflicht“ angesehen (z. B. so nach Marinoff, Živa Starina, für die Bulgaren; für die Russen bemerkt Pokrovsky in der Živaja Starina: „für die herangewachsene Tochter ist in dem väterlichen Hause kein Raum“ usw.; vgl. näheres in meinen Aufsätzen: Der Verkehr der Geschlechter unter den Slawen in seinen gegensätzlichen Erscheinungen, im Globus, Bd. 82, S. 186), und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es in der Urzeit nicht anders gewesen ist. Daraus folgt, daß die Söhne, schon während sie in der Gemeinderschaft mit dem Vater standen, heirateten, und weiter, daß nach dem Tode des Vaters die Gemeinderschaft unter den Brüdern fortgesetzt wurde, wo nicht bei einem Rauch, nach Art der serbischen Zadruga, so doch in einer Hofwirtschaft, oder daß eine Teilung zu gleichen Teilen vorgenommen wurde; von dem Fall eines Ausbaues in der Mark, den ich auch hier nicht als die Regel ansehen möchte, abgesehen. Daß ähnliche Gepflogenheiten jemals bei deutschen Leuten geherrscht haben, dafür findet man hingegen nicht den geringsten Anhalt, weder in den alten Gesetzen, noch

Digitized by Google

in der späteren Entwickelung, — es genügt, auf die bekannten Nachrichten von Cäsar und Tacitus hinzuweisen, wonach die Germanen erst im reiferen Alter zur Ehe zu schreiten pflegten, um die Kluft zwischen den beiderseitigen Anschauungen zu erkennen. Es handelt sich aber nicht lediglich um eine Altersgrenze. Falls der Vater das Recht hatte, die Überzahl der Söhne auszutreiben, so muß man ihm folgerichtig das Recht zuerkennen, auch wenn die Söhne auf dem Hofe verblieben, einen zu bezeichnen, dem mit Ausschluß der Übrigen das Bol, die Hufe zufallen sollte, sofern nicht schon durch feststehenden Landesbrauch eine derartige Auswahl getroffen war. Demgemäß nimmt auch Steenstrup an (S. 245 ff.), daß in der altdänischen Zeit nur einer zum Bol erbberechtigt war, und daß das gleiche Erbrecht der Brüder mit dem Anspruch auf Teilung der Hufe erst unter Harald Blaatand eingeführt wurde. Er beruft sich dabei auf das normännische Recht, wonach in der (hauptsächlich von Dänen besiedelten) Normandie nach Dudo und Wace der Vater alle erwachsenen Söhne mit einer Ausnahme austrieb, und vergleicht damit die Nachricht Saxos, daß Ragnar Lodbrog dem Vater die Wahl ließ, welcher von seinen Söhnen ihm auf der Heerfahrt folgen (und damit auf sein Erbteil verzichten) sollte. Von einem Erstgeburtsrecht ist dabei keine Rede. Eher würde eine derartige Übung zu einem Minorat führen können, das Dultzig (S. 111) überhaupt dadurch erklärt, daß die älteren Kinder zuerst ausgeschieden, also in unserem Falle ausgetrieben wurden. Hierfür ist es bemerkenswert, daß das Minorat auf dem skandinavischen Bornholm besteht[1]).

Die zweite Frage, die man theoretisch stellen kann, ob die Söhne nach dem Absterben des Vaters ein eigenes Recht haben, sich auf der Hufe und im Hinblick auf ihre Stellung als Miterben zu verheiraten, hat keinen praktischen Wert, da sie durch die Beantwortung der ersten präjudiziert wird.

Halten wir daran fest, daß der Vater kein Recht hatte, über die „hereditas", das Erbe im Sinne der Hufe zu verfügen, so

[1]) Nach H. S. Maine, Early lands and customs, S. 260 bei Seebohm, S. 312 nehmen in der Türkei die Söhne ihr Erbteil zu Lebzeiten des Vaters, so daß der Jüngste zu Hause bleibt und die Heimstätte der Familie mit dem Land bekommt.

Digitized by Google

läuft es auf dasselbe hinaus, wenn er das Recht hatte, den Sohn aus der Gemeinderschaft auszuschließen oder darüber zu bestimmen, wer nach seinem Tode oder schon während seiner Lebzeiten die Verwaltung des Hofes übernehmen und sich demgemäß verheiraten sollte. Daß die Brüder nach dem Tode des Vaters den gemeinsamen Haushalt fortsetzten, soll nach allgemeiner Annahme dem germanischen Brauch nicht entsprochen haben, indes ist, wie mir scheint, diese Ablehnung nur insoweit anzuerkennen, daß der Hufe, die man ja hierbei zugrunde legt, nicht die Versorgung einer Anzahl von Familien aufgebürdet werden durfte, zu der wenigstens die deutsche Hufe, soweit wir sie kennen, ohnehin ihrer ganzen Bemessung nach nicht angelegt war. Das gleiche Erbrecht der Brüder äußerte sich darin, daß sie alle berechtigt waren, unter der Verwaltung desjenigen, dem nach der Sitte bzw. der Bestimmung des Vaters die Vertretung des Geschlechtes und seine Fortpflanzung zufiel, auf der Hufe zu bleiben und ihren Unterhalt zu suchen, natürlich unter der Verpflichtung, ihre wirtschaftlichen Kräfte in den Dienst des Hofes zu stellen. Ein eigentliches Erbrecht an der Hufe, ein Recht, im Falle ihres Ausscheidens aus der Gemeinderschaft von der Hufe abgefunden zu werden, hatten sie ursprünglich nicht, zumal das Land in der ältesten Zeit, der diese Verhältnisse entstammten, wenig Wert besaß, wohl aber ein Recht an dem Inventar, d. h. dem Vieh, *peculium* in diesem Sinne, dem „Erbe“ der ältesten Zeit. Diese Auffassung scheint auch von Amira zu teilen, wenn er sich ausdrückt (Pauls Grundriß II, 2, S. 145): „zum Zweck wirtschaftlicher Unabhängigkeit konnte der großjährige Haussohn Ausweisung seiner Habe, oder, wenn Vermögengemeinschaft zwischen ihm und dem Vater bestand, Abteilung verlangen“. Der Unterschied zwischen den Gegenden, in denen sich späterhin das Anerbenrecht ausbildete, und jenen, die zur Hufenteilung übergingen bzw. die Hausgemeinschaft unter den Miterben beibehielten, wie das im Süden und Westen von Deutschland im Mittelalter sehr gewöhnlich geschah (vgl. u. a. Stutz, Rezens. zu M. Huber in Zeitschr. f. Rgsch., germ. Abt., S. 190ff.), ist vielleicht am ehesten darauf zurückzuführen, ob die stetig im Wert steigende Hufe dementsprechend in das abteilungsfähige Vermögen einbezogen wurde oder nicht.

Digitized by Google

Diese meine Auffassung spiegelt sich in der späteren mittelalterlichen Entwickelung des Anerbenrechtes und der volkstümlichen Anschauung der Abfindung und ich stimme den neuerlichen Ausführungen v. Dultzigs (E. v. Dultzig, Das deutsche Grunderbrecht in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft) dahin bei, daß das ganze Anerbenrecht sich selbständig neben dem Rechte auf Teilung aus der Hausgemeinschaft entwickelt hat. Dies folgt vor allem daraus, daß dasselbe den Kindern einen unentziehbaren Anspruch gewährt, im Hause wenigstens bis zur Großjährigkeit, bisweilen auch länger, unterhalten zu werden; ferner, daß noch heute die Angehörigen einer bäuerlichen Familie den Beisitz in Fällen der Not und Krankheit stets und auch im Falle der Rüstigkeit meist so lange fordern dürfen, als sie sich nicht selbst vom Hofe abschichten lassen wollen (S. 99). So bemerkt auch Schwerz (Die Landwirtschaft in Westfalen und Rheinpreußen I, S. 12) für Westfalen, daß dem Verunglückten unter den Kindern das Stammgut der Familie immer offen steht. „Die Kinder waren abgefunden, aber nicht enterbt“ und die landesübliche Bezeichnung des Stammhofs als *olderhues*[1]) ist bezeichnend für die volkstümliche Anschauung. Mehrfach findet sich, z. B. im bayrischen Gebirge, eine besondere Kammer im Hause „Herberge“ für solche Familienglieder, die Schiffbruch gelitten haben. Vielfach ist es bis auf die letzten Zeiten in den Gegenden, wo das Anerbenrecht herrscht, der Brauch, daß die überzähligen Söhne auf dem Hofe verbleiben, wo sich ihre Stellung heutzutage auf den ersten Blick nicht wesentlich von der des übrigen Gesindes unterscheidet. Aber doch lassen sich auch hier Spuren auffinden, die auf das ursprüngliche Miteigentum hindeuten. So haben in den Haidestrichen von Lüneburg nach fester Sitte die jüngeren Brüder den Anspruch auf die Stelle des „Schaper“, der die Herde der Haidschnucken zu besorgen hat, und des „Imker“, des Bienenwärters, beides beschauliche Ämter, die sich nicht mit dem schmutzigen Dienst der übrigen Knechte vergleichen lassen. Ebenso sind nach Böse (Das Großherzogtum Oldenburg) auf der Oldenburger Geest die nachgeborenen Brüder häufig die ersten des Gesindes.

[1]) Eine ähnliche Bedeutung hatte wohl das *hantgemal* des altdeutschen Rechtes, und der in Ines Gesetzen genannte *frumstol* der Angelsachsen.

Digitized by Google

Ein Hauptbeweis gegen die bisher geläufige und von v. Dultzig bekämpfte Annahme, daß das Anerbenrecht aus den Kreisen des Hofrechts hervorgegangen und als Ausfluß der Grundherrschaft über die hörige Hufe zu betrachten ist, liegt in der von v. Dultzig nur gelegentlich berührten Verbreitung des Jüngstenrechts. Noch heutzutage ist dies Recht, welches den Hof nicht dem ältesten Sohn zuweist, sondern dem jüngsten, von der Nordsee bis zu den Alpen nach Gesetz oder Gewohnheitsrecht in weiten Strichen herrschend und es läßt sich feststellen, daß diese seine Verbreitung in früherer Zeit noch größer war, und daß es im Laufe der Zeit, hauptsächlich infolge der Einwirkung der Landesgesetzgebungen, an Gebiet verloren hat. Aus dem Braunschweigischen liest man z. B. bei Gesenius (Meierrecht S. 473), daß nach dem Heinrichstädter Statut anno 1602, Art. 16 „nach landessittlichem Gebrauch“ dem jüngsten Sohne bzw. dem nächsten vor ihm das Haus der Eltern zufallen soll, woraus Verfasser schließt, daß das Minorat ehedem im ganzen Lande geherrscht habe. Noch im Jahre 1728 wird im Amt Warberg darüber prozessiert, ob nach landesüblicher Observanz der Hof dem jüngsten Sohne gebühre und attestiert, daß „nicht allemal . . . auf den jüngsten Sohn, sondern den tüchtigsten, wiewohl zuweilen dem jüngsten Bruder, zumal wenn er noch nicht völlig erwachsen, einige Mariengulden zum Voraus verschrieben werden“. Mit diesem Voraus wird es sich wohl ähnlich verhalten haben, wie mit dem von Hanssen berichteten Brauch im holsteinischen Amte Bordesholm (Hanssen, Amt Bordesholm, S. 114). Hier war seit 1704 der Älteste gesetzlicher Erbe, gewohnheitsmäßig schon früher nach den Erbteilungsprotokollen, in denen sich die stehende Bestimmung findet, daß dem Jüngsten außer dem üblichen Erbteil zehn Reichstaler gebühren „für die Abtretung der Hufe“ [1]).

[1]) Zu den bei v. Dultzig gegebenen Nachweisungen über die Verbreitung des Minorats wäre noch nachzutragen die Propstei in Holstein und Hadeln (Jellinghaus, in der Anglia XX, S. 261), und Butjadingen (nach dem Landrecht anno 1664 erbt der jüngste Sohn, Meitzen II, 312). Nach Kindlinger (bei Jellinghaus, Zur Einteilung der niederdeutschen Mundarten, S. 21) erbt in dem östlichen Westfalen bis zur Weser meist der jüngste Sohn. Bei Seebohm (English Village Community, S. 352—354) finden sich nach Elton (Origins of Engl. History) einige Angaben über das Vorkommen des Minorats außerhalb Deutschlands, wobei bemerkenswert ist, daß es sich fast ausschließlich in germanischen Gegenden findet. So in England besonders

Digitized by Google

Wenn die Annahme richtig wäre, daß die Geschlossenheit des Hofes und der Übergang auf einen Erben der Grundherrschaft zur Last fielen, so ist es selbstverständlich, daß dieselbe ihre Gewalt auch dahin zum Ausdruck gebracht hätte, daß die Tüchtigsten, also im Zweifel und in der Regel die Ältesten zur Nachfolge berufen wurden, aber nicht die Jüngsten als die Unerfahrensten und die am wenigsten geeignet sein werden, das Interesse der Wirtschaft und damit auch der Grundherrschaft zu vertreten. Dieselben Einflüsse, die das Majorat erweislich im öffentlichen Interesse zurückgedrängt haben, würden es im grundherrlichen Interesse überhaupt nicht haben aufkommen lassen.

Es sind zwei Arten des Jüngstenrechtes zu unterscheiden. Bei der einen werden die Ländereien unter den Miterben geteilt und der Vorzug des Jüngsten beschränkt sich darauf, daß ihm das elterliche Haus verbleibt. Dies gilt in Wales (Seebohm, S. 193) und nach dem Recht des *gavelkind* in dem englischen Kent. Auch für Deutschland ist ein solcher Vorzug des Jüngsten in bezug auf das Haus mit Umgriff vielfach bezeugt (v. Dultzig, S. 121). Diese Bevorzugung liegt überall sehr nahe und erklärt sich einfach aus der Fürsorge der zärtlichen Eltern für das unerfahrene und vielleicht noch nicht einmal flügge Nestküken. Bei der anderen Art des Jüngstenrechts, dem eigentlichen Minorat, das auf dem Boden des Anerbenrechts steht, scheint diese Erklärung nicht in dem Maße angebracht, da die Sorge für das Gedeihen des Hofes und der Wirtschaft, die dem echten Bauer über alles geht, wie es in den Händen des Ältesten fördersamer aufgehoben ist, mit jenen Regungen in Konflikt gerät und man ist versucht, der Annahme v. Dultzigs zuzustimmen, der diese Sitte darauf zurückführt, daß die älteren

in Kent, wo indes der jüngste Sohn als Voraus nur das väterliche Haus bekommt, während die Länderei nach dem Grundsatze des *gavelkind* geteilt wird, sodann in den angrenzenden Grafschaften des Südostens (nach Vinogradoff, Vill. in Engl., S. 185 u. 246 war das Jüngstenrecht, sogenannte *borough English rule*, im 13. Jahrh. auf engl. Boden weit verbreitet und als ein Zeichen der Hörigkeit betrachtet, wogegen bei dem *molland*, Zinsland, Primogenitur galt), in Frankreich in der Nordostecke, die mit deutschen Ortsnamen besät ist, und sodann in Brabant. Besonders beweiskräftig ist das Auftreten des Minorats auf der Insel Bornholm, da hier, wie auch in verschiedenen Gegenden Deutschlands (z. B. Butjadingen) keine Hörigkeit bestanden hat.

Digitized by Google

Söhne zuerst ausgeschieden sind (S. 111, unter Verweisung auf das indische Pendschab, wo dies noch heute üblich ist, Anm. 109), indes ist zu beachten, einmal, daß die Ackerwirtschaft der ältesten, Zeit von einer so großen Einfachheit und außerdem derart an die festen Regeln der Feldgemeinschaft gebunden war, daß jener Übelstand weniger ins Gewicht fiel, und zweitens, daß er durch das Verbleiben der älteren und erfahreneren Brüder auf dem Hofe als unverheirateter Miterben vollständig ausgeglichen werden mußte. Auf der anderen Seite freilich ist es schwer anzunehmen, daß die älteren Brüder sich dazu verstanden haben sollten, unter der, wenn auch nur nominellen Verwaltung des Jüngsten in untergeordneter Stellung zu verbleiben. In dieser Beziehung wäre es von Wichtigkeit festzustellen, ob die Sitte, daß die nicht zu Erbe gelangenden Brüder auf dem Hofe verbleiben, auch heutzutage in den Gegenden des Minorats vorkommt.

Die Bevorzugung des einen Sohnes vor den übrigen darf übrigens, um dies noch hervorzuheben, für die Urzeit nicht als eine Zurücksetzung im Erbrecht verstanden werden, sondern gewissermaßen als eine major vis, die in dem Wesen der Hufe begründet war und durch die Sitte bzw. das mundium des Vaters geregelt wurde. Auch die bekannte Stelle bei Tacitus (Germ. c. 32): *inter familiam et penates et iura successionum equi traduntur; non ut cetera excipit (equos) filius maximus natu, sed prout ferox bello et melior*, kann, wenn man nicht ein ungehöriges Gewicht auf den Ausdruck *jura successionum* legen will, füglich im obigen Sinne verstanden werden. Übrigens mag sich diese ganze Bestimmung nur auf die Hochfreien der Tenchterer beziehen, da nicht anzunehmen ist, daß jeder Gemeinfreie zu einer Zeit, wo mit Ochsen geackert wurde, ein Streitroß besaß. In dem hier ausdrücklich bezeugten Übergang der Hufe auf den Ältesten gleichfalls eine Besonderheit der Tenchterer zu sehen, liegt nicht der mindeste Grund vor. Die andere Seite der Sitte zeigt uns die Stelle des burgundischen Gesetzes (lex Burg. tit. 84: *quia cognovimus Burgundiones sortes suas nimia facultate distrahere*), ohne daß ich indessen geneigt wäre, mit Meitzen (II. S. 319 und Anm. 1) hierin ohne weiteres eine Betätigung und Bestätigung des angenommenen Rechts auf freie Teilung zu sehen, die Mißbilligung des Gesetzgebers deutet eher auf eine Abweichung von

Digitized by Google

der althergebrachten Sitte der Hufengeschlossenheit, wobei natürlich von dem Falle abzusehen ist, daß Jemand mehrere, in seiner Hand vereinigte Hufen unter seine Erben verteilt. Daß auch öffentliches Interesse schon früh die Erhaltung der Hufe fordern konnte, zeigt die spätere Bestimmung des Sachsenspiegels, nach der die Grundeigentümer ihr Gut nicht über den Umfang einer halben Hufe mindern durften (I. 34, § 1).

Wenn wir annehmen dürfen, daß in jener alten Zeit, in der die Dorfflur unstet durch die Mark in Bewegung war, um sich vielleicht alle fünf Jahre an einer anderen Stelle niederzulassen, jeder Freie, der einen Hausstand begründen wollte, den Anspruch hatte, bei der demnächstigen Flurverteilung seine Hufe oder doch, entsprechend dem von ihm beigestellten Zugvieh, seinen Anteil an der (Groß-)Hufe zu erhalten, so ist es nicht eben wahrscheinlich, daß dies Recht mit der festen Niederlassung des Dorfes sich gänzlich in Nichts auflösen oder doch nur für den seltenen Fall wieder aufleben sollte, in dem zur Gründung einer neuen Ansiedelung geschritten werden konnte — ein Ereignis, das sich nur in größeren Zeitabständen und keinesfalls im Laufe jeder folgenden Generation wiederholen konnte. Wie die nach- bzw. bei dem Minorat vorgeborenen Söhne ihre Abfindung von dem ursprünglichen „Erbe", d. h. dem Vieh, erlangen konnten, so konnten sie gegenüber dem Dorf, dem sie ebenfalls durch ihre Geburt angehörten, ihre Abfindung von dem Grund und Boden verlangen, die zum mindesten in der Überlassung eines Hausplatzes mit Gartenraum bestand, wobei ihnen noch das Recht zum Mitgenuß der Allmende für Weide und Holzschlag nach Bedürfnis verblieb. Ob sie mit ihren Familien auf einem so bescheidenen Anwesen bestehen konnten, war ihre Sache und mußte davon abhängen, ob sie in der Lage waren, ihre Arbeitskraft auf anderem Wege zu verwerten, etwa in der Nähe der See durch Fischerei und Schiffahrt, in der Nachbarschaft durch Tagelohn, da der Betrieb eines Handwerks in der alten Zeit nicht in Frage kam. Auf diesem Wege konnten schon von dem Zeitpunkt der letzten Ansiedelung an kleine Stellen entstehen, die noch zum Dorf und zur Gemeinde im weiteren Sinne zählten, jedoch dem Kreise der Bauernwirte und Flurgenossen nicht angehörten. Daß sich im Laufe der Jahrhunderte, wo das

Digitized by Google

Erwerbsleben auf dem flachen Lande sich reicher gestaltete, wo auch auf dem Gebiete der ungeteilten Bauerngüter infolge von Wechselfällen der verschiedensten Art, von Krieg, Seuchen u. a. Hufen zertrümmert, Wüstungen von den Nachbarorten in Anbau genommen, Allmendestücke zur alten Flur geschlagen wurden, gerade diese Hintersassen des Dorfes mannigfache Gelegenheit fanden, sich emporzuarbeiten und durch Erwerb von Landbesitz festeren Fuß in der ständischen Gliederung auch der eigentlichen Bauernschaften zu fassen, begreift sich leicht.

Tatsächlich finden wir denn auch von der Zeit an, wo zusammenhängende Nachrichten über die bäuerlichen Verhältnisse vorliegen, überall in der Folge, wenigstens dort, wo die Geschlossenheit der Höfe herrschte, einen mehr oder weniger fest umrissenen Stand von kleinen Besitzern neben den eigentlichen Bauern, deren Besitz sich ersichtlich nicht auf der Grundlage der Hufenordnung aufgebaut hat. Die richtige Auffassung dieses Verhältnisses und die sichere Abgrenzung gegenüber den ursprünglichen Dorfgenossen wird aber durch zwei Umstände erschwert, nämlich durch die schon berührte Tatsache, daß vielfach auf den in Frage kommenden Gebieten eine Zerschlagung von alten Hufen zum Zwecke der Schaffung ähnlicher Stellen vorgekommen ist, und weiter dadurch, daß auch die Klasse der Hufenbauern entweder von vornherein oder auf Grund späterer Entwickelungen einer Abstufung in ihrem Besitz unterlag und daß die Grundherrschaft und die Staatsgewalt aus fiskalischen Zwecken Anlaß nahmen, auch jene untere Schicht in die bäuerliche Rangordnung und Stufenfolge einzureihen, ohne immer auf den verschiedenen Ursprung Rücksicht zu nehmen.

Der eigentliche Nährboden für diese Erscheinung auf dem agrarischen Felde ist das nördliche Deutschland, oder besser Niedersachsen, Niederfranken (und Thüringen) und das Wahrzeichen für seine Verbreitung ist der Name Köter, Kotsasse.

Die Frage nach dem Ursprunge dieser Bauernklasse ist neuerdings von Wittich (Die Grundherrschaft im nordwestlichen Deutschland) in seinem Buche über die Entstehung der Grundherrschaft in Norddeutschland im weiteren Rahmen behandelt und in Zusammenhang mit der Bildung des Meierstandes gebracht. Wittich nimmt an, daß infolge der Auflösung des

Digitized by Google

alten Latenverhältnisses und der Vereinigung der durch die Freilassung der Laten verfügbar gewordenen einzelnen Lathufen zu größeren an die Meier ausgetanen Grundstücken eine Anzahl von Höfen frei wurde und daß diese zur Anlegung von Kotstellen benutzt wurden (S. 351). „Unzweifelhaft waren die Köter zum größten Teil dadurch entstanden, daß man die bei der Zusammenschlagung der Lathufen zu größeren Meiergütern übrig gebliebenen Hausplätze vermeiert hatte.“ Die Einschränkung, die Wittich hierbei macht, darf aber weniger dahin verstanden werden, daß die Köter vor dieser Umwälzung der altbäuerlichen Verhältnisse schon dagewesen, wenn auch in geringer Zahl, sondern daß sie sich, nachdem der Stand einmal geschaffen war, auf anderen Wegen und aus anderen Gründen vermehrten. Dies ergibt sich aus dem Zusammenhang der Darstellung (daselbst): „Spätestens seit Beginn des 14. Jahrhunderts“, bemerkt er, „zerfallen überall in Sachsen die Bauern, je nachdem sie ein ein- oder mehrhufiges Bauerngut oder nur eine bloße Hausstelle innehaben, in Ackerleute und Köter.“ Dazu Anmerkung 1: Eine ältere Erwähnung scheint nur bei Kindlinger, Münst. Beiträge II, Nr. 19 a. 1106—28 vorzukommen: *in Lunne pertinent 4 liti et 8 coteres*[1]). Doch ist ihre Erscheinung in dieser Zeit ganz vereinzelt.“ Einen Beweis im strengeren Sinne hat Wittich für seine Behauptung nicht beizubringen vermocht, er stützt sich wesentlich auf die unleugbare Tatsache, daß in den Urkunden der älteren Zeit lediglich „Hufen“, *mansi* erwähnt werden, und daß auch der Sachsenspiegel, wenigstens nach seiner Annahme, keinen derartigen Stand kennt. Da nun jene Ausdrucksweise der Urkunden ebensowenig mit der späteren Einrichtung der Bauerngüter sich zu vereinigen scheint, deren Grundlage die Vollhöfe der Meier oder Ackerleute bilden, so liegt der Schluß nahe genug, daß beide Klassen, Meier und Köter, späteren Ursprungs und auf ein und dieselbe Umgestaltung der bäuerlichen Verhältnisse zurückzuführen sind. Die Auffassung Wittichs ist denn auch, soweit ich sehe, mit ungeteiltem Beifall aufgenommen (siehe die Besprechungen von Köcher in der Histo-

[1]) Noch älter wäre die Stelle bei Crecelius (*Index bonor. et redituum monast. Werdensis et Helmonstad.* S. 23 aus den Grenzstrichen von Friesland und Westfalen: *In . . . anholt. Od . . .* (eine Lücke) *duos cottos et mansionem*, sofern es sich hier um eigentliche Köter und nicht in Kotten eingesetzte Heuerlinge handelt.

Digitized by Google

rischen Zeitschrift für Niedersachsen 1897, S. 1 ff., Knapp Historische Zeitschrift N. F. 42, S. 39 ff. und vgl. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschafts-Geschichte 3, S. 212—221, Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 4. Aufl., S. 425, Anm. 6), ja von Knapp, der sonst, wie z. B. in seiner Besprechung des Meitzenschen Buches, eine sehr skeptische Veranlagung zeigt, geradezu als rettende Tat in überschwänglicher Weise gepriesen. „Nun wissen wir endlich," ruft er aus, „was überall die Bauernklassen bedeuten, deren unverstandene Namen uns so sehr verwirren: der Meier, der Brinksitzer und vor allem der so merkwürdige Köter" (S. 40). „Der Köter", so spitzt er die Wittichsche Ansicht zu, „ist Inhaber einer Bauernstelle, die durch den Verlust der Hufe unvollständig geworden ist". Vielleicht hätte Knapp mit seiner Zustimmung zurückgehalten, wenn ihm hier die fast wörtlich entsprechende Erklärung des Sachsenspiegels (3, Art. 44, § 3) zu den „Dagewerchten" eingefallen wäre: *„Von den Laten die sik verwarchten au irme rechte, sind komen Dagewerchte."* Höchstens v. Inama-Sternegg verhält sich zurückhaltender, indem er Wittichs Ansicht mehr referiert: „kleinere Bauerngüter hatten schon seit dem 13. Jahrhundert die Köter inne, deren Entstehung mit der Umbildung der alten Lathufen in Meiergüter in unmittelbaren Zusammenhang gebracht wird". Aber auch er will offenbar das Alter des Köterstandes nicht höher hinaufgerückt wissen.

Trotzdem halte ich die Aufstellung von Wittich in der Hauptsache für gänzlich ungenügend und unhaltbar und es ist mir schwer begreiflich, daß sich auch von Seiten der berufenen Vertreter der Flurwissenschaft kein Widerspruch erhoben hat, da ein kurzes Nachdenken und ein flüchtiger Umblick auf die weite und frühe Verbreitung des Namens und des Standes der Köter weit über die Grenzen von Niedersachsen hinaus zur Anzweifelung herausfordern mußte.

Eine abweichende Ansicht über das Alter der Köter findet sich auf Seiten der Sprachforschung vertreten, die, wie nicht selten, gegenüber der Flurgeschichte und Rechtsgeschichte ihre eigenen Wege geht. Hildebrand (Grimm, Deutsches Wörterbuch unter *kot*) schließt aus der Verbreitung des Wortes in der Bedeutung eines geringeren Wohnhauses, „daß das Wort wie das daran geknüpfte Rechtsverhältnis in die germanische Urzeit weit

Digitized by Google

zurückreichen muß". Noch bestimmter spricht sich Jellinghaus bei Besprechung des englischen Wortes *cot* in seinem Aufsatze über englische und niederdeutsche Ortsnamen aus (Anglia, XX, S. 30 bis 34). Nachdem er sich über einige Bedeutungen des Wortes ausgelassen hat, bemerkt er: „aber als agrarsoziale Einrichtung ist die Kate, der Kotten, nordisch et kot, abgezweigter Hof derselben Familie, sächsisch-nordisch, die Kate war ein aus der Mark geschnittenes Landstück nebst Häuschen für besitzlose Gemeindeglieder. (Auf Bauernhöfen durften bis nach dem dreißigjährigen Kriege keine Kotten angelegt werden. Auch die Ministerialen hatten in Westfalen keine Kötter, sondern sogenannte Aröder als Gutseingesessene)[1]. Neben den alten Markkotten werden aber in den alten Zeiten von den Gemeinfreien Kotten angelegt sein[2]."

Einer ähnlichen Ansicht scheint sich Meitzen zu nähern, wenn er (I, S. 88) bemerkt, daß „die Kötter wahrscheinlich ursprünglich als Hintersassen der Hufner gedacht werden dürften, so daß sie eine andere Standesstufe begründeten", wobei er vielleicht den thüringischen Sprachgebrauch vor Augen hat, nach dem die Kötter als „Hintersassen" den Ackerleuten gegenübergestellt werden. Daß auch Möser (Osnabr. Gesch. I, S. 4 ff.) neben den Voll- und Halberben auch die Erbkötter (im Gegensatz zu den Markköttern) zu den „ersten Pflanzungen" zählen möchte, soll nicht unberührt bleiben.

Drei Tatsachen sind es vornehmlich, die mit der Erklärung von Wittich in keiner Weise in Einklang zu bringen sind und die auf ein weit höheres Alter der Köter hinweisen:

1. Die frühe Spaltung des Grundwortes kote in zwei, zum

[1]) Das von mir in Klammer gesetzte bezieht sich auf die Insten, deren Wohnungen auch häufig als Kotten bezeichnet werden, s. unten.

[2]) Was die von Jellinghaus nicht weiter erklärten Aröder betrifft, so hängen sie wohl mit dem von Heyne (Deutsches Wohnungswesen) gelegentlich angeführten angelsächsischen *ryddan*, *āryddan* „roden" zusammen (bei Bosworth-Toller nicht zu finden: arēdian, „fertig machen" gehört nicht hierher); also eine Art Köter auf Rodeland. Nach einer Notiz von du Cange scheinen die Aröder noch später als „Rotter" geradezu die Kotter zu bezeichnen, sofern hier nicht ein Druckfehler vorliegt (zu ministeriales: *Serrarius in notis ad vitam Godefridi comitis C... ministeriales in Westphalia ait triplicis esse generis: 1, qui corpore jumentisque suis domino alicui serviunt, serviunt . .; 2, qui solo corpore, dictos Rotter; 3, qui tabellarios agunt, Bringsitter.*

Digitized by Google

Teil sogar drei Zweige, die offenbar durch die Aussonderung eines Begriffes für die agrarische Seite hervorgerufen oder doch dadurch befördert ist.

2. Die weite und allgemeine Verbreitung der Köter als eines bestehenden, festgefügten Standes im alten Dorfe unterhalb der Hufenbauern nicht nur über ganz Niedersachsen und Niederfranken in Gegenden, wo von einer Meierklasse, wie sie von Wittich mit der Entstehung der Köter in ursächlichen Zusammenhang gesetzt wird, keine Rede ist und die Entwickelung der agrarischen Verhältnisse sich in ganz anderen, selbständigen Bahnen bewegt hat, sondern insbesondere nach England, wo wir schon in der angelsächsischen Zeit den Stand der *cotsetle* ebenso zahlreich finden, wie in Niedersachsen vier Jahrhunderte später, und das zu einer Zeit, in der nach Wittich in Deutschland der ganze Stand kaum die Geburtswehen überstanden haben soll.

3. Der Umstand, daß von den zwei Benennungen „Köter" und „Kossate" (von Kotsate) die letztere, die offenbar ursprünglich einem einheitlichen ethnographischen Bereiche angehört, seit geschichtlicher Zeit auf deutschem Boden in zwei verschiedenen Gebieten vorkommt, im östlichen Niedersachsen und in Brabant — ohne jeden Zusammenhang und durch den breiten Zwischengürtel der „Köter" getrennt, was nur dadurch zu erklären ist, daß ein „Kossatenstamm", um mich so auszudrücken, in vorgeschichtlicher Zeit die Köterstämme durchbrochen hat und nach Westen abgesprengt ist.

Seine ausgiebigste Entwickelung hat das Wort „Kote" in Europa auf germanischem Boden erhalten und zwar auf dem Gebiete des alten sächsischen Stammes; was daneben auf slawisches [1]) und keltisches [2]) Gebiet in nebensächlichen und zufälligen Bedeutungen verschlagen ist, kommt demgegenüber kaum in Betracht. Noch entlegener sind ähnliche Worte in den arischen Sprachen (zend. *kata* „Haus", sanscr. *kuti* „Hütte"), aber selbst für den Fall, daß auch diese Wörter mit unserem kota zusammenhängen sollten, ist der Schluß auf ein altes indogermanisches Stammwort, den man wohl angedeutet hat, unbedingt abzulehnen,

[1]) Schon altslawisch *kotič* usw.
[2]) gael. *cot* kymr. *cwtt*.

Digitized by Google

da die Kote jedenfalls ursprünglich dem finnisch-ugrischen Volke angehört, das in Urzeiten weithin auf den Grenzgebieten von Asien und Europa und vielleicht tief nach Europa selbst verbreitet und dadurch in der Lage war, mit den verschiedensten indogermanischen Stämmen Fühlung zu gewinnen. Ebensowenig ist „die weit verzweigte Wortsippe gut germanisch", wie Kluge (und ähnlich Heyne) sich aussprechen. Hierfür ist die Überlegung entscheidend, daß nur bei den Finnen die Kote die älteste und eigentliche Wohnung bedeutet und daß nur für die altfinnische Wohnung der bestimmte Nachweis geführt werden kann, daß sie noch zu einer Zeit, als die Germanen schon wirkliche „Häuser" bauten, jene hüttenartige Gestalt besaß, wie sie sich bis auf unsere Tage in einer Nebenform, der „Köte", erhalten hat. Bei den verschiedenen ugro-finnischen Stämmen ist die Kote sowohl in ihrer ältesten Gestalt, wie in ihrer ursprünglichen Benutzung anzutreffen, beides vereint jedoch begreiflicherweise nirgend mehr, mit einer Ausnahme, insofern bei den Feldlappen der skandinavisch-russischen Grenzgelände die *goatte*, die Wohnung, noch hie und da in der Form einer mit Renntierfellen bekleideten Stangenhütte auftritt. Bei den Westfinnen, den Finnländern und Esthen ist die *kota* (so finnländisch, *koda* esthisch) zu einem Nebengebäude herabgesunken, das als Sommerküche benutzt wird und strichweise gleichfalls noch eine kegelförmige Hütte vorstellt (Retzius, Finnland, übers. von Appel, S. 24 bis 26, Abb. 5; Ahlqvist, Kulturwörter der westfinn. Sprachen, S. 101 u. 102). Daß diese Stangen-kota die älteste Wohnung der Finnen gewesen, wird von der finnischen Altertumsforschung, allgemein angenommen, in Gemäßheit der im Volke erhaltenen Überlieferungen selbst. Der wissenschaftliche Beweis hierfür liegt in der Entlehnung des altfinnischen Wohnhauses, der *pirtti*, deren Benennung der lithauischen Badestube, *pirtis* entnommen ist. Diesem Zusammenhange entspricht es, daß die pirtti gegenüber dem offenen Herd der kota einen Ofen besitzt, der, wie der Ofen der Badestube, aus Feldsteinen besteht und ursprünglich eine rohe Anhäufung von solchen Fundsteinen ausmachte, wie dergleichen noch bis in dieses Jahrhundert hinein in entlegenen Strichen Finnlands sich erhalten hatten (vgl. die Abbildungen 52 bis 54 bei Retzius). Von diesen Steinen trägt der finnische

Digitized by Google

Pirtenofen denn auch seinen Namen *kiuwas* von *kiwi* „Stein", ebenso wie der Steinofen der russischen Badestube *kamenka* oder *kamennica* von *kamen'* „Stein" im Gegensatz zu dem aus Lehmschlag hergestellten Ofen der altrussischen izba, der Stube, *peč'* (*pek* — „backen"), der, wie sein Name anzeigt, ursprünglich ein Backofen war. Nachdem die Finnen die lithauische pirtis, die sie wohl zunächst gleichfalls als Badestube übernommen, zur Wohnung eingerichtet hatten, bedurften sie einer anderen Benennung für jene: das ist die Finnen und Esthen gemeinsame *sauna*, die Ahlqvist mit Unrecht für eine ursprünglich neben der kota bestandene Erdwohnung erklären will. Denn die nächstliegende Erklärung des Wortes führt auf *sawu* „Rauch" und da alle Wohnungen der Urzeit in Ermangelung von Rauchfängen von Rauch erfüllt waren, kann eine solche Benennung nur auf die Badestube bezogen werden, bei der die Erscheinung des Rauches durch den Wasserdampf gesteigert wird, wozu noch kommen mag, daß die Badestube unmittelbar vor dem Gebrauch geheizt werden muß, wogegen bei dem gewaltigen Pirttenofen, soweit es sich um die winterliche Erwärmung handelt, dies in der Regel nur einmal des Morgens früh geschah, und sodann, daß der Rauch bei der engen und niedrigen sauna beschwerlicher fiel, als bei der geräumigen pirtti, die obendrein in der alten Zeit keine Decke besaß, so daß der Rauch ungehindert sich unter dem Dache sammeln konnte. So wird denn auch in den alten epischen Liedern der Finnen, der sogenannten Kalewala, der Rauch gerade als Besonderheit der sauna mit offenbarer Beziehung auf ihren Namen erwähnt [1]).

Wenden wir uns nach Osten zu den Wolgafinnen, so treffen wir bei den Tscheremissen gleichfalls die *pert* als Ofenstube, neben der sich die *kuda* als einfacher gestaltete Sommerwohnung mit Herd erhalten hat. Eine weitere Steigerung gewahren wir bei den Mordwinen, die der *kud* ihre ursprüngliche Stelle als Wohnung belassen und sich damit begnügt haben, den offenen Herd durch einen Ofen zu ersetzen und sie im Übrigen nach dem Vorbilde der russischen izba auszubauen. Wenn wir also sehen, daß bei den letzten Ausläufern des ugro-finnischen Volks-

[1]) Vorstehende Andeutungen nehme ich aus meinen Untersuchungen über die altfinnische Wohnung vorweg.

Digitized by Google

tums, bei den Lappen im Nordwesten und den Mordwinen im Südosten die goatte dort und hier die kud noch die eigentliche Wohnung bezeichnen, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß dasselbe zu irgend einer entfernten Vorzeit auch bei den übrigen verwandten Stämmen in der Mittellinie gegolten habe und weiter, daß die Kota ursprünglich überall die Gestalt von kegelförmigen mit Rinden oder Leder bekleideten Stangenhütten besaß, wie sie dort, wo sie sich bei Lappen, Finnen und Esthen noch finden, nach Lage der Verhältnisse als älteste Stufe der Entwickelung angesehen werden müssen und zwar als eine Stufe, die nicht aus sich selbst heraus überwunden wurde, sondern erst mit Hilfe fremder Entlehnungen bis an die Grenze der geschichtlichen Zeit.

Bei der Verbreitung und Verwendung der Kote unter den Germanen ist es nicht eben wahrscheinlich, daß es bei der bloßen Nachbarschaft sein Bewenden hatte, sondern daß die Germanen oder wenigstens einige Stämme von ihnen bei ihren Wanderungen eine vorgefundene finnische Urbevölkerung, die bei ihrer hauptsächlich auf die Jagd angewiesenen Lebensweise nicht zahlreich gewesen sein kann, soweit sie nicht ausgerottet wurde, in Knechtschaft herabdrückten und daß finnische Schalke samt ihren Koten in den Ansiedelungen der Freien oder auf ihren Höfen Platz fanden. Aber auch abgesehen von dieser Möglichkeit bot die finnische kota den Vorfahren der Deutschen eine doppelte Seite der Betrachtung: von dem Standpunkte ihrer Wirtschaft aus erblickten sie in ihr ein Haus eigener Art, nicht nur untergeordnet durch seine geringe Größe, sondern auch abweichend darin, daß es nicht für die Bedürfnisse der Acker- und Viehwirtschaft eingerichtet war, sondern für das wechselnde Leben des Jägers; vom baulichen Standpunkte aus stellte sich die kegelförmige Hütte in einen schon in jener Vorzeit fühlbaren Gegensatz zu dem festgefügten, winkelrecht gebauten Hause des Germanen. Daraus mochte sich auf germanischem Boden eine zweifache Bedeutung ergeben, die durch eine leichte Spaltung des Wortes schärfer auseinander gehalten wurde. Indem bei dem Grundwort *kote* der Nachdruck auf die wirtschaftliche Unselbständigkeit des Anwesens gegenüber dem gefestigten Besitz der Markgenossen gelegt wurde, konnte dasselbe allmählich die fremdartige Hülle seines Ursprungs abstreifen und sich als untergeordnetes Glied

Digitized by Google

in den Rahmen der germanischen Baulichkeiten einfügen, während das abgeleitete *köte* den Begriff der kegelförmigen Rindenhütte bis auf den heutigen Tag nicht verleugnet hat. Diese Differenzierung läßt sich durch das ganze niedersächsische und zum Teil skandinavische Gebiet verfolgen von der hessisch-thüringischen Grenze bis zur Nordsee: *kote f.* (im Norden den mundartlichen Lautverhältnissen entsprechend *kate f.*, in Westfalen *kotten m.*) ist stets ein Anwesen für einen selbständigen und festen Haushalt, *köte* (im Norden *käte*) aus einem ursprünglichen *kotia*, eine Hütte zum zeitweiligen Gebrauch. In meiner braunschweigischen Heimat wenigstens ist das letzte Wort geradezu untrennbar an den Begriff einer aus Rinden oder Reisig hergestellten, in der Regel kegelförmigen Hütte, wie sie im Walde besonders von Köhlern und Forstleuten errichtet werden, gebunden und nie wird man eine Bretterbude zu ähnlichem vorübergehendem Zweck als eine Köte bezeichnen. Dieselbe Verteilung scheint auch in dem von Doornkat-Kolmann im Ostfriesischen Wörterbuch unter *kote* angegebenen Bedeutungen zugrunde zu liegen, wenn er *kate* als „einfaches oder kleines Haus, Tagelöhner- oder Häuslerwohnung, kleine Bauernwohnung" gibt, *käte* und *kete* als „große Hütte von Holz oder Stroh bezeichnet, größeres Zelt, worin die Deicharbeiter zeitweise wohnen". (Daß *köte* im Mittelniederdeutschen nicht bezeugt ist, kann natürlich gegen sein Alter nichts beweisen. Schiller u. L. gibt nur *kote*, *kotte*, *kate*, kleineres, niedriges Haus, Hütte [zur Wohnung], casa sowohl ohne Grundstück wie mit einem solchen ausgestattet, Schuppen, Stall). Beide Formen überschreiten noch die Grenzen des niedersächsischen Stammes, wenn sie auch nicht überall, zum Teil wegen der Lückenhaftigkeit der Quellen, scharf auseinander zu halten sind. Aber ein gleiches Verhältnis ist von vornherein überall da anzunehmen, wo die beiden Formen und die entsqrechenden Bedeutungen nebeneinander auftreten, auch wenn die Zuweisung aus den Nachrichten nicht bestimmt zu ersehen ist, wobei auch zu berücksichtigen bleibt, daß infolge der Wanderungen, Verschiebungen und Mischungen der Stämme die ursprüngliche Reinheit der Beziehungen zwischen Form und Bedeutung getrübt sein kann [1]).

[1]) Sehr abweichend ist die von Heyne (Deutsches Wörterbuch „*kot*") für köte gegebene Bedeutung eines Schrankes oder Schuppens: „*köte*, ein

Digitized by Google

Dies gilt vornehmlich von England, wo das Angelsächsische neben *cot m.*, *cote f.*, Formen wie *cyte*, *ceáte f.* usw. bietet. Da wir wissen, daß die Kotsassen (*cotsetles*) im alten England ebenso heimisch waren wie in Norddeutschland, so werden die angegebenen Bedeutungen von „Hütte, tugurium“ [1]) wohl auf Rechnung der letztgenannten, abgelauteten Formen fallen [2]).

Ob das Wort im Friesischen (*koete*, *kaete*, *keet* usw.) ursprünglich ist, ist nicht völlig sicher, jedenfalls nicht in der Bedeutung eines bäuerlichen Anwesens.

In den Niederlanden findet sich zunächst *kote*, *kate*, *f.* (an der westfälischen Grenze *koten*, *m.*), in der bekannten Bedeutung eines geringeren Wohnhauses. Es muß indes bemerkt werden, daß das Wort seinen eigentlichen Halt in dem Stande der Köter nur in den östlichen, sächsischen Landesteilen und in den niederfränkischen Landschaften Belgiens hat und daß es vielleicht erst von dort aus in der allgemeineren Bedeutung sich in der Nachbarschaft verbreitet hat [3]).

---

almer, ein Schrank oder Ort, da man allerlei hinlegt“. Die von Bosworth-Toller für das entsprechende angelsächsische *cyte f.* (aber auch *cot m.* und *cote f.* in *bûr*-cote unter *bûr*) gegebene Bedeutung *bed-chamber* kann hieran erinnern, besonders wenn man annehmen darf, daß auch die Angelsachsen die aus dem späteren Niederdeutschland bekannte Einrichtung der Bettschränke (Butzen) besaßen.

[1]) In einer bei Seebohm mitgeteilten Vision König Alfreds wird die Gründung eines neuen Anwesens auf wilder Wurzel geschildert. In einem Walde mit „schönen Gerten zum Hausbau“ errichtet der Ansiedler zuerst ein *laenan stoclife*, eine Hütte aus aufrechten (mit Gerten durchflochtenen) Stöcken, die nachher als *cotlife*, Kothütte (*life* auch Anwesen; *stôclif* bei Bosworth town, habitation) bezeichnet und dem eichenen Hause *ecena hame*, als Abschluß der Entwickelung gegenübergestellt werden. Auch hier ist *cot* keine Waldhütte zum vorübergehenden Zweck, keine „Köte“, sondern der Anfang eines kleinen bäuerlichen Anwesens nach Art der *cotsetle*.

[2]) Wenn das schwäbische *kott*, *-en f.*, *kotthäusle*, das heute das Austragshäuschen der Leibzüchter ist, aber ehedem eine andere Bedeutung gehabt haben muß, da die Absonderung der abtretenden Wirte eine spätere Einrichtung ist, hierher gehört, so darf man vielleicht an die Juthungen (= Eutii, die als Nachbarn und Abteilung der Sachsen erwähnt werden) denken.

[3]) Merkwürdig ist, daß *kot* in den vlämischen Landesteilen Belgiens nicht zur Bezeichnung eines geringeren Hauses gebräuchlich ist — dafür sagt man *koterij*, *koterage* —, sondern als Grundwort nur im Plural: *koten* für die Marktbuden, abgesehen von zahlreichen Zusammensetzungen, als „Verschlag“, wie *honde-*, *hennen-*, *ovenkot* usw., nach Schuermans, Allgemeen vlaamsch Idioticon (vgl. auch de Bo, Westvlaamsch Idiot.).

Digitized by Google

Daneben kommt ein anderes Wort „*keet*“ *f.* vor, das lautlich nicht wie *köte* als Nebenform von *kote* angesehen werden kann und wohl ursprünglich mit kote nicht verwandt ist, wiewohl es in seinen Anwendungen eine weitgehende Übereinstimmung zeigt (vlam. *duyvekeet*, Taubenhaus auf Pfosten, engl. *dovecote*, vl. *zoudkeet*, Hütte zum Salzsieden, Salzkotten in Westfalen usw. vgl. unten) und insbesondere ebenso wie die ostfriesische käte eine Hütte als zeitweiligen Aufenthalt für Arbeiter bedeutet. Als eigentlich technische Bedeutung erscheint das Wort aber in dem *bakkeet*, wie das neben dem Hauptgebäude stehende Backhaus, das daneben auch wohl zu anderen Zwecken verwendet wird, am Unterrhein und noch in Strichen von Seeland genannt wird.

Lautlich stellt sich *keet* am nächsten zu dem hessischen und oberfränkischen *keez*, *f.*, geflochtener Rückenkorb, wonach die Bedeutung eines aus Flechtwerk hergestellten Behältnisses zugrunde liegen würde.

Streng zu trennen, wenngleich vielleicht gleichfalls durch Differenzierung entstanden, ist ein weiteres Wort *kot* von allgemeinerer Verbreitung, das regelmäßig als Neutrum auftritt und überall die Bedeutung eines Verschlages, Loches, Spelunke usw. aufweist und unter Umständen (angels. *cot*, spelunca, tugurium, im northumbrischen evangelium *cott* die Kammer, in der man beten soll, also = Verschlag, südniederl. *kot*, Gefängnis, Hundestall, Verschlag, niederd. *kot*, Verschlag, *duvenkot*, Taubenschlag = engl. *dovecote*, *verkenskot*, westf. auch *hasenkott*, Schweiz und Tirol *chotte*, *kot*, Gemach, Loch usw.). Besonders verbreitet ist das Wort in der Bedeutung einer Hütte, worin Salz gesotten wird und wird in diesem Sinne bei Schambach *kothūs* von *kōthūs*, dem Häuschen des Kotsassen, scharf auseinandergehalten — wohl das Ursprüngliche, wenn auch diese Unterscheidung nicht überall festgehalten wird (*koth* in Halle, *kotte* in Westfalen und der unten erwähnte Schleifkothen).

Daß bei derartiger Sachlage das Wort kot aus seiner sächsisch-niederfränkischen Heimat hier und da nach den benachbarten mitteldeutschen Gegenden in Deutschland versprengt ist, kann nicht weiter wundernehmen; Schleif*koten* über den Bächen in Thüringen und im nördlichen Franken usw. Dagegen scheint der Umstand, daß das Wort in dem alten Chattenlande in der abweichenden Form *kode* mit d bezeugt ist, eher dafür zu sprechen, daß es in der älteren Zeit auch hier einheimisch war. Nach Vilmars hessischem Wörterbuche findet sich kode für ein geringes Haus mit Anwesen in hessischen Urkunden des 16. Jahrhunderts und ebenso zeugt für Nassau das Weistum aus Selters: „da ein Mann binnen dem Lande seinen Rauch hat und kein Lehengut hat, der heißt ein koder“ (bei Grimm, RA., S. 318).

Wenden wir uns nach Skandinavien, so ist schon im Altnordischen neben *kot* in der Bedeutung eines geringen, unan-

Digitized by Google

sehnlichen Hauses[1]), die aber zugleich, wie das niedersächsische kote, auf das ganze kleinbäuerliche Anwesen übergeht, die Abform *kytja*, „Hütte", bezeugt. — Sehr auffallend ist es und für das Alter dieser Scheidungen bezeichnend, mit welcher Schärfe in den heutigen Mundarten Norwegens die drei Formen auseinander gehalten werden (Aasen, Norskt Ordbog unter *kota* und *køyta*): *kota* als „Hütte, kleines Haus", *køyta* (nur für Thelemark angegeben), „Waldhütte, Zelt von Fichtenzweigen oder Laubästen", *kot*, *n.*, „kleines Zimmer, Verschlag", fast allgemein. — In Schweden haben wir *kåta* als ein geringes Haus von Smaaland bis zum äußersten Norden hinauf, wo es sich mit dem finnischen kota und dem lappischen goatte begegnet (Rietz, Svenskt Dial.-Lexicon).

Bemerkenswert ist, daß die heutige gemeine Form für die Bedeutung eines geringen Hauses sowohl in Norwegen wie in Schweden *kota* bzw. *kåta* ist, genau entsprechend dem niedersächsischen *kote*, während das Altnordische in dieser Bedeutung *kot* hat und auch die altschwedische Bildung *kotkarl* auf die gleiche Form zu deuten scheint.

Auch das dänische Wort (*kaad*, *kodde*) kann nicht wohl aus Norddeutschland entlehnt sein, trotzdem es nicht vor dem 17. Jahrhundert belegt ist und sich hauptsächlich in den schleswigschen Mundarten behauptet, da es bei der gleichen Bedeutung eines kleinen Hauses und Anwesens (Kalkar, Ordbog til det aeldre danske Sprog: *kåd*, *n.*, *lille hus (med jord?) 1633 aus Kjøbing*) sächlich ist — auch das normännische *kaud*, cottage (Taylor, Words und Places, S. 193) geht wohl auf dänischen Ursprung zurück, da die Normandie von Dänen erobert und besiedelt wurde.

Ganz abseits steht das schwedische *kätte*, das einen Verschlag, eine Abteilung im Hause zu Stallzwecken bedeutet.

Alle diese hier angedeuteten Schwankungen vermögen aber den Eindruck nicht zu erschüttern, daß die ursprüngliche Heimat des Wortes *kote* (und *köte*) in Deutschland auf altsächsischem Gebiete zu suchen ist, von wo es auch erst mit den Angelsachsen

[1]) In einem von Vigfusson (Cleasby-Vigf. Icel.-Engl. Dict.) angeführten Spruche wird der *kot* des *karl*, des Gemeinfreien, im weiteren Sinne dem *rannr* (poët. für Haus) der Könige entgegengestellt: „es gibt manches in dem kot eines karl, was nicht ist in dem rann des Königs".

Digitized by Google

nach England und mit den salischen Franken nach dem Niederrhein gelangt sein wird. Die Kote in der Bedeutung eines geringeren Hauses und Anwesens der ländlichen Bevölkerung scheidet sich nach den ständischen Verhältnissen ihrer Besitzer in zwei Arten. Die eine findet sich im Dorfe als ein Teil desselben im Besitz der Köter oder Kotsassen, die neben den alten Hufenbauern die Gemeinde ausmachen. Die zweite Art gehört dem Bauernhofe an und ist ein Nebengebäude desselben, das einer Tagelöhnerfamilie des Bauern zur Wohnung eingeräumt ist. Soweit diese Einrichtung in Niedersachsen vorkommt, führt das bezügliche Haus stets den Namen Kote, aber der Insasse heißt nie Köter [1]), er führt in verschiedenen Gegenden verschiedene Namen, Häusler, Inste (Holstein), Heuerling (Westfalen und Westsachsen). Für Westfalen wird behauptet, daß bis nach dem 30 jährigen Kriege auf Bauernhöfen keine Kötereien der Art angebracht werden durften (so Jellinghaus, s. oben S. 60 und Nordhoff, Haus und Hof in Nordwestfalen, S. 25: „gegen 1600 kamen die Heuerlinge hinzu"), indes kann sich diese Angabe, sofern überhaupt richtig, nur auf das eigentliche Westfalen beziehen. Aber nach Böse ist die Einrichtung der Heuerleute im Gegensatz zu der altoldenburgischen Geest im Norden gerade in dem oldenburgischen Münsterlande zu Hause und wird von ihm als „vorzüglich westfälisch" bezeichnet; und für Niedersachsen werden derartige Kotstellen schon in Urkunden des 14. Jahrhunderts in einer Weise erwähnt, daß man einen feststehenden Brauch annehmen muß (Schiller und Lübben zu kotstede: *Mynen hof unde eine kotstede in dem sulven hove* (1392), Lüneburger Urkunden: *ein hof mit twen cotsteden darsulvest* (1350). Vielleicht bezieht sich das erwähnte Verbot auch bloß auf die Errichtung einer besonderen Köterei, denn es wird schon weit früher ein *schūrlinc* erwähnt, unter dem nichts anderes verstanden werden kann, als ein in einer *schūr* (Scheuer) untergebrachter Häusling. Entschieden für das Alter der Einrichtung spricht noch das von Böse für die Wohnung des Heuerlings gegebene Wort *liefth*, da dergleichen Neubildungen von abge-

[1]) Jedoch führt Meitzen (II, S. 56) auf dem Schultenhof von Gassel in Westfalen eine Heuerlingsstelle mit dem Namen „Plas(Platz-)kötter" auf.

Digitized by Google

storbenen Stämmen und Suffixen nach dem 16. Jahrhundert nicht mehr zu erwarten sind. Heutzutage ist diese Einrichtung im größten Teile von Niedersachsen anzutreffen, wenn auch nicht überall, z. B. scheint sie im Braunschweigischen gänzlich zu fehlen, da sie in Andrees Braunschweigischer Volkskunde nicht erwähnt wird. Dafür ist sie anderwärts fest entwickelt. In Holstein (Hanssen, Amt Bordesholm, S. 129) hat jeder Bauer einen bestimmten Tagelöhner, der bei ihm zur Miete wohnt und die auf der Hufe vorfallenden Lohnarbeiten zu besorgen hat. Für das Mitgeld hat der Inhaber außer Stube und Küche einen kleinen Kohlhof und das Recht, in den Schlägen der Hufe auf einem nach dem Turnus ihm anzuweisenden Platz so viel Kartoffeln zu bauen, als sein Dünger reicht (gewöhnlich 8 bis 10 Tonnen). Daneben durfte er gegen ein geringes Mietgeld seine Kühe auf die Gemeindeweiden schicken. Mehr oder weniger ähnlich sind die Verhältnisse des Häuslers überall geregelt. Doch finden sich einige bemerkenswerte Abweichungen. Nach Schwerz (Die Landwirtschaft in Westfalen und Rheinpreußen IV, S. 336) gibt es im Paderbornschen Bauern, die zwei bis vier Hütten mit Heuerlingen bevölkern. Dies ist ein Nachteil, da sie keine Heuerlinge von Profession sind, sondern dem Bauer zur Verfügung stehen müssen, der sie stets „herbeipfeifen“ kann. Günstiger ist der Heuerling nach den Angaben von Böse im Oldenburger Münsterlande und überhaupt im Münsterlande gestellt, wo sich auch die Zahl der Heuerlinge auf einen, höchstens zwei beschränkt. Gewöhnlich erbt sich dies Verhältnis durch Generationen fort. Er bewohnt ein Häuschen (Liefth), besitzt etwas Garten und Ackergrund, wie Weide für ein Paar Stück Hornvieh, wofür er dem Bauer arbeitet. Sein eigenes Land wird mit den Pferden des Bauern bestellt. Im eigentlichen Westfalen treiben die Heuerlinge nach Schwerz gewöhnlich ein Handwerk, wie Leinenweberei, Anfertigung von Holzschuhen usw. Ähnlich im Lande Delbrück (Wigand, Archiv für Westfalen, IV, S. 455), wo der Heuerling, der für sein Land einen geringen Pacht zahlt, nur bei dringenden Ackergeschäften zu helfen hat. Vgl. über die Heuerlinge im Gebiet der westfälischen Einzelhöfe überhaupt Knapp (Grundherrschaft und Rittergut, S. 6 und 7). Die „Kotten“ derselben — dieser Name wird für das preußische Westfalen gelten — befinden

Digitized by Google

sich nach ihm auf entlegenen Außenschlägen in der Nähe des Heuerlandes. Endlich noch ein Zeugnis aus Angeln (Die Landwirtschaft in Angeln im Staatsbürgerl. Magazin von Carstens und Falck, S. 9). Von jeder Hufe sind gewöhnlich ein paar Katen abgelegt, die dem Hufenbesitzer in der Ernte einige Hofdienste leisten und außerdem eine gewisse Grundheuer von dem Land, das sie benutzen, bezahlen müssen. Jeder Kätner hat gewöhnlich soviel Land, daß er zwei Kühe halten kann. Diese Einrichtung ist schon Jahrhunderte alt. Diese Katenstellen wurden auf dem entferntesten Lande, oft in den Holzschiften (Holzteilen) der Hufen, wo sich darin lichte Stellen fanden, erbaut. Die Häuser gehören den Katenbewohnern selbst, das Land ist immerwährend Heuerland. — Eine solche Anlage der Katen für Insten nicht auf dem Hofe selbst, sondern auf entlegenem Hofland ist übrigens immerhin eine Ausnahme.

Nach Wittich (S. 108 ff.) durfte kein Meier ohne Einwilligung des Grundherrn einen Häusler aufnehmen, während noch Meitzen für wahrscheinlich hält, daß die Errichtung der landesüblichen ein oder zwei Häuslerstellen dem Hofbesitzer allein zustand.

Ähnliche Verwendung von festen Häuslerstellen findet man auch in Bayern, wo schon nach älterem Recht die Hufe einen, der Hof zwei „Hintersassen" haben durfte. (Rechtsbuch Kaiser Ludwigs, Kap. 161, bei Maurer, Frohnhöfe IV., S. 25, Anmerk. 2.) Doch findet sich die Einrichtung nur im Flachlande, in den Gebirgen von Tirol, Kärnthen und Steiermark ist sie wenig oder gar nicht üblich.

Drittes Kapitel.

Die Kotsassen.

Wenn wir uns von der Kote auf dem Bauernhofe zu der Kote im Dorfe wenden, so ist diese, wie schon gesagt, ein kleines, geringeres, aber selbständiges Haus (und Anwesen) der ländlichen Bevölkerung und der Inhaber, *Köter* oder *Kotsasse*, ist ein geringer Bauer. Ein solches Anwesen wird in der älteren Sprache *Kothoff*,

Digitized by Google

auch *Kotworth*, seltener *Kotstede*, *Kotwere*, *Kotware*, auch schlechthin *Wehre* genannt[1]). Aber diese Begriffsbestimmung genügt nicht, weder nach oben, noch nach unten. Nach oben kommt es nicht auf das Maß des Besitzes an, sondern auf die Art, da der Köter oftmals mehr Land besitzt als der Bauer: entscheidend ist, daß die Köter kein hufenmäßig ausgelegtes Land besitzen, daher nicht zu den Losgenossen der nach festen Anteilen zerlegten Flur gerechnet werden können. Dieser Begriff der Köterei wird überall festgehalten, vgl. z. B. die Stelle bei Verwijs und Verdam, (Middelnederl. Woordenb. unter koter): *„Een koter en heft gheenen houwe in der marke."* (Ein Köter hat keine Hufe in der Mark.) Als hufenmäßiges Land, um insoweit die Darstellung Wittichs zu vervollständigen, wird hierbei noch $^1/_2$ und selbst $^1/_4$ Hufe genommen — weitere Teilungen der Hufe, auch wenn sie genau quotenmäßig erfolgen, fallen in den Rahmen der Köterei. Dies ergibt sich daraus, daß nach Stüve (Die Landgemeinden, S. 30) in der Mündenschen Markordnung die Marknutzung an den Besitz eines Viertels gebunden ist, wobei er bemerkt, daß eine ähnliche Einrichtung bei der Viertelsteilung, die an der Weser häufig ist, zugrunde liegen mag, in Verbindung mit seiner weiteren Angabe aus der Stedinger Wesermarsch (S. 48), wonach der Besitzer von vier Spallen, d. h. eines Verndeel (Viertelhufe) noch dem Hausmannsstande, der geringere Eigentümer aber dem Köterstande zugerechnet wird. Auch am Niederrhein wurden nach Kötschke (Zur Geschichte der Heeressteuern in karolingischer Zeit) die Teilungen der Hufe, die hier am Ende des 13. Jahrhunderts einrissen, nicht über ein Viertel geführt. Dasselbe gilt für England, wo in den noch der angelsächsischen Zeit angehörigen leges Heinrici die *cotseti* von den *ferdingi* „Viertelshufnern" unterschieden werden (29, § 1: *regis iudices sunt barones comitatus . . . , villani vero* (Hufner), *vel cotseti vel ferdingi vel qui sunt viles vel inopes personae, non sunt inter legum iudices numerandi*).

---

[1]) *Wehre* bedeutet überhaupt einen Hausplatz, area; *Wehrfester* ist z. B. im westfäl. Münsterlande der Hofbauer, indessen nach Ramsauer (Die Flurnamen im Oldenburgischen, in den Schriften des Old. Landesv. f. Alt. und Volksk. 19, S. 70) werden im dortigen Lagerbuche a. 1428 unter *Wehren* stets Kötereien verstanden. Nicht zu verwechseln mit dieser *Wehre* ist die *Ware*, wie die Markberechtigung im Westfälischen genannt wird, und die *Worth*, worüber weiter unten.

Digitized by Google

Noch schwieriger ist die Abgrenzung nach unten, da in der Stufenfolge des ländlichen Besitzes, wie sie sich in geschichtlicher Zeit entwickelt hat, auf die *Köter* noch die *Brinksitzer* (in Holstein und Mecklenburg *Bödner* von *Bode* = Bude) folgen, von den ganz zuletzt angesetzten *Anbauern* zu geschweigen.

Wittich setzt in Gemäßheit seiner Erklärung von dem Ursprung des Köterstandes überhaupt die Unterschiede dahin, daß die Köter ein Haus im Dorfe selbständig mit Haus- und Feldgarten besitzen, das ihnen von der alten Latstelle nach Abtrennung der Lathufe überwiesen ist, wogegen die Brinksitzer Haus und Garten nicht im Dorf, sondern vor dem Dorf, auf dem Brink haben.

Brink bedeutet zunächst einen grünen Hügel, Abhang, Platz. Im Besonderen aber ist *Brink*, *Bauerbrink* oder *Binnenanger* nach Wittich (S. 102) anscheinend eine Eigentümlichkeit der niedersächsischen Dorffeldmark, ein unmittelbar vor dem Dorfe liegender Teil der Gemeindeweide, der zugleich vielfach zu den Zusammenkünften der Bauern benutzt wurde, soweit dies nicht auf dem Thie geschah; (Brem. Nieders. Wb. zu brink, Schiller und Lübben daselbst nach Klöntrupp. Nach v. Hammerstein-Loxten ist der Name *Thie* im Bardengau nicht bekannt, der Versammlungsplatz heißt hier das *Bauernmal*, selten findet sich dafür ein besonderer Platz, der *Bauernbrink*.) In Holstein und dem südlichen Schleswig entspricht dem brink die *Nachtkoppel* für das Vieh (Hanssen, Agr. A. I., S. 354, Anm. 1), statt deren in Fehmarn der grosse innere Dorfraum, die dänische forta, dient. Mit dem Fehlen des Brink hängt es offenbar zusammen, daß an die Stelle der Brinksitzer hier wie auch in Mecklenburg die Bödner treten. Ähnlich in der Schweiz der *Brühl*, eine Art Freiwiese, die gewöhnlich noch innerhalb des Dorfetters lag und zum Tummelplatz für das Vieh diente (v. Miaskowski, Die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft der deutschen Schweiz, S. 5).

Kurzum, die Köter besitzen alte Bauernstellen, die Brinksitzer neu angelegte Stellen. Diese Gegenüberstellung läßt sich in keinem Falle aufrecht erhalten. Vorab sei bemerkt, daß ich durchaus nicht leugne, daß Kötereien vielfach auf alten Bauernstellen entstanden sind, wobei es nicht nötig ist, an den von Wittich hervorgehobenen Vorgang zu denken, sondern auch an die Zerschlagung von Höfen, von der selbst Meierhöfe betroffen wurden (vgl. z. B. Schiller und Lübben zu kote: Walkenr. Urk. anno 1354: *wer ok, dat ienich sedelhove werde geandert in eynen*

Digitized by Google

kothoff. Der *sedelhof* ist keine Lathufe, sondern ein Meierhof). Wahrnehmungen derart haben Stüve (S. 37) zu der Vermutung geführt, daß die größte Masse des Standes die Quellen ihres Grundbesitzes in der Zersplitterung von Hufen haben dürfte. Es wird später gezeigt werden, dass eine so weitgehende Auflassung von Bauernstellen, wie sie Wittich behauptet, wenn überhaupt, nur in beschränkten Teilen des niedersächsischen Gebietes stattgefunden haben kann und ich begnüge mich hier mit einem Hinweise auf Holstein und Westfalen, die zwei äußersten Landschaften des in Frage kommenden Bereichs. In nächster Beziehung auf Bordesholm bemerkt Hanssen (S. 75 ff.): „Je weniger ausgebaute Hufen vorkommen, desto häufiger liegen Katenstellen außerhalb des Dorfes in der Mitte ihrer kleinen Besitzungen, was sich aus der späteren Anlage derselben auf dem Boden der Gemeinheit zur Genüge erklärt.“ Für Westfalen verweise ich auf die von Meitzen (III, S. 67 ff.) in bezug auf die Markkötter gemachte Beobachtung, daß ihre Stellen sich sehr häufig derart zwischen dem Hoflande und der Mark befinden, daß sich kaum annehmen läßt, die Markberechtigten hätten ohne eigenes Zutun des Hofbesitzers ihm einen Nachbar gegeben, der ihm nicht bloß den leichten Zugang und so auch die Erweiterung des Hofes durch Markland abschnitt und überdies mancherlei Unannehmlichkeiten bereiten konnte. Meitzen vermutet deshalb, daß Hofbesitzer Stücke der Mark, die ihnen zugeteilt waren, an Markkötter abgegeben hätten, wobei zuerst an nachgeborene Söhne zu denken ist.

Auf die gleiche Ansetzung von Kotstellen durch Bauern, vielleicht auf abgelegtem Hoflande für jüngere Söhne deutet die Beobachtung von Ramsauer (Zur Geschichte der Bauernhöfe im Ammerlande in den Schriften des Oldenb. Landesv. f. Altert. u. Gesch., XIII, S. 60), daß die kleinen Leute (Köter) häufig Doppelnamen führen, von denen der erste mit dem eines Hausmanns (Bauer) stimmt, z. B. Johann Brüggie Johanns zu Aschhausen, daselbst ein Hausmann Brüggie. „Jedenfalls besteht ein Kausalnexus zwischen diesen Kötern und Hausleuten“ (die Hausmannsnamen, wie Brüggie, haften an dem Hofe und sind nicht die Familiennamen der zufälligen Besitzer).

Was die Brinksitzer sind, sagt uns zunächst ihr Name, nämlich Leute, die auf dem alten Bauernbrink, von dem oben

Digitized by Google

die Rede gewesen ist, eine Hausstelle erhalten haben. Das konnte natürlich erst geschehen, als die Benutzung des Brinks in alter Weise als Weideplatz aufgehört hatte. Es ist aber fraglich, ob aus diesen äußeren Zufälligkeiten eine innere Unterscheidung gegenüber den Kötern abgeleitet werden kann, und ob nicht früher Neubauern derselben Art und unter denselben Bedingungen an anderen Orten als „Köter" angesetzt wurden[1]). Man kann auf die dänischen Verhältnisse verweisen, wo nach Lauridsen in späterer Zeit — etwa im Anfang der neuen Zeit — die alte *forta* gleichfalls zur Schaffung von neuen Hausstellen verwendet wird, während man vordem gezwungen war, im gleichen Falle Plätze aus dem zunächst liegenden Ackerlande auszuweisen, wenn auch die sogenannten „geschworenen Tofte" hierher nicht wohl bezogen werden können, da sie nach Lauridsen zur Gründung neuer Bauernstellen bestimmt waren. Wenn wir nun sehen, daß im Holsteinischen, wo der Brink nicht bestanden hat, sich die Ansetzung von Kötereien noch bis in das 18. Jahrhundert hinein verfolgen läßt[2]), so ist die Möglichkeit gegeben, daß die Köter im Laufe der Jahrhunderte bis zu der Zeit, da der Brink verfügbar wurde, sich im Durchschnitt zu einem gewissen Besitzstand emporgearbeitet hatten, der ursprünglich mit dem Begriffe ihres Standes nicht verbunden war, nun aber für wesentlich gehalten wurde, während die Brinksitzer zunächst nichts eigentümlich erhielten als Haus und Garten, — ein Unterschied, der dadurch eine Vertiefung gewinnt, daß zur Zeit der Entstehung der Brinksitzer die Rodungen in der Mark abgeschlossen waren und von dieser Seite kein Land mehr zur Ausstattung jener Neubauern zur Verfügung stand. Mit der Erschöpfung der Markgründe hörte die Schaffung von neuen Kotstellen von selbst auf. In derselben Richtung weist die veränderte Stellung der Brinksitzer in Westfalen. Hier, wo es keine geschlossenen Dörfer und

[1]) Auf die allgemeine Bemerkung Danneils im Altmärkischen Wörterbuch unter käöter, daß in einigen Teilen der Altmark die Köter auch Brinksitter heißen, möchte ich in dieser Beziehung nicht fußen.

[2]) Hanssen, Amt Bordesholm, S. 153 ff.: anno 1753 wird die Anlage einer Köterstelle genehmigt unter der von der Dorfschaft aufgestellten Bedingung, daß sie nicht mit Halten von Vieh und dergleichen lästig falle. Indes ist es doch wahrscheinlich, daß im allgemeinen die holsteinischen Bödner den südelbischen Brinksitzern entsprechen, zumal auch Hanssen daneben noch die „Anbauer" nennt.

Digitized by Google

damit auch keinen Dorfbrink gibt, ist der Brink ein Randstück eines Hofes, das einem Anbauer eigentümlich überlassen ist und scheint nach Meitzen (III, S. 67) auch seine etwaige Mitbenutzung der Mark lediglich von dem Rechte des Hofes abzuleiten.

Daß die Besitzverhältnisse des Köters ursprünglich von denen der Brinksitzer nicht wesentlich verschieden waren, läßt sich noch mit Sicherheit feststellen; auch für den Begriff der Köterstellen ist nur wesentlich ein Haus mit Garten (Wittich, § 2) und solche einfache Kotstellen finden sich aus der älteren Zeit für England noch erwähnt (z. B. Seebohm, S. 93 nach dem Domesday Survey für Middlesex: so ist auf einem manor ein Köter mit fünf acres, vier mit Gärten). In Niedersachsen findet sich heutzutage bei den Kötereien wohl stets mehr oder weniger Land, doch kann man eine Erinnerung an die ursprüngliche Stellung derselben noch darin erblicken, daß im Göttingischen und in Grubenhagen infolge der Auflösung des alten Hufenverbandes die Hofstellen im Dorfe als Kothäuser oder Koten bezeichnet werden. Als Durchschnittsmaß des Landbesitzes der Köter scheint in ältester Zeit schon ein Maß von etwa fünf Morgen betrachtet zu sein; für England wird in den Rectitudines singularum personarum, deren Abfassung in das 10. Jahrhundert gesetzt wird, bei der Behandlung des *kotsetlan riht*, des Kotsassenrechtes, gesagt, daß er fünf Äcker haben solle, da er schweren Dienst habe, und dazu kann man halten, daß nach Andree (Braunschweigische Volkskunde) durch eine landesherrliche Verordnung von 1688 bestimmt wurde, daß ein Köter, der unter fünf Morgen Land besaß, keine Pferde halten durfte.

Der Ackergrund der Köter scheint hiernach ursprünglich auf die sogenannte Wort beschränkt gewesen zu sein. „Wort“ oder „Wurt“ (vgl. wurt, wort bei Schiller und L. und die zahlreichen Beispiele daselbst) bedeutet im allgemeinen die Hofstatt mit den darauf stehenden Gebäuden, auch durch *hovestat*, *area*, *fundus* wiedergegeben. Daneben hat das Wort aber noch eine besondere Anwendung. Nach Ramsauer (Die Flurnamen im Oldenburgischen in den Schriften des Old. Vereins f. Gesch. usw. VIII, S. 20 und 21) sind im Oldenburgischen Worten, Wörten dicht am Hof oder Dorf gelegene Ackerstücke, welche nicht dem Flurzwang und der Stoppelweide unterworfen sind und in ihrer Be-

Digitized by Google

nutzung etwa die Mitte zwischen Feld und Garten halten (nach Peters in der Lüneburger Heide die Worthen). Ähnlich ist nach Woeste (Westf. Wb.) *wörd* der fruchtbarste Boden gewöhnlich in unmittelbarer Nähe der Ansiedelungen, daher meist zu Gärten benutzt. Aus der Bemerkung Danneils (a. a. O. unter käöter), daß die *koster* (Kotsassen) ursprünglich unmittelbar bei ihrem Hause eine *wôrt*, d. h. 3 bis 4 Stücke Acker besaßen, ist zu schließen, was aus Ramsauers Ausdruck nicht recht zu ersehen ist, daß die Wort ein zusammengehöriger Grund war, der jedenfalls als vollständig privatives Land für die alte Zeit umzäunt gedacht werden muß, wie dies durch Ine für die gleichbedeutenden angelsächsischen *wurd*, *weordig*, *weordi* (Ines Gesetze, 40: *ceorles weordig sceal beon sumeres and winteres betyned*[1]) ausdrücklich vorgeschrieben ist. Hierher gehört ohne Zweifel die Annahme von Marshall anno 1801, daß vor einigen Jahrhunderten jedes englische Dorf in unmittelbarer Nähe der Wohnung und Hofstätte einige wenige eingezäunte Grasländereien zur Aufzucht von Kälbern oder sonst für Vieh hatte, das man unmittelbar in der Nähe des Dorfes zu haben wünschte (Nasse, Über die mittelalterl. Feldgemeinschaften und die Einhegungen des 16. Jahrhunderts in England, S. 8). Solche Worten sind wohl auch von Nasse gemeint, wo er bemerkt (S. 4), daß zu den drei regelmäßigen Hauptteilen der Flur im alten England, Ackerland, Wiese und Gemeindeweide noch als vierter Bestandteil ein kleiner, eingehegter, vom Flurzwang ausgeschlossener Teil in der Nähe der Höfe hinzutritt. Ob indessen diese eingehegten Stücke bei den Angelsachsen sämtlich als *wurd* bezeichnet wurden, ist zweifelhaft[2]); überhaupt verschwindet das Wort im späteren Mittelalter,

---

[1]) Hier ist zunächst die Wort im engeren Begriff gemeint, wie auch die alte lateinisch versio andeutet: *rusticum curtillum*. Wenn Schmid (Gesch. der Angelsachsen, 2. Aufl.) daraus „Hegeland" macht, hat er wohl die weitere Bedeutung im Auge. (Vgl. Sachsensp. II, 49, § 2: *manluk sal ok bewerken sinen del des hoves.*) — Deshalb wird auch *word* in den Urkunden öfters durch *tun* ersetzt. So *Cataractona* als Latinisierung von *Cetriktwórthig* (Leo, Rectitud. sing. pers., S. 42 bei Nasse.)

[2]) Für England findet sich aus angelsächsischer Zeit ein *flaxham* (für Flachs) erwähnt, der also außerhalb der *weord* liegt, wahrscheinlich, wie der gleichbedeutende dänische *hørtoft* nach Lauridsen ein größeres Stück, an dem alle Bauern ihren Anteil hatten (vgl. über den *hørtoft* Lauridsen in Aarb. f. nord. Oldk. 1896, S. 145 u. 146).

Digitized by Google

an seine Stelle tritt *croft*, worüber Nasse (S. 30, Anm. 1): die Hausstellen (der englischen Köter) werden (nach den Hundred rolls) bald als *messagium*, bald als *cotagium*, bald als *toft* bezeichnet und dabei ist gewöhnlich ein Hofraum, *curtillum* oder eine kleine eingehegte Koppel in oder bei dem Dorf in der Größe von einigen Ruthen bis zu mehreren acres. Dies eingehegte Stück wird *croft* genannt und scheint in der Regel unmittelbar neben der Wohnung gelegen zu haben, es kommt aber auch vor, daß *2 croft*, (*scil. juxta boscum et juxta domum suam*) vorhanden sind.

Die Wort gehört jedem niedersächsischen Bauernhofe zu und steht im Gegensatz zu der eigentlichen Hufe, dem Anteil an der Dorfflur, die dem Köter abging. Daher die Benennung *kotwort* (bei Schiller und Lübben, Mittelniederd. Wb. 3 Beispiele aus Kalenberg und Oldenburg vom 14. Jahrhundert) schlechthin zur Bezeichnung einer Köterei, deren Verbreitung bis in die Mark Brandenburg („Kossätenworthen" im Landbuch Karls IV. aus der Uckermark in der Mitte des 14. Jahrhunderts nach v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte III, S. 222 und Anm. 3) und bis gegen die Saalegrenze (Kettner, Antiquitates Quedlinb. a. 1320, 2 „Warde" [1]) in Quermbeck) bezeugt ist. Damit soll jedoch nicht gesagt werden, daß die Kotworten, Kossätenworten durchweg aus der Auflassung der Lathufen unter Abtrennung des Hufschlaglandes entstanden seien, wie sie auch durchaus nicht überall den Umfang der Bauernworten erreichen (z. B. v. Inama-Sternegg III, S. 222, Landbuch der Uckermark: 2 Hufen mit 18 Kossätenworten, 11 Kossäten auf 3 Hufen, 34 Kossäten auf 3 Hufen usw.).

Im Holsteinischen führt die Wort heutzutage den Namen „Wischhof", nach Hanssen (Amt Bordelsholm, S. 70), „eine Koppel neben Haus und Garten als rein privatives Land zur beliebigen Benutzung".

Wenn Schröder (DRG., 4. Aufl., S. 205) die Wurten als von dem Flurland abgezweigte Grundstücke bezeichnet, die dem Bauer zur Ergänzung der Gärten dienten, wo diese für Gemüse und Flachs nicht ausreichten, so ist das etwas zu enge, zumal für die alte Zeit, wo das Bedürfnis an Gartenland zu gering war. Das Gewicht des Begriffes ruht vielmehr auf der Einzäunung, so daß jeder eingehegte Platz im

[1]) Über die daselbst erwähnten „Dachworthen" s. unten. Kap. 3.

Digitized by Google

Dorf und Felde, der als solcher der gemeinen Benutzung entzogen ist, ihm angehört. Mit besonderer Deutlichkeit tritt dies in einigen Stellen des sächsischen Lehnrechtes (65, § 3) und des Richtsteig (5) hervor, nach denen die Tagsatzung (*degeding*) auf einer unbebauten, „wüsten" Wort in einem Dorfe gehalten werden soll, mit offenbarer Rücksicht darauf, daß die Gerichtsstätte, die besonderen Frieden genoß, fest umgrenzt, „eingefriedigt" sein mußte. Wenn die Bedeutung in vielen Fällen mit der Hofstatt zusammenfällt [1]), so ist das in ebensovielen nicht der Fall. Daß der Begriff von der Umzäunung ausgegangen, ist indes schon deshalb nicht wahrscheinlich, weil der „Garten" hierauf den nächsten Anspruch hat. Wenn man im Hinblick auf die Bedeutung, die Worth an der friesischen Nordseeküste zeigt (= Werf „ein erhöhter Platz"), mit dem Mitteln. Wörterbuche als ursprüngliche Bedeutung „jede (natürliche oder künstliche) Erhöhung, die Schutz gegen aufsteigendes Wasser gewähren soll", ansehen will, so kann man sich für eine derartige Verschiebung auf „Werf" berufen, das bei den Kapburen zur Bezeichnung jedweder Ansiedelung geworden ist, aber wer sagt uns, daß die Vorfahren der gesamten niedersächsischen Stämme jemals auf Werfen gewohnt haben! Viel eher kann jene Bedeutung = Werf sich an der See ausgebildet haben, zumal in dem Binnenlande kein Anlaß für die Hervorkehrung einer ähnlichen Bedeutung auch im Sinne einer bloßen Erhabenheit geboten war. Auch die Parallele des skandinavischen Toft ist dieser Annahme nicht günstig.

Auf dänischem und weiter überhaupt skandinavischem Gebiete scheint der Wort der *toft* (schwedisch *tomt*) zu entsprechen, indem das Wort gleichfalls allgemeiner gebraucht wird und Hof und Garten einschließt. Wenn wir mit Müllenhoff *toft* dem deutschen „Zunft" anreihen und von dem Stamm „ziemen" herleiten, so würde es das bezeichnen, was Jemandem geziemt, zukommt, also für die Urzeit den Hof nebst dem beigelegten privativen Ackerflecken im engeren Sinne oder letzteren allein im Gegensatz zu dem *gaard*, dem Hofplatz.

Olufsen (Bidrag til oplysning om Danmarks indvortes Forfattning i aeldre Tider, S. 77) bemerkt, daß jeder Hof aus 4 Stücken bestand: 1) dem Hofplatz, dem eigentlichen *gaard*, mit den Gebäuden, 2) einem *haug* (eigentlich „Anhöhe"), Kohlhof, Apfelhof, 3) einem Platz am Hofe, *(hjalmgarth)*. Hier ist ein Mißverständnis. Es handelt sich nicht um

[1]) Z. B. Oldenburger Urkunde von 1393: *ene wurth in den dorpe to Edewecht mit huze vnde schuren vnde allen tymbere dat dar oppe steyt vnde also de wurd mit thunen begrepen is.*

Digitized by Google

einen Platz für Stroh *(til halm)*, sondern um einen zur Sicherheit gegen Feuer abgezäunten Platz für den sogenannten *hjelm* („Helm"), ein auf 4—6 kreisförmig gestellten Pfählen befestigtes verstellbares Schutzdach für Heu und Korn, dasselbe wie der altdeutsche „Berg" (s. unten Kap. 3), der nach Wichmann (Die Elbmarschen, S. 273) gleichfalls auf dem Hofe in einiger Entfernung vom Hause aufgestellt war. Der „Helm", der heute noch in seiner ursprünglich Gestalt in Schweden vorkommt, wird im Jütischen Gesetz erwähnt (I, 55: *bygger man annans mans iorth antigh met hialm et met nokre andre hus*; „baut man auf fremden Lande einen Helm oder andere Gebäude"). An diese Stelle knüpft Olufsen selbst auf S. 85 die Bemerkung, daß er auf Alsen Kornscheunen gesehen habe, die aus Fachwerk erbaut waren und den Namen *hjelm* oder *helm* trugen, und die er mit dem *hialm* des Jütischen Gesetzes zusammenstellt. Dies ist augenscheinlich eine spätere Verbesserung des alten „Helm", wie umgekehrt der „Berg" im Lüneburgischen zur Benennung einer bloßen Feime geworden ist. 4) einen *toft* am Hofe (im Jütischen Gesetze *gamle toft*, im seeländischen *huustoft*). (Olufsen fügt noch *høiere toft* hinzu, mißverständlich für *hørtoft* „Flachstoft", ein für alle Bauern gemeinsames Stück Land für Flachs, s. oben). Dieser *huustoft* findet sich, fügt er bei, noch heute bei jedem Hofe, der auf seiner Stelle geblieben (nicht aus dem Dorf ausgebaut) ist. Wozu diese *huustofte* benutzt wurden, sagt er nicht. Dicht bei unzähligen Dörfern, schließt er dann, ist ein Gewann von kurzen Äckern, sogenannte *tofte agre*, die, ehedem eingehegt, zu besonderen Kulturen, auch wohl zur Gräsung für ein Paar Stück Vieh benutzt wurden. Nach Hanssen (Agr. Abh. II, S. 440, Anm. 1) werden die Tofte in nordschleswigschen Heidegegenden, so auch in Jütland hier und da an der Westküste (Hanssen, Statist. Forsch. üb. d. Herz. Schlesw., S. 20) auch mit als Kornfelder benutzt, bei manchen Dörfern werden dort Gerste und Hafer nur auf den stark gedüngten Toften gebaut (auf den Feldern Roggen und Buchweizen). Hiernach muß der Toft ziemlich umfangreich sein.

Ein erläuterndes Beispiel findet sich bei Hanssen aus der westschleswigschen Ortschaft Ballum (Statist. Forsch. üb. d. Herz. Schlesw., S. 20 ff.); hier ist ein Teil der Feldmark als *alsaedejord*, der unter starker Düngung alljährlich mit Getreide, ursprünglich Gerste, der dänischen Hauptfrucht bestellt war, aus der Feldgemeinschaft ausgeschieden und zu privativem Sondereigen an die Hufen verteilt. Diese Äcker werden als Tofte bezeichnet, auf den friesischen Geestinseln heißen sie *dagelickland*. Auf Amrum lagen sie zerstreut in der Gemarkung und waren nach urkundlichen Nachrichten mit Wall und Graben umgeben, wie andre Tofte. Eine ähnliche Benutzung scheint bei den in der Flur liegenden Worten im Oldenburgischen vorzuliegen, wo nach Ramsauer (S. 21) die als Flurnamen benannten Worten sich von 5, 6 bis auf 8 Jück erheben (fast 5 Hektar), wie schon der genannte

Digitized by Google

Verfasser sie mit den dänischen Toftäckern vergleicht. Dies sind vielleicht Erweiterungen der Begriffe, indem Toft, wie Wort ursprünglich bloß die Hofstätten mitsamt einem vielleicht zuerst nur mit lichten Bäumen bestandenen und zum gelegentlichen Aufenthalt des Viehs benutzten Garten bezeichneten, die seinerzeit das einzige Sondereigen des Hofbesitzers ausmachten, gegenüber der in Feldgemeinschaft liegenden Hufe.

Vielleicht, daß sich eine derartige Sondernutzung der Tofte und Worte auch in gewissen Besonderheiten der Baulichkeiten spiegelt. In Dänemark fand sich ehedem entweder in der Mitte des nach alter Art im Vierkant gebauten Hofes oder dicht daneben, aber nie in den Zusammenhang der Gebäude einbezogen, eine sogenannte „Haferscheune“ (*havreskuur*), die auf vier freistehenden Eckpfosten errichtet war (Mitteilung von Herrn La Cour, seinerzeit Sekretär der Landw. Gesellschaft zu Kopenhagen). Heute sind diese kleinen „Haferscheunen fast sämtlich verschwunden. Und in den entlegenen Heidestrichen von Niedersachsen findet sich, immer seltener, ein gleichalls auf kurzen, freistehenden Pfosten errichtetes Gebäude, die sogenannte „Blockscheune“, die ich zu meinem großen Staunen auf meinen dortigen Wanderungen entdeckte, da derartige Pfahlbauten im gesamten deutschen Gebiete (mit alleiniger Ausnahme eines Striches vom oberen Ötztal zum oberen Passeier in Tirol mit Pfostenspeichern und des oberen Wallis [Hunziker, Das Schweizerhaus I, S. 221 ff.] mit Pfostenscheunen) nicht vorkommen. Diese Blockscheunen, über die ich an anderem Ort näher handeln werde, stehen ebenfalls nicht auf dem eigentlichen Hofe, der nicht nur das große sächsische Haus mit seinem für die Masse des Getreides bestimmten Hochboden, sondern auch etwaige Nebenscheunen enthält, sondern außerhalb, entweder in dem vielfach zu jedem Heidehof gehörigen Eichenkamp, oder mitten in Reih und Glied am Feldwege. Wenn ich nicht irre, dienen auch diese Pfostenscheunen hauptsächlich zur Aufbewahrung von Hafer und Sommerkorn, obwohl es mir nicht gelungen ist, über ihren eigentlichen ursprünglichen Zweck Aufklärung zu gewinnen.

Aus dem Obigen ergibt sich, daß der Köter ursprünglich kein Spannvieh und keinen Pflug besaß. Aber im Laufe der Zeit ist es den Kötern gelungen, sich die verschiedenen Zufälligkeiten der Entwickelung und Umgestaltung der ländlichen Verhältnisse zunutze zu machen und zum Teil einen Grundbesitz zu erwerben, der dem der Bauern nicht viel nachgibt. Ein hauptsächliches Mittel in dieser aufsteigenden Bewegung bot ihnen die Mark. Das Eindringen in die Mark vollzog sich einmal durch die Ausweisung von Rodeland, sodann durch die Erlangung immer umfassenderer Weideberechtigungen, die ihnen, da ihre Markberech-

Digitized by Google

tigung im Grundsatz feststand, in Gemäßheit der Vergrößerung ihres Viehstandes schwer vorenthalten werden konnte[1]). Dies Aufsteigen des Köterstandes vollzog sich in stillem oder offenem Kampfe mit der alten Bauernschaft, die eine Schmälerung ihres eigenen Marknutzens befürchtete, aber unter steter Begünstigung der Behörden und der Grundherrschaft, die ihren Vorteil in der Entwicklung einer weiteren und leistungsfähigen Bauernklasse fanden.

In den meisten Gegenden Niedersachsens teilen sich die Köter in Großköter, auch Pflug- oder Pferdeköter genannt, und Klein- bzw. Halb-[2]) oder Handköter. Erstere besitzen in Kalenberg 4 bis 20 Morgen und halten ein bis zwei Pferde, letztere höchstens vier Morgen und sind daher für ihren Unterhalt auf ein Handwerk oder Tagelohn angewiesen. Eine Pferde- und Spannhaltung der Köter ist schon ziemlich früh bezeugt. In einer Aufzeichnung aus dem Bergischen Amte Monheim aus dem Jahre 1576 heißt es: *die Kötter . . . haven under siden perd, under siden haven si geen perd.* (v. Below, Die Leistungen des Amtes Wassenberg usw. in Zeitschr. des Aachener Gesch.-Vereins, Bd. 18, S. 5 und 6.) Aber nur wenig früher (im 15. Jahrhundert) wird in dem benachbarten Limburg der Köter schlechthin dem „Pflüger" *(ploeger)* gegenüber gestellt (Verwijs und Verdam zu coter). Auch in Niedersachsen finden wir schon um die Wende des Mittelalters Hinweise auf Gespannhaltung der Köter sowohl aus Oldenburg (Schiller und Lübben unter Kote: *van den katen, de ploge hebben* (Oldenburger Urkunde von 1529) wie dem Korveyischen (daselbst unter koterer: *de kotere, de nicht plogh odir perde hebben*, anno 1499) und schon anderthalb Jahrhundert früher aus Westfalen (anno 1294 *ubicunque mansus sive casa fuerit habens aratrum* bei Metzen, die ordentlichen direkten Staatssteuern des Mittelalters in Münster 1895, Anm. 10). Doch hat sich die Erinnerung an die ursprünglichen Verhältnisse darin

[1]) Eigentümlich und wohl ziemlich alleinstehend ist die Annahme Lauridsens (a. a. O., S. 148, nach Paludan Müller), daß in Dänemark wenigstens in jüngerer Zeit ein Mann, auch wenn er keinen Acker in der Flur besaß, uneingeschränkte Weiderechte hatte.

[2]) Auch in England werden Halbköter erwähnt. Nach Nasse (S. 25) waren auf den Besitzungen des Klosters Worcester 123½ cotarii und cotmanni. Vgl. auch die bordarii dimidii des Domesdaybook, s. unten, S. 96.

Digitized by Google

bewahrt, daß die Köter grundsätzlich nur Handdienste leisten und selbst die Großköter nicht überall zu Spanndiensten (und dann nur zu leichteren) herangezogen sind. Dies ist z. B. im Paderbornschen der Fall, wo die Köter nach Haxthausen (Über die Agrarverhältnisse Norddeutschlands, S. 40) durchweg nur mit der Hand frohnden. Wenn also v. Below a. a. O. aus Aufzeichnungen über das Amt Beyenburg vom Jahre 1547 (*acht kotterhaefe . . . dienen ein eder mit dem life*, d. h. nicht mit dem Pferde *gelichs den anderen*) schließen will, daß die dortigen Köter keine Pferde besessen hätten, so ist das ganz unsicher. Im alten England ist von Spanndienst der Köter überhaupt keine Rede.

Da nach Wittichs Aufstellung der Stand der Köter seine Entstehung durch die Auflösung des Latenverbandes und die Vereinigung der Lathufen zu größeren an die Meierklasse ausgetanen Betrieben gefunden hat, so müßte der eigentliche Sitz desselben in jene Gegenden fallen, denen die Entwickelung der Meiergüter angehört, also Kalenberg, Hildesheim und Braunschweig-Wolfenbüttel. Wenn die Köter auch außerhalb dieses Bereichs vorkommen, so können sie dahin nur auf dem Wege der Nachahmung einer Einrichtung gelangt sein, deren Zweckmäßigkeit in die Augen fiel. Selbst wenn man annimmt, daß über diese Zweckmäßigkeit keine Meinungsverschiedenheit an den berufenen Stellen bestand, und daß es überall an Mitteln und Wegen nicht fehlte, um derartige Anwesen zu schaffen, so würde doch die Ausbreitung dieser Kulturwelle eine so langsame gewesen sein, daß sie wenigstens in so entlegene oder agrarisch ganz verschieden geartete Gebiete, wie Holstein und Westfalen, in der ganzen Erscheinung des Standes sichtliche Spuren ihrer fremden Herkunft bzw. ihres jüngeren Bestandes zurückgelassen haben müßte. Aber davon ist Nichts wahrzunehmen. Das Einzige ist die Tatsache, daß die Köter in jenen drei Landschaften des Meiergürtels weitaus die zahlreichste Bauernklasse sind (beispielsweise finden wir im Amte Grohne im 18. Jahrhundert neben 82 Meierhöfen 244 Kötereien), aber hierfür genügt die Erklärung, daß die Schaffung der großen Meiergüter die Zahl der Kotstellen vermehrte. Daß im nördlichen Niedersachsen die Zahl der Köter weit geringer ist, läßt sich bei der Wittichschen Annahme

Digitized by Google

(Wittich, S. 202) daraus erklären, daß statt der vierhufigen Meierhöfe die Vollhöfe nur zwei Hufen umfassen, so daß also — die gleiche Grundlage der einfachen Lathufe vorausgesetzt — die Anzahl der freiwerdenden Hausstellen weit geringer war. Aber schon hier liegt die Vermutung mindestens ebenso nahe, daß man in einer Zeit (nach Wittich), wo es überhaupt noch keine kleinen Stellen gab, leichter dazu schritt, jeden Vollhof mit einer vollen Hofreite im Sinne von zwei kleineren Lathufenreiten auszustatten, als die Hälfte der freigewordenen Hofplätze solange unbenutzt liegen zu lassen, bis man sich auf die Schaffung einer neuen Bauernklasse besann (Wittich, S. 329 und 330: „Es blieben bei dieser Neuordnung zahlreiche Hausplätze der alten Lathufen zunächst unbenutzt und wüst, eine Erscheinung, die in etwas späterer Zeit eine große Bedeutung gewinnen sollte"). Auch der von Wittich hervorgehobene Umstand, daß die Köter im Norden auf der eigentlichen Ackerflur nur wenig Grundstücke besitzen und im allgemeinen auf Rodeland beschränkt sind, scheint darauf zu deuten, daß sie nicht aus dem eigentlichen Dorfe hervorgegangen sind. Wenigstens ist der ausgezeichnete Kenner dieser nordöstlichen Striche Niedersachsens, v. Hammerstein-Loxten (Bardengau, S. 632) offenbar nicht dieser Ansicht, wenn er bemerkt: „gar oft kann man den Stammhof, von welchem die Kote abgebaut war, daran erkennen, daß der Stammhof und die Kote sich in eine volle Hofesstimme (mit $^3/_4$ und $^1/_4$ oder $^2/_3$ und $^1/_3$) teilen".

Gehen wir über die Elbe nach Holstein, so fehlen hier alle Grundlagen für die von Wittich angenommene Entstehung der Köterklasse, da eine systematische Zusammenlegung von Hufen hier nie stattgefunden hat, wie sich schon daraus ergibt, daß der Vollhof noch jetzt als „Hufe" bezeichnet wird. Auch lag hier keine Veranlassung zu derartigen gewaltsamen Maßregeln vor, da die Hufe, ähnlich wie in Westfalen, von jeher mindestens das Doppelte der Wittichschen Lathufe betrug. Trotzdem finden wir nicht nur hier, sondern noch in Schleswig den Stand der Köter in demselben Umfange wie im nördlichen Niedersachsen. In einer Dithmarscher Urkunde anno 1546 bei Schiller und Lübben unter kotener werden *undersaten* und *koteners* erwähnt und zu derselben Zeit, anno 1581, zählte die Insel Nordstrand neben

Digitized by Google

1114 *bundern* (Bauern) und *lansten* (Landseten = Pächtern) 659 *kötener* (Globus, Bd. 82, S. 31 ff. Hansen, Die Insel Nordstrand). Nach den von G. Hanssen mitgeteilten Angaben über das Amt Bordesholm finden wir daselbst am Ende des 18. Jahrhunderts Großköter und Kleinköter, von denen die ersteren behaupten, daß sie „von jeher" dieselben Weiderechte mit den Hufnern gehabt haben, und es wird als wünschenswert hingestellt, daß ein Köter zwischen 12 bis 20 Tonnen (etwa 25 bis 40 Morgen) Land besitzen soll. In bezug auf das Zahlenverhältnis zwischen Hufnern und Kötern kann ich für die ältere Zeit nur noch eine Mitteilung von G. Hanssen über sechs zu dem adeligen Gute Rundhof gehörige Dörfer aus dem Jahre 1593 hinzufügen, wonach sich in diesen neben $33^1/_2$ Hufen 29 Kötereien befanden, wovon immerhin noch einige Handwerker, Wirte und Krämer als spätere Ansetzungen in Abzug zu bringen sind (Hanssen, Agr. A. I, S. 388 ff.).

In Dänemark haben die Köter (*kaadner*) ohne Zweifel erst von deutscher Seite her Eingang gefunden, da die altnordischen, von kot hergenommenen Benennungen andere sind. Mit *kotkarl* wird im Altnordischen der Besitzer eines kleinen Anwesens bezeichnet, wobei das Grundwort *karl* anzeigt, daß wir es mit freien Bauern zu tun haben, mögen sie nun auf eigenem oder fremdem Boden sitzen; ebenso altdänisch (Script. rer. Danic. III, S. 312, wo anno 1256 mit Kolben bewaffnete *kotkærle* erwähnt werden bei Steenstrup, Normannerne I, S. 236) und altschwedisch, hier neben *kotúngr*. Auch kann der Stand schon um deswillen nicht alt sein (Lauridsen, Aarb. 1896, S. 104 und 114), weil sie auf der forta, dem inneren Dorfplatze, angesetzt und aus diesem Grunde vielmehr den Brinksitzern zu vergleichen sind. Die erste Erwähnung aus dem eigentlichen Dänemark findet sich anno 1652 in Fünen (28 *hele och halffue schatte bynder och* 4 *kaaeter mod een heel at regne* (wonach vier Köter auf einen Hufner in der Schatzansetzung zu rechnen sind. Kalkar, Ordbog til det aeldre Danske Sprog zu kåd). Im übrigen ist eine ähnliche Benennung nur aus Finnland beigebracht (bei Rietz: Svenskt Dial. Lexicon).

Von diesen Kaadnern wohl zu unterscheiden und älter sind die *gaardsaeder* (*gaard* „Hof"), *garthseti* des Jütischen Gesetzes, die zuerst im Jahre 1261 genannt werden. Da sie in den älteren Urkunden nicht

Digitized by Google

erwähnt werden, nimmt man wohl an, daß sie früher nicht dagewesen sind (so Lauridsen, S. 104), doch ist ein derartiger Schluß aus dem Schweigen jener Zeugnisse über solche kleine und nebensächliche Stellen hier ebenso unsicher, wie auf deutscher Seite bei den Kötern. Erslev (Valdemarernes Storhedstid, S. 109) mag ja im allgemeinen Recht haben, daß die Wirtschaft der großen Höfe im früheren Mittelalter mehr mit Sklaven betrieben wurde als nachher. Wenn er aber hinzufügt, daß noch im Roskildebog, gegen Ende des 14. Jahrhunderts, eine Abnahme des betriebenen Landes zu spüren sei — „rund herum sieht man, wie ein Teil des Landes, das früher unter dem Haupthofe selbst lag, an *gaardsaeder* ausgestückt wird" — so ist das unsicher; gerade im Roskildebog ist vielfach die Rede von solchen Stellen, die, wohl infolge des schwarzen Todes, der einige Jahrzehnte vorher wütete, verödet bzw. aufgelassen sind (z. B. Roskildebog in Scriptores rer. Danicar. VII, S. 6: *quindecim garthsaedae spectantes ad curiam principalem, sepem edificati, octo vero desolati*, S. 11: 3 *gardseti*, ehedem 5; S. 12: 4 *g.*, ehedem 7; 3 *g.*, ehedem 6; 1 *g.*, ehedem 4). Man war also nicht einmal imstande, die alten Stellen zu halten. Ein höheres Alter des Standes wird dadurch bewiesen, daß der gleichbedeutende Name *gressaeti*, der sich in dem schwedischen Westgötalag (II Forn. B. 3, Utg. B. 8) findet, (wie Schlyter im Glossar irrig meint, aus *gardsaeti* verdorben), auch auf englischem Boden im Bereiche der dänischen Besiedelung vorkommt (Steenstrup, Normannerne, S. 100, Anm. 1: im Cartular von Whitby werden unterschieden *bondi* (Bauern), *cottarii*, *graesmanni*). Da nun die dänische Besiedelung gegen das Jahr 900 abgeschlossen war, muß diese Klasse in den skandinavischen Landen schon früher bestanden haben, wobei der Name, ob *graessaeti* (eigentlich „Grassitzer") oder *gårdsaeti* („Hofsitzer" [1]), keinen Unterschied macht. Auch auf eine Bestimmung des Gesetzes der Insel Gotland (Gotlandslag I, 56) wäre hinzuweisen, wonach alles Volk im Kirchspiel, das kein Land besitzt, ohne Widerspruch für gesetzlich festgesetzten Lohn bei Strafe den Bauern bei Bergung der Ernte helfen soll (vgl. dazu das von Maurer, Geschichte der Dorfverfassung I, S. 154 angeführte bayrische Mandat von 1723: die Söldner und Leerhäusler sollen öden Grund zur Kultivierung erhalten unter der Bedingung, daß sie nach wie vor als Tagewerker sich zu der Bauernarbeit gebrauchen lassen, woraus

[1]) Zu dem Ausdruck *graessaeti* ist zu bemerken, daß der innere Hofraum bei den Skandinaviern nicht, wie das allgemeiner deutscher Brauch, zur Aufnahme des Düngers benutzt wird, sondern einen reinlich gehaltenen, häufig mit Gras bewachsenen Raum darstellt, was gerade für Westgöteland bezeugt ist. Übrigens braucht man bei diesem Ausdruck nicht an den inneren Hof zu denken, sondern an andere Teile des *gaard*. Nach jener schwedischen Bestimmung darf der *graessaeti*, der nichts in Acker und Wiese besitzt, kein Vieh auftreiben *utan garps*, d. i. außerhalb des Hofzaunes. Daß diese *graessaeti* eine Art Häusler sind, geht auch aus der Unterscheidung der *graesmanni* von den *cottarii* hervor.

Digitized by Google

anzunehmen ist, daß zu jener Zeit, etwa ein halbes Jahrhundert nach der ersten Erwähnung des Standes in Dänemark, derselbe auf Gotland schon zahlreich gewesen sein muß).

Die *gaardsaeder* (lat. *inquilini*) werden gewöhnlich mit den späteren dänischen *huusmaend*, Häuslern, verglichen, der Ausdruck greift jedoch weiter in den Bereich der Köter (in den Angaben des Roskildebog über Rügen werden die dortigen Köter als *inquilini* bezeichnet, z. B. S. 133: *inquilini homines, videlicet dicti Koteren*) und kleinen Pächter (*coloni*) hinüber (Aarhusbog in Scr. rer. Dan. VI, S. 424: *hic solent esse 4 fundi, 1 pro villico et 3 pro colonis. Villicus . . . percipit servicia gartsetorum sive colonorum*, dazu die Anmerkung). Im Roskildebog (a. a. O., S. 61), wo es heißt: *in Hörserö d sunt quinque inquilini, qui habent unum skousruth* (*skov* Wald, also Waldrodung) scheint sogar der ganze, gleichfalls als Rodedorf bezeichnete Ort an die *inquilini* ausgetan zu sein. Nach dem Namen *gaardsaeder* zu urteilen, müßte man annehmen, daß sie ihre Hausstelle auf dem Hofe oder doch auf Hofland und ihr Land von dem letzteren zugewiesen hätten, aber auch das scheint nicht durchweg zuzutreffen, da es im Roskildebog heißt (S. 30): *14 inquilini et habent agros suos de terra curie et non de villa*, wonach auch das letztere vorgekommen sein muß, wenn auch auf den Ausdruck des Textes, der dies als die Regel hinstellen würde, kein Gewicht zu legen ist. Auch die gewöhnliche Abgabe der *gaardsaeder*, ein *solidus grossorum*, weist auf einen nicht unerheblichen Besitz, da die Pächter bei der gleichen Abgabe in der Regel ein Öresland, 15 bis 20 pr. Morgen, haben. Die Verpflichtungen der *gaardsaeder* sind sehr verschieden: es gibt deren, die nur Abgaben entrichten, solche, die nur Dienste leisten (Rskb. S. 69: *curia principalis* mit *8 inquilini dicti gaardsaedae quotidie laborantes, qui non dant aliam pensionem interim quod laborant;* S. 49: *curia princ.* mit *18 inquilini servientes*), endlich solche, die zinsen und frohnden (Aarhusbog S. 424: *octo fundi gartsetorum*, jeder leistet jährlich *12 solidos denariorum, duos pullos et opus duorum dierum in qualibet septimana*). Die Stellung der hier genannten *gaardsaeder* läßt sich nach der Art und dem Betrag ihrer Verpflichtungen nur mit der von wirklichen Kötern vergleichen, insbesondere ist der Zins allein sehr hoch ($^1/_2$ Mark); von den obengedachten rügenschen Kötern geben die auf Potgarden das Gleiche, $^1/_2$ M., von den auf Raleswik 10 je 4 *sol. denar.* ($^1/_4$ M., da der *solidus* etwas größer ist als der dänische, mit 16 auf die Mark statt 24), die anderen zwei noch weniger — in allen diesen Fällen ohne daß Dienste oder andere Abgaben erwähnt werden.

Auf den Haupthöfen ist die Zahl der *gaardsaeder*, die wohl stets eine besondere Hausstelle (*fundus*, in anderen Zeugnissen auch *area*) haben, wiewohl sie nicht immer genannt wird, oft sehr bedeutend, wie die obigen Beispiele zeigen, doch kommen sie auch bei den Pächtern (*coloni*), den späteren Fästebauern vor — über die Wirtschaft der Bauern auf eigenem Grund erfahren wir nichts. Daß die *gaardsaeder*

Digitized by Google

wenigstens zum Teil aus den Bauern hervorgegangen, ergibt sich daraus, daß sie teilweise dieselben Namen tragen (Script. rer. Danic. VII, S. 2 sind unter anderen genannt: *gaards.* Johan Ingwarson, Bauer Petrus Ingw., *gaards.* Clemens Michaelis, Bauer Andreas M.).

In Schweden findet sich diese Klasse nach Hildebrand (*Sveriges medeltid*, S. 87) unter den Namen *gardsäter, grässäter, hussäter, hussätesfolk* oder *innesfolk* erwähnt, sie waren nach ihm oft Handwerker, hatten kein eigenes Land und waren nach Magnus Erikssons Landslag verpflichtet, jährlich die Hälfte ihres Ertrages an den Bauer abzugeben. Von der Bestimmung des gotländischen Gesetzes über pflichtmäßige Hilfeleistung bei der Ernte, unter die vornehmlich diese Klasse fallen wird, ist schon geredet.

In dem Verzeichnis der Haupthöfe des Erzbistums Upsala (*Diplomatarium Suecanum nō* 3837, S. 337 f.) werden häufig *thorpekarle* in einer Weise erwähnt, daß man zu der Annahme geführt wird, daß sie in einer wirtschaftlichen Abhängigkeit zu dem Haupthofe stehen, obgleich nichts Näheres über ihre Stellung auszumachen ist (z. B. S. 327: *item quinque thorpecarle prope curiam, quilibet eorum dabit sex oras*).

Was aus den alten *kotkarlar* geworden ist, wissen wir nicht, die norwegischen will Maurer in den späteren (und heutigen) *huusmaend* wiederfinden, (die Besiedelung Islands, S. 58, Anm. 1), doch geht das alte Wort auch hier weiter, da z. B. auch Ansiedler der Wildnis auf Rodeland so bezeichnet werden, wie überhaupt das Wort keinen bestimmten Stand bezeichnet.

Ebenso bedenklich für die Auffassung Wittichs lauten die Nachweisungen, die v. Inama-Sternegg aus der Mark Brandenburg gibt (III, S. 222 ff.). In der Altmark sind sie spätestens seit dem 13. Jahrhundert nachweisbar und im Landbuche Karls IV. haben sie selbst in der entlegenen Uckermark eine große Anzahl von ehemaligen Hufen inne. Auch hier stimmt die Rechnung nicht, da die Landschaften im Osten der Elbe ja erst um dieselbe Zeit besiedelt sind, als im Westen der Stand der Kotsassen nach Wittich durch örtliche Vorgänge ins Leben gerufen wurde, die auf der anderen Seite keinen Widerhall finden konnten. Bemerkenswert ist noch, daß von derselben Zeit, dem 14. Jahrhundert angefangen, durch Zusammenlegung von Kossatenstellen kleine Bauerngüter geschaffen wurden, ein Umstand, der seinerseits auf eine längere Entwickelung gedeutet werden kann. Jedenfalls sind die Kossätengüter auch hier nicht auf dem von Wittich angenommenen Wege, sondern vielfach umgekehrt durch Zerschlagung von Hufen entstanden.

Digitized by Google

Mindestens ebenso schwierig ist die Wittichsche Erklärung für die Verbreitung des Köterstandes in Westfalen auf dem Gebiete der Einzelsiedelungen, die von alters her darauf eingerichtet waren, sich mit den Arbeitskräften zu behelfen, die das Gesinde bzw. die Heuerlinge abgaben und die nach Wittichs eigener Annahme auch in ihrem Bestande in der Zeit der Schaffung der niedersächsischen Meierhöfe keine Umgestaltung erlitten. Die alten Lathufen, die hier ähnlich wie im Holsteinischen den doppelten Umfang der Landhufe enthielten, blieben bestehen und wurden nur in ihren Rechtsverhältnissen durch das Eindringen meierrechtlicher Normen ergriffen. Aber gerade in Westfalen sehen wir eine Unterscheidung zwischen Erbkötter und Markkötter gemacht, die sich nicht auf zufällige Verschiedenheiten im Besitz und die dadurch bedingte Spannhaltung bezieht, wie die niedersächsische Unterscheidung von Groß- und Kleinkötern, sondern die offenbar auf einen verschieden gearteten Grund der Entstehung oder doch auf Stufen der Entwickelung deutet, die durch erhebliche Zeiträume voneinander geschieden sind. Hiermit ist nicht ausgeschlossen, daß die Markkötter, deren nach Möser (Osnabrückische Geschichte I, S. 4 ff.) in der Regel 6, 8, auch wohl 16 auf ein Vollerbe gehen, im ganzen im Besitze hinter den Erbköttern zurückstehen.

Der Ausdruck „Erbkötter“ gegenüber „Markkötter“ scheint im Hinblick auf die westfälische Bezeichnung der Hofbauern als „Erben“, „Erbexen“ darauf zu deuten, daß die Erbkötter durch Abzweigung von Hofgütern entstanden sind, wie das die Ansicht von Metzen ist, und die von ihm angezogene Urkunde (Wilmans, Westf. Urk. Bd. 1110: *de tribus casis fundatis de curte et de aliis, si plures fundarent in futuro*) zeigt immerhin, daß solche Ansetzungen von Seiten der Haupthöfe stattgefunden haben — also derselbe Fall, der für das oldenburgische Ammerland durch die Übertragung von Hofnamen auf die Kötereien angezeigt ist. Daraus, aus ihrer Herkunft von einem bestimmten Hofe, an dessen Vertretung sie nach Geschlecht und Besitz beteiligt waren, würden sich am ehesten gewisse Vorrechte der Erbkötter erklären, wie der Umstand, daß sie wenigstens zur Zeit Mösers neben den Erben volle Marknutzung beanspruchten, wogegen die Markkötter weder Echtwort, noch Stimme in der Gemeinde hatten; dem-

Digitized by Google

gegenüber wurden die Markkötter als Hintersassen betrachtet. In dieser Hinsicht ist eine Mitteilung Meitzens (II, S. 68) aus Gehrden bemerkenswert, nach der sämtliche Markkötter auf Schevenrieden, mit Ausnahme eines einzigen, verpflichtet waren, bei jedem Besitzwechsel eines Kottens und bei Verheiratung eines Kötters, den Erbleuten, einschließlich der Erbkötter, einen Schmaus zu geben (1 Schinken, 1 Brod, 1 Tonne Bier), wofür sie das Recht der „Tunstoltering" beanspruchten, nämlich durch Stürzen ihrer Gartenzäune gegen die Mark hin ihren Garten entsprechend hinauszurücken — eine Verpflichtung, die geradezu als eine Nachahmung des dem Hofherrn gegenüber seinen Hörigen zustehenden Rechtes auf Leibfall usw. gemahnt. Zu der vorstehenden Erklärung paßen jedoch die Darlegungen nicht, die Meitzen bei der Erörterung der agrarischen Verhältnisse der Bauerschaften von Großmimmelage und Gehrde gibt (II, S. 67 und 68, dazu III, Anlage 89 und 90), wonach die Markkötter nicht, wie ihr Name zu besagen scheint, ausschließlich auf altem Markengrund angesessen wären, da das Gleiche nach den Hinweisen der Flurbenennungen auch von den Erbköttern zu gelten habe. Ein Unterschied in agrarischer Hinsicht besteht nach ihm nur zwischen den Erbköttern und den größeren Markköttern einerseits, die als kleine geschlossene Einzelhöfe auftreten gegenüber den kleinen Markköttern, die in der Regel unmittelbar an den Grenzen des Hoflandes der eigentlichen Bauern nach der noch ungeteilten Mark angesetzt sind und so gewissermaßen als ein altes Zubehör des Hofes erscheinen. Mit Rücksicht darauf, daß die Ansetzung von Kotten (für Heuerlinge) auf den Höfen selbst bis zum 30jährigen Kriege verboten war, könnte man in der letztgenannten Gattung von Markkotten einen Ersatz dafür sehen, ohne einen inneren Zusammenhang mit dem Hofe anzunehmen. — Nordhoff (Haus und Hof Nordwestfalens, S. 25) ist der Ansicht, daß die wohlhäbigen Kötter wohl schon aus der altsächsischen Zeit (vor der Unterwerfung durch Karl d. Großen) stammen und unter den späteren Hörigkeitswandelungen stetig zugenommen haben könnten.

Jedenfalls ist hieraus zu entnehmen, daß die naheliegende Vermutung, das gleiche Recht der niedersächsischen Köter, die sämtlich Gemeinderechte besitzen, sei auf ihren Ursprung aus aufgelassenen

Digitized by Google

Hufenstellen zu erklären, nicht stichhaltig ist — eine derartige Entstehung von Kötereien wird für das westfälische Münsterland überhaupt kaum nachzuweisen sein. Auf der anderen Seite könnte man in der Tatsache, daß für die Köter in Niedersachsen eine derart rechtliche Unterscheidung nicht nachzuweisen ist, (Wittich, S. 351: „Ihr Verhältnis zur Gemeinde in ältester Zeit ist unklar. Sicher waren sie keine vollberechtigten Gemeindeglieder. Eine beschränkte Mitnutzung der Gemeinheit, kraft besonderen Vertrages mögen sie schon damals gehabt haben.“) schließen wollen, daß die Entwickelung des Standes in Westfalen jünger und deshalb noch nicht zu einem vollständigen Ausgleich und Abklärung seines inneren Verhältnisses gelangt sei. Da indes die Ansetzung von Köterstellen in solchem Umfange, daß sie die Unterscheidung von festen Stufen beeinflussen konnte, bei dem überall gleichmäßigen Ausbau der Mark für Niedersachsen wie Westfalen zu derselben Zeit für abgeschlossen gelten muß[1]), würde die strengere Auseinanderhaltung der zwei Klassen, der Erbkötter und der Markkötter, vielmehr auf eine längere Zeit der Entwickelung, also auf ein höheres Alter des Standes überhaupt zurückzuführen sein.

Im vollen Gegensatz zu der abgemessenen Rangordnung der westfälischen Bauern, die sich überall auf der ursprünglichen Grundlage des Hufenmaßes aufbaut, stehen die Verhältnisse im Süden von Niedersachsen, wo im Wege einer Neuordnung, nicht minder durchgreifend und gewaltsam als die, welche die Meierklasse des Mittellandes schuf, die Hufenverfassung gänzlich aufgelöst ist, zugunsten eines der ganzen Flur aufgepropften Kötereisystems.

In der Art des mit den Kotstellen verbundenen Besitzes vollzieht sich von Norden nach Süden eine stetig fortschreitende und dadurch um so auffälligere Änderung. Wenn sie, wie oben bemerkt, auf der Geest des nördlichen Niedersachsens in der Dorfflur nur wenig Stücke besitzen, wird ihr Besitz innerhalb des alten Hufenlandes, je weiter nach Süden, desto bedeutender. Während nach Wittich im Norden von Kalenberg noch Dörfer vorkommen, wie Nienstedt, wo von 325 Stück Ackerland nur 7 nicht zu den Meierhöfen gehören, finden sich im Süden der Landschaft schon

[1]) Auch die „Tunstolterung“ schmeckt zu sehr nach dem Mittelalter, als daß man den daran beteiligten Markköttern einen späteren Ursprung beilegen möchte.

Digitized by Google

Gemarkungen, wo ein beträchtlicher Teil der Flur bei den Kötereien ist, bis wir im äußersten Süden, in Göttingen und Grubenhagen, fast die gesamte Dorfflur in den Händen der Köter finden.

In Göttingen und dem größten Teil von Grubenhagen ist der Zusammenhang der Flur mit den Baustellen im Dorf gelöst, weshalb letztere sämtlich als Kothäuser oder Koten bezeichnet werden, einerlei, wieviel altes Hufenland sich in ihrem Besitz befindet. Hier und da ist nach Stüve (Landgemeinden, S. 42) mit diesen Kothäusern zunächst ein gewisses Maß Land, sechs Morgen, als sogenanntes Hausland, fest verbunden (also wohl die alte Worth). Daneben besaßen die Köter sogenannte Kot- oder Erbländerei zum freien oder zinspflichtigen Eigentum, die in der Dreifelderflur lagen, gewöhnlich nicht in Hufen vereinigt, sondern in einzelnen Morgen (Wittich, S. 90 ff.). Diese Erbländerei ist frei teilbar und als Folge davon erscheint eine weitere Zersplitterung des Besitzes. Diese freie Benutzung war teilweise nach Stüve schon im 15. Jahrhundert die Regel[1]).

Es ist nun augenscheinlich, daß diese zwei so schnurstracks entgegenstehenden Entwickelungen selbständig nebeneinander hergelaufen und von derselben Grundlage des alten Latenverhältnisses ausgegangen sein müssen, nicht aber, wie Wittich anscheinend meint, obwohl er sich über diesen Fall nicht ausspricht, daß das Meiersystem des Nordens den Durchgang für das Kothaussystem im Süden abgegeben habe. Ist es denkbar, daß die Grundherrschaft auf dem Wege einer umständlichen und mühevollen Arbeit die großen Betriebe schaffte, um es der Willkür der Meier zu überlassen, diesen Vorgang nicht nur rückgängig zu machen, sondern in das gerade Gegenteil zu verkehren? Oder daß die Grundherrschaft ihr eigenes Werk wieder über den Haufen wirft und das zugunsten eines Prinzips, dessen Nachteile und Unbequemlichkeiten gegenüber der durchsichtigen und einfachen Handhabung des anderen, mit Händen zu greifen sind? Möglich, daß diesen verschiedenen Entwickelungen schon ein Unterschied

[1]) Diese grundsätzliche Scheidung von Hof und Hufe scheint übrigens im südlichen Sachsen weitere Verbreitung gehabt zu haben, bis an die alte Grenze der Unstrut gegen Thüringen. Noch in Sondershausen waren nach Maßgabe der bis auf das 14. Jahrhundert zurückführenden Flurbücher die Hufenstücke von Haus und Hof abzweigbar und teilbar. (Die Landwirtschaft des Fürstentums Sondershausen, S. 66.)

Digitized by Google

in der Behandlung der alten Lathufe zugrunde lag, indem im Süden schon bei dieser die Baustelle in ihrem Rechtsverhältnis von der Hufe getrennt war. Sicher, daß das Beispiel des benachbarten Hessen mit seiner Freiteilbarkeit der Hufenländerei die Grenzgebiete beeinflußt hat. Wenn wir aber annehmen, daß das Kothaussystem unmittelbar auf die Lathufe gefolgt ist, so müssen schon neben den Lathufen Kötereien bestanden haben, da es undenkbar ist, daß die Grundherrschaft einem leeren Phantom zu Liebe Einrichtungen geschaffen hätte, von denen sie keine vorgängige Anschauung haben konnte. Man kann sich die Sache so vorstellen, daß die Grundherrschaft damit anfing, probeweise eine und die andere Lathufe aufzulösen und an die schon bestehenden Kötereien auszutun und daß sie dann aus den Latstellen selbst neue Kötereien schuf und es den Inhabern überließ, sich mit ihnen über die Zuteilung der Hufenländerei zu verständigen. Für diese Annahme scheint weiter zu sprechen, daß die Flutwogen des Kötereisystems so weit hinauf nach Norden geschlagen haben, und die schon oben erwähnten Umstände, unter denen dies geschehen ist. Wenn wir hören, daß im Norden von Kalenberg die Flur fast ausschließlich den Meiern gehört, daß im Süden der Landschaft vielfach schon ein beträchtlicher Teil derselben in den Händen der Köter ist[1]), ein Verhältnis, das sich weiter nach Süden im Hildesheimschen noch steigert, so liegt hier, auf den unbeschränkten Herrschaftsgebieten des Meierrechts, das auch die Kötereien in geschlossene Bestände verwandelt hat, die Annahme noch ferner, daß etwa auf Anstöße von Süden hin eine rückläufige Strömung stattgefunden und daß diese Kötereien erst nachträglich auf dem Grunde von zerschlagenen Meierhöfen errichtet seien. Auch hier erklärt sich die Sache einfach, wenn wir annehmen, daß von vornherein ein Teil der Lathufen dazu verwandt wurde, die schon bestehenden Kotstellen leistungsfähiger auszustatten. Über die Kotsassen in Brandenburg siehe oben S. 89.

Gänzlich unvereinbar mit der Wittichschen Hypothese ist aber das gleichartige Vorkommen der Köter in den Niederlanden und in England.

[1]) Auch in den Dörfern des „großen Freien", dessen Bewohner nie hörig waren, finden sich die Köter. So in Gretenberg (Kreis Burgdorf) neben drei Halbspännern acht Köter in den gleichen Gewannen, wahrscheinlich auf einer zerschlagenen Hufe angesetzt. Meitzen (III. Anl. 6).

Digitized by Google

In den Niederlanden finden sich die Köter zunächst in den sächsischen Landesteilen, von der Groninger Geest (*keuterboer*) über Drenthe und Overijssel (*keuter*) bis Geldern (*kutter*) nach dem Rhein und nach Westen noch in der Veluwe haben wir die *koter-(kater)-steden*. Der Köter steht hier gegenüber dem *meyer*, *meyermann*, *scholt*, *buerman*, *vol erve* und wird in bezug auf seinen geringen und zufälligen Besitz in den älteren Quellen dem *ploeger* entgegengesetzt. Noch bedeutsamer ist seine Verbreitung im Süden des Rheines, wo er unter dem Namen *kossaet*, *kossaard* hauptsächlich in Brabant und Antwerpen zu Hause ist; auch hier wird er von dem *hoevenaare* (Hufner) und *ploeger* unterschieden. „Sie waren kleine Landbauern, freigemachte Leibeigene; sie hatten keinen Anteil an dem Eigentum des Landes und waren zum Teil bloße Tagelöhner“ (Verwijs und V. Middelneed. Woordenb. unter coter und cossate), wie schon Kilian *kossate* als *merssenier*, d. h. Tagelöhner erklärt. Nach Schuermans (Allg. Vlaamsch Idiot. unter kossaard) sind es heute kleine Bauern mit einem Stück eigenen oder etwa vier Bunder (etwa 16 Morgen) Pachtland, ohne Pferde, doch teils mit Ochsen und höchstens vier bis fünf Kühen. In Flandern werden sie von de Bo (Westvlaamsch Idiot.) nicht erwähnt, vielleicht, weil die gerade hier herrschende Grundzersplitterung die Unterschiede von Bauern und Kötern verwischt hat. — Auch in Limburg (*kooter*, Limb. Wijsd. bei Verwijs) und den benachbarten rheinischen Gegenden von Preußen bis ins Jülichsche kommen die Köter vor, hier aber selten (vgl. v. Below, Die Leistungen des Amtes Wassenberg anno 1576 in der Zeitschr. des Aachener Geschichtsvereins, Bd. 18, S. 5 und 6).

Und nun erst England, wo ein Blick in das bekannte Buch von Seebohm genügen mußte, um allen Zweifeln über das Alter des Köterstandes ein Ende zu machen, da die Nachrichten über das Bestehen desselben fast um ein halbes Jahrtausend weiter hinaufreichen als bei uns. Dies ist aber eine geschichtliche Zufälligkeit, die nicht auf den agrarischen Verhältnissen selbst beruht, sondern auf der bekannten Tatsache, daß wir auf englischem Boden über die Verteilung des Grundbesitzes und die Verhältnisse der ländlichen Bevölkerung besser und früher unterrichtet sind. Ich beginne mit dem Domesdaybook (vom Jahre 1086), jener merkwürdigen Arbeit, die für unser Jahrtausend als

Digitized by Google

der erste Versuch einer amtlichen Statistik des flachen Landes betrachtet werden darf und deren Aufnahmen in die entferntesten Winkel des Landes hineinleuchten. Aus diesen Verzeichnissen, die im Norden jedoch nur bis zum Tees reichen und mithin Northumberland und Durham, Cumberland und Westmoreland ausschließen, sehen wir, daß die Klasse der Köter über das ganze Reich verbreitet war, wenn auch nicht in derselben Gleichmäßigkeit (Seebohm, S. 89 bis 90 und Tafel zu S. 86 mit vier Kärtchen über die proportionale Verteilung über die Grafschaften). Im ganzen beträgt ihre Zahl 32 Proz. der Bevölkerung gegen 38 Proz. hörige Bauern (villani). Den Rest bilden Freie (12 Proz.) und Sklaven (9 Proz.). Der größte Prozentsatz fällt auf Essex mit 50 Proz. gegenüber 25 Proz. Bauern und daneben Cambridge (42 gegen 36), auf Wiltshire (44 gegen 30), ähnlich die vier benachbarten Grafschaften Berks, Dorset, Hants und Somerset noch mit mehr als 35 Proz. (abgesehen von dem spät unterworfenen Cornwallis, 43 gegen 23) und auch in den anderen Grafschaften sinkt der Satz nur mit seltenen Ausnahmen unter 20 Proz. Diese Art der Verteilung macht an und für sich nicht den Eindruck, daß die Einrichtung der Köter sich erst seit kürzerer Zeit herausgebildet und von einem besonderen Sitze langsam weiter verbreitet habe, im Gegenteil, wir sehen, daß der Stand im ganzen Süden des Reiches in ziemlich gleichförmiger Weise verbreitet ist. Die Wahrnehmung, daß der Köterstand in den nördlichen englischen Landesteilen etwas zurücktritt, ist für eine Unterscheidung nach den zwei alten Grundstämmen der Besiedelung, Sachsen und Angeln, nicht zu verwerten, da diese Erscheinung am auffälligsten in solchen Landschaften hervortritt, wie Lincoln (16 gegen 30), in denen die alte angelsächsische Bevölkerung durch die dänischen Einfälle größtenteils hinweggeschwemmt und durch dänische Ansiedelungen ersetzt wird, die sich in den nur in diesen Gegenden vorkommenden zahlreichen Klassen gemeinfreier Bauern, sogenannter sochemanni, aussprechen, die eben in Lincoln ihren höchsten Stand, fast die Hälfte der Bevölkerung, 45 Proz., erreichen. Daß die Köter in York, wo die sochemanni fast gänzlich fehlen, am schwächsten vertreten sind, wird wiederum durch das alte Ostangeln aufgewogen, in dem das Verhältnis das gewöhnliche ist (Norfolk 37 Proz., Suffolk 30 Proz.).

Digitized by Google

Im Domesdaybook wird diese Klasse gewöhnlich als *bordarii* (auch wohl *bordmanni*, *bordimanni* nach du Cange[1]) bezeichnet (82119), neben denen noch *bordarii panperes* (490) und *dimidii bordarii* (15) vorkommen, also insgesamt 82624, seltener als *cotarii*, *coteri* (5070), *coscez*, *coscets* (1749), *cotmanni* (19), zusammen 6828, die ganze Klasse etwa 90000 (Ellis, Introd. into domesdaybook II, S. 511). Die *coscets*, die in den Rectitudines singularum personarum aus dem Ende der angelsächsischen Zeit (Schmid, Gesetze der Angelsachsen, Anhang III) als *cotsetla* erscheinen, sind offenbar unsere Kotsassen, die *cotarii* die latinisierte Form unserer Köter. Schwierig ist aber die Frage, ob die *bordarii* als eine besondere Klasse anzusehen sind und ob der Name bzw. der dadurch bezeichnete Stand einheimischen Ursprungs ist. Seebohm scheint der letzten Ansicht zu sein, wogegen Lappenberg (Geschichte von England I, S. 151, 152) zweifelt, da das Grundwort *borda*, Hütte, das in angelsächsischer Zeit nur in einer nicht unverdächtigen Urkunde König Edgars (bei du Cange unter borda: [*terra*] *cum 18 servis et 16 villanis et 10 bordis*) vorkommt und *bordarius* gleichfalls nur in einer spätangelsächsischen Urkunde (Kemble, Codex dipl. aevi anglosaxonici VI, S. 196 anno 1046: *terra cum septem villanis et septem bordariis*), wogegen *borda* mit seiner Sippe in Frankreich sehr verbreitet ist und gerade in der Normandie *bordage*, *tenure en bordage* ein ähnliches Rechtsverhältnis bezeichnet (vgl. du Cange zu borda usw. und E. Mayer, Deutsche u. französische Verf.-Gesch., S. 18). Auch Maitland betrachtet *borda* als französisches Wort. Soviel steht nach den von Seebohm mitgeteilten Belegen (S. 96 u. 97) fest, daß ein Unterschied in der Bedeutung zwischen *bordarii* und *cotarii* nicht wahrzunehmen ist. So wird in dem Ely Manuscript da, wo das Domesdaybook *cotarii* hat, *bordarii* gesetzt (nach Ellis, Introduction into domesdaybook I, S. 83) und nach Nasse (Über die mittelalterlichen Feldgemeinschaften usw. in England, S. 30, Anm. 1) werden in einer Stelle des Liber Niger zuerst die *cotsetes* angeführt und diese nachher als *bordarii* bezeichnet. Nach Malden (bei Maitland, S. 41, Anm. 3) werden in Surrey *bordarii* und *cotarii* nur einmal zusammen auf demselben *manor* und sehr selten

[1]) In der Instruktion für das domesdaybook wird die Angabe verlangt, wieviel villani, cotarii, servi usw. Die bordarii werden also nicht genannt.

308037

Digitized by Google

in demselben Bezirk (*hundred*) genannt. In drei *hundreds* finden sich fast ausschließlich *cotarii* angegeben und in den anderen umgekehrt *bordarii*. Es gibt *bordarii* bloß mit einem Garten und mit ein paar Äckern gerade wie *cotarii* mit und ohne Land [1]). Dazu kommt, daß es ein angelsächsisches oder englisches dem lateinischen *bordarius* entsprechendes Wort nicht gibt und daß auch der lateinische Ausdruck in den literarischen Zeugnissen nach dem Domesdaybook schnell verschwindet, was bei der weit überwiegenden Masse der *bordarii* für eine volkstümliche Benennung ganz undenkbar wäre [2]).

Hiernach sind bloß zwei Fälle möglich: entweder ist *bordarius* ein Wort des lateinischen Kanzleistiles, das mit diesem aus Frankreich herüber gekommen ist, oder, wie Lappenberg vermutet, die *bordarii* sind Hintersassen, Dienstleute der Normannen und von ihnen angesetzt. Für letztere Annahme könnte man anführen, daß fast in allen Grafschaften beide Klassen nebeneinander genannt sind, aber dieser Umstand verliert dadurch an Kraft, daß sich bei den Bauern ein ganz gleiches Verhältnis findet. Wenn in den Aufzählungen neben dem gewöhlichen *villani* in einer ganzen Reihe von Grafschaften vereinzelt *buri*, *burs* („Bauern", das angelsächsische *gebûr*) aufgeführt werden, die nirgend die Zahl von 20 erreichen (z. B. in Buckingham 4 *buri*, in Berkshire im ganzen 16 *burs* auf einer königlichen Domäne), zusammen nur 62 gegenüber etwa 108000 *villani*, so wird man doch nicht einen Augenblick zweifeln, daß jene einheimische Benennung der villani sich lediglich durch örtliche Zufälligkeiten eingeschlichen hat und daß die buri, auch wenn sie, worauf unten

---

[1]) Etwas anders faßt die Sache Maitland (S. 40), nach dem die *bordarii* im Domesdaybook anscheinend eine Mittelstellung zwischen den *cotarii* und *villani* (Hufenbauern) einnehmen, doch stützt sich diese Beobachtung wohl im wesentlichen auf Middlesex, die einzige Landschaft, dessen survey eingehendere Angaben über das Besitzverhältnis bringt und wo die *bordarii* von 5 acres bis zu $^1/_8$ Virgate aufsteigen, während die *cotarii* höchstens 5 acres besitzen. Ja, einmal (Ddb. S. 130, Herefelle) finde ich sogar einen *bordarius de dimidia hida et dimidia virgata* erwähnt. Doch kommen nach Maitland selbst wiederum in Essex *bordarii* ohne Land vor, und in der späteren Zeit ist *borda*, soweit erwähnt, eine bloße Hütte, Bude, Kote ohne irgend ein Land (Vinogradoff, S. 256).

[2]) *cot-sâeta*, casae habitator, wird noch in dem Dict. Saxonico-Latino-Anglicum von Sommer v. J. 1659 aufgeführt, in zwei späteren Vokabularien ist das Wort wohl entlehnt.

Digitized by Google

zurückzukommen, als eine Unterklasse der villani zu betrachten sei, doch größtenteils unter der lateinischen Bezeichnung gedeckt bleiben. Und wenn wir weiter sehen, daß ganz derselbe Fall, wie er in der obigen Klammer aus Berkshire aufgewiesen ist, sich für die *coteri* in der Grafschaft York wiederholt, wo neben 1819 *bordarii* 16 *coteri* genannt werden, letztere sämtlich in einem einzigen Orte Tateshall (nach Ellis), so ist es ebensowenig glaublich, daß die „Köter" nur in dieser einen Ortschaft vorgekommen seien. Dazu kommt noch, daß in der späteren Zeit im Osten an Stelle der bordarii eine weitere Benennung vorkommt, die das Domesdaybook gar nicht kennt, die aber älter sein muß, als jenes, nämlich *tofter* (nach dän. *toft* = *worth* s. oben S. 80 f.), z. B. in dem Dorfe Soham in Cambridge etwa 40 *toftarii*, wo das Domesdaybook bordarii hat (Vinogradoff, Vill. in England, S. 199 u. 200). Den Ausschlag gegen den normannischen Ursprung muß aber der Umstand geben, daß der ganze Stand, nach dem auch die Besitzverhältnisse zur Zeit Eduards des Bekenners berücksichtigenden Zeugnisse des Domesdaybook, schon in der letzten angelsächsischen Zeit da war und gerade unter den freien Sochemannen, die durch die Eroberung zum Teil beseitigt wurden, als Unterklasse stark vertreten war.

Für die Köter treten im Domesdaybook drei Formen auf: *coscez*, unsere Kotsassen, *cotarii* und *cotmanni*. Man könnte vermuten, daß *cotarii* (und *cotmanni*) eine latinisierte Form für das barbarische *coscez* wäre, doch widerstreben dem die an das deutsche Köter angleichende Form *coteri* und das ganz entsprechende *coter* (18 *coscez* et 2 *coter* bei Ellis I, S. 84), und für *cotmanni* spricht wiederum, daß diese Form noch später, in der Mitte des 13. Jahrhunderts, gleichfalls aus Worcester (Seebohm S. 56, Anm. 3) neben dem latinisierten *cottarius* (das. S. 59, 60 anno 1280) und weiter aus dem entlegenenen Durham (Seebohm S. 69 anno 1183) bekannt ist. Endlich werden beide Formen von Jamieson (Scottish Dict.) noch für das heutige Schottland erwähnt, *cottar* (Bewohner eines cot oder cottage) allgemeiner, *cotman* (a cottager) für Galloway [1]). Da nun in den zwei einzigen Auf-

[1]) Allerdings ist der heutige schottische *cottar* nach seiner Erklärung eher ein Häusler. Er wohnt unter einem Farmer mit oder ohne ein Stück Land zu seinem Hause. In Aberdeenshire wurden die von den Farmern als Pflüger verwandten Dienstleute, die ein besonderes Haus und ein Stück Land hatten, vorzugsweise *cottar* genannt.

Digitized by Google

zeichnungen aus angelsächsischer Zeit, die des Standes Erwähnung tun, nur die unserem Kotsasse entsprechende Form gebraucht wird (*cotsetle* in den Rectitudines sing. pers. bei Schmid, Ges. der AS., Anhang III, latinisiert *cotsetus* in den leges Henrici 29, § 1, vgl. *cotsete* in einem späteren Zeugnis aus Northampton bei Seebohm S. 73, Anfang des 13. Jahrhunderts und das S. 98, Anm. 2 erwähnte *cot-sâeta*), so darf man annehmen, daß die regelmäßige angelsächsische Form *cotsete* gewesen ist, und daß daneben *coter* und *cotman* vorgekommen sind, wobei *cotarius* sein häufiges Auftreten im Domesdaybook vielleicht nur der leichteren lateinischen Anpassung von *coter* verdankt. Wenn also nach Seebohms Anführung aus den Hundred rolls in Oxford, Huntingdon und Cambridge nur der *cotarius* genannt wird, so lege ich darauf kein großes Gewicht. Dasselbe gilt wohl auch von dem heutigen *cottar* und *cotman* in Schottland — das englische *cottager* ist eine spätere Bildung aus *cottage* —, da die *cotsetle* in dem Kampfe der Formen begreiflicherweise den kürzeren ziehen mußten. Die Bezeugungen der von *cot* gebildeten Namen *cotsetle*, *cotman*, *coter* (bzw. *cotarius*) reichen für die ältere Zeit schon nach dem Domesdaybook vom äußersten Norden bis tief nach Süden, und daß sich auf dieser ganzen Erstreckung die Masse der bordarii erst infolge der normannischen Eroberung darüber geschichtet hätte, ist schwer zu glauben. Dagegen spricht auch die große Zahl der bordarii (80000), wie andererseits der Eindruck, daß die zwei obgedachten Gesetze der angelsächsischen Zeit den Stand der *cotsetle* neben dem der villani offenbar als einen zahlreichen und allgemein verbreiteten kennen, dessen Rechtsverhältnisse die Rectitudines bestimmen, was wohl zu dem spätnormannischen Verhältnis der cotarii zu den villani paßt (vgl. die von Seebohm im Anhange gegebenen Beispiele), aber nicht zu dem spärlichen Vorkommen im Domesdaybook (z. B. in Buckingham etwa 3000 *villani* neben 10 *cotarii*). Zugleich erscheinen in diesem Zeugnisse, wie schon in der Rectitudines die Handdienste der Köter als eine so entsprechende Ergänzung der von den villani zu leistenden Spanndienste, daß die Entwickelung des Standes zu einem angemessenen Zahlenverhältnis füglich nicht erst auf Zufälligkeiten der Eroberung geschoben werden kann. Dabei braucht nicht ausgeschlossen zu sein, daß die Normannen eine gewisse Anzahl

Digitized by Google

ihrer mitgebrachten Dienerschaft in solchen Stellen ansetzten, eine so kärgliche Ausstattung dies vom Standpunkte des Eroberers scheinen mag, und daß dies strichweise zu einer gewissen Verschiedenheit zwischen bordarii und cotarii führen mochte. Auf eine besondere Art der Entstehung dieser Klasse weist folgendes Zeugnis hin. In der Grafschaft Cambridge sank nach Maitland (S. 61 ff.) infolge der Eroberung die Zahl der freien Sochemannen von 900 zur Zeit Edwards des Bekenners auf etwa 200 unter Wilhelm I.; in einer angeführten Ortschaft, die früher von 15 *sochemanni* bewohnt war, findet sich später ein Herrschaftshof von $^1/_2$ hide mit 15 *bordarii*, 3 *cotarii* und einem *servus* — anscheinend sind die *sochemanni* zu *bordarii* herabgedrückt. Aber Vorgänge dieser Art sind überhaupt nur im Osten denkbar, wo eine Gemeinfreiheit in ausgedehnterem Maße bestand.

Man sollte nun erwarten, daß die Formen *cosces*, *cotman*, *coter* als ursprünglich, wie das in Deutschland mit den Kötern, Kotsassen der Fall, verschiedenen Stämmen zugehörig, auch in ihrer geographischen Verbreitung geschieden wären, aber, wenn auch im allgemeinen, ist das doch nicht überall so, sie treffen zuweilen in einem und demselben Striche zusammen und dann anscheinend mit einer leichten Abschattierung im Begriff, das nimmt Maitland für Wiltshire und Dorset an, wo die *cosces* etwas höher stehen als die *cotarii* und ein ähnliches Verhältnis besteht zwei Jahrhunderte später in Worcester zwischen den *cotmanni* und *cottarii* (Maitland, S. 40, Anm. 1, benennt drei Ortschaften, in denen cotmanni mehr Zins geben als die cottarii). Sehr merkwürdig ist nun, daß nach Danneil die erstgenannte Unterscheidung aus Worcester sich in der Altmark wiederholt, wo der „Koster“ (urk. *Kotsatte*) regelmäßig neben seinem Häuschen eine „Wort“, d. h. 3 bis 4 Äcker besaß, während der „Köter“ in der Hauptsache auf das erstere beschränkt war (vgl. oben S. 78). Bemerkenswert ist, daß in allen diesen drei Fällen der *cotarius*, „Köter“, zu unterst steht, eben wie der schottische cottar bei Jamieson schon den Übergang zum Häusler bildet. Wenn wirklich in diesen Beziehungen ein Zusammenhang auf beiden Seiten der Nordsee bestehen sollte, so wäre darin ein Beweis von besonderem Wert für das Alter und die frühe Entwickelung des Köterstandes gegeben.

Digitized by Google

Was die Stellung der englichen Köter betrifft, so entspricht sie in allem wesentlichen durchaus jener ihrer Verwandten in Niedersachsen, von denen sie sich höchstens darin unterscheiden, daß sie auf einer etwas jüngeren Entwickelungsstufe stehen, entsprechend dem um einige Jahrhunderte höheren Alter der englischen Zeugnisse. Dies zeigt sich weniger in dem Zahlenverhältnisse der Köter zu den Bauern, das nur dadurch zu Ungunsten der englischen Seite beeinflußt ist, daß ihnen dort lediglich Hufen und Halbhufen gegenüberstehen statt der durchgehenden zwei- und mehrhufigen Vollhöfe auf deutscher Seite, als in dem Umstande, daß sie in England noch in spätnormannischer Zeit ausschließlich Handdienste leisten und noch nirgend im Besitze von Spannhaltung erscheinen. Aber auch dies Merkmal kann trügen, da der englische Landpflug, wie wir uns erinnern, ein Viergespann erforderte, das schon die Beteiligung von zwei Hufen bzw. vier Halbhufen voraussetzte. Wenn also nach Ellis (I, S. 83) im Ely Manuscript öfter *bordarii arantes* erwähnt werden, so ist daraus nur zu schließen, daß eine Anzahl von bordarii sich zu der Haltung eines Pfluggespanns vereinigten.

Der Besitz der Köter variiert von einem bloßen Hause mit Garten bis zu 12 acres. Im Durchschnitt indes scheint der Besitz derselben nicht über 5 bis 6 Äcker hinauszugehen (Seebohm S. 96 u. 97) und in dieser Beziehung ist die Angabe der Rectitudines[1]) bezeichnend, daß er fünf Äcker haben soll, da er häufig in Anspruch genommen wird. Der Unterschied der Köter von den Hufenbauern ist auch hier darin gelegen, daß sie ihr Land

---

[1]) Die dem Gewohnheitsrecht entnommene Stelle der Rectitudines (a. a. O.) lautet im lateinischen Text (das Eingeklammerte fehlt im angelsächsischen Texte, bei Seebohm S. 130 u. 131): *Cotsetle rectum est juxta quod in terra constitutum est. Apud quosdam debet omni die Lune per anni spatium operari domino suo et tribus diebus unaquaque septimana in Augusto (Apud quosdam operatur per totam Augustum omni die et unam acram avene metit pro diurnali opere). Et habeat garbam suam quam praepositus vel minister domini dabit ei. Non dabit landgablum. Debet habere quinque acras ad perhabendum, plus si consuetudo sit ibi, et parum nimis est si minus sit quod deservit, quia sepius est operi illius. Det super heordpenig in sancto die Jovis, sicut omnis liber facere debet, et adquietet inland domini sui, si submonitio fiat de sewarde, id est de custodia maris vel de regis deorhege, et ceteris rebus que sue mensure sunt; et det suum cyricsceatum* (Kirchenschoß in in festo St. Martini).

Digitized by Google

nur in einzelnen Ackerstücken besitzen, aber nicht in Hufen oder Hufenquoten, wobei jedoch letztere nur bis zum Vierteil, *ferding*, als solche anerkannt werden, kleinere Bruchteile werden nicht als hufenmäßiges Land betrachtet. Auch hier kann es geschehen, daß Köter mehr Land inne haben als Viertelsbauern, da der *ferding* bei der schwankenden Größe der *virgata* (von 40 bis 25 acres) auch seinerseits auf 6 acres sinken kann. Dieser Unterschied zeigt sich deutlich darin, daß die Verzeichnisse sich bei den Bauern auf den Unterschied von Virgaten und Halbvirgaten beschränken, dagegen bei den Kötern die einzelnen Ackerstücke durch Benennung der bezeichneten Anlieger angeben. (So in den Winslow manor rolls, Seebohm S. 22 f. u. 24 oben.) Das hindert nicht, daß Kötereien auch in England nicht selten durch Zerschlagung von Hufen entstanden sind, denn so sind die Angaben aus Hertford (Seebohm S. 94) zu verstehen, daß 7 cotarii zusammen eine halbe Virgate, 9 bordarii zusammen eine Virgate besitzen. Auch da, wo in jenen Fällen der Besitz der Köter nicht ausdrücklich auf die Hufe zurückgeführt wird, ist vielleicht öfter dasselbe anzunehmen, wo der Besitz ausgeglichen erscheint (z. B. 10 cotarii je 6 acres, 12 cotarii je 12 acres, 8 cotsetes je 5 acres bei Seebohm aus verschiedenen Quellen). In solchen Fällen liegen die Ländereien der Köter selbstverständlich im Gemenge der Flur, aber das Gleiche ist auch bei ganz ungleichem Besitze bezeugt, wofür eben die Winslow manor rolls die Beispiele bieten, da die Länderei der Köter, wie die der Bauern, stets in halben Ackerstreifen ausgelegt und dadurch als integrierender Bestandteil der Flur gekennzeichnet ist. Wäre die Länderei der Mark entnommen, so würde weder eine Austeilung in solchen Flurstreifen, noch auch überall die Bezeichnung nach Anliegern zu erwarten sein.

In der späteren Zeit, wo der ganze Stand eine reichere Entwickelung genommen hat, werden hier zuweilen, wie in Deutschland Groß- und Kleinköter, *cotarii majores et minores* unterschieden (Vinogradoff, S. 149, Anm. 1), auch hier, wie bei uns, macht sich das Bedürfnis geltend, die Köter in ein bestimmtes Verhältnis zu den Hufnern zu setzen, wobei das cotland zu $^1/_{16}$, ja nur zu $^1/_{32}$ der Hide angesetzt wird, also auf den Wert eines ferding (bzw. halben ferding), d. i. $^1/_4$, (bzw. $^1/_8$) Virgate (Vino-

Digitized by Google

gradoff, S. 256) und auch zwischen einem ganzen und halben cotland unterschieden wird (S. 149, Anm. 1)[1]).

Es ist nicht zu verkennen, daß das, was wir durch Seebohm über die Ausgestaltung der Kötereien erfahren, fast überall die eingreifende Hand der Grundherren verrät, sowohl in der Begründung derselben auf zerschlagenen Hufen, wie überhaupt in dem vielfach hervortretenden Streben nach Ausgleichung des Besitzes aller auf demselben Gut befindlichen Kotstellen, letzteres augenscheinlich zu dem Zweck, die gutsherrlichen Leistungen für alle gleichmäßig festsetzen zu können. Bemerkenswert ist, daß Hanßen (Amt Bordesholm) aus Holstein eine Verordnung aus dem Ende des 18. Jahrhunderts beibringt, die sich in derselben Richtung bewegt und zeigt, wie sehr ein solches Bedürfnis auch auf seiten der Behörden empfunden wurde. „Soviel nur immer möglich", heißt es, „muß man trachten, die Hufner, Halbhufner und Kätner eines jeden Dorfes zu egalisieren" ... „Es sollen nicht allein die Hufner, Halbhufner und Großkätner mit Acker- und Wiesenland gleichgemacht, sondern allen kleinen Leuten Land in proportionalem Verhältnis entweder aus den bereits urbar gemachten oder annoch urbar zu machenden Ländereien angewiesen werden."

Die Köter leisten nur Handdienste, die nach den Rectitudines durch die Gewohnheit in verschiedener Weise geregelt sind: auf einigen Gütern soll er jeden Montag arbeiten und drei Tage in der Woche im August, auf einigen den ganzen August hindurch an jedem Tage. Nach den Beispielen, die Seebohm (S. 44, 45 und 59) aus fünf verschiedenen Grafschaften mitteilt, stellt sich die Verschiedenheit noch mannigfaltiger, insofern 10 auf einem Gute in Worcester je mit 6 acres angesetzte cottarii zwei Tage wöchentlich zu frohnden haben. In den übrigen vier Fällen beträgt die geforderte Arbeit einen Tag in der Woche mit einer Ausnahme, bei der vier Tage im Herbst „mit einem Mann" zu frohnden sind. Ein Unterschied im Besitz ist nicht zu ersehen, da im letzten Fall gleichwie in einem der zu der anderen Anordnung der Frohnden gehörigen der betreffende Köter einen Acker besitzt. Leider ist von den 12 cotmanni des Boldon book

[1]) In einem Fall werden sogar die Besitzer von Halbvirgaten als Köter bezeichnet: *virgarii — cotarii, qui tenent dimidiam virgatam* (Vinogradoff, S. 149, Anm. 1).

Digitized by Google

mit ihren 12 acres (S. 69) nur im allgemeinen gesagt, daß sie „das ganze Jahr hindurch“ (mit Ausnahme der schon bei den Bauern namhaft gemachten Festzeiten) arbeiten, aber da schon, wie oben angeführt, die 12 Köter in Worcester bei ihren 6 acres zwei Tage zu frohnden haben, ist es wahrscheinlich, daß jene cotmanni, die fast den Besitz einer halben Virgata erreichen, wie die Bauern zu drei Tagen in der Woche verpflichtet sind. Von den drei Beispielen eintägiger Wochenarbeit ist in einem (S. 45 Cambridge) ausdrücklich der Montag als Pflichttag bemerkt und in einem zweiten (S. 59, Gloucester) wird ein solcher als *lundinarius* und sein Besitz als *lundinarium* bezeichnet, offenbar aus demselben Grunde. In Huntingdon erscheinen sie mit ihrem einheimischen Namen als *monendayesmen*, von denen einige einen *monendayescroft*, andere *unam quartam terrae* (jedenfalls ein *ferding* = $^1/_4$ *virgata*) besitzen und ihr Land mit den herrschaftlichen Pflügen beackern dürfen (Nasse, S. 31). Ob diese „Montagsleute“ nur nach ihrem Pflichttage benannt sind oder, wie Nasse meint, eine besondere Abart der Köter bezeichnen, ist nach den Quellen nicht zu entscheiden.

Zu diesen ordentlichen Frohndiensten kommen, wie auch aus den Rectitudines ersichtlich, noch gelegentliche Dienste und hie und da kleine Abgaben.

Da schon das regelmäßige „Wochenwerk“ des Bauern als ein Merkmal der strengen Hörigkeit angesehen wird, wie auch die anderwärts näher zu betrachtende Unterscheidung zwischen dem *geneat*, dem alten Geschlechts- und Dorfgenossen, der nur *gafol* schuldet, und dem zu solcher Wochenarbeit verpflichteten *gebur* anzeigt, die Handdienste aber wiederum gegenüber den Spanndiensten auch nach deutscher Anschauung eine tiefere Stufe der Untertänigkeit bezeichnen, so müßte der gesamte Stand der englischen Köter als grundhörig angesehen werden [1]). Um so auffälliger ist es, daß der Köter in den Rectitudines als frei bezeichnet wird, und zwar nicht nur in dem angelsächsischen Grund-

[1]) Anm. von Borch (Anzeiger für schweizerische Geschichte N. F. IV, S. 456) bringt aus dem Thurgau ein Beispiel, in dem auch Freie zur Handarbeit herangezogen werden, das er aber selbst als einen gänzlichen Ausnahmefall bezeichnet. In England galt dieser Grundsatz dagegen nicht. Der englische Jurist Bracton bemerkt aus dem 13. Jahrhundert, in dem auch die villani, die Hufenbauern, durchweg als unfrei gelten, daß ein *tenementum in villenagio* auch in die Hand eines Freien übergehen kann, der dann alle

Digitized by Google

text des zehnten Jahrhunderts (*eal swâ aelcan frigeam man gebyreð*), sondern auch noch in der zwei Jahrhunderte später abgefaßten lateinischen Übertragung, die sich doch, wie oben bemerkt, an anderen Stellen Berichtigungen erlaubt. Allerdings wird diese Freiheit des Köters nur beiläufig und gewissermaßen als Begründung der Abgabe des Herdpfennigs erwähnt, der somit eine öffentliche Leistung ist[1]). Seebohm, der die Bauern schon zur angelsächsischen Zeit als hörig, wo nicht gar leibeigen darstellt, läßt sich über diese unbequeme Stelle nicht aus, indes sie scheint keine andere Deutung zuzulassen, als daß sich der letzte Rest der Freiheit, worunter nur die Freizügigkeit verstanden werden kann, wenigstens in der angelsächsischen Zeit noch erhalten hat. Wenn Seebohm in einer Übersicht auf Seite 80 unter den Beschränkungen der persönlichen Freiheit und den Kennzeichen der Leibeigenschaft, welche in der normannischen Zeit die verbreitetsten waren, — also auch derzeit nicht allgemein — auch die Gebundenheit an die Scholle aufführt, so ist es doch nicht ausgeschlossen, daß die Gesamtstellung der Bauern durch die Eroberung eine weitere Einschränkung erlitten hat. Zu berücksichtigen ist noch, daß der Begriff der Freiheit bei den Angelsachsen eine sehr weite Ausdehnung hatte, da der Freie unmittelbar dem Sklaven (*servus*) gegenüber gestellt wurde und die bei den festländischen Sachsen vorhergehende Zwischenstufe der Liten oder Laten nur in den ältesten, den kentischen Gesetzen erscheint: jedenfalls müßten die Köter nach niedersächsisch-deutscher Anschauung zu den letzteren gezählt werden. Daß die cotsetle in altangelsächsischer Zeit tatsächlich zu den Gemeinfreien (*ceorl*) gehörten, ist hiernach um so weniger zu bezweifeln, als wir an anderem Orte sehen werden, daß noch in spätnormannischer Zeit die Bauern auf altem Krongut gegenüber der übrigen Masse ein größeres Maß von Freiheit gerettet hatten und die kentischen Bauern schlechthin als frei gelten.

Hier finden wir also den Köter in derselben Stellung wie

Dienste und Abgaben in derselben Weise zu leisten hat, wie ein villanus, *sed nomine villenagii, et non nomine personae* (Nasse, die mittelalterliche Feldgem. etc. in England, S. 28, Anm. 1).

[1]) Daß der Herdpfennig nur bei dem *cotsetle* und dem *gebur*, nicht bei dem *geneat* genannt wird, erklärt sich wohl daher, daß er bei diesem als selbstverständlich gehalten wurde.

Digitized by Google

in Niedersachsen, wenigstens in wirtschaftlicher Beziehung, denn in seinen rechtlichen Verhältnissen können sich im Laufe der Zeit an beiden Orten und zwar in verschiedener Richtung Veränderungen vollzogen haben. Hier wie dort ist der Köter ein kleiner Besitzer, der nicht zu den Kreisen der „Genossen", der alten Losinteressenten an der Dorfmark zählt und der seine Ackerstücke Zufälligkeiten verschiedener Art verdankt, kein Bauer in dem Sinne eines Landwirts, der von dem Ertrage seines Baulandes allein leben kann, ein Hintersasse, insofern er angewiesen ist, sich durch Dienstleistungen zu ernähren. Hier wie dort trägt dieser Hintersasse seinen Namen ausschließlich von der „Kote", als einem hüttenartigen Bau, der kaum den Bedürfnissen eines Hausstandes gerecht wird, viel weniger dazu angetan ist, wie das sächsische „Haus", die Erträgnisse des Ackerbaues und der Wiesenwirtschaft in seinen mächtigen Räumen zu bergen.

Es fragt sich nun, ob diese Übereinstimmung auf einen gemeinsamen einheitlichen Ursprung zurückzuführen ist oder ob es denkbar ist, daß sie sich auf beiden Seiten der Nordsee selbständig aus ähnlichen Voraussetzungen entwickelt habe. Für das letztere würde sich Folgendes anführen lassen. Man kann sagen, daß bei der Steigerung der Kultur durch Vervielfältigung der Lebensbedürfnisse, der Ernährungsverhältnisse, durch die Abnahme der strengeren Sklaverei ein wachsendes Bedürfnis nach zeitweilig zu benutzenden Arbeitskräften sich einstellen mußte und daß durch die Geschlossenheit der Hufe, wie sie bei dem sächsischen Stamme bestand, die Entstehung kleiner Besitzungen aus dem Kreise der Hufenbauern und ohne strengere Scheidung von diesen ausgeschlossen war. Daß der Stand der kleinen Hintersassen, der auf diese Weise allmählich zusammenschoß, überall auf sächsischem Boden den Namen Köter, Kotsasse erhielt, erklärt sich wieder durch die allgemeine Verbreitung des Wortes Kote zur Bezeichnung eines geringen Hauses. Möglich, daß es vereinzelte Köter — friedlose Leute, die sich in der Wildnis angebaut und ähnliche Abenteurer — schon immer gegeben hatte und daß der Name nur auf die neu entstehenden Kleinbauern zu übertragen werden brauchte.

Dieser Einwand ist scheinbar, aber bei näherer Beleuchtung nicht stichhaltig. Die ganze Voraussetzung ist zunächst für das

Digitized by Google

England des elften Jahrhunderts, wo wir den Stand der *cotsetles* in voller Ausbildung antreffen, in keiner Weise zutreffend. Gerade diejenigen Veränderungen, die die Verhältnisse der ländlichen Bevölkerung in ihrer Tiefe ergriffen und umgestaltet haben, die Auflösung der Hidenverfassung und die vielleicht damit im Zusammenhang stehende Bildung der Herrenhöfe kann nicht herbeigezogen werden. Die Zerschlagung der Hiden in Virgaten könnte besonders dann, wenn man sie im Zusammenhang mit der Entwickelung von Herrenhöfen und der von diesen ausgehenden Schaffung eines botmäßigen Bauernstandes bringt, willkommene Gelegenheit zur Abspaltung von Kotstellen gegeben haben, aber diese Erklärung ist von dem Wittichschen Standpunkte aus unannehmbar, demzufolge ja in der niedersächsischen Heimat der Köter gerade der umgekehrte Vorgang, die Vereinigung der Lathufen zu hidenmäßigen Betrieben, d. h. zu Meierhöfen, den Anlaß zu der gleichen Erscheinung gegeben haben soll. Eben der Umstand, daß auf dem Boden der Köterklasse kein Spiegelbild von diesen Gegensätzlichkeiten wahrzunehmen ist, zeigt, daß sie älter ist und auf Grundlagen beruht, die jenen Entwickelungen vorhergingen. Der Einwand ferner, daß in den benachbarten fränkischen Gegenden des mittleren Deutschland entsprechende Bildungen, auch wenn die Ansätze vorher gewesen, durch die Gepflogenheit der Hufenteilung und die dadurch geschaffenen Abstufungen in den Besitzverhältnissen nicht zur Reife hätten gelangen können, erledigt sich durch den Hinweis, daß derartige Teilungen in erheblichem Maßstabe bis ins 14. Jahrhundert überhaupt nicht stattgefunden haben und daß sie vielleicht auch späterhin nicht in solchem Maße hätten einreißen können, wenn das Dasein eines ähnlichen Standes ein Ventil für den Druck der wachsenden Bevölkerung abgegeben hätte. Daß solche Ansätze von der überhaupt erst gegen Ende des Mittelalters tiefer herabsteigenden Hufenzersplitterung weggeschwemmt wären, ist viel weniger wahrscheinlich als der umgekehrte Fall, daß letztere diese Restbauern in sich aufgenommen hätte. Ja, man kann dreist behaupten, daß der Gegensatz von Bauer und Köter, wo er einmal vorhanden war, wie in Sachsen, das bäuerliche Selbstgefühl geschärft und die Hufner davor bewahrt hat, sich durch Zulassung von Teilungen einer *capitis deminutio* zu unterwerfen.

Digitized by Google

Wo ein solcher Stand nicht bestand, konnte es sich lediglich um eine quantitative Veränderung handeln, nicht um eine qualitative Verschlechterung.

Daß kein besonderer Anlaß ist, die Zerschlagung der Hiden in kleinbäuerliche Besitzungen für die Entstehung auch der Kotstellen verantwortlich zu machen, sieht man aus der Entwickelung der skandinavischen Großhufen. Wie schon oben kurz bemerkt, waren die dänischen Bole (und ähnlich die schwedischen Attunge), das vollkommene Gegenstück der englischen Hide, zur Zeit der ältesten Gesetzgebung gleichfalls schon seit geraumer Zeit in voller Auflösung begriffen und wurden vielleicht nur zu fiskalischen Zwecken künstlich aufrecht erhalten, wie ja auch die Hide schon zur Zeit der normannischen Eroberung zu einer bloßen Katastereinheit herabgesunken war. Aber obwohl die Spaltung der Attunge und Bole bis zum achten Teil, der Entsprechung der Halbvirgate, gelangt war und das, wie die Andeutungen der Gesetze genugsam durchblicken lassen, nicht in vereinzelten und seltenen Fällen, so läßt sich doch nicht die geringste Spur eines Standes von Hintersassen aufweisen, trotzdem gerade die Bestimmungen über die Neuordnung der Dorfschaften und Fluren vielfach Anlaß dazu geboten hätten. Freilich würde zwischen den Vorgängen auf dieser und jener Seite noch ein gewisser Unterschied bestehen, wenn man annimmt, daß, während die Auflösung der Großhufen in Skandinavien sich lediglich innerhalb der Bauerschaften selbst vollzogen habe, die Zerschlagung der Hiden unter Einflußnahme der Grundherrschaften stattfand, die vielleicht ihr Interesse darin wahrnahmen, sich bei dieser Gelegenheit neben den Spannkräften der Virgatenbauern auch die Handdienste der Köter zu sichern. Diese Frage indes hängt mit der weiteren Frage nach dem Ursprung des Köterstandes überhaupt zusammen, ob auf dem Wege einer freien Entwickelung, oder einer von oben geschaffenen Standesgliederung und wird später zu behandeln sein.

Ein weiterer Hinweis auf das Alter des Köterstandes kann in der eigentümlichen Verteilung der zwei Benennungen „Kotsate“ (Kotsasse, Kossate, engl. *cotsete*) und „Köter“ (Kötter, Käter, engl. und schott. *cottar*) gefunden werden. Das erste Wort ist auf dem Festlande an zwei getrennten Stellen zu Hause: im südöst-

Digitized by Google

lichen Niedersachsen im Osten der Weser[1]) bis zur hessisch-thüringischen Grenze (auch bei Schambach nur Kossate), und in dem Mittellande von Belgien, haupsächlich in Brabant, aber nur im Süden und Westen des Rheines. Beide Gebiete der „Kotsaten" hängen an keiner Stelle miteinander zusammen, sie sind durch den breiten Gürtel der „Köter" (Kötter), der sich von den alten Grenzen der chattischen Franken bis zur Nordsee hinaufzieht und die ganze Erstreckung zwischen Rhein und Weser beherrscht, voneinander geschieden. Auch hier stehen wir vor der Frage, ob wir eine zwiefache selbständige Bildung des Namens annehmen oder uns für einen einheitlichen Ursprung entscheiden wollen, woraus dann folgern würde, daß der Name in vorgeschichtlicher Zeit durch eine Spaltung der Kotsatenstämme an den unteren Rhein verschlagen wäre. Auch in diesem Falle entscheide ich mich unbedenklich für die letztere Annahme, da als die nächstliegende Bildung „Köter" betrachtet werden muß (vgl. z. B. Seldner von Selde, Häusler, Bödner von Bode), während bei den Bildungen mit *-sate*, die noch anzuziehen sind, jene andere Form nicht recht anwendbar erscheint (*lantsete*, *insete*, woraus „Inste", *wortsate*, woraus der Name der Landschaft Wursten, nur *haussasse* für „Häusler" anno 1491 bei Maurer, Dorfverfassung I, S. 139, Anm. 42). Schwierigkeiten bereitet allerdings die weitere Frage nach den ethnographischen und geschichtlichen Beziehungen der brabantischen Kotsaten zu denen Niedersachsens, da die Völkerbewegungen, von denen wir Kenntnis haben, keine besondere Erklärung bieten.

Die Vorfrage, welchem der historischen Stämme die brabanter Kotsassen zuzuzählen sind, ist einfach genug beantwortet, da nur die alten Sitze der salischen Franken selbst den Bedingungen genügen, welche bei der Verbreitung des Namens über den ganzen Unterrhein im allgemeinen und dem besonderen Hervortreten des-

[1]) Auffallend ist es, daß das Wort Kotsasse nicht in Zusammensetzungen üblich ist: so finden wir im Braunschweigischen einen Köterkamp, -feld sehr häufig als Flurname „für den Teil der Mark, auf dem die Kotsassen oder Köter die ihnen zugewiesenen Felder hatten" (Andree, Braunschw. Volksk. S. 105), wobei zu bemerken, daß im Braunschweigischen nur „Kotsasse" üblich ist. So auch Köter abgekürzt aus Köterhund für einen kleinen Hund, wie er für die Bewachung der Kote genügt, schon im Mittelalter (Schiller u. Lübben) *köterhund* im Gegensatz zu dem großen *rekel*, dem Bauernhund.

Digitized by Google

selben in Brabant gestellt werden müssen, und denen weder von dem *litus Saxonicum* des dritten Jahrhunderts, sofern dieses überhaupt die Küstenstriche von Flandern mit begriffen hat, noch von den kleineren Abspaltungen der gelegentlich in der Gegend der Rheinmündungen genannten Angeln, Warner bzw. Thüringer Genüge geleistet wird. Über die Herkunft der Salier selbst ist noch immer keine Einigung erzielt. Der neuerdings durch Schröders rechtsgeschichtliche Darlegungen gestützten Annahme, wonach die schon von Tacitus hier genannten Stämme chattischer Verwandtschaft, insbesondere Bataver und Caninefaten[1]) (dazu nach Dahn noch die Sigambern), die Ahnen der Salier waren, stehen die Ansichten von Bremer gegenüber, der die Salier für einen besonderen, aus dem Salland im Norden des Rheins vordringenden Stamm hält, und letztlich von Much, der die Chauken herbeizieht (die „Hugen" der späteren Sachsen, vgl. auch den Gau Hugmerchi im alten Friesland westlich der Ems, vielleicht ein alter Grenzgau der Salier). Von diesen drei Herleitungen kann uns nur die letzte nützen, da die Heimat der Chauken an der unteren Elbe einschließlich der weiteren Gestade der Nordsee bis Jütland hinauf auch als Ausgangsort der englischen Kotsassen zu betrachten ist. Wenn heutzutage in diesen Gegenden der Name Kotsasse nirgend zu finden ist, sondern überall nur Köter, so sehen wir uns auch von dieser Seite her auf die schon aus sprachgeschichtlichen Gründen — das gänzliche Verschwinden der altsächsisch-ingävonischen Sprache aus diesen ihren ältesten Stammsitzen — aufgestellte Annahme verwiesen, daß jene Ursitze der Altsachsen durch ihre Auswanderungszüge nach England, Frankreich bzw. dem Niederrhein stark entleert wurden, wie die Ursitze der schleswigschen Angeln, so daß ein ausgiebiger Nachschub aus den inneren Landesteilen stattfand, in dessen Gefolge auch die „Köter" in diesen Strichen den Platz der Kotsaten einnahmen. Allerdings bleibt auch bei dieser Erklärung eine ungleichartige Verteilung der Namensformen zurück, da es nicht wahrscheinlich ist, daß die zwei auf diesem Wege vorauszusetzen-

[1]) Schwer zu vereinigen mit der Annahme Schröders ist der Umstand, daß die Bataver eine starke und berühmte Reiterei besaßen, wogegen bei den Franken eine solche gänzlich fehlte, so daß unter den Merowingern nur das Gefolge der Könige beritten war, sofern man diese Lücke nicht mit dem Verschwinden des Adels in Verbindung bringen will.

Digitized by Google

den Verbreitungszentren der Kotsaten im Nordosten und im Süden des später niedersächsischen Gebietes in geschichtlicher Zeit einen ganz zusammenhängenden Gürtel gebildet hätten und erst durch den Nachschub, der solcher Weise ausschließlich von Südwesten, von den angrivarischen Gegenden zu denken wäre, diese Verbindung zerrissen wäre. Diese Verbindung und überhaupt die ursprüngliche Geschlossenheit der Kotsassenstämme kann indes schon durch die Langobarden oder durch unbekannte Völkerbewegungen in vorgeschichtlicher Zeit gesprengt sein. Wenn man, wie ich glaube, dafür halten muß, daß die Keime des Köterstandes schon vor dem Erscheinen der Salier am unteren Rhein im 2. Jahrhundert in dem agrarischen Boden eingewurzelt waren, so kommt es, sobald man sich von der Hypothese des früheren Nomadenlebens und erst in jener Zeit einsetzenden ständigen Ackerbaues losgesagt hat, auf ein Paar weitere Jahrhunderte nicht an.

Für einen gewissen Zusammenhang zwischen den Saliern und den Angelsachsen läßt sich noch einiges anführen. So lassen sich auch am Niederrhein in den ältesten Urkunden Spuren ingävonischer Lautbesonderheiten auffinden, die nur aus dem Nordosten hierher verschlagen sein können. Die zahlreichen Ortsnamen auf inghem, die das alte salische Land erfüllen und den Siedelungen das Gepräge aufdrücken, kommen in annähernder Häufigkeit nur auf englischem Boden vor, wogegen sie in Deutschland äußerst schwach vertreten sind oder gänzlich fehlen. (Über die englischen Ortsnamen werde ich im fünften Abschnitt eingehender zu handeln haben.) Man kann ja für diese Tatsache noch andere Erklärungen suchen, wenn man in diesen Dörfern gegenüber den Genossenschaftssiedelungen auf — ingen, welche die alemannisch-bajuvarischen Sitze beherrschen, hörige Ansetzungen sieht, in dem schärferen Hervortreten eines Herrenstandes bei der Überschichtung einer älteren germanischen Bevölkerung bei den Saliern, in der starken Beteiligung von Gefolgsheeren bei der langsam fortschreitenden Zurückdrängung der britischen Vorbewohner in England, indessen sind doch die Vorgänge bei der Festsetzung der salischen Gesamtmasse in Belgien und den durch Jahrhunderte andauernden Zügen der Angelsachsen wieder so verschiedenartig, daß die Übereinstimmung in jener Namengebung ebenso auffallend bleibt, wie die Gemeinsamkeit der Orts-

Digitized by Google

namen auf — ingen bei Schwaben und Bayern, trotz der um Jahrhunderte auseinanderfallenden Festsetzung der beiden Stämme. Dann möchte ich noch das eigentümliche Zusammentreffen erwähnen, daß am Niederrhein und in England die Dreschtenne eine Benennung hat, die sonst nirgend wieder heimatberechtigt ist, und die sich überhaupt nur in der Mark Brandenburg erhalten hat, wohin sie offenbar durch niederländische Auswanderung gebracht ist, den Ausdruck „Flur“ (niederl. *dorsch-vloer*, bzw. engl. *threshing-floor*). Das Wort *dorschvloer* beherrscht das ganze Flandern und das alte Holland bis zum Zuyderzee, in deren Osten das sächsische Haus mit der *däle* anhebt. Auch in Brabant ist das Wort nicht eben zu Hause, aber es ist wahrscheinlich, daß das hier übliche *ere*, *nere* von dem lateinischen *area* (französisch *aire*) erst an seine Stelle getreten ist. Dies Eindringen kann um so weniger auffallen, als ein anderes französisches Wort keltischen Ursprungs, *tas*, Haufen, Banse, *tassen*, aufschichten, bansen, sich gleichfalls in den Bauernwirtschaften des Niederrheins bis zum Y hinauf eingenistet hat (noch in Seeland und Südholland *tasch*, gesprochen *tass* die Banse in der Scheuer)[1]. Erleichtert mag das Eindringen der *ere* dadurch sein, daß die Auflösung des altsalischen Einbaues, von dem sich noch Reste in der von hier aus besiedelten ungarischen Zips erhalten haben, wahrscheinlich durch Einfluß von Süden, von den wallonischen Gebieten her erfolgt ist.

Danneil in seinem Altmärkischen Wörterbuch unterscheidet auffallenderweise den *kääter* (in Urk. *koter*, *köter*), den Besitzer einer *kaot*, eines Bauerhäuschens ohne oder mit wenig Acker, von dem *koster* (urk. *kotsatte*), der ursprünglich unmittelbar bei seinem Hause eine *wört*, d. h. drei bis vier Stück Acker hatte. Nach der weiteren Bemerkung Danneils, daß der *koster* in der Mitte zwischen dem *bur* und dem *kääter* steht, ist nicht anzunehmen, daß es sich um eine örtliche Scheidung handelt, etwa in der Weise, daß die mehr dem Norden angehörigen Köter in ihrer Entwickelung hinter den Kostern in dem südlicheren Teile zurückgeblieben seien. Dann aber würde sich diese Erscheinung am einfachsten auf die Weise erklären lassen, daß die Begründung dieser kleinen Stellen schon in die Zeit der ersten deutschen Eroberung und Besiedelung der Altmark fällt, also in die Zeit, in der nach Wittich der ganze Stand noch gar nicht vorhanden war. Man würde anzunehmen haben, daß die Einwanderer aus den „Köter“-Gegenden des niedersächsischen

[1]) Dies Wort ist gleichfalls nach Brandenburg verschleppt.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Dagewerchte und andere Hintersassen.

Zunächst ist zu beachten, daß der Ausdruck „Köter, Kotsasse“ im Sachsenspiegel nicht erwartet werden kann, da der Bereich, den die Bestimmungen des Rechtsbuches zunächst im Auge haben, diese Benennung nicht kennt. Der Sachsenspiegel ist auf dem Boden des sächsischen Nordthüringens entstanden, das nach allgemein thüringischem Sprachgebrauch die bezügliche Klasse als „Hintersassen“ bezeichnet [1]). Nach Schumann (Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte. N. F. 1, S. 35) wurden zu Anfang des 16. Jahrhunderts in der Erfurter Gegend die Bauern in „Ackermänner“ und „Hintersydler“ eingeteilt; erstere werden auch „Anspänner“ genannt, weil die letzteren keine Pferde haben. Ebenso werden in Sondershausen (die „Land- und Forstwirtschaft des Fürstentums Sondershausen“ 1862, S. 66) die „Anspänner“ und die „Hintersättler“ unterschieden, letztere mit wenig oder gar keinem Acker, als dem Hausacker oder sogenannten Krautflecken (für Gemüse); sie arbeiten dem Anspänner gegen Kost und Lohn in Hof und Feld. Im Süden des Harzes begreift dieser Sprachgebrauch noch das niedersächsische Amt Hohnstein (nach Stüve daselbst „Hintersassen nach thüringischer Art“), im Norden des Harzes beherrscht er wenigstens nach den Zeugnissen des Ilsenburger Urkundenbuches und der Zeitschrift des Harzvereins den Hardago und wird sich von dort aus über das alte Nordthüringen bis zur Elbe erstreckt haben. Dies sind aber die Gegenden, denen die Tätigkeit Eickes als Schöffe und seine Heimat (Repgow bei Aken) zunächst angehört. Daß der Sachsenspiegel überhaupt auf wirtschaftlichem Felde mehr auf nordthüringischen als sächsischen Eigentümlichkeiten fußt, ergibt sich aus dem Umstande, daß er das niedersächsische Haus nicht kennt, trotzdem dasselbe in jener Zeit wie heutzutage unmittelbar im Norden seines Wirkungskreises, der Gegend von Tangermünde, bestanden haben muß. Dies ist aus einer Bestimmung der derselben Gegend (Tangermünde) angehörigen Glosse (Glosse zu Ssp. III, Art. 44, § 3:

[1]) Auch in Dithmarschen anno 1546 *undersaten* und *kotenere*. Schiller und Lübben unter kotenere.

Digitized by Google

in der schune, destit noch si boven dem bislage) zu ersehen, wonach bei einem Erbfall bei der Teilung des Getreides nur die Scheune mit dem *bislag* genannt wird, ein Wort, das noch heute in jenen Gegenden bis ins Braunschweigische die Wand zwischen Tenne und Banse bezeichnet, während in dem Gebiete des sächsischen Hauses die gesamte Ernte zunächst auf dem Hochboden des Hauses geborgen wird. Desgleichen rechnet der Sachsenspiegel thüringisch nach „Schock" zu 60 Garben (III, Art. 48, § 6—8), nicht sächsisch nach „Stiegen" zu 20. Das Wort „Hintersasse" eignet sich nun aber weniger als „Köter" für die technische Bezeichnung einer bestimmten Standesklasse, da es, wie wir schon gesehen, auch für die Häusler, die Hintersassen der Bauern, gebraucht wird.

Ebensowenig freilich kann „Dagewerchte" [1]), Tagewerker, als ein besonders glücklicher Ausdruck aufgefaßt werden, wie schon die zumeist schiefe Deutung zeigt, die er erfahren hat. Auch bei diesem Anlaß steht sich die Auffassung der Juristen und die der Germanisten entgegen. Erstere verstehen wenigstens unter den Dagewerchten des Sachsenspiegels Knechte, „die unfreien Hausdiener, cottidiani servitores" (so Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts 1885, S. 186; Schröder, Deutsche Rechtsgesch. 4. Aufl., S. 457, ähnlich auch Homeyer in seinem Glossar zum Sachsenspiegel unter „Dagewerchte": „die Unfreien, die als Tagearbeiter gebraucht werden im Gegensatz der angesetzten Eigenen"). Am bestimmtesten drückt sich in diesem Sinne Wittich aus (S. 275, Anm. 1): „Der Sachsenspiegel, der auf die Laten sogleich die unfreien Hausdiener folgen läßt . . . auch sonst erwähnt er keinen Unterschied zwischen Laten und Eigenen, außer wenn Laten Dagewerchte (Gesinde) sind, also zu den *mancipia casati* in direktem Gegensatz stehen." (Vgl. auch S. 307 „Die Tagewerker, die Knechte".) Es ist dann nur zu verwundern, weshalb der Sachsenspiegel nicht geradezu die Knechte genannt hat, die er genugsam kennt und in ihrem Verhältnisse besonders behandelt, aber im Gegenteil, er unterscheidet die Knechte bestimmt von den Dagewerchten, wenn er in einem Artikel bestimmt (II, 33) —

[1]) Die älteste Erwähnung wohl in den Trad. Wizenb. 303, wonach das Wergeld des censualis 36 solidi, des dagoworto 14 beträgt. Grimm, 4. Aufl., II, S. 249, Anm. 1.

Digitized by Google

allerdings ein Zusatz von anderer Hand, der in der Quedlinburger Handschrift fehlt — daß der Knecht, wenn er heiratet, den Dienst verlassen muß. Er muß dann sehen, daß er irgend eine Kotstelle bekommt und auf Tagelohn geht. Denn das ist eben der alte Unterschied zwischen dem Tagelöhner und dem Knecht, daß ersterer einen eigenen Hausstand hat. Noch heutzutage ist es in vielen Gegenden Brauch, daß die Knechte nicht heiraten dürfen, im allgemeinen, weil die Bauern fürchten, daß sie die alltägliche Gelegenheit benutzen, um ihrer Familie auf unrechtmäßigem Wege etwas zuzuwenden, oder daß sie ihnen zur Last fallen. Umgekehrt erklären die Germanisten einstimmig die Tagewerker als Tagelöhner, das ist als Leute, die ihren eigenen Hausstand haben und tageweise auf Arbeit gehen und tageweise dafür bezahlt werden, wohingegen das Gesinde in festem Lohn und Brot des Herrn steht und arbeiten muß, wie ihm geheißen wird. (Vgl. Schiller und Lübben unter dachwerker, insbesondere die Anführung aus dem alten Kilian: *dachwerker*, *operarius*, *mercenarius*. Wenn Schiller den dagewerchte des Sachsenspiegels wieder als „Tagearbeiter, Unfreien" im Gegensatz des angesetzten Eigenen erklärt, was nur auf unser Knecht hinausläuft, so hat er sich eben hier von der Rechtsgelehrsamkeit verführen lassen, den natürlichen Sprachgebrauch zu knebeln, wie gleich die folgende Bemerkung zeigt: „überhaupt Tagelöhner", womit er wieder in sein eigenstes Geleise einlenkt. Ferner Lexer, Mittelhochdeutsches Wörterbuch unter Tagewercker, Tagewerchte u. s. f.)

Am klarsten hebt sich die Stellung der Tagewerker heraus in Tirol, wo der Artikel 3 der Landesordnung unterscheidet: „pauleut und gedingte Knechte und Mägde, Tagwercher und Antwerchleut." Näheres erfahren wir durch Tille (Die bäuerliche Wirtschaftsverfassung des Vintschgau, S. 62). Die Tagewerker oder Ingehäuser, wozu auch die Handwerker zählen, wohnen bei den Bauern. Ihre Hauptpflicht ist, gegen festgesetzten Lohn bei den Bauern der Gemeinde zu arbeiten. Sie haben ursprünglich Nutzungsrecht an der Mark für ihre Bedürfnisse, auch für ihr Vieh. „Aus welchen sozialen Bildungen sich diese an die Gemeinde gefesselten Tagelöhner entwickelt haben, wird sich kaum feststellen lassen", fügt Tille bei, „aber Beziehungen zur Grund-

Digitized by Google

herrschaft treten nirgend hervor.“ „Sie können deshalb“, meint er in der Anmerkung, „mit den von Schröder, S. 440 behandelten nichts gemein haben.“ Auf diese Tagewerker, die eine Abart unserer Häusler sind, bezieht sich die „Tagewercherkammer“ auf den größeren Bauerhöfen des tiroler Sarntales, die heutzutage hauptsächlich für Handwerker, die „auf die Stör“ gehen, in Anwendung kommt. Diese Handwerker lagern sich nach einer im Gebirge allgemeinen Sitte ein, um die in längeren Zeiträumen aufgelaufenen Arbeiten zu erledigen, wofür sie beköstigt und tageweise bezahlt werden.

Daß wir es hier aber nicht mit einer tiroler Besonderheit zu tun haben, dafür bürgen uns die Zeugnisse über die Tagewerker aus dem gerade entgegengesetzten Gebiete deutschen Landes. Verwijs (Verwijs und Verdam, Mittelniederl. Woordenb.) erklärt nach einer älteren Quelle den niederrheinischen Kossaten als einen freigelassenen Leibeigenen, einen Tagelöhner (*kossate vrijgemachte leyfeigene*, *daglooner en daggelder*) und derselbe Kilian, der nach der obigen Anführung *dagwerker* als *mercenarius* erklärt, gibt *kossate* gleichfalls mit *merssenier* wieder: der weitere Zusatz *vetus cliens ducis Brabantiae* ist wohl, so wenig verständlich die Stelle ist, auf eine besondere Art der Untertänigkeit zu deuten.

Wenn nun die Dagewerchte nach sprachlichen und sachlichen Gründen lediglich als Tagelöhner gefaßt werden können, so können darunter nur die Häuslinge oder die Köter verstanden sein; erstere fallen jedoch für das zunächst in Frage stehende Gebiet aus, da in ganz Thüringen und noch in dem benachbarten Braunschweigischen diese Klasse nicht zu finden ist, und so bleiben nur die Köter, die ja bei dem geringen Landbesitz, auf den sie in der älteren Zeit beschränkt waren und gerade im Thüringischen, wie oben aus Sondershausen bezeugt ist, noch heute sind, sich gerade auf Tagelohn angewiesen sahen. Man darf sagen, daß, selbst wenn man noch eine andere Gattung von Dienstleuten, wie sie sich etwa auf den Herrenhöfen fanden, einbeziehen wollte, die „Hintersassen“ (Köter) gleichfalls unter diesen Begriff fallen müssen. Hiergegen könnte eingewendet wurden, daß die Hintersassen ortsüblicherweise zu den Laten gezählt wurden. Daß dies jedoch von der Zeit an, wo wir sie erwähnt finden, nicht ohne weiteres gesagt werden kann, zeigt die älteste Stelle, in der sie erwähnt

Digitized by Google

werden, bei Kindlinger (Beiträge II, n. 19, a. 1106—28; *4 liti et 8 coteres*). Hierzu stellt sich die Glossa lign. zum S. Lehnrecht (bei Stobbe, Zeitschrift für deutsches Recht, S. 342, Anm. 81): *Dorfer das sint gebur dy wir auch latin heissen und dy sint nicht vollin frey und darby sint auch czu vernemen czinslute birgeldin und tagewerchtin.* Sehen wir von den Zinsleuten und Biergelden ab, die in ihren Standesverhältnissen über den Laten stehen, so bleiben als Abstufungen des in den Dörfern wohnenden hörigen Bauernstandes — so ist der Ausdruck gebur zu verstehen — die Laten und die Tagewerchte, eine vollständige Parallele zu jener Anführung aus Westfalen, wenn man bedenkt, daß die Glosse nur etwa um ein Jahrhundert später ist und daß in dem Beispiel aus Westfalen, wo das plötzliche Auftreten der Köter durch keine Umwälzung der agrarischen Verhältnisse begründet werden kann, die Zahl der Köter jene der Laten schon um das Doppelte übersteigt. Daß die Klasse der Dagewerchte — um dies noch nachzutragen — sich auf die großen Güter beschränkt hätte, ist schon dadurch ausgeschlossen, daß in jener Zeit der Villikationen Großbetriebe im späteren Sinne gar nicht bestanden.

Halten wir hierzu die Stelle, auf die die gegenteilige Meinung sich stützt, so beweist zunächst die Belehrung des Sachsenspiegels selbst (III, 44, § 3: *von den laten, die sick verwarchten an irme rechte, sint komen dagewerchte*) über die Entstehung des Standes aus den Laten durch Verwirkung ihres Rechts nichts, da auch die Kotsassen eine Stufe unter den Laten stehen. Damit soll durchaus nicht bestritten werden, daß man durch die Verwirkung seines Gutes besitzlos werden kann, ja in der Regel wird (*„dort eyn tegeder eynlücke geworden is“* Hofr. v. Loen, § 31 bei Maurer, Frohnhöfe IV, S. 22, wo dieser Fall erwähnt wird). Auch die Definition der Glosse zu Ssp. III, 44, § 3: *dagewerchtin sin lude, de dagelikes muten arbeiden ane underlait* besagt nichts, da sie sich lediglich an den Ausdruck klammert. Größere Bedenken kann die Glosse zu 45, § 8 erwecken, wonach die Tagewerker eigen sind, solange sie leben, aber frei werden im Tode: *dat halp so vele, dat sick de herre des guds nicht underwand,* indes Eigenleute können auch die Hintersassen füglich genannt werden, da sie rechtlich unter den Laten stehen, zumal wir sonst über ihre rechtliche Stellung nichts wissen, ja, der Umstand, daß

Digitized by Google

sie erbfähig sind, spricht gerade gegen ihre Identifizierung mit den Knechten (servi). Es bleibt die Bestimmung über Wergeld und Buße, die ein näheres Eingehen erfordert.

Unter all den zahlreichen Gelegenheiten in unserem alten Rechtsleben, in denen die Laune unserer Vorfahren sich geübt und ausgelassen hat, gibt es wohl kein anderes Beispiel, in dem dieses in so übermütiger und anscheinend geradezu maßloser Weise geschehen ist, wie in dem Falle der Dagewerchte. Ich gebe die ganze Stelle, die im Zusammenhang betrachtet sein will.

„Tvene wüllene hantschu unde en mestgrepe is der dagewerchten bute; ire weregelt ist en barch vul weites von twelf ruden, also iewelk rude von der anderen sta enes vedemes lang. Iewelk rude sal hebben tvelf negele upwart. Iewelk nagel sal von deme anderen stan als en man lang is bit an die sculderen, durch dat man den barch geboren moge von nagele to nagele; iewelk nagel sal hebben twelf budele; iewelk budel tvelf schillinge“ (Ssp. III, Art. 45, § 8).

Wir haben es an dieser Stelle mit einer ganzen Reihe von ähnlichen Bestimmungen zu tun, die, wie der Spiegel sich ausdrückt, „wenig frommen“, aber zwischen den Ansätzen für die Dagewerchte und den anderen ist ein großer Unterschied. Während die Kämpen, Spielleute und andere unehrliche Leute gar kein Wergeld erhalten und nur eine Scheinbuße, die nur den formellen Zweck hat, daß ihr des Richters Gewette folgt, ist den Dagewerchten Beides zugebilligt und zwar steht beides, Buße und Wergeld, durchaus auf dem Boden der Wirklichkeit. Das gilt nicht nur für die Buße, die wollenen Handschuhe, die Mistgabel, sondern auch für den Berg mit Weizen.

Was bei der letzten Bestimmung auffallen muß, ist dreierlei: 1. Die gewissenhafte Umständlichkeit, mit der die Vorrichtung beschrieben wird, wie sie sich z. B. in der Begründung für die angegebenen Abstände der Nägel äußert *„dorch dat man den Barg geboren muge usw.“*; 2. daß der Berg in der vorausgesetzten Beschaffenheit und Größe tatsächlich herzustellen und die Bestimmung auch sonst ausführbar ist; 3. daß die Bestimmung trotzdem ohne jeden Zweifel nicht ernsthaft gemeint sein kann.

Sehen wir zunächst, was der „Berg“ selbst ist. Der hier genannte Berg ist eine Vorrichtung, die in den landwirtschaftlichen Lehrbüchern unserer Zeit als holländische Feime bezeichnet wird,

Digitized by Google

weil sie heutzutage nur noch in Holland heimisch oder doch nur von dort her bei uns bekannt ist. Dies ist aber keine volkstümliche Benennung: wo sich das Gerät noch heute von alters her erhalten hat, führt es überall den Namen „Berg", „Heu-" und „Kornberg", weil es gewöhnlich zur Aufnahme von Getreide in Garben oder Heu dient. Es ist ein Schutzdach, das mit einer Anzahl von vier bis sechs, selten mehr Pfählen — „Ruten" (*rode*, daher z. B. in Dithmarschen „Verrodenbarg" genannt) höher und tiefer gestellt werden kann. Zu diesem Behuf sind die Pfähle mit Löchern versehen, in die Zwicken-„Nägel" gesteckt werden. Gehoben wurde der Berg ursprünglich mittels Stangen, heute in Holland gewöhnlich mit Hilfe einer Schraube (*vijzel*, Schraubenmutter, daher *vijzelberg*), die auf die nächstunteren Nägel aufgesetzt wird. Wie gesagt, ist der „Berg" in Holland noch heutzutage sehr verbreitet, er findet sich aber auch noch in verschiedenen Strichen an der Nordsee bis Schleswig hinauf. In Dänemark und Schweden ist oder war er, wie schon früher berührt, ebenfalls verbreitet unter dem Namen „Helm". Ehedem muß er in Deutschland ziemlich allgemein vorgekommen sein. Daß er gerade in der Gegend von Nordthüringen zu finden war, zeigt die Glosse zu dem von Crecelius herausgegebenen Index bonorum et redituum monaster. Werd. et Helmonstad., in der das lateinische *horreum* des Textes, um ein Mißverständnis der im Lateinischen nicht entsprechend wiederzugebenden Einrichtung zu verhüten, durch *barg* erläutert wird. Des weiteren finde ich das Wort in einer bisher nicht verstandenen Stelle der lex Bajuvariorum, wo der *parc*, der in der Mitte zwischen der *mita* und der *scuria clavibus et pessulis munita*, also der ganz offenen Miete (Feime) und der allseitig geschlossenen Scheune aufgeführt wird, nichts anderes sein kann, als der halbgedeckte hohe offene „Berg". Wie hier der „Berg" in Begleitung des „Stadels" (*scuria* ist bloß der frankisierende Kanzleiausdruck) erscheint, so sind beide schon in unbekannter Vorzeit von den germanischen Oststämmen den westlichen Slawen überliefert, bei denen sie noch heute weithin in Gebrauch sind (polnisch: *brog*, altčechisch: *brah*, *brh*, ruthenisch: *oborih*, auch lithauisch: *baragas*, bei Polen und Tschechen neben der *stodola* als Scheune). Auf einer in meinem Besitz befindlichen Photographie aus dem ethnographischen Museum in Budapest

Digitized by Google

erblickt man in einem Gehölz eine ganze Anzahl von solchen Bergen mit hoch durch das Dach herausragenden Pfählen aus den ruthenischen Gegenden des nordöstlichen Ungarn[1]).

Von Belang ist es, festzustellen, daß der „Berg" bei den eigentlichen Bauern nur als Hilfsgerät gebraucht wird, da das Getreide zunächst unter Dach und Fach in ordentlichen Scheuerräumen geborgen wird, dagegen vertritt er bei kleinen Leuten mit geringeren Erträgen die Scheuer.

Das Verständnis dieser Bestimmung muß schon sehr bald abhanden gekommen sein, da schon die Glosse voraussetzt, daß das Wergeld des Berges tatsächlich entrichtet ist. Die rechtsgeschichtliche Wissenschaft ist heute allgemein der Ansicht, daß die Bestimmung lediglich zum Hohn und Spott gegeben sei, aber auch dieser Annahme kann ich nicht ohne weiteres beipflichten und zwar aus folgenden Gründen.

Die Beschreibung des Berges ist durchaus sachlich und mit allen erforderlichen Einzelheiten gegeben, eine genaue und praktische Anleitung zur Ausführung desselben, die in keiner Weise auf eine Verspottung schließen läßt. Auch die wiederholte Anwendung der altheiligen Zwölfzahl gehört hierher. Die Errichtung selbst, so ungewöhnlich die Maße sind, entfernt sich nicht aus den Grenzen der Möglichkeit. Der Abstand der einzelnen Ruten ist nicht einmal ungewöhnlich, eher geringer, als im allgemeinen üblich. Die Abstände der Nägel voneinander sind offenbar so genommen, daß ein Mann, wenn er auf den nächst unteren Nagel steigt, das Dach, das er in Brusthöhe vor sich hat, mit den Händen bis zur Höhe des oberen Nagels heben und den Nagel einstecken kann. Bei dem Heben des Daches wird von einer Rute zur anderen fortgeschritten. Rechnen wir den Abstand der Nägel zu $3^1/_2$ Fuß, so ergibt sich eine Höhe von gut 40 bis 45 Fuß, die allerdings für eine Vorrichtung dieser Art ungeheuerlich, aber nicht an und für sich unmöglich ist. Der Berg soll mit Weizen, also der kostbareren Frucht, gefüllt werden, dazu noch $12 \times 12 \times 12 = 1728$ Schillinge,

[1]) Ich entnehme diese Angaben einer eingehenderen Untersuchung über die Verbreitung und die Wanderungen von Stadel und Berg und verzichte auf nähere Belege unter vorläufiger Verweisung auf die bezüglichen Wörterbücher.

Digitized by Google

ein Betrag, der dem Wert eines Dorfes, einer villa gleichzuschätzen ist. Es liegt auf der Hand, daß ein solcher Betrag nie zur Auszahlung gelangt sein kann. Hier ist ein innerer Widerspruch vorhanden, eine Bestimmung, die an sich ausführbar ist und die trotzdem nicht zur Ausführung gelangt sein kann. Nun scheint es mir unmöglich, bei dem strengen Rechtsgefühl unserer Vorfahren den Grund der Nichtigkeit lediglich in der Höhe des Betrages zu suchen — hätte man derartiges gewollt, so hätte man leicht eine unmögliche Einzelheit in der Beschreibung des Berges einfügen können, noch 20 Fuß höher etwa. Es muß mithin irgendwo ein Hindernis für die Verwirklichung versteckt sein und da ich dieses nicht in der Herstellung des Berges finden kann, so kann es meines Dafürhaltens nur in dem Umstande gesucht werden, daß kein Berechtigter vorhanden ist.

Betrachten wir die Stellung des Dagewerchten oder, wie ich angenommen, des Köters, eine Identifizierung, für die hier noch der Umstand geltend gemacht werden darf, daß der Berg geradeso der Scheune des Bauern gegenübersteht, wie die Kote dem Bauernhause. Die Wahl des Berges erscheint hierbei als keine zufällige; so wie die wollenen Handschuhe und die Mistgabel auf die gemeine Arbeit des Tagelöhners weisen, so der Berg auf seinen geringen Landbesitz. Diese ganze Beziehung würde bei einem besitzlosen Knecht, ja selbst bei einem Häusler, in Wegfall kommen.

„*Von den Laten, die sik verwarchten an irme recht, sint komen dagewerchte*“ [1]), erläutert der Sachsenspiegel in der schon oben angeführten Stelle. Ob diese Auffassung für den ganzen Stand und seinen ersten Ursprung zutrifft, kommt nicht in Betracht, aber wenn der Sachsenspiegel die Dagewerchte aus dem Kreise der besitzenden und verheirateten Bauernwirte hervorgehen läßt, so ist es abermals klar, daß sie einen selbständigen Hausstand besitzen müssen. Sie haben aber ihre Hufe eingebüßt und sind darauf angewiesen, soweit sie nicht überhaupt fortziehen und aus

[1]) Man vergleiche den Hinweis in den angelsächsischen Gesetzen (Edgar IV, 1, § 1), daß ein Bauer, der seinem Herrn hartnäckig den Zins hinterzieht, gewärtig sein muß, daß der Herr in seinem Grimm weder sein Gut, noch sein Leben schont. Das Zinsgut kann er ihm nehmen — von Rechtswegen —, in seiner Leidenschaft mag er ihn töten — das ist gesetzwidrig und strafbar; aber er kann ihn nicht zum Sklaven machen.

Digitized by Google

unserem Gesichtskreise verschwinden, sich auf einem kleinen Flecken im Dorfe, der ihnen von den Grundherren aus Gnade überlassen wird, niederzulassen. Man darf hierbei nicht übersehen, daß die thüringischen Hintersassen nach dem, was oben angeführt, anscheinend in ihrer Entwickelung hinter den sächsischen Kötern zurückgeblieben sind und daß es in keiner Weise sicher ist, daß die Bestimmung über die Dagewerchte überhaupt eine weitergehende Gültigkeit für den sächsischen Köterstand in Anspruch nehmen kann.

Die Laten oder Liten bei den Sachsen nehmen, wie bekannt, eine etwas andere und bessere Stellung ein, wie die gleich oder anders benannten Hörigen oder Halbfreien bei den übrigen deutschen Stämmen, was man daraus erklären mag, daß sie nicht, wiewohl hier mehrenteils, aus den Sklaven hervorgegangen sind, sondern aus den Vollfreien der älteren Bevölkerung, die von den Sachsen unterworfen wurden. Dies gilt insbesondere von den Laten Nordthüringens, nach dem ausdrücklichen Zeugnis des Sachsenspiegels (III, Art. 44, § 3) und anderer Quellen. Die sächsischen Liten bilden einen Teil des Volkes und der Volksgemeinde, sie sind wehrfähig und ohne Zweifel fähig, Wergeld zu nehmen. Sie sind, wie die Glosse sagt, nicht vollfrei und die Beschränkung ihrer Freiheit äußert sich vor allem darin, daß sie an die Hufe gebunden sind, die sie für ihren Grundherrn bewirtschaften. Das ganze Maß von Rechtsfähigkeit, das sie besitzen, die Freiheit in dieser Beschränkung, ist ihnen eben lediglich um dieser Hufe wegen belassen, da die Zahl der erobernden Sachsen, wie ausdrücklich gesagt wird, zu gering war, um selbst den Acker zu bauen; sie steht deshalb und fällt mit ihr. Darin besteht ein scharfer Unterschied zwischen ihnen und den Vollfreien, für deren Rechtspersönlichkeit der Grundbesitz gleichgültig ist. Wenn der Late aus irgend einem Rechtsgrund, der seine Persönlichkeit an und für sich nicht betrifft, seine Hufe verwirkt, so verliert er damit ohne weiteres den Boden unter den Füßen; er verliert sein Latenrecht und kann dann kein Wergeld mehr nehmen. Aber solange er noch einen Fuß im Dorf behält, wenn ihn der Herr zu einer Kote begnadigt, kann er auch nicht als Hintersasse der Latenschaft gänzlich zum rechtlosen Sklaven herabsinken, in welchem Falle das Wergeld seinem Herrn zufallen würde. Wie

Digitized by Google

der Dagewerchte demnach mit seiner zufälligen Köterei in der Luft schwebt zwischen dem ordentlichen Hufenbesitz der Dorfgenossen und dem ganz besitzlosen Sklaven, so schwebt das Wergeld in der Luft zwischen Wirklichkeit und Nichtigkeit.

Ich erblicke demnach in der Zuerkennung eines Wergeldes von ungeheurer Höhe im Rahmen des die Köterwirtschaft vertretenden Berges keinen in erster Linie blutigen Hohn, sondern eine Anerkennung des, wenn noch so kümmerlichen, Restes seiner Rechtspersönlichkeit, wobei man den eigentlichen Grund zu dieser eigentümlichen Bemessung darin suchen kann, daß durch dieselbe von vornherein jeder Zweifel an der wirklichen Ausfolgung und Behebung ausgeschlossen werden sollte.

Es wäre noch eine Möglichkeit zu berühren, die die Sache noch vereinfachen würde, wenn nämlich die rechtliche Trennung der Hofstelle von der Hufe, die in späterer Zeit in diesen Gegenden wie im Paderbornschen (das Verhältnis im Göttingenschen ist noch weitergehender) bestanden zu haben scheint, schon auf die Zeit des Sachsenspiegels zurückgehen würde, da in diesem Falle der Late mit dem Verlust seiner Hufe nicht notwendig die Hofstelle verlor, sondern ipso iure zum Köter herabsank.

Ich kann immerhin zugeben, daß die bisher vorgebrachten Beweisstücke in ihrer Gesamtheit eine verschiedene Auffassung zulassen und keine geradezu zwingende Kraft besitzen. Diese scheint mir aber in einem letzten Zeugnis gelegen, das, auffallend genug, bisher von keiner Seite angezogen ist[1]). Kettner gibt in den Antiquitates Quedlinburgenses, S. 450, eine Urkunde aus dem Jahre 1327, worin die Besitzungen des Stifts in Oberschmon aufgeführt werden. Nachdem das Gut des Amtmanns mit dem zugehörigen Besitz genannt ist, heißt es:

unde elf Provende dath heyten Dach Worten, to jo welker Provende horen dre Borghen (lies *Morghen*) *Landes unde eyn Hof, jo welich Dachwort gift einen halben Verdinch* (die Hufe gibt ein Lot zu 4 Verding) *dem Ammechtmanne vor sin denest, darvon gifft man eyme Dachworten eynen halven Verding und drei Schok Kornes . . . darum schal he bedel sin und anderthalve Hove dat*

[1]) Die Stelle ist auch sonst in ihrer Beziehung auf die „Eldesten" gänzlich übersehen.

Digitized by Google

het Knechtes Gud de gelden Achten Schepel Gersten etc. unde ses Huve dat heiten Eldesdem, je welich Huve mit dem Hofe gilt vif Schepel Wetes etc.

Die Gegend liegt im Norden der Unstrut, im sächsischen Thüringen und läßt starke Spuren von slawischer Besiedelung gewahren. Auf S. 16 daselbst wird anno 955 erwähnt *marca Smon, darin villa Spileberg, quae etiam alio nomine Libovid dicitur.* Schmon selbst ist ein slawischer Name und die in der erstgedachten Urkunde angegebenen Benennungen der Hofbesitzer — Eldesten, Knechte — wiederholen die aus Meißen genugsam bekannten deutschen Ausdrücke für die slawischen Supane und Witzezen (vgl. Meitzen, Siedelung usw., II, S. 241 und 242). Ja, bei Erath (Cod. dipl. Quedlinb. No. 5) werden in Schmon selbst 12 slawische Familien erwähnt. Es bleiben die „Dachworten", die nach ihrer auch sonst in den Urkunden vorkommenden Bezeichnung als Provenden[1]), ihrem geringeren Besitz von 3 Morgen und dem entsprechenden Ablösungszins für die Handdienste nur als Hintersassen im thüringischen Sinne gefaßt werden können. Obgleich der Name *dachwort* nur in dieser einzigen Urkunde vorkommt und ausdrücklich als eine örtliche Benennung bezeichnet wird, ist eine Beziehung auf slawische Verhältnisse, wie bei den Eldesten und Knechten, nicht abzusehen und keinenfalls ist *dachwort* als Übersetzung oder Umschreibung auf irgend eine bekannte slawische Standesbezeichnung zurückzuführen. Das Wort scheint im Anfang für die Stellen gebraucht zu werden, mit denen 3 Morgen Land verbunden sind, und da liegt es nahe, *dachwort* als eine Entsprechung für das niedersächsische *kotwort* zu halten, aber es ist nicht abzusehen, wie man die Wort selbst durch eine Beziehung auf den Tag, eine Zeitangabe, näher bestimmt denken will. Selbst wenn man *dachwort* als eine Wort erklären will, von der täglich Dienste geleistet werden müssen, würde das auf eine Tagwerkerwort hinauslaufen und dann ist es schließlich einfacher, *dachwort* für eine bequeme Abkürzung von *dachwercher-wort* zu nehmen. Aber der Fortgang der urkundlichen Auslassung zeigt,

[1]) Schröder, D. Rtsg., 4. Aufl., S. 458, bemerkt allgemein für die Tagewerker: für die Dienste erhielten sie ihren Unterhalt vom Hofe (daher praebendarii, provendarii, stipendarii). Aber praebenda kann auch eine „Pfründe" sein, ein ihnen ausgesetzter Besitz.

Digitized by Google

daß unter *dachworten* nicht die Stellen, sondern deren Besitzer verstanden sind, also die *dagewerchten* oder *dageworhten*.

Da diese Urkunde mit der Abfassung der Glosse zum Sachsenspiegel (etwa ein Jahrhundert später, also Mitte des 14. Jahrhunderts) in die gleiche Zeit fällt, so ist kein Zweifel, daß die Angaben der Glosse über die rechtliche Stellung des Dagewerchten eben auf die thüringischen Hintersassen zu beziehen sind.

Der einzige, der die Dagewerchten des Sachsenspiegels in meinem Sinne aufgefaßt hat, ist, soviel ich sehe, v. Hammerstein-Loxten in einer wichtigen Stelle seines Bardengau (S. 621), die in der Anmerkung[1]) wiedergegeben ist. Der Verfasser vermengt hier indessen die gleichfalls auf Katen angesetzten Häusler mit den eigentlichen Kotsassen, und gerade von dem Häusler kann ich nicht zugeben, daß er ohne weiteres und stets als servus des Liten zu denken ist, da es auch dazumal genugsam vorgekommen sein mag, daß der Bauer seinen jüngeren Sohn in die Kate setzte.

Die Frage nach dem Verhältnis der Dagewerchte zu den servi der lex Saxonum mit ihrem Wergeld von 6 Schillingen bleibt bei meiner Erklärung ebenso offen, wie bei jeder anderen, sofern überhaupt eine solche Nebeneinanderstellung bei der oben angedeuteten starken örtlichen Färbung des Sachsenspiegels einwandfrei erscheint. In dieser Beziehung scheint mir am wahrscheinlichsten, daß die lex Saxonum die Köter, die damals vielleicht noch keinen so zahlreichen und geschlossenen Stand ausmachten, gar nicht berücksichtigt hat. Gegen die Gleichstellung mit den servi spricht das angelsächsische Recht, das die Bauern und Köter gleich behandelt und ebenmäßig bei dem alten Wergeld des (freien) ceorl von 200 sh. beläßt.

---

[1]) „Außer den wendischen oder halbwendischen Bezirken finden wir die servi vorzugsweise in den Brinksitzern und cotseten. Daß die Kate gerade vielfach die Behausung des servus war, geht aus der sehr oft vorkommenden Abhängigkeit der Kote von dem Hofe des Liten und dem Dienst, den der cotsete dem Liten leistete, sowie daraus hervor, daß die Handwerker ... vorzugsweise auf der Kote sitzen, und zwar nicht als Laten, sondern den Laten entgegengesetzt als operarii (*14 mansi, qui possessi a litis et unus, quem habent operarii.* Kindlinger, M. B., II, S. 125). Diese operarii, die dagewerchten des Sachsenspiegels ... Endlich aber zeigt sich die besondere Servilität des cotseten auch schon darin, daß ursprünglich nur der Inhaber eines Hofes, er mag Vollhof, Halbhof, Viertelhof sein, Bauer ist und Markgerechtigkeit hat (*de katner kriegt, wat de kreye vam bome deyt*) ...“

Digitized by Google

Versuchen wir noch einen Schritt zurückzutun, so finden wir vielleicht die Anfänge des Köterstandes in dem allen westgermanischen Stämmen gemeinsamen Verhältnis der Hagestolze vorgebildet.

Vorher aber wollen wir einen Umblick auf die ähnlichen Erscheinungen in der germanischen Nachbarschaft werfen. Um zuvörderst auf dem Gebiete der „Kote“ zu bleiben, so können wir einen Ansatz zu einer ähnlichen Bildung auf skandinavischem Boden in dem schon oben erwähnten *kotkarl* finden, ohne jedoch daß der so benannte Teil der ländlichen Bevölkerung sich zu einer besonderen, nach oben abgeschlossenen Standesklasse entwickelt hat. Wenn je die Anfänge zu einer derartigen Bildung vorhanden waren, so sind sie wieder spurlos verschwunden und heutzutage werden gerade in Norwegen unter den ländlichen Hausständen nur Hofbesitzer (*gaardbruger*, *gaardeier*) und Häuslinge (*huusmaend*) unterschieden. Über die dänischen *gaardsaeder* und ihre Annäherung an die Köter ist schon früher gehandelt, indes scheint das Eindringen des deutschen Wortes für Köter (*kaadner*) in Dänemark anzuzeigen, daß die Einrichtung eines derartig geschlossenen Standes auf deutschen Einfluß zurückzuführen ist.

Ebensowenig scheint dies in Friesland der Fall zu sein, denn wo wir hier den Namen Köter finden (so auch den *keuterboer* in Groningen in Molewas Woordenboek), ist er offenbar erst von den benachbarten niedersächsischen Gebieten mit der niedersächsischen Sprache eingedrungen, wie in Ostfriesland und in Groningen, deren Geest überhaupt von jeher wohl mehr sächsisch als friesisch gewesen ist. Noch in Ostfriesland ist die eigentliche Benennung der kleinen Stellenbesitzer Warfleute; ihre spätere Ansetzung zeigt das von Meitzen (III, Anlage 87) gegebene Beispiel von Rysum (Kreis Emden), in dem sie den Platz in der Mitte des Dorfes einnehmen, gerade wie die dänischen Stellenbesitzer die forta; ihre Ländereien liegen dagegen erst in weiterer Entfernung vom Dorf, also nicht in der eigentlichen Flur.

Auf deutschem Boden stehen den Kötern am nächsten die Seldner in Oberdeutschland. Das Wort *Selde*, *Sölde* (ahd. *salida*, *-tha*, schon goth. *salithva*) bedeutet in der älteren Sprache mehr allgemein eine Wohnung, auch zur Herberge (in den Glossen

Digitized by Google

neben *domicilium*, *mansio* auch *tabernaculum*). In späterer Zeit gilt die Selde namentlich als Wohnhaus eines armen Landmannes, der dazu keinen oder nur wenig Grund und Boden besitzt und sich in größeren Bauernwirtschaften als Tagelöhner brauchen läßt (Schmeller-Frommann). Dies Wort wie das abgeleitete Söldner ist nur den oberdeutschen Stämmen der Bajuvaren und Alemannen eigen, und wenn es sich auch in die ostfränkischen Gegenden verzweigt, so hängt das mit der Mischung der Bevölkerung zusammen, die am wenigsten in dem bayerischen Oberfranken rein fränkisch ist. Bei Notker (118) ist der Söldner (ahd. *selidari*) noch als *inquilinus* bezeichnet, der kein eigenes Haus hat, doch mag dies nur eine örtliche Abart gewesen sein. Urkundlich wird die Sölde zuerst erwähnt anno 1293: *cum seldis curiae adiacentibus*. Hierzu stellt Schmeller eine andere Urkunde anno 1526, in der ein Sedelhof *sammt den dreyen selden darzugehörig* erwähnt wird. „Ursprünglich", fügt er hinzu, „wohl bloße Herbergen, die der Besitzer eines größeren Gutes auf seinem Grund und Boden seinen Arbeitsleuten, die er sich darauf verheiraten lassen wollte, zur Wohnung anwies. Nach und nach kam in diesen prekärischen Besitz eine gewisse Stetigkeit oder er ging in volles Eigentum über, wo sich dann zu einem bloßen Wohnhaus ein Gärtchen, ein Äckerchen u. s. f. gesellen konnte. So wurden denn manche anfänglich *leere Selden* zu *gueten* oder *Bauselden*, deren nach dem ehemaligen Hoffuß 8 auf den ganzen „Hof" (von zwei Hufen) gerechnet wurden, während er der ersteren 16 enthielt. Man unterschied jedoch die *leeren Selden* von den *Lärhäuslein*, deren 32 auf den Hof gehen." Er fügt dann noch hinzu, daß nach Zeit und Ort indes in der Ansetzung des gegenseitigen Verhältnisses Schwankungen vorkamen. Dabei ist jedoch zu beachten, daß die Abgaben, um die es sich in den angegebenen Fällen handelt, nicht schlechthin auf die Feststellung des bezeichneten Besitzbestandes übertragen werden können, da regelmäßig die kleinen Güter höher angesetzt zu werden pflegen. Geradezu ungeheuerlich wäre die von Schmeller unter Seldner angesetzte Bestimmung von 1378: *ain seldener git halb so viel* (*als ain gepur*), *ain dienender knecht halb so viel als ein seldener*, wenn es sich hier nicht um eine persönliche Abgabe handelt, abgesehen von den sonstigen Frondiensten der

Digitized by Google

Bauern. Ähnlich die Anführungen bei Schiller und Lübben zu kote und koter. Wie in einer Oldenburger Urkunde der Pflugköter auf $^1/_4$ des *Sadelgudes*, der Vollhöfe geschätzt wird, so entspricht das einigermaßen; aber in drei anderen Beispielen müssen sie die Hälfte entrichten. Für die Entwickelung dieser Klasse ist es bezeichnend, daß nach Schmeller im Jahre 1501 erst nur Höfe (mit Abgabe von 28 kr.), Hube (15 kr.) und Selden (10 kr.) unterschieden werden, während anno 1682 die Abstufung von Hof (5 fl.) über $^1/_2$ Hof (3), $^1/_3$ Hof (2,30) zum „Lehen" oder $^1/_4$ Hof (2 fl.), „Bauselden, dabei man etwas anbauen und Vieh unterhalten kann" (1,30) und endlich einfache Selden, dabei nichts als ein „Gartlein oder auch soviel nit" (1 fl.) herabgeführt wird. Mit der hier angenommenen Klasse einer besonderen Bauselde läßt sich ein kürzere Zeit vorher ergangenes Mandat von 1660, wonach „den Söldnern und Tagelöhnern kein Vieh zu halten verstattet sein" soll, nur in Einklang bringen, wenn man annimmt, daß „Söldner" hier eben im engeren Sinne für die lediglich auf Tagelohn angewiesenen Leersöldner zu verstehen ist. Heutzutage hat nach Schmeller ein Bauseldner im bayerischen Unterland in der Regel nur ein Paar Ochsen, im Oberland auch wohl ein bis zwei Paar Pferdchen, um seinen Feldbau zu versehen.

Einige Angaben über die schwäbisch-alemannischen „Söldner" finden wir bei Knapp (Grundherrschaft im südwestlichen Deutschland, S. 52) und Mone (Z. f. Gesch. des Oberrh. V, S. 134). Sie besitzen nur ein Häuschen und dazu einige Grundstücke und sind meist auf Tagelohn angewiesen, weshalb sie auch geradezu Tagelöhner genannt werden (z. B. Mone, S. 171: 10 Sellen zu Bohlingen haben so gut wie gar kein Land anno 1517). Aber auch hier sind sie allmählich zu nennenswertem Besitz aufgestiegen. In der Regel besitzen sie nur „einzechtige" Güter, walzende Grundstücke, die wohl mehrfach erst nach und nach unter den Pflug genommen sind, aber zuweilen geht ihr Besitz auch auf Zerschlagung von Hufen zurück. In manchen Dörfern haben sie einen beträchtlichen Teil der Gemarkung inne, zuweilen mehr als die Hälfte, während in anderen Dörfern fast das ganze Ackerland auf die Höfe verteilt ist. Gewöhnlich liegt die Länderei der Söldner in der Flur und im Flurzwang.

Auch auf diesem Boden finden wir eine ähnliche Scheidung

Digitized by Google

wie an der anderen Seite des Lech und die Behauptung von Knapp über die Gleichstellung der Söldner mit den Tagelöhnern ist insofern zu weitgehend. (Meitzen, III, Amtsgericht Buchloe: 8 Seldner bis über 20 Tagewerke, der Besitz der Leerhäusler bei durchschnittlich $5^1/_2$ Tagewerken ist erst aus den Almenden gewonnen.) Es scheint hier ein ähnliches Aufsteigen stattgefunden zu haben, indes ist nicht ausgeschlossen, daß die alten Schupposen und Montagsgüter zum Teil in die Selden eingereiht sind [1]).

Wie hieraus ersichtlich, haben wir hier eine ganz ähnliche Entwickelung aus kleinen Anfängen vor uns, wie bei den sächsischen Kötern, insbesondere auch machen wir die Wahrnehmung, daß sich auch hier infolge der durch lange Jahrhunderte hindurch fortgesetzten Schaffung von Selden ein Unterschied zwischen den älteren Seldnern, die sich noch bis in die letzten Zeiten des Mittelalters die Markrodungen zu Nutze machen konnten, um dadurch, entsprechend den Großkötern, zu einem mehr oder weniger erheblichen Besitz aufzusteigen, und den späteren, die im wesentlichen auf ihr ursprüngliches Anwesen mit Haus und Garten beschränkt blieben, bemerklich macht und obwohl wir hier nicht in der Lage sind, auf dem Umwege von Indizien zu einem Schlusse auf das Alter der Söldner zu gelangen, so scheint es doch erlaubt, durch die Analogie die Möglichkeit an die Hand zu geben, daß die Ansätze des Standes der Seldner gleichfalls auf die Anfangszeiten des Mittelalters hinaufreichen.

Im alemannischen Südwesten jedoch gestaltet sich die Klärung äußerst verwickelt, einmal durch die im 9. Jahrhundert beginnende, nicht nur auf niedersächsischem, sondern auch auf dem bayerischen Gebiete in Wegfall kommende Hufenteilung, hauptsächlich jedoch durch das weit frühere Auftreten von kleinen hufenartigen Gütern, die im Umfang den später entwickelten Seldengütern und Kötereien glichen, aber in ihrer Entstehung nichts mit ihnen zu tun haben — die Schupposen und die Montagsgüter. Wenn v. Inama (Deutsche Wirtschaftsgesch. III,

[1]) Die unterste Stufe bilden in der Schweiz die sogenannten Tagwaner, Tauner, welche gar kein Land oder nur so viel haben, daß sie für ihre Arbeitskräfte darauf keine genügende Verwendung finden und deshalb bei den Bauern in Dienst gehen müssen; diese, wie die Handwerker, erscheinen erst gegen die Reformationszeit (v. Miaskowski, Verfassung der Land- usw. Wirtschaft der deutschen Schweiz, S. 11).

Digitized by Google

S. 212 und 213) bei einer allgemeinen Betrachtung über die Notwendigkeit, kleine Stellen zu schaffen, auch die Schupposen heranziehen und mit den Kötereien zusammenstellen will, so kann das in dem Verstande gelten, daß in späterer Zeit nicht selten Hufen in Schupposen zerschlagen wurden, aber die Schuppose war von Anfang an und blieb bis an ihr Ende ein Anwesen bäuerlicher Art, das, spätere Auswüchse abgerechnet, nicht auf Tagelohn gestellt sein sollte.

Die Schuppose fällt durchaus aus dem Rahmen der deutschen Flurverhältnisse heraus und ist nach Namen und Wesen eine fremdartige Erscheinung, die nur auf künstlichem Wege sich in die Hufenverfassung einordnen läßt. So sehr ich im allgemeinen der Zulassung fremder Einflüsse und der Reste vorgeschichtlicher Einrichtungen auf deutschem Boden widerstrebe, so neige ich doch der Annahme zu, daß sie nach Wort und Sache keltischer Herkunft ist, wenn auch die von Mone beliebte Zusammenstellung mit der walisischen *cyfod* „Wohnstätte“ (Z. f. Gesch. d. Oberrh. V, S. 129 und 130, dazu Anm. 1 und 2) zweifelhaft bleiben mag. Wenigstens hat eine deutsche Ableitung für das Wort, dessen älteste Formen — *cubisi*, *chubisi*, *chupisi* tugurium — schon dem 9. Jahrhundert entstammen, nicht gegeben werden können. Sollte es trotzdem deutsch sein, so läßt wiederum gerade die Verschlissenheit der Form in so früher Zeit vermuten, daß doch die Sache selbst weit älter ist und auf die Zeit alemannischer Besitzergreifung zurückgehen mag, womit wiederum der keltische Ursprung nahe gelegt wird, da die soziale Spaltung und dementsprechend die Spaltung der Besitzverhältnisse bei den Kelten um Jahrhunderte der deutschen Entwickelung vorausgeeilt war. Möglich, daß die Schuppose die keltische Urhufe darstellt, den Anteil, welcher nicht auf die Familie, sondern auf die erwachsenen Männer im Zusammenhang der Geschlechtsgenossenschaft gerechnet wurde. Auch der Umstand, daß die Schuppose stets im Hofverbande steht (deshalb wird *schuepussengüter* in einer Stelle mit bona emphyteutica wiedergegeben, Grimms Wörterbuch) und ihren Namen verliert, wenn sie ausscheidet, läßt sich am besten mit der obigen Annahme in Einklang bringen, indem die Herrengeschlechter der in das alte Keltenland eindringenden Deutschen die Kleinhufe

Digitized by Google

der Unterworfenen sich ihren Zwecken dienstbar machten. Urkundlich erscheinen die Schupposen zuerst im 11. Jahrhundert (*chůbůze* in Appenweier, Mone, Zeitschr. a. a. O., S. 135, Anm. 1 und Gothein, Bonner Univ. Progr. 1899, Jura curiae in Munchwilare, S. 4, *qui habent mansus sive scophohas*; *schupus-gut* anno 1095) und verschwinden nach einer zunächst auf den Breisgau bezüglichen lateinischen Notiz (*schupos*) allmählich im 14. Jahrhundert (Mone, S. 159). Die Schuppose ist nach Mone fast gänzlich auf das Gebiet des alten Schwabens beschränkt und hat nur wenig Spuren am fränkischen Oberrhein hinterlassen. In bezug auf ihren Umfang ist überall das Bestreben erkennbar, vom 13. Jahrhundert an, so früh sich überhaupt Angaben finden, sie in ein festes Verhältnis zu den Landhufen (von 40 Juchart) zu setzen. Hierin zeigt sich die Verschiedenheit der Schuppose von der Köterei, die in älterer Zeit niemals als hufenmäßiges Grundstück erscheint und nur nach Morgen zählt. Wenn dabei die Schuppose bald zu $^1/_4$ Hufe (*mansum unum, seu quattuor scoposas allodii nostri* 1282, Grimms Wörterbuch unter schuppose), bald zu $^1/_3$ (anno 1352, v. Inama-St., S. 213, Anm. 1: *tertiam partem unius mansi, quod vulgariter appellatur scoposa*), ja zu $^1/_6$ bis $^1/_{10}$ Hufe angegeben wird, so mag das sich ebenso sehr aus der schwankenden Größe der Hufe erklären, als aus jener der Schuppose und für das letztere läßt sich anführen, daß in der späteren Zeit die Schuppose ausdrücklich auf 12 Jucharte festgesetzt wird (*so doch ein jeckliche schuppose söllti han XII jucharten*, Diesbocher Urb. 1475[1]), wobei bemerkenswert ist, daß diese Ansetzung kein festes Verhältnis zu der schwäbischen Hufe von 40 Juchart ergibt, sondern zwischen $^1/_3$ und $^1/_4$ derselben, also den gewöhnlichen hufenmäßigen Ansetzungen der Schuppose in der Mitte steht. Daß die Schuppose als ein selbständiges Bauerngut aufgefaßt wurde, zeigt auch die von Inama (S. 227, Anm. 1) gegebene Mitteilung von der wiederholten Teilung des Klosterhofes in Roggwyl, der zuerst anno 1347 in 100 Schupposen an 12 Bauerngeschlechter vergeben wurde und

[1]) Daß in diesen 12 Jucharten Wiesen inbegriffen wären, wie in dem unten angeführten Falle, ist selbstverständlich ausgeschlossen, da das Verhältnis der Wiesen zum Acker sehr wechselnd ist und die Wiesen in hufenmäßiges Land nie eingerechnet werden. Das Zusammentreffen der 12 Jucharte ist rein zufällig.

Digitized by Google

zwei Jahre später, da diese darauf nicht bestehen konnten, in 72 Schupposen an fünf Geschlechter, wobei auf eine jede Schuppose 12 Jucharte fielen, davon 3 an Wiesen.

Die Montagsgüter (lat. *lunadia, lunagia*), die im allgemeinen mehr im Westen des alten Alemannien (Schweiz, Elsaß, Baden) üblich waren, stimmen mit der Schuppose darin überein, daß sie eher als Teilhufe, wie als Hufenteil aufzufassen sind, d. i. als eine besondere Abart kleiner Hufen. Sie stehen im allgemeinen einem Viertel der Hufe gleich und dürfen vielleicht als eine Abart der Schuppose betrachtet werden, mit der sie auch wohl verwechselt werden (*causa super decem lunaribus sive scoposis sitis in banno de villa de Ergesingen.* Urk. v. 1264 bei Grimm, Wörterb.), wie sie auch darin mit ihr übereinstimmen, daß sie stets grundherrlich und unteilbar sind. (v. Inama-Stern. S. 218, Anm. 4: *in quolibet manso sunt quattuor lunagia* aus der Schweiz, so nach Mone, Beitr., S. 5 auch im Habsburger Urbar; daselbst S. 217, Anm. 5: in Elsaß große Montagsgüter von 9 bis 12, kleine von 6 bis 7 Morgen.)

Daß die Montagsgüter, die sich auch auf französischem Gebiet unter der Benennung *lunaris*, *lunaticum* (du Cange: 1 *mansus* und 5 *lunares*, 1 *mansus* und 1 *lunaticum*) als Bruchteil der Hufe fortsetzen, als Montagsgüter zu erklären sind, ergibt sich aus der lateinischen Wiedergabe, die unmöglich mit du Cange in der Weise von luna „Mond“ abgeleitet werden kann, daß sie ein Bauerngut bezeichnen, das in der Zeit eines Mondmonats bestellt werden könnte. Denn da nach der damaligen Bewirtschaftung überhaupt jeder Acker im Jahr nur einmal unter den Pflug genommen wurde, so würde schon die gewöhnliche Hufe von 30 Morgen nicht erheblich mehr Zeit in Anspruch nehmen und es bleibt kaum eine andere Erklärung, als unter Berücksichtigung der deutschen Benennung das Eigentümliche dieser Güter dahin zu setzen, daß die Dienste wie bei dem englischen *lundinarium* an jedem Montag geleistet wurden. Allerdings steht der Unterschied im Wege, daß die englischen Lundinarien lediglich Kotstellen sind, wenn man nicht annehmen will, daß dieser Unterschied erst infolge einer Entwickelung auf der einen oder anderen Seite geworden ist. In dieser Beziehung scheint bemerkenswert, daß in den südlichen Gegenden von Deutschland

Digitized by Google

die Viertelhufe schon so früh und zu einer Zeit erwähnt wird, in der Hufenteilungen noch ganz ungewöhnlich waren. (Die quartani werden schon in einem Capitulare Karls M. erwähnt und sind in der Güterbeschreibung des Bistums Chur anno 1000 die allgemeine Bezeichnung für die untertänigen Bauern. Eben die Häufigkeit dieser Kleinbauern im alten Rätien scheint auf diesen fremden Ursprung der Schuppose und Montagsgüter hinzudeuten.)

Kehren wir von dieser Abschweifung nach Deutschland und unserem dortigen Rundgange zurück, so finden wir in den mittleren fränkischen Landschaften nichts, was sich der Selde, der Schuppose und dem Montagsgut vergleichen könnte. Erst in späterer Zeit werden hier kleine Stellen erwähnt, für die verschiedene Namen ohne rechten tieferen und technischen Gehalt vorkommen: „Köbler" in Franken, „Hüttner" im Fuldaischen usw. (Maurer, Dorfverfassung I, S. 139). Eine Entwickelung auf diesem Gebiete konnte schon um deswillen nicht statthaben, da ihr durch die in der letzten Hälfte des Mittelalters einreißende Hufenteilung die Spitze abgebrochen wurde, indem die Restbauern der Hufensplissen selbst zeitig in die Lücke traten und die Abstufungen bis zu unterst ausfüllten. Eben aus diesem Grunde sind in den fränkischen Gegenden die Fälle häufiger als anderwärts, daß die Landstellen der Dörfer sämtlich auf die alte, häufig aus den Gewannen noch zu berechnende Hufenzahl zurückgeführt werden können (so z. B. nach Meitzen III, Anl. 14, bei dem uralten hessischen Dorf Maden).

Im ganzen nordöstlichen Deutschland, jenseit der Saale und Elbe in den alten Gebieten der sorbischen und polabischen Wenden, begegnet uns für die unterste Schicht der ländlichen Bevölkerung der Name „Gärtner" (*hortulani*), der sich in gleicher Bedeutung tief in die polnisch-slawischen Gelände fortsetzt (s. unten). Sie stehen hier unter den Kossaten, soweit diese neben ihnen vorkommen, was insbesondere in der Mark Brandenburg (v. Inama-St. III, S. 222), aber auch in Obersachsen (Schultze, Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe, S. 224 ff.) der Fall ist, wo sie freilich von Schultze nicht recht auseinandergehalten werden, wie auch für Schlesien das Breslauer Vocabularium vom Jahre 1422 *kossat, kossate* mit *gertener*

Digitized by Google

wiedergibt. Heutzutage ist der Ausdruck Kossäte nach Knapp (Grundherrschaft und Rittergut, S. 36 ff.) in Schlesien ebensowenig bekannt, wie die dem brandenburgischen Kossäten eigentümlich zustehende Wort. Der sogenannte Dreschgärtner, wie er genannt wird, weil er im Gegensatz zu dem mehr bäuerlichen Kossäten nur eine Stelle mit drei bis vier Morgen Gartenland besitzt, und damit auf das Dreschen bei dem Herrn angewiesen ist, findet sich von alters her da verbreitet, wo das Land ganz germanisiert ist und sich Feldbau in größeren Betrieben findet. Dagegen ist der sogenannte Robotgärtner in dem polnischen Oberschlesien ein mit Dienst belasteter Kossat, kein reiner Gutsarbeiter. Seltener erscheinen die Gärtner als Hintersassen auf Bauernhöfen. Man könnte die Gärtner für die Vertretung der westelbischen Brinksitzer ansehen, da ein Raum wie der Brink sowohl den altslawischen Dörfern abgegangen sein wird, wie den neuen deutschen Gründungen auf wilder Wurzel, die sich in ihrer ganzen Anlage wesentlich von den altdeutschen Sippendörfern unterschieden, indes ziehe ich die Ansicht Schultzes vor, der sie auf die alte slawische Bevölkerung zurückführt, wobei er bemerkt, daß in den Rittersitzen altsorbischer Art die Gärtner nicht selten als einzige Besitzer oder mit nur wenigen Bauern neben dem dominium vorkommen.

Für diesen Ursprung spricht noch der Umstand, daß die Slawen in der Pflege des Gartenbaues und der Gemüsezucht den Deutschen voraus waren. Wie boršč und ščі, Rüben- und Kohlsuppe, noch heute die stehenden Gerichte der Russen sind, so ist das Sauerkraut und das in den südöstlichen Alpengegenden daneben bekannte, auf ähnliche Art hergestellte Rübenkraut ohne Zweifel von den Slawen erlernt. Der weiße Kohl führte im Mittelalter weithin in Deutschland bis an den Rhein den Namen *kabus*, *kappus* (latinisiert *cabusia*) vom slawischen *kapus* „Kohl", und es ist gewiß kein Zufall, daß die märkischen „teltower" Rüben im Braunschweigischen sich gerade in einem einzigen Dorf, Bortfeld, wiederfinden, das nach der allerdings von Andree (Braunschw. Volksk., 2. Aufl., S. 520) bezweifelten Überlieferung ursprünglich slawische Bewohner hatte. Die Germanisten (Kluge) leiten das althochdeutsche *chapus* vom lateinischen *caput* (aber warum dann nicht *chafus*?) her, während Mone (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. V, S. 256) an *compositum*, Kompost, denkt. Miklosich (Etymol. Wb. der slaw. Spr.) begnügt sich, zu dem gemeinslawischen *kapusta* das mittellateinische *gabusia* und zu dem slowenisch-serbischen *kapus-kupus* das althochdeutsche *chapuz* zu vergleichen. Hehn (Kulturpflanzen, 2. Aufl.) seinerseits, der gleichfalls

Digitized by Google

kapusta von einem (vorausgesetzten) lateinischen *caputium* und von dem italienischen *capuccio* ableiten will, nimmt trotzdem an, daß das Sauerkraut als eine „tartarische, von den Slawen adoptierte Erfindung“ (!) nach Deutschland gekommen sei. Daß diese durch natürliche Säuerung hergestellten Gerichte den Slawen angehören, beweist insbesondere die heute auf das deutsche Oberkärnten beschränkte, aber im Mittelalter bis nach Bayern verbreitete „Geislitz“ (vom slawischen *kiselica*; *kisel* „sauer“), aus der Säuerung ausgesetztem Haferschrot. Ist es glaublich, daß die Slawen den Kohl durch Vermittelung der Deutschen, die ihn, wie Kluge meint, selbst etwa im 7. Jahrhundert überkamen, von Italien her erhalten, um ihn in aller Geschwindigkeit und zwar auf der ganzen Linie von den Alpen bis zur Ostsee in Gestalt des Sauerkrauts an diese zurückzugeben? Und wie stimmt zu dieser Annahme, daß gerade in der alten von dem Schauplatz der Entlehnung entlegenen Heimat, in Rußland, der Sauerkohl an der Spitze der Gerichte steht, wie der uralte Name ščі für die Kohlsuppe, der nur in dieser Bedeutung vorkommt, während der borščь, die saure Rübensuppe, gerade in dem näher nach Westen gelegenen Kleinrußland heimisch ist? Richtig ist, daß die „Kappus-, Čappas-, Cappesgärtner“ im Mittelalter bis an den Rhein vorkamen, wo diese Benennung erst später durch „Krautgärtner“ verdrängt ist. Auch der Hopfen ist uns vielleicht durch die Slawen überliefert.

Fünftes Kapitel.

Die Hagestolze und der Ursprung der Kotsassen.

Die Frage nach der ursprünglichen Bedeutung der „Hagestolze“ ist ebenso schwierig, wie wichtig für die Erkenntnis von dem urzeitlichen Wesen des persönlichen Grundbesitzes bei den Germanen. Das Wort selbst findet sich seit unbekannter Zeit bei allen westgermanischen Stämmen verbreitet und zwar anscheinend in derselben Grundbedeutung, während es bei den Skandinaviern nicht nachweisbar ist: althd. *hagastalt*, *hagustalt*, in den Glossen *caelebs*, *tiro*, *famulus*, *mercenarius*, alts.: *hagastald* Knecht, Diener, junger Mann, im Heliand (78, 1) auch der Gefolgsmann, ags. *hagusteald*, *haegsteald* Jüngling, Krieger. Die ältesten Erwähnungen im Zusammenhange fallen etwa in die gleiche Zeit mit jenen Glossen. 1. Die langobardischen Austalde. In langobardischen Capitularien des 3. Jahrhunderts werden verschiedent-

Digitized by Google

lich *austaldi* aufgeführt. Dies kann ich nicht mit Schröder und Brunner (DRg. II, S. 267) als ein fränkisches Wort für einen fränkischen Stand auffassen, da wir in dem fränkischen Wort, wie wir später sehen werden, selbst in späterer Zeit (s. die *hestaudeaux* unten) durchweg das *h* bewahrt finden, dessen frühes Schwinden eben eine Eigentümlichkeit der langobardischen Sprache in Italien bezeichnet (ari für hari, Heer in arimannus, aribannus, vgl. besonders Capit. generale anno 785 bei Pertz III, S. 46, wo in der fränkischen Fassung der Name der Gemahlin Karls *Hildigarda* ist, in der gegenüberstehenden langobardischen *Ildicarda*), dazu das Eintreten des *au* für das fränkische *ai*. Genannt werden *austaldi* des Königs, der Bischöfe und Äbte, sie gehören zu den Vasallen und leben an den Höfen, offenbar als ledige Leute, indes die eigentlichen Vasallen auf ihren Gütern (beneficia) sitzen; daß es auch unfreie *austaldi* gegeben, wie Brunner offenbar aus Kap. 3 des Edict. de exped. Cors. (Pertz III, S. 242) abnehmen will, scheint mir nicht mit Notwendigkeit aus dem Zusammenhange hervorzugehen, da die hier genannten austaldi liberi auch im Gegensatze zu den im Anfange von Kap. 3 genannten ceteri liberi homines verstanden werden können (cap. 3: *homines vero episcoporum seu abbatum et eorum austaldi liberi exceptis quatuor volumus ut pleniter adstringantur . . .*, cap. 4: *ceteris vero liberis hominibus*). Es ist nicht einzusehen, weshalb ein solcher Unterschied nur bei den ledigen Vasallen (austaldi) gemacht wird, aber nicht bei den verheirateten (homines). 2. Die fränkischen Haistalde. a) Hincmar Rem. (Pertz I, S. 481) anno 869: *de centum mansis unum haistaldum . . . ad Pistas mitti praecepit: quatenus ipsi haistaldi castellum excolerent et custodirent;* b) in einer Urkunde von Soissons bei du Cange unter haistaldi anno 858: *in villa de Effenbach mansiones dominicales cum castitia et omnibus appenditiis et haistaldis viginti.* Und wörtlich ebenso aus zwei anderen Villen, Movendich und Martau mit 18 bzw. 5 *hestaldi*, endlich c) daselbst im Tabularium St. Vitoni in Verdun: *tantum terrae ibi est, quae solvit 13 denarios in Nat. S. Joh. Bapt. Haistoldi vero solvunt censum capitis in festivitate St. Martini unusquisque duos denarios etc.*

Du Cange fügt noch hinzu, daß im französischen Volksmunde die Hühner, die die Bauern auf dem Lande aufziehen, *estaudeaux* (älter

Digitized by Google

hestaudeaux, vgl. unten) genannt werden, wie er meint, so geheißen nach ihren Züchtern. Diese Erklärung könnte darauf bezogen werden, daß die Geflügelzucht hauptsächlich von den Haistalden, die keine Hufenbauern waren, betrieben wurde. Nach Kühnel, Die slawischen Orts- und Flurnamen im Lüneburgischen (Z. d. hist. V. f. NS. 1901, S. 97) führten dort die Vorstädte, in denen die Slawen sich niederließen, den Namen „Hühnerdörfer" („Kauritz" usw. von *kurica* „Henne"), weil sie keinen Acker, sondern nur etwas mit dem Spaten zu bearbeitendes Gartenland besaßen, weshalb sie keine Zehnten gaben, sondern nur Rauchhühner. In gleicher Weise waren die Haistalden für ihren Erwerb hauptsächlich auf Hühnerzucht angewiesen. Näher liegt wohl die Annahme von Dietz, Etymologisches Wörterbuch der romanischen Sprache, S. 615: *hétandeau*, *hestandeau*, altfranz. junger Kapaun, Diminutiv von *hagustald* . . . „Der h. wurde als ein zum Zölibat bestimmtes Tier aufgefaßt." Nach den altfranzösischen Wörterbüchern, z. B. Godeffroy, bezeichnet indessen das Wort nicht überall den Kapaun, sondern auch das gemästete Hühnchen, *poulet gras*, die jungen Hühner wurden scherzhafterweise selbst so genannt, weil sie eben nicht zur Fortpflanzung gelangten, sondern vorher einer anderen Bestimmung zugeführt wurden.

Du Cange ist der Meinung, daß die in obigen Zeugnissen aufgeführten Haistaldi schlechthin als Bauern, *rustici*, *coloni* zu betrachten seien. Das ist aber sowohl durch die letzte Beurkundung ausgeschlossen, in der die Kopfsteuer der Haistaldi der offenbar von Hufenbauern entrichteten Grundsteuer entgegengesetzt wird, wie aus dem Zeugnis von Hincmar, wonach die Haistaldi zu dauernder Besatzung der Burg verwendet werden sollen und also als unverheiratete Leute zu denken sind; auch die Benennung der estaudeaux wäre schwer verständlich, wenn damit allgemein auf alle Hufner bzw. auf alle Bauern als Züchter gedeutet werden sollte.

Versuchen wir, aus diesen Andeutungen ein Bild über das Wesen der derzeitigen Haistalde zu gewinnen, wobei wir uns für berechtigt halten, die Bedeutung des Junggesellen, die das Wort im späteren Mittelalter, sobald die Quellen reichlicher fließen, bis auf unsere Zeit aufweist, so lange zugrunde legen, bis sich Schwierigkeiten herausstellen.

Aus der Bestimmung unter a) ergibt sich, daß die Haistalde keine Hufenbauern waren, daß sie jedoch in irgend einer Beziehung zu den Hufenbauern standen. Die Haistalde können nicht als

Digitized by Google

Köter oder ähnliche Stellenbesitzer gedacht werden, da diese Stellen, selbst wenn sie zu jener Zeit da waren, zu ungleich verteilt sind, um ohne Unbilligkeit in ein bestimmtes zahlenmäßiges Verhältnis zu den Hufen gesetzt zu werden. Also unverheiratete Söhne (Glosse *caelebs*), die als solche am ehesten zu Kriegsdiensten abkömmlich waren (Glosse *tiro*).

Aus b) folgt, daß die Haistalde nicht nur auf den Hufen vorkommen, sondern auch auf den Herrenhöfen. Die Schwierigkeit der Erklärung ist hier nicht zum wenigsten durch die Zahl der Haistalde gegeben, die in Effenbach und Movendich mit 20 bzw. 18 Mann so bedeutend ist, daß sie das gesamte dienende Personal der Villa stellen könnten. Da indes nach c) die Haistalde, die offenbar auch in diesem Falle zur Bewirtschaftung der Villa angesetzt sind, einen nicht unerheblichen Kopfzins geben, so kann man unter ihnen keine besitzlosen Knechte und Sklaven — das eigentliche Hofgesinde — verstehen, die es überhaupt nicht Brauch ist aufzuzählen, sondern Tagelöhner (Glosse *mercenarius*), die auf dem Hofland mit einer Stelle (*area*) angesetzt sind. Also ähnlich, wie die späteren dänischen gaardsaede, von denen schon die Rede gewesen, die gleichfalls, wie S. 91 berührt, aus den Bauern hervorgegangen sind, nur daß die gaardsaede verheiratet sind. Die Frage, ob dasselbe von den Haistalden gilt, ist aus den Stellen selbst nicht zu beantworten, obgleich die große Zahl der Haistalde eher dafür spricht, da es schwer glaublich ist, daß das ganze Wirtschaftspersonal sich fortlaufend auf Ersatz von außen angewiesen sehen sollte.

Hier kommen uns verschiedene Angaben des registrum Prumiense nebst den erläuternden Glossen des früheren Abtes Cäsarius zuhilfe, deren Beiziehung um so weniger Anstand hat, als die Gegenden, aus denen hier die Haistalde genannt werden, demselben rheinfränkisch-lothringischen Stamm angehören, was schon die gleiche mundartliche Form *haistaldus* bezeugt und als auch die Zeit der beiderseitigen Zeugnisse entspricht, da das Register selbst aus dem Jahre 893 stammt, während der Kommentar des Cäsarius, der übrigens nur nebensächlich in Betracht kommt, im Jahre 1220 verfaßt ist.

Im Register selbst heißt es (Hontheim, hist. Trevirensis, S. 664): *sciendum est, quod omnes homines, villas et terminos nostros habi-*

Digitized by Google

tantes, tenentur nobis curvadam facere, non solum mansionarii, verum et scararii, id est ministeriales, et haistaldi, id est, qui non tenent a curia hereditatem; quia communionem habent in pascuis et aquis nostris. Dazu Cäsarius (671): *haistaldi vocantur manentes in villa, non tamen habentes hereditatem de curia nisi areas tantum et communionem in aquis et pascuis* (wörtlich wiederholt auf S. 672, nur daß statt *de curia decuriae* geschrieben ist). Unter *curia* ist der Fronhof zu verstehen, dem die Bauern Frondienste (*curvadae*) zu leisten haben, mit Rücksicht auf den Ausdruck *hereditas* ist zu bemerken, daß in späterer Zeit (13. Jahrhundert) mit dem Wort „Erbe" gerade in diesen Gegenden die kleinen aus der Zerschlagung der Hufen hervorgegangenen Güter bezeichnet wurden (Lamprecht, S. 375, Anm. 4), woraus abzunehmen ist, daß schon in der älteren Zeit, die durch Geschlossenheit der Hufen und damit die anderweitige Versorgung der jüngeren Söhne, der Haistalde, gekennzeichnet ist, derselbe Sprachgebrauch herrschend war. *Hereditas* ist das von der curia nach alter Observanz erblich verliehene Hufengut. Was unter der *area* zu verstehen ist, sagt uns das Register selbst (S. 672, § 2): *aream appellamus hovestat, et terras aliquas arabiles et forte aliqua prata: et tamen habent vineas in bona quantitate, quas tenent homines ibidem manentes etc.* Allerdings bezieht sich diese Stelle nicht auf *haistaldi*, aber auf ähnliche kleine Stellen (S. 670, XX, § 2): in Marringhe, heißt es, sind 58 *pictires*, die *mansi* genannt werden, aber in Wahrheit keine solche sind, sondern *feoda* oder Leyen: *quae videlicet Leye habent singulas areas.* Indes area ist area hier wie dort, jedenfalls waren danach auch die areae der Haistalde Ansätze im Dorf selbst und der Unterschied von jenen wohl nur, daß die feoda zur Erhaltung eines Hausstandes reichlicher ausgestattet waren. Den letzten Satz mit den *homines ibidem manentes* könnte man auf Haistalde beziehen, vgl. S. 674, wo bei einem solchen eine entsprechende Abgabe erwähnt wird *(haistaldus de vino modios V).* Hiernach ist die Erläuterung Lamprechts (I, S. 1223) zu berichtigen: „sie (die nachgeborenen Söhne der vollberechtigten Gehöfer) bleiben entweder in vollem Besitze des Hofesherrn und sind ihm dann gegen Lebensunterhalt im Hofe zu angemessenen Diensten als Hirten, Knechte und dergl. verpflichtet, oder sie kaufen sich von diesem Dienst los und

Digitized by Google

wandern aus dem Hofe“. Eine derartige Verpflichtung, wie sie Lamprecht hier voraussetzt, könnte doch nur für die eigentlichen *servi* gelten, aber nicht für die *mansi lediles*, nun werden aber gerade bei dem ministerium Merxz, das 44 *mansa ledilia* begreift, ausdrücklich neben den Bauern Haistalde genannt (S. 669: *mansurii et haistaldi operantur*). Die Inhaber dieser mansi lediles waren aber Liten, wenn nicht zur Zeit des Cäsarius, so zu der des Registers und hatten als solche Halbfreie leichteren Dienst als die servi, die ursprünglich zu ungemessenen Diensten verpflichtet waren, was im Register noch nachklingt (S. 662, § 1, *mansi serviles, qui continuo tenentur nobis servire, id est omni hebdomada per totum annum tribus diebus etc.*). Wo bleibt sodann bei Lamprechts Annahme die area! Ich trete deshalb der Ansicht Maurers bei, daß die Haistalde in Grund und Boden angesessene Bauern gewesen seien, da sie sonst nicht in der Markgenossenschaft stehen konnten, nur daß sie anstatt eines Hofgutes eine bloße area erhalten hatten (Fronhöfe IV, S. 30 und 31). Daß die area in dem Register selbst nicht genannt wird, ist ein Zufall, der reichlich durch andere Angaben wett gemacht wird. Es ergibt sich daraus, daß die Haistalde in bezug auf ihre Leistungen mit den Bauern auf gleiche Linie gestellt, in einem Falle sogar neben denjenigen Bauern, die kein Pfluggespann haben, als gleichartig verpflichtet genannt werden (S. 673: *faciunt* [*mansionarii*] *carradas tres cum aratro, qui boves habent; qui non habet, trahit perticas, aut fodit in campo; hastaldi similiter*). Ja, nach einer anderen Stelle scheinen einige Haistalde sogar Ochsen zu haben (S. 672: *sunt in monte ... mansi 3 ... sunt ibi haistalti septem. Centum palos ducunt, qui boves habent et qui non habent.* Der letzte Satz bezieht sich nach der beigefügten Erklärung des Cäsarius offenbar auch oder ausschließlich auf die Haistalde). Auf feste areae weist auch die abgemessene Zahl der Haistalde in obigem Fall hin, was unverständlich ist, wenn diese Zahl fortwährendem Wechsel ausgesetzt wäre.

Auch die wiederholte Bemerkung des Cäsarius (S. 676 und Lamprecht S. 1224, Anm. 1 nach Cäsarius zu Urb. Prüm S. 162 Note), daß die Kinder von *servi et feminae fiscalinae* (*feminae ecclesiae* bei Lamprecht) als *hoverjungeren* im Dienst bleiben, sofern sie sich nicht loskaufen, soll doch eine Besonderheit be-

Digitized by Google

zeichnen, es hätte keinen rechten Sinn, wenn dasselbe für alle nachgeborenen Kinder der Bauern schlechthin beansprucht werden könnte. Diese ganze Stellung der angesetzten Haistalde ist eben eine altfränkische Einrichtung und kann nicht, wie das Lamprecht tut, mit jener der späteren *praebendarii proprii et censuales* zusammengeworfen werden.

Die Haistalde würden mithin den Kötern anzureihen sein, denn die area kann nur im Dorf oder auf Markengrund gesucht werden, nicht auf den Höfen der Bauern, da sie offensichtlich vom Fronhofe, der curia, verliehen wird, der abgesehen von der durch Observanz feststehenden Vererbung der Hufengüter (*hereditas*) die Verfügung über die Dorfmark in Anspruch nahm. Wären die Haistalde als Häusler oder gar Knechte zu denken, so würden sie nicht selbständig zu Fronden herangezogen sein, sondern lediglich als Hilfsmänner der Bauern, wie es ja vorkommt, daß ein Hilfsarbeiter (*operarius*) zu stellen ist. Auch die im Register erwähnte Abgabe von Wein weist auf kleine Besitzer, die sich auf solche Nebenkulturen zu legen pflegen.

Wirkliche Köter sind die Haistalde jedoch nicht, da sie nicht verheiratet sind — hieran halte ich fest im Gegensatz zu Maurer, der das andere anzunehmen scheint. Abgesehen von der für das spätere Mittelalter feststehenden Bedeutung des Wortes Hagestolz als eines ledigen Menschen, von der nur bei klaren Zeugnissen abzuweichen wäre, finde ich einen Hinweis hierauf in der Stelle über das Dorf Barkele (S. 693), wo es am Schluß heißt: *haistaldi et feminae solvunt et serviunt nobis*[1]). Da mit den feminae unmöglich Weiber der Haistalde gemeint sein können, sind hier die Junggesellen den ledigen Frauenzimmern gegenübergestellt. Auch der Sprachgebrauch, wie er area und hereditas auseinander hält, ist nur recht erklärlich, wenn man annimmt, daß die areae nicht vererbt wurden, wie die Hufen, sondern nach dem Ableben des jeweiligen Inhabers an einen anderen verliehen wurden.

Allerdings müßten wir annehmen, daß nicht alle nachgeborenen Söhne auf diese Art bedacht wurden — die Vermutung liegt nahe, daß von alters her eine gewisse Zahl von solchen areae be-

[1]) Unter Umständen konnte auch eine Frau eine Stelle bekommen (S. 664: *foemina de ecclesia habet curtilem unum et solvit denarios quatuor*).

Digitized by Google

stand, vielleicht für jeden mansus eine, die von dem Hufenbesitzer im Einverständnis mit der Verwaltung des äbtlichen Fronhofs zu besetzen war. Auf Haistalde ohne area mag sich dann jene oben erwähnte Stelle (haistaldi et feminae) beziehen, die offenbar gleichartige Leistungen im Auge hat, wie sie durch eine gleichartige Lebensstellung bedingt sind.

Grimm behauptet (RA., 2. Aufl., I, S. 434)[1]), daß der Haistalde in der oben angeführten Stelle des Registers von Prüm (S. 664) als *agricola liber* bezeichnet sei, doch ist davon nichts zu finden. Vielmehr ist anzunehmen, daß wenigstens die Mehrzahl unfrei war, da sie von den Höfen der Bauern stammen und ihre area, wie jene ihre hereditas, von dem Fronhofe hatten. Für die Annahme, daß alle diese Haistalde auf kleinen Stellen sich freigekauft hätten, wie Lamprecht zu meinen scheint, sehe ich keinen Anlaß. — In ähnlicher Weise angesetzte und grundpflichtige Haistalde werden nach Maurer auch in den bayerischen Marken und Vogteien erwähnt.

Wenn ich daran festhalte, daß die auf areae angesetzten Haistalde ledig blieben, so daß die Stelle mit ihrem Tode an den Fronhof zurückfiel, so kann dies nur für jene Zeiten des Mittelalters gelten, in denen die alten Einrichtungen des ganzen Hagestolzenwesens sich behaupteten. Man muß annehmen, daß in späterer Zeit den Haistalden gestattet wurde, sich zu verheiraten, wodurch die areae zu kleinen Bauerngütern wurden, zu Kötereien im niedersächsischen Sinne. Vermutlich ging diese Veränderung Hand in Hand mit der überhandnehmenden Zerschlagung der Hufen, die gleichfalls einen Wandel in den strengeren Anschauungen der alten Zeit verrät.

Ein anderer Wandel hatte sich in bezug auf den Sprachgebrauch schon früher vollzogen. In den ältesten Zeugnissen erscheinen die Hagestolze vornehmlich, wo nicht ausschließlich, als Freie. Im späteren Mittelalter hingegen erscheinen sie durchweg als Hörige und das ganze sogenannte Hagestolzenrecht, demzufolge der Nachlaß des Ehelosen dem erblosen Gut gleich behandelt wird und Gegenstand des Heimfallsrechts ist, beruht auf dieser

[1]) Diese Angabe ist noch in der vierten Auflage beibehalten und anscheinend in eine Reihe anderer Werke übergegangen. Ich kann den *agricola liber*, so sehr er mir paßt, nicht finden.

Digitized by Google

Voraussetzung (Maurer, Geschichte der Fronhöfe IV, § 635. Brünneck, Zur Geschichte des Hagestolzenrechts in Z. d. Savigny-Stift. f. Rgsch. Germ. Abt. Bd. 22, S. 1 ff.). Nach diesem Rechte, das in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ausgebildet erscheint, sich jedoch bis ins 10. Jahrhundert zurückverfolgen läßt, bezeichnet man mit „Hagestolz" im technisch-juristischen Sinne unverheiratete Personen beiderlei Geschlechts (schon in einer althochdeutschen Glosse *virgo*), die abgeteilt sind und keine Hofstatt haben. Wie die von dem Recht beliebte Erweiterung über die ledigen Weibspersonen sich als ein Auswuchs kennzeichnet, den der spätere Sprachgebrauch wieder abgestoßen hat, so darf auch die Einschränkung auf die servi bzw. Liten als eine Besonderheit der Rechtssprache bezeichnet werden, die sich sicherlich nie mit dem allgemeinen Gebrauch gedeckt hat, die mithin für die Erkenntnis von dem Wesen der alten Hagestolze gleichgültig ist. Die Entstehung dieses Rechts ist in der allgemeinen Verbreitung der Hörigkeit, unter anderem in dem Umstand zu suchen, daß die Grundherrschaften sich überall das Eigentum an den alten Marken zueigneten, in denen die areae der Hagestolze belegen waren.

Alle diese Erwägungen jedoch würden uns nicht zu einer tieferen Einsicht in den Grund und Ursprung des Verhältnisses führen, wenn uns nicht das Wort selbst und seine etymologische Herleitung zu Hilfe kämen, wie sie heutzutage von der Sprachforschung allgemein angenommen und insbesondere von Heyne in Grimms Deutschem Wörterbuche einleuchtend entwickelt ist. Hiernach kommt das Wort von *hag*, im Sinne eines eingefriedigten Stückes Land, gleichviel ob Wald oder Acker, und von einer alten Wurzel, die uns im gotischen *ga-stalda*, „besitzen", erhalten ist: „*hagustalt* ist der eines Hages Waltende, ihm Vorstehende oder Besitzende." „Wir müssen hierbei an zweierlei erinnern", erörtert Heyne, „einmal, daß das Hag, wenn es ein Gut bedeutet, nie den Sinn hat wie Hof, es ist kein Herrensitz mit den auf ihm ruhenden Gerechtsamen, und dann, daß das deutsche Erbrecht, wenn es auch alle Söhne an dem Erbe des Vaters teilnehmen läßt, doch von der ältesten Zeit her den Vorzug der Erstgeburt kennt und festsetzt. Wird dem Ältesten nun nach dem deutschen Erbrecht der Hof zuteil, so wird dem Jün-

Digitized by Google

geren ein Nebengut ohne die Hofgerechtsame, ein Hag, angewiesen, und der Hagbesitzer ist in einer gewissen, auch durch Leistungen sich aussprechenden Abhängigkeit von seinem älteren Bruder, der mit der Oberhoheit über das einst väterliche Land auch das mundium über den jüngeren Bruder hat. Der letztere ist daher, solange er nicht vom väterlichen Eigentum förmlich auswandert und sich anderswo einen eigenen unabhängigen Besitz sucht, in der Gründung eines vollkommen freien Hausstandes behindert, er ist caelebs faktisch oder doch in rechtlichem Sinne, die rechtmäßige Ehe wird auf dem Herrenhofe geführt. Diese alten Verhältnisse haben vielfach bis auf unsere Zeit nachgewirkt: so in Westfalen, wo das Recht der Erstgeburt so schroff gehandhabt wird, daß der jüngere Bruder bei dürftig ihm zugefallenem Erbteil immer der Dienstbote des erstgeborenen blieb und von ihm seinen Unterhalt empfing und wo, wie Brand (Archivwissenschaft, Paderborn 1854, S. 57) aus Urkunden beibringt, die Zuweisung eines kleinen Gutsteils, mit einer Hecke umzogen, für den jüngeren Bruder statthatte, welcher Gutsteil Hagestolle[1]) hieß; aus solcher rechtlichen Anschauung entspringt es auch, wenn im Nellenburgischen (Schwaben) die Hurensöhne Hagestolze hießen (Frisch I, S. 394), denen zur Gründung eines eigenen vollberechtigten Hausstandes die eheliche Geburt fehlte.“ Schon von Grimm, RA., S. 485, nach einer anderen Quelle angeführt. Da auch schon nach St. Galler Urkunden uneheliche Kinder der Ledigen so genannt werden (Grimm, S. 484), muß diese abweichende Bedeutung, die sich wohl daraus erklärt, daß diese Unehelichen erbunfähig waren, schon in Schwaben auf ein sehr hohes Alter zurückgehen.

Ähnlich, nur kürzer, drückt sich Kluge in seinem Etymologischen Wörterbuch der deutschen Sprache aus.

Die von Heyne aus Brand zitierte Stelle findet sich im Wort-

---

[1]) Dies Wort braucht nicht von Hagestolz abgeleitet zu werden. Ich meine die Erklärung, die Maurer von „Hagestolz“ selbst gibt, das er mit „Stuhl“ (got. *stols*) in der Bedeutung einer Stelle, eines Sitzes, zusammenbringt. In den angelsächsischen Gesetzen von Ine (38) findet sich die Bestimmung, daß die Verwandten eines *ceorl*, der stirbt und seine Frau mit Kindern hinterläßt, für den *frumstol* sorgen sollen, bis sie erwachsen sind. Wenn *frumstol* hier für das Hauptgebäude, für den Ansitz des Bauern selbst zu nehmen ist, so würde *hagustol* füglich den Hagensitz bedeuten.

Digitized by Google

verzeichnis ohne Quellenangabe. Hierzu fügen wir eine Mitteilung von Rump (Über den Anbau der wüsten Marken in Westfalen, 1787), auf die Jellinghaus gelegentlich aufmerksam macht (Anglia XX, S. 78). „In der Grafschaft Bentheim", heißt es hier, „in Overyssel und Drenthe ist das Paradies der „Budden". So heißt man sie dort, die wir Hagestolze nennen. Man findet hier leicht einen Hof, darauf aus zwei Generationen und bisweilen aus der dritten solche Budden und Buddinnen vorhanden sind. Diese Budden sind von Lichtmeß bis Weihnachtsabend auf kleinen Hörsten, in kleinen Hütten, ein jeder mit seinen Ochsen und einer melkenden Kuh." („Horst" ist nach Jellinghaus, S. 53 und 54 ein mit Gestrüpp bedeckter Waldgrund, gut als Schweineweide.) „Sie sind eigensinnige, mürrische, ungemächliche Köpfe, die immer über den Wirt und seine Kinder herrschen wollen." Dazu S. 88: „Man zeigte mir in der Entfernung einen Klumpen Bäume (im Moor). Hier wohnt eine Art Budden, die Ochsen weidet. Jeder hat Gerechtigkeit, in das Moor ein Paar Ochsen zu treiben, auf kleinen Horsten sind in der Entfernung von cirka $^1/_4$ Stunde oder ohngefähr kleine Hütten, die mit einigen Eichen umgeben sind. Hier wohnen diese Eremiten von Lichtmeß bis Weihnachtsabend, ein Jeder mit seinen Ochsen und einer melkenden Kuh." Leider geben diese Andeutungen keine klare Vorstellung von dem Verhältnis des Budden. Da indes sein Los paradiesisch genannt wird, während die Einsamkeit, zu der er das ganze Jahr hindurch mit Ausnahme des kältesten Monats verurteilt ist, an und für sich keineswegs beneidenswert dünkt, so scheint mir die Annahme geboten, daß die Hütte samt dem Vieh dem Budden als Abfindung zugewiesen ist, wie ja auch der Ausdruck lautet, daß er die „Gerechtigkeit" des Viehtriebes auf dem Moor, dem alten Markengrund, nicht im Namen des Hofbesitzers ausübt, sondern zu eigenem Recht. Vielleicht ist er auch befugt, ein Stück Land im Moor abzubrennen und mit Buchweizen zu besäen. Jedenfalls führt er einen selbständigen Haushalt und kocht sich selbst seine Grütze. Schwierig ist die Frage, wozu ihm die Ochsen dienen, die auffällig genug an die Ausstattung, *stuht*, erinnern, die, gleichfalls aus zwei Ochsen und einer Kuh bestehend, im alten England den mit einer Hufe angesetzten Bauern gegeben zu werden pflegte. Die wahrscheinlichste Antwort

Digitized by Google

bleibt, daß er sie mästet und auf eigene Rechnung verkauft, um sodann wieder von neuem anzufangen [1]).

Die Annahme von Heyne ist aber doch nicht ohne Schwierigkeiten. Was ist also die Hagestolle? Eine Hütte nach Art der Budden, eine area? Aber Jellinghaus (Anglia XX, a. a. O. unter tun) belehrt uns, daß gerade in Westfalen die Hofreithe der Bauern stets mit einem Etterzaun umfangen ist, diejenige der Köter aber nie; wenn das bei den festen Kötereien nicht der Brauch war, so kann es noch weniger von den zeitweiligen Stellen der Hagestolze erwartet werden. Man muß also den Nachdruck auf das Landstück, mit oder ohne area, legen. Soll dieser Fleck von dem Hoflande oder der Mark abgespalten werden? Für ersteres kann die westfälische Hagestolle geltend gemacht werden. Indes liegen hier besondere Verhältnisse vor, da jeder Bauer seine gesamte Länderei in umfriedeten Koppeln zu völlig freier Benutzung besitzt, so daß die Ausscheidung einer Koppel bzw. eines Teiles zur Hagestolle nicht die geringste Schwierigkeit hat. Anders in den Dörfern mit Feldgemeinschaft, allwo die Ausscheidung eines Stückes durch Einzäunung als ein Eingriff in die Weiderechte der Flurgenossen ausgeschlossen ist. Die Überlassung von Ackergrund aus der Flur an einen Häusler, wie sie sehr gewöhnlich ist und war, gehört nicht hierher, da zum Begriff der Hagestolle eben die Einhegung und die dadurch bewirkte Zuweisung zu völligem privaten Eigentum gehört. Es bliebe mithin die Hofreithe selbst. Nun wäre wohl auf den großen niedersächsischen Haidhöfen mit ihrer Wort und dem Eichenkamp Raum für eine oder ein paar Hagestollen, nicht aber in den enggedrängten Dorfschaften, die schon im südlichen Engern an der oberen Weser beginnen und sich nach dem fränkischen Mitteldeutschland fortsetzen. Es bliebe die Mark, an die man auch mehrenteils zu

[1]) Auf eine bezügliche Anfrage hat mir der Herr Pastor emer. Dr. Rössingh, früher in Emmen, Drenthe, mitgeteilt, daß der Name der Budden dort nicht bekannt ist. Das Anerbenrecht des altdrentheschen Landrechtes ist dem römischen Rechte gewichen. Die großen Moore im östlichen Drenthe sind jetzt aufgeteilt. Doch hat man noch „de Horsten“ im Moor, Ansiedelungen von kleinen Bauern und Arbeitsleuten im Moor, etwa $1^1/_2$, 2, $2^1/_2$ Stunden von dem alten Bauerndorfe auf dem Sande, meistens noch entfernte Familienmitglieder mit denselben Namen wie im Hauptdorfe. Auch zog ehedem ein Kuhhirt mit seiner Herde nach dem Moore, um dort einige Monate zu verweilen.

Digitized by Google

denken pflegt. Suchen wir uns den Fall näher zu bringen, so würden in einem Dorf mit zehn Bauern mindestens ebensoviel Hagestollen aus der Mark anzuweisen sein. Dann ist es nicht eben wahrscheinlich, daß den Hagestolzen gestattet wurde, oder daß ihnen selbst daran gelegen wäre, sich kreuz und quer, der eine hier, der andere dort, anzusiedeln, zur nicht geringen Beeinträchtigung der genossenschaftlichen Marknutzung, sondern an einem ein für allemal hierfür ausersehenen Abschnitt der Mark, dessen Umfang sich ja gleich blieb, da eine Vermehrung der Hagestolze über den durch die Hufen des Dorfes gegebenen Durchschnitt nicht eintreten konnte. Dabei dürfte man erwarten, daß in den Flurnamen Spuren dieser Einrichtungen sich niedergeschlagen hätten, zumal die dem alten Dorfe zunächst gelegenen Teile der Mark in späterer Zeit, als das ganze Hagestolzenwesen in Verfall geriet oder noch früher, unter Hinausschiebung der „Hagestolzenkämpe“ (vgl. die häufig vorkommenden „Köterkämpe“ oder „Köterfelder“ im Braunschweigischen bei Andree, Br. Volksk. S. 60, 61), wie man sie hätte flurmäßig benennen können, vielfach in Gewanne verwandelt wurden, aber derartige Benennungen scheinen nicht vorzukommen. — Übrigens tritt die hier gemachte Unterscheidung zwischen Dorf, Flur und Mark für die älteste Zeit, in der die Flur durch die Mark wanderte, zurück, wobei auch zu bedenken ist, daß die Hagestolle nach dem Ableben des Besitzers an die Dorfgemeinschaft zurückfiel.

Es handelt sich bei dieser Frage übrigens nicht nur um die Örtlichkeit, ob Hofland oder Mark, sondern um eine ganz verschiedenartige Erscheinung des Rechtes selbst. Wenn man davon ausgeht, daß die Hufenflur ehedem durch die Mark wanderte und daß die jedesmalige erneute Abzählung der Hufenäcker in den Gewannen durch die wechselnde Zahl der Familienhäupter bestimmt wurde, so könnte bei der endlichen Festlegung der Flur und der Abgrenzung der Hufenzahl der Anspruch auf eine Hagestolle als eine — wiewohl kümmerliche — Abfindung von dem bisherigen Recht auf eine Hufe erscheinen. In diesem Falle ist nicht abzusehen, woher das Dorf das Recht und den Willen nehmen sollte, dem Hagestolz die Eingehung einer Ehe zu verbieten, denn wenn er mit seiner Familie aus Mangel an zureichendem Rodewerk verhungerte, so war das seine Sache.

Es bleibt demnach der Anspruch gegen den Haupthof, nur

Digitized by Google

hat es Bedenken, die Hagestolle als Abfindung aufzufassen. Wenn nach der geläufigen Ansicht alle Deszendenten gleichmäßig zur Erbschaft berechtigt waren, so hatten sie den Anspruch, auf dem Hofe in allem und jedem unterhalten zu werden und bedurften mithin keiner Hagestolle, man müßte denn die Hagestolle als Abfindung für diejenigen ansehen wollen, die sich absondern wollten, in welchem Falle eine Erweiterung des urspünglich auf diesen Teil der Erben zu beschränkenden Begriffes stattgefunden hätte, eine an und für sich unbedenkliche Annahme, da derartige Erweiterungen ohnehin Platz gegriffen haben (vgl. die Bemerkung S. 147 oben über die schwäbischen „Hagestolze"). Man kann indes auch die Hagestolle als eine Abfindung von dem an den Erstgeborenen überlassenen Rechte der Verwaltung ansehen. Eine ähnliche Erscheinung zeigt die slawische Hausgenossenschaft, deren Einrichtungen auch nach anderen Seiten lehrreich sind. Wir finden hier in manchen Gegenden — nicht überall — ein paar kleine Hütten in der Nähe des Hauptgebäudes (*vajat* in Serbien, *punja* in Rußland, Gouvernement Kursk) für die einzelnen Familien, die unter dem das große Haupt- und Versammlungsgebäude bewohnenden Geschlechtshaupte stehen und die hier schlafen und ihr Sondergut aufbewahren. Zum Erwerb eines solchen wird ihnen vielfach ein Stück Land für Tabak usw. zugewiesen, wie ja auch bei uns Ähnliches für die Knechte und andere bäuerlichen Hagestolze noch heute vorkommt. Aber einmal gab es derartige Nebenkulturen im Altertum ebensowenig wie die Gelegenheit, sie zu verwerten — die laufende Kleidung und Nahrung schuldete der Hof — und sodann werden bei den Serben diese Zuweisungen von Sonderland nebst der dadurch ermöglichten Errungenschaft als Auswüchse betrachtet, die bei der verschiedenen Beanlagung zu Fleiß und Wirtschaftlichkeit Ungleichheiten und damit Neid und Zwietracht erzeugen und eine Hauptursache für die Sprengung der Haussippschaften abgeben.

Allen diesen Schwierigkeiten würde man entgehen, wenn man von der Hagestolle im Sinne Heynes absehen oder sie doch nur als eine gelegentliche Anwendung zulassen und das Hauptgewicht darauf legen wollte, daß ursprünglich unter Hagestolz ein jeder zu betrachten sei, der aus diesem oder jenem Grunde rechtlich oder tatsächlich von dem Erbe an Grund und Boden

Digitized by Google

ausgeschlossen und darauf angewiesen war, sich mit einer Hagenrodung in der Mark zu behelfen, gleichviel, ob in der Wirklichkeit alle von diesem Behelf Gebrauch machten oder nicht — eine Erklärung, die sich nebenbei auch durch die Möglichkeit empfehlen würde, die alemannischen Hagestolze in den Begriff einzuschließen. Hagestolze in diesem weiteren und mehr negativ gefaßten Verstande wären also alle Nach- und Seitensprößlinge ehelicher oder unehelicher Geburt, die als solche keinen Anspruch auf die hufenmäßig ausgelegte und genossenschaftlich bewirtschaftete Feldmark haben, sondern sich bestenfalls auf einen Hagensitz angewiesen sehen, wie er zur Begründung eines Familienhaushalts nicht für ausreichend erachtet wurde. Daß diese Squatter den Namen für die Junggesellen herliehen, würde aufs neue zeigen, was für ein schwieriger Nährboden der wilde Wald den Germanen war, wenn er nicht mit gesamter Hand sippschaftsweise (abgesehen von den wirtschaftlich anders gestellten Hochfreien) in Angriff genommen werden konnte. Ähnlich ist die Erklärung formuliert, die O. Schrader (Schwiegermutter und Hagestolz, S. 77), wohl beeinflußt durch seine Aufstellungen über die Entstehung des Zölibats überhaupt, von dem Worte gibt, indem nach ihm gewöhnlich „Hagestolz einen Mann kennzeichnet, der ohne Haus und Hof sich mit einer einfachen Umfriedigung begnügen muß, also etwa einen Schäfer, Hirten, Imker, auch den jüngeren von dem Haus und Hof erbenden älteren Bruder, der auf ein kleines, eingefriedigtes Grundstück gesetzte Sohn usw.“ Dem gegenüber möchte ich doch dafür halten, daß das Wort „Hag“ hier nicht von einer Umfriedigung bald zu diesem, bald zu jenem Zweck, bald für eine Hütte, bald für ein Gärtchen, bald für ein Stück Ackerland, bald in der Mark und bald in der Flur verstanden werden kann, sondern nur als technischer Ausdruck für ein eingehegtes Stück Feld im Gegensatz zu den in offener Feldgemeinschaft liegenden, in ältester Zeit im Wechsel verlosten, nach gemeinverbindlichen Regeln bewirtschafteten Hufenländereien der Dorfgenossen. Der Hag ist das Zubehör und Merkmal einer nach oben gegen die Hufner, nach unten gegen die Besitzlosen scharf abgegrenzten bäuerlichen Standesklasse, nicht etwa wie der russische *bobyl'* ein Sammelwort für allerlei Abgesprengte, Bettler, Herumstreicher, Geächtete.

Digitized by Google

In jedem Falle bleibt die Schaffung einer besonderen Benennung für eine ganze Klasse von Leuten, und zwar freien Leuten, die ohne rechtmäßigen Anteil an der ordentlichen Ackerflur auf einen Hagen sich beschränkt sehen, für gewisse Zustände der Urzeit bedeutsam. Wir müssen nur daran festhalten, einmal, daß „Hagen" nur in der Bedeutung einer Einhegung als Mittel und Kennzeichen für privative Besitznahme von Ackerland vorkommt[1]), und zweitens, daß die Einrichtung notwendigerweise in die Urzeit, sicherlich in den Anfang unserer Zeitrechnung gesetzt werden muß. Man neigt heute der Ansicht zu, daß die Besiedelung Englands nicht unmittelbar von den deutschen Nordseeküsten in Angriff genommen ist, sondern von dem *litus Saxonicum* des nördlichen Frankreich, das schon im 3. Jahrhundert erwähnt wird. Da nun ebensowenig gezweifelt werden kann, daß das Wort von den Alemannen um die gleiche Zeit an die Maingrenze gebracht und den Bajuvaren schon in ihren Sitzen in dem böhmischen Kessel bekannt gewesen sein muß, so darf die Entstehung der Gepflogenheiten agrar-sozialer Natur, die in dem Worte ihren Ausdruck finden, in der Periode des engeren Zusammenschlusses der westgermanischen Stämme vor dem Zuge Ariovists gesucht werden.

Wie schon bemerkt, ist das Wort „Hagestolz" im skandinavischen Norden unbekannt, es ist aber möglich, daß es hier in einer entsprechenden Bedeutung durch ein anderes Wort, *dreng*, ersetzt wird, wobei ich daran erinnere, daß nach Steenstrup auch hier nach altem Recht nur der älteste Sohn als vollgültiger Erbe in das bol anerkannt war. Nach der jüngeren Edda versteht man unter dreng einen jungen Mann ohne Grundbesitz und eigenen Herd (bei Steenstrup, Normannerne, S. 107: *drengir heita ungir menn ok bulausir)*, eine ähnliche Bedeutung hat es in Schweden, außerdem bedeutet es Diener — vgl. die althochd. Glosse *mercenarius*. (Im Dänischen der ehrenhafte, tüchtige Mann: *karl* bei Steenstrup, wie Note 4 zeigt, offenbar ein Druckfehler für

[1]) Die Annahme von Brünneck, a. a. O., S. 22, Anm. 1, daß unter „Hagen" auch irgend ein Gelaß, oder jeder mehr oder minder abgeschlossene Raum, in dem jemand die ihm gehörigen beweglichen Sachen unterstellt und verwahrt, zu verstehen sei, ist durchaus abzulehnen und entbehrt jedes Anhalts. Eine ebenso befremdliche Erklärung gibt E. Mayer (Deutsche und französische Verfassungs-Geschichte, S. 112, Anm. 5), der das Wort (von altnordisch *hagr*) als „geschickten Angestellten, Diener" erklärt — es wird kaum ein Beispiel aufzufinden sein, wo man eine ganze Klasse nicht nach ihrer Stellung benennt, sondern nach der Art, wie sie solche ausfüllen.

Digitized by Google

dreng.) Nun findet sich nach demselben (S. 116—119) in den nördlichen, dänisch beeinflußten Gegenden Englands eine Bauernklasse, die diesen Namen führt und nach dem Verfasser vielleicht dasselbe ist, wie das englische *young men*, zumal *dreng* in einzelnen Quellen auch aus anderen Landstrichen genannt wird. Diese drenge leisten ähnliche Abgaben an die Grundherren wie die villani, die hörigen Bauern, nur geringer, und sind von den Diensten befreit, wenn sie dieselben durch eigene villani ausrichten lassen können. Nach Stubbs (Constit. hist. I, 262, Note 1 bei Steenstrup, S. 117) gab es vor der normannischen Eroberung keine Ritter in England, sondern drenge, aber der König befahl, daß sie zu Rittern gemacht werden sollten. Die Stellung der Drengs scheint mir von beiden Verfassern nicht richtig verstanden zu sein. Man muß von einer Angabe in Knuts Gesetzen (III, Constit. de Foresta) ausgehen: *quatuor de mediocribus hominibus (quos Angli laesbegnas nuncupant, Dani vero young men vocant).* Nach meiner Ansicht iat das englische young men für die unteren Dienstmannen (homines) nur eine Wiedergabe des dänischen dreng, nicht, wie Steenstrup anzunehmen scheint, ein technischer englischer Ausdruck und die Fassung soll nur besagen, daß die unteren Thane (*laes-þegnas*), das sind die geringeren Grundherren, in den dänischen Bezirken den Namen *drenge* führten, was sich eben dadurch erklärt, daß die Dänen bei ihrer Besitznahme des nordöstlichen England die angelsächsischen Thane verjagten, und Hagestolze aus ihren Reihen — Drenge — an ihre Stelle setzten, eine Benennung, die an der Standesklasse haften blieb, bis sie mit dem Absterben des Dänischen sich wieder verlor. Die v. Wilhelm zugeschriebene Standesveränderung kann sich nicht auf die Drenge beschränken, sondern muß sämtliche Thane begriffen haben, da es vor der normannischen Eroberung eine Ritterschaft im festländischen Sinne überhaupt nicht gab, wenn auch die angelsächsischen Thane, abgesehen von den Formalitäten (Ritterschlag usw.), ihnen näher gestanden haben mögen, als die mehr bäuerlich zurückgebliebenen Drenge. Jedenfalls finden wir im Domesdaybook die unteren Thane sowohl der angelsächsischen wie der dänischen Seite im allgemeinen unterschiedslos als milites bezeichnet, zuweilen mit sehr geringem Grundbesitz bis zu 2 Hiden hinab, so daß sie nur als Krautjunker zu denken sind[1]) und an die Angaben Steenstrups erinnern (S. 116—119), nach dem unter dem Namen *dreng* eine Klasse vorkommt, die ähnliche Abgaben und

[1]) Seebohm, English Village Community, S. 92: Middlesex, Hesa: 3 *milites* haben zusammen $6^1/_2$ Hiden, also jeder etwa 70 acres = 250—300 Morgen, während von den *villani* nur 2 je 1 Hide, die meisten nur eine halbe Virgate, 15 acres, haben. In Hermodesworde steht 1 *miles* mit 2 Hiden gleichfalls an der Spitze der Bauern, von denen zunächst 2 mit je einer Hide folgen. Indes ist zu beachten, daß diese Anführungen nicht aus den dänischen Bezirken, der eigentlichen Heimat der Drenge, stammen.

Digitized by Google

Dienste zu leisten hat wie die *villani*, die hörigen Bauern, und deren Mitglieder als frei gelten, wenn sie die Dienste durch eigene villani ausrichten lassen können. Doch werden im Domesdaybook *drengs* oder *drenchs* aus Lancaster zwischen Ribble und Mersey erwähnt, die im Besitze von manors sind (Ellis Introduct. to Domesdaybook, S. 56 [1]).

Der Vorgang, daß sich eine Altersklasse wie die Drenge zu einer Standesklasse entwickelt hat, findet auf deutschem Boden ein Seitenstück in den Knappen (Knaben). Während die Knappen zunächst eine Vorstufe der Ritterschaft bilden, denen sie ihrem Stande nach angehören und in die sie durch den Ritterschlag eingereiht werden, erscheinen sie später als eine besondere Abteilung des Herrenstandes unter den Rittern; während letztere z. B. in der Mark Brandenburg durchschnittlich mit 6 Hufen begabt werden, erhalten die Knappen ihrer 4 (Schröder, Deutsche Rechtsgesch., S. 434). Auch die spätere englische Standesklasse der *squires* (aus altfranzösisch *escuyer*, Knappe), ist zu vergleichen, zu der vielleicht die Drenge beigesteuert haben. Vielleicht auch der altschottische *ochthiern* des 13. Jahrhunderts, wörtlich „Jungherr", der als „Sohn des Than" bezeichnet wird, aber zugleich als Hauswirt mit selbständigem Vermögen erscheint, dessen Viehbestand bei Fahnenflucht zur Hälfte aber an den Than fällt, der mithin nicht sein Vater sein kann (Seebohm, Tribal custom in Anglos law., S. 300, 305, 309).

Wenn auf dem Felde des Hagestolzentums eine ähnliche Entwickelung nicht zu beobachten ist, wenn im Gegenteil dasselbe im späteren Mittelalter das Bestreben zeigt, sich von seiner ursprünglichen Grundlage, dem Hagensitz, ganz abzulösen, so mag die Ursache zu einer derartigen seitlichen Verschiebung darin gesucht werden, daß ihm der gerade Weg nach vorwärts durch die mittlerweile in immer stärkerer Ausprägung erfolgende Ausgestaltung der bäuerlichen Standesverhältnisse verschlossen wurde, die auf dem Gebiete des Anerbenrechts die untere Strömung der Köter und Seldner schuf, in die die Hagestolze bei bleibender Dotierung einmünden konnten, indes auf dem Gebiete der Hufenzersplitterung die ganze Voraussetzung für die Einrichtung selbst in Wegfall kam.

Von besonderer Bedeutung muß sich das Hagestolzentum für das germanische Kriegswesen erweisen. Wenn wir sehen, daß zu den Wikingerzeiten in Dänemark die Hufe einen Krieger zu stellen hatte, wobei es dem Vater überlassen blieb, unter seinen

[1]) Nach Lappenberg (Gesch. Englands I, S. 148) sind *drengs* in Cheshire noch nach mehreren Jahrhunderten bezeugt, wohl die von Steenstrup erwähnte Klasse.

Digitized by Google

Söhnen die Auswahl zu treffen, so dürfen wir ein Gleiches für die deutschen Stämme annehmen. Daraus würde folgen, daß die fortlaufenden Kriege gegen die Römer hauptsächlich von den Hagestolzen geführt und die Verluste aus ihren Reihen bestritten wurden, ohne daß die Familienväter anders als in Ausnahmefällen herangezogen wurden und somit der stetige Nachwuchs eine Beeinträchtigung erfuhr. Aus solchen Verhältnissen mag es sich auch erklären, daß auf englischem Boden, wo die Jahrhunderte fortlaufenden Kriege mit der britischen Bevölkerung (und später unter den Kleinkönigen und mit den Dänen) die Hagestolze in Atem hielten, das angelsächsische haegsteald auf der Bedeutung „Krieger, junger Mann“ hängen geblieben ist, während in Deutschland, wo um die gleiche Zeit schon längst ein Stillstand der Ausbreitung eingekehrt war, die Hagestolze als mercenarii sich auf friedliche Arbeit angewiesen fanden.

Daraus würde sich also ergeben, daß schon zu Zeiten Cäsars die gesamte Gliederung der deutschen Stämme nebst den sie in Krieg und Frieden kennzeichnenden Einrichtungen auf den Ackerbau, feste Niederlassung und Beschränkung des Hufenrechts auf das Familienhaupt gegründet war. Auf der anderen Seite ist es nicht eben ansprechend zu nennen und mit unserem natürlichen Empfinden von dem wuchernden Jugendalter unseres Volkes schwer in Einklang zu bringen, daß die Masse desselben im ehelosen Stand verharrt hätte, zumal auch die Hufenerben erst spät zur Ehe schritten, sofern hier nicht ein römisches Mißverständnis vorliegt, das gerade durch die große Zahl der Hagestolze hervorgerufen sein konnte. Aber die Annahme von Maurer, daß der Begriff des Hagestolzen ursprünglich die Ehelosigkeit nicht eingeschlossen hätte, daß vielleicht durch Übertragung auf die Hörigen, deren Hagestolzen gar kein oder nur ein beschränktes Roderecht zustand, der Begriff ins Schwanken gekommen, bis er mit der allgemeinen Verbreitung der Hörigkeit, dem Einschwinden der Mark usw. sich gänzlich von seiner ursprünglichen Grundlage ablöste, ist nach kurzem Nachdenken abzuweisen. Die Verheiratung der Hagestolze, wenn sie je zu Recht bestand, würde eine so frühe und mächtige Entwickelung des Standes bedingt haben, daß er sich auch in den älteren Quellen in anderer und merkbarerer Weise von der Klasse der Hufenbauern abheben müßte,

Digitized by Google

als das wahrzunehmen ist, da auch bei dem von uns gedachten Falle, daß mit dem Überhandnehmen der Hörigkeit der Begriff des Hagestolzentumes eine Umwandlung erlitt, die Ergebnisse einer solchen Entwickelung von Jahrhunderten nicht gänzlich verdunkelt werden konnten. Die Annahme, daß die Bedeutung des Junggesellen für den Begriff erst abgeleitet sei, wird auch von Brunner (D. Rechtsgesch. I, S. 142 und Anm. 40) vertreten, der in dem Hagestolze ursprünglich einen Gefolgsmann sieht (im Anschluß an die langobardischen austaldi und die hagustaldos des Heliand), der, so lange er an dem Hofe des Herrn weilte, unverheiratet bleiben mußte, aber damit gelangen wir zu keiner Erklärung des Wortlautes, der unter allen Umständen auf *hag* = saeptum zurückgeführt werden muß, was für den Gefolgsmann ohnehin am allerwenigsten zutrifft.

So wichtig und weittragend die Frage nach dem ursprünglichen Wesen der Hagestolze ist, so untunlich erscheint es, die Erörterungen über den Ursprung des sächsischen Köterstandes mit den etymologischen Erklärungen, an denen jene ganze Frage hängt, zu verquicken.

Es sind für die Entstehung des Köterstandes zwei Möglichkeiten zu berücksichtigen: man kann sie einmal in den freien Bauerngemeinden suchen, oder aber in den hörigen Ortschaften als eine Schöpfung der Grundherrschaft, was nicht ausschließt, daß auch die Laten mit Zustimmung der Grundherren ihre Söhne in ähnlicher Weise zu versorgen suchten, wie die freien Bauern das auf eigene Machtvollkommenheit vermochten. Im ersten Falle kann der Zweck eben nur in der Fürsorge für die nicht zum Erbe des Hofes gelangenden Söhne gesehen werden, im letzteren Falle in dem Wunsche der Grundherren, sich neben den von den Hufen geleisteten Spanndiensten auch Handdienste zu sichern und nebenbei kleine Fetzen Ackerland, die bei der Zumessung der Hufe abfielen, zu verwerten. Denn für freie Dörfer, um diese Vorfrage zu erledigen, konnte ein Bedürfnis nach Köterstellen in keiner Weise bestehen. Da sich aus den deutschen Verhältnissen, so äußerst verwickelt wie wir sie schon in älterer Zeit finden, schwer ein Urteil darüber gewinnen läßt, wie sich die freien Bauern zu dieser Frage stellten, ohne in ihren Anschauungen durch die Einrichtungen der hörigen Dorfschaften

Digitized by Google

beeinflußt zu sein, tun wir gut, uns nach denjenigen Gebieten in der Nachbarschaft zu wenden, wo Hörige nach deutschem Muster in einer Zeit, die unseren Wahrnehmungen offen liegt, überhaupt nicht bestanden. Dies gilt zunächst für die skandinavischen Lande. Daß es hier keinen Köterstand gab, ist schon früher bemerkt, und daß dieser Mangel nicht den Eigentümlichkeiten der Attungswirtschaft zugerechnet werden kann, beweist der Umstand, daß auf englischem Boden die gleiche Hidenwirtschaft der Ausbildung eines zahlreichen Standes von Kotsassen nicht im Wege gestanden hat [1]).

Ebensowenig finden sich derartige in den agrarischen Besitzverhältnissen niedergeschlagene Standesunterschiede bei den keltischen Stämmen Britanniens nach den Quellen, die bis vor die Zeit der englischen Eroberung und Unterwerfung gehen und neuerdings durch die Bücher von Seebohm (The English village community und The tribal system of Wales) verarbeitet sind, auf dessen Darlegungen ich im einzelnen verweise.

In Irland gibt es überhaupt nur freie Männer, deren Stämme und Geschlechter in bezug auf soziale Schätzung und Vornehmheit vielfache Abstufungen aufweisen, ohne jedoch, daß diese die Besitzverhältnisse irgendwie beeinflussen, die auf der Grundlage eines theoretischen Anspruches auf eine Anzahl von Äckern im übrigen durch das gleiche Erbrecht bestimmt werden. In Wales finden wir allerdings Freie und Unfreie, die sich indessen im Wesen nur dadurch unterscheiden, daß die ersteren nach Geschlechtern gegliedert und in Hausgenossenschaften von drei Geschlechtsfolgen eingeteilt sind, während bei den letzteren ein Geschlechtsverband nicht anerkannt ist und sie als *capite censi* lediglich zahlenmäßig von Fall zu Fall zum Behufe des auch auf sie übertragenen Gesamtpflügens zusammengefaßt werden, ohne daß irgend eine Unterordnung dieser Unfreien, die ausschließlich dem König unterstehen, unter die neben ihnen hausenden freien Geschlechter stattfände.

Noch lehrreicher sind die Verhältnisse im alten Rußland und insbesondere in den westrussischen, einst zum Großfürstentum Litauen gehörigen Gebieten, die durch Leontovič eingehend be-

[1]) Über die Großhufen der Hiden und Attunge in den späteren Abschnitten.

Digitized by Google

handelt sind (Krest'anski dvor v litovskorusk. Gosudarstve im Žurnal ministerstva narodn. prosvěšč., 1896). Es trifft sich günstig, daß alten Kaufurkunden des 16. Jahrhunderts Nachrichten über die Ansiedlungsverhältnisse des zu Nowgorod gehörigen nordrussischen Drinalandes zu entnehmen sind, wie sie schon seit einigen Jahrhunderten im Gange waren, ohne bei den ungeheuren Erstreckungen dieser bis dahin nur spärlich von finnischen Stämmen mehr durchzogenen als bewohnten Waldwildnisse zum Abschluß gelangt zu sein. Diese Besiedelung fand nicht, wie in den ostelbischen Landschaften Deutschlands, auf Veranlassung von Grundherrschaften, von geistlichen Stiftern oder adeligen Besitzern statt, die sich zu diesem Behufe eines Unternehmers, der späteren Erbschulzen, bedienten, der die erforderliche Zahl von Bauern zusammenzubringen hatte, sondern vollständig auf eigene Faust durch Verbände von freien Bauern, die auch hier unter einem Vorstande in Tätigkeit treten, der in den Urkunden an erster Stelle aufgeführt wird, ohne deshalb notwendig als ein Geschlechtshaupt aufgefaßt werden zu können, da die Teilnehmer schlechthin als „Genossen, Gefährten" (*tovariščі*) gekennzeichnet werden. Die Genossenschafter, um einen bestimmten Fall anzuführen (Žurnal a. a. O., Febral' S. 358 anno 1534), nehmen eine beliebige Länderei in Besitz und lassen sich auf derselben in fünf Hofstätten (*dvorišče*) nieder; sie teilen die Gründe aber vorläufig nicht, sondern führen auf ihnen eine gemeinsame Wirtschaft, die aus dem Inventar und der Länderei besteht (*vopščee chozjaistvo, sostojavšee iz statkov i zemel'*). Wenn die Gemeinschaft des Inventars, also auch des Viehstandes, nicht ausdrücklich hervorgehoben wäre, so könnte man die Sache dahin verstehen, daß jeder Haushalt vorläufig soviel Grund in Anbau nimmt, als er für seine Bedürfnisse braucht, ohne der endgültigen Auseinandersetzung vorzugreifen; aber unter den obwaltenden Umständen sind wir zu der Annahme gezwungen, daß die ganze Bestellung mit gemeinen Kräften vorgenommen und erst die Erträgnisse verteilt wurden. Die Teilung der Länderei, die dann im Verlauf der Zeit unter den einzelnen Höfen vorgenommen wurde, gab eben Anlaß zu der Aufnahme der Urkunde.

Wir haben keinen Anlaß anzunehmen, daß es bei den ersten Ansiedlungen in den seit alter Zeit von Slawen bewohnten Ge-

Digitized by Google

bieten Rußlands wesentlich anders hergegangen ist, zumal in den von Leontovič in erster Linie behandelten Gegenden des Westens. Auch hier finden wir überall vorherrschend kleinere Siedelungen, Einzelhöfe oder Weiler, die sich erst durch spätere Teilungen der ursprünglichen Großhöfe erweitern und vergrößern, ähnlich wie das von Lauridsen für Dänemark nachgewiesen ist. Auch hier ist *dvorišče* neben anderen Benennungen wie *služba* („Dienst", d. h. die Grundeinheit, auf der die bäuerlichen Verpflichtungen gegenüber der Grundherrschaft ruhen) der Name für den ursprünglich in Besitz genommenen Grund und Boden, auf dem sich fast stets mehrere Haushaltungen (*dym* „Rauch") breit machen, von eins oder zwei anfangen bis zu 20 und mehr. Diese zum Teil sehr großen, in gemeinsamer Wirtschaft befindlichen Betriebe werden nur langsam und zögernd geteilt und vielfach, wie aus den Urkunden zu ersehen, erst unter Dazwischenkunft der Grundherrschaft; so wird von dem Herrn B. B. anno 1516 berichtet (Leontovič, S. 376): „wo auf irgend einer služba mehrere Vettern oder Brüder oder verheiratete Söhne sein sollten, befahl er ihnen, sich abzuteilen und in besondere služby auseinanderzugehen."

Wie schon aus der Benennung des *dvorišče* als *služba* erhellt, waren die Bauern um jene Zeit, am Ausgange des Mittelalters, allgemein grundhörig, wenn auch persönlich frei, indessen ihre Verpflichtungen (*tjaglo*), die auf die einzelnen Haushaltungen (*dym*) gelegt waren, beschränkten sich auf Abgaben, ohne Spanndienste für das Herrenland. Der Grundherr lebte in altslawischer Zeit nicht in den Dörfern der Bauern, wie in Deutschland, sondern in besonderen Ansiedlungen, deren Einrichtung und Bewirtschaftung sich, abgesehen etwa von einer gewissen Gesindehaltung, zu der auch ein „Gärtner" (*ogorodnik*, vom *ogorod* „Garten") gehören konnte, von der der Bauern nicht wesentlich unterschied (S. 365). In diesen Verhältnissen trat jedoch eine vollständige Umwälzung ein mit der Einführung des deutschen Systemes der Fronhöfe (*fol'wark* „Vorwerk"; nach Meitzen, Siedelungen II, S. 588 wurde in späterer Zeit in Deutschland der Gutshof im Gegensatz zur Burg „Vorwerk" genannt), das schon im 14. Jahrhundert überall in Polen sich festgesetzt hatte, wo die Hufen die deutsche Benennung „Lehen" (*lan*) erhielten. Im Laufe des 14. und 15. Jahr-

Digitized by Google

hunderts wurden in den litauischen Gebieten überall Herrenhöfe nach deutscher Art angelegt, insbesondere von den Fürsten, die sie sodann zu verschenken pflegten, aber auch von dem Adel auf seinen Besitzungen oder auf wüstem Land (Leontovič, Panskij dvor v lit.-russk. Gosud. in den Varšavsk. Univ. Izvěstija, S. 1 ff.), auch auf Gründen, von denen die Bauern zu diesem Zweck verjagt wurden; dagegen bezweifelt Leontovič, daß solche Höfe sich in alten Bauerndörfern fanden. Dazu trat eine zweite, nicht minder einschneidende Änderung, die gesetzliche Einführung der deutschen Hufenverfassung durch die „Ustava na volok“ (*volok* „Zug“ von *voloč'* „ziehen“ für die Hufe als das Land eines Ochsenzuges) von Sigismund August im Jahre 1557, deren eigentlicher Zweck eine allgemeine Katastrierung zur genauen Feststellung der öffentlichen Abgaben war.

Im Gefolge dieser Neuerungen treten nun auch im westlichen Rußland die kleinen Stellen nach Art der Köter auf, von denen früher nichts verlautet; sie führen hier denselben Namen „Gärtner“, dem wir für ähnliche kleine Stellenbesitzer in den ostelbischen Landschaften begegnet sind [1]).

Einiges Nähere über diese Vorgänge lernen wir aus der übrigens nicht ganz klaren Darstellung von Leontovič (S. 369 ff. und Anm. 1, dazu sein Aufsatz Panskij dvor S. 50, Anm. 7). Diese Leute, die größtenteils aus alten Unfreien, zuweilen auch aus freien Tagelöhnern genommen wurden, lebten in besonderen Haushaltungen, außerhalb des Herrenhofes „hinter der Wand“, „hinter der Grenze“, wie es wohl heißt (davon auch *zastěnik*, *zagorožnik*), später, nach der Katastrierung, die auch hier für die Gutsländereien durchgeführt ward, wurden sie gern auf kleinen, bei der Vermessung übrig gebliebenen Reststücken angesetzt [2]). Daneben fand sich aber auch eine andere Gattung von *zagorodnik* auf den Bauernländereien, die gelegentlich der Vermessung der-

[1]) Der *ogródnik* oder *zagródnik* (*ogród* „Garten“), in Polen, der *zahradnik* (*zahrada* oder *ohrod* „Garten“) in Böhmen ist ein ähnlicher Kleinbauer. Jungmann unterscheidet in seinem böhmischen Wörterbuche drei Klassen von Bauern: den *kmet*, dann folgt der *zahradnik* und zuletzt der *chalupnik* (*chalupa* eigentlich Hütte) mit wenig oder gar keinem Landbesitz.

[2]) Auch in Brandenburg wurden solche Landbrocken, die sich bei der Nachmessung der Hufen ergaben, zur Anlegung von Kötereien benutzt (v. Inama-Sternegg, D. Wirtschaftsgesch. III, S. 222).

Digitized by Google

selben in *voloki* erwähnt wird, indem ihnen gleichfalls aus Reststücken, die bei der Regulierung der Hufen abfielen, zur Begründung von kleinen Stellen „Gärten mit Feldern“ angewiesen wurden. Auch diese Klasse scheint schon ihre Vorgänger gehabt zu haben, die auf den Gütern der Bauern selbständig zur Miete wohnten und als „Hintersassen“ bezeichnet wurden (*podsusědok* wörtlich „Unternachbar“ gegenüber dem *susěd*, „Nachbar“, dem eigentlichen Bauern). Da jedoch unter letzteren nur eine Art von Häuslern verstanden werden kann, so liegt es zu Tage, daß die *ogorodnik* und ihre ganze Sippe, soweit sie neben den Bauern angesessen sind, erst der Neuordnung der agrarischen Verhältnisse nach deutscher Art ihren Ursprung verdanken, und es verdient als bezeichnend hervorgehoben zu werden, daß die Fronhöfe wie die Hufenordnung in dieser Richtung sich als wirksam erweisen.

Aus dem eigentlichen Rußland besitzen wir Nachricht über eine ähnliche Klasse der Bauern nur aus dem Gebiet von Pskow (Sergěevič, Russkija juridičeskija drevnosti, Bd. I, 2. Aufl., 1902, S. 245). Im 15. Jahrhundert werden hier unterschieden der eigentliche Bauer, *izornik* („Ackerer“, *orat'*, ackern), daneben der *ogorodnik* und *kočetnik*. Außer den bloßen Namen erfahren wir nichts, indes kann über den *ogorodnik* kein Zweifel sein, und der *kočetnik*, der vielleicht von *koča* „Hütte“ abzuleiten ist, wird noch unter ihm gestanden haben. Alle drei Klassen waren abhängig von der Grundherrschaft, aber frei und auf vorgängige Kündigung freizügig, wie auch die Herrschaft an eine Kündigungsfrist gebunden war. In dem übrigen Rußland finden wir nur „Bauern“, *krest'jane*, (pl. von *krest'janin*) ohne die geringsten Andeutungen einer ähnlichen Abstufung trotz der zahlreichen Quellen. Der Umstand, daß Pskow dicht an der Grenze von Litauen liegt, macht wahrscheinlich, daß diese Eigentümlichkeiten von Westen her eingedrungen sind.

Eine auffällige Erscheinung bei der Neuregelung nach *voloki* ist die Verwertung der Reststücke zur Ansetzung von Kötereien. Hanssen bemerkt in seinem Aufsatz über die Trierschen Gehöferschaften, daß die in gewissen Fristen abwechselnd zur Verteilung unter die Gehöfer kommenden Gründe stets in Rechtecken vermessen wurden, wobei alle kleinen Abfallstücke unbenutzt liegen

Digitized by Google

blieben. In der alten Zeit, wo das Land keinen so großen Wert hatte wie späterhin, ist besonders auf den Gebieten des Breitensystems, das sich gleichfalls seinem letzten Grundsatz nach in dem Rahmen rechteckiger Gewanne bewegte, das Gleiche anzunehmen und es ist möglich, daß besonders in den hörigen Dörfern ein ähnlicher Gebrauch von solchen Reststücken gemacht ist.

Halten wir uns daran, daß diese Ausnutzung der Reststücke auf russischem Boden nicht von den Bauern vorgenommen ist, denen diese Abfälle gerade unter dem Vorwande einer Ausgleichung nach Hufen vorenthalten wurden, sondern von den Grundherrschaften, die sie zugleich auf ihren Vorwerken zur Bildung einer Klasse von Tagelöhnern benutzten, so legt sich die Vermutung nahe, daß für den Köterstand auch in Deutschland, woher diese ganze Weisheit bezogen wurde, seine letzten Wurzeln nicht in den freien Bauerndörfern zu suchen sind, sondern in den grundhörigen Dörfern und auf den Gutshöfen, zumal, wenn wir damit zusammenhalten, daß, wie schon angeführt, ganz abgesehen von der Unbekanntschaft der britischen und irischen Kelten mit einer derartigen Einrichtung, sie sich auch bei der gleichartigen Attungswirtschaft in Skandinavien und England nur auf letzter Seite findet, unter der Herrschaft der Großgrundbesitzer, aber nicht auf ersterer, im Rahmen der freien Bauerschaften.

Diese Annahme läßt sich nicht streng beweisen, aber doch noch durch einiges andere begründen.

Da die Urköter bei ihrem unzulänglichen Besitz in der Hauptsache auf Tagelohn angewiesen waren, hat man davon auszugehen, ob in der Zeit, in die wir die Entstehung des Standes zu versetzen haben, sagen wir in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung, eine solche Beschäftigung eher auf den Bauernhufen zu finden war denn auf den Fronhöfen, und eine zweite Vorfrage ist dahin zu stellen, ob bei den Bauern ein größeres Bedürfnis nach einer solchen Hilfsarbeit vorauszusetzen ist, als bei den Gutsherren. Wenn diese Fragen aber schon bei bäuerlichen Wirtschaften auf Großhufen nach skandinavischer Art verneint werden müssen, so noch viel mehr bei den kleineren Hufenmaßen nach deutscher Art. Wo aber ein derartiges Bedürfnis nach mehr Händen sich fühlbar machen sollte, wie etwa bei der

Digitized by Google

Ernte und bei Abdreschen, kann dies durch gegenseistigen Austausch von Arbeitskräften, die bei zahlreichen Familien entbehrlich sind, geschehen, oder durch gemeinsame Erledigung von Hof zu Hof, wie bei der sogenannten *moba* bei den Südslawen [1]) bzw. durch Anlegen von Häuslerstellen, ein Behelf, zu dem die Bauern, soweit sie nicht durch die Grundherrschaft behindert waren, wie unter andern die Anführungen v. Haxthausens aus dem Paderbornschen zeigen, überall gern gegriffen haben, wo sie nicht eine vermehrte Knechtehaltung vorzogen, wie wir letzteres in den bajuvarischen Alpen sehen. Daß die Großbauern nach Art der sächsischen Meier von dem Dienst der Tagelöhnerklassen, der Köter, Brinksitzer usw., wo sie einmal vorhanden waren, gern Gebrauch gemacht haben, ist selbstverständlich; daraus folgt aber nicht, daß sie dieselben ins Leben gerufen.

Hiergegen spricht auch die Tatsache, daß die Hufenbauern, soweit unsere Nachrichten reichen, mit diesen kleinen Emporkömmlingen fortlaufend im Streit liegen. In den letzten Jahrhunderten, wo die Köter schon ihr Schäfchen ins Trockne gebracht haben, zu mittleren Bauern geworden und zu einer anerkannten und gefestigten Stellung aufgestiegen sind, stehen beide Bauernklassen den Brinksitzen und Anbauern gegenüber, aber für die ältere Zeit müssen wir diese Gegensätze auf die Hufenbauern und Köter übertragen. Erinnerungen daran, wie mißgünstig die Bauern den Kötern gegenüber standen und wie sie in steter Furcht lebten, daß sie sich in ungebührlicher Weise in die Marknutzung eindrängten, finden sich in den Weistümern genugsam. Im Anfange, als die Köter nur wenig Land besaßen und mithin nicht die Mittel hatten, eine größere Anzahl Vieh zu überwintern, kam ihr Anteil an der Marknutzung, selbst, wofern sie theoretisch das volle Gemeinderecht hatten, nicht in Betracht. Mit der Vergrößerung des Besitzes wuchs auch ihre Viehhaltung, mit der sie den Bauern um so mehr zur Last fielen, als die Mark selbst an Umfang zusammenschmolz und die Marknutzung und Waldweide infolge der Waldverwüstung sich eher verschlechterte als umgekehrt. So führt Hanssen (Amt Bordesholm, S. 153 ff.) an, daß noch im Jahre 1735 die Bauern bei Anlegung einer Köterstelle

[1]) Auch in Tirol (Zillertal) kommt bis in die neueste Zeit etwas ähnliches vor. S. v. Hörmanns Schrift: Der heber gat in litun.

Digitized by Google

die Bedingung stellten, daß sie nicht mit Halten von Vieh lästig fielen.

Ganz anders verhält sich die Sache bei den Fronhöfen, auch wo diese den Bestand der späteren niedersächsischen Meierhöfe von vier Hufen nicht erheblich überstiegen haben sollten. Es ist schon früher gelegentlich darauf hingewiesen, daß eine Wirtschaft auf den Großhufen nach nordgermanischer Art nicht gedacht werden kann mit den Mitteln einer Einzelfamilie, sondern nur eines Geschlechts, wo aber bei Auflösung einer solchen Geschlechtswirtschaft die Großhufen sich als Grundlage von Herrenhöfen erhalten, sind diese auf Gesinde oder Tagelöhner angewiesen. Tatsache ist, daß die Gutsherrschaften den ausgiebigsten Gebrauch von den Kötereien gemacht und daß sie diese in der verschiedensten Weise ihren Zwecken dienstbar gemacht, ja, wie im südlichen Hannover, geradezu als Hebel benutzt haben, um die unbequemen Hufenbauern aus dem Wege zu räumen. Umgekehrt kommt es vor, daß die Bauern, wo sie allein zu sagen haben, grundsätzlich keine Köter aufkommen lassen. Wenigstens teilt Wichmann (Die Elbmarschen, Z. f. Erdkunde, Bd. 28, S. 27) mit, daß die Bauern in Altengamme noch im 16. Jahrhundert keinen Köter zur Ansetzung zugelassen hätten und daß verheiratete Familien nur als Dienstleute geduldet wurden, aber sich nicht niederlassen durften, und dabei ist noch zu berücksichtigen, daß dies Großbauern waren, die noch am ersten Bedürfnis nach Tagelöhnerstellen hätten haben können[1]).

Der Standpunkt, den ich hier einnehme, wird auch durch die Heranziehung der Hagestolzen, falls man sie als eine Gattung von Kötern auffaßt, nicht wesentlich berührt. Wenn man zugibt, daß in einem reinen Bauerndorf nur für eine sehr beschränkte Zahl von solchen Stellen Beschäftigung zu finden war, auf etwa 20 alten Hufen nur vielleicht für 5 Kötereien, so würde jeder vorkommende Fall der Neubegründung das Gemeingefühl der Bauern auf eine schwere Probe gestellt und die gegenseitige Eifersucht rege gemacht haben, da naturgemäß ein jeder in der Versorgung seiner Haistalde nicht hätte zurückstehen wollen.

[1]) Nach Kohl (Nordwestdeutsche Skizzen, II, S. 56) finden sich auf der benachbarten Elbinsel Altenwerder neben 14 Vollhöfnern Halbhöfner, Viertelhöfner, Großkätner, Anlieger, Häuslinge. Hier scheint die Entwickelung der Kötereien längere Zeit in Anspruch genommen zu haben.

Digitized by Google

Auch dies Hindernis, das niemand unterschätzen wird, der die Hartnäckigkeit und Störrigkeit der Bauern bei der Behauptung ihrer Rechte und Ansprüche kennt, fällt weg, wo, wie in den hörigen Dörfern, eine Grundherrschaft über die Ansetzung zu bestimmen hat. Wenn Hanssen (Amt Bordesholm, S. 54) aus seiner Zeit anführt, daß der Überfluß der Hufnerfamilien häufig in den Stand der Köter, der der Köter in den Stand der Insten gedrängt wurde, so sind derartige Vorkommnisse für die ältere Zeit unerheblich, weil es sich im obigen Falle gar nicht um eine Neuschaffung von Köterstellen handelt, die nicht mehr vorkommen, sondern um Ausfüllung freigewordener Köterstellen[1]). Da scheint mir die andere Gepflogenheit näher zu liegen, von der M. Fromm aus dem Mecklenburgischen berichtet („Land und Leute in Mecklenburg" nach einem Auszug in den Grenzboten 1861, S. 89), wo sich neben dem Hause der Katen befindet, der für die jüngeren Söhne und deren Familien bestimmt ist, wenn der älteste das Gehöft übernimmt. Auch die erste Begründung solcher Katen auf dem Hofe wäre für den freien Bauer, der in seinem Verfügungsrecht durch keinen grundherrlichen Beispruch gehindert ist, das nächstliegende und wenn in dem benachbarten Holstein anscheinend die Söhne des Bauern nicht gern auf dem väterlichen Hofe als Insten blieben, so wird der Grund derselbe sein, aus dem sie, wie Hanssen an obiger Stelle bemerkt, bei anderen Bauern als Knechte und Mägde in Dienst gehen, die Unlust, sich von dem älteren Bruder, mit dem man unter gleichen Verhältnissen aufgewachsen ist, kommandieren zu lassen. Dies Unbehagen, das wir alle nachempfinden, ist aber erst ein Erzeugnis des modernen Lebens, das die ältere Zeit nicht kannte und das auch in abgelegeneren Gegenden, wie in den Haidestrichen Lüneburgs oder bei einer etwas rückständigen Bevölkerung, wie der von Mecklenburg, noch heute unbekannt ist.

---

[1]) Vinogradoff (S. 250, Anm. 1) führt ein Beispiel aus England an, nach dem ein Miterbe mit einer Köterstelle abgefunden wurde. *Joh. Knop tenet cotagium et contribuit heredes qui tenent majorem partem tenementorum*, doch scheint die Regel gewesen zu sein, daß die erblosen Söhne auf der Hufe blieben, versteht sich als Knechte. Dahin zielt ein anderer von ihm angeführter Fall (S. 247): *Siward cepit unam hidam cum dimidia virgata terre et illam tenuit usque ad obitum uxoris suae.* Dann bittet er seinen Bruder Hugo, daß er auf dem Lande seines Vaters bleiben dürfe, was ihm, *salvo jure suo*, gestattet wird.

Digitized by Google

Wenn ich annehme, daß die Grundherrschaft die Köterstellen besetzte, so ist damit nicht gesagt, daß sie ihre servi dazu verwandte, es ist vielmehr anzunehmen, daß die Haistalden der Bauern, entsprechend ihren Anrechten an der Mark, den nächsten Anspruch darauf hatten, nur daß sich der Saalherr die Entscheidung über die Bedürfnisfrage und die Auswahl vorbehielt.

In dieser Ansicht, daß die Köter aus den Haistalden hervorgegangen sind, würde mich auch die schon angeführte Erklärung der Glosse zum Sachsenspiegel nicht irre machen, wonach die Dagewerchte aus den Laten gekommen sind, die ihr Recht verwirkt — falls unter den Dagewerchten tatsächlich Köter zu verstehen sind — da die Glosse Vorgänge einer späteren Zeit mit durchgebildeter Hörigkeit vor Augen hat, die sie unzulässigerweise verallgemeinert.

Daß die Köter ursprünglich freie Leute waren und nicht etwa servi casati, wofür man sie wohl ausgegeben hat, darüber kann nach dem Zeugnis der angelsächsischen Rectitudines kein Zweifel aufkommen, nur muß man die Freiheit rein persönlich fassen und nicht auf die Freiheit des Grundbesitzers ausdehnen.

Digitized by Google

Digitized by Google

ZWEITER ABSCHNITT.

HIDE UND CARUCATE.

(YARDLAND UND OCHSENGANG.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Sechstes Kapitel.

Die Maße des Domesdaybook im allgemeinen (Hide, Caruca, Carucata).

Die älteste bekannte angelsächsische Benennung der Hufe ist *hîd*[1]); wie überhaupt in bezug auf die Flurverhältnisse ist auch hier kein Unterschied zwischen Sachsen und Angeln zu beobachten, denn der kentische *sulung*, der sich übrigens von der Hide nur durch den Namen unterscheidet, gehört den Eutii an, den Juti des Beda, die im engeren Sinne von den Sachsen zu trennen sind. Das Wort *hîd* wird verschieden abgeleitet. Leo, dem Schmid (R. Schmid, Die Gesetze der Angelsachsen, 2. Aufl.) zustimmt, hält es für eine Verkürzung aus hiwid, das nach Schmid „jedenfalls" mit *hîw* zusammenhängt (*hîwo* „Familie"), das in einer Urkunde anno 984 (Kemble, Codex dipl. Nr. 641) geradezu statt *hîd* genannt wird; dazu stimmt, daß Beda in seiner Kirchengeschichte regelmäßig *familia* gebraucht, wo die angelsächsische Übersetzung *hîd* hat; an einer Stelle findet sich *hîwisc* und *hîscipe*, wo andere Handschriften *hîd* haben (*hîwisc* = Familie, Familienvermögen, besonders auch Erbe im Grundbesitz; ahd. *hîwiski*, Familie, Hausgesinde, Haushaltung). Demnach wäre *hîd* = Familiengut.

Eine andere Herleitung vertritt J. Kemble (The Saxons in England, S. 91), derzufolge es aus *higid* zusammengezogen wäre, das in einer Urkunde aus Mercia etwa vom Jahre 840 (Codex dipl., Nr. 243 zweimal: *nigen higida lond* und *tu h. l.*) erscheint, wo in dorso *hîd* steht, nach Jellinghaus, der seinerseits diese Erklärung billigt (Anglia XX, S. 290), von *hige* „Late, geschworener Hofgenosse". Ein solches *hige* ist in dem großen angelsächsischen

[1]) Maitland hat in seinem Werke über das Domesdaybook der Hide den letzten Abschnitt 3 gewidmet, der von Seite 357 ab ziemlich ein Drittteil des Ganzen begreift.

Digitized by Google

Wörterbuche von Bosworth-Toller nicht verzeichnet und wird von Jellinghaus aus dem deutschen *heie*, *hie* angenommen sein, das im späteren Mittelalter für die hörigen Hofleute vorkommt[1]). Beide Erklärungen würden in ihrer Bedeutung auf eins herauskommen, wenn es zulässig wäre, *familia* in dem Verstande zu nehmen, in dem es (Sklaven-)Gesinde bedeutet, wobei zu bemerken ist, daß in ähnlicher Weise, z. B. in den deutschen Ostseeprovinzen, mit „Gesinde" der Bauernhof, die Hufe, bezeichnet wird. Auch die Übersetzung *folc*, womit Bedas *familia* einige Male wiedergegeben wird, würde dazu nicht übel passen. Ja, das lateinische *terra tributorii* (nō 159: *90 tributoriae terrae, bipartitae in duobus locis*, aber ganz ausnahmsweise), womit die lateinischen Urkunden in selteneren Fällen hîd wiedergeben, könnte geradezu als eine Übersetzung aufgefaßt werden und der Umstand, daß in einer Urkunde von einer terra 10 tributoriorum ausdrücklich bemerkt wird, daß sie gänzlich frei sei von allen Abgaben (nō 118 *liberam esse ab omni tributo parvo vel maiore publicalium rerum et a cunctis operibus regis*), aus der Schmid schließt (zu hîd, b), daß die terra tributorii nicht notwendig ein bäuerliches Zinsgut war, könnte ebensowohl umgekehrt als Zeugnis dafür aufgefaßt werden, daß es sich bei dem Ausdrucke terra tributorii lediglich um eine leere Wiedergabe eines angelsächsischen Wortes, eben der hîd, handelt, ohne jede Rücksicht auf die tatsächlich eingetretenen Verhältnisse.

Übrigens tritt die Benennung *terra tributorii* zurück hinter einer ganzen Anzahl anderer lateinischer Benennungen: *cassatus*, *manens*, *mansa*, seltener *mansio*, *mansiuncula*, die zuweilen miteinander in derselben Urkunde wechseln und gelegentlich durch *hîd* erklärt werden (z. B. Nr. 398: *bis denas mansas, quod Anglice dicitur twentig hida*).

Wie bei uns die Hufe von der deutschen Flurforschung, so ist auch in England die Hide schon in alter Zeit nach zwei Seiten begrifflich aufgefaßt, einmal, wie erwähnt, in Beziehung auf die Zwecke, den Bedarf einer „Familie", sodann in Hinsicht auf das Mittel, als Arbeitsleistung eines Pfluges. H. Huntingdon (hist. lib.

[1]) Da nach Bosworth in dem verwandten *hiwan*, *higan*, members of the household, a family, das w und g gleichfalls wechseln, so würde die Unterscheidung von hiwid und higid nicht notwendig sein.

Digitized by Google

6 ad annum 1008) sagt: *hida autem Anglice vocatur terra unius aratri culturae sufficiens.* Dies ist an und für sich eine fließende Maßbestimmung, nicht nur nach der verschiedenen Beschaffenheit des Bodens, ob leicht, schwer usw., der Art der Bewirtschaftung, je nachdem ein größerer oder geringerer Bruchteil der Flur alljährlich unter den Pflug genommen wird, sondern auch nach dem landesüblichen Bedürfnis einer Familie, die nicht notwendigerweise stets die äußerste Anspannung der Pflugleistung erheischt.

In den hauptsächlich von den Dänen heimgesuchten und großenteils neubesiedelten Landschaften des Nordostens verschwindet die Hide samt anderen angelsächsischen Benennungen und macht der *carucata* Platz, die in späteren englischen Texten (nicht im Domesdaybook) als *ploughland* wiedergegeben wird, das auch in Schottland als *plewland* wiederkehrt. Diese Erscheinung ist wohl darauf zurückzuführen, daß infolge der dänischen Verwüstungen, die von den Chronisten in den grellsten Farben geschildert werden, die alte Einteilung nach Hiden zum Teil verloren ging, so daß eine neue Auslegung der Fluren vorgenommen werden mußte, wobei der von den Dänen neu eingeführte Pflug den Namen für die Hufe hergab. Vielleicht handelt es sich hierbei überhaupt mehr um die neue Benennung „Pflug", als um ein neues Gerät. Daß das Wort „Pflug" auf englischem Boden dänischen Ursprungs ist, unterliegt keinem Zweifel, das angelsächsische Wort ist *sulh* [1]). Eine zweite Ausnahme findet sich in Kent, wo von Alters her in gleicher Bedeutung des Wort *sulung* (*swulung*) von *sulh* vorkommt, das in lateinischen Urkunden stets durch *aratrum* wiedergegeben wird. Daß zwischen Hide und Sulung ein grundsätzlicher Unterschied nicht besteht, ergibt sich schon daraus, daß auch die Hide auf die Leistung des sulh gebaut ist (vgl. auch: *septem swulingarum id est hidarum*, bei Ellis, Introd. aus dem Register der Battle Abbey).

Mit dieser Lagehide oder Landhide (bzw. Lage-Carucate), die in den Gewannen der Feldmark zerstreut liegt und, wie alle Hufen, in ihren Größenverhältnissen von Ort zu Ort wechselt, ist die Hide, wie sie in dem Domesdaybook Wilhelms I., des Er-

[1]) Nach Skeat, Etymol. Dictionary of the English language findet sich das Wort im Angelsächsischen überhaupt nur in der Redensart: *ne plot ne ploh*, weder ein Fleck (Landes) noch ein Pflug.

Digitized by Google

oberers, das eine Hauptquelle für die Erkenntnis des Hidenwesens ist, nicht zusammenzuwerfen. Diese Hide, *hida ad geldum* (bzw. *carucata ad geldum*), ist ein Steuermaß, deren Beziehungen zu der Lagehide sehr schwer zu durchschauen sind, worüber später mehr. Die Veranlagung zu den fiskalischen Hiden, *hida ad geldum*, die aus unbekannter Zeit stammt und wahrscheinlich mit der Einführung einer regelmäßigen Steuer, des sogenannten danegeld (zuerst anno 901) in Verbindung steht, ist im Domesdaybook im wesentlichen auf die Zeit Eduards des Bekenners zurückgeführt [1]). Daneben hat Wilhelm eine besondere Aufnahme der *carucatae ad arandum*, der Pflugländer, veranlaßt, die mit der Besteuerung nichts zu tun hat und ausschließlich statistische Zwecke verfolgt.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß die Hide, ähnlich wie das dänische Bol, der schwedische Attung und die deutsche Hufe, ihrem Begriff nach ein reines Ackermaß ist, dessen Betrag stets in einer bestimmten Zahl von acres angegeben wird, wogegen alles andere, Wiese, Wald, Weide als Zubehör von unsicheren und wechselnden Maßen erscheint. Für die Tatsache, daß schon zur angelsächsischen Periode das Ackerland der Hide dauernd von Wiese, Weide ausgeschieden war, bezieht sich Nasse (S. 15) auf die von Kemble (Codex dipl. I, S. XXXVIII) gesammelten Formeln, in denen dieselben stehenden Wendungen wiederkehren, wie sie aus Skandinavien und Deutschland bekannt sind: so und so viel Hiden *cum campis*, *pascuis*, *pratis*, *silvis*, oder: *cum omnibus ad se pertinentibus*, *campis*, *pascuis* usw. Ein besonderer Beweis dafür scheint bei dem offenbaren Zusammenhange der Hide mit den anderen germanischen Hufen gar nicht erforderlich. Daß, wie Seebohm in seiner neuesten Schrift (Tribal custom in Anglos. law) vermuten will, die Hide noch zu Anfang der angelsächsischen Zeit auf die Weidewirtschaft gegründet war, wird schon durch das gleichbedeutende kentische Sulung, wie durch die alten Beziehungen zwischen Hide und yardland, als einem nach einem Gewannstück (yard) benannten Bruchteil der Hide (worüber später) widerlegt.

---

[1]) Eigentlich soll der Ansatz der hida ad geldum nach der Instruktion tripliciter angegeben werden, für die Zeit Eduards, der normannischen Eroberung und der Abfassung des Domesdaybooks, indes sind die beiden letzteren Unterscheidungen in der Regel nicht auseinander gehalten.

Digitized by Google

Die Hide ist aber nicht die einzige Hufe der Angelsachsen; neben und unter ihr haben wir eine kleinere Hufe, deren Name *gyrde* (landes), später *yardland*, lat. *virgata* (selten *virga*) keine Beziehung weder auf einen Pflug, noch auf eine Familiennahrung zeigt. Die gyrde [1]) erscheint überall als Unterabteilung der Hide, von der sie in der Regel den vierten Teil ausmacht, sie ist in der Zeit, von wo ab unsere Zeugnisse reichlicher fließen, das eigentliche Bauerngut der villani, der Dorfgenossen. Über den Zusammenhang der beiden Hufen, insbesondere über die Frage, ob die gyrde von Anfang an als selbständige Hufe im Sinne einer ständischen dignatio zu betrachten, oder ob sie erst durch Spaltung aus der Hide hervorgegangen ist, wird später die Rede sein. Hier sei nur ein Wort über das Verhältnis bemerkt, in dem sie zueinander auf den Gutsherrschaften stehen, die in der Zeit, die wir zunächst vor Augen haben, dem Übergange von der angelsächsischen zu der normannischen Herrschaft, den größten Teil von England bedecken. Der Besitz jedes Gutsherrn (angelsächsich *þegn*, engl. *thane*, später *lord*) von einiger Größe (*manerium*, *manor*) bestand aus zwei Teilen: der eine, in der Regel etwas kleinere, wurde von dem Herrenhofe selbst bewirtschaftet (*thanes inland*, *land in demesne*, lat. *dominium*) und war nur nach Hiden abgemessen, der andere größere (*thanes utland*, *land in villenage*), war an Bauern ausgetan und zwar regelmäßig in ganzen oder halben gyrden.

Für die Frage nach dem Umfange, den die Hide, der kentische Sulung und die dänisch-englische Carucate gehabt haben können, kommt vor allem die Leistungsfähigkeit des sulh, bzw. plough in Betracht, denn ein wesentlicher Unterschied kann zwischen jenem angelsächsischen und diesem dänischen Gerät um deswillen nicht bestanden haben, weil das *ploughland* (*carucata*) durchaus der *hid* gleich behandelt wird, wie auch die beiderseitigen Einteilungen in bäuerliche Landhufen, auf die wir unten zurückkommen, erkennen lassen.

---

[1]) In einigen Strichen des Südens (Sussex) kommt für das *yardland* der Name *wista* vor. Vinogradoff, S. 255, Anm. 3: *custumarii tenent 22 virgatas quas vocant wistas.* Daneben eine große *wista* für eine halbe Hide. Vgl. auch Seebohm, S. 50 u. 51. Übrigens findet sie sich nur in den Registern der Battle Abbey bezeugt.

Digitized by Google

Man kann zunächst versuchen, einen Anhalt für die Größe der Hide in der möglichen Arbeitsleistung eines Achtergespanns zu gewinnen, denn diese starke Bespannung ist ziemlich das einzige, was wir von den Besonderheiten des Gerätes wissen, doch ist das trügerisch. Hier spricht schon die Gewohnheit mit. Nach A. Young (A farmers tour through the east of England 1771) wurde zu seiner Zeit von North Leech an durch Gloucester, Monmouth und Glamorganshire hindurch auf leichterem und mittlerem turnipland $^1/_2$ bis 1 acre pro Tag mit 8 Ochsen gepflügt, nie weniger als mit 6, oder mit 4 Ochsen und 2 Pferden, lediglich, wie er bemerkt, wegen des Starrsinns der Arbeiter, die sich weigern, den Pflug anzurühren, wenn er nicht die volle Bespannung hat. Dieser Eigensinn der Knechte ist bekannt genug, es kommt vor, daß sie absichtlich einen ihnen aufgedrungenen neuen Pflug zerbrechen, um nicht in ihren gewohnten Geleisen gestört zu werden. Bei anderer Gelegenheit für Sussex, wo gleichfalls noch mit 8 Ochsen gebaut wurde, gibt Young zu, daß die Fütterung überaus schlecht war, besonders im Winter, wo das Vieh bei manchen Landwirten auf Strohfutter beschränkt blieb. Diese mangelhafte Ernährung war aber in der älteren Zeit, seitdem die Besiedelung des flachen Landes in der Hauptsache abgeschlossen war, also zur Zeit des Domesdaybook, wo von künstlichem Futterbau keine Rede ist, die Regel und es ist eine allgemeine Erfahrung, daß ein Ochse oder Pferd bei verbesserter Fütterung fast das Doppelte leistet. Wir stoßen hiermit auf die Frage, ob bei dem altenglischen Achtergespann ein besonderer, größerer und schwererer Pflug vorauszusetzen ist. Daß solche Pflüge, denen gegenüber unsere gewöhnlichen deutschen Landpflüge, wie sie seit Alters von 2 Ochsen gezogen werden, zwerghaft erscheinen, hier und da vorkommen, steht außer Zweifel, dahin gehört z. B. der mir persönlich bekannte Brixener Pflug in Tirol, der in der Talsohle — an den Leiten gehen leichtere Pflüge — ein zentnerschweres Schar hat und von 4 starken, gut genährten Rossen gezogen wird. Nach Hanssen (Agrarhist. Abh. II, S. 317) wurde noch 1830 auf der holsteinischen Insel Fehmarn mit 6 (kleinen und kraftlosen) Pferden gepflügt, womit täglich zweimal gewechselt wurde, so daß auf eine Bauernwirtschaft von 120 bis 150 Morgen (70 bis 100 acres, ziemlich das Maß der Hide) 12 Pferde kamen. Obgleich Hanssen über

Digitized by Google

den dortigen Pflug sich nicht ausläßt, muß man notwendig annehmen, daß hier ein schwererer Pflug im Gebrauch war. Diese Notiz bietet dadurch ein besonderes Interesse, daß die Fehmaraner aus Dithmarschen stammen und diese Landschaft die einzige ist, von deren Bevölkerung man mit Sicherheit behaupten kann, daß sie demselben Stamme mit den englischen Sachsen angehört, wie die von Neocorus mitgeteilten, angeblich friesischen Eigenwörter beweisen, die von Walter als altsächsisch-ingävonisch nachgewiesen sind. Es wäre demnach nicht ausgeschlossen, daß sich in dem abgelegenen Fehmarn ein alter Hidenpflug erhalten hätte. Über die Beschaffenheit dieses angelsächsischen Hidenpfluges selbst wissen wir nichts, als seine Benennungen, die sich von denen des, wie man annehmen darf, zunächst verwandten niedersächsischen Pfluges nicht unerheblich unterscheiden [1]).

Heutzutage und schon seit dem Ende des Mittelalters wurde im allgemeinen der deutsche Landpflug mit 2 Ochsen bespannt. Der sicherste Beweis dafür liegt in dem Umstande, daß selbst auf das englische yardland 2 Ochsen gerechnet wurden, trotzdem es mit seinen 30 acres größer war, als die Landhufe im nördlichen und mittleren Deutschland. Während aber in England erst auf zwei Virgaten ein Pflug kam, wissen wir aus Deutschland nichts von einer derartigen Unselbständigkeit der Landhufen. Es ist aber fraglich, ob nicht eine Verringerung des Anspanns gegen die ältere Zeit durch eine andere Einteilung des Tagewerks ermöglicht ist. Heutzutage wird regelmäßig eine Mittagspause eingelegt, in der die Tiere nach Hause geführt und gefüttert werden, wodurch sie instand gesetzt sind, die Arbeit nachmittags wieder aufzunehmen. In alter Zeit war das nicht üblich und vielleicht beim Mangel der Stallfütterung nicht tunlich, indem die Ochsen erst nach Be-

[1]) Abgesehen von dem Namen *sulh* für das Gerät selbst, insbesondere „Baum“ (*beám*) für das gemeindeutsche Grindel. Erstere Bezeichnung findet sich auch im westlichen Schleswig bei dem alten, schweren, von 3 bis 4 Pferden gezogenen Ballumer Pfluge, auf altem nordfriesischen Gebiet nach A. Hanssen (Statist. Forsch. über d. Herzogt. Schleswig, S. 36: *boem*; die anderen Benennungen sind dänisch). Dazu für Sohle *reost*, Sterz *handa*. Eine Ausnahme ist der Name Schar (as. *shear*, neben *sulh-äx* „Axt“) für das Eisen, der auch auf einen wirklichen — einschneidigen — Pflug zu deuten scheint; die zweite germanische Benennung *wagensun* (so althochdeutsch, auch skandinavisch) mehr auf einen Haken. Der Name des Sech, *culter*, ist vom lateinischen *culter* entlehnt, wie das gleiche westfälische Kolter.

Digitized by Google

endigung des Tagewerks ausgespannt und auf die freie Weide gelassen wurden. Daher der Ausdruck „Morgen“. Für das alte England berichtet W. of Henley, daß das Tagewerk um *noune* (*noon*, „Mittag“) beendet war: dann gingen die Tiere auf die Weide. *Noune* wird von ihm durch *three o'clock* erklärt, was aber nach Maitland „zu genau und zu weit“ ist (S. 377, Anm. 4). Für das Tagewerk macht das keinen erheblichen Unterschied, wohl aber für die Bespannung, da es unstatthaft ist, ein schwaches Gespann von 2 mittleren Ochsen sechs bis acht Stunden in einem Zuge und ohne Futterpause anzustrengen. Schon aus diesem Grunde sind bei der älteren Gepflogenheit stärkere Gespanne anzunehmen. Übrigens hat die Verstärkung des Gespanns ihre Grenzen — man kann die Ochsen nicht in Trab setzen, auch kann man nicht auf jedes neue Tier eine progressiv entsprechende Vermehrung der Leistung rechnen. Wo derartige Rechnungen nach Spannkräften gemacht werden, da ist wohl regelmäßig eine Vermehrung der Pflüge vorausgesetzt. Dies ist auch bei der Nachricht von Mone (Z. f. Gesch. d. Oberrh. V, S. 175) anzunehmen, wonach in Oberschwaben im 14. Jahrhundert durchschnittlich $7^2/_3$ Joch auf einen Ochsen gerechnet wurden (z. B. *ad 6 boves 52 Jeuch*, *ad 3 boves 2*, *ad 6 boves 60*, ein andermal *54*), wonach auf den englischen Achterzug etwa 50 acres zu rechnen wären. Dagegen werden nach einer Angabe von Schwerz (Handschr. Bericht über Zustände d. Landwirtsch. in Rheinpreußen und Westfalen IV, S. 82) im Kreise Erkelenz auf einen Ochsen schon 20 kölnische Morgen gerechnet (der köln. Morgen zu 31,5 ar), wobei auf 8 Ochsen etwa 48 Hektar, ungefähr 120 engl. acres fallen würden.

Über die Leistung des altenglischen Pfluges gibt Maitland einige Angaben. Nach W. of Henley kann man in einem Vormittage $^7/_8$ acre pflügen. In klösterlichen Cartularien hat der villanus öfter weniger, so heißt es: „wenn er 8 Ochsen hat, soll er jeden Donnerstag 3 Ruten (*perticatas* von *pertica*, die Rute) pflügen“, also $^3/_4$ acres, und das im südlichen England, wo der acre nicht eben groß ist (Maitland S. 378, Anm. 4). Dagegen hat Piers the plowman (14. Jahrh.) nach Maitland nur $^1/_2$ acre zu pflügen; dies ist unzutreffend: nach der von Seebohm mitgeteilten Stelle hat er, was Maitland übersieht, $^1/_2$ acre zu pflügen und zu besäen. Das älteste und wichtigste Zeugnis aber findet sich in dem

Digitized by Google

angelsächsischen, dem Älfric zugeschriebenen Gespräch, in dem der Sklave aussagt, daß er täglich 1 acre oder mehr zu pflügen habe. Kemble hat durch Befragen von Landwirten und auf Grund eigener Versuche festgestellt, daß die Tagesleistung eines heutigen von Ochsen gezogenen Pfluges einem statute acre (höchstens $1^1/_4$) entspricht, ein Ergebnis, dessen Wert dadurch beeinträchtigt wird, daß er es unterläßt, uns darüber zu vergewissern, was für einen Pflug und was für ein Gespann er in Anwendung gebracht hat. Aber diese wie alle übrigen Angaben sind von zweifelhaftem Wert zur Beurteilung der altangelsächsischen Verhältnisse, da sich die Voraussetzungen nach dieser oder jener Richtung verschoben haben können. Wir wissen nicht einmal, ob das Tagewerk des Pfluges ursprünglich nach der Arbeitszeit des Sklaven oder des freien Mannes bemessen wurde, was einen gewissen Unterschied macht, da der Sklave in dem berührten Gespräch als ein drückendes Werk beklagt, daß er den ganzen Tag vom Morgen bis zum Abend den Pflug führen muß.

Daß ein Unterschied in der Schwere des Gerätes und wohl insbesondere der Größe der Schar zwischen dem achtzügigen Hidenpfluge und dem späteren englischen Landpfluge bestand, ist doch anzunehmen und ergibt sich schon aus der durchgängigen Herabsetzung der Spannkräfte auf die Hälfte zu einer Zeit, wo die Fütterungsverhältnisse noch eben keine Steigerung gegen das Altertum erfahren hatten, eher eine Abnahme in Weide und Waldtrift, deren Begehung das milde Klima der Insel länger gestattet als bei uns. Daß das Achtergespann bei dem alten Hidenpfluge nicht bloß Mode war, wie das Young für gewisse Striche des späteren Englands behauptet, sieht man daraus, daß sehr gewöhnlich zu seiner Verstärkung noch weitere Ochsen oder Pferde hinzugenommen wurden. Nach Nasse (S. 32) werden im Liber niger der Abtei Peterborough (anno 1125 bis 1128 aus Northampton) durchgehends 6 bis 8 Ochsen genannt, im Domesday von St. Paul (anno 1232 aus Middlesex) sehr häufig 8 bis 10 capita, zumeist gemischt (6 Ochsen und 4 Pferde oder 4 Ochsen und 4 Pferde), dazu die Beispiele bei Seebohm (S. 64: 8 Ochsen und 2 Pferde, 4 Ochsen und 4 oder 5 Pferde, ja 12 Ochsen). Nun sind allerdings ähnliche Beispiele auch aus späterer Zeit bezeugt (Nasse S. 32). Young (a. a. O., S. 122 und 130) erzählt von einem

Digitized by Google

Orte in Sussex, daß dort immer 8 Ochsen und 1 Pferd, von einem anderen, daß 8 Ochsen, ja in einigen Teilen Englands bis zu einem Dutzend angespannt wurden, so daß 2 bis 3 Treiber notwendig waren, wobei er lediglich auf die schlechte Fütterung verweist — bei manchen Landwirten waren die Tiere den ganzen Winter hindurch auf Stroh beschränkt —, ohne, wie in dem früher erwähnten Falle, die Notwendigkeit eines derart starken Anspanns zu bezweifeln. Ähnlich in Schottland (Edinb. Rev., vol. 24, S. 90), wo in der Mitte des 18. Jahrhunderts gewöhnlich 4 Ochsen und 4 Pferde, in manchen Gegenden 8, 10 oder 12 Ochsen angeschirrt wurden. Hiernach sollte man annehmen, daß sich wenigstens strichweise die alten Hidenpflüge erhalten hätten. Dagegen ist Seebohm der Ansicht (S. 74 und 85), daß schon zur Zeit des Domesdaybook bei den bäuerlichen Kleinbetrieben der Virgaten (1/4 Hide) und Halbvirgaten kleinere Pflüge, wahrscheinlich zu 4 Tieren, im Gebrauch gewesen seien, da im Durchschnitt in den meisten Grafschaften halb soviel Pflüge aufgezählt werden als Bauern, und wir wissen, daß die Ausstattung für eine Virgate 2 Ochsen betrug. Auch steht es fest, daß im Liber niger von Peterborough nur ein halbes Jahrhundert später kleine Bauernpflüge zu 4 Ochsen vorkommen. In diesem Falle, wie bei der Benutzung des Hidenpfluges, zu dem vielleicht die für das Herrenland spannpflichtigen Bauern bloß die Tiere zu stellen hatten[1]), mußten sich also mehrere vereinigen, worauf Hinweise in den Quellen vorkommen (Nasse, S. 32: *sicut sociatur*; z. B. *arabit unam seylionem*, d. i. ein von zwei Furchen — *seylio* „sillon" — eingeschlossenes Beet, *sicut sociatur* usw.). Da Young seinerseits nichts von solchen Vereinigungen sagt, kann er jene mächtigen Gespanne nicht auf kleinen Bauernhufen beobachtet haben, sondern auf den größeren Pachtgütern, wie sie ja in England durchgehende Regel sind. Es ist daher leicht möglich, daß jener Schlag von kleinen Landpflügen, wie er mit der Zerschlagung der Hiden in Virgaten aufkam, mit der im 16. Jahrhundert einsetzenden Legung der Bauern durch die Grundherrschaften wieder verschwand, wenigstens vor dem Gesichtskreise der Beobachter. Im Domesdaybook wird, um

[1]) Maitland (S. 378, Anm. 4) gibt aus einem Cartularium die Stelle: „wenn er 8 Ochsen hat, soll er jeden Donnerstag 1/4 acre pflügen". Der Pflug ist nicht erwähnt.

Digitized by Google

das noch zu bemerken, als Maßstab für das Pflugland (*carucata*) im allgemeinen nur der achtspännige Hidenpflug berücksichtigt, woraus selbstverständlich für die tatsächlichen Verhältnisse nichts folgt (Maitland, S. 414). Für eine Veränderung in der Größe der alten Pflüge ist noch anzuführen, daß, worauf an anderer Stelle zurückgekommen ist, im späteren Dänemark ein Pflug nur auf ein Viertel eines alten Bol, der Ur- und Pflughufe, gerechnet wurde.

Trotz der früher angeführten Zeugnisse scheint es mir sehr zweifelhaft, ob man mit Kemble in dem engl. *acre* (angels. *aecer*) das durchschnittliche Tagewerk des Hidenpfluges zu sehen hat. Betrachten wir zunächst den heutigen gesetzlichen acre, den *statute acre*, der mit großer Wahrscheinlichkeit schon auf die angelsächsische Zeit hinaufgeführt werden kann, der indes selbst, wie alle anderen alten Ackermaße, nichts ist, als der Durchschnitt der vielgestaltigen und eben durch den Spielraum der möglichen und wirklichen Pflugleistung eines Tages in gewissen Grenzen gehaltenen Lage-acres, in den Gewannen. Das zeigt schon eine Vergleichung der von Maitland diesbezüglich gegebenen Nachweise aus den verschiedensten Strichen Englands. Die Schwankungen beruhen hauptsächlich auf den unterschiedlichen Maßen der ortsüblichen Rute, da für die Breite des „Ackers" regelmäßig, wie auch in Deutschland, 4 Ruten festgehalten werden, während die Länge durch das Gewann bestimmt wird, bei denen die Unterschiede in der Erstreckung in denselben Örtlichkeiten sehr groß sind und bis in das Achtfache gehen.

Der statute acre hat 4 Ruten (*rod*) in der Breite und 40 Ruten in der Länge, also 160 Quadratruten, 4840 Quadrat*yards*. Ein solcher Rutenstreifen, wie ihrer vier den Acker machen, heißt *rood*. Die Rute (*rod*) zählt $16^1/_2$ Fuß oder $5^1/_2$ *yards* zu 3 Fuß. Maitland vermutet (S. 374), daß dies Maß, $16^1/_2$, einen Kompromiß zwischen 15 und 18 Fuß darstellt, die beide für Rutenmaße in England verbreitet gewesen zu sein scheinen. Vielleicht ist aber der halbe Fuß nur eine Zugabe, die auch in Deutschland vorkommt und in einem derartigen Falle als ein „Gottberat" erklärt wird, dessen Zweck lediglich ist, daß jede Verkürzung vermieden und volles Maß gegeben werden soll. Etwas ähnliches finden wir bei dem Morgen des Mosellandes mit einer Länge von $32^1/_2$ Ruten bei 5 Ruten Breite, indem jene Zugabe von $^1/_2$ Fuß für die Flächenberechnung der sonst üblichen 160 Quadratruten nicht in Anrechnung kommt. Eine ähnliche Zubuße ist vielleicht der eine überzählige Zoll bei der alten schottischen Elle von 37 Zoll statt 36 = 3 Fuß nach Maitland

Digitized by Google

(S. 369). In bezug auf die Landruten besteht nach Maitland (S. 374 bis 376) ein Unterschied zwischen dem Süden und dem Norden Englands. Im Süden sind kurze Ruten und kleine acres sehr gewöhnlich: in Dorset hat der acre gemeiniglich 134 Quadratruten, in Hampshire 107 bis 120, doch auch 180, in Worcester zumeist 131 und 141, in Sussex bewegen sich die Maße zwischen 100 und 130, doch auch 212. Im Norden werden die Äcker größer, entsprechend den längeren Ruten; der acre von Stafford hält etwa $2^1/_2$ statute acres, der alte acre von Cheshire fast zwei solcher (10240 Quadratyards). Da die Rute hier zu 24 Fuß angegeben wird, rechnet diese Landschaft nach dem statute acre, aber indem sie ihre große Rute unterlegt. Dasselbe gilt von Westmoreland bei einer Rute von $19^1/_2$ Fuß (6760 Quadratyards); Ruten von 20 und 21 Fuß sind häufig in York und Derby, von 18 bis 24 in Lancashire, auch der schottische acre ist größer (6150,4, die Rute 6 schottische Ellen zu 37 Zoll). Abweichungen in den Ackermaßen selbst scheinen selten zu sein: in Bedford hatte (anno 1820) der gewöhnliche acre nur 2 roods (wie der niedersächsische „Acker" im Süden der Elbe), in Lancashire meistens 5 roods (gleich dem Morgen des Mosellandes). Merkwürdig und ein besonderer Hinweis auf das Alter gewisser Maße ist die Angabe, daß der *forest acre* 180 Quadratruten beträgt (zunächst für Sussex, doch vermutet Maitland, daß die großen Äcker mehrfach als forest acres zu verstehen sind), so daß das Verhältnis zu dem Landacre, etwa 160 Quadratruten, genau dasselbe ist, wie wir es im mittleren Deutschland finden, wo der Forstacker gleichfalls 180 Quadratruten hat, gegenüber dem Landacker von 160 bzw. 140 Quadratruten[1]).

Die herrschende Meinung, der auch Maitland folgt, ist, wie schon bemerkt, daß der acre das Tagewerk des Hidenpfluges vorstellt. Ich lasse diese Annahme für die Zeit des Domesdaybook gelten, um danach den möglichen Umfang eines Pfluglandes zu bestimmen.

Zu Walter von Henleys Zeit, im 13. Jahrhundert, ging die

---

[1]) Für den Waldgrund kommt auch eine besondere Rute vor, die im Gegensatz zu der „gesetzlichen Dorfrute" (*lawful perch of the vill*) Königsrute (*perch of the king*) genannt wird und von einem Zeugnis aus einer Zeit, in der schon der statute acre von 16,5′ bestand, auf 20′ angegeben wird. Da diese „Königsrute" auch bei Neubrüchen auf Waldland in Anwendung kommt, wäre ein Zusammenhang mit der fränkischen *virga regalis* und der gleichfalls auf Waldgrund abgemessenen Königsrute naheliegend. Bei dieser Gelegenheit bemerke ich, daß nach Delisle (Etudes sur la cond. de la classe agricole en Normandie, S. 528, Anm. 5) zurzeit der Plantagenets daselbst die *magna pertica regalis* von 25 Fuß erwähnt wird, von der es heißt: *pertica regis qui est pro mesurandis essartis.* Demnach wird die englische *perch of the king* wohl durch die normännische Eroberung nach England gebracht sein.

Digitized by Google

gewöhnliche Meinung dahin, daß es nicht möglich sei, 160 acres bei dem Zweifeldersystem und doppelter Brache zu pflügen. Wenn Henley das Gegenteil beweisen will, wobei er 262 Pflugtage und eine Tagesleistung von $^7/_8$ acres annimmt, so hält Maitland diese Behauptung für unmöglich; er gesteht höchstens 120 acres zu. Für die ältere Zeit, die nur eine einfache Brache kannte, würden die für 160 acres erforderlichen Pflugtage auf noch nicht 200 herabsinken, womit aber nicht viel gewonnen wäre, da es weniger auf die Zahl der Tage, als auf die Verteilung ankommt. Ohne Erhöhung der Tagesleistung wird man nicht leicht über 100 bis 120 acres herauskommen. Kelham (Domesdaybook illustrated, S. 348, Anm. 1) bemerkt, daß nach einer Angabe aus Heinrichs III. Zeit auf einem manor der Grafschaft von Rochester zwei Pflüge waren, aber nicht zwei Pflugländer, obgleich im allgemeinen dafür geschätzt, indem das Ackerland nach der Gepflogenheit dieser Gegend, die 180 acres auf das Pflugland rechnete, nicht hinreichend war. Hiernach kann möglicherweise zu jener Zeit ein Mißverhältnis zwischen dem althergebrachten Betrage des Pfluglandes und der damaligen durch die gesteigerten Anforderungen des Betriebes bedingten Leistung eines Pfluges bestanden haben. Daß die gemessenen Dienste der Bauern von der Zeit König Alfreds ab auf die einfache Dreifelderwirtschaft gegründet waren, ohne doppelte Brache, scheint daraus hervorzugehen, daß die Bauern als Zehntabgabe 3 acres (von 30) zu pflügen, zu besäen usw. hatten, die sich nach späteren Berichten auf die drei Zelgen verteilen (Kemble nō 177; Rectitud. 4, § 1 bei Schmid, Ges. der AS., Anhang 3).

Wenn es nun keinem Zweifel unterliegt, daß zur Bewältigung der späteren Hide von 120 acres ein Achterpflug genügte, so ist damit nicht gesagt, daß sie stets diesen Umfang gehabt haben muß, höchstens von der Zeit ab, in der jene starke Bespannung in Gebrauch war, und auch dabei ist eine gewisse Rücksicht auf das milde Klima Englands zu nehmen, das im Verhältnis zu dem Festlande eine Ausweitung der Bestellzeit gestattete. Gehen wir von der üblichen Voraussetzung aus, daß in der Urzeit, sagen wird zu Anfang unserer Zeitrechnung, die Ernährung aus Viehstoffen die aus Saatstoffen überwog, daß jeder, auch der Vollfreie, der seine Wirtschaft auf Sklavenhaltung stützte, einen

Digitized by Google

ungleich geringeren Betrag an Saatland benötigte, also etwa 30 pr. Morgen, den Umfang der späteren niedersächsischen Latenhufe, noch nicht 20 engl. acres. Bei der wilden Feldgraswirtschaft, wie sie für jene Zeit angenommen wird, in der das Saatland durch die Mark in Bewegung ist, kann eine eigentliche Brache gar nicht vorkommen, da das jeweilige Saatland, nachdem es durch mehrjährige Bestellung erschöpft ist, einfach verlassen wird, ohne umgebrochen zu werden — *ager superest.* Die Einrichtung der Brache stellt sich erst ein, wenn das Ackerland dauernd von der Weide ausgeschieden wird, aber auch dann wird man die Lageäcker der Flur wohl nur einmal brachen, auch wenn sie, bei einem ausholenden Betriebe, zwei Jahre oder länger in der Runde unbestellt bleiben. So halten sich die Anforderungen an die Pflugleistung in mäßigen Grenzen, auch wenn die Ackerflur das dreifache des jährlichen Saatlandes beträgt — in dem oben gesetzten Falle von 20 acres besäeten Landes bei 40 bzw. 60 acres Brachlandes würden nur 40 acres, also im letzten Falle nur die Hälfte des Ganzen zu pflügen sein. Ist es glaublich, daß man für so kleine Anfänge einen achtspännigen Hidenpflug in Tätigkeit setzt, oder wahrscheinlicher, daß man sich mit einem schwächeren Gerät bei etwa dem halben Anspann oder doch bei dem gleichen Pfluge mit geringeren Spannkräften begnügte? Man komme mir nicht mit dem Viehreichtum unserer Altvorderen: Schweine genug, auch Schafe, aber sobald die ersten sicheren Zeugnisse vorliegen, ist von starker Rindviehhaltung bei den Gemeinfreien nichts zu ersehen, selbst in England wird noch zu Ende der angelsächsischen Zeit auf das Yardland von 30 acres, 50 pr. Morgen, nur zwei Ochsen und eine Kuh als Ausstattung gerechnet. Nehmen wir dazu noch ein Kalb, so haben wir das durchschnittliche Verhältnis des Domesdaybook, bei dem die Anzahl des nicht pflügenden Rindviehes etwa der Zahl der Zugochsen gleichkommt (Maitland, S. 442). Daß man sich gar die überflüssige Mühe gegeben, Ochsen aufzuziehen und einzufahren, wo man sie nicht brauchte, bezweifle ich, denn an das Roastbeef von Altengland war man noch nicht gewöhnt, und das Heu konnte man als Winterfutter besser für die Kühe gebrauchen.

Wenn indes der Pflug leichter war, so würde man bei einer Vergrößerung des Betriebes eher zu der Beschaffung eines zweiten

Digitized by Google

Pfluges geschritten sein, wie das in allen anderen bekannten Fällen geschehen ist, anstatt einen neuen und schwereren Pflug zu erfinden. Der Bauer trennt sich schwer von einem bekannten Gerät, das sieht man unter anderem an dem oben erwähnten ungefügen Brixener Pfluge, der offenbar aus dem Flachlande stammt und in das Gebirge so wenig paßt, daß er sofort an den Leiten aufgegeben werden muß. (Ein ähnlicher „zentnerschwerer" Pflug, von dem sich die Bauern ebensowenig trennen wollten, ging nach Salis im Engadin.) Ein besonderer Fall ist es, wenn die Entlehnung eines verbesserten Gerätes in Frage kommt, aber da der Pflug nach meiner Annahme germanischen Ursprungs ist, kommt dieser Fall nicht in Betracht, jedenfalls nicht für die Angelsachsen allein und auf britischem Boden, da auch der alte dänische Bolpflug achtspännig gewesen sein muß. — Eher kann man sich vorstellen, daß der Pflug derselbe bleibt, daß aber eine stufenweise Verstärkung des Gespannes vorgenommen wird, bis mit acht Ochsen im allgemeinen bei mittlerem Boden für einen überhaupt noch handlichen Pflug der Sättigungsstand der Spannkraft erreicht ist. Denn wenn acht Ochsen einen bestimmten Pflug acht bis zehn Stunden lang ziehen können, so vier Ochsen sicherlich einen Teil der Zeit. Wenn ein Pflug so schwer gebaut wäre, daß er von vornherein ein Achtergespann bedurfte, um überhaupt in Bewegung gesetzt zu werden, so würde dies Gespann, ohne Wechsel, einer vollen Tagesleistung schwerlich gewachsen sein, wie das doch bei dem Hidenpfluge zutrifft. In diesem Falle würde also das anfängliche Tagewerk des späteren Hidenpfluges nur einen Bruchteil des acre, vielleicht $^1/_2$ acre bzw. nach meiner Annahme (s. später) einen Bruchteil des Doppelacre, etwa 1 acre, betragen. Diese Annahme ist solange zulässig, als die Gewannflur noch durch die Mark auf der Wanderung begriffen war, wobei die Gewanne mit ihren Teilstreifen, eben den Tagewerken des Pfluges, bei jeder Neubildung und Neuverteilung der zunehmenden Leistung des Pfluges angepaßt werden konnten, sie scheint dagegen ausgeschlossen von dem Augenblicke an, wo die Gewannflur ein für allemal dauernd ausgeschieden und festgelegt wird, mögen auch in dem Betriebe und dementsprechend in der Einteilung der Zelgen im Laufe der Zeit Änderungen vorgenommen werden. Ein Übergang von der Zweifelderwirtschaft z. B. zur

Digitized by Google

Dreifelderwirtschaft ergreift nur die Verteilung der vorhandenen Gewanne in die Zelgen, nicht den Bestand und Umfang der Gewanne selbst. Von diesem Augenblicke an ist jede Vergrößerung des Tagewerkes, wie es sich in den Gewannstreifen niederschlägt, in Entsprechung einer weiteren Verstärkung des Gespannes ausgeschlossen; wie sich das Tagewerk in seinem Umfange zu diesem Zeitpunkt stellt, so muß es bleiben, weil der herkömmliche Begriff desselben als Maß von da ab von dem Gespann auf das Gewann übertragen ist. Wenn nun der acre auf das Tagewerk des Achterzuges gegründet ist, so würde folgen, daß der Hidenpflug mit dem Vollgespann schon zur Zeit — nicht der festen Niederlassung im Dorfe, das ist etwas anderes, — sondern der endgültigen Ausschaltung der Dorfflur in Anwendung gewesen sein muß.

Aber auch schon für eine frühere Zeit hat diese Annahme eine gewisse Wahrscheinlichkeit. Man kann schon darauf hinweisen, daß ein allmähliches Anwachsen der Bespannung im Verhältnis zu der Vermehrung des Nahrungsbedarfs in verschiedenen Gegenden verschiedene Haltepunkte erzeugen konnte, da die Anschauungen über den Bedarf einer Familie nicht überall dieselben sind. Warum ist man nicht in einer Gegend bei vier Ochsen und einer Hufe von 60 acres stehen geblieben, wie sie nach deutschen Begriffen für eine Familie mehr als genügt, in einem anderen bei sechs Ochsen und 90 acres, statt daß wir überall in England das Achtergespann bei einer Hide von durchschnittlich 120 acres finden? Schließlich wissen wir nicht, ob das Achtergespann mit seiner Tages- und Jahresleistung aus ganz anders gearteten Verhältnissen übernommen ist, indem es vielleicht ursprünglich, wie noch späterhin in Wales (Schottland) auf genossenschaftliche Betriebe berechnet und erst infolge einer Umgestaltung der sozialen Zustände mit der „Familie“ (*familia* Bedas) in Zusammenhang gebracht ist.

Ich habe diese Betrachtungen stehen lassen, trotzdem es mir wahrscheinlicher geworden ist, daß das Tagewerk des Hidenpfluges in der Urzeit, in der sich die Maße festsetzten, das doppelte, 2 acres, betrug. Indes bleiben sie auch in diesem Falle zulässig, nicht für den acre als Tagewerk, wohl aber für die Gewannverfassung, da diese auf dem Doppelacre beruht, der eben, wie später zu zeigen ist, das regelmäßige Gewannstück der Hide bildet.

Digitized by Google

Doch kehren wir von diesen Betrachtungen zu dem Boden der Wirklichkeit zurück. Wir haben es hier zuvörderst nur mit der wirklichen Hide zu tun, wie sie in den Gewannen der Dorffluren hufenmäßig zum Ausdruck kommt, der Lagehide, wie man sie nennen kann. Über den Umfang dieser Hide haben wir aus normannischer Zeit genügende Zeugnisse. Sie wird in ihnen in doppelter Weise bestimmt, entweder durch Angabe der acres oder der in ihr enthaltenen Bauernhufen, Virgaten (*gyrde landes*, *yardland*). Diese Zeugnisse stammen aus dem 12. und 13. Jahrhundert, also so kurze Zeit nach der Abfassung des Domesdaybook, daß ein erhebliches und allgemeines Anwachsen kaum zu erwarten ist. Als durchschnittlicher Umfang erscheinen 120 acres. Einige Beispiele mögen folgen. Im Rotulus Hundredorum (Seebohm, S. 36 und 37) vom Ende des 13. Jahrhunderts finden sich ausnahmsweise für Huntingdon spezialisierte Einträge und von 19 Fällen hat die Hide in acht Fällen 120 acres, in vier Fällen 125 acres und je einmal 130, 144, 155, 168, 192, 240 acres. Die Zahl der Virgaten beträgt bei der normalen Hide von 120 acres regelmäßig vier, doch einmal sechs, und einmal acht, letzteres eigentlich Halbvirgaten, bei 125 acres fünf, in den übrigen Fällen von vier bis sechs.

Aus Bedford (Seeb., S. 49, Anm.) haben von sieben Carucaten zwei 120 acres, zwei 100 acres, zwei 80 acres, eine 200 acres. Nach dem Domesdaybook für St. Pauls hat die Hide in Essex und Gloucester 120 acres. Maitland hat aus den Cartularien der Abtei Ramsey, deren Besitzungen in den östlichen Mittellanden zerstreut liegen, 31 Fälle ausgehoben (S. 393 und 394): die normale Hide zu 120 acres findet sich nur in sieben Fällen, aber jeder andere Betrag nur zweimal (ein Fall mit 48, 60 acres, zwei Fälle mit 80 acres, drei Fälle mit 96 acres, alle anderen über 100 acres, darunter fünf Fälle mit über 200 acres, letztere zählen sechs bis sieben Virgaten). Der Durchschnitt beträgt also über 120 acres. Wie Maitland noch hinzufügt, beziehen sich die Schwankungen nicht auf größere Striche, sondern auf Dörfer und zwar finden sich oft in zwei benachbarten Dörfern auffallende Unterschiede. (In demselben Dorfe sind die Hiden gleich groß.) Nach Vinogrodoff (S. 238) zählt die Hide auf den Besitzungen der Abtei Glastonbury 160 acres und 4 Virgaten; dieselbe Größe

Digitized by Google

kommt auch in Oxford, Westmoreland und anderswo vor. Dazu kommen noch einige allgemeine Angaben (siehe Schmid, Gesetze unter hîd, Ducange unter virgata und acra), wonach die Hide noch zu 96, 120, 160 acres angegeben wird. Letztere Angabe ist dadurch bemerkenswert, daß sie aus York stammt, wo die Landacres besonders groß sind und daß sie die *ferlingata* mit 10 acres zugrunde legt, von der vier auf die Virgate gehen, vier Virgaten auf die Hide. Das wichtigste dieser Zeugnisse ist aus dem Dial. de Scacc. noch aus dem 12. Jahrhundert und lautet bei Schmid: *ruricolae melius hoc norunt, verum sicut ab ipsis accepimus, hida a primitiva institutione ex centum acris constat.*

Was von der Hide gilt, muß auch von der Virgate gelten, deren in der Regel vier auf die Hide gehen, und wenn es auch vorkommt, daß die Hide in seltenen Fällen bis zu acht Virgaten steigt, so sind die Größenverhältnisse der Hiden durchaus nicht hieraus abzuleiten[1]). Pell gibt in den Domesday Studies (S. 308 bis 311) eine Übersicht über den Umfang der Virgaten nach verschiedenen Quellen, wonach sie von 12 bis 48 acres variieren. Er ist dabei der sonderbaren Ansicht, daß die Zahl der acres in einem gewissen Verhältnis zu der Fußzahl der Ruten steht, indem bei einer Rute von 10 Fuß die Virgate 15, 20, 30, 40 acres, bei einer Rute von 12 Fuß 12, 18, 24, 36, 48 acres, bei einer Rute von 16 Fuß endlich 16, 32 acres betragen soll.

Wie man sieht, bewegt sich die Hide, bzw. Carucata, im allgemeinen um einen Durchschnitt von 120 acres, der aber in anderen Strichen auf 160 acres (Glastonbury), ja 180 acres (s. die Angabe von Kelham auf S. 184) zu steigen scheint.

Das Domesdaybook gibt für jeden Ort in der Regel einmal die Zahl der fiskalischen Ansätze, der *hidae ad geldum* (bzw. *carucatae ad geldum*), die zunächst auf die Zeit Eduards des Bekenners zurückgehen; dann die tatsächlichen Pflugländer, *carucatae ad arandum*, endlich die Zahl der vorhandenen Gespanne, *carucae*, letztere für das Herrenland (*inland*) und für das Bauernland (*utland*). Die Ausdrücke des Domesdaybook sind nicht überall gleich und

[1]) Nasse (S. 6) gibt einige Nachrichten noch aus dem 18. Jahrhundert, soweit sich die alten yardlands in nicht verkoppelten Gemeinden erhalten hatten. So wechselte in Buckingham die Zahl der acres von 28 bis 40, während sie in Wiltshire durchschnittlich 20 betrug.

Digitized by Google

gleichartig und finden sich zum größten Teil bei Maitland (S. 404 ff.) zusammengestellt. Sehen wir zunächst von der *hida ad geldum* ab, so ist auch die *carucata* (*terra x carucarum* oder *ad x carucas*)[1] nach Maitland kein festes Maß, sondern ein Überschlag, was er daraus schließt, daß Brüche nur da vorkommen, wo die zu schätzende Länderei den Betrag einer ganzen Carucata nicht erreicht (vgl. z. B. die unten gegebenen Ansätze der Hiden und Carucaten für Grandchester); auf der andern Seite kann die Carucata nicht eine wirkliche Abschätzung nach einem festen Arealmaße sein, auch nicht etwa eine abgerundete Aufzählung der tatsächlich im Betriebe gehaltenen und aus der Gewannflur abzulesenden, bzw. ortskundigen Pflugländer, der Lagehiden, da die Carucata nicht, wie die Hide, nach Virgaten (bzw. die nordostenglische Carucata nach Bovaten) abgeteilt wird, sondern nach Bruchteilen des Achtergespannes, d. h. nach der Zahl der Ochsen (z. B. Maitland, S. 416: *terra est dimidia bovis et ibi est semibos*, d. h. es ist ein halbes Ochsenland da, und der Eigentümer besitzt mit einem andern zusammen einen Ochsen). Wenn Maitland annimmt, daß diese Einteilung rein künstlich ist, so geht das doch wohl zu weit, da sie offenbar auf den Ochsengang, *bovata* = *terra bovis* der dänisch-englischen Carucata zurückgeht, nur daß die bovata samt der carucata aus der Gewannflur herausgelöst und zu einer reinen Schätzungsgröße gemacht ist[2]. — Ob eine einfache Aufnahme der Lagehiden zu jener Zeit überhaupt noch allgemein durchführbar war, steht dahin: für das Bauernland gewiß, aber das Herrenland mag zum Teil, wie das dänische Ornum, von Anfang an gar nicht gewannmäßig ausgelegt sein, und selbst wo das der Fall war, mußten sie leicht bei diesem durch spätere Rodungen, die, wie überall, in der Hauptsache dem Großgrundbesitz zu gute kamen[3], derart überwachsen sein, daß sie für statistische Zwecke wenig brauchbar waren.

[1]) In den Grafschaften Worcester, Hereford, Gloucester selten angegeben.

[2]) Dieser Sprachgebrauch zeigt sich auch in der Normandie, wo neben der bovata als Bruchteil der carucata, der Landhufe, eine terra duorum boum, terra ad quatuor boves genannt wird. Siehe Delisle, Etudes sur la condition de la classe agricole en Norm., S. 299, Anm. 5.

[3]) Nach Roscher, System II, S. 241, Anm. 5, galt im späteren englischen Recht der Lord des Manor als Eigentümer aller *commons*, und konnte nach Belieben urbar machen, nur mußte er für die Bauern soviel

Digitized by Google

Im übrigen herrscht, wie über die anderen Maßbestimmungen des Domesdaybook, so auch in Betracht der Carucata keine Übereinstimmung, indem sie von anderer Seite für ein festes Arealmaß von 120 acres erklärt wird. Indes stellt Maitland fest, daß im Domesdaybook eine Menge von festen Maßbestimmungen über Wälder und Ortschaften nach Länge und Breite vorkommen, die offenbar keine genauen Abmessungen sind, auch zeigt sich der Betrag der Carucata, wo er in gewissen Fällen festgestellt werden kann, sehr schwankend und bleibt im allgemeinen unter 100 acres zurück (Maitland, S. 431 bis 433). Auf der andern Seite ist es wohl denkbar, daß den Sachverständigen eine bestimmte Zahl von acres als herkömmlicher Ausdruck einer Pflugleistung vorgeschwebt hat, da es viel leichter ist, ein gegebenes Landstück nach einem Arealmaß abzuschätzen, als nach einem so dehnbaren Begriff, wie es ein Pflugland ist, wobei der Boden, ob leicht oder schwer, die Beschaffenheit des Pfluges, der Fütterungsstand des Viehes und anderes eine Rolle spielt; zumal die Gewannäcker der Flur für eine solche Schätzung nach der Äckerzahl stets einen gewissen Anhalt geben. Noch näher lag als Ausgangspunkt die Zahl der arbeitenden Pflüge, wobei nur festzustellen war, ob die Zahl zu klein, insofern etwa statt des normalen Achtergespanns mit einem verstärkten Gespann gearbeitet oder überhaupt nicht alles Land in ordnungsmäßigem Betriebe gehalten wurde, oder zu groß, infolge der Zerteilung des Besitzes, bei der volle Gespanne auch auf Gütern gehalten werden konnten, die kein volles Pflugland erreichten. Ein Übelstand bleibt immerhin bei dieser letzten Art der Einschätzung die Verschiedenheit der Bewirtschaftung, da hierbei die Fragen, ob Zwei- oder Dreifelderwirtschaft, ob einfache oder doppelte Brache üblich, ins Gewicht fallen. War es Wilhelm, wie man annehmen darf, im Gegensatz zu der hida ad geldum, um eine rein statistische, von zufälligen und örtlichen Nebenrücksichten freie Aufnahme des Kulturlandes zu tun, so

---

übrig lassen, wie für ihre hergebrachte Wirtschaftsführung nötig war. Wie alt dieser Grundsatz ist, wissen wir nicht, aber wenn wir hören, daß die gemeinen Bauern, *villani*, schon zu Ende der angelsächsischen Zeit nicht mehr *foldworthy* waren, d. i., nicht das Pferchrecht hatten, sondern verpflichtet waren, ihr Vieh auf dem Lande des Gutsherrn einzupferchen, so können wir zu ihren Rechten an den commons in obgedachter Beziehung kein besonderes Vertrauen haben.

Digitized by Google

blieb das Zweckmäßigste immer ein Arealüberschlag nach einer festen Zahl von acres. Daß es sich jedenfalls nur um einen Überschlag auf diesen oder jenen Gesichtspunkt hin handelte, zeigt vor allem die Tatsache, daß z. B. in Middlesex die Zahl der Pflugländer und der vorhandenen und zu ergänzenden Pflüge übereinstimmen.

Aber auch Maitland wird in seiner obigen Annahme von dem Begriff der Carucate irre bei Gelegenheit eines merkwürdigen Falles, der nach seinem Dafürhalten auf störende Einflüsse und ein künstliches Verfahren schließen läßt. Es handelt sich um drei Dörfer in Rutland.

Wir haben hier erst eine Vorfrage zu erledigen, nämlich nach dem Begriffe des „Gespann", wie wir im allgemeinen nach Round und Maitland das *„caruca"* (eigentlich „Pflug") des Domesdaybook wiedergeben, da wir von dem Gerät oder den Geräten, die unter diesem Ausdruck versteckt sein können, nichts wissen und die landesüblichen, bzw. ortsüblichen Spannkräfte das einzige Merkmal bieten, an das wir uns halten können. Round, dem auch Maitland folgt, bemerkt in bezug hierauf (S. 20): „die monotone, regelmäßige Formel ist: *terra x carucis. Ibi x minus a carucae. Et adhuc a possunt esse.* (Oder: *terra x carucis. Et ibi sunt.* D. Verf.) Eine solche Formel setzt offenbar die caruca als feste Quantität voraus und involviert außerdem das Axiom von einem Pfluggespann auf jedes Pflugland." Und auf S. 36 erklärt er für absolut sicher, daß auf die caruca 8 Ochsen gerechnet werden — da bald eine halbe caruca, bald 4 Ochsen genannt werden (z. B. *4 bobus est terra. Et ibi sunt. Pratum dimidiae carucae*). Bei der Korrektur scheinen ihm indessen doch Zweifel aufgestiegen zu sein, denn er fügt in einer Anmerkung zu der ersten Auslassung (S. 20, Anm. 2) hinzu: *at the same time though this is indisputable, the point is of some difficulty.*

Ja allerdings, der Punkt ist sehr zweifelhaft. Vorab ist zu betonen, daß die Ausdrucksweise über das Verhältnis von *caruca* zu der *carucata* bzw. *terra carucis* nicht überall so sicher ist wie oben, und daß jene Einteilung der *caruca* nach Ochsen nicht in allen Landschaften nachzuweisen ist. Lesen wir nun einige Stellen aus Suffolk, wo nach *carucatae terrae* gerechnet wird.

Digitized by Google

Nortuna (Ddb. II, S. 343): ein liber homo hat 50 acres pro manerio, dabei sind 3 bordarii; in dominio (also vielleicht bei 30 acres, einer Virgate) war stets eine caruca und bei den Leuten eine halbe caruca *„et 3 liberi homines sub se de 3 acris et dimidia caruca“* (also nach Round 4 Ochsen bei 3 acres). Pachenham (S. 361): 7 carucatae. Darauf 44 villani und 33 bordarii, im ganzen mit 26 Pflügen; daselbst sind 31 liberi homines und 1 bordarius mit 2 carucatae terrae, die mit 11 Pflügen bestellt werden. Fornham: 1 carucata, darauf 3 villani und 4 bordarii; früher 1 caruca, jetzt 2 in dominio, 2 carucae hominum. — In den ersten Fällen haben wir also auf die carucata etwa 4 carucae, der letzte Fall scheint mir nur so verständlich, daß an Stelle eines großen Hidenpfluges mehrere kleinere getreten sind. Einen anderen Fall entnehme ich Maitland (S. 117): Zu König Eduards Zeit hatte Siric 30 acres für ein manor und es waren da immer 3 bordarii und ein Gespann (caruca, das Maitland stets mit Gespann wiedergibt); Turchetel, ein freier Mann, hatte 30 acres für ein manor und es waren da immer 3 bordarii und $1^1/_2$ Gespann; dann folgen noch drei weitere Beispiele von 1 Gespann auf 30, 20, 12 acres. Das volle Gespann geht also bis auf 12 acres hinab, das halbe Gespann nach dem Beispiel von Nortuna sogar auf 3 acres! Nun wissen wir, daß bei der Verleihung einer Virgate von 30 acres nur 2 Ochsen als Ausstattung gegeben wurden, wobei man voraussetzte, daß die Bauern ihre Ochsen zusammentaten. Zugegeben, daß die bessergestellten Bauern sich nach Möglichkeit von einer derartigen Gemeinschaft unabhängig zu halten suchten, wie wir erfahren, daß nach den Glastonbury Rentalia aus dem 13. Jahrhundert die Yerdlinge auf den dortigen Gütern im allgemeinen 4 Ochsen besaßen, zugegeben auch, daß insbesondere die Freien einen Ehrenpunkt darein setzten, auch auf einem unzureichenden Betriebe ein eigenes Vollgespann und einen eigenen Pflug zu halten, womit man mit Maitland erklären mag, daß in einigen Grafschaften, in Derby, Nottingham, auch teilweise in Lincoln, die Zahl der Gespanne die der Carucaten überwog (z. B. in Nottingham 200:125), so hat das seine Grenzen und es ist mir z. B. schwer glaublich, daß der obgedachte Turchetel bei seinen 30 acres, auf die nach der gewöhnlichen Rechnung von einem Achtergespann für die Hide oder Carucate nur 2 Ochsen kommen würden, sich

Digitized by Google

veranlaßt sehen könnte, anderthalb Vollgespanne, also ganze 12 Ochsen zu halten, zumal von einer etwa durch die Schwere des Bodens erforderten Verstärkung des Gespannes, wie sie vielfach bezeugt ist, keine Rede sein kann, denn soweit darf man die Gleichung caruca = Gespann nicht fassen. Auch deutet nichts darauf, daß man einen besondern Luxus mit Zugochsen getrieben hätte, wir werden im Gegenteil gleich bei Middlesex sehen, daß man sich auf das Nötigste beschränkte, indem sehr häufig Angaben über unzureichende Spannkräfte gemacht werden.

Ganz anders liegen die bezüglichen Verhältnisse in der kleinen Grafschaft Middlesex, die von allen im Domesdaybook am eingehendsten behandelt ist, insbesondere dadurch, daß abgesehen von dem Betrage der Hiden und der Pflugländer (terra carucarum) nicht nur, wie sonst, die Zahl der bäuerlichen Besitzer angegeben ist, sondern auch der Umfang ihrer Güter nebst der Zahl der auf dem Dominium und dem Bauernland befindlichen Pflüge unter gelegentlichem Hinweise auf eine mögliche Vermehrung der Pflüge und das dadurch herzustellende richtige Verhältnis der Spann- und Pflugkräfte zu dem Areal. Prüft man diese Angaben, so ist zunächst festzustellen, daß die Gesamtzahl der (wirklich vorhandenen und wünschenswerten) Pflüge stets den Betrag der Pflugländer wiedergibt. Da nun in den meisten Fällen die Zahl der Pflüge und Pflugländer zusammenfällt, nicht selten jedoch die Zahl der vorhandenen Pflüge die Zahl der Carucaten nicht erreicht, aber nie darüber hinausgeht, so legt sich die Vermutung nahe, daß man sich bei der Einschätzung der terrae carucarum zunächst an die Zahl der vorhandenen Pflüge gehalten und nur gefragt, ob diese unter Einhaltung der landesüblichen Pflugzeiten, ohne außerordentliche Verstärkung der normalen Gespanne, imstande sind, das gesamte Areal zu bewältigen. Die Möglichkeit, daß die kleineren Besitzer im Interesse der Selbständigkeit ihrer Wirtschaft auch bei unzureichendem Betriebe einen vollen Pflug hielten, kann, soweit dergleichen überhaupt vorkam, gar nicht in Betracht gezogen sein, da andernfalls sicherlich wenigstens einige Fälle vorkommen mußten, in denen die Zahl der Pflüge den Betrag der Carucaten überstieg. — Wir haben hier wieder einen der nicht wenigen Hinweise, daß man bei den Einschätzungen in den verschiedenen Landschaften durch-

Digitized by Google

aus nicht gleichmäßig vorgegangen ist. Während nach dem Verfahren in Middlesex die Zahl der Pflüge die der Pflugländer begrifflich nicht übersteigen kann, bietet der Begriff der carucata oder der carucae nach dem in Suffolk beliebten Verfahren kein Hindernis, wie wir ja gesehen, daß die Zahl der Pflüge hier bis auf das Vierfache der Carucaten steigt.

Jene Wahrnehmung von der Gleichung der carucae und carucatae ist nun um so auffallender, als wir weiter sehen, daß auf dem Dominialland, dem inland, bei weitem weniger Pflüge gehen, als auf dem utland der Bauern. Hier einige Beispiele. Herges: auf 30 Hiden inland kommen nur 4 Pflüge *et quinta potest fieri.* Die etwa 120 Besitzer des utland haben zusammen 31 Hiden und darauf *45 carucae et 16 plus possunt fieri.* Nun haben wir freilich in Herges den noch weiter zu besprechenden Fall, daß der Betrag der hidae ad geldum mit voll 100 durch die Summe der nachfolgenden Einzelaufzählungen — 60 — weitaus nicht erreicht wird, so daß die Vermutung entstehen kann, daß die Bauernländerei nicht vollständig aufgeführt ist. Aber wir finden dasselbe in Beispielen, wo kein derartiges Mißverhältnis vorliegt. Scepetone: hidae ad geldum 8, Pflugländer 7, Dominialland 3 Hiden mit 1 Pfluge (caruca), Bauernland etwa $4^1/_2$ Hiden mit 6 Pflügen (18 Besitzer). Greneforde: Hiden $11^1/_2$, Pflugl. 7, Dominialland 5 Hiden mit 1 Pfluge, Bauernland 6 Hiden, 1 Virgate mit 5 Pflügen (17 Besitzer). Westmon: Hiden $13^1/_2$, Pflugl. 11, Dominialland 9 Hiden, 1 Virgate mit 4 Pflügen, Bauernland 1 Hide, $13^1/_2$ Virgaten (= etwa $4^1/_2$ Hiden) mit 7 Pflügen (3 Besitzer). Stibenhede: Hiden 32, Pflugl. 25, Dominialland 14 Hiden mit 3 Pflügen, Bauernland 14 Hiden mit 22 Pflügen (60 Besitzer). Während mithin bei dem Herrenland höchstens erst auf 3 Hiden ein Pflug kommt, überwiegt bei dem Bauernlande im allgemeinen die Zahl der Pflüge die der Hiden. Man könnte diesen Unterschied damit erklären, daß das inland mit Hilfe der spannpflichtigen Bauern bestellt wurde, wofür man den Fall der königlichen Domäne Stanmere anführen könnte, indem hier auf die 4 Hiden inland 3 Pflüge gerechnet werden, von denen allerdings nur einer da ist, auf die $5^1/_2$ Virgaten der Bauern 4 Pflüge (3 vorhanden), unter der Voraussetzung, daß die königlichen Bauern eine freiere Stellung bewahrt und in geringerem Maße zu Spanndiensten herangezogen wären. Aber, sofern wir an der Erklärung von caruca = Pfluggespann festhalten, ist auf diesem Wege die scharfe Scheidung nicht zu erklären, die zwischen den Pfluggespannen gemacht wird, die zu dem Dominialland und dem Bauernland gehören und dazu gehören sollten, man könnte sich nur dahin ausdrücken, daß auf dem inland x Gespanne sind, auf dem utland y und daß im ganzen z Gespanne hinzugefügt werden könnten. Anders, wenn wir annehmen, daß mit dem Ausdruck carucae nicht die Gespanne, sondern die Pflüge

Digitized by Google

gemeint sind, wobei ich eine Mutmaßung von Maitland (S. 378) beiziehe, daß die Bauern zu den Herrenpflügen vielfach nur die Gespanne stellten. Nehmen wir diesen Standpunkt ein, so besteht zwischen den Herrenpflügen und den Bauernpflügen der Unterschied, daß letztere erheblich kleiner sind. Es kommen hier der Reihe nach (Ddb. S. 127f.) auf 30 Hiden 38 Pflüge (Hesa), auf 31 Hiden 61 Pflüge (Herges), $16^1/_2 : 22$ (Stibenhede), 36 : 36 (Fuleham), $2^1/_4 : 5$ (Draetone), $4^1/_2 : 7$ (Westmon), $^1/_2 : 2$ (Hamstede), $7^1/_2 : 11$ (Stones), $2^1/_2 : 4$ (Suneberie), $4^1/_2 : 6$ (Scepertone), $5^1/_2 : 5$ (Greneforde); insgesamt 141 Hiden utland mit 197 Pflügen. Dagegen kommen auf 94 Hiden Herrenland in denselben Ortschaften nur 24 Pflüge, wobei ich indes den Fall von Stones ausgelassen habe, da er mit dem Verhältnis von 11:14 ganz aus der sonstigen durchgehenden Regel herausfällt. Daraus wäre also zu folgern, daß *caruca* in dem Verzeichnis für Middlesex nicht das Gespann bedeutet, sondern den Pflug, und daß der Pflug auf dem Herrenlande bedeutend größer war als bei den Bauern, daß die letzteren, soweit sie spannpflichtig waren, nur die Tiere beistellten, endlich daß das Verzeichnis ohne Unterschied große und kleine Pflüge miteinander anführt und zur Berechnung der terrae carucarum benutzt, ohne sie auf ein gleiches Maß, also auf ein Gespann von 8 Tieren, reduziert zu haben. Aber dies Ergebnis scheint unhaltbar, da es schlechterdings nicht angeht, 3 bis 4 Hiden, wenigstens 250 bis 300 acres, 100 bis 120 Hektar mit einem Pfluge zu bestellen. Auch ist zuzugeben, daß das Gesamtverhältnis, 235 Hiden und 221 Pflüge, durchaus entsprechend und nicht für ein Vorwiegen kleinerer Pflüge verwertbar ist. Einen Ausweg wage ich nur anzudeuten, daß gewisse Arbeiten auf dem Dominium nur mit den Herrenpflügen besorgt werden konnten, da die Bauernpflüge um diese Zeit nicht abkömmlich waren und daß durch ähnliche Rücksichten ein fester Anhalt zur Bemessung des Minimum der zu dem Herrenlande gehörigen Pflüge gegeben war. In anderer Weise verwickelt wäre die Rechnung für das Bauernland. Wenn es heißt: die Bauern haben x Pflüge, aber z könnten noch hinzukommen, so würde das nicht einfach besagen: zur ordnungsmäßigen Bestellung des utland sind $x + z$ Pflüge erforderlich, sondern diese Pflüge sind nötig, um daneben die Spanndienste abzuleisten, die nach der Observanz dieses manor von den Bauern gefordert werden können und die nach dem Beträge der Herrenländerei tatsächlich in Anspruch genommen werden.

Das hier festgestellte Mißverhältnis der Herrenpflüge zu den Bauernpflügen beschränkt sich aber nicht auf Middlesex, nur ist es anderwärts nicht so genau zu berechnen, sofern der Umfang der beiderseitigen Länderei nicht immer angegeben wird. Indes weiß man, daß das inland im großen Durchschnitt wenigstens ein Drittel des Ganzen beträgt und wenn man davon ausgeht, findet man z. B. für Leicester dasselbe.

Wir kommen nun zu dem Falle der drei Dörfer in Rutland, die in bezug auf den fiskalischen Anschlag (*carucata ad geldum*,

Digitized by Google

a), die Pflugländer (*carucata ad arandum*, b), und die Zahl der Pflüge (*carucae*, c) so angesetzt sind (Maitland, S. 471):

	a	b	c
Ocheham	4	16	39
Hameldum	4	16	45
Redlinctum	4	16	34.

Dazu noch Anm. 4, zu Ocheham: der König hat zwei carucae auf seinem dominium, et tamen alii quatuor possunt esse. Rechnet man diese vier zu den anderen, so kommen auf Ocheham 43, womit die Zahl der Pflüge die der Pflugländer fast um das Dreifache übersteigt. Ja, da das Dominialland, wie wir bei Middlesex gesehen, im Verhältnis weniger Pflüge hat als das Bauernland, darf es entsprechend seinen sechs Pflügen auf ebensoviel Pflugländer gesetzt werden, so daß für die übrigen 37 Pflüge nur 10 Carucaten blieben. Maitland scheint der Meinung zu sein, daß die Carucaten einfach durch Multiplikation von den Hiden abgeleitet seien, aber auch dann muß doch ein Grund vorliegen, weshalb man letztere mit 4 und nicht mit 8 oder 9 multipliziert hat, um sie auf die Höhe der Gespanne zu bringen, da z. B. in Middlesex, wie eben gezeigt, die Gespanne sich mit den Pflugländern vollständig und grundsätzlich decken (ebenso in Cambridge).

Auch hier weiß ich mir keinen anderen Rat, als daß in diesem Strich kleinere Gespanne, zu vier Ochsen oder noch weniger, in Gebrauch waren, wo nicht auf dem inland, so bei den Bauern, und daß die Beamten, anstatt die Spannkräfte nach dem vollen Hidegespann von acht Tieren abzuschätzen, die wirklichen Pfluggespanne, bzw. Pflüge, gezählt haben. Der Unterschied gegen Middlesex würde dann darin bestehen, daß hier die Pflugländer nach den vollen Hidengespannen selbständig eingeschätzt wurden, während das in Middlesex nicht geschah. Rechnen wir bei obiger Voraussetzung auf 40 — 60 acres ein Kleingespann, so würde sich jenes Mißverhältnis in den drei Rutlandschen Dörfern zur Genüge erklären, bis auf die Gleichstellung der Carucaten mit 16, die geschehen sein mag, um mit den fiskalischen Ansätzen Fühlung zu behalten. Was diese äußerst niedrigen Sätze betrifft, so weisen sie vielleicht auf ausgedehnte Rodungen, die in dieser Strecke seit der alten Veranlagung stattgefunden haben.

Wenn ich es hiernach als wahrscheinlich ansehe, daß die

Digitized by Google

Kleingespanne auch hie und da in die Aufnahme gelangt sind, wenn es andererseits feststeht, daß im großen Durchschnitt die Zahl der carucae mit jener der carucatae zusammenfällt, eher noch hinter ihr zurückbleibt, so haben wir, abgesehen von denjenigen Grafschaftsverzeichnissen, in denen ausdrücklich auf die Zahl der Ochsen Bezug genommen wird, durchaus keine Gewähr, daß das Pflugland, wie Roned und Maitland annehmen, überall ein fester und allgemein gültiger Begriff ist. Daß ein so ungleichmäßiges Vorgehen nicht im Sinne der Instruktion gelegen haben kann, ist selbstverständlich, übrigens scheint es, daß in derselben nach den Pflügen, carucae, gar nicht offiziell gefragt ist, so daß diese Angaben etwa bloß ganz beiläufig und für die Information der örtlichen Behörden gemacht sind.

Einer Abweichung nach der andern Richtung als wir sie in Rutland gefunden, begegnen wir in Devon und Cornwallis und ähnlich in einigen Teilen von Worcester und Cheshire, wo die Zahl der Gespanne erheblich hinter jener der Pflugländer zurückbleibt (in Devon ist das Verhältnis 1 : 1,43, in Cornwallis 1 : 2). Indes das erklärt Maitland in zufriedenstellender Weise damit, daß hier im Südwesten, wie wir ohnehin wissen, eine Feldgraswirtschaft verbreitet war, bei der ein weit geringerer Teil des Ganzen in jährlichen Anbau genommen wurde, als bei den intensiveren Betriebsformen des übrigen England.

Wir wenden uns nun zu der fiskalischen Hide[1]).

Maitland glaubt nachweisen zu können, daß die Hide ad geldum des Domesdaybook ein festes Rechnungsmaß von 120 acres gewesen; über die Frage, was für acres, läßt er sich nicht aus, aber folgerichtig muß er statute acres annehmen. Seine Beweisführung indes ist mir hier nicht ganz einwandfrei. Direkte Aufschlüsse oder genügende Hinweise finden sich im Domesdaybook wenig, eher noch im Little domesday für den Südwest, im Exeter domesday für den Osten. So hat in Cambridge die Hide bei wenigstens 20 Gelegenheiten 4 Virgaten und 120 acres (S. 476 bis 478) und in den übrigen Fällen, so meint Maitland, liegen wohl kleine Versehen vor, oder es sind Überschüsse aus-

[1]) Der Zusatz (hide) ad geldum oder ein ähnlicher Hinweis finden sich nicht in allen Grafschaften; es heißt z. B. nur *pro a hidis tenet* oder es sind nur die Hiden genannt.

Digitized by Google

gelassen. Folgen wir ihm nach dem Osten, nach Essex. Die Argumentation ist folgende: man wird bequemerweise gern statt 1 Hide 20 acres 140 acres sagen (wenn die Hide 120 acres hat), aber nie 1 Hide 140 acres statt 2 Hide 20 acres[1]). Wo also Hiden genannt sind, wird die Zahl der daneben genannten acres den Betrag der Hide nicht erreichen. Wenn nun in Essex neben x Hiden z acres genannt werden, so erscheinen von 100 Fällen in 37 Fällen 30 acres, in 12 Fällen 15 acres, in 8 Fällen 40 acres, in 5 Fällen 35 und 20 acres, alle anderen Zahlen treten höchstens dreimal auf, wobei nur 38 Fälle übrig bleiben, die nicht, wie die meisten, einfache Brüche von 120 darstellen, so daß die meisten vertretenen Zahlen von 30 und 15 acres den üblichen Betrag der Virgate und Halbvirgate wiedergeben. Sodann haben wir im ganzen etwa 20 Fälle, in denen die halbe Hide über 30 bis 48 acres, die ganze über 80 acres betragen muß. — Wir gehen nach Suffolk, wo nach Carucaten gerechnet wird. Unter 100 aufs Geratewohl herausgegriffene Fälle sind ganze 22, die höchste Zahl, zu 60 acres; 8 Fälle zu 30 acres, 7 zu 20 acres, 5 zu 40 acres, 5 zu 15 acres, während keine andere Zahl öfter als viermal vorkommt, obgleich die Zahlen von 100 bis 2 acres laufen. Ähnlich finden wir in Norfolk zahlreiche Beispiele von 60 und 30 acres. Diese Zahlen, betont Maitland, sind weit gewöhnlicher, als sie sein würden, wenn die Hide bei einem Betrage von 120 acres nicht so leicht in solche Stücke brechen würde. Hier ist jedoch zwischen den Angaben aus Essex und denen aus Ostangeln ein Mißverhältnis festzustellen. In Suffolk ist die Zahl 60 bei weitem die häufigste, während sie in Essex bestenfalls nur dreimal vorkommt, umgekehrt bilden in Essex 30 acres über $^1/_3$ aller Fälle, wogegen diese Zahl in Suffolk mit nur 8 Fällen fast auf $^1/_5$ des Betrages von Essex sinkt. Wenn in Essex 60 acres als halbe Hiden bezeichnet werden, die in der Tat sehr gewöhnlich sind, warum nicht in Suffolk als halbe Carucaten, da ja nach Maitland (S. 483) hier nach ganzen, halben Carucaten und acres gerechnet wird? Oder beziffert sich vielleicht die halbe Carucate anders? Und warum ist die Zahl

[1]) Bei Round (S. 55) findet sich der Bestand einer Ortschaft so angegeben: 4 Hiden, $2^1/_2$ Hiden, 2 Hiden, $7^1/_4$ Virgaten, $^1/_2$ Hide, zusammen $10^1/_4$ Hiden. Indes: *exceptio firmat regulam.* Oder haben wir hier eine Lagehide von 8 Virgaten, wie sie ausnahmsweise tatsächlich vorkommen?

Digitized by Google

von 30 acres, die nach Maitland der normalen Virgate entspricht, in Suffolk so gering, trotzdem die Benennung Virgate nicht im Gebrauch ist, und neben ganzen und halben Carucaten nur acres auftreten, während in Essex, wo umgekehrt, wenn auch nicht eben häufig, Virgaten genannt werden, nach Maitlands obiger Zusammenstellung die normale acre-Zahl der Virgate so häufig erscheint, daß man eigentlich diesen Betrag dadurch schon für erschöpft halten sollte? Wie geht es ferner zu, daß in Essex wie in Suffolk die Zahlen 100, 50, 25 ganz ausfallen oder nur in verschwindender Menge vorkommen? Wenn hier neben den von Maitland beigebrachten Zahlen von einzelnen acres ganze, halbe Hiden und Virgaten als regelmäßige Einteilungen vorkommen, so ist es mir viel wahrscheinlicher, daß die Hide bzw. Carucate zu 100, die halbe Hide zu 50, die Virgate zu 25 acres gerechnet wird — überhaupt ist die Behauptung Maitlands, wonach die Zahlen, welche einfache Brüche von 120 darstellen, bei einer Hide von 120 acres am meisten vorkommen müssen, nur insoweit richtig, als diese Zahlen nicht durch feste Benennungen, halbe Hide, Virgate usw., gedeckt werden; andernfalls kann man mit besserem Fug behaupten, daß die am häufigsten vorkommenden Zahlen außerhalb jener durch besondere Namen bezeichneten Stufenfolge liegen. In einem Falle (Ddb., S. 337 für Belham in Suffolk) werden sogar 120 *acrae terrae* erwähnt, also der von Maitland vorausgesetzte Betrag der fiskalischen Hide, indes kommen auch 100 acres und 50 acres vor. Diese Überlegung würde dahin führen, daß die fiskalische Hide bzw. Carucate hier zu 100 acres gerechnet wurde, aber nicht nach fiskalischen acres, sondern Lage-acres, denn das so häufige Auftreten von 60 acres dort und 30 acres hier ist nur dadurch zu erklären, daß die Lagehide in der Regel 120 acres enthielten. Letztere Annahme ist auch für Essex noch durch eine 150 Jahr spätere Nachricht aus dem Domesdaybook von St. Pauls bestätigt, wonach die Virgate daselbst 30 oder 20 acres beträgt, je nachdem 4 oder 6 auf die Hide (von 120 acres) gehen. Gegen diese Vermutung spricht allerdings, wie ich zugebe, sehr stark der Umstand, daß in Essex sehr häufig 1 Hide und 30 acres (oder $^1/_2$ Hide und 30 acres) genannt werden, was einen in der Wirklichkeit sehr seltenen Besitz von 130 acres ergeben würde. Überhaupt ist es aber nicht wahrscheinlich, daß

Digitized by Google

die fiskalische Hide, die in der Regel ohne Zweifel zu 120 acres anzusetzen ist, in einigen Grafschaften eine andere Bemessung zeigen sollte. Zu alledem kommt nun noch die Hauptsache, daß — von Essex abgesehen — die Carucaten von Ostangeln gar keine fiskalischen Werte sind. In Ostangeln ist nämlich die Veranlagung nicht, wie sonst überall, auf die Hufenwerte gelegt, sondern nach *denariis de gelto* berechnet, indem für jedes vom hundred zu zahlende Pfund der auf jedes manor fallende Betrag in Pfennigen, *denarii*, festgesetzt ist (Round, S. 85 ff.), womit es offenbar zusammenhängt, daß hier stets von carucatae terrae die Rede ist, ein Sachverhalt, der im Zusammenhang mit dem Ausfall der Pflugländer selbst Maitland unsicher gemacht hat, da er bei Anlaß der im Domesdaybook gebrauchten Ansatzformeln (S. 404) bemerkt, daß in Essex, Suffolk und Norfolk auf den ersten Blick nur die fiskalischen Werte und nicht die Pflugländer oder nur letztere und nicht die fiskalischen Werte angegeben zu sein scheinen. Aber dies ist eine falsche Alternative, es handelt sich für den zweiten Fall nicht um neu abgeschätzte Pflugländer (carucatae ad arandum), wie sie den fiskalischen Hiden und fiskalischen Carucatae entgegengestellt werden, sondern um die wirklichen, gewannmäßigen Lagecarucaten.

Wir wollen hier eine Betrachtung einflechten. Für jeden Anhalt zu Verwaltungs- und Besteuerungszwecken war das Nächstliegende und Einfachste, die Lagehiden zugrunde zu legen und zwar gilt das für die älteste Zeit insbesondere auch um deswillen, weil sie ein ziemlich gleiches Nahrungsmaß für die landesüblichen Bedürfnisse einer freien Familie darstellte, das überdem nach oben durch die Ausbeutung einer einzelnen Pflugkraft in Grenzen gehalten wurde. Zumal gilt dies für die in England herrschende Dorfsiedelung, bei der Willkür und Belieben des einzelnen durch den genossenschaftlichen Anbau in die Schranken der gemeingültigen Anschauung gebannt blieb. Über den normalen Umfang der Hide bildete sich eine Observanz, die auch bei Einschätzung von Ländereien beobachtet wurde, die ausnahmsweise nicht gewannmäßig in Hiden ausgelegt waren. Ja, man könnte sagen, daß die Lagehide unter solchen Verhältnissen einen zweckmäßigeren Anhalt abgab, als eine flache Abschätzung nach einer bestimmten Zahl von acres, da erstere in ihrem Umfange

Digitized by Google

nach der verschiedenen Ergiebigkeit des Bodens abgestuft werden konnte, wie diese auch auf die Pflugleistung in derselben Richtung einen gewissen Einfluß gewinnt, indem sie bei schwerem, bindigem Boden geringer ausfällt, als bei leichterem — eine Verstärkung des üblichen Achtergespanns durch weitere Tiere wird bei dem Hidenbauer selten vorgekommen sein. Bei der Aufnahme der Lagehiden nun war ein doppeltes Verfahren anwendbar. Entweder man zählte die Lagehiden schlechthin ab, dann konnte aber mit den Lageäckern nicht ebenso verfahren werden, vielmehr mußte dieselbe Zweckmäßigkeit dazu führen, die Hide stets zu einer gleichen, ein für allemal bestimmten Zahl von acres anzusetzen. Diese acres sind weder Lage-acres, noch auch fiskalische acres im Sinne eines statute acre von bestimmtem Umfange, sondern lediglich Verrechnungs-acres, um die Bruchteile der Lagehiden in allgemein verständlicher Weise anzugeben. Nehmen wir zwei Dörfer, A. und B.; in A. haben die Lagehiden, die in jeder Ortschaft gleich sind, 125 acres, in B. 100 acres. In beiden Dörfern kommen Güter mit 25 acres vor, was in A. $^1/_5$, in B. $^1/_4$ der Hide ausmacht. Setzen wir die Hide auf 100 Rechnungsäcker, so werden wir die 25 acres in A. auf 20 acres, in B. auf 25 acres ansetzen, woraus jeder das Verhältnis zur Hide abnehmen kann, wogegen bei der Beibehaltung der Lageäcker niemand, der die örtlichen Verhältnisse nicht kennt, sich in den Angaben zurecht finden wird, weil ihm der von Dorf zu Dorf wechselnde Betrag der Lageäcker für die Hide unbekannt ist. Oder man macht es gerade umgekehrt: man gründet die Aufnahme nicht auf die Lagehiden, sondern auf die Lageäcker, indem man eine bestimmte Zahl von acres auf die Hide rechnet, die also eine bloße Verrechnungshide ist. Bleiben wir bei dem obigen Beispiele, so würden in A. wie B. die Lageacres bleiben, aber während in B. die Lagehide mit der Rechnungshide zusammenfiele, würde sie in A. mit 1 Hide 25 acres wiedergegeben werden. Das zweite Verfahren ist zweckmäßig bei größerer Zersplitterung des Besitzes, wie sie durch Zerschlagung der Hiden im allgemeinen erst in der späteren angelsächsischen Zeit eingerissen ist, da indes bei der *hida ad geldum* die Besitzungen der *villani* nicht gezählt wurden, käme in dieser Beziehung nur der Osten mit den Kleinbetrieben seiner zahlreichen *sochemanni* und *liberi homines* in Betracht.

Digitized by Google

Dies ist denn auch das Verfahren, das ich oben für Essex und Ostangeln als möglich angedeutet habe, wobei ich aber sofort zugebe, daß es ganz unwahrscheinlich ist, daß man bei der Einschätzung nach zwei ganz verschiedenen Systemen vorgegangen wäre, denn für alle Gegenden, soweit der Großgrundbesitz vorherrscht und man nur in seltenen Fällen auf acres zurückzugehen braucht, ist selbstverständlich nur das andere System gegeben, das sich, nebenbei bemerkt, auch dadurch empfiehlt, daß die großen Verschiedenheiten innerhalb der Lageacres durch die verschiedene ziffernmäßige Einordnung in die Lagehiden mehr ausgeglichen werden.

Übrigens wird man sich über die Knifflichkeiten dieser oder jener Methode nicht leicht den Kopf zerbrechen, bevor man zu einer systematischen, ins einzelne gehenden Aufnahme des Landes zu schreiten hat, man wird sich vorher mit den Lagehiden und auch Lageäckern behelfen oder sich mit einem Überschlag abfinden, der sehr früh auf eine Art von *hida legitima* bzw. *acra legitima* nach einem hergebrachten Durchschnitt gebaut sein kann. Ich will daher mit der obigen Ausführung vorläufig nur soviel gesagt haben: auch wenn Maitland Recht behält, daß die fiskalische Hide, *hida ad geldum* (bzw. *carucata ad geldum*) auf 120 acres (oder 100 oder eine andere beliebige Zahl) zu setzen ist, so würde daraus durchaus nicht notwendig folgen, daß diese „fiskalische Hide" als ein selbständiges von den Lagehiden unabhänges Maß zu betrachten wäre.

Maitland gibt sodann ein anderes Beispiel aus Middlesex über acht Ortschaften. Da Middlesex diejenige Grafschaft ist, die im Domesdaybook am eingehendsten behandelt ist und insbesondere dadurch ausgezeichnet erscheint, daß der Umfang der einzelnen Bauerngüter angegeben ist, habe ich dieselbe Ort für Ort durchgeprüft. Das Ergebnis nun ist ein sehr merkwürdiges.

Das Verzeichnis gibt nach dem allgemeinen System des Domesdaybook nicht die Ansätze für die ganzen Ortschaften, sondern für die Güter, die jedoch hier in der Regel mit jenen zusammenfallen, und zwar der Reihe nach den Gesamtbetrag der fiskalischen Hiden (a. *se defendit pro x hidis*), die Pflugländer (b. *terra carucarum*), dann folgt der Betrag des Dominiallandes

Digitized by Google

in Hiden (c), die Zahl der darauf vorhandenen bzw. möglichen Pflüge (*carucae*), die Zahl der Pflüge der Bauern und zuletzt die Aufzählung der kleinen Besitzer, geordnet nach Klassen und der Größe der Güter (d. *presbyter*, *milites*, *villani*, *bordarii*, *cotarii usw.*). Ein Beispiel: Hesa hat 59 Hiden, 40 Pflugländer; zum dominium gehören 12 Hiden und daselbst sind zwei Pflüge. Auf den Gütern der Hintersassen (*inter francos et villanos*) sind 26 Pflüge und noch 12 könnten da sein. Der Priester hat 1 Hide, 3 milites $6^1/_2$ Hiden, 2 villani 2 Hiden, 12 villani je $^1/_2$ Hide, 20 je 1 Virgate, 40 je $^1/_2$ Virgate, 16 bordarii zusammen 2 Hiden. Daselbst sind 12 cotarii und 2 servi. Über das Verhältnis der Pflüge zu den Pflugländern ist schon oben gehandelt, hier ist noch hinzuzufügen, daß der Betrag der Pflugländer durchweg geringer ist als der der fiskalischen Hiden, häufig um ein Drittel, Ausnahmen sind sehr selten (z. B. Stanes mit 13 Hiden, 24 Pflugländern) — also sind die Pflugländer größer als die fiskalischen Hiden. Dies ist an und für sich nichts Besonderes und kann schon für die Lagehiden daraus erklärt werden, daß zur Zeit ihrer Bemessung die Pflugleistung nicht ganz ausgenutzt wurde und mehr das Bedürfnis einer familia hervortrat.

Anders steht es mit dem sehr auffälligen Umstande, daß die Summe der aufgezählten Einzelbeträge des *inland* und *utland*, des Dominial- und Bauernlandes in sehr vielen Fällen mit dem an erster Stelle angegebenen Gesamtbetrage der (fiskalischen) Hiden nicht übereinstimmt, wie gleich in dem obigen Beispiel von Hesa, wo das Verhältnis ist a 59, c + d $39^1/_2$, bzw. $41^1/_2$ (wenn auf jeden der zwei nach den milites genannten villani zwei Hiden gerechnet werden, was nicht wahrscheinlich). Von den 27 anscheinend vollständigen Anführungen, die ich unter Auslassung einer Anzahl, die aus diesem oder jenem Grunde nicht ganz sicher erscheinen, zusammengestellt, passen nur 9 genau, bei 13 ist der Unterschied unerheblich, indem die zweite Summe bis auf $^1/_2$ geringer ist, als die erste; bei vier beträgt der Unterschied $^1/_2$ bis fast die Hälfte (Hesa $59 : 41^1/_2$, Herges $100 : 61$ [1]), Hermodesworde $30 : 17^1/_2$, Stanmere $9^1/_2 : 5^1/_2$), nur in drei

[1]) Bei Maitland ist hier ein Versehen unterlaufen: er gibt für die zweite Summe $46^1/_2$ Hiden, 13 Virgaten, 13 acres statt $47^1/_2$ Hiden, 52 Virgaten (= 13 Hiden) und *3 cotariis de 13 acris.*

Digitized by Google

Fällen ist die zweite Summe höher als der Hauptsatz (bis um $^1/_4$). Die Summe der Hauptansätze in diesen 27 Fällen ist 519, die der Spezifikationen 440. Bemerkenswert ist, daß gerade bei den größeren Orten das Mißverhältnis zwischen beiden Seiten am häufigsten ist (so die zwei größesten Hesa und Herges). Wenn man nun jene geringeren Abweichungen auf Abrundungen, Rechenfehler u. dergl. schieben kann (z. B. Westmon a $13^1/_2$ c 9 + d 4 Hiden, $^1/_2$ Virgate, genau 1 Hide $13^1/_2$ Virgate = $13^3/_8$ Hiden), so ist dies gegenüber den schwereren Abweichungen nicht angängig und es scheint mir kein anderer Ausweg, als die Vermutung, daß gegenüber den fiskalischen Hiden unter a die Einzelsätze von c und d die Lagehiden angeben, wobei es, was an und für sich das einfachste, den örtlichen Behörden überlassen blieb, die weitere Verteilung der Steuerhiden auszurechnen. Ja, diese Annahme scheint mir durch die Tatsache geboten, daß der Staat die Besitzungen der villani, die ohnehin nicht mehr als vollfrei galten, gar nicht veranlagte, sondern sich für die in eins abgeschätzte gutsherrliche Länderei, inland und utland, an den Gutsherrn hielt. Die in Middlesex beliebte Beifügung der wirklichen Betriebe hat also nur statistisch-informatorischen Wert. Ist diese Vermutung richtig, so würde daraus folgen, daß die Veranlagung der *hidae ad geldum* sich in der Hauptsache an die Lagehiden gehalten hat, die sie zum ganzen Dritteil vollständig wiedergibt. Besonders auffällig zeigt sich dies Beharren in einigen Fällen, in denen der Betrag der Pflugleistung (b) stark abweicht (Stones a 19, b 25, c + d 20; Chenetone a 5, b 2, c + d $4^3/_4$. Greneforde a $11^1/_2$, b 7, c + d $11^1/_2$). Die kleineren Abweichungen kann man auch dadurch erklären, daß seit der Veranlagung bis zur Zeit der Aufzeichnung (der *hidae ad geldum*), der die Spezifikationen angehören, gewisse Veränderungen und Störungen, wo nicht im Bestande selbst, doch in der Art der Einteilung und Verrechnung stattgefunden haben. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß gerade die größeren Orte sich durch ein starkes Mißverhältnis zwischen beiden Summen auszeichnen, könnte man versucht sein, die höhere Einschätzung auf eine gewisse Annäherung an städtische Verhältnisse zurückzuführen.

Ich schließe noch ein weiteres von Maitland (S. 418) gegebenes Beispiel an, wiewohl nach meiner Meinung daraus nichts zu er-

Digitized by Google

sehen ist. Der Ort Grantchester hat sechs Güter, die folgendermaßen angesetzt sind:

a) 3 Virgaten, Land für 1 Gespann;
b) 2 Hiden, 3 Virgaten, Land für 5 Gespanne;
c) 2 Hiden, 3 Virgaten, Land für 4 Gespanne;
d) $1^1/_2$ Virgaten, Land für 1 Gespann;
e) 1 Virgate, Land für 4 Ochsen;
f) $^1/_2$ Virgate, Land für 3 Ochsen.

Im Ganzen 4 Hiden, 12 Virgaten = 7 Hiden, Land für 12 Gespanne und 7 Ochsen, also etwa 13 Gespanne, macht auf die Hide durchschnittlich zwei Pfluglande.

Da in jedem Dorfe alle Hiden gleich groß waren (so nach Maitland, S. 393 und 394 noch nach dem späteren Cartularium von Ramsay Abbey [1]), ist aus dem Mißverhältnis zwischen den Pfluglanden und den fiskalischen Hiden, wie es z. B. b) und c) zeigen, die bei gleicher Größe zu 5 und 4 Pfluglanden angesetzt sind, nichts für das Verhältnis zu den Lagehiden zu entnehmen, denn es ist nicht abzusehen, weshalb die fiskalische Schätzung die eine Lagehide oder Virgate anders ansetzen soll, als eine andere gleich große, wie es nach der Übereinstimmung des Pfluglandes bei a und d der Fall sein würde. Ich vermute daher, daß man für die Pfluglande sich einfach an die vorhandenen Gespanne gehalten hat, die, wie wir aus anderen Strichen wissen, wo sie besonders angegeben sind, durchaus nicht immer mit dem Betrage der eingeschätzten Pfluglande zusammenfallen.

Für die Berücksichtigung der Lagehiden wären noch zwei vereinzelte Auslassungen des Domesdaybook aus Gloucester anzuführen (Kelham, Domesdaybook illustrated, S. 32): *in ista hida quando aratur non sunt nisi 64 acre terre.* Maitland (S. 482, Anm. 5) will hier einen Übergang von der *geldable area* zu der *real area* wahrnehmen. Ganz richtig: zu bemerken ist insbesondere der Ausdruck *acrae terrae*, der einen Gegensatz zu den fiskalischen oder Verrechnungsäckern einzuschließen scheint, wobei es noch ungewiß bleibt, ob damit Lageäcker oder *acrae legitimae* gemeint sind. Aber weshalb ist hier überhaupt die Zahl der wirklichen acres angegeben? Offenbar, weil sie ausnahmsweise

[1]) Vinogradoff (S. 240) bemerkt indessen, daß auch in derselben Ortschaft die Virgaten nicht immer durchweg gleich sind.

Digitized by Google

sehr gering war. Daraus muß man schließen, daß die *hida ad geldum* nicht, wie Maitland will, eine schwankende Größe ist, eine schemenhafte Unterlage für die Besteuerung, sondern daß sie in einem bestimmten Verhältnis zu der Lagehide steht und stehen soll, daß sie auf den Durchschnitt der Lagehiden gebaut ist. Da wir wissen, daß die Lagehide im Allgemeinen sich um einen Betrag von 120 acres bewegt, ist jener Ausdruck voll verständlich, wenn die *hida ad geldum* die Lagehiden wieder ergibt, aber unverständlich, wenn sie bald die Hälfte, bald das Doppelte betrüge. Auch auf eine Schätzunghide von 120 statute acres paßt der Ausdruck nicht, denn da eine solche Hide ebenso wie eine bloße Steuerhide nur in der Vorstellung besteht und nicht abgegrenzt ist, kann man sie auch nicht ackern. Die 64 acres sind meiner Meinung nach wirkliche Lageacres; handelte es sich um ein Stück Land, das falsch eingeschätzt ist, worauf man die Worte *quando aratur* beziehen könnte, so würde die neue Schätzung wohl eine Abrundung ergeben. Eine zweite „noch unerklärte" Stelle führt Pell in der Domesd. Studies (Ddb. I, S. 145) aus Buckingham an: *tenet Episcopus Lisiacensis de Episcopo Baiocensi 1 hidam 5 pedes minus.* Unter der Voraussetzung von Lagehiden ist die Erklärung sehr einfach, indem von jedem Gewannstück der Hide 5 Fuß breit abgezogen werden, so daß also beispielsweise im vorliegenden Fall, wenn der durchlaufende Gewannanteil der Hide 1 Lageacre von 66 Fuß Breite und unbestimmter Länge betragen würde, nur eine Breite von 61 Fuß angerechnet wurde. Diese Bemessungsart der Hufen nach Fuß, Ellen usw. werden wir noch öfter antreffen, sie setzt aber stets voraus, daß man es mit wirklichen Gewannäckern, nicht mit vorgestellten zu tun hat. Wäre die Hide ein Schätzungsmaß von 120 acres, so würde man ganze acres abgezogen haben.

Digitized by Google

Siebentes Kapitel.

Die fiskalische Hide Rounds (und Maitlands).

Der Haupteinwand gegen meine obige Annahme, daß die *hida ad geldum* im wesentlichen auf der Lagehide beruht, liegt indes nach einer ganz anderen Seite, er geht von der Wahrnehmung aus, daß die Hide sehr früh von ihrer Unterlage in der Flur losgelöst und zu einer allgemeinen Verrechnungsgröße erhoben ist. Aber natürlich hat sich dieser Vorgang nur langsam und allmählich vollzogen, indem diese künstliche Schöpfung zuerst nur bei gewissen Anlässen auftaucht.

In bezug auf das Wesen der Hide können mannigfache Zweifel bestehen, nur daran ist unter allen Umständen festzuhalten, daß die Hide stets und von Anfang an auf Ackerland beschränkt gewesen ist, daß sie niemals, wie Seebohm in seinem neuesten Buche (Tribal custom in Anglos. law) vermutet, ehedem auch Wiesen und ewige Weiden inbegriffen und sich erst später auf jenen engeren Begriff zurückgezogen hätte. Weder für die Hide noch für irgend eine andere germanische Hufe, mag sie Namen haben wie sie will, Bol, Attung, Hufe, ist das geringste Anzeichen für eine solche Bemessung vorzubringen, das ist auch schon dadurch ausgeschlossen, daß jede Hufe aus einer bestimmten Anzahl von Gewannanteilen besteht, eine Berechnung, die wohl auf die Wiesen anzuwenden ist, aber in keiner Weise auf die Weide.

Die Hide ist also zunächst und ursprünglich eine Lagehufe in der Flur, die in jedem Gewann ein bestimmtes Stück, sagen wir vorläufig 2 acres, besitzt, so daß die Zahl der Gewanne und ihre wechselnde Größe, insbesondere in der Längsrichtung, für den Betrag der Hiden entscheidend wird. Außerdem aber kommt die Hide schon in der ältesten angelsächsischen Zeit als ein aus der Flur ausgehobenes Rechnungsmaß in Anwendung, nicht nur für Grundstücke, sondern für den Flächeninhalt ganzer Striche, soweit diese in jener Zeit überhaupt in Betracht kommen, in bezug auf angebautes oder doch anbaufähiges Land. Wir haben gesehen, wie schon bei Beda der Umfang ganzer Provinzen nach Hiden angegeben wird. In dieser Beziehung nun steht die Hide, soviel ich sehe, unter allen germanischen Hufen völlig vereinsamt.

Digitized by Google

Rechnerische Verwendung der Hufen kommt auch anderwärts vor. Wir haben in Oberdeutschland sehr früh die gemessene Hufe, *hoba legitima* zu 30 Äckern, Morgen usw., die hauptsächlich bei Neugründungen auf wilder Wurzel zugrunde gelegt wurde. Diese Hufe hat sich als festes Rechnungsmaß bis zur Verkoppelung erhalten und erscheint z. B. als solches noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts in der Braunschweigischen Landesaufnahme. So ist Schliephake in Beierstedt zu 6 Hufen weniger $2^1/_4$ Morgen $= 177^1/_4$ Morgen angegeben, Lohl zu 5 Hufen und $15^1/_8$ Morgen $= 163^7/_8$ Morgen. (Bemerkenswert ist, daß hier, wie häufig im Domesdaybook, die vorhergehende Ansetzung mit der anscheinend aus der Flur abgezählten Morgenzahl nicht stimmt.) Die Königshufe ist dadurch ausgezeichnet, daß sie schlechthin als Flächenmaß gebraucht wird, doch nur bei Vergabungen für kulturelle Zwecke, wobei die Benutzung der zugewandten Ländereien, ob als Bauland, Wiese, Weide usw., dem Empfänger überlassen bleibt. Aber auch in den Vergabungen der angelsächsischen Urkunden behauptet die Hidenrechnung im Vergleich mit Deutschland eine Eigentümlichkeit, die auch von Maitland hervorgehoben ist und darin besteht, daß die Zahlen eine auffallende Neigung zu Abrundungen nach Zehnern und Fünfern zeigen (S. 494 ff.). In 2 Bänden des Kembleschen Codex (anno 840—956) zeigen unter 100 Fällen 60 die Zahl von 5 Hiden oder ein Mehrfaches davon, und zwar 18 Fälle = 5, 16 = 10, 6 = 15, 13 = 20, 3 = 25, 1 = 30, 1 = 80, 2 = 100 Hiden, also über die Hälfte zwischen 5 und 25 Hiden. Hierzu bemerkt Maitland, daß zur Zeit der normännischen Eroberung gerade im Süden von England, auf den die weitaus meisten Urkunden fallen, die Dörfer sehr gewöhnlich zu 5 oder einem niedrigen Mehrfachen von 5 Hiden, bis 10, 15, 20, angesetzt werden. Man kann dies Verhältnis auf zweierlei Art erklären. Möglich, daß den Ansiedelungen der ersten Zeit ein Dezimalsystem zugrunde lag, das natürlich im Laufe der Zeit vielfachen Störungen und Durchbrechungen unterliegen mußte, aber doch bei dem den Engländern bis auf unsere Tage eigenen Zug zu formalistischem Konservatismus seine Spuren in der Manier der Ansetzungen zurücklassen konnte. Auf diese Frage werde ich noch an anderem Orte zurückkommen. Maitland, der diese Möglichkeit nicht berührt, nimmt seinerseits

Digitized by Google

an, daß es sich hierbei um oberflächliche Schätzungen handele, worauf unleugbar die ganze Ausdrucksweise der Urkunden vielfach hindeutet. (z. B. nō 92 und 744: *ruris particulam sub decem manentium aestimatione certa taxatam . . . Ejusdem namque cassatorum calculum;* nō 121: *hujus terrae aestimatio 5 aratrorum esse videtur; aliquam portionem terrae in modum videlicet ut autumo 5 cassatorum*, letzte Stelle bei Maitland, S. 336, Anm. 1.) Indes läßt sich dies auch dadurch erklären, daß das alte Herrenland (wie das dänische Ornum) gar nicht hidenmäßig ausgelegt, oder daß auch, worauf schon früher hingewiesen, noch unbebautes Wildland verliehen wurde. Letztere Annahme ist mir aus dem Grunde glaubhafter, weil ja nicht bloß runde, nach 5 abgemessene Zahlen vorkommen, überhaupt nicht recht einzusehen ist, weshalb in solchen stets vereinzelt vorkommenden Fällen die Zahl 5 als Grundeinheit genommen sein soll, da es sich nicht, wie bei den Steuerschätzungen, um bequeme Zahlen für Additionen nach oben hin, oder um einen bequemen Divisor für Verteilungen von in Zehnern abgerundeten Summen nach unten hin handelt. Wozu Überschläge, wenn man nur die Ortsangehörigen zu fragen hat, wieviel Hiden da sind, zumal fehlerhafte Angaben bei Rechtsgeschäften späterhin leicht zu Verwirrungen und Prozessen führen. Eine dritte Annahme, wonach es sich um künstliche Gruppierungen von Hiden handelt, kann erst später besprochen werden. Auf keinen Fall kann diesen Erklärungsversuchen schon eine gemessene Hide, *hida legitima*, untergelegt werden.

Damit soll auf der anderen Seite aber nichts gegen das Bestehen einer *hida legitima* schon in altangelsächsischer Zeit gesagt sein, im Gegenteil, das Bedürfnis nach einem festumgrenzten Maßstab gegenüber den Schwankungen der Lagehiden mußte sich um so eher einstellen, als die Hide das einzige Flächenmaß war, das man besaß. Da die Hide aber nach Äckern berechnet wird, so setzt die gemessene Hide den gemessenen acre voraus. Sobald die staatliche Obrigkeit die Hufe zu öffentlichen Zwecken in die Hand nimmt, löst sie sich von selbst aus dem Gewirr der Fluren heraus und gewinnt Gestalt, und erst recht in alter Zeit, wo die privaten Geschäfte des Königs von seiner öffentlichen Sphäre nicht genau geschieden waren. Dafür, daß eine solche *acra legitima* und damit eine *hida legitima* schon

Digitized by Google

früh bestand, kann man noch auf die Bestimmung über den Königsfrieden hinweisen, aus der schon Kemble (Saxons in England I, S. 77, Anm. 2) auf ein festes Maß des acre schließen möchte. In der angelsächsischen Fassung (Schmid, Anhang 12) wird der Bereich des Friedens angegeben auf *3 mila & 3 furlong & 3 aecera braede & 9 fota & 9 sceaftmunda* („Schafthand", vielleicht das Maß der den Speerschaft haltenden Hand, $^1/_2$ Fuß) *& 9 bere-corne* (Gerstenkörner). Das Zeugnis mag aus der Zeit Äthelstans sein, mit dessen Gesetzen es wohl in Verbindung gesetzt wird. Eine lateinische Fassung findet sich in den leges Henrici No. 16: *tria miliaria et 3 quarentenae et 9 acrae latitudine et 9 pedes et 9 palmae et 9 grana ordei.* Daß diese ganze Bemessung und die in ihr enthaltenen Maße weit älter sind als die Zeugnisse, ergibt sich aus der Eigentümlichkeit der Maße selbst in ihren Beziehungen auf die Gewannflur, auf den Schaft, der im Oldenburgischen auch als Längenmaß erscheint (der Schecht $^1/_2$ Rute), endlich auch das unterste, letztgenannte Maß, das Gerstenkorn, auf das sämtliche Maße zurückführen. Die Gerste war das älteste Korn der Germanen und hat aus jener Zeit eine gewisse Weihe bewahrt, auf die verschiedene Anwendungen deuten. Hier berührt uns nur die schottische, nach der 3 Gerstenkörner einen Zoll ausmachen (so nach den schottischen Acts of Parliament I, 309, bei Seebohm), die wahrscheinlich in ältester Zeit auch in England galt. In bezug auf die Ackerbreite ist vorläufig zu bemerken, daß bei den Angelsachsen das Breitensystem herrschte, bei dem die Breite der acres überall gleich war, während ihre Länge durch die des Gewanns bestimmt wurde. Der angelsächsische Name des Gewanns ist furlong, eigentlich furh-long, „Furchenlänge", indem der verschiedene Umfang der Gewanne bei der gleichen Zahl und gleichen Breite der Äcker in allen eben durch die verschiedene Länge der Furche gegeben wurde. Die Länge des Gewanns aber ist zugleich die Länge der dem Gewann angehörigen Äcker, so daß also die Maße des acre den Mittelpunkt der ganzen Bestimmung ausmachen [1]).

[1]) Ja selbst die Meile scheint mit den Ackermaßen in Verbindung gesetzt zu sein. Bei du Cange findet sich unter virgata die befremdliche Angabe: *dividitur leuga (frz. lieue) per wistas, quae aliis in locis virgatae dicuntur*, nach dem Monast. de Bello, da die *wista* nur aus England bekannt ist (vgl. Seebohm, S. 50 und 51). Da die beiden Wörter in ihrer gewöhnlichen Be-

Digitized by Google

Nun liegt es zutage, daß der Königsfriede, von dem in der Stelle der leges Henrici gesagt wird, daß man sich sehr hüten muß, ihn zu übertreten, besonders in Anwesenheit des Königs, kein schwankender Begriff sein kann, daß die vervielfältigenden Zahlen 3 und 9 nicht in der Luft stehen können, sondern sich auf feste Grundeinheiten stützen müssen. Der acre, der sein Maß in Länge und Breite hergibt, kann kein beliebiger Gewannacker gewesen sein, sondern nur eine *acra legitima*, und da seine Länge, wie sie in der lateinischen Fassung mit *quarantena* (französisch *quarante*, 40, d. i. Ruten) gegeben wird, genau die Länge des späteren statute acre ist, so dürfen wir annehmen, daß auch die Breite des acre, wie später, auf 4 Ruten gesetzt sein wird, zumal das darin ausgedrückte Verhältnis von 1:10 auch in den gemessenen Tagewerken auf deutschem Boden bei dem Ochsenzuge die Regel ist.

Es ist nicht ohne Wichtigkeit, festzustellen, daß die Maßbestimmungen des Königsfriedens zumeist mit besonderer Vorliebe der Hufenflur entnommen oder auf ihre Maße zurückzuführen sind, so vom Gerstenkorn an bis zu der Meile. Das ist ein sprechendes Zeugnis von dem Alter dieser Bestimmungen, die so alt sein mögen wie der Königsfrieden selbst, sodann für das Alter des gemessenen acre, der gewiß nicht erst für diese Anwendung festgelegt ist, endlich für das Alter der gemessenen Hide, denn was dem acre recht ist, wird für die Hide billig sein, zumal ein Hauptzweck dieser Festsetzungen in der Gewinnung fester Flächenmaße zu suchen ist, die auch in der Vorzeit nicht zu entbehren waren.

Das frühe Bestehen einer *hida legitima*, einer gemessenen Hide, führt uns auf die Frage nach dem Alter der sogenannten fiskalischen Hide, der *hida ad geldum*, die durchaus nicht mit der hida legitima zusammenzuwerfen ist; die hida legitima ist ein festes Arealmaß, die hida ad geldum nichts als der Ausdruck für eine bestimmte Einheit von Leistungen, die gewohnheitsmäßig hidenweise auferlegt wurden. Diese fiskalische Hide ist, wie es scheint, eine Eigentüm-

---

deutung als Hufenmaße nicht in Betracht kommen, muß man annehmen, daß die wista, wie das von der yard (virgata) gezeigt werden wird, auch das durchlaufende Gewannstück bezeichnen kann und in ihrer Anwendung als Längenmaß wie bei dem acre die Breite (= 2 rood) angeben soll. Noch heute zerfällt die mile in 8 furlongs, ein Maß, das, wie wir gesehen, auch aus den Gewannen genommen ist, wie die leuca (engl. league), die im Domesdaybook vorherrscht, aber später verschwindet, in 12 furlongs. (Maitland, S. 371.)

Digitized by Google

lichkeit Englands, da etwas ähnliches wohl nicht leicht anderwärts vorkommt. Ob die hida ad geldum eine nähere Berührung mit der Lagehide oder der hida legitima zeigt, ist eine besondere Frage.

Wie schon bemerkt, können alle diese Abspaltungen von der Lagehide nur allmählich sich ausbilden, auch die gemessene Hide wird sich erst langsam aus einem dem Durchschnitt der Lagehiden entnommenen Überschlag herauskristallisieren, denn wenn auch die Hide sohon sehr früh auf eine bestimmte Zahl von acres gesetzt sein mochte, so waren das doch ursprünglich Lageacres in den Gewannen.

In den Gesetzen von Ine (gegen 700 n. Chr.) findet sich eine Stelle, nach der eine ganze Reihe von Naturalabgaben verschiedener Art von je 10 Hiden zu entrichten sind. Niemand wird zweifeln, daß hier wirkliche Lagehiden gemeint sind, ebenso wie in einer anderen Bestimmung, in der die Hide mit dem Reinigungseid in Verbindung gebracht, oder in einer dritten, nach der der Grundherr gewisse Bruchteile seines Besitzes an Hiden an Bauern austun solle. Ferner wissen wir, daß von jeder Hide, *terra tributarii* ein *gafol*, *tributum*, zu entrichten war. Die Hide verkörpert also für den Berechtigten, der zunächst der König ist, einen ganzen Komplex geldwerter Leistungen. Will man nun eine Erleichterung gewähren, so kann man das in zweifacher Art ausdrücken: entweder man verliert sich in Einzelheiten, indem man die Leistungen für die Hide herabsetzt, ein Verfahren, das natürlich bei jedem solchen Falle von neuem vorgenommen werden muß, je nach dem Verhältnis der zugestandenen Vergünstigung, oder man beschränkt sich darauf, zu sagen, daß der Betreffende in den einzelnen Fällen statt für 10 Hiden, die er besitzt, bzw. zugewandt erhält, nur für 2, für 3, für 5 usw. Hiden verantwortlich ist; der letztere Weg ist nicht nur einfacher, sondern auch zweckmäßiger und übersichtlicher, da die Leistungen von einer Hide einen gewissen Bedarf darstellen und in einem inneren Zusammenhang und gegenseitigen Ergänzungsverhältnis stehen. So finden wir in den angelsächsischen Urkunden Fälle, wo jemand für eine Hide verantwortlich gemacht wird, „sei es mehr oder weniger“ (vgl. Schmid, Gesetze unter werian) und in einem Falle erhält jemand 100 Hiden, hat aber bloß für eine einzustehen (Kemble nō 642). Der angelsächsische Ausdruck ist *werian for*

Digitized by Google

(*âne hyde*), was im Domesdaybook lateinisch wiedergegeben wird mit *defendere se pro (una hida)*. Der allgemeine Ausdruck, „sei es mehr oder weniger", kann freilich auch dahin verstanden werden, daß bei Vergabungen, um die es sich hier handelt, ein Überschlag vorgenommen wird, oder daß man nur überhaupt von vornherein jede Unsicherheit über den Betrag der an und für sich an den Umfang der Zuwendung gebundenen Verpflichtung abschneiden wollte. — Indes bleiben derartige Fälle doch Ausnahmen, im allgemeinen muß man vielmehr annehmen, daß bei den Vergabungen jener Zeit durchweg Lagehiden vorauszusetzen sind und daß mit solchen Wendungen wie „sei es mehr oder weniger", nur auf wirkliche Hiden angespielt sein kann.

Eine zweite Anwendung der Hidenverfassung hat stattgefunden für die Abteilung des Landes in Verwaltungs- und Gerichtsbezirke, die sogenannten „Hundert" (*hundred*, in den dänischen Gebieten *wapentake*), die von der Überlieferung Alfred zugeschrieben wird und jedenfalls älter ist als die Einführung des *danegeld* als regelmäßige Steuer (anno 991 [1]). Da es bekannt ist, daß ähnliche zahlenmäßige Einteilungen nach Hunderten von ältester Zeit an bei den Germanen vielfach üblich waren, ohne daß ein besonderer Wert auf genaue Einhaltung der Zahl gelegt ward, die eben nur als Durchschnitt und Richtungsmaß gemeint war, wie wir dies z. B. bei den gleichbedeutenden skandinavischen Einteilungen in „Hunderte" und „Harden" (*härad* von *här*, „Heer", das in der Skalda als eine Mannschaft von 100 erklärt wird) von Grundhufen sehen, haben wir auch im vorliegenden keinen Anlaß zu der Voraussetzung, daß das hundred stets genau 100 Hiden enthalten habe, wenngleich dies sehr gewöhnlich vorkommt, und daß, wo wir eine andere Zahl für 100 finden, regelmäßig eine spätere Herabsetzung anzunehmen ist. Selbst wenn man damit begonnen hätte, zunächst zehn alte Zehnerbezirke zu einem hundred zusammenzufassen, so konnten Naturgrenzen, wie Flüsse, Moore,

[1]) Im Domesdaybook (II, S. 339, Suffolk) findet sich folgende Angabe: *In Hundredo de Colenes est quedam pastura communis omnibus hominibus de hundret.* Hier fällt also die Markgenossenschaft mit dem Hundert zusammen, was für das Alter dieser Einteilung spricht; in Niedersachsen, wo die Markgenossenschaften sich nicht durchweg an die Grenzen der Gaue binden, hat man daraus einen Schluß auf die spätere Zeit der Gaueinteilung ziehen wollen (vgl. Meitzen, III, Anl. 21).

Digitized by Google

alte Markwälder, die Grenzen der Grafschaften, auch der geringe Anbau gewisser Striche, zu einer Beschränkung der Zahl führen. In keinem Falle ist ein Grund abzusehen, weshalb man bei dieser Einteilung von der natürlich gegebenen Grundlage der Lagehiden abgehen und zu einer besonderen Einschätzung greifen sollte. Daß man bei gewissen Angaben, wo auf Genauigkeit nichts ankam, ein hundred als solches rechnete, auch wenn die Zahl nicht voll war, daß man selbst bei offiziellen Verlautbarungen annähernde Ziffern wie 99, 101 usw. zu 100 abrundete, ist eine andere Sache — *minima non curat praetor*, ist ein Satz, den noch das Domesdaybook anerkennt. Und weiter liegt nichts näher, als daß man sich bei der ersten Auflage des danegeld zunächst und versuchsweise an die vorgefundene Hunderteinteilung hielt, anstatt sich die Mühe zu geben, ad hoc eine zeitraubende und umständliche Neuschätzung zu veranstalten. Stellte es sich bei der Einhebung der Steuern heraus, daß diese Einteilung veraltet war, daß sie den wirklichen Verhältnissen, wie sie sich etwa durch die Erweiterung des Anbaues gestaltet hatten, nicht genügend Rechnung trug, so mochte diese Erfahrung zu einer neuen Einschätzung Anlaß geben. Nun sehen wir aber, daß noch im Domesdaybook die hundreds nach den Spezifikationen vielfach genau zu dieser Zahl von Hiden berechnet werden und wo diese Zahl nicht zutrifft, da zeigt das hundred regelmäßig (die Ausnahmen in den von den Dänen besiedelten Gebieten, z. B. in York, wo die hundreds sehr groß sind, berühren uns hier nicht) geringere Ziffern und nicht, wie man erwarten sollte, ein durch Revisionen erklärliches allgemeines Aufsteigen. Wo die Ziffern erheblich höher sind, werden die Bezirke in der Regel als $1^1/_2$ hundreds oder Doppelhundreds bezeichnet, was darauf zurückzuführen ist, daß alte hundreds zerschlagen bzw. in anderer Weise zusammengefaßt sind. Daß man der Zahl 100 zu Liebe, die ja doch nicht festgehalten wurde, fortlaufende Umlegungen der Bezirke vorgenommen hätte, die mit den lästigsten Störungen für die Stetigkeit der Verwaltung verbunden gewesen wären, ist ohnehin unglaublich. Lehrreich für diese meine Ansicht sind die von Maitland mitgeteilten Nachrichten über die hundreds von Worcester und Northampton.

Im Jahre 780 schenkte König Offa von Mercia (Kemble, nō 139) dem Bischof von Worcester die Ortschaft (Kirchspiel)

Digitized by Google

Cropetorn mit 50 Hiden, die sich auf Cropetorn selbst und sechs andere namentlich mit Angabe der Hiden aufgeführten Orte verteilten (7 + 1 + 2 + 1 + 14 + 15 + 10 = 50). Im Jahre 964 bestätigte König Edgar diese Schenkung Offas: *dimidium centuriatum quod Anglice vocatur Cuđbergeslawes hundred, ad quod jacent 50 hidae, in Cropedorne* und fügt *ad supplendum ipsum centuriatum, id est hundred, ut ex meo dono illud plenum habuerit* eine Reihe von weiteren Ortschaften hinzu, die jenseit des Flusses Avon (*ultra Auenae flumen*) gelegen sind. Im Domesdaybook (Maitland, S. 268, 269, 451 ff.) hat die Grafschaft Worcester im ganzen 12 hundred, davon gehört das hundred von Oswaldslaw dem Bischof von Worcester. Dies sogenannte hundred nun ist aus 3 alten hundreds zusammengestellt und sieht, wie Maitland bemerkt, wie ein sehr künstliches Aggregat von Land aus, indem Stücke davon untermischt in anderen hundreds und andere Stücke mitten in Gloucester liegen. Maitland gibt nach dem Domesdaybook ein Verzeichnis der Ortschaften von Oswaldslaw, dessen Abschluß ein leicht auszuscheidendes Hundert von Hiden bildet, das mit dem auch hier zu 50 Hiden angesetzten Cropetorn endet und offenbar jenes von Edgar vervollständigte hundred von Cuđbergeslawe ist (Norwiche 25 Hiden; O. 6, Segesbarue 4, Se. 2, Herf. 3, Gr. 3, H. 7, zusammen 25 Hiden, Cropetorn 50 Hiden). Das unter den in der Mitte aufgeführten 25 Hiden genannte Segesbarue wird schon im Jahre 771 gleichfalls mit 4 Hiden aufgeführt. Wir haben also hier einen Fall, in dem ein ganzes hundred ein Jahrhundert hindurch in seinem Bestande unverändert in den Listen geführt und unverändert aus der Bezirkseinteilung in die Steuermatrikeln übernommen ist, und genau die Hälfte dieses hundred, Cropetorn mit ganzen 50 Hiden, sich 3 Jahrhunderte erhalten hat. Zwei Fragen sind hier zu beantworten: Zuerst, sind die 50 Hiden, zu denen Cropetorn ursprünglich angesetzt ist, Lagehiden? Diese Frage ist nach meiner Ansicht unbedingt zu bejahen, da in jener alten Zeit gar kein Anlaß vorliegen konnte, für Zwecke, die noch gar nicht abzusehen waren, eine neue Einschätzung vorzunehmen. Auch Maitland bringt die von ihm sogenannte fiskalische Hide erst mit der Auflage des danegeld in Verbindung. Etwas anderes ist es, ob gewisse Abrundungen und Schiebungen beliebt sind, um die kanonische Zahl

Digitized by Google

von 100, bzw. 50 herauszubringen, da der König Edgar Wert darauf legte, der Kirche ein volles hundred zu stiften, aber gerade das Herumsuchen nach einzelnen Hiden in anderen hundreds bis nach Gloucester hinein scheint darauf zu weisen, daß es sich um wirkliche Lagehiden handelte, auch finden wir, daß die zwei übrigen hundreds des Bistums bei Summierung der Einzelangaben nur 199 ergeben, wo es doch bei einer so großen Zahl von Ortschaften, die bis zu 30 Hiden ansteigen, bei dem von Maitland vorausgesetzten Wesen der fiskalischen Hide als eines nach Willkür veränderlichen Steuermaßes ein leichtes gewesen wäre (zu Gunsten des Bischofs, auf den die Einkünfte übergingen), irgendwo eine Steuerhide anzuhängen. Jenes von Maitland erwähnte künstliche Zusammenflicken des dreifachen hundred von Oswaldslaw deutet wohl auch darauf, daß diese alten hundreds ebensowenig vollständig waren, wie das hundred von Cuđbergeslawe und daß sie gleichfalls erst auf Kosten anderer hundreds *ad supplendum donum* vervollständigt wurden, indem es wider die königliche Würde zu gehen schien, „Hunderte“ an geistliche Stiftungen zu verschenken, die in Wahrheit keine solche waren. Derselbe Vorgang wiederholt sich noch einmal bei dem hundred von Fissesberge, das der Abtei von Evesham zugewandt war. Auch dies hundred bestand nur aus 65 Hiden und wurde erst durch Zuweisung von 20 Hiden aus dem hundred von Dodingtree [1]) und von 15 Hiden aus der Stadt Worcester auf den vollen Stand gebracht. Nirgends blickt hier der Gedanke durch, an dem vorgefundenen alten Bestande der Hiden zu rütteln. Sicher scheint mir, daß das danegeld hier keine Veränderungen gebracht hat. Will man hier von fiskalischen Hiden reden, so müssen sie älter sein, indem etwa schon sehr früh eine Zusammenfassung der Lagehiden zu ganzen und halben Zehntschaften stattgefunden hat, ohne sich stets ängstlich an diese Zahlen zu binden.

Eine zweite Frage ist, ob seit der Vornahme der hundred-Einteilung eine Vermehrung der Lagehiden nicht anzunehmen ist. Nun ist eine stärkere Zunahme der Bevölkerung in jenen

[1]) Das hundred von Dodingtree scheint dann wieder durch Zuweisung von 20 (genau 18) Hiden aus der Grafschaft Hereford ergänzt zu sein, wie aus einer Anführung Rounds (S. 61, Anm. 114) hervorgeht: *quae (hidae) hic (Dodintret hundred) placitant et geldant et ad Hereford reddunt firmam suam.* Die Firma und ihr System sind älter als das des danegeld.

Digitized by Google

Zeiten, die die furchtbaren Verheerungen der durch Jahrhunderte fortgesetzten Däneneinfälle einschließen, nicht eben wahrscheinlich. Der geringe Zuwachs mochte seinen Abfluß zunächst in der Zerschlagung der Hiden in Virgaten finden, die allem Anschein nach gerade in diesem Zeitraum mit Macht eingesetzt haben muß. Sicher ist, daß wir von solchen Veränderungen in unseren Nachrichten nichts entdecken; wo in den Zeugnissen aus verschiedenen Zeiten Abweichungen in den Hidenbeständen einzelner Gebiete vorfallen, bewegen sie sich nie, wie man erwarten dürfte, in aufsteigender, sondern stets in absteigender Linie [1]).

Die ganze Grafschaft Worcester zählt 12 hundreds; dem entspricht, daß in zwei älteren Zeugnissen über den Hidenbestand einzelner Grafschaften, dem *Burghal hidage* (etwa 900) und dem *County hidage* (aus dem 11. Jahrhundert) die Gesamtziffer der Hiden zu 1200 angegeben wird, während das Domesdaybook nach Maitland 1189 (S. 505) oder 1204 (S. 451 ff.) gibt. Man braucht auf diese Übereinstimmung keinen großen Wert zu legen, da es, wie wir sehen werden, den Anschein hat, als wenn bei solchen allgemeinen Schätzungen, wie wir sie in dem Burghal und dem County hidage vor uns haben, die hundreds einfach nach ihrem Sollbestand gerechnet sind, aber es bleibt die Tatsache, daß das hundred von Cuđbergeslawe seit dem Jahre 964 bis zum Domesdaybook, also im Laufe eines guten Jahrhunderts, in das die Einführung des danegeld als einer auf die Hiden gelegten Grundsteuer und damit nach Maitland die Einrichtung der fiskalischen Hide, *hida ad geldum* des Domesdaybook fällt, keine Veränderung aufweist. Es wäre noch die Möglichkeit zu beachten, daß außer den beiden schon nach Maitland angeführten hundreds von Cuđbergeslawe und Fissesberge auch die übrigen von den sieben alten an Kirchen vergebenen hundreds (die Kirche Worcester mit dem dreifachen hundred Oswaldslaw, Westminster mit 2 hundred, Pershore 1 hundred, Evesham 1 hundred) erst ad hoc ergänzt sind, worauf auch der Umstand bezogen werden kann, daß mehrere Ortschaften (Stoche, Grastone, Wiche) in ihrem Hidenbestand auf verschiedene hundreds verteilt sind. Aber die Gewaltsamkeit besteht doch nur darin, daß die Hiden hin und her ge-

[1]) Man könnte auch vermuten, daß die amtliche Einschätzung das Rodeland bei Seite gelassen hat, wie das z. B. in Dänemark für die Heerespflicht geschehen, die nur auf die alten Bestände der Urdörfer gebaut erscheint.

Digitized by Google

worfen, aber nicht darin, daß sie in ihrem Bestande verändert sind. Und selbst wenn Veränderungen in ihrem Bestande vorgenommen sein sollten, so erscheinen sie nicht eingreifend genug, um eine eigentliche Umschätzung der Hiden nach einem neuen und allgemein gültigen Maßstabe annehmen zu lassen.

Dieses Zeugnis aus Worcester, das für eine gleichartige Fortdauer der alten Hiden sowohl für die ganze Grafschaft, wie für einzelne Ortschaften von einer Zeit herauf eintritt, in der kein rechter Anlaß für eine Umschätzung der Hiden im Sinne einer systematischen Einschätzung des Areals vorauszusetzen ist, scheint auf die Annahme zu führen, daß die hida ad geldum auf die Lagehide gebaut ist. Diese fiskalische Hide war ursprünglich die Lagehide selbst, aber im Laufe der Zeit löste sie sich mehr und mehr von ihr ab und gewann Selbständigkeit; indem sie zum Grundmaß für die Ansetzung der Steuer erhoben wurde, schüttelte sie die Lagehide von sich ab. Die vereinzelten Fälle der älteren Zeit, in denen teils aus Bequemlichkeit im Wege eines Überschlages, teils zum Zwecke von Begünstigungen an Stelle der Lagehiden Leistungshiden gesetzt wurden, gestalteten sich zuletzt, aber wohl erst um die Zeit der normannischen Eroberung, zu einem Systeme, so daß man die Leistungshide als fiskalische Hide benutzte, um Änderungen in der Besteuerung durch Änderungen in der Zahl der Hiden auszudrücken.

Die Erklärung der fiskalischen Hide, wie sie uns Maitland gibt, ist hiervon ganz abweichend. Maitland, der hier in den Spuren Rounds wandelt, worauf noch zurückzukommen ist, nimmt als Ausgang die Einführung der regelmäßigen Besteuerung, das *danegeld*. Um eine bestimmte Summe aufzubringen, machte man einen allgemeinen Überschlag über die vermutete Zahl der Hiden und setzte auf diese Weise zunächst fest, wie viel auf jede Hide fiel. Diese Steuerhiden werden zunächst auf die Grafschaften, sodann innerhalb jeder Grafschaft auf die Ortschaften und endlich auf die steuerbaren Güter (der Thane, sochemanni, liberi homines) verteilt. Hierbei ist aber zweierlei übersehen. Einmal, daß man in der hundred-Einteilung einen Anhalt hatte, um ohne besondere Weitläufigkeiten den Belauf der Hiden für jede Grafschaft zu ermitteln, entweder im Überschlag, indem man jedes hundred für voll nahm, oder genauer, was keine Schwierigkeiten hatte, da

Digitized by Google

die Zahl der zu jedem hundred gehörigen Hiden dem *shiregerefa* infolge der nach Hiden bemessenen älteren Leistungen zu *gafol*, *feorm*, die zum Teil auch ihm zuflossen, ohne besondere Erhebungen bekannt sein mußte. Wenn man aber von diesem Anhalt absah, so blieb nur ein ganz roher Überschlag und das ist es, was Maitland annimmt. Eine gewisse Zweckmäßigkeit ist einem solchen Vorgehen ja nicht abzusprechen, indem man zunächst der Mühsal einer allgemeinen Ermittelung der Lagehiden entging und die Aufgabe, die Steuerhide mit der Lagehide in ein Verhältnis zu setzen, auf die engsten Kreise der Ortsbehörden abwälzte. Aber nun zeigte sich, daß der vorläufige Überschlag nicht das richtige traf, daß die eine Grafschaft zu hoch, die andere zu niedrig belegt war und ähnliche Mißverhältnisse bestanden innerhalb jeder einzelnen Grafschaft für die Hunderte bis in die Ortschaften hinab: jede kleinste Reklamation aber mußte, weil sie die Gesamtsteuer, die von dem betreffenden Bezirke abzuführen war, nicht beeinträchtigen durfte, einen äußerst beschwerlichen Ausgleichapparat in Bewegung setzen. Sollte z. B. ein hundred um 10 Steuerhiden erleichtert werden, so müßten sie auf alle anderen hundreds der Grafschaft verteilt werden, wenn nicht zufälligerweise ein anderes hundred um diesen Betrag zu erhöhen war. Mußte die ganze Grafschaft um 200 Hiden beschwert oder erleichtert werden, so wurde eine Reihe anderer Grafschaften in Mitleidenschaft gezogen. Eine jede derartige Änderung mußte nun in das letzte Dorf hinabspielen, indem die Zahl der auf dasselbe fallenden Steuerhiden und damit das Verhältnis beider zueinander aufs neue festzustellen war. In der Tat, diese Agrimensoren sind nicht zu beneiden. Und am Ende sollte man meinen, müßten diese Unzukömmlichkeiten darauf hindrängen, die Steuerhiden mehr und mehr den Lagehiden anzugleichen, um zuletzt, etwa zur Zeit des Domesdaybook, unter Benutzung der fortlaufenden Ermittelungen ganz auf diese zurückzufallen, was nicht zu hindern brauchte, daß zu dem Zwecke einer bequemen Privilegierung in vorkommenden Fällen das Prinzip der Steuerhide festgehalten wurde. Maitlands Erklärung der hida ad geldum würde also gewissermaßen auf das Umgekehrte der meinigen hinauslaufen. Während ich angenommen habe, daß die fiskalische Hide von der Lagehide ausgegangen ist, wäre sie nach Maitland ein schweben-

Digitized by Google

der Schemen, dem das natürliche Bestreben innewohnt, sich auf der Lagehide niederzulassen. — Ich gebe diese Gegenüberstellung der beiderseitigen Ansichten über die fiskalische Hide hier zunächst zur Übersichtlichkeit, da noch näher darauf einzugehen sein wird.

Dabei ist jedoch noch eines vorauszunehmen. Maitland denkt sich als Grundlage der hida ad geldum nicht die Lagehide, sondern die gemessene Hide, hida legitima von 120 (oder einer beliebigen anderen Zahl) von gemessenen acres, statute acres. Da nun aber eine eigentliche Landesvermessung nirgend stattgefunden hat und der Anschlag der fiskalischen Hiden nur auf Vermutungen beruht, so wird zwischen die fiskalische Hide und die Lagehide ein drittes Glied, die hida legitima, eingeschoben, wodurch die Sache ganz verwickelt wird. Da nun für jedes Dorf das Verhältnis der Lagehide zu der hida legitima ein anderes ist, müßte dies Verfahren entweder für jedes Dorf besonders ermittelt werden, oder es müßte von den Lagehiden ganz abgesehen und für jedes Dorf eine neue Arealschätzung vorgenommen werden. Wozu, fragt man, diese ganze Mühewaltung, wenn, wie Maitland behauptet, die fiskalischen Hideschätzungen doch starken Veränderungen unterworfen waren, so daß z. B. in der County hidage nur einige Jahrzehnte vor dem Domesdaybook die hidage in einigen Fällen bis zum Doppelten angegeben wird.

Maitland macht gegen Kembles Aufstellung von einem doppelten acre-Maße, einem großen acre von 4 roods (160 Quadratruten) und einem kleinen von nur 1 rood den zutreffenden Einwand geltend, daß weder in den Überlieferungen, noch in den urkundlichen Tatsachen ein Zeitpunkt aufzufinden ist, in dem ein solcher sprunghafter Übergang wahrzunehmen wäre. Denselben Einwand nun kann man gegen ihn selbst erheben, da nach den für Worcester vom 8. Jahrhundert an bezeugten Tatsachen ebensowenig ein Zeitpunkt für einen Übergang von der Lagehide zur fiskalischen oder zur gemessenen Hide festzustellen ist.

Wir wollen noch einen Versuch machen, eine Erklärung für gewisse auffällige Herabsetzungen zu finden, wie sie im Verlaufe von nur einigen Jahrzehnten zwischen dem County hidage bis zum Domesdaybook bezeugt sind. Von diesen Fällen scheint der von Northampton am durchsichtigsten. Das County hidage, das in das 11. Jahrhundert, und zwar wohl noch vor die Eroberung zu

Digitized by Google

setzen ist, gibt dieser Grafschaft 3200 hiden, nach der Certificatio hundredorum (bei Ellis, Introduction I, S. 184, bei Maitland als Northampton geld roll bezeichnet), die zwischen die Eroberung und das Domesdaybook fällt, hat sie 28 Bezirke, von denen 22 als „Hundert", 2 als „Zweihundert", 4 als „anderthalb Hundert" bezeichnet werden, was, die hundreds voll gerechnet, die 3200 Hiden des County hidage ergibt. Zur Zeit der Certificatio nun hatten einige hundreds genau 100 Hiden, andere weniger, teils runde Summen, 80, wie aber auch z. B. 62 Hiden [1]), im ganzen 2663½ Hiden, „zur Zeit König Edwards", wie ausdrücklich hinzugefügt wird (nach Rounds Zusammenstellung, s. Anm. nur c. 2170). Hieraus will Maitland schließen, daß das County hidage von einer früheren Zeit redet und daß seitdem eine Herabsetzung der Hidenzahl vorgenommen sei. Ich kann diesen Schluß nicht für sicher halten, es ist möglich, daß die County hidage bloß die hundred gezählt und jedem die volle Zahl gegeben hat; daß dies der Wirklichkeit entsprochen habe, ist an und für sich wenig glaubhaft. Auch die ursprünglichen „hundreds", aus denen die Doppelhunderte, Anderthalbhunderte wohl erst später gebildet sind, wie ja aus Worcester ähnliche Zusammenfassungen bezeichnet sind, brauchen nicht notwendig die volle Zahl gehabt zu haben. Nun folgt allerdings, und das hat wohl Maitlands Ansicht über das Verhältnis der Certificatio zu dem County hidage beeinflußt, bis zum Domesdaybook ein schwerer Kurssturz, indem das letztere für Northamptonshire nur 1356 Hiden, also ziemlich die Hälfte (nach Round ²/₃) übrigläßt. Hier scheint nichts übrig zu bleiben als die Annahme einer tatsächlichen Herabsetzung, um so weniger, als ähnlich schwere Ermäßigungen für eine Reihe anderer Grafschaften stattgefunden haben (Sussex von 3474 Hiden auf 2241, Surrey von 1830 auf 706, Hampshire von 2588 auf 1572, Berkshire von 2473 auf 1338, s. Maitlands Tabelle, S. 400 und 401). Wäre dies nicht, so könnte man eine andere Erklärung versuchen. Die Certificatio gibt nämlich für jedes hundred nicht nur die Zahl der Hiden, sondern einige weitere Angaben: den gesamten Betrag des inland,

[1]) Nach Round 7 zu 100, 3 zu 150, 3 zu 80, 1 zu 90, 4 zu 62, je 1 zu 99, 99¼, 149½, 47¾, 45¹/₁₂. Sämtliche Zahlen lassen sich füglich unter Annahme kleiner Versehen oder dergl. auf Zehner (bzw. für den einen Fall von 45¹/₁₂) Fünferbeträge zurückführen, nur die 4 Fälle zu 62 bleiben außen.

Digitized by Google

des Bauernland, dann folgt eine dritte Angabe über die wüsten Hiden, die in einigen hundreds sehr hoch steigt, bis auf die Hälfte[1]). Da nun wüste Hiden nicht recht besteuert werden können, wäre es denkbar, daß das Domesdaybook, das keine derartige zusammenfassende Übersicht nach hundreds gibt, sondern dörferweise von den Grundherren ausgeht und ihren Besitz in hidae ad geldum angibt, diese Wüstungen (nach Round im ganzen 896 von 2370 Hiden, wobei also 1474 angebaute Hiden übrig bleiben, gegen 1356 Hiden des Domesdaybook), ganz bei Seite gelassen, oder, was in anderer Form auf dasselbe hinausläuft, mit Rücksicht auf diese ungeordneten Zustände, die nicht bloß in den wüst liegenden Fluren, sondern auch in anderen landwirtschaftlichen Verhältnissen, wie z. B. dem Viehbestand, den Baulichkeiten u. s. f. ihre Spuren zurückgelassen haben können, eine allgemeine Herabsetzung der Steuerhiden vorgenommen hat, die noch unter das prozentuale Verhältnis der Wüstungen hinabsteigt. Diese letzte Annahme würde beweisen, daß die fiskalische Hide eine bewegliche Größe ist — indessen, das habe ich nicht geleugnet, sondern nur die weitergehende Aufstellung Maitlands, daß sie von Anfang an bis zuletzt außer jedem Zusammenhange mit den Lagehiden gestanden habe. Rounds Annahme (S. 148), daß von diesen Wüstungen im Domesdaybook deshalb keine Rede ist, weil sie wieder angebaut seien, ist ganz unglaublich, da er sie selbst auf geschichtlich bezeugte Vorgänge vom Jahre 1065 zurückführt und die Certificatio hundredorum etwa in die Mitte zwischen jenem Jahre und der Abfassung des Domesdaybook zu setzen ist. Wenn die erste Hälfte dieses Zeitverlaufes von etwa zwei Jahrzehnten nicht den geringsten Fortschritt aufzuweisen scheint, so würde eine vollständige Ausgleichung dieser Lücken in der zweiten Hälfte ans Wunderbare grenzen.

[1]) Z. B. Suttunes hundred *þat is ân hundred hîda* (zu König Eduards Zeit) *and þar of is gewered* (im Besitze eines Bauern) *ân and twenti hîde and twâ dêl ân hîde* (2/3 einer Hide) *and fourti h. inland and 10 h. þes kynges âhhen fermeland* (Königsgut) *and 8 and 20 h. weste* (wüst) *and þriddel ân h.* — Wardunes hundred *þat is ân hundret h ... þar of is gewered 18 h. butan âne gearde* (außer einer gyrde landes) *and 40 h. inland and 1 and 40 h. weste and 1 gearde.* (Nach Schmid, unter hundred.) Die auffällige Annahme von Round (S. 152, Anm. 8), daß mit *gewered* die fiskalische Ansetzung gemeint sei, so daß nur für diese Hiden zu zahlen wäre, wird durch den stetig nebenher laufenden Gegensatz von *inland* ausgeschlossen.

Digitized by Google

Maitland gibt dann noch einen besonders schlagenden Fall als Beispiel der Beweisführung Rounds (S. 50), auf den seine Ansicht über das Wesen der hida ad geldum zurückgeht, nämlich das hundred von Armingford in Cambridge (Maitland, S. 451). Dies hundred war zu König Edwards Zeit auf 100 Hiden gesetzt, die sich derart auf 14 Dörfer verteilten, daß 6 Dörfer auf 10 und 8 Dörfer auf 5 Hiden standen; bei Gelegenheit der Aufnahme des Domesdaybook vom Jahre 1085 wurde eine allgemeine Ermäßigung vorgenommen. Das hundred wurde auf 80 Hiden gesetzt, wobei jedes der Zehnerdörfer zu 8 Hiden, die Fünferdörfer zu 4 Hiden gerechnet wurden. Auf den ersten Blick scheint nichts klarer zu sein, als daß hier mit großer Willkür verfahren ist, indem die größeren Dörfer etwa von 7 bis 12 Hiden auf 10, bzw. 8, die kleineren auf die Hälfte gesetzt wurden, wobei es vorkommen kann, daß ein Dorf von $6^1/_2$ Hiden noch für 5 Steuerhiden, ein Dorf von 7 Hiden schon für zehn verantwortlich ist. Also, wird man folgern, kann es sich im vorliegenden Falle nicht um Lagehiden handeln, sondern um Steuerhiden, die sich nicht auf den fortwährenden Wechsel der tatsächlichen Verhältnisse einlassen, sondern sie in feste Rubriken zusammenfassen.

Wir werden hier für eine Weile von dem Verfolg der Bahnen Maitlands auf die seines Vorgängers Round verschlagen, dessen Darlegungen ersterer nur ungenügend angedeutet hat.

Hier ist zweierlei auseinander zu halten. Einmal die anscheinend willkürliche Ansetzung der Ortschaften zu Fünfern und Zehnern von Hiden, sodann die allgemeine Herabsetzung um ein Fünftel. Was zuvörderst den letzteren Umstand betrifft, so sind derartige Reduktionen, wie schon berührt, im Domesdaybook vielfach bezeugt[1]), aber alle diese Abstriche fallen in die Zeit Wilhelms, und es scheint völlig ausgeschlossen, daß die fiskalischen Hiden beständig in früherer Zeit ähnlich hin- und hergeschoben wurden. Der Beweis dafür liegt in der anderen Eigentümlichkeit des fiskalischen Hidensystems, nämlich in der Zusammenballung der Hiden

[1]) Für Cambridge bemerkt Round, daß diese Reduktionen systematisch für ganze hundreds vorgenommen sind, nicht für einzelne Dörfer; ähnlich wie das hundred von Armingford finden sich noch mehrere, z. B. das von Cheveley, S. 51, wo die Reduktion — die Angaben für einen Ort sind unvollständig —, anscheinend 20 von 50 Hiden, also $^2/_5$, beträgt.

Digitized by Google

ortschaftsweise zu Vielheiten von Dörfern, wie eben bei Armingford, die schlechterdings keine Veränderungen dieser oder jener Art, seien es Ermäßigungen oder Erhöhungen, verträgt, ohne dadurch über den Haufen geworfen zu werden, wie das auch durch die zahlreichen Reduktionen des Eroberers vielfach geschehen ist. Mit diesem Dezimalsystem steht und fällt die fiskalische Hide, und man hat nur zu fragen, was hat dies System zu bedeuten und welches Licht wirft es auf das Wesen der hida ad geldum selbst.

Round hat auf Grund einer von ihm neu hervorgezogenen Quelle, der Inquisitio comitatus Cantabrigensis (Cambridge), die Darlegung erbracht, daß jene systematische Einteilung sämtliche nach Hiden bebauten Landschaften beherrscht. Ich halte die Beweise Rounds für unanfechtbar und verstehe nicht, daß Maitland diese Hauptsache im Hintergrunde läßt und nur herausnimmt, daß die hida ad geldum ein wilder Überschlag für fiskalische Zwecke sein soll.

Die Inquisitio comitatus Cantabrigensis, die nach Round anscheinend auf einer Kopie der originalen Niederschriften für das Domesdaybook beruht, gibt nämlich im Unterschiede von der Anordnung des Domesdaybook nicht die Ansätze nach den manors und Besitzern, sondern erst gesammelt für die ganzen Ortschaften und dann für die einzelnen manors, woraus sie bestehen, während diese Summen aus dem Domesdaybook nur mit großer Schwierigkeit und Unsicherheit zusammenzutragen sind. Die Zahl von 5 Hiden oder Vielfachen von 5 Hiden, die schon im Domesdaybook auffällig bei einzelnen manors hervortritt, erscheint hier durchweg als systematische Ansetzung der Ortschaften. Zu dem schon angezogenen hundred von Armingford stellen wir das hundred von Radfield (S. 46).

	Hiden	Pflugländer	Steuer (Valets) Pfd. Sterl.	
Dullingham	10	16	19	Die Schillinge, wenn unter 10, habe ich ausgelassen, wenn über 10, voll gerechnet.
Stetchworth	10	13¼	13	
Borough Green and Westley	10	17	17	
Carlton	10	19½	18½	
Weston	10	19¼	14	
Weatting	10	15¾	8	
Balsham	10	20	13	

Digitized by Google

Diese fiskalischen Ortschaften, wie man sie nennen darf, da sich öfter mehrere zu einem Ansatz zusammengefaßt finden, betragen also sämtlich 10 Hiden, während ihre Pflugländer von $13^1/_4$ bis 20, ihre Steuern von 8 bis 19 Pfd. Sterl. schwanken, wobei zu ersehen ist, daß letztere durchaus nicht immer in einem festen Verhältnis zu den Pflugländern stehen, da z. B. 20 wie $13^1/_4$ der letzteren gleichmäßig zu 13 Pfd. Sterl. angesetzt sind. Wie von Round selbst hervorgehoben, werden diese Gleichungen der Hidenbestände vielfach nur dadurch hervorgebracht, daß mehrere Ortschaften zu Zehnerblöcken vereinigt sind. In anderen hundreds sind sie zu 20 und 25 gruppiert (z. B. 3 Ortschaften K., T., H je $8^1/_3 = 25$; Cr. 7, E. 3 = 10 + C 10 + Celd. $1^3/_4$, Long Sl. $3^1/_4 = 5$, zusammen 25 usw.). Von 94 Ortschaften in Cambridge bleiben nach Round nur 15, in denen diese Anordnung nicht zutrifft. Ähnliche Gruppierungen zu 5, 10, 15, 20 lassen sich z. B. nach dem Domesdaybook aus der Grafschaft Bedford aufweisen, nur muß man die Bestandteile der einzelnen Ortschaften zusammensuchen, z. B.:

Tempsford mit 5 Gütern:		Dean mit 4 Gütern[1]):	
1 Hide	$1^3/_4$ Virg.	4 Hiden	— Virg.
1 „	1 „	2 „	$^1/_2$ „
4 „	1 „	2 „	$7^1/_4$ „
2 „	— „	— „	$^1/_2$ „
1 „	$^1/_4$ „	10 Hiden	$^1/_4$ Virg.
10 Hiden	— Virg.		

Auch aus dem Verzeichnis, das Maitland über 7 hundreds von der Grafschaft Worcester beibringt, lassen sich ähnliche Gruppierungen beibringen, obschon in größeren Zusammenfassungen. So das hundred der Kirche von Persore: Persore 26, Beolege 21, Sture 20, Br. 30, Lege 3, wobei letzteres mit den beiden ersteren 50 ergibt, wie die zwei Orte in der Mitte.

Wenn noch ein Zweifel an dieser Systematik bestände, so müßte er durch den weiteren Nachweis Rounds gehoben werden, daß nämlich auf der dänischen Seite, wo nach Carucaten gerechnet wird, ein ganz entsprechendes System besteht, nur daß

[1]) Bei Dean erweckt jedoch der Ansatz von 2 Hiden $7^1/_4$ Virgaten statt 3 Hiden $3^1/_4$ Virgaten Zweifel, ob die Hide nicht, wie das bei Lagehiden zuweilen vorkommt, zu 8 Virgaten gerechnet ist.

Digitized by Google

die Grundzahl der Zusammenballungen nicht 5, sondern 6 ist (S. 69 ff.). Round hebt zunächst hervor, daß die Bezirke, in denen nach Carucaten gemessen und nach Sechsereinheiten gezählt wird, nicht alle Grafschaften des sogenannten danelag, des Landstriches sind, der von den Dänen erobert wurde, sondern nur diejenigen, in denen sie sich als Volk niederließen und stark genug waren, um das Land aufs neue zu teilen, also insbesondere das sogenannte Land der 5 boroughs: Leicester, Derby, Nottingham, Lincoln. Eine ähnliche Stellung, wie die Inquisitio comitatus Cantabrigensis für die Hidengebiete, nimmt hier das Leicester Survey (anno 1124 bis 1129) ein, das, wie jenes, die Ansätze von Dorf zu Dorf wiedergibt, und zwar mit fast einförmiger Regelmäßigkeit in kleinen Blöcken zu 6 bis 24 *carucatae terrae* zusammengefaßt, z. B. das hundred von Kibworth (S. 81): Kibworth (manor B.) 12, Kibworth (manor H.) 12, Bocton 12, Carlton ($10 + 1^1/_4 + {}^3/_4$) 12 = 48. Die hundreds, die hier klein sind, umfassen meist 36, 42, 48 Carucaten, doch finden sich auch solche zu $34^{13}/_{16}$, $35^1/_2$, 41, $43^7/_8$, $45^7/_8$, 50. Diese kleinen Unebenheiten sind nach Round dadurch zu erklären, daß Dörfer von 6 oder 12 Carucaten mit $5^7/_8$, $5^{13}/_{16}$ usf. eingetragen sind, z. B. das hundred von Eastwell: Easton 12 ($2 + 6 + 4$), Eaton $12^1/_4$ ($3^1/_4 + {}^9/_{16} + 8^7/_{16}$), Br. 12 ($7^1/_2 + 4^1/_2$) = $36^1/_4$.

Dasselbe Sechsersystem verfolgt Round auch nach York, wo die hundreds, im Gegensatz zu Leicester, sehr groß sind (S. 87), z. B.:

Tubar hundred:	H.	24
	Ricstorp, Muston, Scl. und Newton	18
	Fl.	6
	Muston und Newton	6
	Ford. und Led.	6
	Burton, Fulcheton, Chelc.	30
	Chelc. (2), Erg. Br. Est. Fodst. u. Chem.	19
	Nadf.	$23^3/_4$
	Pochet.	6
	H. und G.	44
		$158^3/_4$

Auf dem Gebiete des Sechsersystems und in Verbindung damit finden wir noch eine weitere Eigentümlichkeit, zu der das angelsächsische Fünfersystem kein Seitenstück zeigt, daß nämlich einzelne Gruppen des Sechsersystems an verschiedenen Stellen

Digitized by Google

und in verschiedener Weise durch besondere Benennungen herausgehoben und damit gewissermaßen an die Spitze des ganzen Systems gestellt sind, wobei man die angelsächsischen Ausdrücke Hide und Hundred, die ja in diesen dänischen Gegenden durch die Namen Carucate und Wapentake von ihrem ursprünglichen Platze verdrängt wurden, wieder aufgenommen hat. Zunächst in Lincoln, aber auch in der Nachbarschaft werden 12 Carucaten als *hundred* bezeichnet, wobei Round betont, daß damit keine örtlich abgegrenzten Bezirke, nach Art der angelsächsischen hundreds, bezeichnet werden sollen, sondern nur eine Summe von 12 Carucaten (S. 73). In Leicester werden 18 Carucaten als eine *hide* benannt (S. 83). Die *hide* wird nach ihm wenigstens ein Dutzend Male im Verzeichnis von Leicester ohne Erwähnung des Inhalts angeführt, wobei also Bekanntschaft mit ihr als einer feststehenden Größe vorausgesetzt ist. Aus drei Stellen, in denen Hide und Carucate als gleichartige Maße nebeneinander auftreten, ergibt sich sodann obiges Verhältnis der Hide (z. B.: *2 partes unius hidae, id est 12 carucatae terrae*). Eine Ausnahme nimmt Round für Medeltone an, über das gesagt wird: *ibi sunt 7 hidae et una carucata terrae et una bovata. In unaquaque hida sunt 14 carucatae terrae et dimidium.* Gleich darauf folgt: *Ogerus Brito tenet de rege 2 partes unius hidae, id est 12 carucatas terrae* (also die Hide wieder zu 18 Carucaten gerechnet). Endlich in Lancaster, in dem Lande zwischen den Flüssen Ribble und Mersey, das in 6 hundreds zerfällt; in dem ersten hundred von (West-) Derby lesen wir: *in unaquaque hida sunt 6 carucatae terrae.* „Ob sich diese Erklärung, wie man annimmt, auf den ganzen Bezirk bezieht oder nicht, so haben wir hier wieder einen dänischen Ortsnamen in direkte Beziehung zu dem 6 Carucaten-Verbande gebracht (S. 86)[1]."

Round nimmt an, daß unter der *carucata terrae* die *carucata ad geldum* zu verstehen sei und daß sie hier denselben Umfang habe, wie anderwärts die Hide. Diese Annahme erweckt keine Bedenken bei der Carucate von Lancaster, wo die freigewordene Hide einfach zur Bezeichnung der Grundzahl von 6 Carucaten aufgegriffen wurde, aber,

[1]) Eine von du Cange unter borda angeführte Urkunde von König Edgar besagt: *quinque videlicet mansas cum 15 carucis terrae*, vielleicht eine vierte Art der Zusammenfassung von 3 Carucaten zu einer Hide.

Digitized by Google

wenn man allenfalls zur Erklärung des Ausdrucks *hundred* in der Lincolnschen Anwendung eine Rücksicht auf die altehrwürdige Zwölfzahl anrufen kann, so scheint es schlechterdings unmöglich, ein Bedürfnis für die Zusammenfassung von 18 Carucaten zu einer *hide*, wie es in Leicester geschehen, aufzuspüren, und doch muß man voraussetzen, daß dies Herumtasten nach Benennungen bald für eine Summe von 6, bald von 12, bald von 18 Carucaten einen besonderen, wenn auch uns dunkeln Hintergrund hat. Pell nun stellt in den Domesday Studies (S. 186) die Ansicht auf, daß die Carucate ein tatsächliches Pflugland sei, und zwar für Leicester eine Art Virgate im Betrage von etwa 10 acres. Aber diesen Versuch, die Hide für Leicester (und Lancaster) in ihrer sonstigen Bedeutung zu retten, ist ganz unmöglich, wenn wir eine Berechnung der dortigen Bauerngüter anstellen. Wir dürfen davon ausgehen, daß der Besitz der villani, sochemanni usw. in Leicester nicht erheblich anders geartet ist, wie in den anderen Landschaften und daß die Güter der villani auch hier wenigstens $^1/_2$ Virgate in dem üblichen Betrage von 15 acres betragen haben müssen, jene der sochemanni eher mehr als weniger. Wir nehmen drei beliebige Angaben aus dem Domesdaybook. a) Setintone (S. 231a): *ibi est una hida 1 carucata minus. In dominio est 1 caruca* (Pflug) *et 11 sochemanni et 17 villani cum 5 bordariis habentes 8 carucas.* Also 8 Bauernpflüge und ein Herrenpflug, den wir mit Rücksicht auf die in Middlesex gemachten Wahrnehmungen zu 2 der ersteren rechnen wollen, macht 10 Pflüge auf 17 Carucaten. Setzen wir das Herrenland nach dem Verhältnis der Pflüge von 1 : 5 nur auf 2 Carucaten, so bleiben für das utland 15, die sich auf etwa 30 Besitzer verteilen, wenn wir sochemanni und villani gleich stellen und 3 bis 4 bordarii auf einen villanus rechnen. Nehmen wir für die bäuerlichen Betriebe das allermindeste, was zulässig ist, $^1/_2$ Virgate, so bekommen wir 15 Virgaten, wobei allerdings die Carucate eine Virgate ergäbe, aber nicht eine Virgate mit Pell von 10, sondern von 30 bis 40 acres. b) *In* Dislea *est 1 hida. Ibi 16 villani et 16 sochemanni cum 1 bordario habent 8 carucas.* Auf 18 Carucaten kommen 32 Bauern mit wenigstens 16 Virgaten, genau das obige Verhältnis. c) *G.. tenet... 2 hidas et dimidiam in* Scepeshefde, *et 4 carucatas terrae O. tenuit cum saca et soca. In dominio habet*[1]) *2 carucas et 2 servos et 30 villani cum 12 bordariis habent 15 carucas, et 20 sochemanni cum 2 militibus et 6 villanis et 4 bordariis habent 21 carucas.* Rechnen wir wieder die *2 carucae* des dominium nur doppelt und das Herrenland im Verhältnis der Pflüge von 4 : 36 auf $^1/_9$ der 49 Carucaten, so bleiben 44 Carucaten Bauernland. Bei den bäuerlichen Besitzern des utland rechnen wir den ersten Satz gleich 33 villani, den zweiten am sichersten nach dem Verhältnis der Pflüge gleich 46 villani, zusammen 79 villani

[1]) Der Text hat $h\bar{t}$ = habet, nicht $hn\bar{t}$ = habent, aber die Angabe bezieht sich offenbar auf das ganze vorher genannte Anwesen in Scepeshefde.

Digitized by Google

mit 44 Carucaten, also wieder dasselbe, die Carucate ziemlich gleich einer halben Virgate. — Dies ist aber keine Wahrscheinlichkeitsrechnung, da bei einer solchen das inland, das für Middlesex im Durchschnitt ziemlich ebensoviel beträgt, wie das utland, mindestens zu einem Drittel des letzteren angesetzt werden müßte. Damit würde die Carucate auf gut $1^1/_2$ bis 2 Virgaten anwachsen. Eben dahin kommen wir, wenn wir nach dem Vorbilde von Middlesex auf den Herrenpflug vier- bis sechsmal mehr Land rechnen, als auf den Bauernpflug. Wir behielten für das utland von a) 10 Carucaten statt 15, für 30 Bauern, bei c) (bei b) ist gar kein inland angegeben) 35 Carucaten statt 44 für etwa 80 Bauern. Berücksichtigen wir weiter, daß der durchschnittliche Besitz des Bauern wenigstens auf $1^1/_3$ Halbvirgate anzuschlagen ist, so würde die Carucate auf gut $1^1/_2$ Virgate sich erheben.

Auf der anderen Seite zweifle ich sehr, ob es auf Grund einer derartigen Berechnung angängig ist, in der Carucate von Leicester eine gewöhnliche Carucate im Sinne der angelsächsischen Hide zu sehen; eher vielleicht einen kleineren Betrieb etwa von dem Umfange eines Drittels der Hide. Dabei würden die 18 Carucaten der dortigen *hide* auf 6 gewöhnliche Carucaten zusammenschmelzen und den üblichen Sechserverband der großen Carucate darstellen. Diese Vermutung ließe sich noch von einer anderen Seite stützen; Maitland hat ermittelt, daß die Leicesterschen Carucaten außerordentlich niedrig besteuert sind, im großen Durchschnitt nur zu 0,26 £, während sie nach dem üblichen Ansatze 1 £ oder doch, wenn wir 6 Carucaten auf 5 Hiden rechnen (siehe unten) 0,83 £ zu gelten hätten. Es ist dies überhaupt der niedrigste Satz, der vorkommt. Diese Ansetzung ergäbe mithin etwa ein Drittel der für die große Carucate üblichen Steuer. Die Erklärung Maitlands, daß Leicester in seinem Hufenbestande um das Drei- bis Vierfache zu hoch taxiert sei, weshalb durch eine durchgreifende Herabsetzung der Steuer Abhilfe geschaffen werden mußte, entbehrt — ein volles Jahrhundert nach der ersten Einführung des danegeld — aller Wahrscheinlichkeit. Also: Leicester ist übertaxiert; man ermäßigt die Steuer auf ein Viertel. Northampton ist übertaxiert: man setzt die Zahl der Steuerhiden auf die Hälfte herab (s. oben). So Maitland. Aber wir brauchen gar nicht nach Northampton zu gehen. In Leicester selbst wird im 12. Jahrhundert die Zahl der Carucaten genau um 1000 herabgesetzt, so daß die alten 2500 Carucaten des Domesdaybook nur noch 0,16 £ erlegen würden. Ist es wahrscheinlich, daß man, um einer gänzlich verfehlten Veranlagung der Hufen abzuhelfen, nach- und nebeneinander zu zwei ganz verschiedenen Mitteln gegriffen hätte, zu einer Steuerermäßigung für fiktive Carucaten und zu einer Wiederholung der Fiktion, anstatt das einzig Vernünftige in Anwendung zu bringen, nämlich eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Abschätzung? Es scheint unglaublich, daß man, anstatt das von Maitland angenommene Verfahren fortzusetzen und etwa die Steuerquote weiter herabzumindern,

Digitized by Google

es vorgezogen hätte, ohne Not und zur höchsten Belästigung aller bei der Einzelverteilung der neu geschaffenen Carucatenzahl Beteiligten zu einem anderen Verfahren überzugehen.

Hierzu nehmen wir noch ein Drittes, eine Vergleichung zwischen dem Hufenbestande von Leicester und der etwa gleich großen Grafschaft Worcester. Leicester hat 2071 qkm, Worcester 1911 qkm; nun zählt erstere Grafschaft 2500 Carucaten, letztere nur 1200 Hiden. Bemerken wir noch, daß Leicester hügeliger ist als die Fruchtebene von Worcester, und das es aus diesem Grunde vielleicht noch mehr Waldungen enthielt und weniger Bauland, während unter gleichen Bodenverhältnissen die Carucaten in Leicester einen noch höheren Betrag erreicht hätten, so ergibt sich auch hieraus eine weitere Stütze für meine obige Annahme von dem bis auf die Hälfte oder ein Drittel hinabsteigenden geringeren Umfange der Carucate gegenüber der Hide [1]).

Dagegen bestehen gegen meine Auffassung andere Bedenken. Vor allem der an und für sich geringe Umfang der Leicesterschen hundreds, der bei jener Erklärung auf eine Zahl von 12 bis 15 großen Carucaten oder Hiden zusammenschwinden würde, also ziemlich auf die Größe des Lincolnschen hundreds von 12 Carucaten, ohne daß man jedoch einen Vergleich ziehen könnte, da es sich hier um eine bloße Zahl handelt, dort um einen Bezirk, der immer einen gewissen Umfang behaupten muß. Ferner der Umstand, daß die Carucate auch hier in Bovaten zerfällt, wie sonst, während die Bovate als Einteilungsprinzip durchweg ein Vollgespann von 8 Tieren vorauszusetzen scheint (s. unten), wie auch der von Round angeführte Fall von Erendesby auf eine Carucate von 8 Bovaten deutet [2]). Verdrießlich ist auch der Fall von York, der ein gewisses Seitenstück zu Leicester bietet, indem auch hier eine sehr bedeutende Steuerermäßigung Platz gegriffen hat, auf etwa 0,34 £ für die Carucate, ohne daß wir eine Handhabe für einen kleineren Umfang derselben fänden, da nach späteren, von O. Taylor (Domesday studies, S. 177—179) gesammelten Zeugnissen, die von der Eroberung bis zur Reformation reichen, die Carucaten von 60 bis 130 statute acres schwankten. Allerdings sind dies Lagecarucaten, während die Carucata des Domesdaybook von York als carucata ad geldum bezeichnet wird. Wenn wir aber unsere Vermutung von dem geringen Umfang der Leicesterschen Carucata auf den dortigen Zusatz (caruc.) terrae gründen, müssen wir auf eine

[1]) Nach Delisle (Etudes sur la condition de la classe agricole . . en Normandie, S. 299, Anm. 8) betrug die *carucata* in der Normandie nach bestimmten Angaben 60 acres, die noch etwas kleiner sind als die englischen.

[2]) Erendesby: Bischof von Coutances, $2^1/_2$ car., 1 bov. W. Peverel, 9 car., 3 bov., zusammen $11^1/_2$ car. + 4 bov., die vier letzteren nach dem sonst bekannten Verhältnis als $^1/_2$ car. gerechnet = 12 car., gemäß dem Sechserverband. Allerdings findet sich die Einteilung nach Bovaten auch in der Normandie bei der Carucate von 60 acres und auf Guernsey betrug sie im 14. Jahrhundert sogar nur $^1/_{12}$ der carucata = 5 acres nach Delisle.

Digitized by Google

Parallele mit der Yorkschen carucata ad geldum verzichten. Übrigens wäre hier eine andere Erklärung für die Ermäßigung möglich, da die Provinz zur Züchtigung für einen Aufstand von Wilhelm auf das furchtbarste verwüstet und auf weite Strecken geradezu entvölkert wurde. Wenn nun auch Maitland bei seiner Berechnung der Steuer nur die mehr verschonten Gegenden berücksichtigt hat, so bleibt doch die Möglichkeit, daß auch diese mittelbar in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen in Mitleidenschaft gezogen wurden. Zu bemerken ist noch, daß die hundreds in York auffallend groß sind, im Durchschnitt etwa 150 Carucaten gegen etwa ein Drittel des Leicesterschen Mittels, was gleichfalls gegen eine Zusammenstellung zu sprechen scheint.

Round scheint anzunehmen, daß, wie ohne Zweifel die Carucateneinteilung der Länderei selbst (s. hierüber unten, Kap. 9), so auch die Anordnung nach der Sechserzahl den Dänen angehört, als ein besonderes dänisches System (S. 87). Nun aber erstreckte sich die dänische Herrschaft in diesen Gebieten des danelag unter eigenen dänischen Häuptlingen und Fürsten nur über etwa vier Jahrzehnte, von etwa 880 bis 920, ein Zeitraum, der eben zur neuen Besiedelung und Verteilung der verödeten Strecken ausreichen mochte, aber nicht zu durchgreifenden Verwaltungsmaßregeln, wie sie konsolidiertere Zustände voraussetzen. Eine solche könnte höchstens in militärischem Sinne gedacht werden, aber dafür fehlt es an jeder Anknüpfung. Von einem ähnlichen System in der dänischen Heimat wissen wir nicht das geringste, denn die Einrichtung der jütischen *thrithingshafnae*, bei der je drei Bauern zur Gestellung eines Kriegsmannes verpflichtet werden, ist späteren Ursprungs und bezieht sich überhaupt auf Kriegszüge über See, und zudem steigt das Mindestmaß des für die thrithingshafnae geforderten Besitzes weit unter das „volle Pflugland“ des jütischen Gesetzes, also die Carucate, hinab, während in der Wikingerzeit nach allgemeiner Annahme jeder Vollbauer kriegspflichtig war. Eine schwergerüstete Reiterei, wie sie bei den Angelsachsen schon in älterer vordänischer Zeit auf den Besitz von 5 Hiden gegründet war, dem man noch bei den Normannen als den normale *feudum militis* begegnet, gab es bei den Dänen jener Periode ebensowenig wie einen Herrenstand. Da nun eine Parallele mit der angelsächsischen Gruppierung der Hiden auf der Hand liegt und auch von Round nicht bestritten wird, so liegt die Annahme einer Kopierung dieses Systems am nächsten und

Digitized by Google

die Erhöhung der Hufenzahl von 5 auf 6 würde sich am einfachsten daraus erklären lassen, daß die Carucate etwas kleiner war als die Hide[1]), nicht gerade, weil der dänische Pflug leichter war als der angelsächsische, sondern wohl eher, weil die ältere Hide in ihrer Entwickelung und Ausweitung gegenüber der neu abgemessenen Carucate einen bedeutenden Vorsprung hatte. Dies möchte man aber mit Rücksicht auf eine gleichmäßige Verteilung gewisser Lasten und Leistungen weit besser einer Zeit zuschreiben, in der ganz England wieder unter einer Herrschaft vereinigt war. Dafür wiederum, daß bei diesen Vorgängen, wenn auch nur in zweiter Linie, dänische Hände und örtliche Einflüsse tätig waren, spricht schon die Verschiedenheit der Handhabung des Sechsersystems, indem bald 6, bald 12, bald 18 zu einem benannten Ganzen zusammengefaßt werden, sodann insbesondere die Verwendung der Ausdrücke Hide und Hundert, die den Angelsachsen zu sehr in anderen Bedeutungen geläufig waren, als daß man diese Übertragung ihnen zuschreiben möchte.

Fast alle, die dem Verhältnis der Carucate zu der Hide ihre Aufmerksamkeit zugewandt, neigen zu der Ansicht, daß die *carucata ad geldum* in näherer Beziehung zu der Lagecarucate steht, als die *hida ad geldum* zu der Lagehide, wo sie nicht geradezu annehmen, daß beide zusammenfallen. So bemerkt Round zunächst für die Leicestersche Carucate, daß „das Aggregat von (18) Carucaten offenbar den Pflugländern entspricht", etwas befremdlich, da nach seiner Äußerung auf S. 85 nicht die *carucata terrae*, sondern *terra x carucis* das Pflugland bezeichnet. Auch in seiner Schlußbetrachtung (S. 91 ff.) über diese Systematik beschränkt er sich auf die angelsächsischen Hidengebiete, da, wie er meint, die dänischen Verhältnisse noch nicht recht klar sind und die *carucata* (*ad geldum*) offenbar Beziehungen zum Pflugland (*carucata ad arandum*) verrät.

Machen wir zunächst vor diesem Zugeständnis Halt und stellen fest, daß danach die Besteuerung nicht auf künstlich geschaffene Größen, wie eine *carucata legitima* oder *carucata ad geldum*, sondern unmittelbar auf die landesüblichen Hufenmaße

[1]) Bei der neuen Abschätzung anno 1198, der sogenannten *great carucage*, wurden in einem Falle 5 Carucaten mit 3½ Hiden des Domesdaybook gleichgestellt. Round, S. 155.

Digitized by Google

gebaut wäre. Die *carucata ad geldum*, wo sie der *carucata ad arandum* gegenübertritt, wäre nichts anderes, wie die Lagecarucate, die wegen ihrer von Dorf zu Dorf veränderten Maße Raum für die Unterscheidung eines gleichmäßig bemessenen Pfluglandes offen läßt. Nach C. Taylor (Domesday Survivals in den Domesday Studies) sind in York die Carucaten des Domesdaybook noch hier und da in den Fluren nachzuweisen, so hat z. B. „der benachbarte Rektor" noch die halbe Carucate von vier *oxgangs*, womit seine Kirche ursprünglich begabt war [1]) (S. 64). Auch darin kann man einen Hinweis auf die Lagehufe sehen, daß vielfach, z. B. in Leicester und Lancaster, von einer carucata terrae die Rede ist, wobei ich an die früher angezogene Stelle aus Gloucester erinnere: *in ista hida quando aratur non sunt nisi 64 acrae terrae.*

Ist diese Ansicht über die Carucate richtig, so gewinnt damit meine Aufstellung von dem Wesen der hida ad geldum und deren engen Zusammenhang mit der Lagehide eine neue Stütze. Der Versuch Rounds, eine Schranke zwischen der Carucate und der fiskalischen Hide aufzurichten, führt ihn zu schweren Widersprüchen. Nachdem er das System der Fünfhidenverbände an dem von mir wiedergegebenen Beispiel von Radfield dargelegt, fügt er hinzu: „hier haben wir wieder sieben Orte, die im Areal von $13^1/_4$ bis 20 Pflugländern und im Bodenwertansatz von 8 £ 8 sh. bis 19 £ 5 sh. variieren, aber nichtsdestoweniger gleichförmig eine jede zu zehn Hiden angesetzt sind. Wäre die Ansetzung *(assessment)* in diesen zwei hundreds (Radfield und Armingford) von Areal oder Bodenwert abhängig, so würden die Ansetzungen unendlich auseinander gegangen sein." Er nimmt deshalb ein

[1]) Das Verzeichnis von Middlesex zeigt uns, daß auch hier, auf dem Gebiete der Hiden, die Ausstattung des presbyter fast durchweg aus einfachen Hufenwerten, einer ganzen, halben Hide, einer Virgate besteht. Aber das sind nach meiner Annahme Lagehiden. Wie diese sich in die fiskalischen Hiden umsetzten, können wir aus dem Verzeichnis nicht ersehen. Da die Ausstattung der Pfarren überall regelmäßig in ganzen Hufenwerten erfolgte, nicht äckerweise, und da infolge der Verknüpfung mit dem Amt eine Veränderung ausgeschlossen blieb, wäre es für das Wesen der hida bzw. carucata ad geldum von Wichtigkeit, festzustellen, ob sich bei den fiskalischen Ansätzen jenes Verhältnis erhalten hat. Leider läßt uns das Domesdaybook hier im Stich, da die Besitzungen des utland, zu dem die Pfarrländerei gehört, äußerst selten angegeben sind.

Digitized by Google

System von künstlicher Einschätzung *(artificial hidation)* an. Und S. 63: „*On the prominence of that unit* (von Fünferhiden) *I take my stand on absolute proof*“, daß die Hidenansetzung unabhängig von Areal und Bodenwert festgestellt und daß daher alle Versuche, ein Verhältnis der Veranlagung zum Areal zu ermitteln, unnütz sind. Nun hat aber Round selbst dies System ebenso für die dänische Seite der Carucatenrechnung aufgezeigt, denn der Unterschied, daß hier die Fünfzahl, dort die Sechszahl zugrunde gelegt wird, berührt das System nicht. Hier wie dort stoßen wir auf Ausnahmen, die Round auf gleiche Weise und fast mit denselben Worten erklärt. Man vergleiche das oben angeführte Beispiel von Dean für das Hidengebiet und von Eaton für das Carucatengebiet.

Dean: 4 H. + 2 H. $^1/_2$ Virg. + 2 H. $7^1/_4$ Virg. + $^1/_2$ Virg.
= 10 Hiden $^1/_4$ Virgaten.

Eaton: $3^1/_4$ C. + $9^1/_{16}$ C. + $8^7/_{16}$ = $12^1/_4$ Carucaten.

Diese kleinen Unebenheiten *(slight discrepancies)*, „die so leicht unterlaufen und viele Ausnahmen von dieser Regel erklären“, führt Round auf beiden Seiten auf Versehen, Irrtümer in den Eintragungen und dergleichen zurück. Ist dies der wahre Grund, so muß er aber auch für die Carucatenseite gelten, man muß auch hier nicht bloß eine systematische Zusammenballung von Lagecarucaten annehmen, sondern eine „künstliche Ansetzung“ von *carucatae ad geldum;* haben wir umgekehrt trotz jenes Sechsersystems in den Curacaten Lagehufen vor uns, so kann uns auch das Fünfersystem der Hiden nicht in der gleichen Annahme irre machen. Halten wir hieran fest, so würden eben jene kleinen Unebenheiten aus den wirklichen Verhältnissen der Lagehufen geflossen sein.

Wenn wir dieser Möglichkeit noch einmal näher zu treten versuchen, haben wir vor allem den Gedanken abzuweisen, als wenn jede Ortschaft für sich besonders angesetzt wäre, also Dörfer von zwei bis zwölf Hiden entweder zu fünf oder zehn Hiden. Ein Blick auf die von Maitland gegebene Zusammenstellung der Ansetzungen für sieben hundreds von Worcester zeigt, daß die Sätze der Ortschaften durch alle Zahlen spielen, ja man kann nicht einmal sagen, daß die Fünferzahl bei den einzelnen Ortschaften hervortritt, sofern diese, was nicht überall

Digitized by Google

geschehen zu sein scheint, einzeln angeführt sind. Nehmen wir als Beispiel die Besitzungen der Abtei Evesham, so sind die aufeinanderfolgenden Zahlen der Dörfer bzw. manors: 3, 1, 7, 1, 6, 6, 1 = 25; 3, 6, 6, 7, $2^1/_2$ = $25^1/_2$ usw. Dabei erscheint die Ortschaft Bratf. gespalten in zwei Sechserhiden (fett gedruckt), die, wie man sieht, verschieden eingereiht sind. So glatt, wie in den von Round mit gutem Grund herausgehobenen Beispielen von Armingford und Radfield liegt die Sache nicht überall, wie schon daraus ersichtlich ist, daß die Gruppen bis auf 50 Hiden hinaufgehen, z. B. folgen im hundred von Persore (Maitland, S. 451 ff.) die Zahlen Pers. 26, Beol. 21, St. 20, Ba. 30, L. 3, wobei nur Pers., Beol. und L. zu 50 und die zwei anderen zu 50 zu vereinigen sind. Die Beispiele zeigen, daß bald mehrere Dörfer zusammengeschlagen wurden, bald eine Ortschaft in ihrem Hidenbestande auseinandergerissen ward. So finden wir in dem oben mitgeteilten Beispiele des Tubar hundred aus York drei Ortschaften doppelt angeführt. Möglich, daß man sich in solchen Fällen den Umstand zu Nutze gemacht hat, daß sich in dem Orte mehrere manors befanden. Ist letzteres der Fall, so würde daraus zu schließen sein, daß die Veranlagung gar nicht nach den Dörfern, sondern nach den manors geschehen ist, denn man kann die manors einer bestimmten Ortschaft nicht zahlenmäßig gruppieren, ehe man weiß, wieviel Hiden jedes manor enthält. Dann aber hat die ganze Gruppierung mit der Veranlagung, sofern eine solche überhaupt stattgefunden, nichts zu tun, sondern weicht aus in einen anderen Zusammenhang. Oder aber jene Zerreißung der Ortschaften hat sich nicht an die manors gebunden. Das führt auf den Gedanken, daß die aufgeführten Dörfer gar nicht die Lagedörfer sind, sondern fiskalische Dörfer, Zusammenschiebungen nach dem Dezimalsystem, die mit dem Namen des Ortes belegt sind, dem die größere Zahl der Hiden angehört. Ein Dorf A. im Armingford hundred von fünf Hiden wäre also nicht beispielsweise das ganze Lagedorf, indem vielleicht zwei Hiden desselben zu dem Dorfe B. geschlagen sind, das acht Hiden enthielt und dadurch zu einem Zehnerdorfe wurde. Es ist noch zu betonen, daß diese Verhandhabung der Hiden auch über die Grenzen der hundreds hinausgreift, deren Bildung, soweit sie dem Dezimalsystem folgt, damit gleichfalls in den Rahmen meiner

Digitized by Google

Argumentation gerückt wird. Nehmen wir noch einmal das hundred von Persore in Worcester. Hier hat Persore 26 Hiden, nun kehrt aber Persore mit zwei weiteren Hiden in dem Doppelhundred der Kirche von Westminster wieder und wahrscheinlich noch zwei weitere Orte. (Wiche mit 15 Hiden in Oswaldslaw und mit 6 Hiden in Westminster, Stoche mit 15 Hiden in Westminster und mit 10 Hiden in dem Rest.) Wozu solche Umständlichkeiten, wenn es sich doch um künstliche Ansetzungen der Hiden, *artificial hidation*, handeln soll, bei denen es auf eine Willkür mehr oder weniger nicht ankommen kann. Überhaupt bleibt bei jener Annahme manches befremdlich. Das Dorf Odell in Bedfordshire (Round, S. 56) hat zwei Güter: a) 4 Hiden $2^1/_8$ Virgaten, b) 5 Hiden $1^3/_3$ Virgaten, zusammen 10 Hiden. Warum setzt man nicht a) auf 4 Hiden, 2 Virgaten, b) auf 5 Hiden, 1 Virgate, wenn es sich um Künsteleien handelt, die nur darauf hinauslaufen, die 10 Hiden herauszubringen, und geht so ins einzelne hinab, bis auf $^1/_8$ Virgate, 10 acres, wo die ganzen Güter 500 bis 600 acres umfassen?

Was nun noch den Hinweis Rounds auf die weitgehenden Verschiedenheiten der Zehnerdörfer in Areal und Wert in dem Beispiele von Radfield betrifft, so beweist er nicht das Geringste gegen die Annahme von Lagehiden, da diese in den verschiedenen Dörfern sich sehr wohl durch ausgiebige Verschiedenheiten in bezug auf die Zahl der zu den Hiden gehörigen Lageacres, die Länge der Gewanne und der dadurch bedingten Unterschiede im Areal der Lageacres, endlich die ungleiche Bodenbeschaffenheit hervorgebracht werden können. Haben wir doch gesehen, daß nach dem Cartularium von Ramsay die Lagehiden in den verschiedenen Dörfern von 50 bis 200 acres schwankten.

Die andere Eigentümlichkeit in dem von Maitland angezogenen Beispiel von Armingford besteht in der Reduktion des ganzen hundred um 20 Hiden, die derart auf die Dörfer verteilt sind, daß aus den Zehnerdörfern Achterdörfer, aus den Fünferdörfern Viererdörfer geworden sind. Ähnliche Herabsetzungen, die gleichfalls von oben nach unten durchgeführt erscheinen, sind nach Round in mehreren benachbarten hundreds zu beobachten und derartige Vorgänge in weiterem Umfange haben, wie schon einmal berührt, zu der Ermäßigung der Hidenbestände ganzer

Digitized by Google

Grafschaften um ein Drittel bis zur Hälfte geführt. Hier erscheint also die fiskalische Hide völlig von dem Boden der Lagehide abgelöst und zu dem bloßen Ausdruck eines nach Willkür beweglichen Steuermaßes verflüchtigt, die ihrerseits erst wieder künstlich mit den Lagehiden, die wenigstens für jedes Dorf stets die natürliche Grundlage der Unterverteilung bleiben, in Verbindung gesetzt werden muß. Aber diese Reduktionen gehören sämtlich, wie schon hervorgehoben, erst der Zeit der normannischen Eroberung an, umgekehrt wird ihr Vorkommen in früherer Zeit durch die Fortdauer des Fünfer- und Sechsersystems bis auf Wilhelm ausgeschlossen.

Es fragt sich nun, wie alt das ganze System sein und inwiefern es etwa in Zusammenhang mit dem *danegeld* gebracht werden kann. Wir stoßen hier auf eine weitere Feststellung Rounds, die auch von Maitland gebilligt wird, daß nämlich die Verteilung des danegeld über die hundreds gegangen ist. Dies ergibt sich daraus, daß in Ostangeln, wo die Veranlagung ausnahmsweise nicht nach Hiden, sondern nach *denariis de gelto* vorgenommen ist, für jedes vom hundred zu zahlende Pfd. Sterling der auf jedes manor fallende Betrag in denarii, Pfennigen, festgesetzt ist. Damit ist das Verhältnis der jedem manor zufallenden Steuer zur Gesamtleistung des hundred gegeben. Dies ist an und für sich nichts Besonderes, da die hundreds die natürlichen Verwaltungsbezirke sind, es wäre erst etwas Besonderes, wenn in denjenigen hundreds, in denen die Hiden die Grundlage der Besteuerung abgeben, der Hidenbetrag der hundreds willkürlich angesetzt wäre. Dies möchte Round daraus schließen — allerdings drückt er sich nicht bestimmt aus, ja er verwahrt sich sogar dagegen, daß die Richtigkeit oder Unrichtigkeit seiner diesbezüglichen Aufstellung seine Feststellung des Fünfersystems berührte —, daß der Hidenbetrag der hundreds in der Regel runde Zahlen aufweist, wie sie nicht wohl aus der Vielgestaltigkeit der tatsächlichen Hufenverhältnisse hervorgehen könnten. Von diesem Gesichtspunkt bequemer Abrundungen würden die Fünfergruppen als einfache Spaltungen erscheinen.

Gehen wir nun aber auf die Carucatenseite, die Round wohlweislich außer Betrachtung läßt, abgesehen von Kent, wo die Sulunge gleichfalls ganz unregelmäßig zu hundreds vereinigt sind,

Digitized by Google

so stellt sich die Sache gerade umgekehrt: die hundreds (bzw. wapentakes) zeigen keine Abrundungen, sondern Summen von mehr oder weniger Sechserverbänden. Daraus folgere ich, daß auch auf der Hidenseite die hundreds aus Aggregaten von Fünferverbänden hervorgegangen sind, nicht aber sie erzeugt haben. Läge das Schwergewicht auf jenen Abrundungen der Steuerbeträge für die Bezirke, so hätte nichts im Wege gestanden, auf der Carucatenseite die Bezirke zu Großhunderten von 120 Carucaten von 20 Sechser- oder 10 Zwölfergruppen zu gestalten.

Aber auch sonst würde diese Annahme darauf hinauslaufen, daß der ganze Umfang der hundreds in ihrem Hidenbetrage erst zur Zeit des danegeld endgültig festgesetzt wäre und zwar nicht nach wirklichen, nach Lagehiden, sondern nach fiskalischen, nach *hidae ad geldum*, so daß diese hundreds in gewissem Sinne selbst als bloß fiskalische hundreds erschienen. Da nun die Einteilung nach hundreds aber schon vor der ersten Erhebung des danegeld bestand, so wäre ihre Zusammensetzung vorher eine andere gewesen. Erwägt man nun, daß die hundreds noch zur Zeit der Eroberung zum großen Teil genau 100 Hiden betragen, oder doch auf die Hundertzahl zurückweisen[1]), so stehen wir damit vor der Alternative, entweder, daß die hundreds zur Zeit ihrer ersten Einrichtung ihrem Namen gar nicht entsprachen und erst anläßlich der Einführung des danegeld ihre zahlenmäßige Entsprechung erhielten, eine Ungereimtheit, oder daß die Hiden, die wir hier nach Hunderten zusammengestellt finden, schon vor dem danegeld da waren, also keine fiskalischen *hidae ad geldum*, wie sie nach Round und Maitland erst zu den Zwecken des danegeld künstlich geschaffen wurden. Daß nicht alle „hundreds" dieser Benennung gerecht werden, kann nicht als Beweis dafür angeführt werden, daß etwa diese Bezirke einer neuen mit dem danegeld

[1]) Von den 28 hundreds von Northampton (vgl. S. 223) haben 7 genau 100, 3 sind anderthalb hundreds zu 150, je 1 hat 99, 99¼, 149½, also wohl 4 anderthalb hundreds, die durch Zerschlagung von 2 ganzen früheren hundreds und Vereinigung der Hälften mit ganzen hundreds entstanden sein können, im ganzen vielleicht 9 echte hundreds, 4 echte anderthalb hundreds. Die 12 hundreds von Worcester zählen nach Maitlands Berechnung im Domesdaybook 1204 Hiden und wenn es auch feststeht, daß hier vor der Eroberung einige Änderungen vorgenommen sind, so ist es eben so sicher, daß diese nur einige hundreds berührt haben. Cambridge hat 11 hundreds, davon haben 2 je 100 Hiden, 2 je 90, 80, 50, eines 70 Hiden.

Digitized by Google

zusammenhängenden Einteilung ihr Dasein und ihre abweichenden Ziffern verdanken. Das Hundert ist, wie bekannt, eine gemein germanische Einteilung, die sich ursprünglich überall auf Personen bezog, und eine entsprechende Anzahl von vollfreien Wehrmännern umfaßte, und die später bei der letzten festen Ansiedelung sich auf Landbezirke niederschlug, indem jeder Freie, bzw. jede freie Sippe eine Vollhufe erhielt. Daß die Hunderte der Mälarschweden, die Harden — der Name ist, wie schon früher berührt, derselbe — der götischen Schweden und Dänen Zusammenfassungen von Vollhufen sind, leidet kaum noch Zweifel. Aber nirgends läßt sich nachweisen, daß diese Einteilungen genau wörtlich gemeint waren, die Zahl von 100 bezeichnet nur die Richtung, die erstrebt wurde, die aber aus den verschiedensten Gründen nicht festgehalten werden konnte und mochte. Daß die angelsächsischen hundreds, obschon sie nicht auf so alte Zeit zurückverfolgt werden können, von diesem Zusammenhange ganz abzulösen wären, bleibt nicht recht wahrscheinlich. Auf der anderen Seite ist es nicht gesagt, daß alle diese territorialen Einteilungen mit ziffernmäßigen Benennungen im Laufe der Zeit keine Veränderungen erfahren hätten, daß sie nicht im Zusammenhang mit der Erweiterung des Anbaues, wobei man insbesondere an eine Vermehrung der Bezirke denken möchte, Berichtigungen erfahren hätten, die aber nur in den wenigsten Fällen und wohl überhaupt nur in England die Einhaltung der Ziffer im Auge behalten haben, und so wäre es auch an und für sich wohl denkbar, daß bei der Einführung des danegeld eine derartige Revision mit Zugrundelegung einer ad hoc geschaffenen fiskalischen Hide Platz gegriffen hätte. Aber das entspricht mitnichten dem Gedankengange Rounds (und Maitlands), der behaupten will, daß zu jener Zeit gar keine statistische Information vorgelegen hätte (S. 92), so daß man erst jetzt dazu schritt, die hundreds mit einem aufs Geratewohl gegriffenen Überschlage von runden Hidenbeträgen zu belegen, und das ist es, was ich auf keine Weise zugeben kann, wie ich schon früher kurz bemerkt habe. Es wäre möglich, daß, wie man im dänischen Fünen das alte Lagebol, weil es sich überlebt, zu gunsten eines neuen Markbol *(terra unis marcae in censu)* bei Seite schob, so auf englischem Boden die alte Einteilung nach Lagehiden durch eine

Digitized by Google

neue nach fiskalischen Hiden ersetzt hätte, aber, abgesehen von einer gewissen Kontinuität in dem Bestande der hundred, wie sie insbesondere in Worcester zu Tage tritt, ist auch dies nicht in dem Sinne von Round, insofern er die hundreds selbst unangetastet läßt.

Maitland nimmt also an, daß die *hida ad geldum* lediglich ein Steuermaß bedeutet, das in keiner festen Beziehung zu den Lagehiden steht. Eine Veränderung in der Ansetzung des Hidenbestandes besagt zunächst nichts als eine Veränderung in dem Steueransatz; ob eine solche mit Irrtümern in der Veranlagung des Areals zusammenhängt, ist ganz unsicher. Diese Annahme der Neuschöpfung einer „fiskalischen Hide" setzt nun doch voraus, daß dies Rechnungsmaß gleichmäßig über das ganze Reichsgebiet hinaus in Geltung trat, daß alle Landhufen samt ihren verschiedenen Benennungen, wie *hida, carucata, sulung,* von ihr bei Seite geschoben wurden. Nun ist das aber nicht der Fall, und schon die bloße Tatsache, daß diese landwirtschaftlichen Benennungen der Lagehufen festgehalten sind, sollte an der Behauptung Maitlands, daß seine fiskalische Hide überall trotzdem ein gleiches Maß von 120 acres sei, Zweifel erwecken.

Maitland gibt auf S. 464 und 465 eine Übersicht über das Verhältnis zwischen der hidage und den Abgaben in Pfunden. Daraus ergibt sich, daß im großen und ganzen tatsächlich auf die hida ad geldum ein Pfund fällt, nur sind die Summen (valet) auf 5, 10, 20 usw. abgerundet, aber abgesehen von geringeren Abweichungen, stoßen wir auf schwere Ausnahmsfälle. Da ist zuerst Kent: die Grafschaft ist angesetzt auf 1224 Sulungs und zahlt 3954 £, was unter Wilhelm noch auf 5140 £ erhöht wurde; nach einer anderen Berechnung, bei der aus jeder Grafschaft 80 einfache Angaben genommen sind, fällt auf den Sulung 3,25 £. Für Maitland sind hier zwei Möglichkeiten. Wenn hier die Schätzung nach dem gewöhnlichen Maßstabe des *sulung ad geldum = hida ad geldum* vorgenommen und einigermaßen genau gehandhabt ist, so wäre auf die Steuerhide die dreifache bzw. (zur Zeit Wilhelms) vierfache Steuer gelegt wie sonst, eine ganz unglaubliche und unerschwingliche Belastung. Maitland nimmt also auch an, daß Kent in seinem Hidenbestande weit unterschätzt wurde: die Einschätzung wäre mithin so lieder-

Digitized by Google

lich geschehen, daß sie nur ein Drittel des wirklichen Bestandes zu Papier gebracht hätte, so daß man sich genötigt sah, der Hide einen besonderen, dreifach höheren Satz aufzuerlegen. Aber ein solcher Irrtum ist mir vollständig undenkbar, erst recht bei einer Landschaft, wie Kent, die in nächster Nähe von dem Sitze der Regierung in London lag und leicht eingesehen werden konnte. Wozu, fragt man, dient denn die ganze angebliche Einschätzung, wenn so gar kein Verlaß darauf ist? Da ist es doch nicht nur bequemer, sondern auch zuverlässiger, man bleibt bei den alten Lagehiden, wie hier dem Lagesulung, die ja doch in den einzelnen Landesteilen auf ein normales Grundmaß zurückgehen, wie es durch die Leistung des Landpfluges und dem Bedarf einer „familia“ (nach Bedas Übersetzung von einer Hide) geboten ist, indem man die durch die verschiedene Bodengüte oder späteren Rodungen bedingten Ausweitungen nach oben als gleichgültige Überwachsungen beiseite läßt; man legt bei der Steueransetzung die Hide zugrunde, die in den meisten Gegenden Geltung hat, setzt sie auf ein Pfund und berichtigt nach diesem Grundansatz die Steuersätze für die abweichenden Hufenmaße einzelner Landschaften.

Ich nehme hiernach an, daß das eigentümliche Landmaß von Kent, der Sulung, nicht in Steuerhiden umgeschätzt, sondern im Verhältnis anders und zwar höher angesetzt wurde, mag man nun einen Sulung ad geldum gegenüber dem Lagesulung annehmen oder nicht. Hierfür kann man schon die Beibehaltung des Namens Sulung anführen, wie sie z. B. bei den allgemeinen Überschlägen des Tribal hidage nicht geschehen ist, da sie bei einer Umschätzung in Hiden irreführend und bei der von Maitland angenommenen Übereinstimmung beider Hufen gegenstandslos war. Daß der Sulung nach den allerdings unzureichenden Angaben über ihn von größerem Umfange war als die Hide, scheint mir kaum zweifelhaft. Die einzelnen Nachrichten sollen bei einer anderen Gelegenheit geprüft werden. Hier sei indes auf den Umstand aufmerksam gemacht, daß die territoriale Einteilung in hundreds, die, wie wir gesehen, auf eine Hundertzahl von Hiden gebaut erscheint, in Kent bei weitem kleinere Bezirke bildet. Nach einer Zusammenstellung bei Lingard, History of England (I, S. 397, Anm. 2) schwankt das hundred nach einer Zusammenstellung über etwa ein Dutzend Fälle von $4^1/_2$ bis $65^1/_2$ Sulungs, wonach also

Digitized by Google

der Sulung, wofern die gleichbenannten Bezirke der hundreds in allen Grafschaften im Umfange eine gewisse gleichmäßige Größe anstrebten, was mit Rücksicht auf ihre gleichgeartete Bedeutung für Rechtspflege, Verwaltung usw. anzunehmen ist, gut das Doppelte der Hide betragen haben muß.

Eine zweite Abweichung von der durchschnittlichen Besteuerung der Hide bzw. Carucate, die sich in gerade umgekehrter Richtung bewegt, bezieht sich auf die Grafschaften Leicester und York, von der schon oben gehandelt ist. Auch hier habe ich, wenigstens für Leicester, die Vermutung ausgesprochen, daß der Grund in einem geringeren Umfange der Carucate zu suchen ist.

Um uns diese verwickelten Verhältnisse näher zu bringen, können wir die mindestens ebenso verwickelten Verhältnisse der dänischen Zensusschätzung heranziehen, die im dritten Abschnitt eingehende Besprechung finden werden. Wir halten uns zunächst an die Insel Falster, wo keine Schwierigkeiten im Wege stehen, der einzige klare Fleck überhaupt, der sich aus dem Dunkel des gesamten, England, Dänemark und Schweden umfassenden Bereiches mittelalterlicher fiskalischer Landschätzungen heraushebt. Die sogenannte Falsterliste gibt uns die Zahl der alten Lagebole, sowie die Einschätzung derselben nach Markländereien, d. i. nach fiskalischen Bolen, so genannt, weil sie auf eine Mark gesetzt sind; der Zusammenhang dieses Markbol mit dem alten Bol beruht darin, daß es auf den unteren Durchschnitt der alten Bole gebaut ist, dem noch die relative Mehrheit der Lagebole angehört. Dazu gibt uns eine andere gleichzeitige Quelle die Zahl der Pflüge. Das Ergebnis ist, daß die Zahl der Markländer die der Lagebole weit, etwa um das Doppelte übersteigt, während die Zahl der Pflüge etwa die Mitte hält, was sich dadurch erklärt, daß das durch das Markland vertretene Urbol die Leistungskraft des Pfluges nicht voll ausgenutzt hat, so daß ein Pflug, etwa bei einer gewissen Verstärkung des Gespannes, auch bis zu zwei Markländer zu bewältigen vermag. Auf der Hauptinsel Seeland dagegen, über die wir nicht in ähnlicher Weise unterrichtet sind, tritt in späteren Quellen Bol und Markland als gleichbedeutend auf, woraus man, wie mir scheint, irrigerweise hat schließen wollen, daß die fiskalische Markschätzung die alten Bole gänzlich

Digitized by Google

verdrängt und aufgehoben hat, während ich annehme, daß das Bol nur zu Verrechnungszwecken auf 1 Mark Land = 240 Pfennig Land gesetzt ist. In diesem Falle würde eine gewisse Übereinstimmung mit England bestehen, sofern hier nach meiner Annahme die Lagehide als Grundlage der fiskalischen Hide ebenfalls zur Verrechnung auf 120 acres gesetzt wurde. Auch abgesehen hiervon könnte die fiskalische Hide, die hida ad geldum, als ein amtliches und künstliches Maß neben das dänische Markland gestellt werden, aber dabei springt sofort der Unterschied in die Augen, daß das Markland, wie schon sein Name besagt, eine feste und unverrückbare Steuereinheit ist, die hida ad geldum nicht, sie ist nicht ohne weiteres und überall ein „Pfundland". Auch das scheint darauf hinzuweisen, daß die fiskalische Hide im Gegensatz zu dem Markland den Zusammenhang mit der Lagehide nicht völlig preisgegeben hat und daß ihr eine besondere Einschätzung, abgesehen von gewissen Vereinfachungen und Abrundungen, gar nicht zugrunde liegt, daß sie vielmehr im wesentlichen nur den Stand des Anbaues und seiner Verteilung für die Zeit ihrer Aufnahme festgehalten hat. Weit eher, als die *hida ad geldum*, würde die *carucata ad arandum* dem Markland entsprechen, nur daß letztere nach ihrem Verhältnis zu den vorhandenen Gespannen eine höhere Grenze der Leistungskraft bis zum Sättigungspunkt hinauf bezeichnet, während das Markland einen mittleren, durch den älteren Durchschnitt des Bol gegebenen Betrag zugrunde legt — indes hat die carucata Wilhelms I. nie eine praktische Bedeutung erlangt.

Maitland faßt seine Untersuchungen über die hida ad geldum des Domesdaybook in Folgendem zusammen: *There are at least twenty sums set before us, which involve the equation: 1 hide = 120 acres or 1 virgate = 30 acres. We doubt whether there are two sums which involve or seem to involve any other equation. That there are sums which involve or seem to involve any other equations we fully admit; but when a fair allowance is made for mistranscription, miscalculation, the loss of acres due to partitionary arrangements* (vgl. z. B. S. 480, wenn $23^3/_4$ Hiden durch 7 zu teilen sind) *and above all, to a transition from the rateable to the real, from the hidage on the roll to the strips in the fields, we can not think that the cases are sufficiently numerous enough to shake*

Digitized by Google

our faith. Die ganze hier vorgetragene Argumentation bezieht sich, wie schon auf S. 199 berührt, nur auf Cambridge. Sie setzt voraus, daß die fiskalische Hide eine allemal feststehende Zahl von acres besitzen müsse. Aber das ist ja erst zu beweisen. Sehen wir von einer solchen Notwendigkeit ab, so bleibt es sehr bedenklich, alle Fälle, die in das Schema nicht passen, mit solchen Behelfen, wie „Schreibfehler", „Rechnungsfehler", ja mit einer Anpassung auf die Lagehiden, mit denen nach Maitlands sonstiger Darstellung die fiskalische Hide gar keine Berührung hat, gewaltsam hineinzuzwingen. Wenn er sodann selbst zugeben muß, daß es „andere Summen gibt", die auf einen anderen Umfang der Hide bzw. Virgate hinzuweisen scheinen, so liegt die Annahme näher, daß wir in der Tat Lagehiden vor uns haben, von denen wir nach späteren Zeugnissen wissen, daß sie sich um einen Durchschnitt von 120 acres bewegen. Er bezieht sich sodann auf seine Darlegungen für Essex und Ostangeln, auf deren Schwächen schon früher aufmerksam gemacht ist. Der weitere Hinweis auf das gleichfalls schon berührte Zeugnis der Bauern des 12. Jahrhunderts, daß die Hide in ihrer ursprünglichen Verfassung aus 100 acres bestanden habe, wobei er meint, daß diese Überlieferung von dem Großhundert (120) zu verstehen sei[1]), hat mit der fiskalischen Hide unmittelbar nichts zu tun.

Was meine Stellung betrifft, so habe ich mit meinen Bedenken gegenüber den Aufstellungen Maitlands nicht zurückhalten wollen, bin aber weit entfernt, mich zu einem abschließenden Urteil über diese schwierigen Fragen befähigt zu halten, das ein eingehendes Studium des Domesdaybook selbst im Zusammenhange mit den späteren Zeugnissen voraussetzen würde, auf das ich mich nicht einlassen kann. Mit diesem Vorbehalt und unter wesentlicher Beschränkung auf das von Round und Maitland beigebrachte und als solches immerhin leicht subjektiv gefärbte Material bin ich der Ansicht, daß die *hida ad geldum*, die fiskalische Hide Maitlands oder die Steuerhide sich enger an die Lagehide anschließt, als Maitland dies zugeben will[2]), entweder,

[1]) Tatsächlich ward das Großhundert, *major centena*, noch anno 1311 erwähnt (Round, S. 70).

[2]) Innerhalb Wessex und in den benachbarten Grafschaften Dorset, Somerset, Wiltshire, Hampshire findet man zur Zeit der Eroberung eine Anzahl

Digitized by Google

indem sie unter Anschluß an die hundred-Einteilung von ihr ausgeht, oder indem sie von einem unsicheren Überschlage aus bis zum Domesdaybook hinab mehr und mehr Anschluß an die Lagehiden zu gewinnen sucht, und weiter, daß, wenn man der hida ad geldum eine feststehende Zahl von acres zurechnen muß, diese nicht als statute acres zu betrachten sind, sondern lediglich als Verrechnungsacres, dazu bestimmt, in Beziehung auf das Wesen der Hide entsprechend benannte Bruchteile derselben anzugeben, ohne über die Größe des acre bzw. der Hide etwas zu besagen. In jedem Falle möchte ich unter anderem auf Grund meiner Darlegungen über den kentischen Sulung und die Leicestersche Carucata annehmen, daß bei der Veranlagung weitgehende Rücksichten auf die Besonderheiten einzelner Landesteile genommen sind, weshalb ich von dem Begriff einer fiskalischen Hide im Sinne einer gleichmäßig geltenden Rechnungsgröße überhaupt absehe. Ähnliche Zweifel sodann, wie in bezug auf die „fiskalische Hide", hege ich über die Stetigkeit der anderen im Domesdaybook gehandhabten Maßbegriffe, wie der *caruca* und *carucata* (*ad arandum* = Pflugland, *terrae* = Lagehufe ?). Wenn meine Vermutung richtig ist, daß bei der Aufnahme der carucae unter Umständen auch die kleineren Bauerngespanne (oder Bauernpflüge) in die Listen geraten sind, so kann es nicht weiter auffallend scheinen, daß auch die Überschläge der Pflugländer, *carucatae ad arandum*, die Einflüsse örtlicher Anschauungen nicht verleugnen. Aus alledem würde hervorgehen, daß das Domesdaybook auch in dieser Beziehung weniger Handhaben zur Erkenntnis der wirklichen Verhältnisse bietet, als wohl angenommen wird und daß es nicht angängig ist, Wahrnehmungen,

---

von Besitzungen, die nie steuerpflichtig und deshalb nie in Hiden angesetzt waren, weil sie im Wege der *firma noctis*, *firma diei* für die Bedürfnisse der Krone angewiesen waren. So heißt es z. B. *nunquam geldavit nec scitur quot hidae ibi sunt* (Round, S. 109 ff.). Das kann natürlich nicht heißen, daß es dort keine Hiden gab, es braucht auch der Ausdruck nicht einmal dahin verstanden zu werden, daß keine Einschätzung zu fiskalischen Hiden stattgefunden hat, er besagt nur, daß die amtliche Stelle keinen Anlaß hatte, sich um das Verhältnis der dortigen Hiden zu bekümmern, ja die Fassung: „man weiß (an amtlicher Stelle) nicht, wie viel Hiden da sind", scheint eher darauf zu deuten, daß es sich anderwärts nicht um eine neue Einschätzung handelte, sondern um amtliche Feststellung der Lagehiden.

Digitized by Google

die man an einem Orte gemacht, über den zufällig genauere Nachrichten vorliegen, zu verallgemeinern, um damit an einer anderen Stelle zu operieren, wo solche fehlen.

Achtes Kapitel.

Die Hide in angelsächsischer Zeit.

Wenn wir genötigt gewesen sind, zur Erklärung des Domesdaybook auf frühere Zeugnisse zurückzugreifen, so gehen wir in diesem Kapitel wieder von der fiskalischen Hide des Domesdaybook und ihrem Umfange aus, da es selbstverständlich ist, daß sie sich an den Durchschnitt der Lagehiden gebunden hat. Maitland (vgl. über diese Fragen das Schlußkapitel: Beyond domesday) glaubt, wie oben ausgeführt, dargetan zu haben, daß die *hida ad geldum* zu 120 acres gerechnet wurde; wenn dieser Nachweis bei der Unvollständigkeit der Angaben aus dem Domesdaybook nur für einzelne Gegenden zu führen ist, so nimmt er an, daß diese Rechnung für ganz England gegolten haben müsse. Dies ist zuzugeben, wenn wir es bei der fiskalischen Hide mit einem festen Rechnungsmaß, einer *hida legitima*, zu tun haben, indes, auch wenn ich gegen diese Voraussetzung Bedenken geltend gemacht habe, gebe ich zu, daß Maitland das tatsächliche Vorkommen der hida ad geldum in einem Bestande von 100 bis 120 acres als in weiteren Gebieten Englands gültig, bewiesen hat, wobei es gleichgültig ist, ob man diese als Lageäcker oder als eine fiskalische Einteilung ansieht. Es fragt sich nun, wie alt diese Rechnung und danach der Durchschnitt der Lagehiden gewesen ist. Maitland ist der Ansicht, daß dieser Ansatz so alt sei, wie die Hide auf englischem Boden überhaupt und daß kein sicheres Anzeichen vorliege, daß jemals ein anderer und zwar geringerer Ansatz für sie bestanden habe.

Aus den angelsächsischen Urkunden ist nichts rechtes zu entnehmen, da im allgemeinen nur ganze Hiden genannt werden, wenn weniger, stets Äcker und zwar in Beträgen von 90, 80, 60, 30, 10, auch 150 (S. 386 und 389), also denselben runden Zahlen,

Digitized by Google

wie sie in gleichen Fällen gern im Domesdaybook auftreten und aus denen Maitland auch hier den gleichen Schluß auf einen hohen Stand der Hide in einer Zahl wie 120 acres zieht, die einen bequemen Dividendus abgibt. Aber da Maitland an einer anderen Stelle bemerkt (S. 466), daß *acres* fast nur in kentischen Urkunden genannt werden, wo statt der Hide der Sulung herrscht, so kann hieraus ein Schluß auf den Umfang der Hide nur gezogen werden, wenn man beide für gleich hält, was ich bezweifle, wenigstens für die spätere Zeit (s. unten). Dazu kommt ein einzelner Fall, in dem die Ackerzahl der Hide tatsächlich und zwar auf 120 angegeben wurde (Kemble nō 1222, anno 958: *an hide lond be hundtuelfti acren*). Dazu kann man noch eine um ein volles Jahrhundert ältere Urkunde des Königs Witlef von Mercia rechnen, wonach die Carucata, die hier wohl statt der Hide genannt wird, weil es sich nicht um Hufschlagland, sondern um einen geschlossenen Komplex handelt, sich über 200 acres stellt (du Cange unter quarantena nach Monast. Angl. I, p. 313: *et quaelibet virga, unde quarantenae mensurabuntur, erit viginti pedum: sex carucatae terrae arabilis habentes in longitudine 15 quarantenas et novem quarantenas in latitudine*), also ein Grundstück von 600 Ruten Länge und 360 Ruten Breite, macht 216000 Quadratruten oder auf die gewöhnliche Rute von $16^1/_2$ Fuß zurückgeführt, etwa 880 acres, also die Carucata zu gut 145 acres. Dies ergäbe also einen etwas höheren Ansatz. Bleiben wir bei jener Rute von 20 Fuß, die auf Ortsüblichkeit und Lageäcker deutet, so fallen auf das Ganze 540 und auf die Carucata genau 90 acres. Auch Kemble, gegen den Maitland hauptsächlich zu kämpfen hat, bestreitet nicht sowohl jene Zahl von acres, aber er nimmt an, daß es zwei Arten von acres gegeben und daß der kleinere acre, der nach ihm jener Rechnung von 120 zu Grunde liegen soll, nur $^1/_4$ des großen acre, also eine rood, ausgemacht habe.

Nun ist aber für das Dasein eines solchen Zwerg-acre nicht das geringste Zeugnis beizubringen, weder aus England noch aus Deutschland, denn auch hier beträgt der „Acker“, soweit er als technische Benennung in dem Zusammenhange mit einem älteren Ochsengespann auftritt, wie in Hessen und Thüringen, bei einer Breite von 4 Ruten, 160 bis 180 Quadratruten, wie der englische

Digitized by Google

acre. Abweichungen sind nur festzustellen, hier für Bedford, wo der landesübliche acre auf zwei Rutenbreiten sinkt und dasselbe gilt für den niedersächsischen „Acker“ diesseits der Elbe, aber hier scheint im Zusammenhange mit dem Übergange vom Ochsen- zum Pferdegespann eine durchgreifende Umgestaltung der Flurmaße vor sich gegangen zu sein. Nur der skandinavische „Acker“ (dän. *ager*, schwedisch *åker*) von 8 bis 10 Ellen Breite könnte eine Anknüpfung bieten, da er fast genau der durch die größeren Maße der später nordenglischen Rute von 18 bis 24 Fuß gegebenen rood (Rutenbreite) entspricht (vgl. auch die oben aus du Cange angeführte Landrute von 20 Fuß und ein anderes Zeugnis daselbst unter perticata: *perticata terrae in baronia debet mensurari per sex ulnas, quae faciunt octodecim pedes mediocres. Perticata terrae in burgo continet viginti pedes*). Es wäre an und für sich denkbar, daß der dänische „Acker“ sich zunächst in dem Nordosten des Landes eingebürgert, unter der Regierung des dänischen Knut sich gefestigt und schließlich in der normannischen Zeit zur Herrschaft in den Maßbestimmungen der Hide gelangt wäre, aber dann bleibt es schlechterdings unbegreiflich, daß der altangelsächsische acre dies Interregnum überdauert und den kleinen acre nicht nur im statute acre, sondern auch in den altdänischen Landschaften des Nordens dermaßen aus dem Felde geschlagen hat, daß von ihm nicht die geringste Spur übrig geblieben ist.

Auch wenn wir zweifeln, ob die *hida ad geldum* auf eine *hide legitima* gebaut ist, so muß doch aus allgemeinen Gründen ein solches festes Rechnungsmaß sich gebildet haben und zwar nicht nur für die Hide, sondern auch für den acre, denn da die Hide überall nach Acrezahl berechnet wurde, so war eine hida legitima bei der außerordentlichen Verschiedenheit der acres in den Grafschaften ohne die stützende Unterlage einer acra legitima ein Unding. Dann ist aber nicht der geringste Grund zu ersehen, weshalb man die Hide nach einem kleinen, bestenfalls nur ausnahmsweise vorkommenden acre auf 120 derselben bestimmen und ihr nicht nach dem herrschenden Maße die 38 bis 40 acres zuschreiben sollte, die sie nach Kembles Annahme nur gehabt hat.

Die Gründe, die Kemble zu dieser seiner Aufstellung geführt

Digitized by Google

haben, gehen fast ausschließlich auf Vergleiche zurück, die er zwischen den uns erhaltenen Angaben hauptsächlich der Urkunden und des Domesdaybook über den Bestand einzelner Ortschaften und ganzer Striche mit dem heutigen Betrage des Baulandes derselben angestellt hat, wobei selbstverständlich eine gewisse Zunahme des Kulturlandes infolge von Waldrodungen, Austrocknung von Sümpfen, Moore usw. in Rechnung gezogen werden muß. Er kommt hierbei zu dem Ergebnis, daß in den weitaus meisten Fällen das Ackerland jener Zeit, nach einer hida legitima von 120 acres (statute) gemessen, den heutigen statistisch feststehenden Betrag weit übersteigt und zwar in solchem Maße, daß eine Herabsetzung der Hide auf 30 bis 40 acres geboten erscheint. Im einzelnen handelt es sich um drei Zusammenstellungen, die wir auf die von Maitland erhobenen Einwendungen zu prüfen haben. Zuerst gibt Kemble (The Saxons in England, S. 106 und 107) eine Tabelle über eine Anzahl von 40 Ortschaften aus verschiedenen Grafschaften des Südens und vergleicht deren aus angelsächsischen Urkunden gezogenen hidage mit der heutigen acreage, wobei sich für alle ohne Ausnahme schon bei der Ansetzung der Hide zu 100 ein Ausfall ergibt. Hiergegen macht Maitland (S. 499) geltend, daß der Umfang einer bestimmten, in den Urkunden genannten Ortschaft nicht ohne weiteres mit dem Umfange einer heutigen gleichbenannten Ortschaft verglichen werden kann, da späterhin häufig Abspaltungen von kleinen Nebenorten, Tochterdörfern, Weilern, auf den alten Dorfgründen stattgefunden haben, wie er an einem Falle nachweist. Wenn öfters sehr große Beträge von Hiden an einem Orte verschenkt werden, so mag sich das daraus erklären, daß überhaupt jene Namen öfter nur einen allgemeinen Hinweis auf eine Örtlichkeit bedeuten, wie ja in der ältesten Zeit Vergebungen von ganzen hundreds vorkommen.

Es ist mir doch nicht ganz sicher, daß die Hiden in den Vergebungen nicht hin und wieder auch als allgemeines Flächenmaß nicht nur für schon angebautes Land, sondern auch für anbaufähiges Land gebraucht werden, zumal gar nicht abzusehen ist, wie solche Vergebungen auf andere Weise ausgedrückt werden sollten, da ein anderes Rechnungsmaß für Land nicht bestand. Die Übersetzung mit cassatus, manens in ihrer äußerlichen Beziehung auf Ansiedelungen beweist nichts.

Digitized by Google

Wer an die Hufenzahlen gewöhnt ist, wie sie in deutschen oder auch skandinavischen Urkunden auftreten, muß über den Umfang der angelsächsischen Vergabungen staunen, die sich sehr gewöhnlich über 25 Hiden, also etwa 120 Hektar erheben. Da die geistlichen Stiftungen in England, wie auf dem Kontinent, eine ihrer Hauptaufgaben in der Kultivierung unbebauter Ländereien gefunden haben werden, ist es von vornherein anzunehmen, daß die Vergabungen der Könige auch diese Seite ins Auge gefaßt haben. Auf deutschem Boden sehen wir für solche Zwecke die Königs- oder Waldhufe angewandt; daß diese Hufe, die an Größe der Hide entspricht, für diese Verwendung besonders geschaffen wäre, wird wohl behauptet, ist aber nicht zu erweisen; es kann sehr wohl sein, daß auch hier eine alte Großhufe zugrunde lag, die aus irgend einem Grunde, vielleicht infolge des frühen Unterganges des Uradels, bald in Vergessenheit geriet, während sie in England durch die von Anfang an in weit größerem Maße zur Entwickelung gelangten Grundherrschaften vor dem allgemeinen Zerfall in Bauernhufen, yardlands, die sie hier gleichfalls überdauerten, geschützt wurde. Auf einige Urkunden möchte ich doch hinweisen: nō 89: *terram trium cassatorum ruris silvatici*, nō 6: *quandam partem terrae regni mei 30 aratrorum nomine Notburne. Hanc praefatam terram in* (merke nicht *cum*, wie gewöhnlich) *omnibus ad se pertenentibus, pascuis, paludibus, pratis, siluis et finibus maritimis.* nō 46: König Ine schenkt zum Bau des Klosters *terram juxta Abbendune 173 cassatorum.* Ist es zu glauben, daß diese gewaltige Zahl lauter bebaute Hiden bedeutet, die an und für sich 2 hundreds ausmachen würden und doch nur nach einer Ortschaft benannt sind, denn Abbendune ist seiner Form nach ein Dorf. Freilich ist, was ich zugebe, die scharfe Abgrenzung auf 173 befremdlich, wo man eine runde Zahl erwarten sollte. Auf diese Weise würden auch die auffallend großen Schätzungen Bedas ihre Erklärung finden. Ich nähere mich hiermit der Ansicht Seebohms (Tribal cust. in AS. law, S. 423, 424), jedoch mit der Unterscheidung, daß Seebohm die Hide in der älteren Zeit überhaupt nicht auf Ackermaß beschränkt wissen will, während ich an dem ursprünglichen Begriff der Hide als einer echten Hufe festhalte und in der Benutzung als weiteres Rechnungsmaß nur eine Übertragung sehe. Am wenigsten darf man sich hierbei an den Ausdruck *familia* stoßen, der nur eine wortgetreue Übersetzung von *hîd* ist; auch „Hufe" bedeutet ja eigentlich das „Gehaben" einer Familie, ohne daß dies die Anwendung der Königshufe zu Vermessungen gehindert hat. *Familia* würde also nicht angebautes Familienland bedeuten, sondern anbaufähiges Familienland, Bauland für so und so viel Familien. Selbst Maitland sieht sich in einem Falle, nämlich bei den außerordentlich hohen Angaben des ältesten, noch auf das 8. Jahrhundert zurückgehenden Zeugnisses der Tribal hidage zu einer ähnlichen Vermutung geführt. Wenn man die Gesamtzahl der hier für ganz England angegebenen Hiden, etwa 240000, mit 120 acres als dem Betrage der normalen Hide multipliziert,

Digitized by Google

so erhält man etwa 30 Millionen acres, was ziemlich dem Gesamtareal von England entspricht [1]).

Zweitens bezieht sich Kemble auf die außerordentlich hohen Sätze, die Beda von dem Betrage ganzer Landstriche gibt. So für die Insel Ely 600 Hiden — das Domesdaybook hat 80 Hiden und 126 Pflugländer; für die Insel Thanet 600 Hiden — das Domesdaybook 66 sulungs und 93 Pflugländer (heute 23000 acres Areal, wobei die Hide als allgemeines Flächenmaß noch nicht 40 acres haben würde); Sussex hat bei Beda 7000 Hiden, nach dem Burghal hidage und Tribal hidage, zwei Zeugnissen aus späterer angelsächsischer Zeit, 4500 Hiden, nach dem Domesdaybook 3500 Hiden. Also gerade bei den kleineren und deshalb, wie man meinen sollte, übersichtlicheren Inseln die höchsten Ansätze. Maitland meint daher, daß auf diese und ähnliche Schätzungen der älteren Zeit gar kein Wert zu legen ist, da man geneigt war, stark zu übertreiben. Eine Ausnahme macht die Insel Jona, der Beda 5 Hiden gibt, was ziemlich dem heutigen Bestande von 1300 schottischen acres Ackerland entspricht.

Die dritte und anscheinend gefährlichste Gegenüberstellung Kembles, bei der er das gesamte England ins Auge faßt, beruht auf einem Mißverständnis. Er gibt nämlich die Gesamtsumme der Hiden nach Spelman auf 243600 an, wobei wohl die Schätzungen des alten Tribal hidage (Summe 242700, nach den Einzelangaben summiert 244100) zugrunde liegen, von deren gänzlicher Unzuverlässigkeit schon geredet ist und die bestenfalls als ein Überschlag nicht des angebauten Landes, sondern des Gesamtareals zu fassen sind. (Über die übertriebenen Schätzungen bei Beda und dem Tribal hidage s. Maitland, S. 500 ff.)

Maitland, der zunächst die Pflugländer vergleicht, die nach seiner Ansicht die tatsächlichen Verhältnisse reiner wiedergeben, aber ihrem Wesen nach sich mit der ursprünglichen Bedeutung der Hide decken, rechnet für England, soweit es im Domesdaybook berücksichtigt ist, 70000 Hiden, Pearson 90—100000. Nach

---

[1]) Wenn man bei Kent in derselben Weise verfährt, so erhält man 1500 Hiden × 120 = 180000 acres, nur etwa $^1/_5$ der ungefähr eine Million betragenden acreage, was schlecht genug paßt, wenn man nicht darin einen Hinweis sehen will, daß hier die kentischen in späterer Zeit größeren Landhufen, Sulunge, gemeint sind.

Digitized by Google

Kemble beträgt das Gesamtareal Englands (mit Ausschluß von Wales) etwa 32 Millionen acres, davon Ackerland 10250000, Wiese, Weide, Marsch 15379000, anbaufähiges Unland 3500000, nicht anbaufähiges Unland 3250000 acres. Ziehen wir für die im Domesdaybook ausgelassenen Grafschaften Northumberland, Durham, Cumberland und Westmoreland, die etwa $^1/_{10}$ von ganz England ausmachen, aber sehr gebirgig sind, $^1/_{12}$ ab, so behalten wir etwa gut 8500000 acres Bauland. Den großen heutigen Posten für Wiese, Weide, Marsch, der in der alten Zeit bei weitem nicht so groß war, wie später, wo die Viehwirtschaft in den Vordergrund trat, lassen wir besser ganz bei Seite, da dieser Überschuß durch die heutzutage fast verschwundenen, im Domesdaybook noch fortlaufend erwähnten Waldungen aufgewogen wird. Nehmen wir aus den obigen Berechnungen von Maitland und Pearson einen guten Durchschnitt von 80000 Hiden, so kommen wir auf einen Betrag der Hide von durchschnittlich 100 acres, vielleicht sogar 120 acres, da die Gemeinweiden, so wenig sie bei der schon zu jener Zeit weit verbreiteten Dreifelderwirtschaft[1]) entbehrt werden können, nicht überall reichlich vorhanden gewesen zu sein scheinen.

Maitland stellt dann noch eine besondere Betrachtung für das hundred von Whittlesford in Cambridge an, das ausnahmsweise einen Vergleich von Dorf zu Dorf mit den heutigen Verhältnissen erlaubt (S. 445). Das ganze hundred hat heute 11337 acres Areal und ist im Domesdaybook zu 82$^1/_2$ Hiden angegeben; setzt man die Hide nach Maitlands Annahme zu 120 acres, so erhält man 9900 acres Bauland. Dazu rechnet Maitland etwa 300 acres Wiesen, da anscheinend in Cambridge auf einen Ochsen 1 acre Wiese gerechnet wurde, und '37 Gespanne (= 296 Ochsen) gezählt werden, ferner 250 acres für die 5 Dörfer mit Zubehör, macht alles in allem 10450 acres, so daß nur etwa 900 acres für Weide bleiben, was ihm zu gering scheint. Gewiß zu gering, besonders wenn man noch einen gewissen Abzug für Unland, wie Wege, auch kleine Waldstrecken, die für das Zaunholz unent-

[1]) Nach Roscher, System der Volkswirtschaft, II, S. 385, Anm. 4, wäre die Zweifelderwirtschaft in England am Schlusse des Mittelalters überwiegend gewesen, indes nach den quellenmäßigen Ermittelungen bei Nasse, S. 40, die Roscher übersehen haben muß, herrschte im 13. Jahrhundert wenigstens die Dreifelderwirtschaft, die Zweifelderwirtschaft war seltener.

Digitized by Google

behrlich waren, machte. Dazu kommt, daß in zwei Dörfern das durch Multiplikation der Hiden mit 120 gewonnene Ackerland schon den ganzen heutigen Betrag des Areals erheblich übersteigt, so daß Maitland sich nur durch die Möglichkeit einer Veränderung der Dorfgrenzen zu helfen weiß. So zulässig nun eine derartige Aushilfe für die ältere Zeit ist, wo die Zahl der Ortschaften geringer war als späterhin, und wo die Namen in den Urkunden häufig weitgestreckte Kirchspiele decken mochten, so wenig angebracht scheint sie mir in dem vorliegenden Falle. Auch dies Verhältnis spricht eher für meine Annahme von Lagehiden, die in ihrer acreage bald größer, bald kleiner ausfallen und außerdem in bezug auf die Berechnung ihres Gehalts ganz von den in den Gewannen stets wechselnden Größenverhältnissen der Lageacres abhängig sind.

Einen weiteren Einwand gegen die große Hide von etwa 120 acres nimmt Kemble aus dem äußersten Südwesten. Er bemerkt, daß in Cornwallis zahlreiche Stellen auf nur 1 acre geschätzt waren, wozu jedoch häufig an 30 acres Wiese und Weide gehörten; ein solcher Besitz pflegte auf $^1/_2$ ferling Steuer gesetzt zu sein. Da nun ferling zugleich der Ausdruck für $^1/_4$ einer Virgate und die entsprechende Steuerleistung ist, schließt er, daß die Virgate nur 8, die Hide 32 sächsische acres (nach seiner, sehr unsicheren Annahme [1]) = 40 normannischen) gehabt habe, indessen ist anzunehmen, daß jener 1 acre nicht alles Ackerland umfaßt, sondern etwa nur das nach Art der Einfelderwirtschaft unter starker Düngung gehaltene Wortland, zumal bei 1 acre von irgend einem Umtrieb gar keine Rede sein kann. Daneben mochte noch ein Teil der Weide in unregelmäßiger Wechselwirtschaft gehalten und daher nicht als Acker im sonst üblichen Sinne gerechnet werden (s. Roscher, System der Volkswirtschaft, 11. Aufl., S. 91, Anm. 2, über ähnliche Vorkommnisse in deutschen Gebirgsgegenden). Selbst wenn man indessen von dieser Möglichkeit absieht, ist der große Betrag an Wiese und Weide und das dadurch bezeugte Vorherrschen der Viehzucht genügend, um eine höhere Belastung zu erklären, die üblicherweise auf den einen allein erkennbaren acre gelegt wurde.

[1]) Kemble, Saxons in England I, S. 491. Nur das scheint festzustehen, daß der normannische acre etwas kleiner war.

Digitized by Google

Wenn von jenen 30 acres nur 2 acres Wiese gerechnet werden, so entspricht das nach sonstigen Verhältnissen einem Besitz von mindestens 6 acres Saatland, wobei die Virgate schon auf 48, die Hide auf circa 200 acres steigen würde [1]). Auf ähnliche Weise ist es vielleicht zu erklären, daß in dem benachbarten Devon nach Round (S. 63) manor für manor nur zu einem Bruchteil einer Hide angesetzt ist, was in gewissem Maße durch einen erhöhten Ansatz für die Hide eingebracht wurde. (Devon 1119 Hiden, 2912 £, Cornwallis 339 Hiden, 729 £.) Maitland hat hierfür die andere Erklärung, daß der Hidenbestand in beiden Landschaften stark unterschätzt sei.

Die Zahl von 120 acres für die Hide ist nach zwei Seiten auffällig, einmal, weil sie das germanische Großhundert wiedergibt, dann, weil sie anscheinend in einen Zusammenhang mit dem Geldsystem der späteren angelsächsischen Zeit und dadurch mit der Besteuerung gesetzt ist, indem das Pfund 240 Pfennige enthält. Da nun die Abgabe zu König Eduards Zeit dergestalt verteilt war, daß auf die Hide ein Pfund fiel, also auf den acre der fiskalischen Hide zwei Pfennige, könnte man einen Zusammenhang vermuten entweder so, daß die acreage der Einschätzungshide mit Rücksicht auf das Geldsystem gerade auf 120 gesetzt wurde, oder umgekehrt, daß das Geldsystem mit Rücksicht auf den Umfang der Normalhide geordnet wurde. Wir würden da vor ähnlichen „Zufälligkeiten“ stehen, wie sie für Dänemark in noch auffallenderem Maße auf eine Verknüpfung des Bol und seiner Einteilung mit dem Münzsystem zu deuten scheinen. Indes beschränkt sich das Zusammentreffen auf englischem Boden auf die Einteilung der Hide in 120 acres und des Pfund in 240 Pfennige, ohne die Gliederung der Hide zu ergreifen. Daß die Ansetzung der Hide mit 120 acres gerade im Wege der reinen Zufälligkeit den tatsächlichen Durchschnitt der Lagehiden, die sicherlich nicht nur von Dorf zu Dorf, sondern auch in den verschiedenen Landschaften von wechselnder Größe waren, wiedergäbe, widerstrebt doch jeder Wahrscheinlichkeit, wenn man voraussetzt, daß die Bildung und Entwickelung der Hiden vollständig aus den wirt-

[1]) Round bemerkt (S. 63, Anm. 117), daß in dem Cornish survey von Eduard I. jeder cornische acre gleich einer cornischen carucata gerechnet wurde.

Digitized by Google

schaftlichen und sozialen Verhältnissen heraus sich gestaltet habe. Entweder muß man annehmen, daß die Hide, um ein bequemes Verrechnungsmaß nach der Geldwährung zu gewinnen, künstlich auf jene Höhe gesetzt wurde, oder daß dieser Ansatz auf einer alten Überlieferung beruht; nach der jeder Freie das Anrecht auf eine Hufe anbaufähiges Land von dieser Größe hatte, nachdem diese für jeden Betrieb als ausreichend erachtet ward [1]).

Wir kommen hiermit auf das weitere Bedenken Kembles, daß die Hide von 120 acres für eine bäuerliche Wirtschaft zu groß sei. Man muß sich dabei vor allem von den Vorstellungen frei machen, welche jene Zahl an eine intensive Wirtschaft binden, wie die reine Dreifelderwirtschaft. Je weiter wir in die Urzeit zurückgehen, um so ausgreifender wird der Betrieb — die Gemeinweiden, die bei jener unentbehrlich sind, treten schon bei der Zweifelderwirtschaft zurück, bis wir bei der wilden Feldgraswirtschaft anlangen, die eine dauernde Scheidung von Bauland und Weide noch nicht kennt. Es ist sogar denkbar, daß ein Teil der späteren Gemeinweiden bei einem Übergang zu intensiverem Betriebe aus der bisherigen Ackerflur ausgeschieden, daß also die Hide in ihrem Betrage an acres zurückgegangen ist. Von Resten einer wilden Feldgraswirtschaft, wie sie noch im äußersten Westen Englands beobachtet worden sind, sehe ich ab, da sie offenbar auf walisisch-keltische Gepflogenheiten zurückgehen, die ihrerseits, nach den alten Gesetzen des benachbarten Wales zu urteilen, nichts kannten, was den Namen einer Hufe verdient. Aber schon die Zweifelderwirtschaft, die gleichfalls schon in den angelsächsischen Urkunden bezeugt ist, mag in der älteren Zeit größere Verbreitung gehabt haben, zumal angenommen wird, daß die strichweise in späterer Zeit vorkommende Vierfelderwirtschaft aus einer solchen hervorgegangen ist. Nun werden von A. Young (bei Nasse, S. 5) Fälle aus Suffolk erwähnt, wo erst auf 2 Jahre Brache ein Ackerjahr folgte (so auch Maitland, S. 366, Anm. 1, über ein Dorf in derselben Grafschaft nach einer anderen

[1]) Auf den äußerst gekünstelten Versuch von Pell, in einem langen Aufsatze (A new view of the geldable unit of assessment in domesdaybook in den Domesday studies, S. 227 ff.) die Hide direkt von den angelsächsischen Währungsverhältnissen abzuleiten, ein Versuch, der von Round ausdrücklich, von Maitland stillschweigend abgelehnt wird, soll hier nur der Vollständigkeit halber aufmerksam gemacht werden.

Digitized by Google

Quelle) und auch Meitzen vermutet, daß in der Regel in alter Zeit „wenig über ein Drittel des Baulandes besät“ wurde (II, S. 593 oben, von einer eigentlichen Dreifelderwirtschaft mit nur einem bebauten Felde, wie man nach Maitlands Anführung a. a. O. annehmen könnte, spricht er nicht). Bei einer so extensiven Wirtschaft wie in Suffolk mußte natürlich, um den gleichen Betrag an Ackernahrung zu gewinnen, die in Betrieb gehaltene Länderei bedeutend größer sein, wogegen eine besondere Gemeinweide entbehrlich wurde. Man kann einen Besitz von 30 acres bei der reinen Dreifelderwirtschaft einem solchen von 40 acres bei der Zweifelderwirtschaft und einem von 60 acres bei jener älteren rohen Dreifelderwirtschaft gleichstellen, so daß also bei einem späteren Übergange zu der reinen Dreifelderwirtschaft die ganze Hälfte der bisherigen Ackerflur für die Gemeinweide verfügbar wurde. Man wird das nicht voll getan haben, sofern man Weiden im Überfluß besaß, indes war auf der anderen Seite der Beibehaltung des Ganzen unter Verdoppelung des Pfluglandes schon durch das Maß der vorhandenen Spannkräfte eine Grenze gesteckt. Die Spuren von Ackerbeeten auf alten Gemeinweiden, auf die man auch in England aufmerksam geworden ist (Nasse, S. 16), brauchen somit nicht notwendig auf die Zeiten einer wilden Feldgraswirtschaft bezogen zu werden, sie können vielmehr schon in den erwähnten Verhältnissen ihre Erklärung finden.

Die hier berührten Verschiedenheiten und Veränderungen im Betriebe sind auch für die Ansetzung der Hide und die späteren Einschätzungen nicht gleichgültig. Man sollte meinen, daß bei der Festsetzung einer bestimmten Zahl von acres für die Hide eine bestimmte Betriebsform im Auge gehalten ist und erst recht, daß eine spätere Schätzung zu Besteuerungszwecken diesen Unterschied nicht aus dem Gesicht verloren haben kann, wie wir ja tatsächlich gesehen haben, daß das Domesdaybook für die nicht hufenmäßig betriebenen Gegenden des Südwestens, Devon und Cornwallis, eine besondere Rechnung eintreten läßt. Auch solche Rücksichten lassen sich dagegen anführen, daß die Schätzungen sich an eine feste Zahl von acres gebunden hätten, statt sich an die Lagehiden anzuschließen, die in ihren hergebrachten und betriebsmäßig umgestalteten Bemessungen auch diesen Verschiedenheiten Rechnung trugen. Man kann allerdings

Digitized by Google

dieser Überlegung, die der Normalhide von 120 (bzw. einer anderen Zahl) nicht eben günstig ist, eine andere Überlegung gegenüberstellen. Wenn wir annehmen dürften, daß die Feststellung jener Normalhide in eine Zeit hinaufreichte, in der jene obgedachte rohe Dreifelderwirtschaft oder ähnliche ausgreifende Betriebe, ohne notwendig allgemein zu sein, weit verbreitet waren, so konnte man denken, daß man bei einer Abschätzung, um gleichmäßig und billig zu verfahren, dort, wo die reine Dreifelderwirtschaft bestand und die Lagehiden infolge davon einschrumpften, auch die Gemeinweiden grundsätzlich in die Hidenschätzung einbezog, weil sie tatsächlich aus der Ackerflur hervorgegangen waren, wie sie ihr in anderen Strichen noch angehörten, ja, daß man, als diese Methode mit dem Verschwinden jener ursprünglicheren Betriebsformen in Vergessenheit geriet, die Gemeinweiden, wie dies ja im Domesdaybook geschieht, stets daneben anführte, wiewohl sie, wenigstens zum Teil, zur Zeit der Einschätzung den Hiden angehört hatten. So unsicher und trügerisch diese letzten Betrachtungen scheinen mögen, können sie doch vielleicht eine Möglichkeit an die Hand geben, um die Normalhide bzw. Schätzungshide von 120 acres zu halten, falls sich im Wege weiterer Untersuchungen herausstellen sollte, daß ein derartiger Umfang als allgemeines Durchschnittsmaß der Lagehiden für die Zeit der Domesdaybook zu hoch gegriffen ist.

Die letzte Entscheidung gegen Kemble und seinen Ansatz der Hide zu etwa 40 acres finde ich in dem Verhältnis der Hide zu der Virgate, dem yardland, das Maitland nur flüchtig berührt. In der spätnormannischen Zeit, schon einige Jahrzehnte nach der Abfassung des Domesdaybook und in dem Liber niger der Abtei Peterborough in Northampton vom Jahre 1125 bis 1128 ist der regelmäßige Besitz der Bauern eine Virgate oder eine Halbvirgate von 30 bzw. 15 acres, z. B. Kateringas hat 10 Hiden, die in Virgaten an 40 Bauern ausgetan sind (Seebohm, S. 73). Dazu die weiteren, von Seebohm aus den verschiedensten Gegenden mitgeteilten Beispiele. Die Winslow manor rolls geben aus Buckingham die Ortschaft Sydenham in Virgaten zu 30 bis 40 acres und Halbvirgaten (S. 22 ff.); der Rotulus hundredorum vom Ende des 13. Jahrhunderts behandelt 5 Grafschaften der Mitte: die Regel ist 4 Virgaten auf die Hide von 120 acres und

Digitized by Google

daneben Halbvirgaten; auf der beigefügten Tafel aus Huntingdon finden sich 19 Fälle: in 8 Fällen hat die Hide 120 acres und in der Regel 4 Virgaten, nur einmal 6 und einmal 8 Virgaten, letzteres eigentlich Halbvirgaten; in 4 Fällen 125 acres zu 5 Virgaten, die übrigen 7 Fälle gehen von 130 bis 240 acres, jedesmal eine andere Zahl, wobei einmal 14 Virgaten vorkommen, dies wohl infolge von späteren Rodungen (S. 36 und 37); in einigen Teilen von Cambridge und Huntingdon wurde nicht nach Virgaten gerechnet, sondern nur nach acres — die Güter zu 10, 15, 20, 30 acres. Im Domesday von St. Pauls anno 1232 für die südlichen Grafschaften in einigen von Seebohm mitgeteilten Beispielen hat die Hide stets 120 acres zu 4 Virgaten; aus Essex Virgaten zu 30 acres, auch 20 acres, in welchem Falle 6 Virgaten auf die Hide gerechnet werden; in Gloucester gehen 4 Virgaten von 28 bis 48 acres auf die Hide (S. 49 ff.). Pell (Domesd. stud. S. 296) hat eine allgemeine Angabe aus dem Ramsay Cartul.: *dicunt quod nesciunt quot acrae faciunt virgatam, quia aliquando quadraginta octo acrae faciunt virgatam et aliquando pauciores.* Nach Vinogradoff (S. 238) werden auf den Besitzungen der Glastonbury Abtei, auch in Westmoreland, Oxford und weiter 160 acres auf die Hide gerechnet, auf die Hide 4 Virgaten. Ähnlich ist das Verhältnis im Norden Englands, wo an die Stelle der Hide die Carucata, an die Stelle der Virgate, des yardland, das husbandland tritt (vgl. unten). Dazu einige allgemeine Zeugnisse bei du Cange unter virgata und acra, wonach die Virgate 24 bzw. 40 acres enthalten soll, in beiden Fällen zu 4 Virgaten auf die Hide.

Aus dem Domesdaybook selbst ist im allgemeinen nur zu ersehen, daß das Bauernland der Hauptsache nach gleichfalls aus Virgaten bestand; nähere Angaben bringt es nur aus Middlesex (Seebohm, S. 92, vgl. auch oben S. 205). So hat in Hesa der Priester 1 Hide, 3 milites zusammen $6^1/_2$, 2 villani zusammen 2 Hiden, 12 villani je $^1/_2$ Hide, 20 vill. je 1 Virgate, 40 vill. je $^1/_2$ Virgate, 16 bordarii zusammen 2 Hiden. In Hermodesworde ein miles 2 Hiden, 2 villani je 1 Hide, 20 je $^1/_2$ Hide, 14 je 1 Virgate, 6 je 1 Halbvirgate. In Westminster 1 villanus eine Hide, 9 villani Virgaten und 9 Halbvirgaten. Dazu ein ähnliches Beispiel aus Hertfordshire: In Sabrixtesworde hat der herrschaftliche

Digitized by Google

Maier 1 Hide, der Priester 1 Hide, 14 villani je 1½ Virgaten, 35 je eine Halbvirgate. Man bemerke, daß die Größe der Hiden oder Virgaten in allen diesen Fällen, wie überhaupt im Domesdaybook, nicht angegeben ist. Um so wichtiger erscheint ein derartiges vereinzeltes Beispiel in dem Exeter domesday, das Kemble (Saxons in E. I, S. 490) für seine Erklärung der Hide in Anspruch nimmt, indem hier die Virgate zu 10 acres angesetzt ist, wobei die Hide 40 acres umfassen würde. Indes diese Annahme[1]) ist leicht aus den oben mitgeteilten Beispielen zu widerlegen. Denn die Halbvirgaten, auf die z. B. in Sabrixtesworde 35 Bauern beschränkt sind, die ja doch eine reine Ackernahrung darstellen müssen, da für eine so große Zahl ein erheblicher Nebenverdienst nicht vorauszusetzen ist, zumal gar kein Herrenland (inland) erwähnt wird, würden dabei auf 5 acres sinken, etwa 8 pr. Morgen. Das ist selbstverständlich unmöglich. Padberg (Die ländliche Wohnung in Hinterpommern, S. 64) bemerkt, daß bei den Parzellierungen in Hinterpommern sich herausgestellt habe, daß die kleinste Stelle, auf der eine Kolonistenfamilie bestehen kann, 25 pr. Morgen, also 15 acres beträgt, das Dreifache des obigen Satzes, wobei die ganze Virgate als eine nicht notdürftige, sondern ausgiebiger bemessene Nahrung auf 30 acres steigen würde, was genau den späteren Durchschnitt der Virgate bei einer Hide von 120 acres ergeben würde.

Das Verhältnis, wie es hier zwischen dem Yardland (und dem halben Yardland) zu der Hide besteht, entspricht durchaus dem Verhältnis, das wir etwa ein Jahrhundert später in Dänemark zwischen dem Fjerding (und Otting) zu dem Bol beobachten. Während in der Hide dort, dem Bol hier die ursprünglichen Grundhufen zu erkennen sind, finden wir die tatsächlichen Be-

[1]) Sie beruht auf folgenden Angaben (Ex. domesday III, S. 42): 10 Hiden sind spezifiziert zu 4 Hiden + 1 Virgate + 10 acres + 5½ Hiden + 4 acres; also (rechnet Kemble) 10 Hiden = 9½ Hiden + 1 Virgate + 10 acres, also ½ Hide = 1 Virgate + 10 acres, und da die Hide 4 Virgaten hat, bleibt für die letzte Virgate 10 acres. Aber schon Maitland hat darauf hingewiesen, daß die Summen häufig abgerundet sind und eine haarscharfe Kontrolle nicht vertragen; dann aber hat Kemble die 4 acres nicht gerechnet, die schon deshalb nicht übersehen werden können, weil es ganz unglaublich ist, daß die 10 acres nicht als eine Virgate aufgeführt werden, also statt 1 Virgate + 10 acres 2 Virgaten, wenn die Virgate in der Tat nur 10 acres enthielte. Das Beispiel ist damit völlig wertlos.

Digitized by Google

triebe auf den Durchschnitt von Virgaten und Halbvirgaten dort, von Fjerding und Otting hier herabgesetzt. Wenn wir seinerzeit (siehe den dritten Abschnitt) sehen werden, daß der Otting nicht unter 20 pr. Morgen und 12 acres gesetzt werden kann, so wird dasselbe für die englische Halbvirgate anzunehmen sein. Diese Rechnung gilt nun freilich zunächst für die Zeit des Domesdaybook, aber sie läßt sich in gewissen Grenzen noch um 4 Jahrhunderte zurückverfolgen und setzt uns in die Lage, dem Einwande zu begegnen, daß diese Einteilungen der Hide erst durch das im Laufe der Zeit stetig fortschreitende Anwachsen der Grundhufen ermöglicht seien. In den Gesetzen Ines von Wessex findet sich die Bestimmung (67 Be gyrde landes), daß, wenn jemand eine *gyrde landes* oder mehr gegen eine Abgabe pachtet, der Grundherr ihm keine Dienste (Spanndienste, wie sie die villani in späterer Zeit regelmäßig zu leisten hatten, die Stelle wird bei anderer Gelegenheit näher besprochen) aufdringen kann, es sei denn, daß er ihm auch die Wohnung dazu gebe. Schon aus der Überschrift und aus dem ganzen Inhalt der Vorschrift erhellt, daß die gyrde zu jener Zeit, also um 700, ein allgemein bekannter und verbreiteter Betrieb war, der regelmäßige Betrag eines an Bauern ausgetanen Zinsgutes. Daß die *gyrde* als eine Unterabteilung schon damals zu der Hide in demselben Verhältnis stand wie späterhin, daß also im Durchschnitt 4 gyrden auf die Hide gingen, ist ohne weiteres anzunehmen, ebenso nach der Andeutung über das Wochenwerk wahrscheinlich, daß auf die gyrde, wie nach der Rectitudines in spätangelsächsischen Zeiten, zwei Ochsen als Spannvieh gerechnet wurden. Ob zu jener Zeit schon Halbvirgaten üblich waren, bleibt dahingestellt, auf keinen Fall möchte ich den Umfang der gyrde Ines auf jenen der späteren Halbvirgaten herabgedrückt wissen, da ja in jener Zeit Land genug vorhanden war, um ein Zinsgut, wie das im eigenen Interesse des Grundherrn lag, auskömmlich zu bemessen. Diese gyrde entspricht offenbar ihrer ganzen wirtschaftlichen wie sozialen Stellung nach den deutschen Landhufen, wie sie seit dem 9. Jahrhundert überall in den Urkunden auftauchen, und es ist kein Grund, sie niedriger anzusetzen. Wenn wir aber das allergeringste Maß, die niedersächsische Latenhufe von 30 pr. Morgen = 18 acres, zugrunde

Digitized by Google

legen und davon absehen, daß in einem neu eroberten Lande auch die Maßstäbe zu wachsen pflegen, so gerät die Hide immerhin auf 70 bis 80 acres, mithin das Doppelte der Annahme Kembles, aber auch das nur unter der Voraussetzung, daß zu jener Zeit schon die Dreifelderwirtschaft bzw. andere intensivere Wirtschaftsformen ebenso in Übung waren, wie auf deutschem Boden. Die Annahme einer allgemeinen und bedeutenden Vergrößerung der Virgaten in späterer Zeit durch Ausdehnung des Anbaues und Einreihung neuer Gewanne wird überdem gerade für England dadurch erschwert, daß das Verfügungsrecht über die Gemeinweiden und die Markwaldungen sehr früh von den Grundherren der Bauern in Anspruch genommen wurde, worauf der Umstand weist, daß sie schon in der letzten angelsächsischen Zeit gegenüber den villani offenbar allgemein die *soca faldae* hatten, indem diese Verpflichtung der Bauern, ihre Schafe auf den gutsherrlichen Feldern einzupferchen, als ein Entgelt für die Überlassung der Nutzung an der gemeinen Weide zu verstehen ist (Maitland, S. 77: in einer Schrift Eduard des Bekenners werden *foldworthy*, *fyrdworthy* und *mootworthy* als ein Abzeichen der Vollfreiheit zusammengestellt; da die villani zu jener Zeit nicht mehr „fahrtwürdig", kriegspflichtig waren, werden sie auch das Pferchrecht nicht mehr besessen haben[1]). In den angelsächsischen Urkunden ist die Virgate (*gyrd*, *virga*) nur viermal sicher nachzuweisen, da die *pertica*, die Maitland (S. 386, Anm. 2) dazu rechnet, vielleicht nicht dasselbe ist. Auch hier wird gyrd als Teil der Hide erwähnt (Kemble nō 683: 3 Hiden und eine *gyrd* werden samt 7 acres Wiesen an einen Priester vergeben).

Im Domesdaybook und in den späteren Zeugnissen wird verschiedentlich $^1/_4$ Virgate erwähnt. Du Cange zu roda: *Anglis quarta pars acrae, quae et farding deale* (später verdorben *fardingale* bei Halliwell nach Möller, Etym. Wörterb. d. engl. Sprache, 2. Aufl., unter *farthing*) *seu farundel dicitur.* Für *farding deale* wird auch einfach *farding, ferding* (angels. *feorđing quadrans*)

[1]) Im Domesdaybook I, S. 230 wird eine *silva dominica* und *silva villanorum* unterschieden, doch ist dies ein königliches Gut, und, wie wir später sehen werden, waren die Kronbauern vielfach in ihrer Stellung bevorzugt.

Digitized by Google

gesagt, so Ddb. 86 b, 50 b. Kemble sieht in diesem *ferding* ein Landmaß von vielleicht 15 acres, Möller erklärt *farthing* als 30 acres, also $^1/_4$ der Hide, wie auch Steenstrup (Normannerne IV, S. 120), der das Wort für skandinavisch halten will, weil es angelsächsisch *feorðling* heißen müßte, jedoch irrtümlich, wie der Hinweis auf das gleichbedeutende niedersächsische *verdinck* zeigt. An und für sich konnte ein *ferding* natürlich ebenso wohl ein Viertel der Hide wie der Virgate bedeuten und in der von Steenstrup aus dem Domesdaybook angeführten Stelle (2 *hidae terre dimidio ferding minus*), ist es nicht unwahrscheinlich und mag das die Regel sein, wo die Hide nicht in den Gewannen einer Dorfflur liegt, wie die Virgaten stets, sondern nur als Maß z. B. für Rodeland (Beunden) gebraucht wird. Da indes die Virgate eben ein Viertel der Hide ist, so kann ferding im technischen Sinne und überall präsumtiv, soweit keine besonderen Gründe im Einzelfall dagegen sprechen, nur als ein Viertel der Virgate verstanden werden. Das ist nun insbesondere in Somerset der Fall, wo der ferding (lat. *fertinus*) eine eigentümliche Rolle spielt. Das Exeter domesday redet nach Maitland (S. 479) im allgemeinen von Hiden, Virgaten und acres, aber für Somerset werden keine acres, sondern nur *fertini* genannt, von denen vier auf die Virgate gehen. Und noch später, aus dem 13. Jahrhundert, erwähnt Seebohm (S. 57) wieder aus Somerset *fardel* und *halffardel* als $^1/_4$ und $^1/_8$ einer Virgate, wobei er fälschlich in fardel das gleichlautende *fardel* (franz. *fardeau*) „Bündel" (mit Rücksicht auf die Ackerstreifen in den Gewannen) sieht, wie es auch von Bunsen übertragen wird, vielmehr ist *fardel* nur eine Abschleifung des obengenannten *farundel*. Dies scheint darauf zu deuten, daß in dieser Grafschaft die Hufenteilungen der bäuerlichen Betriebe nur bis auf den ferding hinabgeführt wurden, vielleicht weil die Marknutzung an diese Grenze gebunden war, wie dergleichen auch anderwärts vorkommt, oder weil dies Maß unter günstigen Umständen noch eine gewisse Möglichkeit zum Unterhalt darbot, wie für York nach einem Zeugnis aus der Zeit Eduards II. der fardel durch seinen Umfang von 10 acres (die Yorkschen acres sind sehr groß) dazu wohl geeignet erscheint (vgl. du Cange unter acra nach Spelman: *decem acrae faciunt ferlingatam, quatuor ferlingatae faciunt virgatam et quatuor virgatae*

Digitized by Google

faciunt hidam, quinque hidae faciunt feudum militis; ähnlich ein anderes Zeugnis unter virgata: *10 acrae terrae faciunt secundum antiquam consuetudinem unam fardellam et 4 fardellae faciunt virgatam.* Bemerkenswert ist hier die Berufung auf alte Gewohnheit).

Die Besitzer dieser Vierlinge werden schon in den sogenannten Gesetzen Heinrichs I., die aber als eine Privatarbeit über das Recht der letzten angelsächsischen Zeit betrachtet werden, als ein besonderer Stand angeführt (leges Henrici, S. 29, § 1: *villani vero, vel cotseti, vel ferdingi vel qui sunt viles aut inopes personae*). Mit Steenstrup in diesen ferdingi Besitzer von $^1/_4$ Hide zu sehen, kann ich mich nicht entschließen, da sie ja in diesem Falle gerade den Kern der villani bilden würden, von denen sie, sicher nicht zufällig, durch die cotseti getrennt sind. Dasselbe, wie diese *ferdingi*, sind offenbar die *forlandae* auf den Besitzungen des Klosters Worcester (Nasse, S. 25), die, 106 an der Zahl, in einer Gesamtaufzählung der Hintersassen, worunter 8210 *villani*, ganz am Ende hinter $123^1/_2$ *cotarii* und *cotmanni* genannt werden. Daß diese Viertelsmänner in beiden Fällen hinter die Köter gestellt werden, trotzdem sie aus den Hufnern hervorgegangen sind, kann auffällig scheinen, doch ist es nicht sicher zu ersehen, ob die Reihenfolge bei Nasse, in der die *libere tenentes* mit etwa 2000 hinter den *villani*, die 85 *socmanni* vor den *cotarii* und *forlandae* aufgeführt werden, dem ursprünglichen Text entnommen ist. Der Umstand, daß die ferdingi, wie die forlandae nicht zu den villani, den Bauern gerechnet werden, wie noch die dimidii virgarii, die Besitzer von Halbvirgaten, ist dadurch zu erklären, daß sie kein Spannvieh mehr halten konnten, womit sie aus der Teilnahme der Flurbestellung und den dadurch bedingten Rechtsverhältnissen ausschieden und auf die Linie der Köterklasse zurückfielen, von der sie nur dadurch getrennt waren, daß sie mit einem bestimmten, wenn auch geringen Bruchteil an der Hufenflur beteiligt blieben, was bei den auf zerstreute Äcker angewiesenen Kötern nicht der Fall war. — Auch Vinogradoff (S. 148) hat *ferlingseti* als Inhaber von $^1/_4$ einer Virgate.

Ich habe mich bei der Erörterung der Viertelshufner so lange aufgehalten, weil das Vorkommen so tiefgehender Hufenteilungen schon in angelsächsischer Zeit und die Anerkennung der *ferlingi* als einer besonderen Klasse zu Anfang des 11. Jahr-

Digitized by Google

hunderts, wo in Deutschland kaum die ersten Ansätze zu derartigen Zerschlagungen der Landhufen wahrzunehmen sind, wieder darauf hinweisen, daß die Bauernhufe, die Virgate, denn doch weit größer gewesen sein muß, als Kemble zugestehen will. Wir werden unten sehen, daß diese Einteilungen in *varndel* und *verding* in etwas späterer Zeit durch ganz Niedersachsen bis an die thüringische Grenze gehen und überall Quoten der Landhufe von mindestens 30 pr. Morgen sind. Ohne einen alten Zusammenhang zwischen diesen *varndel*, *verding* und dem angelsächsischen *farundel*, *ferding* behaupten zu wollen, ist es einleuchtend, daß bei der Kembleschen Ansetzung der Bauernhufe zu je 10 acres = 17 pr. Morgen für so weitgehende Teilungen kein Raum blieb.

Dazu noch ein anderes. Wenn Kembles Annahme, daß es neben dem großen *acre* noch einen kleinen gegeben hätte, die spätere rood, zuträfe, so ginge die Wahrscheinlichkeit dahin, daß dieser kleine acre gleichfalls eine Rolle in der Flurverfassung und Gewanneinteilung gespielt hätte, etwa in der Weise, daß er das Gewannstück des yardland gewesen wäre, wie der vierfach größere acre (bzw. Doppelacre), das Gewannstück der Hide, aber das trifft so wenig zu, daß die rood für diese Verhältnisse gar nicht in Betracht kommt, da der geringste Gewannanteil der halbe acre = 2 rood ist und die Hufenteilungen dies Grundmaß völlig unberührt lassen, indem schon die Halbvirgate nur in jedem zweiten Gewann (mit einem halben acre) angesetzt ist. Ein organischer Zusammenhang des kleinen acre besteht weder mit der Bauernhufe, noch mit der Haupthufe, noch mit irgend einer Spalthufe und es ist gar nicht abzusehen, weshalb man der rood diesen Namen hätte aufdrängen sollen.

Mit der früher begründeten Vermutung, daß die gemessene Hide von 120 acres aus den Zeiten einer extensiven Wirtschaftsweise stammt, würde sich ohne weiteres der Einwand Kembles erledigen, daß ein solches Maß für die Bedürfnisse einer Bauernfamilie zu groß sei. Auch Maitland stellt ähnliche Betrachtungen an (S. 518) über die schlechten Ernten der alten Zeit, wobei vielleicht nur $^1/_3$ des Landes besäet wurde und verweist darauf, daß noch im Domesdaybook villani mit 1 Hide und vollem Gespann vorkommen, ja, wie Seebohm irgendwo angibt, sind Ende des

Digitized by Google

13. Jahrhunderts auf den Gütern der Battle Abbey noch halbe und ganze Hiden im Besitze von Bauern, zu einer Zeit, wo letztere als Leibeigene galten. Für freie Leute, bemerkt er mit Recht, war die Hide nicht zu groß. Der Freie will nicht von der Hand in den Mund leben und durch jede Mißernte in Gefahr gebracht werden, in Schuldknechtschaft zu geraten, wie das noch in spätangelsächsischer Zeit erwähnt wird (Kemble, No. 925: „Alle die Leute, die ihr Haupt für ihren Lebensunterhalt in den üblen Tagen in Knechtschaft gebeugt haben", werden letztwillig freigelassen). Heikel (Die Gebäude der Tscheremissen usw., S. 131) erwähnt, daß in entlegeneren Gegenden Rußlands das überschüssige Getreide nicht verkauft ward, sondern als Zeichen des Reichtums Jahrzehnte hindurch in den Speichern lagern blieb. Derartige Überlieferungen von Bauernübermut sind auch bei uns in sagenhafter Form bekannt und weisen auf den Hang zu ausgiebiger Wirtschaftsführung, der ja in den Zeiten, wo die Feststellung der Hidenmaße erfolgte, nichts im Wege stand. Auch der außerordentliche Bierverbrauch jener Zeit, der nach eingehenden Berechnungen Maitlands (S. 439 und 440), die allerdings hauptsächlich auf Rechnung der Geistlichkeit fallen, bis auf ein Drittel der gesamten Ernte verschlungen haben mag, ist in Rechnung zu stellen. Gegenüber der Beziehung Kembles auf das ungleich geringere Maß der deutschen Landhufen verweist Maitland auf die von Meitzen behauptete Kalenberger Hufe, die mit ihren vermeintlichen 6 Landhufen = 180 Kalenberger Morgen etwa dem Umfang der Hide entsprechen würde. Wenn nun auch die Kalenberger Hufe in dieser Fassung ein mißverständliches Gebilde Meitzens ist, so fehlt ihr doch nicht jeder Hintergrund, denn es scheint mir sicher, daß die späteren Vollhöfe, die sogenannten Meierhöfe des mittleren Niedersachsens (vornehmlich in Kalenberg, Hildesheim, Braunschweig), in ihrem regelmäßigen Bestande etwa 4 Lathufen nicht, wie Wittich (Die Grundherrschaft in Norddeutschland) will, eine künstliche Schöpfung des späteren Mittelalters waren, sondern daß sie ihr Vorbild in einer alten Vollhufe der sächsischen Freien hatten, die bei der Auflösung der Villikationsverfassung der Neubildung der bäuerlichen Verhältnisse zugrunde gelegt wurde und die vielleicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der angelsächsischen Hide steht.

Digitized by Google

Abgesehen von alledem wissen wir gar nicht, was unter der *familia* Bedas zu verstehen ist, ob in heidnischer Zeit eine innere Teilung der Hide zulässig war und ob nicht auch hier Gesichtspunkte in Frage kommen, die bei Gelegenheit der dänischen Bolsverfassung zu besprechen sind. Es ist schon früher des Versuches gedacht, der Entwickelung der Hide in der Richtung auf die Urzeit nachzugehen, wobei sich gezeigt hat, daß sie an Umfang eher zu- als abnimmt, indem sie bei einer extensiven Wirtschaft zur Zeit der Ankunft der Angelsachsen in England sehr wohl 120 acres betragen haben kann, um späterhin infolge verbesserten Betriebes vielleicht auf 60 bis 80 acres zu sinken, bis die Zerschlagung der Hide in Virgaten und die dadurch bewirkte Verkümmerung der Einzelnahrung einen neuen Anstoß zur Erweiterung der alten Feldmark geben mochten. Alles unter der Voraussetzung, daß eine feste, unbewegliche Ackerflur aus der Mark ausgeschieden war und daß die Ernährung wesentlich auf dem Körnerbau beruhte. Aber dieser Weg nach rückwärts findet früher oder später eine scharfe Grenze, die wir nicht überschreiten können, ohne die Gefahr, einen Sprung ins Dunkle zu tun und jede Spur der Hide und überhaupt jeder Hufe in dem bisher gewohnten Sinne eines Bereiches, der ausschließlich im Wechsel zwischen Brache und Saatfeld dem Anbau dient, aus dem Auge zu verlieren. Die wilde Feldgraswirtschaft beginnt, die Brache, d. h. das Umbrechen des abgeernteten Saatfeldes in Erwartung einer neuen Inangriffnahme, hört auf, regellos schreitet das Saatfeld des Dorfes durch die Mark. Soll der Begriff der Hufe überhaupt festgehalten werden, so muß er auf das jeweilige Saatfeld beschränkt werden, die Weiden werden nur gemeinsam benutzt und die Wiesen sind in den verschiedenen Geländen zu ungleich verteilt, hier reichlich, dort sparsam, um dem System der Hufen, das doch auf möglichstes Gleichmaß angelegt war, einverleibt zu werden. Man denke nur an die Möglichkeit eines Wechsels der Wohnsitze in der Urzeit, bei der für die Ackerflur ein gleich bestimmter Betrag festgehalten werden konnte, während die Wiesen in Kauf genommen werden mußten, wie sie ausfielen. Nehmen wir an, daß die Hide in diesem eingeschränkten Begriffe fortbestand — man entschuldige den verkehrten Ausdruck — so müßte sie sofort für die bisherige familia

Digitized by Google

auf einen schwachen Bruchteil, bestenfalls $^1/_3$, etwa 40 acres, herabsinken, und wenn wir die den Germanen ehrwürdige Zahl von 120 und, was wichtiger ist, das Achtergespann nicht preisgeben wollen, so bleibt nichts übrig, als eine Genossenschaft zu Hilfe zu rufen, mögen wir den Verband lediglich durch die Sippe, oder wenigstens nebenbei, durch wirtschaftliche Kräfte, die Beistellung von Ochsen, gefügt sehen. Man könnte ja versuchen, eine Mittelstufe einzuschieben, indem zuerst eine kleine Feldmark zu festem Betriebe ausgeschieden ward, wobei jedoch ein großer, vielleicht der größere Teil des Ertrages, wie vordem das Ganze, auf die Wechselfelder der Mark fiel (das schottische *outfield*, schwedisch *utfjeld*), eine Zweiteilung in Innen- und Außenfelder, wie sie z. B. in Rußland noch im späteren Mittelalter sehr weite Verbreitung hatte und von der einige Spuren vielleicht in angelsächsischen Urkunden sich erhalten haben (Nasse, S. 17, nach Kemble nō 633, wo 3 Hiden und 30 jugera zediert werden, dazu eine Mühle „und des Marklandes so viel wie zu den 3 Hiden gebührt“, und nō 1169: „und auf dem gemeinen Lande gebühren dazu 65 acres“, wobei er an periodische Überweisung denkt), aber es scheint mir, daß die Hide, wenn wir zu ihrem Anteil an der Dorfflur, der doch Saatäcker und Brachäcker umfaßt, noch die Saatäcker der Mark rechnen würden, die ohnehin in der erstgenannten Urkunde, ebenso wie in Schweden, als Zubehör verstanden sind, jedes Gleichgewicht verlieren müßte, sowohl begrifflich, wie im Maße, da das Verhältnis beider Abteilungen überall verschieden sein würde.

Von der Hide wenden wir uns zu dem Sulung, der nur in Kent, dem altem Gebiet der Eutii, vorkommt. Der *sulung* (von *sulh*, „Pflug“), der lateinisch regelmäßig mit *aratrum* wiedergegeben wird, ist damit noch bestimmter als die Hide und in erster Linie als ein Pflugland gekennzeichnet. Dabei ist auch die Möglichkeit gegeben, daß der kentische *sulh* von dem sonstigen angelsächsischen *sulh* etwas verschieden war und daß dieser Unterschied sich auch für eine Bemessung des Sulung bemerkbar machte. In der Tat scheint es, als wenn der Sulung größer gewesen ist als die Hide. Auch der Sulung wurde regelmäßig mit 8 Ochsen beackert. Seebohm bringt eine Urkunde vom Jahre 855 aus dem Cotton manuscr. 139 bei: *an half swulung*...

Digitized by Google

to dem londe 4 oxan and 2 cy... Dieser halbe Sulung führt nach einer anderen Urkunde den Namen *joclet*, „Joch“ (angelsächsisch *geôht*, *geôc* „Joch“, g vor e sprich j). Allerdings wird die bezügliche Stelle verschieden erklärt (Kemble, nō 199: *terrae partiuncula duorum manentium, i. e. iuxta distributionem suorum utique terrarum ritu cantiae an sulung, dimidia pars unius mansiunculae i. e. an ioclet.*). Schmid (Gesetze der Angelsachsen) bemerkt, daß man nicht etwa sulung für den Betrag von 2 manentes nehmen dürfe, da es sich nur darum handele, die kentische Bezeichnung hinzuzufügen, wie aus Nr. 514 erhelle: *decem mansas, quod Cantigenae dicunt 10 sulunga.* Eine weitere Bestätigung für dies Verhältnis kann man in einer von Ellis (Introd., S. 155) mitgeteilten Stelle des Domesdaybook finden: *1 jugum terrae est dimidium carucatae*, wo carucata nur den Sinn eines vollen Pfluglandes zu 8 Ochsen haben kann. Seebohm, der diese letzten Zeugnisse nicht beachtet, faßt dagegen den *sulung* hier als Inbegriff von *2 manentes* und dementsprechend *joclet* als $^1/_4$ des *sulung*, also als eine Entsprechung der Virgate. Derselben Ansicht sind Round (S. 108) und Maitland (S. 396, Anm. 2 und S. 484) unter Beziehung auf eine Stelle des Domesdaybook, in dem der Sulung den Namen *solin* führt: *pro uno solin se defendit, tria juga sunt infra divisionem Hugonis et quartum jugum est extra.* „Offenbar“, erklärt Maitland, „zerfällt der solin hier in 4 juga.“ Gewiß, aber darum ist es noch nicht sicher, daß dies die ordnungsmäßige Einteilung des solin ist. Denn der sulung wie die von ihm abgeleiteten Hufenwerte, das jugum oder joclet, müssen alle Zelgen und alle Gewanne durchlaufen und wenn das hier nicht so ist, indem die juga in verschiedene divisiones verteilt sind, ein Ausdruck, der sich doch auf örtliche Abscheidungen zu beziehen scheint, so ist es möglich, daß das jugum hier nicht sowohl als hufenmäßige Quote des solin aufzufassen ist, wie als selbständiges Maß von so und soviel acres und daß es hier in seiner landesüblichen Bemessung angegeben wird, indem der solin sich durch Rodungen u. dgl. auf diesen Bestand vergrößert hat, wie wir ja sehen, daß die Zahl der auf die Hide gerechneten Virgaten gleichfalls sich mehrfach von der Regel (4) bis auf das Doppelte entfernt. Wie die Hide, das dänische Bol, der götische Attung, so ist der kentische Sulung über sein

Digitized by Google

ursprüngliches durch den Namen gegebenes Maß hinaus gewachsen und zum Bruchteil der Dorfflur von unbestimmter Ausdehnung geworden, wie er nach Ellis im Domesdaybook bald zu 2, 3, 4, 5 und 6 carucatae angegeben wird. Das jugum konnte als Bruchteil des sulung dieser Entwickelung folgen, es konnte sich aber auch an seinen selbständigen Begriff als Hälfte eines Vollgespannes klammern und auf letzteres scheint die oben angeführte Stelle zu deuten, die das *jugum* ausdrücklich als *dimidium carucatae* bezeichnet.

Wäre jene Erklärung des joclet bzw. jugum als $^1/_4$ des Sulung richtig, so würde daraus nach der erstgegebenen Stelle (Kemble, nō 199) folgen, daß der Sulung 2 Hiden von 2 Familiennahrungen enthielte, denn manens und sulung können hier nur als gleichartige Begriffe gedacht werden, nicht etwa *manens* als eine Art fiskalischer Hide von 120 oder einer feststehenden Anzahl von acres und *sulung* als ein zufälliges Lagemaß, aber eine solche Auffassung bleibt auch dann unwahrscheinlich, wenn es sich, wie es den Anschein hat, herausstellen sollte, daß der sulung im ganzen größer ist als die Hide[1]).

In dem Survey der Battle Abbey werden nach Vinogradoff die Besitzanteile nicht, wie sonst (z. B. im Black book of St. Aug.) in acres angegeben, sondern in *juga*, die Vinogradoff für volle Pflugländer hält (S. 255). Aber an einem andern Ort gibt er zwei Angaben über den von dem sulung und jugum zu entrichtenden Zins, wonach letzteres die Hälfte des sulung zu betragen scheint (S. 184, Anm. 1 aus dem Black b. of St. Aug.: *de quolibet sulung 20 solidos de mala.* Anm. 2 aus dem Rochester Customal: *unumquodque jugum reddit 10 solidos — hoc est Mal*[2]). Maitland bemerkt (S. 484), daß das kentische „Joch" wahrscheinlich in vier Virgaten zerfiel, ohne jede Begründung. Eine gelegentliche Erwähnung der Virgate für Kent findet sich auf S. 416, Anm. 4 aus dem 13. Jahrhundert

[1]) Nach Seebohm (S. 54) wird in späteren Zeugnissen aus Essex, Middlesex und Surrey eine Hufe von „vermutlich 240 acres" unter dem Namen *solanda* erwähnt, die er als eine Doppelhide auffassen möchte und die man wegen ihrer an *sulh* erinnernden Benennung mit dem *sulung* in Verbindung bringen könnte. Indes hat Round (S. 104, 105) gezeigt, daß dies Wort, das auch in Formen wie *scoland*, *scotland* auftritt, gar kein bestimmtes Landmaß, sondern eine Art Pfründe bezeichnet.

[2]) *mal* bedeutet festen Geldzins. Vgl. Vinogradoff, S. 246.

Digitized by Google

(Glastonbury Rentalia 51—52): *habebit unam virgatam terrae... item habebit quatuor boves in pasturam domini.* Nach dem starken Gespann muß die kentische Virgate also die übliche Größe gehabt haben, wobei der Sulung mit vier Joch zu vier Virgaten nach Maitlands Annahme auf 3—400 acres anschwellen würde, eine bare Unmöglichkeit. Anders, wenn wir das joclet als die Hälfte des sulung erklären, aber auch in diesem Falle würde, die ursprüngliche Größe der Virgate vorausgesetzt, der Sulung noch den Betrag einer Doppelhide erreichen. Die größte Wahrscheinlichkeit scheint mir die Annahme zu bieten, daß der Sulung in zwei Joch, das Joch in zwei Virgaten zerfiel.

Eine weitere Voraussetzung für die Erklärung des joclet als $^1/_4$ Sulung wäre, daß das Achtergespann in England und auch in Kent sich auf vier Joche zu je zwei Ochsen verteilte. Nun wissen wir aus Seebohm (Seebohm-Bunsen, S. 123), daß in Schottland und Wales das Achtergespann nur aus zwei Jochen bestand, indem je vier Tiere nebeneinander geschirrt wurden, wobei der Treiber vor dem Gespanne rückwärts ging. Aus England hingegen ist diese Eigentümlichkeit nicht bezeugt und kann zu A. Youngs Zeit nicht mehr bestanden haben, zumal er von zwei bis drei Treibern spricht, die bei einem derartigen, unter Umständen bis zu 12 Köpfen verstärkten Gespann notwendig werden konnten. Aber dasselbe scheint schon für die Zeit von Giraldus Cambrensis (12. Jahrhundert) angenommen werden zu müssen, da dieser, dem England wohl bekannt war, es als eine Eigentümlichkeit von Wales bezeichnet. Auf der anderen Seite ist schwer abzusehen, wie der Zusammenhang zwischen Wales und Schottland hergestellt werden soll, wenn nicht über England. Denn die Schotten sind von Irland eingewandert, wo von einem solchen Gespann und den dadurch bedingten Gewohnheiten der Vereinigung zu Pfluganteilen nach waliser Art selbst in den ältesten Zeugnissen keine Spur zu finden ist, und von der Stammeszugehörigkeit der älteren Pikten wird neuerdings nach den alten Berichten über das bei ihnen herrschende Mutterrecht angenommen, daß sie keine Indogermanen waren, also ganz abseits standen. Dazu der Unterschied, daß in Schottland wie im nördlichen England die Einteilung der Pflughufe nur nach den Ochsen vorgenommen wurde (das Pflugland zerfällt in acht Ochsengänge), wogegen in Wales neben den Ochsen noch vier weitere

Digitized by Google

Teile auf den Treiber, Pflüger, den Eigentümer der Schar und des Pfluges gerechnet wurden. Es ist denkbar, daß mit dem fortschreitenden Zerfall der Hiden in Virgaten ein kleineres Joch für zwei Ochsen, wie sie der Virgate zukamen, in Brauch kam, das zunächst für das Vierergespann des Bauernpfluges Anwendung fand und schließlich das schwerfällige Viererjoch ganz verdrängte. Übrigens ist nicht zu übersehen, daß auch im alten Wales ein kurzes Joch bekannt gewesen sein muß, da das „lange Joch" in den waliser Gesetzen ausdrücklich unterschieden wurde. Heutzutage ist das „lange Joch" in Wales ebensowenig mehr zu finden wie in England. Seebohm, dessen Besitzung Hitchin dicht an der Grenze liegt, würde sich andernfalls nicht auf den alten Giraldus bezogen haben. Can. Taylor (Domesday Studies, S. 51) bemerkt, daß in bezug auf die Bejochung ein Unterschied zwischen den Hidenpflügen mit zwei Viererjochen und den kleineren Pflügen zu vier Ochsen, die zwei und zwei gejocht wurden, bestanden habe, aber ohne Quellenangabe. Da der Sulung ein volles Gespann erforderte, würde seine Einteilung sich hierbei nur auf 2 Joche gründen können.

An und für sich hat zwischen Hide und Sulung wohl kein begrifflicher Unterschied bestanden, ein solcher hat sich aber im Lauf der Zeit herausgebildet, wenigstens für die Art, wie sie uns in den Zeugnissen entgegentreten, indem die Hide zu einem festen Rechnungsmaß erhoben ist, das auch amtliche Anerkennung erlangt hat, was bei dem Sulung nicht der Fall ist. Es ist möglich, daß der Sulung in Kent sich ebenfalls zu einer landesüblichen Rechnungsgröße von bestimmtem Umfange entwickelt hat, aber wir haben keinen Anlaß, anzunehmen, daß ein derartiges Maß über provinzielle Geltung herausgekommen und mit der amtlichen Hide in Konkurrenz getreten wäre. Wo der Sulung genannt wird, haben wir es nach meiner Meinung stets mit wirklichen Lagesulungen zu tun, nie mit einem gemessenen Sulung nach Art der hida legitima.

Diese Vorbemerkung soll verhindern, daß wir aus den späteren Angaben über den Umfang des Sulung einen übertriebenen Schluß über das Verhältnis des Lagesulung zu der Lagehide ziehen. Denn daß der sulung hier erheblich größer erscheint, als die „fiskalische Hide" Maitlands zu 120 acres, ist außer Zweifel. Nach Ellis lautet

Digitized by Google

eine Stelle im Domesdaybook: *400 acrae et dimidium quae fiunt 2 solinos et dimidium*, wonach der Sulung 180 acres betragen würde, wenn wir, was doch wahrscheinlicher, unter dimidium nicht $^1/_2$ acre, sondern $^1/_2$100 acres verstehen, andernfalls 160 acres. In einer andern Stelle wird ein *solin* zu 200 acres angegeben und an verschiedenen Orten wird der *solin* zu 2, 3, 4, 5 und 6 carucatae angesetzt. Im ganzen fallen auf die 1224 *solins* von Kent 3102 Gespanne und da die Pflugländer, soweit sie beigefügt sind, was nicht überall der Fall, noch einen etwas höheren Satz ergeben, würde der Sulung durchschnittlich nahe an 3 Carucaten umfassen (Maitland, S. 400). Maitland, der übrigens nur die erste Stelle des Domesdaybook berücksichtigt, will auch hier in dem solin nur ein fiskalisches Maß von 120 acres sehen, wobei er sich darauf beruft, daß Kent nach Ausweis seiner Besteuerung in seinem Bestand an (fiskalischen) Sulungs bedeutend unterschätzt sei und behauptet, daß in diesem Falle die wirklichen acres gezählt seien[1]). Nun aber haben wir aus einer Quelle des 13. Jahrhunderts Angaben, wonach der Sulung damals, wie schon in der obigen Stelle des Domesdaybook, zu 200 acres gerechnet sein muß. Nach Seebohm (Tribal custom in Anglos. law, S. 516, Anm. 1) werden in der Ortschaft Christelet $5^1/_2$ Sulungs aufgeführt. Der Sulung de Fayreport enthält 300 acres, er war anscheinend ursprünglich $1^1/_2$ Sulung, wie aus seiner Einteilung in 11 Güter hervorgeht, von denen 8 je 25 acres (also zusammen 200 acres), 3 je $33^1/_3$ acres (zusammen 100 acres für $^1/_2$ Sulung) betrugen. Ein zweites Zeugnis gibt Vinogradoff (S. 248, Anm. 1) aus derselben Quelle: *In Taneto sunt 45 sulung 150 acres . . . Ipsi arant . . . de unoquoque sullung unam acrem et* (*de* ausgelassen) *150 acris 3 virgatas* (virgata hier offenbar = rood, von der vier auf den acre gehen). *Ipsi reddunt de unoquoque sulung 2 agnos separabiles et de 150 acris 1 agnum et valenciam dimidii agni.* Hiernach muß man unbedingt annehmen, daß der Sulung erheblich größer gewesen ist, als die Hide und zwar sowohl der Lage-

[1]) Maitland (S. 485) verweist noch auf Angaben des Domesdaybook, nach dem neben dem ganzen solin 60 acres, neben dem halben einmal 40 und einmal 42 acres angeführt werden, was allerdings zu meinem Ansatz von 200 acres für den sulung in keinem rechten Verhältnis steht, indes doch ebensowenig einen Gegenbeweis abgeben kann.

Digitized by Google

sulung, wie der fiskalische, sofern von einem solchen überhaupt die Rede sein kann, denn die obige Vermutung Maitlands, daß bei dem fiskalischen Sulung in den zwei angeführten Stellen des Domesdaybook die wirklichen Äcker gezählt sein sollten, bei seiner fiskalischen Hide aber stets die „fiskalischen" Schätzungsacker, ist gar zu willkürlich. Da ist es doch, zumal unter weiterer Berücksichtigung des Falles von Christelet, einfacher, anzunehmen, daß für Kent, das, wie wir wissen, nicht nur in seinen agrarischen, sondern auch in anderen Verhältnissen eine Ausnahmestellung behauptete, von einer besonderen Einschätzung abgesehen ist, oder, daß eine allgemeine Einschätzung auf Grund der hida legitima, in der Art, wie sie Maitland sich vorstellt, überhaupt nicht stattgefunden hat. Diese kentische Besonderheit ist im vorliegenden Falle wohl darin zu finden, daß Kent nicht in Dörfern, sondern in Einzelhöfen besiedelt war und es ist eine bekannte Tatsache, daß bei diesem System die Hufe einen weit ausgedehnteren Spielraum der Entwickelung findet, als da, wo sie in eine Dorfflur eingezwängt ist. Dies Verhältnis tritt sehr anschaulich hervor in der dänischen Falsterliste, derzufolge im Anfang des 13. Jahrhunderts die Bole, die Grundhufen, bei den in der Regel aus Einzelhöfen bestehenden Torpen bis auf das Drei- und Vierfache angewachsen waren, die Bole in den Dörfern noch nicht auf die Hälfte dieses Betrages.

Einen weiteren Hinweis auf meine Annahme von Lagesulungen kann man in dem auffallenden Umstande finden, daß, während in der Regel eine Veränderung in der Besteuerung in einer Abänderung der Hidenzahl ausgedrückt wird und zwar fast durchweg gegen die ältere Zeit im Sinne einer Herabsetzung, dies in Kent umgekehrt in der Weise geschehen ist, daß die alte Zahl der Sulunge von 1224 beibehalten, die Besteuerung aber von 3954 Pfd. zur Zeit König Eduards, auf 5140 Pfd. für die Zeit Wilhelms erhöht ist (Maitland, S. 400). Übrigens läßt sich einiges dafür anführen, daß dies Verhältnis des Sulung zur Hide schon alt zu sein scheint. Nach Maitland (S. 466) sind die Vergabungen an die kentischen Kirchen in Sulungen (aratra) erheblich geringer als die der westsächsischen Urkunden in Hiden. Ferner: wenn eine Urkunde sich herbeiläßt, *acres* anzugeben, ist es regelmäßig eine kentische Urkunde, wobei er vermutet, daß dies schon fis-

Digitized by Google

kalische acres von großem Umfange seien. Mit wenigstens ebenso gutem Grund kann man vermuten, daß dies durch die Größe des sulung bedingt ist, denn, je größer die Hauptmaße, sulung und joclet, letzteres nicht weit unter der Hide, desto mehr treten die Untermaße hervor.

Für einen fiskalischen Sulung wäre anzuführen, daß nach Maitland (S. 461) in wenigen Einzelfällen eine Reduktion des *geld sulung* seit der Eroberung stattgefunden hat, doch ist bei derartigen Ausnahmefällen immer die Möglichkeit zu berücksichtigen, daß Ungenauigkeiten bei der ersten Aufnahme zu berichtigen waren, oder, daß der alte Lagesulung, nachdem er einmal in die Register gebracht war, wie ein fiskalisches Maß behandelt wurde. Die noch von Maitland (S. 467) berührte Tatsache, daß in einigen Ortschaften die Zahl der im Domesdaybook angegebenen Sulunge erheblich geringer ist, als die der Urkunden (3:6; 6:10; $2^1/_2$:3), ist in ihrer Bedeutung nicht zu übersehen, da vielleicht eine Spaltung der überhaupt aus Einzelhöfen zusammengefaßten Orte bzw. Kirchspiele stattgefunden hat.

Als Eigentümlichkeit des Sulung verdient noch hervorgehoben zu werden (Vinogradoff, S. 249), daß er nicht in der Weise in Bauernhufen zerfällt erscheint, wie die Hide. Wenngleich eine Einteilung in *juga* (und Virgaten) vorkommt, so scheint sie in dem wirklichen Leben keine Rolle zu spielen, insbesondere sind die Leistungen nicht auf die tatsächlichen Güter gelegt, sondern auf den Sulungen bzw. (bei der Battle Abbey) den *juga* belassen, ohne tiefer hinabzusteigen. Dieser Umstand kann mit der bevorrechteten Stellung der kentischen Bauern (villani des Domesdaybook) in Verbindung gebracht werden, die noch in den Consuetudines Kantiae des 13. Jahrhunderts als persönlich frei galten und eine Reihe von Vergünstigungen genossen, zu denen unter anderen das Recht der freien Veräußerung, auch von einzelnen Stücken, sowie der Teilung unter die Erben gehörten, das sogenannte Recht des *gavelkind*[1]), wodurch eine große Zersplitterung des

[1]) Vinogradoff leitet das Wort vom angels. *gafol*, mittelengl. *gavel*, „Abgabe", her und meint, daß damit die ursprüngliche Stellung der angelsächsischen Gemeinfreien bezeichnet wäre, die nur *gafol* zu leisten hatten, kein „Wochenwerk", nach der von mir angenommenen Unterscheidung (s. Abschnitt 6) also der Stand des *geneat* im Gegensatz zu dem *gebur*. Möglich, daß sich daneben auch Reste dieser hörigen Klasse fanden, da Vinogradoff bemerkt,

Digitized by Google

Besitzes hervorgerufen wurde. Bei den villani der übrigen Grafschaften, vorab bei denen, die Wochenwerk zu leisten hatten (in den Verzeichnissen von Ramsay Abbey, *terra ad furcam et flagellam* — *fleyland*, „Flegelland", Vinogradoff, S. 170, Anm. 4) war Teilung nur mit Einwilligung des Herrn gestattet, wurde jedoch mit Rücksicht auf die Einheitlichkeit der ihrer Art nach unteilbaren Fronden hintangehalten, wobei im allgemeinen der Jüngste die Hufe erhielt. — In derselben Richtung sodann, wie die Einrichtung des gavelkind, mußte das kentische System der Einzelsiedelung wirken, das seinem Wesen nach, wie z. B. auch das Beispiel von Westfalen zeigt, die Durchbildung einer strengen Hufenverfassung mindestens erschwert, die genaue Einteilung einer Haupthufe aber in Quoten, wie sie bei der Gewannflur durch die Abteilung der Hauptäcker der Breite nach sich von selbst ergibt, fast ausschließt.

Neuntes Kapitel.

Ochsengang und Achtstrengsgerechtigkeit.

Die zweite Ausnahme von der durchgängigen Herrschaft der Hidenrechnung finden wir im englischen Norden, wo an ihre Stelle die Carucata tritt, ein Umstand, der, wie schon erwähnt, allgemein auf die Dänen und ihre Einwirkungen zurückgeführt wird, wobei man mehr negativ an die Verheerungen denken kann, die die alten Ordnungen über den Haufen warfen oder positiv auf die Einführung neuer, dänisch-skandinavischer Benennungen und Einrichtungen. In dieser Bezeichnung ist hervorzuheben, daß im Gefolge der carucata weitere Benennungen auftauchen, die offenbar desselben Ursprungs sind, aber zugleich, daß dies nicht die dänischen Benennungen sind, die man erwarten sollte. Das dänische *bol*, das genau dasselbe ist wie Hide, und ihr auch im Umfange ziemlich gleichkommt, ist auf englischem Boden ebensowenig nachzuweisen wie seine Einteilung in *fjerding*,

daß neben dem für Kent typischen gavelkind auch andere (weniger günstige) Rechtsverhältnisse unter den Bauern vorkamen. Die Etymologen (Skeat) legen das irische *gabhailcine*, „ancient law af gavelkind", zu Grunde, von *gabhail*, „Abgabe, Tribut", und *cine* „Geschlecht".

Digitized by Google

„Viertel“, und *otting*, „Achtel“ — wir finden statt dessen die Namen *ploughland*, *husbandland*, *oxengang*, die in Dänemark zu geschichtlicher Zeit ebenso unbekannt sind, wie die echt angelsächsischen Bezeichnungen *hide* und *gyrde* in den dänischen Gebieten von England.

Über die Tiefe der dänisch-skandinavischen Einwirkungen in den Gebieten des dänischen Rechtes (*danelag*) kann kein Zweifel sein, da sie sich nach den verschiedensten Richtungen äußert, in der Zersetzung des grundherrschaftlichen Systems, wie es das angelsächsische England überzogen hatte, durch das Auftreten einer weit verbreiteten Gemeinfreiheit und die Zerspaltung der großen Fronhöfe, worauf später zurückzukommen ist; bis auf den heutigen Tag aber kenntlich durch das Erscheinen dänischer Ortsnamen (insbesondere *by* und *toft*). Nach Taylor (Words and Places, S. 164 ff.) vertreten diese Ortsnamen in den dänischen Bezirken zwischen der Watlingstreat und dem Tees geradezu die sonstigen angelsächsischen auf *ton* und *ham*, während im Süden dieser Linie kaum ein einziger zu finden ist; die auf *by* allein belaufen sich auf etwa 600, wovon auf Lincoln allein 100 fallen, etwa ein Viertel aller Ortsnamen daselbst (dazu 63 auf *toft*).

Betrachten wir zunächst die Verbreitung der Carucata, so fällt sie nicht schlechthin mit dem Bereich des danelag, des alten dänischen Herrschaftsgebietes, zusammen. Nach Ellis (Introduktion I, S. 156 und Maitland, S. 399) herrscht sie nach den Ausweisen des Domesdaybook in Norfolk, Suffolk, Derby, Nottingham, Leicester, Rutland, Lincoln, York, dazu kommen nach anderweitigen späteren Zeugnissen die in das Domesdaybook nicht aufgenommenen Landschaften nördlich vom Tees, Durham und Northumberland.

Vinogradoff bringt aus den Ely Inqu. Fälle zur Sprache, in denen eine Unterscheidung zwischen dem wirklichen Bestande der Bauernhufe und einem Bruchteil *de wara* gemacht wird. Die Virgate, auch „volles Land“ (*plena terra*) genannt, zählt durchweg 24 acres, wovon in der Regel die Hälfte, 12 acres, als *de wara* angegeben werden. Pell (Domesday studies) will *wara* als gleichbedeutend mit *warecta*, „Brache“, erklären, was von Vinogradoff schon aus dem Grunde zurückgewiesen wird, weil in einem Falle 18 acres *de wara* einer vollen Virgate, 12 einer halben entsprechen. Das Wort hängt vielmehr mit dem schon früher bemerkten angelsächsischen Worte *werian*, „wehren“, defendere, zusammen und der Zusatz

Digitized by Google

de wara besagt, daß bei der Berechnung der Verpflichtungen und Leistungen nur dieser Teil der Hufe angesetzt wird. Das ist auch die Ansicht Vinogradoffs, der auch darauf hinweist, daß im Domesdaybook der Ausdruck *ad inwaram Regis* = *ad gildam Regis* vorkommt. Soll man daraus schließen, daß die *hida ad geldum* überhaupt nur einen bebestimmten Bruchteil der Lagehide begreift, etwa die Hälfte, womit wir der Annahme von Taylor und Eyton von 48 acres auf die hida ad geldum nahe kommen würden? Das wäre, könnte man vermuten, die ursprüngliche Größe der Lagehide selbst, abgesehen von der Hinzufügung weiterer Gewanne durch spätere Rodungen, die von der staatlichen Behörde in ähnlicher Weise außer acht gelassen wurden, wie das nachweisbar in Dänemark für die seeländische Einschätzung geschehen ist, wo die *terra in censu* auf das alte Hufenland beschränkt blieb. So finden wir bei Vinogradoff ein Beispiel aus Runwell, wo die Hide ursprünglich nur 80 acres umfaßte, aber durch Rodungen auf 120 acres gebracht wurde. Es ist die Rede von *terrae quae sunt extra hydam* (auch eine *virgata e. h.*, Vinogradoff, S. 245, Anm. 2), wobei vielleicht die hyda ad geldum gemeint ist. Die customarii von Belesham haben Virgaten zu 20 acres plus 1 oder 2 von *debile dominium*, aber die eigentliche Virgate wird nur zu 20 acres gerechnet (Pell in den Domesday Studies, S. 295).

Indessen, jene Beschränkung der *wara* auf einen Teil der Hufe steht doch zu vereinzelt, um gegenüber den sonstigen Zeugnissen, wie sie im Vorgehenden dargelegt sind, zur Grundlage einer Auffassung der hida ad geldum gemacht zu werden. Gegen eine derartige Abscheidung des Rodelandes spricht insbesondere der Umstand, daß in jenen, allerdings vereinzelten, Fällen die wara regelmäßig die Hälfte des Ganzen beträgt und es keine Wahrscheinlichkeit hat, daß man die tatsächlich in bezug auf die Neurodungen außerordentlich großen Verschiedenheiten mit einer derartigen Formel erschlagen sollte. Viel näher würde mir der Gedanke liegen, daß wir hier auf dem Boden jener weitgreifenden Reduktionen stehen, die in den Zeiten nach der Eroberung die Hidenzahl ganzer Striche bis auf die Hälfte herabsetzten und die eben ihren letzten Ausdruck in einer Beschränkung der wara auf die Hälfte der Lagehufen fanden. Das debile dominium seinerseits könnte den Überschuß der Lagehufe über den fiskalischen Rundansatz in einer Gegend zum Ausdruck bringen, wo eine eigentliche Reduktion nicht stattgefunden hat. Dasselbe möchte ich in einem andern Falle annehmen: *villata defendit se versus Regem pro 10 hidis, versus abbatem pro 11 hidis et dimidia* (Vinogradoff, S. 245, Anm. 3), sei es, daß die $1^1/_2$ Hiden Neuland sind oder daß die fiskalische Zahl auf eine Abrundung hinausläuft.

Bedauerlich und befremdlich zugleich ist, daß wir auf englischem Boden sowohl aus früherer, wie späterer Zeit wenig über die Rodungen und insbesondere über das Verhältnis erfahren, in dem sie zu dem alten

Digitized by Google

Hufenlande standen. Es ist oben ein Fall mitgeteilt, in dem die Hide durch Rodungen von 80 auf 120 acres gebracht wurde und wenn wir hören, daß das yardland oder „volle Land“ von 15 bis 80 acres schwankt (Vinogradoff, S. 239), so ist es selbstverständlich, daß ein Betrag, wie der letztere, selten wie er ist, nur auf dem Wege von umfassenden Rodungen und dadurch beschaffter Vergrößerung der alten Virgate erreicht sein kann. Soweit die Rodungen (essarta, assarta) in späterer Zeit genannt sind, werden sie nach Vinogradoff (S. 344) regelmäßig in kleineren Stücken ausgegeben, wobei leider nicht gesagt ist, ob diese Stücke unter den Bauern verteilt und gewannmäßig zu der Hufenflur geschlagen wurden. Doch scheint die Anlegung von Beunden in großem Maßstabe, wie in Deutschland, nicht beliebt gewesen zu sein.

Der einheimische Name für *carucata* kommt im Domesdaybook nicht vor, wohl aber in späteren Zeugnissen aus dem nördlichen England, er ist *ploughland*, „Pflugland“ (Seebohm, S. 61 ff. nach den Cartularien von Newminster und Kelso aus dem 13. Jahrhundert). Denselben Namen *plewland* führt die Haupthufe in Schottland. Über das Wort *carucata* bemerkt Maitland, daß es kein lateinischer Kanzleiausdruck sei, aber (wie die *bovata*) in der Normandie und sonst in Frankreich vorkomme (S. 395, Anm. 3), doch ist er geneigt, es für die Übersetzung eines skandinavischen Ausdrucks zu halten. Seebohm seinerseits (Seebohm-B., S. 45) erklärt es daraus, daß stets vier Tiere nebeneinander gespannt wurden, wie man es auf den römischen Münzen so häufig bei der *carruca* sehen könne. Ich nehme mit Maitland gegen Seebohm einen skandinavischen Zusammenhang von carucata mit plougland an, wenngleich dies Wort selbst aus den skandinavischen Gebieten als Bezeichnung für die Hufe nicht nachzuweisen ist. Wohl aber ist der „Pflug“ ohne Zweifel durch die Dänen in England eingeführt (nach Skeat, Etymol. Dict. of the Engl. language findet sich das Wort im Angelsächsischen überhaupt nur in der Redensart *ne plot ne ploh* „weder ein Fleck Landes noch ein Pflug“) und da der *plough* das angelsächsische Wort *sulh* verdrängt hat, scheint er auch Vorzüge vor ihm besessen zu haben, die wohl darin zu suchen sind, daß er mit einem Vordergestell auf Rädern ausgestattet war, wie die gallische *carruca*, die von dem *carrus* eben ihren Namen hat (und die Masse der deutschen „Pflüge“), während der *sulh* ein Schwingpflug sein mochte, der nur etwa eine in den Grindel eingelassene Schleif-

Digitized by Google

stelze führte, wie dies bei dem altfriesischen Pfluge ebenfalls der Fall war und zum Teil noch ist (der niederländische Polderpflug, der Eiderstedter „Schlufschoh“ in Schleswig [1]). Aus diesem inneren Gegensatz zwischen *plough* und *sulh* mag es auch zu erklären sein, wenn die dänische Bezeichnung *bol* vor dem *ploughland* zurücktrat. Freilich ist diese Erklärung nicht auf den zweiten Ausdruck anzuwenden, der uns in dem Bereich der *carucata* entgegentritt, auf den „Ochsengang“.

Aus Schottland führt Seebohm (S. 63) nach den Fragmenten der Ancient laws and constitutions folgende Stelle an: *In the first time that the law was made and ordained they began at the freedom of halykirk and since at the measuring of lands the plewland they ordained to contain 8 oxingang.* Worin die Freiheit der heiligen Kirche bestand, ist mir nicht bekannt, es handelt sich wohl um privilegiertes Rodeland der Kirche, das in Pflugländer zu acht Ochsengängen ausgegeben wurde. Was dieser Ochsengang bedeutet, erklärt eine gleichfalls daselbst (S. 66) mitgeteilte Stelle aus der Chronik von Winton, nach der König Alexander III. im 13. Jahrhundert den Anbau des Landes auf ähnliche Weise dadurch zu fördern suchte, daß er jedem, der einen Ochsen zu dem Pfluge beistellen konnte, als seinen Anteil an dem Pfluglande, einen Ochsengang, das ist ein Achtel, zusprach *(Yhman, pewere karl, or knawe That was of myckt an ox til have, He gert that man have part in pluche Swa was corn in his land enwche Swa then begouth, and efter lang Of land was mesure, an oxgang).* Der „Ochsengang“, auch *oxgate*, *oxingate*, „Ochsengasse“, und *pleuchgang*, „Pfluggang“ benannt (Jamieson, Scott. Dict. ad. voc.), soll nach den schottischen Gesetzen 13 acres enthalten, wobei das volle Pflugland 104 acres faßt, was bei der Größe des schottischen acre, der den englischen statute acre etwa um $^1/_4$ übertrifft, ziemlich dem Betrage der Hide von 120 acres gleichkommt.

Mit dem Pflugland folgen wir dem Ochsengang (*bovata*) nach England, wo seine Verbreitung im allgemeinen mit der der *carucata* zusammenfällt. Nach dem schon angeführten Cartularium von Newminster und Kelso zerfiel daselbst das *ploughland (caru-*

[1]) Die Angabe Meitzens (I, S. 275), daß Schwingpflüge im Mittelalter in Deutschland unbekannt waren, ist insofern zu weitgehend.

Digitized by Google

cata) in *husbandlands* („Bauernland" von *bonde*, *husbonde*, Bauer, siehe unten), in der Regel vier, wie die Hide in vier Virgaten. Das *husbandland* wiederum war gewöhnlich in zwei *oxingang* oder *bovatae* geteilt, so daß auf das Pflugland acht Ochsengänge fallen. Indes ist zwischen *husbandland* und dem *yardland* ein Unterschied, da letzteres stets ein Gut von bestimmtem Umfang bezeichnet, während *husbandland* seinem Begriffe nach auch ein Gut von $^1/_2$ yardland, also einer *bovata*, bedeuten kann. So werden in einer Ortschaft Selkirk in dem Rotulus von Kelso 15 husbandlands zu je einer bovata angeführt. Das Boldonbook hat die Bovate aus Durham. In York werden Bovaten bis ins 13. Jahrhundert hinein erwähnt (Nasse, S. 39, Maitland, S. 396). Für Northampton ist sie in der Größe von $^1/_2$ Virgate durch das Liber niger von Peterborough bezeugt. Ihre letzten Spuren verlaufen bis in den äußersten Süden des alten danelag und in Leicester haben wir sie schon früher in einem Falle als einen Teil der Hide erwähnt gefunden; für Ostangeln bemerkt Maitland (S. 483) allgemein, daß es ungewöhnlich sei, nach Bovaten zu rechnen, aber an einer anderen Stelle (S. 395), daß die Carucate in Suffolk in acht Bovaten zerfällt. Aus diesen südlichen Teilen des Bovatengebietes wird das husbandland nicht bezeugt, es scheinen dafür die Virgaten aufzutreten, wie aus Northampton schon angeführt ist, daß daselbst die Virgate in zwei Bovaten zerfällt, und es kommt vor, wie nach Maitland in Ostangeln üblich, daß nur Carucaten, halbe Carucaten und acres unterschieden werden. Es scheint, daß hier in den Grenzgeländen zwischen angelsächsischer und dänischer Bevölkerung, wo beide Rechnungen, die Hidenrechnung mit der Virgate und die Carucatenrechnung mit der Bovate aufeinanderstießen, keine stark genug war, sich durchzusetzen, so daß sie sich gewissermaßen teilweise aufhoben und nur die Grundeinheiten, die acres, zurückließen[1]).

Was den Umfang der Bovate betrifft, so entspricht er im Allgemeinen der Halbvirgate. Nach dem alten Statut zur Vergleichung der Maße bei Spelman (angef. bei du Cange) soll die bovata

[1]) In Chester wird die Bovate ein einziges Mal, und zwar im einem Zusammenhange (3 Ortschaften) mit Virgaten, erwähnt, Ddb. I, S. 264: *2½ virg. geld., 1 virg. geld., 4 bovatae terrae geld.*

Digitized by Google

18 acres haben *(octo bovatae terrae faciunt carucatam, octo carucatae terrae faciunt unum feudum militis, octodecim acrae faciunt bovatam terrae)*, wobei jedoch möglicherweise mit Rücksicht auf die durchlaufende Zahl 8 bei der letzten Ansetzung eine gewisse Willkür gebraucht sein kann, da ihr Betrag in Wirklichkeit sehr schwankend ist. In Durham (Boldon book) hat sie vielfach 15 acres, doch auch 8 bis 20 (Maitland, S. 396, Anm. 2). Nasse erwähnt aus York eine Bovate von 12 acres, die in 30 Stücke verteilt sind. Im 13. Jahrhundert kommen nach Maitland (a. a. O.) ebendort Bovaten mit 4 bis 24 acres (einmal sogar von 32 acres) vor, aber hier, fügt er mit bezug auf jene geringste Zahl hinzu, gibt es sehr lange Ruten und sehr breite Äcker[1]).

Sehen wir genauer zu, so handelt es sich bei der Hiden- und Carucatenrechnung nicht bloß um verschiedene Benennungen, sondern um ganz verschiedene Systeme. Die Grundeinheit der Carucate, das Pflugland, ist die *bovata*, der Ochsengang, wie schon der Name und seine Beziehung auf das Achtergespann des Pfluges andeutet. Diese Beziehung ist uns durch das, was wir über das genossenschaftliche Pflügen in Wales aus den alten walisischen Gesetzen erfahren, völlig klar. Ochsengang ist die Hufenquote, die dem Besitz eines Pflugochsen zukommt. Das *husbandland* umgekehrt ist an und für sich kein technischer Ausdruck, es kann als „Bauernland" eine, zwei, vier Bovaten umfassen, und wenn es, wie meist, im Sinne der Virgate für zwei Bovaten gebraucht wird, so hat dies lediglich seinen Grund in der Zufälligkeit, daß zu jener Zeit das übliche Bauerngut eben zwei Bovaten enthielt. Zu einer anderen Zeit kann *husbandland* einen größeren oder geringeren Betrieb bedeutet haben, und wir sehen tatsächlich, daß in einer Stelle der angelsächsischen Chronik, anno 777, zehn *bondelanda* verschenkt werden, die in der lateinischen Übersetzung als *manentes*, Hiden, bezeichnet sind. Ganz anders das Hidensystem. Die Hide geht nicht auf die Halbvirgate zurück, die ja, wie ihr Name besagt, erst von der Virgate abgeleitet ist, sondern auf die Virgate, das yardland,

[1]) Auf der normannischen Insel Guernsey, wo gleichfalls nach Carucaten und Bovaten gerechnet wurde, 12 Bovaten auf die Carucate zu 60 acres, fielen auf die Bovate sogar nur 5 acres. — Delisle, Etudes sur la cond. de la classe agricole en Norm., S. 538.

Digitized by Google

und dies deshalb, weil das yardland die Grundeinheit der Flur ist, der unterste Hufenwert, der in jedem Gewann angesessen ist, nämlich, wie an anderem Orte zu zeigen ist, mit einem yardstreifen = $^1/_2$ acre — die Halbvirgate ist erst in jedem zweiten Gewann angesessen. Ebensowenig wie der Ausdruck Hide eine Beziehung zum Pfluge hat, ebensowenig hat das *yardland* eine Beziehung zum Pfluggespann. Das Yardland ist, um den Gegensatz scharf zu fassen, seinem Namen nach ein flurmäßiger Hufenwert und zwar der unterste der Hide, der Ochsengang ein spannmäßiger Hufenwert. Jene Beziehungen des Ochsenganges zunächst auf das Gespann würden nun nicht hindern, daß auch er seinen flurmäßigen Ausdruck in den Gewannen fände, ja, da er die Grundeinheit der Pflughufe bildet, müßte man folgerichtig erwarten, daß er auch die Grundeinheit der Flur abgibt, indem er in jedem Gewann durch ein Rutenstück, $^1/_4$ acre, vertreten ist. Dies scheint indessen nicht der Fall zu sein, wiewohl ich nur auf ein einziges Zeugnis hinweisen kann, das schon angeführte Beispiel bei Nasse aus York, wo eine Bovate von 12 acres auf 30 Stücke verteilt ist, also etwa das Stück zu $^1/_2$ acre. Jedenfalls aber muß es als sicher betrachtet werden, daß der Ochsengang in seiner alten Heimat mit der Flur in einer derartigen organischen Verbindung stand, und daß ebenso, wie in Wales für jeden Anteil an dem Pflug und Gespann erw (der Grundacker) für erw abgelegt wurde, dasselbe auch hier geschah, gerade, wie wir später sehen werden, daß in Dänemark und Schweden nicht, wie in England, der Fjerding, das der Virgate entsprechende Viertelbol, den Grundacker der Gewanne besitzt, sondern der der Bovate entsprechende Otting, das Achtelbol. Daß der Ochsengang auf englischem Boden seinen Zusammenhang mit der Flur verloren hat und nur noch ein leerer Ausdruck für die halbe Virgate ist, läßt sich unschwer daraus erklären, daß die Dänen bei ihrer Niederlassung nicht tabula rasa machten, weder mit der Bevölkerung, noch weniger mit den Feldmarken der Dörfer. Daß ein Kern der altangelsächsischen Bauernschaft auch unter dänischer Herrschaft sitzen blieb, sehen wir aus dem schnellen Verschwinden der dänischen Sprache, trotzdem das Gebiet des danelag die Hälfte Englands einnahm und zur Umgestaltung der Ackerfluren hatten die neuen Ankömmlinge auch da, wo sie sich in entvölkerten Ortschaften niederließen, nicht den mindesten

Digitized by Google

Grund. Dazu mußte kommen, daß in jenen frühen Zeiten Halbvirgaten, wie sie den Ochsengängen entsprachen, als selbständige Betriebe kaum in erheblicher Anzahl vorkamen, womit der letzte Grund wegfiel, den Ochsengang der Flureinteilung aufzudrängen. Hiermit will ich indes nur gesagt haben, daß es in keiner Weise zu befremden braucht, wenn der Ochsengang sich nicht in durchlaufende Gewannanteile ausgeprägt findet und der Feldmark nicht seinen Stempel aufgedrückt hat, ob dies jedoch tatsächlich der Fall gewesen, oder nicht, das ist bei dem Mangel an Zeugnissen von mir nicht auszumachen.

Die Hauptfrage bleibt doch die, ob der Ochsengang und das ganze durch diesen Namen gekennzeichnete System eines Pfluglandes auf genossenschaftlicher Grundlage den Dänen angehört, oder woher es sonst stammt. Außer den Dänen kann man an die vorgermanische Bevölkerung der Briten denken, und an die Angeln im Gegensatz zu den Sachsen. Die erste Annahme ist ja sehr nahegelegt durch die schon öfter berührte Tatsache, daß dasselbe System des genossenschaftlichen Pflügens auf Grundlagen von Anteilsberechtigungen, die der Hauptsache nach auf die einzelnen Ochsen fallen, in Wales geherrscht hat, wo bei den Pflügen *erw* (der Gewannacker) nach *erw* in fortlaufender Reihenfolge für die einzelnen Anteile abgelegt wurde. Daß hier noch andere Berechtigungen, für den Treiber, Pflüger, den Besitzer des Pfluges und den der Schar, zugelassen wurden, macht für das System nichts aus und könnte seine Erklärung in gewissen Verschiedenheiten der sozialen Gliederung finden. Für das alte Britannien ist es sehr wahrscheinlich, auch von Seebohm und wohl allgemein angenommen, daß spätestens gegen das Ende der Römerzeit der Großgrundbesitz, das manoriale System, herrschend war, hat doch Seebohm dies System, wie es uns in dem Beginne der normannischen Zeit aus den Zeugnissen des Domesdaybook entgegentritt, aus den Wurzeln der römisch-britischen Latifundien und Villen herauswachsen lassen wollen. Dagegen finden wir in dem alten Wales keine Spur von Grundherrschaften und die Freien stehen sämtlich in Sippenverbänden, die Unfreien sind *capite censi* und über beiden Klassen, die miteinander keine Berührung haben, steht allein der König. Gerade bei dem Wert, den das Eisen in jener Zeit besaß und der sich auch darin aus-

Digitized by Google

spricht, daß dem Eigentümer der Schar in Wales ein besonderer Anteil zugebilligt wird[1]), ist es auffallend, daß auf der anderen Seite der Pflug gar nicht in Rechnung gezogen wird und man könnte auf den Gedanken verfallen, daß die Grundherrschaft, wie sie den hörigen Bauern von altersher das Faselvieh zu halten pflegte, so hier auch den Pflug, vielleicht sogar Treiber und Lenker stellte, so daß für die Bauern nur die Ochsen blieben. — Wie die einzelne Hufenquote bei den Wallisern genannt wurde, ist anscheinend ebensowenig bekannt, wie das Wort für das Pflugland selbst, daß es ein dem „Ochsengange" entsprechender Name war, ist bei dem weitergreifenden Bereich der Anteile kaum anzunehmen.

Indessen von altbritischen Einflüssen ist schon um deswillen abzusehen, weil keine Erklärung dafür zu geben ist, daß dieselben Einflüsse sich nur auf der dänischen Seite der Watlingstreat, der alten Volksgrenze, geltend gemacht haben, nicht auf der angelsächsischen, wo sie erst recht zu erwarten waren, da wir in Wessex in der Nachbarschaft von Wales noch auf anderweite Reste britisch-keltischer Wirtschaft stoßen. Es ist nicht einzusehen, weshalb gerade auf dem agrarischen Felde über die weiten Gebiete von der Pentlandföhrde bis nahe an die Mündung der Themse in so später Zeit, ein halbes Jahrtausend nach der germanischen Besitznahme, überall so starke britische Besonderheiten durchbrechen sollten, während solche Spuren gerade da, wo sie nach aller Erfahrung am hartnäckigsten und bodenständigsten sind, in den Ortsnamen so gut wie gänzlich versagen.

Man könnte sich für diese Annahme auf die Klasse der in dem northumbrischen Priestergesetz (Schmid, Gesetze, Anhang 2, gegen den Anfang des Jahrtausends) genannten *Wallerwente* beziehen, die in einer Zehnzahl als Eideshelfer für jeden der drei Stände der Bevölkerung, die königlichen Thane, die Grundherren *(landagende man)* und die *ceorle*, die Bauern, neben den aus ihrer Verwandtschaft zu stellenden Personen im Falle einer Anschuldigung heidnischer Gebräuche gefordert

[1]) Nach dem sächsisch-lateinischen Zwiegespräch Älfrics scheint es, daß im 9. Jahrhundert in England der unbehilfliche, durch seine Schwere vor Diebstahl, dem Hauptverbrechen jener Zeit, gesicherte Holzpflug auf dem Felde gelassen, die Eisenteile dagegen mit nach Hause genommen wurden, denn der Sklave erzählt, daß er jeden Morgen Schar und Sech an dem Pfluge zu befestigen habe. Ähnliches kommt, wenn ich nicht irre, noch heute in entlegenen Gegenden der Türkei vor.

Digitized by Google

werden [1]) und unter denen man ein britisches Element zu verstehen pflegt, das Schmid in dem entlegenen Cumberland sucht, während Seebohm (Trib. cust. S. 399) unter Hinweis auf die Erwähnung von York in ihnen Bewohner des großen Yorkschen Beckens sehen will, wobei er die Bedeutung des wälschen *gwent* „Talmulde" heranzieht. Die Annahme Seebohms ist offenbar insoweit zutreffend, als es sich nur um eine im ganzen Lande ziemlich gleichmäßig verteilte Schicht handeln kann, daß aber ein derartiger Grundstock altbritischen Volkstums sich in dieser Art unter der doppelten Decke einer mit barbarischen Verheerungen gepaarten erst englischen, dann skandinavischen Eroberung und Besiedelung behauptet hätte, und das in offenem Gelände dicht an der Nordsee und an den Flottenlagern der germanischen Ankömmlinge als erkennbare, sprachlich unterschiedene Schicht, halte ich für ganz undenkbar und noch unglaublicher fast, daß diese keltischen Reste, die sonst, wo sie unter Angelsachsen erhalten sind, gering geschätzt und im Wergeld zurückgesetzt werden, hier gewürdigt sind, als Eideshelfer neben die königlichen Thane zu treten, wobei noch zu beachten ist, daß wenigstens im zweiten und dritten Falle (52 u. 53) ausdrücklich bestimmt ist, daß die Wenten aus Standesgenossen des Angeklagten zu nehmen sind. Viel näher liegt es, die *Wallerwente* trotz ihres fremdklingenden Namens als Skandinavier zu betrachten, die, als Vertreter des herrschenden Stammes, mit demselben Fug auch dem höchsten angelsächsischen Stande gleichgestellt werden konnten, wie das in dem Vertrage zwischen Alfred und Guthrum in bezug auf die dänischen Vollfreien gegenüber den angelsächsischen Zwölfhynden (den Thanen) geschehen ist. Gerade für York ist das Hervortreten eines dänischen Volksteiles deshalb wahrscheinlich, weil sich hier die dänische Sprache sehr lange, bis ins 12. Jahrhundert, behauptet hat. Wie ich nachträglich sehe, wird bei Liebermann (S. 383) skandinavischer Ursprung des Wortes vermutet, unter Zurückführung der letzten Hälfte *wente* auf das altnordische *vitni* „Zeuge" *(valin* statt *valinkunni* „unverwandt", „unbeteiligt"), was sehr gut paßt, wobei freilich von der anderen Seite immer noch an ein *wealh-witni*, wälscher Zeuge, gedacht werden kann.

An die Angeln könnte man denken, weil ihre alten Sitze ziemlich genau mit der späteren dänischen Eroberung zusammenfallen, so daß die Hinweise aus der örtlichen Verbreitung der Carucatensippe für beide die gleichen sind. Aber die Vermutung,

[1]) North. Priesterg. 51: wenn ein königlicher Than das leugnen will, ernennt man ihm (von amtswegen) 12 (Eideshelfer) und er nehme von seinen Verwandten 12 und 12 Wallerwente. 52: wenn ein Grundbesitzer leugnet, dann ernenne man ihm von seinesgleichen ebensoviel Wente wie dem königlichen Than. 53: wenn ein Bauer *(cyrlisc man)* leugnet, ernenne man ihm von seinesgleichen ebensoviel Wente wie den anderen.

Digitized by Google

daß auf agrarischem Gebiete eine so tiefgreifende Verschiedenheit zwischen den Angeln und Sachsen bestanden hätte, ist schon deshalb abzuweisen, weil es bis jetzt nicht hat gelingen wollen, zwischen dem Volkstum beider Stämme eine irgend namhafte Unterscheidung aufzustellen, auch nicht in der Sprache, wie ja auch das Wort für den Pflug, sulh, beiden gemeinsam ist. Auch gebraucht Beda, der selbst aus dem anglischen Northumbrien stammt, für die Hufe stets *familia*, dessen Beziehung zu *hîd* als Familiengut vor Augen liegt, nicht etwa *aratrum*, was einem Pflugland entsprechen würde. Dazu kommen nun bestimmte Hinweise auf die Dänen, wie sie in den Benennungen gegeben sind. Von der skandinavischen Herkunft des Pfluges (altn. *plógr*), an den des „Pflugland" gebunden ist, haben wir schon geredet. Dasselbe gilt von dem *husbandland*, da das Grundwort *bóndi* (aus *búandi* von *búa* wohnen, nach Fritzner der angesessene Mann, Wehrfester, gegenüber dem *dreng*) das gemein skandinavische Wort für den Bauer ist, *husbóndi*, auch bloß *bóndi* den Hauswirt, auch den Eheherrn (*bóndi minn*) bezeichnet, von wo das spätere englische *husband*, Gatte, entlehnt ist, wogegen in Schottland *husband* noch die Bedeutung von Bauer, *farmer*, bewahrt hat (vgl. Steenstrup, Normannerne IV, S. 97—100). In dem angelsächsischen Wörterbuche von Bosworth-Toller wäre freilich (unter bunda) angelsächsische Herkunft behauptet, weil *husbunda* schon in einer alten Evangelienhandschrift vorkommt, die angeblich schon vor 735 abgefaßt sein soll, zu einer Zeit, wo noch gar keine Dänen im Lande waren, aber, da der Verfasser das Wort wegen des kurzen Vokals nicht von dem angelsächsischen *bûan* ableiten will, sondern *bonde* von *bindan* „binden" erklärt, als den Gebundenen, mit Beziehung auf die spätere Hörigkeit der Bauern, stehen wir vor dem lächerlichen Fall, daß dasselbe Wort *husbóndi*, *husband* trotz der gleichen Bedeutung im skandinavischen von *búa* wohnen, im angelsächsischen von *bindan* abgeleitet werden soll. Dies scheint der Verfasser später selbst eingesehen zu haben, da er (unter husbonda) Entlehnung annimmt. Auch Skeat nimmt in seinem etymologischen Wörterbuche skandinavische Herkunft an. Und wie will man das Zusammentreffen des *husbandland* mit dem *ploughland* gegenüber dem *yardland* mit der *hîd*, wie das nur auf der dänischen Seite

Digitized by Google

vorkommende Auftreten von *bonde*, *bondemanne*, *bondeland* für die villani und ihre Güter bis nach Schottland hinauf erklären! Das alte angelsächsische Wort für den Hauswirt, wie es besonders in den alten kentischen Gesetzen hervortritt, ist *ceorl*, davon *ceorlian*, vom Weibe, sich verheiraten. — Daß die Dorfmarken tatsächlich dänische Einflüsse erfahren haben, ist noch sonst bezeugt. So kommt nach dem Cartularium der Ramsey Abbey für das Gewann neben dem angelsächsischen *furlong* auch das dänische *wong* vor (Maitland S. 380, Anm. 1) — *vang* bezeichnet im dänischen eigentlich die Zelge — und das dänische *toft* für die Hofreite (angelsächsisch *weorðig*) ist vielfach bezeugt (z. B. Kemble nō 947 aus Suffolk und nō 959 aus Norfolk), ja auch in Verbindung mit dem Ochsengang (bei du Cange unter bovata nach einer Urkunde anno 1268: *novem bovatas terrae et duo tofta).*

Es bleibt der Ochsengang, die bovata. Es ist schon hervorgehoben und wird bei Behandlung der dänischen Verhältnisse weiter erörtert werden, daß das System des Pfluglandes mit dem Ochsengang als Grundeinheit sich genau in dem dänischen Bol mit dem Otting und dem Ottingsacker als Grundmaß vorgebildet findet, aber, wie ich eingestehe, ebensowenig, wie die letzteren Benennungen auf englischem Boden nachzuweisen sind, ebensowenig sind Ausdrücke wie Pflugland und Ochsengang für die Haupthufe und ihre Grundwerte in irgend einer skandinavischen Zunge aufzufinden. Allerdings — und es ist von Wichtigkeit das hinzuzufügen — fällt Norwegen aus, da wir über die dortigen agrarischen Einrichtungen und Einteilungen aus ältester Zeit gar nichts wissen und alle späteren Zeugnisse in bezug auf die Hauptsache, den Ochsengang, uns im Stich lassen, da, soweit die Nachrichten aus geschichtlicher Zeit reichen, in Norwegen stets mit Pferden gepflügt ist und zwar anscheinend überall, wie schon die gebirgige Natur erheischt, mit geringem Anspann und schwachen Pflügen. In der Sagaliteratur werden meines Wissens keine Pflugochsen erwähnt, doch scheint es nach Gräberfunden sicher zu sein, daß auch hier vordem Ochsen in Gebrauch gewesen sind. An und für sich wären gerade in Norwegen Benennungen mit Hervorkehrung genossenschaftlicher Beziehungen am ehesten zu erwarten, da die Besiedelung im größesten Teil des Landes nicht in Sippschaften und geschlossenen Dörfern vor sich ging,

Digitized by Google

sondern in Einzelhöfen, wobei die Freigelassenen, aus denen sich der den englischen villani entsprechende Stand der Kleinbauern bildete, gezwungen waren, sich mit ihren Spannkräften zusammenzutun. Über die Beteiligung von Norwegern an der dänischen Besiedelung Englands fehlt es an geschichtlichen Nachrichten, auch hat es bisher nicht gelingen wollen, aus den Dialekten abschließende Beweise für die Abgrenzung beider Stämme zu entnehmen, da die von Dänen und Norwegern zu jener Zeit gesprochenen Mundarten nicht genügend verschieden waren, um erkennbare Spuren zu hinterlassen (so nach A. Wall, Scand. elements in the English dialects in der Anglia XX, S. 68). Derselbe Verfasser will auch das Zeugnis der Ortsnamen ablehnen, da die wohl hierher gezogenen norwegischen Ausdrücke, wie *force, fell, dale* usw., ebenso häufig in dem dänischen York seien, überhaupt nach seiner Ansicht aus dem dänischen nur deshalb nicht bezeugt sind, weil solche Namen für Wasserfall, Gebirge, Tal in einem Flachlande, wie dem dänischen, keine Stätte haben. Dies scheint mir übertrieben und sicher, daß die dänischen Bauern aus Jütland und Seeland die Namen *fors* und *fjell* nicht kannten. Wer sagt uns überhaupt, daß jene Ortsbezeichnungen auch in York nicht von Norwegern zurückgelassen sind! Zu beachten ist, daß die spezifisch dänische Ortsnamenendung *by*, die in dem südlich benachbarten Lincoln etwa 100, das ist $^1/_4$ aller Ortsnamen, beträgt, in dem gut doppelt so großen York unter diese Ziffer sinkt, was durch die gegen Westen auftretenden Gebirge allein nicht genügend erklärt wird [1]). Nördlich von York fallen die *by* ganz aus und die angelsächsischen Namen auf *ham* und *ton* treten wieder in den Vordergrund [2]). Auch der Umstand,

[1]) Der Ortsname Normanby, der auf norwegische Niederlassungen deutet, findet sich in Lincoln mehrmals, in York, soviel ich sehe, nur einmal im Northriding, vielleicht, weil hier die norwegischen Ansiedler schon zu zahlreich waren, um als solche unterschieden zu werden.

[2]) Der Umstand, daß hier trotz unzweifelhafter skandinavischer Einflüsse die alten Ortsnamen sich im allgemeinen erhalten haben, kann seinen Grund darin haben, daß die Norweger weniger barbarisch vorgingen als die Dänen, oder daß sie, die ja überhaupt mehr in Einzelhöfen lebten, keine rechten Grundwörter zu Benennungen der von ihnen vorgefundenen Dörfer besaßen, wie die dänischen *by* (das altnorwegische *boer* = altdänisch *byr* bedeutet nur den Hof), *thorp* usw., vielmehr gewohnt waren, den Ort nach Besonderheiten der Lage zu benennen, so daß sie vorziehen mochten, die einheimischen Namen zu belassen.

Digitized by Google

daß im Cartularium von Whitby aus York der undänische Name *gruesman* für Häusler (altdänisch *gaardsaede*) auftritt, der sonst nur aus dem schwedischen Gesetz für Westergötland bezeugt ist, muß auffallen.

Bei diesem Anlaß mag erwähnt werden, daß Siebs in den northumbrischen Mundarten nähere Beziehungen zu der friesischen Sprache finden will, als in den anderen angelsächsischen Dialekten, und dazu kann man die Bemerkung von Taylor (Words and Places, S. 145, Anm. 3) stellen, daß die noch zu dem alten Northumberland gehörige Landzunge Holderneß zwischen Humber und Meer der einzige Strich ist, in dem die friesische Ortsnamenendung *um* (aus *ham*, „heim") vorkommt, wie auch eine jetzt fortgespülte Ortschaft Frismarsh auf friesische Einwanderung zu deuten scheint (Taylor erinnert hierbei an die schon von Ptolemäus auf britischem Boden erwähnte Völkerschaft der *Παρίσοι*). Vor allem wäre festzustellen, was mir nicht bekannt ist, ob der Name Holderneß überhaupt alt ist und nicht etwa auf eine spätmittelalterliche Einwanderung von Holländern (und Friesen) deutet, wobei sich die Endung um am einfachsten erklärte, da diese abgeschliffene Form, die übrigens nicht nur friesisch ist, sondern auch häufig in gewissen Strichen von Niedersachsen, in den älteren Zeugnissen noch nicht erscheint. Es ist ja möglich, daß schon in sehr früher Zeit gewisse, wenn auch noch so schwache Ansätze zur Abschleifung der Endsilben in dieser oder jener Richtung bei den verschiedenen Stimmen bestanden oder daß sie durch feine Unterschiede in den Sprachwerkzeugen vorgebildet waren und wenn Bremer mit seiner Vermutung Recht hat, daß die im 3. Jahrhundert von der Unterelbe abziehenden Longobarden aus ihrer suevischen Nachbarschaft die Bedingungen für die zweite Lautverschiebung mit auf den Weg genommen hätten, so daß sie dieselbe nach Jahrhunderten selbständig zum Abschluß bringen konnten, so wäre auch die Verwandlung von *ham* zu *um* bei einem frühzeitig abgelösten Friesensplitter nichts Unmögliches. Bemerkenswert ist, daß auch in Essex das h in den Ortsnamen auf *ham* ausfällt. Diese friesischen Spuren sind immerhin erwähnenswert, da auch im alten Friesland eine Berechnung der Länderei nach Ochsen vorgekommen sein muß, obwohl über die Art derselben aus den bezüglichen Zeugnissen nichts sicheres zu ersehen ist. Denn wenn es in den Tradit. Fuldenses heißt (Nr. 29): *terra X boum, sicut apud eos (Frisones) mos dicendi est, X jugera* und auch von einer *terra unius bovis* die Rede ist (Meitzen, I, S. 47), so kann die *terra bovis* schwerlich als eine Umschreibung des heute in den friesischen Wesermarschen gebräuchlichen Ackermaßes Jück (Joch) verstanden werden, denn es gibt kein Joch für einen Ochsen und für Jück wäre gerade jugerum der gegebene lateinische Ausdruck. Eher ist terra bovis als ein Ackermaß zu denken, das der Gewannquote des Ochsenganges, (Bovate) entspricht, etwa eine Rutenbreite = $^1/_4$ Jück. In

Digitized by Google

dieser Beziehung ist anzumerken, daß in der Normandie, wo nach Carucaten und Bovaten gerechnet wurde, gelegentlich auch eine *terra duorum boum, terra ad quatuor boves* unterläuft, offenbar für Bruchteile der achtspännigen Carucaten, Ochsengänge (Delisle, Etudes sur la cond. de la classe agric. en Norm., S. 538). Im übrigen führe ich diese Hinweise auf Friesen nur der Vollständigkeit halber an, ohne ihnen Wert für die vorliegende Frage nach der Herkunft des Pflugland und Ochsengang beizumessen.

Ein ähnlicher Zwang zur Bildung von Pfluggenossenschaften, wie man sich ihn für die Freigelassenen der norwegischen Odelbonden vorstellen kann, würde sich auch für die in England einwandernden Dänen voraussetzen lassen, die auch, soweit sie nicht aus Freigelassenen bestanden — die Verstärkung des Heeres durch freigelassene Sklaven ist eine bekannte und in Notfällen oft geübte Gepflogenheit der Germanen — doch fast ausnahmslos aus ihren heimatlichen Sippenverbänden herausgerissen waren. Wenn die Dänen auf englischem Boden ihr altes Wort für Hufe — *Bol* — fallen ließen, so kann man denken, daß die ziffernmäßige Einteilung des Bol in Fjerdinge und Ottinge ihnen an dies geknüpft und nicht recht angebracht erschien, und wenn sie nach neuen Benennungen für die Teile des genossenschaftlich in Besitz genommenen „Pflugland“ suchten, so war die Benennung derselben nach dem Gespann gegeben. Hiermit spitzt sich die Frage dahin zu, weshalb man das Bol als Bezeichnung der Pflughufe nicht beibehielt und das würde sich mit großer Wahrscheinlichkeit daraus erklären lassen, daß die Bole schon zu jener Zeit in Dänemark vielfach über den Umfang eines Pfluglandes herausgewachsen waren, so daß sich diese Begriffe in der Anwendung auf wirkliche, nach Pflügen und Pfluggespannen neu zugemessene Länderei nicht mehr deckten. Auch der Umstand, daß das Pflugland in England und Schottland nicht, wie in Wales, in zwölf Anteile zerfiel, sondern, unter alleiniger Berücksichtigung der Spannkräfte, in acht, läßt sich am einfachsten darauf zurückführen, daß die Achtereinteilung aus Dänemark herübergebracht und daß der Ochsengang nichts anderes war, als eine den veränderten Verhältnissen angepaßte neue Benennung für den heimatlichen Otting. Mit dieser Erklärung, die ich für die richtige halte, wird die unmittelbare Herleitung von „Pflugland“ und „Ochsengang“, wie überhaupt der Benennungen des Carucatensystems aus Dänemark

Digitized by Google

und weiter Skandinavien preisgegeben, aber es bleibt als unumgängliche Voraussetzung und Unterlage die Grundeinteilung auch des dänischen Bol in acht Unterhufen, für die wir übrigens nicht auf dies Zeugnis angewiesen sind, da sie auch anderweitig feststeht. Nur beiläufig sei auf die Möglichkeit hingewiesen, daß die Dänen in ihrer Heimat den Achterzug nicht kannten und daß sie Anstand nahmen, das auf einen geringeren Anspann gegründete Bol auf die englische Großhufe anzuwenden. Gewiß ist das „Pflugland" auf diese Weise zu erklären, nicht aber der „Ochsengang" und der Umstand, wie die Dänen auf die Einteilung in acht auf das Gespann bezogene Grundhufen verfallen sollten, die sie weder zu Hause kannten, noch in England kennen lernten.

Es wäre noch der Fall zu betrachten, daß die Hide nicht germanischen Ursprungs war, sondern von den Briten entlehnt wurde, oder doch, da ihr angelsächsischer Ursprung durch die Benennung gesichert ist, daß sie erst auf britischem Boden durch die Annahme des Achterzuges sich auf die Höhe geschwungen, die wir soeben ermittelt haben. Hierfür gewinnt ein Umstand schwere Bedeutung, der mich zwingt, die schon früher erörterte Frage nach dem Tagewerk des Hidenpfluges von neuem aufzunehmen. Wir haben auf Grund der altenglischen Nachrichten vorläufig angenommen, daß das Tagewerk einen acre beträgt und daß *acre* eben der Name für das durchschnittliche Tagewerk ist, davon abgesehen, daß der Lage-acre bei überall gleicher Breite durch die verschiedene Länge der Gewanne einem Spielraum unterworfen wird. Ein anderer Begriff für den acre ist nicht abzusehen, er muß ein Tagewerk bedeuten, entweder für diesen oder für jenen Pflug, entweder für dies oder jenes Gespann, entweder für das Werk eines „Morgens" oder eines ganzen Tages. Jene Annahme nun wird aber höchst zweifelhaft beim Vergleich mit den deutschen Tagewerken, soweit sie in ihren Benennungen eine Beziehung auf die Spannverhältnisse aufweisen. Das sind das friesische Jück (Joch) und das alemannische Jeuch, wozu man noch das oberdeutsche Juchart rechnen kann, das höchstens (nach Kluges etymologischem Wörterbuche nicht) dem Namen nach von dem römischen *jugerum* abgeleitet ist, in seinem Umfange und seinen Abmessungsverhältnissen mit diesem nichts gemein hat und wohl auch auf ein altes „Joch" zurückgeht. Alle diese

Digitized by Google

nach dem Joch benannten Maße können nicht das Tagewerk eines Achterzuges bedeuten, da es kein Joch für acht Tiere gibt und der Achterzug sich entweder in zwei Viererjoche oder in vier Doppeljoche gliedern wird. Wenn über diese Auffassung des Begriffes „Joch“ ein Zweifel obwalten könnte, so muß er schwinden im Hinblick auf das kentische *joclet*, das nicht die Vollhufe des Achterzuges bedeutet — das ist der *sulung* —, sondern einen dem üblichen Jochbetrage von Köpfen entsprechenden Bruchteil. Nun beträgt das alte Oldenburger Jück etwa $^1/_2$ Hektar (Ramsauer), 56,03 Ar (Meitzen, II, S. 565), 45,4 Ar (Nobak, Münz-, Maß- und Gewichtsbuch). Wenn Meitzen an einer anderen Stelle dem Jück nur etwa 25 Ar gibt, so hat er wohl das Jück der friesischen Landschaft Wursten am Ostufer der Weser im Auge, das vielleicht nach einem Zwillingsjoch bemessen ist — das römische jugerum, das nach Varro das Tagewerk von zwei Ochsen ist, beträgt genau soviel, 25,19 Ar (Meitzen, I, S. 276). Das Juchart wiederum hat in Bayern 34, in der Schweiz 36, in Württemberg (das alte Jeuch) 47,28 Ar, so daß also die zwei mit Sicherheit auf das Joch zu beziehenden Tagemaße (Jück und Jeuch) auf etwa $^1/_2$ Hektar zu stehen kommen, während der englische *acre* mit etwa 40 Ar noch etwas hinter diesem Betrage zurückbleibt. Nun liegt es auf der Hand, daß die Tagewerke des Jück und Jeuch nur auf ein altes Vierergespann bezogen werden können, dagegen die kleineren Maße der deutschen „Äcker“, „Morgen“, von 20 bis 30 Ar eher auf ein Zwiegespann, die großen niederfränkischen „Morgen“ von Kleve und Holland (der sogenannte Amsterdamer Morgen) mit 80 bis 85 Ar auf ein Achtergespann. Wenn wir danach in dem altfriesischen Jück die Tagesleistung eines Vierergespanns sehen, so würde ihm als Hufenteil das kentische *joclet* entsprechen, die Hälfte des *sulung*, des vollen Pfluglandes, und da das Jück in seinem Betrage eher größer ist wie der acre, würde das Tagewerk des achtspännigen Hidenpfluges statt auf 1 acre auf 2 acre zu setzen sein. Zu dieser Annahme würde nicht übel stimmen, daß der Gewannanteil der Hide nicht, wie später darzulegen ist, 1 acre, sondern 2 acre beträgt, was einigermaßen auffallen muß, da nach deutschen Verhältnissen das Tagewerk im allgemeinen auch das ordentliche Gewannstück der Hufe bezeichnet. Dazu kommt weiter, daß auch das dänische Bolstück des Gewannes 8 Ottingsäcker umfaßt, deren Betrag etwa 2 eng-

Digitized by Google

lischen acres gleich kommt, ohne daß irgend eine Spur von einer Einteilung in zwei Hälften wahrzunehmen wäre; da nun irgend eine Abmessung des Gewannstückes nach dem Tagewerk durch eine allgemeine Zweckmäßigkeit gegeben ist, besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, daß der Bolacker selbst als das ganze Tagewerk des (achtspännigen) Bolpfluges anzusehen ist.

Diese Verdoppelung des urspünglichen Tagewerkes = *acre* ließe sich erklären. Zwar kann ein Bedürfnis zur Verstärkung eines ursprünglichen Vierergespanns schwerlich in der Annahme eines auf britischem Boden entlehnten Pfluges gesehen werden, da der walisische Name für den Pflug *aradyr* (lat. *aratrum*, altn. *årder*), wohl auch der altbritische war und die beliebte Ableitung des *sulh* vom lateinischen *sulcus*, „Furche", für mich unannehmbar ist, indem ich nicht glauben kann, daß man einen Pflug nicht etwa von „Furche" ableitet, etwa als Furchenzieher — davon ist keine Rede — sondern schlechtweg lateinisch als „Furche" bezeichnet, noch dazu über sämtliche angelsächsischen Stämme hinweg. Aber es ist denkbar, daß die Besitznahme ausgedehnter Ländereien den Wunsch nach einer Vergrößerung der Hufe rege machte, deren Bewirtschaftung durch eine verstärkte Sklavenhaltung ermöglicht wurde, wobei die Spannleistung unter Verdoppelung des Anspanns von einem „Morgen" zu dem vollen Tagewerk erweitert wurde, wie er dem Sklaven in Älfrics Gespräche aufgebürdet ist, ohne daß der acre als feststehendes Landmaß eine Ausdehnung zu erfahren brauchte. Die späteren Nachrichten über die Tagesleistung des Pfluges von 1 acre und weniger, bei denen es ohnehin nicht überall sicher ist, daß sie ein Achtergespann voraussetzen, würden auf die Weise zu erklären sein, daß die Sklavenhaltung der alten Hidenceorle mehr und mehr in Abnahme kam und daß das Tagewerk mit der Zerschlagung der Hiden in Virgaten, wobei die Last der Arbeit wieder den Schultern der Bauern selbst anheimfiel, auf das alte Morgenwerk zurückfiel. Was sodann das wichtigste jener älteren Zeugnisse anbelangt, die Aussage des Sklaven in jenem Gespräche, so bleibt mir überhaupt ein Zweifel, ob hier ein Achtergespann vorauszusetzen ist, da der Sklave zu seiner Hilfe nur einen Jungen hat, der die Tiere mit einem Stachel antreibt, während nach walisischem Brauch ein erwachsener, vor dem Gespann rückwärts gehender Treiber zugezogen wird, dessen

Digitized by Google

Wichtigkeit durch den ihm zugebilligten Pfluganteil gleich dem Pflüger bezeugt ist, und da auch A. Young aus spätenglischer Zeit bemerkt, daß bei einem Gespann von acht Ochsen und mehr zwei bis drei Treiber erforderlich seien. Immerhin scheint es mir nicht ausgeschlossen, daß gerade in der ältesten Zeit, wo die Wiesen sich auf eine spärlichere Bevölkerung verteilten als späterhin und damit die Ochsen auch im Winter besser in Fütterung gehalten werden konnten, wo man seicht pflügte und breite Furchen warf, ein Achtergespann bei stetigem Gange der Tiere im Laufe eines ganzen Tages annähernd einen Hektar erledigen konnte. Dies ist jedoch eine Frage für sich, die mit der anderen Frage nach der Verdoppelung eines ursprünglichen Vierergespanns im Angesicht der veränderten Verhältnisse auf britischem Boden nur durch die Voraussetzung zusammenhängt, daß der acre als ein Tagewerk aufgefaßt werden muß. Lassen wir für jetzt diesen Zusammenhang dahingestellt, so scheinen mir die Gründe für den germanischen Ursprung des angelsächsischen Achterzuges und damit der Hide im Sinne einer alten Großhufe bis zu 100 acres überwiegend. Einmal der Umstand, daß von britischen Beeinflussungen gerade auf den Gebieten, in denen solche am ehesten zu erkennen wären, in den Lehnwörtern und in den Ortsnamen, so gut wie nichts zu bemerken ist. Sodann die schon früher berührten Spuren einer alten Großhufe im Betrage von 4 Bauernhufen auf der anderen Seite der Nordsee (der niedersächsischen „Meierhöfe"), sodann das in seinem Umfange gleichfalls der Hide nahe kommende dänische Bol. Dazu ferner Spuren des Achtergespannes selbst in der alten Heimat der englischen Sachsen an den Gestaden der unteren Weser, zu deren Erörterung wir hiermit übergehen.

An dem Unterlaufe der Weser in der Nachbarschaft von Bremen stoßen wir in der Flurverfassung auf eigentümliche Einteilungen und Benennungen, für die wohl nirgend auf deutschem Boden ein Gegenstück zu finden ist. Eingehendere Nachweisungen bringt Pufendorf in seinen Abhandlungen (Observationes juris III, S. 302 und 303), denen ich folgendes, nicht gerade wörtlich, entnehme mit einigen Ergänzungen von Stüve (Wesen und Verfassung der Landgemeinden).

Digitized by Google

„Vieland (hat Geest und Marsch): Dorf Schiffdorf: es wird gerechnet nach durchgestrengten Spallen: Schiffdorf hat 336 Spallen, 16 Spallen gehören auf eine Hufe; wer 4 Spallen hat, ist ein Baumann, wer weniger, Köter.“ Nach Stüve (S. 48) besaß eine solche Spalle nicht bloß Ackerland, sondern daneben Wiesen, Kuhweide, Torfmoor und Anteil an der Gemeinweide in verschiedener Ausdehnung, je nach den einzelnen Kirchspielen „in höchst eigentümlicher Verfassung da, wenigstens vormals ein gewisser Wechsel der Grundstücke eintrat und das Privateigentum sich noch in mangelhafter Gestalt kundgab“. In Anmerkung 1 erklärt er dies mit dem Hinweis auf das altfriesische Hemrichsrecht und zieht v. Richthofens Altfriesisches Wörterbuch ad vocem hamreke an. Indes spricht Richthofen hier nicht von der Ackerflur, die Stüve anscheinend gleichfalls im Auge hat, sondern lediglich von gewissen Weiden, auf die er den Ausdruck *hamreke* beschränkt. Dagegen stimmt ein derart allgemeiner Wechsel zu der neuestens von Heck aufgestellten Meinung, wonach unter *hamreke*, der „Heimmark“, vielmehr die gesamte Dorfflur zu verstehen sei.

„Osterstade (Amt Hagen), wird eingeteilt in die 7 Süderdörfer und 4 Norderdörfer, obwohl effektiv 8 Süderdörfer sind. Die Hufe, zwischen 15 und 32 Jück (das Jück etwa $^1/_2$ Hektar), wird in einigen Dörfern „Heeland“ genannt. Süderdörfer. Hinnebeck hat 12 Hufen zu 28 Jück. Bruchfeld 12 Hufen zu 20 Jück, Uthlede 12 Hufen zu 22 Jück, Wurtfleth 31 Heeland zu 15 Jück, Rechtbe 12 Heeland zu 32 Jück, Wersebe 18 Heeland zu 32 Jück, Offenwarde 18 Heeland zu 32 Jück. Das Aschwarder Feld hat 12 Hufen, jede 38 (28?) Jück oder 8 Varrenteils . . . Ein Varrenteil hat $3^1/_2$ Jück. In den Norderdörfern ist die Einteilung nicht gleich. Sandtstedt hat 24 Achtstrengsgerechtigkeiten zu 32 Jück, also hat das Streng 4 Jück. Noch hat Sandstedt 6 Büttler Hufen, so auch 12 Achtstrenge, oder eine jede Hufe 2 Achtstrenge und 1 Strenge 4 Jück hält. Rechtenfleth: 20 Hufen zu 20 Spallen à 4 Jück. Im Neulander und Büttler Felde wird nur nach Jücken gerechnet.“ — Dazu die Angaben von Stüve (S. 48): „Hier finden wir in ältester Zeit bei Anlage der Bruchkolonien eine Hufe von regelmäßiger Form (720 Königsruten lang, 30 breit) in der Größe von 180 Morgen oder 6 gewöhnlichen Hufen. Später besteht in jener Gegend von Osterstade bis

Digitized by Google

Brinkem hinauf eine Hufe unter dem Namen *terra*, *Land*, *Heelland*, welche von sehr bedeutender Ausdehnung ist. Bekanntlich entwickelte sich im Stedinger Lande aber schon sehr früh zu Anfang des 13. Jahrhunderts ein vollkommen städtisches Leben. Eine Menge freier Leute suchte dort Zuflucht und der Wohlstand war sehr groß. So scheint die Teilung der Hufe bald eingetreten zu sein, denn schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts finden sich in Urkunden eine Menge Maße in Vierteil (*quadrans*, heutzutage *Varndeel*) und allmählich hat sich die Regel gebildet, daß der Besitzer von 4 Spallen, welche also ein solches Varndeel ausmachen, dem Hausmannstand, der geringere Eigentümer dagegen dem Kätnerstand angehört. Denn außer solchen Vierteilen findet sich ebenso sehr früh ein erhebliches Maß Länderei ganz außerhalb von jenem Hufenverband, welcher in den Vierteilen noch durchblickt.“ (Die letzte Bemerkung Stüves über das Verhältnis von Spallen und Heelland zum Vierteil ist eine unzulässige Verallgemeinerung der Einrichtung des Vieland, wie sich aus den Angaben Pufendorfs über Osterstade ergibt.)

Das sind doch sehr merkwürdige Verhältnisse, die jedoch schwer zu entwirren und anscheinend schon früh einer Verschiebung ausgesetzt gewesen sind. „Streng“ oder „Spall“ — denn das sind gleichbedeutende Ausdrücke — sind keine Ackermaße wie das Jück (= Joch), sondern Landmaße, wie die Hufe, und erscheinen als Hufenteile, die, wie Stüve für das Spall ausdrücklich hervorhebt und wie für das Streng durch den Ausdruck Achtstrengsgerechtigkeiten bestätigt wird, nicht auf die Ackerflur beschränkt sind, sondern sich auf die gesamte Dorfmark ausdehnen. Diese Verwirrung könnte dem Eingreifen der Königshufe zugeschrieben werden, aber daß die Achtstrengsgerechtigkeiten nicht mit der Königshufe und der im 12. Jahrhundert beginnenden niederländischen Besiedelung der Marsch zusammengebracht werden können, ergibt sich schon daraus, daß die Königshufe stets in 12 Ruten (Meitzen III., S. 568) geteilt erscheint, die einen langen Streifen bilden und von ihm anderwärts geradezu als solche bezeichnet werden (Volkshufe und Königshufe, in Festgabe für G. Hanssen, S. 58[1]). In Osterstade, der Heimat der

[1]) Auch hier, bei der Königshufe, kommt eine Einteilung in Viertel vor. „In Kirchhulsting (bei Bremen) liegen die sogen. Vehrtel, 2 Streifen nebeneinander, jeder 1610 m lang, 74 m breit“ (a. a. O., S. 49) — das ergäbe

Digitized by Google

Achtstrenge, findet sich überhaupt nur ein schmaler Marschstreifen in Rechtenfleth und Sandstedt, während die Dörfer selbst älter sind als der „Hollerbau“ und schon im 11. Jahrhundert genannt werden (Schulze über Niederländische Siedelungen in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1889, S. 24), was auch durch Namen der Geestdörfer, wie Sandstedt und Büttel, bestätigt wird. Diese alten Geestdörfer hat Meitzen im Auge, wenn er bemerkt, daß sie zunächst der Stadt Bremen auf den Dünenzügen rechts der Weser mit ihrer zusammengedrängten Dorflage und kleinen unregelmäßigen Gewannen liegen. „Wo die Marsch beginnt, beginnen auch überall in schroffem Unterschied die in langen Parallelen fortlaufenden Streifen der holländischen Marschhufen.“ Auch der Umstand, daß das Spall einen Anteil am Gemeindeland begreift, widerstrebt dem Prinzip der Königshufe, die durch vollständige private Aufteilung und den Mangel an Gemeindeland überhaupt charakterisiert ist (Meitzen, daselbst S. 43). In unserem Falle geschieht die Teilung durchgängig nach Achteln, wenn im Aschwarder Feld die Hufe zu 8 Varrenteilen angegeben wird, so muß hier eine Verwechselung mit Spall angenommen werden. Das Varrenteil gehört vielmehr, wie auch Stüve angibt, nach Vieland, wo die Spallen halb so groß gemessen werden [1]).

Was zunächst die in Frage kommenden Benennungen betrifft, so ist *Spall*, das sich nach dem Bremer niederdeutschen Wörterbuch schon im 13. Jahrhundert in dieser Bedeutung belegen läßt, ein friesisches Wort, das nach Bröring (Das Saterland, in den Schriften des Oldenburger Landesvereins für Geschichte und Altertumskunde, S. 68) im friesischen Saterland vorkommt (*spâl*) und die zerstreut liegenden Ackerstücke bedeutet. Vielleicht von

---

also gleichfalls eine Einteilung in 8 Teile. Zu beachten ist, daß, wenigstens nach Meitzen, diese Marschviertel „Vehrtel“ heißen, nicht, wie die Geestviertel „Varndeel“. Daß hier eine Übertragung vorliegt, scheint auch dadurch angedeutet zu sein, daß die Büttler Hufe (bei Sandstedt) 2 Achtstrenge begreift, wobei die ganze Achtstrengsgerechtigkeit mit 4 Hufen etwa den Umfang der Königshufe erreichen würde.

[1]) Selbst das Vieland scheint nicht ausschließlich von den urkundlich bezeugten Holländern bebaut worden zu sein, wenn anders Stüves Bemerkung über das Spall sich auch auf das Vieland beziehen soll. Was er über einen früheren Wechsel des Flurlandes beibringt, steht in schnurgeradem Gegensatz zu dem Wesen der Königshufe.

Digitized by Google

„spalten", „Spalt", ein abgespaltenes Stück (vgl. Bildungen wie „Apfelspelte"), wie schon Pufendorf meint. Sofern diese Beobachtung des Verfassers richtig ist, würde es sich bei den Marschhufen, die ja in langen und schmalen Stücken ausgelegt sind, um die Anwendung auf ein derartiges Teilstück handeln. Diese Bedeutung eines lang ausgezogenen strangartigen Stückes kann auch den Worten *Strang* und *durchgestrengter Spall* untergelegt werden. Da sich indes diese Benennungen auch in den Geestdörfern finden, wo die Gemenglage herrscht, ist diese Erklärung nicht anwendbar. Spall und Streng bezeichnen einen Hufenanteil, dessen Äcker hin und wieder in der Flur zerstreut liegen. Nehmen wir „Spall" zunächst als einen Gewannanteil, so würde der schärfere Ausdruck „durchgestrengter Spall" bedeuten, daß ein solcher Anteil alle Gewanne durchläuft[1]). *Varrendeel* dagegen ist auch sächsisch und angelsächsisch.

Von dem angelsächsischen *farundel* und *fardel* ist schon früher die Rede gewesen (S. 263 bis 265). Auf niedersächsischem Boden geht *farundel* in der Bedeutung von $^1/_4$ Hufe bis tief nach Süden. (Im Magdeburger Registrum cens. erschienen neben ganzen und halben Mansen *ferndele* und Kettner, Antiquitates Quedlinburgensis, S. 592, hat anno 1495 in Wollingerode *ferndell*, *halff ferndell*, $^1/_2$ Hufe, 1 Hufe.) Bei Schiller und Lübben (Mittelniederdeutsches Wörterbuch) finden sich die Formen *verendêl*, *vêrndêl* und unter *lant* gelegentlich die offenbar seltenere (wohl nicht ursprüngliche, sondern angeglichene) Form *verdendel*; es wird hier überhaupt nur für das Oldenburgische und Bremische erwähnt und zählt nach einer Anführung (ohne Quelle) 27 Morgen, also zu einer Hufe von 108 Morgen. Nach dem Bremischen Niedersächsischen Wörterbuch hat es dagegen 100 Ruten, womit wohl nur das Viertel eines Jück bezeichnet werden kann (also entsprechend dem englischen *farundel* = *rood* bei du Cange). Wir sehen das niedersächsische vêrndêl also wie das angelsächsische farundel sowohl auf das Ackermaß ($^1/_4$ Jück bzw. acre) angewandt, wie für Landmaß (gyrde landes bzw. Hufe). Während aber die Bildung in England auf die Flurverhältnisse beschränkt ist, findet sie sich diesseits der Nordsee, wenn auch selten, auch auf andere Weise angewendet (im Bremer Niedersächsischen Wörterbuch auch als Getreidemaß, bei Pufendorf *verndell eines pennings*, *verndell boven der Jade* [für einen Bezirk]; nach Schultze, Niederländische Siedelungen, a. a. O., S. 67, Anm. 6

[1]) Im Bayerischen wird „Strang" für die vom Pfluge aufgeworfenen Erdstreifen gebraucht, wo z. B. ein „Bifang" (kleines Ackerbeet) gewöhnlich 4 Stränge enthält. Schmeller-Frommann unter bifang.

Digitized by Google

heißen die 4 Stämme der Magschaft bei Niederfranken und Holländern *„vierendeel“*. Im jütischen Gesetze [Jydske lov II, 51] gibt die alte plattdeutsche Übersetzung das dänische *fiarthing* [Abteilung der Harde] mit *verndel* wieder).

Bemerkenswert ist, ohwohl ich keine weitergehenden Folgen daraus ziehen möchte, daß das farundel (verndêl) anscheinend bisher auf deutschem Boden nur aus Gegenden nachgewiesen ist, die auch sonst friesische oder ingävonische Beeinflussung verraten, denn das gilt auch für das alte sächsische Nordthüringen (vgl. Seelmann in der Zeitschrift des Vereins f. niederd. Sprachf., S. 1 ff., über den Zetacismus der Ortsnamen daselbst).

Die Hufe wird in den Bremischen Marschgegenden hie und da als *Heeland* bezeichnet (nach Pufendorf) oder *Heelland*, wie es Stüve schreibt, der wohl an eine Zusammensetzung mit dem niedersächsischen *heel* „ganz, heil“ denkt, also ein ganzes „Land“ im Gegensatz zu einem Viertel usw. Diese Erklärung liegt um so näher, als das Heelland in den Urkunden zu einer Zeit, wo noch eben keine Teilungen überhand genommen hatten, schlechthin als *terra*, Land, bezeichnet wurde. Indes ist dies doch eine sonderbare Bezeichnung, und da die andere, wie es scheint ursprüngliche Schreibart, nur ein l hat, so könnte man auf den Gedanken kommen, daß in Heeland das Wort Hide steckt und daß *heeland* aus einer Form *hedeland* (vgl. engl. *bide*, „bitten“, niedersächs. *beden*, *be'en* usw.) im Wege einer im Niedersächsischen sehr gewöhnlichen Ausstoßung bzw. Ausgleichung hervorgegangen wäre. Auch die Bezeichnung *„terra“*, *„lant“* kann an die *terra tributaria* der Angelsachsen erinnern, für die, wenn ich nicht irre, gleichfalls hie und da einfach *terra* unterläuft. Dazu die Größe des alten *„lant“*, die, wie schon angeführt, 100 Morgen und darüber betrug und sich auch in dieser Beziehung mit der angelsächsischen Hide vergleichen kann. Auch die Größe des Jück, das den acre noch übertrifft (45,4 Ar zu 40,5 Ar) und fast das Doppelte des Kalenberger Morgens erreicht, weist auf einen starken Anspann hin. Die Größe des Spall oder Streng bleibt sich überall gleich ($3^1/_2$ bis 4 Jück), während der Umfang der Hufe sich nach der Zahl der in ihr begriffenen Spallen richtet, doch scheinen auch hier die Achtstrengsgerechtigkeiten als normales Maß der Hufe zugrunde zu liegen, wobei die Hufe des Vieland mit 16 Spallen und die „Büttler Hufe“ mit zwei Acht-

Digitized by Google

strengsgerechtigkeiten als Doppelhufen aufzufassen sind, während die Hufe von Rechtenfleth mit 20 Spallen ganz aus diesem Rahmen herausfällt. (Man kann hiermit das Schwanken der angelsächsischen Hide, besonders aber des kentischen Sulung vergleichen.) Umgekehrt könnte man mit Rücksicht auf die von Stüve dem alten „Land, Heelland“ zugeschriebene „sehr bedeutende Ausdehnung“ und die von Schiller für die *terra* bezeugten 107 Morgen, sowie die großen, letztgenannten Hufen von Osterstade, die dieses Maß noch übertreffen und in der Hufe von Rechtenfleth bis 80 Jück oder etwa 160 Morgen steigen, in der kleinen Hufe der Norderdörfer (von Sandstedt), die in Wurthfeld bis 15 Jück oder 30 Morgen sinkt, das Ergebnis von einer Reduktion sehen. Mag man die Sache nun so oder so betrachten, man kann nicht über den Eindruck hinwegkommen, daß die Einteilung der Spalle nicht in Zufälligkeiten der Hufenentwickelung begründet ist, sondern daß die Spalle die Grundeinheiten der Flur bezeichnen, durch deren verschiedene Zusammenfassung die Hufen zur Entstehung kommen. Hierfür aber kann ich nur eine Erklärung finden, daß nämlich die Spalle der Niederschlag der Besitzverhältnisse in den Zugkräften sind, indem auf jedes Tier ein durchgestrengtes Spall gerechnet wurde, in dem Sinne, daß dem Spall in jedem Gewann ein Ackerbeet entspricht. Da es feststeht, daß die den Angelsachsen zunächststehenden Friesen ehedem gleichfalls mit Ochsen gebaut haben, kann man, wie schon aus der Bezeichnung „Jück“ (Joch) hervorgeht, in dem Ausdruck Achtstrengsgerechtigkeiten, die ja im allgemeinen der Hufenverfassung in Osterstade zugrunde liegen, eine Erinnerung an den Achterzug, in dem Spall oder Streng eine Entsprechung des Ochsenganges erblicken.

Wenn ich übrigens hier von Friesen spreche, so folge ich dem üblichen Gebrauch, der alles, was sich in diesen Strichen von den Eigentümlichkeiten der späteren Sachsen entfernt, den Friesen zurechnet. Demgegenüber dringt in jüngster Zeit mehr und mehr der Eindruck durch, daß die Reste der Ursachsen ingävonischer Verwandtschaft zum Teil in die Friesen aufgegangen sind, welche vom Westen her die durch die Auswanderungen entleerten Stätten in Besitz nahmen, und der Umstand, daß das Spall nur noch aus dem Saterland bezeugt ist, das zur Erhaltung eines

Digitized by Google

alten Stammrestes in seiner Ablegenheit wie geschaffen ist, und daß Osterstade nicht im strengsten Sinne als friesisch bekannt war, scheint eher darauf zu deuten, daß die Achtstrengsgerechtigkeiten und was damit zusammenhängt, auf Rechnung der Altsachsen zu setzen ist.

Im inneren Deutschland findet sich, wie gesagt, nichts dergleichen, mit Ausnahme eines ähnlichen Falles im Thüringischen, in dem sogenannten Hersfelder Zehntlande bei Merseburg, das von Meitzen genau untersucht ist (Anl. 115, S. 380 und 382). Dasselbe umfaßt 23 Dorfschaften zu Königshufen von 48 bis 54 Hektar. Alle diese Fluren stimmen darin überein, daß die langen, streifenförmigen Feldlagen nicht quer, sondern der Länge nach in Parzellen geteilt sind, deren übereinstimmende Breite je nach der einzelnen Flur $1^1/_2$ bis 2 Ruten oder das Zwei-, bis Drei-, bis Vierfache beträgt. Diese Lagen sind durch Querlinien in 6 bis 8 Gewanne geteilt, deren Eigentümer in der Regel mit jedem Gewann wechseln. Der Besitzstand im einzelnen ist herkömmlich nach 104 halben Viertel Landes bemessen; das halbe Viertel Landes umfaßt einen Anteil von durchschnittlich einem Morgen und 89 Quadratruten in jedem der drei Felder, die zusammen durchschnittlich etwa 38 Morgen, mit Gehöft und sonstigem Zubehör etwa 40 Morgen ausmachen. Über das Verhältnis dieser kleinen Hufen zu den ursprünglich ausgelegten Königshufen ist sich Meitzen nicht klar. „Daß diese Parzellierung der Königshufen (deren Abgrenzung noch heute erkennbar ist) schon bei der Aufmessung beabsichtigt gewesen sei, ist nicht anzunehmen. Es scheint vielmehr ursprünglich die volle Hufe bestanden zu haben, denn in den meisten Ortschaften werden Burgen erwähnt. Auffallend ist, daß viele dieser kleinen Fluren den Namen Dorf haben, obgleich z. B. Reinsdorf nur aus $1^1/_2$ Königshufen besteht.“ Dadurch wird es nach Meitzen wahrscheinlich, daß die Benennung erst nach der Parzellierung erfolgt sei. Hierin ist Meitzen gewiß beizustimmen, aber damit scheint mir in keiner Weise ausgeschlossen, daß die Parzellierung sofort nach und mit der Ausweisung erfolgt sein soll, zumal, wie Meitzen beifügt, die Dörfer schon im Zehntverzeichnis anno 899, etwa ein Jahrhundert nach der von Karl Martell geschehenen Verleihung (anno 777), genannt werden. Da nach den von Meitzen angeführten Maßen

Digitized by Google

der Königshufen und Landhufen etwa vier der letzteren auf eine Königshufe fallen, haben wir genau den Fall der angelsächsischen Hide mit ihren 4 Virgaten, von der wir, worauf noch zurückzukommen ist, auch nicht wissen, ob sie auf englischem Boden überhaupt jemals durchgängig als Betriebseinheit bestanden hat. Es ist sehr wohl denkbar, daß die ritterlichen Hochfreien, denen das Land zur Besiedelung verliehen wurde, dasselbe sofort in den üblichen kleinen Latenhufen an Bauern ausgaben. „Die Einteilung der Hufen", schließt Meitzen seine Betrachtung, „ist so bestimmt und zugleich so regelrecht, daß sie den Gedanken an eine allmähliche Parzellierung (der Königshufen) ausschließt." Nun eben. Meitzen meint aber, daß sie wegen der künstlichen, auf allen fraglichen Fluren gleichmäßig durchgeführten Feldeinteilung und des kleinen Hufenmaßes das Ergebnis einer späteren Regulierung sei. Diese unglückliche Regulierung, die bei Meitzen eine ganz außerordentliche Rolle spielt und stets das letzte Wort hat, wenn er aus irgend einem Grunde nicht weiter kann! Die Regelmäßigkeit der Flur, an der Meitzen Anstoß nimmt, beruht wesentlich auf der Einteilung in Spallen, um ein kurzes Wort für das „halbe Viertel Land" zu gebrauchen, von denen nach den beigebrachten Maßen (dreimal 1 Morgen 89 Ruten = 4 Morgen 107 Ruten: die Hufe 35 Morgen) offenbar acht auf die Hufe gehen. Es ist übrigens sehr wahrscheinlich, daß die Spallen ursprünglich durch die ganzen Königshufen „durchgestrengt" waren, so daß auch diese in 8 Spallen zerfielen und daß durch die Zerschlagung der Königshufen, die ja nach Meitzens Angaben durch Querschnitte erfolgt sein muß, auch die Spallen entsprechend vervielfacht wurden [1]). So würden wir zu dem Schluß gelangen, daß auch die Königshufe wie die Hide ursprünglich auf einen Achterzug gegründet war, was ja eigentlich eine

[1]) Noch ein einschlagendes Verhältnis, das indes vielleicht auf die Königshufe zurückzuführen ist, erwähnt Meitzen (II, S. 330) gleichfalls aus Thüringen von Bischhausen im Kreise Eschwege, das etwa um 800 zu 30 Hufen mit Slawen besetzt wurde. Die Hufe war ungewöhnlich groß und wird von Meitzen auf 75 Kasseler Äcker, im ganzen 18 Hektar, berechnet. „Trotz der der Länge der Zeit nach geschehenen Parzellierung in im Laufe der Zeit wechselnd zu ganzen Hufen zusammengefaßten Achtelhufen" . . . Dieselbe Art der Anlage findet sich nach ihm noch in mehreren benachbarten Ortschaften.

Digitized by Google

naheliegende Annahme ist, da nach dem sonstigen Sprach gebrauch die Benennung als „Hufe“ die Anwendung einer Mehrheit von Pflügen ausschließt. Damit ist übrigens nicht gesagt, daß der Achterzug zur Zeit der Vergebung der Königshufe noch in Kraft und Übung stand — die Einrichtung der Spalle mochte zurückbleiben, auch als die Veranlassung zu ihrer Entstehung geschwunden war.

Was wissen wir denn überhaupt von der Königshufe und ihrer Entstehung! Durchaus nichts, als daß sie mit der sogenannten Marschhufe übereinstimmt. Aber dies genügt, um die an und für sich naive Auffassung abzulehnen, als wenn sie von den fränkischen Königen zum Zwecke der Kolonisation erst geschaffen wäre. Sie wird vielmehr irgend einer in der Gegend des Niederrheins erhaltenen hidenartigen Hufe nachgebildet sein.

Digitized by Google

Digitized by Google

DRITTER ABSCHNITT.

DAS ALTDÄNISCHE BOL.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zehntes Kapitel.

Das seeländische Schatzland (terra in censu) und seine Erklärer.

Wir wenden uns nun in weiterer Verfolgung der durchgestrengten Spalle nach Dänemark. Hier muß bald nach der Einführung des Christentums eine ähnliche Aufnahme des Baulandes erfolgt sein (öfter wird hinzugefügt: *fra gammel Tid* „von alter Zeit her", schon in Waldemars Erdbuch wird die *„antiqua estimacio"* genannt), wie sie für das normännische England im Domesdaybook vorliegt, nur daß die darüber in dem Erdbuche König Waldemars II, vom Jahre 1327 (liber census Daniae in den Scriptores rer. Danicar. VII, S. 517 ff.) verzeichneten Zeugnisse bei weitem unvollständiger, ungleichartiger und lückenhafter sind. Indes ergänzt, wie sie werden durch die kirchlichen Grundbücher der Folgezeit, insbesondere das „Aarhusbog" für Jütland (Scriptores rerum Danicarum VI, liber Aarhusiensis, S. 376 ff.), das „Roeskildebog" für Seeland (Script. VII, Registrum redituum etc. ad episcopum Roskildensem pertinentium, etwa 1370, S. 1 ff.), beide aus dem 14. Jahrhundert und das Register des Domkapitels von Schleswig vom Jahre 1352 (Scr. VI, S. 574 ff.), das Erdbuch des dortigen Bistums vom Jahre 1436 (Scr. VII, S. 456 ff.) genügen sie, um uns eine Vorstellung von der Verfassung des Grundbesitzes in den dänischen Landschaften zu vermitteln [1]).

Der erste und einfachste Ansatz zur Erhebung einer Grundsteuer pflegt einfach die Hausstände zu berücksichtigen: Der „Herd, Rauch" (russ.: *dym*) ist die Einheit der Veranlagung. Dies

[1]) Ich beziehe mich für das Folgende auf die Untersuchungen von Paludan Müller (Om Kong Valdemars Jordebog in Dansk Vidensk. Selskabs Skrifter, 5. Raekke, hist. phil. Afd., IV, S. 164 ff.), Joh. Steenstrup (Studier over Kong Valdemars Jordebog 1874), Kr. Erslev (Valdemarernes Storhedstid 1898) und zuletzt P. Lauridsen (Om Skyldjord eller terra in censu in den Aarbøger f. nordisk. Oldkynd. & Historie 2 R., 18 B., 1903, S. 1 bis 61).

Digitized by Google

setzt voraus, daß jeder Hausstand in ziemlich gleichartiger Weise mit auskömmlichem Grundbesitze ausgestattet ist. Ebenso einfach ist die Einschätzung nach Pflügen (polnisch: *oradlne* von *radlo*, Pflug), die da, wo jeder Haushalt ein hufenartiges Maß Landes besitzt, ziemlich auf das Gleiche hinausläuft und da, wo die Hufenverfassung herrscht, im allgemeinen mit einer Veranlagung nach Hufen zusammenfällt, bzw. wo eine solche nicht besteht, diese vertritt. In Dänemark finden wir die erste Veranlagung in einem des öfteren erwähnten *arngield* (auch in Waldemars Erdbuch einmal aus dem Sundewitt), über das wir nichts näheres wissen (von *arne*, focus); die zweite nur in dem besonderen Falle der Erhebung einer von Erich Plogpennig erhobenen Pflugsteuer. Seltener ist eine Kopfsteuer, wie sie im alten Schweden nach der von Snorro aufgezeichneten Sage schon von Odin eingeführt sein soll (das sogenannte *näfgäld*, „Nasengeld“) — auch ein *ättegäld* (*ätte* „Geschlecht“) ist bezeugt, das indes nach seiner Benennung von ersterem verschieden sein muß (Hildebrand, Sver. medelt. II, S. 265).

Abgesehen von diesem ziemlich einsam dastehenden Falle tragen die ältesten Einkünfte des Königtums (nicht zu verwechseln mit den Einkünften aus dem Privatvermögen des Königs), wie auch in Deutschland und Polen die Artung freiwilliger Darbietungen, die dann allmählich durch Observanz fester geregelt werden, bis sie als steuermäßiges Recht erscheinen. Über diese mehr unregelmäßigen Leistungen handelt Steenstrup und sodann Erslev ausführlich. Hier soll nur berührt werden, daß nach Erslevs Darlegungen (S. 79 ff. und 148) die uralten Verpflichtungen der Bauern, den König auf seinen Reisen zu unterhalten (*nathold*) gegen das Ende des 12. Jahrhunderts in eine feste jährliche Abgabe (*stud* „Stoß“) verwandelt wurden, „die erste Schatzung Dänemarks“. Eine Grundsteuer wird für die Zeit der Waldemare von Steenstrup (und Pal. Müller) nicht anerkannt, von Erslev dagegen, wie wir sehen werden, in gewissem Sinne behauptet, und zwar in dem Sinne einer Ablösung der Heerbannspflicht, so daß sie bei Ableistung derselben ausfällt. Da direkte Zeugnisse über eine solche nicht vorliegen, handelt es sich bei dieser Frage wesentlich um die Auffassung der Grundschätzung, und zwar des seeländischen Census, auf die hier des näheren eingegangen werden muß.

Digitized by Google

Für die staatliche Auffassung und Behandlung der Verhältnisse des Grund und Bodens war in der altdänischen Zeit in erster Linie die Heerbannspflicht (*leding*) und deren Verteilung bestimmend. Erslev geht in dieser Beziehung von der ohne Zweifel richtigen Voraussetzung aus, daß ursprünglich jede Vollhufe, *bol* in diesem Sinne, zur Gestellung eines Kriegsmanns, d. i. zur Leistung einer *hafnae* (wörtlich der Platz eines Kriegsmannes auf dem Schiff und zwar der Ruderbank, sein „Gehaben") verpflichtet war. Diese Gleichstellung war dadurch gegeben, daß das Bol das landesübliche Einheitsmaß für die Ernährung einer Familie und außerdem in seinen Grenzen nach oben durch die Leistungsfähigkeit des üblichen Pfluges bestimmt war. In der geschichtlichen Zeit jedoch ist dieses Verhältnis, wie es auf der Voraussetzung beruht, daß jeder freie Hausstand im Besitze eines Bol ist, aus unseren Quellen nicht mehr nachzuweisen, wenn auch die Grundlagen desselben möglichst festgehalten sind und die vorgenommenen Änderungen sich nach Erslev dadurch erklären, daß einmal die Bole infolge der Erweiterung des Anbaues erheblich vergrößert und andererseits durch Teilung zersplittert wurden. Bestimmte Nachrichten über die Verteilung der Ledingspflicht liegen indes nur aus dem Gebiete des jütischen Gesetzes und des seeländischen vor, während wir über die bezüglichen Einrichtungen im Osten des Sundes nichts wissen.

Die Veranlagung trägt im Westen und Osten des großen Belt eine anscheinend durchaus verschiedene Artung. Darin indessen herrscht Übereinstimmung, daß beide Einschätzungen nur das Hufenland behandeln, nicht das sogenannte *kennaeland* (Ornum, Rodeland und Stufland), das von der Kriegspflicht befreit war. Im Bereiche des jütischen Gesetzbuches, das außer Jütland selbst auch Fühnen umfaßt, herrscht die Goldbewertung (*guld wirthning*), bei der der Wert der Ländereien eingeschätzt und in Mark, Öre usw., Gold angegeben wird (Steenstrup, S. 56 ff., Erslev, S. 41 ff.). Die erste Erwähnung dieser Veranlagung findet sich in einer Urkunde Knuds VI. aus dem Jahre 1183 (*terras 20 marcarum auri secundum pecuniarii pretii earum pensationem et pensionem*). Hiernach ward bei der Abschätzung sowohl der Verkaufswert wie die Pachtabgabe berücksichtigt, was übrigens ziemlich auf das Gleiche herauskommt, wenn die Annahme zutrifft,

Digitized by Google

daß nicht nur in Dänemark, sondern auch in Schweden die Pacht nach stetem Herkommen in der Regel $^1/_{24}$ des Bodenwertes betrug (Erslev S. 42; vgl. jedoch S. 320, Anm.). Wenn Erslev meint, daß hier schon die spätere *estimatio* vorliegt, so möchte ich das Gegenteil annehmen, da es in diesem Falle genügen würde, wie das später stets geschieht, auf jene estimatio hinzuweisen, anstatt die Ansetzung noch anderweitig zu begründen. Es kann doch nicht die Aufgabe des Herrschers sein, in einer privaten Urkunde nachträglich die Gründe für öffentliche Maßnahmen darzulegen. Ob die Goldschätzung überhaupt auf öffentlichem Wege eingeführt ist, bleibt unbekannt, daß man aber dabei sich auf die schon üblichen privaten Wertanschläge gestützt hat, geht aus der Urkunde wohl hervor und damit wäre jene Frage, die von Paludan Müller zugunsten einer örtlichen Gepflogenheit, von Steenstrup zugunsten einer amtlichen Bonitierung beantwortet wird, während Erslev eine vermittelnde Stellung einnimmt (S. 55: „Die Goldschätzung, wenn auch auf rein kommunalem Grunde erwachsen, erhielt in der Folge öffentliche Sanktion"), von geringerer Bedeutung.

Auch im Osten des großen Belt begegnet man im 12. und 13. Jahrhundert Ansätzen zur Goldschätzung, die jedoch bald spurlos verschwinden. Auch dieser Umstand scheint dafür zu sprechen, daß der Goldansatz seine Wurzel im gemeinen Verkehrsleben hat, da sonst nicht abzusehen ist, weshalb er von der unzweifelhaft amtlichen Skyldschätzung beiseite geschoben wurde. Endlich deutet in der gleichen Richtung die Tatsache, daß die Goldschätzung die alte natürliche Einteilung des Grundbesitzes in Bole, Fjerdinge und Ottinge nicht abgelöst hat, die sie vielmehr überdauern (Erslev, S. 61).

Wenn Erslev hier behauptet, daß die Veranlagung auch auf die Verteilung der Gemeindelasten übertragen wurde, so ist wenigstens in der Stelle des jütischen Gesetzes (III, 57) nicht von der Goldschätzung die Rede, sondern von den alten Hufenmaßen. „Jeder soll", heißt es, „zäunen nach dem arbitrium aller Besitzer und je nachdem er hat in Dorf und Bol nach rechtem Reep (*i by or bol aeftaer raet reep*)." Und wenn ein anderes Mal für die Zaunpflicht die Tofte und deren Teilung als maßgebend bezeichnet werden (II, 51) so kommt das nach dem ebendaselbst ausgesprochenen Grundsatze, daß aller Marken Grund den Toften folge, auf dasselbe hinaus. Im übrigen hat sich die Goldschätzung besonders als Verhältnismaß für die Gemeindeberechtigungen

Digitized by Google

bis auf die neueste Zeit im Schleswigschen erhalten. Nach Gude (bei Olufsen, Bidrag til oplysning om Danmarks indvortes Forfattning i aeldre Tider, S. 45) betrugen die vollen Hufen (*bol*) im Sundewitt 6 Mark Gold, doch kamen auch Hufen mit 7, 8, 9 Mark vor. Über Angeln bemerkt ein Aufsatz im Staatsbürgerlichen Magazin 1823 über die Landwirtschaft in Angel, S. 12, Anmerk.: „Die Mark Goldes bezeichnet kein bestimmtes Areal, sondern das Verhältnis, nach dem die Hufenbesitzer an dem Dorffeld Teil haben. Nach Mark Gold wird bei der Verkoppelung das Feld verteilt und während der Gemeinheit die Wiesen beschlagen".

Von dieser jütischen Veranlagung ganz abweichend ist die seeländische. Auch hier vermissen wir jede quellenmäßige Auskunft, aber die Frage ist um so schwieriger, als nur das feststeht, daß der hier gebrauchte Ausdruck nicht unmittelbar auf den Bodenwert bezogen werden kann, während die Frage, in welcher Beziehung derselbe zu dem Bodenwerte steht, verschiedene Beantwortungen zuläßt. Bei der Schwierigkeit einer richtigen Lösung der Frage werde ich neben der Begründung meiner eigenen Ansicht das Hauptsächlichste anführen, was sich für eine jede andere beibringen läßt.

Der Ausdruck lautet in den einzelnen Ansätzen, die fast die einzige Handhabe zur Erklärung bieten, wie folgt: *terra unius marcae in censu*, *una ora terrae in censu*, oder *census trium orarum in terra*, wobei auch wohl hinzugesetzt wird: *annuatim* oder (*in censu*) *annuo*. Der Zusatz *in censu*, der in den Vergabungsurkunden regelmäßig zu finden ist, wird in dem großen Erdbuch des Roskilder Bistums als selbstverständlich gern fortgelassen und schlechtweg von einer *terra unius marcae* usw. gesprochen. In bezug auf die Deutung jenes Ausdrucks stehen sich vier Ansichten gegenüber, oder eigentlich nur mehr drei, da die dritte und älteste heutzutage als abgetan gilt. Dies ist die Ansicht Velschows, der annimmt, daß der Veranlagung die landesübliche Pacht zugrunde liege, so daß ein Markland einen Besitz darstellt, von dem zur Zeit der Abschätzung eine Mark (Silber) in Pacht gegeben wurde. Velschow stützt sich hierbei auf den Zusatz *in censu*, der im Dänischen mit dem Worte *skyld* (*at skyld*, *i skyld*) wiedergegeben wird, ein Ausdruck, der in dieser Wiedergabe zuerst im Jahre 1261 auftritt, während das Wort sich im jütischen Gesetz von einer Pachtabgabe gebraucht findet. Daß

Digitized by Google

das Wort *census* von einer Abgabe an den Grundherrn gebraucht werden kann, gibt auch Erslev zu, der es auf eine Abgabe an den Staat bezieht. (Über den einen Fall, wo das Wort mit Bezug auf die Veranlagung in Waldemars Erdbuch gebraucht wird (*skyld-skaeppe*), siehe unten.) Dieser Ansicht trat Paludan Müller in seiner obenerwähnten Abhandlung entgegen, dessen Aufstellungen nach dieser Seite hin die uneingeschränkte Zustimmung von Steenstrup (S. 52 ff.) gefunden haben. Gegen die Annahme einer Abgabe führt Paludan Müller zunächst an, daß die später tatsächlich bezeugte Pachtabgabe von der Matrikel abweicht, was aber gerade von seinem Standpunkte nichts beweisen würde, da die Pacht sich im Laufe der Zeit verändert haben kann, ohne daß der *census*, als der anschlagsmäßige Pachtansatz, dadurch notwendig berührt wurde, ein Umstand, den er selbst bei seiner Verteidigung der Aussaat als Grundlage der Matrikel gegen den gleichen Einwand (vgl. Erslev, S. 37) geltend gemacht hat. Paludan Müller behauptet also, daß der seeländischen Veranlagung die Aussaat zugrunde liege derart, daß unter *terra unius marcae* ein Landstück zu verstehen sei, in das eine Mark Korn gesät werden könne. Um dies zu verstehen, muß man wissen, daß in Dänemark die höheren Rechnungseinheiten des Münzfußes auch als Kornmaße verstanden wurden, von denen es ursprünglich nur ein einziges gab, das *skaeppe*, „Schipp", wie daraus hervorgeht, daß, in A. Sunesons lateinischer Übertragung des schonenschen Gesetzes skaeppe schlechtweg durch *mensura hordei* wiedergegeben wird [1]), so daß man bequemerweise statt 10 [2]) Schipp sagte: ein Örtug (solidus) Korn u. s. f., eine Übertragung, die dadurch erleichtert wurde, daß noch zur Zeit des schonenschen Gesetzes im Anfang des 13. Jahrhunderts das Schipp Gerste einen Pfennig kostete [3]) und daß die Entrichtung

[1]) Nach Hildebrand (Sveriges medeltid I, S. 747) war das skaeppe, das auch in der schwedischen Nachbarschaft vorkam, ein zylindrisches Gefäß von 6 Zoll Höhe und 12 Zoll Durchmesser (daher *tolfmynning*).

[2]) Die Annahme P. Müllers und Steentrups, daß in jener Zeit der Örtug 12 Pfennig gezählt habe, wird von Erslev bestritten, der nur 10 Pfennig rechnet, aber neuestens wieder von Lauridsen vertreten.

[3]) Nach der Bestimmung des schonenschen Gesetzes kann die Brandhilfe mit einem Pfennig (denarius) oder einem Schipp (skiaeppe) geleistet werden.

Digitized by Google

der Abgaben bei dem Mangel an klingender Münze häufig in Naturalien, vornehmlich der ostdänischen Hauptfrucht, Gerste, geleistet wurde.

„Es hat", um P. Müllers eigene Worte zu gebrauchen (S. 232), „einmal eine so fruchtbare Zeit in Dänemark gegeben, daß das Sköppe annonae, Roggen oder Gerste, einen Denar in Silber kostete. Wenn da ein Sköppe, das einzige kubische Kornmaß, das man hatte, einen Denar galt, war es natürlich, als höhere Einheiten im Kornmaß die Multiplikation des Denars zu gebrauchen: 12 Sköppe wurden ein Örtug Korn genannt, 3 Örtug eine Öre, 288 Sköppe eine Mark Korn, denn eine Mark Roggen oder Gerste stand so in einem Preise von einer Mark Silber. Es war auch leicht verständlich, daß bei einem solchen Kornpreise und einem solchen Kornmaße ein so großer Teil *rebetraet* oder dem Rebning unterworfenes Kornland, das eine Mark Korn in Aussaat aufnehmen konnte, eine Mark Land genannt wurde, und daß die Teile der Mark, Öre, Örtug, Penning, auf Benennungen für verhältnismäßige Teile Land übergingen."

Die Erklärung, die P. Müller hier von *terra unius marcae* gibt, faßt diese Verbindung also als einen abgekürzten Ausdruck von *terra unius marcae in semine*, wie die gebräuchliche Bezeichnung für die in allen dänischen Landen sehr verbreitete Saatschätzung ist, wobei das *in semine* (bzw. *annonae*) ebensowohl fortgelassen werden kann wie das *in censu* der *terra unius marcae in censu*. P. Müller legt also seiner Erklärung nicht den vollständigen Ausdruck zugrunde, sondern den abgekürzten, indem er ihm einen ganz anderen, zufälligerweise gleich abgekürzten Ausdruck unterschiebt. Dies ist der Einwurf Erslevs, der insofern berechtigt erscheint. Merkwürdigerweise kommen nun aber beide Gegner P. Müllers, Erslev wie Lauridsen, in ihren Aufstellungen auf dasselbe hinaus, daß nämlich die Grundlage des Census allerdings die Saatschätzung ist und sie verweisen beide auf eine später näher zu besprechende Stelle des Roskildebog, in der die Zusätze *in censu* und *in semine* in einem und demselben Zusammenhange wechseln, woraus beide schließen, daß unter *terra unius marcae (in censu)* zunächst eine Länderei verstanden ist, die mit einer Mark Korn besät werden kann. Alle drei stimmen darin überein, kann man füglich sagen, daß der Aus-

Digitized by Google

druck ganz genau heißen müßte: *terra unius marcae in semine in censu*, und sie unterscheiden sich nur durch die Art, einmal wie sie den Zusatz *in censu* erklären, sodann, wodurch sie den Ausfall des *in semine* begründen und worin sie überhaupt einen Hinweis auf die Aussaat erblicken wollen. Ein jeder hat also zu erklären, was der Zusatz *in censu* besagen soll.

Nach P. Müller ist *in censu* statt *in semine* dahin zu deuten, daß es sich nicht um die jeweilige wirkliche Aussaat handelt, die mit der Zeit Veränderungen unterworfen ist, sondern um die zum Maßbegriff erhobene derzeitige Aussaat. Sie wurde, wie er sich ausdrückt, zum Census erst dadurch, daß sie sich von der wirklichen Aussaat entfernte. Diese unglückliche Fassung, die P. Müller hier seinen Gedanken leiht, greift Lauridsen zu dem Einwand auf, daß dann ja die terra marcae (in semine) gewissermaßen erst durch Zeitverlauf zu einer terra marcae in censu geworden, ja, kann man hinzufügen, in der einen Ortschaft früher, in der anderen später, je nachdem das alte Hufenland sich infolge von Rodungen ausdehnte. Indessen diese Bemängelung ist ganz hinfällig und der bloße Umstand, daß die Aussaat einer bestimmten Zeit auf das Land festgeschlagen wird, rechtfertigt einen diesbezüglichen Zusatz. Auch kann die Einschätzung zu öffentlichen Zwecken ganz eigene, von der üblichen Art der Saatschätzung abweichende Bahnen einschlagen. Wir wissen aus einigen Andeutungen des Roskildebog und des seeländischen Gesetzes, daß in Seeland im allgemeinen die Dreifelderwirtschaft herrschte, indessen sind Ausnahmen nicht ausgeschlossen, worüber ein ausdrückliches Zeugnis vorliegt. Wie dem aber auch sein mag, so konnte eine Veranlagung zu öffentlichen Zwecken, die ja an und für sich nicht auf die Hauptinsel allein gemünzt zu sein braucht und von der wir überhaupt nicht mit voller Sicherheit wissen, ob sie z. B. auch auf Schonen Anwendung fand, wo die Wirtschaftsordnung eine ganz andere war und wenigstens teilweise Einfelderwirtschaft herrschte, sich nicht von Ort zu Ort mit den wechselnden Verhältnissen abfinden, sondern mußte bedacht sein, die Saatschätzung auf selbständige überall gleich anwendbare Grundlagen zu bauen, also vielleicht anstatt der Betriebsaussaat die Vollaussaat zu nehmen. Man kann darauf verweisen, daß, wie die Betriebsaussaat Schwankungen

Digitized by Google

ausgesetzt ist, indem die Zelgen nicht überall ausgeglichen sind (Aarhusbog, S. 429, *alternatis annis* werden *14 orae* und *9 orae* gesät), so die Vollaussaat nicht überall leicht zu ermitteln ist (siehe unten S. 333). Ja es wäre denkbar, daß man, um einen wünschenswerten Einheitssatz für das Durchschnittsbol herauszubringen, wofür die Mark Korn gegeben erschien, die wirkliche Aussaat um bestimmte Prozente erhöhte oder verringerte, wodurch die Ansetzung eine fiktive Artung gewann. Hierauf konnte durch einen Zusatz hingewiesen werden, so daß es sich nur fragt, ob das Wort *census* seiner sonstigen Bedeutung nach dahin erklärt werden kann.

Hier setzt Erslev mit seinem Vorhalt ein, daß P. Müller das *in censu*, worauf bei dem ganzen Ausdruck terra marcae in censu doch der Ton liegt, gar nicht erklärt habe. In der Tat drückt sich P. Müller sehr unbestimmt aus, indem er behauptet, daß die taxierte Aussaat als Matrikelgröße mit census benannt sei, wobei er zugesteht, daß die bezüglichen Wörter *census* (und *skyld*) in den Quellen zur Bezeichnung der Abgaben vorkommen (gewöhnlicher *pensio*). Vielleicht darf man P. Müller auch hier zu Hilfe kommen. Bei dem ganzen Streit wird allseitig vorausgesetzt, daß das lateinische *census* erst eine Übersetzung des dänischen *skyld* sei. Warum nicht umgekehrt? Gesetzt den Fall, daß eine derartige Abschätzung für öffentliche Zwecke die Notwendigkeit eines kurzen und bezeichnenden Zusatzes ergab, so war das lateinische *census* „Schätzung" das gegebene Wort und es erübrigt nur die Frage, ob das dänische *skyld* eine getreue Übersetzung bedeutet oder eine mangelhafte Wiedergabe, entweder, weil man keinen vollständig entsprechenden Kurzausdruck fand oder, weil man in jener späteren Zeit, in der skyld zuerst für census auftritt, den Nachdruck auf Steuerleistungen verschob, die möglicherweise ursprünglich der terra marcae in censu gar nicht oder nicht als solcher anhafteten.

Seinen abschließenden Gegenbeweis indessen entnimmt Erslev der unbestrittenen Tatsache, daß die Münzrechnung bei den census-Ansätzen nicht nur in den oberen Stufen von Mark, Öre, Örtug auftritt, wo ihr ja keine entsprechenden Kornmaße gegenüberstehen, sondern auch auf der untersten, wo statt des *skaeppe* (*modius*), das hier überall zum Vorschein kommt, wo es sich um

Digitized by Google

die reine Saatschätzung handelt (z. B. Oldemoder, S. 66: *terra trium modiorum . . .* neben *dimidius solidus terrarum etc.*), der *penning* (*denarius*) *in censu* festgehalten wird[1]). Dieser Einwand wiegt schwer und ich weiß nicht, ob er durch das, was man gegen ihn vorgebracht, aus dem Wege zu räumen ist. Man kann hier mit Velschow (bei Erslev, S. 39, Anm. 1) darauf hinweisen, daß nach Zeugnissen aus dem 17. Jahrhundert damals nur bei Gerste 10 Schipp auf den Örtug gerechnet wurden, bei Roggen dagegen 12, bei Hafer 20. Der Zweck dabei war, die Mark Korn und die übrigen Verrechnungseinheiten auf demselben Wert festzuhalten, so daß man bei einer allgemeinen Angabe von einem *Örtug Korn* (*solidus annonae*) unter Zugrundelegung der Gerste, die nach dänischem Sprachgebrauch als „Korn" schlechtweg bezeichnet wird, je nachdem die verschiedenen Kornarten einsetzen konnte. In solchem Falle — und Erslev selbst hält dafür, daß in bezug auf Gerste (und Roggen, die damals im Preise gleich standen) und Hafer ein derartiger Unterschied schon im Mittelalter bestand — und noch eher, wenn, worauf mehrere Hinweise deuten (Erslev, S. 13 und 14), ein besonderes, doppelt so großes, (nach Lauridsen wenigstens für Schleswig kleineres) Haferschipp vorkam, konnte es sich empfehlen, auch statt des skaeppe für öffentliche Abschätzungen den penning anzusetzen — als „neutrale Bezeichnung", wie Lauridsen bei Verteidigung der gleichen Ansicht sich zutreffend ausdrückt. Lauridsen läßt hierbei die Frage offen, ob man nicht etwa zum Zweck der Veranlagung ein besonderes skaeppe geschaffen, wobei ich an die von mir später zu setzende Möglichkeit erinnern möchte, daß man das seeländische Bol künstlich auf eine Mark festlegen wollte, wobei die Annahme eines besonderen skaeppe unumgänglich scheint. Man könnte endlich jene Erklärung des penning auch dahin formulieren, daß man die angenommene Aussaat zum Zwecke der Wertbestimmung

[1]) Wenn Erslev aber bei dieser Gelegenheit (S. 39) behauptet, daß, „wenn die Aussaat für ein Landstück angegeben wird, von Korn geredet wird, daß aber dies Wort niemals in der Census-Taxation gebraucht werde; es heißt: „Land mit 2 Öre Korn *in semine*", aber „Land zu 2 Ören *in censu*"" so ist das, wie schon das obige Beispiel aus der Oldemoder zeigt, zu viel gesagt und gerade im Roskyldebog, dessen Ausdrucksweise für diese Frage vornehmlich maßgebend ist, kommt der Zusatz „Korn (*annonae*)" nie vor, es heißt nur: pund, marca usw. *in semine*.

Digitized by Google

des Landes, auf die es doch schließlich abgesehen war, in Silberwert umsetzte, der ja zu jener Zeit auf gleicher Höhe stand, so daß terra unius marcae in censu bedeuten würde: ein Landstück, dessen Aussaat eine Mark Silber wert ist. Eins muß indessen bei alledem betont werden: daß alle diese Auslegungen etwas Gewaltsames an sich haben und deshalb zurückstehen müßten, wenn sich eine Aussicht bietet, den Census tatsächlich auf Geld zu beziehen.

Wir kommen damit zu den Erklärungen von Velschow und Erslev, die sich darin begegnen, daß beide, entsprechend der Bedeutung des dänischen Skyld, in dem Census eine Abgabe erblicken, sie unterscheiden sich dadurch, daß ersterer eine in der Vorzeit zu Staatszwecken taxierte Pachtabgabe in Korn annimmt, letzterer in dem Census eine in Silber zu entrichtende Art Steuer sieht, eine „Ablösung der Heeresfolge", womit der Census unmittelbar in den Dienst des Ledingswesens gestellt wurde. Erslev glaubt hier die Rolle des ehrlichen Maklers zu übernehmen: in Velschows Annahme, bemerkt er (S. 33 und 34), ist richtig, daß man, wie es scheint, die Ledingsablösung für alles Land zu einem Betrage festsetzte, den man als angemessen für die Pacht ansah. In P. Müllers Annahme ist richtig, daß das Land wirklich nach der Saat veranlagt wurde. Aber eben diese Art, den Mantel auf beiden Seiten zu tragen, verrät einen Mangel seines eigenen Zuschnittes.

Wie schon oben berührt, war das ganze Kriegswesen jener Zeit auf den Grundbesitz und die verschiedenen, diesem Zwecke dienstbar gemachten Grundschätzungen gebaut. In den Gebieten des jütischen Gesetzes (Jydske lov III, S. 12 u. 13) geschah das in der Weise, daß die Bauern in drei Klassen geteilt wurden, von denen die erste sich aus solchen zusammensetzte, die eine Länderei von mindestens einer Mark Gold besaßen. Je drei solcher Anwesen werden zu einer sogenannten *thrithingshafnae*[1]) zusammengefaßt und hatten eine *hafnae* auszurichten, ein Ausdruck, unter dem ursprünglich eine Schiffsstelle und weiter die Gestellung eines feldmäßig ausgerüsteten Seekriegers verstanden wurde, denn in Dänemark, wie in Schweden und Norwegen war die Heeres-

[1]) Die zwei anderen Klassen haben zur unteren Grenze 4 bzw. 2 Mark Silber; wer unter 2 Mark Silber Länderei besaß, war befreit.

Digitized by Google

einrichtung (*leding*) durch die Rücksicht auf überseeische Unternehmungen bestimmt (Steenstrup, S. 188, 189). Die Pachtungen waren den Eigengütern insofern gleichgestellt, als für die erste Klasse eine Pachtabgabe von 8 Örtug Silber gefordert wurde, also 1 Örtug Gold, was im Verhältnis zu der von dem Eigentum in gleichem Falle geforderten Mark Gold = 24 Örtug die übliche Höhe der Pacht von $^1/_{24}$ des Bodenwertes ergibt, ein Ansatz, der nach Erslev noch im Jahre 1512 nachzuweisen ist und auch auf schwedischem Boden landesüblich erscheint[1]).

In Seeland ist die Kriegspflicht nach der Skyldschätzung geregelt. Eine Verordnung vom Jahre 1284 bestimmt, daß, wer eine Mark (8 Öre oder 24 Örtug) oder 9 oder 10 oder 11 Öre in Land hat, volle hafnae zu leisten habe, wer 12 Öre Land, anderthalb. Bei dieser Rechnung würden auf den Anteil an einer thrithingshafnae nach jütischer Art 8 (bis 11) Örtug fallen, was genau (abgesehen davon, daß in Jütland keine Grenze nach oben gesetzt ist) dem daselbst für diesen Fall gesetzten Pachtbetrage entspricht, ein Zusammentreffen, das von Erslev (S. 28 und 43) für seine Ansicht geltend gemacht wird, daß auch die seeländische Skyldschätzung auf einer Abgabe in gleichem Verhältnis zum Bodenwert beruhe. Dies würde zunächst nur für eine Abgabe überhaupt beweisend sein, nicht, worauf Erslev hinaus will, für eine staatliche Steuer. Sodann aber ist dieser Schluß nicht zwingend, wenn, wie Pal. Müller (und Steenstrup) behaupten, zur Zeit der jütischen Veranlagung die Pacht und Aussaat im allgemeinen gleich war und die Mark Korn eine Mark Silber galt[2]). (Näheres über diese Verhältnisse im sechsten Kapitel.) Es bleibt — hierauf wäre die Entgegnung Erslevs (S. 40) zurückzuführen — der Einwand, daß zur Zeit des jütischen Gesetzes die Mark Korn weit höheren Wert hatte als die Mark Silber, der aber hinfällig wird bei der Annahme, daß der Pachtansatz des jütischen Gesetzes auf die *antiqua*

[1]) In bezug auf das Verhältnis zwischen Pacht- und Eigengütern gebe ich hier vorläufig die herrschende Meinung wieder, indem ich mir meine Bedenken für eine spätere Gelegenheit vorbehalte. Hier sei nur erwähnt, daß das ostgötische Gesetz die Pacht für die Attungshufe ohne Rücksicht auf ihre wechselnde Größe festsetzt. S. unten S. 356.

[2]) Noch im Roskildebog sind zahlreiche Beispiele, daß von einem Öresland eine Öre (annonae) gegeben wird und auf der Gleichung von einer Öre Metall (Silber) zu einer Öre Korn beruht ja die ganze Übertragung der Münzrechnung auf Getreide.

Digitized by Google

aestimatio, die Goldschätzung, zurückgeht, was gerade Erslev für seine Gleichung zwischen der seeländischen und jütischen Veranlagung behaupten muß (vgl. unten), und damit einer Zeit angehört, in der jener Unterschied zwischen Mark Korn und Mark Silber noch nicht vorhanden war.

Übrigens gibt Erslev zu, daß der Ausdruck *in censu* (*Skyld*) an und für sich ebensowohl von einer privaten wie einer öffentlichen Abgabe verstanden werden kann. Das erstere hält er schon um deswillen für unwahrscheinlich, weil die Festsetzung der Pacht durch die Grundherren doch zu sehr der örtlichen Zufälligkeit und Willkür überlassen wäre, um für Staatszwecke eine geeignete Grundlage zu bieten. Für die Zeit des Roskildebog — Ende des 14. Jahrhunderts — ist das richtig, nur weist er selbst ja, wie schon bemerkt, an anderer Stelle auf die Stetigkeit der Pacht zu $^1/_{24}$ hin und erwähnt zugleich, daß die Bodenveranlagung im nördlichen Schweden (näheres darüber weiter unten), nach den Darlegungen von Styffe und Hildebrand auf dasselbe Verhältnis von Pacht zum Bodenwert gebaut war, so daß ein Grundstück von dem Werte einer Mark (24 Örtug) als *Örtugland* bezeichnet wurde. Ebenso wird für Jütland in der gleichfalls schon angeführten Urkunde Knuds ausdrücklich hervorgehoben, daß neben dem Verkaufspreise die *pensio*, Pacht, zur Ermittelung des Wertes in Rücksicht gezogen sei und die spätere Hartkorn-Matrikel Friedrichs II. anno 1664 ist geradezu auf die Pacht aufgebaut, die dann in der Matrikel von Christian V. mit der Aussaat kombiniert wird (Erslev, S. 62 ff.).

Hiernach scheint es sehr wohl denkbar, daß auch der Pachtansatz für die Veranlagung nicht überall der wirkliche, sondern ein berichtigter wäre, insofern ebenso, wie bei der jütischen Goldschätzung neben dem Bodenwert hilfsweise die Pacht, hier für Seeland neben der tatsächlichen Pacht hilfsweise der Bodenwert berücksichtigt ward. Wir gewinnen bei dieser Annahme eine ziemlich gleichmäßige, nur nach den beiden Seiten etwas verschieden zum Ausdruck gebrachte Grundlage der Veranlagung, während bei jeder anderen Erklärung zwischen der jütischen Einschätzung, die von der Aussaat gar nichts weiß, und der seeländischen keine Vermittelung besteht.

Seinen eigentlichen Beweis entnimmt Erslev einer Stelle der

Digitized by Google

Hallandsliste in Waldemars Erdbuch, in der es heißt: *sunt autem in Hallandia in 18 navigiis* (Schiffsbereichen) *534 hafnae seu totidem marcae argenti* (*et silvestria opida 126*), woraus er schließt, daß jedem hafnae eine Steuer von einer Mark Silber entsprach, die nach seiner Annahme in jedem Jahre zu entrichten war, in dem kein Aufgebot stattfand. Nun steht diese Stelle, deren Verständnis allerdings dunkel bleibt, ganz allein und jener Zusatz wäre bei Erslevs Annahme einer allgemeinen gesetzlichen Regel ganz überflüssig. Sodann stimmt aber diese Rechnung nicht mit den seeländischen Verhältnissen, wo für die Leistung einer hafnae ein Spielraum von 8 Öre (eine Mark) bis 12 Öre festgesetzt ist, so daß die Zahl der hafnae nicht mit der der Markländer zusammenfallen kann. Erslev müßte folgerichtig annehmen, daß in Halland die Pflicht zur hafnae anderweitig bestimmt war, wobei es wahrscheinlich bleibt, daß die Ledingspflicht (und Steuer) unmittelbar auf den alten Bolen lag, wie er in der Tat, wenn auch vorsichtig, die Vermutung äußert, daß die Skyldschätzung im Gebiet des schonenschen Gesetzes im Osten des Sunds nicht durchgeführt wurde. Wenn er aber meint, daß hier nicht, wie in Seeland, die Dreifelderwirtschaft herrschte und infolge davon die Aussaat nicht so einfach zu bestimmen war, so kann man diesen Grund kaum gelten lassen, da die Aussaat bei jedweder Betriebsweise eine gewisse Stetigkeit einhalten muß und Schwankungen selbst bei der Dreifelderwirtschaft nicht ausgeschlossen sind, zumal die drei Felder durchaus nicht immer von gleicher Größe sind.

Im übrigen scheint diese Annahme zutreffend zu sein, da, soviel ich sehe, von einem Census in den bezüglichen Zeugnissen keine Rede ist, und in den Urkunden wird das Land in der Regel nach der Abgabe (*valens*..., auch wohl durch *census*, wie Scr. rer. D., IV, S. 44: *bona*.. *ad censum 5 orarum annone*), oder nach der Saat (*in semine*) bestimmt, sofern nicht bloß die Bole (*mansus*) und die Fjerdinge (*quadrans*) genannt werden. Um so befremdlicher ist eine Mitteilung von Styffe (Skandinavien under unionstiden 1867, S. 40, Anm. 2) aus dem Erdbuch von Malmöhuslän vom Jahre 1659 und 1660 für Ingelstadshärad über den sogenannten *havnemandsskatt*, wonach dieser 7 Öre, eine Mark Butter und daneben, doch nicht allgemein, $^1/_4$ Schaf für jede *mark jord* (Markland)

Digitized by Google

betrug. Danach wäre die Ledingspflicht auch hier auf das Markland gebaut und es liegt nahe, anzunehmen, daß, wie in dem benachbarten Seeland, die *terra in censu* gemeint ist, nicht die schwankende *terra in semine*.

Indes sind die Verhältnisse im benachbarten Schweden dieser Annahme nicht günstig. Hildebrand (Sveriges medeltid, S. 247) nimmt allerdings an, daß die seeländische Saatschätzung, wie sie Steenstrup versteht, von Schonen aus sogar in die benachbarten Gegenden Schwedens Eingang gefunden habe, ohne sich indes auf jene Angabe Styffes zu berufen. Ich will diese Frage gleich hier vorweg nehmen, obgleich sie ihrem Zusammenhange nach eigentlich besser in die Besprechung der dortigen Hufeneinrichtungen gehört [1]).

Es ist schon bemerkt, daß im oberen Schweden eine Veranlagung herrscht, die in ihrer äußeren Erscheinung (den Benennungen Markland und Öresland) und im allgemeinen auch ihren Wertbestimmungen nach der dänischen gleicht, wiewohl sie nach der herrschenden Annahme auf einer anderen Grundlage ruht. Es ist selbstverständlich, daß hier ein Zusammenhang vorliegt, der nach dem allgemeinen Gange der Kultur wohl so zu denken ist, daß die dänische Veranlagung in Schweden Nachahmung fand, ein Rückschluß auf das Wesen der dänischen Censusmatrikel kann indes hieraus nicht mit Sicherheit gezogen werden, da in den Hauptgebieten der schwedischen Markschätzung das *skaeppe* als Kornmaß nicht vorkommt und durch das doppelt so große *spann* ersetzt wird, wodurch allein die Anwendung der Münzverrechnung auf das Kornmaß und damit die Bezeichnung eines Marklandes nach der Aussaat ausgeschlossen war. Die Angaben in den schwedischen und dänischen Urkunden sind also äußerlich vollkommen gleichlautend, nur daß in den ersten der Zusatz *in censu* nicht vorkommt. In den südlichen, götischen Landschaften hat eine amtliche Veranlagung offenbar nicht stattgefunden, und es findet sich deshalb hier die größte Verschiedenheit in den Anschlägen der Ländereien, die sich bald mit der alten Hufeneinteilung genügen lassen, bald das Maß der Grundstücke nach den Abgaben in Geld oder Naturalien bestimmen, in sehr vielen Fällen aber Ansätze in Münze gebrauchen, aus denen nicht zu ersehen ist,

[1]) Bei dieser Gelegenheit möchte ich darauf aufmerksam machen, daß, soviel ich sehe, in keiner Urkunde für Schonen der *otting* erwähnt wird, in der Regel von Hufenmaßen *quadrantes*, auch *mansus*, um so auffallender, als ein *dimidius quadrans* vorkommt. Wenn nicht zufällig im schonenschen Gesetz ein *otting* genannt würde, könnte man zweifeln, ob er überhaupt Schonen angehörte. Ein Beispiel, wie vorsichtig man mit dem argumentum ex contrario sein muß.

Digitized by Google

ob es sich um eine Abgabe handelt oder um die Aussaat, zumal es an und für sich möglich bleibt, daß auch die Münzeinheiten nach dänischer Art auf Korn bezogen werden können, da in den Gegenden, die hier in Betracht kommen, gleichfalls nach skäppe gerechnet wird (nach Hildebrand, Sver. med., S. 750, in Westergötland, Wermland, Småland). Bemerkenswert ist, daß unter den Grundwörtern neben *land* und *jord* auch *bol* vorkommt, aber offenbar nicht als bestimmtes Hufenmaß, sondern, wie jene Ausdrücke, mit der allgemeinen Bedeutung eines Grundstücks, wie die Abstufungen *markabol*, *öresbol* (z. B. 5, 6 *aurabol* in Bohus), *örtugebol* und *penningbol* zeigen (über die verschiedenen Benennungen vgl. Hildebrand, S. 243). Nach meiner Ansicht ist hier, wie im nördlichen Schweden, eine Abgabe in Geld gemeint, wenn diese auch nur zur Abschätzung angesetzt ist, wie in den südwestlichen Strichen, in denen die Weidewirtschaft vorherrscht, das *löpabol* ein Bol bezeichnet, von dem eine Abgabe in Butter (*löp* ein Buttermaß) geleistet wird. Die zwei Stellen aus dem Papierkodex des Bischofs Brask über Öland, auf die sich Hildebrand beruft, scheinen mir nicht beweisend. In der ersten heißt es, daß in Br. 3 Bol zu sein pflegten, von denen jetzt 3 schwedische Mark gegeben werden, während früher von jedem *markabol* die Abgaben teils in Geld, teils in Naturalien geleistet wurden. In der zweiten Stelle wird von einer anderen Ortschaft gesagt, daß von jedem Bol 2 mark gunniska gegeben werden „und liegt jedes derselben für ein markbol". Hieraus ist ersichtlich, daß die Bezeichnungen markabol, markbol nicht von einer jeweiligen Abgabe hergenommen sind, sondern eine feststehende, landesübliche Wertbemessung bedeuten. Es ist mir wahrscheinlich, daß markbol hier nichts anderes bezeichnen soll, wie das in Öland sonst gebräuchliche „Attung", nämlich eine Vollhufe, die in der gegenüberliegenden Landschaft Wärend gleichfalls neben dem Attung in diesem Sinne vorkommt (Dipl. Suec., I, S. 437: *pro praediis in L. — que vulgariter dicuntur bol*, wo bol wohl für markabol gesetzt ist). Die Beziehung des markbol auf die Aussaat würde nur zu rechtfertigen sein, wenn die Censusansätze in Schonen nachzuweisen wären; wenn aber dort bei der Münzschätzung stets *in semine* hinzugefügt wird (z. B. Dipl. Suec. nō 3483: eine *curia 10 ore in semine* usw.), ist nicht abzusehen, weshalb es auf schwedischer Seite stets weggelassen wird, falls, wie Hildebrand annimmt, hier eine Nachahmung vorliegt. Dazu kommt, daß die Veranlagung in Münzen hier bis auf den penning (denarius) hinabgeht, während die von mir oben versuchte Rechtfertigung dieser befremdlichen Usurpieruug des Grundmaßes skaeppe nur für eine amtliche Censusschätzung haltbar ist, wie sie in diesen Strichen nicht stattgefunden hat. Gerade Öland gegenüber, aus der Nachbarschaft von Calmar, erwähnt eine Urkunde (Nr. 2174) $^1/_6$ *attung cum duobus denariis* mit Angabe einer Aussaat von 6 *þön*. In diesem Falle (und ebenso bei dem aus dem ostgötischen Möre erwähnten *penningbol*) ist die Beziehung des denarius auf die Aussaat schon durch das Kornmaß

Digitized by Google

des *pön* ausgeschlossen, das als Unterabteilung nur das *spann* kennt, aber nicht das *skaeppe* und Hildebrand selbst will die Übertragung der dänischen Verhältnisse auf den Bereich des letztgenannten Maßes beschränken. Wenn nun hiermit bewiesen ist, daß die nordschwedische Einschätzung nach der Geldabgabe doch überhaupt im Süden vorkommt, so bin ich der Ansicht, daß alle oben namhaft genannten Einschätzungen, wie Öresland, Öresbol usf., in gleicher Weise aufzufassen sind.

Das hindert selbstverständlich nicht, daß auch Ansetzungen nach der Aussat vorkommen können. Aber aus Angaben, wie er eine derartige anführt (S. 247, Anm. 3): *ager IV modiorum capax*, ist kein allgemeiner Schluß zu ziehen, und wenn er daraufhin meint, daß *spannaland* ein Landstück bezeichnet, in das ein spann (*spann* wie *skaeppe* werden lateinisch mit *modius* wiedergegeben) gesät werden kann, so stehen dem zugestandenermaßen solche Angaben gegenüber, wie: 4 spannaland, wovon 4 spann gehen (abzugeben sind), 2 spannaland, wovon 2 spann gehen; daß wiederum Abgabe und Aussaat gleich wären, ist jedenfalls nach ihm nicht gewöhnlich.

Kehren wir zu jener Stelle der Hallandsliste zurück, so würde hiernach die Belegung der hafnae mit einer Mark Silber bei dem Fehlen jedweder weiteren Veranlagung der hafnae nach Erslev dahin zu deuten sein, daß die Pflicht zur Gestellung eines Mannes bzw. zur Entrichtung der Mark Steuer unmittelbar auf die alten Vollhufen, die Bole, gelegt war.

Wenn schon die Prüfung des einzigen von Erslev vorgebrachten Beweisgrundes die Kraft desselben abschwächt, so erheben sich die schwersten Bedenken gegen die Annahme einer derartigen Besteuerung vom allgemeinen Gesichtspunkte. Man nehme folgende Rechnung: Setzen wir den Kornertrag einer seeländischen Durchschnittshufe, die gerade nach Erslevs Dafürhalten schon zur Zeit Waldemars nur etwa 2 bis 3 Öresland, das Öresland zu 10 Tonnen gerechnet, also etwa 40 bis 60 preußische Morgen betrug, auf 20 Einheiten, so gehen davon folgende Beträge ab: 1) Der Kirchenzehnte mit 2; 2) die Aussaat für das nächste Jahr, die auf wenigstens $^1/_4$ des Ertrages anzusetzen ist, da nach G. Hanssen selbst in dem fruchtbaren Angeln in weit späterer Zeit die Ernte nur das drei- bis vierfache der Aussaat betrug, also 5; 3) ebensoviel für die Steuer, da zur Zeit der Veranlagung ja die Mark Silber mit einer Mark Korn gleichwertig war und das Markland ja nach der gleichen Höhe der Aussaat benannt sein soll, also 5. Danach würden dem Bauer von 20

Digitized by Google

bloß 8 bleiben. Hierbei ist von der sogenannten *stud*, einer Abgabe von gut 1 Mark Silber auf die hafnae (so in Halland) zur Ablösung der den Bauern obliegenden Pflicht, den König auf seinen Reisen zu unterhalten (des älteren *nathold*, vgl. Erslev, S. 79 ff.) ganz abgesehen. Erslev stellt nach dem Erdbuch Waldemars eine Berechnung über die Steuern der Bauern an (S. 130 ff.), wobei er zu dem Ergebnis kommt, daß sie eine geradezu erschreckende Höhe zeigen (*en skattebyrde af ligefrem forbausende højde*), trotzdem er nur stud und die ledings-Abgabe berechnet. Nun aber, und das ist für mich entscheidend, soll ja nach dem jütischen Gesetz der Pächter in bezug auf die persönliche Ableistung der Kriegspflicht dem Eigenbauer völlig gleichgestellt sein und dasselbe müßten wir folgerichtig auch für die Steuer annehmen, die Erslev selbst stets als eine „Ablösung" kennzeichnet, so daß dem Pächter nach Abzug von weiteren 5 oder sagen wir vorsichtshalber nur 3 auf die an den Grundherrn zu zahlende Pacht, die wieder nach Erslev im allgemeinen dem Betrage der staatlichen Abgabe entsprach, von 20 Ertragseinheiten bloß 5, also 20 Proz. verbleiben würden. Das ist aber eine Unmöglichkeit. Will man dieser Schlußfolgerung entgehen, so müßte man annehmen, daß die Pächter von der „Ablösung" befreit blieben, aber dadurch würde die Sache noch verwickelter, als sie ohnehin ist und es wäre noch weniger erklärlich, daß das jütische Gesetz, das den Ledingsverhältnissen ganz besondere Aufmerksamkeit widmet, sich über diese ganze Pflicht zur „Ablösung" ausschweigt, zumal gerade hier, auf den Gebieten der unmittelbar auf den Boden gelegten Goldschätzung jeder Anhalt für den Ansatz der „Ablösung", wie er auf Seeland in der Markschätzung gegeben ist, fehlt. Dagegen haben wir die Bestimmung desselben Gesetzes, daß der Pächter, wenn er weniger als 2 Örtug Pachtland besitzt, nicht, wie der Bauer mit entsprechendem Grundbesitz, zu einer Tolftingshafnae verpflichtet, sondern ganz befreit sein, aber dem König einen Örtug zahlen soll. Hier haben wir also einen wirklichen Fall von Ablösung, der zugleich in seiner Vereinzelung und dem ganzen Zusammenhang nach beweist, daß von einer weitergehenden Ablösung im Sinne Erslevs nicht die Rede sein kann.

An und für sich ist ja das Bestehen einer derartigen Ablösung nicht unwahrscheinlich, nach dem, was wir von einer entsprechenden

Digitized by Google

Einrichtung in Schweden wissen. So eingewurzelt, sagt Hildebrand in dieser Beziehung, war das Recht des Königs, jährlich leding zu gebieten, daß man sich fügte, wenn sie nicht ausgeschrieben wurde, Schatz zu entrichten. In älterer Zeit bestand diese Verpflichtung nicht und wurde, wie besonders für die Insel Gotland bezeugt ist, eine Ablösung nur im Falle eines wirklichen Kriegszuges bezahlt (Hildebrand, Sv. m. II, S. 266). Wiederum bemerkt Lauridsen (S. 39), daß noch verschiedene Quellen für „rechte leding", das ist in dem eben genannten Falle als Ablösung 3 Mark Pfennige oder 1 Mark Silber für die hafnae gezahlt wurden, was etwa auf die von Erslev angenommene Höhe des census hinausläuft. Aber eben der Umstand, daß die „rechte leding" noch zu Ende der Waldemarschen Zeit zu jenem Betrage besonders abgelöst wurde, spricht gegen Erslev, der annehmen muß, daß die allgemeine Ablösung schon gegen 1200 eingeführt wurde, da selbstverständlich die allgemeine Entrichtung von 1 Mark in Friedenszeiten die Entrichtung des mindestens gleichen Betrages im Kriegsfall für den Ablösungsfall einschloß.

Nach Waldemars II. Tode, noch keine 20 Jahre nach der Abfassung des Erdbuches, dem Erslev seine Beweise entnimmt, wird von seinem Nachfolger Erich eine Pflugsteuer auferlegt, die ihm den Beinamen Erik Plogpenning eintrug. Bei den Ereignissen, die sich hieran knüpfen, gewinnt man den Eindruck, daß dies der erste Versuch einer wirklichen Grundsteuer war. Hätte die Erslevsche Ledingsabgabe schon bestanden, so würde es überdies nahe gelegen haben, einen Zuschlag auf diese zu legen und sich an die vorhandene Matrikulierung zu halten, die ja gerade den Zweck einer gerechten Lastenverteilung haben sollte, anstatt eine ganz neue Grundlage aufzusuchen, die erst zu ermitteln war.

Lauridsen bringt noch einen besonderen Einwurf gegen die Erklärung Erslevs vor, dem man jedoch, wie mir scheint, ausweichen kann. Er meint, daß in der Stelle des seeländischen Gesetzes über die Ledingspflicht nur ein anderweit bestimmtes Landmaß verstanden sein kann, da sonst ein Zirkel vorläge, indem das sekundäre, die „Ablösung", zugleich als primäre, als Bestimmungsgrund der hafnae-Pflicht, hingestellt würde. Das ist an und für sich ganz richtig, man muß aber berücksichtigen, daß die seeländische Bestimmung etwa ein Jahrhundert später erlassen ist, als die Markschätzung. Damit gewann die Münzrechnung Zeit, dermaßen mit der Einteilung der Flur zu verwachsen, daß jener Widerspruch nicht mehr empfunden wurde, indem das alte

Digitized by Google

Markland in censu nunmehr zu einem wirklichen Landmaß geworden war. Vom Standpunkt Erslevs aus würde man sagen, daß mit dieser Verordnung der Begriff des Schatzlandes ganz auf die (taxierte) Aussaat zurückgeworfen wurde. Aber dabei zeigt sich eben, wie bedenklich eine Auffassung ist, die einen ihrem Wesen nach veränderlichen Steuersatz zu einer dauernden agrarischen Größe erheben will.

Sodann ist bei dieser Verteidigung die ganz überflüssige Festhaltung der ersten Bestimmung des Marklandes durch die Aussaat im Wege, sie würde weit leichter sein, wenn wir annehmen, wie ich das tue (s. später), daß die Markschätzung unmittelbar auf die alte Flureneinteilung gelegt wurde, dergestalt, daß man von jedem seeländischen Bol, gleichviel wie groß, eine Mark erhob, womit das Markland auf eine natürliche Unterlage beschränkt blieb, sodaß wir nicht mit einer Konkurrenz von zwei Bestimmungsgründen, taxierter Aussaat und Steuer zu tun hätten. Jene Verordnung von 1282 würde also besagen, daß von der Länderei, die ursprünglich mit 8 bis 11 Ören belegt, und danach benannt war, in Zukunft gleichmäßig eine Mark gesteuert werden sollte. Aber diese Erklärung und das Fallenlassen der Aussaat stößt sich an einen anderen Einwand. Will Erslev uns Glauben machen, daß das penningland ein Landstück ist, von dem ein penning Ablösung gegeben wurde, und daß die „Ablösung" gewissenhaft alle Stufen von oben bis zu unterst durchmaß, während ihre Grundlage, die hafnae-Pflicht selbst, nur die oberen Maße berücksichtigte? Die ganze Ledingspflicht ist ersichtlich auf die anerkannten Hufenwerte gegründet, sie steigt, wie das jütische Gesetz zeigt, nicht unter den Otting, das Achtelbol[1]) hinab, so daß schon das Örtugland befreit war, und nicht, wie bei der Heerbannspflicht nach Karl M. alle geringen Freien herangezogen wurden. Was soll sich die Behörde um Landbrocken kümmern, wie das Pfennigland, die in ihren Abstufungen für die öffentlichen Zwecke keine Bedeutung haben. Damit hätten wir zwei Gattungen der *terra in censu*, die eine, vom Öresland nach oben, die amtlich taxiert und abgestempelt ist, die andere, nach unten, die nur auf beiläufigen Zweckmäßigkeiten beruht. Dann aber liegt es doch

[1]) Ich fasse den Otting, wie später darzulegen, als Grundlage der Mark Gold.

Digitized by Google

näher, diese Zweckmäßigkeiten ganz in den Vordergrund zu stellen und die Künsteleien, wie sie zur Aufrechthaltung jener Ansicht erforderlich sind, ganz fallen zu lassen.

Da Erslev in seiner Erklärung des Ausdrucks *in censu* auf die Auffassung Velschows als einer Abgabe zurückgegriffen hat, sollte man annehmen, daß er die Beziehung des Marklandes auf die Saatschätzung fallen ließe. Das ist nun wider Erwarten nicht der Fall, da er vielmehr beide Erklärungen kombiniert. Nach ihm also müßte die richtige Formel lauten weder *terra unius marcae in semine*, noch *terra unius marcae in censu*, sondern *terra unius marcae in semine et in censu*. Schon diese Last der Häufung, die dem Markland auferlegt wird, kann Bedenken erregen, aber Erslev sieht sich offenbar dazu gezwungen, da er die Bestimmung des Marklandes durch die Aussaat nicht zu leugnen wagt. Die Mark hat bei Erslev eine dreifache Häutung vorzunehmen: erstens als Deckwort für den Betrag von 240 Schipp Korn — die Mark Korn, zweitens als Deckwort für ein Landstück, das mit einem solchen Betrag besät werden kann — die Mark Land in semine, endlich als Deckwort für das gleiche Landstück, von dem 1 Mark Silber gesteuert wird — das Markland in censu. Und alles das um der allein sicher beglaubigten terra unius marcae in ceusu willen[1]).

Wenn die Länderei doch zunächst durch die Aussaat bestimmt wird, so ist dies kein Grund, ihr eine weitere Bestimmung aufzuerlegen, die nichts weiteres besagt, als die Zufälligkeit, daß das Markland, *terra unius marcae in semine*, auch mit einer Mark Steuer belegt wird. Das ist Sache eines Rechtssatzes, aber nicht einer agrarischen Umwälzung, wie sie nach Erslev (und schon Pal. Müller) die alte Flureinteilung in Bole usw. über den Haufen geworfen haben soll. Hält man an der Erklärung des Markland als Saatland, *terra marcae in semine*, fest, so kann die Zufügung eines weiteren *in censu* nur den Zweck verfolgen, diese terra in semine von einer anderen Gattung der terra in

[1]) Für die Zeit des Roskildebog gibt Erslev zu (S. 40), daß die Skyld ihre alte Bedeutung als Steuer nicht mehr besaß und nur als Taxe für die Aussaat festgehalten wurde, weshalb sie auch Abänderungen unterliegen konnte, wofür er ein Beispiel anführt (S. 32). Aber wann ist die Skyld abgeschafft und wodurch ist sie ersetzt?

Digitized by Google

semine zu unterscheiden. Das ist die Ansicht Lauridsens, auf die näher einzugehen ist.

Lauridsen stellt zunächst fest, daß die ältesten bekannten Landmaße in Dänemark ausnahmslos durch die Aussaat bestimmt sind, nicht durch die Pflugleistung; Benennungen, wie Tagewerk, Morgen usw. kommen weder in Dänemark, noch, um das gleich hinzuzufügen, in irgend einem anderen skandinavischen Lande vor[1]). Was den skandinavischen „Acker" betrifft, so werden wir später sehen, daß er eine ganz andere Artung zeigt, wie die gleichbenannten, zu Landmaßen erhobenen Benennungen in Deutschland und England („Acker", acre = Tagewerk). Die Maße nach der Aussaat finden sich in Jütland (Varde-, Ringkiøbing-, Limfjordlandschaften), auch aus Alsen, Langeland, Fünen und in Schonen. (Anderwärts wird das Land nur nach den Abgaben bestimmt.) Überall sind die Maßangaben in der Münzrechnung gehalten: *terra marcae, orae usw. in semine.* Dies ist nach Lauridsen (S. 16; auf S. 45 aber wieder unbestimmter, daß terra in semine „meist doch gewiß" das ganze Aussaatsareal bedeutet) nicht etwa ein bloßer gelegentlicher Überschlag, sondern ein feststehendes Landmaß. Damit ist nach ihm nicht die Betriebsaussaat gemeint, um mich so auszudrücken, die z. B. für 1 Bol in Seeland, wo die Dreifelderwirtschaft zu Hause ist, jährlich nur $^2/_3$ der Bolsländerei belegte, sondern die Vollaussaat, die gesamte Aussaat, die das Land faßt, wenn alles unter dem Pfluge ist. Seine Ansicht von dem Wesen des Marklandes würde dies also neben die heutige Oldenburgische Schepelsät (Scheffelsaat) stellen, die eine bestimmte Zahl von Quadratruten faßt und von der Aussaat gänzlich losgelöst ist, wie sich auch darin zeigt, daß sie in ein bestimmtes Zahlenverhältnis zu dem Morgen gebracht ist. Es ist selbstverständlich, daß eine Bemessung nach der Aussaat, wo sie auch auftritt, sich früher oder später auf das Areal

[1]) Für das Alter der Saatmaße in Skandinavien ist es bezeichnend, daß auf den Shetlandsinseln, die ihre norwegische Bevölkerung nach dem Alter der in Ortsnamen erhaltenen, schon im Altnordischen verschollenen Wortstämme zu urteilen, vor der Wikingerzeit erhalten haben müssen, noch Saatmaße vorkommen, die auch in norwegischen Mundarten erhalten sind: *soldin* aus *saldingr* vom altnordischen *sald*, Kornmaß, norwegisch *saaldsaad*, Acker, worin $2^1/_2$ Tonnen gesät werden, *trimolins*, norwegisch *trimaeling*, Acker für 3 *maeler* Korn (altnordisch *maelir*, $^1/_7$ des *sald*). Vgl. J. Jakobsen, Shetlandsøernes Stednavne (Aarbøger f. nord. Oldk. 1901, S. 173).

Digitized by Google

niederschlagen wird, wie dies auch in Dänemark geschehen ist[1]), aber dies beweist nichts für die ältere Zeit. Außer dem allgemeinen Wesen derartiger Saatmaße beruft Lauridsen sich (S. 24) auf eine Urkunde aus Schleswig (Kirchspiel Scherrebek in Giessing Mark) über *34 ortighland* und *4 wender*. Nun ist *waand* nach ein ihm jütisch-fünensches Wort für die Maßstange. Also, folgert er, ist das Örtugmaß eine Summe von waand. Nun wissen wir aber vom waand nur, daß es 7 Ellen Breite hat[2]), das waand ist also ein Längenmaß, kein Flächenmaß. Die Länge müssen wir ergänzen und das kann nur in derselben Weise geschehen, wie wenn in Urkunden aus Friesland von *pedes*, *cubitus*, *terrae*, in schwedischen Urkunden von *ulnae terrae* die Rede ist (vgl. weiter unten). Überall sind in diesen Fällen Gewannstücke gemeint, bei denen die Breite in der angeführten Weise angegeben ist, während die Länge sich nach der Länge der Gewanne bestimmt, die sehr verschieden ausfällt. Zweifelhaft kann es im einzelnen Fall nur sein, ob es sich um ein einzelnes Gewann handelt oder um einen Hufenwert, der in dieser Breite alle Gewanne durchläuft. Für den vorliegenden Fall geht dies aus weiteren Angaben der Diplomata ad Monast. Locum Dei (Lygum Kloster, in den SRD. VIII), denen Lauridsen obige Stelle entnommen hat, mit aller Deutlichkeit hervor. Auf S. 77 (anno 1532) sind folgende Angaben über Güter des Klosters: in Barnbul . . . mit *4 winder* in Acker und Wiesen, Forta (Dorfplatz) und Almende, naß und trocken, nichts ausgenommen und 11 Stück Land auf Öster- und Wester-Gassemarck (*4 winder y agger och engh, fortt & fellet, woytt & tiwrtt intet undentagen* . . .

[1]) Nach Lauridsen wird anno 1637 urkundlich in Auenbüll (Schleswig) die *Läst* (= Markland) zu 24 Örtug à 20 Skäppe à 24 Ruten à 16 Fuß angegeben (S. 22) und auch das unten genannte *waand* erscheint in Nordschleswig bei der Verkoppelung (*udskiftning*) als festes Landmaß von 100 Quadratellen, von denen 10 auf das (Hafer-)Skäpp gehen (S. 22).

[2]) S. 24, Anm. 2: anno 1633 wird in Fünen ein Landstück bestimmt: *11 reb, 8 favne* (Klafter) lang, *2 wender* breit, jede *waand* 7 Ellen. Ganz unklar ist das Verhältnis zwischen reeb, favn und waand und insbesondere zwischen reep und waand, da der „Faden" (favn) zu 3 Ellen gerechnet wird. Auch die Auslassung in den Urkunden vom Lygumkloster (S. 91): *siden reep oc waandh gick offuer Sørupmark* deutet wohl an, daß waandh ein kleineres Maß ist, als reeb. Arend B. Berntsen gibt für das reeb 9 Ellen. Wiederum werden „Faden" und „Wenning" (waand) anscheinend gleichbedeutend gebraucht (siehe unten S. 421).

Digitized by Google

oc 11 stucker land). — In Gießing *1 otting* (Achtelbol) in Acker und Wiesen . . . Sodann auf S. 78: *6 örtighland & 11 stucker* auf Gassemarck, *34 örtighland & 4 wender* in Gießingmarck (dies die von Lauridsen beigebrachten Stellen).

Zunächst ist ganz klar, daß mit den 4 *winder* in Barnbul echte Hufenwerte bezeichnet sind im Gegensatz der „Stücke", die aber hier nie in ihren Maßen angegeben sind; daß ein solches Stück auch nach *windern* im Sinne von Maßstangen vermessen kann, wie das in dem von Lauridsen aus Fünen angegebenem Zeugnis geschehen, beweist nichts für das *waand* als Flächen- und Landmaß. Dieses waand ist vielmehr dem Otting gleichartig, und wohl die Hälfte desselben, von dem später gezeigt werden wird, daß er einen „Acker" von 10 bis 12 Ellen Breite in jedem Gewanne umfaßte. Wenn also am Schluß erst 6 Örtugland und 11 Stücke in Gassemarck, sodann 34 Örtugland und 4 wender in Gießingmarck genannt werden, so ist kein Zweifel, daß diese wender keine aus dem Zusammenhange der Flur herausgerissene Stücke sind, sondern durchlaufende Gewannmaße mit entsprechendem Markenrecht, und weiter folgt, daß das Örtugland als eine Summe von wendern — insoweit schließe ich mich Lauridsens Argumentation an — gleichfalls eine Summe von lediglich der Breite nach bestimmten Gewannstücken sein kann. Danach war also wie waand, so Örtugland und terra marcae in semine kein festes Flächenmaß, wie Lauridsen will [1]), sondern nach einem allgemeinen Saatüberschlag bestimmten Hufenmaße. Höchstens könnte man, mit Rücksicht darauf, daß der bei Barnbul gemachte, ausdrückliche Zusatz fehlt, zweifelhaft sein [2]), ob mit den 4 winder in Gießing nicht 4 einzelne Gewannstücke gemeint seien, aber damit wird an der Hauptsache nichts geändert. Es wird mit dem Örtugland sich ähnlich verhalten, wie mit dem „Lagemorgen" im Göttingeschen und anderswo, die auch keine abgemessenen Morgen, sondern nur nach annäherndem Überschlag bestimmt

[1]) S. 45 drückt er sich etwas vorsichtiger aus: *terra in semine* ist ein uralter Ausdruck, aber er ist doppelsinnig, weil er sowohl die jährliche Aussaat, wie das ganze Aussaatareal bezeichnen kann, doch wird er meistenteils gewiß in der letzten Bedeutung benutzt.

[2]) Daß unter *waand* auch einzelne Gewannäcker verstanden sein können, geht wohl aus der Urkunde S. 142 hervor, wo bei der Teilung einer Länderei $1^1/_2$ wöndh mehr auf die eine Seite fielen, als vorher.

Digitized by Google

sind. Nur bietet das dänische und allgemein skandinavische Breitensystem den Vorteil, daß alle Gewannäcker dieselbe Breite haben (über Breiten- und Flächensystem s. unten). Lauridsen führt noch auf S. 33 einen ähnlichen Fall aus Schonen an, wo der Örtug mit dem *skaft* („Schaft", vgl. den oldenburgischen gleichbedeutenden „Schecht", ein Gewannstück zu 7 Fuß Breite) in Verbindung gesetzt wird (anno 1657: *et skaft jord mindre, ... mere*; im nördlichen Schweden tritt die *stång*, „Stange" in gleichem Verstande auf).

Ebenso zweifelhaft ist mir die weitere Behauptung Lauridsens, daß bei den Maßbestimmungen mit der Aussaat, nicht wie Erslev annimmt, die Betriebsaussaat, also die nach den Grundsätzen des Betriebes z. B. der Dreifelderwirtschaft, alljährlich auf einen Hufenwert fallende Aussaat gemeint sei, sondern die Vollaussaat, oder, wie Lauridsen sich ausdrückt (S. 16): „Örtugland bezeichnet nicht die jährliche Menge der Aussaat, sondern das Aussaatslandmaß, das gesamte Saatareal, die absolute Aussaatmasse, wenn alles Areal auf einmal besät wird." Man kann schon sagen, daß die Annahme der Betriebsaussaat eine Folge unserer obigen Aufstellung ist, wonach das Saatmaß für jene Zeit kein festes, geometrisch abgemessenes Maß bedeuten kann, insofern man bei dem allgemeinen auf der Unzulänglichkeit der Gewannmaße beruhenden Überschlage sich auch weiter an die tatsächlichen Verhältnisse binden wird. Dazu kommt gerade für die älteste Zeit ein anderer Grund. Die Betriebsaussaat anzugeben, ist für den Bauer unter allen Verhältnissen des Umtriebes eine Kleinigkeit, dagegen die Angabe der Vollaussaat vielfach ganz unmöglich. Bei der Dreifelderwirtschaft ist die Rechnung einfach genug, indem man die Hälfte der Betriebsaussaat hinzugefügt, wenngleich auch hier die Äcker in den drei Feldern nicht immer gleich verteilt sind (Die Landwirtschaft des Fürstentums Schwarzburg-Sonderhausen, S. 67. Über ähnliche Fälle aus dem Gebiete der Zweifelderwirtschaft nach dem Aarhusbog s. unten). Wenn aber die Bauern z. B. nur einen beschränkten Teil ihrer Ländereien unter stetem Dünger haben und fortlaufend bebauen, im übrigen aber ihre Felder in einem ganz ungleichmäßigen Umtriebe hatten und wohl gar, wenn diese alten Gewannen erschöpft sind, neue aufbrechen, wie solches ehedem in Jütland vielfach Brauch gewesen zu sein scheint, ist

Digitized by Google

es äußerst schwierig, die Betriebsaussaat zu der Vollaussaat in ein richtiges Verhältnis zu bringen, da bei einer so komplizierten Wirtschaft die Vollaussaat die Betriebsaussaat um das Doppelte übersteigen kann und sicherlich wird sich kein Bauer gern mit derartigen Rechnungskünsten den Kopf zerbrechen. Vorab gebe ich zu, daß Lauridsen (S. 22 f.) unzweifelhaft Beweise beigebracht hat, daß im Schleswigschen in späterer Zeit (vom 17. Jahrhundert an) Örtug, Skäppe als Arealmaße vorkamen, aber der Umstand, daß letzteres zu 24 Quadratruten à 16 Fuß bemessen wird, weist auf deutsche Einflüsse. Auch die von ihm beigebrachten älteren Beispiele aus der Ribeschen Oldemoder (S. 66, anno 1300 z. B.: *Item ab orientali parte K. 5 modii terrarum, item ab occid. parte K. lagena terr., item dimid. solid. terr. apud collem M. item 2 modii terr. inter 2 colles*) sind einwandsfrei, aber hier wie überall, wo es sich um vereinzelte aus dem Hufen- und Flurverbande herausgerissene Landstücke handelt, ist die Vollaussaat angezeigt und besonders da anzunehmen, wo die Kürze des Ausdrucks wie hier, auf einen technischen Gebrauch deutet. Daß aber selbst im 18. Jahrhundert diese Anwendung nicht allgemein war, dafür ist ein schlagendes Beispiel eine Veranlagung aus dem Jahre 1718 aus dem nordöstlichen Schleswig, die Lauridsen irrtümlich für seine Auffassung in Anspruch nimmt (S. 16, 17). Es handelt sich um eine Anzahl Höfe, deren Ackerland in drei Teile zerfällt: 1. *gaardvang* oder eingehegtes Privateigen, 2. *bylykke* oder eingehegtes Gemeinland, endlich 3. *vangskifter*, uneingehegtes Gemeinland. In letzterem wird nur Hafer gesät, in den zwei ersteren, die allein gedüngt wurden, Roggen und Gerste. Nun ist es offenbar, daß die letzte Abteilung, die gar keinen Dünger erhält, im Gegensatz zu den zwei anderen, die stark gedüngt und deshalb wohl alljährlich besät wurden, einen sehr weit ausholenden Umtrieb haben mußten und wahrscheinlich im Verhältnis zu dem jährlich in Anbau genommenen Bruchteil einen verhältnismäßig großen Umfang besaßen. Für alle drei Abteilungen ist das Saatland gleichmäßig nach Örtug und Skäppe angegeben. Dann heißt es, das Land gibt vierfach, wovon ein Teil auf das Saatkorn gerechnet wird, der zweite Teil auf Arbeit und Dung, so daß nur zwei Teile als eigentliches Steuerobjekt übrig bleiben, was auf einen Örtug Land $2^1/_2$ Tonnen Roggen oder 3 Tonnen

Digitized by Google

Gerste oder 5 Tonnen Hafer ausmacht“ [1]). Hier kann gar kein Zweifel obwalten. Die Steuern werden erhoben nicht nach dem Gesamtareal und dem möglichen Ertrage, wenn alles unter dem Pfluge wäre, sondern nach dem alljährlichen Ertrage und dieser wird bemessen nach der Aussaat, selbstverständlich der alljährlichen, so daß mithin der ganzen Saatrechnung noch im Anfange des 18. Jahrhunderts die Betriebsaussaat zugrunde gelegen haben muß.

Wenn also im ganzen für das Saatland der vier Höfe angegeben werden 115 Örtug der ersten Abteilung, 88 Örtug der zweiten, 105 Örtug der dritten, so wird das tatsächliche Areal dieser letzteren mindestens auf das Doppelte zu schätzen sein.

Die Frage, wie im einzelnen Falle die Saatschätzung zu verstehen ist, kann nicht auf dem Wege allgemeiner Betrachtungen gelöst, sondern muß für jede Landschaft und für jede Quelle besonders untersucht werden, wobei die Wahrscheinlichkeit zu berücksichtigen ist, daß die einzelnen geistlichen Stifter, deren Verzeichnisse hauptsächlich hier einschlagen, für ihren ausgebreiteten Besitz, ein jedes seine besonderen Grundsätze der Bewirtschaftung in Anwendung gebracht haben.

Da ist nun zunächst für das Aarhusbog nicht der geringste Zweifel gestattet, daß seine Angaben durchweg in der Betriebsaussaat gehalten sind, ausgenommen gewisse Fälle, wo sich dieser Maßstab von selbst ausschließt, wie bei einzelnen Äckern, die für einen geregelten Umtrieb zu klein sind. Wir beginnen mit Molnes (S. 426): *hic habet mensa duas marchas auri in terris quibus possunt seminari 10 solide annone*

[1]) Der Gesamtertrag ist also das Doppelte, die Aussaat die Hälfte des Steuerobjekts. „Also“, bemerkt hierzu Lauridsen (S. 17 u. 18) können in einem Örtug Land gesät werden 10 Skäppe Roggen oder 12 Skäppe Gerste oder 20 Skäppe Hafer“ (die Tonne zu 8 Skäppe). „Dies ist das wohl bekannte und oft erwähnte (Preis-)Verhältnis zwischen den Kornarten ... aber in dem vorliegenden Zusammenhange ist nicht von einem Preisverhältnis die Rede, sondern von dem durch die Aussaatsmenge bestimmten Arealmaß und das Leistungsvermögen sollte sich also auf das angegebene Verhältnis richten.“ Dies ist unzutreffend, wie auch die in der Anmerkung von ihm angeführten Daten zeigen, nach denen das tatsächliche Aussaatverhältnis für Ostseeland sich in weit engeren Grenzen hält (10 : 12 : 14, nach dem statistischen Tafelwerk für das ganze Land 8 : 8 : 11½). Es soll einfach heißen, daß bei der Besteuerung die einzelnen Kornarten nach dem obigen Preisverhältnis für einander eintreten können. Nun will Lauridsen freilich annehmen, daß das schleswigsche Haferskäpp kleiner gewesen sei, aber der von ihm angezogene Umstand, daß die Hartkornstonne Land 14000 Quadratellen umfaßte, die Hafertonne nur 8000, kann auch dadurch erklärt werden, daß der Hafer beim Drusch die Spelzen nicht verliert und deshalb bei gleichem kubischem Maß weit geringeren Körnerbetrag zeigt.

Digitized by Google

uno anno cum altero computato. Wie das zu verstehen ist, zeigt ein anderer Ansatz auf derselben Seite: *in istis terris possunt seminari alternatis annis 9 ore annone et alternatis annis 14 ore.* Also eine Zweifelderwirtschaft, bei der die Felder nicht gleich groß sind, so daß zur Angabe der Betriebsaussaat entweder, wie im letzteren Falle, die Aussaat für jedes Feld bzw. jedes Jahr angeführt wird, oder, wie im ersteren Falle, der Durchschnitt. Denselben Sinn aber müssen wir dem schon technisch auftretenden Ausdruck *singulis annis* beilegen. Nehmen wir gleich die schwierigste Stelle über Haethanstat (S. 425 unten, 426 oben): *Ecclesia H... Habet... in istis terris, si ex toto arentur* (ähnlich S. 425, S. 431, S. 426: *in qualibet marcha, si ex integro aretur*) *6 ore annone & possunt haberi 6 plaustrata feni singulis annis... Item in Th. tres agros in quibus seminatur solidus siliginis ... Item in R. duos agros in quibus seminatur dimidius solidus siliginis. G. magnum agrum qui raro aratur. Item in Ath. duos fundos, in quorum altero cadit solidus siliginis, alter non potest inveniri. Item in L. duos agros in quibus seminantur alternatis annis duo solidi siliginis vel circa. Item in D. duos agros in quibus solidus annone singulis annis. Item in H. agrum pro semine 8 modiorum avene.* Was zunächst die zwei Äcker in L. betrifft, so kann altern. annis nur dahin verstanden werden, daß sie in jedem zweiten Jahre mit 2 sol. bestellt werden. Dagegen werden die zwei Äcker in D. Jahr für Jahr mit 1 sol. besät, offenbar so, daß das eine Jahr der eine, das andere der zweite Acker in dieser Weise bestellt wird. Da der „Acker" bei den Dänen einen Gewannstreifen von feststehender Breite bezeichnet (vgl. Kapitel 9), also, wenn die Länge der bezüglichen Gewanne nicht zu sehr abweicht, ein annähernd gleiches Maß ergibt, würde die Aussaat für die zwei Äcker in L. und D. ziemlich die gleiche sein, was der obigen Erklärung entspricht. Es fiele dabei auf den Acker etwa $^1/_2$ solidus, was noch einigermaßen auf den Fall Th. paßt, weniger auf R., was nicht befremdlich ist, zumal ähnliche Schwankungen auch bei den Hufenwerten (Otting) und Schätzungswerten (Mark Gold) des Aarhusbog vorkommen (s. unten S. 380 f.). Auch in diesen Fällen ist die Betriebsaussaat anzunehmen, da das singulis annis wahrscheinlich in dem Falle D. überhaupt nur zugefügt ist, um gegenüber der Ausnahme das alternatis annis wieder in die Regel einzulenken. Der Unterschied zwischen beiden Fällen bestände also darin, daß in L. die beiden Äcker als ein ganzes in Umlauf gesetzt werden, während in D. der eine Acker mit dem anderen wechselt. Der Ausdruck singulis annis hätte zur Bezeichnung der Vollaussaat an und für sich gar keinen Sinn und könnte höchstens im Gegensatz zu alternatis annis dahin gedeutet werden, aber diese Gegenüberstellung bezieht sich, wie wir gesehen, auf einen Unterschied im Betriebe, aber nicht in den Grundsätzen der Bemessung. In dieser Annahme kann mich auch der Zusatz *si ex toto arentur* in dem erst angeführten Satze von Haethanstat nicht irre machen, denn er soll nicht besagen: wenn alles dazugehörige

Digitized by Google

Land zugleich unter den Pflug gebracht wird, sondern: wenn die ganze Länderei in betriebsmäßigem Anbau gehalten wird. Es wird nach meiner Ansicht bei diesem öfter vorkommenden Zusatz auf die mehrfach im Aarhusbog beklagten Fälle angespielt, wo ein Teil der zur Länderei gehörigen Gründe wüst liegt. So lesen wir S. 434: *in aliis terris predictis possunt seminari singulis annis 6 marchae annone et plus, si esset culta, sed major pars est occupata silva et mirica.* Ähnlich S. 431, wo es sich indes vielleicht um Unland handelt. Vgl. auch S. 426 mitten unter den Ansätzen von Haethanstat: *Item in G. magnum agrum (sc. habet ecclesia) juxta K., qui raro aratur.* Nur in dem letzten Satze aus Haethanstat *agrum pro semine 8 modiorum* finde ich die Vollaussaat ausgedrückt — ein Acker der 8 Schipp aufnehmen kann. Wozu überhaupt diese fortlaufend wechselnden Ausdrücke, wenn stets die gleiche Vollaussaat gemeint ist, wogegen schon die Betriebsaussaat je nach der Art des Umtriebes eine verschiedene Ausdrucksweise ergeben kann.

Eine besondere Schwierigkeit entsteht in einer Reihe von Fällen dadurch, daß die Aussaat nicht insgesamt angegeben wird, sondern verteilt auf zwei Abteilungen der Länderei, die als *wang* bezeichnet und nach den Himmelsgegenden unterschieden werden; so *Synderwang* und *Norraewang* dreimal, *Østerwang* und *Westerwang* zweimal. Da das Wort *wang* der technische Ausdruck für die Zelgen ist, die auch in Deutschland sehr gewöhnlich nach den Himmelsgegenden benannt sind und deren nie mehr als zwei aufgeführt werden, so ist die Wahrscheinlichkeit, daß diese Abteilungen ursprünglich sämtlich Zelgen gewesen sind, obgleich sie in einigen Fällen diese Bestimmung nicht mehr haben, da sie in zwei Fällen (Kolthe, S. 430, Havrebalugh, S. 432) an verschiedene Pächter verteilt sind. Auch in diesen allen ist offenbar die Angabe der Betriebsaussaat beabsichtigt, wie sich daraus ergibt, daß da, wo es sich um wirkliche Zelgen handelt, die Vollaussaat für jede einzeln genannt ist, so daß bei Ungleichheit der Zelgen der Durchschnitt der jährlichen Aussaat durch eine Berechnung, *computatis annis*, wie oben einmal gesagt wird, gefunden werden muß. Bei einer Gewöhnung an Bemessung nach Vollaussaat würde man sich diese Umständlichkeit nicht machen, sondern die gesamte Aussaat angeben. Die einschlagenden Fälle sind: Arslef (S. 435): *in quolibet bool in uno wang possunt seminari 16 solidi annone et colligi 28 plaustrata feni*: in uno wang bedeutet hier dasselbe wie oben alternatis annis, es ist Zweifelderwirtschaft und ein Wechsel zwischen zwei Zelgen abgesehen. Suraekiaer daselbst: *duas marchas auri, in quibus possunt seminari in Sunderwang dimidia marcha annone... in Norrewang 6 ore;* hier müssen zwei Wechselzelgen angenommen werden, nicht etwa zwei anderweite Abteilungen der Länderei, da der Gesamtbetrag als jährliche Betriebsaussaat für das Ganze gedacht, den unerhörten Belauf von 5 Öre auf die Mark Gold ergäbe, während die Hälfte, 2 bis 3 Öre dem sonst üblichen Durch-

Digitized by Google

schnitt entspricht. — Kysing (S. 430): Norraewang $4^1/_2$ m. annonae, Synderwang $4^1/_4$; wie im obigen Falle, so deutet auch hier schon die annähernde Gleichheit der Aussaat auf Wechselzelgen; dagegen sprechen die im Verhältnis zur Aussaat äußerst geringen Abgaben (3 villani zusammen 18 Öre annonae, coloni und gartseten zusammen 3 Öre denar. (= höchstens $^1/_2$ Öre ann.), 4 Hühner, 6 Tagewerke) eher für die Vollaussaat, da nach einem allgemeinen Durchschnitt die Abgaben (in Korn) ziemlich auf der Höhe der wirklichen Aussaat stehen.

Wenden wir uns nach Seeland, so rechnet das Aarhusbog seiner jütischen Gewohnheit gemäß in den Angaben über seine beiden dortigen Besitzungen Betriebsaussaat (S. 424 *singulis annis*). Schon dies spricht dafür, daß auch auf Seeland die gleiche Rechnungsweise für die tatsächlichen Angaben (abgesehen von dem Census) landesüblich war und daß insbesondere auch die Angaben des Roskildebog darauf gebaut sind. Es läßt sich aber auch ein besonderer Hinweis dafür finden. In der Beschreibung der Güter des Königs Waldemar in Wiskyngy (Wiskinde auf Seeland) heißt es in Waldemars Erdbuch (Scr. rer. Dan. VII, S. 526): *Ibidem sunt in censu 4 marce 6 solidis minus et dimidia. ... Item in tota terra possunt seminari 8 marce et dimidia et 2 solidi et dimidius annone.* Ähnlich lauten die Angaben über zwei Weiler. ... *Item in ornummae possunt seminari simul duobus annis 5 marce annone sed in tercio anno erit in pascuo pecorum. Item in alio ornummae possunt seminari 13 solidi annone...* Wie man sieht, sind die Angaben der Aussaat für das Hufenland und für das große Ornum ganz verschiedenartig und daraus folgt ohne weiteres, daß die Aussaat hier nicht ein festes Landmaß bezeichnen kann, sondern daß sie erst durch einen Rückschluß aus einer Berechnung mit dem Umfang der Länderei in Verbindung gebracht werden muß. Der Unterschied erklärt sich daraus, daß das Hufenland von Wiskinde dem Flurzwange der Dreifelderwirtschaft unterworfen war, wobei jede Hufe und jeder Hufenteil seine Äcker in allen drei Feldern hatte, während das Ornum von demselben ausgeschieden blieb und von seinem Besitzer nach Belieben bewirtschaftet werden konnte. Warum wird nun für das Ornum die Aussaat für die beiden Jahre zugleich angegeben und hinzugefügt, daß das ganze Land das dritte Jahr ruht? Weil diese Angaben bei der abweichenden Bewirtschaftung des Ornum für die Berechnung der jährlichen Betriebsaussaat (5 Mark : 3 = $1^2/_3$ Mark) unbedingt erforderlich sind, wogegen für die Vollaussaat überall, bei dem Ornum wie bei dem Hufenland, die Angabe der einmaligen Besäung genügt hätte. Daß der Ausdruck possunt seminari nicht etwa auf die tatsächliche, die Betriebsaussaat, sondern die mögliche Aussaat weisen soll, hat uns die gleiche Ausdrucksweise des Aarhusbog gezeigt, außerdem wird diese Erklärung durch die Anwendung des Ausdrucks bei dem Ornum ausgeschlossen; es liegt umgekehrt näher, ihn auch, wo er sonst auftritt, in gleichem Sinne zu verstehen. Im Roskildebog,

Digitized by Google

etwa 150 Jahre später, wird der Ausdruck einige Male (S. 30, S. 62, S. 19 auch in bezug auf Hufenland: *et potest seminari cum IV plowae*) von dem Ornum gebraucht, das überhaupt nur nach der Aussaat bemessen ist, nicht nach dem Census. Da nun statt dessen auch einfacher gesagt wird: *unum ornummae de 3 oris terre in semine*, dürfen wir die Bezeichnung *terra in semine* gleichfalls für die Betriebsaussaat in Anspruch nehmen. Einen weiteren Beweis für die Regel der Betriebsaussaat sogar bei dem Census findet Erslev (S. 32) in einer Angabe des Roskildebog von der Insel Möen (S. 105: *Elmelunde: nota... quod in quolibet wang unius bool non possunt seminari nisi 4 pund annone et falcastrari 4 laes feni*), also bei Annahme der Betriebsaussaat 8 pund, während die Vollaussaat 12 pund, also gerade den Betrag der terra unius marcae ergeben würde, der hier — bei Erslevs Auffassung des bol = terra unius marcae — durch das non-nisi ausgeschlossen zu werden scheint.

Nachdem Lauridsen, wie er meint, ermittelt hat, daß mit terra unius marcae in semine ein wirkliches, allseitig fest bestimmtes geometrisches Landmaß zu verstehen ist, operiert er weiter, wie folgt (S. 30 ff.). Er stellt den an und für sich richtigen Satz auf, daß man zum Verständnis der lateinischen Ausdrücke die späteren dänisch abgefaßten Urkunden des 15. Jahrhunderts heranziehen muß. Schon im Anfang des 14. Jahrhunderts findet sich *census* zuweilen durch *skyld* wiedergegeben [1]), und es ist anzunehmen, daß *terra in censu* eine Wiedergabe eines Ausdrucks wie *jord i skyld*, *skyldjord* ist; *skyld* bedeutet nach ihm Abgabe, Schatz, die öffentlichen Lasten überhaupt, so daß *terra in censu* der Teil des Eigentums ist, auf dem die *skyld* ruhte, also Schatzland.

Daneben wird in diesen späteren Urkunden des 15. Jahrhunderts *terra in censu* öfter als *skaeppe jord*, „Schipp Land" bezeichnet und in offenbarem Zusammenhange damit wird anstatt des *penning* (*denarius*) als geringstes Maß stets *skaeppe* gebraucht (lat. *modius*), wodurch auch die höheren im Münzfuß ausgedrückten

[1]) Diplom. ad monast. Eskilsø, nō 51, anno 1319: *terras videl. 13 sol. in censu*; nō 52 anno 1320 *proprietatem meam videl. 5 penningsskyld.* Auch im Roskildebog gegen das Ende desselben Jahrhunderts findet sich an einigen Stellen ein Anlauf zum dänischen Ausdruck, wo *skyld* bzw. das Zeitwort *skyldae* für die Pachtabgabe lat. pensio, steht (S. 9: *dederunt antiquitus per skōld*), doch auch für den Census (S. 53 einige Male *örtuskyld*, wie vorher und nachher *orae terrae*); S. 4 oben *1 oram sk.* mehrfach im Zusammenhange, wo sonst nur Abgaben in *pund annonae* genannt sind, also wohl auch für eine Abgabe.

Digitized by Google

Einheiten als Kornmaße bzw. auf die Aussaat zurückgeführten Landmaße erscheinen. „Nur eine Abweichung", bemerkt Lauridsen in bezug auf diesen Umstand, aber diese eine Abweichung genügt durchaus, um die Auffassung seiner Vorgänger und auch Erslevs zu begründen, daß der späteren Zeit mit der Umgestaltung der grundlegenden Einrichtungen das Verständnis der terra in censu abhanden gekommen war. Ja, kann man hinzufügen, es ist vielleicht zur Zeit des Roskildebog, gegen das Ende des 14. Jahrhunderts nicht anders gewesen, indem man die lateinischen Ausdrücke unverstandenerweise mitgeschleppt hat. Seine weitere Darlegung knüpft Lauridsen an die Unterscheidung des Ornum, das stets außerhalb des Census bleibt und nur nach dem allgemeinen Aussaatsmaß bestimmt wird. So im Roskildebog S. 31: *W... sunt duodecim ore terrarum in censu, de quibus curia principalis habet duas oras terre et unum ornummae cum 3 oris terre. Item sunt ibidem decem curie, quarum quaelibet habet oram terre*[1]). „Was sind hier," fragt er (S. 30) „die 12 Skyldöre (12 ore terrarum)? Sind sie vielleicht auch Maße für das Land oder kann angenommen werden, daß das Mittelalter so verwirrt gewesen ist, daß es in ein und derselben Textlinie für ein und dasselbe Dorf zwei Maße anführt mit demselben Wortlaute und doch mit himmelweitem Unterschiede in der Bedeutung, indem das eine Land, das andere Silber bedeutet." Ich muß gestehen, ich halte die von Lauridsen unternommene Rettung des dänischen Mittelalters für nicht eben gelungen, aber auch nicht für nötig. Das Roskildebog ist doch nicht für uns geschrieben, sondern für Leute, die zu seinem Verständnis genügende Voraussetzungen mitbrachten. Ebensowenig das Erdbuch Waldemars, in dem z. B. die Ausdrücke *valet*, *valens* durch und nebeneinander sowohl für den Grundwert, wie für Abgaben gebraucht werden, was viel schlimmer ist, denn im Roskildebog haben wir doch den unterscheidenden Zusatz *in censu*, leider nur, daß wir ihn nicht verstehen.

Wie schon bemerkt, klingt Erslevs Erklärung nicht annehmbar, weil nach meinem Dafürhalten *terra unius marcae in censu* nicht zugleich eine Mark Zinsland und eine Mark Landzins (nämlich

[1]) Ähnlich z. B. im Liber donat. monast. Sorensis, SRD. IV, S. 468: *14 oras terre in censu de terra communi et in Ornumme dimidiam marcam.* D. V.

Digitized by Google

von eben diesem Zinsland) bedeuten kann, aber, wenn man davon absieht, so bedeutet ja *terra* in dem oben gedachten Falle *duodecim ore terrarum* dasselbe, wie die bei dem Ornum genannten *3 ore terre*, nur daß durch die Hinzufügung des *in censu* bei der ersten Angabe angedeutet werden soll — nach Erslev —, daß darauf ein gleich hoher Silberzins ruht.

Aber sehen wir, ob Lauridsens Erklärung die Sache bessert. Nach ihm bedeutet in jenen Ausdrücken *terra duodecim orarum* und *tres ore terre* das Wort *terra* dasselbe, nämlich Saatland von dem durch den Zusatz angegebenen Umfange (*terra* wird im technischen Sinne nur von Bauland gebraucht), die Beifügung des *in censu*[1]) zu dem ersten Gliede soll nur besagen, daß diese *terra* im Gegensatz zum Ornum (und anderem sogenannten *kennaeland*) Hufenland, *rebetraet*, ist, das als solches den öffentlichen Lasten unterworfen war — Schatzland. Damit ist zugleich gesagt, daß diese terra eben als Hufenland ein nach dem Loosanteil bestimmtes Zubehör an Wiese, Weide, Wald und Mark überhaupt besitzt. „Dieser Ausdruck (Mark Gold in Jütland, in censu in Seeland)", hören wir Lauridsen selbst, „ist rein technischer Natur, er sagt nichts über Aussaat oder Abgabe, sondern erhöht das Maß zum Teilhaber in den gesamten Gütern des Besitzes nach dem Verhältnis, in dem sie als Maß zum Areal des ganzen *rebetret* stehen." Danach bezeichnet also *in censu* dasselbe, was in den dänischen (besonders ausführlich im Codex von Esrom, siehe Laur., S. 38) und schwedischen, wie auch deutschen Urkunden mehr oder weniger umständlich bei genauerer Fassung regelmäßig durch einen Zusatz, wie: *cum omnibus pertinentiis et adjacentiis, cum pratis, silvis, aquarum decursionibus* usw. bezeichnet wird, wobei zu bemerken ist, daß diese Beifügung selbst bei der Vergabung von Hufen (*mansus*) gebraucht wird, wo sie sich ohnedem von selbst versteht. Wenn daher ähnliche Zusätze auch in dänischen Urkunden neben *in censu* vorkommen, also eigentlich nach Lauridsen überflüssig, so ist darauf noch kein Wert zu legen. Aber diese ganze vorsichtige Ausdrucksweise findet sich nur in Beurkundungen von Rechtsgeschäften, wie z. B. in Kaufbriefen und dergleichen, aber nicht in allgemeinen Güterverzeich-

[1]) Zu bemerken ist, daß, wenn auch selten, Schatzland (*solidus terrae in censu*) *in silva* erwähnt wird, wo man nur Rodeland vermuten würde.

Digitized by Google

nissen (z. B. nicht in den schwedischen Regesten über die Besitzungen der Domkirche in Upsala (s. Dipl. Suec., V, S. 319ff.), wie es auch das Roskildebog ist. Da begnügt man sich mit kurzen Angaben, die ihre Vervollständigung in der Orts- und Sachkenntnis der Eingeweihten finden, ohne daß überall auf Genauigkeit Wert gelegt wird, wie ja im Roskildebog selbst das in censu bald gesetzt, bald fortgelassen wird. Auch in dem reichhaltigen Güterverzeichnis des Bistums Ribe, der sogenannte Oldemoder (Samling af Adkomster etc. for Ribe domkap. bispestol, kaldet Oldemoder, anno 1290—1518), werden in der Regel und mit seltenen Ausnahmen nur Bauland (*terrae*, *ager*) und Wiesen (*prata*) aufgeführt. Kurz gesagt, dieser Beisatz in censu ist für diesen Zweck ganz überflüssig, zumal da bei dem Ornum ähnliche Zubehörungen vorkommen können, ohne daß im Roskildebog an irgend einer Stelle ein derartiger Hinweis für angebracht gehalten wird (z. B. Oldemoder, S. 23 [nach 1248]: *quoddam Ornum ... cum forta et faedrift, cum domibus et silvis, pratis, terris et aliis commodis*, vgl. damit S. 31: *tria attingh* [Hufenquote] ... *cum molendino et piscuis et omnibus attinenciis*). Bei dieser ganzen Erklärung wäre die regelmäßige Ausdrucksweise der Zeugnisse unrichtig: es müßte nicht heißen *terra unius marcae in censu*, sondern *terra in censu unius marcae*, nicht Land von einer Mark in Schatz oder Schätzung, sondern Schatzland von einer Mark, da nach Lauridsens obiger Darlegung *in censu* ja als eine nähere Bestimmung zu *terra* erscheint.

Nun fügt aber Lauridsen eine weitere Erklärung bei, die dieser ersteren Aufstellung geradezu ins Gesicht schlägt. Er nimmt an, daß das Zinsland, terra in censu, mit einem besonderen skaeppe gemessen wurde, das in einer Stelle der Falsterliste in Waldemars Erdbuch erscheint und erklärt damit den Umstand, daß bei den Ansätzen terra in censu der *denarius* oder *penning* eben als neutrale Benennung auch für die unterste Stufe beibehalten wurde. „Wir kennen das Maß nicht, es stimmt vielleicht mit dem Roggen-, vielleicht mit dem Gersteskaeppe (Lauridsen nimmt für die ältere Zeit ein besonderes Skaeppe für Roggenland und für Gersteland an) in seinem Besäungsinhalte, vielleicht mit keinem von beiden.“ Hier stehen wir ja wieder ganz auf dem alten Fleçke mittelalterlicher Verwirrung, daß nämlich in einer und derselben Textlinie, in einem und demselben Dorfe zwei

Digitized by Google

Maße angeführt werden mit demselben Wortlaut, aber verschiedener Bedeutung, indem die *terra duodecim orarum in censu* mit einem ganz anderen Skaeppe gemessen wird, wie die *3 ore terre* des Ornum. Und dann bedeutet in censu ja hier etwas ganz anderes, als nach seiner früheren Erklärung. Während es dort „nichts über die Aussaat aussagt, sondern lediglich das auf die übliche Art gemessene Land als *rebetret* kennzeichnet", besagt es jetzt, daß das Land mit einem ganz anderen besonderen Saatmaße gemessen wurde. Und weshalb, fragt man, soll denn das Zinsland durchaus mit einem besonderen, wohl gar neugeschaffenen Skaeppe gemessen werden? Ich gebe zu, daß in einer Landschaft, selbst auf engem Raume, verschiedene derartige Maße im Gebrauch sein können, wie z. B. in dem schwedischen Upland, das etwa dem Umfange von Seeland entspricht, drei Skaeppe unterschieden wurden (v. Amira, Nordgerman. Obligat.-Recht. I, S. 438) und nach Lauridsen (S. 55) in den verschiedenen Gegenden von Jütland 7 bis 20 Skaeppe auf die Tonne gingen. Wenn das in Seeland der Fall wäre, so müßte für die offizielle Anwendung ein besonderes Skyldskaeppe festgesetzt werden, aber das ist ganz unwahrscheinlich bei dem Umstande, daß die Münzrechnung auf das Kornmaß übertragen würde, und zwar auf Grund der Tatsache, daß das Skaeppe Gerste einen Pfennig galt, woraus man schließen darf, daß insbesondere bei allen offiziellen Anwendungen das Gerstenschipp gemeint sein muß, wodurch die Festsetzung eines besonderen Skyldskaeppe ausgeschlossen erscheint.

Ich wende mich nun zu meiner eigenen Erklärung des Zinslandes, der fünften, die von allen früheren vollständig abweicht[1]).

[1]) Bei dieser Gelegenheit stelle ich noch eine sechste zur Verfügung, nach der die Beifügung *in censu* besagen würde, daß das schatzmäßige Land im Gegensatz der sonst üblichen Saatschätzung nicht nach der Betriebsaussaat veranlagt wurde, sondern nach der Vollaussaat, also als wirkliches Arealmaß.

Digitized by Google

Elftes Kapitel.

Das altseeländische Bol oder terra in censu.

Wir gehen von der schon berührten und allgemein zugestandenen Tatsache aus, daß auf Seeland Bol und Markland (*terra unius marcae in censu*) das Gleiche bedeuten, wobei die Münzrechnung bis auf den Pfennig durchgeführt ist (z. B. Rskb.: *in ipsa villa habet episcopus 4 bool 4 solidos terre minus 4 denariis*, bei Lauridsen, S. 9 und 10). Dies wird im Aarhusbog, das in erster Linie die abweichenden jütischen Verhältnisse im Auge hat, für Seeland, wo das Stift nur geringen Besitz hatte, ausdrücklich hervorgehoben (SRD. VI, S. 424: *semper enim quasi per totam Selandiam census octo orarum facit unum bol*). Aus allen Harden der Hauptinsel lassen sich Fälle nachweisen, wonach das Bol 8 Öre Landes beträgt. Hiervon gibt es nur eine sichere Ausnahme. Das Roskildebog bemerkt auf S. 11 für Arlöse: *nota, quod hic computantur 12 ore terre pro 1 bool.* Ein weiterer Ausnahmefall aus derselben Quelle (S. 18: *terra duarum marcarum videlicet tria bool*) würde nach Erslev wegfallen, da in der Handschrift ursprünglich nur *terra duarum marcarum* steht und erst im Wege einer späteren Berichtigung die Worte *duarum marcarum* ausgestrichen und statt ihrer *tria bool* eingesetzt sind.

Allerdings ist diese Gleichstellung erst auf Grund des Roskildebog und überhaupt der Zeugnisse des 14. Jahrhunderts nachzuweisen und kann also streng genommen zunächst nur Geltung für diese spätere Zeit beanspruchen, ich glaube indessen in den hierher gehörigen Angaben von Waldemars Erdbuch einen Anhalt gefunden zu haben, um den gleichen Sachverhalt schon für diese Zeit, den Anfang des 13. Jahrhunderts annehmen zu können. Im Erdbuche finden sich genauere Angaben nur aus dem Slagelse Herred, die ich in der Anmerkung mit Auslassung einiger gleichgültigen Zusätze vollständig wiedergebe[1]). Wie man sieht, sind

[1]) Lib. cens. Daniae, S. 526: *Slaulöse haeret. In Halsaeby terra 4 marcarum in censu 2 solidis minus. Hee sunt terre attinentes domino regi in Slaulöshaeret. Borslund. In Lyungby terra 19 in censu. In Synaes totum preter unum quadrantem. Aespae terra 4 solid. in censu. quarta pars de lyndescogh. In Grythaesthorp 9 oras in censu et 7 denarios. In parochia Wimaerlef. In Hylby 14 oras in censu. . . . In Tyarby 1 mansum et dimidium octonario minus, mansus solvit 2 marcas. In Fornaelef 7 mansi.*

Digitized by Google

die Ansätze in der ersten Hälfte durchweg, mit einziger Ausnahme von Synaes in der Münzrechnung aufgestellt, in der zweiten Hälfte dagegen in der älteren Flurrechnung. Nun beachte man, daß in der letzten Hälfte die Ansetzungen mit Ausnahme des halben octonarius bei Withakrae nirgend über den Otting hinuntersteigen, während auf der anderen Seite von vier sicheren Ansätzen — der nicht weiter erklärte Ansatz von Lyungby kann ebensogut 19 solidi wie 19 öre bedeuten — drei unter das dem Otting entsprechende Öresland bis in solidi und sogar denarii verrechnet werden. Da es nicht eben glaublich ist, daß man mitten im Zuge der Münzrechnung ohne jeden Grund auf eine ganz anders geartete und veraltete Veranlagung überspringen wird, so ist die Erklärung gegeben, daß auch hier mansus (bol) und marca terrae in censu dasselbe bedeutet, und daß der Übergang von dem einen zum anderen damit zusammenhängt, daß bei den letzten Angaben die alten und gerade in jener älteren Zeit noch volkstümlichen Benennungen, wie sie an der Hufeneinteilung hafteten, ausreichten, was bei den ersteren ohne Umständlichkeiten nicht der Fall war. Gerade der Umstand, daß mitten in der vorderen Reihe der quadrans auftaucht, das Viertelbol, zeigt, daß es sich nicht um verschiedene Bestimmungsarten der Ländereien handelt, sondern nur um eine Wahl des kürzesten Ausdruckes, wobei man sich im allgemeinen an die althergebrachten Namen hielt und die Münzrechnung erst einsetzte, wo jene versagten.

Eine ganz verschiedene Artung trägt der Census auf der kleineren Nachbarinsel Falster. Wir finden im Erdbuch über sie zwei Aufzeichnungen, eine kürzere unter dem Namen *Falstria*, die eine gedrängte Nachricht über die Besitzungen des Königs auf der Insel enthält, und eine längere, die trotz ihrer Überschrift: *Descriptio cujusdam partis Falstriae* ein auf Vollständigkeit angelegtes Verzeichnis sämtlicher Ortschaften nach ihrem in Bol und Mark angegebenen Besitzstand gibt.

Die Falstria gliedert sich in zwei Abteilungen und einen

In Withakrae octonarius et dimidium. In Warby pro dimidio manso recepit in Langland. In Nesby 3 mansi. Hithningy ibidem 5 mansi 3 ating minus. ... Item ibidem 3 quadrantes. — Außerdem findet sich der Census nur noch angegeben in der schon oben, Seite 338, mitgeteilten Stelle über Wiskinde und in zwei Einzelfällen: *Snesör 8 solidos in censu* und *Withskynael . . . Item ibidem terra 5 marcarum in censu.*

Digitized by Google

Schlußabsatz. In der ersteren, die neun Zeilen umfaßt, sind die Ansätze in Abgaben (zu Mark Silber oder Pfund Getreide) gemacht, worauf offenbar in der ersten Angabe hingewiesen werden soll, bei der allein dem Ansatz das Wort skyld „Abgabe“ vorgestellt ist (*Getaesby skyld 40 pund tritici & 40 ordei*); die zweite Abteilung mit etwa zwanzig Zeilen beginnt gleichfalls mit einem Hinweis auf die Art der Einschätzung, hier den Wert (*Babaethorp habet H. B. ad valorem 10 marcas*), worauf alle weiteren Ansätze in abgekürzter Fassung *ad* (Zahl) *marcas* folgen mit einer Ausnahme; *in Gundrislef maklae Th. terram 12 orarum in censu.* Der Ausdruck *ad—marcas* scheint darauf hinzuweisen, daß es sich hierbei nur um einen allgemeinen Überschlag handelt, wofür allerdings der Umstand, daß diese Ansätze sich lediglich in Marken bewegen gegenüber der anscheinend genaueren Angabe des einen Census-Satzes nicht geltend gemacht werden kann, da die ostdänischen Census-Sätze ihrer Grundlage nach nur einen geringen Bruchteil des Bodenwertes vertreten. Daß übrigens in den Marksätzen kein census versteckt sein kann, ergibt sich mit Sicherheit aus dem Verhältnis dieser Ansätze zu den entsprechenden der Descriptio. Wenn also Babaethorp in der Descriptio im ganzen 2 bol = 4 Mark hat, während nach der Falstria dem H. B. daselbst allein 10 Mark gehören, so muß zwischen den Markschätzungen dort und hier ein Unterschied bestehen, wobei für die Falstria nur der Grundwert angenommen werden kann. In dem Schlußabsatz endlich sind Güter aufgeführt, die der König erst von dem Bischof von Odense auf Fünen eingetauscht hat. Die Ansätze bewegen sich hier in der Münzrechnung von Mark bis zum Denar herab und sind offenbar Censussätze, was offenbar absichtlich bei dem ersten und bei dem letzten Gliede hinzugefügt ist (der Anfang: *In Stauaerby quatuor solidos in censu. In M. 2 oras. Etc.*). — Sehr merkwürdig und nirgends im Erdbuch wieder wahrzunehmen ist diese gewissenhafte Kennzeichnung der Ansetzungen und die durchlaufende Gruppierung derselben nach ihrer Verschiedenheit.

Wenden wir uns zu der Descriptio, so zeigt sie ein ganz verschiedenes und gleichmäßigeres Ansehen. Hier ist bei jeder Dorfschaft zuerst die Zahl der Bole angegeben, darauf die Markzahl bis auf den solidus (Örtug) hinab. Das Verhältnis von Bol und

Digitized by Google

Mark ist hier ein anderes wie auf Seeland, indem Bol und Markland nicht zusammenfallen. Die Descriptio zählt für Falster im ganzen 363 Bol und 620 Mark (dazu 430 Pflüge nach der Plovtalsliste, die im fünften Bande der Script. rer. Dan. abgedruckt ist). Davon sind 92 Bol auf je 1 Mark geschätzt, etwa 140 auf 1 bis 2 Mark, 84 auf 2 Mark. Nur 36 Bol stehen höher als 2 Mark, weniger als 1 Mark nur eines (mit 16 Örtug). Unter jenen hohen Bolen kommen solche mit 32, 48 und 64 Öre, also bis auf 8 Mark vor, wobei bemerkenswert ist, daß diese höchsten Ansätze sich durchgängig in ganzen Mark bewegen und fast ausschließlich bei Torpen vorkommen, also kleineren Neudörfern bzw. Einzelhöfen, wie sie vielfach nur aus einem Bol bestehen und ohne festgefügte Flureinteilung und ohne den Mitbewerb und die Einsprache der Dorfgenossen leichter Freiheit zur weiteren Entwickelung fanden. Der Census wird ausdrücklich nur einmal genannt (*Risaethorp 1 bool quatuor marcas*; *dominus rex habet 13 oras in censu et 2 solidos*), trotzdem geht die allgemeine Ansicht dahin, daß hier überall, wo bloß die Markzahl genannt ist, Census-Ansätze vorliegen, da von dem Bodenwert bei der geringen Höhe der Zahlen keine Rede sein kann. Daß eine Abgabe gemeint wäre, ist wiederum dadurch ausgeschlossen, daß bei drei zusammengehörigen Dörfern im äußersten Süden der Insel die Abgaben, die an den König zu leisten sind, genau mit Unterscheidung der Getreideart und sogar Bezeichnung des Scheffelmaßes aufgeführt sind, bei zwei unter Auslassung der Markzahl, die indessen bei Getaesby in der Weise beigefügt ist, daß der Unterschied von der Abgabe augenfällig ist[1]). Es bliebe die Annahme einer Saatschätzung, die man mit dem Auseinanderfallen von Bol und Markland gegenüber dem seeländischen Census des marcabol stützen könnte. Indessen diesem Versuch steht die einzige census-Angabe der Descriptio im Wege, die für Risaethorp mit nur 1 bol bloß als Anteil des Königs 13 oras in censu angibt, wonach von dieser Seite nichts

[1]) *Fiskaebaec 2 bool 2 marcas annone debito modio* (so P. Müller; der Schlüssel *ñ* ist von Langebek irrig in *modo* aufgelöst, vgl. unten *modio supradicto*). *Fiskaebaec 2 marcas* ist dann noch einmal hinter den Ansätzen für Getaesby nachgetragen. *Skiaelby 8 bol rex habet 5 marcas annone et 5 oras. Getaesby 5 bol 5 marcas . . . rex habet 6 marcas annone cujus medietas est triticum et medietas cum modio supradicto.* Unter dem *debitus modius*, dem „schuldigen, gehörigen Scheffel", ist wohl der Gerstenscheffel zu verstehen, der der ganzen Übertragung der Münzrechnung zugrunde lag.

Digitized by Google

im Wege steht, auch die für das bol von Risaethorp gegebenen 4 Mark und damit die übrigen Ansätze der descriptio gleichfalls für Censusschätzungen zu erklären, zumal ohnehin nicht anzunehmen ist, daß diese eigenartige und von der seeländischen so abweichende Art der Einschätzung allein stehen sollte. Ja, selbst wenn wir die Frage nach dem Wesen der Markansätze ganz auf sich beruhen ließen, würde diese vereinzelte Angabe genügen, um darüber keinen Zweifel zu lassen, daß die Veranlagung der Bole (census) auf Seeland und auf Falster in verschiedener Art erfolgt ist und verschiedene Wege eingeschlagen hat.

So sehr die Meinungen über das Wesen des Census auseinander gehen, so kann über diesen Punkt nicht gestritten werden. Die damit zusammenhängende Frage aber, ob und inwiefern die Katastrierung auf der einen oder anderen Seite in die alte Hufenverfassung der Bole eingegriffen hat, ist für die vorliegende Untersuchung von weit größerer Wichtigkeit, als die Frage nach dem Wesen des Census selbst.

Gehen wir von Falster aus, so ist es klar, daß hier eine wirkliche Veranlagung vorliegt, bei der die alten Bole nach ihrem derzeitigen Areal (bzw. Wert) eingeschätzt sind. Wie ist es nun zu verstehen, daß auf Seeland Bol und Markland im Census gleichgestellt sind? Hören wir zunächst die bisher hierüber verlautbarten Ansichten.

Nach der Auffassung Paludan Müllers wäre das Bol als Urhufe in Seeland ganz verschwunden und vergessen und nur der Name geblieben: das Bol ist hier zu einer reinen Matrikelgröße geworden und als Glied in die neue Census-Taxation eingegangen; man spricht davon, daß das Bol 8 Öre hat und auf der anderen Seite teilt man die Mark in censu, als wäre sie ein Bol, in 4 Fjerdinge und 8 Ottinge. Auf Falster dagegen hat sich das alte Bol erhalten, das im Laufe der Zeit sehr verschiedenen Wert gewonnen hat und danach eingeschätzt ist. Anderer Ansicht ist Steenstrup, der das seeländische Bol für ein feststehendes Landmaß ansieht und seine Umwandlung infolge der Matrikel verwirft, wogegen sich Erslev (S. 59) und Lauridsen (S. 41 und 42) unbedingt auf seiten P. Müllers stellen.

Ich stelle mich hier auf die Seite Steenstrups. In bezug auf die Vorstellung, die sich P. Müller von der Umwandlung des seeländischen Bol macht, darf man mit Schiller sagen: „Leicht in dem Äther wohnen die Gedanken, doch hart im Raume stoßen sich die Sachen.“ Wir setzen den Fall, daß ein Dorf 4 Bole

Digitized by Google

enthält, die zu 6 Mark eingeschätzt werden, so daß nun der Name Bol auf das Markland übertragen werden soll. Man kann sich den Vorgang in zwiefacher Art denken: entweder werden die alten Bole als Bestandteile der Flur ganz aufgehoben und es wird eine neue Flureinteilung auf Grund der Schätzung vorgenommen, wobei selbstverständlich die Eigentumsrechte den vier Bauern gewahrt bleiben mußten. Für P. Müller war die Sache einfach genug, da nach ihm das Bol ein zusammenhängendes Grundstück ausmachte, aber auch Erslev, der das Bol als eine in allen Gewannen angesessene Hufe ansieht, ist offenbar dieser Ansicht, da er behauptet (S. 48), daß die einzelnen Ackerstücke der verschiedenen Besitzer in den Gewannen nicht durch feste Grenzen abgeschieden waren und es gar nicht sein konnten, weil die Äcker von Zeit zu Zeit aufhörten, Pflugland zu sein, um statt dessen im Brachjahre als gemeine Weide für das Vieh benutzt zu werden. „Hier bekam daher die Abschätzung ihre erste Aufgabe, nämlich festzustellen, wieviel in jedem Gewanne den einzelnen Bauernhöfen zufiel."

Eine merkwürdige Auffassung, mit der sich schwerlich ein Agrarhistoriker wird befreunden können! Zuerst ist es ganz unrichtig, daß die Anteile der einzelnen Bole im Gewann nicht erkennbar geschieden waren: in späterer Zeit waren sie durch Raine getrennt, wie aus einer von Kalkar (Ordbog over det gamle danske Sprog unter bol) mitgeteilten Anführung hervorgeht, in der die Genossen eines Bols „Bolsbrüder oder Rainbrüder" genannt werden. Nun bezieht sich diese Nachricht auf Fünen, wo der seeländische Census nie Eingang gefunden und die alte Unsicherheit der Grenzen nicht hat abstellen können[1]). Und selbst wofern die Anteile weder durch Raine noch durch Versteinung bezeichnet wurden, so waren sie es durch tiefere Grenzfurchen und durch hohes Aufpflügen nach der Mitte zu, weshalb die Anteilstücke in einer Urkunde aus Schonen geradezu als ryggiae „Rücken" bezeichnet werden[2]). Dieses Hochpflügen, das schon

[1]) Auf Sylt waren die Anteile in den Gewannen durch fußbreite, noch häufiger ellenbreite Grenzstreifen geschieden (Hanssen, Agr. A. I, S. 503). Im englischen York durch Rasenraine von 2 Furchen Breite (C. Taylor, Domesday St. S. 57).

[2]) Dipl. Suec. 2597: *farløsaeakaer integrum exceptis 4 ryggiae in eodem agro . . . hac (sic) akaer 'in quo sunt 7 ryggiae.* Auch in Schottland und im nördl. England *rig.*

Digitized by Google

von Saxo bemerkt wird und nach Olufsen (Bidrag, S. 62) noch zu seiner Zeit üblich war, mußte im Verein mit den Grenzfurchen Abscheidungen hinterlassen, die, wie Olufsen gelegentlich betont, auch durch eine Jahrhunderte hindurch fortdauernde Verödung bzw. Beweidung oder Bewaldung nicht ausgelöscht werden konnten. Ja, nach Hanssen (Agr. A., S. 155) dauern die Spuren alter Ackerbeete auf Gemeinweiden noch nach einem Jahrtausend und mehr. Woher weiß Erslev überhaupt, daß diese Übungen in älterer Zeit nicht bestanden haben? Auch den Wechsel der Ländereien, sofern ein solcher ehedem stattfand, hat man sich nicht so zu denken, als ob die Bauern sich alle paar Jahre die Mühe einer Umlegung der ganzen Flur gemacht — es wurden bloß die Gewannanteile von neuem verlost oder in einer bestimmten Reihenfolge gewechselt. Es würde sich also hierbei um nichts geringeres handeln, als um eine Umlegung und genaue Einteilung der Feldmarken von etwa zwei Dritteln aller seeländischen Ortschaften, soweit nämlich die alten Bole nicht gerade mit dem neuen Markland zusammenfielen — ein ungeheuerer Aufwand von Arbeit und Belästigung der Bauern, und ganz unnütz, da, wie das Beispiel von Jütland zeigt, eine einfache Einschätzung der alten Bole für alle Zwecke genügte. Und schließlich steht Erslev wieder auf dem alten Fleck, da wir nun ebensowenig verstehen, warum man in Falster den Bolen nicht dieselbe Gewalt angetan hat, oder, wenn man auch hier in derselben Weise vorgegangen, weshalb der Sprachgebrauch sich hier an die älteren Bole geklammert hat, die ja durch die neue Flurteilung völlig verflüchtigt waren. Endlich aber wird die letzte Möglichkeit eines solchen Vorganges durch die gesetzlichen Bestimmungen über die Solskift ausgeschlossen, die überall davon ausgehen, daß die Tofte und die Zahl und Reihenfolge derselben für die Verteilung der Flur maßgebend sein sollen, denn man kann doch nicht annehmen, daß auch die Tofte nach der Markschätzung des Besitzes umgelegt wären, was in dem obgedachten Fall eines Dorfs von vier alten Bolen und sechs Mark Schatzland zu der Absurdität führen würde, daß jeder Bauer anderthalb von den sechs Neutoften bekäme. Mit den Toften des seeländischen Gesetzes, das obendrein ebensowohl für Falster wie für die Hauptinsel Gültigkeit hat, können nur die ursprünglichen Haupttofte

Digitized by Google

der alten Bole gemeint sein. Auch wäre anzunehmen, daß sich in jener Bestimmung über die Solskift über eine derartige, erst unlängst einige Jahrzehnte vorher vorgenommene Einrichtung der Feldmark irgendwelche Hinweise finden würden.

Auch Lauridsen schließt sich jener Auffassung durchaus an und drückt sich noch bestimmter aus: „Die seeländische Censusberechnung ist eine quantitative Einteilung des Dorflandes zu Skyld und Eigentum, eine Festsetzung des Areals durch Aufmessung und Verteilung der Eigentumsverhältnisse nach innen gegenüber den Eigentümern und nach oben gegen die Öffentlichkeit“ (S. 38), wie er an anderer Stelle (S. 44) das alte „Geschlechtsbol“ dem jungen „Skyldbol“ gegenüberstellt. Dabei bringt er die terra in censu in einen festen Gegensatz zu der jütischen Goldschätzung. Die terra in censu ist nach ihm ein festes Areal, das nach außen durch bleibende Grenzmarken abgeschieden ist und ohne Erhöhung der Schatzlast nicht vermehrt werden kann; die Mark Gold ist ein elastischer Begriff, der, proportional gesehen, vermindert und vermehrt werden konnte. Von diesem Standpunkte aus findet er auch den Grund, weshalb die Goldschätzung aus Seeland verdrängt wurde, darin, daß sie sich in lauter Übertragungen und umgesetzten Begriffen bewegte (Gold, Silber), während der Census das Landmaß selbst anwandte.

In einem solchen Falle der Umlegung aller Feldmarken wäre es ja annehmbar, daß das Wort Bol auf das der Flur nun als Einheitsmaß ausschließlich aufgedrückte Markland in censu übertragen wurde, aber auch dann nur allmählich und mit Hilfe von unterscheidenden Benennungen gegenüber dem alten Bole. Denn man wird sich doch nicht einbilden, daß eine solche Umwälzung, zu der selbst heute Jahrzehnte gehören (wie bei der dänischen Udskift), in jener alten Zeit mit einem Federstrich zu bewerkstelligen war. Man denke an die Schwierigkeiten, auf die die Einführung der Solskift gestoßen ist! Lauridsen bezieht sich auf P. Müllers im übrigen richtige Bemerkung, daß „solche alten Wörter sehr anhängend“ sind, und führt als Beispiel aus späterer Zeit *redskudsbol* an, womit ein anderes Quantum bezeichnet wird, als das alte Censusbol. Aber das ist es eben: von irgend einer unterscheidenden Bezeichnung selbst aus der Zeit, wo nach Erslev jene Eingriffe in die althergebrachte Flurordnung stattgefunden haben sollen, gewahrt man keine Spur.

Digitized by Google

Was sodann Lauridsen über den qualitativen Gegensatz zwischen dem seeländischen Censusbol und der jütischen Goldschätzung vorträgt, steht und fällt zunächst mit seiner Auffassung des Census, aber selbst von seinem Standpunkte aus gesehen, ist mir diese Unterscheidung nicht verständlich. Denn auch die Neubole bleiben richtige Hufenwerte, da ja die Zubehörungen in der Mark schon durch den Zusatz in censu nach seiner eigenen Erklärung daran geknüpft werden. Wenn mit der Einschätzung keine örtliche Abscheidung vorgenommen wäre, so daß ein Neubol in dem Dorfe A. gleich einem halben alten Bole stände, so würde es in seinem Rechts- und Schatzverhältnisse genau einem derartigen, etwa durch Erbgang abgetrennten Halbbol entsprechen und ob jenes alte Bol nach seeländischer Art zu zwei Mark (Pacht oder Aussaat oder was sonst) veranlagt wäre oder nach jütischer meinethalben zu acht Mark Gold Bodenwert, ist ganz gleich, wie ja die beiderseitigen Ledingsbestimmungen zeigen, die in ihrer Benutzung der zwei Einschätzungen keinen Unterschied gewahren lassen. Lauridsen bezieht sich auf Beispiele, um zu zeigen, daß das wirkliche Saatland mit der Zeit über das eingeschätzte Saatland (*terra in censu*) weit hinausgewachsen war (S. 30, anno 1355 aus Seeland: *eth helt bool jordhae som uer 2 mark jordhae met allae therris tilligelse*, nach ihm wären also 2 Mark (in semine) das ganze Saatareal des hier genannten Bol, wenn alles unter den Pflug gebracht wird. S. 47 ein Beispiel aus dem Jahre 1651, wo in einem Dorf ein Bauer (A.) 13, ein anderer (B.) *9 Örtug Skyld (saa kaldet)* hat, während das ganze Saatland von A. 184 Skäppe Hartkorn und 7 Tonnen (zu 6 Skäppe) Hafer, von B. 149 Skäppe Hartkorn und 3 Tonnen Hafer beträgt). Zunächst muß ich bezweifeln, daß die Censusschätzung so genau gemacht ist, daß man bis auf das Skäppe darauf bauen kann, zumal die Anschauungen über die Menge der Einsaat mit der Zeit und bei etwaigem Wechsel der Getreidesorten variieren können, ohehin hält der Gesamtbetrag, Hafer und Hartkorn zusammengerechnet (A. 184 + 42 = 226, B. 149 + 18 = 167) das Grundverhältnis des beiderseitigen Census von 4 : 3 bis auf das Skäppe fest. Aber selbst zugegeben, daß der Überschuß des Gesamtbetrages gegen die Ziffer des Census (bei A. 226 gegen 120, wenn wir mit Lauridsen den Örtug zu 10 Skäppe rechnen, zu 144, wenn mit Erslev zu 12 und entsprechend bei B.) auf Markrodungen zu setzen ist, so bleiben letztere auch bei der Goldschätzung draußen, denn auch sie fußt lediglich auf dem *brut ok byamal*, dem „dorfmäßigen Bruchlande", um einen schwedischen Ausdruck zu gebrauchen, mit dem die alte Hufenflur den Markrodungen gegenübergestellt wird, wie schon daraus zu ersehen, daß Ornum und anderes Kennäland ebensowenig von der Goldschätzung berührt wird, wie vom Census. Wenn ein Landstück von der Größe eines seeländischen Neubol (nach Lauridsen) in Jütland beispielshalber zu vier Mark Gold abgeschätzt wäre, so schlägt sich diese Veranlagung ganz so auf das alte Hufenland fest wie dort, und der Anteil an den

Digitized by Google

Mark- und Gemeindenutzungen wie an den öffentlichen Lasten wird nur hiernach bestimmt, einerlei, in welchem Verhältnis das wirkliche Saatland sich weiter entwickelt. Denn dieser Überschuß ist ja nichts anderes, als die Pertinenzen, die nach Lauridsens Erklärung in dem allgemeinen Zusatz in censu begriffen sind. Der ganze Unterschied besteht darin, daß Lauridsen, indem er den Census als Saatschätzung ansieht, dadurch in den Stand gesetzt ist, einen Vergleich mit der späteren ebenfalls durch die Einsaat ausgedrückte Abschätzung anzustellen, was bei der Mark Gold nicht angängig ist. Wenn wir zufälligerweise wüßten, daß die vier Mark Gold Länderei einer Einheit von beiläufig einer Mark Korn entspräche, würde auch dieser Unterschied hinfällig.

Es bliebe also der andere Fall einer einfachen Abschätzung ohne Eingriff in die überkommene Flurordnung, also wie bei der jütischen Goldschätzung, aber dieser Vergleich genügt, um eine derartige Annahme zurückzuweisen, da in diesem Falle wie dort, so auch hier die alten Hufenmaße erhalten sein würden. Völlig ausgeschlossen wird sie durch eine Stelle des Soröbuchs (SRD. IV, S. 477: *7 oras in tribus agris sive bool*). P. Müller scheint freilich dieser Ansicht zu sein, wenn er sich (S. 24, Anm. 1) auf eine Stelle aus dem Roskildebog, S. 17, beruft: *nota, hic in H. deficiunt III quarte terre, quas rustici suprimunt* (ähnlich Rsb., S. 29, nach einer Aufzählung: *item defuit una ora annone, quae est inter rusticos*). Wenn es also heißt, daß drei Viertel (Bol) Landes, die in dem Ansatze enthalten sind, von den Bauern unterschlagen werden und nicht aufzufinden sind, so kann man das nicht von einem papierenen Anschlage verstehen, aus dem man nichts eskamotieren, gegen den man nur remonstrieren kann, sondern eben von dem tatsächlichen Befund der Länderei, den die Bauern durch Versetzung der Grenzen und Zusammenpflügen der Grundäcker, nach denen, wie wir sehen werden, die Ottinge und Fjerdinge bemessen wurden, gefälscht haben [1]). Wenn z. B. die Einbuße des Bischofs sich auf sechs Vollbole verteilte, von denen jedes acht Ottinge, d. h. in jedem Gewann acht nebeneinanderliegende Äcker besaß, so können die Besitzer sich wohl verabreden, ihre Ländereien so zu verpflügen, daß anstatt acht Ottingen unter Verbreiterung der Äcker nur sieben erscheinen, wodurch sechs Ottinge, also drei Fjerdinge unterschlagen werden.

[1]) Vgl. auch im Aarhusbog für Jütland (S. 426): Athaetorpmark duos fundos ... alter non potest inveniri.

Digitized by Google

In diesem Falle liegt nicht der geringste Anlaß vor, daß der Sprachgebrauch gerade in Seeland und nirgend anderwärts den in den Feldmarken ausgeprägten ursprünglichen und auch bei Teilungen noch durchblickenden Begriff des Bol aufgeben sollte, um sich an ein in der Luft schwebendes Markland zu ketten und ich glaube nicht, daß Erslev selbst bei dieser Voraussetzung seine Erklärung aufrecht halten würde. Denn er hält überall daran fest, daß das neue Bol ein ebenso oder noch fester bestimmter Teil der Feldmark ist wie das alte, das ja von dem neuen als einer verbesserten Ausgabe des alten verschlungen ist. Und daß das seeländische Bol tatsächlich nicht bloß eine Maßbestimmung war, sondern eine Abteilung der Dorfmark, zeigt eine von Erslev angeführte Stelle des Roskildebog (S. 102), in der gesagt wird, daß ein Dorf Solbjaerg ursprünglich acht Bol hatte; da dieses jedoch sehr reich an Aussaat war, fühlte man sich bewogen, davon drei weitere Bole für ein neues Dorf Nyby auszulegen. Noch klarer tritt dies zutage bei dem schon erwähnten Fall von Arlöse, wo das bol ausnahmsweise nicht acht Öre, sondern zwölf enthielt. Hier weiß Erslev sich nicht anders zu helfen als mit der ganz unwahrscheinlichen Ausrede, daß sich in Arlöse das alte Bol erhalten habe. Ich ziehe hieraus den anderen Schluß, daß wir es hier statt des üblichen Ottingsbol mit einem ursprünglichen Tolftingsbol (zu zwölf Grundhufen statt acht) zu tun haben, wie sie auch in Jütland vorkommen, worüber später mehr.

Ich nehme also, wie schon gesagt, mit Steenstrup an, daß die alten Bole in Seeland erhalten sind und daß eine Umlegung und Neubildung derselben in keiner Weise stattgefunden hat, aber nicht etwa, wie Steenstrup anzunehmen scheint, weil die seeländischen Bole im Verhältnis zu den falsterschen von gleichmäßigerem Umfang und Wert waren[1]) — nein, diese Bole mochten hier in den verschiedenen Ortschaften eine ebenso weitgehende Verschiedenheit zeigen, wie dort. Die Regierung setzte für öffentliche Zwecke — daher der Ausdruck in censu — sämtliche Bole auf eine Mark, wobei ich es ganz dahingestellt sein lassen kann, ob damit Aussaat, Pacht oder Steuer gemeint war.

[1]) Daß geringere Schwankungen der Bole nichts Ungewöhnliches waren, zeigt die Angabe im Roskildebog, S. 67, wonach in jener Ortschaft jedes Bol mehr Land in semine hatte als anderwärts (alibi) zwei Bol.

Digitized by Google

Wird doch von der gegnerischen Seite selbst zugestanden, daß nur wenige Jahrzehnte vor dem Zeitpunkte, in den Erslev die Einführung des seeländischen Census verlegt, die Bole als gleichwertig betrachtet wurden unter Berufung auf eine Urkunde anno 1180, in der die Ländereien der Knutsbrüderschaft auf Fünen zu 30 Bol angeschlagen werden. Ja, noch im Anfange des 14. Jahrhunderts werden im Aarhusbog (Scr. rer. Dan. VI, S. 428), also für Jütland, wohin der Census mit seinen angeblichen Neubolen nicht gedrungen ist, eine Anzahl Stufländereien aufgeführt mit dem Zusatz: *et omnes iste terre creduntur equipollere uni bool.* „Nur auf diese Weise", fügt Lauridsen bei, „kann es verstanden werden, daß das seeländische Bol als Regel mit der jüngeren Matrikel nach Mark Skyld, d. i. nach Aussaat zusammen fallen konnte" *(Om gamle danske Landsbyformer* in Aarb. f. nord. Oldk. 1896, S. 154). In diesem Aufsatz nämlich, der vor dem Erscheinen des Erslevschen Buches liegt, steht Lauridsen noch auf dem Standpunkte Steenstrups, daß das seeländische Censusbol, d. i. Markland, das Urbol ist.

Noch einfacher lag die Sache für den staatlichen Gesichtspunkt. Man berücksichtige: die Bole hatten in der alten Zeit einen bestimmten Nahrungswert, der für die sozialen Einheiten, die die Grundlage des Staates ausmachten, auskömmlich war und sie in den Stand setzte, den Anforderungen des gemeinen Wesens nachzukommen; ob diese Nahrungswerte nach oben hin mehr oder weniger überschritten wurden, darauf kam es für die öffentlichen Zwecke weniger an. Wohl aber konnte ein Bedürfnis entstehen, von dem Augenblick an, in dem die Zersplitterung der Bole durch Erbgang und Rechtsgeschäfte einriß, eine zweckmäßige und ins einzelne gehende Verrechnung für sie einzuführen, und das geschah dadurch, daß man die Markrechnung schlechthin auf sie übertrug, auf ähnlichem Wege, wie man die Markrechnung auf das Kornmaß übertragen hatte. Ging man hier von der Tatsache aus, daß zu irgend einer Zeit das Skaeppe einen Penning kostete, so dort von der Tatsache, daß zu irgend einer Zeit alle Bole in der Hauptsache gleichwertig waren. Beide Anwendungen verloren sehr bald ihren Boden in der Wirklichkeit und wurden zu Fiktionen. Bei dieser Annahme wird an den bestehenden Flurverhältnissen nicht das geringste geändert: das

Digitized by Google

Markland oder Bol ist weder ein festes Landmaß, noch ein fester Landwert und ist von Ort zu Ort in beiden Beziehungen verschieden. Die Hauptsache ist also, daß man die Münzrechnung, an die man sich auf verschiedenen Gebieten schon gewöhnt, die man schon indirekt durch die Vermittelung der Aussaat und Pacht auf das Land angewandt hatte, hier direkt den alten Bolen aufhängte, indem man sie als terra unius marcae in censu bezeichnete, wodurch die Unterscheidung von der terra unius marcae in semine gegeben war. Die weitere Frage, ob man hierbei eine Fiktion zu Hilfe nahm, in der Art, daß man dem Bole eine Mark Aussaat oder eine Mark Pachtrente unterlegte, berührt mich weniger und mag der dänischen Forschung überlassen bleiben. Ich möchte zunächst nur feststellen, daß die Gleichsetzung aller Vollhufen vor dem Gesetz in jener Zeit durchaus nicht allein steht und gar nicht als etwas besonderes zu betrachten ist, eine Besonderheit ist im Gegenteil die genaue Katastrierung auf Falster. Das sehen wir schon in dem benachbarten Schweden. Im ostgötischen Gesetz (die Nachweise im einzelnen folgen unten im Kapitel 14) ist die Pacht für den Attung, der dort als alte Vollhufe dem dänischen Bol entspricht, gesetzlich auf vier Thön Korn festgelegt, ebenso der gesetzliche Wert des Attungs, indem an verschiedenen Stellen die Grundhufe des Attung, der Sechstelattung (*siatungs attung*) einem Betrage von drei Mark (Silber) gleichgesetzt ist. Wenn wir annehmen, daß in Westgötaland die Grundhufe des dortigen Attungs, die nicht ein Sechstel, sondern ein Achtel betrug, gerade wie das dänische Bol in acht Ottinge zerfiel, vor dem Gesetz gleichfalls drei Mark galt, so würde das für den ganzen Attung 24 Mark ausmachen und bei dem auch in Schweden üblichen Pachtsatz von $^1/_{24}$ eine Mark Pacht ergeben, so daß der westgötische Attung mit einem Markland gleichbedeutend wäre. Man muß auch berücksichtigen, daß die wirkliche Pacht für die Attunge noch in späterer Zeit so gleichmäßig war, daß man die Abgabe ohne weiteres für ein Landstück von bestimmtem Umfang einsetzen konnte (so Hildebrand, Sver. med., S. 85, der als Beispiel anführt: $^1/_2$ *attung* weniger 6 Tonnen Abgabe aus dem Jahre 1377). Dabei wissen wir aus den gleichzeitigen Urkunden, daß der Attung in Ostgötaland — in Westgötaland lauten die urkundlichen Angaben nicht auf Attunge —

Digitized by Google

in seinem wirklichen Umfange und Verkehrswert ebenso große Schwankungen zeigte, wie die Bole auf Falster[1]). Ähnliches finden wir in England, wo noch zur Zeit des Domesdaybook die Hide als gleichwertige Katastereinheit für die öffentlichen Leistungen (z. B. des sogenannten *scutagium*) festgehalten wurde, während wir bestimmt wissen, daß ihr wirklicher Umfang der alten Grundlage von einem einfachen Pfluglande (*carucata*) längst nicht mehr entsprach und vielfach zu einer Mehrheit von solchen herangewachsen war.

Will man für die Fiktion des Bol als Markland eine festere Unterlage für erforderlich halten, so liegt nach dem vorigen die Pacht am nächsten und die Annahme, daß die gesetzliche oder hergebrachte Pacht für das seeländische Bol eine Mark betrug. Durch den Zusatz in censu würde nur bezeichnet werden, daß die Wirklichkeit mit ihren Veränderungen, wie sie sich durch die Entwickelung der Bole sowie durch die Entwickelung der Pachtverhältnisse ergeben mochten, für die Öffentlichkeit nicht in Betracht zu kommen hatte. Aber noch in dem Roskildebog, etwa zwei Jahrhunderte nach der vorausgesetzten Zeit der Einschätzung, kann man ganze Seiten verfolgen, in denen die ora terrae regelmäßig zu einer ora annonae in Pacht gegeben ist (S. 32 und 33), was für die alte Zeit einer ora in Silber gleich kommt, während eine ähnliche Übereinstimmung in der Aussaat weit seltener ist. Überhaupt würde ich für den Census eher die Kornpacht annehmen, zumal auch in dem ostgötischen Gesetze die gesetzliche Pacht für den Attung nicht in Geld, sondern in Getreide angegeben ist.

Für die Pacht als Grundlage des census wäre noch folgendes nachzutragen. Vorab ist zu bemerken, daß die ganze Frage, ob der Census auf die Aussaat gegründet ist, „nur mit Hilfe einer einzigen Quelle ausgemacht werden kann“ (das Roskildebog), „aber diese liefert auch zahlreiche und vollständig überzeugende Beweise dafür, daß dem so ist“ (Erslev, S. 30). — Sicher ist, daß

[1]) Dasselbe scheint auch für das dänische Schonen gegolten zu haben, nach einer von Erslev (S. 28) angeführten Urkunde, die eine ähnliche Verquickung der Hufenrechnung mit der Pachtrechnung zeigt (anno 1143): *Item praebendas instituit cum terris et censu* (Pacht) *subscripto* ..... *in G.* ½ *mansus, M.* ½ *mansus, N. 5 solidi, B. 8 solidos* . . ., *Ø.* ½ *marcam, G. 3 mansi et 7 solidi* —, *2 marchae de H.* Trotz der Übereinstimmung dieser Ausdrucksweise mit der späteren des Census (vgl. z. B. oben S. 344, Anm. 1), die Erslev selbst zugibt, springt er auf die Aussaat als Bestimmung des Census ab.

Digitized by Google

im Roskildebog *skyld* für *census* gebraucht wird (S. 4 oben öfter: *1 oram skyld*, besonders aber S. 55 und 57, wo *örtuskyld* (für *örtugskyld*) einige Male offensichtlich als Kurzausdruck für *solidus terrae* abwechselnd mit *orae terrae* gesetzt ist. In anderen Stellen wiederum ist das Wort (S. 9: ..*dederunt pro sköld*) und das Zeitwort *skyldae* (S. 4 unten) für eine Abgabe gebraucht. Das Alter des letzteren Sprachgebrauches ist bezeugt für *census* schon aus dem Jahre 1261 (in *H. terram 10 orarum in censu et L. terram de censu dimidiaae marcae nummorum annuo* bei Lauridsen, S. 1), für *skyld* aus dem Anfange des folgenden Jahrhunderts (*Getaesby skyld*, s. oben in Waldem. Erdbuch und im Jütischen Gesetz, III, S. 13, *at skyld* für die Pacht). Dagegen ist aus jener Zeit keine Stelle nachzuweisen, in der für census in dem technischen Sinne skyld einträte und ebensowenig eine solche, in der ein mit census oder skyld gebildeter Ausdruck einen unmittelbaren Hinweis auf die Aussaat enthielte (etwa *terre marcae in censu in semine*, *skyldjord in semine*, *örtugskyld in semine* u. dgl.).

In bezug auf die Aussaat ist zu bemerken, daß die Indizien sich bei meiner Erklärung etwas verschieben. Wenn das Ornum und das sonstige Kennaeland stets nach der Aussaat bemessen wird, so wird dadurch der Auffassung der daneben stehenden terra in censu nicht im geringsten präjudiziert, denn der census ist nach meiner Annahme keine Veranlagung, eher das Gegenteil: eine gesetzliche Vorschrift, wodurch für öffentliche Zwecke unter Auslöschung der tatsächlich bestehenden Verschiedenheiten alle seeländischen Bole auf eine Mark gesetzt werden.

Dabei ist immer zu berücksichtigen, daß derartige Schätzungen, auch wirkliche gemeingültige, sehr schwankend sind. In Angeln macht ein Heitscheffel 6 Schipp Haberlandes zu 24 Quadratruten zu 16 Fuß. „Es kann aber", besagt eine ältere Quelle (bei Lauridsen, S. 23, Anm. 3), „ein Schipp Landes nach solcher Maasze mehr als ein Schipp Haber empfangen, ja man kann füglich anderthalb hineinsäen." Lauridsen selbst freilich macht sich diese Wahrnehmung nicht zunutze, da er sich von der vermeintlichen Censusaussaat kein Schipp abstreiten läßt. Um darzutun, daß infolge von Markrodungen die wirkliche Länderei den Censusbetrag weit überschritten hat, führt er zwei Höfe an, deren Census 12 Örtug Skyld (also 144 Skäppe) umfaßt, die wirkliche Aussaat 184 Sk. Hartkorn und 7 Tonnen (56 Skäppe) Hafer, wobei er noch vergißt, daß der Census nach seiner Ansicht Vollaussaat gibt, wodurch sich das Verhältnis wie etwa 100:230 stellen würde.

Digitized by Google

Das Ornum bleibt Gegenstand der privaten Einschätzung, die ja auch bei dem Schatzland häufig eingreift, wenn der Abstand von dem durchschnittlichen Saatlande des Bols zu groß ist (vgl. unten), womit aber nicht gesagt ist, daß das Bol, die marca terrae, als Saatland aufzufassen wäre. Soweit dann in bezug auf Hufenland neben und unter Sätzen von terra in censu solche mit terra in semine vorkommen, müssen stets besondere Verhältnisse angenommen werden. Wenn im äußersten Süden der Insel (Burghusherred, S. 6 und 7) verschiedentlich *pund in semine* neben *terra in censu* aufgeführt wird, so darf man vermuten, daß die Verwüstungen der wendischen Seeräuber die Ordnung des alten Schatzlandes strichweise derart in Verwirrung gebracht haben, daß auch hier das Eintreten einer neuen privaten Abschätzung sich als notwendig erwies. Auf andere Zufälligkeiten kann man dann auch anderwärts das Auftauchen der Saatschätzung zurückführen. So findet sich im Nordwesten der Insel eine ganze Parochie, die mit einer Angabe in Saatschätzung beginnt (S. 20: Aellinge: *curia principalis habet in semine 6 lestas annone . .*), während bei den übrigen Gütern jeder Ansatz fehlt. Daß dort, wo *pund*, *lesta in semine* auftreten, nur die reine Saatschätzung gemeint ist, wird nicht bestritten, da jene Wörter ohnehin nie durch den Zusatz *in censu* bestimmt erscheinen, dagegen wird, wie schon wiederholentlich berührt, allgemein angenommen, daß da, wo im Zusammenhange von Censusangaben Münzansätze *in semine* unterlaufen, diese als ein Lapsus des Schreibers und gleichfalls als Censussätze aufzufassen sind. Die Hauptstelle, die von Erslev, (S. 30) als Beweis dafür angeführt wird, wie die Ausdrücke *terra in censu* und *terra in semine* „ohne Unterschied ineinander spielen", muß hier eingehend behandelt und zu diesem Behuf vollständiger wiedergegeben werden, als das von Erslev geschehen ist, wobei ich die Anführung Erslevs in Häkchen setze.

Roskb. S. 32 und 33: (Die Absätze des Textes sind durch Striche angedeutet.) Parochia Höwby. Aellinge. *sunt 3 marce terre que faciunt tres marchas in semine.* Folgen drei Ortschaften mit neutralen Ansätzen (*ora terre* ohne Zusatz usw.). — Lawmsaas *sunt 14 solidi terre in sensu* (sic!), *de quibus curia principalis habet 5 solidos terre in censu, dat 3 pund annone.* Folgt eine Reihe kleiner Pachtungen, von 1 bzw. 2 sol. terrae. — Aebbelykkae *curia . . habet terram dimidie marche in semine & dat 3 pund annone & habet eciam terram 2 orarum,*

Digitized by Google

que attinet Th. — Item curia . . . habet terram unius pund in semine & dat 8 grossos. Folgen drei curiae mit je 1 pund in semine und Abgabe von 8 grossi. — Sonethorp *sunt 6 solidi terrarum in censu. Et sunt ibi 2 curiae, quarum quelibet habet 2 solidos terre in censu & dat quelibet unum solidum. — Item una curia ibidem habens unum solidum terre, dat 6 grossos. — Item curia ibidem habet unum solidum terre & dat 6 grossos.* — Öfraeby *sunt 7 ore terre cum dimidia ora terre in semine, de quibus 2 curie sunt, quarum quelibet habet duas oras terre, quelibet dat 3 pund annone . . .* Folgen drei weitere dazugehörige Güter von je 1 ora terrae und Abgabe von 1 ora annonae. Dazu noch: *item alter, illorum, qui dat oram annone, habet illam terram, videlicet dimidiam oram terre una cum sua terra.* — Ydreby *sunt 13 ore terre cum dimidia* und gleiche Spezifikationsansätze. — Nakke *una curia principalis habens 7 oras terre in censu & dat 6 pund. — Item due curie ibidem, quarum quelibet habet oram terre, dat oram annone.* — Rörwik *sunt due curie, quarum quelibet habet oram terre & dat quelibet 16 grossos.*

Wie man sieht, tritt die *terra in semine* an zwei verschiedenen Stellen auf. In bezug auf die erste scheint mir gar kein Zweifel möglich zu sein. In Lawmsaas sind alle Ansätze *in censu* zu verstehen, wie für den Gesamtbetrag von 14 solidi und noch für die ersten der sodann folgenden einzelnen Pachtgüter ausdrücklich angegeben ist. In Aebbelykkae sind alle Güter *in semine* angesetzt und es darf als vollständig sicher betrachtet werden, daß die zuerst genannte *marca in semine* gleichartig mit dem folgenden *pund in semine* gemeint ist, indem *dimidia marca* eben statt *6 pund* gesetzt ist, und da pund in semine nur von der einfachen Saatschätzung gebraucht wird, muß hier für marca in semine dasselbe gelten. Damit ist aber der Beweis erbracht, daß marca in semine und also überhaupt die Münzansätze mitten unter Censussätzen für die reine Saatschätzung vorkommen können. — Es folgt Sonethorp mit Censussätzen, wie wiederum ausdrücklich zugefügt ist. Dann Öfraeby wiederum mit Saatansätzen, denn daß *in semine* nicht bloß zu der dimidia ora gezogen werden kann, folgt auch daraus, daß diese halbe ora auch bei der Aufzählung im einzelnen (*terram, videl. dimidiam oram terre*) ohne unterscheidenden Beisatz erwähnt ist. Man kann sagen, daß alle größeren Ortschaften durch die Fassung des ersten Ansatzes je nach Census oder Saatanschlag gekennzeichnet sind (der Zusatz *in censu* zu den *3 marce terre* von Aellinge erscheint überflüssig wegen der folgenden Erklärung) und der erste Ort, Aellinge, bietet

Digitized by Google

gewissermaßen das Leitmotiv, indem er Census und Aussaat scharf auseinander hält. Mit Aellinge also beginnen die Censussätze, die bei Lawmsaas noch einmal benannt werden. Dann folgt Aebbelykke *in semine*, Sonaethorp *in censu*, Öfraeby *in semine*, Ydreby neutral, Nokke und damit der Rest *in censu*, eine systematische Durchführung der Unterscheidung, deren Gliederung bei Aebbelykke durch das Zutreten der *pund*-Sätze gestützt und vor Mißdeutung bewahrt wird.

Weiter kann nicht geleugnet werden, daß inmitten von Censusansätzen ganz vereinzelt entschiedene Saatansätze unterlaufen. So finden wir auf S. 42 mitten unter offenbaren Censussätzen (wiewohl *census* nicht genannt ist) folgende Einschaltung: *Riis continet in semine ultra 8 marcas annone*, wo schon durch den Gebrauch von *continet* (vgl. unten die Anm.) und überhaupt die Ausführlichkeit die Annahme von Census vollständig ausgeschlossen ist. Wenn nun hiermit dargetan ist einmal, daß *marca terrae in semine* usw. die reine Saatschätzung bezeichnen kann, und weiter, daß unzweifelhafte Saatschätzungen ganz vereinzelt mitten unter Censusansätzen auftreten, wie auch andere Aushilfen [1]), so fühle ich mich berechtigt, überall, wo die Münzwerte in ähnlichem Zusammenhang mit dem Zusatz *in semine* auftreten, gleichfalls Saatschätzung anzunehmen. Im übrigen sind diese Fälle selten [2]). Die erste Stelle in der Anmerkung ist höchst merkwürdig und wäre für meine Aufstellung von dem Wesen des seeländischen Bols gefährlich, wenn sie nicht ganz vereinsamt stände und damit die Vermutung erweckt, daß dem Schreiber hier *mansos* für *marcas* in die Feder geflossen wäre. Dies ginge sogar über die Annahme P. Müllers hinaus, da das Bol hier nicht für eine marca terrae in censu steht, sondern für eine marca terrae in semine, also ein festes, durch die jeweilige Aussaat bestimmtes Landmaß, wofern man nicht mit der herrschenden Ansicht marca (und also auch mansus) in semine für gleichbedeutend mit marca in censu hält. Übrigens kann man doch für eine Unterscheidung von mansus in semine und

[1]) Rskb., S. 61: *Exertio Ebbeköp. Primo curia Ebbek. habet agriculturam unius aratri & tres inquilinos, pronunc desolatos.* Dann folgen in den anderen Ortschaften lauter Censusansätze.

[2]) Es sind folgende, abgesehen von dem eben angeführten: Rskb. S. 32 u. 33. S. 16: *Brothorp: curia principalis habet in semine 3 mansos terrarum*, dann folgen *sol. terre.* S. 31: *Sn. una curia habens 3 oras terre dat* (Abgabe)..*Br. una curia terre habens duos solidos terrarum in semine* und *dat . . W. una curia habens terram videlicet oram terre.*

Digitized by Google

mansus in censu auf die gleichen Unterschiede der deutschen gemessenen Hufe von 30 Morgen (*hoba legitima*) und der daneben fortbestehenden, von Dorf zu Dorf verschiedenen Landhufen verweisen. Der Unterschied zwischen den deutschen und dänischen Verhältnissen besteht nur darin, daß die Dänen für diesen Zweck die marca in semine besaßen und damit einer ähnlichen Festlegung des Bols entraten konnten. Dies vereinzelte Aussetzen des Census im Zusammenhange, abgesehen von den Fällen, in denen grundsätzlich nur die Abgaben angeführt werden, erklärt sich also dadurch, daß der Census in Folge irgend einer Zufälligkeit in Vergessenheit geraten ist, und wenn hier ein Saatansatz eingeschoben wird, so ist das nicht verwunderlicher, als wenn es, wie öfter, heißt: *inquiratur de terra*, oder: *nescitur quantum hec 2 opida, R. et M.* (Einzelhöfe oder kleine Weiler) *habent de terra* (S. 54).

Außer diesen Fällen, in denen Census und Aussaat wechseln, kommen andere vor, in denen die Aussaat dem Census hinzugefügt ist — sie sind gleichfalls in der Anmerkung wiedergegeben [1]). Also von den sechs aufgeführten Fällen beträgt die Aussaat nur in einem Falle weniger, als die Censusangabe, in zwei Fällen ebensoviel, in fünf Fällen mehr. Erslev spricht sich über das Verhältnis des Censussatzes zu dieser näheren Bestimmung durch die Aussaat so aus: „daß das Land in censu ganz das Saatland deckt, spricht das Erdbuch selbst an einer Stelle aus, gewiß recht zufällig (in Anm. 1 führt er die Stelle aus Aellinge an, die zweite von Kundby hat er übersehen); aber das liegt hinter seinem ganzen Gedankengange. Wenn ein besonderer Aufschluß über die Aussaat gegeben wird, knüpft er sich an die Censusangabe und tritt

[1]) Rskb., S. 32: Aellinge *sunt 3 marcae t., quae faciunt 3 marcas in semine.* S. 34: Kundby . . *7 oras terrarum, in quibus solent seminari 7 ore annone & 11 planstrata feni falcastrari.* S. 26: Ol. $^1/_2$ *bol*, 2 Mk. Aussaat. S. 27: *F. 12 ore, large in semine*, 4 Mk. S. 28: *Hwörf 1 bol*, Aussaat *13 Öre.* S. 29: *St. 20 Öre in censu*, Aussaat 4 Mk. S. 30: *Win.* 3 Mk. Land, 5 Mk. Aussaat. S. 54: *Jursthorp habet 4 marcas t. & quelibet m. t. continet large in semine duas marcas annone, de quibus curia principalis habet duas m. t., que cont. large in semine 4 m. ann. & iste due marche terre habent agros quantum potest arare cum 4 aratris* (S. 54: *Hötwit curia habens 6 oras & 2 sol. terre, est tantum in terra, quantum potest cum uno aratro*). S. 62: in jedem quadrans (2 Öre) werden 5 solidi annone tripartite gesät. S. 67: *5 bol; & quodlibet bol habet plus in semine quam alibi duo bol.* Außerdem finden sich noch ab und zu allgemeine Bemerkungen, wie *large in semine, duplate in s.* usw.

Digitized by Google

regelmäßig nur hervor, wenn die wirkliche Aussaat erheblich von dem Censussatze abweicht ...“ Dies ist durchaus zutreffend. Besondere Rücksicht verdienen hierbei die zwei Fälle, in denen Census und Aussaat übereinstimmt, und die Frage, weshalb überhaupt der wirkliche Aussaatssatz beigefügt ist, wenn er sich als Regel mit dem Censussatz deckt. Erslev vermutet den Grund in dem ungewöhnlichen Umstande, daß die Pachtabgabe früher niedriger gewesen, während das Umgekehrte häufiger der Fall ist, indes trifft diese Wahrnehmung nur für die curia principalis zu, die die Hälfte der 3 Mark Land besitzt, insofern die Abgabe hier von 6 pund auf das Doppelte (12 p. = 1 Mark) erhöht, während bei den zwölf kleinen Pachtgütern, unter die die andere Hälfte verteilt ist, umgekehrt die Abgabe von 18 grossi auf 12 herabgesetzt ist. Sodann würde jene Annahme voraussetzen, daß auch die Pacht zu der Aussaat in einem gewissen Verhältnis stand, worauf gleich zurückzukommen ist. Wie schon bemerkt, sehe ich den Grund vielmehr darin, daß bei dem fortlaufenden Wechsel, der innerhalb dieser Parochie zwischen census und Saatschätzung stattfindet, noch einmal das regelmäßige Verhältnis zwischen beiden ausdrücklich hervorgehoben werden soll. In dem zweiten Falle von Kundby liegt der Anlaß offenbar in der ungewöhnlichen Vollständigkeit der Angabe, die sogar den Wiesenertrag einbezieht, wie denn auch in dem, soviel ich sehe, einzigen Falle einer ähnlichen Erwähnung des Wiesenwachses gleichfalls die *larga terra* hervorgehoben wird (S. 48).

Die von mir zugestandene Regel, daß die wirkliche Aussaat sich im allgemeinen mit dem Censussatze deckt, braucht aber nicht notwendig darauf zurückgeführt zu werden, daß unter dem Census eine Matrikelaussaat versteckt liegt, es genügt der Hinweis, daß die Pacht, die ich als Grundlage des Census ansehen möchte, in der Zeit der Veranlagung ziemlich mit der Aussaat zusammenfiel. Diese Ansicht ist von Steenstrup (S. 84 ff.) näher begründet, von Erslev aber zurückgewiesen. Nach den genauen Berechnungen des letzteren (vgl. die Tabellen S. 139 und S. 298 bis 301) stellt sich im großen Durchschnitt die Pacht zur Zeit des Roskildebog erheblich niedriger als die Censussätze (es ist nicht zu übersehen, daß die in der letztgenannten Tabelle S. 298 f. gegebenen als „Aussaat“ [*Udsaed*] bezeichneten Sätze dem Census entnommen sind, der ja nach Erslev die Aussaat enthält), indem sie nur in

Digitized by Google

drei Ortschaften von 24 größer ist als die Aussaat, in 2 gleich hoch, in allen übrigen Fällen niedriger [1]). Nach der Tabelle auf S. 139 beträgt der Census insgesamt 5689, die Pacht 3705. Auf der anderen Seite räumt Erslev ein, daß als Regel ein gewisses Verhältnis zwischen Pacht und Aussaat bestanden habe, indem die Fälle, in denen erstere entweder gleich der Aussaat oder $^2/_3$ oder $^1/_2$ derselben beträgt, weit größer sind, als die, wo sie außer Verhältnis zur Aussaat steht. Nun finden sich aber an einigen Stellen Nachrichten über Veränderungen in den Pachtabgaben, die durchweg, wie die vollständige Wiedergabe in der Anmerkung ergibt, mit der einzigen schon oben erwähnten Ausnahme von Aellinge, auf eine Herabsetzung hinauslaufen und in der Hälfte der Fälle die alte Pacht genau auf der Höhe des Censussatzes zeigen [2]). Daß derartige Ermäßigungen nur in diesem beschränkten Strich sollten vorgenommen sein, ist aber nicht wahrscheinlich; haben wir es aber mit einem allgemeinen Vorgange zu tun, der vielleicht mit der Erhöhung der öffentlichen Lasten oder dem durch den schwarzen Tod verursachten Mangel an Arbeitskräften zusammenhängt, wie er fast auf jeder Seite des Roskildebog in der Anführung von wüsten Häuslingsstellen hervortritt, so würde sich der von Erslev aus jenem Erdbuche nachgewiesene Unterschied zwischen Pacht- und Censussätzen für die Zeit der ursprünglichen Veranlagung ziemlich ausgleichen [3]). Diese Gleichsetzung darf natürlich nur im großen Durchschnitt verstanden werden und hindert nicht, daß schon zu jener alten Zeit zahlreiche Fälle vorkommen mochten, in denen Aussaat und Pacht auseinandergingen, wie ich das insbesondere für den in Waldemars Erdbuch näher behandelten Hof Wiskingy (Wiskindegaard) auf Seeland annehmen möchte, wo

[1]) Die von Erslev selbst als nicht ganz sicher bezeichneten Fälle, in denen eine Umrechnung von Geld in Korn stattfinden mußte, habe ich ausgelassen.

[2]) S. 26 Br. 9 sol; Pacht von 12 sol auf 8 ermäßigt; S. 28 u. 29 Hw. 1 bol; Pacht von 1 Mark auf 6 Öre; Byerh. 12 Öre; Pacht von 8 auf 7 Öre; 1 bol von 1 Mark auf $^1/_2$ Mark, $^1/_2$ bol von 3 auf 2 Öre; $^1/_2$ bol von 4 auf 2 Öre; S. 29 St. 6 Öre mit 4 Mark Aussaat; Pacht von 1 lesta (= 1 Mark) ermäßigt auf 10 sol., S. 36 Aellinge $1^1/_2$ Mark; Pacht von 4 Öre auf das doppelte erhöht; *H.* 2 Öre, Pacht von 2 auf 1 Öre.

[3]) Ich will nicht unerwähnt lassen, daß in einer Angabe aus Schonen, die ich notiert finde, die Pacht gleichfalls niedriger ist als die (wirkliche) Aussaat (Dipl. Suec. Nr. 3483: bei 3 curiae 10 ore in semine zu 7 ore annone Pacht; 6 zu 5, 10 zu 8).

Digitized by Google

die Aussaat das doppelte des Census beträgt, während die Pacht ziemlich genau entspricht [1]). Die Vermutung Erslevs, daß der Anbau seit der Matrikulierung so stark vorgeschritten sei, ist eben nicht sehr glaublich, da, wie er selbst hinzufügt, der Zeitabstand — etwa ein halbes Jahrhundert — nicht erheblich ins Gewicht fällt, dagegen spricht auch der Umstand, daß die zwei Weiler, die doch ihre selbständige Feldmark haben, sich in vollster Gleichmäßigkeit mit dem Haupthof entwickelt haben müßten. Dazu kommt, worauf Erslev aufmerksam macht, daß nach einem Ausweis des Aarhusbog (S. 424) in einem anderen Dorfe derselben Harde, Starreklint in Skippinge Herred, zu jener Zeit im Anfang des 14. Jahrhunderts die regelmäßige Aussaat ebenfalls reichlich 2 Öre Korn auf 1 Öre Zinsland betrug. Ein solches Zusammentreffen ist zu auffallend, um nicht den Verdacht zu erwecken, daß hier in einem weiteren Striche schon zur Zeit der Veranlagung die Aussaat den Censussatz bedeutend überstieg. Damit wäre dann die Erklärung Erslevs, daß diesem letzteren die Aussaat zugrunde liegt, zum zweiten Male durchbrochen und zwar in gefährlicherer Weise als bei dem schon besprochenen Falle von Arlöse — mit 12 Ören auf das Bol statt 8 —, den man immerhin dahin zurechtrücken könnte, daß die Abweichung nur die Größe des hier kleiner bemessenen Öreslandes, aber nicht die Gleichung von Mark und Bol beträfe. Nimmt man das an, so gewinnen auch die Ausnahmefälle im Roskildebog eine andere Beleuchtung und brauchen nicht überall als Ergebnis einer Fortentwickelung der Bole aufgefaßt zu werden. Der Abstand zwischen

[1]) Scr. rer. D. VII, S. 526: *hec sunt attinencia wiskingy. Ibidem sunt in censu 4 marce 6 solidis minus et dimidia. De eodem soloventur 10 ore annone 1 solido minus et 2 marce denariorum et 10 solidi et dimidia. Item in tota terra possunt seminari 8 marce et dimidia et 2 solidi et dimidia annone. Item in dagthorp est terra 10 solidorum in censu. Ibi possunt seminari 15 ore annone. Item in lothaetwet est terra 10 solidorum in censu. Ibi possunt seminari 2 marce annone.* Erslev behandelt diesen merkwürdigen und im Erdbuch alleinstehenden Fall in einem besonderen Abschnitte (S. 302 u. 303). Nach der daselbst gegebenen Umsetzung aller Werte in Örtug fallen auf Wiskinde $89^1/_2$ Örtug in censu gegen $206^1/_2$ Örtug Aussaat; auf Dagerup 16 Örtug in censu gegen 45 Örtug Saat und in Løgtved derselbe census gegen 48 Örtug Saat. Die Pachtabgabe berechnet er auf 75 Örtug gegen $89^1/_2$ Örtug in censu, wobei er indes bemerkt, daß in Wirklichkeit die Annäherung noch größer sein kann, da die doppelte Umrechnung keine Gewähr auf volle Sicherheit bietet.

Digitized by Google

den seeländischen und den falsterschen Bolen würde auf diesem Wege wenigstens in etwas ausgeebnet. Ich möchte noch auf die eigentümlichen Verhältnisse der kleinen Nachbarinsel Möen (Roskildebog S. 105) aufmerksam machen. Hier werden die bischöflichen Besitzungen durchweg in *bol*, *quadrans*, *ating* (*octava*) angegeben, nur zweimal werden dieselben 4 *solidi terrae* aufgeführt und dies in einer Weise, daß es klar ist, daß sie in ein festes Verhältnis zum ating gesetzt (*de istis 4 solidis dimidium ating*), also als gleichartige Werte zu betrachten sind, aber man gewinnt den Eindruck, daß die Censusrechnung nur in subsidium angewandt wird, wo die schwerfällige Hufeneinteilung versagt. Oder sollen auch hier die alten Bole von der Matrikel verschlungen sein?

Wenn man meinen Standpunkt annimmt, daß das alte Bol in Seeland durch die Matrikulierung in seinem Wesen nicht berührt ist und nicht berührt sein kann, so muß man es als einen sonderbaren und wenig glaubhaften Zufall betrachten, daß auf dasselbe gerade eine Mark gefallen sei, denn die Aussaat ist ein festes, durch die Bedingungen der Wirtschaft gegebenes Maß, auf das keine Rechtsgewohnheit und kein Gesetz Einfluß nehmen kann. Würde jene Behauptung bewiesen sein, so könnte ich selbst in meiner Ansicht von dem Fortbestande des alten Bol erschüttert werden. Denn man kann wohl ein Neubol derart künstlich nach einer Mark Aussaat bemessen, aber keine Urhufe in ein gegebenes Saatmaß zwängen. Indes diese Schwierigkeit bleibt, genau besehen, auch für Falster. Hier sind nach Erslevs Zusammenstellung (S. 37) 92 Bole genau zu 1 Mark angesetzt, etwa 140 zwischen 1 und 2 Mark, 84 zu 2 Mark, abgesehen von zwei ungenauen Angaben und 36 Bol, die über 2 Mark haben. Unter 1 Mark ist nur ein einziges Bol eingeschätzt (zu 16 Örtug). Also ist auch hier Grundlage und Ausgang der ganzen Einschätzung das Markenbol — mithin ganz derselbe Zufall wie in Seeland, oder, wie ich vorziehe zu sagen, ganz dieselbe Willkür, wobei der Unterschied sich darauf beschränkt, daß man auf der großen Hauptinsel nur Wert auf die untere Grenze gelegt hat, während man auf Falster offenbar später und von dieser Grundlage aus die Ausweitungen der Bole nach oben einbezogen hat. Dazu tritt nun noch der Umstand, daß nach einigen Angaben des Roskildebog tatsächlich auf 1 Mark Saat-

Digitized by Google

land (nicht census) ein Pflug gerechnet wird (eine curia mit 4 Bolen und 4 Pflügen, eine andere mit 2 Mark in censu, reichlich 4 Mark Aussaat und 4 Pflügen) und zwar nicht bei einem kleinen Gut, das nur ein Bol besitzt und einen Pflug haben muß, auch wenn derselbe für das doppelte genügen würde, sondern bei Haupthöfen mit reichlichen Ländereien. Auch dies kann dahin verstanden werden, daß ursprünglich jedes alte Bol (= Pflugland) auf 1 Mark Aussaat gesetzt wurde. Man könnte an der Zuverlässigkeit dieser Ansätze zweifeln, da man weiß, daß im 17. Jahrhundert ein Pflug nur noch auf $^1/_4$ Bol gerechnet wurde (Erslev, S. 124) und es ist nicht ausgeschlossen, daß der Übergang zu kleineren Pflügen schon zur Zeit des Roskildebog begonnen hatte. Aber wir sehen, daß schon nach den Angaben in Waldemars Erdbuch für Falster die Zahl der Pflüge (430) derart in der Mitte zwischen den alten Bolen (363) und den Markländern (620) steht, die offenbar nichts anderes wollen, als die ursprünglichen Maße des Bol herstellen, daß auch hier die terra unius marcae (in censu) als ein normales Pflugland gefaßt werden kann, wenn man berücksichtigt, daß die Bauern lieber die Leistungskraft eines Pfluggespanns aufs Äußerste steigern werden, bevor sie etwa für anderthalb normale Pflugländer zwei Pfluggespanne halten müssen. Diese ganze Schwierigkeit besteht nicht bei der Pacht als Grundlage des Census, besonders, wenn wir sie nicht von der Aussaat bedingt sein lassen, eine Annahme, die ich eben für alle Fälle verteidigt habe, die jedoch nach dem oben bemerkten gar nicht haltbar wäre, wenigstens nicht in der Form, daß die Pacht den gleichen Betrag wie die Aussaat zeigte. Man muß dabei berücksichtigen, daß in jener alten Zeit, der die Matrikulierung angehört, gemünztes Geld wenig im Umlauf war und die rechnerischen Künste der Bauern wenig geübt, so daß man vorzog, möglichst mit ganzen Zahlen und größeren Einheiten zu operieren, wobei die kleineren Verschiedenheiten in den Grundwerten möglichst aus dem Spiele gelassen wurden. Da ein Verkauf von Bolen in den Kreisen der Bauern nicht eben häufig vorgekommen sein wird, ist es denkbar, daß der Pachtsatz sich früher festsetzte als der Bodenwert und daß letzterer eher nach jenem bemessen wurde, als umgekehrt. Solche Einheitssätze festigten sich in der Observanz und gewannen die Sanktion des Alters.

Digitized by Google

Man kann nun noch versuchen, die Zahl der Pflüge in ihrem Verhältnis zu der Zahl der Bole für unsere Frage nutzbar zu machen. Leider finden wir in dieser Beziehung eine sichere Grundlage nur für Falster, wo die Zahl der Pflüge (430) die der Bole etwas übersteigt, während sie hinter dem Betrag der Censussätze (620) erheblich zurückbleibt. Für Seeland kennen wir aus der „Pflugzahlliste“ wohl die Zahl der Pflüge, aber nicht die Zahl der Bole bzw. der Markansätze. Erslev gibt nun auf S. 127 eine Zusammenstellung, um einen Vergleich der Pflugzahl zwischen Seeland-Möen auf der einen Seite und Falster-Laaland auf der anderen mit Rücksicht auf die beiderseitigen Verhältnisse des heutigen Areals, des Baulandes und der Volkszahl zu ermöglichen. Dabei stellt sich heraus, daß die Zahl der Pflüge auf Seeland-Möen (8758) jene der Pflüge auf Falster-Laaland (1311) um das sechsfache übersteigt, während in allen oben genannten Beziehungen die erste Seite nur um das vierfache überlegen ist, ein Ergebnis, das Erslev um so mehr in Verlegenheit setzt, als gerade Falster um jene Zeit in seinem Anbau und seiner Bevölkerung vielleicht am weitesten von allen anderen dänischen Landschaften vorgeschritten war, jedenfalls hinter Seeland nicht zurückstand [1]). Doch ließe sich eben von der Erslevschen Aufstellung aus, daß die seeländische Veranlagung mit einer Umlegung der Flur, durch welche die Zahl der Bole erheblich, vielleicht um die Hälfte vermehrt wurde, eine Erklärung finden, vorausgesetzt, daß diese Umwälzung einen Einfluß auf die Besitzverhältnisse gewonnen hätte in der Weise, daß diese mehr und mehr auf diese neuen Einheiten gegründet wurden. Nehmen wir z. B. an, daß in einem Dorfe die vier alten Bole, die es enthielt, in sechs neue umgelegt wurde, bei denen jeder Bauer also $1^1/_2$ erhielt, so wäre es denkbar, daß mit der Zeit (über die Unannehmbarkeit einer gleichzeitigen Umteilung der Höfe ist schon oben geredet) die Zahl der Höfe sich an die neuen Bole anglich, wodurch eine Vermehrung der Pflüge von vier auf sechs bedingt wäre. Indes eine

[1]) Nach Erslevs Berechnung hatte Falster zur Zeit des Erdbuches 37000 Tonnen Land in Anbau, im Jahre 1660 (nach Lauridsen ein unglücklich gewähltes Jahr) nur 18750, nach der Verkoppelung im Jahre 1888 70000. Wenn auch der erste Anschlag von anderen, so von Lauridsen für übertrieben gehalten wird, so bleibt doch der starke Anbau auf Falster bestehen.

Digitized by Google

derartige Entwickelung fordert geraume Zeit und kann unmöglich schon zur Zeit des Erdbuches von Waldemar, dem die Zahl der Pflüge entnommen ist, eingegriffen haben. Eher kann die Zerschlagung der Bole, wie sie besonders für Seeland auf den großen bischöflichen Besitzungen zur Zeit des Roskildebog (anno 1370) in zum Teil sehr weitgehendem Maße wahrzunehmen ist, in ähnlicher Richtung wirksam gewesen sein, aber auch hier ist die Annahme ganz unsicher, daß schon zur Zeit des Waldemarschen Erdbuches diese Zersetzung weiter fortgeschritten sein sollte, als in Falster.

Die obigen Ermittelungen Erslevs, gebaut wie sie sind auf einen bei dem zeitlichen Abstand der Zeugnisse unsicheren Vergleich, erhalten nun eine Stütze durch einen weiteren Hinweis desselben Verfassers (S. 128), der uns in den Stand setzt, auch für Seeland einen geraden, wenn auch örtlich beschränkten Vergleich zwischen Bol- und Pflugzahl vorzunehmen. Nach einem von der Geistlichkeit eingeforderten Berichte aus dem Jahre 1651 war damals die alte Boleinteilung meistenteils in Vergessenheit geraten, doch ist es Erslev gelungen, eine Zusammenstellung aus 3 Harden zu ermöglichen: danach waren in Horns Herred 163 Bol gegen 243 Pflüge (der Waldemarschen Pflugliste), in Smörum Herred 113 Bol gegen 228 Pflüge, in Tune Herred 141½ Bol gegen 214 Pflüge — im ganzen 417½ Bol gegen 685 Pflüge. Dabei kommen also auf 1 Bol im Durchschnitt 1,6 Pflüge (in Smörum Herred sogar 2), ein Verhältnis, das dasjenige von Falster, wo auf das Bol 1,2 Pflüge fallen, erheblich übersteigt. Erslev drückt sein Befremden über dies unerwartete Ergebnis aus, das ihm ganz unglaublich erscheint, ohne daß er doch weiß, „wo der Rechnungsfehler zu suchen ist“. Nun, der Fehler steckt eben in der irrigen Annahme, daß die alten Bole auf Seeland verschwunden sind. Nein, sie sind noch vorhanden und sie sind, ebenso wie auf der Nebeninsel, vielfach derart über das alte Durchschnittsmaß des Pfluglandes herausgewachsen, daß man zu ihrem Betriebe einen zweiten Pflug bedurfte, nur daß man noch nicht, wie auf Falster, dazu gekommen ist, diese Überschreitungen anschlagsmäßig festzulegen. Von hier aus betrachtet, gewinnen auch die schon oben mitgeteilten zwei Zeugnisse aus Skippinge Herred ihren Anschluß, nach denen daselbst die Aussaat

Digitized by Google

auf das Öresland das doppelte des Census, zwei Öre betrug, wobei zu beachten ist, daß eine jener Angaben schon aus dem Erdbuche Waldemars stammt.

Es ließe sich nun noch ein anderer Weg beschreiten, um diese Frage zu erledigen, der aber voraussetzt, daß wir über den Hufenbestand der seeländischen Dörfer vollständiger unterrichtet sind, als dies aus den mir zugänglichen Quellen, das ist, dem Roskildebog der Fall ist. Überall, wo die alten Hufenwerte in Kraft geblieben sind — und das gilt für Skandinavien, wie für England und Deutschland — bestehen die Dörfer aus vollen Hufenwerten ohne Brüche; Ausnahmen finden sich nur bei Torpen, also kleinen Rodesiedelungen, ein Umstand, der eben dadurch bedingt ist, daß die Besitznahme der Länderei nach Pflügen geschah, der Betrieb eines Pfluges zu einer Hufe gerechnet. Dasselbe muß a priori von Dänemark gelten. Werden nun die Hufen abgeschätzt und die Taxwerte ihrerseits, wie das Erslev und Lauridsen für Seeland annehmen, durch eine Umlegung der Flur zu Hufen, dem neuen Markenbol ausgestaltet, so liegt es vor Augen, daß eine solche Schätzung, sofern sie überhaupt diesen Namen verdient und einen Zweck haben soll, nicht durchweg volle Zahlen ergeben kann und daß infolge davon auch der Gesamtbetrag der Ländereien eines Dorfes, der ja stets eine Summe von gleichwertigen Hufenwerten darstellt, vielfach Brüche und Teilhufen ergeben muß. Nehmen wir das Beispiel von Falster und mustern wir die Tabelle, die Erslev auf S. 292 bis 295 nach Ausweis der Falsterliste über die einzelnen Dörfer zusammengestellt hat, wobei für alle Dörfer mit wenigen Ausnahmen der Gesamtbetrag der Bole und der Abschätzung nach Münzwerten angegeben werden konnte, so sehen wir, daß die Bole sämtlich volle Zahlen zeigen, mit zwei Ausnahmen, die jedoch im strengen Sinne nicht einmal als solche zu betrachten sind, da sie nur je $^1/_2$ Bol betragen, also kleine Einzelhöfe. Umgekehrt weisen ziemlich genau bei einem Drittel von allen Ortschaften (etwa 100) die Zahlen der Abschätzung, wenn auf Mark zurückgeführt, Brüche auf. Wäre die Veranlagung in Falster nicht auf dem Papiere stehen geblieben, sondern unter Auslöschung der alten Bolordnung in die Flur hineingetragen, so würden die Bolbestände der dortigen Dörfer das unregelmäßige Bild der Münzwerte auf-

Digitized by Google

weisen. Damit wäre also ein gewisser Prüfstein gewonnen, um zu erkennen, ob auf Seeland die behauptete Neuordnung der Fluren auf Grund des taxierten Markenbols stattgefunden hat.

Leider sind die Ausweise des Roskildebog, auf die ich mich angewiesen sehe, im allgemeinen sehr unsicher, indem der Ausdruck nur in seltenen Fällen erkennen läßt, ob die ganze Ortschaft gemeint ist. Der gewöhnlichste Ausdruck lautet: *in X habet episcopus, in U habet*, oder bloß *in Z* mit nachfolgender Angabe. Aber auch da, wo nur der Name des Ortes vorangestellt ist (z. B. *Birkinge habet 17 oras cum dimidia terre*), braucht nicht die ganze Ortschaft verstanden zu werden, indem als Subjekt von *habet* nicht diese, sondern *episcopus* zu ergänzen ist. Wenn es heißt *Weslef 6 solidos terre*, so ist es ganz undenkbar, daß das ganze Dorf, nach seiner Endung ein Urdorf, gemeint sein sollte. Nur in Fällen, wie den folgenden, scheint kein Zweifel gestattet. S. 17: *nota, in hac villa (Haferbiergh) fuerunt et sunt fundi 15 et habet hec villa 9 bol terre.* S. 42: *tota villa Ordorp, que villa habet terram, videlicet 9 oras et unum solidum*; — *tota villa Farewaetle 3 bol*; — *tota villa Wethinge 27 ore.* Weniger sicher ist wieder die Angabe *ipsa villa*, die etwa ein halb Dutzend Male erscheint (S. 53 und 54 *Wrabbetoftae. Ipsa villa habet 12 oras terre in census*; in vier anderen Fällen ist der Betrag 2 Mk., 4 Mk., 6 Bol minus $^1/_2$ Otting, 5 Bol).

Das Ergebnis ist für meine Annahme von Urbolen nicht günstig, da sowohl bei tota villa, wie bei ipsa villa neben Vollzahlen ebensoviel Bruchzahlen vorkommen. Ein ganz anderes Bild zeigen nun aber eine Reihe von Angaben am Schlusse des Güterverzeichnisses aus dem Styfneshaered, dem auch Kopenhagen (Hafnae) angehört und die sich hauptsächlich auf die kleine, Kopenhagen vorgelagerte Insel Amager (Amake, S. 103) beziehen. Hier ist ausnahmsweise für alle Ortschaften, zehn an der Zahl, der ganze Hufenbestand genannt und dann erst die Einkünfte des Bischofs angeschlossen. Sämtliche Ansätze nun bewegen sich in vollen Bolen, nicht nur die ganze Länderei der Dörfer, sondern auch die Anteile des Bischofs. Dasselbe ist in fünf auf dem Festlande in demselben Herred belegenen Ortschaften der Fall (S. 101, Exectio Saerezlöf). Der Grund dieser auffallenden Erscheinung ergibt sich aus der Überschrift: *reditus Episcopi in*

Digitized by Google

Styfneshaered et Amake castro Hafnensi adjacentes. Die Einkünfte, die der Bischof aus diesen königlichen Gütern bezieht, sind ihm nur von dem Schloß Hafnae überwiesen, aber die Länderei gehört ihm nicht, ein Ausnahmefall, der vielleicht die Flurordnung vor den Eingriffen der bischöflichen Verwaltung oder vor anderen Störungen des Besitzstandes geschützt hat. Einige Ähnlichkeit bieten andere bischöfliche Güter in demselben Herred, die dem castrum Hiortholm angehören (S. 58), wenigstens darin, daß sie gleichfalls regelmäßig in Hufenwerten, zumeist vollen Bolen angesetzt sind.

Daß gerade dies Herred von dem Census nicht betroffen sein sollte, ist selbstverständlich ausgeschlossen, man wird annehmen müssen, daß auf den Gütern im inneren Seeland vor oder nach dem Census aus irgendwelchen uns unbekannten Gründen und Anlässen Störungen des ursprünglichen Flurbestandes eintraten, die die ablegene, unmittelbar dem König unterstellte Insel Amager nicht ergriffen. Daß in der Tat derartige Veränderungen in dem alten Bolbestand der Ortschaften stattgefunden haben, dafür haben wir unzweifelhafte Beweise. Wir lesen mehrfach im Roskildebog, daß der derzeitige Befund der Länderei nicht mit den Angaben eines älteren Verzeichnisses, des *Träbog* („Holzbuch") stimmt, wir hören, daß ein Otting oder Fjerding nicht aufzufinden ist, weil die Bauern ihn unterschlagen haben, wir spüren überall die Verwüstungen, die der schwarze Tod in der Bevölkerung angerichtet hat und dürfen es für möglich halten, daß, wenn ein Hof oder gar ein ganzes Dorf Jahre hindurch wüst gelegen hat, die ganze alte Flureinteilung in Verwirrung geraten konnte, besonders aber da, wo, wie auf den bischöflichen Gütern, der alte Zusammenhang der Bole durch willkürliche Maßnahmen verschiedener Art, zumal durch Zerschlagung in kleine Pachtungen, längst aufgehoben war.

Leider ist der Fall von Amager zu vereinzelt und zu klein, um daraus eine Entscheidung für meine Ansicht zu gewinnen. Da nun aber, wie schon berührt ist, nach Ausweis der *Praesternes Indberetning* damals sich in einigen Herreds die Boleinteilung erhalten hätte, so würde es möglich sein, durch eine nähere Untersuchung der dort für die einzelnen Dörfer gegebenen Bolbestände zu einem bestimmteren Ergebnis zu gelangen.

Digitized by Google

Ich gestehe allerdings von vornherein, daß ich einen Ausschlag nur für meine Seite annehmen kann, nämlich für den Fall, daß sich lauter volle Bole zeigen, da im anderen Falle immer der Zeitablauf und die mittlerweile eingetretenen Störungen einen Einwand an die Hand geben können.

Der Unterschied zwischen Seeland und Falster, um darauf noch zurückzukommen, besteht nur darin, daß auf der Nebeninsel eine wirkliche Veranlagung stattgefunden hat, in Seeland nicht. Der Grund kann in verschiedenen Ursachen gesucht werden. Daß auf Falster besondere, von denen der anderen Inseln, insbesondere Seeland, abweichende Zustände herrschten, scheint schon daraus hervorzugehen, daß wir nur über diese kleine Insel in der Falsterliste (Descriptio c. p. Falstriae) ein vollständiges Verzeichnis und eine Aufnahme sämtlicher Ländereien besitzen, was sich vielleicht daraus erklärt, daß der König auf dieser Insel, wo die Zahl der freien Bauern gering war (nach Erslev 40 Prozent gegen das Doppelte in Seeland und Schonen), großen Besitz hatte, indem ihm etwa ein Viertel der Insel gehörte, während ein anderes Viertel in den Händen größerer Besitzer war. Die Falstringer, deren Sitze gegen die wendischen Küsten am nächsten und den Verheerungen der wendischen Seeräuber am ausgesetztesten lagen, wurden beschuldigt, mit den letzteren gemeinsame Sache gemacht zu haben, zum Teil um sich zu schützen, was wieder Anlaß zu Konfiskationen und drückenden Maßregeln geben konnte, wie sie auch in der Form einer genaueren Einschätzung hervortreten konnte. Sodann ließ sich auf kleinem Raume eine derartige Veranlagung leichter durchführen. Denkbar auch, daß man mit Falster den Anfang machte, daß man aber vor den Schwierigkeiten zurückschreckte, oder daß die Absicht, dieses Verfahren später auch auf Seeland auszudehnen, bestand, daß aber die geplante Maßregel, wie so oft in ähnlichen Fällen, nicht zur Ausführung kam. Haben wir ja in Schweden ein ähnliches Beispiel, indem die Markschätzung nur in den oberschwedischen Landschaften durchgeführt ist, während sie in Westergötland auf halbem Wege stehen blieb, in Östergötland und in den anderen benachbarten Landschaften gar nicht zur Durchführung kam.

Nach alledem scheint doch viel dafür zu sprechen, daß die

Digitized by Google

Ziffer des Census nicht die Aussaat bezeichnet hat, die vielmehr schon zur Zeit der Veranlagung weit beträchtlicher war, bis auf das Doppelte hinauf. Diese meine Ansicht, die den Census völlig von der Aussaat löst, empfiehlt sich vor allen anderen Aufstellungen durch eine Reihe unleugbarer Vorzüge. Zuerst, daß sie die alte seeländische Flurverfassung unangetastet läßt und weder anzunehmen braucht, daß eine Umlegung, wo nicht sämtlicher Dorfmarken, doch, wenn wir die falsterschen Verhältnisse von Bol und Mark in censu zugrunde legen, von drei Viertel derselben stattgefunden hat, noch daß die seeländischen Bole im Unterschied von Falster (und Jütland) eine auffälligere Gleichmäßigkeit gezeigt bzw. bewahrt hätten, die eine Annahme so wenig wahrscheinlich wie die andere, sodann, daß der Unterschied zwischen der wirklichen Aussaat und der vorgeblichen Censusaussaat sich auch für die Zeit der Veranlagung auf natürlichem Wege erklärt, ohne daß wir nötig hätten, zu der unbeweisbaren Vermutung eines gesteigerten Anbaues zu greifen; endlich — und das ist von besonderem Gewicht —, daß wir hiermit die einzige Möglichkeit gewinnen, das jütländische Bol mit dem seeländischen in Einklang und Gleichgewicht zu setzen. Wir gehen hiermit zu den jütischen Einrichtungen über.

Vorher jedoch möchte ich noch einer Vermutung über das Wesen der Censusschätzung Raum geben, die so kühn und ungeheuerlich scheint, daß ich sie nur beiläufig und mit Vorbehalt vortrage, ohne ihr weiteren Einfluß auf die Untersuchung zu gestatten. Ich habe schon oben auf den merkwürdigen Zufall aufmerksam gemacht, daß das Bol ursprünglich mit 1 Mark eingeschätzt ist, nicht bloß nach dem seeländischen Census, sondern auch nach dem Grundansatz für Falster. Bei jedem Versuche, dem Census wirtschaftliche Verhältnisse unterzulegen, stößt man wieder auf eine „Zufälligkeit", nämlich dadurch, daß alle diese Versuche entweder geradeswegs oder durch den Umweg über die Pacht darauf hinauslaufen, daß die ursprüngliche Aussaat in das alte Bol auf 1 Mark zu setzen ist. Ich habe es abgelehnt, eine solche Zufälligkeit anzuerkennen und an ihre Stelle die Willkür gesetzt, indem ich annehme, daß der Staat, ohne genauere Berücksichtigung der tatsächlichen Unterlagen, das Bol schlechtweg, auf dem Wege einer Fiktion, auf 1 Mark gesetzt hat, mag sich jeder unter dieser Mark denken, was er will. Indes auch damit ist der Kampf gegen die Zufälligkeiten des Census nicht zu einem ehrlichen Ende geführt: es bleibt die letzte, durch die Angabe des Roskildebog allerdings nur zwei-

Digitized by Google

mal bezeugte Zufälligkeit, daß auf das Pflugland, das ja zugestandenermaßen mit dem alten Bol zusammenfällt, wieder genau 1 Mark Aussaat fällt. Hier, scheint es, bleibt nichts übrig, als die Waffen zu strecken. Will man eine letzte Gegenwehr versuchen, so kann sie sich nur gegen die Mark und die bisher gültige und fast selbstverständliche Annahme richten, daß die Mark samt ihren Unterabteilungen, Öre, Örtug und Penning von Anfang an der Münzrechnung angehören. Nein — die Willkür, die ich hier zum letzten Male dem Zufalle entgegenstelle, beruht nach meiner Annahme darin, daß das alte Bol, das Urbol auf eine Mark gesetzt ist und daß die unteren Stufen der Markrechnung aus der natürlichen Einteilung des Bols, das heißt des seeländischen Bols abgeleitet sind. Man beachte folgende Zufälligkeiten: Das Bol hat 8 Ottinge, — die Mark 8 Öre; bei der seeländischen Dreifelderwirtschaft verteilt sich der Otting auf 3 Felder — die Öre hat 3 Örtug; nach der Angabe einer Glosse zum Jütischen Gesetz, auf die ich noch später zurückkomme, hat der Otting 32 Äcker, wobei auf jedes der 3 Felder 10 bis 12 fallen — der Örtug hat 10 bzw. 12 Pfennige; im ganzen also hat das Urbol etwa 240 Äcker — die Mark 240 Pfennige. Und das alles soll Zufall sein! Zur Erklärung würde ich gerade das Umgekehrte der herrschenden Meinung annehmen, nämlich daß die Mark ursprünglich ein Kornmaß bedeutete, wie ja überhaupt die Kornrechnung älter ist, als die Münzrechnung und daß sie auf den Münzfuß erst übertragen wurde. Und zwar in dieser Weise. Man setzte die Aussaat des Bol zunächst auf eine Mark, oder besser ausgedrückt, man benannte die auf das Bol im Durchschnitt fallende Aussaat, gleichviel wie groß sie war, als 1 Mark; die Aussaat des Otting nannte man Öre, die des Otting auf jedem der 3 Felder [1]) Örtug (siehe weiteres über das Wesen des Otting unten); die Aussaat des Ackers, der in ganz Dänemark und Schweden wenigstens seiner Breite nach fest bemesssen war (siehe unten) — so möchte ich folgerichtig schließen — nannte man Skaeppe, womit also das Grundmaß der Kornrechnung auf den Uracker der Gewanne und dessen Saatmaß zurückgeführt wäre. Besonders auffällig ist das beiderseitige Abspringen von der Zweiteilung auf die kleine Mittelstufe der Dreizahl und wird noch auffälliger dadurch, daß Örtug lautlich von Öre abgeleitet ist und somit ursprünglich anscheinend keine selbständige Stufe der Hauptmaße bedeutet, sondern eine Unterabteilung der Öre. Dies würde sich vortrefflich dadurch erklären, daß die Einteilung in die 3 Felder, die hier nebenbei aufgegriffen wird, den Zufälligkeiten des Betriebes angehört, von denen die unveränderlichen Gundmaße der Flur, Bol, Otting, Acker, nicht berührt werden, wie sich bei dem Übergange z. B. zu der Zweifelderwirtschaft zeigt. Indes hat jene Hereinziehung des Skäppe geringe Wahrscheinlichkeit,

[1]) Hieraus würde folgen, daß der Census auf die Vollaussaat gegründet ist.

Digitized by Google

da dasselbe sich auch im Osten des Sundes bis in die benachbarten schwedischen Landschaften hinein verbreitet findet, wo die Dreifelderwirtschaft nicht herrschend ist. Einen Ausweg könnte man darin suchen, daß man hierbei nicht das landesübliche Skaeppe verstände, sondern das *Skyldskaeppe*, das auf diesem Wege noch am ehesten eine Daseinsberechtigung gewinnen würde, doch hat auch das sein Bedenken. Ich gebe die Berechtigung dieses Einwandes zu. Aber auf der anderen Seite, wie will man sonst die Seltsamkeiten der Markrechnung erklären, das Überspringen von der Zweiteilung auf die Dreiteilung, sowie die kleine Unterabteilung der Örtug? — Ist diese ganze Vermutung zutreffend, so müßte man selbstverständlich den Ausgangspunkt der ganzen Markrechnung nach Seeland verlegen, weil nur hier, eben in der Dreifelderwirtschaft, die Bedingungen dafür gegeben sind, aber darin sehe ich bei der hervorragenden Stellung, die Seeland als Hauptland des Dänenreiches und als Mittelglied zwischen dem germanischen Süden und Norden einnimmt, keine Schwierigkeit. Daß die Markrechnung den Skandinaviern angehört, ist anerkannt und ebenso, daß sie schon vor dem Beginn der Wikingerzüge bestanden hat, da sie durch die Dänen nach England gebracht ist. Der Grundbestand des Bol mit seinen 240 Äckern und damit das Alter und der Umfang des Kornbaus zunächst auf Seeland würden damit in eine Zeit hinaufgerückt, in der die Dänen sich kaum recht in ihren neuen Sitzen ausgebreitet und eingelebt hatten. Ich verzichte indes darauf, diese Möglichkeit und die Ausblicke, die sich daran knüpfen, weiter zu verfolgen, aber es ist ersichtlich, daß die Tragweite, zumal wenn man die Verbreitung fester gesetzlicher Ordnungen für Dorf und Flur in Schweden beizieht, wie die vorgeschriebene Breite des Tomtes und des Ackers usw., für unsere bisherigen Vorstellungen von den wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen der alten Germanen nicht leicht zu übersehen ist. Die Behauptung, daß mit der altgermanischen Gemeinfreiheit derartige strenge und zwingende Ordnungen in bezug auf Siedelung und Wirtschaft nicht vereinbar seien, wie sie heutzutage Schule zu machen droht, muß dabei freilich zu Boden fallen. Aber wenn es möglich ist, daß die schwedischen Bauern in der Urzeit von ihren Obrigkeiten vermocht wurden, ihre Dörfer durchweg in Attungen, das ist zu acht Hufen anzulegen (siehe bei Schweden), wenn wir noch in den späteren Landschaftsgesetzen des 13. Jahrhunderts die Vorschrift finden, daß der Hof und der Grundacker die gleiche Breite von 10 Ellen zeigen müssen, dann ist es ebenso denkbar, daß die Anzahl der Grundäcker, die zu einer Vollhufe gehörten, festgesetzt war und vielleicht kein bloßer Zufall, daß sie 240, das doppelte eines Großhundert von 120 betrug [1]).

[1]) Man kann hierbei die englische Hide mit ihrem Sollbetrage von 120 acres und die englische Münzrechnung zu 240 denar vergleichen.

Digitized by Google

Auch die weitere auffällige Tatsache, daß der Census auf Seeland und die kleineren Nebeninseln beschränkt blieb, würde eine befriedigende Erklärung darin finden, daß der Census seinem ganzen Wesen nach an die Dreifelderwirtschaft gebunden stand, die eben nur in diesem beschränkten Bereiche üblich war. Soviel bekannt, ist der eigentliche Census nirgends nachgewiesen, wo eine andere Betriebsweise herrscht. Nun findet sich allerdings die Markrechnung im nördlichen Schweden auf den Bodenwert angewandt, jedoch trägt sie hier eine ganz andere Artung, indem sie auf die Pacht gebaut ist, und zwar auf die Pacht in Geld. Die altschwedische Attungshufe, die im allgemeinen mit dem dänischen Bol übereinstimmte, wurde nach meiner Annahme auf eine Mark Pacht gesetzt und von da ab nach unten die weiteren Abteilungen nach dem Münzfuß berechnet (s. Abschnitt 4).

Wenn jene Übereinstimmung zwischen der Einteilung des Münzfußes und dem der Länderei nicht bestände, würde ich die Annahme vorziehen, daß man zu einer Zeit, in der bei der Seltenheit gemünzten Geldes der Münzwert des Landes sich noch nicht befestigt hatte, den Pachtwert des Bols als der Grundeinheit der Länderei zunächst für öffentliche Zwecke der Einheit des Münzfußes, der Mark, gleichsetzte. Hierfür kann man eine schlagende Analogie von dem germanischen Festlande anführen. In der lex Burgund. aus dem 5., lex Ribnar. aus dem 6. oder 7., der lex Alemann Cloth. aus dem Anfang des 8. Jahrhunderts ist die Grundtaxe für das Hornvieh, mit dem bei dem geringen Umlauf von Münzen die Bußen wohl in der Regel entrichtet wurden, 1 solidus für die Kuh (2 sol. oder etwas weniger für den Ochsen, noch in der lex Saxonum ein vierjähriger Ochs 2 sol.). Dazu bemerkt v. Inama Sternegg (DWg. I, S. 282, Anm. 1): „es ist doch kaum anzunehmen, wie das nach Grote, Münzstudien I, 143 und Soetbeer, Forsch. I, 214 den Anschein gewinnt, als hätten die Deutschen die Einheit ihres Wertsystemes (die Kuh) einfach mit der Einheit der übernommenen Geldrechnung gleichgestellt, ohne auf den Wert dieser Münzen Rücksicht genommen zu haben". Dies Beispiel ist noch in anderer Beziehung lehrreich, indem es zeigt, welchen Wert man auf die Stetigkeit solcher gesetzlichen Grundtaxen legte, wie man sich scheute, das Selbstbewußtsein des Volkes, das sie in sich aufgenommen, durch Änderungen zu beirren, denn jene Ansätze für das Vieh erstrecken sich über drei Jahrhunderte, trotzdem in ihrem Verlauf nach der bis heute herrschenden Meinung eine eingreifende Veränderung des Münzfußes (von dem Goldsolidus zu dem dreimal geringeren Silbersolidus) stattgefunden hat (vgl. P. Vinogradoff, Wergeld und Stand in der Z. d. Savigny-Stift. f. Rgesch., Germ. Abt. 1902, S. 130 ff.). Und selbst wenn z. B. Hilligers neuerliche Aufstellung (Hist. Vierteljahrsschr. VI, 1903, Der Schilling der Volksrechte und das Wergeld) recht behielte, daß in allen jenen Ansätzen der Goldsolidus steckte, so bleibt es undenkbar, daß die wirklichen Preisverhältnisse für das Vieh im Verlauf von drei Jahr-

Digitized by Google

hunderten und zwar bei ganz verschiedenen und weit voneinander entlegenen Stämmen keine Veränderung erfahren haben sollten.

Eine andere Erklärung der eigentümlichen Markrechnung mit ihren Unterabteilungen ist überhaupt nicht gegeben: die Art, wie Seebohm (Tribal custom in Anglosaxon law 1902, Kap. VIII, 1) neuestens das skandinavische Geldsystem mit den Systemen der antiken Welt in Verbindung bringen will, wobei er sich genötigt sieht, den Mantel bald auf die griechische Schulter, bald auf die römische zu werfen, indem die Öre zu einer Entsprechung der römischen Unze, der Örtug zu einer des griechischen Stater gerät, während die zunächst über der Öre stehende Mark wieder eine halbe (leichte) mina attica vertreten soll, kann ich nicht als irgendwie befriedigend anerkennen, zumal man mit Kombinationen von drei und vier bald multiplizierend, bald dividierend, alle erforderlichen Angleichungen herstellen kann. Daß die Festlegung der rechnerischen Grundeinheit für das nordische Münzsystem, ob nun Mark, Öre oder Pfennig im Anschluß an die durch den Handel bekannten südlichen Münzen und Maßwerte stattgefunden haben mag, braucht darum nicht geleugnet zu werden.

Zwölftes Kapitel.

Bol und Otting.

In bezug auf Jütland pflegt man die Untersuchung über die bäuerlichen Besitzverhältnisse in erster Linie auf die Bestimmungen des jütischen Gesetzes über die Heeresfolge (*leding*) zu gründen. Die Bestimmung, zunächst für die Eigengüter, lautet: „ein Bauer, der 1 Mark Gold in Land oder mehr hat, richtet *thrithingshafnae* aus, denn die thrithing beginnt von nicht weniger als einer Mark Gold“ (Jydske lov III, 12: *bonde thaer hauaer mark guls i iorth aethae merae. görae ut thrithings hafnae for thy at thrithingshafnae ris aei af minnae aen en mark guls* [1]). Zu dieser hafnae gehören also drei Bauern, die abwechselnd Kriegsdienst leisten. Darauf folgt die *sekstingshafnae*, ein Mann jedes sechste Jahr, die von 4 Mark Silber (= $^1/_2$ Mark Gold) an geleistet wurde und die *tolftingshafnae*, ein Mann jedes zwölfte Jahr, von 2 Mark Silber an. Daran schließt sich die Bestimmung für die Pächter (III, 13), bei denen nur zwei Klassen unterschieden werden: die erste

[1]) Außer dieser Stelle wird die *thrithingshafnae* noch einmal erwähnt (III, 7): wenn ein Herrenmann Leding versäumt, soll er von jedem gaard, den er besitzt, thrithingshafnae ausrichten.

Digitized by Google

vereinigt drei Pachtgüter mit einer Abgabe von 8 Örtug Silber zu einer *thrithingshafnae*, dann folgt die *sekstingshafnae* mit 4 Örtug Abgabe; wer weniger hat ist frei vom *leding* und zahlt dafür 1 Örtug Silber an den König.

Es fällt in die Augen, daß diese Vorschriften auf einen ganz anderen Grundsatz gebaut sind, wie die um fast ein halbes Jahrhundert spätere Verordnung, die wir aus Seeland kennen gelernt haben, bei der das Bol oder Markland das Grundmaß der Verpflichtung darstellt und zwar in der Weise, daß auf den Besitz von 8 bis 12 Ören *in censu* ein dienstpflichtiger Mann entfällt, gleichviel ob dieser Besitz sich in der Hand eines einzigen oder mehrerer befindet, während nach den jütischen Bestimmungen der Fall auch bei dem Vollbauer gar nicht vorkommen kann, daß er alljährlich dem Aufgebot zu folgen hat. Für einen Vergleich der beiderseitigen Vorschriften macht es übrigens keinen wesentlichen Unterschied aus, ob wir das seeländische Censusbol als das alte Urbol oder mit Erslev als eine neue auf die Mark Aussaat zugeschnittene Schöpfung ansehen. Wie schon früher berührt, baut Erslev seinen Vergleich auf die Erklärung des Census als einer staatlichen Abgabe von 1 Mark Silber und stellt derselben die auf die ganze Thrithingshafnae fallende Pacht von 3 . 8 = 24 Örtug, also gleichfalls einer Mark Silber gegenüber, woraus er schließt, daß eine jütische Länderei von 3 Mark Gold, wie sie für die Thrithingshafnae der Bauern gefordert wird, einem seeländischen Markland entsprechen müsse, da die Steuer eben der üblichen Pachtrente angepaßt sei. Auch wenn wir, von meiner Annahme ausgehend, daß der seeländische Census lediglich das alte Bol deckt, den durchschnittlichen Betrag des seeländischen Bol erheblich höher ansetzen, also etwa auf 5 jütische Mark Gold, würde jene Gleichung mit Rücksicht darauf, daß von den falsterschen Bolen etwa ein Viertel den Grundsatz von 1 Mark (entsprechend 3 Mark Gold) festhält, bestehen können, da dem weiteren Spielraum nach oben ja auch auf der jütischen Seite ein unbeschränkter Spielraum nach oben gegenübersteht. Man darf nicht vergessen, daß bei meiner Ansicht alle seeländischen Bole — die falsterschen nicht — im Census gleichgestellt sind, so daß eine Erhöhung desselben erst eintreten konnte, wenn jemand mehr als ein Bol in einer Hand vereinigte. An dieser Gleichung

Digitized by Google

würde auch dann nichts geändert werden, wenn wir an Stelle der öffentlichen Abgabe eine private Pachtrente setzen, einerlei, ob in Korn oder Silber, da für die Zeit der Veranlagung der Kornpreis mit der Ziffer des Kornmaßes zusammenfällt und selbst die Substituierung der Aussaat würde bei der Annahme einer gewissen Übereinstimmung derselben mit der Pacht das Verhältnis nicht wesentlich berühren. Dagegen liegen andere Bedenken vor. Es würde hiernach auf 3 Mark Gold 1 Mark in censu, d. i. 1 Mark Aussaat entfallen, auf 1 Mark Gold $2^2/_3$ Öre, und das stimmt ja ungefähr zu dem aus dem Aarhusbog vom Anfang des 14. Jahrhunderts abzulesenden Durchschnitt. „Die durchschnittliche Aussaat", bemerkt Erslev (S. 45), „für 1 Mark Gold variiert von $1^1/_3$ Öre bis zu $3^1/_5$, ja sogar 5 Ören. Recht durchgehend bewegt sie sich doch um 2 Öre [1]) und einige Angaben aus Fünen von 1295 sind sogar eher etwas höher. Dies scheint mir nur bestärken zu können, daß das ursprüngliche Verhältnis zwischen der Skyldtaxation nach Aussaat und der Goldschätzung war, wie oben angegeben." Dieser von der Aussaat hergenommene Vergleich hinkt jedoch auf allen Seiten. Einmal spricht Erslev selbst an anderem Orte (S. 60) seine Meinung aus, daß der Anbau in Jütland seit der Zeit der Goldeinschätzung, die hinter den Nachrichten des Aarhusbog um etwa anderthalb Jahrhunderte zurückliegt, außerordentlich gestiegen sei und zwar dermaßen, daß die Bole sich auf das Doppelte des ursprünglich angesetzten Wertes gehoben hätten. Da nun, wie bei dem Census, so bei der Goldschätzung die Ansätze stehen blieben, während die angesetzte Länderei sich stetig ausdehnte, so daß die alten Ansätze zu Verhältniszahlen für die Hufenlose herabsanken, so müßten wir folgerichtig die auf 1 Mark Gold fallende Aussaat für die Zeit, der unser Vergleich gilt, auf die Hälfte herabsetzen [2]). Noch geringer ist die Übereinstimmung, wenn wir den Betrag des

[1]) In der Anmerkung fügt er bei, daß von 17 Angaben 9 auf 2 Öre oder darüber lauten.

[2]) Weniger, wenn überhaupt, kann ins Gewicht fallen, daß heutzutage nach den Ermittelungen Lauridsens (Om Skyldjord, S. 18, Anm. 1) im nördlichen Jütland — in der sandigen Mitte und dem Westen gerade umgekehrt — durchweg dichter gesät wird als anderwärts, ohne daß sein Gewährsmann einen rechten Grund dafür anzugeben weiß, wobei die Wahrscheinlichkeit dahin geht, daß dieselbe Gepflogenheit schon in alter Zeit bestanden hat.

Digitized by Google

jütischen Bols und seine Gliederung nach zuverlässigeren Zeugnissen betrachten. Wie das seeländische, so zerfällt auch das jütische Bol in 4 Fjerdinge und 8 Ottinge. Das ist nach den Angaben des Aarhusbog unwidersprechlich (s. unten), der Otting aber ist meistens auf 1 Mark Gold bewertet, im Durchschnitt eher etwas höher[1]). Die Angaben in Waldemars Erdbuch, die in die Zeit des jütischen Gesetzes fallen, weisen in ihrer Mehrzahl dieselben Grenzen von 8 bis 16 Mark auf, übersteigen sie aber in einigen Fällen noch erheblich (s. unten). Hieraus ergibt sich, daß das Bol nicht als Grundlage einer Thrithingshafnae aufgefaßt werden kann, daß mithin der Besitz eines Vollhufners nicht auf 3 Mark Gold anzusetzen ist, wie die gewöhnliche Meinung von Olufsen bis auf Erslev annehmen will. Hören wir, wie er versucht, sich mit dieser Schwierigkeit abzufinden: „Darf man annehmen, daß das Verhältnis der Goldschätzung zu der Skyldtaxation dies ist, daß eine Mark Skyld 3 Mark (Gold) Länderei entspricht, so würde das Bol, falls es in Jütland dieselbe Größe hätte wie in Seeland, ja solchen 3 Mark Gold entsprechen (hier vergißt E., daß nach seiner Annahme doch das seeländische Bol nicht mehr das alte ist und nicht ohne weiteres mit dem jütischen verglichen werden kann). Die aufbewahrten Gleichungen von Bol und Mark Gold scheinen doch dahin zu deuten, daß bei der Ummatrikulierung das Bol durchgehend höher eingeschätzt ward; oft ist es gleich 8 Mark Gold gesetzt, aber es finden sich noch höhere Umschreibungen, bis auf 40 Mark Gold hinauf, und umgekehrt gibt es vielleicht aus Jütland kein Beispiel von niedrigeren Ummatrikulierungen (dagegen findet sich in der Laalandsliste: *Wantaeworae 6 bol, valent 18 m. auri*[2]). Möglicherweise liegt

[1]) Bei den folgenden Angaben des Aarhusbog ist die Berechnung der Bole, wo diese nicht selbst genannt sind, eingeklammert. S. 425: Haethanstat 1½ *atting*, dazu ein *ager* und 2 *fundi juxta ecclesiam* zusammen 3 Mk. G., also der Otting zu 1 bis 1½ Mk. anzusetzen (das Bol zu 8 bis 12 Mk.); Haeth. & H., *1 atting* 2 Mk. G. (Bol 16 Mk.); S. 427: litle Dalby, 1 *ating* 12 Mk. Silber (= 1½ Mk. Gold; Bol 12 Mk.); Tisaelest, *1 bol* 4 Mk. G.; S. 429: Bekketorp *1 tolfting* 1¾ Mk. G. (wenn das Bol 12 tolft. beträgt, 14 Mk. G.); Wethaelby, *bol* 8 Mk. G. S. 431: Örstath, *bol* 9 Mk. G.; Tistorp, *bol* 8 M. G. S. 432: Elzhögh, *bol* 8 Mk.; S. 434: Hiulescogh, *bol* 12 Mk.; Roxeworae, *bol* 16 Mk.

[2]) Vielleicht kann man doch den einen Fall hierherziehen, wo in Waldemars Erdbuch in Gavaerslund der Otting zu 3 Mk. Silber angegeben ist; setzen wir das Bol zu 8 Otting, so erhalten wir den Betrag von 3 Mk. Gold.

Digitized by Google

das darin, daß man im Bereiche des jütischen Gesetzes von Anfang an unter dem Bol ein größeres Wertmaß verstanden hat als in Ostdänemark; doch möchte ich eher glauben, daß dies damit zusammenhängt, daß die Bebauung in Jütland lange Zeit hinter dem der Inseln zurückgeblieben ist, daß das alte Bol hier deshalb so viel größer im Areal war und darauf, als der Anbau einen Aufschwung nahm, dermaßen wuchs, daß es wertvoller wurde als die Bole auf der Insel, wo der Kornbau schon von Adam von Bremen als reich erwähnt wird."

Ich weiß nicht, was Erslev hier unter „Ummatrikulierung" verstanden haben will; wir haben keine Nachricht, keinen Anhalt[1]) dafür, daß die Goldschätzung etwa in ähnlicher Art, wie der alte (in Seeland erhaltene) Census auf Falster einer Revision unterworfen wäre, am wenigsten in der Spanne Zeit von dem Auftauchen der Goldschätzung bis zu Waldemars Erdbuch (etwa ein halbes Jahrhundert), in dem wir ja noch höhere Sätze für das Bol finden als in dem weit späteren Aarhusbog, wobei auch noch vorausgesetzt werden müßte, daß das jütische Gesetz, das einige Jahre später fällt als das Erdbuch, sich hartnäckig an die veralteten Sätze geklammert hätte.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich doch ein Bedenken zur Sprache bringen, das sich gegen die nicht nur von Erslev, sondern ganz allgemein angenommene Behauptung richtet, daß in jenen Bestimmungen über die Heeresfolge der Pächter dem Eigentümer vollständig gleichgestellt sei, was schon an und für sich als eine Unbilligkeit erscheint, wenn nämlich der Pächter ein ganzes Drittel seines Nettoertrages an Korn — gleich der zurückbehaltenen Aussaat — als Pacht abzugeben hat, denn der Ertrag kann für jene Zeit nicht wohl über das Vierfache der Aussaat geschätzt werden. Nun wäre aber jene ganze Annahme nur unter zwei Bedingungen haltbar, entweder, wenn jener Pachtsatz von 8 Örtug für die Thrithingshafnae nicht die Pachthöhe der Zeit des Gesetzes wiedergäbe, sondern diejenige der Zeit der Veranlagung, oder, wenn der Bodenwert seither keine Veränderung erfahren hätte. Aber das eine ist ebenso ausgeschlossen wie das andere. Erslev selbst eignet sich diese Gesichtspunkte an, wenn er auf S. 44 eben in bezug auf diese

[1]) Um 1300 werden in Schleswig alte und neue Mark Land unterschieden ohne näheren Hinweis auf ihre Beziehung (SRD. VIII, S. 97: *tria atting 5 antiquis marcis minus*) — das Einzige, worauf sich jene Vermutung gründen könnte, aber sofern hier auf eine alte Mark vor der Ummatrikulierung angespielt sein sollte, müßte sie eher kleiner gewesen sein, nach ihrem Verhältnis zu den 3 Ottingen, die man höchstens auf 6 Mk. anschlagen kann.

Digitized by Google

Stelle sagt: „bei Pachtungen nahm man gar keine Rücksicht auf die schon etwas veraltete Goldschätzung, man baute auf des Pächters Abgabe“; aber diese an und für sich richtige Bemerkung steht ja in der Luft, wenn er die Pacht von 8 Örtug als eine genaue Entsprechung der 3 Mark Gold ansieht. Ist die Goldschätzung veraltet, so kann das nur den Sinn haben, daß sie dem wirklichen Bodenwert und der darauf gebauten Pacht nicht mehr entspricht. Wenn jene Pacht von 8 Örtug Silber genau dem Besitze von 1 Mark Gold entspricht, warum hat das Gesetz nicht einfach bestimmt, daß der Pächter dem Eigentümer gleichgestellt sei? Die Pacht muß notwendig dem Kornpreise folgen, schon um deswillen, weil sie ursprünglich regelmäßig in Korn angesetzt war, auch später, soweit in Geld angeschlagen, nach Erslevs eigener Annahme bei dem geringen Umlauf von Münzen, vielfach in Korn abgeliefert wurde. Nun erfahren wir wieder von Erslev selbst (S. 19), daß etwa um die Zeit des jütischen Gesetzes („am Schluß von Waldemars des Siegers Zeit“) die Mark Korn, die noch zur Zeit des Schonenschen Gesetzes, gegen 1200, also nach dem Aufkommen der Goldschätzung, angeblich auf 1 Mark Silber stand, auf das Doppelte, 2 Mark, gestiegen war, und es ist mir undenkbar, daß eine derartige Steigerung ohne Einfluß auf die Höhe der Pacht geblieben sein sollte, derart, daß der Pächter, der früher 8 Örtug Silber mit ebensoviel Örtug Korn ablösen konnte, sich jetzt mit der Hälfte, mit 4 Örtug Korn hätte abfinden können. Im Gegenteil, wir müssen annehmen, daß eine Abgabe von 8 Örtug Korn, die früher zu 8 Örtug Silber geschätzt wurde, jetzt mit 16 Örtug bezahlt werden mußte, so daß unter Festhaltung des Pachtsatzes zu $^1/_{24}$ des Bodenwertes eine Pacht von 8 Örtug zur Zeit des Gesetzes nur einem Eigentum von $^1/_2$ bis $^2/_3$ Mark Gold gleichgestellt werden könnte. Erslev spricht, wenn auch etwas unsicher, eine andere Ansicht aus (S. 140), daß in der Waldemarschen Zeit, trotzdem Korn und Silber in dem Preise auseinander glitten, doch die Pacht in Silber, 1 Mark für 1 Mark Korn, bezahlt werden konnte, „eine ungeheure Erleichterung für den Pächter“, wie er zugibt. Dagegen nehme man folgenden Fall. Im Roskildebog (S. 5) finden sich in demselben Orte vier Pachtungen zu 4 solidi terrae eine jede, von denen zwei je 1 Öre Korn, zwei je 1 Mark Silber geben. Setzen wir den Fall, daß der Preis des Korns auf das Doppelte steigt, so würde die Pacht tatsächlich für den einen Nachbar auf das Doppelte steigen, für die anderen stehen bleiben. Unglaublich! Man berufe sich nicht auf die gesetzliche Festlegung der Pacht in dem ostgötischen Gesetz, denn diese (4 Thön) ist in Korn angesetzt und vertritt einen feststehenden, bleibenden Bruchteil des Naturalertrages von der Attungshufe, die auch in ihrem geringsten Umfange das Nahrungsmaß einer Familie darstellt. Auch die früher erwähnte Stetigkeit der Taxen für das Hornvieh in den Volksrechten ist etwas anderes, da sie nur für die Strafgelder Gültigkeit hat. Daraus würde gefolgert werden müssen, entweder daß auf jenen Pachtsatz von

Digitized by Google

$^1/_{24}$ kein Verlaß ist, daß die Pacht erheblich geringer war, womit die Gleichung Erslevs als unhaltbar erscheint, oder, daß das Skäppe Korn zur Zeit der Einschätzung nicht so bedeutend niedriger im Preise gestanden, als zur Zeit des jütischen Gesetzes. Andernfalls würde das Gesetz den Pächter infolge der Entwertung des Silbers weit härter treffen als den Eigentümer, was nicht glaublich ist. Auf denselben Schluß nun würde eine andere Rechnung führen, die von der Aussaat ausgeht. Zu der Zeit des Aarhusbog betrug, wie schon erwähnt, die Aussaat auf die Mark Gold durchschnittlich 2 Öre Korn. Nehmen wir die Pacht nun auf $1^1/_2$ Öre Korn an, sei es mit Rücksicht auf den mittlerweile fortgeschrittenen Anbau, oder mit Rücksicht darauf, daß die Pacht nach den Sätzen des Aarhusbog, wie nach jenen des Roskildebog sich meistens niedriger hält, so würde dieser Satz für die Zeit der Goldschätzung den gleichen Betrag in Silber ausmachen, also $4^1/_2$ Örtug auf 3 Mark Gold, wonach also die Pacht nicht $^1/_{24}$ ergeben würde, sondern fast nur die Hälfte, sagen wir $^1/_{40}$ [1]). Übertragen wir dies Verhältnis auf die Zeit des jütischen Gesetzes, so würde einer Pachtabgabe von 8 Örtug, wie sie für die Thrithingshafnae gefordert wird, für die Zeit der Abschätzung nicht 1 Mark Gold, sondern gut $1^1/_2$ bis 2 Mark entsprechen, was als billiger Ausgleich zwischen der ungünstigeren Stellung des Pächters und der des Bauern erscheinen kann. Die Abgabe von 4 Örtug würde etwa einer Mark Gold oder einem Otting entsprechen und wenn von einer geringeren Pachtung gar kein Kriegsdienst geleistet, sondern nur 1 Örtug dem König gezahlt wird, so entspricht das durchaus den Verhältnissen, indem die Pachtungen äußerst selten unter einen Otting hinabgehen und kleinere Laßgüter nur bei Häuslern (gaardsaede) vorkommen. Für die Zeit des jütischen Gesetzes freilich würde sich die Stellung der Pächter gegenüber den Bauern durch das Steigen der Kornpreise verbessert haben. Die Pacht für 1 Mark Gold würde sich, entsprechend dem Fallen des Silbers auf das Doppelte, 8 bis 9 Örtug, erhöhen, also genau den Satz des jütischen Gesetzes, nur daß er eine ganz andere Pachtquote vertritt, als $^1/_{24}$.

Der Unterschied zwischen der seeländischen und der jütischen Regelung der Kriegspflicht liegt aber nicht allein darin, daß der dort und hier für die volle hafnae geforderte Landbesitz verschieden ist, sondern noch darin, daß auf Seeland der Fall eintreten kann, daß derselbe Bauer alljährlich dem Aufgebot folgen muß, während der nämliche Fall in Jütland niemals eintreten kann, wenigstens nach dem strengen Wortlaut des Gesetzes. „Wir wissen ja", bemerkt Erslev hierüber (S. 43), „daß der Leding

[1]) Dies kann nicht einmal als etwas besonderes gelten, da im späteren Dänemark die Pacht, die bei $^1/_{24}$ mit der Aussaat gleich gedacht wird, nur $^1/_3$ der letzteren betrug (Ersl. S. 63, Anm.).

Digitized by Google

in Seeland so geordnet war, daß von einer Mark Skyld volle hafnae auszurichten war. Dieser letzte Begriff selbst (volle hafnae), findet sich strenggenommen nicht in Jütland nach dem Gesetze Waldemars des Siegers; als Regel kann nach diesem ein Bauer nicht dazu kommen, mehr zu leisten als Thrithingshafnae, zur Ausrichtung einer vollen hafnae gehörten hier drei Bauern, jeder mit 3 Mark Gold in Land." Jedoch können zwei andere Stellen desselben Gesetzes Schwierigkeiten machen. Es ist hier von „Dreimarkmännern" die Rede, die als hervorragende Bauern bezeichnet werden, von denen gesagt wird, daß sie „volle Landwehr" (*fuldt landevaern*) zu leisten hätten (Jydske Lov. II, 51: naevninger [ein Amt] sollen die sein, die *thriggi markae maen* sind, Adelbonden und nicht Bryder [Verwalter] oder Pächter, sondern die, welche für sich volle Landwehr verrichten). „Alle neueren Rechtshistoriker", so läßt sich Erslev hierüber aus (S. 44), „sind darin einig, diese Dreimarkmänner als Männer zu erklären, die 3 Mark (Gold) Land besitzen und von denen wird also gesagt, daß sie volle Landwehr verrichten; dies Wort darf hier jedoch nicht in der strengsten Bedeutung (als Landesverteidigung im Gegensatz zu Leding) genommen, sondern im Gegenteil als der allgemeine Kriegsdienst oder Leding aufgefaßt werden" (wobei er sich in der Anmerkung 2 auf eine andere Stelle des jütischen Gesetzes beruft, in der Landevaern gleichfalls für leding gebraucht wird). „Voller Landevaern bezeichnet da den stetigen Kriegsdienst im Gegensatz dazu, daß Ärmere abwechselnd zum Dienst herangezogen wurden, oder mit anderen Worten, daß die Dreimarkmänner schuldig waren, volle hafnae auszurichten, gerade wie die Eigentümer von 1 Mark (Silber) in censu dies noch später in Seeland waren." Wie man sieht, drückt Erslev an dieser Stelle etwas beiläufig und in einem kleiner gedruckten Einschiebsel zu Ehren der „Dreimarkmänner", aber in unzweideutigen Worten, die entgegengesetzte Meinung über die Auffassung der Thrithingshafnae aus, wie wir sie oben angeführt haben und wie er sie auf S. 145 bei der Besprechung des Ledingswesens noch einmal wiederholt: „selbst der wohlhabendste Bauer kann nur dazu kommen, Thrithingshafnae zu leisten, das will sagen, jedes dritte Mal sich zum Leding zu stellen; ärmere Bauern finden sich ab, indem sie sich jedes sechste oder gar nur zwölfte Mal stellen". An diesem Orte gibt Erslev auch im Gegen-

Digitized by Google

satze zu der herrschenden Meinung, nach der die Bestimmungen des jütischen Gesetzes über die Ledingspflicht schon althergebracht waren, der Vermutung Raum, daß sie vielmehr etwas neues waren, wovon er noch gewisse Spuren im Gesetze zu entdecken vermeint[1]). In erster Linie bezieht er sich dafür auf eine Stelle des Gesetzes (III, 1), in der es heißt: „Der Steuermann (der zugleich Anführer der betreffenden Abteilung war) darf niemand nötigen, in Leding zu fahren, solange ein anderer Mann im Hafnaeverband mit ihm ist, der nicht gefahren ist, seit jener fuhr.“ Wenn man sich an die kurz vorher dargelegte genaue Bestimmung des Gesetzes über die wechselnde Ledingslast erinnert, meint Verfasser, scheint diese Bestimmung überflüssig, aber, was mehr ist, sie ist geradezu im Streit mit der Ordnung, wonach, wenn in demselben Hafnae größere und mindere Bauern vereinigt waren, der Bauer, der eine Mark Goldes besitzt, zweimal Dienst leisten sollte, bevor der an die Reihe kam, der Sextingshafnae zu leisten hatte. „Daß jeder Hafnaeverband aus Bauern derselben Klasse zusammengesetzt war, ist gewiß ganz unglaublich; viel näher liegt es, in jener Bestimmung eine Regel zu sehen, die auf ein früheres Stadium deutet, da man wohl Bauern von verschiedenem Landeigentum unter dieselbe Hafnae einbezogen hatte, aber sie noch persönlich wechseln ließ, ohne Rücksicht auf die Größe ihres Besitzes.“ Die Vermutung Erslevs, daß Bauern verschiedener Klassen, also etwa ein Mann aus einer Thrithingshafnae, zwei aus einer Sextingshafnae und vier aus einer Tolftingshafnae in einen Hafnaeverband gestellt wären, scheint mir bei der geringen Grenze für die Thrithingshafnae, 1 Mark Gold, die sicherlich in jedem Dorfe genügend vertreten war, zu unsicher, um darauf weitere Schlüsse zu bauen; es genügt, den folgenden Satz, den Erslev nicht gibt, zur Erklärung beizuziehen: „Wenn jemand für einen anderen fahren will, der sein Hafnaebruder ist, so darf der Steuermann das nicht verbieten.“ Die Vorschrift, im ganzen genommen, spricht also den Satz aus, daß es an und für sich zulässig ist, seine Hafnaebrüder zu vertreten, aber, wird unterschieden, freiwillig — nötigen darf der Steuermann niemand. Hätte die Stelle den

[1]) Nach v. Amira (Pauls Grundriß der germ. Philol. III, S. 104) wären im jütischen Gesetz ältere Texte benutzt, die tief in das 12. Jahrhundert zurückgehen, woraus Widersprüche sich erklären. Eine Begründung ist nicht gegeben.

Digitized by Google

letzten Satz zuerst gebracht, so würde man den Nachsatz, der sich gegen etwaige Übergriffe des Steuermanns richtet, wie sie wohl vorkommen mochten, wohl als überflüssig empfinden, aber schwerlich weiteren Anstoß daran genommen haben.

Hierbei erwähnt Erslev nun auch jene Stelle über die Dreimarkmänner und ihre volle Kriegspflicht, in der er ebenfalls einen Hinweis auf eine frühere Ordnung erblicken will, also nur eine versehentlich aufgenommene Reminiszenz. Dies steht nun aber im schlagenden Gegensatz zu seinen Ansichten über die Entwickelung des Ledingswesens, wie er sie auf S. 41 ff. ausführlich darlegt. Nach ihm war die Kriegspflicht in ältester Zeit rein persönlich, wie nach der neueren Meinung auch bei den Südgermanen, wobei stillschweigend vorausgesetzt wird, daß jeder Freie im Besitze eines Bol ist, oder, wie ich von meinem Standpunkte hinzusetzen möchte, daß jeder infolge von Beistellung von Spannkräften oder durch seine Zugehörigkeit zu einem Sippschaftsverbande Anteil an einem Bol hat. Dieser Zustand änderte sich, einmal mit dem Aufkommen des Privateigentums, sodann, wie Erslev zutreffend betont, dadurch, daß zwischen dem Bauer und dem Sklaven eine Reihe von Zwischenklassen entstand, wie Pächter, Häusler und Bryder, die noch frei waren, ohne doch Grundeigentum zu besitzen. So sah man sich dazu geführt, die Ledingspflicht mit dem Grundbesitz zu verknüpfen, wobei man die Vollhufe als Maßstab für die Richtungslinie ins Auge zu fassen hatte. Durchgedrungen ist dies neuere Prinzip in der seeländischen Bestimmung, nach der das Bol mit der vollen Hafnae zusammenfällt. Einen Übergang von dem Alten zum Neuen kann man in den Vorschriften des jütischen Gesetzes sehen, insofern sie die unbedingte Kriegspflicht fallen lassen und ein dreifach abgestuftes Minimum vom Landbesitz fordern, dessen tiefer Satz — auch für die oberste Klasse der Thrithingsbauern — durch einen Wechsel der Gestellung eingebessert wird [1]). Im Rahmen dieser Entwickelung nun würde das Auftreten der Dreimarkmänner, die ohne Wechsel volle Hafnae zu leisten und alljährlich zu dienen

[1]) Der auffällige Zusatz zu der obigen Bestimmung über die Thrithingshafnae, in der betont wird, daß sie nicht von weniger Besitz beginnt, als eine Mark Gold, könnte dahin gedeutet werden, daß der Satz ursprünglich noch niedriger war.

Digitized by Google

haben, gegenüber den späteren Bestimmungen des jütischen Gesetzes als ein gänzlich unvermittelter Sprung von der rein persönlichen Dienstpflicht zu dem letzten Abschluß, wie er in der seeländischen Vorschrift vorliegt, aufzufassen sein, der aber sofort als ein Fehlgriff erkannt und durch die anderweitigen Bestimmungen des jütischen Gesetzes eingebessert wurde. So wenigstens, wenn wir mit Erslev die 3 Mk. als Bewertung des Bol ansehen, was außerdem gegenüber der persönlichen Dienstpflicht eine außerordentliche Verringerung der Wehrkraft bedeuten würde, sofern wir nicht schon wiederum die Bestimmungen des jütischen Gesetzes über einen Wechseldienst der weniger Bemittelten dabei bestehen lassen. Anders, wenn wir die 3 Mk. etwa als Entsprechung eines guten Fjerding fassen, wobei auch der Übergang zu der thrithingshafnae dadurch erklärt werden könnte, daß infolge einer in der Zwischenzeit eingerissenen Zersplitterung der Bole jener Betrag so selten wurde, daß man auf ihn weiter keine Rücksicht nahm. Ich kann mich jedoch schwer entschließen, jene fragliche Bestimmung für älter zu halten, als die Einrichtung der thrithingshafnae, da sie diese offenbar voraussetzt, nämlich, daß der Grundansatz für den leding 1 Mk. bei dreimaligem Wechsel ist, was eben folgerichtig vollen leding für 3 Mk. ergibt. Das Umgekehrte, wobei man sich erst dem doch mehr zufälligen Ansatz von 3 Mk. zuliebe auf den nicht von den Römern erfundenen Satz, *tres faciunt collegium*, hätte bekennen sollen, scheint weniger glaubhaft. Läßt man dies Bedenken fallen, so bliebe die Annahme, daß die volle Heerespflicht der Dreimarkmänner als bekannt vorausgesetzt würde: dies allein erscheint als eine sachgemäße Einrichtung gegenüber der anderen, die auch bei den Besitzern der mächtigen jütischen Bole nur Wechselpflicht kennt. Dabei bietet indes eine andere Bestimmung Schwierigkeiten. Es ist die Stelle (III, 18), wonach ein Bauer (*hafnaebonde*), wenn er kein volles Pflugland (*full ploghs aeriae*) hat, seine Länderei auf diese Höhe bringen darf, ohne Steigerung seiner Dienstpflicht, wenn er jedoch mehr erwirbt, muß er von dem zugekauften Lande dasselbe ausrichten, was früher darauf ruhte. Was ist hier ein volles Pflugland? Erslev erklärt zunächst ganz richtig, daß damit nur das alte Bol gemeint sein kann und wenn, fügen wir hinzu, das Bol selbst an dieser Stelle ebenso-

Digitized by Google

wenig genannt ist wie bei den Ledingsbestimmungen überhaupt, so wird das damit zusammenhängen, daß in Jütland, wie wir das aus der gleichen Zeit von Falster bezeugt finden, das Bol schon vielfach aus den ihm durch die Leistungsfähigkeit des Pfluges auferlegten Maßen herausgewachsen war, daß full ploghs aeriae und Bol nicht mehr überall zusammenfiel. Wie hoch haben wir nun dies „volle Pflugland" anzuschlagen? Doch gewiß nicht bloß auf die 3 Mark Gold der Thrithingshafnae, wie Erslev meint (S. 60), sondern auf die 8 Mark Gold, die, entsprechend den 8 Ottingen, schon in dem gleichzeitigen Erdbuche Waldemars als untere Grenze des Bol erscheinen, das ja selbst ursprünglich ein Pflugland bezeichnet. Ersteres ist schon deshalb unwahrscheinlich, weil die Dreizahl sich in kein rechtes Verhältnis zu der Achtzahl der Ottinge bringen läßt, welche letztere mindestens ebenso häufig als das Bol als Grundansatz auch für größere Beträge genannt werden. Daß die „Dreimarkmänner" schon zu den hervorragenden Bauern gezählt werden, braucht nicht auf den Besitz eines ganzen Bol zurückgeführt zu werden, es kann sich schon daraus erklären, daß die Zerstückelung der alten Bole in Jütland zu jener Zeit schon soweit vorgeschritten war, daß der Besitzer eines guten Fjerding bereits als vermögend galt. Etwas ähnliches müssen wir noch einige Jahrzehnte früher auch z. B. für Schonen annehmen, nach der Ausdrucksweise der Gesetzbuchstelle: „Die Nachbarn wissen ja wohl, ob der Bauer einen Fjerding hat oder einen Atting oder mehr oder weniger", wo das Bol selbst gar nicht genannt ist[1]).

Nun ist nicht zu leugnen, daß der weite Spielraum von 1 Mark Gold bis auf 8 Mark, der bei meiner Auffassung des full ploghs aeriae den Thrithingsbauern zugebilligt ist und den sie berechtigt sind, vorkommenden Falls durch Ankauf auszufüllen, Bedenken erwecken kann, besonders wenn man erwägt, daß der Spielraum der unteren Klasse, der Sjettings- und Tolftingsbauern weit geringer ist. Es würde damit geradezu eine Prämie auf die Bildung größerer Güter gelegt — man darf nicht vergessen,

[1]) Allerdings würde man da zu der Annahme geführt, daß mehrere Bauern sich zu der Bespannung eines dem Bol entsprechenden Großpfluges vereinigen müßten, was indes gerade für meine Ansicht von dem von vornherein mehr genossenschaftlichen Betriebe dieser Haupthufen keine Schwierigkeit macht.

Digitized by Google

daß schon das volle Bol von 8 Mark mit einer Aussaat von etwa 16 Ören = 80 seeländischen Tonnen 160 pr. Morgen beträgt, ohne die Zubuße an Wiesen, Allmende- und Marknutzungen. Nehmen wir, um ein starkes Beispiel zu setzen, ein Bol von 9 Mark, das sich auf 9 Bauern verteilt, die 3 Thrithingshafnae ausmachen, also zusammen alljährlich 3 Mann stellen. Kauft einer von ihnen den ganzen Besitz bis zur Höhe von 8 Mark auf, so fallen zwei Thrithingshafnae ganz aus, es bleibt von dem dritten nur ein Thrithingsbauer. Das jütische Gesetz hat eine Bestimmung (III, 19), daß Geschwister, wenn sie zusammen in Gemeinschaft leben, wie groß das Land auch ist, solange sie alles zu einem Hofe ackern, nur einfach nach dem Betrage des Landes Leding zu leisten haben; wenn sie sich aber teilen, leistet jeder für sich. Wenn Peisker die Ansicht verteidigt, daß das byzantinische Steuersystem, wie es von den serbischen Königen und später den Türken übernommen wurde, indem es nur die Haushaltungen besteuert, auf die Entstehung der Hausgenossenschaften hingewirkt hat, so muß eine Bestimmung wie die obige die gleiche Folge haben. Diesen Einwürfen könnte man durch die Vermutung begegnen, daß das jütische Bol sich zur Zeit des Gesetzes weit über das volle Pflugland entwickelt, so daß das letztere durch 3 Mk. Gold gedeckt würde, oder daß der alte Bolpflug durch kleinere Pflüge abgelöst wäre, wie das zu derselben Zeit in England und in späterer Zeit auch auf Seeland der Fall war, und daß das *full ploghs aeriae* auf diese schwächeren Pflüge gemünzt war, doch ist das nach dem Zeugnis der sogenannten „Pflugzahlliste" in Waldemars Erdbuch, soweit wir sie durch die Zahl der Bole kontrollieren können (auf Falster, s. S. 367) und einigen Angaben des Roskildebog, das noch ein gutes Jahrhundert später das Bol dem Pflugland gleichstellt, nicht eben wahrscheinlich.

Alles in allem genommen kann ich mich nicht entschließen, die Dreimarkmänner fallen zu lassen, wofern man mir nicht die von Erslev behauptete Ummatrikulierung beweist und damit den Thrithingsbauer in seinem Besitzstand auf das Doppelte bis Dreifache erhebt. Man kann sagen, daß die Dreimarkmänner zu dem Amte des naefning ja gerade dadurch qualifiziert werden sollen, daß sie vollen Dienst leisten, Vollbauern in dieser Beziehung sind. Ich möchte deshalb doch nicht für ausgeschlossen halten, daß

Digitized by Google

diese Angabe dem Gesetze angehört, wobei ich nochmals zugebe, daß ein anderer Hinweis auf eine volle Verpflichtung derart nicht zu finden ist, daß auch die öftere Erwähnung der „Hafnaebrüder" mir nicht gefällt. Aber man kann diese alten Gesetze nicht so ausbeuten, wie etwa das bürgerliche Gesetzbuch. Wenn sie im Zuge sind, bringen sie Sachen, die uns überflüssig scheinen, wie die oben besprochene Verwarnung an den Steuermann; wiederum lassen sie das Wichtigste aus, weil sie es als bekannt voraussetzen. Nehmen wir z. B. die Bestimmung über das *full ploghs aeriae*, so müßte man nach der Fassung annehmen, daß auch der Tolftingsbauer berechtigt wäre, durch Ankauf bis zum Besitz eines solchen aufzusteigen, ohne seine Verpflichtung erhöht zu sehen, eine Erklärung, die selbstverständlich ausgeschlossen ist. Ja, man könnte unter dem in dieser Stelle genannten *hafnaebonde* gegenüber dem *hafnaebrothaer* (in 1 und 6) geradezu den Ausdruck für den Vollbauer von 3 Mark Gold sehen.

Das Erscheinen des vollen Pfluglandes legt uns noch einmal den Vergleich mit Seeland nahe. Wenn Erslev das jütische Dreimarkland im Sinne eines vollen Pfluglandes dem seeländischen Censusbol gleichstellt, so vergißt er, daß letzteres ja nach seiner Ansicht gegen das ursprüngliche seeländische Bol = Pflugland verkleinert ist und nach Ausweis der falsterschen Verhältnisse, wo 430 Pflüge auf 620 Mark in censu kommen, nur auf etwa Zweidrittel eines vollen Pfluglandes geschätzt werden kann, eher aber weniger beträgt, da ja der Pflug nicht in Bruchteilen nach der Länderei abgestuft werden kann und der Fall häufig genug ist, daß ein Pflug schon auf einem geringeren Grundstücke geht, so daß auf 430 Pflüge vielleicht noch nicht 400 volle Pflugländer kommen. Danach würden dem altseeländischen Bol schon 5 bis 6 Mark Gold entsprechen müssen. Wenn man aber die 3 Mark einmal fallen läßt, tut man besser, sich nicht bei einer erst auf einem Umwege ermittelten Zwischenstufe aufzuhalten und zu dem sicher beglaubigten Achtmarkenbol überzugehen. Dies jedoch beiläufig, da ich Erslevs Ansicht über das Censusbol nicht teile.

Gehen wir von der an und für sich wahrscheinlichen Annahme aus, daß das alte seeländische Bol, das ja nach meiner Auffassung unter dem Census steckt, gleich dem jütischen ist und daß der dortige Otting bzw. Öresland dem hiesigen Otting bzw. Mark Gold entspricht, so erscheinen die Bestimmungen über die Heeresfolge hüben und drüben mehr der Fassung nach verschieden, als in ihrer praktischen Bedeutung und Tragweite; dies

Digitized by Google

jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Dreimarkmänner vollen Kriegsdienst zu leisten haben. Für die nähere Prüfung dieser Aufstellung sind zwei Verhältnisse maßgebend: einmal der Durchschnitt der Bauerngüter, der für die praktische Anwendung der Bestimmung entscheidend ist und sodann die Ermittelung Erslevs (S. 197), daß Jütland im ganzen in bezug auf die Heerespflichtet schwerer belastet erscheint als Seeland. Erslev bezieht sich hierbei auf die Angaben der Knytlingssaga über die Anzahl der von den verschiedenen Landschaften zu stellenden Schiffe (*skipaen*, der Schiffsbereich), die er mit dem Betrage der bez. Quadratmeilen, der Harden und der im Jahre 1650 vorgefundenen Höfe zusammenstellt. Danach fallen auf Schonen und die Inseln 370 Skipaen, auf Jütland (abgesehen von Schleswig) 350. In allen diesen Beziehungen steht Jütland benachteiligt da; bei Vergleichung des Areals kommt in Jütland (460 Qu.-Meilen) ein Schiff auf 1,3 Qu.-Meilen, auf der anderen Seite (580 Qu.-Meilen) erst auf 1,6. Dort hat die Harde (72 Harden) 4,9 Schiffe zu stellen, hier (91 Harden) nur 4,1; dort entsprachen 85 Höfe (30000 Höfe) einem Skipaen, hier (49000) 130. Allerdings hat diese Zusammenstellung nur in großen Zügen Gültigkeit, da die Verteilung der Ledingspflicht auch innerhalb der großen, hier aufgeführten Abteilungen sehr verschieden gewesen zu sein scheint, wie z. B. Halland außerordentlich bevorzugt gewesen sein muß; indes ist doch wenigstens soviel als sicher festzuhalten, daß Jütland für die Heerespflicht nicht besser gestellt gewesen sein wird als Seeland.

Was die Verteilung des Grund und Bodens anlangt, so haben wir für Seeland reichhaltige Nachweise aus dem Ende des 14. Jahrhunderts im Roskildebog, die sich auf die Güter des Bistums beziehen. Erslev berechnet aus den dortigen Angaben über etwa 700 Höfe, daß der Durchschnitt des Pachtbesitzes $7^1/_2$ Örtug betrug (S. 106) und daß am häufigsten Höfe von 2 Ören vorkommen. Dazu nehmen wir folgende Zusammenstellung, die Velschow (Hist. Tidskrift, IV, S. 1 ff.: Om Folgdemaengden i Danm. i Midten af det 13de Aarhundr.) nach den ersten 24 Seiten des Roskildebuchs über die Verteilung der $84^5/_{24}$ daselbst aufgeführten Bole gemacht hat: 5 große Höfe von 2 bis 4 Bol und 322 größere und kleinere Besitzungen, unter denen 6 von 1 Bol oder etwas mehr, 23 von $^1/_2$ bis 1 Bol, 23 von $^1/_8$, 67 von $^1/_4$, **176** von $^1/_3$,

Digitized by Google

10 von $^1/_{12}$, 17 von $^1/_{24}$ Bol oder weniger. Außerdem eine Anzahl gaardsaeder (Häusler). Hiernach überwiegen bei weitem die Besitzungen zu 1 Öre. Freilich sind dies lauter Pachtungen; über die Verhältnisse der Eigengüter erfahren wir auf diesem Wege nichts, indes weist Erslev darauf hin, daß jener Betrag von 2 bis 3 Öresland wenig verschieden von dem gewöhnlichen Zubehör eines Vollhofes im 17. Jahrhundert war. Aus einer auf S. 299 bis 301 gegebenen Tabelle über eine Anzahl von Dörfern ersieht man, daß die Zahl der Höfe in den Jahren 1370 bis 1660 sich nur von 385 bis 437 vermehrt hat, und auch im späten Mittelalter scheinen die bäuerlichen Betriebe schon auf einen ähnlichen Umfang herabgesunken zu sein. In betreff von Schonen habe ich schon oben auf eine Auslassung des dortigen Gesetzes verwiesen, nach der schon um 1200, also vor der Zeit des jütischen Gesetzes, die Bole in der Regel bereits in Fjerdinge und Ottinge zerfällt sein müssen, und das Gleiche dürfen wir auch von Jütland annehmen, wo nach meiner Erklärung des „vollen Pflugland" der Fjerding etwa 2 Mk. Gold, der Otting 1 Mk. betragen würde.

Es empfiehlt sich, an dieser Stelle die Berechnungen anzuschließen, die man über den Umfang des Bol und Öresland nach den heutigen Maßen versucht hat, da sie uns nach verschiedenen Seiten zustatten kommen werden. Erslev geht bei seiner Reduktion von der Annahme aus, daß das Öresland 1 Öre Aussaat aufgenommen habe, was ich für die Ursprungszeit des Census aus den früher dargelegten Gründen gelten lassen kann. Da auf die Öre 30 Schipp gehen, von denen später 6 auf die seeländische Tonne gerechnet werden, so ist das Öresland auf 5 Tonnen Aussaat zu setzen, was einen Betrag von etwa 10 preuß. Morgen ergibt. Sieht man mit Erslev in der Öre nur die Betriebsaussaat, so muß man, entsprechend der Dreifelderwirtschaft, noch die Hälfte mehr ansetzen. Aber auch wenn man nach meiner auf S. 374 f. skizzierten Aufstellung über den Ursprung der Markrechnung die Vollaussaat annehmen müßte, so liegt doch diese Zeit so entfernt, daß eine durchgängige Vermehrung der Hufenländerei und damit eine entsprechende Entwickelung des Öresland wahrscheinlich genug ist. Eine weitere Erhöhung um $2^1/_2$ Tonnen, also im ganzen bis 10 Tonnen, die Erslev dem Anteil an der *utmark* zugute schreiben will, lasse ich für die Waldemarische

Digitized by Google

Zeit lieber dahingestellt. Das alte Öresland wäre danach für die Zeit des jütischen Gesetzes auf etwa 7½ Tonnen oder 15 pr. Morgen zu schätzen, wozu dann noch der Wiesenanteil sowie die Behelfe der Allmende- und Marknutzung treten, die besonders für die Schweinemast ins Gewicht fallen. Unter dies Maß kann aber in keinem Falle herabgegangen werden, auch wenn wir den fruchtbaren Boden Seelands in Rücksicht ziehen[1]). Abgesehen von der obigen Aufzählung, bei der es ja erlaubt ist, die 176 Güter von 1 Öre unter die übrigen bzw. die nicht mitgenannten Eigengüter derart verteilt zu denken, daß sie von ihnen einen Nebenverdienst ableiten können, finden sich im Roskildebog ganze Seiten, in denen dörferweise die Pachtungen fast ausschließlich 1 Öre betragen. So bei dem ganzen Kirchspiel Töllöse (S. 21 ff.), das aus mehreren Ortschaften besteht. In Töllöse selbst finden wir 18 Pachtbauern zu je 1 Öre, einen mit 2 Öre und einen Haupthof (*curia*) mit einer Aussaat von 9½ Mk. Korn, also etwa 6 Bol. Dieser wird jedoch nicht von den Pächtern bewirtschaftet, die nur Abgaben entrichten (1 *solidus grossorum*, nicht ganz 1 Mk. Pfennige), sondern mit Hilfe von 12 Häuslerstellen (*fundi inquilinares*), von denen ausdrücklich gesagt wird, daß sie arbeiten (*laborabunt*), so daß man zu der Annahme geführt wird, daß das Öresland eine, wenn auch geringe, doch notdürftig ausreichende Nahrung abgeben muß, wobei man nicht unter jenen Betrag von 15 Morgen hinabsteigen kann, zumal bei dem mäßigen Körnerertrag jener Zeit, den G. Hanssen noch für das 17. Jahrhundert in dem gleich fruchtbaren Angeln nur auf das Drei- bis Vierfache der Aussaat bemißt. Das ergäbe für das altseeländische Bol das ansehnliche Maß von 60 Tonnen = 120 preuß. Morgen bloß an Ackerland, ungerechnet die Hofreite, Wiesen usf., etwa der Betrag der deutschen Königshufe (Marschhufe), wenn wir in Anrechnung zu bringen haben, daß letztere keinen Markanteil besitzt. Wahrscheinlich erhob sich das Bol noch höher und mag nicht eben hinter der englischen Hide mit 80 bis 100 acres (140 bis 170 preuß. Morgen) zurückgestanden haben. Nach Olufsen wären 60 bis 80 Tonnen

[1]) Lauridsen, S. 54 ff., hält es für unmöglich, eine bestimmte Größe für das Öresland zu ermitteln, zumal das spätere skaeppe, dessen Verhältnis zur Korntonne uns bekannt ist, nach seiner Ansicht nicht das alte ist. Indes nimmt er, ähnlich wie Erslev, für das Markland einen Spielraum von 40 bis 48 Tonnen an, nur nicht, wie Erslev, Betriebsaussaat, sondern Vollaussaat.

Digitized by Google

das höchste, was mit einem Pfluge zu betreiben ist, wobei er aber nur die Landpflüge seiner Zeit, vom Anfang des vergangenen Jahrhunderts, vor Augen haben kann, auf Grund von deren geringerer Leistungkraft nach Quellen aus dem 17. Jahrhundert ein Pflugland nur noch auf ein altes Fjerdingbol gerechnet wurde, das man wiederum nach diesem Maßstabe erheblich höher anzuschlagen hätte als 30 preuß. Morgen. Da nun das jütische Bol an Umfang dem seeländischen nach manchen Anzeichen eher überlegen ist, so dürfen wir es noch höher anschlagen — der geringste Betrag von 8 Mk. Gold ergibt bei dem Durchschnittssatz des Aarhusbog von 2 Öre Einsaat selbst bei der Annahme der Vollaussaat 16 Öre = 80 Tonnen = 160 Morgen, und daß in dem seit dem jütischen Gesetz verflossenen Jahrhundert sich in dem Anbau viel geändert habe, ist nicht zu beweisen. Immerhin ist für die Ermittelung des „vollen Pflugland" möglicherweise ein Abzug zu machen, wenn man im Hinblick auf die Verhältnisse von Falster in Rechnung zieht, daß die Bole über das volle Pflugland etwas herausgewachsen sind.

Wenn wir versuchen, alle die verschiedenen Aufstellungen über das Bol auf Seeland und in Jütland in ihren Rückwirkungen auf die Auffassung der Ledingspflicht, wie sie hüben und drüben besteht, nebeneinander zu stellen, so erhalten wir folgende Reihe: 1. auf seeländischer Seite: das Censusbol ist entweder a) das auf das Markland (nach falsterscher Rechnung) zurückgeführte neue Bol, b) oder das alte Bol; 2. auf jütischer Seite: a) das volle Pflugland (= Bol) beträgt 3 Mk. Gold; α) die Thrithingshafnae reicht von 1 Mk. bis zu 3 Mk. inkl.; β) sie reicht bis 3 Mk. exkl.; ein Besitz von 3 Mk. stellt volle hafnae; b) das Pflugland (Bol) beträgt 8 Mk. Gold; α) die Thrithingshafnae reicht von 1 Mk. bis zu zu 8 Mk.; β) sie reicht nur bis 3 Mk.; von da bis 8 Mk. ist volle hafnae zu leisten.

Das ergibt, genau genommen, acht Kombinationen, die jedoch in der Hauptsache auf die Hälfte hinauslaufen, da der Unterschied zwischen 1 a) und b) gegenüber dem ungleich größeren Abstande von 2 a) und b) zurücktritt. Vorab ist noch zu betonen, daß bei dem Klassensystem des jütischen Gesetzes der mittlere Durchschnitt der Bauerngüter wenig bedeutet, da es von einem geringen Ausschlage abhängen kann, ob dieser Durchschnitt z. B. in die Thrithings- oder Sextingsklasse fällt, also eine einfache oder dop-

Digitized by Google

pelte Verpflichtung zu tragen hat. Wir werden besser tun, auch für die Bole uns an die üblichen, durch die Zweiteilung gegebenen Klassen zu halten, insbesondere an die am meisten verbreiteten der Fjerdinge und Ottinge.

2 a α) 3 Mk. Gold machen ein volles Pflugland (Bol); der Fjerding fällt mit $^3/_4$ Mk. in die Sextingsklasse, der Otting mit $^3/_8$ Mk. schon in die Tolftingsklasse; für den Thrithing bleiben nur die halben und ganzen Bole. In Seeland würde der Fjerding im Falle 1 a) $^1/_4$ hafnae leisten, der Otting $^1/_8$ hafnae. — Ergebnis: Seeland ist erheblich im Nachteil. Noch weiter zu ungunsten Seelands verschieben sich die Leistungen im Falle 1 b), wo die volle Heerespflicht schon auf $^2/_3$ des alten Bol fällt, so daß der alte Fjerding (im Sinne des jütischen Fjerding) schon $^1/_3$ hafnae stellt, der Otting $^1/_6$, womit beide gegenüber den gleichen jütischen Betrieben gerade um eine Klasse höher und auf das Doppelte gerückt würden.

2 a β). Der Besitz von 3 Mk. Gold verpflichtet zu jährlichem Kriegsdienst; damit wird für die Bauern von 1 Bol und mehr die Belastung auf beiden Seiten etwas ausgeglichen, wenigstens für den Fall 1 a). Da indes die geringeren Besitzungen die Masse ausmachen, wird in der Hauptsache nichts geändert.

2 b α). Das Pflugland zählt 8 Mk. Gold; die Thrithingshafnae reicht von 1 Mk. bis 8 Mk. Hier stehen wir wesentlich auf dem Boden der persönlichen Heerespflicht, die nur an ein unbedeutendes Minimum gebunden ist, in der Hauptklasse der Thrithingshafnae an den Otting, den untersten Hufenwert, dem aber als Correctiv die durchgehende Wechselpflicht beigegeben ist. Infolge der geringeren Bewertung der 3 Mk. Gold, die nur noch $^3/_8$ des Bol, 3 Ottinge, bedeuten, vollzieht sich gegen 2 a) im Verhältnis zu Seeland eine allgemeine Verschiebung der Ledingsklassen nach oben. Fjerding und Otting fallen beide in die Thrithingsklasse, während sie in Seeland im Falle 1 a) nur $^1/_4$ bzw. $^1/_8$ Dienst zu leisten haben — eine erhebliche Benachteiligung Jütlands, die jedoch im Falle 1 b) durch das Aufrücken des Fjerdings bis $^1/_3$ hafnae etwas abgemindert wird, indessen alle geringeren Werte auch hier bevorzugt bleiben. Nur die Werte vom Bol abwärts bis dicht an den Fjerding sind in Seeland etwas besser gestellt als auf der anderen Seite.

2 b β) Die Thrithingsklasse reicht nur bis 3 Mk. Gold; von da bis zum vollen Bol von 8 Mk. Gold tritt volle Dienstpflicht ein —

Digitized by Google

statt der persönlichen, mit Wechsel verbundenen Pflicht ein ausgebildetes Klassensystem. Hier ist die Ausgleichung mit Seeland augenfällig, der Unterschied besteht nur darin, daß die Wehrpflichtigen hier von der vollen Hafnae bis zur Tolftingshafnae hinab in Klassen eingeteilt sind, während dort die Abstufung eine stetig fortschreitende ist. Dafür, daß die Sätze vom Bol und halben Bol bis zu 3 Ottingen voll verpflichtet sind, also ungleich schwerer belastet gegenüber Seeland, stehen Fjerding und Otting in der Thrithingsklasse, also erheblich leichter. Rechnen wir hier die halben Bole mit ihrer Umgebung gegen die Ottinge mit, so müssen die Fjerdinge, falls sie in Jütland ebenso verbreitet sind wie in Seeland und Schonen, den Ausschlag zugunsten Seelands geben. Bei 1 b) kann schon der Fjerding in die erste Klasse rücken, eine Erscheinung, die an und für sich wenig Wahrscheinlichkeit hat und das Gewicht wieder auf die andere Seite werfen würde.

Wie man sieht, bieten die hier angestellten Berechnungen keinen sicheren Gewinn, indem die Ergebnisse viel zu sehr von der Verteilung des Besitzes, von der mehr oder weniger fortgeschrittenen Auflösung der Bole, abhängen, über die wir nur allgemeine Vermutungen aufstellen können. Höchstens spricht die Wahrscheinlichkeit für die Ansetzung des vollen Pfluglandes zu 8 Mk. (der Fall 2 b), da nur auf diesem Wege eine Bevorzugung Seelands zu vermeiden ist.

Wir wenden uns nun zu der inneren Gliederung des Bol und damit zu der Bedeutung seines Grundwertes, des Ottings.

Wie aus dem Vorhergehenden erhellt, sind die ursprünglichen Verhältnisse der Flurordnung durch die ihr aufgezwungenen Matrikelsätze in weitem Umfange zurückgedrängt und verdunkelt, so daß die eigentliche Hauptaufgabe darin besteht, dieselben unter den Firnissen hervorzuziehen und ans Licht zu stellen. Es handelt sich hierbei wesentlich um das Verhältnis des Bol zum Otting, der begrifflich ein Achtel desselben ist [1]).

[1]) Außer der Einteilung des Bol in Ottinge findet sich, wie schon bei Jütland bemerkt, eine Einteilung in Tolftinge. Wenn Paludan Müller (S. 23) auch von einer Einteilung in *thrithing* und *sexting* redet, so bleibt er den Beweis für den sexting ganz schuldig und die von ihm für den thrithing angeführte Stelle aus Waldemars Erdbuch (SRD., S. 522) aus Angeln bezieht sich nach meiner Ansicht auf eine Einteilung des Dorfes, da der Anteil des Königs an dem einen *thrithing*, 6 Mk. Gold, für jene Annahme zu hoch erscheint.

Digitized by Google

Für Seeland, das wir zunächst in Betracht ziehen, gestaltet sich die Frage dahin, ob entsprechend dem Bol als Markland das Öresland als eine Umwertung des Otting aufzufassen oder ob der Otting, soweit er noch genannt wird, von dem Öresland zu unterscheiden ist. Das erstere wird auch von Lauridsen, entsprechend dem Begriffe des „Otting", als selbstverständlich angesehen, weil er annimmt, daß die Benennungen der alten Flureinteilung vom Bol bis zum Otting hinab einfach auf die neue staatliche Einteilung nach Mark, Öre usw. übertragen sind. Zunächst ist hierfür zu bemerken, daß die von Zahlen hergenommenen Benennungen vielfach ausweichen. So haben die Harden neben den regelmäßigen 4 Fjerdingen auch wohl 5, und nach Waldemars Erdbuch mehrfach, besonders in Schonen, weniger (Olufsen, Bidrag, S. 96), und auf Seeland selbst finden sich nach den nach einem Zeugnis aus dem 17. Jahrhundert in einem Orte 7 Bole in Höfe zerlegt, wobei jedes Bol zu 3 Fjerdingen berechnet wird (Lauridsen, Om Skyldj., S. 46). Ob die Zerschlagung der Bole in diesem Falle der ursprünglichen Einteilung folgte, wie es scheint, ist von geringer Bedeutung, da es auf den Sprachgebrauch ankommt. In bezug auf die Erhaltung der alten Einteilung des Bol besteht ein sofort ins Auge fallender Unterschied.

Während der *fjerding* (lat. *quadrans*, *quarta [terrae]*, *quartale*) überall unterläuft und offenbar ein Viertel des Bols bezeichnet, ist das bei dem *atting* (lat. *octonarius*, *octava (terrae)*, einmal aus Schleswig *octonus: de duobus octonis integris*, Dipl. ad monast. Locum dei, S. 149) nicht der Fall. Im Roskildebog überwiegt der *atting* auf den bischöflichen Gütern im Nordosten der Insel, in den heutigen Ämtern Kopenhagen und Frederiksborg, während er außerhalb dieser Grenzen nicht erwähnt wird. Sodann herrscht er auf der Insel Möen gänzlich unter Ausschluß des Öreslands. Drittens findet er sich auch im Erdbuch Waldemars in einigen Dörfern des Slagelse Herred im Südwesten von Seeland, während in anderen Ortschaften derselben Gegend der Ansatz nach Mark und Öre besteht. Viertens — und dies ist die älteste Erwähnung — in einigen Schenkungsbriefen des Klosters Sorö (IV, S. 465, 469, 503), in der Mitte von Seeland, aber nur in den ersten gründenden Begabungen, die drei Dörfer des heutigen Amtes Sorö betreffen, aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts.

Digitized by Google

Da in den späteren Angaben des Sorøbuches der atting stets durch Geldansatz ersetzt wird, könnte man schließen wollen, daß er überhaupt außer Brauch gekommen und sich späterhin etwa nur in einigen abgelegeneren Strichen gehalten habe. Doch widersprechen dem folgende Angaben des Roskildebog aus Tollorp (S. 63): *Summa terre prescripti 9 bol, dimidium ating minus, sed in antiquo traebok* (eine ältere Beurkundung) *continetur, quod terre exactionis debent esse 16 marche terre et 8 solidi terre.* Die hier summierte Länderei ist im Vorhergehenden einzeln aufgeführt unter teilweiser Anwendung beider Bezeichnungsarten, wobei der Otting nach der in dem Gasamtbetrage gegebenen Kontrolle dem Öresland (3 solidi) entspricht. Wohl infolge des „schwarzen Todes" (anno 1350) muß die Bebauung der Länderei Einbuße erlitten haben. Hieraus ergibt sich, daß gerade das ältere Traebok die Benennungen nach der Münzrechnung bevorzugt. Es fragt sich nun, wie das Verhältnis des Otting zur Öre zu denken ist, und bei der Wichtigkeit dieser Frage will ich alle Stellen, die hier in Betracht kommen, daher setzen. Wenn der Otting seiner Herleitung entsprechend überall ein Achtel des Bols bedeutete und nach der oben mitgeteilten Angabe des Aarhusbog das Bol überall 8 Öre enthielte, so müßte Otting und Öresland zusammenfallen, was schon um deswillen wenig wahrscheinlich ist, da in diesem Falle die Benutzung beider Ansetzungsarten nebeneinander wenig verständlich wäre.

Sodann scheint das auch durch verschiedene Zeugnisse ausgeschlossen zu werden. Im allgemeinen schließt die Rechnung nach Ottingen und jene nach Öresland einander aus, begreiflich genug, wenn sie nicht schlechthin zusammenfallen, aber in einer sehr merkwürdigen Stelle des Roskildebogs (S. 59) über seinen Besitz in Lille Varlöse (Amt Frederiksborg) werden sie nebeneinander genannt. 1) Der ganze Besitz wird zu *3 bol* und *2 orae* angegeben und folgendermaßen spezifiziert: *curia principalis 6 orae, 8 coloni je 1 ora, 1 colonus* $^1/_2$ *bol, 1 colonus* $3^1/_2$ *ating 1 colonus* $1^1/_2$ *ating* — also zusammen $^1/_2$ *bol* + *14 orae* + *5 ating.* Von vornherein muß diese Ausdrucksweise befremden, da schlechterdings bei vollständiger Gleichheit kein Grund für einen derart fortlaufenden Wechsel einzusehen ist. Rechnen wir von den 14 orae 2 orae auf die 2 orae der Gesamtangabe und ziehen wir das halbe

Digitized by Google

Bol des colonus von den übrigen 3 Bol ab, so würden $2^1/_2$ Bol gleich 12 orae + 5 atting sein. Man sieht sofort, daß bei Gleichsetzung von Otting und Öresland die Sache nicht stimmt, da $2^1/_2$ Bol statt 17 deren 20 betragen müßten. Gehen wir von der Regel aus, nach der 8 Öre 1 Bol ausmachen, so würden die 5 Ottinge genau auf 1 Bol fallen, also der Otting fast einen Fjerding ausmachen, ein wenig befriedigendes Ergebnis. Rechnen wir umgekehrt 8 Otting auf das Bol, so würden 15 otting = 12 orae sein, also der Otting etwas kleiner als das Öresland (Verhältnis von 5:4), etwa $2^1/_2$ Örtug (solidi). Ich schließe hier einige andere Stellen mit ähnlichen Schwierigkeiten an. 2) S. 19: Villa Tuze: Die Ansätze sind in Fjerdingen (*quadrans*) und Ören gegeben; der Fjerding ist stets (siebenmal) zu einer Abgabe von 17 grossi angesetzt. Bei den Ören zeigen sich Verschiedenheiten, indem die geringeren Besitzungen verhältnismäßig höhere Abgaben zahlen: 1 Öre (fünfmal) zu 9 grossi, 2 Öre (einmal) zu 18 grossi, 3 Öre (achtmal) zu 13 grossi, 6 Öre (einmal) 26 grossi. Gehen wir von dem höheren Ansatz der Öre aus (zu 9 grossi), der wohl dadurch zu erklären ist, daß die Baulichkeiten bei den kleineren Gütern mehr ins Gewicht fallen als bei den größeren, so würde der Fjerding mit 17 grossi ziemlich das Doppelte betragen, wobei aber wieder höchst auffallend ist, daß die 2 Öre, die ja einen Fjerding ausmachen sollen, sich nach der Grundlage der Öre von 9 grossi richten. Doch kann man dies dadurch erklären, daß der Fjerding eine wirkliche Hufenquote ist, die 2 Öre anderweit zusammengeschlagenes Land. Der gleiche Grund, daß die 2 Öre keine innere Beziehung zueinander haben, kann in dem Fall von Skaebinge (S. 50) vorliegen, wo neben vielen Fjerdingen einmal 2 Öre und öfter 3 Öre aufgeführt werden. 3) Tollorp (unbekannt, nordwestlich von Kopenhagen am Isefjord): *primo curia principalis ibidem habet 3 bool terre. Item sunt due quarte terre. Item 16 solidi terre. Item 3 octave dicte ating terre. Item una octava terre. Item inquilinos* (deren Land von dem Land der curia abgelegt ist). *Item 6 colonos dictos landbo, quorum quilibet habet dimidium bool terre. Item in Sundby litlae 1 bool terre 1 ating. Item in Bondorp 1 ating. Item Ebbernth cum silva* (offenbar wüst).. *Summa terre prescripte 9 bol, dimidio ating minus....* Die Summierung der Aufzählung ergibt, wenn wir den Otting gleich einem halben

Digitized by Google

Fjerding rechnen, *8 bol + 2 ating* und *16 solidi = 9 bol* minus *1 ating*, das ist *8 bol 7 ating*, so daß *5 ating* den *16 solidi*, d. i. 5 Öre + 1 solidus entsprechen und die Rechnung bis auf den 1 solidus (Örtug) stimmt, wobei zu bemerken ist, daß kleine Unterschiede zwischen dem Gesamtbetrage und der Summe der Spezifikation auch sonst vorkommen. 4. Farum (Rb. S. 61): *habet 6 bol terre dimidio ating minus, de quibus curia principalis habet 2 bol ... Item habet curia principalis 1½ ating preter 2 bol. Item coloni ibidem habent 4 bol terre de predictis 6 bol 1½ ating minus et sunt 30 coloniae, quarum quelibet habet 1 ating ... et dat solidum grossorum.* Hiernach würden 30 Otting 4 bol minus 1½ Otting entsprechen, also 8 Otting auf das Bol fallen (bis auf den Ausfall von ½ *ating*). Dazu kann man fügen, daß in derselben Gegend für eine *quarta terrae*, den Fjerding, öfter 2 solidi, die doppelte Pacht des Otting angegeben werden.

Ebenso steht für die kleine Nebeninsel Möen fest, daß der Otting dort tatsächlich ⅛ des Bol beträgt (Rsk. S. 107: 4½ bol, davon ein *colonus* ½ *bol*, *7 coloni* zu einem *quadrans*, 6 zu *3 otting*, also 7 Fjerding + 18 Otting = 4 Bol); in anderen Orten ergibt sich dasselbe aus dem Verhältnis der Abgaben von Otting und Fjerding (8:16 bzw. 7:15). Auch für Seeland bedingen von jenen vier besprochenen Fällen drei die Übereinstimmung bzw. die Gleichheit von Otting und Öresland, so daß nur der Fall 1 Zweifel erregen kann. Was das Verhältnis des Otting zum Öresland angeht, so könnte man zur Ergänzung der wenigen Beispiele, in denen ein gerader Vergleich statthaft ist, auf die beiderseitigen Abgaben zurückgreifen, indessen ist dieser Weg mit Schwierigkeiten verbunden, einmal, weil die Abgaben bald in Geld, bald in Naturalien oder auch in beiden angesetzt sind, wozu auch noch Dienste kommen können, dann, weil die Abgaben in derselben Gegend großen Schwankungen ausgesetzt sind. Doch läßt sich so viel sagen, daß das Öresland in der Regel zu 1 solidus gross. angesetzt ist, was mit der bei Nr. 4 (Farum) gegebenen Einschätzung des Otting übereinstimmt.

Daß der Fjerding tatsächlich ¼ des Bol beträgt, ist durch zahlreiche Angaben vollkommen sicher gestellt. Man kann ganze Seiten im Roskildebog verfolgen (z. B. S. 48, 101 und 102), in denen die Einteilung unter entsprechenden Abgabesätzen ledig-

Digitized by Google

lich in Bol, halben Bol und Fjerding gegeben ist. Wiederum kommen ganze Seiten vor (S. 21 bis 23), in denen so gut wie sämtliche Pachtgüter 1 Öre betragen, — offenbar infolge einer gewaltsamen Zerschlagung der Bole. Wenn der Otting wieder die Hälfte des Fjerding bedeutet, wie dies wenigstens für die Insel Möen aus den obigen Angaben festgestellt ist, weshalb wird er nicht ebenso regelmäßig genannt? Dies würde sich allerdings dadurch erklären lassen, daß vom Standpunkte der Münzrechnung aus die Öre eine Grundeinheit darstellt, wie der Otting, während der Fjerding wie das halbe und ganze Bol als bequemere Zusammenfassung für 2 Öre beibehalten wurde. Daß besonders da, wo weitere Spezialisierungen gemacht werden, man in der Reihe der Aufzählungen nicht überall für 2 Öre den Fjerding einsetzt, ist erklärlich genug. Mit der Einführung der Münzsätze war der „Otting" überflüssig und man braucht, um das Auftauchen des Otting in den waldreichen und dünn bevölkerten Gegenden des Nordostens, in dem abgelegenen Strich an der Südwestküste und auf Möen zu verstehen, nur darauf hinzuweisen, daß dies die natürliche Rückzugslinie, der Versteck eines abkommenden Sprachgebrauches war, der aus den breit ausgelegten offenen Geländen Seelands, die zunächst von dem Bischofssitz in Roskilde beherrscht wurden, zurückwich.

Von dem Satze, daß auf Seeland das Bol durchweg in Öresland oder Otting zerfällt, ist jedoch eine sichere Ausnahme anzumerken.

Wir werden bei Jütland sehen, daß daselbst strichweise neben dem Otting ein Tolfting genannt wird, der ursprünglich ohne Zweifel $^1/_{12}$ des Urbol bedeutet haben muß, auch wenn in späterer Zeit eine Störung dieses Verhältnisses eingetreten sein sollte. Nun wird im Roskildebog (S. 11) bei der Ortschaft Arlöse, nachdem schon von der curia principalis gesagt ist, daß sie 6 Öresland, die für ein halbes Bol gerechnet werden, besitzt, am Schluß hinzugefügt: *nota, quod hic computantur 12 ore terre pro 1 bol*, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß diese Rechnung noch in anderen Ortschaften desselben Striches galt. Allem Anschein nach liegt hier ein altes Tolftingsbol zugrunde, und wenn hier für den Tolfting einfach das Öresland eingesetzt ist, liegt die Annahme nahe, daß das Gleiche bei dem Ottingsbol geschehen ist.

Digitized by Google

Gehen wir nach Jütland, so stoßen wir auf die Goldschätzung, und die Frage, ob zwischen ihr und dem seeländischen Census (als Saatschätzung gefaßt) ein innerer Unterschied besteht. Dieser Unterschied kann sich auf das Verhältnis der Goldschätzung zu den alten Hufenwerten, Bol und Otting, beziehen, sodann auf die Art der Einschätzung, ob sie lediglich die Quantität, den Umfang der Länderei, ins Auge gefaßt hat, wie dies bei der Natur der Saatschätzung der Fall ist (dies hebt Lauridsen mit Recht gegenüber Erslevs Bezeichnung des Census als einer Werttaxierung hervor[1]), oder auch die Qualität, den verschiedenen Bodenwert. In erster Beziehung ist es sicher, daß die Goldschätzung nicht mit einem Hufenmaße zusammenfällt, wie ich das mit Steenstrup für den seeländischen Census angenommen habe, freilich mit der verschiedenen Begründung, daß ich annehme, daß der Census die Verschiedenheiten der seeländischen Bole mit seiner gleichmäßigen Decke umhüllt, Steenstrup gerade aus dem Census schließt, daß solche Verschiedenheiten nicht vorhanden waren. Wenn Steenstrup aber in bezug auf Jütland bemerkt (S. 57): „das Bol in Jütland ist weder in seiner Größe noch in seiner Beschaffenheit bestimmt, darin sind alle einig", so muß ich Erslev, der diesen Ausspruch rügt, insoweit beistimmen, daß die Bole auf beiden Seiten des Belt ursprünglich wenigstens durch die Pflugleistung an gewisse, wenn auch schwankende Maße gebunden waren und daß eine Sprengung dieser Grenze infolge der Entwickelung des Anbaues und anderer Umstände hier wie da stattgefunden hat, wenn auch zugestanden werden muß, daß derartige Gegensätze, wie sie auf jütischer Seite zwischen den Bolen in geschlossenen Dörfern, abgesehen von den Torpen, vorkommen, auf Falster, das uns ja auf dieser Seite die alten Bole in ihrer Abschätzung in censu zeigt, unerhört sind. Es liegt nahe, die Ursache eben darin zu suchen, daß die Gold-

[1]) Wenn es richtig ist, was Lauridsen hervorhebt, daß die Saatschätzung nicht mit Erslev als eine Bonitierung bezeichnet werden kann, so schließt das doch eine gewisse Beeinflussung der Besäung durch die Bodenbeschaffenheit nicht aus. Hanssen berichtet (Agr. A., I, S. 287), daß auf der schleswigschen Insel Föhr die Ackeranteile in den Tyugen (Gewannen) durch Ammerland (Ammer, „Eimer") nach der Einsaat ausgedrückt wurden, mithin in den verschiedenen Tyugen nach der Bodenbeschaffenheit von ungleicher Größe waren. Bei der Vermessung stellte sich heraus, daß in einigen Tyugen das Ammerland 10, in einigen 12, in anderen 15 Quadratruten betrug.

Digitized by Google

schätzung im Gegensatz zu dem auf die Aussaat gebauten Census auch die Bodenart berücksichtigt hat.

Betrachten wir zuvörderst das Verhältnis der Goldschätzung zu den alten Einteilungen der Flur. In dieser Beziehung ist vor allem ein Unterschied von Gewicht, daß nämlich das jütische Bol eine doppelte Einteilung zeigt, nicht bloß, wie durchweg in Seeland, in Ottinge, sondern daneben, wenn auch seltener, in Tolftinge, Zwölftelhufen. Der Otting wird in dem Aarhusbog, auf dessen leider wenig zahlreiche Angaben (im ganzen etwa 30 Fälle) wir ausschließlich angewiesen sind, siebenmal erwähnt, der Tolfting dreimal, und dazu kommt vielleicht noch der Fall von Arslef (S. 435), wo der Tolfting nicht ausdrücklich genannt wird, aber die Einteilung die Dreizahl einhält (ein Sechstel von einem Bol und ein Drittel bei zwei anderen Bolen). Daß der Tolfting nicht eine vereinzelte, vielleicht auf einen kleinen Strich beschränkte Erscheinung ist, zeigen zwei weitere Erwähnungen aus dem Schleswigschen (Registr. capit. Slesv., S. 576 und 581, 14. Jahrh.), von denen indes möglicherweise die zweite aus dem Sundewitt[1]) nach der hohen Abgabe von 9 Öre Korn, die auf 4 Mk. Gold und mehr, also für das Tolftingsbol auf 48 Mk. Gold schließen läßt, auf ein Zwölftel des Dorfes zu beziehen ist[2]). Überhaupt ist es auffallend, daß der Tolfting, der doch einen geringeren Bruchteil darstellen sollte, nicht, wie man erwarten sollte, kleiner ist als der Otting, sondern mindestens ebenso groß. Der Vergleich läßt sich nur nach der Aussaat ziehen, da der Wert des Tolfting nur in einem Falle (S. 430: Bekketorp auf $1^3/_4$ Mk. Gold) angegeben ist. Während die Aussaat in den Otting in etwa acht Angaben von 2 bis 4 Öre schwankt, nur einmal $1^1/_2$ beträgt, hat der Tolfting in Tilderp (S. 428) $1^1/_2$ Öre, Bekketorp (S. 430) fast 3, in dem dazugehörigen Fughlaesiomark sogar 6, in Wiwaeltorpmark (S. 433) 4 Öre. — Wenn aus diesen wenigen Angaben ein Schluß erlaubt ist, so kann er nur dahin gehen, daß das Tolftingsbol größer gewesen sein muß als das Ottingsbol, was sich bei meiner An-

[1]) S. 576: *Scalebul ... habet unum Tolfting in agris, pratis, sylvis et domibus, de quibus dantur 9 orae annonae.*

[2]) Auf eine Spur des Tolfting in Seeland (Rskb. S. 11: *Arlöse: nota, quod hic computantur 12 ore terre pro 1 bol*) ist schon früher aufmerksam gemacht.

Digitized by Google

nahme, daß den Einteilungen des Bols die Bespannung zugrunde liegt, also bei dem Tolftingsbol eine Zugkraft von 12 Ochsen anstatt 8, sehr wohl erklären würde. Daß der Tolfting in der Bedeutung als Grundmaß der Haupthufe mit dem Otting auf eine Linie zu stellen ist, kann nach der ganzen Ausdrucksweise der Zeugnisse nicht füglich bezweifelt werden. Ob der Tolfting in der Stufenfolge zum Bol seinen Durchgang durch den Fjerding nimmt, so daß die Dreiteilung erst von diesem ansetzt, kann aus den Zeugnissen nicht ersehen werden, da der Fjerding nirgend mit dem Tolfting zusammen genannt wird, ebensowenig wie mit dem Otting, letzteres einigermaßen auffällig, da der Fjerding dreimal (zweimal *fiaethring*, einmal *quarta pars*, auch der Atting, Otting, wird einmal *octava* genannt: *unum atting et ista octava*, S. 433), darunter einmal *fiaethring cum dimidio*, als selbständige Einteilung des Bols angeführt ist.

In der Regel jedoch haben wir es mit dem Ottingsbol zu tun, und es ist sowohl anzunehmen, daß die Bole, abgesehen von dem immerhin wohl mehr vereinzelten Auftreten der Tolftinge, durchweg in Fjerdinge und Ottinge zerfielen, wie auch schon dem Namen nach, daß ursprünglich stets 8 Ottinge auf das Bol gingen, wenn auch in späterer Zeit, wo der Zusammenhang des Bols mit dem Otting sich löste, letzterer als mehr handlicher Hufenwert in den Vordergrund trat und die Bildung der Höfe beherrschte. Aber gerade in dem Aarhusbog finden wir diesen Zusammenhang noch voll gewahrt. Ich führe alle Fälle, in denen der Otting vorkommt, auf.

1. S. 426: *Haethenstedt & H.: iste 4 curtes habent in terris unum bol, excepta octava parte unius atting... unde cum dimidium atting valeat marcham auri et unum bool, hanc* (Anm. dazu: lege sine dubio: *bool 8 atting; hinc*) *8 atting habemus ibidem 18 marchas auri secundum antiquam estimacionem. In qualibet marcha, si ex integro aretur, possunt seminari due ore annone vel circa* (also der Atting gilt 2 Mk. Gold und nimmt 4 Öre Aussaat). 2. *Tokaethorp:* $^1/_2$ Atting, gesät 2 Öre (der Atting nimmt 4 Öre). 3. S. 427: *litle Dalby:* $^3/_4$ Atting gilt $1^1/_2$ Mk. Gold, gesät 7 sol. (Atting etwa 9 sol. = 3 Öre). 4. S. 432: *Nythorp: totus campus in N. continet 8 otting, scilicet unum bool.* In 3 Ottinge gesät *marcha annone & ultra* (Atting 3 Öre). 5. S. 433: *Kalstath: hic habet mensa nostra unum bool preter unum atting & ista octava... unde habemus 7 atting. In terris nostris hic seminantur 14 ore annone vel circa singulis annis* (Atting 2 Öre).

Digitized by Google

In zwei weiteren Stellen werden nur Attinge genannt ohne Beziehung, in der einen jedoch (S. 434: *Toftaehestae*), wo es heißt, daß 4 Ottinge die Hälfte der ganzen Tokaethorpmark sind, scheint diese gleichfalls aus einem Bol zu 8 Ottingen bestanden zu haben. Ähnlich eine andere, in der der Otting selbst nicht genannt wird, aber das Bol gerade 8 Mk. Gold enthält und in acht Teile zerfällt. 6. S. 429: *Wethelby: hic habet mensa 7 marchas auri in terris, que faciunt unum bool, excepta marcha auri, que est octava pars unius bool.*

Der Fjerding wird in folgenden drei Stellen genannt: α) S. 427: *Tisaelest: hic habet mensa .. 3 bool cum dimidio, que secundum antiquam estimacionem in terris valent 14 marchas auri, quarta pars cujuslibet bool pro una marcha auri computata, que tamen quarta modo valet ultra 30 denarios* (soll heißen: marchas denariorum) *& in qualibet quarta sive marcha possunt seminari tres ore annone . . .* β) S. 431: *Tistorp: hic habet mensa 7 fiaethring .. Totus enim campus de T. continet 4 bool & per consequens 16 fiaethring.* Der Fjerding gilt 2 Mk. Gold und nimmt 3 Öre Aussaat. γ) S. 432: *Elzhögh: hic habet mensa ... unum fiaethring cum dimidio, que valent 3 marchas auri. In quibus terris seminatur dimidia marcha annone ... Item habemus in L. dimidium fiaethring, quod est 16 pars totius L... & in hoc terra seminantur 5 ore annone.*

Fügen wir zur Vervollständigung noch die hierher gehörigen Angaben aus Waldemars Erdbuch bei: Liber cens. Daniae in SRD. VII, S. 518f.: a) *in Tymberby marc (Vendsyssel) sunt 10 ating et unum quodque valet marcam auri.* b) *Item in Langwath* (daselbst) *sunt 9 atting & dimidium & valent 9 marcas auri & dimidium. c) Skithum* (bei Aalborghus) *10 fiaethring que valore excedunt 40 marcas auri.* d) *In Tystathe habet dominus rex 6 mansos & valent 60 marcas auri.* e) *In Waxlef* (bei der Stadt Nibe) *dimidium fiaethring 5 marce auri.* f) *In Rolde unus mansus & unus quadrans valens 26 marcas auri.* g) *Grafusin 3 mansi valentes 30 marcas auri.* h) *Upfusing 7 octonarii valentes 7 marcas auri.* i) *Alum unum fiaethring 18 marce argenti.* k) *In Waeling sunt 6 mansi valentes 48 marcas auri* (die letztgenannten vier Ortschaften liegen sämtlich nordwestlich von Randers). l) *Galtaenhaeret af Bro fiarthing 8 marce.* Hier, wie auch in Waxlef ist wahrscheinlich mit dem fiarthing nicht das Landmaß gemeint, sondern die Abteilung des Herred und eine davon zu leistende Abgabe. m) *Gavaerslund 19 ating & tertia pars unius. singuli 3 marcas argenti.*

Wie man sieht, sind in diesen letzteren, ältesten Angaben ausnahmslos zuerst die Grundeinheiten der Flur, Bol, Fjerding, Otting genannt unter Beifügung der Einschätzung. Dasselbe ist im allgemeinen noch im Aarhusbog der Fall; auch in den

Digitized by Google

selteneren Fällen, wo die Hufenmaße nicht angegeben sind (ausgenommen selbstverständlich das überhaupt nicht hufenmäßig ausgelegte Ornum, hier *enmaerki* genannt), wird meistens (in zwei Fällen von drei) Wert darauf gelegt, in Bruchteilen das Verhältnis zu der ganzen Feldmark anzugeben. Bezeichnend für das Gewicht der alten Hufenwerte ist noch der Umstand, daß auch das aus stückweise angekaufter Länderei bestehende *stuuf* in einem Falle (S. 427, Tisaelest) nach Bolen eingeschätzt wird. Wenn das sich auch dadurch erklärt, daß die *antiqua aestimatio* nur das Hufenland berücksichtigte, so setzt es wiederum voraus, daß das Bol überhaupt als Maßstab zu gebrauchen ist, daß es einen gewissen Durchschnittsbetrag vertreten haben muß, und zwar nicht bloß in demselben Dorfe, sondern wenigstens innerhalb eines gewissen Striches, denn das hier aufgeführte Stuufland findet sich in vier verschiedenen Ortschaften zerstreut und nach der Aufzählung im einzelnen nach der Aussaat heißt es: *et omnes iste terre creduntur equipollere uni bool.* Daraus ist abzunehmen, daß die Goldeinschätzung auf die alte Flurordnung gegründet ist, anstatt ihr, wie P. Müller (bzw. Erslev) für den Census vermeint, Gewalt anzutun, nicht unmittelbar auf die Länderei, auch nicht durch Vermittelung der Aussaat. Dabei fragt es sich, ob für diese Veranlagung als letztes Einheitsmaß die Haupthufe des Bol oder die Zwischenstufe des Fjerding oder die Grundhufe des Otting anzusehen ist. Mir scheint das letztere wahrscheinlich. Im Aarhusbog findet man kein einziges Beispiel, in dem das Bol in so bestimmten Ausdrücken mit dem Schätzwert in Verbindung gebracht wäre, wie die niederen Hufenmaße des Fjerding, Otting, Tolfting. Ich verweise auf die oben angeführten Stellen, für den Otting auf Haethenstedt, für den Fjerding auf Tisaelest. Besonders bemerkenswert ist die erste Stelle, in der der Wert des Bol ausdrücklich von der Einschätzung des Otting abgeleitet wird [1]).

[1]) Die Stelle über den Tolfting bedarf einer Erklärung. Es heißt (Aarhb. S. 430, Bekkethorp): *quodlibet tolfting valet 28 marchas denariorum, unde tenet quodlibet tolfting marcham auri & tres partes unius marchae auri.* Hier werden mithin auf die Mark Gold 16 Mark Pfennige gerechnet, was auf die Mark Silber 2 Mk. Pfennige ausmacht, in anscheinendem Widerspruch zu der oben angeführten Stelle aus Tisaelest, in der die Mark Gold auf gut 30 Mk. Pfennige, also das Doppelte berechnet wird.

Digitized by Google

Wenn in der Stelle von Tisaelest der Fjerding statt des Otting eintritt, so wird sich das durch den äußerst geringen Ansatz — 1 Mk. Gold — erklären, wenn schon $^1/_2$ Mark für den Otting auch sonst belegt sind. Sodann spricht für den Otting als Grundmaß, daß die Ansätze desselben sich unschwer auf 1 Mk. Gold zurückführen lassen. Berechnen wir aus dem Aarhusbog die auf den Otting fallenden Sätze nach den Angaben über die Bole und Fjerdinge, wobei freilich die Gefahr, daß ein Tolfting mit unterlaufen kann, in Kauf genommen werden muß, zu den ausdrücklichen Angaben über den Otting, so erhalten wir folgende Reihe:

Der Otting steht auf: 1. $^1/_2$ Mk. Gold, litle Dalby s. oben 3) Tisaelest, oben α) (Fjerding zu 1 Mk.); 2. $^3/_4$ Mk. G. S. 431 Ölstath (2 bol + $^1/_6$ bol zu 4 Mk.); 3. 1 Mk. G. Wethelby, oben 6) (bol 8 Mk.), Elzhögh, oben γ) (Fjerding 2 Mk.); 4. $1^1/_2$ Mk. G. S. 434 Hiulescogh ($1^1/_4$ bol 15 Mk.); 5. 2 Mk. G. Haethenstadt s. oben 1); S. 434 Roxeworae (bol 2 Mk.). Ziehen wir den Durchschnitt, so ergibt das für den Otting etwa 1 Mk. G. (genauer $1^1/_4$ Mk.). Auch die Angaben des Waldemarschen Erdbuches sind insofern günstig, als von den vier Angaben, in denen der Otting (bzw. octonarius) selbst genannt wird, 3 (a, b, h) ihn zu 1 Mk. G. ansetzen, während die letzte (m) zu 3 Mk. Silber den tiefsten Stand des Otting überhaupt bezeichnet. Auch Waeling (k) kann noch hierher gerechnet werden, da das Bol auf 8 Mk. G. gesetzt ist. Dabei ist noch zu beachten, daß jene drei Ansätze des Otting = 1 Mk. aus verschiedenen Gegenden stammen (Vendsyssel und Randers). Die übrigen sieben Sätze weichen ab, aber dadurch wiederum, daß sie nach allen Richtungen auseinandergehen, werfen sie den Ton auf den Mark-Otting, als den normalen Ausgang der Schätzung.

Unzweifelhaft gibt das letzte Verhältnis den Münzwert der damaligen Zeit gegenüber dem Silberwert wieder, da nach Erslev am Ende der Waldemarschen Zeit, also etwa ein halbes Jahrhundert früher, die Mark Pfennige zu der Mark Silber wie 1 : 3 stand. Worauf aber geht der andere, um die Hälfte niedere Ansatz? Die Lösung ergibt sich aus einer Vergleichung der Aussaat für beide Fälle, die in Tisaelest (3 Öre) gerade doppelt so groß ist wie in Bekkethorp (3 Tolfting à $1^3/_4$ Mk. nehmen 1 Mk. Korn Aussaat), woraus man sieht, daß es sich in beiden Fällen um den Verkaufspreis handelt und nicht, wie man nach dem ungeschickten Ausdruck bei Bekkethorp annehmen müßte, um die Umsetzung der Mark Gold in die derzeitige Münze.

Digitized by Google

Abgesehen von Bro (l), wo schon die Ausdrucksweise Zweifel erregen muß, möchte ich auf den noch höheren Ansatz von Waxlef (e), den höchsten überhaupt bekannten zu 5 Mk. G. auf den halben Fjerding = Otting, also 40 Mk. auf das Bol, nicht auf einen Bruchteil des Bol, sondern des Dorfes bezogen wissen. Derartige Fälle von Verleihung bzw. Erwerb von Bruchteilen einer Ortschaft sind besonders in den schwedischen Urkunden ziemlich gewöhnlich. Wo, wie in Schweden in manchen Landschaften, die Dörfer in vier gleiche Viertel zerfielen, war eine solche Teilung einfach durchzuführen. Eine solche Regel ist für das östliche Dänemark nicht nachzuweisen. Daß trotzdem auch hier diese Teilung reell gemeint ist und die Länderei selbst ergreift und sich nicht etwa auf eine Teilung der Abgaben beschränkt, geht aus einigen Angaben hervor. Eine Urkunde aus dem Schenkungsbuch des Klosters Nestved (SRD. III, S. 392) besagt, daß das Kloster jede vierte *Far* Land (nach Lauridsen S. 41 eigentlich = fure „Furche", von ihm aber technisch als „Rain" verstanden, ich möchte es lieber als das einfachste durch Furchen umschlossene Ackerbeet erklären) und jede vierte Schwad (*skar*, eigentlich „Schar") Wiese von ganz Nydorpmark besitzt. Das merkwürdigste Beispiel ist wohl der sogenannte Bispenfjerding von Roskilde (Rskb. S. 68: *item quarta pars civitatis Roskildensis cum omni integritate juris regis est Episcopi ex antiquo*[1]). Ähnlich Rskb. 27: *silva in qua quaelibet tertia arbor est episcopi.* Noch aus Holstein berichtet G. Hanssen in seiner Schrift über das Amt Bordesholm über einen solchen Fall, in dem ein Viertel eines Dorfes vergeben wird, mit dem Beifügen, daß ihm dies unverständlich sei. In bezug auf Jütland sei darauf hingewiesen, daß auch hier nach dem jütischen Gesetz eine Vierteilung des Dorfes durch vier sich kreuzende Wege bestand, die eine Vergabung von Fjerdingen ermöglichen konnte. Was Waxlef anbelangt, so zählt es nach seiner Endung allerdings zu den großen Urdörfern, da indes der Durchschnitt auch bei diesen (nach Steenstrup in Hist. Tidskr. 1894, S. 313) nur 6 Bol beträgt, würde bei einem Betrage von 5 Bolen nach jenem Ansatze des Fjerding zu 10 Mk., wenn wir ihn auf das Dorf beziehen, das Bol noch auf 8 Mk. G., also den Grundansatz zu stehen kommen. Auch Pal. Müller sieht anscheinend von dem Falle von Waxlef ab, da er die Grenzen des jütischen Bol nur von 6 bis 21 Mk. G. setzt.

Einen außerordentlich hohen Stand des Otting deutet eine Angabe der Ribeschen Oldemoder an (S. 74), wonach $5^1/_2$ Otting unter 9 coloni verteilt sind, so daß von jedem colonus 14 solidi annonae zu geben sind, wobei auf den Otting etwa 22 solidi fallen, wobei sich unter

---

[1]) Sogar Tiere werden nach ideellen Teilen veräußert: Dipl. Suec. III, S. 230, Z. 8 von unten: *eidem ecclesiae confero unam vaccam, cujus terciam partem prius habuit et possedit.*

Digitized by Google

normalen Verhältnissen der Otting auf mindestens 3 Mk. G. stellen würde. In Schleswig wird von dem Otting gewöhnlich nur 1 sol. annonae gegeben. (Urkb. v. Lygumkl., S. 123; Erdbuch des Bist. Schleswig, S. 489.)

Man könnte noch darauf hinweisen, daß nach dem Aarhusbog die Ansätze des Otting regelmäßig in ganzen und halben Zahlen gehalten sind, doch stimmt diese Wahrnehmung nicht mit den Angaben in Waldemars Erdbuch, aus dem besonders der Ansatz aus Rolde (f) zu bemerken ist — $1^1/_4$ Bol zu 26 Mk. G. — bei dem selbst bei der Reduktion in Silber schon für das Bol ein Bruch bleibt, ein derart vereinzelter Fall, daß man ihn füglich außer Rechnung setzen darf, zumal die Ortschaften nicht selten aus mehreren Weilern bestehen, die ein verschiedenes Bolmaß haben können, wodurch es ermöglicht würde, den Fjerding etwa mit 6 Mk. abzutrennen. Im übrigen kommt auf die Frage, ob der Grundansatz dem Bol oder Otting angehört, weniger an, da man bei der Zufälligkeit, daß das Gold zum Silber wie 8:1 steht, also in demselben Verhältnis wie das Bol zum Otting, nur das eine Metall für das andere einzusetzen braucht.

An der Tatsache, daß der Durchschnittssatz des Otting auf 1 Mk. G. zu stellen ist, wird hierdurch jedoch nichts geändert und damit sehen wir uns abermals und zwar diesmal auf jütischem Boden, vor eine jener „Zufälligkeiten" gestellt, mit denen ich schon oben versucht habe, den Kampf aufzunehmen. Nahe liegt ein Vergleich mit Falster, wo die Mark in censu eine ähnliche Stellung einnimmt, jedoch mit dem Unterschiede, daß die marca in censu hier den feststehenden Grundanschlag des alten Bol bezeichnet, gegenüber den Erweiterungen und Auswüchsen nach oben, während die Mark Gold den Otting nach oben und, wenn auch in selteneren Fällen, nach unten umspielt. Diese Verschiedenheit erkläre ich daraus, daß wir in der falsterschen Veranlagung eine Revision vor uns haben, bei welcher der für alle Bole gleichverbindliche Ursatz des ursprünglichen Census als Grundansatz für alle Bole festgehalten wurde, die auf der entsprechenden Stufe stehen geblieben waren, während die Goldschätzung von vornherein auf eine wirkliche Veranlagung gemünzt war. Auch hier mag eine gewisse Willkür unterlaufen, die jedoch vielleicht auf die Pachtabgabe abzuleiten ist, wenn diese zu jener Zeit herge-

Digitized by Google

brachtermaßen 1 Öre Silber von dem Otting betrug, wobei letzterer nach dem Verhältnis von 1:24 sich auf 1 Mk. G. berechnen würde.

Noch ist hervorzuheben, daß die Goldschätzung, wie der Otting einen hufenartigen Bruchteil der Flur bezeichnet, so daß das dadurch ausgedrückte Maß, wiewohl es ursprünglich als Wertanschlag auf den derzeitigen Bestand der Flur gegründet war, sich, wie der Otting, den Erweiterungen der Flur anpaßt. Da die Goldwerte den alten Hufenwerten gleichartig sind, können sie für einander eingesetzt werden (z. B. Dipl. ad monast. Locum Dei., S. 97 *tria atting 5 antiquis marcis minus*).

Die Frage, ob die Goldschätzung im Gegensatz zu dem Census nicht bloß eine Abschätzung des Umfanges der Ländereien, sondern eine wirkliche Bonitierung beabsichtigt hat, ist nicht sicher zu beantworten. Man könnte vermuten, daß hierzu kein rechter Anlaß war, da der Unterschied in dem Kornertrage in jener Zeit für gutes und schlechtes Land nicht so ins Gewicht fiel, wie heutzutage und da die Bauern bestrebt sein mußten, einen Rückstand in dieser Beziehung durch Vermehrung der Anbaufläche auszugleichen. Daß die Bauern die Unterschiede des Erdreichs schon in alter Zeit sehr wohl abzuschätzen wußten, zeigen die Abgrenzungen der Gewanne, die nach einer allgemein gültigen Beobachtung häufig gerade mit jenen zusammenfallen [1]). Indessen, insofern auf diese Weise eine gewisse Angleichung der Bole erreicht wäre, würde gerade die Goldschätzung dem Census gegenüber geringere Schwankungen für die Bole ergeben, was nicht der Fall ist. G. Hanssen behauptet freilich, daß in Holstein eine erhebliche und entsprechende Verschiedenheit in der Bemessung der Hufen zwischen den Sandgegenden und den Strichen mit schwerem Fruchtboden nicht wahrzunehmen ist. Doch trifft diese Wahrnehmung nicht überall zu, so fallen auf die Hufe in Angeln 100 bis 120 Heitscheffel (à 144 Qu.-Ruten),

---

[1]) Hanssen, Agr. A. 4, S. 43, bemerkt, daß ein sehr unterrichteter, bei der Aufteilung vieler Feldmarken in Dänemark beteiligter Landinspektor ihn versichert habe, daß bei der Bonitierung die alten Kämpe (soll heißen Gewanne) fast überall zur untrüglichen Richtschnur genommen werden konnten, so daß man einen neuen Kamp auch in eine neue Bodenklasse setzen mußte.

Digitized by Google

in dem sandigeren Westen auch 200 und mehr (die Landwirtschaft in Angel im Staatsbürgerl. Magazin 1823, S. 7). Jedenfalls mußte die Arbeitsleistung eines Pfluges für die alte Zeit, in der jedes Bol nur mit einem Pfluge betrieben wurde, seiner Ausdehnung gewisse Grenzen stecken und wenn meine Vermutung, daß das dänische Bol ursprünglich auf eine bestimmte Anzahl von Äckern beschränkt war, zutrifft, so würde damit jeder Einflußnahme der Bodenart die Spitze abgebrochen sein, höchstens, daß man die Gewanne und damit die Äcker, deren Breite ja gleichfalls vorgeschrieben war, bei schlechtem Erdreich länger auslegen konnte.

Von vornherein ist es glaublich, daß eine Veranlagung, die unmittelbar die Ländereien ergriff, ohne Vermittelung der auch in Jütland überall geübten Saatschätzung, allseitiger ausfiel und darauf ausging, die gerade hier sehr großen Gegensätze, wie sie sich zwischen den ergiebigen Strecken an den östlichen Fjorden und dem mageren Sandboden der Mitte und des Westens bemerkbar machen, in ihren Maßstab aufzunehmen, ja, man könnte auf die Vermutung geführt werden, daß eben diese außerordentlichen Verschiedenheiten den Anlaß zu der Goldschätzung gegeben hätten. Nun ist aber der Spielraum zwischen der unteren und der oberen Grenze in der Bemessung des Bol auf dem Gebiete der Goldschätzung weit größer als bei dem falsterschen Census, allerdings gilt diese Rechnung nur, wenn wir für Falster von den Torpen absehen, die sich gegenüber dem Grundansatz des Bol von 1 Mk. bis auf 6 und 8 Mk. erheben und ebenso den einzigen Fall bei Seite lassen, in dem das Maß unter die Mark herabgeht (16 Örtug, vgl. Erslevs Wiedergabe der Falsterliste S. 298 f.). Während in den falsterschen Dörfern die Ansätze sich zwischen 1 Mk. und 4 Mk. halten, steigen sie in den Dörfern des Waldemarschen Erdbuches von 3 Mk. G. bis auf 20 Mk. G. Das Aarhusbog hinwieder mit seinen Schwankungen von 4 Mk. G. bis 16 Mk. G. zeigt gegen Falster keinen Unterschied, der eine Fall, in dem man das Bol zu 21 Mk. G. berechnen kann (Bekkethorp, der Tolfting zu $1^3/_4$ Mk. G.) ist gleichfalls ein Torp. Hieraus kann man nur schließen, daß die Goldschätzung ebensowenig eine Bonitierung darstellt, wie der Census, da man doch anzunehmen hat, daß, wo sehr weitgehende Verschiedenheiten in dem Areal der Bole stattfinden,

Digitized by Google

dieselben in erster Linie dem Bestreben nach einer Ausgleichung der Bodenbeschaffenheit zuzuschreiben sind. Solche Gegensätze werden von der Saatschätzung abgebildet, von einer Bonitierung verdeckt. Wenn hingegen bei der Entwickelung der jütischen Bole zu so weiten Gegensätzen, wie sie das Erdbuch Waldemars zeigt, die Bodengüte keine Rolle gespielt hat, muß eine Bonitierung die Grenzen im Verhältnis zu einer Saatschätzung weiter auseinander treiben.

Lassen wir diese Spekulationen beiseite und versuchen es mit der Betrachtung des Verhältnisses der Aussaat zu Mark Gold und Otting, so kommen wir auch nicht weiter, da die Schwankungen sich fast genau die Wage halten. Wenn die Aussaat in den Ottingen von $1^1/_2$ bis 4 Öre steigt, die der Mk. G. von 1 auf 3 Öre, so entspricht das ungefähr dem oben festgestellten Durchschnittssatz von 1 Mk. G. auf $1^1/_4$ Otting. Eine weitere Verfolgung dieses Verhältnisses verbietet sich schon durch die Geringfügigkeit der Angaben des Aarhusbog, dagegen bietet dasselbe Verzeichnis eine seltene Gelegenheit zum Vergleich durch einige Angaben über den derzeitigen Verkaufswert für einige nach Census bzw. Gold angegebene Güter in Seeland und Jütland, zwei auf jeder Seite mit allen wünschenswerten Einzelheiten beschrieben. Beginnen wir mit Jütland. Hier finden wir für Tisaelest die Mk. G. zu 30 Mk. Pf. angesetzt, bei einer Aussaat von 3 Öre auf die Mk. Dazu die schon (S. 406, Anm. 1) besprochene Stelle von Bekkethorp über den zu 28 Mk. Pf. eingeschätzten Tolfting, der für die Mk. G., wenn wir jenen Betrag gleichfalls als den Verkaufswert erklären, 16 Mk. ergibt, ein Verhältnis in dem Preise der Mark hier und dort, wie es ziemlich genau sich in der Aussaatmenge spiegelt, die für den letzteren Fall etwa die Hälfte beträgt. (3 Tolfting machen 8 Öre Saat, der Tolfting zu $1^3/_4$ Mk. G., gibt auf die Mk. G. $^{32}/_{21}$ fast genau $1^1/_2$ Öre Saat.) In Seeland haben wir ebenfalls zwei Fälle, die in der ausführlichen Art des Aarhusbog behandelt sind (S. 424), ein Zusammentreffen, das um so günstiger scheint, als man annehmen darf, daß die Angabe der Aussaat auf beiden Seiten nach demselben Grundsatze erfolgt ist. In Starraeklint besitzt das Bistum etwa 10 Öre in censu (ein Ornum von 1 Öre Aussaat habe ich auf $^1/_2$ Öre in censu angeschlagen und etwa 2 Öre in censu fortgelassen, da sie an Häusler aus-

Digitized by Google

getan und mit verschiedenartigen Leistungen belastet sind), von denen 40 Mk. Abgaben eingehen. Die Öre in censu nimmt „reichlich“ (*large*) 2 Öre Saat und gilt 30 Mk. Pf. (so *inter extraneos*, *inter cognatos* 24 Mk. Pf.). Wenn man hiernach die gesamte Aussaat auf gegen 22 Öre anschlagen darf, so fällt auf die Öre Aussaat gut $^2/_3$ Mk. Pf. Pachtabgabe, auf die Öre in censu das Doppelte, gut $2^1/_2$ Mk. Pf. In Forsing sind 10 Öre in censu, die 20 Mk. Pf. Pacht geben. Auf die Öre in censu fällt nur 1 Öre Saat, trotzdem gilt sie ebensoviel, 30 Mk. Pf. Da die gesamte Aussaat danach 10 Öre beträgt, kommt auf die Öre in censu und die Öre Aussaat gleichviel, 2 Mk. Pf. Pacht.

Wir machen hier die lehrreiche und erstaunliche Beobachtung, daß der Verkaufswert und ähnlich die Pacht in Seeland sich an den Census hält, ohne Rücksicht auf die wirkliche Aussaat und den durch sie in dem einem Falle auf das Doppelte des anderen angegebenen Betrag der Länderei, wogegen der Verkaufswert auf jütischer Seite die Goldschätzung ganz bei Seite läßt und sich genau der Aussaat anschließt, während man bei der Erklärung der Goldschätzung als einer Abschätzung des Landes nicht nur nach dem Areal, sondern auch nach der Güte genau das Umgekehrte erwarten sollte, so daß es fast scheinen könnte, als wenn der Census in der öffentlichen Meinung mehr Autorität besäße als die Goldschätzung.

Wir wenden uns nun zu einem Vergleich zwischen dem jütischen Otting (bzw. der Mark Gold) und dem seeländischen Otting (Öresland), wobei wir den gleichen von Ers]ev auf Grundlage der beiderseitigen Ledingsbestimmungen unternommenen Versuch übergehen können, da er früher besprochen und abgelehnt ist. Dagegen ist schon seinerzeit bei der Erörterung von Erslevs Aufstellung über die Neubildung des seeländischen Bol auf gewisse Tatsachen hingewiesen, die für einen größeren Umfang des Bol = marca in censu hinzuweisen scheinen, als nach dem vorausgesetzten Betrage der Censusaussaat anzunehmen wäre und die es auf die Höhe der falsterschen (und jütischen) Bole erheben würden. Ein gerader Vergleich zwischen der Flureinteilung in Jütland und Seeland kann zwei Verhältnisse ins Auge fassen, Aussaat und Pacht. Die Quellen, die uns hierfür zu Gebote stehen, das Roskildebog auf der einen, das Aarhusbog auf der anderen, liegen

Digitized by Google

etwa ein halbes Jahrhundert auseinander, was für die Pacht nicht gleichgültig ist, da, wie schon früher bemerkt, in dem Bereich des Roskildebog eine gewisse Herabsetzung der Pacht stattgefunden hat, die das ursprüngliche Verhältnis zu der jütischen Pacht verschoben haben kann. Ein weiterer Übelstand ist, daß die tatsächliche Aussaat im Roskildebog nur in seltenen Ausnahmen angegeben ist und daß die Möglichkeit, daß unter dem Census die wirkliche Aussaat versteckt liegt, an die sehr wenig glaubhafte Voraussetzung geknüpft ist, daß seit jener Zeit eine Entwickelung des Bols nicht stattgefunden habe. Eben der Umstand, daß das Aarhusbog neben der Goldschätzung stets die Aussaat angibt, scheint darauf zu deuten, daß es aus diesem Grunde die alte Veranlagung als einen ungenügenden Maßstab ansieht. Umgekehrt läßt sich aus den zahlreichen Angaben des Roskildebog ein ausreichender Einblick in die Höhe der Pacht gewinnen, während von den Angaben des Aarhusbog nur etwa ein Dutzend — die Hälfte — zu brauchen sind. Abgesehen davon, daß nur die Leistungen der *villici* (Meier) stets in dem eigentlichen Vergleichsobjekt, in Korn, aufgeführt sind, die der Pächter (*coloni*) und Häusler (*gartseti*, *inquilini*) in Geld, Hühnern, Diensten, findet sich nicht selten ein Zusatz, wie *cum minutis* usw., wie auch Andeutungen, daß nicht das ganze Bauland in Betrieb genommen ist und zum Teil öde liegt. Einen Fall wie Kysing (S. 430, $1^3/_4$ Mk. zu fast 9 Mk.) oder Groskae (S. 431 mit nur 7 sol. annonae auf 3 Mk. Saat), habe ich lieber ausgelassen, da die Pacht so gänzlich außer dem anderweit bekannten Verhältnis zu der Aussaat steht (1:5 bzw. 1:10 gegen die Regel von $1:1^2/_5$), daß man mit besonderen, unbekannten Verhältnissen zu rechnen hat.

Ich gehe bei dieser Gegenüberstellung von der Wahrscheinlichkeit aus, daß die Pacht in Jütland wie Seeland im ganzen und großen zu der Aussaat und dem dadurch angezeigten Areal im gleichen Verhältnis steht. Für das Roskildebog beziehe ich mich auf die von Erslev auf S. 139 gegebene Zusammenstellung zwischen Pacht und Census, in dem ich mit ihm versuchsweise das Maß der Aussaat sehen will. Nach dem Roskildebog verhält sich die Pacht zur (Census-)Aussaat im Durchschnitt wie 9:14, nach dem Aarhusbog wie 11,4:14. Im einzelnen ist im Roskildebog in $^1/_6$ der Fälle Pacht und Aussaat gleich, im Aarhusbog

Digitized by Google

in $^2/_5$ (acht Fälle); dort beträgt in $^2/_3$ der Fälle die Pacht $^1/_2$ bis $^3/_4$ (inkl.) der Aussaat, hier in $^2/_5$ (acht Fälle); noch tiefer steigt die Pacht dort in $^1/_{20}$, hier in $^3/_{20}$ (drei Fälle); sie ist höher als die Aussaat dort in $^1/_{30}$, hier in $^1/_{20}$ (ein Fall).

Man sieht hieraus, daß die Pacht auf jütischer Seite nicht unerheblich höher steht, was sich im einzelnen besonders in der auffallend großen Zahl der Fälle zeigt, in denen Pacht und Aussaat gleich stehen. Um möglichst vorsichtig zu Werke zu gehen und keine Chancen unversucht zu lassen, wollen wir diesen Unterschied auf den Ausschlag rechnen, den die in der Zwischenzeit erfolgte Herabsetzung der Pachtleistungen ergeben haben mag. Wir würden also dahin geführt, daß im Anfang des 14. Jahrhunderts auf beiden Seiten das Verhältnis der Pacht zu der Aussaat das gleiche war. Da nun, so wird gefolgert werden müssen, auf jütischer Seite dem Vergleich die wirkliche, derzeitige Aussaat zugrunde liegt, so muß auch von der Censusaussaat dasselbe gelten, nämlich daß sie der wirklichen Aussaat jener Zeit entspricht, und weiter, daß die Censusangaben, ebenso wie die des Aarhusbog sich auf die Betriebsaussat bezögen. Dies ist ein überraschendes Ergebnis, wie ich zugebe, für meine Ansicht nach allen Seiten ebenso unannehmbar wie befriedigend für die Erslevs, da es darauf hinauslaufen würde, daß der seeländische Otting mit 1 Öre Aussaat nur halb so groß erschiene wie der jütische mit 2 Öre Aussaat, also recht entsprechend einer im Gefolge des Census vorgenommenen Verkleinerung der seeländischen Bole auf das Maß eines terra unius marcae in censu. Nun ist es aber ebenso möglich, daß die Herabsetzung der Pachten früher vor der Abfassung des Aarhusbog erfolgt ist, worauf man auch den Umstand beziehen kann, daß in dem Roskildebog bei der Bezugnahme auf ältere Verhältnisse öfters von einem alten *traebok* („Holzbuch“) die Rede ist, wie auch der Ausdruck *antiquitas* nicht von einer kurz vergangenen Zeit gebraucht zu werden pflegt. In diesem Falle dürften wir die Herabsetzung der Abgaben als einen Vorgang betrachten, der auch auf jütischer Seite stattgefunden und die Ansätze des Aarhusbog beeinflußt hatte, so daß das oben berechnete ungleiche Verhältnis der Pacht zu der Aussaat auf beiden Seiten das ursprüngliche wäre. Da es nun wenig Wahrscheinlichkeit hat, daß die Pachten auf Seeland tat-

Digitized by Google

sächlich geringer waren, würde man, um den Ausschlag einzubringen, annehmen müssen, daß die Censusziffer nicht die wirkliche Aussaat angibt, sondern daß die letztere höher war. Freilich würde man auch auf diesem Wege nicht eben weiter kommen als bis zu einem Ansatz von etwa $1^1/_8$ Öre für die ora terrae in censu. Zu demselben Ergebnis gelangt man, wenn man von der Voraussetzung einer allgemeinen Herabsetzung der Pachten auf Seeland absieht. Ein voller Ausgleich wäre nur dann zu erreichen, wenn man für die Ansätze des Aarhusbog die Vollaussaat annähme gegenüber der Betriebsaussaat in Seeland, womit bei der anscheinend in den bezüglichen Strichen Jütlands vorherrschenden Zweifelderwirtschaft die in den dortigen Otting fallende (Betriebs-)Aussaat auf die Hälfte, gut 1 Öre sinken würde. Aber auch das würde nur zu einem circulus vitiosus führen, da man genötigt sein würde, die Pachten, die dabei für Jütland gegenüber der Aussat auf das Doppelte des obigen Verhältnisses sich erheben würden, auch für Seeland entsprechend zu regulieren, wobei die wirkliche Aussaat noch unter die Censusziffer sänke und damit das alte ungleiche Verhältnis zu dem jütischen Otting wieder hergestellt wäre.

Kehren wir noch einmal zu den Angaben des Aarhusbog über den Bodenwert aus zwei Ortschaften in Seeland und Jütland zurück, wobei wir ihn auf die tatsächliche Aussaat zurückführen. Dabei finden wir, daß in Jütland eine Öre Saatland in beiden Fällen auf 10 Mk. Pf. gesetzt wird, ein Satz, den wir um so mehr berechtigt sind festzuhalten, als er der Goldschätzung selbständig gegenübersteht. In Seeland erhebt sich der Betrag auf 15 (Staraeklint) und 30 Mk. (Forsing). Darf man dies Verhältnis dahin verallgemeinern, daß der Bodenwert in Seeland mindestens um die Hälfte höher stand als in Jütland, so ließe das sich daraus erklären, daß der Boden auf der Insel fruchtbarer oder der Betrieb intensiver war als auf der anderen Seite, wo man vielleicht weite Strecken besäte, ohne einen entsprechenden Ertrag zu erzielen. Daraus würde folgen, daß der seeländische Otting (Öresland) schon mit etwa $1^1/_4$ Öre Aussaat dem jütischen Otting bei gut zwei Öre Aussaat im Ertrage ziemlich gleichstehen würde. Freilich kommt uns auch hierbei die Pacht in die Quere, wenn wir nicht annehmen, daß sie diese inneren

Digitized by Google

Unterschiede außer acht gelassen und sich wesentlich an die Aussaat oder gar den Census geklammert hat. (Vgl. jedoch gewisse Bemerkungen des Roskildebog, wie S. 28: *inquiratur de terra habet malam terram*, die auf eine Berücksichtigung der Bodenart hindeuten.)

Unsicher, wie die hier über das gegenseitige Verhältnis der Ottinge angestellten Betrachtungen sind, möchte ich ihnen keinen weiteren Wert beigelegt wissen, als daß ihr Ergebnis mit meinen früheren Darlegungen über das Wesen des seeländischen Censusbol und seinen Umfang nicht in Widerspruch steht.

Für die Schwäche von Erslevs Standpunkt ist noch folgendes bemerkenswert. In einer Zusammenstellung einer Anzahl von Preisangaben über das Öresland auf Seeland, die vom Jahre 1259 bis 1329 reichen, setzt er (S. 21 und 22) für den Anfang dieses Zeitabschnittes die Mk. Silber, die zu Ende der Waldemarschen Zeit 3 Mk. Pfennige gilt, auf 4 Mk. Pf., in allen (vier) Angaben aus dem 14. Jahrhundert auf 10 Mk. Pf., mit Ausnahme der ersten vom Jahre 1307 (zu 8 Mk.). In dieser ganzen Zeit beläuft sich der Betrag des Öresland nach seinen Reduktionen auf 5 bis 6 Mk. S. Gleich darauf jedoch erwähnt er die oben angeführten Sätze des Aarhusbog gleichfalls aus Seeland, die das Öresland zu 30 Mk. Pf. bewerten, die er auch auf 5 Mk. S. zurückführt, indem er die Mk. S. für diese Fälle auf nur 6 Mk. Pf. setzt, während sie nach der in allen anderen Beispielen von ihm beliebten Reduktion sich höchstens auf 4 Mk. S. stellen würde. Zu dieser weiter nicht begründeten Abweichung sieht er sich wohl nicht so sehr veranlaßt durch die Rücksicht auf die Gleichmäßigkeit der seeländischen Bodenpreise überhaupt, die auch von einigen anderen Fällen durchbrochen wird, wie vielmehr durch die Erwägung, daß die Mk. Gold in den parallelen zwei jütischen Angaben des Aarhusbog bei einer Einsaat von 3 Öre auch nur auf 30 Mk. Pf. geschätzt wird und damit bei einer Reduktion auf 3 bis 4 Mk. S. ganz außer Verhältnis zu den 5 bis 6 Mk. Silber des seeländischen Öresland und seiner vermeintlichen Einsaat von nur 1 Öre geraten würde.

Digitized by Google

Dreizehntes Kapitel.

Der Ottingsacker.

Wie ich früher dargelegt, erkläre ich den Gegensatz zwischen der Gleichmäßigkeit des seeländischen Censusbol und den außerordentlichen Wertschwankungen der jütischen Bole daraus, daß die zuerst in Falster einsetzende Revision des Urcensus und seine Umwandlung in eine wirkliche Veranlagung nicht auf die Hauptinsel ausgedehnt wurde. Wir sind hier für einen Vergleich mit Jütland auf Falster beschränkt und können für Seeland mit Sicherheit nichts erreichen, als bestenfalls das in dem seeländischen Census noch durchscheinende und auch auf Falster erhaltene untere Grundmaß des Otting (Öresland), das sich nach meiner Aufnahme einigermaßen mit dem jütischen Otting (etwa der Mk. G.) gleichstellen läßt, wenn nicht dem Areal nach, doch nach dem Werte. In bezug auf die falsterschen Bole ist darauf hingewiesen, daß sie in ihrer Entwickelung und Verschiedenheit nicht erheblich hinter denen Jütlands zurückstehen, wie auch darauf, daß die Unterschiede auf der letzteren Seite noch durch das Auftreten der Tolftingsbole eine Erweiterung haben erfahren können. Der schon angeführte Umstand, daß das Aarhusbog den Otting lediglich in Ansätzen von ganzen und halben Mark zeigt, während in dem Erdbuch Waldemars das Bol sich vielfach in Zahlen bewegt, die nicht in dieser einfachen Rechnung auf Ottinge zurückgeführt werden können (wie 9 und 10 Mk. G.), daneben aber den Otting, soweit er genannt wird, stets auf 1 Mk. G. setzt, könnte vermuten lassen, daß der Otting für das damalige Jütland in seinem ursprünglichen, durch seinen Namen bezeichneten Verhältnis zum Bol gestört und zu einer selbständigen Hufengröße geworden sei, die durch ihre verschiedentliche Zusammenfassung, auch zu 9, 10 u. a. die ganze Stufenleiter des Bol ergäbe.

An und für sich ist es nichts Ungewöhnliches, daß der in dem Namen niedergelegte Zahlenbegriff bei der Fortentwickelung fallen gelassen wurde. Der schwedische Attung, den Hildebrand für $^1/_8$ des Dorfes erklärt, kam auch in Dörfern mit mehr als 8 Hufen vor, die Benennung der „Achtstrengsgerechtigkeit“ sehen wir auch auf Hufen von 12 „Strengen“ angewandt. Indessen

Digitized by Google

scheint das schon durch den Umstand ausgeschlossen, daß neben dem Otting noch der Tolfting auftritt, was unverständlich wäre, wenn der Otting selbst in beliebiger Zahl, also auch zu Zwölfen, als Bildner des Bol auftreten könnte. Daß der Tolfting seinerseits nicht eine zufällige, etwa durch Erbteilung entstandene Quote ist, ergibt sich einmal aus seiner mehrmaligen Erwähnung in einer Weise, die ihn als gleichartig neben den Otting stellt, sodann aus dem schon früher angezogenen Zusammentreffen, indem auch auf Seeland ein Tolftingsbol von 12 Ören erscheint, ohne daß von anderen Ausnahmen der Regel von 8 Ören die Rede ist.

Denkbar ist es immerhin, daß die ursprüngliche Reinheit dieser Verhältnisse im Laufe der sozialen Entwickelung Störungen erfuhr, und wenn wir daran festhalten, daß die ganze flurgemäße Stellung der Ottinge und Tolftinge auf die Verteilung der Hufenlose nach den beigestellten Spannkräften zurückgeht, so konnte gerade das Nebeneinander beider Einteilungen zu einer gewissen Verwirrung Anlaß geben, bei der die alten Benennungen auch in schiefen Anwendungen festgehalten werden mochten.

Möglich auch, daß die Dänen bei ihrem Eindringen in Jütland eine fremde Bevölkerung vorfanden und sich anglichen, ohne daß sie imstande waren, die ungleichartigen agrarischen Einrichtungen völlig zu verwischen. Noch stärker drängt sich diese Beobachtung auf, wenn wir uns nach dem dänischen Südjütland, nach Schleswig wenden, wo nicht nur in bezug auf die Benennung der in Jütland durch den Otting (Tolfting) vertretenen Grundhufe eine geradezu grenzenlose Verwirrung herrscht, sondern auch das Bol seine Selbständigkeit mehr und mehr einbüßt und in gänzliche Abhängigkeit von dem Otting bzw. seinen Vertretern gerät. Schon Hanssen macht in seinen agrarhistorischen Abhandlungen (Agr. Abh. I, S. 322) eine Reihe von bezüglichen Angaben, die hauptsächlich aus dem späteren Erdbuch des schleswigschen Domkapitels von 1639 geschöpft sind, jedoch noch einer Vervollständigung bedürfen. In Betracht kommen die Urkunden des Lygumklosters (Scr. rerum Danicarum, Bd. VIII), das Register des schleswigschen Domkapitels (daselbst Bd. VI, S. 574 ff.), das Grundbuch (Liber censualis) des schleswigschen Bistums (daselbst Bd. VII, S. 458 ff.).

Digitized by Google

Diese Zeugnisse ergaben die merkwürdige Tatsache, daß im nördlichen Schleswig, sowie noch im Westen von Sundewitt und Angeln der Otting schlechthin als Maßeinheit erscheint. Weiter im Süden sodann finden wir eine ganze Reihe anderer Maßbestimmungen, die zum größten Teil gleichwertig sind[1]). Die wichtigste dieser Maßbestimmungen, die einer Mark Gold entsprachen, sind (ich folge hier Hanssen): *Faden* aus Lysabbel: Höfe von 7, 4, 3½ Faden. *Rute* von Schaflund westlich von Flensburg: ein volles Gut hat in allen Schlägen allemal beieinander 10 Ruten zu 8 Ellen. Dazu in Anmerkung 2, daß ringsum nach Ottingen gerechnet wird, daß aber auch Otting und Rute identisch gebraucht werden. So wird in Meyen dicht bei Schaflund ein Kapitelsgut zu 4 „Ottingen oder Ruten Erde" angegeben. *Wenning*, nordwestlich von Flensburg: jedes volle Gut hat 2 Wenning oder Ruten. Dasselbe jedenfalls sind die aus der Hwiddingharde mehrfach genannten Winder, Wender die schon früher (S. 331 u. 332) besprochen sind. *Maß*[2]) in Ostenfeld: ein volles Gut hat 6 Maß, in zwei zu einem Kirchspiel gehörigen Ortschaften 8 Maß. Die letzte Benennung in der Aufzählung Hanssens ist der *Örtig*. Da der Örtug als die Hälfte des Ostenfelder „Maß" angezogen wird, das wir dem Otting gleichstellen dürfen, kann er hier nicht als ein festes Landmaß aufgefaßt werden, sondern als ein dem Betrage des Örtug in jenem (gewannmäßigen) Sinne im Überschlag angepaßter Hufenwert, wie ich den Örtug Land in der Lygumer Urkunde über Scherrebek (S. 331) aufgefaßt habe. Wenn diese Gleichung einigermaßen Stich hält, so würde also der Ostenfelder Vollhof von 6 Maß = 12 Örtug, etwa

[1]) Der Umstand, daß der dänische Otting sich in den südlichen Teilen Schleswigs, hauptsächlich im Bereich des mittleren Haiderückens hält, scheint darauf zu deuten, daß nach der Auswanderung der angelsächsischen Masse doch in den fruchtbaren Strichen des Ostens Reste der früheren Bevölkerung zurückgeblieben sind, denen die anderen Benennungen angehören mögen. Möglich auch, daß sich mehrfach unter dem Otting eine alte Landhufe der älteren hier ansässigen germanischen Stämme versteckt, von denen die Dänen bald mehr, bald weniger zu einem Bol zusammenschweißten. Daß der altschleswigsche Hausbau, wie er von den nordfriesischen Inseln bis zur Flensburger Föhrde und von der Treene bis zur jütischen Grenze hinauf noch vor einem halben Jahrhundert verbreitet war, nicht jütisch und nicht dänisch ist, glaube ich beweisen zu können.

[2]) Auch in schwedischen Urkunden tritt *mensura* als Bezeichnung eines Bolwertes auf. Dipl. Suec. 2387: *quinque mensuras, quod vulgariter dicitur faemløpubol.*

Digitized by Google

einem halben seeländischen Bol (= terra unius marcae), der Vollhof von 8 Maß = 16 Örtug $^2/_3$ eines dortigen Bol entsprechen.

Noch verwickelter gestalten sich die agrarischen Verhältnisse im äußersten Süden, wo die dänische Bevölkerung mit sächsischer und friesischer zusammenstößt. Wenn freilich das Register des schleswigschen Kapitels die Güter der Petrikirche in Schleswig sogar in dem rein friesischen Eiderstedt in *Attingen* angibt, so hat hier erst eine Übertragung des bekanntesten Ausdrucks auf ein anders benanntes gleichwertiges Maß stattgefunden. Übrigens ist es auch möglich, daß der Ausdruck von den benachbarten dänischen Strichen her sich eingebürgert hat. In dem benachbarten Stapelholm und in dem rein friesischen Amt Bredstedt finden wir das Bol in *quartalia (verdingh, verndel)* eingeteilt, das an einer Stelle ausdrücklich als ein Viertel eines *mansus* erklärt wird. Nur in dem zu Stapelholm gehörigen Seth treten an seine Stelle *„Druddendel"*. Nun heißt es aber auf S. 471 von Rademisse: *bundones dant de suo quolibet quartali* $6^1/_2$ *ternarium qui faciunt marcas 2 et solidum 1* (dazu 2 Heytscheppel). Da nun später in Schwansen von dem Vollhof zu 8 Mark Gold nur 2 Mark gegeben werden, so würde unter quartale auch ein volles Bol zu verstehen sein, wogegen freilich widerspricht, daß daselbst *in arido* (auf der Geest) *24 quartalia* gerechnet werden, was für geringe Ortschaften zu viel ist. Zur Vervollständigung der Verwirrung wird aus der Gegend von Bordelum daselbst bemerkt (VII, S. 476), daß die Bauern dort $17^1/_2$ *magna quartalia* haben, von denen jedes 27 lübische solidi gibt. Da nun in dem benachbarten Loheyde das bol $13^1/_2$ sol. zahlt, so enthält das große *quartale* 2 solcher Bole, von denen wieder bemerkt wird: *nota, VI agri debent facere 1 bol.* Auch in Stapelholm (S. 469) wird die Abgabe nach *agri* bemessen, aber der ager zahlt hier 5 solidi. Da die Abgabe des „großen quartale" fast 2 Mark beträgt (die lübische Mark zu 16 Schilling), so würde es auch nur ein volles Bol darstellen. In Butkenbul sinkt das Bol sogar auf eine Abgabe von $6^1/_2$ solidi hinab. Während der obengenannte ager anscheinend den Otting vertritt, finden wir das Wort in Schwansen für das Bol selbst gebraucht (S. 481 ff.). Daß der ager hier dasselbe bedeutet, wie das daneben vorkommende mansus und bonum *(10*$^1/_2$ *mansi sive*

Digitized by Google

bona), geht aus der regelmäßigen Abgabe hervor, die, abgesehen von der Ablösung für die servicia 2 Mark beträgt in Verbindung mit einer Angabe über Fusingh (S. 484) über 16 mansi, von denen jedes 8 Mark Gold gilt, welche 2 Mark geben sollen. Vielleicht ist dies der rätselhafte *Imding*, der in den ein Jahrhundert älteren Regesta cap. Slesv. (S. 583) in derselben Gegend (Bosbuy zwischen Schley und Eyder[1]) erwähnt wird und der nach der Abgabe von 7 solidi annonae die Größe des ager haben muß, da in diesem Strich wie überhaupt im Schleswigschen durchweg auf 1 Mark Gold 1 solidus annonae als Abgabe gerechnet wird[2]).

Endlich wird der ager in der Bedeutung des Otting aus dem äußersten Norden von Schleswig bei Hadersleben einmal erwähnt (Liber cens. Ep. Sl., S. 489: *unum bonum* von 2 Otting gibt 2 *solidi annone; item est unum bonum quod habet 2 agros cum fundo et aliquibus pratis et dat 3 solidos annonae.* (In einer schon früher angeführten Stelle des Soröbuchs findet sich *ager sive bol.*)

In bezug auf den Gehalt der Bole an Ottingen und Mark Gold hören wir zunächst wieder Hanssen. Nach dem schleswigschen Erdbuch vom Jahre 1639 standen die vollen Bole in den verschiedenen Dorfschaften zu 4, 3, selbst 2 Otting, die nicht vollen zu $3^1/_2$, $2^1/_2$, ja selbst 1 Otting, während anderseits wieder Höfe von 8 Otting in einem Dorfe vorkamen, dessen Vollgüter zu 4 Otting standen. In Angeln (S. 327) schwankten die vollen Stellen von 6 bis 3 Mk. G. und wenn die Behauptung Jensens, wonach daselbst 8 Otting 12 Mk. G. entsprochen haben sollen, in Anwendung gebracht wird, so würde jene Schätzung gleichfalls nur 4 bis 2 Ottingen entsprechen[3]).

Die Angaben Hanssens stammen indessen aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts und können durch Entwickelungen, wie die Zerschlagung der alten Bole und durch Ausgleichungen

---

[1]) In Waldemars Erdbuch wird der Besitz des Königs „zwischen Schley und Eider“ in *houae* (Hufen), in Schwansen in *aratra* angegeben.

[2]) Bei Gelegenheit des Imding führe ich von sonst seltenen Benennungen noch an: *sot* in den Diplomen des Lygumklosters öfter, ein Saatmaß (*sot siliginis*, *sot terrae*); *nydyng* einmal (S. 148): *unum agrum*, *duo nydyng continentem.* Sollte dies ein Neuntelbol sein (*niu* „neun“)?

[3]) Nach dem schon erwähnten Aufsatze über die Landwirtschaft in Angel im Staatsb. Magazin (S. 12) wäre dagegen die Mark in Angeln dasselbe wie im nördlichen Teile des Herzogtums der Otting.

Digitized by Google

beeinflußt sein. Doch scheinen schon im 14. Jahrhundert die Verhältnisse ähnlich gelegen zu haben. Allerdings haben wir nur aus Schwansen ergiebigere Nachrichten (Liber cens. Episc. Sleswic. S. 481 ff.). Hier gibt der ager in mehreren Dörfern 2 Mk. und da nach der schon oben angezogenen Stelle 2 Mark von 8 Mk. G. gegeben werden, scheinen die agri durchweg die letztere Größe gehabt zu haben. Doch wird auf S. 485 auch ein bonum von 6 Mk. G. (mit 5 *ortich annone* Abgabe) aufgeführt und wenn in einem Fall die Abgaben von 20 *agri integri* (also Vollhöfen) in B. zu je 26 solidi, von einem ager in G. auf 25 solidi, angegeben werden, so würde der ager auf etwa 4 Mk. herabgehen. Über das Verhältnis des Otting zur Mark läßt sich mit voller Sicherheit nur sagen, daß es ähnlichen Schwankungen ausgesetzt ist wie in Jütland. Im nordöstlichen Schleswig geht die Getreideabgabe des Otting von 1 Öre bis auf 1 solidus und weniger hinab (einmal von 9 Ottingen 6 sol. ann.) und ähnlich scheint der Otting im Westen geschwankt zu haben, da in einem Falle von jedem Otting 1 sol. siliginis angegeben wird, in einem anderen von einem bonum, das höchstens auf 8 Otting angeschlagen werden kann, auf 6 orae silig., was auf das Doppelte hinausläuft. Nun gibt aber wenigstens im südlichen Schleswig die Mark Gold regelmäßig 1 solidus annonae (Lib. cens. Ep. Sleswic., S. 479 aus dem Amte Bredstedt, S. 485 aus Schwansen), wenn auch im allgemeinen der Otting mit der Mark Gold zusammengefallen zu sein scheint (Dipl. ad Monast. L., S. 17, wo 4 Otting für 4 alte Mk. weniger $^1/_4$ angegeben wird). In Eggebek im südlichen Schleswig wurden in den „Atting" 2 Öre gesät (Register capit. Slesv., S. 426) und da dieselbe Aussaat nach dem Aarhusbog aus Jütland auf die Mark Gold erwähnt wird, würde in Eggebek der Atting 1 Mk. G. betragen. In diesem Landstrich (aus Hem) gibt der „Etting" $2^1/_2$ sol. sterling, also $7^1/_2$ lübische Schilling, was ziemlich auf die 2 Öre hinauskommt, die nach dem Lib. cens. (S. 479) gleichfalls aus dem südlichen Schleswig für die Mark Gold gegeben werden.

Ein Vergleich mit Jütland stößt auf Schwierigkeiten, da dort fast ausschließlich die Aussaat angegeben wird (mit wenigen Ausnahmen, z. B. Oldemoder, S. 74: $5^1/_2$ atting, von jedem atting 14 sol. annone, ein ungeheuerlicher Betrag), hier, im Schleswigschen, die

Digitized by Google

Kornabgabe. Nun behauptet Steenstrup, daß die Pachtabgabe durch alte Gepflogenheit festgesetzt war (auf $^1/_{24}$ des Bodenwertes) und nicht willkürlich erhöht werden konnte, und weiter, daß sie nach althergebrachtem Brauche gleich der Aussaat war. Diese zweite Behauptung scheint jedoch nicht erwiesen, da sie sich vornehmlich auf den Umstand stützt, daß das sogenannte *holdskorn*, das Korn, welches bei der Verpachtung dem Pächter zurückgelassen wurde, mit der Pachtabgabe übereinstimmt: das holdskorn aber hält Steenstrup für das Saatkorn. Einmal ist dies nicht sicher, da in dem holdskorn auch ein Beitrag zu der Ernährung stecken kann, auch sieht man nicht ein, weshalb es andernfalls nicht einfach als Saatkorn bezeichnet wurde, dann aber widerspricht jene Annahme den urkundlichen Zeugnissen, wie Erslev für die Zeit des Roskildebog eingehend dargelegt hat.

Hierdurch ist das Wesen des Otting zunächst für Schleswig und Jütland, zu dem ersteres ja gehörte (Sønderjylland) vollständig klargestellt: ein Bruchteil der Flur, der durch alle Gewanne durchgestrengt ist und in jedem Gewann ein Stück von der Breite einer Rute zu 8 bis 9 Ellen besitzt. (In einer weiter unten zu berührenden Stelle über eine Vermessung gleichfalls aus dem nördlichen Schleswig wird die Rute zu 9 Ellen angegeben.) Die Flur besteht also nicht zunächst aus Bolen, sondern aus Ottingen und die Bolswerte entstehen erst durch Zusammenfassung von einer Anzahl von Ottingen, bei der die Ottingsstücke in jedem Gewann zu einem größeren Komplex vereinigt werden. Aus diesem letzten Umstande ergibt sich, daß die Entstehung der Ottinge nicht aus späteren Zufälligkeiten und Besitzveränderungen zu erklären ist, sondern daß sie auf die Anfänge der Gewanne und der Flurbildung zurückgeht. Dies gilt jedoch nur für die spätere Zeit und zunächst für Schleswig. Für die Urzeit ist daran festzuhalten, daß die Ottinge, wie ihr Name besagt, aus dem Bol abgeleitet sind, daß sie aber von vornherein zu ihm in einem so festen flurmäßig ausgesprochenen Verhältnis standen, daß sie bei der Auflösung der alten Bolwirtschaft als letzte Grundeinheiten der Flur hervortreten konnten.

Einen weiteren Einblick in diese Verhältnisse gewährt eine schon von Hanssen (Agr. Abh. I, S. 13, Anm. 1, nach Olufsen, Bidrag usw., S. 20, der sich auf die Handschrift der Arnamagnäischen

Digitized by Google

Sammlung Nr. 12 bezieht[1]) angeführte Glosse eines Scholiasten zu einer Handschrift des jütischen Gesetzes aus dem 15. Jahrhundert, die ich hier wiedergebe: 24 *furer* (Furchen) machen einen *ager*, 2 *ager* ein *fyering*, 16 *fyering* ein *otting*, 4 *fjerding* ein *bol*[1]).

Vierundzwanzig Furchen machen einen Acker, beginnt der Scholiast. Dazu bemerkt Hanssen, daß Olufsen auf Grund vieler spezieller Messungen eine ursprüngliche Breite der Äcker von 9 bis 12 Ellen ermittelt habe, was wenigstens für die erste Zahl von 9 Ellen ziemlich genau zu den 24 Furchen des Scholiasten stimmt, wobei immer an die schon früher erwähnte Möglichkeit zu erinnern ist, daß ehedem ein mächtigerer Pflug im Gebrauch war, der breitere Furchen zog, und daß die Rechnung von 24 Furchen auf jene Zeit zurückweisen kann. Jedenfalls ist dieser Acker, der in seiner Breite ziemlich dem oben aus Schaflund angeführten Rutenstück des Otting entspricht, als das Grundmaß der Gewanne, als der Ottingsacker aufzufassen. Da ist es nun von durchschlagender Bedeutung, daß weit im schwedischen Norden in einer Stelle des Ostgötischen Gesetzes die Vorschrift gegeben ist, daß (bei Anlegung eines Neudorfes) der „Attungsacker" eine Breite von 10 Ellen haben soll (Ostgötalag, Bygda B. 10 *„attungs akuer"*)[2]). Eine weitere Angabe über die durchschnittliche Breite des Ottingsacker gibt A. Berntsen Bergen (Danmarkis og Norgis Fructbar Herlighed 1556, bei Hanssen, S. 19), wonach das Reep damals 9 Ellen maß. *Reeb* bedeutet nämlich nicht nur allgemein das Meßseil, sondern auch einen bestimmten Abschnitt desselben, wie das in ähnlicher Weise bei unserem „Faden" der Fall ist. Hanssen sagt in Falcks Magazin (VI, S. 41): „Die ursprüngliche Einheit für die Einteilung der Länderei war das Reeb." So sagte man z. B. eine Tonne Heringe ist gleich 4 Reeb, eine fette Kuh

[1]) Erslev gibt nach einer Handschrift von 1472 eine etwas abweichende Fassung: 24 *furer jord* machen einen *ager*, 2 *ager* einen *fjerding*, 8 *favne jord* (Faden Land) in einer Wiese ist ein *fjerding* (*„feiring"*), 16 *fjerding* (*„feiring"*) machen einen *otting*, 4 *otting* machen ein *bol jord*. Es liegt zutage, daß der Abschreiber das von ihm nicht mehr verstandene fyering = feiring durch fjerding ersetzt und mit einem Rest von Gewissenhaftigkeit den feiring seines Textes in Klammern gebracht hat. Dafür hat er aus den folgenden 4 *fjerding* (machen ein *bol*) 4 *otting* gemacht. „Diese ganze Berechnung scheint rätselhaft von einem Ende zum andern" bemerkt Erslev.

[2]) Über die abweichende Bedeutung des dortigen attung, die jedoch für unseren Fall nichts ausmacht, s. Kap. 14.

Digitized by Google

3 Reeb usw. Hanssen bezweifelt die Gültigkeit der Angaben Berntsens über das Maß des Reep für die altdänische Zeit und meint, daß vielmehr unter Reep die gewöhnliche Breite der Äcker in jedem Dorf zu verstehen sei, aber ohne zureichenden Grund, da in Dänemark das Breitensystem herrschte, wobei nach Möglichkeit eine bestimmte Breite der Äcker festgehalten wird, wie sich ja auch aus der Erklärung des Scholiasten über den Acker und aus der angeführten gesetzlichen Bestimmung aus Schweden ergibt.

Es scheint aber auch für Dänemark eine gesetzliche Bestimmung hierher gezogen werden zu können, worauf Torkel Baden aufmerksam gemacht hat (Hanssen I, S. 17). Dieselbe lautet dahin, daß 4 Klafter Landes (zu 3 Ellen, also 12 Ellen) einen Wert von 8 Mk. S. (oder 1 Mk. G.) haben sollen. Da nun der Otting durchschnittlich in Jütland auf 1 Mark Gold angesetzt ist, wird mit jenen Angaben eben (durch die ganze Flur durchgestrengte) der Ottingsacker gemeint sein. Hanssen will jener Angabe keinen Glauben schenken, da er ein einzelnes Gewannstück vor Augen hat. Aber es ist wahrscheinlich, daß das Gesetz, wie überhaupt bei der Katastrierung, sich auch in diesem Fall möglichst an die alten Landmaße angeschlossen hat. Führt doch auch Olufsen in seinen oben berührten Beobachtungen die Breite der Äcker bis auf 12 Ellen hinauf.

Zwei Äcker, fährt der Scholiast fort, machen einen Fyering. Wenn Fyering von *fiire*, „vier", abzuleiten ist, so würde es noch ein kleineres Grundmaß voraussetzen, als der ager ist. Ein solches könnte in dem aus Schonen genannten *skaft* „Schaft" erblickt werden, wenn man denselben mit dem gleichnamigen Oldenburgischen „Schecht" zu 7′ = eine halbe Rute und der schwedischen „Stange" zusammenhält. Die Stange *(stång)* mißt nach gesetzlicher Vorschrift 5 Ellen, also genau die Hälfte des Attungsacker (*faem alna stang*, Ostgötalag, Bygda B. II, § 1). Tatsächlich erscheint dies unterste Maß als Uracker in einem von P. Müller (Strödda utkast rörande Sveriges jordbrukets historia, S. 201, Anm. 2) gebrachten Fall aus Schonen, wo die Anteilsäcker der Bauern durchschnittlich zu 10′ Breite (also genau die Hälfte des ostgotischen „Attungsackers") und 500′ Länge angegeben werden.

Weiter: 16 Fyering (also 32 Äcker) machen einen Otting. Der Verfasser der Script. rer. Danic. zieht ein im Jahre

Digitized by Google

1282 erlassenes, schwedisches Gesetz, den sogenannten „Helge holms ands mötes beslut“ hierher (S. 529, Anm. 745), nach dem der Otting 5 Öresland umfassen solle. Aber dies Gesetz, über das im 14. Kapitel gehandelt wird, gilt gar nicht für den dänischen Otting, auch ist dabei von 32 Äckern gar keine Rede. Dafür haben wir ein urkundliches Zeugnis aus Jütland, welches die Aussage des Scholiasten vollauf bestätigt. Im Aarhusbog (S. 434) wird bei der Ortschaft Roxeworae (nachher bloß Wore, wohl Vore) bemerkt: *hic habet mensa centum viginti octo Swinslagh in terris, que equipollent 8 marcis auri, 16 Swinslag pro marca auri computatis et sunt iste terre octava pars totius Woraemark et dimidia marca auri. Totus enim campus in Wore continet 4 bol. In terris nostris seminantur due marce annone vel circa singulis annis et colliguntur 50 plaustrata feni et sunt hic villici duo, qui solvunt 12 oras annone.* Der bischöfliche Besitz umfaßt also ein Achtel der gesamten Feldmark in Wore, da die halbe Mark dazu offenbar außerhalb der Hufenflur liegt. Da die ganze Feldmark zu 4 Bol angegeben wird, beträgt dies Achtel ein halbes Bol, wonach sich das ganze Bol daselbst auf 16 Mk. G. beziffert. Es fragt sich nun, wieviel Otting wir annehmen wollen. Setzen wir den Otting zu 1 Mk. G. nach der Regel des Waldemarschen Erdbuches, so würden wir die Zahl von 16 Ottingen erhalten, was befremdlich wäre, wennschon, wie früher bemerkt, die Zahl der Ottinge sich nach dem Erdbuch unter den dort genannten Voraussetzungen noch höher belaufen kann. Hiernach umfaßt der Otting in Wore 16 *Swinslag* und da der Otting nach dem Scholiasten 16 Fyering (und 32 Äcker) enthält, würde der *Swinslag* etwa als volkstümliche und wirtschaftliche Benennung den rein zahlenmäßigen Fyering wiedergeben und mithin gleichfalls zwei Grundäcker enthalten. Diese Rechnung ist aber nicht sicher; im Aarhusbog selbst wird der Otting durchweg höher eingeschätzt und sogar der Tolfting, der doch aller Wahrscheinlichkeit nach eher kleiner ist als der Otting, auf $1^3/_4$ Mk. (Aarhusb., S. 422). In der Stelle über Haethenstat (S. 426) wird der Otting ausdrücklich zu 2 Mk. bewertet (*unde cum dimidium atting valeat marcam auri*) und wenn in der auf diesen Ansatz gebauten Gesamtangabe auf die „alte Schätzung“ hingewiesen wird (*secundum antiquam estimacionem*), so liegt es

Digitized by Google

näher, auch das *equipollent* der Angabe über Wore auf diese antiqua estimacio zu beziehen. Da für die Mark Gold in beiden Fällen, in Haethenstat und Wore, ein gleicher Saatansatz entfällt (für Haethenstat wird angegeben, daß in jeder marca auri 2 ore annone gesät werden), also die Länderei für diesen Grundansatz als gleich anzunehmen ist, würde der Otting in Wore bei dieser Berechnung 32 Swinslagh umfassen, so daß der Swinslagh mit dem Ottingsacker zusammenfallen würde. Für unsere Frage ist dies jedoch nebensächlich, das Gewicht liegt darauf, daß der Swinslagh sich zahlenmäßig genau in die von dem Scholiasten aufgestellte Reihe einfügt, wodurch die Grundzahl von 32 Äckern für den Otting gefestigt erscheint.

Was bedeutet aber der Ausdruck *Swinslagh* und wie kommt ein Saatacker zu einer von dem Schwein hervorgenommenen Benennung, denn der in einer Anmerkung abgegebenen Meinung, daß an Schweine nicht zu denken sei, kann ich ebensowenig beipflichten, wie der Vermutung Erslevs, daß es sich um, nach Swinslag abgeteilte, Waldmast handele (S. 41), also lediglich ein Ausdruck für das gewöhnliche: Maß für so und soviel Schweine. Dafür ein solcher Aufwand von Worten? (Erslev will hierin eine Andeutung finden, daß man besondere Schätzungsmoden für die einzelnen Zubehörungen eines Hofes gehabt.) Ob man das Wort als *Svin-slagh* oder *Svins-lagh* (*lagh* in der Bedeutung einer Gemeinschaft, wie *Drikkes-lag*, *Akerslag etc.*) erklärt, bleibt gleichgültig. Die Vorfrage, was das Schwein auf dem Saatlande zu suchen habe, beantworten uns nicht die dänischen, vielleicht aber die schwedischen Quellen, wo in den altschwedischen Landschaftsgesetzen (näheres unten) die Schweine in der Vorschrift über das Zaunwesen eine derartige Rolle spielen, daß man annehmen muß, daß sie in der offenen Zeit auf die Ackergründe getrieben wurden, auffallend genug, zumal von einem Auftrieb des Rindviehs gar keine Erwähnung geschieht [1]). Es wäre denkbar, daß die Jüten ehedem gleichfalls ein ausgebildetes Zaunwesen besaßen, wie die Schweden und daß mit dem Svinslagh ein bestimmtes Maß Zaunland bezeichnet wurde, in das die Schweine wechselsweise eingetrieben wurden, wenn nicht bei Tage, doch bei Nacht. Vielleicht auch, daß der Name von einem verschollenen Ackerwerkzeug hergenommen ist, denn auch in Jütland muß dem Pfluge, den wir später allein bezeugt finden, ein Haken (*årder*) vorausgegangen sein, der wegen seiner mehr wühlenden Arbeit einen an das Schwein anknüpfen-

[1]) So wird bestimmt, daß die Nachbarn ihre Schweine aussperren sollen, wenn ein Bauer mit seinem Saatkorn in das Gewann einfährt. Die Zäune sollen in der geschlossenen Zeit so dicht sein, daß kein Schwein und kein Ferkel sich durchschmiegen kann.

Digitized by Google

den volkstümlichen Namen führen konnte. — In der unteren Steiermark führt nach meinen Ermittelungen der an den Leiten gebräuchliche Doppelpflug, der aus zwei miteinander verbundenen Pflugkörpern besteht, den Namen *kučka* „Hündin", *merjasec* „Eber". Vergleiche auch das griechisch *ὗς* für Schaar. Vielleicht ist doch auch der rheinische Haken „Hundspflug" von „Hund" abzuleiten, statt vom Hundsrück.

Endlich kann der Name von der Abrundung der nach alter Sitte hochgepflügten Äcker hergenommen sein, wie nach Varra und Späteren die Landleute ihre Ackerbeete, d. i. die zwischen zwei Furchen aufgepflügten Erderhöhungen *porca* nannten (bei L. v. Hörmann, der heber gât in litun, S. 26, Anm. 1 erwähnt anläßlich des Ausdrucks *Bär* „Eber", der im Zillertal für ein nicht in vorschriftsmäßiger Zeit — bis zum Abend — fertig gepflügtes Ackerstück gebraucht wird).

Daraus, daß der Scholiast den Otting nicht unmittelbar auf den Acker, sondern auf den Fyering zurückführt, ist hier nicht zu schließen, daß der Gewannanteil des Otting überall einen Fyering betragen habe, denn dem Scholiasten kam es offenbar nur darauf an, die Stufenfolge zu beobachten. Allerdings haben wir ein Beispiel für diese Erscheinung in einem Bericht über eine *solrebning* in Østerhøjsted (SRD. VIII, S. 42 in den Urkunden vom Lygumkloster) aus dem Jahre 1531, die von 12 Besitzern ausgeführt wurde. Zuerst wurden die Tofte so geordnet, daß zu jedem Otting ein Toft von 40 Ruten *(rode)* zu 9 Ellen in der Länge und 6 Ruten in der Breite gelegt ward (mit zwei Abweichungen wegen schlechteren Erdreichs und Wassers auf den Hofreiten). Dann wurden jedem Otting in Pflugland und Wiese *(vor den ploog und vor der lee thogande)*, also in jedem Gewann je 2 Ruten (= 18 Ellen) zugereept. Indes kann diese solrebning nicht voll in Betracht kommen, da sie eine Neuregulierung der ganzen Flur darstellt, bei der man sich aus allgemeinen Zweckmäßigkeitsgründen von der alten Gepflogenheit entfernen konnte.

Nachdem der Scholiast die Abstufungen von unten, vom Acker, bis zum Otting hinauf geführt hat, folgt eine Lücke; statt fortzufahren, daß 2 Otting (von otte 8, also $^1/_8$) einen Fjerding ($^1/_4$) ausmachen, sagt er über das Verhältnis des Otting zum Fjerding nichts und schließt mit der Angabe, daß 4 Fjerding zu einem Bol gehören. Man kann diese Unterlassung nicht füglich aus dem Überflüssigen einer derartigen ausdrücklichen Bemerkung erklären, denn das Verhältnis des Fjerding zum Bol ist ebenso

Digitized by Google

selbstverständlich. Eher möchte ich annehmen, daß der Scholiast, der zunächst die jütischen Einrichtungen im Auge hat, absichtlich den Anschluß aussetzt, eben weil die Zahl der zu einem Bol vereinigten Ottinge in Jütland — besonders in Schleswig — nicht überall gleich war und nicht notwendig, ja vielleicht nicht einmal in der Regel überall acht betrug. Daraus würde zu folgern sein, daß auf jütischem Boden ebensowenig wie zwischen Bol und Otting, ein inneres Verhältnis zwischen Fjerding und Otting bestand, indem der Fjerding sich vielmehr als Bruchteil an das Bol anschloß.

Aus alledem ergibt sich, daß der Otting in jedem Gewann (Gewann ist dänisch nach Olufsen *agerskifte* (schon alt), *agerfald*, *aas*, *slade*) einen „Acker" besitzt und daß, wie der „Acker" die letzte Einheit der Gewannmessung darstellt, der Otting die Grundeinheit der Feldmark und weiterhin der Dorfmark überhaupt ausmacht, da, ebenso wie im schwedischen Westgötland das *attunde lot attungs*, das ist der achte Teil des Bol, so hier der Otting der letzte Hufenwert ist, der entsprechende Markberechtigung hat. Hiernach würde die normale Zahl der Gewanne für die Urzeit 32 betragen [1]).

Daß der seeländische Otting in dieser Hinsicht mit dem jütischen übereinstimmt, ist nicht zu bezweifeln und läßt sich schon aus der oben angeführten Tatsache abnehmen, daß noch im schwedischen Östergötland der Normalacker zu 10 Ellen Breite gleichfalls als Attungsacker bezeichnet wird, so daß diese Eigenschaft des Otting nicht einmal auf Dänemark beschränkt ist.

Daß der seeländische Otting eine feste, gewannmäßige Größe sein muß, ergibt sich daraus, daß er, wie das mit ihm gleichbewertete Öresland, der achte Teil des Bol, des Markland, ist, und daß, wie ausdrücklich bezeugt, die Bole in allen Gewannen gleichmäßig vertreten sind, wonach dasselbe auch für den Otting zu gelten hat.

---

[1]) Auf ein ähnliches Verhältnis in Schweden könnte man eine von Hildebrand aus Östergötland gemachte Angabe beziehen (S. 253 unten): „das Kloster hat", heißt es, „in einer Zelge (gärde, in Östergötland herrscht Zweifelderwirtschaft) 9 Stücke (afnam), in der anderen 6 Stücke, diese Stücke machen einen halben Attung". Danach würde der ganze Attung genau 30 Stücke haben. Freilich setzt diese Rechnung voraus, was an und für sich nicht wahrscheinlich ist, daß bei der Teilung des Attung nicht die Stücke geteilt, sondern dem Kloster jedes zweite Stück überwiesen wäre.

Digitized by Google

Nach diesem kann nur der Otting für ganz Dänemark als ein wirklicher und echter Hufenwert bezeichnet werden, der in gleichartigem Maße die ganze Gewannflur durchläuft; für das Bol hingegen kann das Gleiche nur für Seeland gelten, ob für Jütland überall, ist nicht so sicher, da hier, abgesehen von dem Tolftingsbol wenigstens in späterer Zeit (Schleswig) nicht ohne weiteres 8 Ottinge auf das Bol gehen. Gleichviel aber, wie viel Ottinge das Bol begreift, ist daran festzuhalten, daß der Bolanteil im Gewann stets eine verhältnismäßige Zahl von Ottingsäckern vereinigt und somit eine größere Ackerbreite darstellt, die, wie schon berührt, durch einen Rain von den benachbarten Bolbreiten geschieden waren. So erklärt sich der in dem jütischen Gesetze (I, 44) gesetzte Fall, daß jemand sich ausbaut in einen Vang auf sein eigenes Land, eine Stelle, die Olufsen nicht verstand, weil er voraussetzte, daß der Anteil des Bauern in einem Vang nur der (Ottings-) Acker von 9 bis 12 Ellen Breite war. Das jütische Bol (zumal in Schleswig) erscheint als eine wechselnde Anhäufung von Ottingen und gewinnt nur mittelbar, eben durch diesen Grundstoff von Ottingen Hufenähnlichkeit; es ist weder der Ausdruck für die volkstümliche Bemessung einer bäuerlichen Nahrung, noch die volkstümliche Bemessung einer Pflugleistung. Aber auch das seeländische Bol — immer die Gleichartigkeit seines Otting mit dem jütischen vorausgesetzt — läßt bei genauer Betrachtung einen scharfen Unterschied gegenüber der deutschen Hufe gewahren. In Deutschland gehört der Uracker des Gewannes ursprünglich der Hufe selbst an, nicht irgend einem Hufenbruchteil nach Art des dänischen Ottings; dieses Gewannstück beträgt durchschnittlich ein Tagewerk, seltener das Doppelte oder die Hälfte, womit ich selbstverständlich nicht den gemessenen „Morgen", „Acker", „Joch" u. s. f. meine. Dies hat seinen Grund darin, daß man die Arbeit in einem Zuge wenigstens bis Mittag, der überhaupt in der älteren Zeit vielfach den Schluß des Tagewerks bezeichnet, beenden konnte, ohne unter Zeitverlust ein anderes, vielleicht entleges Feld aufsuchen zu müssen. So gibt Lamprecht (D. Wirtschaftsleben I, S. 336) an, daß der Morgen nicht bloß ein Maß, sondern eine wirtschaftliche Unterabteilung der Gewanne und zugleich Hufenanteil war. Nun wird zwar das Tagewerk der Breite nach in der Regel in vier, bei dem Kalenberger

Digitized by Google

Morgen bei größerer Länge in zwei Ruten eingeteilt, aber nirgend zeigen diese Abschnitte eine alte Beziehung auf Hufenquoten, wofür ja das schlagendste Zeugnis, das zugleich die scharfen Gegensätze, die sich hier gegenübertreten, versinnbildlicht, der Umstand ist, daß dasselbe Wort „Acker", das in Dänemark und weiter in Schweden dem Otting zukommt, in Mitteldeutschland (Hessen und Thüringen) und ebenso in England das in jene vier Ruten abgeteilte Tagewerk selbst bedeutet. Das seeländische Bol und das jütische noch weniger besitzen gar keinen Normalacker wie die deutsche Hufe, sondern lediglich ein vielfaches des Ottingsackers. Eine Vereinigung dieser Verschiedenheiten ist in keiner Weise denkbar, auch nicht dadurch, daß man die kleine deutsche Landhufe von 30 bis 60 Morgen als ursprünglichen Otting faßt und ihn aus einer Großhufe von achtfacher Größe hervorgehen lassen wollte, ein ungeheuerlicher Gedanke, der keiner Widerlegung bedarf.

Die einzige Ausnahme, die von diesem Tatbestande zugelassen werden kann, bezieht sich auf die oben behandelten Marschgegenden an der unteren Weser, hier aber ist die Übereinstimmung insbesondere mit den zunächst benachbarten Verhältnissen des jütischen und zumal „südjütischen" Bol geradezu schlagend — die althergebrachte Teilung der Hufe in Spalle, die, wie der Otting, durch die ganze Flur durchgestrengt sind, der Umstand, daß bald mehr, bald weniger Spalle zu der Hufe zusammengefaßt sind, wie in Jütland bald so, bald soviel Ottinge zum Bol, die „Achtstrengsgerechtigkeit" als Bezeichnung der Urhufe hier, der „Otting" drüben, als ausgeleerter, stehen gebliebener Hinweis auf die alte Urhufe [1]).

Man kann hier gewissermaßen eine dreifache Reihe aufstellen: In Seeland (und im benachbarten Schweden) ein Bol, achtfach geteilt in die durchaus hufenmäßig ausgestatteten Ottinge, die durch ihren Namen sich als ein Erzeugnis der Bolwirtschaft bekunden; in Jütland (besonders Schleswig) der Otting mehr und mehr los-

[1]) Im schleswigschen Nordfriesland erscheint der Otting auch auf friesischen Feldmarken. In einer Urkunde des Lygumkloster (S. 81) anno 1520 sind zwei „Heerde" in Arnum (Hwiddingharde) erwähnt, eines zu 5, das andere zu 4 Ottingen. „Heerd" ist der eigens ostfriesische Ausdruck für Hof. Auch die auf S. 83 aus Hoyermark aufgeführten 10½ Acker, „sogenannte Gestagger", weisen nach Ostfriesland, wo nach Hanssen (Agr. A. I, S. 197) das alte, in Gewannen liegende Ackerland den Namen „Gaste" führt.

Digitized by Google

gelöst vom Bol und zum eigentlichen Beherrscher der Flur geworden, zugleich der einzige echte Vertreter des Hufenbegriffes, mit dem das Bol selbst überhaupt nur durch seine Verbindung mit der Ottingswirtschaft in Fühlung steht; in Deutschland umgekehrt nur die Hufe als durchaus einheitlicher, ungegliederter Wert ohne die geringste Spur des Ottingswesens.

Wie soll man diese Übergänge erklären, wie insbesondere den unzweifelhaften Umstand, daß sowohl das seeländische Bol wie die deutsche Hufe echte Hufenwerte sind, aber so gänzlich in ihrer inneren Struktur verschieden? Welchen zwingenden Anlaß konnte die altdänische Bolswirtschaft haben, sich auf den Otting zu stützen und diesen herauszuarbeiten? Ich kann auf solche Fragen keine andere Antwort finden, als daß das Urbol mit einem Achtergespann bewirtschaftet wurde und daß der Otting einen „Ochsengang" darstellt. Eine andere Anknüpfung würde überhaupt nicht zu finden sein, auch wenn gerade diese mit Rücksicht auf den Ochsengang des nordenglischen *husbandland* und *plowland* nicht so nahe läge. Für den Unterschied zwischen der Rolle, die der Otting auf Seeland und in Jütland spielt, können verschiedene Erklärungen versucht werden, wobei jedoch daran festzuhalten ist, daß der Otting seiner Benennung nach nur von der Teilnahme an einem Achterzuge abgeleitet werden kann. Diese Teilnahme kann in der Art gedacht werden, daß jeder wirtschaftliche Betrieb einen Achterzug besitzt, oder so, daß mehrere sich zu einem solchen vereinigen; im ersteren Falle entstände das seeländische Bol, im anderen das jütische. Aber diese Erklärung trifft nur die Fälle, in denen das jütische Bol eine geringere Zahl als 8 Ottinge in sich vereinigt, aber nicht die Fälle des Bol von 10 Ottingen und mehr. Und selbst wenn man hier an eine im Laufe der Entwickelung eingetretene Verstärkung des ursprünglichen Achtergespanns auf zehn und mehr denken wollte, so widerstrebt die durchgehende Uregelmäßigkeit des jütischen Bol, der man füglich nicht von Fall zu Fall durch erneute Kombinationen begegnen kann, und geradezu ausgeschlossen wird diese Möglichkeit durch den Umstand, daß die Bole in demselben Orte gleich groß sind. Eine andere Annahme würde sich auf die wohl auch aus anderen Gründen aufgestellte Vermutung stützen, daß die Jüten gar keine echten Dänen sind, sondern nur

Digitized by Google

äußerlich danisiert, wobei auch der Otting als eine dänische Benennung erscheinen könnte, die einer anders gearteten Flurordnung aufgedrängt wäre, ähnlich, wie wir den Otting ja auch auf friesischem Boden in Nordfriesland und Eiderstedt getroffen haben. Indes auch dieser Möglichkeit steht die Tatsache entgegen, daß der kleine Ottingsacker die jütische Feldmark beherrscht und daß eine bloße Eroberung und Angliederung ohne erhebliche Zuwanderung unmöglich zu einer durchgreifenden Neubildung der Flurgliederung führen konnte. Eine dritte Möglichkeit ist, daß die echte, auf den Achterzug gegründete Bolwirtschaft auch hier geherrscht, daß sie aber durch Umwälzungen unbekannter sozialer oder wirtschaftlicher Natur über den Haufen geworfen ist.

Weiteres über die inneren Verhältnisse des Bol erfahren wir aus einigen Andeutungen der dänischen Landschaftsgesetze. A. Suneson läßt sich in seiner Paraphrase des schonenschen Gesetzes über die Entstehung des Bolwesens dahin aus, daß es auf der genossenschaftlichen Anwendung des Reepverfahrens beruhe, mittels dessen die Ortschaft (villa) in gleiche Teile (bool, mansus) geteilt wird (II, 26: *equitatis funiculo cujus dimensione tota villa in equales redigitur portiones quas materna lingua bool appellant et nos in latino sermone mansos possumus appellare*). Diese Ausgleichung hat sich in Dänemark besser erhalten als in Deutschland, so daß noch im 16. Jahrhundert A. Berntsen bemerken kann, daß alle Bauern in jedem Gewann, *Aas*, ihren Anteil haben. Wird diese Gleichheit gestört, so kann sie jederzeit im Wege des Reepverfahrens hergestellt werden. Dies Reepverfahren beruht aber im letzten Grunde auf den Uräckern des Otting, die ja eine bestimmte Breite haben; aus verschiedenen Stellen des schonenschen Gesetzes geht nun hervor, daß schon zu jener Zeit die Bole keine einfachen Betriebe waren, sondern vielfach geteilt, wobei der Otting und Fjerding als die natürlich gegebenen Quoten erscheinen (Skånelag I, 75: *fore þy at the maen j by bo samman witae wael hwilkin therrae grannae atung a oc hwilken fiarþung a aellaer mer aellaer minnae;* ähnlich I, 74). Durch solche Teilungen wurde jedoch die Wesenheit des Bol zu jener Zeit nicht aufgehoben, sie wurden vielmehr als innere Angelegenheit des Bol betrachtet, die das Verhältnis des Bol zur Gemeinde nicht berührte. Das ergibt sich aus der Vorschrift von

Digitized by Google

I, 72: „Über Landteilung zwischen Nachbarn“. Wollen sich Leute, die in demselben Bol Land besitzen, scheiden, da mögen sie jeden Tag sich auseinandersetzen, so daß Otting auf den Fjerding, Fjerding auf das halbe Bol, das halbe Bol auf das ganze Bol bezogen wird. Das ganze Bol mag mit dem ganzen Dorf zum Reepen kommen, soviel ihrer sind. *(Um iorþae skiftae maellen grannae. Skil man um iorþ þe j bole aegho samman, þa mughu þe hwaer dagh iaefnae sin j maellin sua at attung kalle a fiarþung oc fiarþung ofna halft bol. oc halft bol ofnae helt bol. helt bol ma comma allan by til reps swa margh bol sum þe aerae.)*

Nach dieser Stelle allein könnte man zweifelhaft sein, ob es sich für den erstgesetzten Fall um eine erste Teilung des Bol etwa unter Erben handelt, aber die Fassung der gleichen Bestimmung in Erichs seeländischem Gesetze zeigt, daß unter dem Ausdruck *skil* vielmehr an Grenzstreitigkeiten zu denken ist, da dasselbe Wort *skilja* hier auch von der Auseinandersetzung zwischen den Bolen selbst gebraucht wird. (Eriks Sjaellands Lov II, 54: *Skil nokaer man with annan um rep innaen bols tha a han maeth raettae at iafnae hwilkin timae han wil a kallae . . . Aen skil thaem utaen bols.* Ähnlich Waldemars Jydske Lov I, 45: *Man ther segger at han hauer minnae af bol an han a han kumer alt bool til reep. aen skil bol with annat tha kumer han aalh by til reep*). In der ersten Stelle aus dem seeländischen Gesetz wird noch bestimmt, daß Streitigkeiten über Landbesitz innerhalb des Bol zu jeder Zeit unter den Bolsgenossen durch das Nachmessen ausgetragen werden können, daß aber Streitigkeiten zwischen den einzelnen Bolen selbst im gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren, vor geladenem Thing vorzubringen sind.

Aus dem Zusammenhang dieser Stellen muß man folgern, daß um das Ende des 13. Jahrhunderts, dem die Gesetze angehören, die Bole durchweg keine einheitlichen Betriebe waren, sondern in Fjerdinge und Ottinge gespalten. Aber diese Teilungen blieben eine innere Angelegenheit des Bol, die nach außen gegenüber dem öffentlichen Recht nicht in die Erscheinung trat und die Selbständigkeit des Bol nicht berührte. Die Fjerdinge und Ottinge traten nicht an die Stelle des Bol, sondern ihre Besitzer standen in einer engeren Bolsgenossenschaft, die nach Lage der Dinge offenbar nach außen, also z. B. bei Grenzstreitigkeiten

Digitized by Google

zwischen Bol und Bol, mit gesamter Hand das Bol zu vertreten hatte. Dieser Zustand hat noch bis ins 16. Jahrhundert Spuren hinterlassen. In Kalkars Wörterbuch der älteren dänischen Sprache (Ordbog til det ældre danske Sprog) findet sich das Wort *bolsbroder* erklärt als *parthaver i et bol* und als Beispiele anno 1592: *alle boelsbrødrene i forskrevne bol*; *bolbroder, den, som ligger i bol och ren med en anden* (nach Moth); auch *rensbrødre eller bolsbrødre*. Bemerkenswert ist der Ausdruck „Rainbruder" oder „Bolsbruder", woraus hervorgeht, daß die Bole voneinander durch Raine getrennt waren, was offenbar bei den Ottingsäckern nicht der Fall war [1]).

Was von der Länderei der Bole für die Zeit der Gesetzgebung gilt, muß selbstverständlich auch für die Hofreithe Geltung haben, von der ja überall in den dänischen und schwedischen Gesetzen ausdrücklich eingeschärft wird, daß ihre Maße nach ihrer Erstreckung an der Gasse auch für die Hufenländerei bestimmend sein sollen. Wir dürfen mithin annehmen, daß die Besitzer der Fjerdinge und Ottinge auch eine innere Austeilung der Hofreithen, der Tofte, vorgenommen hatten, die aber, wie die Länderei des Bol durch die Raine, so durch die alten Etterzäune des Boltoftes zusammengeschlossen blieben.

Auf dieses Verhältnis geht vielleicht der Ausdruck „Haupttoft", der, offenbar als ein technisches Wort von bestimmtem Rechtsinhalt, im seeländischen Gesetze erwähnt wird. In der ersten Stelle wird in Gemäßheit der solskift bestimmt, daß die Lage des Haupttoftes zur Sonne maßgebend sein soll für die

[1]) Lauridsen bemerkt gelegentlich (S. 41 und 42), daß in den Urkunden öfter das Wort *fure* in dem Sinne einer stärkeren Abgrenzung in der Länderei gebraucht wird, womit er nicht eine Furche nach der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes, sondern einen Grasrain verstanden wissen will (so: *deres enge, furer, agre, marker*). Auch hier sind wohl mit *furer* im Gegensatz zu den *agre* der Ottinge die durch Raine (oder eine breitere Furche) begrenzten Bolstücke gemeint. In ähnlicher Weise werden nach Seebohm (S. 2 und 3, S. 389, Anm. 2) die einzelnen Ackerbeete durch Raine (*balk*) getrennt und in der Volkssprache auch benannt, während das Schottische (nach Jamiesons schott. Wörterb.) das Beet (*rig*, vgl. das oben erwähnte schonensche ryggja) von dem Rain (*balk*, *bauk*) scheidet. Nach J. Jakobsen (Aarb. f. nord. Old. 1901, S. 57, 58 u. 248) wäre *run-rig* für die Gewannflur aus einem keltischen Ausdruck verdorben, doch ist dies durch die Verbreitung von rig bis tief ins nördliche England hinein (noch für York von C. Taylor gebraucht, Domesd. Stud. S. 59) ausgeschlossen.

Digitized by Google

Lage der ihm zufallenden Ackerstücke in den Gewannen (Erik Sjaell. Lov II, 55: ... *ok swa sum hwaers houaethtoft falldaer i byn, swa skal limaenae utae laeggae a markkae* ...). In der zweiten, unklaren Stelle (57) handelt es sich darum, daß jemand zur Ausgleichung ein Stück von seinem Haupttoft an die Gemeinde abgeben soll. Jedenfalls soll der Haupttoft im Gegensatz zu irgend welchen Nebentoften stehen. Da im jütischen Gesetze (I, 55) der Toft, „wo man selber wohnt", von dem Toft des Pächters (*landbo*) und vom Toft des Häuslers (*garthsete*) unterschieden wird, so ist es möglich, daß unter „Haupttoft" eben der Toft des Eigentümers im Gegensatz zu den wohl von ihm abgelösten Toften von Hintersassen verstanden wird, es ist aber auch denkbar, daß mit dem Haupttoft der alte Boltoft selbst gegenüber den einzelnen Toften der „Bolsbrüder" gemeint ist und zwar scheinen zwei urkundliche Zeugnisse, die noch hierher gehören, für die letztere Annahme zu sprechen. In einer Urkunde des Klosters Eskilsö vom Jahre 1384 (Scr. rer. Dan. VI, S. 61) heißt es: *bona nostra in Ö. sita, videlicet unam curiam nostram, in qua habitamus ibidem cum quatuor oris terrarum in censu et uno fundo dicto Houettoft ad eandem pertinentibus cum omnibus suis adjacentiis, agris, pratis* ... In der zweiten Urkunde vom Kloster Nestved (SRD. IV, S. 389: *tinghöringe witne at forscrefne jord haver sin raettae howet tofft oc byggestad* ...) wird gesagt, daß die Dingzugehörigen wissen, daß vorbemerktes Land seinen rechten Haupttoft und Wohnstatt im ... hat, und wird weiter vorgeschrieben, daß derselbe längs dem Hofe von H. Jenssen liegen und eine Breite von 8 Faden und mehr haben solle.

In den folgenden Jahrhunderten scheint der innere Zusammenhalt der Bole gelöst und die Teilstücke treten äußerlich hervor. So heißt es in einer bei Kalkar unter bol vom Jahre 1547 angeführten Stelle: *huor fiardingh findis paa marke, skal rebis effter fiardingh, oc huor boel er, skal rebis effter boel*; wonach also Bol und Fjerding in bezug auf das Reepverfahren als gleichartige Teile der Mark hingestellt werden. Schon weit früher, ein Jahrhundert nach den Provinzialgesetzen, finden sich im Roskildebog vom Jahre 1370 durchweg die Teilhufen aufgezählt, wobei übrigens zu bemerken ist, daß es sich hierbei um lauter Pachtgüter des Bischofs handelt, die wohl meistenteils durch gewalt-

Digitized by Google

same Zerschlagung der alten Bole geschaffen waren. Nach einer Zusammenstellung von Velschow über die ersten 24 Seiten dieses Verzeichnisses sind die $84^5/_{24}$ daselbst aufgeführten Bole in folgender Weise verteilt: 5 große Höfe von 2 bis 4 Bol, 6 von einem Bol oder etwas darüber, 23 von $^1/_2$ bis 1 Bol, 23 zu $^3/_8$, 67 zu $^1/_4$, 176 zu $^1/_8$, 10 zu $^1/_{12}$, 17 zu $^1/_{24}$ Bol und 60 gardsaeder. Da aber in dem seit dem Erdbuche Waldemars verflossenen Jahrhundert, das die furchtbare Zeit des schwarzen Todes einschließt, die Bevölkerung eher abgenommen hatte, als zugenommen, so muß schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts die innere Zersplitterung der Bole ebenso groß gewesen sein. Wenn nun nach Pal. Müller (S. 231) im 11. und 12. Jahrhundert selbst halbe Bole ganz selten erwähnt werden, ist es da denkbar, daß eine solche Zersetzung, wie sie selbst in Deutschland für dieselbe Zeit fast beispiellos ist, sich in dem kurzen Zeitraume von einem Jahrhundert vollzogen haben sollte, ist es nicht wahrscheinlicher, daß das Ottingswesen einer derartigen Entwickelung schon längst vorgearbeitet hatte, daß diese Spaltungen schon früher vorhanden waren, nur daß sie aus den oben angedeuteten Gründen nicht in die Öffentlichkeit treten konnten und die Bande der alten Urhufe noch nicht gesprengt hatten!

Infolge dieser Zersplitterung ist der Begriff des Bol später in einigen Landschaften, so in Fünen, eingeschränkt und bedeutet nur noch $^1/_4$ des Vollhofes, also den alten Fjerding (Molbech, Danskt Ordbog, 2. Aufl. unter bol). Nur in Jütland soll sich das Bol in seiner alten Bedeutung besser gehalten haben, wonach die Teilungen überhaupt hier nicht so tief gegangen sein würden; wenn ganze Bole auch hier selten sind, so bilden doch die halben Bole die Regel, Fjerdinge sind seltener (Feilberg, Ordbog over Jyske Almuesmal zu Bol). Freilich paßt diese Annahme durchaus nicht zu den oben besprochenen Hinweisen der jütischen Ledingsbestimmungen.

Mit der Zerreißung der alten Bole geht eine vollständig veränderte Namengebung Hand in Hand, über die sich Pal. Müller auf S. 242 eingehend ausläßt. „Im 12. Jahrhundert wird in bezug auf Bauerländerei nur von so und soviel Bolen, Fjerdingen usw. oder Mark und Ören gesprochen. Die Wörter *gaard*, „Hof", lat. *mansio*, *curia*, werden nur von größeren Besitzungen mit mehreren

Digitized by Google

Bolen gebraucht (z. B. Anm. 2: *mansionem sive curiam in W.* mit *5 mansi* und *1 octonarius*[1]). Aber vom 14. Jahrhundert an kommt *bondegaard*, *curia*, *colonia* mit seinem Zubehör nach der Einschätzung als Name auch für den Landbesitz auf, während *bol* als Landmaß, mansus, mehr und mehr zurücktritt (wie in Deutschland), indem bol eine allgemeine Bedeutung gewinnt. Aber je deutlicher der Umriß des *bondegaord* hervortritt, desto seltener ist ein solcher mit einem ganzen mansus zu finden, dagegen häufig, daß in einem *bol* mehrere *gaarde* (also wohl in dem Sinn der Provinzialgesetze als innere Einteilung) oder das *bol* in mehrere *gaarde* geteilt (mittels Auflösung des *bol*-Verbandes) und noch häufiger, daß die *gaarde* so und so viel Schilling oder Öre Land haben." An die Stelle der alten „Bole" treten in gewissem Maße die Vollhöfe (*fuldgaard*, *heele gard*), auf die nach Ar. B. Bergen im 16. Jahrhundert gewöhnlich 1 Pflug und 16 Tonnen Korn kamen (Danm. og Norgis Fructbar Herl. S. 16), wobei indessen nicht an den alten Bolpflug, sondern an ein kleineres Gerät zu denken ist.

Wir wollen nun noch einmal auf den Umfang des alten Bol zurückkommen. Den ältesten Anhalt gibt die Mitteilung des Scholiasten, wonach auf den Otting 32 Äcker fallen, denn obwohl diese Überlieferung in eine verhältnismäßig spätere Zeit fällt, in der die Wirklichkeit sich schwerlich wird an eine derartige Regel gebunden haben, scheint sie doch einen festen Hintergrund zu haben. Da der Otting in jedem Gewann durch einen Acker vertreten ist, wird hier als Regel und Durchschnitt die gleiche Zahl der Gewanne vorausgesetzt, was natürlich nur in den wenigsten Fällen zutreffen kann. Im allgemeinen ist ja die Zahl der Gewanne wenigstens auf deutschem Boden größer. Nach Hanssen beträgt sie nicht selten 100 und 200, aber sinkt auf der anderen Seite nach den Nachweisungen bei Meitzen häufig auf 30 bis 40. Da nun das Bol 8 Ottinge enthält und in jedem Gewanne 8 Uräcker, so fallen auf das Bol im ganzen 256 Äcker. Wenn wir den Acker zu 9 Ellen Breite annehmen und die Länge der Gewanne im Durchschnitt derjenigen der deutschen und angel-

[1]) Übrigens trugen diese Güter den Charakter von Streugütern; selbst die größten, die den ältesten und mächtigsten Geschlechtern angehörten, besaßen nur Land für 3 bis 4 Pflüge (Steenstrup, S. 88).

Digitized by Google

sächsischen gleichstellen[1]), so führt ein Vergleich mit den Tagewerksmaßen für Ochsengespann, die auf deutschem und englischem Boden durchgängig 4 Ruten Breite bei 40 Ruten Länge betrugen, die Rute zu 16 Fuß, dahin, die gesamten Bolächer zu 256 × 18 Fuß, dividiert durch 16, zu 288 Rutenäcker (von der Breite der deutschen Rute), also zu 72 Tagewerken anzusetzen, was wiederum, den Betrag des mitteldeutschen Morgens bzw. Ackers angenommen, etwa gut 20 Hektar ergeben und unter Zugrundelegung des englischen acre, der gleichfalls 40 Ruten Länge und 4 Ruten Breite zählt (die Rute zu 16½ Fuß) bis auf 25 und mehr steigen würde, alles reines Pflugland, ungerechnet Wiese, Weide usw.

Zu dieser Berechnung stimmt auf das Genaueste diejenige, welche, wie schon einmal berührt, Erslev auf die bei seiner Erklärung des seeländisch-falsterschen Markland in dasselbe fallende Aussaat von 240 skaeppe baut. Da in späterer Zeit 6 skaeppe auf die Tonne gehen, ergibt sich für das auf die Mark festgeschlagene Urbol der Betrag von 40 Tonnen = 80 preuß. Morgen. Bei der Annahme, daß jener Ansatz auf die Betriebsaussaat gegründet wäre, was ich jedoch mit Lauridsen, wenn auch aus anderen Gründen, bezweifle, würde jener Betrag auf 60 Tonnen = 120 preuß. Morgen steigen. Aber abgesehen davon muß, wenn meine auf S. 374 ff. angedeutete Vermutung über das hohe Alter des Census richtig ist, schon für das Waldemarsche Zeitalter, in jedem Falle aber für das Ende des Mittelalters, der Betrag des Bol weit höher angesetzt werden mit Rücksicht auf die fortschreitenden Rodungen der Markgründe und die Einbeziehung neuer Gewanne. Lauridsen führt einen der äußerst seltenen Fälle an, in denen sich das alte Bol bis zur Verkoppelung ungeteilt erhalten hat. Das Roskildebog gibt für das Dorf Sengelöse in Seeland 16 Bol und diese Zahl fand sich noch anno 1682 vor; die Flur bestand aus 2 Zelgen (*vang*) mit 58 Gewannen und 887 Äckern, so daß ziemlich genau jedes Bol in den Gewannen gleich vertreten ist — die Differenz

[1]) Die Annahme von Torkel Baden anno 1774, wonach die Länge der Äcker meist das zwölffache der Breite betrüge, also bei der von ihm angenommenen Breite der Ottingsäcker zu 12½ Ellen etwa 150 Ellen, wird von Hanssen bestritten, nach dem sehr wenige Äcker nicht länger sind, manche 12 bis 1600 Ellen Länge haben. P. Möller (Strödda utkast etc. S. 201, Anm. 2) führt gelegentlich aus einem Dorf in Schonen an, daß die Äcker durchschnittlich 500 Fuß, aber auch bis 2200 Fuß Länge besaßen.

Digitized by Google

ist 928 (= 16.58) gegen 887. Unter dem einen Acker, der hier auf das Bol in jedem Gewann fällt, kann unmöglich der Ottingsacker von 9 bis 12 Ruten Breite verstanden werden, da der Betrag der Bole damit auf 5 bis 6 ha sinken würde, sondern der ganze Bolanteil im Gewann, also nach seeländischer Einrichtung von 8 Ottingsäckern. Unter dieser Voraussetzung würde das Bol fast die doppelte Größe der obigen Berechnung, etwa 40 ha, ziemlich die Größe der deutschen Königshufe, ergeben. Hiernach würde das Urbol des Scholiasten und das Markland zusammenfallen, wie das ja auch meine Ansicht ist. Eine Bestätigung finde ich in einer von Olufsen mitgeteilten Angabe von Sinclair (General view of the agriculture of the northern counties, S. 246) über das markland auf den Shetlandsinseln, das er als einen sehr allgemeinen terminus dänischen Ursprungs bezeichnet und das nach ihm im allgemeinen 2 acres enthält. Das würde nach Olufsen, wenn englische acres gemeint sind, 20000 dänische Quadratellen ausmachen, wenn schottische acres, 24000 Quadratellen, wobei indes zu beachten ist, daß nach Sinclairs Ausdruck über die Unbestimmtheit des Maßes wohl keine gemessenen Äcker, sondern Lageäcker in den Gewannen gemeint sind. Nun ist es nach allem, was wir von dem dänischen Markland wissen, undenkbar, daß sich dieses auf 2 acres beschränkt hätte, wir müssen vielmehr annehmen, daß die 2 acres ursprünglich den durchlaufenden Gewannanteil des Marklandes betragen haben, einerlei ob ein Mißverständnis des Verfassers unterläuft oder ob eine Übertragung auf das einzelne Gewannstück stattgefunden hat, wofür ja auch andere Beispiele vorliegen. 2 acres (= 4 yards) würden bei dieser Erklärung das Gewannstück der angelsächsischen Hide abgeben, die ja dem altdänischen Bol entspricht. Oder: berechnen wir die Breite des fraglichen Gewannstückes, so bekommen wir für 2 acres à 4 Ruten à $16^1/_2$ Fuß 66 Ellen Breite und bei dem schottischen acre, der doch zunächst liegt, noch $^1/_5$ mehr, = etwa 80 Ellen, genau die Breite des Bolanteils zu 8 Ottingsäckern von 9 bis 10 Ellen Breite — 72 bis 80 Ellen Breite.

Steenstrup (Nogle Bidrag etc. in Hist. Tidskr. 6 R., 5 B., S. 326) hat auf Grund der schon eingehend besprochenen falsterschen Descriptio, die für jede Ortschaft die Zahl der Bole

Digitized by Google

wie des dazu gehörigen Verhältnisses von Markland angibt, und der neuen Matrikel von 1844 einen Vergleich für das Areal angestellt, das auf die durch ihre Endungen bestimmten Ortsgattungen fallen. Danach kommen auf das Markland, das nach meiner Annahme dem unentwickelten Urbol entspricht, durchschnittlich 100 Tonnen[1]), also 200 preuß. Morgen oder 55 ha, während das Bol selbst bis auf 170 Tonnen steigt und überhaupt nur in einem Falle unter das Markland sinkt[2]). Aus Schleswig bemerkt Hanssen (Agr. Abh. I, S. 449), daß im 17. Jahrhundert die Rundhöfer Hufner 64 bis 80 Tonnen gehabt, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß nach demselben (S. 327) die vollen Stellen höchstens auf 6 Mk. Gold eingeschätzt waren, also vermutlich nur die gleiche Zahl von Ottingen besaßen, wodurch die Achtstrengsgerechtigkeit des Urbol gleichfalls auf 100 Tonnen steigen würde, und wenn nach Jensen (das. S. 330) in Angeln auf 3 Mark nur 2 Ottinge fallen, würde sich der Betrag noch erhöhen.

Versuchen wir noch, nach einigen Angaben (Steenstrup, Studier over Kong Valdes Jordebog aus Fünen, S. 61, Anm. 2) einen Überblick über die Spannkräfte des Bol zu gewinnen. 1) Eine curia in Sk. mit 3 Mk. G. weniger 2 Mk. S. braucht 1 Mk. Saatkorn und hat 4 Ochsen und 6 Kühe, also auf die Mark Gold 1 Ochse und mehr; nehmen wir das Urbol zu 8 Mk., so würde es ein Gespann von 8 starken Ochsen erfordern. 2) 2 curiae in Ki. zu 18 Mk. S., 19 solidi annonae; 2 Ochsen 4 jumenta, 1 Kuh; die Rechnung ist nicht sicher zu machen, da wir nicht wissen, was unter jumenta zu verstehen ist, aber doch wohl Pferde; jedenfalls 1 Ochs auf 9 Mk. S., also auf 64 Mk. S. (= 8 Mk. G.) 7 Ochsen. 3) curia in W. 14½ Mk. S. und in K. 14 Mk. mit 1 Mk. annonae: 6 Ochsen, 1 Pferd, 1 Kuh; sehen wir von dem Pferd (Zugpferd, jumentum?) ganz ab, so kommen auf 28½ Mk. S., also noch nicht 4 Mk. G., 6 Ochsen, also das Gespann für das Urbol von 8 Mk. G. 12 Ochsen. Aus Jütland (Aarhusbog S. 483) stelle

---

[1]) Die Ortschaften auf -by haben im Durchschnitt 987 Arealtonnen, 6,4 Bol, 9,2 Mark; auf -lev 930 Tonnen, 6,8 Bol, 9,1 Mark; -inge 882 Tonnen, 4,9 Bol, 7,7 Mark, -torp 484 Tonnen, 1,6 Bol, 3,3 Mark.

[2]) Olufsen meint, daß ein Pflugland (Bol in diesem, seinem älteren Verstande) durchschnittlich 60 Tonnen (nach Ar. Berntsen, 50 bis 70) gehabt habe.

Digitized by Google

ich her: 4) eine curia, von der 2 orae annonae jährlich fallen, hat 2 Ochsen, eine andere zu 1 pund (= 2 solidi) 2 Ochsen und 2 Pferde. Da (im Schleswigschen) von 1 Mk. G. durchschnittlich 1 solidus Korn gegeben wird, so würden im letzten Falle auf 8 Mk. G. wieder 8 Ochsen fallen, im ersteren allerdings nur etwa 3.

Diese Beispiele genügen, um erkennen zu lassen, daß auf das Urbol zu 8 Otting durchschnittlich wenigstens 8 Ochsen fallen. Dazu stimmen die späteren Zugverhältnisse, bei denen gegen das Ende des Mittelalters die Ochsen durch Pferde ersetzt werden, wobei nach allgemeiner Rechnung 1 Pferd 2 Ochsen gleichgesetzt zu werden pflegt. Was schon für das 17. Jahrhundert von Hanssen für Angeln (Agr. Abh. I, S. 433) angegeben wird, gilt noch heute für das volle Bol im Schleswigschen. Hanssen bemerkt (S. 523) zunächst für Auenböll bei Sonderburg, daß bei der Vollhufe von 52 Steuertonnen zu 260 Quadratruten zur Bestellung 4 tüchtige Pferde erforderlich waren. Dasselbe bemerkt Feilberg (Ordbog over Jyske Almuesmål unter Bol) vom Sundewitt. Dabei ist jedoch noch zu beachten, daß auf die Bezeichnung als Bol im Schleswigschen kein Verlaß ist, und daß es nur in seltenen Fällen auf die ursprüngliche Zahl von 8 Ottingen geschätzt werden kann. Im allgemeinen ist die Annahme, die sich auf die Angaben der „Pflugzahlliste“ stützt, daß zur Zeit des Waldemarischen Erdbuches in Ostdänemark 1 Pflug auf 1 Bol fiel; dies gilt auch noch für die Zeit des Roskildebog, doch kommen auch mehr vor (z. B. Rskb. S. 55, wo auf 12 orae terrae, $1^1/_2$ Bol, 3 aratra fallen). Das gilt aber nur insofern, als zur Bestellung eines Bol ein vollbespannter Pflug genügt. Ob in Dänemark bei den kleinen Hufenquoten, z. B. 1 Öresland bzw. 1 Atting, ein kleinerer Pflug in Anwendung kam oder ob derselbe Pflug mit geringerer Bespannung gebraucht wurde oder ob, wie in England, mehrere Kleinbauern sich zu einem Pfluge vereinigten, davon wissen wir nichts für jene Zeit. In dem Roskildebog, S. 109 ff. sind die bischöflichen Zehnten zum Teil auf die Pflüge, *aratra*, gegründet, wobei neben ganzen auch halbe aratra genannt werden, wie denn die thorpe sehr gewöhnlich nur $^1/_2$ aratrum messen. Da es nicht wahrscheinlich ist, daß aratrum schlechthin für Bol eingesetzt ist, kann diese letztere Bezeichnung nur von einem kleinen Pfluge oder einem Pflug mit halber Bespannung verstanden

Digitized by Google

werden. Im späteren Mittelalter dagegen finden wir den alten Bolpflug mit seiner mächtigen Bespannung nicht mehr, worauf Erslev hinweist (S. 124 und 125). Im Gegensatz zu dem Umfang von mindestens 50 bis 60 Tonnen, der noch zur Zeit des Roskildebog mit einem Pfluge bestellt wurde, ist das landesübliche Pflugland im 17. Jahrhundert viel kleiner: nach Ar. Bergen kann man mit einem Pfluge 16 Tonnen bestellen, und in einem Bericht aus Seeland vom Jahre 1651 heißt es, daß ein Hof mit zwei Pflugland für ein halbes Bol und ein Hof mit einem kleinen Pfluge (man bemerke diesen Ausdruck) für ein Fjerdingbol gerechnet werde, womit auf einen Pflug nur ein Drittel bis ein Viertel soviel Land kam wie vordem. An den Übergang zu einem kleinen Pfluge in der Weise, wie das in England geschehen, denkt Erslev hierbei nicht: „vielleicht", schließt er, „fällt dies mit einer Änderung in der Bespannung zusammen, vielleicht wurde ehedem oberflächlicher gepflügt". Auch hierbei zeigt sich der Gegensatz zwischen dem dänischen Bol und der deutschen Hufe wieder recht schlagend, indem nur dies spätere dänische Pflugland, der Fjerding, mit der deutschen Landhufe von 30 bis 50 Morgen verglichen werden kann, wobei das Bol wieder auf 120 bis 200 Morgen steigt.

Meine vorstehenden Darlegungen über die ursprüngliche Verfassung des dänischen Bol und seine Begründung auf den Achterzug würden ihren Abschluß erreichen, wenn die Gleichstellung des englischen Ochsenganges mit dem dänischen „Otting" gesichert wäre. Indem ich mich auf meine früheren desfallsigen Darlegungen (S. 288 ff.) beziehe, will ich noch einmal hervorheben, daß der englische Ochsengang (*bovata*) vernünftigerweise nur auf dänischen bzw. allgemein skandinavischen Einfluß zurückgeführt werden kann, daß 8 Ochsengänge auf die Carucata gehen, wie 8 Ottinge auf das Bol und daß nur der Otting, weder der Fjerding noch ein anderer Bruchteil des Bol den Grund-„Acker" des Gewanns besitzt und damit die Flur beherrscht. Dasselbe aber muß von dem Ochsengange angenommen werden, wenn derselbe die letzte Grundlage eines hufenmäßigen Betriebes abgeben soll. Rätselhaft bleibt allerdings, weshalb weder der Ausdruck „Otting" auf englischem Boden vorkommt, noch der „Ochsengang" auf dänischem, eine Frage, über die ich mich schon früher (S. 288 ff.) ausgelassen habe. Man kann den Grund darin suchen, daß das

Digitized by Google

Angelsächsiche und das Englische keinen dem Otting entsprechenden Zahlenausdruck kannten, während diese Bildungen im Skandinavischen äußerst häufig sind (z. B. *thrithing* $^1/_3$, *tolfting* $^1/_{12}$ usw.), so daß man sich genötigt sah, eine anders geartete Bezeichnung zu wählen. Möglich auch, daß die Dänen in der älteren, vor unseren Zeugnissen liegenden Zeit, in der sie zuerst England heimsuchten (9. Jahrhundert), beide Ausdrücke kannten, daß aber aus den angegebenen Gründen sich in England nur die Benennung „Ochsengang" behauptete, während gerade diese in der dänischen Heimat infolge des Verfalles der ursprünglichen Bolwirtschaft aus Gründen, die uns nicht durchsichtig genug sind, unverständlich wurde und sich gänzlich verlor. Aber auch der Umstand, auf den ich erst nachträglich aufmerksam geworden bin, daß nach Delisle (Etudes sur la condition de la classe agricole en Normandie S. 299 und 538) die Carucate auch in der von Dänen besiedelten Normandie[1]) mit der Einteilung in Bovaten verknüpft ist, kann nur aus gleicher Herkunft erklärt werden.

[1]) Außerdem wird die *bovata* noch einmal bei du Cange aus dem territorium von Orreville (Orville im Pas de Calais) erwähnt.

Digitized by Google

VIERTER ABSCHNITT.

DIE
ALTSCHWEDISCHE ATTUNGSHUFE.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vierzehntes Kapitel.

Attung und Markland. (Die *örestal*.)

Das Achtergespann und der Ochsengang als der achte Teil desselben führen uns nach Schweden hinüber, um vielleicht zur Erklärung einer merkwürdigen Ausdrucksweise der altschwedischen Gesetze in bezug auf die Einteilung des Dorfes und weiter der Feldmark behilflich zu sein. Es scheint aber, wenn nicht in ganz Skandinavien, so doch in weiten Gebieten desselben noch eine weitere Einengung der freien wirtschaftlichen Betätigung bestanden zu haben, die hauptsächlich dadurch bemerkenswert ist, daß sie sich, wie ähnlich schon die Pfluggenossenschaft, gegen den Zusammenhang der Sippen und Sippschaftsverbände richtet und diese rücksichtslos durchbricht.

Es ist schon gelegentlich des dänischen Otting von dem lautlich entsprechenden schwedischen Attung die Rede gewesen. In der schwedischen Urzeit scheint, mit Ausnahme der zu Dänemark gehörenden Landschaften, aber sowohl in den eigentlich schwedischen wie in den götischen Landschaften, der sogenannte Attung die Flurverfassung beherrscht zu haben. Etwas ähnliches haben wir von dem jütischen Otting angenommen, indem wir in ihm die letzte Einheit der Flur erblickten, die sich in dem Ottingsacker niedergeschlagen findet und es liegt nahe, in dem schwedischen Attung den gleichen Wert zu sehen. Indes so wenig es bezweifelt wird, daß das dänische „Otting“ und das schwedische „Attung“ dasselbe Wort sind und beide ein Achtel bedeuten, so trügerisch erweist sich diese äußere Übereinstimmung, wie schon Schlyter richtig gesehen hat, wenn er in dem Hauptglossar zum Corpus der altschwedischen Gesetze unter *attung* bemerkt, daß das Wort nur in dem dänischen Schonen als ein Achtel des Bol, der Haupthufe, gefaßt werden kann, während in dem übrigen Schweden eine andere, größere Einheit zugrunde liegen muß. Man

Digitized by Google

tut gut, hier zwei Fragen ganz auseinander zu halten, die eine: welche Stellung nimmt der Attung in der Feldmark und in der Einteilung derselben ein, die zweite: was bedeutet das Wort bzw. inwiefern kann es als der achte Teil eines größeren Ganzen erklärt werden?

Es ist oben die Vermutung ausgesprochen, daß der Attung ehedem in ganz Schweden verbreitet war und daß er in den Kernlandschaften, soweit der Ackerbau vorherrschte, die alte Haupthufe bezeichnet hat. Das kann jedoch in keiner Weise von der geschichtlichen Zeit gelten, in der der Attung und die ihm angehörige Flurordnung durch die staatliche Veranlagung nach dem Münzfuße (die sogenannte *öretal*, „Örezahl") verdrängt und eingeengt wird. Die stufenmäßige Entwickelung und die durch die verschiedenen, bald öffentlichen, bald privaten, bald mehr volkstümlichen, bald willkürlichen Gestaltungen der Einschätzung hervorgerufene Verwirrung erinnert auf das Auffälligste an die dänischen Verhältnisse. In beiden Reichen ist der Census (die Örezahl) — so dürfen wir ihn auch für Schweden bezeichnen, wiewohl das Wort hier nirgends gebraucht wird — nur in dem Haupt- und Stammlande des herrschenden Volkes, dem Sitz der Regierung, durchgedrungen, dort auf Seeland, hier in den Mälarlandschaften von Swealand, indes seitab die alte Flurordnung sich mehr oder weniger behauptet hat; wie dort in Jütland der Otting von der Mark Gold nicht hat beseitigt werden können, so tritt uns in den Gesetzen der Götalandschaften der Attung noch als anerkanntes Maß entgegen, in dem westgötischen Gesetz schon bedrängt durch die Münzrechnung, die ihn aus der Ackerflur in die Zubehörungen von Dorf und Markengrund verwiesen hat, im ostgötischen Gesetz hingegen als souveränes Maß der gesamten Veranlagung, ohne jeden Eingriff von jener Seite — ein in beiden Reichen geradezu einzig dastehender Fall, insofern auch in Dänemark die alten Flur- und Hufenmaße, soweit überhaupt erhalten, nur geduldet und bestenfalls in die offizielle Katastrierung nach Münzwerten einbezogen erscheinen.

Wie schon früher gelegentlich bemerkt, finden wir die Münzrechnung (Hildebrand, S. 242ff., Hjelmerus, Om lagaskifte, S. 96ff.) vornehmlich in Swealand, später auch in Norrland, am häufigsten in Upland, dem Teil von Westmanland, wo der Ackerbau vorherrscht, dem unteren Dalarne, Södermanland, auch Nerike, zu-

Digitized by Google

weilen Wermeland. Für Upland, wie wir annehmen dürfen, dem Ausgangspunkte der ganzen Rechnung, ist sie gesetzlich vorgeschrieben (Upl. lag. Jorþ. B. 4, § 1): „Wenn jemand Land kauft, in welcher Gemarkung immer dieses ist, dann soll er kaufen nach der Zahl von Pfennigen, Örtug, Öre und soviel in Acker und Wiese haben, wie er in der Hofstatt hat."

Die Attungsrechnung wiederum herrscht nach den urkundlichen Ausweisen in Östergötland, dem nordöstlichen Teil von Småland und Öland, doch nicht ausschließlich; besonders in den mehr durchbrochenen Strichen von Östergötland wie Ydre, Tjust, Kind, kommen andere Bestimmungen vor (nach Öre und Kornmaß, vgl. auch S. 323 bis 325), in Westergötland werden *gårdar*, „Höfe" erwähnt, so auch in Småland [1]).

Daß der Attung ehedem auch in Oberschweden geherrscht hat und von dort erst durch die Münzrechnung, die ihrer Natur nach späteren Ursprungs ist, verdrängt wurde, geht aus den in den urkundlichen Zeugnissen noch ersichtlichen Spuren desselben in Upland, Nerike, wie den Alandsinseln hervor, auf die später zurückzukommen ist.

Von Wichtigkeit für das Wesen des Attungs nicht nur, sondern auch für die wirtschaftlichen Zustände der Stämme,

---

[1]) Wenn Hildebrand vermutet, daß auch diese *gårdar* feste (Hufen-) Maße gewesen und sich darauf beruft, daß die Höfe in Westergötland bis auf den heutigen Tag stehende Namen tragen wie schon im 15. Jahrhundert, so müßte gård, das ebensowenig wie unser „Hof" ursprünglich zur Bezeichnung eines einfachen Hufenwertes gebraucht wird, an die Stelle eines älteren Ausdrucks, hier wohl Attung, getreten sein. Ich möchte indessen auf die später zu betrachtende Nachricht über das Kirchspiel Videm ebenfalls in Westergötland verweisen, in der lauter kleinbäuerliche Splitterhufen erscheinen, die nach ihren jeweiligen Besitzern, oder vielleicht ersten Erwerbern als Bole (Pikkaebol, Karlsbol usw.) benannt, aber in keinerlei Beziehung zu einem festen Landmaß wie *gård* zu bringen sind. In den Gegenden des Südwest, wo der Ackerbau hinter der Viehzucht zurücktritt, wie schon zum Teil in Westergötland, dann in Bohus, Dalsland, Wermeland, wird vorherrschend nach *löpabol* gerechnet nach einer Abgabe von Butter (*lõp* ein Buttermaß) — z. B. *twaeggia löpabol*, von 2 Lõp, *faemlöpabol* (possessio quinque mensurarum) usw. V. Amira (Nordg. Obl. R. I, S. 436, der jedoch erst nur Hildebrand, das heidnische Zeitalter in Schweden, übers. v. Mestorf, kennt) faßt *löp* als einen Korb für die Aussaat und danach *löpabol* als ein Saatmaß, wie es tatsächlich auf der Insel Gotland üblich ist, wo es $^1/_4$ eines Tonnland beträgt (*laup* = $^1/_4$ einer Tonne, siehe Schlyter, Glossar zum Gotlandslag), bemerkt aber anderwärts selbst (II, S. 499), daß das Wort in dem zunächst benachbarten Norwegen (*laupsland*) für einen Butterzins gebraucht wird.

Digitized by Google

denen dies Flurmaß angehört, ist die Wahrnehmung, die von Hildebrand (nach Styffe) zunächst für Östergötland gemacht ist, die aber auch für das an seine Stelle getretene Markland in Oberschweden zutrifft, daß diese Urhufe sich nur in den offeneren, von alters her in geschlossenen Verbänden besetzten Geländen findet, daß sie jedoch überall aussetzt in den ablegeneren, mehr bergigen und waldreichen Strichen, wo die Besiedelung später und allmählich geschah, wie dies z. B. von Wermeland bezeugt ist. Wenn Hildebrand geneigt ist, diese Verschiedenheit mit dem Vorherrschen des Ackerbaues auf der einen Seite, der Weidewirtschaft auf der anderen in Verbindung zu bringen, so kann dies Zusammentreffen zufällig sein, wiewohl der Attung an und für sich, wie alle Hufen, auf die Ackernahrung gebaut erscheint. Wir kommen auf diese Frage zurück.

Es fragt sich nun hier, wie in Dänemark, wie die Münzrechnung in ihrer Anwendung auf die Länderei zu verstehen ist. Hildebrand nimmt die schon von Schlyter aufgestellte und von Styffe weiter begründete Erklärung an, daß derselben die übliche Pachtabgabe von $^1/_{24}$ des Bodenwertes zugrunde liege. „Ein Land, das auf eine Mark geschätzt wurde, erlegte eine Abgabe von $^1/_{24}$ oder einen Örtug und wurde ein Örtugsland genannt“ (S. 949). Die Abschätzung geschah in Silberwert und gestaltete sich mit der Zeit, wie bei allen diesen Census-Ansätzen, zu einem feststehenden, von dem schwankenden Bodenwert, wie er unter anderem durch die Münzverhältnisse und Kornpreise bedingt wird, unabhängigen Landmaß. Eine andere von Hjelmerus angeführte Erklärung faßt auch hier, wie in Dänemark, die Aussaat ins Auge, jedoch in ganz anderer Weise, da die Münzrechnung in Swealand niemals auf das Korn übertragen worden ist und nicht übertragen werden konnte, weil das in Dänemark für einen penning gerechnete Grundmaß, das *skaeppe*, hier fehlte und durch das etwa doppelt so große *spann* ersetzt wurde. Man müßte deshalb auf den Wert der Aussaat zurückgreifen, wofür man sich auf eine Unterweisung des Kammerkollegiums für Landvermessung in Finnland und Österbotten vom Jahre 1622 und eine andere für Westmanland vom Jahre 1623 beruft, nach der ein Öresland ein Landstück genannt wird, in das eine Tonne Korn (*en tunna spannmål*) gesäet wird. Aber dies beweist ja nichts

Digitized by Google

für die ursprüngliche Meinung der Örezahl, deren Grundlagen längst verschollen waren, sondern ist nur ein Versuch, die unverständliche Örezahl auf einen neuen und brauchbaren Fuß zu stellen, wobei man anscheinend einer volksmäßigen Einschätzung gefolgt ist.

In Beziehung auf das Verhältnis der Münzrechnung zu der alten Attungsordnung liegt die schon für den seeländischen Census von mir verteidigte Annahme auch hier am nächsten, daß nämlich die Münzrechnung in eine möglichst einfache Verbindung mit der Attungsordnung gesetzt ist, etwa in der Weise, daß, wie dort das Bol, hier der Attung als Markland angesetzt wurde. Daß die Münzrechnung zunächst, wie die Hufenmessung, auf einer festen Flureinteilung fußt, ist in urkundlichen Andeutungen begründet. Wenn es z. B. heißt (DSc. nō. 2539): *13 solidos terre duabus ulnis minus, cum omnibus suis pertinenciis longe lateque sitis*, so ist es klar, daß auch der solidus eine bestimmte Zahl von Ellen in der Breite messen muß, wobei die Länge des Stückes sich nach dem Gewann richtet. Der Ausdruck kann hier nicht anders erklärt werden, als da, wo er bei den alten Hufenwerten vorkommt, z. B. 2 Attunge mit Abzug einer Elle (s. Hild. S. 252). Wenn alle diese Maße gegen das Ende des Mittelalters als feste Katastergrößen erscheinen, so ist das derselbe überall wiederkehrende Vorgang, bei dem der Durchschnitt der Lagemaße in den Gewannfluren zu einem Katastermaß erhoben wird. Gerade in dem westgötischen Gesetz, dem einzigen, in dem beide Systeme in eine organische Verkettung gebracht erscheinen, tritt dieser Zusammenhang augenfällig zutage. Wir beginnen hiermit die Betrachtung der Attungswirtschaft.

Zunächst wird in dem jüngeren Codex dieses Gesetzes (II Forn. B. 13) bestimmt, daß niemand im Walde Holz hauen soll, der weniger hat, als ein Achtel Los eines Attungs (*attundae lot attungs*). An einem anderen Ort desselben Codex findet sich diese allgemeine Voraussetzung näher bestimmt (II Jorþ. B. 19): Hat ein Mann einen gesetzmäßigen Hof im Dorfe und Land von einer Öre und 6 Fuder Wiesenwachs und ein Achtel Attungslos (*lagha tompt i by öraes land ok saex lassa aengh ok attundae lot attungs*) in Gattern und Brücken und in Zäunen und in allen Baulichkeiten des Dorfes, so hat er Anspruch auf *utskipti* und Holz usw. Die entsprechende Stelle des älteren Codex (Jorþ. B. 7, § 3) ist unheilbar verdorben. Selbst wenn man sie indessen dahin verstehen wollte, daß dem Achtel-

Digitized by Google

attungslose keine volle Marknutzung zuzubilligen wäre, wird der Zusammenhang zwischen demselben und dem Öresland auch hier anerkannt. Die Identität des Öresland mit dem Achtelattung ergibt sich deutlich aus der bezüglichen Stelle des upländischen Gesetzes (Upl. lag Jorþ. B. 14), wonach die volle Markberechtigung an den Besitz von einem Öresland oder mehr gebunden ist[1]). (In etwas abweichendem Verhältnis findet sich die Pfarre mit $^1/_2$ Markland, 12 Fuder Wiesenwachs und $^1/_8$ *attung* in *utskipt* begabt, worüber später.) Während nur die eigentliche Ackerflur der Örezahl unterworfen ist, hat man in bezug auf das Zubehör des Loses, insbesondere die Markberechtigung, die ältere Terminologie beibehalten, gewiß nicht, weil das Achtelattungslos in seinem alten Flurwert von dem Öresland verschieden war, sondern weil die Schwerfälligkeit der Bauern in Westergötland, wo die Attungsordnung noch wurzelhaft war, die Münzbewertung[2]) zunächst auf ihr eigentliches Gebiet, die Ackerländerei, verwies und sich für die übrigen verschiedenartigen, einem reinen Geldansatz widerstrebenden Nutzungen und Anhängsel des byamal an die altgewohnte Attungseinteilung klammerte.

Besonders zu bemerken ist, daß nach der Stelle des jüngeren Codex, Jorþ. B. 19, die Hofreite, denn nur sie kann mit den Baulichkeiten des Dorfes gemeint sein, noch nach der Attungsabmessung bestimmt erscheint und da der Grundsatz der gegenseitigen Abhängigkeit von Hof und Flur auch hier zu gelten hat (vgl. auch die oben angeführte Stelle Upl. lag Jorþ. B. 4, § 1, wo dieser Grundsatz für Acker und Wiese, nicht die Marknutzung, bis ins kleinste ausgesprochen ist), kann man in der Stelle einen geraden Beweis dafür sehen, daß das Öresland lediglich als ein umwertender Ausdruck für den Fluranteil des Attungsachtel zu betrachten ist. Die hier aus der großen Zähigkeit der Attungs-

[1]) Wörtlich: wenn ein Mann weniger als eine Öre im Dorf und Hof besitzt, soll der Pächter mit einem Joch in den Wald fahren, wenn weniger als $^1/_2$ Öre, nur mit einer Schleife (*kiaelkae*), wenn 1 Öre oder mehr, kann Eigentümer wie Pächter mit soviel Joch fahren, als er will.

[2]) Die Ansicht Schlyters, der unter den Münzansätzen an dieser Stelle den Saatbetrag versteht, also nach dänischer Art, wird von v. Amira (Nordg. Obl. Rt. I, S. 437) als unerfindlich bezeichnet, wie mir scheint, mit Recht, da ohnehin kein Beispiel bekannt ist, daß bei einer gesetzlichen Bestimmung die Saatschätzung in Anwendung käme. Hildebrand spricht sich, soviel ich sehe, über diese Frage nicht aus.

Digitized by Google

ordnung erklärten Bedenken sind bei den Mälarschweden fallen gelassen — sowohl das upländische wie das södermanländische Gesetz bestimmt, daß mit dem Besitze von einem vollen Öresland im Dorf volle Marknutzung verbunden sei: also das Äquivalent des westgötischen Achtelattungs. Ein Unterschied bleibt doch: daß nämlich der Attung und seine Quoten Hufenwerte „Lose" sind, die als solche sowohl Saatland wie Marknutzung einschließen, wogegen das Öresland in seinem Zusammenhange von dem Markland bis zum Penningsland hinab nur das Saatland begreifen kann, denn die Losteilung des hufmäßigen Flur- und Marklandes schneidet schon mit dem Achtelattungsland ab, so daß die weiteren Losnutzungen ihm ausdrücklich beigelegt werden müssen [1]).

Noch könnte man die auffallende Tatsache, daß sich die Attungsordnung in der einzigen Landschaft von Östergötland ungebrochen behauptet hat, darauf zurückführen, daß hier im Gegensatz zu Westergötland der Attung nicht in Achtel, sondern in Sechstel geteilt ist — *siatungs attung* —, so daß die Verknüpfung mit dem Markfuß und dessen Einteilung in 8 Öre ohne die Gefahr einer vollständigen Verwirrung nicht tunlich war. Setzt man, was als das Ansprechendere erscheint, den Attung als Markland an, so war das Öresland nur auf dem Wege einer künstlichen Berechnung unter Zerschlagung der Uräcker und Gefährdung der ganzen Flurordnung herzustellen, während im anderen Fall, den *siatungs attung* als Öresland gefaßt, ein reiner Abschluß nach oben in Wegfall kam und das Markland, die wünschenswerte Grundlage des neuen Systems, nur durch Zufälligkeiten zur Entstehung kommen konnte. Allerdings scheint dieser Vermutung der Umstand im Wege zu stehen, daß nach verschiedenen Anzeichen der alte Attung auch in den mälarschwedischen Landschaften, dem Sitze des achtteiligen Marksystems, gleichfalls in Sechstel zerfiel. Weniger kann der Umstand ins Gewicht fallen, daß der Örtug in Götaland 16 Pfennige enthielt, statt 8, wie in Oberschweden, da das gegenseitige Verhältnis der Penningländer ein einfaches blieb. Zum Überfluß läßt

[1]) Nach Lauridsens Auffassung der dänischen *terra unius marcae, orae* usw. *in censu* wäre diese Erstreckung auf das Zubehör eben durch den Zusatz *in censu* gegeben. Vgl. S. 341. Bei der schwedischen Öreszahl war ein solcher Zusatz unnötig, da sie auf der Pacht begründet ist, die auch die Zubehörungen umfaßt.

Digitized by Google

sich der bestimmte Nachweis führen, daß die Münzveranlagung ursprünglich wenigstens nicht auf eine neue Bonitierung gegründet war. Im Jahre 1282 wurde vom König Magnus Ladulas in Stockholm auf dem Helge ands holm (Heilige Geistinsel) ein allgemeiner Herrentag (möte) abgehalten, auf dem unter anderen wichtigen Beschlüssen auch die agrarischen Verhältnisse berührt wurden (der sogen. Helge ands holms Mötes beslut im Diplomat. Suecanum I, Nr. 745, § 6 bis 8 im Folgenden als „beslut" angeführt): Der Beschluß unter § 6 lautet dahin, „daß eine allgemeine Grundbesichtigung und Untersuchung über das ganze Reich gehalten werden soll, und da wurde jeder Landstrich nach seiner Belegenheit veranlagt [1]) und wurde ganz Upland zu Markland und Öresland veranlagt, so daß von je 6 Öresland entrichtet werden sollten 3 Pfund Korn (nach § 7 enthält ein Pfund 4 Tonnen, also = 12 Tonnen), ein altes Schaf, 6 Öre Münze, 4 Pferde, 3 Tagewerk". Da nun die Münzveranlagung bei den Mälarschweden schon im Anfang desselben Jahrhunderts durch das upländische Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben ist, scheint zu folgen, daß diese sich nicht auf eine neue Bonitierung stützen konnte, sondern lediglich auf die ältere Hufeneinteilung der Attungsordnung.

Wenn in dem Beschluß für das Öresland eine bestimmte gleiche Abgabe festgesetzt wird, während die Abgabe bei dem Attung sich nach der Güte des Bodens richten soll, so scheint damit authentischerweise ausgesprochen zu sein, daß dem Ansatz nach der Örezahl (Mark, Öre, Örtug, Pfennig) eine amtliche Einschätzung des Bodens zugrunde liegt, durch die eben die frühere Attungsrechnung beseitigt wurde, denn daß auch in den Mälarlandschaften eine Hufenverfassung bestanden hat, ist selbstverständlich; ebenso sicher auch, daß die Hufe in denselben Landschaften, wie z. B. Upland, wenn auch nur im großen Durchschnitt, ein bestimmtes gleichmäßiges Nahrungsmaß darstellte, wie ja das auch im ostgötischen Gesetze für die Attungshufe durch weiter

[1]) . . . *att Een Allmännelig Jordesyn och ransakning skulle hållas öfver heele Rikiat, och då bleeff hwar Landzände lagder efftер som lägenheeten var till.* Es ist immerhin möglich, worauf auch der Wechsel zwischen *skulle* und *blev* deutet, daß der unklare Ausdruck nicht sowohl auf eine erneute Veranlagung zielt, als auf eine amtliche Feststellung für die Zwecke der Grundsteuer. Aber das würde eben wieder voraussetzen, daß bis dahin eine amtliche Veranlagung nicht stattgefunden hat.

Digitized by Google

unten zu besprechende allgemeine Bestimmungen bewiesen wird. Man müßte also auf Grund des obigen „Beschlusses“ annehmen, daß das Markland in Upland und den benachbarten oberen Landschaften überall den gleichen Wert behauptet habe, dies trifft nun aber in keiner Weise zu, und zwar weder für die Zeit vor jenem Beschluß, noch für die Zeit nach demselben, wenn man nämlich vermuten wollte, daß aus diesem Anlaß eine Revidierung der älteren Einschätzung stattgefunden hätte. Hildebrand meint (Sver. Med., S. 949), daß die Grundschätzung wohl gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts durchgeführt sei und zwar in Silberwert, der sich zu jener Zeit mit dem Münzwert deckte. Er findet einen Hinweis auf diesen Grundwert in dem Ausdruck justum pretium, der in einigen Kaufurkunden erscheint, indem er annimmt, daß damit ausdrücklich gesagt werden soll, daß der gesetzliche Kaufpreis genau dem veranlagten Werte entspräche. Hildebrand verweist auf eine Urkunde vom Jahre 1278 aus Eskilstuna, in der von einem justum pretium die Rede ist, worin er eine Anspielung auf die offizielle Einschätzung erblickt.

Ich muß die ganze Stelle wiedergeben: „Ein Land, welches auf eine Mark geschätzt wurde, erlegte als Schatzung oder Abgabe $^1/_{24}$ oder einen Örtug und wurde ein Örtugland genannt. Diese Veranlagung mußte sich auch bei dem Verkauf des Landes geltend machen und das ist auch geschehen. König Magnus Ladulas verkaufte im Jahre 1278 an das Hospital Eskilstuna 16 Örtugland in Gultabrunn für rechten Preis, das will sagen, 32 Mark üblicher Münze (*terram 16 solidorum in G. pro iusto pretio videlicet 32 marcis usualis monete.* DSc. nō 638. Justum pretium wird auch in der Urkunde nō 618 vom Jahre 1276 ohne Angabe der Summe erwähnt) — der Betrag des „rechten“ Preises zeigt, daß jene Zeit 2 Mark Pfennige auf 1 Mark Silber rechnete. Einige Tage später verkaufte die Äbtissin in Fogdö Kloster $^1/_2$ Markland in Grenby für 24 Mark Pfennige — also auch in diesem Fall (DS. nō 639) „rechter Preis“, obwohl das nicht besonders ausgesprochen wird. Einige Monate später verkaufte König Magnus an das Hospital in Eskilstuna einen anderen Hof von 9 Örtugland für „rechten Preis“, will sagen 20 Mark üblicher Münze (DS. nō 647, die beiden Verkäufe von König Magnus sind noch einmal zusammengefaßt

Digitized by Google

in nō 670, d. Verf.) — das sieht aus, als ob die Münze vom Februar bis Juni eine ganz bedeutende Veränderung erfahren hätte (von 1 zu 2 auf 1 zu 2,22) — nach den zwei oben angeführten Kaufbriefen sollte der „rechte Preis“ für 9 Örtugland 18 Mark betragen haben. Im Jahre 1279 verkaufte Herr W. Br. $15^1/_2$ Örtugland für 31 Mark Pfennige in üblicher Münze[1]). Das Verhältnis von Silbermark zu Pfennigmark hatte sich also zu 1 : 3 geändert, welches Verhältnis auch im Jahre 1291 vorkommt.“ Aber schon etwa 10 Jahre vorher (anno 1285) werden, was Hildebrand nicht anführt, 18 Öresland für 202 Mark verkauft, also das Örtugland für $3^2/_3$ Mark (nō 816), wonach das *iustum pretium* schon in 6 Jahren von 2 Mark auf fast das Doppelte gestiegen wäre. Ich finde es doch bedenklich, die Schwankungen des Münzfußes lediglich auf diese Verkäufe festzulegen unter der Voraussetzung, daß überall der Schätzungswert der Länderei festgehalten ist und sehr wenig wahrscheinlich, daß der König bei seinem emphatischen Hinweise auf das *iustum pretium* das feste Verhältnis von 1 : 2 verlassen sollte zu Gunsten einer geringen Steigerung, wie sie als allgemein anerkannte Veränderung im Laufe eines halben Jahres schwer festzustellen ist. Gerade der König, wenn er sich bei Verkäufen von Krongut [in keiner anderen Urkunde wird das iustum pretium erwähnt[2])] auf das iustum pretium beruft, wäre gehalten, die großen und allgemein kenntlichen Linien des Münzfußes selbst auf die Gefahr einer geringen Einbuße festzuhalten. Aus diesem Grunde ist es mir ebenso glaubhaft, daß der Preisunterschied in den zwei obigen Verkäufen des Königs sich auf Verschiedenheiten in der Beschaffenheit des Landes gründet. Daß in späterer Zeit wenigstens der „rechte Preis“ in keiner Weise eingehalten wurde, gesteht Hildebrand selbst zu. Er führt auf S. 950 schon aus dem Jahre 1296 eine

[1]) Der Kaufbrief (DS. nō 687) spricht nur von 30 Mark, aber die Bestätigung von König Magnus im Jahre 1289 (DS. Nr. 996) gibt den Preis zu 31 Mark an. Im Jahre 1289 wurden dagegen 12 Örtugland, von denen ein jedes 3 Mark Pfennige gilt (*valet*), verkauft (DS. nō 1007, nicht, wie Hildebrand irrtümlich schreibt, 1008).

[2]) Doch in einer späteren Privaturkunde vom Jahre 1344 (Nr. 3848): *Quartam partem vnius attonge per totam silvam in Th. extra sepes agrorum et pratorum cum terra arboribus et glandibus pro competenti et iusto pretio vendidisse.* Hier kann es sich also gar nicht um das *iustum pretium* im Sinne Hildebrands handeln, weil die Attunge ja gar nicht eingeschätzt waren.

Digitized by Google

Urkunde an, in der ein Priester seine Güter in Nysätra verkauft mit folgender Spezifikation: Im Dorf Öfre Resta ein Öresland, wo das Örtugland 12 Öre Pfennige gilt, im Dorfe Yttre Resta 7 Örtugland, wo das Örtugland 10 Öre gilt, und in Högby 2 Örtugland, von denen jedes 2 Mark (16 Öre) gilt. Also in derselben Pfarre Schwankungen von 10 bis 16 Öre für das Örtugland. Hildebrand möchte das daraus erklären, daß die Veranlagung nur das Maß der Länderei ins Auge faßte, aber nicht ihre Güte und Beschaffenheit (vgl. auch S. 244), aber diese Annahme wird ja durch den Umstand hinfällig, daß in dem „Beschluß“ wohl die Attunge „je nach des Bodens Güte“ in ihren Abgaben unterschieden werden (von 2 bis 4 Tonn. Korn), während für das Markland derartige Unterscheidungen nicht gemacht, sondern die Abgaben für je 6 Öresland gleich bestimmt werden, auch ist nicht abzusehen, welchen Zweck in diesem Falle die ganze Veranlagung nach Münzfuß verfolgen sollte, wenn sie nicht auf Bonität gerichtet war, da ja, wie auch Hildebrand selbst anerkennt (S. 953), die alten Attungshufen in Östergötland als gleich groß angenommen werden und dasselbe von den alten, durch die Münzveranlagung verdrängten Hufen in Upland anzunehmen ist.

Ich füge zu weiterer Erläuterung des bezüglichen Verhältnisses von Attung zu Markland eine Zusammenstellung über die Landpreise aus dem 3. Bande des Diplomatorium Suecanum bei, das den Zeitraum von 1310 bis 1330 umfaßt, innerhalb dessen erheblichere Veränderungen des Münzfußes kaum anzunehmen sind.

1. Direkter Vergleich durch Umtausch: nō 1830: 3 oktonarii gegen eine marka terre (letztere gleichfalls in Östergötland); nō 2203: Ein Markland in Upland gegen einen Attung in Öland; nō 2429: 3 Öresland weniger 4 denarii in „Oberschweden“ gegen einen Att.; nō 2430 wird dieser Att. für 60 Mk. verkauft. 2. Preis des Markland (Die Klammern zeigen die Umrechnung für das Markland an): nō 2272: $3^1/_2$ Örtugland (dimidium quartum, half fjerde) weniger 2 denarii für 20 Mk. (140); 2273: 2 Öresl. verpfändet für 40 Mk. (160); 2295: 1 Mk. 3 Öresl. für 30 Mk. (95); 2306: 10 Öresl. und 16 Örtugl. für 200 Mk. verpfändet (113); 2444: 2 Örl. und 7 Örtl. für 20 Mk. verpf.; 2492: 6 Örl. für 90 Mk. erst verpf., dann verkauft (120 [1]). 3. Preis des Attung: nō 1824: 1 Att. für 66 Mk. verkauft (66); 1921: 3 ganze Att. und $^1/_4$ Att. in silva gegen $1^1/_2$ Att. und 200 Mk. denar. vertauscht; wenn

[1]) Anm. nō 2226: 10 Öresl. in 2 Ortschaften gegen 15 Öresl. in zwei anderen Ortschaften vertauscht. nō 2203: 2 Örl. gegen 4 Ortl. vertauscht.

Digitized by Google

die Attunge gleichgesetzt werden und der Viertelatt. nicht nur ein Viertel des Waldloses bezeichnet, würde sich $1^3/_4$ Att. auf 200 Mk. berechnen (114); 2189: 1 Att. für 40 Mk. verkauft, dieser samt $^1/_4$ Att. gegen 2 Attunge in einem anderen Ort vertauscht (40 bzw. 25); 2273: 1 Att. für 35 Mk. in Anschlag gebracht, ein anderer für 30 Mk. zurückgekauft (35 und 30); 2380: 2 Attunge für 240 Mk. verkauft (120); 2384: $^1/_2$ Att. für 70 Mk. verkauft (140); 2517: 4 Att. für 330 Mark verkauft ($82^1/_2$). Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich zuerst, daß der Wert des Attung außerordentlich schwankt, von 30 bis 140 Mk., indessen in seinen höchsten Sätzen den Preis des Marklandes ziemlich erreicht; das Markland zeigt sich stetiger, von etwa 100 bis 160 Mk., sofern wir von der Verpfändung unter nō 2444 absehen. Im gegenseitigen Verhältnis stellt sich der Attung im großen Durchschnitt bedeutend kleiner, auf etwa die gute Hälfte des Marklandes, was auch durch die Tauschgeschäfte unter 1. bestätigt wird. Dazu stimmt, daß nach dem „Beschluß“ 5 Öresland auf 1 Attung gerechnet werden. Auffallend ist, daß nach den ältesten Preisangaben über den Attung, die etwa in die Zeit des von Hildebrand ermittelten iustum pretium von 48 Mk. für das Markland fallen, der Unterschied weit geringer ist: nō 582 (anno 1274): *unam mansionem quinque attongos sub se continentem, quorum quilibet valet quinquaginta marcas denariorum;* nō 592 (anno 1275): von 16 Attungen werden jährlich 21 Mk. bezahlt; bei einer Abgabe von $^1/_{24}$ stellt sich der Wert des Attungs auf 30 bis 32 Mk. Nr. 726 (anno 1281): $10^5/_6$ oktonarii in verschiedenen Ortschaften, dazu *predia valentia annuatim quinque solidos* (also im Werte von 5 Mark) = 433 Mk., 8 sol., wobei der Attung gut 39 Mk. beträgt. Hier schwankt mithin der Attungspreis von 30 bis 50 Mark, während zu derselben Zeit das Markland sich etwa auf der Höhe von 50 bis 70 Mark hält. Wenn es im Jahre 1285 schon auf 90 Mk. steht, muß eine gewisse Steigerung angenommen werden.

In dem geringeren Spielraume in dem Preise des Marklandes gegenüber dem Attung könnte man einen Hinweis sehen, daß dem Marklande eine gewisse Veranlagung unterliegt, wobei indessen an das etwas unebene und wechselnde Gelände der Attungsgebiete zu erinnern ist. Dagegen kann aus dem durchgehenden höheren Werte des Marklandes kein Schluß für eine innere Verschiedenheit gezogen werden, da z. B. die oberdeutschen Landhufen zu 40 bis 45 Juchert bzw. Joch reichlich halbmal so groß, wie die niedersächsischen Landhufen von 30 kalenbergischen Morgen. Auch der alte westgötische Attung (zu 8 Grundhufen *attunde lot attungs*) scheint um $^1/_3$ größer gewesen zu sein, als der ostgötische (zu 6 Grundhufen, *siatungs attung*), da letzterer nach dem ostgötischen

Digitized by Google

Gesetz zu 18 Mk. (Silber) gerechnet wurde, wohingegen das attunde lot attungs dem Öresland gleich behandelt wurde, so daß der westgötische Attung einem Marklande im Wert von 24 Mk. entsprach. Ebenso könnte der alte oberschwedische Attung auf 1 Mk. (Pachtabgabe) gesetzt sein [1]). Weshalb die Münzbemessung, die örestal, in Ostgötland keinen Eingang gefunden, ist nicht zu ersehen. Weniger kann der Grund in den großen Schwankungen gefunden werden, die der Wert der ostgötischen Attunge aufweist, eher darin, daß der ostgötische Attung, wie berührt, kleiner war, als der westgötische, den ich zu einem Markland angesetzt habe. Daß auch das oberschwedische Markland die alte Haupthufe deckt, dafür scheint noch zu sprechen, daß nach den oberschwedischen Gesetzen von Upland und Södermanland mit dem Öresland volle Marknutzung verbunden ist, gerade wie in Westergötland, wo das Öresland mit dem Achtelattung gleichgestellt wird, denn es ist nicht anzunehmen, daß die Einführung der Markschätzung die alten Gepflogenheiten über die Marknutzungen, die an ein bestimmtes Verhältnis zur Vollhufe gebunden waren, angetastet haben sollte. Setzen wir z. B. den Fall, daß der alte upländische Attung in 8 Grundhufen geteilt war und daß die volle Marknutzung auf diese herabstieg, so würde, im Falle die Attunge je nach ihrer Verschiedenheit zu 5, 6, 7 Öre veranlagt wurden, der Achtelattung dies sein Recht eingebüßt haben.

Nachträglich möchte ich noch darauf hinweisen, daß die Skandinavier die Flächenberechnung nach Tagewerken, die sich in den Lagemorgen, Lageäckern usf. auch in der Flur in abgegrenzten Stücken zur Erscheinung brachte, nicht kannten und daß die Bemessung nach der Aussaat oder gar der Pacht, die

---

[1]) Das obige Verhältnis scheint ziemlich genau wiedergegeben, wenn auf der von Meitzen (Siedelung usw. I, S. 149) gegebenen Tabelle der schwedischen Hemmane diejenigen der westgötischen Läne Jönköping und Skaraborg durchschnittlich 59 bzw. 64 Hektar betragen, die von Östergötland 45. Dagegen sinkt der Hemman in den oberschwedischen Länen Södermanland, Stockholm, Upsala auf 38, 37, 35 Hektar, und auch Westmanland mit 52 Hektar erreicht nur die Höhe des ostgötischen Hemman. Legen wir diese Verhältnisse zugrunde, so kann das oberschwedische Markland unmöglich mit dem alten dortigen Attung zusammenfallen, eher zwei dergleichen zusammenfassen. Aber dieser ganze Vergleich hinkt, da wir, wie später darzulegen ist, gar keine Sicherheit haben, ob diese sogen. Hemmane auf die alten Urhufen der Attunge bzw. Marklande zurückzuführen sind.

Digitized by Google

mit den flurmäßigen Einteilungen keine Berührung hatte, das Bedürfnis entstehen lassen konnte, die Einteilung nach Hufen und Hufenquoten, wie sie sich auf die Uräcker stützte, durch Verquickung mit der Münzrechnung zu erweitern und für einen entwickelteren Grundverkehr beweglicher zu machen. Wenn, wie in Ostergötland, auch in den Mälarlandschaften die Pacht für die Hufe gesetzlich festgelegt war, vielleicht auf 1 Mark, so ergab sich das Weitere von selbst.

Der Gedanke, daß mit der Einführung der Münzrechnung nicht eine Umlegung aller Dorffluren verbunden gewesen sein kann, etwa in der Art, daß das Penningland als Uracker des Gewanns vermessen und jedem Marklande die entsprechende Zahl von Äckern zugeteilt wurde, ist schon bei Betrachtung der dänischen Verhältnisse zurückgewiesen. Höchstens könnte man vermuten, daß man die Uräcker, die wenigstens in der Breite gesetzlich festgelegt waren, als Penningland erklärt hatte, so daß der Betrag des Attungs, deren Größe ja in demselben Dorfe gleich war, und ihr Verhältnis zum Marklande sich einfach durch Abzählung der Uräcker feststellen ließ. Ebensowohl konnte man natürlich den Uracker für $^3/_4$ oder $^5/_4$ usw. Penningland erklären. Daß man hingegen die Uräcker nach ihrer verschiedenen Länge in den Gewannen verschieden angesetzt, halte ich wieder für unglaublich. So eingehende Aufnahmen sind in einer Zeit nicht durchführbar, in der außerhalb der geistlichen Kreise nur wenig Personen der Schreibkunst kundig waren. Nehmen wir ein Dorf A mit 10 Attungshufen, die sämtlich in allen 36 Gewannen derart angesessen waren, daß der Attung in jedem Gewanne 6 Uräcker zählte (ich nehme die Einteilung des Attungs in 6 Siatunge an), wie daß der Uracker zu $^3/_4$ Penningland eingeschätzt wurde, so betrug in dieser Ortschaft der Attung 216 mal $^3/_4$ Penningland = 162, also den Örtug zu 8 Penning gerechnet = 6 Öresland, 2 Örtugland, 2 Penningland. Indes diese auf die Uräcker abgeschätzte Rechnung ist kaum haltbar, da der Örtug nach Hildebrand bei den Mälarschweden zu 8, in den Götalandschaften zu 16 Pfennig gerechnet wurde, während die Mark und das Markland überall eine feststehende Größe ist, wenn man nicht eben diese ganze Rechnung auf die Landschaften jener Achtpfennigswährung beschränken will, was aber durch ihr Auftreten in

Digitized by Google

Westergötland ausgeschlossen ist. Man könnte nun noch annehmen, daß die Grundhufe, die ich auch für Oberschweden geneigt bin, in dem Sechstel des Attungs zu suchen, als Öresland gerechnet wäre, wobei sich für einen Attung 6 Öresland ergäben, für das Markland 8, aber dann würde in allen Dorfschaften das Markland und die alte Hufe in demselben Wertverhältnisse stehen und es würde daraus gewissermaßen folgen, daß in den Urkunden infolge der gleichmäßigen Umrechnung der zunächst in Hufenwerten gedachten Veräußerungen bestimmte Zahlen in gewisser Regelmäßigkeit wiederkehrten, wovon nicht das geringste wahrzunehmen ist. Im Gegenteil, die urkundlichen Angaben, wie sie z. B. in den Verzeichnissen der Besitzungen der Domkirche zu Upsala (DSc. V, nō 3836) enthalten sind, zeigen die denkbar größte Abwechslung[1]). Der einzige Eindruck, den man hieraus gewinnen kann, ist, daß der solidus (Örtug) einen festeren Platz in der Gewannflur hat, und das wäre sehr wohl in der Weise denkbar, daß der solidus für den ganzen Anteil des Atting am Gewann eingesetzt wäre, so daß zur Gewinnung der Münzschätzung die Gewanne abgezählt wurden — soviel Gewanne, soviel solidi. Doch paßt auch das nicht recht: nehmen wir die geringste Zahl der Gewanne, 30 bis 50, so würde der upländische Attung mehr als ein volles Markland betragen und bis zum doppelten und mehr ansteigen, was nach dem Vorhergehenden wenig glaubhaft ist, da selbst der westgötische Attung nur einem Markland gleich gesetzt wird. Gegen einen halben solidus für den Gewannanteil wäre von dieser Seite nichts zu erinnern, doch leider kommt der halbe Örtug in dem Verzeichnis nicht so häufig vor, als bei der Zusammenzählung von Gewannen mit bald geraden, bald ungeraden Zahlen zu erwarten wäre.

Daß die Attungshufe in der Tat sich unter der Decke der Münzrechnung in der Flureinteilung erhielt, scheint durch den von Hildebrand übersehenen Umstand außer Zweifel gesetzt zu sein, daß das Wort noch gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts

[1]) Hier einige Zusammenstellungen: 1 mk. | 10 öre 2 sol. | 5 öre | 10 sol. | 19½ denar. | 1 öre | 5 sol. | 1 s. | 1 s. | 1 s. | 23 öre | 10½ s. | 10 den. | 8 s. 5 den. | 2 s. | 5 s. | 8 s. 10 d. | 12½ d. | ½ s. | 2 mk. 8 s. | 12 mk. | 12 öre | 2 s. | 4 mk. 10 s. | 20 öre | 1 s. | 4 s. | 7 s. | usw. Leider ist ein Vergleich mit der Attungsrechnung unmöglich, da ein ähnliches Verzeichnis aus dem Bereich derselben in dem Diplomatarium nicht vorhanden ist.

Digitized by Google

in einer Urkunde des letzten Bandes des Diplomatarium aus Nerike ganz unvermittelt auftritt (anno 1345, nō 3689 aus der Pfarre Wiby: *8 attongos terre*). Hieraus würde zu schließen sein, daß, wenn auch eine Gleichsetzung von Markland und Attung nicht stattgefunden hat, doch die Einführung der Örestal nicht sowohl eine neue und selbständige, von allen bisherigen Voraussetzungen losgelöste Einschätzung, wie vielmehr eine bloße Umwertung der alten fortbestehenden Hufenmaße bedeutet hat. Hierzu kann man noch einen weiteren Umstand ziehen. Wir werden unten sehen, daß in dem klassischen Lande der Attungswirtschaft, in Östergötland, das geringste anerkannte Hufenmaß, der Sechstelattung, der in mehreren gesetzlichen Bestimmungen eine Rolle spielt, zu 3 Mark bewertet wurde. Nun findet sich im upländischen Gesetz (Jorþ. B. 3) bestimmt, daß, wenn der Vater verarmt und der abgeschichtete Sohn gedeiht, letzterer das Vorrecht hat, seinen Vater ohne Einwilligung seiner Geschwister bis zum Wert von 3 Mark abzukaufen und ebenso Bruder von Bruder und Schwester von Schwester. Danach scheint auch hier das unterste Hufenmaß gleich 3 Mark gesetzt zu sein, was auf eine ältere Übereinstimmung zwischen der upländischen und ostgötischen Haupthufe deuten würde. Dem scheint aber die weitere Bestimmung des oben schon angezogenen beslut zu widersprechen. Im § 7 dieses Beschlusses wird u. a. bestimmt, daß eine Tonne Aussaat auf ein Öresland gerechnet werden soll. § 8: Östergötland, Westergötland und Smaaland wurden nach Siättingen, Ottingen, Tolftingen veranlagt, so daß von jedem Otting 2, 3 oder 4 Tonnen Korn gegeben werden sollen, je nach des Bodens Güte und jedes Thön (*þyn* der Gesetze) sollte gleich 3 Tonnen gelten. Ein Otting wird für 5 Öresland gerechnet[1]).

Diese Stellen sind anscheinend durch und durch verdorben; auch ist die Zuverlässigkeit des allein erhaltenen Auszuges (aus

---

[1]) § 8: *Östergiötland, Wästergiötland och Smålandh blefwe lagde för Siättingar* (Anm. 1: das Wort *Siättingar* ist am Rande mit anderer Hand eingeschrieben), *Ottingar* (Anm. 2: geändert aus dem ursprünglichen Ortingar, Ortig, mit anderer Hand; Anm. 3: dieselbe Hand hat die richtige Jahreszahl 1282 im Anfange der Urkunde in 1382 geändert), *Tålfftingar så att af hwar Otting* (aus Ortig, s. Anm. 2) *skulle vtgiöras twå, try eller fyre tunnor Spannemål effter som jordhen hafwer warit godh till, och vthy hwart Thöön skulle wara 3 tunnor. Enn otting* (Anm. 2) *räknas för Fäm öreslandh jordh.*

Digitized by Google

dem 16. Jahrhundert) schon längst angezweifelt (vgl. die Auslassung in der Anmerkung, S. 607). Zunächst ist die „Tonne" (*tunna*) Aussaat in § 7 offenbar als eine schwedische Tonne (*þyn*, hier Thöön) zu verstehen, die nach dem folgenden Paragraphen 3 (deutsche) Tonnen geben sollen, da andernfalls jedes Verhältnis zwischen dem Markland mit der 8 Tonnen-Aussaat und dem Attung mit etwa 12 Thöön = 36 Tonnen schwinden würde. Sodann wird im folgenden Paragraphen ein *otting* genannt, die dänische Form, die im Schwedischen nirgend vorkommt (schon in Schonen *attung* [1]) und auch der Otting ist erst durch die Änderung von zweiter Hand hereingebracht. Da nun auch der *siättting* erst durch spätere Hand eingeschoben ist (s. Anm. 1 und 2), so bleibt von der wirklich bezeugten Fassung nur der *tolfting*, der, wie früher berührt, in Dänemark vorkommt, allerdings nicht als Urhufe, sondern als Grundquote der Hufe, der aber aus Schweden in dieser Weise nicht bezeugt ist. In der einzigen Stelle, in der der Tolfting genannt wird, ist er ebenfalls eine Quote des Attung [2]). Schon dies scheint darauf hinzudeuten, daß dänische Schreiber die Bestimmung aufgesetzt haben und daß der Otting hier nicht als Attung im schwedischen Sinne zu verstehen, sondern nach dänischem Sprachgebrauche für den Achtelattung (*attunde lot attungs*), wobei unter dem siaettung der ostgötische siatungs attung zu verstehen sein würde und der tolfting vielleicht bloß in Erinnerung an dänische Verhältnisse beigefügt ist. Allerdings wird der siatung aus den entlegensten Landschaften Schwedens in einer Weise erwähnt, die Zweifel an seiner Wesenheit aufkommen lassen könnte, aus dem äußersten Norden und Süden. Aber was zunächst die drei Zeugnisse aus Angermanland, Helsingland und Jemtland anbelangt [3]), so spricht zuvörderst die große

[1]) Soviel ich sehe, nur einmal *atting:* DSc. nō 3402 aus Östergötland.

[2]) Diplom. Suec. nō 4138: *dimidius attunger uno telting minus.*

[3]) Dipl. Suec. nō 3601 (a. 1340): *predia infrascripta in terra Helsingie sita ... videlicet decem et septem siaetungaland terre in A. et septem siaetungaland terre tercia parte unius siaetungaland minus in V.* —; nō 3311 (wiederholt nō 3849, S. 353 als 15 siaetungh) in Angermanland 15 saetungxland in W. und 4 in H., 7 saetungxland in Ö., jedes s. l. im Werte von 5 helsingischen Mark; nō 3940 werden quinque siaetungaland terre in Gr., Angermanland, vertauscht gegen predia mea patrimonialia; nō 3454: Die Bauern messen die Ländereien eines Erschlagenen: *matto þeir fiorum morkum huuert settongs land ok attian settongaland lagdu mer þar ok in i þan sama by.*

Digitized by Google

Anzahl (18) der genannten Siätunge gegen die Annahme von Haupthufen, zumal in den genannten Fällen einmal 17 Siätungsland, das andere Mal 15 und weiter 18 in einem Orte liegen, während eine so große Anzahl von Haupthufen in einem Dorfe überhaupt höchst selten vorkommen wird. Dann aber unzweideutig der geringe Wert: das Siätungsland ist in nō 3311 aus Angermanland zu 5 helsingischen Mark und nō 3454 zu 4 Mark (*fiorum morkum*, also die 8 *siätungsland* zusammen 72 Mark [Silber]), was genau die 8 Mark Goldes ausmacht, zu denen das in Ländereien zu entrichtende Wehrgeld kurz vorher angesetzt ist, wenn man annimmt, daß das Gold zum Silber statt des sonst gängigen Verhältnisses von 8:1 wie 9:1 gerechnet ist. Dieser Wert des Siätungsland stimmt, wenn wir annehmen, daß der Wert des Landes im Laufe eines Jahrhunderts etwas gestiegen ist, zu den 3 Mark (Silber), zu denen der *siattungsattung* im ostgötischen Gesetz angesetzt wird. Dazu kommt, daß in den alten Stammlandschaften der Schweden, wie Upland und Nerike, von denen die Besiedelung jener nördlichen Striche doch wohl ausgegangen ist, wie oben bemerkt, ehedem der Attung herrschend war, der von dort auch nach den Alandsinseln getragen ist. Umgekehrt kann der Umstand, daß nach Helge and holms Beschluß in Upland immer je 6 Öresland zu einer Steuerleistung zusammengefaßt werden, dahin deuten, daß der alte Attung auch hier in Siättunge zerfiel[1]).

Was sodann die zwei Zeugnisse aus Smaaland betrifft (*3783 partem sue possessionis in waestra mark, videlicet octavam partem de wardagra siaettung cum duobus torrentibus; 3939 duo syatungher*), so gebe ich zu, daß wenigstens die erste Stelle, in der der siaettung einen besonderen Namen führt und selbst wieder nur zu einem Achtel vergabt wird, nicht leicht von einem Siatungs attung zu verstehen ist, wiewohl wieder auffallend ist, daß der sonst bei allen ihrem Umfange nach noch hufenmäßigen Betrieben

[1]) Nach Hildebrand (Sv. m., S. 242) finden wir etwas später in Angermanland ein *saedeland*, zuletzt *saeland*, *seland*, das a. 1542 bei Gustav I. Schatzlegung auf 38,416 Quadratellen angeschlagen wird. Aber dies saedeland kann unmöglich auf jenes Siättungsland zurückgeführt werden: weder besteht ein lautlicher Zusammenhang („Saatland" von *saed*?), noch paßt das Maß. Da das schwedische Öresland 11,777 Quadratellen beträgt, würde dies saedeland gut das Dreifache oder nach dem Verhältnis von Markland zu Attung etwa soviel wie vier ostgötische Siattungsattunge ausmachen.

Digitized by Google

stehende Zusatz *cum omnibus pertinenciis* usw. fehlt. Nimmt man dazu, daß in Smaaland im allgemeinen gleichfalls der Attung herrscht und daß andererseits der Siatung als Teil des Attung auch aus Östergötland erwähnt wird, denn der *sextenarius* der Urkunde ist offensichtlich nur eine Übersetzung (DSc. nō 1305: *curiam meam in A. videlicet sextenario minus quam quatuor attungos*...), so bleibt die Entscheidung zweifelhaft.

Gegen den Einwand, daß es ungewöhnlich ist, größere Vergabungen, wie die nordschwedischen in nō 3601 und 3311 (bzw. 3849) in lauter Hufenquoten (das *siaetungaland* als Sechstelattung gefaßt) aufzuführen, sei erinnert, daß Ähnliches auch anderswo, z. B. in Schonen, vorkommt (nō 770: *bona quae possideo in H. scilicet X quadrantes terre*). Auch ist daran zu erinnern, daß die Haupthufen sich um dieselbe Zeit in Dänemark und England schon längst in die Grundhufen (Fjerdinge und Ottinge dort, Virgaten und Halbvirgaten hier) aufgelöst hatten und damit für die Verrechnung bestimmend wurden.

Entscheidend für meine Annahme von einer allgemeinen Übereinstimmung zwischen dem Öresland und den Grundhufen des Attung ist der Vergleich mit den Abgaben für Upland (§ 6) und Götaland (§ 8). Für Upland werden für je 6 Öresland 3 Pfund = 12 Tonnen gerechnet, also für das Öresland 2 Tonnen, die sich mit den anderweitigen dabei genannten Abgaben mindestens auf den Wert von 3 Tonnen stellen müssen, was auf das Genaueste den 2 bis 4 Tonnen des „Otting“ (= attunde lot attungs) für Götland entspricht. Die Schlußbemerkung, daß ein „Otting“ für 5 Öresland gerechnet wird, lassen wir am besten ganz beiseite, jedenfalls könnte der Otting hier nur von dem Attung verstanden werden.

Zu näherer Beleuchtung des Attung sind wir auf den Hof von Östergötland verwiesen, als der einzigen Landschaft, wie schon bemerkt, in der der Attung in voller Kraft besteht. Dabei sehen wir besser vorläufig von der Frage nach der etymologischen Bedeutung des Wortes, ob ein Achtel, und nach dem diesem Bruch zugrunde liegenden Ganzen ab. Da der dänische Otting immer die nächstliegende Anknüpfung bietet, so wollen wir zunächst die etwaigen Berührungspunkte ins Auge fassen. Und derartiges scheint in der Tat nicht zu mangeln. Es sind drei Stellen, die

Digitized by Google

hierher zu ziehen sind, zugleich die Hauptzeugnisse über den ostgötischen Attung überhaupt.

1. Bygda B. II pr. und § 1: es wird bestimmt, daß eine Gasse mitten durch das Dorf laufen soll und daß alle Höfe (*tompt*) auf sie gehen sollen. Dann soll das halbe Dorf (auf der einen Seite der Gasse) sich mit der anderen Hälfte ausgleichen und Attung mit Attung. „Nun war es vordem gesetzlich vorgeschrieben, daß man eine Stange von 5 Ellen Länge nahm und zweie an jeden Attung legte, jetzt ist es dem freien Ermessen überlassen, wieviel Maßstangen man anlegen will; wenn keine Einigung zustande kommt, entscheidet die Mehrzahl[1])." Und weiter (VI. pr.) für den Fall, daß die Bauern das Dorf neu vermessen und ihre Hufen ausgleichen wollen: „dann sollen alle Attunge gleich gemacht werden. Der Attung soll des Attungs Bruder sein[2])" und wird hinzugefügt, „sofern nicht vorher durch Verkauf Stücke von den Anteilen abgetrennt sind, soll alles in Äckern, Wiesen usw. nach ihren Losen gleich gemacht werden".

Aus einem Vergleich der beiden Stellen erhellt zunächst, daß das Dorf in eine Anzahl gleicher Höfe zerfiel, die als Attungshöfe (*attungs tomt*) oder einfacher als Attunge bezeichnet werden. Diese Höfe gehen alle auf die Gasse des Zeilendorfes und hatten ehedem eine vorschriftsmäßige Erstreckung von 10 Ellen (dieselbe Breite wird für den *lagha tompt* im westgötischen Gesetze [II. Jorþ. B. 18] festgesetzt). Der Begriff des Attung ist aber hier nicht auf die Hofreite im Dorf beschränkt, sondern, wie im B. B. II, § 1 ausdrücklich eingeschärft ist, zieht der Attungstompt einen entsprechenden Anteil an der gesamten Flur und Mark an sich, so daß der Attung ein hufenmäßiges Los darstellt. Insbesondere wird noch bestimmt, daß der Attungs-Acker eine Breite von 10 Ellen haben solle, also die gleiche Breite wie der alte Attungstompt, eine Übereinstimmung, die nicht zufällig ist und das Bestreben bekundet, die Flurmaße in genaue Abhängigkeit von den Hofmaßen zu setzen. Überhaupt

[1]) § 1: *nu liggaer by at raþu skipti: gata maeþ by aendlangum liggia alla tomptir a hana . . þa var þaet sua först i laghum at maen toku Faem alna stang ok laghþu tua a attung: nu aer þaet sua stat, at laeggin sua manga a sum þöm saember um.*

[2]) *Sipaen aghu allir attungar jamnir gaeras. attungaer attungx bropir wara.*

Digitized by Google

ist nicht abzusehen, wie man den Flurbesitz auf den Umfang der Hofreite abstellen will, wenn nicht zwischen den Grundmaßen der Flur und denen der Hofreiten ein festes Verhältnis besteht, das am einfachsten in der Breite ausgedrückt wird, wobei es gleichgültig ist, ob die Hofreiten eine gleiche Breite oder ein Mehrfaches der Grundäcker enthalten. Der Attung muß hiernach, was bisher nicht, auch nicht von Hildebrand, mit rechter Schärfe hervorgehoben ist, eine Hufe, und zwar muß er die Ur- und Haupthufe des Dorfes bilden, da ersichtlich kein größerer Hufenwert über ihm steht.

Nur das bleibt zweifelhaft, ob der Attung, wie der dänisch-jütische Otting, der unterste Hufenwert ist und gewissermaßen nur die rechnungsmäßigen Atome bezeichnet, aus deren wechselnder Zusammenfassung sich erst die wirklichen Betriebe aufbauen, oder ob er das für alle Dorfgenossen gleiche Urlos, und insofern vielmehr dem dänischen Bol gleichzustellen ist.

2. Bygda B. 10 bestimmt für den Fall der Anlage eines Neudorfes (*torp*), daß 20 Ellen auf den *attungs tompt* und 10 Ellen auf den *attungsakaer* kommen sollen. Dies wird als das gesetzliche Maß (*lagha mal*) nach altem Brauch (*aefte gamblu*) bezeichnet[1]). Eine andere Handschrift hat statt tiugh tiughu, eine dritte XX. Hildebrand (S. 251 und 252, Anm. 2) vermutet, offenbar im Hinblick auf diese beabsichtigten Verbesserungen und auf das *aefte gamblu*, daß auch hier, wie bei dem alten Dorf, ursprünglich *tiu* (zehn) gestanden, das erst später, erst schüchtern, dann immer zuversichtlicher, in *tiugh*, *thiughu*, XX umgeändert sei, entsprechend dem Wegfall der gleichen Bestimmung für das alte Dorf[2]). Da jedoch die Torpe nur kleine Ansiedelungen bzw. Einzelhöfe waren und überhaupt wohl selten den Umfang eines Attung erreichten (nach Hildebrand, S. 51, Anm. 1 und 53: a. 1383 werden z. B. in Östergötland 4 Torpe zu $^1/_2$ und $^1/_4$ Attung erwähnt) und die Attunge nicht im gedrängten Dorf standen, so ist es ebenso möglich, daß hier von vornherein ein ausgiebigeres Maß zugelassen wurde.

Die hier für das Neudorf vorgeschriebenen Maße stimmen mit einigen Angaben überein, die Hildebrand (Sv. m., S. 252,

[1]) *Nu gaers torp af nyu up þa skal tompt laeggia niþaer. Nu hauaer han uitz orþ sum aefte gamblu tompt uill laeggia. Nu vill han lagha mal a laeggia þaet aeru tiugh alnar a attungs tompt ok tiu alnar a attungs akaer.*

[2]) Auch in der Stelle des westgötischen Gesetzes II. Jorþ. B. 18 hat ein anderer Codex XX an Stelle des älteren *tiu* für die Breite des *lagha tompt*.

Digitized by Google

Anm. 2) aus Urkunden beibringt: in Bt. gehen *4 stängar* (*stung*, lat. *hasta*, die Maßstange) auf den Attung, 6 Ellen auf die Stange; in Bf. gleichfalls 4 Stangen, aber nur zu 5 Ellen, mithin 20 bzw. 24 Ellen als Breite der Hofreite.

Für die Gleichstellung des Attung mit dem dänischen Otting spricht vor allem die außerordentlich geringe Bemessung des alten Attungshofes. Man wird ohne weiteres zugeben, daß 10 Ellen Gassenbreite die allergeringste Bemessung ist, die selbst bei einem kleinbäuerlichen Betriebe verlangt werden muß. Das gilt erst recht für die heutige Hofanlage in Östergötland, bei der die Gebäude zerstreut umherstehen, also überall Zwischenräume voraussetzen.

Es ist nun allerdings möglich, daß, wo nicht mehr in der Zeit der Abfassung der Gesetze, doch in der Zeit, der die alte Bestimmung angehört, die andere, mehr geschlossene Bauart herrschte, die sich heutzutage nur noch auf den von den Kultur- und Völkerbewegungen des schwedischen Festlandes entrückten Inseln Öland und Gotland findet (vgl. Mandelgrén, Atlas de la civilisation en Suède, dazu meine persönlichen Ermittelungen, besonders über den öländischen Hof). Der Hof ist hier in die Länge gezogen und durch einen Querzaun in zwei Hälften, eine vordere und hintere, geteilt. Der vordere Teil, der den Wirtschaftshof ausmacht, zeigt ein nach hinten geöffnetes, an den anderen drei Seiten durch die Gebäude geschlossenes Viereck, dessen Gassenflügel die Einfahrt enthält, während die Räumlichkeiten für Stall und Scheune sich auf den seitlich der Einfahrt gelegenen Raum und die anderen zwei Flügel verteilen. Die hintere Abteilung enthält das Wohnhaus, das in jener Zeit der Hauptsache nach nur aus der *stufa* bestand und einen oder mehrere kleine Gaden oder Speicher, die teils zur Nachtherberge, teils zur Aufnahme von Vorräten dienten. Geben wir dem Torhause die ganze Gassenlänge des Attungshofes von 10 Ellen und den unmittelbar an die Nachbargrenze gerückten Seitenflügeln die denkbar geringste Tiefe von 7 Fuß, so behalten wir für den inneren Hofraum das lächerliche Maß von 6 Fuß Breite, das, auch wenn wir die geringere Größe der schwedischen Ackerwagen in Rücksicht ziehen, die sich mit den deutschen nicht vergleichen können, kaum hinreicht, einen voll beladenen Erntewagen aufzunehmen und dem altschwedischen Brauche gemäß ein seitliches Abladen durch Tür oder Luke in die Laderäume zu ermöglichen. Besonders auffallend erscheint diese Engbrüstigkeit, wenn wir sie mit den Maßen vergleichen, die allerdings aus einer späteren Zeit aus Dänemark bekundet sind. Dabei ist zu bemerken, daß die alte dänische Bauart alle zum Hofe gehörigen Gebäude zu einem möglichst geschlossenen, in Dach und Wänden verbauten

Digitized by Google

Viereck zusammenfaßte und mithin gleichfalls keine große Gassenlänge benötigte, wiewohl eine etwas erheblichere, als der bei seiner Teilung in zwei Hälften nach hinten mehr gestreckte altschwedische Hof. In einer Urkunde aus dem Liber donationum Monast. Nestved etc. (Script. rer. Dan. IV, S. 389) wird von dem „Haupttoft“ und „Wohnstatt“ (*raettae howet tofft oc byggestad*) einer Länderei, die nicht näher angegeben ist, aber höchstens ein ganzes Bol betragen haben kann, bestimmt, daß er längs dem Hofe von H. Jensen (also im geschlossenen Dorf) liegen und die Breite von 8 Faden und mehr haben soll. Diese Angabe aus dem Jahre 1498 gründet sich wohl auf alte Übung. Etwa in die gleiche Zeit fällt eine Urkunde des Klosters Lygum in Schleswig (Scriptores rerum Danicarum VIII, S. 42) über eine von den Bauern in Østerhøjsted im Jahre 1513 ausgeführte Neuvermessuug der Dorfmark. Danach sollte für jeden Otting ein Toft von 40 Ruten (die Rute zu 9 Ellen) Länge und 6 Ruten Breite ausgelegt werden. Bezüglich der Flur ergeht die Bestimmung, daß jedem Otting (in jedem Gewann) in Acker und Wiese 2 Ruten zugereept werden sollen. Mit Rücksicht darauf, daß dem Otting hier das Doppelte des gewöhnlichen Maßes (von einer Rute) zugebilligt ist, könnte man ein Gleiches für den Toft annehmen, wobei die Bemessung des normalen Otting-Tofts auf die Hälfte, 3 Ruten (= 27 Fuß) Breite, anzusetzen wäre. Das käme ziemlich auf die Bestimmung des schwedischen Gesetzes für Neudörfer heraus, wobei man noch zu berücksichtigen hat, daß auch für die spätere dänische Zeit, wo ohnehin auf den Hof meist nur ein Otting oder Fjerding fiel, eine freiere Entfaltung der Hofverhältnisse anzunehmen ist. Jedenfalls sind die Maße des jütischen Otting so außerordentlich, daß sie selbst für einen Vollhof im Sinne des dänischen Bol (zu 8 Ottingen) ausreichen würden, während die Maße des ostgötischen Attung sich in so engen Grenzen halten, daß sie kaum für einen dänischen Otting Raum bieten. Dabei ist insbesondere hervorzuheben, daß eine weitere Spaltung des Attung, die sich nach dem durchlaufenden Prinzip in der Gassenbreite ausdrücken müßte, unter diesen Umständen vollständig ausgeschlossen ist[1]).

[1]) Die Behauptung von Styffe (Skandinavien under Unionstiden S. 95): „sogar das Areal von den ungleichen Losen in der Mark richtete sich nach der Länge des Tomtes an der Gasse, so daß man oft in den Urkunden sehen kann, wie gewisse Ellen im Dorf verkauft werden“, beruht auf einem Mißverständnis. Wenn es heißt z. B. „2 attung mit Abzug einer Elle“, so ist damit zunächst die Breite der gesetzlich auf 10 Ellen angesetzten Attungsäcker gemeint, da die Breite des Attungstomtes ja nach der oben angeführten Gesetzesstelle in das Belieben der Bauern gestellt war. Daß ein entsprechender, nach der Gassenlänge abzumessender Abteil des Tomtes dazu gehörte, ist deshalb nicht minder richtig und somit würde die Ansicht Styffes für die ältere Zeit, in der die Breite des Tomtes gleich der Breite der Ackerbeete gewesen zu sein scheint, zutreffen — entsprechend den ausdrücklichen Bestimmungen der Gesetze, daß alle Besitzverhältnisse in Hufenwerten auf den Tomt zurückzuführen sind. Ein bestimmtes Verhältnis zwischen der Gassen-

Digitized by Google

Von diesem Gesichtspunkte aus könnte man mithin den ostgötischen Attung nur mit dem dänisch-jütischen Otting in Vergleich bringen, aber nicht mit einem mehrere Ottinge zusammenfassenden Betriebe, dem Bol im jütischen oder ostdänischen Sinne.

In dem zuletzt angeführten Gesetze ist von dem Attungsacker[1]) die Rede, dessen Breite auf 10 Ellen festgesetzt wird. Dieser Acker entspricht genau dem Uracker des jütischen und dänischen Otting, der in seiner Breitenangabe (ohne gesetzliche Fixierung) zwischen 9 und 12 Ellen schwankt. Hiernach liegt die Annahme am nächsten, daß der Attungsacker auch hier den Gewannacker des Attung bedeutet, d. h. daß der Anteil des Attung in jedem Gewann einen solchen beträgt. Auch der Ausdruck „Attungsacker" erklärt sich am einfachsten dahin, daß damit das jedem Attung zukommende Stück im Gewann gemeint ist, wie es in seinem Maße von 10 Ellen durch das ursprünglich gleiche Maß des Attungstompt gegeben ist. Wollten wir allerdings den Attung auf diesem Wege auf die Höhe etwa des dänischen Bol bringen, so müßten wir die Zahl der Gewanne in einem Maße anschwellen lassen, das gerade für jene ältere Zeit bedenklich erscheint.

3. In dieselbe Richtung deutet eine dritte Stelle (Bygda B. 9 pr. und § 1): wenn jemand ein Bol pachtet, so soll er von dem Attung (*af attunge*) ein sechsjähriges Rind als gesetzliche Abgabe entrichten. Und § 1: Wenn der Eigentümer ihm kündigt, muß er dem Pächter für das Herbstpflügen und Düngen, das dem Eigentümer zugute kommt, von jedem Attung (*af huarium attunge*)

---

länge des *tomt* und der *tege* (Beete) in den Gewannen und Wiesenstücken kann auch bei ungleicher Breite festgehalten werden (*byamal*, „Dorfmaß").

[1]) In den Urkunden des Dipl. Suec. erscheint der *ager* (latein.) höchst selten, öfter *tegh*, das schwedische Wort für Ackerbeet. Als Ackermaße kommen vor: *hasta*, die „Stange" des ostgötischen Gesetzes (B. B. II, § 1, s. oben) in einer Urkunde über Öland, die gleichfalls auf dieselbe Länge angegeben wird (nō 801: *predium quoddam in M. unam hastam quinque cubitos secundum morem illius patriae continentem*). Es versteht sich, daß hier, wie in dem Falle nō 1078, wo 8 hastae in O., 8 in Th., 2 hastae dimidia ulna minus in E. genannt werden, die hastae durch die Flur durchgestrengt sind. Das gleiche Maß wie diese götische *hasta* scheint das aus Upland angeführte *reep* zu sein (nō 1683 ein Landstück: *continens in longitudine octoginta Repp et tres ulnas, in latitudine quadraginta tria Repp cum duabus ulnis*), das also auch hier, wie in Dänemark, als die Hälfte des Ackers auftritt. Diese *stång*, hasta, entspricht also dem dänischen *raft*, „Latte", die ebenfalls bei der Vermessung dem *reep* gleichgesetzt wird (G. Hanssen I, 20 nach Ar. Berntsen). Auch die *mensura* in nō 1558: *agrum in latitudine capientem III mensuras* ist wohl dasselbe.

Digitized by Google

eine Öre ersetzen. Da der Ausdruck af huarium attunge offenbar nur bestimmter ist als der frühere af attunge und da ein sechsjähriges Rind nicht weiter teilbar ist, so setzen diese Bestimmungen voraus, daß der Attung das wirtschaftliche Mindestmaß ist, das bei einer Pachtung in Frage kommt. Vielmehr läßt die ganze Fassung durchblicken, daß eine Pachtung in der Regel mehrere Attunge begriff. Das gleiche wird von Hildebrand (Sver. medeltid, S. 261, Anm. 2, wo als Beispiele angeführt sind: 8 Attunge an 5 Pächter [*landbo*], 6 an 3, 4 an 2, 4 an 1, 8 an 1, 8 an 8, 8½ an 4, 8 an 2, 8 an 3, 8 an 4 usw., vgl. auch S. 183, s. jedoch dagegen unten S. 477) als durchgängige Regel nach urkundlichen Zeugnissen angegeben. Vergleichen wir hiermit die dänischen Pachtverhältnisse, wie sie sich nach den Anführungen des Roskildebog über die bischöflichen Güter in Seeland darstellen, so entsprechen sie genau, die Gleichstellung von Otting (Öresland) und Attung vorausgesetzt. Abgesehen von den größeren Betrieben der Meier (*villici*), die für unseren Fall nicht in Betracht kommen, erheben sich die Pachtungen selten auf den Belauf eines ganzen Bol oder gar darüber, sinken aber noch seltener unter das Maß eines Otting hinab (die kleineren Stellen sind durchweg im Besitz von Hausleuten, *gaardsaeder*), sondern halten sich durchschnittlich auf der Höhe von einem Otting bzw. Fjerding; sie sind im Zweifel eher kleiner als die schwedischen Pachtungen, was eher gegen die Erklärung des Attung als eines (gegenüber dem Otting) größeren Betriebess pricht.

Diese ganze Rechnung, die sich gerade auf das übereinstimmende Zeugnis der Stellen stützt, die den Attung als solchen behandeln, ohne daß auch nur eine einzige derselben Widerspruch erhöbe, wird nun aber gefährdet durch eine andere Reihe vonStellen, die den sogenannten *siatungs attung* betreffen und in nicht geringerer Übereinstimmung zu dem gerade entgegengesetzten Ergebnis führen.

Der siatungs-attung bedeutet, woran kein Zweifel gestattet ist[1]), den sechsten Teil eines Attung und wird in drei wichtigen

[1]) Henning in seiner Besprechung des Meitzenschen Werkes (Anz. f. d. Altert., Bd. 43) übersetzt unrichtig: Das Achtel eines Sechstel, vgl. Upl. lag, Kiöpm. B. 9, § 1 *fiaerpunghs hundari*, wo andere Handschriften *fiardung hundaris* und *fierdung of hundari* haben. Dem entsprechend setzt auch in unserem Fall an der einen Stelle (Eghna sal 3, § 2) eine andere Handschrift (Anm. 17 c) für *siatungs attungaer siatta luz*, „das sechste Loos". Diplomat. Suec. nō 1995 und 2242 *fiaerdhungx attunger*, ¼ attung. So fassen den Ausdruck auch Schlyter und Hildebrand auf.

Digitized by Google

Bestimmungen erwähnt: 1) Nach Bygda B. 1, § 1 und 3, § 2 ist der Besitz eines *siatungs attung* erforderlich, um einen Antrag auf neue gesetzliche Verteilung des Dorfes zu stellen. 2) Eghna sal 3, § 2 handelt von dem Verkauf von Erbland und der Verpflichtung des Verkäufers, dasselbe zuvor seinen Geschlechtsgenossen anzubieten: nachdem im Anfang allgemein gesagt ist, daß der Verkäufer das Land seinen Blutsfreunden (*fraendum*) anzubieten hat, heißt es im § 2: „nun soll nicht weniger (ej minne) zum Angebot gehören als ein *siatungs attung i bygdum by*", d. h. „im bebauten Dorf, in der Dorfflur" [1]). Also: Der *siatungs-attung* ist die unterste Grenze des Odelslandes; kleinere Stücke werden nicht als solche anerkannt, offenbar, weil eben nur der siatungsattung noch als hufenmäßiges Land betrachtet wird, dem ein durchlaufender Anteil von Flur und Mark gebührt und weil nur hufenmäßiger Besitz als Odelsland anerkannt wird. Die Bestimmung scheint aber noch weiter zu gehen. Da es selbstverständlich ist und keiner ausdrücklichen Bestimmung bedarf, daß jemand nicht zur Abfindung beliebige kleine Stücke aus seinem Besitz herausreißen kann, scheint das Gesetz vorauszusehen, daß der siatungsattung unter allen Umständen zum Angebot genügt, auch wenn der Verkäufer das Doppelte und Dreifache besitzt. Diese Erklärung scheint mir durch den Schlußsatz des Paragraph geboten, wenn ich ihn so übersetze: „wenn jemand klagt, daß kein gesetzliches Angebot erfolgt ist, so kann der Verklagte mit Volleid seiner Verwandten bekräftigen, daß er es außerhalb des Geschlechts verkaufte, weil soviel Eigenland nicht zum Angebot gehörte" (*þo a han uitz orþ maeþ fullum niþia eþe at þy salde han utan aetta at sua mykin eghn hörþe egh til ataer buzs*). Es kommt hier darauf an, ob man unter *sua mykin eghn* „ein so großes Eigen" verstehen kann, „Eigen von dieser Größe, diesem — in unserem Falle — geringen Betrage" (nämlich unter dem siatungs attung), was nicht unbedenklich ist. Faßt man es wörtlich in dem Sinne von einem größeren Betrage als der siattungs-attung, so würde wiederum im Prinzip zu erwarten sein, daß es im Anfang des Paragraphen statt *ej minne* hieße *ej merae* — oder man muß annehmen, daß

[1]) *nu a egh minne jorþ til ataer buzs höra aen siatungxs attungaer* (Anm. 17 Codex C: *siatta luz*) *i bygdum by aella þrigia marka eghn i humpum aella hapum.*

Digitized by Google

der Schlußsatz in der Form einer authentischen Interpretation einen neuen Rechtssatz enthält, so daß die ganze Bestimmung lauten würde: Wer weniger als einen siatungs attung besitzt, braucht es seinen Verwandten nicht anzubieten, aber dieser Betrag ist auch unter allen Umständen hinreichend. Darin läge also eine gesetzliche Einschränkung des alten Vorkaufrechtes der Geschlechtsgenossen im Interesse des freien Verkehrs. 3) Gipta B. 3 (*nu þön kona sum sua mykil omynd fylghir at þaet aer siattungx attungaer i bygdum by aella þrigia marka eghn i humpe aella hapi*): Wenn eine Frau soviel Mitgift erhält, als ein siatungs-attung in Hufenquoten oder 3 Mk. in einzelnen Stücken beträgt, so hat sie Anspruch auf ein Wittum von 2 Mk. und 10 Ören „zum Mantelkaufe".

Vergleicht man die Stellen, die von den Attungen reden, mit denen über die siatungs-attung, so gewinnt man die Wahrnehmung, daß die Attunge nur da genannt werden, wo es sich um die Ordnung des Dorfes und der Feldmark handelt, während der siatungs-attung überall da auftritt, wo die Bestimmungen in die gesellschaftliche Ordnung eingreifen. Dies kann ein Zufall sein, für keinen Zufall aber möchte ich halten, wenn in den letztgenannten Fällen stets der siatungs-attung genannt wird, nie etwa ein Drittel oder die Hälfte eines attung. Dies scheint wieder darauf hinzuweisen, daß der siatungs-attung auch gegenüber dem Attung eine gewisse Selbständigkeit behauptet, was sich dadurch erklären würde, daß er gleich dem dänischen Otting nicht bloß der letzte und insofern ein zufälliger Hufenwert ist, sondern zugleich der erste und vielleicht älteste, auf dem sich möglicherweise der Attung selbst erst aufgebaut hat.

Wenn in der letzten Stelle die Hingabe eines Wittum — also einer so alten, unter den germanischen Stämmen verbreiteten Einrichtung — an den siatungs-attung geknüpft wird, so muß man folgern, daß der siatungs-attung als derjenige Flurwert betrachtet wurde, den der freie Bauer standesgemäß, wenn ihn nicht eine zu große Kinderschar drückte, seinen Töchtern mitzugeben pflegte. Danach wäre der durchschnittliche Besitz der Odelsbauern auf eine Anzahl von Sechstelhufen, wenn nicht auf mehrere Attunge anzusetzen. Auf der anderen Seite mußte die gebräuchliche Ausweisung des Wittums an Länderei früh zu einer größeren Zersplitterung der ursprünglichen Attungsbetriebe führen.

Digitized by Google

Ein schlechterdings abschließendes Zeugnis für den Umfang des siatungs-attung gibt die in den zwei letzten Stellen gleichmäßig festgesetzte Bewertung desselben zu 3 Mk. (Silber) an die Hand. Da die gesetzliche Abgabe, die der Münzveranlagung zugrunde liegt, $^1/_{24}$ des Bodenwertes beträgt, so wäre von dem siatungs-attung (3 Mk. = 24 Öre) genau 1 Öre zu zahlen, wonach derselbe einem Öresland gleichzustellen ist, das ja im westgötischen Gesetz, wie oben gezeigt, mit der dortigen Entsprechung des siatungs-attung, dem Achtelattung (attunde lot attungs), verknüpft ist.

Das Ergebnis: nach den Stellen über den *siatungs-attung*[1]) ist derselbe der geringste Hufenwert, doch immerhin als bäuerliche Nahrung anzusehen, da er als Grundlage der Odelsberechnung hingestellt wird; nach den Stellen über den Attung erscheint umgekehrt dieser, wie er in den Maßen des Attungs-tomt und des Attungsackers ausgedrückt ist, auf jene unterste Stufe gerückt, die keine weitere Teilung, am wenigsten in Sechserquoten, zuläßt. Wie sind diese anscheinenden Widersprüche zu lösen?

Da der siatungs-attung in der Bedeutung des Sechstelattung und des älteren Vertreters des Öresland durch seine Bewertung zu 3 Mk. und durch die Analogie des westgötischen Achtelattung (*attunde lot attungs*) vollkommen gesichert ist, bleibt nichts übrig, als die von dem Attung handelnden Stellen einer Nachprüfung zu unterwerfen. Was die gegenüber den dänischen unverhältnismäßige Größe der schwedischen Pachtungen angeht, so können wir darüber hinwegsehen, zumal in den Gesetzen bestimmte Hinweise auf kleinere Pachtungen als einen Attung, ja auf geringere Bruchteile eines solchen nicht fehlen. (In Upl. lag, Jorþ. B. 14 und Söderm. lag, Jorþ. B. 24 wird der Fall behandelt, daß ein Pächter weniger als ein Öresland oder gar als ein halbes Öresland, also noch nicht einen halben Siattung besitzt.) Was sodann die von Hildebrand auf die Urkunden gestützte Behauptung von der Größe der Pachtungen betrifft, so stehen seinen Angaben, die später wohl lediglich den Verrechnungsbüchern des Bistums Jönköping

[1]) Bei der Grundteilung des ostgötischen Attung in Sechstel sollte man erwarten, daß die Spaltungen sich durchweg an die Stufen der Dreierteilung anschließen. Das ist aber gar nicht der Fall, sehr häufig begegnen neben Dritteln, Sechsteln, Zwölfteln Viertel, Achtel, auch Zehntel, ja Sechzehntel.

Digitized by Google

entnommen sind, andere Zeugnisse aus den Urkunden des Diplomatoriums gegenüber, nach denen die Pachtungen, so weit ihre Größe, was sehr selten, beziffert ist, sich in bescheideneren Maßen halten (DSc. nō 712: *predia vero colonis concessa haec sunt.* Unter den etwa 40 aus verschiedenen Ortschaften aufgeführten Pachtungen sind 6 mit ½ Mk., 1 von 10 sol., 18 von 1 bis 2 Öre, 12 unter 1 Öre). Auch was den Attungsacker betrifft, kann man die Auslegung gelten lassen, daß das Gesetz mit diesem Ausdruck nicht die ganze Zubuße des Attung im Gewann hat bezeichnen wollen, sondern eben schlechthin die in ihrer Anzahl durch den Attungstompt bestimmten Uräcker. Es bleibt die Stelle ad 1. über den Attungs-tompt, die schlechterdings keine Kapitulation zuläßt. Wenn der Attung als Zusammenfassung von 6 bzw. 8 Teilhufen aufzufassen ist, die ihrem Umfange nach noch als selbständige Betriebe bestehen und die durch Erbteilung und Veräußerung jederzeit abgespaltet werden können, so müßte nach dem Grundsatz über die gegenseitige Abhängigkeit von Flur und Hofreiten auch eine entsprechende Abspaltung einer Hofquote vorgesehen sein. Aber diese Möglichkeit erscheint ausgeschlossen. Daß die gesetzliche Breite des Attung-tomptes von 10 Ellen nicht die geringste Verkürzung zuläßt, ist schon bemerkt, aber auch der Fall, daß eine Teilung durch Querschnitte der in den ostgötischen Gesetzen nicht bestimmten Längenerstreckung bewerkstelligt werden könnte, wird durch die ergänzende Bestimmung des westgötischen Gesetzes, II Jorþ. B. 18 (*lagha tompt skal tiughu alnae langh varae oc tiu* [Anm. 54, Cod. K. XX, vgl. oben S. 469, Anm. 2] *alnae braeþe.* Im älteren Codex fehlt diese Bestimmung.) beseitigt, wonach der „gesetzliche Tompt" 20 Ellen lang und 10 Ellen breit sein soll. Was unter dem *lagha tompt* zu verstehen ist, darüber belehrt uns der folgende § 19 (s. unten), in dem derselbe mit dem öresland und dem Achtelattungslose in Verbindung gesetzt wird. Damit würden alle Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt sein, wenn es zulässig wäre, den „Attungstompt" des ostgötischen Gesetzes in ähnlicher Weise auf den siatungs-attung zu beziehen. Offen gesagt, ich finde hierzu keine Handhabe; der einzige Ausweg liefe darauf hinaus, daß in bezug auf die Maße der Hofreite zwischen dem Attung und seinen Quoten gar kein Unterschied gemacht wäre, ein Umstand, der sich für die alten Gepflogenheiten,

Digitized by Google

die hier zugrunde liegen mögen, daraus erklären mag, daß der Attung ursprünglich stets als ein einheitlicher Betrieb zusammengehalten und auch da, wo er quotenweise im Besitz einer Mehrheit von Familien war, mit gesamter Hand von einer Hofstätte, dem Attungtompt oder lagha-Tompt, aus bewirtschaftet wurde.

Wir wenden uns zu den westgötischen Gesetzen. Zunächst die Bestimmungen, welche auch hier, wie im Östergötland, das Dorf unter die Herrschaft des Attung stellen. „In Attungen soll das Dorf gebaut werden. Vier Wege sollen von dem Dorfe ausgehen. Gatter, Zäune, Brücken sollen nach Attungen verteilt werden.“ (I Jorþ. B. 8: *attungum skal by byggiae. Fiurir vaeghaer skulu af by rinnae. Liþ ok garþae ok bror skal attungum skiptae.*) Die zwei folgenden Stellen zeigen, daß der westgötische Attung nicht, wie der ostgötische, in sechs, sondern in acht Teile zerfällt und belehren uns über das Wesen dieser Achtelquoten. Die erste, schon auf S. 453 berührte Stelle möge hier nochmals Platz finden (II Jorþ. B. 19): „Hat jemand einen gesetzmäßigen Hof (*lagha tompt*) im Dorfe und ein Öresland und 6 Fuder Wiesenwachs und ein Achtel Los eines Attungs (*attundae lot attungs*) in Gattern, Brücken und Zäunen und in allen Baulichkeiten des Dorfes, so hat er Anspruch auf *utskipt* und auf den Wald und gesetzlichen Holzschlag, so wie sein Los es mit sich bringt (d. h. er hat Recht auf jedwede Nutzungsart der Mark, aber nicht ungemessen, sondern geregelt nach seinem Lose). Hat er weniger, so hat er keinen Anspruch auf den Wald (schlechthin), ausgenommen auf Laub und Lauch und Minderholz[1]).“ Also der Losanteil des Achtelattungs an dem Ackerboden wird als Öresland bezeichnet, entsprechend dem oben ermittelten gleichen Ansatz des siatungs-attung, wonach der ganze Attung ein Markland betragen würde. Damit erscheint der Attung als dieselbe Großhufe, wie das gleichfalls als Markland geschätzte ostdänische Bol, das, wie schon berührt, sich noch in den nächst belegenen schwedischen Strichen als *markabol* fortsetzt. Das *attunde lot attungs* wiederum entspricht als Öresland dem ostdänischen Otting und wenn es nicht so benannt ist, so erklärt sich das daraus, daß die Benennung schon durch den Attung vor-

[1]) *vtan til löf oc luk oc Vndirvider.* Vgl. DSc. 6942: *cum pascuis pecorum que dicuntur lef ok luk.* Nach Wgl. I, Forn. S. steht *vndirvider* im Gegensatz zu der Eiche (*aldinvider*), als fruchttragendem Baum.

Digitized by Google

weggenommen ist und ein Ausdruck wie Attungsattung geschmacklos gewesen wäre. Im übrigen stellt sich das Achtelattungslos als ein durchgebildeter, aber letzter Hufenwert heraus, wie der *siatungs-attung* mit voller Marknutzung. Die wichtigste Bevorzugung des Achtelattungloses vor den kleineren Anteilen liegt aber in dem verhältnismäßigen Anspruch auf *utskipt*. Die utskipt ist Ackerland, das außerhalb der alten und eigentlichen Dorfflur auf Markengrund liegt, aber darum ist die utskipt kein privates Rodeland und durch gelegentliche Okkupation von einzelnen entstanden, sondern ein gemeinsames Ackerland, das ebenso wie das Flurland mit dem Tompt und den Losquoten verknüpft ist, wie dies in dem Gesetz ausdrücklich ausgesprochen ist (Westg. lag I Jorþ. B. 7, § 2 und II, § 17: *Callar annar sik utskipt aghae ok annar bool þaen a vitu bool a utskipter oc garþer þer skulu all til tomptae at laghmaeli.*). Die utskipt unterscheidet sich von der Ackerflur dadurch, daß sie nicht, wie dieses, bleibendes Pflugland ist, wobei es nichts verschlägt, ob dasselbe jahraus jahrein mit Korn bestellt wird, wie in Halland, Blekingen und zum Teil in Schonen (nach Ar. B. Bergen), oder aber zum Zwecke der Einhaltung einer Brache in mehrere Zelgen zerfällt ist[1]). Die utskipt dagegen ist ein Ackergrund, der für eine Reihe von Jahren aus der Mark ausgehoben ist, um nach Ablauf dieser Zeit wieder verlassen und etwa mit einem anderen vertauscht zu werden. Nach Ansicht unserer Agrarhistoriker beruhte der Ackerbau der alten Germanen, etwa noch zur Zeit Cäsars, gänzlich auf dem Prinzip der *utskipt*, denn die „wilde Feldgraswirtschaft" ist nichts anderes, im Laufe der Zeit wurden mehr und mehr Gründe zu festem Anbau ausgeschieden und die *utskipt* trat dementsprechend zurück, bis sie gänzlich aufgegeben wurde.

Schon am Ende des Mittelalters hört man in Deutschland so gut wie nichts mehr von ihr, während sie in Rußland zu gleicher Zeit noch in vollem Schwang war. Nach Sergěevič (Žurnal ministerstva narodn. prosvěšč. 1901 Mart' S. 1 ff.) wurden damals im mittleren Rußland

[1]) In Östergötland herrscht nach den Andeutungen des Gesetzes Zweifelderwirtschaft vor, außerdem findet sich Brache (*träpi*) auch für Westgötaland, Upland, Södermanland, Helsingland erwähnt. In Schonen bezeichnet *vång* die Zelge bei der Dreifelderwirtschaft, *fälad* das Brachfeld (Hild. Sv. m. S. 187 f.).

Digitized by Google

unterschieden die *pašnja*, das feste Ackerland, und der *perelog*, der eigentliche Waldgrund, der eine Anzahl von Jahren in Anbau genommen und dann wieder aufgelassen wurde. Beides findet sich häufig nebeneinander. Mit der Verbesserung der Ackerwirtschaft verringert sich der *perelog* und die *pašnja* gewinnt die Oberhand.

Auch im alten Wales treffen wir um dieselbe Zeit auf die gleiche Unterscheidung. In den altwalisischen Gesetzen, die bis auf das zehnte Jahrhundert zurückgeführt werden, wird in dem Formular zu einer Erbschaftsklage offenbar in demselben Sinne das „Furchenland" von dem „wilden Land", Waldland, Heide und Weideland unterschieden (Ancient laws of Wales XII, c. 1).

Einrichtungen, die als Reste solcher Verhältnisse aufzufassen sind, finden sich übrigens hier und da bis auf die heutigen Tage erhalten. Nach Miaskowski (Die Land-, Alpen- und Forstwirtschaft der deutschen Schweiz, S. 13) kommt die Feldgraswirtschaft auch neben der Dreifelderwirtschaft auf dem außerhalb der eigentlichen Flur gelegenen Außenfeld oder Wildländereien (vgl. das walisische „wilde Land") vor. Nach Hanssen (Agr. A. I, S. 503) wurde auf der schleswigschen Insel Föhr das stete Bauland (*dayelkeslun*, „tägliches Land", *day*, „Tag") in Gewannen von dem Wechselland (*wongelun*, wong, das dänische vang, die Wechselzelge) unterschieden; letzteres wurde drei Jahre hintereinander mit Roggen bestellt, dann 20 bis 30 Jahre liegen gelassen und wechselnd aufgeteilt. Nach Roscher (System der Volkswirtschaft, 11. Aufl., 2. Bd., S. 85, Anm. 6) zerfiel die schottische Feldmark zu Anfang des 18. Jahrhunderts fast überall in *outfield* und *infield*. Aller Dünger wird dem letzteren zugeteilt und hier ohne Unterbrechung Korn gebaut. — Das outfield ist offenbar, wenn nicht eine utskipt geradezu, was aus den Berichten nicht deutlich zu ersehen ist, so doch aus einer solchen hervorgegangen. In bezug auf England scheint aus späterer Zeit nichts derartiges bezeugt zu sein, doch gehören vielleicht einige von Nasse (S. 16) angeführte urkundliche Stellen aus angelsächsischer Zeit hierher, in denen er Spuren einer wilden Feldgraswirtschaft erblickt: bei Kemble nō 633 werden 3 Hufen und 30 jugera cediert, dazu eine Mühle und „soviel von dem Marklande, wie zu den Hiden gebührt", und nō 1169: „und auf dem gemeinen Lande gebühren dazu 35 Äcker". Das schottische outfield seinerseits mag eher direkt auf die skandinavische utskipt zurückgehen. Darauf kann auch die durch keine Brache unterbrochene Bebauung des infield deuten, die gleichfalls im alten England kaum ein Gegenstück findet, während sie in verschiedenen Teilen Skandinaviens, z. B. Jütland und Halland, noch zur Zeit der Gesetze in Kraft und in älterer Zeit wohl noch allgemeiner verbreitet war. — Im Norden von Schweden hat sich die utskipt noch erhalten, nach Hjelmerus (Om lagaskifte) wurde in Herjedal anno 1826 unterschieden der Besitz des *hemman* (Hufe) in *odalåker* und *äng* gegenüber den auf der *utmark* in Bau genommenen *slåtterlögenheter* und *fäbodevallar*.

Digitized by Google

Noch in einer zweiten Stelle des westgötischen Gesetzes werden die Attungswerte mit den Münzwerten in Zusammenhang gebracht und zwar in anderer Weise: es handelt sich um den Pfarrhof, der mit einem halben Markland, 20 Fudern Wiesenwachs und einem Achtelattung in utskipt, begabt ist (Wgl. II, Kirk. B. 2), während nach den obigen Stellen der Betrag der utskipt (vgl. über die richtige Lesart Hild., Sver. m. S. 249) sich hier auf ein halbes Attungslos belaufen müßte. Indes, an und für sich sind die Verhältnisse des Pfarrhofes außergewöhnliche und können nicht nach rein bäuerlichen Maßen beurteilt werden, insbesondere kann man sich denken, daß man die Pfarrer eher im Flurland bevorzugen und von dem veränderlichen Ertrag der utskipt unabhängig machen wollte. Dazu kommt, daß die Bedürfnisse der Pfarre stets die gleichen bleiben, wogegen die Zunahme der bäuerlichen Bevölkerung gerade auf die Ausdehnung der utskipt angewiesen war.

Es empfiehlt sich, bei diesem Anlaß die Ausstattung der Pfarre in den anderen Landschaften zu vergleichen, zumal gerade diese Ansätze einen der verläßlichsten Anhaltspunkte zur Einschätzung der damaligen Vollhöfe (Attung) abgeben. Angegeben ist gewöhnlich das Saatland und der Wiesenertrag und zwar stehen beide, wo sie zusammen aufgeführt sind, stets in dem festen Verhältnis von 1:2. Nach dem Gesetz von Westmanland (Kr. B. 3, § 2) gebühren der Pfarre 12 Tonnen Korn und 24 Fuder Wiesenwachs, nach dem von Södermanland (Kirk. B. 2: *nu scal bool til kirkiu laeggiae þa scal kirkiae attung hawa halffemto örtugh* [Anm. 41, I, *30 attungh*] *um by allan. ligger i fiaellum. V þyniae saeþe ok X lassa egn*) 5 Tonnen Korn und 10 Fuder Wiesenwachs. Auch der anscheinend abweichende Satz des ostgötischen Gesetzes von 12 Tonnen bei der Zweifelderwirtschaft und ebenso den Wiesen *(12 þynia saeþe a halfnaþa traeþe ok tolf lassa aeng)* ist auf dasselbe Verhältnis zurückzuführen, indem hier wohl der ganze Grund, auch das jeweilige Brachland, in Anschlag gebracht ist, während in den übrigen Ansätzen nur das tatsächlich jährlich besäete Land berücksichtigt ist. Auf das jährliche Saatland würden auch hier demnach 6 Tonnen fallen. Zur größeren Sicherheit wollen wir lediglich die Fuder in Rechnung ziehen. Nach dem södermanländischen Gesetz entspricht das Wiesenland von 10 Fudern einem Saatland von

Digitized by Google

$4^1/_2$ Örtug, also $1^1/_2$ Öre, was genau dem Satz des westgötischen Gesetzes (oben S. 453) von 1 Öre (= ein Achtelattung) und 6 Fudern entspricht. Nach dem Ansatz von 6 Fudern auf das Öresland bzw. den Achtelattung würde mithin die Pfarre von Westmanland mit ihren 24 Fudern sich genau auf ein halbes Markland stellen, wogegen die westgötische Pfarre, die ausdrücklich als eine halbe Mark bewertet ist, bei 20 Fudern etwas zurückgesetzt erscheint. Vielleicht soll dieser Ausfall auch ersetzt werden durch die utskipt, die bei keiner anderen Pfarre erwähnt wird. Die Pfarren von Westmanland und Westgötaland erscheinen hiermit mit einem halben Attung (bzw. einem halben Markland) begabt, die von Södermanland nur mit einem Viertel. Da die Pfarren durchweg auskömmlich dotiert erscheinen — im alten England mit 1, mindestens $^1/_2$ Hide, in Deutschland mit einer Landhufe von 30 bis 60 pr. Morgen —, so dürfen wir auch den södermännischen Farthing nicht geringer als den letzten Betrag einschätzen, wonach der ganze Attung etwa auf die Höhe von pr. 120 Morgen, also mindestens gut eine halbe Hide, sich erheben würde.

Einige andere Angaben über das Saatland in Öresland und Markland bzw. Attung weiß ich hiermit nicht in Einklang zu bringen. Hildebrand (S. 252) gibt nach urkundlichen Zeugnissen an, daß der Attung unter normalen Verhältnissen mit 12 (schwedischen) Tonnen (*pön*) besäet werde, was nach der obigen Zusammenstellung nur einem halben Markland entspräche[1]). Nach einer von Hjelmerus (Om lagaskifte, S. 96 ff.) beigebrachten offiziellen Feststellung (in einer Unterweisung des Kammerkollegiums über eine *jordrefning* in Finnland und Österbotten vom Jahre 1622 und Westmanland 1623) wird ein Öresland das genannt, worin eine Tonne Korn gesäet werden kann, so daß auf das Markland gar nur 8 Tonnen fallen würden, gegen das Dreifache der Gesetze. Vielleicht ist hier die Betriebsaussaat verstanden, in den Gesetzen die Vollaussaat. Mag diese Abweichung auf diesem oder anderem Wege zu erklären sein, so haben wir keinen Anlaß, uns von den ausdrücklichen und übereinstimmenden Angaben der Gesetze zu entfernen.

[1]) Nach einer Urkunde aus der Gegend von Calmar (DSc. nö 2174) werden schon auf $^1/_6$ *attung cum duabus denariis 6 pön* gesäet, also auf den ganzen Attung etwa 30 schwedische Tonnen.

Digitized by Google

Fünfzehntes Kapitel.

Die Gliederung des Attung. (*Intaka* und *vaern.*)

Aus den vorstehenden Erwägungen ist zu entnehmen, daß der Attung nur als eine Groß- und Vollhufe im Sinne des ostdänischen Bol angenommen werden kann, mit dem er insbesondere darin übereinkommt, daß er seine Wurzel, wie jenes im Otting, so in der Achtel- bzw. Sechstelquote hat. Von dieser Annahme aus wollen wir versuchen, eine der schwierigsten Stellen zu verstehen, die die flurgeschichtlichen Einrichtungen zum Gegenstande hat.

Westgl. I, Jorþ. B. 13, § 4 und 14, ergänzt durch das neuere Westgl. II, Jorþ. B. 33. In der folgenden Anführung sind die wesentlichen Zusätze und Abweichungen des letztgenannten Codex in Klammern beigefügt, die Stellen des älteren Codex, die im neuen anders lauten, unterstrichen. *Viliae grannaer intaku takae firi hanum. þa skulu þer hanum gatu laeggiae til almaennigs siv famnae brepae. þer skulu garþa gaerþae aer iorþ egho ut til almaennigs.* § *14. Eig ma takae intaku. num alli vili þer aer eghu attundae lot af attungi (attungs). þaghar in aer takit. þa skal sa valdae opolskipti aer uill gaerae siunaettings firi ens garþi* (Zusatz: *iorþ eghandue manz*) *ok haldae firi allum þem iorþ aeghu i by. þa skal þing uisae ok lata. hem endaghae dömae. þingsmaennae vittnia endaghae latae baerae ok swaeriae aptir at sva kom dombaer a mal hans a þingi at han skuldi haer standae i dag ok repae iorþ i attungi siþen i attungi aer repaet.* (Cod. II: *ok repae iorþ þessae. skogh iorþ aeller garþae i attungae. aen siþan attungum aer repet.*) *þa skal þing sighia ok lötae a saegnaer þingi aen eig uill fyr. Siþaen lata domae sua attungi* (Codex II fehlt *sua attungi*, statt dessen *a þingae*) *hvarium sum lotaer fal maeþ þings. uittni sua skulu allir sin i maellin skipae baeþi* (Codex II *skogh ok iorþ ok garþ*) *gard ok iorþ en eig uiliae aellaer.*

Vorab ist zu bemerken, daß im älteren Codex der erste Satz *Viliae grannaer* bis *almaennigs* zu § 13 gehört und den Schluß des § 4 bildet, während im jüngeren Codex die ganze Anführung in 33 vereinigt ist. Das ganze Stück 12 des älteren Codex, das im jüngeren in 6 Stücke (27 bis 32) zerlegt ist, handelt von dem Fall, daß infolge von Erbteilung oder einer anderweitigen Auseinandersetzung ein Ausbau aus dem Dorfe stattgefunden hat, wie er ja bei der Enge der alten Attungshöfe in jedem der-

Digitized by Google

artigen Fall fast unabweisbar sein mußte. Die verschiedenen Fälle, ob sich der Ausziehende auf seinem Acker oder Wiese, auf der Mark oder Gemeinweide anbaut, sind eingehend behandelt. An den letztgenannten Fall des sogenannten *holmtompt*, „Inseltompt", schließt sich der Anfangssatz unserer Anführung *Viliae grannaer*, so daß die Worte *firi hanum* „für ihn" zunächst auf diesen Auszügler bezogen werden können, sofern die Herübernahme dieses Anfangssatzes der intaka-Bestimmung nicht eben lediglich durch die grammatische Beziehung geboten erschien. Wenn der jüngere Codex diese Verbindung löst, so sind wir damit berechtigt, die ganze in der Anführung zusammengefaßte Bestimmung über die intaka nicht nur auf diesen letzten Fall, sondern auf alle in den Stücken 27 bis 32 (älterer Codex 13) behandelten Möglichkeiten des Ausbaues zu beziehen. Jedenfalls ist ein innerer Grund, den Fall des *holmtompt* derart auszuzeichnen, nicht abzusehen.

Ich übersetze: „Wollen die *„grannaer"* für ihn (einen solchen Ausbauer) eine *intaka* machen, so sollen sie ihm eine Gasse von 7 Faden Breite zur Allmende anlegen; dann sollen alle die, welche Land nach der Allmende zu besitzen (die Anlieger der Gasse), einen Zaun herrichten. Eine *intaka* darf nur gemacht werden, wenn alle damit einverstanden sind, die ein Achtellos von dem (betreffenden) Attung besitzen, zu der Zeit, da die *intaka* gemacht wird. Dann hat er Anspruch auf Odelteilung, wenn er vor dem Hof eines Bauern (der an dem Attung beteiligt ist?) ein Siebenterding ansagen und vor allen, die Land im Dorf besitzen, abhalten will. Dann soll das Ding einen Tag ansetzen, an dem die Dingsleute eidlich Zeugnis ablegen sollen, daß der Spruch in seiner Sache auf dem Ding dahin ergangen ist, daß er heute hier stehen sollte und das Land im Attung reepen, wie ja attungsweise gereept wird. Dann soll man ein Ding ansagen und auf demselben losen, wenn man nicht früher will. Dann lasse man einem jeden Attung (im jüngeren Codex: einen jeden auf dem Ding) zuurteilen, wie das Los fällt, mit Zeugnis des Ding, so sollen alle miteinander teilen sowohl Hof wie Land (Codex II fügt noch hinzu: Wald), wenn sie nicht anders wollen."

Was ist hier unter *intaka* zu verstehen? Schlyter erklärt das Zeitwort *intaka* einfach mit saepire und danach das nur in

Digitized by Google

unserer Stelle vorkommende Hauptwort *intaka* als ager recens consaeptus, *intaku taka*, solum saepire. Indes diese Erklärung ist zu eng, wenn man andere Stellen desselben Gesetzes vergleicht, besonders Jorþ. B. 17, es bedeutet ganz allgemein, einen Grund aus einem größeren Ganzen kenntlich ausscheiden. So heißt es 17 pr.: wenn ein Dorf seine Mark gegen die Mark eines anderen Dorfes *intaka* will, so sollen die, welche *intaka* wollen, einen Zaun herrichten (und sehen, daß sie sich für die Hälfte desselben bezahlt machen). Da eine solche Ausscheidung nach schwedischem Brauch regelmäßig durch Abzäunung geschah, so wird allerdings in anderen Stellen *intaka* gleichbedeutend mit *hagnae* „zäunen" gebraucht (17, § 2, vgl. auch Ostgl. Bygn. B. 32, wo die Bauern ein neues Gewann im Walde anlegen wollen: *in taka til gaerþin*). In unserem Fall hat aber das Wort nicht diese unbestimmte, sondern die feste technische Bedeutung einer Rechtshandlung von wichtigen Folgen; es sollen Ländereien ausgeschieden werden im Wege der „Odelsteilung", zu welchem Behuf ein ziemlich umständliches Verfahren eingeleitet wird. Schlyter will die Bestimmung darauf beschränken, daß Ackerland, eine Hufenquote, die schon in festem Privateigentum steht, durch die Einzäunung (*intaka*) aus der Feldgemeinschaft herausgezogen werden soll, aber diese Annahme[1]), die ohnedem voraussetzen würde, daß Odelsland nicht in Feldgemeinschaft stehen könnte, ist in keiner Weise mit den genauen Bestimmungen über das Verfahren zu reimen, in dem ausdrücklich und mit klaren Worten von „reepen, losen und teilen" die Rede ist. Nicht um Ausscheidung eines schon in festem Besitz befindlichen Grundstücks kann es sich handeln, sondern um Ermittelung und Ausscheidung eines bisher nur ideell bestimmten Anteilloses an der Flur. Die Einhegung steht dabei erst in zweiter Linie. Ich möchte überhaupt von einer Einhegung und damit der Absonderung aus der Feldgemeinschaft ganz absehen, zumal auch an keinem Orte die geringste Andeutung auf eine Umzäunung der auszuscheidenden Gründe vorliegt, wie dies in den anderen Fällen, wo von einer intaka die Rede ist, durchweg

[1]) Vgl. auch die unten auf S. 497 mitgeteilte Stelle des jütischen Gesetzes, durch die eine derartige „intaka" für Jütland so gut wie ausgeschlossen wird.

Digitized by Google

der Fall ist. Die Einhegung aller in den Gewannen zerstreuten Ackerstreifen wäre nicht verständlich, insbesondere da, wo es sich nicht um einen ganzen Attung handelt, sondern wie hier offenbar um einen Bruchteil, wenn es auch bei dem aufs äußerste entwickelten Zaunwesen in Schweden denkbar wäre, daß jemand sich zur Einhegung seiner im Gemenge zersplitterten Stücke entschlösse, um sich dem Flurzwang zu entziehen und sein Land nach eigenen Grundsätzen zu bewirtschaften.

Wenn in unserem Falle von einem breiten Fahrweg zu der Allmende die Rede ist, kann man auf die Vermutung kommen, daß die intaka auf nichts anderes ausgeht, als die Herausziehung des bisherigen Streubesitzes nicht bloß aus der Feldgemeinschaft, sondern aus der gemeinschaftlichen Flur überhaupt und die Umsetzung desselben im Wege des Austausches in einen oder mehrere größere Komplexe, die eben durch eine neue Zufahrt mit der Allmende in Verbindung zu bringen wären. Für diese Auslegung könnte man sich schon auf den vorausgegangenen Fall unter der für die ganze intaka geltenden Voraussetzung des Ausbaues beziehen, in dem von der Abscheidung eines Bruders die Rede ist und der Fall gesetzt wird, daß ihre Äcker im Gemenge (Wgl. I. 13, § 3, II. 33, *ligger tegher viþ tegh*) liegen bleiben, womit auf den entgegengesetzten Fall angespielt sein kann. Es liegt ja überhaupt nahe, daß jemand, der seinen Hof aus dem Dorfe hinausverlegt hat, auch seine Ländereien in eine zweckmäßigere Lage zu seinem neuen Wohnsitz zu bringen wünscht. Auch die zwei einzigen Stellen, in der die Urkunden von einer intaka reden, scheinen einer derartigen Ausnahmestellung günstig zu sein. In der einen (Dipl. Suec. nō 3426, *partes omnes ad nos spectantes in terra dicta intaku apud Sporrydha*) ist die intaka, die sich im Besitz von mehreren befindet, nicht Bestandteil einer Dorfflur, sondern sie liegt für sich, „apud Sporrydha“. Indes diese Stelle ist nicht beweisend, da der Ort Sporrydha nach dem beigefügten Ortsverzeichnis heute ein Einzelhof (*gårdsby*) ist und nach der Endung auf *ryd* (= rode) zu schließen, auch wohl früher ein solcher gewesen ist. Die intaka wäre demnach vielmehr als eine Beunde in deutschem Sinne zu fassen, wofür auch der Umstand spricht, daß eine Mehrzahl an derselben beteiligt ist. Auch die Urkunde nō 1274 gehört ohne Zweifel hierher, obwohl die in derselben

Digitized by Google

gebrauchte Form *intaect* in den Gesetzen (siehe das Glossarium zum westgötischen Gesetz) nur von Vieh gebraucht wird, das jemand auf seinem Grunde betrifft und mit Beschlag belegt, „einnimmt" in diesem Sinne. Neben attungsweise liegendem Flurland — man beachte die ausdrückliche Hindeutung, daß die Attung-Länderei durch die ganze villa durchgestrengt ist — werden in der Stelle „2 Äcker, jeder in seinem Zaun in Herrn Arnolfs *intaect*" als Bestandteil einer *curia* in Wreta aufgezählt: *vnus attungus et due partes attungi terre per totam villam* (doch wohl in Wreta) *absque omni diminucione . . . . duo agri huar i sino giaerþeno in haerrae arnolfs intaect in Gyrgestorp . . . dimidius attungus in B.* Aber auch hier handelt es sich um ein *torp*, also eine kleine Ansiedelung bzw. einen Einzelhof.

Auf der anderen Seite stehen der Annahme einer derartigen Zusammenlegung die größten Schwierigkeiten entgegen. Vor allem darin, daß es sich nicht um den Ausbau eines Attungsbesitzers und die Verminderung der Flur um einen ganzen Attung handelt, der in verhältnismäßig einfacher Weise unter Mitwirkung aller Bauern durch Zuweisung einiger ganzer Gewanne und Neuverteilung der übrigen unter die Restbauern vorzunehmen wäre. Aber in diesem Falle würde nicht „in Attungen", „attungsweise" gereept, sondern jedes Gewann würde nach dem ohnehin bekannten Losanteil den Bauern, sagen wir beispielshalber, statt in acht nur, bei Abgang des intaka-Bauern, in sieben Lose abgereept. Im Gegenteil läge die Sache so, daß ein Attungsgenosse, der sich abscheiden will, sich ausbaut, zunächst weil er auf dem eigenen Attungshof keinen Platz hat und nun das Land nach sich ziehen will. Diese Auseinandersetzung wäre also auf den Attung der Attungsgenossen beschränkt, die aber gar nicht in der Lage sind, ihm ganze Gewanne zuzuweisen, ohne daß wiederum das ganze Dorf in Mitleidenschaft gezogen würde. Endlich — und das ist entscheidend — ist in den Gesetzen gar nicht davon die Rede, daß die Restbauern die zurückbleibenden Gewanne durch Abreepen und Losen neu verteilen sollen, sondern daß der, dem die intaka gilt und zugute kommt, reepen und losen soll, wozu bei dem Ausweisen eines geschlossenen Grundes gar keine Veranlassung ist.

Unter diesen Schwierigkeiten sehe ich keinen anderen Ausweg

Digitized by Google

als die Erklärung, daß es sich um die Aufteilung eines Attung handelt, einer Großhufe, die bisher von den Attungsgenossen (den dänischen Bolsbrüdern) gemeinsam besessen und bewirtschaftet wurde, entweder in der Weise, daß erst der Ertrag zur Verteilung gelangte, oder so, daß die einzelnen Hufenanteile gesondert bewirtschaftet wurden, indem sie in einer entsprechenden Anzahl von Attungsäckern in jedem Gewann zum Ausdruck kamen, nur, daß diese Stücke noch nicht in festen Besitz übergegangen waren, sondern jeweilig wechselten. In diesem Fall besaß der einzelne Teilhufner kein Odel an seiner Quote, die ja nur zu ideellem Recht bestand, wohl aber stand der ganze Attung im Odel aller Attungsgenossen. Die Odelsteilung (*opolskipt*), von der in unserer Bestimmung geredet wird, bezeichnet also auch den Fall, daß ein Attungsgenosse sich aus der bisherigen Gemeinschaft absondern will. Hierzu wird die Einwilligung aller Attungsgenossen verlangt. Begreiflich genug, da durch einen solchen Eingriff das Fortbestehen der Gemeinschaft unter den übrigen mindestens gefährdet, wo nicht ganz ausgeschlossen werden mußte.

Bei der weiteren Erläuterung der Stelle haben wir uns vor allem mit zwei wesentlichen Abweichungen des jüngeren und älteren Codex abzufinden, die eine verschiedene Beurteilung zulassen und dahin aufgefaßt werden können, daß des ersteren Abfassung mindestens um ein halbes Jahrhundert später anzusetzen ist (Wgl. Einl., S. 59, läßt den älteren noch vor der Mitte des 13. Jahrhunderts verfaßt sein, den jüngeren gegen das Ende desselben Jahrhunderts), unter Umständen, wo das ganze Attungsgesetz und damit die vorliegende Bestimmung nicht mehr recht verstanden wurde. Die intaka, heißt es, kann nur erfolgen, wenn alle einverstanden sind, die besitzen *attundae lot af attungi*. So der ältere Codex. Wenn der jüngere Codex statt dessen *attundae lot attungs* setzt, so verwischt er durch den Genitivausdruck, der das Achtelattungslos schlechthin bezeichnet, den ganzen Sinn, da es sich im vorliegenden Falle gar nicht darum handeln kann, daß alle Achtelhufner des Dorfes ihre Zustimmung geben, sondern lediglich die Achtelhufner des bezüglichen Attungs, innerhalb dessen die Ausscheidung vor sich gehen soll. Nur auf diese Weise ist es zu verstehen, daß der ältere Codex den stehenden Genitivausdruck durch die umständliche Verbindung mit der

Digitized by Google

Präposition ersetzt hat. Auch die Vorschrift, daß die Ansagung des siunaetting „vor dem Hofe eines Bauern“ *(firi ens garþi)* offenbar vor dem bezüglichen Attungshofe bzw. vor dem Teilhofe eines Attungsgenossen geschehen soll, kann hierauf bezogen werden. Hat er die Einigung seiner Attungsgenossen erlangt, so kann er unter Einhaltung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten *opolskipt* verlangen, d. h. Aufteilung des bisher allen Attungsgenossen an dem Attung zustehenden Odel. Nachdem sodann die Formalitäten eingehend behandelt sind, bringt der Schluß das Verfahren der „Odelsteilung“. Zuerst wird das Land im Attung gereept, in der Weise, wie das Reepverfahren im Attung gehandhabt wird, d. h. wohl, es werden die acht den Gewannanteil des Attungs bildenden Attungsäcker genau abgemessen. Sodann wird dem aus der Gemeinschaft Scheidenden die ihm nach seiner Hufenquote zukommende Zahl von Attungsäckern zugelost und der Ausfall des Loses durch feierlichen Spruch des Ding „für jeden Attung“ bestätigt. Diese Lesart bietet Schwierigkeiten, da nach meiner Erklärung der intaka nur ein einziger Attung in Frage kommt. Nach der Fassung des jüngeren Codex, der *attungi hvarium* durch *a þingae hvarium* ersetzt, wonach der Losausfall nicht für jeden Attung, sondern für jeden, soll heißen der am Lose Beteiligten, bestätigt werden soll, erscheinen diese Schwierigkeiten gehoben. Trotzdem bin ich zweifelhaft, ob nicht die ältere Lesart vorzuziehen ist, da die Fassung *a þingi* sich nicht als eine selbständige und auf Sachkenntnis beruhende Verbesserung darstellt, sondern als eine einfache Emendation des anklingenden *attungi*, die überdies ziemlich überflüssig ist, da ein Hinweis auf das þing unmittelbar folgt *(med þings vittni)*. Vielleicht könnte man emendieren statt des auch von dem jüngeren Codex beseitigten *sva*, das keinen besonderen Sinn gibt, *a attungi hvarium* und übersetzen (man lasse urteilen) in dem Attung für einen jeden (Attungsgenossen) . . . Will man *sva attungi hvarium* beibehalten, so bleibt nichts übrig, als *attungi* in der engeren Bedeutung des jedem Attung zustehenden Gewannanteils zu erklären, wobei daran erinnert sein mag, daß genau dieselbe Übertragung bei dem entsprechenden Worte „Hufe“ wahrzunehmen ist, das in Fehmarn und Dithmarschen gleichfalls nicht in seinem gewöhnlichen Verstand,

Digitized by Google

sondern in der Bedeutung des Gewannstückes der Hufe gebraucht wird. „So sollen", schließt die Bestimmung, „alle miteinander teilen Land, Wald und Hof." Gerade dieser allgemein gehaltene Ausdruck, der trotzdem nur auf einen beschränkten Kreis bezogen werden kann, läßt keinen Zweifel darüber, daß auch die Fassung *attungi hvarium* einer ähnlichen Beschränkung unterworfen werden muß. Daß dieser engere Kreis ein einzelner Attung ist, ergibt sich, um noch einmal darauf hinzuweisen, aus der ausdrücklichen Bestimmung, daß im Attung gereept werden soll.

Eine Schwierigkeit bleibt bei der von mir gegebenen Erklärung der breite Fahrweg, der für die neue Wirtschaft des Ausscheidens als notwendig vorausgesetzt wird, zumal in einer zweiten Stelle, die denselben Fall, nur kurz, behandelt, das ganze Gewicht eben auf diesen Fahrweg gelegt wird (Söderm. l. Bygn. B. 40, § 1: *vil odalby intaghur göra, þa sculu þe honom gatu laeggia X alna til almennings*). „Wenn ein Odeldorf Ausscheidungen machen will, so sollen sie ihm eine Gasse von 10 Ellen zur Almende machen." Das „ihm" (*honom*) ist nicht auf das Dorf zu beziehen, sondern auf denjenigen bzw. die, welche sich abscheiden wollen. Hiermit erscheint jede intaka begriffsmäßig als ein Ausbau aus dem geschlossenen Dorf, das gebe ich zu, aber dies erklärt sich auch bei meiner Auffassung der intaka durch den früher besprochenen Übelstand, daß gerade in den alten Dörfern — und es ist in der obigen Stelle gerade ein odalby genannt — die Hofreiten so beschränkt waren, daß die Ausscheidung eines Teils, geräumig genug für die Aufführung der vielen, jeder schwedischen Wirtschaft eigenen Gebäude, schlechterdings unmöglich war, so daß jede Teilung der Hufe, jede *intaka* notwendig einen Ausbau nach sich ziehen mußte. Hiernach hat die Anlage des neuen Fahrweges mit der eigentlichen intaka gar nichts zu tun, sondern mit der Verlegung des Hofes, dem eine neue Verbindung mit der Almende beschafft werden sollte. — Zur Erläuterung dieser Verhältnisse, die außerordentlich und wenig glaubhaft scheinen, sei es mir erlaubt, auf Einrichtungen hinzuweisen, wie sie uns noch mehrere Jahrhunderte später in Rußland entgegentreten.

Nach den eingehenden, auf zahllose Beurkundungen gestützten Darlegungen von Leontovič (*Krest'anskij dvor v litovsko-russkom*

Digitized by Google

gosudarstvě im *Žurnal ministerstva narodn. prosvěščenija 1896*) bestanden noch im 15. Jahrhundert und bis ins 16. Jahrhundert hinein vielfach die bei der ersten Ansiedelung begründeten Hofstätten (*dvorišče*) mit den dazu gehörigen Gründen an Äckern, Wiesen und Wald ungeteilt, auch wo das ursprüngliche Geschlecht sich stark vermehrt hatte. Die einzelne Familie lebte jedoch nicht in großen Haussippschaften beieinander, sondern in getrennten Feuerstellen (*dym*, „Rauch"), so daß sich auf einem Urhofe nicht selten 4 bis 6 solcher gesonderter Haushaltungen fanden, deren Inhaber in Beziehung auf den zu dem Geschlechtshof gehörigen Grund nach wie vor in ungelöster Gemeinschaft verblieben, indem sie ihn mit gemeinsamen Spannkräften bewirtschafteten und erst die Erträgnisse verteilten. Um diese Zeit nehmen dann die Teilungen überhand, infolgederen auch die Urhöfe sich auflösen.

Die Ähnlichkeit mit der von mir entwickelten Verfassung der Attunge liegt auf der Hand. Ein wesentlicher Unterschied besteht aber in der Enge des Attungstompt, die, wie oben hervorgehoben, eine Ausbreitung der verschiedenen Familien auf demselben schlechterdings nicht zuließ. Wollte eine Haushaltung sich absondern, so konnte das nur durch Ausbau auf Acker-, Wiesen- oder Markengrund geschehen. Da dies für die ältere Zeit in größerem Maßstab nicht anzunehmen ist — in der späteren wurde wohl durch einen weitgehenden Umbau der Dörfer unter Erweiterung der Attungshöfe Wandel geschaffen —, so bleibt nichts übrig als die Annahme von Haussippschaften für die Einzelfamilien der Attunggenossen, vorausgesetzt die Bejahung der schon auf dänischer Seite besprochenen Frage, ob den jüngeren Söhnen des Attunghauptes die Verehelichung gestattet war. Wenn wir, wie ich glaube, für Schweden diese Frage verneinend zu beantworten haben, so ist der geringe Umfang der Attunghöfe durchaus erklärt und ebenso die Übelstände, die die spätere Änderung des Brauches mit sich führte. Eine Maßnahme, ihr zu begegnen, war die offenbare Begünstigung der Ausbauten und des Um- und Neubaues der Altdörfer[1]).

[1]) In dem Gesetze für Södermanland (Bygn. B. 3) findet sich eine sonderbare Bestimmung über die Vornahme einer Teilung. „Wollen Männer ihre Äcker teilen, so sollen sie Grenzen niedersetzen und Furchen pflügen, wie

Digitized by Google

Eine Erinnerung an das ursprüngliche Wesen der Attungsgemeinschaft und an die Entwickelung des Attung von einem einheitlichen Betriebe bis zu seiner Auflösung zu einer Reihe von selbständigen Bauerngütern kann man in dem Worte granni finden und in der Bedeutung, die demselben in der intaka-Bestimmung anhaftet. *Granni* wird schlechthin und unterschiedslos als „Nachbar, Dorfgenosse" erklärt, aber ursprünglich bezeichnet das Wort, das von dem altnordischen *rannr* „Haus" (erhalten in *rannsaka* „haussuchen", im bajuvarischen Gesetz *salsuochan*) herkommt, wie das gotische *garasna* von *rasn* „Haus", den Hausgenossen und steht insofern auf einer Stufe mit dem deutschen „Geselle" von „Saal", der in der Urzeit die Wohnung des freien Mannes war. Granne und Gesell sind also ursprünglich dasselbe, nur, daß letzterer sich nach einer anderen Seite entwickelt hat, vielleicht aus dem Grunde, weil das deutsche Wirtschaftsleben im Gegensatz zu dem skandinavischen die Großhufe, *bool* wie *attung* nicht kannte und damit keinen Raum bot zu einer entsprechenden Entwickelung des Begriffes. „*Granne*" konnte ursprünglich die Hausgenossen auf dem Attungshof bezeichnen, sodann die in einzelnen Haushaltungen abgesonderten Wirtschaftsgenossen des Attung, bis es mit dem Zerfall der Attungswirtschaften auf die aus der Abteilung hervorgegangenen Bauern, die ehemaligen Attungsgesellen und schließlich, da eine derart auf den Attung gebaute Unterscheidung nicht festzuhalten war, auf die bäuerlichen Nachbarn des Dorfes überhaupt übertragen wurde. Unzweifelhaft ist das Wort zur Zeit der Gesetze schon in der allgemeinen Bedeutung gebraucht, aber möglich, daß in manchen Stellen noch die ältere Bedeutung durchblickt. Und dies vielleicht eben in der Bestimmung über die intaka, sofern in den anfangs genannten *grannae*, die ihm, dem Auszügler, eine intaka ins Werk setzen wollen, eben die Attungsgenossen, und nur sie, keine anderen bäuerlichen Nachbarn zu verstehen sind [1]).

---

ihnen allen Recht zu sein scheint. Nachher schneide ein jeder seinen Acker nach dem Setzen der Marken und dem Pflügen der Furchen (*sipan skera men aker sin eptir raum sattum oc forum arþum*)." Weshalb wird hier — und zwar wiederholt — eingeschärft, daß man vor dem Schnitt die Teilung vornehmen soll und nicht, wie man erwarten sollte und wie es für die Regulierungen der Flur ausdrücklich vorgeschrieben ist (daselbst 11, § 1 am Ende: *sipan skiptin þe traeþom oc ei acrom saþom;* dann sollen sie teilen die Brache und nicht die besäeten Äcker), vor der Saat? Sollte es sich etwa um Attungsgenossen handeln, die in Gemeinschaft sitzen und nur die Ernte teilen und zwar ackerweise?

[1]) Wenn Fritzner in seinem altnordischen Wörterbuch auch auf diese ältere Bedeutung noch anspielt (*granni, en af de bønder, som bo sammen i en grind, bøer, bygd*), so lasse ich es freilich dahingestellt, ob er das mehr aus etymologischen Rücksichten tut, als auf Grund von tatsächlichen Zeugnissen.

Digitized by Google

Noch ein weiterer auffallender Umstand bei der *intaka* kann nur durch meine Erklärung befriedigend erledigt werden: daß nämlich die einzelnen Anteile verlost werden sollen. Nun steht ja aber doch die ganze Gesetzgebung unter der Herrschaft der *solskipt*, die gerade den Loswurf grundsätzlich abschneiden und ausschließen will. Eben das nämliche gilt von dem Ausbau aus dem Dorfe, durch den die ganze, künstlich und mühsam hergestellte Anordnung der Höfe nach der Sonnenlage durchbrochen würde, wenn nämlich beide erwähnten Vorgänge sich auf die Haupthöfe, die Attunge, bezögen. Ist das nicht der Fall, handelt es sich bei der intaka wie dem Ausbau nur um eine innere Angelegenheit eines Attung, so wird die Einrichtung der solskipt dadurch nicht berührt. Es ist anzunehmen, daß zur Zeit der Gesetzgebung die Attungwirtschaft noch in Kraft bestand und daß die Masse der Attunghöfe noch geschlossen war. Diese konnten bei der Neuordnung des Dorfes wohl in eine Reihe gelegt, auch konnte wohl mit Rücksicht auf die eben einsetzenden Teilungen eine geräumigere Bemessung freigestellt werden. Anders bei einer Aufteilung der Haupthöfe. Selbst wenn wir annehmen, daß die Bauern in solchen Fällen die Gassenmaße der Haupthöfe dergestalt erweiterten, daß eine Teilung von der Gassenseite aus durchführbar war, so konnte auf diesem Wege höchstens für 2 bis 3 nebeneinander liegende Hofstellen Raum geschaffen, aber unmöglich für die letzten, zur Teilung berechtigten Quoten von einem Achtelattung, bzw. einem Sechstelattung vorgesorgt werden. Die überschießenden Stellen müßten bestenfalls — sofern nicht gänzlich ausgebaut wurde, auf die Rückseite des alten Attunghofes verlegt werden. Damit aber war die erste und letzte Voraussetzung der solskipt für eine etwa folgende nachträgliche Einordnung der aufgeteilten Attungsflur, die Entsprechung der Quotenmaße in den Gewannen mit den Quotenmaßen der zugehörigen Hofstellen ausgeschlossen und es blieb nichts übrig, als für die intaka bei der alten Losübung zu bleiben.

Lauridsen will behaupten (S. 164 und 165), daß erst mit dieser intaka Odel überhaupt gewonnen wurde und daß zur Zeit der hamarskipt überhaupt kein festes Eigentum bestand, indem die Losanteile wechselten. Ich habe diese Ansicht schon in dem

Digitized by Google

ersten Abschnitt (S. 34) kurz zurückgewiesen. Soll denn etwa das Odel, das durch alle germanischen Stämme geht, erst durch die solskipt geschaffen sein, und gerade in den skandinavischen Ländern ist von Alters her der Stand der freien Odelsbauern der Kern der Bevölkerung. Aber es gab allerdings nur Attungsodel: nur die Besitzer der großen Haupthöfe, mochte dies ein einzelner sein oder eine Genossenschaft, hatten Odel an den Attungsgründen; innerhalb des Attung gab es kein privates Eigentum, sondern nur ideelle Anteile, die sich wechselnd in Land umsetzen mußten: diese Anteile konnten sich erst im Wege einer intaka zu Odel verkörpern.

In den Gesetzen der eigentlichen Schweden (Suear) im Mälartal tritt der Attung zurück. Erwähnt findet er sich überhaupt nur zweimal: im Uplandslag (Kiöpm. B. 3, § 1): wenn der status eines Freigelassenen bestritten wird, soll der *attung* ihn mit zwei Männern bekräftigen, der *fiarþung* mit 4, das halbe Dorf mit 8 und das ganze mit 16 Männern, und im Westmannalag (I Bygn., B. 19), wo es heißt: wenn das Dorf gesetzmäßig (*laghskiptir*, die *laghskipt* ist die *solskipt*) angelegt ist, so gleicht sich das halbe Dorf mit dem halben aus, *fiarþung* mit *fiarþung*, *attung* mit *attung*. Wer einen fiarþung im Dorf besitzt, der walte über eine Eckmarke (hat das Recht, die Grenzmarke für eine der vier Ecken des Dorfes zu bestimmen), wer zwei *fiarþung* im Dorf hat, schalte über das halbe Dorf. Wer weniger als einen *fiarþung* besitzt, hat kein Recht, das Dorf aufzubrechen (Neuordnung zu verlangen). § 1. Nun sind die vier Eckmarken niedergelegt; da liegt das Dorf in Gesetzeslage (*lagha laeghi*). Das westmännische Dorf ist also kein Zeilendorf wie das ostgötische, sondern ein Kreuzdorf.

Dazu kommen einige urkundliche Zeugnisse, wobei der Attung in lateinischer Wiedergabe wie in Östergotland als *octonarius* bezeichnet wird.

Der Attung ist urkundlich bezeugt aus Upland; Dipl. Suec. nō 115: anno 1200 werden *octo octonarii in villa upsaliensi*, 4 in G., 12 in Sc. erwähnt, aus Nerike; nō 1069: anno 1212 ein Tausch *de duobus attungis terre*, sodann auf den Alandsinseln; nō 2789: *unum bool et unum attungsbool*; nō 2793: *unum attungsbool* für 60 Mk. verkauft; nō 2969: *unum fyaerdingsbol et unum atansbol terre*. Das hier genannte *attungsbol* (und *atansbol*) scheint bei äußerlicher Betrachtung,

Digitized by Google

besonders mit Rücksicht auf das in letzter Stelle daneben genannte *fjerdingsbol*, vielmehr ein Bruchteil einer Vollhufe, *bol* in diesem Sinne, zu sein. Indes ist schon daran zu erinnern, daß das Wort bol bei den Mälarschweden, von denen die Bewohner der Alandsinseln abzuleiten sind, in dieser Bedeutung nicht nachzuweisen ist, daß man vielmehr von vornherein in Ermangelung der hier noch nicht eingedrungenen Münzrechnung den Attung als Benennung der Vollhufe zu erwarten hat. Dazu der hohe Ansatz des in nō 2793 angeführten Attungsbol von 60 Mk., der den Durchschnittspreis des ostgötischen Attung, wie er für die Zeit von 1310 bis 1330, also nur kurz vorher, ermittelt ist (S. 460), noch etwas übersteigt, aber bei der Annahme einer Achtelhufe für die Vollhufe, das „Bol", den beispiellosen Betrag von 480 Mk. ergäbe. Die befremdliche Ausdrucksweise, wie sie in „Attungsbol und Fjerdingsbol" auftritt, ließe sich darauf hinführen, daß in den entlegenen Alandsinseln das Bewußtsein von der Bedeutung des „Attung" als eines Achtel der Feldmark (s. unten S. 529 ff) noch so lebendig geblieben war, daß man das doppelte Maß als Fjerdingsbol bezeichnet, wie ja in den upländischen Gesetzen neben dem Attung von einem Fjerding (des Dorfes) die Rede ist. Diesem würde eben das Fjerdingsbol entsprechen. Allerdings müssen wir dabei das in nō 2789 genannte *bool* als einen ganz unbestimmten Ausdruck fassen.

Man darf aus diesen Gründen annehmen, daß das Attungswesen ehedem auch in den Landschaften des eigentlichen Swealand und in Nerike in derselben Weise die Flureinteilung und Flureinrichtung beherrschte wie in Götaland. Dazu kommt, daß dasselbe zahlenmäßige Verhältnis des *attung* zum *fiarþung* als dessen Viertel wie hier auch für Götaland feststeht, worauf noch später zurückzukommen sein wird. Der Grund für das frühere Verschwinden des Attungs mag aber, wie schon oben berührt, darin liegen, daß die Veranlagung nach Münzfuß hier, wo der Sitz der Regierung war, sich früher geltend machte. Ein anderes Wort für die Hufe ist hier nicht nachzuweisen (abgesehen von dem Markland, das ja im allgemeinen an die Stelle des Attung tritt), und das meist gebräuchliche *bolstad* hat eine unbestimmte Bedeutung. Dagegen tritt hier ein neues, in dem Götischen unbekanntes Wort auf, das mit den Einrichtungen der Großhufe, des alten Attung, in Verbindung zu stehen scheint — das Wort *vaern*. Vorher mögen einige Bemerkungen über das schwedische Zaunwesen überhaupt Platz finden.

Das altschwedische Zaunwesen ist von dem altdeutschen weit verschieden. Bei allen deutschen Stämmen finden wir im Mittel-

Digitized by Google

alter nur die großen, je eine wirtschaftliche Einheit darstellenden, von allen Dorfgenossen gleichmäßig nach den Regeln der Flurgemeinschaft bearbeiteten Abteilungen, Zelgen, Schläge, Felder, also bei der Dreifelderwirtschaft das Winterfeld, Sommerfeld und Brachfeld in der geschlossenen Zeit umzäunt, nie die einzelnen Gewanne, noch weniger die Anteile der einzelnen Bauern. Ausnahmen findet man nur in den Alpengegenden, vornehmlich in den gebirgigen Geländen des bajuvarischen Stammes, wo sich teilweise bis auf heute ein ausgebildetes Zaunwesen erhalten hat. Schon in dem offenen Unterinntal Tirols stößt man überall auf Spuren von sogenannten „Mitterzäunen". Am auffälligsten macht sich diese Gepflogenheit in den Gebirgen von Salzburg (auch Steiermark und Kärnten) bemerkbar. Wer die große Landstraße von Bischoffshofen nach Radstadt zu verfolgt, kann in dem offeneren Gelände mindestens alle 20 Schritt einen fast mannshohen, kunstvoll gefügten Steckenzaun zu beiden Seiten ins Feld hineinlaufen sehen. Diese uns befremdliche Gewohnheit, die noch eine nähere Untersuchung erwartet, mag ihre Erklärung in dem Vorwalten des Hofsystems in manchen Strichen, zum Teil aber in der Zumischung ostgermanischer Stämme zu der markomannischen Grundlage des bajuvarischen Grundstammes finden, wie wohl nicht zu leugnen steht, daß schon in der lex Bajuvariorum eine Einzäunung der Äcker vorgesehen ist. In der lex Bajuvariorum (XIII de colonis vel ecclesiae servis) ist vorgeschrieben, daß die andecena legitima (von 40 perticae, „Ruten", Länge und 4 perticae Breite, also ein späterer Juchart oder Morgen) zu bestellen, zu besäen und zu zäunen (*claudere*) usw. sei. Von dem Zelgenzaun, dessen Herrichtung allen Bauern ohne Rücksicht auf die zufällige Lage ihrer Andecenen oblag, kann hier wohl keine Rede sein. — Aber auch hier handelt es sich stets nur um Einzäunung von Privateigentum, nicht um Einzäunung von Gewannen. Ebenso wie in Deutschland wurden in allen dänischen Landen nur die großen Zelgen (*vang*) eingehegt; die Beteiligung der Bauern an dieser Zäunung verteilte sich nach dem jütischen Gesetz (I, 58 *Um wangs garth*) nach der Goldeinschätzung der Länderei, nach einer anderen Stelle (III, 57) entsprechend den durch das Reepningsverfahren festgestellten Hufenwerten (*i by oc bol aeftaer raet reep*) nach dem arbitrium aller Besitzer. Dagegen wurde die Ein-

Digitized by Google

zäunung von Privatgründen von den Bauern mit äußerst mißgünstigen Blicken angesehen, wie folgende Bestimmung des jütischen Gesetzes dartut (I, 57: *aer nokaer man thaer sin akaer wil inwaengae, tha skal han maeth raettae af sin hovaeth toft laeggae til troth aem swa mykaet sum han waenggaer in til sik til ollaendis* [til ollaendis ist zum vorgehenden til troth zu ziehen, wie auch Schlyter will] usw.: „wenn jemand einen Acker einhegen will [wodurch er dem Viehauftrieb in der offenen Zeit entzogen wird], so soll er von seinem Haupttoft ebensoviel, wie er einhegen will, zur Viehtrift legen.“). Es liegt auf der Hand, daß durch solche drakonische Bestimmungen die *intaka*, die Einhegung einer ganzen Hufenquote, wie sie Schlyter verstanden haben will, für die jütischen Bauern vollständig ausgeschlossen ist.

Anders in dem alten Schweden. Daß hier Mitterzäune in Brauch gewesen sind, ist keine Frage, denn angesichts der in der Folge zu erörternden Zeugnisse reichen wir mit den Hauptzäunen der Zelgen nicht aus. Diese Verschiedenheit macht sich schon geltend in der Ausdrucksweise des schwedischen Diplomatarium, wo es sich um das Zubehör der Ländereien handelt. Während diejenigen Urkunden, welche aus dem eigentlichen Schweden stammen, mit Ausnahme der ältesten, regelmäßig sich ausdrücken: *cum pertinenciis* bzw. *adjacentiis infra sepes et extra*, fehlt der gesperrte Zusatz in allen Urkunden über das dänische Schonen. Diese Mitterzäune, auch schwedisch *maepul garp* (Wml. I, Bygn. B. 40, § 1), werden bei den Mälarschweden, wo sie besonders in den Gesetzen hervortreten, mit dem Worte *vaern* bezeichnet, das auch allgemein für Zaun, Einzäunung gebraucht wird, aber ursprünglich „Wehr, Schutz“ bedeutet. Nach der Auffassung von v. Amira (Nordgermanisches Obligationenrecht I, S. 757 [1]) wären diese Mitterzäune Gewannzäune. Diese Annahme kann Bedenken erwecken. Es ist schon nicht recht abzusehen, zu

[1]) Die Auslassung lautet: „Jedes Gewann soll in der geschlossenen Zeit mit einem Zaun (*garper*, *fripgaerpi*, in Westgötaland auch *utgarper*, in Swealand *vaern* — Schutz) umgeben sein, so daß es nur durch ein Falltor (*grind*, *farlip*) zugänglich bleibt. Hierdurch wird ein Gewann zum Zaunland (*gaerpi*), die Teilnehmer (nicht nur Bauern, auch Pächter, Pfarrer) eine „Zaungesellschaft“ (in Swealand *vaernalagh*). Jedes Mitglied ist den anderen gegenüber verpflichtet, eine bestimmte Strecke des gesetzlichen Zaunes zu errichten und zu erhalten (*halda lagha vaern vip annan*).“

Digitized by Google

welchem Zwecke die Gewanne umzäunt sein sollen, denn alle diese Mitterzäune wurden in der offenen Zeit niedergelegt[1]), in der geschlossenen wieder hergerichtet — letzteres eine langwierige und mühsame Arbeit, der man sich nicht ohne triftigen Grund unterziehen wird. Da nun alle Bauern in allen Gewannen angesessen sind und die Zelgen gleichartig von allen bewirtschaftet werden, wäre für eine derartige strenge Absperrung der Gewanne voneinander gar kein Zweck abzusehen, wie sich denn, soviel ich sehe, derartige Gewannzäune nirgend anderorts nachweisen lassen.

Auf der anderen Seite will ich ebensowenig in Abrede stellen, daß nicht alle einzelnen Äcker, etwa die Attungsäcker, oder auch alle im Sonderbesitz befindlichen Gründe umzäunt waren. Es gibt genug Stellen, die darauf hinweisen, daß Felder und Äcker in größeren Zaunflächen beisammen liegen. Ich begnüge mich mit einigen solchen Hinweisen. — In dem ersten Paragraph des upländischen Gesetzes, Wiþerbo B., ist von dem Neubau eines Dorfes die Rede, wobei nach der Regel der solskift der Losanteil der Bauern an der Dorfmark zunächst in dem Umfang des Tomtes ausgedrückt werden soll. Der dritte Paragraph wendet sich sodann zu der Feldmark und bestimmt, daß die Äcker nach den Tomten ausgelegt und Grenzmarken für die Anteile (*deld*) niedergelegt werden sollen[2]). Ähnlich im Gesetz von Södermanland Bygn. B. 3 (die Stelle ist oben S. 491, Anm. besprochen) heißt es: wenn Leute ihre Äcker teilen wollen, sollen sie Marken (*ra*) niedersetzen und Furchen pflügen, und nachher wird der Fall gesetzt, daß einer sich einen Übergriff (*aferd*) auf einen Acker (*deld*) usw. bis zum sechsten Acker (höhere Buße wird nicht berechnet) zu Schulden kommen läßt. Ebenso wird im upländischen Gesetze (Upl. l. Wiþ. B. 18) bestimmt, daß in geteilten Äckern und (Acker-) Breiten zwei Steine als Grenzmark genügen. Zu

[1]) Daß die Zäune tatsächlich niedergerissen und nicht bloß geöffnet werden, geht aus den Gesetzen hervor. So, wenn von „Aufreißen" (*ryva*; Söderml. Bygn. B. 7 pr.) des Zaunes die Rede ist, besonders aber aus der Stelle desselben Gesetzes (Bygn. B. 1 pr.), wo es heißt, daß man bei beginnender Saatzeit, wenn der Frost noch in der Erde steckt, einen Zaun mit zugespitzter Stange (*stikilstör*) machen und erst später durch einen festen Zaun (*fastan garþ*) ersetzen soll. Dazu die unten angeführte Stelle Wgl. Forn. B. 19.

[2]) Upl. l. Wiþ., B. 3: *nu six huru böndaer skulu by sin sa. þe skulu akaer aeptir tompt brytae ok deldae ra niþaer saettiae.*

Digitized by Google

dieser Stelle aus den schwedischen Gesetzen füge ich eine Stelle aus den götischen; im westgötischen Gesetz (II Utg. B. 9: *Igh a tiuþer fae i gierþi at gangae a sino* [andere Lesart *utan*] *allum grannum vloandis*) wird verboten, daß jemand Vieh innerhalb des gierþi, der Zaunfläche, auf seinem Anteil ohne Erlaubnis der Nachbarn tüdert. Dazu die authentische Erklärung der gierdhe als einer congeries agrorum im Diplom. Suec. (nō 3342: *necnon et duos agros . . . in diversis agrorum congeribus dictis vulgariter gierdhe sitos*, vgl. auch die Stelle bei Hildebrand, Sv. m., S. 181, Anm. 1: *7 penningland jord i hvert gärde*). In beiden Stellen wird *gierdhe* das Gewann bedeuten, in einer dritten Stelle scheint es jedoch für die zwei Zelgen der ostgötischen Zweifelderwirtschaft gefaßt werden zu müssen (bei Hildebrand, S. 253 unten): Das Kloster hat in dem einen *gärde* neun *afnam*, d. h. Teilstücke, und in dem anderen *gärde* sechs *afnam*, diese *afnam* machen einen halben Attung [1]).

Trotzdem möchte ich die Ansicht vertreten, daß die Annahme von bloßen Gewannzäunen ohne weitere Mitterzäune innerhalb der Gewanne zur Erklärung der über den *vaern* und die *vaernalagher* handelnden Stellen nicht ausreicht. Hierauf scheint schon der Umstand zu deuten, daß die Gesetze der Mälarschweden, denen der vaern und die eingehende Bestimmung über dessen Verhältnis angehören, sich nicht, wie die Gesetze der übrigen Landschaften, mit dem Wort *grannae* begnügen, das zur Bezeichnung der Gewanngenossen, die ja mit den Hufenbauern zusammenfallen, vollständig genügt, sondern noch einen besonderen Ausdruck schaffen, *vaernalagher*, vaern-Genossen, an den eine Reihe von rechtlichen Bestimmungen geknüpft ist, die den übrigen Gesetzen gleichfalls fremd sind. Ich bin deshalb der Ansicht, daß diese Zäune vielmehr Attungszäune sind und daß sie dazu dienen, die großen Attungsbreiten (von achtmal 10 Ellen) in jedem Gewann voneinander abzuscheiden. Wie auf dänischer Seite die Bole in den Gewannen durch Raine getrennt werden, so in

[1]) Auch *byamal*, das zunächst das Losverhältnis der Dorfgenossen an der Dorfmark bedeutet, kommt ganz allgemein für jeden Abteil (Gewann, Wiesenstück) derselben vor, das nach jenen Losen verteilt ist (Steenstrup in Hist. Tidskr. 6 R, 5. B., S. 166, Anm. 2: anno 1447 bei einer *Bolskift* in Finnland: auf den Anteil der Frau Anna fallen 3 Stangen Land [*stängher jord*] in jedem *byamal*).

Digitized by Google

Schweden die den Bolen entsprechenden Attunge durch Mitterzäune, so daß den dänischen Rainbrüdern (s. S. 349) die schwedischen Zaungenossen (*vaernalagh*) entsprechen. Diese Zäune haben einen sehr verständlichen Sinn: sie bezwecken, den Attungsodel, den einzigen ursprünglichen bäuerlichen Odel, zu kennzeichnen und die privaten Ländereien der einzelnen Attunge voneinander abzuscheiden. Allerdings entsteht auf diese Weise auch ein Gewannzaun, indem die äußeren Zäune der Attungsbreiten sich zusammenschließen, aber das ist eine unbeabsichtigte Begleiterscheinung.

Dies macht einen großen Unterschied für die Zaunpflicht. Im letzten Falle sind die Zäune, für die jeder zu haften hat, seine eigenen Attungszäune, im ersten Fall, wenn nur das ganze Gewann als solches umzäunt ist, kann der Acker eines jeden nicht mit den Grenzen desselben in eine derartige rechtliche Verbindung gebracht werden, da dies zu der Unbilligkeit führen würde, daß der Anlieger einer kurzen Seite des Gewanns nicht nur die Stirnzäune seines Ackers, sondern auch den die ganze Länge seines Attung einschließenden Seitenzaun desselben Gewanns zu unterhalten hätte; die Gewannzäune werden vielmehr als ein Ganzes unter die Zaungenossen nach Maßgabe ihrer Anteile am Gewann (also nach byamal) verteilt. Während nun im jütischen Gesetz, wie an seinem Ort bemerkt ist, wo sonst von Zäunen keine Rede ist, doch die Zaunpflicht für die Hauptzäune geregelt wird, findet sich in den schwedischen Gesetzen bei den unzähligen Orten, die der Zäune Erwähnung tun, keine einzige sichere Stelle, die auf eine Verteilung der Gewannzäune auch nur hindeutete, im Gegenteil ist die Ausdrucksweise durchweg eine solche, daß ein Unbefangener den Zaunpflichtigen auch für den Eigentümer des Zaunes halten muß. Daß auch eine ratenweise Verteilung in gewissen Fällen vorkommen kann, ja auch bei der Annahme von Attungszäunen vorkommen muß, da jedem Anlieger die Hälfte des Mitterzaunes zur Last fällt, ist dabei nicht zu übersehen. So in der Stelle Wml. I Bygn. B. 40, § 2: *Köpir man eghur i annars akri ella aenghi hawi swa mykit af graefning (gaerþum?) sum han a I akri ella aengi. Swa bratt man baer ut saeþa span sin taeppi þaghar lut sin*: „Wenn jemand Land in eines anderen Acker oder Wiese käuft, habe er soviel von dem Graben (den Zäunen?), wie

Digitized by Google

er in dem Acker oder der Wiese besitzt. Sobald man seine Saattonne herausträgt (auf das Zaunland zum Säen), soll er sein Los sperren (durch Zaunschluß; *töppa*, der gewöhnliche Ausdruck für den lückenlosen Abschluß des Zauns, vgl. unten)." Hier ist offenbar von einer Strecke Graben (oder Zaun) nach Verhältnis des Besitzes die Rede. Aber hier handelt es sich um jemand, der sich in die alte Lagerung der Ackerstücke einschiebt, so daß die Vorschriften die Artung einer singulären Bestimmung erhalten. Läge eine allgemeine Regel vor, die den Gewannzaun in ein derartiges Verhältnis zum Besitz stellte, so wäre diese Bestimmung höchst überflüssig. Man vergleiche z. B. Stellen wie: Westgl. Forn. B. 2, 19: „Wenn man seinen Zaun vom Acker führt, ehe die Ernte geborgen ist" (*maþer förer garþ sin af akrum för aen burghit aer*), 28: „Bricht ein Hirt in einen Zaun und fährt Leuten eigenmächtig in den Friedzaun" (. . . *oc far i friþ giærþi mannae*); 30: „Betrifft jemand Vieh eines andern in eines andern Friedzaun" u. s. f. Im Uplands lag, Wiþerbo B. 6, § 1 verteidigt sich jemand gegen die Beschuldigung eines Zaunfehlers mit den Worten: „Ich verließ meinen Zaun in tüchtigem und wohlbestelltem Stande (*iaek gik fra garþi minum wighum ok waelförum*)." Wie kann man jemand zumuten, auf seinen Zaun genau Obacht zu haben, falls dieser gar nicht in seinem Bereiche liegt! Man kann freilich einwenden, daß diese Ausdrucksweise nicht voll beweisend ist, da der jemand zugewiesene Zaunabschnitt als sein Eigentum betrachtet wurde, wie ja auch in Jütland, wo nur die großen Saatzelgen umzäunt waren, die Ausdrucksweise dieselbe ist (Jydske Lov III, 58). Auffallend ist, daß z. B. in der Stelle Westm. l. I, Bygn. B. 40 pr. das Eigentum an Acker und Zaun nebeneinander genannt wird (*dela men um garþa þaer syna men till naempna gangi heem til tomptini þy at hon aer teghs meþir aghi han swa akra aeptir or gærði sum han hawir tomptina*). Aber wenn es nach dem Schluß der Bestimmung scheinen kann, als sollte das Eigentum an Acker und Zaun auseinandergehalten werden, so widerspricht der Anfang, in welchem für den Streit um Zäune der Tompt angerufen wird, da es das *teg*, des Ackerbeets Mutter sei. Für diesen Umweg über den *teg* paßt die Annahme besser, daß der Zaun eben den *teg* bzw. den Gewannanteil umschließt und mithin nur ein Zubehör des-

Digitized by Google

selben ist, als daß der Zaun selbständig nach Tomtmaßen verteilt wird.

Hier sind noch mehrere Schwierigkeiten zur Sprache zu bringen. Die Zäune um die großen Saatzelgen in Deutschland waren jedenfalls mit einem Wege umgeben, so daß jeder den ihm zugewiesenen Zaunabschnitt begehen konnte. Dagegen schließen wenigstens in Deutschland die Gewanne unmittelbar aufeinander und wir finden in den schwedischen Gesetzen keinen Hinweis auf das Gegenteil. Damit wäre schon jede Möglichkeit für den einzelnen Gewanngenossen, einen anderen Zaun als den sein eigenes Feld begrenzenden in Obacht zu halten, ausgeschlossen und selbst wenn innen ein Fußsteig den Zaun entlang lief, so konnte das freie Begehen der Nachbaräcker unter dem Vorwand, nach seinem Zaun zu sehen, einem Böswilligen die Handhabe zu allerlei Schikanen geben. Auch müßte ein solcher Fußweg oder Rain schon ziemlich ausgiebig sein, um an einem schadhaften Zaun Arbeiten vornehmen zu können. Ferner: nehmen wir bloß einen Gewannzaun an, so wird er auch nur ein Tor haben, wodurch der auf das Tor stoßende Acker zu einer Überfahrt nach allen Äckern des Gewanns gerät und arg verfahren werden muß. Ferner: In Deutschland wurde die Zeit der Ernte durch Beschluß der Gemeinde festgestellt und nach ihrer Beendigung das Vieh unter dem Gemeindehirten auf die Stoppelweide getrieben. In den schwedischen Gesetzen ist weder von einem solchen Beschluß, noch von einer gemeinsamen Beweidung, noch überhaupt von einem Gemeindehirten die Rede; wo Hirten genannt werden, sind es stets Sonderhirten eines einzelnen Besitzers; es ist daher möglich, daß es jedem überlassen blieb, zu ernten, wann er wollte, vorausgesetzt, daß er seinen Zaun in Stand hielt, bis alle fertig waren. Hierauf scheint auch der in den Gesetzen erwähnte Fall zu deuten, wenn jemand in die Lage kommt, über den noch unabgeernteten Acker zu fahren (Upl. Wiþ. 9, § 1; Sml. 5, § 2): dann soll er das Korn auf dem bezüglichen Acker aus seinem Wege schneiden und in Garben binden. Ja, nach dem Gesetz von Westmanland (I Bygn. B. 40, § 4) ist es ihm sogar gestattet, den Zaun, der ihm im Wege steht, abzunehmen, wenn er ihn wieder aufrichtet. Dies sieht doch nicht nach genossenschaftlichem Vorgehen aus. Man könnte sich sogar auf

Digitized by Google

jene Unterscheidung in der Ausdrucksweise der schwedischen und der dänischen Urkunden berufen, insofern der Zusatz *intra sepes et extra* bei ersteren nicht recht angebracht erscheint, wenn er sich lediglich auf die Gewannzäune beziehen soll, da ja die Saatzelgen auch in Schonen umzäunt waren und es sich also auf beiden Seiten nur um Einfriedigung einer gemeinsamen Länderei handelt, ohne Eingreifen eines neuen Prinzips, wie es bei der Einzäunung der Privatgründe der Attunge in Erscheinung trat.

Möglicherweise finden sich solche Mitterzäune erwähnt in den Stellen Upl. l. Wiþ. B. 17, § 5, Söderm. l. Bygn. B. 14 pr., die sich wohl auf eine intaka beziehen: „Nun wollen Leute ihr Hufenland (*bolstad*) in Acker und Wiese mit Zäunen scheiden und da habe jeder Anspruch auf Halbzaun (*wiserþ halft gierþer*)“; hiernach sind diese Mitterzäune einfache, so daß auf jeden Anlieger die Hälfte fiele. Dagegen scheint auf den ersten Blick gegen meine Ansicht folgende Stelle zu sprechen (Sml. Bygn. B. 5, § 2): „Fährt man über ungelesene Ähren (geschnitten, aber nicht aufgebunden), so verwirkt man 3 Öre bei dem ersten, dem zweiten und dritten Stück (*skipti*); fährt man über das ganze Zaunland (*gierþe*), so kostet es doch nicht mehr.“ Hier scheint nach der Zahl der Ackerstreifen nur an ein Gewann gedacht werden zu können. Ähnlich lautet es in demselben Gesetz 4, wo von Grenzversetzung bei 1, 2, 3 *deld* und dem ganzen *giaerþe* die Rede ist. Nun wird aber in 3 dieselbe Unterscheidung in bezug auf Übergriffe gemacht unter Leuten, die ihre Äcker geteilt haben, also vermutlich um Anteilsäcker eines Attung. Vielleicht ist auch der in der ersten Stelle 5, § 2 gebrauchte Ausdruck *skipti* für das gewöhnlichere *deld* aus einem ähnlichen Anlaß gesetzt.

Im einzelnen kommt eine Anzahl von Stellen in Betracht, die nach beiden Richtungen zu prüfen sind, ob sie auf Gewannzäune deuten oder Hufen-(Attung)zäune.

1) Upl. l. Wiþ. B. 6, § 1 (vgl. Wml. II, Bygn. B. 5, noch wiederholt in Magnus Erikssons und Christ. Landslag): „Wenn der Bauer mit seiner Saattonne in das Zaunland (*i giaerþi*) fährt, so sollen alle Nachbarn (*grannae*) vorher ihre Schweine ausgesperrt haben (*fyrir swin taept hawae;* taeppa ist das stehende Wort für das Sperren des Zaunes; DSc. nō 1911 wird ausnahmsweise die gewöhnliche lateinische Formel *intra sepes et extra* schwedisch

Digitized by Google

gegeben *innan taeppa och vthen*). Nun fehlen einige hiergegen und wollen die Schweine nicht aussperren, so sollen die Zaungenossen (*vaernalaghaer*) dazu gerufen werden und Einsicht nehmen.“ Sodann werden Strafen festgesetzt, wenn ein *lip* oder mehrere niederliegen (*lip* von Schlyter als Zaunlücke erklärt): „Die Buße nehmen die Zaungenossen selbst.“ Ist die Saat eingeeggt, so sollen die Zäune so tüchtig und wohlbestellt sein, daß kein Schwein oder Ferkel sich durchschmiegen kann. Nun kann ein Zaun (*garpaer*) daniederliegen, dann sollen die Grannen es dem Länsmann ansagen, der sodann eine Besichtigung veranstaltet. — In Christ. Landsl. (Bygn. B. 9, § 4) sind bestimmte Fristen angesetzt für die Wintersaat: am Tage St. Matthäi (21. Sept.) sollen die Schweine ausgesperrt werden und acht Tage nachher, zu Michaeli (29. Sept.) sollen alle Zäune fest sein.

Was zunächst das Absperren der Schweine betrifft, so ist diese Bestimmung schwer zu verstehen, da die Zäune ja erst nach dem Abeggen der Saat für die Schweine undurchdringlich sein sollen. Man könnte deshalb versucht sein, *lip* als den Deckel des Schweinekobens zu erklären, in den die Tiere zu sperren sind, wie z. B. in Christ. Landsl. Add. 4 *inne täpa* neben *inne stängia* für das Einsperren eines Hundes gebraucht wird, doch ist das durch die Erwähnung von mehreren *lip* ausgeschlossen. Nehmen wir nun an, daß die Vorschrift den Gewannzaun und die offene Gewannfläche im Auge hat, so würde sie darauf hinauslaufen, daß schon bei Beginn der Saatzeit sämtliche Gewannzäune instand gesetzt sein müßten, wobei eine Unterscheidung gegenüber jener späteren Vorschrift schwer festzuhalten wäre. Auch würde in diesem Falle die Bestimmung zweckmäßigerweise dahin gefaßt sein, daß die Schweine während der Dauer der Saatzeit überhaupt nicht auf die Felder gelassen werden dürften. Anders und besser steht die Sache, wenn wir von Attungszäunen ausgehen, indem hierbei jede Attungsbreite nur gegen die beiden Nachbaren zu schützen ist, die vielleicht ihre Schweine gar nicht eingetrieben haben. Somit würde die bezügliche Vorschrift immer nur von Fall zu Fall Anwendung finden, wogegen bei Annahme von bloßen Gewannzäunen ein einzelner Bauer das ganze Gewannfeld unsicher machen und sämtliche Gewanngenossen unter den Bann jener Vorschrift zwingen könnte. Die Schweine dieses

Digitized by Google

Bauern würden aus dem Gewann gesperrt und der Zaun wäre von allen Gewanngenossen dicht zu machen. Zugleich scheint aus der Stelle hervorzugehen, daß ein gemeinsamer Auftrieb des Borstenviehes nicht stattfand, ein Sonderauftrieb ist aber gerade bei den Schweinen ohne eine äußere Abscheidung der Auftriebfläche, also der Attunge, schwer zu denken. Wäre ein gemeinsamer Schweinehirt da, so brauchte der Bauer ihm nur anzuzeigen, daß in diesem Gewann gesäet wird und die weitere Verantwortung fiele auf den Hirten, nicht auf die Nachbaren.

Was sich sodann mit der Annahme des Gewannzaunes nicht reimt, ist, daß einmal neben den *grannae* die Zaungenossen, *vaernae-lagher*, genannt werden und daß zweimal von einem Verstoß gegen die Zaunpflicht gehandelt wird. Wenn wir es nur mit einem Gewannzaun zu tun haben, so sind die *grannae*, deren Schweine abgesperrt werden sollen, ja die Gewanngenossen selbst. Ist das Gewann dagegen von Mitterzäunen durchschnitten, welche die großen Attungsbreiten abscheiden, so sind die *grannae* die Anlieger des im Besitze mehrerer Bauern befindlichen Attungs (s. unten), die herbeigerufenen Zaungenossen, *vaernaelaghaer*, die Attungsgenossen selbst bzw. die zunächst an dem Zaun Beteiligten. Ebensowenig ist es, wie schon oben berührt, bei jener Annahme zu verstehen, weshalb die Beschädigungen desselben Gewannzauns zweimal in ganz verschiedener Weise behandelt werden, je nachdem der Zaunschaden vor der Saatzeit oder nachher Platz greift, denn der Grund kann nicht wohl darin gesucht werden, daß es sich in dem zweiten Fall um eine allgemeine Vorschrift handelt, im ersten nur um ein einzelnes Gewann. Während im ersten Falle — vor der Saat — nur von einfachen Zaunlücken (*lip*) die Rede ist, deren Buße nicht über 9 Öre ansteigt, werden im zweiten Fall die Zaunschäden genau unterschieden und die Buße für die Zaunlücke in obigem Sinne, die hier *barlip* genannt ist zur Unterscheidung von den geringeren Spalten und Lücken der *swinaesmughae* und *grisaesmughae* (Schweine- und Ferkelschmiege), beginnen gleich mit 3 Mk. Dazu ist hier das Verfahren ein förmlicheres, indem das Ding angerufen und der Augenschein von dingwegen veranstaltet wird. Diese Unterschiede finden eine befriedigende Erklärung nur darin, daß es sich im ersten Fall um private, eben die Attungszäune, handelt

Digitized by Google

und um einen Privatstreit zwischen den einzelnen Angehörigen desselben Gewannes — im anderen Falle um den allen Bauern des Dorfes gemeinsamen Gewannzaun und damit um ein öffentliches Interesse [1]).

2) Ferner geht aus den Bestimmungen über die *vaern*-Genossen hervor, daß sie eine gleichbleibende Abteilung der Bauernschaft ausmachen. Wir wissen, daß nach den Vorschriften der solskift und dem Geiste des ganzen Reepverfahrens die Hufenbauern in allen Gewannen vertreten waren — darauf beruht ja die Vorschrift, daß die Hufenstücke in den Gewannen nach der Lage der Haupttofte abgezählt werden sollen. Wäre *vaern* das Gewann, so müßten die *vaern*-Genossen stets dieselben sein, d. h. sämtliche Hufenbauern des Dorfes. Dies ist aber offensichtlich nicht der Fall. Daß das Gesetz wiederum einigen gelegentlichen und immerhin seltenen Durchbrechungen dieses normalen Verhältnisses zu Liebe eine ganze Reihe von Fällen oder Unterscheidungen der *vaernalaghaer* geschaffen hätte, ist höchst unwahrscheinlich. Im upländischen Gesetz (Wiþerbo B. 10, § 2) wird der Fall gesetzt, daß die vaern-Genossen sich erbieten, das Korn eines andern zu bergen, woraus mit Notwendigkeit erhellt, daß die vaern-Genossen in einem festen, inneren Verhältnis zueinander stehen müssen, da sonst nicht abzusehen ist, wie gerade die zufälligen Teilhaber des einen oder anderen Gewanns, um einen solchen Ausnahmefall zu setzen, sich zu einem solchen Anerbieten vereinigen sollen. Sind die Zaungenossen die ohnehin in fester Wirtschaftsgemeinschaft stehenden Attungsgenossen, so ist jeder Anstand behoben. Daselbst 9 pr: Wenn bei der Ernte jemandem seine Leute krank werden oder davonlaufen, so soll jeder *vaern*-Genosse ihm ein Tagewerk helfen (*þa skal hwar vaernaelaghi hanum ett daxwaerki hiaelpae*, versteht sich in diesem *vaern*) und dies Tagewerk soll ihm eher geleistet werden, als die Arbeiten der vaern-Genossen auf ihren eigenen

[1]) Anstoß könnte erregen die Bestimmung, daß im zweiten Fall, wenn eine Zaunlücke festgestellt ist, die grannae die Zaunpflichtigen nach byamal ermitteln sollen (*ok grannaeni siaelfwir byaemali rapae*), wobei also die Pflicht in bezug auf den Gewannzaun nicht auf sekundärem Wege durch die Attungszaunpflicht bestimmt wurde. Aber wiederum spricht der Umstand, daß im ersten Falle eine ähnliche Bestimmung nicht getroffen ist, dafür, daß es sich dort um andere, private, Zäune handelt.

Digitized by Google

Äckern. Wie man diese Bestimmung auf das Gewann beziehen kann, vermag ich nicht einzusehen. Nehmen wir nur 30 Gewanne bzw. 30 Tagewerke mit 8 Bauern, so hätte der notleidende Bauer ein Recht auf 240 bevorzugte Tagewerke, wenn jedes abzuerntende Gewann besonders gerechnet wird, und stände sich bei weitem besser, als wenn er seine eigenen Leute zur Hand hätte. Nimmt man andernfalls an, daß die vaern-Genossen in allen Gewannen dieselben sind und daß jeder nur für eine Leistung verpflichtet werden soll, so ist nicht einzusehen, weshalb nicht schlechtweg gesagt ist, daß alle Bauern ein Tagewerk zu leisten haben. Da wäre doch wenigstens eine Bestimmung zu erwarten über die Reihenfolge der Verpflichteten. Und gerade die Bestimmung, daß jeder vaern-Genosse, nicht etwa alle zusammen, ihm ein Tagewerk schuldig ist, weist darauf hin, daß das Maß der auf diesem Wege erbrachten Nothilfe — denn eine solche bleibt es doch — nicht allzu groß gedacht werden kann. Sind die vaern-Genossen die Attungsleute, so bleibt er allerdings auf wenige Tagewerke beschränkt.

Daselbst § 3: „Hat jemand unbestelltes Land (*ataer laeghu iorþ*) innerhalb des Dorfes und kommt Korn von der Aussaat eines andern auf dies Land, so soll er nicht mehr schneiden, als er nach seinem Hufenmaß (*byamal*, der Anteil an der Dorfmark) hat und halte keinen vaern um das, was von seiner Aussaat auf des andern Land gekommen ist.“ Hier ist selbstverständlich von keinem Gewannzaun die Rede, es wird vielmehr vorausgesetzt, daß die Hufenäcker umzäunt sind und die Frage kann nur dahin gestellt werden, ob nur die großen Attungsbreiten eingehegt sind oder auch die einzelnen Anteile an den Attungen.

Nach Upl. l. Kirkiu B. 7 pr. soll der Kirchenzehnte von jedem vaern besonders abgelegt und die Gesamtheit der Zehntgarben auf dem vaern-Acker 14 Tage lang nach der Aberntung des vaern mit einem gesetzlichen Zaun umschlossen gehalten werden. Diese Bestimmung kann ebensowohl von jedem Attung wie von jedem Gewann verstanden werden.

Möglich sogar, daß in einer merkwürdigen Stelle des Westgötalag (Wgl. II. Utg. B. 1 bis 3) ein ausdrücklicher Unterschied zwischen dem Gewannzaun und dem Attungszaun gemacht wird. Es wird in diesen Stellen unterschieden zwischen *utgarþ* und

Digitized by Google

bolgarþ, welch letzteres Wort nur in dieser Stelle vorkommt. Schlyter erklärt es für dasselbe wie das sonst genannte *toptargarþ*, den Hofzaun, aber das ist um so weniger annehmbar, als das Wort bol nirgends in dem Sinne von topt gebraucht wird. In meinem Sinne würde man utgarþ für den Gewannzaun fassen und bolgarþ für den das Gewann durchschießenden Mitterzaun der Hufen. Hierfür spricht auch, daß der utgarþ eingehender behandelt wird, indem ein größerer Zaunschaden (*liþ*) und ein kleinerer (*gap*) unterschieden werden, während bei dem *bolgarþ* nur von der Beschädigung schlechthin (*vgilder*, schadhaft) die Rede ist. Weiter ist bemerkenswert, daß für letzteren nur eine einmalige Zahlung von 8 Örtug, also noch nicht 2 Öre, festgesetzt ist, wogegen bei dem *utgarþ* das *liþ* mit 6 Örtug und jedes einzelne *gap* mit 1 Öre besonders gebüßt wird. Das Verhältnis wäre also ein ähnliches, wie das oben von mir dargelegte zwischen der Buße für die Beschädigung gewisser Zäune nach und vor der Saatzeit nach den oberschwedischen Gesetzen (vgl. oben). Dazu werden die Hofzäune in demselben Gesetz (Wgl. I. Jorþ. B. 9, § 1, II. daselbst 21) ausdrücklich erwähnt, aber nur mit der allgemeinen Bestimmung, daß sie in Ordnung sein sollen ohne festen Bußansatz.

3) Die nun folgende Stelle bietet außerordentliche Schwierigkeiten, deren ich mich nicht berühmen will, Herr geworden zu sein. „Alle sollen Zäune (*vaern*) halten, heißt es zunächst im upländischen Gesetz (Upl. l. Wiþ. B., 10 pr.) über die Wiese bis zu Mariä Geburt (*offru mariu maesse*, 8. September), über den Acker, bis dessen Gattertor freigelegt wird[1]), ausgenommen er (der Bauer) säe eine halbe Öre oder weniger. Dann berge er das Seine, während die Anderen das Ihrige bergen. Bekommt er es nicht so geborgen, dann halte man ihm gesetzmäßigen Zaun

[1]) *10 pr. allir sculu waern haldae iwir aeng til offru mariu maessu iwir akaer til þaes grind frys j wagh rakkae* (im Westm. l. Bygn. B. 9: *til þaes at grind frys swa at hon gangaer hwarte op aellar attaer*; in den allgemeinen Landesgesetzen von Magnus Erikson und Christoffer: „solange das Korn draußen steht".) *utaen* . . . s. folg. Anm. *Rakki* bedeutet nach Schlyter einen Ring von Wieden (*wagh* „Gewicht", libra), mit dem das Gatter an dem Zaunpfosten festgemacht ist. Jedenfalls kann mit der „Freilegung" des Grind nach der Fassung des westmännischen Gesetzes nicht gemeint sein, daß dasselbe nur mit dem Ring eingehängt wird, während es vielleicht die geschlossene Zeit über fester geschlossen war, sondern daß das Grind vollständig offen gelegt und auf der entgegengesetzten Seite lang am Zaun eingehängt wird.

Digitized by Google

3 Tage lang, und nachher können die Nachbarn ohne Verantwortung den Zaun offen lassen[1])." Dann heißt es in § 1 weiter: „Nun liegt ein Außenfeld (*urfiaeldaer*) in der Dorfmark, sei es in Äckern oder Wiesen oder geteilten Wäldern. Wenn es nicht veranlagt ist (*liggaer han aei til örae aellr örtoghae*), so ist kein Zaun (*vaern*) erforderlich. Ist es veranlagt und ist mehr als ein halbes Öre, so soll man gesetzlichen Zaun darum halten und nicht, wenn es weniger ist. . ." Unter „Außenfeld" ist ein Landstück zu verstehen, das nicht zu dem reepmäßig ausgelegten, nach dem Losanteil am Dorf (byamal) sich bestimmenden Hufschlagsland gehört, sondern das seine eigenen Grenzen hat.

Das *urfiaeld*, das nur bei den Mälarschweden erwähnt wird, scheint auf den ersten Blick nichts anderes zu sein als die deutsche Beunde, wie sie aus Rodung in der Außenmark hervorgeht. Nun ist aber auffällig, daß die gesetzlichen Bestimmungen über Neurodungen (*upgaerþ*) von denen über das urfield durchweg getrennt sind. Möglich, daß sich unter ihm etwas ähnliches versteckt, wie das dänische Ornum. Im westmännischen Gesetz, dessen bezügliche Bestimmung in einer redaktionellen Änderung von dem allgemeinen Landslag aufgenommen ist (Wml. II. Bygn. B. 10, vgl. Magnus Eriksons Landslag), wird für dasselbe ein Minimum von 30 Faden im Quadrat (*30 famna a hvaria slind*), nach dem Landslag 60 Ellen im Quadrat (etwa $^1/_2$ Morgen) gefordert, wonach es eine mehr blockähnliche Gestalt zeigt. In den anderen Gesetzen ist diese Beschränkung nicht zu finden. Es muß verpfählt und versteint und, wenn es größer ist als angegeben, umzäunt sein, während im upländischen Gesetz für die Ackerteile der Gewanne nur einfache Steingrenzen (2 Steine) erfordert werden (Upl. L. Wiþ. B. 18: *I akrae skiptum ok tegae skiptum þaer ma twa stenae ra kallae*). Vgl. noch Sml. Jorþa B. 14 pr. und § 1, wo allgemein für jedes echte urfield Umzäunung gefordert wird; ebenso Upl. 17, § 3. Endlich wird im Landslag bestimmt (Bygn. B., § 5, anno 1347), daß kein urfield mehr entstehen solle (*ok giui aengin vrfiel vt oftare maer*), wie es von dem Ornum im jütischen Gesetz schon ein gutes Jahrhundert vorher heißt, daß es von altersher (*af arild*) sein müsse[2]). Die Entstehung des

[1]) ... *utaen han sa halfwaen öre aellr minnaę þa byrghi han sinu. þa* (statt *maeþan*, was in anderen Stellen steht) *andri waernalaghaer byrghiae sinu. Gitaer han aei swa at burghit. þa haldi hanum laghae waern. um þre daghar ok siþan mughu grannar at saklösu waern upp latae.*

[2]) Wenn für das urfield eine Abschätzung vorkommt, so hat sie nicht die amtliche Bedeutung des dänischen Census, von dem das Ornum befreit ist, wie sich daraus ergibt, daß sie in einem Zeugnis aus Östergötland neben dem Attung auftritt (Dipl. Suec. V, S. 43: *duas oras terre in uno orfiaeld .. 3 partes unius attongi*).

Digitized by Google

Ornum wie des Urfield ist in Dunkel gehüllt. Auffallend ist, daß in dem älteren Codex des westmännischen Gesetzes (s. folg. Seite) an der Stelle, wo der jüngere *urfield* hat, *lut fal*, „Losfall", steht, als wenn diese Feldenklave aus dem Losgut (sortes) der Bauern gefallen wäre, als ein Abfall. In den Urkunden wird *urfield* (*urfiaell*) selten gebraucht, und das häufig vorkommende einfache *fiaeld* (*fiel*, *fiael*, *fiaellaland*, lat. *fiaello*[1]) muß wohl getrennt gehalten werden, wiewohl es gleichfalls wohl mitten in der Flur liegt *(unum fellaland in agris billinge)* und zuweilen von bedeutender Größe ist (Dipl. Suec. nō 3836, S. 334: *unum fiaellaland designatum liminibus denominatum seu computatum pro dimidia marca terre*, also gleich einer halben Haupthufe). Vgl. noch nō 3940: *mea patrimonialia cum omnibus adjacentiis infra sepes et extra et fyaelleland.*

Bei diesem Anlaß sei erwähnt, daß in den oberschwedischen Gesetzen ein Unterschied aufgestellt wird, je nachdem eine Rodung (bei den Mälarschweden *upgaerp*) innerhalb des Zaunes *(inom vaern)* oder außerhalb dessen *(utan vaern)* gemacht wird. Dieser Unterschied ist nicht erklärt und auch von Hildebrand (S. 48) nur registriert. In gewissen Orten (z. B. Westmanland) war keine Rodung inom vaern gestattet. In Södermanland dagegen durfte man „roden und reinigen" (rödja ok rensa) inom vaern und zum Lohn für seine Mühe eine Ernte nehmen. Utom vaern in beiden Landschaften 3 Jahre. In Upland waren die Bestimmungen günstiger: inom vaern 6 Jahre und utan vaern 12 Jahre. — Man könnte an die Außenschläge der utskipt denken, die wohl nur in einem weiter ausholenden Umtriebe benutzt wurden, die aber doch durch eine Einfriedigung als Ackergrund festgelegt waren (vgl. das *dayelkeslun* „täglich Land" auf Föhr gegenüber dem *wongelun*, das nach dreijähriger Benutzung 25 Jahre brach gelegt wurde), aber wie das Wort bezeugt (wong jedenfalls das dänische *vang*, „Zelge" und das Sylter *wunge*, *gunge*, „Gewann"), einen festen Abteil der Flur ausmachten. Aber auch ein solcher Umtrieb würde durch eine sechsjährige Benutzung, wie sie in Upland vorgesehen ist, empfindlich gestört werden. Oder an den öfter in den Gesetzen erwähnten Fall, daß zwei Dörfer, um Streitigkeiten zu vermeiden, ihre Markengründe durch einen Zaun abscheiden, wodurch unter Umständen auch eine Abscheidung von den großen Landesmarken hergestellt werden konnte, so daß hier zwischen Rodungen auf der Dorfmark und auf der Außenmark unterschieden würde. Auch wird im ostgötischen Gesetze (Bygda B. 28, § 2) der Fall ausdrücklich behandelt, daß ein Urdorf seine Allmende gegen die Mark des Härads abzugrenzen wünscht, was nach

[1]) Schlyter erklärt das im ostgötischen Gesetz, Bygda B. 32, erwähnte *falla* als *silva caesa*, nach Rietz ist *fall*, n., auch *fälla*, *fäll*, Schwendland. Das im Dipl. Suec. nō 2801 erwähnte *parvum prediolum dictum tegh seu fiel* ist wohl etwas anderes.

Digitized by Google

schwedischer Gepflogenheit wohl, wie im obigen Falle, durch Abzäunung geschah, und im westgötischen Gesetz (III, 113, II Forn. B. 44) werden *lanz almenning*, *haeraz alm.* und *byeskogh* voneinander unterschieden. Doch wird letztere Erklärung wohl ausgeschlossen durch den Zusatz „mehrerer Männer" im Wml. I Bygn. B. 10: (*gior man wp giaerþir inom waern flera manna*).

Die beiden im Uplandslag getrennten Bestimmungen finden sich im Gesetz von Södermanland in eins zusammengezogen (Sml. Bygn. B. 14, § 3): „Alle, die Zäune besitzen, die um Äcker oder Wiesen liegen, sind schuldig, gesetzlichen vaern (*laghvaern*) miteinander zu halten. Liegt ein „Feld" (*fielder*) in Äckern oder in Wiesen und ist kein Zaun dabei (*fölghir garþer engin*, der stehende Ausdruck), da soll man es bergen, während jene bergen, die den Zaun aufrecht halten." Hiermit sind noch zwei Stellen des westmännischen Gesetzes zu vergleichen, eine im jüngeren und eine im älteren Codex. „Nun liegt ein *urfield* im Dorf", heißt es in dem ersteren (Wml. II. 10), sei es in Äckern oder Wiesen. Es sollen 30 Faden auf jeder Seite sein. Es soll sowohl verpfählt wie versteint sein. Dazu liegt weder Wehr noch Zaun. Während die Bauern das ihre bergen, berge auch er sein *urfield*. Sie (die Bauern) brauchen den Zaun nicht länger zu wahren, als sie ihres geborgen haben [*han* (das *urfield*) *scal vara baþi stavaþaer oc stenaþaer. þaer ligger til hwarte warþaer aellaer garþaer. maeþan bōndaer baergha sino baerghi oc han urfiaeldi sinom. varþin aecki honom laengaer aen þe hawa sino burghit*]. An der entsprechenden Stelle des älteren Codex, die sich im übrigen von jener in dem oben angegebenen Texte nur darin unterscheidet, daß die Bestimmung über die Größe des Landstücks fehlt, steht statt des *urfield — lut fal*, „Losfall", offenbar, wie auch Schlyter annimmt, in derselben Bedeutung. Hier liegt die Annahme nahe, daß auch in der Stelle des södermännischen Gesetzes „Feld" (*fielder*) statt „Außenfeld" (*urfield*) gesetzt ist, also wie in den oberwähnten Urkunden; da indes das Wort auch im allgemeinen Sinn wie unser „Feld" vorkommt (so Söderml. Kirk. B. 2 pr.), kann es auch sein, daß mit dem allgemeinen Ausdruck field sowohl ein urfield wie ein Stück Hufschlagsland zusammengefaßt werden soll. Wir müßten dann annehmen, daß das södermännische Gesetz die von dem upländischen für den letzteren Fall gewährte Vergünstigung

Digitized by Google

der drei Tage fallen läßt. In allen diesen drei Stellen ist die Bergung der Ernte in ausdrückliche Verbindung mit dem Zaunwesen gesetzt; wenn jemand sein Feld nicht umzäunt hat, ist er in bezug auf die Ernte und deren Bergung an die von den zaunbesitzenden Nachbarn gesetzte Frist gebunden.

Die erste Stelle ist, wie man sieht, in ihrem logischen Ausdruck unvollständig: es ist nicht gesagt, in welchem Verhältnis der Zwergbauer zu dem Zaunwesen steht, sondern gleich die Folgerung gezogen, daß er sich nach den anderen zu richten hat. Gerade in der notwendigen Ergänzung dieses Ausfalles aber besteht die Schwierigkeit. Da die zweite Stelle über das Urfield diese Lücke nicht zeigt, halten wir uns zunächst an diese. Erreicht das Urfield, so heißt es, den Betrag einer Öre nicht, so braucht es nicht umzäunt zu sein und — dürfen wir aus der entsprechenden Stelle des södermannischen Gesetzes über das field ergänzen — muß sich in bezug auf die Einbringung der Ernte nach den übrigen richten, eben wie der Zwergbauer im gleichen Falle. Hiermit sind wir berechtigt, den Mittelsatz auf den Zwergbauer zu übertragen und zu schließen, daß er gleichfalls nicht zu zäunen braucht. Nun fragt sich, ob wir diese Analogie noch weiter ausdehnen dürfen. Das Urfield ist ein Sonderbesitz, der außer jedem inneren Zusammenhange mit der Dorfflur und der Dorfgenossenschaft steht und der für selbiges bei dem Betrage von 1 Öre geforderte Zaun ist ohne Zweifel ebenfalls ein Sonderzaun des Besitzers, der allein für ihn verantwortlich ist. Dürfen wir folgern, daß auch der bessergestellte Bauer sich nicht etwa bloß pro rata seines Besitzes an einem gemeinen Zaune, wie an dem Gewannzaun, zu beteiligen hat, sondern daß er auch einen Sonderzaun um sein Feld haben muß — freilich würde auch in diesem Falle ein Unterschied bleiben, da, wie gelegentlich bemerkt, die Mitterzäune, soweit gesetzlich vorgeschrieben, „Halbzäune“ sind, d. i. von jedem Anlieger zur Hälfte bestritten werden, was bei dem Urfield nicht angenommen werden kann. In einem gewissen Zaunverbande würde der Bauer auch dann bleiben, nicht nur mit seinen beiden Nachbaren, sondern im Hinblick auf das von ihm zu bestreitende Stück des Gewannzaunes mit allen Gewanngenossen. Für diese Auslegung der Stelle im Uplandslag spricht aber nicht nur die Analogie des Urfield, sie gibt auch die

Digitized by Google

natürliche und einfachste Verknüpfung zwischen dem Vordersatz und dem Schlußsatz: der Zwergbauer muß sich nach den anderen richten, weil er keinen eigenen Zaun hat, zur Entschädigung werden ihm die drei Tage zugebilligt.

Indes, mag der Schluß so logisch sein wie er will, er stellt uns nur vor neue Schwierigkeiten. Ich will davon absehen, daß eine gesetzliche Umzäunung des Öresland (bei 10 Ellen Breite des zuständigen Gewannstückes), also von beiläufig wenigstens 30 bis 40 kleinen Gewannstücken, drückend wäre und nicht entfernt mit der Umzäunung des gleichgroßen Urfield, das ja einen zusammenhängenden Block bildet, gewissermaßen ein Gewann für sich, zu vergleichen ist, daß also die Parallele mit dem Urfield hier schon aussetzt, da bei der *intaka* eines Öresland (s. oben) jedenfalls eine Umzäunung angenommen werden muß, aber machen wir die Gegenprobe mit dem argumentum a contrario. Der Bauer, der seinen eigenen Zaun hat, braucht sich nicht nach seinen Gewanngenossen zu richten, nicht mit ihnen sich ins Einvernehmen zu setzen, er kann abernten, wann es ihm paßt — bis zu der gesetzlichen Frist, sofern eine solche überhaupt verordnet ist, so im Södermannalag, Bygn. B. 7 pr. (auf Martini, außer wenn ein Notstand beschworen wird), aber gerade im upländischen Gesetz ist das nicht beliebt, statt dessen finden wir die Bezugnahme auf das Gatter. In dem richtigen Verständnis dieses Gatters liegt der Knoten. „Alle sollen den Wehrzaun in Obacht nehmen, bis das Gatter freigelegt ist (nämlich für den Viehauftrieb)." Es ist nur von einem Gatter die Rede. Was ist das für ein Gatter? Wir müssen mindestens ein Gatter für jedes Gewann annehmen, und da jeder Bauer in allen Gewannen beteiligt war, ist diese Ausdrucksweise („Alle" für „alle Gewanngenossen") nicht weiter zu beanstanden. Über die früher berührte Schwierigkeit, daß alle Erntewägen als Durchfahrt das vor dem Gatter liegende Ackerstück benutzen müssen, wollen wir hier hinwegsehen. Aber wer hat über die Freilegung des Gatters und damit über den Abschluß der Ernte und den Eintritt der offenen Zeit zu bestimmen? Offenbar die Gemeinde der eigentlichen Bauern. Wir dürfen uns hier auf die gleichartigen Gepflogenheiten auf deutschem Boden beziehen, die wir versuchen, in die schwedische Zaunsprache zu übertragen. Wir unterscheiden

Digitized by Google

hier die eigentlichen reiheberechtigten „Bauern“ und die „Hintersassen“, zu denen nicht bloß die Kotsassen und ähnliche kleinen Leute gehören, die dem Ursprung des Standes nach außerhalb der Hufenordnung stehen, sondern auch Besitzer von kleineren Hufenquoten, die unter ein Viertel hinabsteigen. Nur erstere bildeten ehedem die eigentliche Dorfgemeinde, hatten Stimmrecht und volle Marknutzung, die anderen nicht. Etwas ähnliches begegnet uns in Schweden, wo die volle Markberechtigung nur bis auf das Öresland (Achtelattung) hinabsteigt, das in seinem Umfange entsprechend den Größenverhältnissen der beiderseitigen Haupthufen, dem Markland (bzw. Attung) und der deutschen Landhufe, etwa dem Viertel der letzteren entspricht. Wer noch nicht $^1/_2$ Öre hat, so besagt die schon oben (S. 454, Upl. l. Jorþa B. 14) angeführte Stelle eben unseres, des upländischen Gesetzes, der darf nur mit einer Schleife in den Wald fahren, also gar kein Vollholz herausführen. Dagegen enthalten die Gesetze keine Bestimmung darüber, ob der Kleinbauer auch im Stimmrecht zurückgesetzt war. In diesem Falle könnten wir uns die Stelle so zurechtlegen. Im Gesetz von Södermannland ist für den Schluß der Erntearbeiten und den Beginn der offenen Zeit eine Frist gesetzt, die nur überschritten werden darf im Falle eines durch den Eid von 12 Dorfgenossen zu erhärtenden Notstandes. Wenn das in dem upländischen Gesetz nicht geschehen und stattdessen nur Bezug auf die Freilegung „des Gatters“ genommen ist, so würde das nach den deutschen Gepflogenheiten dahin zu verstehen sein, daß der Eintritt der offenen Zeit und damit die Öffnung des Gatters dem Beschluß der Gemeinde überlassen bleibt. Weil der Zwergbauer, bzw. die Zwergbauern verhindert sind, hierbei ihr Interesse zu vertreten und ihre Stimme abzugeben, werden ihnen zur Entschädigung drei Tage zugebilligt. Man kann auch den Grund der Befreiung darin sehen, daß sie wegen der Beschränkung ihrer Markberechtigung nicht in der Lage sind, sich das zum Zäunen erforderliche Holz zu verschaffen.

Aber warum stellt dann das Gesetz nicht die Sache ausdrücklich auf einen Gemeindebeschluß? Nach dem jütischen Gesetz (III, 59) soll der Zaun um die Saat bis Michaeli stehen, oder, „wenn sie früher alle fertig sind“, und im Gesetz von Södermann-

Digitized by Google

land ist Martini als Frist gesetzt, aber ohne daß eine ähnliche Einschränkung gemacht wäre, während im ostgötischen Gesetz bei anderer Gelegenheit ein Beschluß der Bauern zugelassen wird (s. oben, S. 468, bei der Festsetzung der Breite des Attungstompt, über die von den Bauern selbst zu bestimmen ist). Dieser Anstand würde wieder auf die Vermutung führen, daß es sich nicht um das gemeinsame Gatter eines Gewanns handelt, das nur auf gemeinsamen Beschluß freigelegt werden kann, sondern um Sondergatter für Zäune, an denen nur ein Teil der Bauern beteiligt war, aber auch stets mehrere, da bei dem Umstande, daß die gesetzlichen Mitterzäune durchweg als Halbzäune zu verstehen sind, jeder Bauer den Ackerzaun mit seinen zwei Anliegern, oder, falls sein Acker am Ende des Gewannes liegt, doch mit einem Anlieger gemeinsam hat und sich demgemäß über die Öffnung des Gatters verständigen muß. Hierbei wäre obige Stelle des Gesetzes so zu erklären: Alle, die in einem Zaunverbande stehen, haben gesetzlichen *vaern* zu halten, bis das ihnen gemeinsame Gatter freigelegt ist. Der Zwergbauer hat sich, da ihm der Zaun erlassen ist, mit seiner Ernte nach seinen Anliegern zu richten, doch sind ihm für den Notfall drei Tage zugebilligt. — Dies würde zunächst auf die Attungsgenossen gemünzt sein, die hiernach nur an ihr Attungsgatter gebunden wären. Tatsächlich wird sich die Sache freilich regelmäßig so stellen, daß eine allgemeine Verständigung der zaunpflichtigen Bauern über den Schluß der Ernte und die gleichzeitige Öffnung aller Gatter zustande kommt, damit nicht der, welcher zuerst fertig wird, sich in die Lage versetzt sieht, um den Fahrweg zu erreichen, eine Anzahl Zäune niederzureißen und wiederherzustellen, die ihm im Wege stehenden Saaten zu mähen und aufzubinden, wie das in den oben angeführten Gesetzesstellen vorgesehen ist, die, um das hier noch einmal zu betonen, vollständig gegenstandslos wären, wenn sämtliche Zäune (der Gewanne) zugleich niedergelegt würden. Als nebensächliche Folgerung wäre zu setzen, daß alle, die einen eigenen Zaun haben, in bezug auf die Ernte vollständig unabhängig sind; dies gilt insbesondere von dem Urfield und der durch eine *intaka* aus dem Attungsverbande herausgezogenen Länderei. Überhaupt finden sich in den Gesetzen wohl Bestimmungen über die Einhaltung

Digitized by Google

der Zäune, aber keine Vorschriften über ihre Niederlegung und die Schaffung einer gemeinsamen, offen und frei zur Beweidung liegenden Flur. „Wenn jemand", heißt es im Gesetz von Södermannland (Bygn. B. 7), „so arg ist, daß er sein Korn ohne Not stehen läßt, wenn alle fertig sind, hat er keinen Anspruch auf Ersatz (für Schaden durch eindringendes Vieh)." Aber es verlautet nichts von einer Strafe dafür, daß er seine Äcker der gemeinen Beweidung entzieht, wie sie ja wenigstens darin bestehen könnte, daß sein eigenes Vieh sich nicht an der Stoppelweide beteiligen darf.

Die Wage steht sich nach alledem ziemlich gleich. Soll ich eine Entscheidung treffen, so glaube ich doch, daß eine unbefangene Betrachtung der Hauptstelle (Upl. l. 10) dahin neigen wird, die Vorschrift auf Sonderzäune zu beziehen, die dem kleinen Bauern erlassen wurden. Dies Ergebnis scheint ja meiner Annahme zu widersprechen, daß nur die Attungsbreiten (achtmal 10 Ellen = 3 Morgen) im Gewann umzäunt waren, indes ist die Möglichkeit zuzulassen, daß zu der Zeit der Abfassung des upländischen Gesetzes die strenge Attungswirtschaft schon in Verfall geraten war, die Teilung der Attunge überhand genommen und damit die Gepflogenheit der Einzäunung des privaten Besitzes, der ursprünglich an dem Attung haftete, sich dermaßen nach unten verbreitert hatte (vgl. die ostgötische *intaka* oben), daß das Gesetz unter Zugrundelegung der Markeinschätzung die Grenze so tief ansetzen konnte. Der Begriff des *vaernalagh* im Sinne der alten Attungsgenossen konnte dabei immerhin in irgend einer Weise festgehalten werden, da vielleicht der Attungszaun nach wie vor von allen Attungsgenossen beschickt wurde.

Auffällig ist es, das alle hier behandelten Stellen ausschließlich den Gesetzen der Mälarschweden angehören, daß hingegen die Gesetze der götischen Landschaften von jener Unterscheidung zwischen *vaern*-Genossen und *grannae* ebensowenig wissen, wie von den Bestimmungèn über die Rechtsverhältnisse der *vaernalaghaer*. Daß die Gewanne umzäunt waren, ist unzweifelhaft, ob innerhalb derselben weitere Mitterzäune bestanden und ob unter der Benennung des Zaunlandes *giaerþi*, *friþgaerþi* auch oder zunächst ein Attungszaun zu verstehen ist, kann man bei den spärlichen Bestimmungen über das Zaunwesen nicht ersehen, wiewohl gerade diese verhältnismäßige Dürftigkeit dagegen geltend ge-

Digitized by Google

macht werden könnte. Für eine Gleichartigkeit der Einrichtung mit der oberschwedischen scheint indes schon der Umstand zu weisen, daß der urkundliche Zusatz *intra sepes et extra* beiden Gebieten gemeinschaftlich ist. Auch scheint aus mehreren Stellen hervorzugehen, daß die Zaunlande nicht schlechthin und überall nur Gewanne bedeuten, in denen ja alle Bauern vertreten sind, sondern Abteilungen, die verschiedenen Besitzern angehören, insbesondere scheint das Wort *friþgaerþi* in diesem Sinne mit besonderer Beziehung auf die Mitterzäune gebraucht zu werden. So wird (Westg. l. I, Forn. B. 6, § 3, Wgl. II, Forn. B. 27) davon gehandelt, daß jemand sein Vieh mit Hund und Hirten in dem *friþgaerþi* anderer Leute (*annarra manna*) hält, oder es heißt (daselbst II F. B. 30): wenn jemand fremdes Vieh in seinem *friþgaerþi* betrifft, so soll er es seinen grannae zum Zeugnis über seinen Schaden anzeigen. Ferner (Wgl. II, Forn. B. 23): bricht der Hirte in einen Zaun und fährt in das *friþgiaerþi mannae.* Doch können sich diese Stellen auf andere als die Dorfgenossen beziehen. Auffälliger ist die Stelle des Ostgötalag (Bygda B. 20): „nun soll der Bauer das *friþgaerþi* in Obacht haben mit den anderen, solange die anderen nicht geborgen haben“ (bzw. bis Martini um die Äcker). Die Art, wie hier ein einzelner Bauer den anderen gegenübergestellt wird, scheint auf einen Sonderzaun und die Nachbaren zu deuten, mit denen man den Mitterzaun gemeinschaftlich hat. Allerdings wird in 21 hinzugefügt: „nun kann jemand arg sein und will nicht bergen, während alle *grannae* geborgen haben“, indes hiermit wird der Übergang gemacht zu den gemeinsamen Interessen der Bauernschaft an einen festen Schluß der Ernte.

Andere Stellen, in denen hauptsächlich *giaerþi* auftritt, scheinen für ein Gewann oder doch ein für mehrere gemeinsames Zaunland zu sprechen: Wgl. I, Forn. B. 4 (II, Utg. B. 9): man soll nicht in einem *giaerþi* tüdern ohne Erlaubnis aller *grannae.* Wgl. I, Retl. B. 9, § 2 (II, a. a. O. 22): wenn Vieh aus einem *giaerþi* springt, soll es der gelten, der den Zaun besitzt —; dies kann indes auch von einem Mitterzaun verstanden werden, an dem die Anlieger zur Hälfte beteiligt sind. Wgl. I., Jorþ. B. 13, § 2: wenn jemand sich in einem *akaer gaerþi* niederläßt (Haus baut), wo andere grannae Land ringsum haben, so daß sein Vieh über ihr Land geht. — Der Umstand freilich, daß in einem Zaun-

Digitized by Google

land mehrere grannae angesessen sind, kann allein nicht für das Gewann den Ausschlag geben, da nach meiner Auffassung der alten Attungswirtschaft diese wenigstens häufig in den Händen einer Genossenschaft lág.

Ob man einen weiteren Hinweis auf die Verbreitung von Sonderzäunen für den Einzelbesitz in der allgemeinen Gepflogenheit des Tüderns erblicken darf, bei dem jedes einzelne Vieh solange angepflöckt wird, bis die Weide in seinem Bereich abgefressen ist, worauf der Pflock weitergesetzt wird, ein Gebrauch, der auf deutschem Boden ebenso unbekannt ist, wie das Wort (abgesehen von Schleswig), ist mir zweifelhaft, da es in den schwedischen Gesetzen anscheinend hauptsächlich für Pferde in Anwendung kommt und noch in Jütland gebräuchlich ist, wo schon nach dem jütischen Gesetze keine Mitterzäune vorkamen. Höchstens mittelbar, insofern dieser Brauch das Vorwiegen der Einzelbeweidung vorauszusetzen scheint. Tatsächlich ist, wie schon oben berührt, in den schwedischen Gesetzen keine Andeutung von einer Gemeideherde oder einem Gemeindehirten zu finden, während bei uns überall das gesamte Vieh des Dorfes durch einen Dorfhirten aus- und aufgetrieben wurde. Es kann deshalb auch in Frage gestellt werden, ob es in Schweden eine Stoppelweide in deutschem Verstande gegeben hat. In allen Stellen, die von dem Hirten reden, ist stets von dem Hirten eines einzelnen Besitzers die Rede, der seine Herde auf fremdem Boden weiden läßt (vgl. Wgl. II, Forn. B. 27[1]). Ogl. Bygda B. 21, § 2, daselbst 42: wenn jemand seine Schweine mit Hund und Hirten in eines anderen Wald hüten läßt). Wenn auch aus einer vereinzelten Stelle kein allgemeiner Schluß zu ziehen ist, wie sich z. B. auch im Gesetz von Schonen, das keine Sonderzäune kennt, sondern nur die Zäune um die gemeinsamen Hauptfelder, derselbe Fall in ganz übereinstimmendem Ausdruck erwähnt findet (Skånalag 159: „wenn jemand mit seiner Herde und mit Hund und Hirten in den *wong* eines anderen fährt"), so kann doch die

[1]) Diese Stelle ist insbesondere dadurch bemerkenswert, daß hier schon bei einem Stück Vieh ein Hirte und Hund erwähnt wurde: *halder maþer fae sit i friþ giuerþi annara mannae, en aeller flere meþ hund oc hirþae.* Allerdings wäre zu erwarten *ett (fae)* statt *en*, aber die Beziehung auf Vieh (statt etwa auf den Besitzer) ist gesichert durch Wgl. I, Forn. S. 6 § 3, wo es lautet: *III aellaer III flerae.*

Digitized by Google

ganze Richtung der oben besprochenen Bestimmungen über das ausgebreitete Zaunwesen kaum anders gedeutet werden, als daß es auch der privaten Beweidung eine Stütze bieten soll. Ebenso auffällig und der deutschen Einrichtung zuwiderlaufend ist die Wahrnehmung, daß schon zur Zeit der schwedischen Gesetze, im 13. Jahrhundert, die Waldungen großenteils unter den Bauern geteilt sind, während in Deutschland noch die in eine spätere Zeit fallenden Weistümer durchweg am Gemeindewalde und der gemeinsamen Marknutzung festhalten.

Alles dies läßt einen Schluß in doppelter Richtung zu. Einmal, daß in Schweden der private Besitz weit früher sich entwickelt und die Gestaltung der Dorfflur weit stärker beeinflußt hat, als bei uns auf deutschem Boden —, eine derartige Einrichtung konnte aber in einem Gewannzaun weniger zum Ausdruck kommen, als in einem privaten Zaune. Zweitens, daß die schwedische Urhufe, der Attung, weit größer und mächtiger war, als die deutsche Landhufe; insbesondere ist dies für die Gepflogenheit der Sonderhirten eine unerläßliche Voraussetzung, der ein deutscher Hufenbauer von 30 und selbst 50 Morgen in keiner Weise gewachsen ist.

Sechszehntes Kapitel.

Die Bedeutung des Attung.

Ich habe bei der Besprechung der Attungswirtschaft angenommen, daß die Attunge und überhaupt die Urhufen durchaus nicht immer im Besitz eines einzelnen zu denken sind, sondern einer genossenschaftlich verbundenen Mehrzahl. Man wird mir entgegenhalten, daß von einer solchen Einrichtung in den Gesetzen und sonstigen Zeugnissen keine rechte Spur zu finden ist. Das kann ich zugeben, muß aber sogleich hinzufügen, daß diese Einrichtung auf dem in der Heidenzeit herrschenden Brauch wurzelte, der, wie von Steenstrup in erster Linie für Dänemark nachgewiesen, wie er aber folgerichtig auch für die anderen skandinavischen Länder vorauszusetzen ist. die Teilung des Bol verbot, ohne doch ein Erb- oder Vorzugsrecht in das Grundeigentum einzuräumen. Mit der Einführung des Christentums und der

Digitized by Google

Zulassung der Erbenteilung mußte, wie das für Dänemark schon des Näheren ausgeführt ist, diese Bewirtschaftung der Hufe mit gesamter Hand aufhören, indem die bisher nur ideell bestimmten Anteile sich in reelle Anteile umsetzten. Man braucht dabei nicht notwendig an Miterben zu denken, auch an Fremde, die einen Teil des erforderlichen Gespanns beisteuern —, eine gewisse Neigung, Fremde unter verschiedenen Bedingungen auf die Hufe aufzunehmen, läßt sich noch später in den Verhältnissen des *bryte* (dän. *bryde*) und des *bolag* wahrnehmen, den auf deutschem Boden nichts ähnliches zur Seite gestellt werden kann. (S. darüber Hildebrand, Sver. med., S. 81, 82: Der *bryte* war entweder ein reiner Verwalter, villicus, oder hatte zugleich Anteil am Hofe; das Verhältnis des bryte mit Gemeinschaft (*fälag*) war besonders in Dänemark entwickelt; in Schweden war das Brytewesen mehr in den südlichen Landschaften verbreitet, während es in Swealand durch die bolags-Einrichtung ersetzt wurde, bei der zwei auf bestimmte Zeit ihren Besitz, *bolag*, zusammen legten. Man vergleiche auch die weiter unten in einem einzigen Kirchspiel benannten *saetungsmaen* und *fjaerdungsmaen*, Genossenschaften von sechs bzw. vier, die wenigstens ursprünglich eine gemeinsame Wirtschaft geführt haben werden.)

Gegen das Ende des Mittelalters müssen wir in Schweden eine weitgehende Zersplitterung der alten Hufen erwarten, zumal nicht nur, wie in Deutschland, von gesetzeswegen die Erbrechte der Kinder, sondern auch die Anteilsrechte der Frauen am liegenden Vermögen, sowie die Freiheit zu letztwilligen Verfügungen in Wirksamkeit traten. Daß diese Gesetze aber nicht etwa durch eine entgegenstehende Sitte unterbunden wurden, und daß auch Veräußerungen von Bruchteilen vielfach vorkamen, das unterliegt nach den Andeutungen der Gesetze nicht dem geringsten Zweifel (vgl. die oben auf S. 484 angeführten Stellen über Ausbau aus dem Dorfe). Dazu die Hinweise in den Gesetzen auf kleine Hufenquoten, einen Achtel- oder Sechstelattung, ein Öresland und weniger. Hildebrand läßt sich über diese Frage in betreff der freien Bauernschaften gar nicht aus und erwähnt nur gelegentlich, daß die Kirche infolge der allseitigen Schenkungen, die ihr auch von Minderbegüterten zugewandt wurden, ihren Besitz zum Teil in sehr kleinen Landfetzen zerstückelt hatte (S. 181), aber gleichviel,

Digitized by Google

was der Kirche zuwuchs, ging den Hufen verloren und beeinträchtigte auf diese und jene Weise ihre Gleichartigkeit.

Einen deutlichen Einblick in die Verworrenheit der durch alle derartigen Einrichtungen geschaffenen Grundverhältnisse gibt uns eine leider lückenhafte und nicht überall verständliche Aufzeichnung aus dem Jahre 1325 über die Verteilung der Besitzungen in dem Kirchspiel Widhemmae (Wedum), die sich im Anhange des Westgötalag (IV. Incerti auctoris adnotationes 13) findet. Besagtes Kirchspiel umfaßte im ganzen 11 Mark und 15 Öre Land, von denen nur 13 Öresland den Bauern gehörten. Es zerfiel zunächst in 3 „Drittel“ (*þridiung*), nämlich die Ortschaften Haeggu̇þorppae, Olafsþorppae und Honborae. Da die zwei erstgenannten nach ihrer Bezeichnung als *torp* nur als Weiler zu betrachten sind, dürfen wir sie nicht höher als ein „Drittel“, etwa 34 Öresland, annehmen. Haeggu̇þorpae zerfiel in „3 Lose“ (die, nach diesem Ausdruck zu urteilen, ursprünglich gleichgedacht werden müssen, also zu je 10 Öre anzusetzen sind), „nämlich Ingigaerdaebol, Siuidþaebol und *saex saetungxmannae*“. Dies sind jedoch nicht die 3 Lose, wie zu vermuten wäre, denn das 3. Los wird noch später aufgeführt, sondern anscheinend nur die Besitzer des ersten unter ihnen aufgeteilten Loses. Wenn diese Teile gleich sind, würden auf einen jeden schon nur $^2/_3$ Öresland fallen. Nun bewirtschaften aber die „Sechstelleute“ ihre Hufenquoten nicht genossenschaftlich, wie aus den aufgezählten Benennungen derselben hervorgeht (Pulli, Pickaebol usw. auch noch Hallabol), sondern haben sie unter sich aufgeteilt, wobei allerdings zu bemerken ist, daß die Saetungsleute auch einen Anteil am Olafstorp besitzen. Dann heißt es weiter: *Isti tenentur habere lidh apud curiam sacerdotis: per 1 annum saetungxmaen et per alium annum fiaerdhungxmaen et per 3 annum Olafsaerwaeþridiungh. scilicet kazubol* usw., im ganzen vier. Mit diesen „Olafserben“ können nicht die Besitzer des Olafstorp gemeint sein, da diese später aufgezählt werden, eher könnte unter dem Olafserbendrittel das 2. Los verstanden sein, das nicht besonders erwähnt wird, wobei allerdings noch die gleichfalls nicht weiter aufgeführten „Viertelsmänner“, die zu vieren ihren Anteil besitzen, übrig bleiben. Das dritte Los ist Saemundaebol, Korsbol, Kyrkubol, Karlsbol und Baergxbol. Sodann hat Pulli (der als erster der Saetungsleute genannt

Digitized by Google

ist, siehe oben) ein Viertel von der Hälfte in Hidinsbol in den utskipten, „doch von Gunnars Lose und nicht von Saemunds Lose“ (*þo af gunnarae loth oc igh af Saemundae loth*) usw., von Saemunds Lose wissen wir, aber nicht von Gunnars Lose, ebensowenig wie von dem Hidinsbol. Da aber der hier genannte Saemund wohl derselbe ist, nach dem das obengenannte Saemundaebol seinen Namen führt, so wird das Hidinsbol eine obere Stufe bezeichnen, aus der durch Teilung zunächst Saemunds Los und Gunnars Los und vielleicht durch weitere Teilung unter den Erben des letzteren die anderen oben aufgezählten Bole hervorgegangen sind.

Ähnlich steht es mit Olafstorp; auch dies zerfällt in drei Lose. Das erste besitzen vier namentlich aufgeführte Personen. Das zweite haben die in Haeggutorp aufgeführten Saetungsleute. Also ein gemeinsamer Erwerb, der notwendig auf gemeinsame Wirtschaft schließen läßt. Von dem dritten wird nichts berichtet. Ganz verdorben ist der Bericht über Honborae, das übrigens in zwei Lose geteilt ist.

Ich habe mich bei der Erklärung dieser Stelle, wie man vielleicht meinen wird, unnötigerweise lange aufgehalten, aber aus guten Gründen, wie sich gleich zeigen wird. Denn wir haben hier ein klares Zeugnis von der bis ins äußerste durchgeführten Zersplitterung des bäuerlichen Besitzstandes und der Auflösung der alten Haupthufen, wie sie gegen das Ende des Mittelalters eingerissen sein muß. Allerdings ist das hier behandelte Kirchspiel zum bei weitem größten Teil im Besitz des Bischofs, aber daß eine derartige Zerstückelung nicht durch Eingriffe der geistlichen Grundherrschaft ins Werk gesetzt sein kann, liegt klar auf der Hand, da eine solche stets systematisch erfolgen und ein gewisses Gleichmaß der Teilgüter und damit der Abgaben und sonstigen Verpflichtungen zu erstreben pflegt. Daß eine Obrigkeit absichtlich ein an und für sich kleines Ackerlos noch unter sechs bzw. vier Bauern verteilt, ist nicht denkbar, eher daß für den Zweck der Abgabenerhebung die sechs bzw. vier in das alte Los eingetretenen Erben noch „als Sechstel- und Viertelsleute“ zusammengefaßt werden, wie z. B. im englischen Kent trotz der Zerstückelung die Abgaben stets nach ganzen Sulungen geleistet wurden. Daß diese Teilungen wesentlich auf dem Wege des Erbganges herbeigeführt sind, darauf deutet auch

Digitized by Google

die fortlaufende Bezeichnung der Teile als „Lose“ und die Erwähnung der „Olafserben“.

In schreiendem Widerspruch zu dem hier aus den Besitzverhältnissen in Widem gezogenen Schluß stehen nun gewisse Angaben, die Hildebrand (S. 262 ff.) bei Gelegenheit seiner Untersuchungen über die Besteuerung aus dem Ende des Mittelalters macht. Es empfiehlt sich, den ganzen Zusammenhang wiederzugeben.

„Die beiden Gründe für die Besteuerung, die Personenzahl (mantal) und das Landeigentum, waren im Mittelalter nicht unvereinbar. So manches Ausnahmsverhältnis war durch die Gewohnheit der Mächtigen aufgekommen, gewissen Klassen in der Gesellschaft Vorzugsberechtigungen zu verleihen, daß man der für den Bestand des ganzen drohenden Gefahr entgegensehen mußte, daß die Anzahl der Steuerträger und damit der Belauf der Steuern sich fortfahrend vermindern würde und wie sollte man dem begegnen?“

„Man verfiel auf folgenden Ausweg. König Kristofers Landslag (Konungabalken, kap. 30) enthält eine in späteren Verordnungen erneute Vorschrift, daß kein Bauer mehr Land unter sich legen sollte, als er fullsaede oder vollangesessen (besuten på, es ist wohl die alte Vollhufe gemeint, die nicht überschritten werden sollte, d. Verf.) sei, und dadurch konnte die Mannzahl (mantal) wenigstens auf ungefähre Weise einem gewissen Landmaß entsprechen (nach oben gewiß, aber nicht nach unten, die Gewohnheit der Erbteilung vorausgesetzt, d. V.). Eine solche Vorschrift war auch notwendige Folge der Sitte, daß bei der Einziehung der Steuern Gruppen von einer gewissen Anzahl Personen ein gewisses Quantum Steuern leisten sollten, was natürlich nicht ohne schreiende Unrechtmäßigkeiten geschehen konnte, sofern die in einer Steuereinheit (*gärd*) vereinigten Bauern untereinander einen sehr ungleichen Besitz hatten. Auch werden solche Steuern erwähnt bald als ausgehend nach der Mannzahl, bald — zuweilen — nach Landmaß. In der vorausxitierten Undervisning om rikets ränta (vom Jahre 1530 bis 1533) heißt es z. B. (S. 51), daß Tuhundra härad in *17 gärde* zerlegt ist, 6 Bauern in jedem *gärd*, aber auch (S. 52), daß „in Siende härad 10 Gärde sind, in jedem Gärde *6 settunge*, das ist 2 Markland Erde unter jedem *settung*, gut und vollgültig Land und haben meistenteils 6 Bauern die 6 Settunge“. Bei der Gruppierung der Steuerträger für die Erlegung der Gärde wird die Sechszahl bevorzugt[1]). So heißt es z. B., wie oben angeführt, daß in Tuhundra härad 6 Bauern in jedem Gärde waren. In König Karls Ausschreibungsbrief vom Jahre 1452 (bezieht sich auf Ostgötland) werden gleichfalls 6 Bauern in jedem Gärde erwähnt.“

[1]) Doch weitaus nicht immer. Es werden Gärde erwähnt, die von 4, 8, 9, 12, 13 Bauern gebildet werden.

Digitized by Google

Das Wort *settung* wird von Hildebrand als gleichbedeutend mit *sjetting* (ein Sechstel) erklärt, in welcher Form es auch vorkommt, weil die *gärd* in der Regel in 6 Steuerteile zerlegt wurden, daher auch bei einer anderweitigen Zahl der zu einem gärd zusammengefaßten Bauern der Ausdruck *setting* äußerst selten (ein- oder zweimal) gebraucht wird. „Die Gärde waren in Sjettinge verteilt", schließt Hildebrand, „d. h. wurden erlegt zu gleichem Betrage von 6 Bauern und diese Bauern sollten voll angesessen sein, deshalb wechseln die Ausdrücke „in jedem Gärd sind 6 Settinge", und „in jedem Gärd 6 Bauern", deshalb kann man sagen, daß „in jedem Setting 2 Markland sind", daß „ein voll angesessener Schatzbauer ein ganzer Setting genannt wird" (Småland), und daß „ein Bauer ein Setting genannt wird" (Westergötland)." Er fügt dann noch bei, daß in den späteren Verrechnungen von Gustav I. Zeit ab die Settings- und Mannzahl nicht zusammenfallen.

Sehen wir von der Ableitung des Wortes *setting* ab, das auch anders erklärt werden kann, die aber gleichgültig ist, da dasselbe auf keinen Fall mit dem älteren ähnlich benannten Landmaße, dem ostgötischen *sjaettungs attung* usw. etwas zu schaffen hat, so scheint die Beweiskraft dieser Zeugnisse über alle Anfechtung erhaben zu sein. Das Ergebnis wäre ein doppeltes: Erstens, die alten Vollhufen waren in der weit überwiegenden Regel noch ungeteilt, zweitens, sie umfaßten überall zwei Markland. Beides gilt für das ganze Reich und für alle Landschaften.

Das erste nun ist nach dem, was oben über die Wirkung des schwedischen Erbrechtes auf die Besitzverhältnisse gesagt ist, schwer denkbar, man müßte sich denn mit jener Wirkung dadurch abfinden — eine Annahme, gegen die ich selbst von meiner oben entwickelten Auffassung über die alte Bol- und Attungswirtschaft nichts einzuwenden hätte — daß die Erbschaften in Grund und Boden nicht aufgeteilt, sondern gemeinsam bewirtschaftet wurden. Man kann in dieser Beziehung hinweisen auf eine Mitteilung von Arent B. Bergen (Danmarckis oc Norgis Fr. Herlighed a. 1556, I, S. 86), wonach in Halland zuweilen drei oder vier, aber auch sechs bis acht Parteien Volks auf einem Hof zusammen wohnen, die bei geringer Ackernahrung nur mit Hilfe des Zimmerholzes und der Seefahrt sich ernähren können. Daß die Länderei dabei geteilt ist, wird in einer anderen Stelle vorausgesetzt (III,

Digitized by Google

S. 465, bei G. Hanssen in Falcks Magazin VI, S. 42), wo von einem Streit der zusammenwohnenden Miteigentümer über die Länderei geredet wird. Nun gehörte Halland allerdings zu Dänemark, indes legt der Umstand, daß diese Verhältnisse, die offensichtlich in den übrigen dänischen Landschaften zu jener Zeit nicht wiederkehrten und als etwas Besonderes dargestellt werden, sich gerade in der schmalen, lang an die alten schwedischen Kernländer schließenden Landschaft Halland fanden, die Vermutung nahe, daß dieser Brauch, die Höfe geschlossen zu halten, von Schweden her beeinflußt war.

Aber selbst wenn man diesen ersten Punkt preisgibt, so ist der zweite wiederum in keiner Weise mit anderen mindestens ebenso sicher bezeugten Tatsachen in Einklang zu bringen. Die alte Vollhufe soll also überall zwei Markland betragen haben und zwar nach den von Hildebrand oben angeführten Zeugnissen sowohl in Östergötland, dem alten Herrschaftsgebiete des Attung, wie in den Mälarlandschaften, von wo ja die Markschätzung ausgegangen ist. Nun ist aber für Östergötland als ursprüngliche Vollhufe ohne Zweifel der Attung zu betrachten, wie das ja Hildebrand selbst implicite annehmen muß, wenn er den Attung als ein Achtel des Dorfes und somit als Grundeinheit und Grundmaß desselben erklärt (s. unten). Der Attung kann aber nach meiner obigen Ausführung in seinem Betrage höchstens auf 1 Markland angeschlagen werden, unter keinen Umständen auf das Doppelte. Was sodann Upland betrifft, so wissen wir schon aus Helge andens holms beslut, daß am Ende des 13. Jahrhunderts dort (und wohl auch in den übrigen Landschaften von Swealand) je 6 Öresland zu einer Steuereinheit zusammengefaßt wurden. Wenn schon zu jener Zeit die Vollhufe 2 Mark, also 16 Öre betragen hätte, wie wäre es denkbar, daß man aus dieser Hufe ein beliebiges Stück — denn so müßte man nach Lage der Dinge die 6 Öre bezeichnen — herausgerissen hätte, das sich in gar kein reines Verhältnis zu dem Ganzen bringen ließ. Warum dann nicht ein Markland annehmen, oder den ganzen Vollhof, wie nach Hildebrand späterhin? Denn die Abgaben, die auf die 6 Öre gelegt sind, tragen nichts Zwingendes in sich. Ebensogut, wie die 6 Öre 3 Pfund Korn, (ein altes Schaf), 6 Öre Pfennige, 4 Hauspferde (im Gegensatz zu den damals noch vorkommenden

Digitized by Google

frei herumschweifenden, wenn auch nicht eigentlich wilden Pferden) und 3 Tagewerke leisten sollen, konnte man auf 8 Öre 4 Pfund Korn, 8 Öre Pfennige, 6 Pferde und 4 Tagewerke legen. Für den angeblichen Vollhof von 2 Mark aber wäre bei jenen Ansätzen für 6 Öre gar keine reine Leistung auszurechnen, da die Pferde nur mit Hilfe eines Bruchteils in ihm unterzubringen wären.

Unter solchen Umständen sehe ich mich außerstande, der von Hildebrand eingehender entwickelten allgemeinen Ansicht über das Wesen des *setting* beizutreten. Ich sehe keinen anderen Ausweg, als die Annahme, daß dem Setting gar kein wirklicher Vollhof entsprach, sondern daß er lediglich eine Fiktion vertritt, die ihre Geltung in der Zusammenfassung von so vielen Bauerngütern zu einer Steuereinheit fand, als zur Gewinnung des Bestandes von 2 Markland erforderlich war. Der Setting bezeichnet ebensowenig eine alte Hufe, wie die Gärde etwa ein Dorf. In dem Maße nun, in dem die alten Hufenverbände durch allerlei Einrichtungen gesprengt und zerschlagen wurden und die alten Benennungen derselben, Attunge usw., in Vergessenheit gerieten, konnte der Setting, das steuermäßige Grundmaß, in der Anschauung des Volkes als Bezeichnung einer Art Vollhufe festen Fuß fassen. Auf diesem Wege würden sich die zuletzt aus Småland und Westergötland angeführten Stellen erklären. Schwieriger zu erklären ist die Ausdrucksweise in der früher angeführten Angabe, „daß in jedem Gärd 6 Bauern sind und daß meistenteils 6 Bauern die 6 Settinge haben". Man muß hier annehmen, daß mit dem Wort „Bauer" *(bonde)* nicht der wirkliche Besitzer eines wirklichen Vollhofes gemeint sei, sondern der Vertreter der künstlich durch Zusammenlegung geschaffenen Steuerhufe und gewissermaßen ein künstlicher Steuerbauer. Ähnlich wie die englische *hida ad geldum* zu Wilhelms Zeiten zu einem reinen Steuermaß wurde. Der letzte Ausdruck, wonach meistenteils 6 Bauern die 6 Settinge haben, ist schlecht gefaßt und würde nichts anderes besagen, als daß gerade 6 Steuerbauern zu einem Gärde vereinigt sind, im Gegensatz zu dem Fall, wo das Gärde eine größere oder geringere Anzahl begreift.

Für diese Annahme kann man auch das Wort *setting* selbst heranziehen, wenn man es nicht mit Hildebrand als ein Sechstel erklärt, denn die Form *sjetting*, die allein sprachgemäß ist, aber

Digitized by Google

selten vorkommt, kann als eine volksetymologische Anpassung in einer späteren Zeit verstanden werden, wo die ursprüngliche Bedeutung des Wortes sich verdunkelt hatte. Man kann es, wie schon andererseits vorgeschlagen (s. Hildebrand, S. 263) von dem Zeitwort *saeta*, „ausgleichen", ableiten, wie man erklärt hat, weil der Setting eine Ausgleichung der Steuern bezweckt, wie ich erklären würde, weil er zum Zwecke der Besteuerung eine Ausgleichung der ungleichen Besitzverhältnisse mittels einer künstlich geschaffenen Steuerhufe bezweckt. Endlich kann man *setting* auch auf das Verbum *sätta*, „setzen", zurückführen als eine „Satzung", ein „Ansatz", nämlich zu 2 Markland von Bauerngütern verschiedener Größe, eine Erklärung, die im wesentlichen auf dasselbe hinausläuft.

Die Frage nach dem Wesen des Setting hat nun dadurch eine ganz besondere Wichtigkeit, weil der Setting in seiner späteren Benennung als *mantal* und *hemman* bis auf die neueste Zeit das Grundmaß der bäuerlichen Besitzverhältnisse geblieben ist und allgemein als die Entsprechung und der gerade Nachkomme der alten Urhufe betrachtet wird, während er nach meiner Ansicht nichts ist als ein Bastard oder vielmehr ein untergeschobener Wechselbalg. Ein solcher Vorgang mag nicht leicht sein Gegenstück finden, es ist aber an und für sich nicht unglaublich, daß eine solche ursprünglich auf Willkür beruhende Steuerhufe schließlich Fuß in der Wirklichkeit faßte, daß der Betrag derselben geradezu als normales Bauerngut angesehen und unter Förderung der Behörde als erstrebenswertes Ziel des bäuerlichen Ehrgeizes betrachtet und teilweise in die Wirklichkeit umgesetzt wurde.

Meitzen bemerkt in seinem Werke (Siedelungen I, S. 149), daß die schwedische Hufe oder Mantal trotz der anscheinend außerordentlichen Ausdehnung durchschnittlich nicht mehr als etwa 53 ha alten Kulturboden umfaßte. Das könnte ja einigermaßen zu den 2 Markland des *setting* passen. Nun aber weist der Betrag im einzelnen die größten Schwankungen auf, von 93 ha in Christianstads Län und 110 ha in Wermland herab zu 40 ha in Blekingen, 39 ha in Halland, 35 bis 38 ha im Mälartal und 26 ha in Götheborgs Län. Was die niedrigen Zahlen im Halland und Blekingen betrifft, so würden sie darin ihre Erklärung finden, daß diese Landschaften erst zu

Digitized by Google

einer Zeit an Schweden gefallen sind, in der sich das Settingssystem und die dadurch begründete Steuerhufe schon fortentwickelt hatte, wogegen in jenen altdänischen Landen die alte Hufe, das Bol, im Betrage des einfachen Marklandes fortbestand und wohl oder übel dem schwedischen System eingereiht wurde. Dem widerstreitet jedoch, daß der Hemman in Malmöhnslän, also in der Fruchtebene von Schonen, wo man für das Bol eher einen geringeren Betrag erwarten dürfte als in dem weniger ergiebigen Halland und Blekingen, wieder auf 77 ha, fast das Doppelte, steigt. Nun wissen wir gerade für diese altdänische Landschaft aus dem Schonenschen Gesetz und den urkundlichen Zeugnissen mit voller Bestimmtheit, daß die Geschlossenheit der Bole gegen das Ende des Mittelalters nicht mehr bestand, daß vielmehr vielfach geteilt war und daß anscheinend der Fjerding den Durchschnitt des Besitzes ausmachte. Wäre hier der Setting im Hildebrandschen Sinne nachträglich eingeführt, so hätte das nur durch so schwere und gewaltsame Umwälzungen aller Besitzverhältnisse und Umstürzung aller Eigentumsrechte geschehen können, wie sie schlechterdings nicht zu denken sind. Wenn aber nicht, wie will man es erklären, daß der Hemman in den Landschaften des altschwedischen Mälargebietes, also der angebliche *setting* von 2 Markland, noch etwas weniger beträgt, als die Urhufe schon in Halland und Blekingen, wenn wir diese etwa dem seeländischen Bol = Markland gleichsetzen dürfen, und erst Schonen? Wie soll man es erklären, daß dieselbe steuermäßige Hufe in den altschwedischen Gegenden selbst von 26 ha in Westergötland (Göthaborg) bis fast zum Vierfachen in Wermland, 110 ha, schwankt? Hildebrand bemerkt (S. 263), daß in den späteren Verrechnungen von Gustav I. Zeit *setting* und *mantal* nicht mehr zusammen fallen, was er freilich auf einreißende Teilungen zurückführen will. Oder sollte vielleicht der *setting* nur vorübergehend den tatsächlichen Bestand verdunkelt haben und in dem *mantal* die alte Hufeneinteilung wieder durchbrechen, sofern diese und damit die ursprüngliche Flurordnung nicht, was ja denkbar, durch eine folgerichtig durchgeführte Markveranlagung im Laufe der Jahrhunderte vernichtet war?

Noch ist mir der Umstand verdächtig, daß der *hemman* auch als *mantal* bezeichnet wird, da dies Wort (Mannzahl) im eigent-

Digitized by Google

lichen, alten Sinne eine Anzahl von Personen bedeutet, unter denen nicht wohl die Familie und das Gesinde eines Bauern verstanden werden kann, sondern nur ein Verband von selbstständigen Besitzern, mögen sie auf einer Hufe sitzen oder künstlicherweise zu einem Ganzen zusammengefaßt sein. Für eine einfache Bauernwirtschaft kann *mantal* nicht als zutreffender Ausdruck gelten.

Alle diese Fragen können hier wohl aufgeworfen, aber nicht weiter untersucht werden, das muß der schwedischen Forschung überlassen bleiben. Bedauerlich genug, da auf diese Weise die Heranziehung des hemman zur Erkenntnis der ursprünglichen Flur- und Ansiedelungsverhältnisse, wie das noch von Meitzen geschehen, vorläufig unterbleiben muß.

Wir wenden uns nun zu der Frage, die in Beziehung auf den Attung und sein Wesen bisher fast ausschließlich — so noch von Hildebrand — behandelt und umstritten ist und von deren Lösung in der Tat die ganze Auffassung desselben abhängen würde, zu der Frage nach der Bedeutung des Wortes oder vielmehr, da der Attung allgemein als gleichbedeutend mit dem dänischen Otting, Atting, der zudem in Schonen gleichfalls die Form Attung zeigt, als ein Achtel erklärt wird, zu der Frage, weshalb die altschwedische Urhufe als Bruchteil eines größeren Ganzen bezeichnet wird und wo man das Ganze zu suchen hat, das in acht Urhufen zerfällt ist.

Hildebrand[1]) ist der Ansicht, daß das fragliche Ganze das Dorf selbst war und findet schon in dem ostgötischen Gesetze

[1]) Die eigentümliche Aufstellung von Styffe, die auch von Amira in seinem Nordgermanischen Obligationenrecht (I, S. 436) sich aneignet, daß der Attung ein Achtel eines *hamna*, eines Bezirks, der einen Kriegsmann zu stellen hatte, bezeichnen soll, ist von Hildebrand zurückgewiesen (S. 260 ff.) und, wie mir scheint, neuerdings von Styffe selbst preisgegeben. Wenn man voraussetzen darf, daß in der Urzeit die schwedische *hamna*, wie die dänische *hafnae*, dergestalt auf die alte Haupthufe gelegt war, daß eine jede einen Krieger zu stellen hatte, so würde bei Styffes Annahme, wenn wir den Attung als die Haupthufe betrachten, erst durchschnittlich auf jedes Urdorf ein Kriegsmann fallen, was zu wenig ist. Will man mit Hildebrand den Attung als Achtel des Urdorfes ansehen, so würden beide Erklärungen zusammenfallen, falls man, um eine Vermittelung zwischen dem schwedischen Attung und dem dänischen Otting zu finden, die ursprüngliche Haupthufe in dem Dorfe selbst suchen will — eine Annahme, auf deren Untunlichkeit später zurückzukommen ist.

Digitized by Google

Hinweise darauf (S. 249, 250). Er verweist auf die Stelle in Bygda B. 2, wonach das Dorf durch die Gasse in zwei gleiche Teile geteilt werden soll, so daß sich das halbe Dorf mit dem halben Dorf ausgleichen soll, Attung mit Attung, und sieht darin eine Andeutung, „daß der Attung in einem direkten Verhältnis zu dem halben Dorf gestanden hat und daß er durch eine fortgesetzte Teilung entstanden sei". Mit noch größerer Deutlichkeit scheint dies in dem sechsten Kapitel ausgesprochen in der Bestimmung über die Bußen für den Fall, daß jemand die in dem Dorf zum Behuf der Vermessung aufgestellte Malstange zusammenhaut: wenn die Stange zwischen dem Fiarthungen steht, soll er 8 Pfennige entrichten; wenn zwischen den Attungen, 4 Pfennige. Dazu füge ich noch die Stelle aus dem upländischen Gesetz (Kiöpm. B. 3, § 1: *göþe attung maeþ twem mannum, fierþung maeþ fiurum, halffwaen maeþ attae allaen maeþ siaextan*): wenn der status eines Freigelassenen bestritten wird, so soll zum Gegenbeweis der Attung 2 Männer stellen, der Fiaerthung 4, das halbe Dorf 8, das ganze 16. Wenn im letzten Falle die Abstufung von dem ganzen Dorf bis auf den Fiaerthung streng zahlenmäßig durchgeführt ist, so wird es schwer, die Schlußfolgerung für das gleiche Verhältnis des Fiaerthung (Viertel) zum Attung (Achtel) abzulehnen.

Bei dieser Annahme müßten noch zur Zeit der Gesetze die Dörfer aus acht Vollhöfen, Attungen in diesem Sinne, bestanden haben, und es müßten, solange die Attungseinteilung sich behauptete, Spuren dieses Zustandes sich in den urkundlichen Zeugnissen auffinden lassen. Das ist nach Hildebrands Mitteilung tatsächlich der Fall. Er führt aus Östergötland hauptsächlich nach dem Erdbuch des Klosters Vadstena vom Jahre 1447 20 Fälle an, in denen dessen Besitz in einem oder dem anderen Dorf genau acht Attunge betrug (z. B. „in M. besitzt Vadstena acht Attung" und so stets). In fünf Fällen wird ausdrücklich bemerkt, daß das bezeichnete Dorf aus acht Attungen bestände (*ligger för 8 attungar*) und einmal heißt es, daß der Besitz der Kirche ein Viertel des ganzen Dorfes, „das ist zwei Attunge", betrug. Nun muß Hildebrand allerdings selbst zugeben, daß in der Mehrzahl der aufgeführten Beispiele, wo nur von acht Attungen als Besitz der Kirche die Rede ist, die Gesamtzahl der das Dorf aus-

Digitized by Google

machenden Attunge größer gewesen sein kann, während das in den letztgenannten sechs Fällen ausgeschlossen ist. Man kann aber weiter gehen und aus dem Umstande, daß eben das Erdbuch sich in dieser verschiedenen Art ausdrückt, den Schluß ziehen, daß überall da, wo das Dorf nicht selbst als Besitz des Klosters genannt wird mit dem Zusatz, daß es „zu acht Attungen liegt", das Kloster eben nicht das ganze Dorf besaß, sondern nur acht Attunge in demselben. Wenn Hildebrand meint, daß auch in den anderen Fällen große Wahrscheinlichkeit für die Annahme bestände, daß die acht Attunge im Besitze des Klosters das ganze Dorf bilden, da das Kloster das natürliche Bestreben haben muß, seinen Besitz durch Erwerb des ganzen Dorfes abzurunden, so kann ich auf diese Wahrscheinlichkeit gegenüber der ausdrücklich in der Aufzählung gemachten Unterscheidung nichts geben.

Hildebrand wendet sich dann zu den Fällen (S. 254), in denen ausdrücklich mehr als acht Attunge in einer Ortschaft genannt werden. Es sind im ganzen: 9 Attunge einmal erwähnt (a. 1200), 12 Attunge viermal (schon a. 1212), 15 Attunge einmal, 16 Attunge dreimal, 24 Attunge einmal (hierbei ist ein Fall von 16 Attungen und der eine mit 24 Attungen den Angaben in Waldemars Erdbuch [Script. rer. Danic., S. 529] über seinen Besitz in Schweden entnommen, die Hildebrand übersehen hat). Dazu noch einige Fälle, in denen der Überschuß unbedeutend und in Bruchteilen (z. B. $8^1/_4$ Attung) bestimmt ist und die man mit Hildebrand darauf zurückführen kann, daß der ursprüngliche Betrag des Dorfes durch ein von demselben ausgegangenes Torp vermehrt ist. In bezug auf die übrigen Fälle, in denen der Überschuß bedeutender ist und sich auf das Doppelte und Dreifache erhebt, macht er darauf aufmerksam, daß sie sämtlich mit Ausnahme von zweien in den fruchtbarsten Teilen von Östergötland liegen, wo das Gelände am offensten und die Bevölkerung am ältesten war und erklärt sie mit Rücksicht auf den auffälligen Umstand, daß sie mit Ausnahme von zweien einen Zuschlag von 50 oder 100 bis 200 Proz. zeigen durch eine Erweiterung der Flur im Wege von Neurodungen, die eine Vermehrung der Bole zur Folge hatte.

Diesem Einwand, wie gegenüber anderen, die noch zu erwähnen sind, macht Hildebrand überhaupt geltend, daß der Attung

Digitized by Google

im Laufe der Zeit seine ursprüngliche Beziehung zu dem Dorfe, als gerade ein Achtel gedacht, mehr und mehr verlor und auf den Begriff einer Hufe von bestimmtem Ausmaß zurückfiel. Dadurch erklärt es sich, daß das Attungsmaß auch für kleine Rodedörfer, Torpe, in Anwendung gebracht wird, wie wir ja die gesetzliche Vorschrift für den Attungstomt und den Attungsacker in einem Neudorf schon im ostgötischen Gesetze finden. Hildebrand führt Urkunden an, nach denen ein Torp für einen Attung liegt, ja sogar eine Mühle [1]).

Noch ist der auffällige Umstand zu bemerken, daß, wie schon früher angeführt, der Attung in seinem Verbreitungsgebiete nicht überall gleichmäßig als Bezeichnung der Hufe vorkommt; in den mehr durchbrochenen Landesteilen von Östergötland kommt der Attung nach Hildebrand selten vor, und selbst in dem eigentlichen Hauptlande finden sich Ausnahmen. Hildebrand erklärt dies damit, daß in den mehr bergigen Geländen die Anlage der großen Attungsdörfer auf Schwierigkeit stieß und daß bei der Beschränkung der Ansiedelungen auf eine geringere Zahl das Wort keine Anwendung fand. Gegen diese Erklärung läßt sich kaum einwenden, daß der Attung sich auch urkundlich, wie angegeben, auf kleine Ansiedelungen angewendet findet, da die betreffenden Zeugnisse aus einer späteren Zeit stammen, in der der Name nur noch für eine Hufe galt, während bei der ersten Ansiedelung, die auch jene weniger offenen Gegenden schon erreicht haben wird, der Attung noch als Zahlenwert empfunden wurde.

So viel ist aus den Gesetzen mit Bestimmtheit zu ersehen, daß überall Wert auf eine systematische Einteilung der Dörfer gelegt wurde, das bis zum Fiaerthung, dem Viertel, hinab unzweifelhaft zahlenmäßig zu fassen ist, und wenn, wie doch anzunehmen, ursprünglich streng beobachtet, an und für sich nicht nur auf eine gerade Zahl der Höfe hinweist, sondern auf eine durch 4 teilbare Zahl, da ein lediglich aus einem Hof bestehender Fiarthung zwecklos wäre. Es ist wenig glaubhaft, daß eine solche

[1]) Mehrfach werden auch Attunge in Wäldern erwähnt, wobei es nicht immer festzustellen ist, ob ein Attungsanteil am Walde oder eine Länderei gemeint ist. Aber in Fällen wie dem folgenden ist dies durch den hohen Ansatz von etwa zwei Attungen zu 200 Mark ausgeschlossen. Dipl. Suec., nö 1921: Drei ganze Attung und $^1/_4$ in silva werden vertauscht gegen $1^1/_2$ Attung und 200 Mark denar.

Digitized by Google

Einrichtung hätte Wurzeln schlagen können, wenn die Zahl der zu einem Dorfe vereinigten Höfe gänzlich dem Zufall überlassen blieb. Damit ist freilich für das Achterdorf nichts bewiesen, da sich höhere Zahlen, wie 12, 16 und 24, ebensowohl in dies System einfügen.

Ein abschließender Beweis für den Hildebrandschen Satz ist freilich mit dem allen nicht gegeben und ich will noch auf einiges aufmerksam machen, was sich direkt gegen seine Beweisführung richtet. Einmal scheint die Vierteilung ehedem auch anderwärts vorgekommen zu sein, wo wir von Attungshufen keine Spur erhalten finden. In einem von Paludan Müller (Dansk. Vidensk. Selsk. Skr. IV, S. 293) angeführten Zeugnis aus dem Jahre 1137 wird über ein Dorf in Halland gesagt: dieses Dorf wird in vier Teile geteilt und in jedem von seinen Teilen hat es (das Kloster) 5 Mark Aussaat. Auch der Umstand, daß nach dem jütischen Gesetze (I, 56), wie schon früher berührt, vier Wege aus jedem Dorfe führen sollen, die nach Olufsens Beobachtung fast in allen Dörfern, wo die physische Beschaffenheit es zuließ, nach den vier Himmelsgegenden liefen, wie gleichfalls nach dem Gesetz von Westergötland (wo der Fiarthung und Attung ausdrücklich bezeugt ist), kann dafür angeführt werden, daß wenigstens zwischen der Vierteilung und dem Attung kein notwendiger Zusammenhang besteht. Allerdings ist es ja nicht erforderlich, daß überall da, wo die Achterzahl der Hufen innegehalten wird, dieselben danach benannt werden, aber wir wissen auf das bestimmteste, daß in den dänischen Landen, wozu auch Halland gehört, eine irgendwie geartete zahlenmäßige Abgrenzung der Hufen nicht vorkam. Ferner: Im upländischen Gesetze, das dem alten Attungsgebiet angehört, und den Fiarthung kennt, findet sich folgende Vorschrift (Wiþ. B. 1 pr.), die wörtlich in das jüngere Gesetz von Westmanland (II Bygn. B. 19, s. Anm. unten) aufgenommen ist: wenn das Dorf neugebaut wird, dann kommt der Fiarthung mit dem Fiarthung zur Teilung und das halbe Dorf mit dem halben. Dann ist das Dorf zur Ausgleichung gekommen. Dann legt man um vier Tomte Grenzmarken und um vier Fahrwege. So ist das Dorf *tae* — gebunden[1]). Wenn der

[1]) *þa kombaer fiaerþungaer fiaerþungi til skiptis ok halwaer by halwm. þa aer by til iamföris komin. þaer laeggiae vm fiuri tomptae ra. ok fiurir farwaex ra. þa aer þaen by taebundin.*

Digitized by Google

Fiarthung hier als besonderer Abschnitt des Dorfes genannt wird, der (als Ganzes) mit dem anderen Fiarthung ausgeglichen werden soll, so muß er sich äußerlich irgendwie abscheiden, also wohl durch eine Gasse. Hierzu paßt die Erwähnung der vier Fahrwege, unter denen ich zwei Gassen verstehe, die sich in rechtem Winkel kreuzend das Dorf in die vier Fiarthunge teilen — also die Anordnung, wie sie im westgötischen Gesetz deutlich vorgeschrieben (Wgl. I Jorþ. B. 14, II. Jorþ. B. 20: *fiurir waeghaer skuln af by rinnae*) und im ostgötischen Gesetz zugelassen ist (vgl. Abschnitt 1, S. 41 u. 42). Daß die Dorfgasse als „Fahrweg" bezeichnet wird, ist nicht ungewöhnlich (vgl. Ogl. Bgyda B. 1, § 3). Auf keinen Fall kann unter den Fahrwegen der rings um das Dorf laufende *tae* verstanden werden, da dies ein gleichmäßig fortlaufender Weg oder Viehtrieb ist. Ob aber unter dem tae in *taebundin* dieser äußere tae gemeint ist, bleibt mir doch zweifelhaft, da M. Ericksons Landslag (Bygn. B. 1) hier *gatu-bundinn* einsetzt und man unter „Gasse" schon an und für sich nicht leicht einen außerhalb des Dorfes gelegenen Weg verstehen wird und noch weniger in unserem Falle, wo das für ganz Schweden bestimmte „Landesgesetz" den nicht überall gebrauchten Ausdruck *tae* (er kommt nur in den Gesetzen Uplands und Westmanlands vor) durch einen allgemein verständlichen ersetzen will. Allerdings ist die auch von Hildebrand vertretene gewöhnliche Meinung, daß nur die oben genannte Bedeutung eines umfassenden Ringweges dem Worte zukomme. Aber es scheint mir, daß in den Gesetzen von Westmanland (Bygn. B. 19) ein innerer und äußerer *tae* unterschieden wird. Im § 1 heißt es, nachdem über die vier an den Enden des Dorfes zu errichtenden Grenzmarken geredet ist: „Nun liegt das Dorf in gesetzlicher Lage (*lagha laeghi*). Da mögen die Bauern den *tae* so groß haben, wie es ihnen selber gut zu sein scheint (also entsprechend der Bestimmung des ostgötischen Gesetzes, das gleichfalls die Breite der inneren Dorfgasse, die ehedem gesetzlich bestimmt war, ins Ermessen der Bauern stellt)... Man soll einen *tae* (tae ohne Artikel kann unbestimmt oder bestimmt sein) außerhalb der (oben erwähnten) Grenzmarken legen 6 Ellen breit und so alle gemeinen Wege..." Hier ist offenbar von zwei Arten *tae* die Rede, einem inneren und einem äußeren. Dazu § 5: Setzt jemand ein Haus auf eines anderen Tomt oder auf den gemeinen Fahrweg (womit die oben

Digitized by Google

genannten „Fahrwege“ innerhalb des Dorfes und zwischen den Tomten zu verstehen sind)... Dasselbe Gesetz gilt, wenn jemand einen Zaun auf den *tae* setzt, der am Dorf (*wipin by*) liegt. Auch hier ist nicht der *tae* schlechtweg dem Fahrweg gegenübergestellt, sondern der „äußere“ *tae*, so daß wenigstens aus dieser Stelle kein Gegengrund gegen meine Auffassung der ersteren entnommen werden kann[1]).

Nach dieser Ansicht wäre also *tae* in weiterem Sinne eine Bezeichnung für die Gesamtheit der Wege, die die Hofreiten begrenzen. Damit würde übereinstimmen, daß das dänische *forta* (*for* = vor) den weiten Platz innerhalb der Dörfer bezeichnet und daß auch das niedersächsische „Thie“, das Henning mit dem *ta* zusammenstellt, den inneren Dorfplatz mit der Dorflinde bedeutet. Daß gerade bei dem Ausdruck *taebundin* aber wohl an den inneren *tae* gedacht ist, ergibt sich daraus, daß die Grenzmarken, auf die in dem vorgehenden Satze Bezug genommen wird, geradezu dazu dienten, durch die gegenseitige Abgrenzung der Fiartunge und der Dorfgassen die innere Einteilung zu „binden“.

Für unsere eigentliche Frage indes sind diese Zweifel von geringer Bedeutung, wenn man nur daran festhält, daß unter den „Fahrwegen“ nicht die äußeren tae gemeint sein können, sondern nur die vier sich kreuzenden Dorfgassen als Begrenzung der „Viertel“.

Wenn nun weiter bestimmt wird, daß je um vier Tomte Grenzmarken gelegt werden sollen, so kann es sich bei diesen Abschnitten nur um die Fjartunge handeln, die hiernach wieder je vier Tomte umfassen. Dabei würde sich also das normale upländische Dorf statt auf acht Höfe auf die doppelte Anzahl erheben.

Die gleichfalls, wie bemerkt, von Hildebrand für seine Erklärung geltend gemachte Tatsache, daß innerhalb des ostgötischen Stammes, dem der Attung in der Zeit der Urkunden angehört, Ausnahmen vorkommen, die nicht nur auf einige Dörfer beschränkt sind, sondern ganze Striche umfassen, ist allerdings sehr auffällig und scheint nicht leicht ein Gegenstück zu finden, wenn

[1]) Außer dieser Stelle kommt das Wort noch vor in der Verbindung *innan ta oc tomta ra* und *utan ta or tomta ra*, je nachdem etwas außerhalb oder innerhalb des Dorfringes geschehen oder gelegen ist.

Digitized by Google

wir damit germanische Stämme, denen z. B. die Hufe oder die Hide angehört, vergleichen. Die Hufe und Hide kann kleiner und größer sein, wie auch der Attung, nach seinen Preisen zu urteilen, kleiner und größer ist, aber der Name bleibt. Wo diese Benennungen aussetzen, kann man sicher auf Einwanderung fremder Stämme schließen, auch wenn diese anderweitig nicht mehr überall nachzuweisen sind. Das zeigt sich bei dem Sulung von Kent, dasselbe wird auch von der im Hidegebiet mehrfach eingesprengten wista zu gelten haben, wie auf der anderen Seite der Nordsee das Auftreten der Achtstrenggerechtigkeit (S. 8), der Jerden (virga) und des Heelandes auf friesische Spuren führt. Eine ähnliche Erklärung ist aber auch für unseren Fall denkbar. Daß die skandinavischen Göten (altn. *gaut-ar*) mit den ostgermanischen Goten (Stamm *got*) in einem engeren Verwandtschaftsverhältnis stehen, wird heute wohl allgemein angenommen (Bremer, Etnogr. der germ. Stämme; Heyne, Deutsches Wohnungswesen). Letzterer erklärt Gauten als eine patronymische Bildung von Goten und folgert daraus, daß sie nach Skandinavien eingewandert seien. In diesem Falle wäre es denkbar, daß die Goten auf eine ältere gleichfalls germanische Bevölkerung stießen, deren Reste in den mehr durchbrochenen und weniger fruchtbaren Strichen sich behaupteten, so daß man das Aussetzen der Attungshufe damit erklären könnte. Freilich ist gerade der Umstand, daß die Göten mit den Mälarschweden die Attungswirtschaft gemein haben, einer Herleitung der ersteren von dem gotischen Festlande nicht günstig, da wir die Schweden nur aus Skandinavien kennen, während sie, wenn überhaupt auf dieser Seite der Ostsee, Spuren von dauernden Ansiedelungen nur am finnischen Busen und Ladogasee zurückgelassen haben. Daß die festländischen Goten mit den Schweden näher verwandt waren, als Dänen und Norweger, die insgesamt die Attungsdörfer nicht haben, hat doch wenig Wahrscheinlichkeit. Man kann sich aber vorstellen, daß infolge der Abstoßung eines großen Teils, vielleicht der Masse der Goten nach Süden hin das Land derart entleert wurde, daß eine Einwanderung von Schweden aus erfolgte, die die offeneren Gegenden mit ihren Attungsdörfern überschwemmte, und die Reste der alten gotischen Bevölkerung in die weniger günstigen Gelände zur Seite schob.

Digitized by Google

Man kann aber auch eine einfachere Erklärung finden. In einer Urkunde wird ein Dorf in *byamal*, wörtlich „Dorfmaße“ eingeteilt und es wird hinzugefügt, daß in jedem byamal drei Fyartunge (soll heißen eines Attungs) enthalten sind (DSc. nō 2165 aus Östergötland: *in Hoxthorp ... IX byamal et sunt III quaternarij in quolibet byamal*). Diese Angabe findet sich mitten in einer langen Aufzählung von Ländereien in etwa 12 Ortschaften, die sämtlich nach Attungen angegeben sind. Hier ist der Grund klar ersichtlich, weshalb das byamal, die Hufe in H., nicht als Attung bezeichnet ist, weil sie nur $^3/_4$ eines Attungs ausmacht und also nicht die vorschriftsmäßige Sechszahl der auf den Normalacker, den Attungsacker, gebauten Grundhufen erreichen konnte — denn ohne *6 siatungs attunge* kein *attung*. Zu dieser Annahme stimmt es, daß das Wort quaternarius (fiarthing?) ganz in derselben Verbindung noch in einer zweiten Urkunde vorkommt (nō 3967: *predia mea in G.... scilicet tres quaternarios terre per totam villam ... at insuper vnum attongum cum dimidio in silua*). Auffallend ist dabei allerdings, daß die übliche Einteilung des Attung in Sechstel (bzw. Drittel) preisgegeben und auf die Viererteilung übergegangen ist, aber wir sehen aus den Urkunden, daß sich die Teilungen des Attung ebensowenig an die Siattungsrechnung des ostgötischen Gesetzes binden. — Vorstehende Erklärung ließe sich füglich dahin verallgemeinern, daß man in den ungünstigen Lagen, in bergigen Geländen, wo Weidewirtschaft überwog, auch in Neudörfern (Torpen), wie die fragliche Ortschaft ein solches ist[1]), die Hufe kleiner auslegte, etwa auf drei bis vier Siattung beschränkte und deshalb den Namen „Attung“ vermied.

Prüfen wir die Gründe für und wider die Hildebrandsche Annahme, so halten sie sich ziemlich die Wage. Um so mehr sind wir berechtigt, den Ausschlag in allgemeine Erwägungen sozialagrarischer Natur zu verlegen. Da darf man doch sagen, daß sowohl vom rein wirtschaftlichen Standpunkte wie von dem der

[1]) Ähnlich werden in einer von Hildebrand (S. 24) aus Öland, wo sonst der Attung herrscht, angeführten Urkunde die Hufen eines Weiler Bredesäter, der sich durch seine Endung als ein alter Viehhof kennzeichnet, nicht als Attung, sondern als *bol*, genauer *marcabol* bezeichnet, wohl aus dem gleichen Grunde.

Digitized by Google

allgemeinen Sippengliederung eine derartige Einrichtung das unleidlichste Prokrustesbett ist, was es gibt. Vom wirtschaftlichen Standpunkte, weil man dem Gelände keine Gewalt antun kann. So kann es fort und fort kommen, daß an der einen Niederlassung leichter und guter Baugrund für 12 und 14 Hufen vorhanden ist, der nicht ausgenutzt werden kann, während an einer anderen die acht unumgänglichen Hufen mit schlechtem Lande vorlieb nehmen müssen. Und wie stellt sich eine solche zahlenmäßige Einordnung zu den feststehenden Zeugnissen über den Wert, den die alten Germanen auf die Zusammenfassung der Geschlechter und Sippen legten? Daß diese natürlichen Verbände für die Ordnung und Gliederung des Heeres maßgebend waren, ist uns ausdrücklich überliefert, und wenn die Heere und ihre Abteilungen in der Benennung der *härad* und *hundare* in Gestalt fester Niederlassungen erscheinen, ist es dann glaubhaft, daß sie sich zu dem gerade entgegengesetzten Grundsatze bekennen? Ist es uns irgendwie bekannt, daß die genannten Heere sich in Rotten zu 8, 10 oder 12 geteilt hätten? Und selbst bei den „Hundert“ und den gleichbedeutenden „Härad“ braucht man nicht an eine starre Zahl von 100 oder 120 zu denken, sondern an eine ungefähre Größe, wie das auch der außerordentliche Unterschied in dem Umfange der so benannten Bezirke bezeugt. Es war offenbar auch bei dieser Einteilung für die Einordnung der Sippen ein gewisser Spielraum gegeben. Daß der Zusammenhang der Blutsverbände auch bei den letzten Niederlassungen eine ausgiebige Rolle gespielt hat, können wir bei den oberdeutschen Stämmen der Allemannen und Bajuvaren aus der Häufigkeit der Ortsnamen auf -ingen entnehmen, die allgemein als Sippendörfer aufgefaßt werden, und nach meinem Dafürhalten mit Recht. Daß nicht alle germanischen Stämme die Gepflogenheit hatten, ihre Niederlassungen auf diese einfachste Weise zu benennen oder genau besehen, gar nicht zu benennen, da ein Ort wie Bopfingen ursprünglich gar nicht das Dorf selbst bezeichnete, sondern nur seine Bewohner, die Bopfinge, Nachkommen des Boppo, ist natürlich kein Grund, ihnen eine andere Anschauung in bezug auf die Gliederung selbst unterzulegen.

Hildebrand (S. 248) meint, daß die Zahl 8 eine heilige

Digitized by Google

Zahl war. Davon hat man bisher nichts rechtes gewußt[1]) und auch Hildebrand weiß zur Begründung nichts vorzubringen, als eben den Attung selbst und daß nach der ersten Urkunde über Ausschreibung von Kriegsvolk, die auf uns gekommen ist (aus dem Jahre 1452!), je acht Bauern einen Mann zu stellen haben. Man muß hier zweierlei unterscheiden, einmal die Frage, weshalb überhaupt eine zahlenmäßige Abteilung der Niederlassungen stattgefunden hat und zweitens, weshalb die Zahl 8 bevorzugt ist. In letzterer Beziehung gebe ich zu, daß die Achtzahl für den auch anderweitig bekannten Umfang der skandinavischen Urdörfer einen gewissen Durchschnitt abgibt, wie sie sich auch dadurch empfiehlt, daß sie dem unzweifelhaft in den Gesetzen hervortretenden Streben nach Regelmäßigkeit Vorschub leistet. An eine besondere Heiligkeit zu denken, ist nicht nötig. Jedoch die Frage, ob 8, 10 oder 12 usw., ist überhaupt nebensächlich. Die Hauptsache ist, wieso die freien Bauern in Schweden dazu kamen, sich diese Beschränkung aufzuerlegen,[2]).

Für eine so außerordentliche Erscheinung kann ich mir nur eine Erklärung denken. Ich meine die Nachricht von Cäsar (Bell. Gall. VI, 22: *magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui tum una coierunt quantum et quo loco visum est agri, adtribuunt atque anno post alio transire cogunt*) über den Wechsel der Wohnsitze bei den damaligen Germanen, wobei es heißt, daß „die Fürsten und Obrigkeiten die Sippen zwangen, nach einem Jahre an eine andere Stelle zu gehen". Zu der Annahme, daß dabei von einer völligen Aufgabe der bisherigen Siedelungen und der Aufsuchung neuer bisher wüster Plätze die Rede ist, liegt kein Anlaß vor, vielmehr handelt es sich offenbar nur um einen Austausch der schon vor-

[1]) Lappenberg (Gesch. von England, S. 70 und 76) berührt eine gewisse Bedeutung der Achtzahl: die 24 Stunden von einem Morgen zum andern waren bei den Angelsachsen und Irländern in acht Wachen geteilt. In Jütland sind acht Sandemänner und ebensoviel Näfninger (J. Lov II, 1 und 51). Noch bis ins 18. Jahrhundert hinein betrug die Zahl der Schöffen auf den dänischen Thingen 8, aber gerade in Schweden nach Olaus Magnus die Zahl der Dingschöffen 12 (S. 488, s. Aarb. f. norsk Oldk. 1902, S. 292).

[2]) Bei Hörigen und Sklaven kommt eine zahlenmäßige Gliederung nicht selten vor, nicht nur bei den Römern, sondern auch in dem alten Wales, dem alten Polen, aber hier dienen sie lediglich herrschaftlichen Zwecken der Übersichtlichkeit.

Digitized by Google

handenen Siedelungen. Daß ferner ein solcher Umzug alljährlich stattgefunden hat und nicht in größeren Zwischenräumen, ist sehr wohl glaubhaft, da nur auf diese Weise verhindert werden konnte, daß der Bauer mit seiner Länderei zusammenwuchs und daß er darauf bedacht war, es sich bequem und wohnlich zu machen.

Versucht man, sich in diese Vorgänge hinein zu denken, so stößt man auf zwei Unzukömmlichkeiten: Die eine Unzukömmlichkeit besteht in dem Transport der Baulichkeiten, zumal wenn man das Alter so mächtiger Gebäude im Auge behält, wie z. B. das sächsische Haus ohne Zweifel ist. Dieser Schwierigkeit würde durch die Annahme von Leverkus abgeholfen, nach der die Dörfer samt den Gebäuden auf der Stelle blieben und nur ihre Bewohner wechselten. In diesem Falle hätte der Umzug bei der Geringfügigkeit des Hausrates und der Einfachheit der wirtschaftlichen Geräte keine besonderen Schwierigkeiten, am wenigsten unter der Voraussetzung, daß die Wanderung kurz vor oder nach der Ernte stattfand und daß diese von den alten Bewohnern den neuen Anzüglern überlassen wurde. Die andere und weit bedenklichere Schwierigkeit erblicke ich darin, daß die Bauern der Dörfer A bei der Übersiedelung nach dem Dorf B eine größere oder kleinere Anzahl von Hufen und Wohnstätten vorfanden, als sie verlassen hatten. Der erstere Fall hat nichts zu bedeuten, da man den Überschuß der Hufen nicht anzubauen braucht; im anderen Falle war der Übelstand, daß die ganze Feldmark unter Aufbrechung neuer Gewanne von Neuem aufgeteilt werden mußte; auch wäre in diesem Falle eine Überlassung der Ernte völlig ausgeschlossen; wir hätten mit dem Transport des gesamten Brotkornes in Garben oder in Ähren zu rechnen, wodurch die Sache erheblich erschwert würde.

Alle derartigen Bedenken, die man gegen den Bericht Cäsars erheben kann, würden, wie sofort ins Auge fällt, mit einem Schlage abgeschnitten, wenn die Zahl der Hufen in allen Siedelungen gleichmäßig und ein für allemal unverändert festgelegt und die Ackerwirtschaft genau dieselbe war. Der Einwand, daß bei diesem System für den Nachwuchs der Bewohner durch Vermehrung der Hufenzahl nicht gesorgt werden konnte, ist nicht von Gewicht, da dies, auf größere Zeiträume verteilt, durch Anlage neuer

Digitized by Google

Achterdörfer geschehen konnte. Daß man endlich bei der letzten Niederlassung die altgewohnte mit vielen Einrichtungen verwachsene Zahl, die auch durch den Zeitverlauf eine gewisse Heiligkeit erhalten haben mag, beibehielt, hat nichts auffälliges.

Diese ganze Erklärung, einleuchtend wie sie ist, stößt sich nun aber an der ausdrücklichen Angabe Cäsars, daß die Siedelungen nach den Geschlechtern und Sippen erfolgten, so daß die Blutsverbände bei all diesen Vorgängen maßgebend erscheinen, während die zahlenmäßige Begrenzung der letzten Einheiten diese natürlichen Verbände fort und fort zerreißen und künstlich zu rein örtlich verstandenen Verbänden zusammenflicken mußte. Dazu gelten die Mitteilungen Cäsars zunächst den Stämmen des inneren Deutschland, aber gerade hier haben wir wohl Zeugnisse über Sippendörfer, aber man weiß nichts von Einrichtungen, die sich mit den von Hildebrand gezeichneten Attungsdörfern vergleichen ließen.

Wenn ich nun die von Hildebrand für die Attunge gegebene Erklärung ablehne, so stehen wir wieder auf dem alten Punkt: wo soll man das Ganze, sowie die als Achtel bezeichnete Hufe suchen? Gewiß, auf diese Frage bleibe ich die Antwort schuldig oder vielmehr, ich begegne ihr mit der anderen, muß denn das Wort „Attung“ notwendig ein Achtel bedeuten? Nach Fritzners altnordischem Wörterbuch kommt *áttungr* im Altnordischen außer der uns schon bekannten Bedeutung von einem Achtel[1]) auch, wenn auch selten, in dem Sinne von „Geschlecht“ vor, statt des gewöhnlicheren *aettingi* (auch *átt* = *aett*). Man könnte hiernach den schwedischen Attung als eine Geschlechtshufe erklären, wobei auf das angelsächsische *hide*, „Familienland“, zu verweisen wäre. Indes steht doch dieser Auffassung das inländische Zeugnis entgegen, das das Wort stets mit *octonarius* wiedergibt, also an *octo*, acht, anknüpft. Nun hat schon Styffe (bei Hildebrand, S. 255) geltend gemacht, daß der Attung stets mit dem lateinischen *octonarius* übersetzt wird, nie mit *octava pars*, um daraus zu folgern, daß der Attung nicht ein Achtel des Dorfes sein könnte, worauf Hildebrand entgegnet, daß das Wort schon längst als tech-

[1]) Diese Bildungen *fiorðung*, *settong*, *attong* werden hier als Unterabteilungen der Gaue (*fylki*) gebraucht. Frost. lov II, 14, IV, 8; Nyere Landsl. IV, 6 *i annan attong eða fiorðung eða fylki.*

Digitized by Google

nischer Ausdruck gebraucht wurde, abgesehen davon, daß dieser Einwand Styffes sich ebensowohl gegen seine eigene Annahme (der Attung ein Achtel des *hamna*) richte. Auffällig bleibt doch, daß das lateinische *octonarius* für den dänischen Otting nur in Waldemars Erdbuch und in einigen Urkunden des Liber donationum des Klosters Sorø aus dem 12. Jahrhundert vorkommt, während die späteren, mit den schwedischen etwa gleichzeitigen Urkunden des Roskildebog (z. B. S. 62, 64, 65) und des Aarhusbog (S. 433) nicht *octonarius* haben, sondern stets *octava* (*pars*), trotzdem der Otting an und für sich auch gegenüber dem alten Bol eine größere Selbständigkeit besaß und trotzdem, wie Erslev annimmt, schon in jener Zeit der Durchschnittshof in Seeland auf 2 bis 3 Otting (oder Öresland) gesunken war, wodurch der Otting vielmehr als Grundmaß der Güter, denn als Bruchteil der (aufgeteilten) Bole erschien, während nach Hildebrand auf der schwedischen Seite die Pachtungen und, danach zu urteilen, wohl auch die Höfe der freien Bauern in der Regel mehrere Attunge umfaßten (siehe oben S. 473, anders S. 476, 477).

Unter so bewandten Umständen könnte man sich versucht fühlen, den Attung nicht als ein Achtel, sondern als eine Summe von acht zu erklären, was vom sprachlichen Standpunkt zulässig ist, wiewohl freilich zugegeben werden muß, daß das Wort, soweit es außerhalb des schwedischen Dorfes erscheint, stets ein Achtel bedeutet. Aber alle übrigen Quotenzahlen, wie *fiarþung*, *siaettung* usw., sind von der Ordnungszahl abgeleitet, nur *attung* von der Grundzahl, so daß es in der Bedeutung von Achtel eigentlich für *áttandung* steht, wenn auch für *áttandi*, ein Achtel, eine verkürzte Form *átti* vorkommt; daß eine ähnliche Bildung im Sinne einer Summe zulässig ist, wenn auch selten, sehen wir an dem dänischen *fyering*, das eine Summe von vier Ackereinheiten bezeichnet (S. 426). Dazu kann man noch das angelsächsische *trehing* vergleichen, das nicht etwa für *trithing* steht, sondern eine Summe von drei Hunderten bezeichnet (Schmid, Ges. der Angels., Anhang 22, LL. Edwardi Confess. 31: *quod illi* [Angli] *vocabant tria hundreda vel 4 vel plura . . . trehing* [Cod. Lamb. *þrihinga*]). Der Attung wäre dann als eine Summe von acht Ochsengängen aufzufassen, was zunächst zu der Einteilung der Attunge in Westergötland passen würde. Nun zerfällt allerdings der Attung in

Digitized by Google

Östergötland nicht, wie dort, in acht, sondern in sechs Bruchteile und dasselbe war, wie ich vermutet habe, in alter Zeit mit dem Attung in den altschwedischen Landschaften der Fall, indes ist dieser Widerspruch nicht unlösbar und kann durch eine Veränderung der Spannkräfte hervorgerufen sein.

In Westergötland wird bis auf den heutigen Tag mit Ochsen gepflügt, in Östergötland aber und in den Landschaften des Mälargebiets mit Pferden, und wie alt diese Anspannung ist, sieht man aus den Abbildungen bei Hildebrand, die nur Pferde darstellen (Fig. 112 vor einem Arder, Fig. 126 vor einem Pflug). Daß ursprünglich überall mit Ochsen gebaut wurde und daß hier ein Wechsel stattgefunden haben muß, ist unzweifelhaft. Da nun das Pferd eine größere Zugkraft besitzt als der Ochse — man rechnet im allgemeinen ein Pferd auf zwei Ochsen — so ist es nur natürlich, daß man bei diesem Übergang die Zahl verringerte, indem man das Achtergespann von Ochsen durch ein Sechsergespann von Pferden ersetzte, und wenn dieser Vorgang in eine Zeit fiel, wo die ganze Attungswirtschaft noch im Fluß war dergestalt, daß der Anteil von der Haupthufe nach der Leistung der Spannkräfte bemessen wurde, so ist es wohl denkbar, daß an die Stelle der acht Ochsengänge sechs Pferdegänge traten, ohne daß darum der Ausdruck für die Hufe selbst eine entsprechende Veränderung erlitt, so daß der „Attung" als Ausdruckswort für die Summe der Siatunge verblieb.

Man kann zur weiteren Erläuterung einen ganz ähnlichen Vorgang auf niedersächsischem Boden anführen. Auch hier ist seit alters mit Pferden gebaut, während nachweisbar bei allen anderen großen deutschen Stämmen der Ochsenzug geherrscht hat. Mit diesem Verhältnis bringt Meitzen einleuchtend den Unterschied in Verbindung, der zwischen dem gemeinen deutschen Morgen (oder Juchart, Tagewerk usw.) und dem niedersächsischen (sogenannten kalenberger) Morgen besteht, von denen der erstere durchschnittlich 40 Ruten Länge und 4 Ruten Breite mißt gegenüber dem letzteren von 60 Ruten Länge und 2 Ruten Breite, insofern entsprechend der größeren Kraft des Pferdes die Länge des Zuges erhöht und dafür die Breite des Morgens vermindert wurde.

So entscheidend die zuletzt gegebene Erklärung des Attungs

Digitized by Google

für die Annahmen eines ursprünglichen Achterzuges von Ochsen und einer danach gestalteten Urhufe sein würde, so ist sie doch nicht allein maßgebend, da der Zusammenhang des schwedischen Attung mit dem dänischen Bol auch anderweitig sichergestellt ist; dasselbe gilt von der oben versuchten Vermittelung zwischen der verschiedenen Einteilung des Attungs nach sechs oder acht Bruchteilen und Grundhufen.

Alle bisher aufgestellten Erklärungen des Attungs sind indes in einer Beziehung gleich unbefriedigend und lückenhaft: Die Übereinstimmung in der Benennung des dänischen Ottings (in Schonen Attung) und des schwedischen Attungs wird durch sie nicht aus dem Wege geräumt und fortgedeutet, mag man den Attung mit Hildebrand als Achtel des Dorfes fassen oder nach meinem Vorschlage als Summe von acht Ochsenzügen, denn daß der Otting ein Achtel des Bol, der dänischen Urhufe, bezeichnet, ist nicht zu bezweifeln.

Versuchen wir zuletzt noch die Übereinstimmung der Wörter in den Vordergrund zu schieben, d. h. die Frage aufzuwerfen, ob der Attung nicht gleichfalls ursprünglich ein Achtel der schwedischen Urhufe dargestellt haben kann. Man braucht dabei durchaus nicht anzunehmen, daß jedes Dorf bloß ein Bol enthalten habe, es können auch mehrere gewesen sein. Den Verlauf würde man sich so vorstellen, daß das Bol sich in seine bestimmenden Grundhufen, die Attunge, aufgelöst hätte, vielleicht anläßlich des Aufkommens von kleineren Pflügen mit schwächerer Bespannung, was das Zusammentreten mehrerer zu einem genossenschaftlichen Betriebe unnötig machte. Hierdurch wäre ein wirkliches Dorf entstanden, das sich lediglich aus Attungen zusammensetzte. Dabei ist nicht nötig, alle Attunge als selbstständige Güter zu denken, es können auch von vornherein zwei oder drei derselben in einer Hand vereinigt gewesen sein, ohne daß doch der Attung und der Attungstompt als Maßeinheiten fallen gelassen wären. Man kann daran erinnern, was schon oben bemerkt ist, daß nach Erslev in Dänemark schon im 13. Jahrhundert das normale Bauerngut nur 2 bis 3 Öresland (Otting) umfaßte und daß nach den etwas späteren Zeugnissen aus Schweden, wie auch nach Andeutungen des gleichfalls noch dem 13. Jahrhundert angehörenden ostgötischen Gesetzes die dortigen Pach-

Digitized by Google

tungen vielfach aus mehreren Attungen bestanden, so daß der gleiche Durchschnitt der bäuerlichen Betriebe hüben und drüben eine gewisse Annäherung in Umfang und Wesen des Attung und Otting zu verraten scheint. Man kann auch auf die außerordentliche Beschränktheit des Attungstomptes hinweisen, die eben für das Maß eines Ottings zugeschnitten scheint, aber den baulichen Raumverhältnissen eines Haupthofes nach Art des altdänischen Bol in keiner Weise gerecht werden kann, man kann weiter geltend machen, daß für den ostgötischen Attungsacker von 10 Ellen Breite die nächstliegende Erklärung die bleibt, die ihn, wie den Grundacker des dänischen Otting, für die Entsprechung des Attungsanteiles am Gewanne ansieht, während die auf S. 477 gegebene Erklärung als Normalacker, nur „der Not gehorchend", aufgestellt ist. Endlich würde auf diesem Wege das bei den anderen Erklärungen unvermittelte Auftreten des Setting behoben sein und derselbe als ein Gut von 2 Attung (= 2 Markland) Anschluß an die älteren Hufenverhältnisse gewinnen.

Aber auf der anderen Seite treten alle diese Annahmen wieder zurück vor der Tatsache, daß der schwedische Attung wieder in acht bzw. sechs Bruchteile zerlegt war, die von den Gesetzen, dem ostgötischen wie dem westgötischen, ausdrücklich als selbständige Hufenwerte („Lose", *attunde lot attungs*, *siatta luz*, s. S. 473, Anm.) anerkannt sind, denen auf dänischer Seite nur der Otting selbst an die Seite gestellt werden kann, aber nichts unter demselben. Auch abgesehen von den früher versuchten Berechnungen des Attung muß schon aus diesem Grunde angenommen werden, daß zwischen dem „achten Teil des Attungs" bzw. dem Siatungsattung hier und dem Otting bzw. Tolfting dort ein annäherndes Abgleichungsverhältnis besteht. Wir müßten also annehmen, daß die Attunge, kaum daß sie sich aus dem Banne der Urhufe und des Bol in diesem Sinne gelöst, ein Wettrennen begonnen hätten, um den kaum verlassenen Stand wieder zu gewinnen: denn wenn es einen längeren Zwischenraum zum Verschnaufen gab, würde dieser Stand in Vergessenheit geraten sein; da die späteren Attunge in demselben Dorfe gleichwertig sind, ein Wettlauf viribus unitis, obgleich vielleicht nicht jeder Einzelbauer das Bedürfnis nach einer so ausgiebigen Erweiterung seiner Nahrung verspürte. Der eben angenommene

Digitized by Google

einfache Pflug würde schleunigst in die Rumpelkammer verwiesen, um zu dem Großpflug mit stärkerer Anspannung zurückzukommen. Daß die kleinen Attunge auf eine Vergrößerung ihres Besitzstandes bedacht sein werden, um sich durch Einbeziehung neuer Gewanne etwa auf das Doppelte und Dreifache zu bringen, ist nicht anders zu erwarten, aber das würde genügen und mit den neugeschaffenen Grundlagen ihrer Wirtschaft vereinbar sein; daß sie aber alles daran setzen, um die Höhe des alten Bol zu erklimmen, das unter ganz anderen Bedingungen erwachsen war und dessen Gliederung ohne innere Notwendigkeit zu kopieren, ist schwer verständlich und erscheint mir unannehmbar.

Fassen wir die bisherigen Ausführungen zusammen, so ergibt sich zunächst für Skandinavien eine gewisse Wahrscheinlichkeit, daß sowohl bei den Dänen wie bei den Göten und Altschweden eine Ur- und Haupthufe in der geschichtlichen Zeit unter dem Namen „Bol“ und „Attung“ bestand, die mit Hilfe eines Ochsengespanns von acht Tieren bewirtschaftet wurde und dementsprechend ursprünglich in acht Teile zerfiel, die als flurmäßige Entsprechungen der Besitzanteile am Gespann zu betrachten sind. Diese Annahme hat insbesondere zwei durchlaufende Stützen, einmal den „Attungsacker“, der überall eine durchschnittliche Breite von 10 Ellen aufweist und damit zu klein erscheint, um, wie die deutschen Maße, als Tagewerk zu gelten, so daß ihm eine andere Bestimmung zuzuweisen ist, das ist als Anteilsacker des Ochsenganges. Dieser Uracker schließt sich zunächst an den acre der alten Gesetze von Wales, der nach ausdrücklichen Zeugnissen bei dem genossenschaftlichen Pflügen für jeden der 12 Anteile (am Pfluge, Gespann usw.) abgelegt wird und der gleichfalls bedeutend schmaler ist als der englische acre und ziemlich dem Maße des Attungsackers entspricht — er wird in einer Angabe auf die Länge des „Langjoch“ für vier Ochsen bestimmt. Zum anderen, daß der achte Teil dieser Urhufe, der in der Flur durch den Attungsacker vertreten war, nicht als gelegentliche Quote derselben angesehen werden kann, sondern als ein letzter und selbständiger Hufenwert, der bei der Auflösung der Urhufe von Jütland (der Otting) bis Angermanland hinauf (der Siättung) als bestimmendes Grundmaß für die Neubildung der Bauerngüter hervortritt.

Digitized by Google

Für das Bestehen einer skandinavischen Großhufe gegenüber der kleinen deutschen Landhufe könnte man noch den auffälligen Unterschied geltend machen, der für das Wort „Dorf“ (skandin. *torp*) auf beiden Seiten besteht, indem „Dorf“ auf deutschem Boden stets eine genossenschaftliche oder gemeinschaftliche Ansiedelung, eine Vereinigung von Höfen bezeichnet, während das Gewicht des Begriffes bei dem nordischen *torp* auf die Einzelsiedelung weist: die weilerartigen Torpe treten derart zurück, daß man mit der deutschen Bedeutung des Wortes nicht durchkommt. Dies bedarf einer Erklärung, zumal das Stammwort ohnehin nach allgemeiner Annahme von Haus aus eine Mehrheit von Personen bedeutet (vgl. z. B. Kluges Et. Wb. zu Dorf). Wenn man für Skandinavien von der Annahme eines Achtergespannes ausgeht, könnte man diesen anscheinenden Gegensatz dadurch zu überbrücken suchen, daß man *torp* auf die Pfluggenossenschaft bezöge, wie sie, wenn nicht später, doch im Anfange, in der Regel sich zur Gestellung eines Vollgespannes vereinigte, „Dorf“ hingegen auf die Flurgenossenschaft. Natürlich würde diese Erklärung nicht ausschließen, daß wir das Wort in der letzteren Bedeutung auch in Gegenden oder besser bei Stämmen finden, wo das Achtergespann herrscht, wie bei den Angelsachsen. Daß das skandinavische *torp* jemals die deutsche Bedeutung besessen und erst durch Zufälligkeiten der Entwickelung derart verschoben wäre, etwa in der Weise, daß die Neudörfer — *torp* in diesem Sinn — nur einen geringen Umfang besessen hätten, scheint mir aus zwei Gründen ausgeschlossen, einmal, weil in allen skandinavischen Landen das ausschließliche Wort für Dorf, soweit überhaupt Dorfansiedelung besteht, *by* ist, sodann, weil gar nicht abzusehen ist, weshalb gerade ein Neudorf als *turba*, „Haufe“, bezeichnet werden sollte. Wenn diese Neugründungen in Skandinavien anscheinend weit kleiner ausfielen, als in Deutschland, so ist daran zu erinnern, daß das Bol bis zum Vierfachen größer war als die deutsche Landhufe. Der Umstand wiederum, daß die Torpe, wie insbesondere die Falsterliste des Waldemarschen Erdbuches zeigt, aus kleinen Anfängen von einem Bol sich zu einer Mehrheit von solchen in die Höhe arbeiten, kann dahin verstanden werden, daß im Anfang aus Not eine Anzahl von Genossen zusammentrat, um möglichst bald durch ausgedehnte Rodungen in den Stand gesetzt zu sein, den Pflugverband

Digitized by Google

zu lösen und sich selbständig zu machen. Die alte Bezeichnung als ein Bol blieb, trotzdem jetzt eine Anzahl von Vollgespannen auf der Flur des Torp in Tätigkeit war.

Daß der Pflug vielerorts eine Genossenschaft deckte, kann uns die Entwickelung seines Begriffes selbst lehren. Das Wort findet sich nämlich am Niederrhein und in Friesland selbst in der Bedeutung einer Genossenschaft. Nach der von Siebs (bei Heck, Altfries. Gerichtsverf., S. 430) gegebenen Zusammenstellung bedeutet *ploeg* im Vlämischen eine Anzahl (10 bis 12) Arbeiter an Deichen und Wegen, oder auch eine politische Verbindung, Partie im Kartenspiel u. dgl. In ähnlichen Bedeutungen verzweigt sich *ploog* über die friesischen Gebiete bis zur unteren Weser in die Gegend, wo wir die Achtstrengsgerechtigkeiten gefunden haben (Brem. Wb., Doornk. Koolm.). Siebs, und ihm folgend His und Meringer (Indogerm. Forsch. XVII, S. 103) trennen dies Wort von *ploog* = aratrum und wollen es als eine selbständige Abstraktbildung vom Stamme *pleg* „pflegen" betrachtet wissen, als eine „Interessengemeinschaft", indes liegt es doch näher, diese Begriffe nicht ohne Not auseinanderzureißen, zumal (nach His) eine Ommelander Chronik für das in ähnlicher Bedeutung vorkommende *fliute* neben pars, secta, societas auch aratrum gebraucht, nach His in mißverständlicher Übersetzung des friesischen *plog* „Genossenschaft", nach meiner Annahme ganz richtig, wenn plog ursprünglich auch die zum Betriebe eines Großpfluges zusammentretende Genossenschaft bedeutete. Für diese Annahme ist es noch bedeutsam, daß nach dem Obigen im Vlämischen *ploeg* in der offenbar älteren Anwendung auf einen Verein von Arbeitern nicht schlechthin für jede beliebige Zahl gebraucht wird, sondern hauptsächlich für eine solche von 10 bis 12, also ziemlich entsprechend der Anzahl der zu einem Großpflug mit Vollgespann gehörigen Tiere, die, wie an anderer Stelle erwähnt, z. B. auf der normanischen Insel Guernsey sich regelmäßig auf 12 erhoben. Nicht wahrscheinlicher wird jene von Siebs beliebte Scheidung, wenn man mit Meringer auch *pflug* = aratrum von „pflegen" herleitet, da es wohl selten vorkommt, daß zwei selbständige Bildungen aus derselben Wurzel von ganz verschiedener Bedeutung in formaler Beziehung nicht differenziert sind.

Digitized by Google

Die schon von Wackernagel angedeutete, neuerdings von Much angedeutete und von Meringer ausführlich begründete Zurückführung von Pflug = aratrum auf die Wurzel „pflegen", deren Grundbedeutung letzterer sich genötigt sieht, lediglich zu diesem Zweck auf „ackern" anzusetzen, scheint mir in keiner Weise ansprechend. Mustert man den von Meringer (a. a. O. S. 106) aufgestellten Stammbaum der begrifflichen Entwickelungen, so findet man, daß unter den belegbaren Bedeutungen keine einzige vorkommt, die ohne Daumschrauben als ein Hinweis auf „ackern" gedeutet werden könnte, ja, Meringer sieht sich genötigt, für einen ganzen Zweig von Begriffen neben der Grundbedeutung „ackern" noch eine zweite „ackern müssen" anzunehmen, wobei das Gewicht aber derart auf das „müssen" fällt, daß man ebensogut oder besser „bieten, leisten usw. müssen" unterlegen kann. Wäre die Bedeutung von Pflug = aratrum nicht, so würde niemand auf Grund der zahlreichen Lebensäußerungen der Wurzel „pflegen" auf eine Grundbedeutung „ackern" verfallen sein. Ziehen wir einen naheliegenden Vergleich mit dem Worte „Art", das im Mittelhochdeutschen neben der Bedeutung modus, indoles, in der anderen aratio (z. B. artbares Land) vorkommt, so nimmt doch Grimm, der sonst in seinen Herleitungen nicht allzu ängstlich ist, Anstand, auch „Art", modus, auf die Wurzel ar „ackern" zurückzuführen, trotzdem die Brücke aus der konkreten in die abstrakte Bedeutung mindestens eben so leicht zu schlagen wäre, wie auf der anderen Seite. Wie soll man dazu kommen, zu der Wurzel „ar" eine zweite „pleg" genau in derselben Bedeutung zu stellen, um sie, sobald sie den Pflug erzeugt, nach einer ganz anderen Richtung abzuschieben und auf das alte ar zurückzufallen. Und da es allgemein anerkannt ist, daß der Pflug gegenüber den älteren Geräten, die auch bei den Germanen vielfach nach der Wurzel ar benannt wurden (erida, årder, årl [1]), ein irgendwie verbessertes Gerät dargestellt haben muß, so kann man auch der Wurzel „pflegen" nicht schlechthin die Bedeutung „ackern" unterlegen, sondern etwa „pflegsam ackern", womit wir wieder bei der gewöhnlichen Bedeutung von „pflegen" angelangt sind. Damit würde der Pflug als ein pflegsames Gerät bezeichnet sein.

Will man durchaus „Pflug" mit „pflegen" zusammenbringen, so wäre dies die eine Möglichkeit. Man kann aber auch die Bedeutung von „Pflug" = „Interessengemeinschaft", „Pflegschaft", voranstellen, und die Übertragung auf „Pflug", aratrum, damit begründen, daß der Pflug gegenüber dem von ihm verdrängten leichteren Werkzeug eine verstärkte Bespannung erforderte, die nach Lage der Dinge in jener Zeit nur im Wege einer Vereinigung mehrerer zu beschaffen war. Die Arbeit des Pfluges unterscheidet sich bekanntlich von der des Hakens dadurch, daß ersterer nur nach einer Seite wirkt, indem er mittels seines Streichbrettes die Schollen in die Höhe stülpt und um-

[1]) Die slawische Herkunft der Arl ist mir nicht sicher.

Digitized by Google

legt, während der Haken nach seiner ursprünglichen, durch die Kenntnis des Pfluges noch nicht beeinflußten Anlage in gerader Richtung das Erdreich aufwühlt, „rührt“ [1]). Der alte Haken hat kein Streichbrett, das ihm nur im Wege sein würde, sondern bestenfalls zwei leichte Krummhölzer, wie die „Federn“ oder „Flüg“ der älteren kärntnerisch-steirischen Arle, um die aufgeworfenen Schollen zu zerkrümeln. Jedes wirkliche Streichbrett erschwert den Gang des Gerätes, und um so mehr, je länger es ist, und es kommen Streichbretter bis zu einem Meter Länge vor (so z. B. das Streichbrett des oberpfälzischen Bifangpfluges).

Indes sagt mir auch diese Verknüpfung nicht eben zu und ich lasse lieber den Zusammenhang von „Pflug“ in der einen wie anderen Bedeutung mit „pflegen“ ganz fallen, indem ich die Bedeutung einer „Vereinigung“ sekundär fasse. Der ursprüngliche Begriff „Pflug“ = aratrum würde zunächst auch das zu dem Pfluge gehörige Vollgespann ergriffen haben, wie ja im Domesdaybook caruca, dimidia caruca geradezu für ein ganzes, halbes Gespann gebraucht wird [2]), und weiter in selbständiger Ablösung auf eine Vereinigung von Personen in annähernd gleicher Zahl übertragen sein, die sich zu einem gemeinsamen Zwecke zusammentut. Dies scheint mir die einfachste und am wenigsten gewaltsame Erklärung, wobei wir allerdings in bezug auf die Erklärung von „Pflug“, aratrum, wieder auf dem alten Fleck stehen.

[1]) Dies ist unzweifelhaft die mittelalterliche Unterscheidung von Pflug (aratrum) und Haken (uncus). Der Urpflug besaß nach meiner Ansicht nur ein halbes Schar und ein festes Streichbrett; er arbeitet stets nach einer Seite, in der Regel rechts, ausnahmsweise (der belgische Pflug) links. Das hindert nicht, daß zahlreiche alte Haken nachgehends pflugmäßig eingerichtet und danach als Pflüge benannt sind. Die neuerliche Aufstellung von Behlen (der Pflug und das Pflügen, S. 17 ff.), die den Begriff des Pfluges gegenüber dem Haken in den Besitz einer Sohle verlegen will, wie sie erst einen sicheren und gleichmäßigen Gang des Gerätes ermöglicht, halte ich nicht für richtig, so bedeutsam diese Unterscheidung ist. Vielleicht ist Behlen zu dieser Erklärung durch seine unzureichende Kenntnis von der weiten und alten Verbreitung der halben Schar gelangt, die er als eine Neuerung etwa des 18. Jahrhunderts betrachtet (S. 70), eine so schwer begreifliche Annahme, daß ich versucht war, einen Druckfehler für das 8. Jahrhundert zu vermuten. Aber auch das ist mir noch zu spät, da ich sichere Gründe habe, das Alter des halben Schares bis auf den Anfang unserer Zeitrechnung hinaufzuführen. Indem ich mir näheres für einen besonderen Aufsatz vorbehalte, bemerke ich vorläufig nur, daß das halbe Schar nicht nur, wie Behlen voraussetzt, im nordwestlichen Deutschland und der Nachbarschaft zu Hause ist, sondern ebenso in Altbayern (ausgenommen den alten Nordgau) und bei den Slowenen (bzw. Kroaten), bei denen der p(l)ug vom Gailtal bis mindestens nach Agram hinab nur das halbe Schar kennt.

[2]) Ebenso nach einer Anführung von Peisker (Zeitschr. f. Soz.- u. Wirtschaftsgesch. V, S. 73, Anm. 99 a) aus tschechischen Quellen: anno 1457 übersetzt die Olmützer Bibel juga boum in Hiob I, 3 mit (pět set) radl volových und ebenso gibt der Klementiner Mammotrekt am Anfang des 15. Jahrhunderts juga mit radla wieder.

Digitized by Google

FÜNFTER ABSCHNITT.

DIE JARD UND DAS BREITENSYSTEM.

Digitized by Google

Digitized by Google

Siebzehntes Kapitel.

Das Breitensystem und seine Verbreitung.

Es ist schon an anderer Stelle darauf hingewiesen, daß die Hufe als Einheitsmaß des bäuerlichen Grundstückes auf englischem Boden, wie wir sie im Anfange der normannischen Zeit bezeugt finden, mit dem Namen *yardland*, angelsächsisch *gyrde landes*, lateinisch *virgata terrae* (*virga* „Gerte") bezeichnet wird, im Gegensatz zu der Hide, dem Grundmaß des Herrenlandes. Woher diese Namen? Daß *gyrde* (sprich *jyrde*), heute *yard*, dasselbe Wort ist wie unser „Gerte" (altfriesisch *jerde*), leidet keinen Zweifel, auch abgesehen von der lateinischen Wiedergabe von gyrde durch virgata, aber für das angelsächsische *gyrde* (genauer *mat-gyrde*, englisch *measuring yard*, vgl. Schmid unter gyrd) ist lediglich die Bedeutung „Elle" überliefert, als ein Längenmaß von 3 Fuß und insofern zu kurz, als daß es bei der Aufmessung von Ländereien in Frage kommen konnte. Hierfür ist für England aus alter und neuer Zeit nur das Wort *rod*, „Ruthe" bezeugt. Man könnte ja nun vermuten, daß gyrde ein älteres Wort für rod wäre, und daß es durch dieses letztere verdrängt wurde. Tatsächlich läßt sich auf Spuren einer solchen Bedeutung von gyrde hinweisen (s. unten). Dabei wäre zu berücksichtigen, daß sich in die Besiedelung Englands verschiedene Stämme teilten, wobei von den in erster Linie überlieferten Namen der Angeln und Sachsen wenigstens die letzteren unzweifelhaft als Decknamen für eine ungleichartige Mehrheit ethnographisch und sprachlich geschiedener Grundstämme erscheinen, wenn auch diese Mischung auf dem Festlande deutlicher hervortritt, als auf der Insel der alten Briten. Es wäre denkbar, daß beide Wörter, gyrde und rod, in der gleichen Bedeutung für ein Längenmaß ursprünglich in verschiedenen Gebieten der Besiedelung oder auch, da bei solchen schub- und stoßweise fortschreitenden Vorgängen die Stammesverbände sich vielfach lösen mußten, neben- und durch-

Digitized by Google

einander gebraucht wurden, bis die zweideutige gyrde in der einen ihr von Anfang an zukommenden Bezeichnung eines Kurzmaßes, der Elle, festgehalten wurde, während die rod, die nur diese eine Bedeutung gehabt, ausschließlich die Bedeutung des Langmaßes, der Rute, überkam. Daß die gyrde nicht erst infolge einer ähnlichen Entwickelung auf ein Kurzmaß beschränkt wurde, ergibt sich daraus, daß im Osten von Schleswig und nur hier noch ein annähernd gleiches Kurzmaß unter demselben Namen vorkommt (vgl. Outzen, Glossar der friesischen Sprache. *Jord* in Angeln $2^1/_2$ Fuß, im Koldingschen 4 Fuß). Dem Dänischen ist das Wort unbekannt und an der friesischen Westküste (Mohringen) hat *Jaard* nur die gemeinfriesische Bedeutung eines Langmaßes von 10 Fuß. Jene Kurzmaße im östlichen Schleswig können mithin nur aus altanglischer Zeit stammen. Wir müßten danach annehmen — und das ist ein Bedenken gegen meine im folgenden zu gebende Erklärung —, daß gyrde ursprünglich zwei ganz verschiedene Maße bezeichnet habe.

Daß gyrde und rod seinerzeit gleichbedeutend waren, ist die Ansicht Seebohms (S. 171 u. 172) und Maitlands (S. 372): *gyrde landes* ist Seebohm das mit der *gyrde* als rutenmäßigem Langmaß abgemessene Land überhaupt. Hiergegen habe ich folgendes einzuwenden. Das dem alten Angelsächsischen am nächsten verwandte Altfriesische gebraucht für das bezügliche Längenmaß ausschließlich das Wort *jerde*, die benachbarten Sachsen von jeher ebenso ausschließlich *rode*, aber die friesische jerde mißt überall 10 Fuß, die sächsische rode 16 Fuß. Hiernach wird es wahrscheinlich, daß es sich auf englischem Boden bei dem vorausgesetzten Kampfe zwischen der gyrde und der rod nicht bloß um zwei Benennungen derselben Sache, sondern um zwei verschiedene Längenmaße gehandelt hätte. Nun sind die alten Rutenmaße in den englischen Landschaften sehr verschieden und wechseln von 15 bis 24 Fuß, ja es ist möglich, daß sie auf 12 Fuß hinabsteigen, aber eine Rute von 10 Fuß ist nirgend nachzuweisen (Maitland, S. 374).

Noch weniger ist mit der von ihm verstandenen Bedeutung des Landmaßes anzufangen. *Gyrde landes* als rutenmäßiges Land gefaßt, heischt einen Gegensatz von unrutenmäßigem Land, der aber für England nicht festzustellen ist. Man könnte den

Digitized by Google

dänischen Ausdruck *reepdragen land*, reepmäßiges Land, vergleichen, der vollständig dasselbe besagen würde, da das dänische *reep*, Maßseil, der englischen Maßrute, *gyrde* in diesem Sinne, entsprechen würde. Aber das reepdragen land bezeichnet die vermittelst des Reep gleichmäßig in Bole ausgeteilte Feldmark der Dorfgenossenschaft und steht im Gegensatz zu dem sogenannten kennaeland, dessen ältester und bedeutsamster Teil das Ornum ist, über dessen letzten Ursprung und Wesen wir nicht recht unterrichtet sind, von dem wir indessen so viel wissen, daß es nicht hufenmäßig ausgetan war, nicht in den Gewannen der Flur lag, sondern aus Grundstücken von wechselnder Größe bestand, die dem uneingeschränkten Betriebe ihres Besitzers unterstanden. Ob auf englischem Boden eine ähnliche Gegenüberstellung bestanden hat, ist zweifelhaft, aber in jedem Falle könnte er nicht in dem Verhältnis des Yardland zu der Hide gesucht werden. Die Hide ist vielmehr nach ihrem Wesen als ein Pflugland, nach ihrer Begrenzung auf eine bestimmte Zahl von Gewannäckern in Umfang und Einteilung die Entsprechung des dänischen Bol. Wie das Bol in seiner Größe Raum bietet für die Zerfällung in Viertel- und Achtelhufen (Fjerding und Otting), so spaltet sich die Hide in Virgaten und Halbvirgaten und genau so, wie wir im Anfang der normannischen Zeit den bäuerlichen Durchschnittsbesitz auf ein Yardland, bzw. ein halbes Yardland beschränkt sehen, finden wir schon zur Zeit der Waldemare auf dänischer Seite den Fjerding und Otting als Maße der bäuerlichen Betriebe. Es ist sehr wohl möglich und selbst wahrscheinlich, daß ein ähnlicher Gegensatz wie in Dänemark zwischen Bol und Ornum, auch in England bestand, insofern wir annehmen wollen, daß das *thanes inland*, das von dem Herrenhofe aus unmittelbar bewirtschaftete Land (das deutsche Salland), in seinen ältesten Teilen nicht in den Gewannen der Dorfflur zersplittert lag, sondern eine im Wege freier Okkupation gewonnene Länderei darstellte, die zwar späterhin zu öffentlichen Zwecken in Hiden veranlagt war, ohne jemals, wie das Bauernland, tatsächlich in solche eingeteilt zu sein und es darf als reiner Zufall betrachtet werden, daß das Bol sich nicht in ähnlicher Weise, wie die Hide, zu einem Katastermaß entwickelt hat[1]) und

[1]) Einen Ansatz dazu kann man in dem Auftreten eines *bol in semine* erblicken, vgl. S. 361 und 362 oben.

Digitized by Google

als solches auf das Ornum übertragen wurde, wozu übrigens kein näherer Anlaß vorlag, da die dänische Veranlagung hauptsächlich die Regelung der Heerespflicht im Auge hatte, von der das Ornum als privilegierte Länderei befreit blieb, wenn es auch im übrigen nicht ohne weiteres schatzfrei war (Lauridsen, Om Skyldjord, S. 37, Anm. 3). Der Gegensatz würde sich also für England dahin stellen: auf der einen Seite gewannlagerndes Hidenland, das teils aus ganzen (und halben) Hiden, zum Teil aus Hiden bestand, die in Virgaten (und Halbvirgaten) zerschlagen sind, auf der anderen Seite das alte *inland* ohne weitere Einteilung, abgesehen von seiner Einschätzung nach Katasterhiden. — An und für sich, um dies zu bemerken, ist das Bol ebensowenig reepmäßiges Land, wie die Hide rutenmäßiges, was sich darin zeigt, daß die Boleinteilung auch auf Einzelhöfe angewandt wird (wie die Hufenbemessung in Westfalen), aber da diese nur bei neueren Ansiedelungen, den „Torpen", vorkommen, kann man für die Periode der alten, durchweg genossenschaftlich angelegten Urdörfer bolmäßiges und reepmäßiges Land identifizieren.

Dabei übersieht die Erklärung Seebohms eine Hauptsache, daß nämlich der Ausdruck *yardland* nicht eine Gattung von Landgütern bezeichnet, nicht nach Ruten abgemessenes Gewannland schlechthin, sondern ein bestimmtes Ackermaß, bestimmt dadurch, daß es nach der urprünglichen Verteilung wenigstens in jedem Gewanne ein Stück von bestimmter Breite besaß. Dies Stück war aber nicht die Rutenbreite, die englische *rood*, in welchem Falle man die von der Gleichstellung von rod und gyrde ausgehende Erklärung Seebohms in etwas abgeänderter Gestalt aufrecht halten und die *gyrde landes* als „Rutenland" fassen könnte, sondern das Doppelte, der halbe acre, ein Maß, das überhaupt den geringsten zulässigen Gewannanteil der Hufenländerei darstellt, da z. B. schon das halbe Yardland sich in seiner Bemessung von dem ganzen Yardland nicht dadurch unterscheidet, daß es in jedem Gewann einen Viertel acre, d. i. eine rood, hat, sondern daß es nur in jedem zweiten Gewann mit dem üblichen halben acre angesessen ist (s. weiteres unten).

Gegen diese Erwägungen muß auch der Einwand zurückstehen, daß der Ausdruck *Yerdlinge* im allgemeinen Verstande für alle Bauern, die *villani*, gebraucht wird, auch da, wo ihr Be-

Digitized by Google

sitz nicht gerade ein yardland, sondern mehr oder weniger begreift (die von Seebohm S. 50 gelegentlich mitgeteilte Überschrift über ein Verzeichnis von Bauern: *Ipsi subscripti dicuntur Yherdlinges*: nämlich 5 Bauern zu je 1 Virgate, 4 zu $1^1/_2$ Virgate, 1 mit $^1/_2$ Virgate). Als Yerdlinge sind die villani bezeichnet, insofern sie ein auf das Yardland als Regel zurückgeführtes Landmaß besitzen, ob nun ein ganzes, ein halbes usf.

Ebenso mißlich sieht es mit einer anderen Erklärung aus, die Jellinghaus beiläufig in der Zeitschrift Anglia (XX, S. 283) andeutet, indem er das Yardland als *virgulta*[1]), „Hufe" mit *yard*, enclosure, locus septus, area, zusammen bringen will. Das yardland wäre also ein Zaunland im Gegensatz zu uneingezäuntem Ackerland, worunter in diesem Falle nur das *thanes inland* verstanden werden könnte. Dabei ist von vornherein von dem großen Hauptzaun der Zelgen abzusehen, da dieser Schutz der Ackergründe von der Saatzeit bis zur Ernte in jener Zeit als eine wirtschaftliche Notwendigkeit (gegen Wildeinbruch) empfunden wurde, die als solche nicht auf die Feldmarken der Dörfer beschränkt werden kann — bei Rodungen dient die Einzäunung außerdem als Zeichen der Besitznahme. Auch die Annahme von Gewannzäunen, wie sie in Schweden altüblich waren, aber schon in den dänischen Landen und selbst in Schonen nicht in Gebrauch, bringt uns nicht vorwärts und läuft wesentlich auf die Seebohmsche Erklärung als rutenmäßiges Gewannland hinaus — es bliebe mithin die Voraussetzung, daß die einzelnen Anteilstücke des Yardland am Gewann, die Halbacres, umzäunt waren. Ich habe im vorigen Abschnitt die Möglichkeit erörtert, daß in Schweden die alten Attungshufen ihre Gewannanteile umzäunt hatten, aber einmal finden diese Großhufen ihre Entsprechung nicht in dem englischen Yardland, sondern in der Hide, und dann gilt hier dasselbe, was schon gegen die Annahme von Gewannzäunen angeführt ist, daß nämlich das ganze entwickelte Zaunwesen schon auf dänischem Boden verschwindet, gar nicht zu reden von den den angelsächsischen Verhältnissen nächststehenden niedersächsischen und friesischen Gebieten, auch wäre im gegenteiligen Falle wohl eine Andeutung in den angel-

[1]) Nach Delisle (Etudes sur la condition de la classe agricole en Normandie, S. 534) wird daselbst *vergée* in der Bedeutung von $^1/_4$ acre neben *virgata*, *virga* zuweilen auch durch *virgulta*, *virguta* wiedergegeben.

Digitized by Google

sächsischen Gesetzen zu erwarten, zumal Bestimmungen über andere Zäune vorliegen. Auch Seebohm nimmt als sicher an, daß die Gewannflur im Gegensatz zu den späteren Einhegungen der ausgeschiedenen Ländereien offen lag. Er zieht eine Stelle aus der Vision of Piers the ploughman (Seebohm, S. 18) aus dem 14. Jahrhundert an, in der von einem großen Saatfelde die Rede ist, in dem viele Leute tätig sind, zum Beweis, daß sich zur Zeit der Feldgemeinschaft keine Mitterzäune vorfanden, wobei er jedoch übersieht, daß die toten Zäune in einem solchen Falle erst nach Beendigung der Bestellung und Saat bis zur Ernte aufgerichtet wurden, dagegen besagt das auf S. 19 von ihm angeführte Zeugnis aus der gleichen Zeit schlechthin, daß die Äcker durch Raine getrennt waren. Ein abschließender Gegenbeweis liegt aber in der Ausdrucksweise der von Seebohm (S. 107 und 108) füglich angezogenen Grenzbeschreibungen ganzer Feldmarken, in denen gelegentlich die für die offene Flur und ihre Bewirtschaftung bezeichnenden Ausdrücke, insbesondere das *headland*, das Gewende, vorkommt und vielfach von Furchen und Rainen die Rede ist, wobei er auch auf die Vorschrift in Ines Gesetzen (42) über die Einhegung von gemeinsamem in Streifen verteiltem Lande verweist.

Eine dritte Erklärung versucht Maitland, indem er darauf fußt, daß yard in der Bedeutung der rood nachzuweisen ist. In Wiltshire wurde *yard of land* für $^1/_4$ acre gebraucht (S. 372, Second report of Commiss. f. weights & meas. 1820) und auf M. Mowats Karte von Roxton hat der gleiche Gewannstreifen von $^1/_4$ acre den Namen *yeard* (S. 384, Anm. 4[1]). Daraufhin nimmt er an, daß yard in der üblichen Bedeutung von 3 Fuß kein altes Ackermaß war, sondern ein Maß für Zeug, und daß das Wort als Ackermaß eine ältere Bezeichnung für die rod war und daher auf

[1]) In der Anmerkung 5 bezieht sich Maitland auf den gleichen Gebrauch von virgata: Ddb. I, 364: *In St. habuit Jalf 5 bovatas t. et 14 acras et 1 virgatam ad geldum*, mit dem Hinzufügen, daß der fortdauernde Gebrauch durch Glastonbury Rentalia 27 bezeugt werde. Wenn jene virgata auch einen halben acre bedeuten kann, so ist das bei dem folgenden Fall ausgeschlossen (Vinogradoff, S. 280, Anm. 3): *W. arare debet dimidiam acram, N. et socii ejus unam virgam, heredes Johannis 8 pedes.* Über die gleichbedeutende vergée (virgata) der Normandie später. Ich verzichte auf den Einwand, daß virga nicht notwendig als Wiedergabe von yard, sondern ebensowohl von rod (gewöhnlich pertica) gebraucht sein kann, oder daß ein eingeschleppter normannischer Sprachgebrauch vorliegt, indem ich auf die doppelte Jerde in Friesland verweise (s. unten).

Digitized by Google

die rood, den Viertelsacre, übertragen wurde (S. 372 u. 385). Eine weitere Übertragung auf das Landmaß ergab die Bedeutung der virgata, gyrde landes, die nach seiner Ansicht ursprünglich in jedem Gewann mit einem entsprechenden Stück, einer rood, angesessen war. Nun ist ihm aber der üble Umstand nicht entgangen, daß die Anteilstreifen der virgata nie eine rood, sondern regelmäßig das Doppelte, zuweilen einen ganzen acre, beträgt, die Erklärung aber, wodurch er sich mit dieser Ungelegenheit abzufinden sucht, besagt gar nichts. *In its origin*, bemerkt er, *it* (die Virgate) *is a rods breadth in every acre of a hide. In course of time in this case, as in other cases, size will triumph over shape.* Indes kommt diese Erklärung meiner eigenen Annahme nahe, nur muß man als alte hierher gehörige Bedeutung der yard das Doppelte der rod ansetzen. Dazu muß ich etwas weiter ausholen.

Das altenglische Feldmaß ist der *acre* (angelsächsisch *aecer*), „Acker". Keine andere gleichwertige Bezeichnung wird neben dieser erwähnt (vgl. über diese Verhältnisse Seebohm, S. 2 ff.). Der sogenannte *statute acre*, der gesetzlich anerkannte acre, ist 40 Ruten (rod) lang und 4 Ruten breit, mißt also 160 Quadratruten. Die Rute mißt $16^1/_2$ Fuß. Der Acker kann auf diese Weise in vier Teile zerlegt werden, entsprechend der Breite von 4 Ruten, ein solcher Abteil heißt *rood*[1]). Dies Feldmaß des acre entspricht sowohl in seiner Größe wie in seiner Einteilung im wesentlichen den seit alter Zeit bei den verschiedenen Stämmen in Deutschland üblichen Feldmaßen, wenigstens überall da, wo, wie in der Regel, ehedem mit Ochsen gebaut wurde. Mögen die Feldmaße diesen oder jenen Namen haben (Morgen, Acker, Joch, Juchert, Tagwerk usf.), sie fassen durchgängig 160 Quadratruten von 40 Ruten Länge und 4 Ruten Breite[2]), so daß der Unterschied in

[1]) Das Wort rood wird wohl als Differenzierung von rod aufgefaßt, so von Skeat in seinem Etymol. Wörterb., wobei er auf das angelsächsische *ród*, gallows, cross verweist, dessen Bedeutung jedoch keinen Anhalt gibt. Es läßt sich aber vielleicht mit besserem Fug von dem Zeitwort *ride*, „fahren, reiten", ableiten, als eine „Fahrt, Umfahrt" (des Pfluges) für das kleinste Ackerbeet. Im holländischen Friesland ist *reed*, dem das angelsächsische *rood* lautlich ganz entsprechen würde, die Einfahrt in die Scheune. Vgl. auch *far* (S. 409).

[2]) Eine merkwürdige Ausnahme ist der Morgen des Mosellandes, der schon im 14. Jahrhundert zu $32^1/_2$ Ruten Länge und 5 Ruten Breite angegeben wird. Ein anderes Beispiel finden wir in England, wo der acre in Lincoln gleichfalls 5 roods mißt. Maitl., S. 374.

Digitized by Google

der Größe, der nicht unerheblich ist, lediglich durch die verschiedene Länge der Rute (bzw. des Fußes) bestimmt wird, die in Bayern auf 10 Fuß herabsinkt und auch diese Absonderlichkeit ist möglicherweise römischem Einfluß (pertica zu 10 Fuß, doch hat auch die friesische Jerde 10 Fuß) zuzuschreiben. Die Übereinstimmung der Feldmaße erklärt sich dadurch, daß sie die Leistung ausdrücken, welche nach örtlicher Anschauung und Gepflogenheit ein Ochsengespann mit dem alten Landpfluge in einem Tage abfertigen kann, wobei die Verschiedenheit in den Benennungen wie „Morgen" und „Tagewerk", „Joch" nur scheinbar bleibt, da Meitzen gegenüber Hanssen darin Recht zu geben ist, daß der Tag in alter Zeit nur bis Mittag gerechnet wurde (Meitzen, Siedel. I, S. 77).

Hanssen (Agrarhist. Abhandl. II, S. 121) ist anderer Ansicht und hält den „Morgen" für die Pflugarbeit eines halben Tages, wobei er sich auf das österreichische „Joch" und das gleichbedeutende oldenburger „Jück" beruft, die als Feldmaße reichlich doppelt so groß fixiert seien, als z. B. der hannoversche oder preußische gemessene Morgen. Indes muß er selbst gleich zugeben, daß „in mehreren norddeutschen Gebieten die ursprüngliche Bedeutung des Morgen verloren gegangen und derselbe auf das Doppelte und darüber ausgedehnt worden ist". Die Heranziehung des hannoverschen oder preußischen Morgen sodann ist irreleitend, da die Fixierung desselben offensichtlich durch die Einführung des Pferdes als Ackertier bedingt ist, wobei vielleicht in Gemäßheit der schnelleren Gangart des Pferdes der „Morgen" als Arbeitszeit und dementsprechend als Arbeitsmaß verkürzt und auf die halbe Tagesleistung herabgesetzt wurde. Abgesehen von diesem Pferdemorgen ist der Morgen durchschnittlich nicht kleiner bemessen als das „Tagewerk" und die diesem anzureihenden, zeitlich unbestimmten Feldmaße wie „Acker". Nach W. of Henley (bei Maitland, S. 344, Anm. 4) war das Tagewerk im alten England um noune (noon) beendet. Dann gingen die Ochsen auf die Weide. Die Quelle erklärt *noune* hier durch *by three o' clock*, was aber nach Maitland „zu genau und zu weit ist". Das Tagewerk wird also in einem Zuge, einem „Morgen", wenn man will, erledigt, aber dieser „Morgen" erscheint, wenn er von Sonnenaufgang gerechnet wurde, so ausgiebig bemessen, daß er kaum hinter einer Tagesleistung bei einer Mittags- und Futterpause von einigen Stunden zurücksteht. Heutzutage allerdings, um das hinzuzufügen, zerfällt der Arbeitstag in der Ackerzeit in zwei gleiche Abschnitte für Vor- und Nachmittag, aber es bleibt dahingestellt, ob diese Übung nicht erst mit der Verbreitung der Stallfütterung und den Gewohnheiten eines bequemeren Lebens aufgekommen ist. — Jene ursprüngliche Bedeutung

Digitized by Google

von „Morgen“ beruht, was wohl zu bemerken ist, auf der selbsttätigen Wirtschaft des freien Bauern, wie z. B. daraus zu ersehen, daß auch im alten Wales, dessen bezügliche Einrichtungen ohne jeden Zweifel auf der Gemeinfreiheit beruhten, nur bis Mittag gepflügt wurde (Seebohm, S. 85), während wir aus einer angelsächsischen Quelle wissen, daß diese Regel auf die Sklaven keine Anwendung fand, wobei freilich zu berücksichtigen ist, daß auf den Herrenhöfen, die hier in Frage kommen, auch ein Wechsel des Gespanns eintreten kann.

Bemerkenswert ist, daß in Skandinavien ähnliche Feldmaße, die sich auf die Arbeitsleistung des Zugviehes zurückführen lassen, gar nirgend vorkommen. Soweit die Zeugnisse zurückreichen, scheint nur die Saatschätzung volkstümlich gewesen zu sein, die auch der spätmittelalterlichen Rechnung nach Tonnen zugrunde liegt. Abgesehen von Holstein, wo gleichfalls die Tonne herrschend geworden ist, findet sich die Saatschätzung in Deutschland seltener („Scheppelsät“ im Westen der Weser im Gebiet der Einzelhöfe, deren Länderei in Kämpen liegt, im westfälischen Münsterland und im Osnabrückschen bis ins Saterland hinauf[1]), „Moltsät“ im Bremischen). Die im Mittelalter am oberen und mittleren Rhein gebrauchte Saatschätzung, hauptsächlich nach sester = sextarius, ist, wie der fremde Name und die gleiche Rechnung in Frankreich anzeigt, wohl gallischen Ursprungs (Mone, Beiträge zur Volkswirtschaft aus Urk., S. 9).

Auffallend ist es, daß der „Acker“ als Feldmaß bei den festländischen Sachsen nirgend vorkommt und erst unvermittelt im inneren Deutschland wieder auftritt, nämlich in dem alten Hessengau, der Stammlandschaft des Chattenvolkes und in dem fränkischen Thüringen südlich vom Harz (noch in der Grafschaft Hohnstein und in Sondershausen) und der Unstrut, wozu noch die benachbarten Gebiete von Unterfranken kommen, die gleichfalls zum ehemaligen thüringischen Reiche gehörten (z. B. das Grabfeld; auch das Königreich Sachsen). Dagegen herrscht schon im hessischen Lahngau, in der Wetterau und den anderen Gaulanden des alten Chattengebietes, wie auch im Fuldaischen der Morgen, der sich von hier aus durch die fränkische Kolonisation über das ganze mittlere Deutschland von der Mosel bis zum Main

[1]) Vgl. Möser, Osnabrückische Geschichte I, S. 4, Anm. a: In keiner Urkunde und in keinem Lehnbrief findet man „Hube“ oder „Acker“ oder „Vorling“ Landes. „Morgen“ trifft man nur in Städten oder im Esch (gemeinschaftlicher Flur) an. Die Bauern besitzen „Stücke“ Länder, „Kämpe“ und andere Plätze, welche das Gepräge eines alten Maßes nicht an sich tragen und jetzt nach Scheffelsaat überschlagen werden.

Digitized by Google

verbreitet hat; doch ist der Morgen auch niederfränkisch[1]) Durch die gleichen Vorgänge der fränkischen Besitznahme mag der „Acker“ nach dem Elsaß verschleppt sein, worüber weiter unten.

Auch in diesen Gebieten hat der gemessene „Acker“ in der Regel 160 Quadratruten (im Gothaischen 140 Quadratruten) und eine Breite von 4 Ruten (bzw. „Gerten“, s. unten). Aus der völligen Übereinstimmung des gemessenen „Acker“ mit dem gemessenen „Morgen“ in den benachbarten Gegenden geht aber hervor, daß auch die Berechnung des Ackers wie die des Morgens auf die Spannarbeit zurückzuführen ist, auch wenn das in dem Worte nicht zum Ausdruck kommt. Nun sind aber alle gemessenen Äcker, Morgen, Joch usw. erst Abstraktionen zu rechnerischen Zwecken, die den Durchschnitt der tatsächlichen, in Wirklichkeit vielgestaltigen, um diesen Durchschnitt spielenden Landstreifen abgeben. Dies Verhältnis der Spannleistung in gemessener Zeit gibt nur einen ungefähren Maßstab, der durch verschiedene Nebenumstände verändert wird, wie den Viehschlag, ob stärker oder geringer, die Ernährung, die im Altertum des Winters durchweg so kümmerlich ausfiel, daß das Vieh im Beginn der Bestellungszeit sehr herabgekommen war, die Stunden des Mittags und die Zeit, die der Bauer braucht, um an Ort und Stelle zu gelangen, die Schwere des Bodens usf. Geht man davon aus, daß es zweckmäßig ist, die Spannarbeit eines Tages in einem Zuge, ohne Unterbrechung durch das Aufsuchen eines anderen Feldes, abzumachen, so erscheint es am natürlichsten, erstens, daß die Besitzanteile in den Gewannen etwa einen Acker betragen und zweitens, daß die Ackerstücke in derselben Ortschaft in den Gewannen mit

[1]) Nach Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, V, S. 37, findet sich in den urkundlichen Zeugnissen im ripuarischen Teil des Rheinlandes von der friesischen Grenze am Niederrhein bis zum allemannischen Oberrhein *jurnalis* oder *jornalis* (aus *diurnalis*) „Morgen“; er geht jenseits des Rheines über die allemannische Grenze der Sur hinauf, diesseits nicht, sondern südlich von Murg und Oosboch herrscht das „Jeuch“ (*jugum*), im Breisgau und Oberschwaben „Jauchert“ (*jugerum*). Diese beiden Namen sind nach ihm römisch. jurnalis, „Morgen“, fränkisch; es scheint daher, daß vor der fränkischen Eroberung die römischen Feldmaße noch an Main und Nahe bestanden haben — daß das „Jeuch“ römischen Ursprungs sein soll, glaube ich nicht, da das „Joch“ auch anderwärts bei deutschen Stämmen vorkommt, das Jauchert mag auch nur an die Stelle des „Joch“ getreten sein, wenn das Wort nicht überhaupt, wie Kluge (Etym. Wb.) will, deutscher Herkunft ist.

Digitized by Google

schwerem Boden und in den abgelegenen Gewannen kleiner ausfallen als der Durchschnitt und umgekehrt. Aber wenigstens diese letzte Vermutung hat in Wirklichkeit keinen rechten Anhalt, es verhält sich vielmehr umgekehrt so, daß die Gesetze der Gewannbildung für die Schwankungen der Äcker entscheidend sind. Diese Gesetze sind aber nicht überall die gleichen, sie sind, trotz der Arbeiten von Hanssen und Meitzen, noch nicht recht klar gestellt und sind nicht etwa lediglich, wie man wohl vermuten könnte, in der verschiedenen Bonität des Bodens [1]) und den Bestrebungen, unter gleichen Bedingungen jedem Hufenbesitzer ein „Joch", „Morgen" usw. in dem Gewann zuzuteilen, beschlossen. So gewahren wir, daß die „Äcker" und „Morgen" in den verschiedenen Gewannen den größten Schwankungen unterliegen, dergestalt, daß es vorkommen kann, daß ein „Acker" in einem Gewanne einem „halben Acker", „halben Morgen" in einem anderen ziemlich nahe kommt. Diese „Äcker", „Morgen", wie sie in den Gewannen liegen, nennt man im Gegensatz zu den gemessenen gleichbenannten Einheiten „Lageäcker", „Lagemorgen".

Unter dieser Einschränkung auf die „Lagemorgen" und „Lageäcker" scheint es wenigstens für Deutschland [2]) im allgemeinen zuzutreffen, daß die Bemessungen der Gewanne auf Grund der Morgengröße vorgenommen wurden, derart, daß auf jeden Besitzanteil ein oder mehrere Morgen fielen, so daß die Spannarbeit in einem Zuge und ohne Zeitverlust durch das Aufsuchen eines anderen, vielleicht weit entlegenen Feldes erledigt werden konnte. Dabei blieb nach dem Prinzip des „Lage"-Morgens noch Raum genug, um die anderweitigen, für die Gewannabmessung bestimmten Faktoren zu berücksichtigen. Dies wird denn auch von unseren hervorragenden Agrarhistorikern, von Hanssen, Lamprecht [3]) und Meitzen (S. 111) als alte volkstümliche Anschauung be-

[1]) Vgl. jedoch oben S. 410, Anm., wonach angeblich in Dänemark für die Abgrenzung der Gewanne Rücksichten der Bonität bestimmend waren. Es können aber in dieser Beziehung Verschiedenheiten bestanden haben.

[2]) Wir haben schon im vorigen Abschnitt gesehen, daß dieser Satz für Skandinavien keine Geltung haben kann, da der Uracker des Bol, der Ottingsacker mit seiner Breite von 8 bis 10 Ellen, also nur einer Rute, hierfür viel zu klein ist.

[3]) Nach Caro jedoch (Deutsche Geschichtsbl. IV, S. 265) bestreitet Lamprecht, „daß der Morgen in verschieden abgestufter Größe die stehende Teilungseinheit der Gewanne gebildet habe".

Digitized by Google

trachtet[1]). Eine Ausnahme in dieser Regel jedoch scheinen die englischen Verhältnisse, der englische „Acker“ (acre) zu bieten, auf die wir hiermit zurückkommen. Es empfiehlt sich überhaupt, von England auszugehen, da die dortigen Zeugnisse über agrarische Zustände auf eine Zeit zurückgehen, aus der wir aus Deutschland nichts annähernd Ähnliches besitzen. Nach diesen Angaben nun sind die Besitzanteile der einzelnen Hufen durchweg nicht in ganzen, sondern in halben acres-Streifen angewiesen, wie dies von Seebohm verschiedentlich hervorgehoben wird. In der Vision of Piers the plowman (Seeb., S. 18, 19) aus dem 14. Jahrhundert ist von *half acre strips* die Rede, auf denen die Feldarbeit vor sich geht; dieselben begegnen uns „mit fast absoluter Regelmäßigkeit“ in den Winslow manor rolls aus derselben Zeit (Buckingham shire), z. B. hat J. Moldeson eine Virgate in 68 half acre strips Ackerland an ebensoviel verschiedenen Stellen (S. 24 bis 26), und ebenso in den Gloucester surveys vom Jahre 1266 (S. 55). Nach späteren Berichten aus dem 17. und 18. Jahrhundert wechseln Streifen von $^1/_2$ acre, 1 acre bis zu 3 acre (Maitl. S. 381 f.).

Doch kommen Ausnahmen vor, bei denen jedoch darauf zu achten wäre, inwieweit sie auf die dänischen Bezirke beschränkt und also vielleicht auf die altdänische Ackereinteilung zurückzuführen sind. So, wenn Cannon Taylor (Domesday Studies S. 59) für York bemerkt, daß die Ackerstreifen $^1/_2$ bis $^1/_4$ acre betrugen. Vinogradoff (S. 231) hat dieselbe allgemeine Angabe, aber das von ihm angeführte Beispiel zeigt nur $^1/_2$ acre (S. 232 aus Lincoln), wo eine halbe Bovate (die Bovate etwa 15 acres) in 12 bis 16 Streifen liegt. Ein anderes Beispiel bei Nasse (S. 39) aus York zeigt eine Bovate von 12 acres, die in 30 Stücken liegt, also dieselbe Verteilung. Umgekehrt ist bei Nasse (S. 7) ein Fronhof erwähnt von 64 Yardlands, die in Stücken von $^1/_2$ acre und darunter liegen. Eine Ausnahme nach der anderen Seite macht gerade die von Seebohm kartographisch wiedergegebene Flur von Hitchin, in der der ganze acre die Einheit der Gewanneinteilung bildet (S. 2 und 3 und die Tafel). Daß bei größeren Besitzungen, also z. B. halben oder ganzen Hiden, die zwei oder vier im Gewann dazu gehörigen Anteilstreifen (von $^1/_2$ acres) zu 1 bzw. 2 acres zusammengelegt sind, kann nicht als Ausnahme gelten.

[1]) Um ein Beispiel anzuführen, sind nach Haxthausen in den Paderbornschen Dörfern die Parzellen in den Gewannen durchschnittlich 1 bis 3 Morgen groß.

Digitized by Google

Hieraus ergibt sich, daß die ganze Einteilung der Flur und die Bewirtschaftung nicht auf den acre, sondern auf den halben acre gegründet war und um so auffälliger wird es, daß für ein Einheitsmaß von einer so durchgehenden und eingreifenden Bedeutung kein eigenes Wort vorhanden ist, während sogar für den Rutenstreifen, der in der Wirtschaft gar keine besondere Rolle spielt, ein derartiger Name nicht fehlt. Denn daß die Benennung *rood*, die uns bei Seebohm nur als der vierte Teil des statute acre entgegentritt, nicht erst für bureaukratische Rechnungszwecke am grünen Tisch ausgeklügelt, sondern daß sie gleichfalls dem wirklichen Gebrauch entnommen ist, liegt auf der Hand. Ich bin nun der Ansicht, daß eine solche Benennung dagewesen sein muß und halte *yard*, ags. *gyrde* für dieselbe. Damit gewinnen wir eine einfache Erklärung für die Bezeichnung der Hufe als *yardland*, ags. *gyrde landes*, indem die Hufe sich aus Ackerstreifen von der Größe der Yard zusammensetzt und zwar anscheinend in der Weise, daß die bäuerliche Vollhufe in jedem Gewanne ein solches Stück besaß, während die halbe Hufe nur in der Hälfte der Gewanne in gleicher Weise angesessen war (Seebohm, S. 27). Ein voller Beweis hierfür kann aber erbracht werden durch die Spuren, die die Yard auf der anderen Seite der Nordsee zurückgelassen hat. Die Yard kommt hier sowohl im Norden wie im Süden der Elbe vor, aber in ihrer Bedeutung hüben und drüben bestehen erhebliche Unterschiede. Wir gehen von Nordelbingen aus, das den nächsten Anspruch auf die alte Heimat der Ursachsen und Angeln erheben kann.

Die Aufstellung Erdmanns, daß die Angeln nicht, wie bislang angenommen, von der cimbrischen Halbinsel gekommen seien, sondern aus dem inneren Deutschland, ist von Möller (Anz. f. d. Altert. 1896) gründlich widerlegt. Daß aber aus der Landschaft Angeln, die dem Stamm den Namen gegeben, und weiterhin dem östlichen Schleswig, die ursprünglichen Bewohner nicht gänzlich ausgewandert und daß ein Zusammenhang der alten (anglo-sächsischen) Bevölkerung mit der heutigen (jütisch-dänischen) nicht vollständig ausgeschlossen wäre, wie dies Möller (daselbst S. 157) und auch Sach in seinem wesentlich auf archäologische Untersuchungen gegründeten Buche über das Herzogtum Schleswig glauben machen wollen, erscheint durch eine Reihe von Verhältnissen ausgeschlossen, die auf keine andere Weise erklärt werden können, indem sie sich nur an Ort und Stelle und sonst nirgends finden — ein Umstand, der merkwürdigerweise von allen, die sich mit dieser Frage

Digitized by Google

beschäftigt haben, übersehen ist. Nach der Schrift von Jensen über Angeln sagt der Angler: *I vanter brød* (engl. *I vant bread*) statt des dänisch-jütischen: *mig fatter brød.* (Nach den Schriften von Kok und Hagerup über die dänische Volkssprache in Schleswig bzw. Angeln wird *vante* in der Regel nur persönlich gebraucht. Allerdings findet sich *vante* (unpersönlich) auch im Altnordischen und ist nach Skeat überhaupt erst von daher in das Angelsächsische übergegangen, aber wie kommt es, daß es im Dänischen fehlt und gerade wieder in Schleswig auftritt?) Ebenso entspricht das anglische *krikker* für „Heimchen" dem englischen *cricket* (dänisch *faarkokke*, friesisch *faarkyllinger*). Vor allem aber die oben auf S. 554 gegebene Angabe über die Erhaltung der altenglischen *yard* als Kurzmaß im östlichen Schleswig, wo die Jord in der Landschaft Angel selbst $2^1/_2$ Fuß, im Koldingschen 4 Fuß mißt. Noch weiter reicht mein vorläufiger Hinweis auf den alten weder dänischen noch sächsischen Hausbau in Schleswig und Dithmarschen (Globus, Bd. 71, nō 11 ff.). Auch darauf wäre noch hinzuweisen, daß das alte schleswigsche Rindvieh einschließlich der Tondernschen und der bekannten Anglerrasse braun war, das jütische Vieh, und so schon in Hadersleben, schwarz-weiß (Reventlow-Farve und v. Warnstedt, Beitr. z. land- u. forstw. Statist. der Herzogt. Schl.-Holst.). Mithin kann das schleswigsche Vieh nicht durch die jütisch-dänische Einwanderung hereingebracht sein. Ferner erzählt Kohl (Die Marschen und Inseln der Herzogt. Schl.-Holst. I, S. 188) nach der Mitteilung eines Herrn, dem alle Schafrassen Europas, namentlich die deutschen und englischen, genau bekannt waren, daß die friesischen Inselschafe, die durch ihre Schönheit das gerade Gegenstück der niedersächsischen Haidschnucken sind, entschieden den Charakter der südenglischen Southdowns trügen. Verwandt wohl sind die Schafe vom Dithmarschen; sie sind sehr groß, schön, feinwollig. Daher wohl auch das alte Landschaf von Fehmarn (die fehmarnschen „Hasen" = Hosen, d. i. Strümpfe waren nach G. Hanssens Schrift über Fehmarn ehedem berühmt). — Das Zeugnis Bedas hinsichtlich der Herkunft seiner Landsleute aus Schleswig wird ja doch bekräftigt durch seine weitere Bemerkung, daß diese alte Heimat seitdem entleert und öde läge. Da diese Tatsache eigentlich von niemand bezweifelt ist, so darf man fragen, wer denn die früheren Bewohner anders gewesen sein sollen, wenn nicht die Angeln und wo sie sonst geblieben sind. Wenn ich trotz jener Äußerung Bedas mit der Möglichkeit rechne, daß Reste der alten Bevölkerung zurückgeblieben sind, und gerade in Angel, deren Bewohner besonders in den nördlichen Dörfern eine auffallende Ähnlichkeit mit dem englischen Typus zeigen und in ihrem ganzen Wesen, wie jedem Schleswiger bekannt, eine Besonderheit bilden, so kann man ja vermuten, daß bei dem Vordringen der Dänen ein allgemeines Zurückweichen der Reste des Stammes, der wahrscheinlich auch auf den benachbarten Inseln und im Süden Jütlands angesessen war, nach Schleswig stattgefunden hat.

Digitized by Google

Nach G. Hanssens Mitteilungen über die wirtschaftlichen Zustände im holsteinischen Amte Bordesholm vor der Verkoppelung (Amt Bordesholm 1842, S. 81) hießen die einzelnen Abteilungen eines Dorfschlages, die die Anteile der einzelnen Hufner bilden, „Stücke". Dazu fügt er in Klammer: „vor 150 Jahren in Akten hierfür auch Jahrte — yards?" Weiter bemerkt er, daß im allgemeinen die Hufner in jedem Dorf gleichen Besitz hatten, daß jede Feldmark in eine Anzahl Schläge geteilt war, in welchen jede Hufe ihre ursprünglich gleiche Quote (Stück) besaß [1]). Wie hieraus schon hervorgeht und auch anderweitig bestätigt wird, hat sich in Holstein (und Schleswig) die auch für das übrige Deutschland in der Theorie angenommene ursprüngliche Gleichheit der Bauern in weit höherem Maße erhalten als in den südelbingischen Sachsenlanden, insbesondere findet sich die Unterscheidung zwischen Vollbauern und Halbbauern nicht in dem Maße ausgebildet. Um ein volles Abbild der englischen Gewanneinteilung zu haben, fehlt also nur der Nachweis, daß die „Jahrte" in ihrer Bemessung der Hälfte eines englischen acre entspricht. Eine Angabe hierüber vermissen wir an dieser Stelle, sie wird aber gegeben in desselben Verfassers Agrarhistorischen Abhandlungen aus Fehmarn. Im ersten Bande (1880) sagt er auf S. 43, daß „Houwe" (Hufe) zwei nebeneinander liegende und einem Besitzer gehörige Stücke sind (der Anteil der einzelnen Hufner in einem Kamp hieß „Deel" oder „Stück") „und wenn ich nicht irre, auch in den ältesten dithmarsischen Erdbüchern", und in seiner älteren Schrift über Fehmarn (Historisch-statistische Darstellung der Insel Fehmarn 1832, S. 120): „Hufe (*houwe*) bedeutet hier zwei oder mehrere Stücke (Teile), d. h. Ackerbeete zu 26 bis 30 Fuß Breite (breiter sind die Äcker auf Fehmarn nicht, von einer Wasserfurche zur anderen)". Ebenso Bd. II, S. 109, Anm. 1: „ein Stück oder Teil ist der gewöhnliche Acker in den Gewannen von etwa 30 Fuß Breite, Hawe oder Houwe ein Doppelstück." Dazu nehme man aus einer Dorfbeliebung von Dänischenhagen (S. 117): „Wer eine Wendung („Vorjahr", nach der Anmerkung Hanssens korrumpiert

[1]) In der zweiten Auflage von Andrees Braunschw. Volkskunde findet sich im Verzeichnis der Flurnamen unter „Gärtling" eine Mitteilung von Dr. Walther aus Hamburg, daß in Holstein (und dem Bardengau) Jart, Jört, gewöhnlich Jarn, Jörn (aus dem Dat. pl. — den) vorkommt.

Digitized by Google

aus „Forjaar“, was auf Fehmarn einen Anwendacker bedeutet. Die „Jahrt“ von Bordesholm ist Hanssen hier anscheinend nicht in den Sinn gekommen) einfachen will“ und aus der Petersdorfer Beliebung (S. 122): „Die ganze Wendung, d. h. 30 Fuß in der Länge und in der Breite, soviel als davon an den Acker grenzt.“ Daß in dem Wort „Vorjahr“ die Bordesholmer Jahrt steckt, ist klar und damit gewinnen wir für selbige eine Breite von etwa 30 Fuß und dies stimmt vollständig mit der weiteren Bemerkung Hanssens (a. a. O. II, S. 309, 310), daß nach Angabe verschiedener Landwirte auf Fehmarn die ursprüngliche Breite der Äcker zwei Ruten betrug oder, wie oben von ihm angegeben, 26 bis 30 Fuß. Dies ist aber das altenglische halbe Ackerstück. Diese Nachweisung der Jahrte als Einheitsmaß der Gewannzuteilung erstreckt sich über ganz Holstein, da Fehmarn nach allgemeiner Annahme nach der Entsetzung der früheren slawischen Bevölkerung von Dithmarschen aus besiedelt ist. In einer Beziehung freilich setzt die Übereinstimmung mit England aus, da das Wort „Acker“ in einem spezifischen Sinne wie dort *acre* für die Doppeljard nicht gebräuchlich ist und so ist zunächst der Zweifel nicht ausgeschlossen, ob die holsteinsche Jahrt nicht dem englischen acre selbst gleichzusetzen sei, insofern die geringere Breite durch doppelte Länge ausgeglichen sein kann, aus dem gleichen Grunde, wie auf der anderen Elbseite der „Acker“ bzw. „Morgen“ nur zu zwei Ruten Breite bei erhöhter Länge bemessen ist, nämlich wegen des Anspanns mit Pferden. Indes erscheint dies schon dadurch ausgeschlossen, daß hier, im Bereich des kalenberger Morgens von 120 Quadratruten, die Jahrt gleichfalls auf die Hälfte des in seiner Breite verkürzten „Ackers“, auf eine Rute Breite, zurückgefallen ist. Überdies muß vom alten Holstein unbedingt angenommen werden, daß daselbst mit Ochsen gebaut ist, wie in dem benachbarten Dänemark und dem südlichen, götischen Schweden. Heutzutage freilich findet sich das Ochsengespann nur in Westergötland erhalten, aber auch für die Urdänen (und Jüten) muß schon um deswillen ein gleiches angenommen werden, da, wie schon früher dargelegt ist, die Benennung *oxengang* (*bovata*) für die halbe Virgate in den früheren dänischen Distrikten Englands nur von den Dänen dorthin gebracht sein kann. Wir finden aber auch wenigstens in den schleswigschen Urkunden noch des späteren

Digitized by Google

Mittelalters (nach G. Hanssen) regelmäßig auf den Gütern als Spannvieh Ochsen angegeben, Pferde gar nicht oder wenig.

Endlich findet sich in Fehmarn und Dithmarschen ein besonderer Ausdruck für das doppelte Jahrtmaß, von dem von vornherein sicher ist, daß es nicht ursprünglich sein kann, sondern ein anderes und wahrscheinlich eben „Acker" verdrängt haben muß. Man erinnert sich, daß in den oben mitgeteilten Anführungen Hanssens das Doppelstück — also die Doppeljahrt — in Fehmarn den Namen „Hawe", „Houwe" führt und daß er vermeint, derselben Bezeichnung auch in den ältesten dithmarscher Erdbüchern begegnet zu sein. In der älteren Zeit kommt das Wort zunächst in Fehmarn in einer anderen Bedeutung vor. Nach Hanssen tritt in dortigen Urkunden *hove* als Teil eines *mansus* auf und besteht nach einigen Angaben z. B. aus 12 Äckern, nach anderen aus so viel Land, als mit zwei Pferden zu bestellen ist. In den Städten, fügt er bei, wird das Wort für Keller oder Bude, d. h. den vierten Teil eines vollen (d. h. für einen vollen Pflug kontribuierenden) Hauses gebraucht.

Bleiben wir bei der letzten Angabe, so würde die Vollhufe das Vierfache, nach der Analogie der Wilstermarsch, wo der Vollhof von 30 Morgen zu 450 Quadratruten ehedem für $1^1/_2$ Pflüge gerechnet wurde, sogar das Sechsfache betragen, was genau dazu stimmt, daß nach Hanssen seinerzeit in Fehmarn mit zwölf Pferden bei zweimaligem Wechsel gepflügt wurde, wobei auf das entsprechende Maß der „Hufe" eben zwei Pferde fallen würden. Man braucht dabei nicht notwendig anzunehmen, daß neben jenem schweren Pflug ein leichterer zu zwei Pferden wirklich in Gebrauch gewesen sei; die Einteilung der Ländereien kann in ähnlicher Weise mit einer Bespannung in Zusammenhang gebracht sein, wie wir das im nördlichen England bei den „Ochsengängen" sehen, und wie dort auf zwei Ochsen eine Kleinhufe in der Größe des yardland gerechnet wurde, so hier eine „Hufe" in gleichem Sinne auf zwei Pferde. Versuchen wir hiernach eine Berechnung des dem Vollhof zukommenden Gewannstückes, wobei wir nach der heute in Fehmarn gängigen Bedeutung von „Hawe, Hauwe" das jenem Bruchteil eigene Gewannstück auf 2 Yard oder etwa 4 Ruten setzen, so würde das Gewannstück des Vollhofes, wenn wir ihn dem „Pflug" gleichsetzen, das Vier-

Digitized by Google

fache ausmachen, also eine Breite von 16 Ruten. Nehmen wir die durchschnittliche Gewannlänge von 40 Ruten, so ergäbe die Rechnung für die Vollhufe ein Stück von 640 Quadratruten, also fast genau den Betrag des großen dithmarscher Morgens von 600 Quadratruten. Dies ist das höchste, was überhaupt noch zulässig erscheinen kann, sowohl für ein Tagewerk, wie für den Gewannanteil einer Hufe, da wir selbst der englischen Hide, als dem Vierfachen des Yardland, nur ein Gewannstück von 4 Yards = 8 Ruten, also die Hälfte, haben zusprechen können. Leider kenne ich keine Angaben über den Betrag der alten fehmarnschen Vollhufe, aber der gleich zu erwähnende Umstand, daß im 13. Jahrhundert, gleich nach der Neubesiedelung der Insel durch deutsche Zuzügler, die „Hufe“ nicht eben größer war, als der altheimische wendische „Haken“, ist für die obige Annahme eines so außerordentlichen Umfanges der „Hufe“ nicht ermutigend, selbst wenn man in Rücksicht zieht, daß der mecklenburgische Haken, der wohl auch der fehmarnschen Hakenhufe zugrunde liegt, ein so brauchbares Werkzeug ist, daß er sich bis heute neben dem Pflug behauptet hat. Fassen wir in jener Angabe von 12 Äckern diese als solche Gewannstücke, so würde eine Gesamtzahl von etwa 50 Gewannen herauskommen, was sehr annehmbar ist — und für den Vollhof = mansus etwa 50 dithmarscher Morgen, d. i. mindestens 200 pr. Morgen, was ziemlich dem Durchschnitt der englischen Hide und des dänischen Bol entspricht.

Leider hat Hanssen keine Angaben über das Alter der von ihm benutzten Urkunden gemacht. In Waldemars Erdbuch finden sich gleichfalls Angaben über des Königs Besitzungen in Fehmarn (SRD. S. 541 ff.), die teils in Hufen, *houa*, gleichbedeutend mit *mansus* aufgeführt sind, teils in „Haken“ oder *uncus*. Da die *houa* sich im Umfange von dem uncus nicht eben unterscheidet, wie man daraus sieht, daß in einer Anzahl von Dörfern die „Hufen“ an Stelle der „Haken“ getreten sind, wobei im äußersten Falle 3 Haken auf 2 Hufen fallen (das Verhältnis ist in verschiedenen Ortschaften wie 12:11, 14:10, 18:12[1]), so kann

[1]) Im Erdbuch finden sich zwei verschiedene Aufzeichnungen über diesen Besitz. Steenstrup setzt die ältere Liste in das Jahr 1200, die spätere in das Jahr 1236. In der Zwischenzeit, in der die „Haken“ zum Teil durch „Hufen“ verdrängt sind, ein Umstand, durch den der obige Vergleich

Digitized by Google

mit derselben schwerlich die große fehmarnsche Hufe gemeint sein, eher die Kleinhufe für zwei Pferde, deren Zugkraft immerhin die der Ochsen, wie sie noch heutzutage bei dem mecklenburgischen Haken[1]) üblich geblieben sind, etwas übersteigt, wiewohl der Umfang der Dörfer von 4 bis 20 Hufen in den deutschen, 8 bis 20 in den slawischen Dörfern (villae Sclau) nicht so bedeutend ist, daß man eine Reduktion auf Großhufen versuchen könnte. Auch für die Gegend zwischen Schlei und Eider (abgesehen vom Schwansen, für das *269 aratra* angeführt werden) ist der Besitz des Königs in Hufen angeführt und zwar in der ausserordentlichen Zahl von 420 (S. 522: *dominus rex habet inter slae et eydaer CCCC houae et XX. In Swansö XXII aratra et dimidium*). Selbst wenn der König alle Ortschaften in diesem kleinen Strich besaß, die für jene Zeit nicht über 30 angeschlagen werden können, kann jene Zahl kaum anders herausgebracht werden, als wenn man die *houa* als eine „Kleinhufe" nach Art des dänischen Otting auffaßt. (In dem Register des schleswigschen Domkapitels vom Jahre 1352 wird in derselben Gegend ein *imding* erwähnt [Script. VI, S. 583], dessen Umfang nach der angegebenen Abgabe von *7 solidi annonae* erheblich gewesen sein muß. Für diese Annahme, daß die alte fehmarnsche „Hufe" eine Kleinhufe war, soll noch angeführt werden, daß die Kontribution nach Pflügen von Dänemark ausgegangen ist und daß bei derselben das große dänische Bol zugrunde gelegt wurde.)

Wir haben also in Fehmarn zwei ganz voneinander abweichende Bedeutungen von „Hufe", als doppeltes Ackerstück im Gewann und als den Bruchteil eines mansus, letzteren im Sinne des dänischen Bol gefaßt.

Diese zwei Bedeutungen können unmöglich unter eine Haube gebracht werden, auch nicht auf dem Wege einer auch sonst

---

ermöglicht ist, mußte also eine gewisse Umlegung der Haken in Hufen stattgefunden haben, wenn nicht etwa jene Unterscheidung lediglich in den Gebrauch des Hakens oder Pfluges zu legen ist, womit bei der Übernahme der alten Hakenhufen durch deutsche Bauern eine Vergrößerung des Pfluglandes durch Einbeziehung neuer Gewanne stattgefunden haben mag.

[1]) So wenigstens in dem Strich von Ülzen gegen die Elbe hin, wo dieser Haken gleichfalls üblich ist, wird er regelmäßig von Ochsen gezogen —, der Pflug mit Pferden —, ein Beweis, wie mir scheint, daß der sächsische Pflug schon zur Zeit der wendischen Niederlassungen in diesen Gegenden mit dem Pferdegespann verknüpft war.

Digitized by Google

nicht unbezeugten Begriffsverschiebung, indem die „Hufe“ sich auf die Bedeutung des entsprechenden Gewannanteils zurückgezogen hätte. Da in der Angabe von 12 auf die *hove* fallenden „Äckern“ dies letztere offenbar von Hanssen aus den Urkunden entnommene Wort doch wohl als Doppeljahrt, also von vier Rutenbreiten gleich dem englischen acre und den gewöhnlichen deutschen Hauptackermaßen zu nehmen ist, so würde eben diese Bezeichnung durch die *hove* verdrängt sein. Hieran kann man festhalten. Das würde aber voraussetzen, daß die Hufe in ihrer ursprünglichen Bedeutung in jedem Gewanne eine Doppeljahrt besessen hätte und damit würde die „Hufe“, da die Zahl der Gewanne wenigstens zu 40 bis 50 angenommen werden muß, den Betrag von 12 Äckern weit übersteigen und weit eher dem eines Vollhofes mit 72 Äckern näherrücken.

Wir suchen also eine weitere Hilfe in den Angaben von Waldemars Erdbuch über Dithmarschen (Script. VII, S. 523). Der König kauft a. 1217 hier für 200 Mark Silbers verschiedene Grundstücke, die folgendermaßen angegeben werden: *in C. 2 houae, in H. 3 houae. In Cr. 3 houae. Supra ulram* (unbekannt) *dimidium mansum. In U. 5 houae excepto uno jardae. In M. 2 houae. In Y. 2 houae & dimidium. In A. & M. 2 houae & dimidium & dimidium jarde. In Fl. 1 houae & dimidium. In L. dimidium houae. In G. 1 houae. In H. & Fl. 1 houae & 1 jardae.*

Zunächst geht aus dem ganzen Zusammenhange und insbesondere aus dem Umstande, daß die Zahl der aufgeführten Jarden die Einzahl nicht überschreitet, hervor, daß die Jarde hier nicht als ein Ackerstück aufgefaßt werden kann, sondern nur als eine Hufenquote, ohne Zweifel als die Hälfte der Hufe. Daß die Jarde statt der halben Hufe nicht überall genannt wird, erklärt sich durch die bequemere Zufügung (houae) et dimidium, während ihr Auftreten wenigstens in dem einen Falle (abgesehen von *U*) sich dadurch erklärt, daß die *jarde* hier (*in H. & Fl. 1 houae & 1 jardae*) in einer anderen Ortschaft liegt. Die zweite und schwierigere Frage ist, ob der in einem Falle genannte *mansus* als gleichbedeutend mit *houae* zu verstehen ist, wie in Fehmarn, oder ob er im Sinne des dänischen *bol* als eine Haupthufe zu verstehen ist. Der letzteren Ansicht ist Lauridsen, der mansus hier mit „Bol“ wiedergibt, aber „Hufe“ stehen läßt und

Digitized by Google

mit Bezug auf Boltens Geschichte von Dithmarschen, in der ich aber in der beigezogenen Stelle (I, 425) nichts finde, Jarde für eine Markeinteilung von geringerem Umfang als die Hufe auslegt und für gleichbedeutend mit „unserem“ (dem dänischen) Pflug erklärt, wobei er, wofern zwischen Bol und Hufe ein Unterschied bleiben soll, das spätere auf ein Viertelsbol gesunkene Pflugland vor Augen haben muß. Daß die hier genannte Hufe in der Tat nicht eben größer gewesen sein kann, ergibt sich aus dem Preise, nach dem etwa 7 Mark Silber, noch nicht ganz 1 Mark Gold auf die Hufe fallen, ein Betrag, zu dem nach den Angaben des Erdbuches selbst der Otting eingeschätzt ist, wobei noch zu beachten ist, daß seit der Veranlagung der jütischen Bolswerte mindestens drei Jahrzehnte verflossen waren, eine Zeit, in der der Hufenwert eher gestiegen als gesunken sein wird. Indes kann man mit Rücksicht auf die Jarde, und deren aus Fehmarn bekannten starken Gewannanteil die „Hufe“ nicht unter $^1/_2$ Bol ansetzen.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit noch auf die außerordentliche Größe des dithmarsischen Morgen hinweisen, die mit ihren 600 Quadratruten (nach Hanssen) alle anderen Morgenmaße, auch den auf 400 bis 500 Quadratruten ansteigenden Morgen der Elbmarschen (und den gleich großen Holländer Morgen) übertrifft. Man kann ein solches Maß wohl nur als den Gewannabschnitt einer Großhufe nach Art des dänischen Bol und der angelsächsischen Hide verstehen. Dies würde ziemlich dem Gewannstück des dänischen Bol entsprechen, wenn wir dies zu acht Ottingsäckern von je etwa 20 Fuß Breite, zusammen 160 Fuß oder 10 Ruten[1]) Breite annehmen, also bei einer durchschnittlichen Gewannlänge von 40 Ruten 400 Quadratruten, während auf den Anteil der Hide von 4 yard-Stücken bzw. 2 acre 320 Quadratruten fielen. Es ist schwer und ich verzichte darauf, in dieser Verwirrung einen leitenden Faden aufzuspüren, aber sie ist am ehesten erklärlich bei der Annahme, daß auch in Dithmarschen ursprünglich eine Großhufe geherrscht hat, die in Jarden zerfiel und daß bei dem Eindringen der gemeinen deutschen

[1]) Die Rute (virga) wird im Mittelalter (Liber census episc. Slesvic. in Script. rer. Dan. VII, S. 463) für Büsum (*insula Bosenbuttel dicta*) bei Landmaßen zu 16 pedes angegeben.

Digitized by Google

Landhufe diese Benennung „Hufe“ teils auf die Haupthufe überging, teils, entsprechend ihrer geringen Größe, für einen Bruchteil der Haupthufe festgehalten und schließlich vielleicht im Anschluß an die Doppelbedeutuug der Jarde auf ein Gewannstück (auf Fehmarn) übertragen wurde, eine Bedeutung, die für das Erdbuch schon um deswillen ausgeschlossen ist, da im ganzen Erdbuch regelmäßig nur Hufenwerte vorkommen, aber niemals einzelne Ackerstücke, wie es auch von vornherein undenkbar ist, daß bei Landkäufen des Königs einzelne Äcker eine so hervortretende Rolle spielen können. Daraus schließe ich, daß die Jard nichts anderes ist, als die Entsprechung des angelsächsischen Yardland, ein Hufenwert, dessen Anteil in jedem Gewanne durch eine Jard in der späteren fehmarnschen und holsteinschen Bedeutung des Wortes dargestellt wird [1]). Die „Hufe“ wiederum kann nur das Doppelte zweier Jarden sein, dafür spricht, daß nur 1 bzw. 1½ Jarde genannt werden, und daß in Fehmarn in späterer Zeit die Howe als doppeltes Ackermaß der Yarde auftritt. Da endlich die Zahl der aufgezählten Hufen bis fünf reicht, aber keine drei Hufen genannt sind, ist es mir wahrscheinlich, daß das Bol, die Haupthufe, sechs „Hufen“ und das halbe Bol drei „Hufen“ betrug. Dies würde genau zu dem von Hanssen aus Fehmarn mitgeteilten katastermäßigen Ansatze einer Hufe zu zwei Pferdewerten im Verhältnis zu dem altüblichen Zwölfergespann passen. Weniger wahrscheinlich ist es, daß das Bol vier Hufen zählte, die in der Aufzählung gleichfalls fehlen, da das „halbe Bol“ in diesem Fall mit den zweimal vorkommenden zwei Hufen zusammenfiele. Leider ist der alteinheimische Name für die Haupthufe durch die dänische Benennung Bol verdrängt.

Die hier gemachte Wahrnehmung über die Jard hat um so größeren Anspruch darauf, in erster Linie für die Erklärung der angelsächsischen Flureinrichtungen beigezogen zu werden, als gerade Dithmarschen (und in zweiter Linie Holstein) auch nach anderen Merkzeichen vorab Anspruch darauf erheben kann, in seiner Bevölkerung die nächsten Verwandten der englischen Altsachsen zu

[1]) In dem benachbarten friesischen Eiderstedt bezeichnet „Acker“ die einzelnen Stücke eines Feldes, auch die Gartenbeete. Erstere sind gewöhnlich 36 Fuß breit (Versuch einer Beschreibung von Eiderstedt Garding 1795), also gleich der holsteinischen Jard.

Digitized by Google

beherbergen. Walther („Friesisches in Dithmarschen“ im Jahrbuch des Vereins für niederd. Sprachforsch. 1876, S. 134 ff.) hat gezeigt, daß die von Neocorus als angeblich friesische aus der dithmarsischen Sprache damaliger Zeit angeführten Wörter der alten Landessprache selbst angehören, die nach Ausweis der in ihnen zur Erscheinung kommenden Lautverhältnisse dem Angelsächsischen am nächsten stand (zu bemerken ist noch, daß die „Rute“ in Dithmarschen 16 Fuß mißt wie die angelsächsische, nicht 10, wie die friesische „Jerde“).

Da die Jard in derselben Bedeutung auch im Mecklenburgischen auftritt („ein Ackerstück von unbestimmter Länge, vier starke Schwaden breit“, also, da zwei Schwaden auf die Rute gehen, zwei Ruten breit), sind wir berechtigt, die Jard in der Bedeutung eines Gewannstückes von zwei Rutenbreiten für das sächsische Nordalbingien von alters her anzusetzen und weiter anzunehmen, daß die dithmarsische Jarde des Erdbuches eine Übertragung auf den entsprechenden Hufenwert bedeutete. Dies paßt ganz auf das altenglische *yardland*, dessen regelmäßiger Gewannanteil, wie oben dargelegt, eben ein halber *acre* war, oder 2 Rutenbreiten betrug, wonach die Annahme gesichert erscheint, daß auch im Angelsächsischen ein derartiges Gewannstück den Namen *yard* geführt haben muß. Eine Bestätigung hierzu aus England selbst kann man in einer Urkunde bei Kemble (Cod. dipl. I, 145) finden, wo es heißt: *quoddam terrae spatium, tres acras et tres virgatas, quod lingua Anglorum sex furlongs.* Unter *virgata* kann hier selbstverständlich nicht das *yardland*, sondern nur eine Unterabteilung des *acre* verstanden werden, also die *yard*, die hiernach zwei *roods* oder *furlongs* enthält. Allerdings kann ich *furlong* in dieser Bedeutung aus den Quellen nicht direkt nachweisen, aber sie liegt nahe genug zum Bezeichnen des kleinsten, durch zwei Längsfurchen begrenzten Gewannstreifens, für unser „Beet“. Auch erwähnt Maitland (S. 384), daß im 13. Jahrhundert vier Beete auf den acre fielen und daß ein solches Beet auf englisch *land*, auf lateinisch *selio* genannt wurde, *selio* (französisch *sillon*) „Furche“ aber erscheint als die Übersetzung eines älteren *furlong* [1]). Möglich, daß *yard* eine doppelte Bedeutung hat, daß

[1]) In Schottland und vielleicht schon in den angrenzenden englischen Grafschaften führt das Beet den Namen *rig* „Rücken“ (engl. *ridge*), davon

Digitized by Google

man eine kleine yard gleich der rood und eine große yard von zwei roods unterschied, wie wir späterhin dieselbe Gedoppeltheit des Begriffes bei der friesischen jerde gewahr werden und wie Maitland etwas ähnliches für das englische Wort *goad* bemerkt, das mundartlich in der Bedeutung von rod auftritt; nach Morgan, Engl. under the Normans wurde eine doppelte *goad* unterschieden [1]).

Wir begeben uns auf das südliche Ufer der Elbe, wo die Jard gleichfalls auftritt, wenngleich unter etwas abweichenden Verhältnissen. Aber auch hier ist sie eine bestimmte Unterabteilung des Gewannes: auch hier stellt sie, wie im alten England nach meiner Annahme, stets die Hälfte des Ackers dar, soweit der „Acker" überhaupt als Benennung eines Gewannteils üblich ist. Aber die Jard, obgleich ihre Spuren über das gesamte niedersächsische Gebiet zu verfolgen sind, findet sich heutzutage nur bei einer besonderen Art der Gewannmessung und eingefügt in das sogenannte Breitensystem. Diese sehr verwickelten Einrichtungen, die aufs tiefste in die ursprüngliche Gestaltung der Feldflur eingreifen, sind von G. Hanssen zuerst beobachtet und von Meitzen im einzelnen verfolgt. Hiernach finden sich, zunächst auf niedersächsischem Gebiet, soweit die geschlossenen Dörfer mit zusammenhängenden Feldmarken reichen — im Osten der Weser — zwei an und für sich grundverschiedene Arten der Gewanneinrichtung in ihrer äußeren und inneren Ausgestaltung, die indes nicht überall rein auftreten, sondern vielfach ineinander übergreifen. Die eine dieser Arten ist dadurch bedingt und gekennzeichnet, daß jedes Teilstück des Gewannes eine

---

runrig als Bezeichnung der Gemenglage, bei der die Beete verschiedener Besitzer durcheinander laufen. Diese Benennung *rig* scheint in dieser Anwendung skandinavisch zu sein; in einer Urkunde aus Schonen wird *ryggiae* offenbar in derselben Bedeutung gebraucht (Diplom. Suecan. nō 2597: *Farlosaeakaer — akaer* scheint hier einen Teil der Flur (Gewann?) zu bezeichnen — *integrum exceptis 4 ryggiae in eodem agro . . Haa akaer in quo sunt 7 ryggiae*). Die Beete wurden hoch aufgepflügt.

[1]) Maitland bemerkt auf S. 374, daß die *goad* oder *lug* in Dorset 15′ 1″, in Hertford 20′, in Wilt 15′ oder 16½′ oder 18′ hielt. Aber auf S. 377 und Anm. 1 lesen wir: „Die *gād* des heutigen Cambridge war ein Stock von 9 Fuß; aber der Feldmesser legte acht in die Ackerbreite, indem er zwei auf den gewöhnlichen *pole* von 18 rechnete; die gād wurden wohl, weil zu praktischen Zwecken unhandlich, halbiert." Diese kleine gad würde mithin dem oldenburgischen Schecht entsprechen. S. unten.

Digitized by Google

bestimmte, auf die Einheit der Rute zurückzuführende Breite hat. Die Teilstücke von verschiedener Breite werden durch bestimmte, überall wiederkehrende Benennungen unterschieden. So im Kalenbergischen die „Gerte“ mit der Breite von einer Rute, dann folgt „Acker“ mit zwei Ruten, „Drömel“ mit drei Ruten, „Breite“ mit vier Ruten (Meitzen I, S. 92). Gesenius (Meierrecht 1809, Bd. II, § 5) hat „Ackerstück“, „Gahrte“ in derselben Bedeutung, aber für „Drömel“, „Dreyer“ [1]). In einem anderen Aufsatz desselben Autors wird die Gahrt von einer Rutenbreite auch „Zweischwadbreite“ genannt. (Bei Hanssen, S. 216.)

Über die bezüglichen Verhältnisse auf der Oldenburgischen Geest gibt Leverkus (bei Hanssen, S. 210) eingehende Aufklärung, wobei vor allem zu beachten ist, daß hier, wo die Länderei der Einzelhöfe durchgängig in eingefriedigten Kämpen liegt, gemeinsame Gewanne mit Anteilstücken nur in den sogenannten „Eschen“ vorkommen, die aus der gemeinen Mark aufgebrochen sind. Wir finden hier dieselben Benennungen, Jard, Drömel, Acker, Breite, noch in Schriftstellen des 17. Jahrhunderts, doch werden sie heute meist nicht mehr verstanden. Nur in Edewecht hatte sich dies Verständnis erhalten, weil die Grundlage desselben, der Schecht, ein Längenmaß von 7 Fuß [2]), noch bekannt war. Die Jard hat hier zwei Schecht, der Drömel drei, der Acker vier, die Breite sechs. Das Verhältnis von Acker und Breite ist hier also infolge der Einschaltung des Schecht, auf den der Drömel (von drei) zurückgeführt wird, verändert. Hierzu einige Ergänzungen nach Ramsauer (die Flurnamen im Oldenburgischen in: Schriften des Oldenburgischen Landesvereins für Geschichte usw. XIX, S. 27 bis 30), aus denen hervorzuheben ist, daß die „Jahrte“ fast nur auf dem Ammerland nachzuweisen ist, ebenso, was für das Alter dieser Beschränkung wichtig ist, „Vorjahrte“ für die Anwende; der

[1]) Dazu $1^1/_2$ Ruten als halber Dreier oder „Halverlingdrohne“ (= halbe Drohne oder Halverling = Halb-Vorling?), aber wohl mißverständlich. Die Drohne gehört nicht in das Breitensystem. S. unten.

[2]) In dem mittel-niederdeutschen Wörterbuch von Schiller und L. wird unter „Jard, Jarde, Jarden“ darauf aufmerksam gemacht, daß die Bemessung von 2 Schecht = 14 Fuß mit einer Angabe bei Lacomblet (I, 208) aus dem 15. Jahrhundert stimmt: *ein hollantze rode helt verthin voet.* Die Rute zu 14 Fuß ist auch im Altenlande zu Hause, deren Bewohner gleichfalls aus den Niederlanden stammen. Ebenso nach Noback im Jeverland.

Digitized by Google

Drömel in Edewechter Urkunden, auch einmal in einer ostfriesischen Urkunde (s. unten [1]). Dagegen ist die Drohn im Oldenburgischen und Kalenbergischen sehr gewöhnlich. Ebenso allgemein sind „Acker“ und „Brede“ („Vorling“ ist unbekannt). Wie von den meisten alten Benennungen Reste in den Marschen vorkommen, schließt er ohne näheren Nachweis, so auch hier. Nach Meitzen (I, S. 41) gehen dieselben Benennungen noch auf die ostfriesische Geest. Daß sie nicht erst mit dem Eindringen der niedersächsischen Sprache eingedrungen sind, ergibt sich aus dem Testament des Pfarrers Sibrand anno 1447 (Meitzen III, S. 269 nach Friedländers Ostfr. Urkundenb. I, nō 588), in denen außer „Blöcken“, d. h. mit Gräben umzogenen Ackerstücken *thrymelinge* (Drömel) vorkommen und eine *virga* (Jerde). Andere Benennungen gibt Hanssen (Agr. Abh. I, S. 197): Das alte Ackerland in der ostfriesischen Geest, „Gaste“ [2]) liegt in Gewannen, „Flaggen“ (Ramsauer a. a. O., S. 26 erklärt „Flagge“ für Oldenburg etwas abweichend: „wenn mehrere Stücke der einzelnen immer zusammen liegen, nicht Stück um Stück“), diese zerfallen in „Äcker“, hie und da „Jidden“ (aus „Jerden“ verdorben?).

Nach Süden hin findet sich die Vierteilung noch im Hildesheimischen und ist bis in die Gegend von Nordheim bezeugt (Seelig, Die Zusammenlegung der Grundstücke 1853, S. 72) als Gertling, Acker, Dreiling und Breite. Nach Köcher (Die Landregister in Edesheim bei Northeim, in der Zeitschr. d. V. f. Niedersachsen 1900, S. 84) wird in den Registern der Anteil als „Acker“ oder „Stück“, der Unterteil (jedenfalls das Halbstück) als „Gärtling“ aufgeführt, wofür einmal auch „Garten“ unterläuft. Auf der anderen Seite finden wir im Bardengau noch in gleicher Weise Acker und Breite unterschieden. Ebenso im Westen nach der Weser zu. Ein Weistum im Gohgericht Verden, Gau Sturmi,

---

[1]) Auffallend ist es, daß die Form Jard, Jahrt mit J und a auf dieser Seite der Elbe nur aus dem Ammerlande nachzuweisen ist, das unfern des Nordstückes von Hoya liegt, welches urkundlich als terra antiquorum Saxonum (die Altsachsen gegenüber den angegliederten Stämmen) bezeichnet wird.

[2]) In einer Urkunde des Lygum Klosters in Schleswig (Script. rer. Danic. VIII, S. 83) werden 10½ Acker sogenannte „*gastagger*“ in Hoyersmarck erwähnt, auf altem nordfriesischem Gebiet.

Digitized by Google

anno 1597, besagt: „Äcker in einer Bauerschaft sollen gleich breit sein, wie auch die Breiten und jede Breite soll 2 Äcker geben“ (v. Hammerstein-Loxten, Bardengau, S. 628).

Dies ist die eigentlich technische Bedeutung von „Breite“. In einer anderen, anscheinend gleichfalls technisch gearteten Bedeutung gebraucht Kettner (Antiquit. Quedlinb.) das Wort in seinen deutschen Auszügen aus den lateinischen Urkunden für *area* in dem Verstande eines Hausplatzes mit Hof bzw. Garten für einen Hintersassen. Nach G. Hanssen (Agr. Abh. II, S. 188) wiederum ist „Breite“ im Gotaischen das Gewann. Endlich finden wir im südwestlichen Deutschland „Gebreite“ in etwas anderer Bedeutung (vgl. Mone, Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins V, S. 261 ff., 269; X, S. 17, 18). Daneben aber findet sich „Breite“ untechnisch für ein größeres zusammenhängendes Ackerstück überhaupt; so hat Rübel (Die Franken, S. 256) „Schultenbredde“ für ein Stück von 42 Dortmunder Morgen im Besitz eines Schulzenhofes und ähnlich bei Grimm (Weisth. III, S. 315) aus dem Bückeburgischen „eine breede landes“. In derselben Bedeutung kenne ich es aus dem Braunschweigischen (nach der Verkoppelung). Ob *braida*, *breida* in longobardischen Urkunden (*omnes breidas meas ad ipsam curtem pertinentes*, *braida Bolaria etc.*, angeführt bei v. Hammerstein-Loxten, Bardengau, S. 64; ein Beispiel aus dem Jahre 1320 in der Nähe von Udine bei Mone, Beiträge zur Volkswirtschaft aus Urkunden, S. 16) in dem einen oder anderen Verstande zu nehmen ist, wird nicht mehr auszumachen sein.

Bei diesem Breitensystem, wie es im Thüringischen genannt wird, sind also alle Anteilstücke des Gewanns auf Rutenbreite zurückzuführen. Der Zweck dieser Einrichtung ist ein doppelter: einmal, bei eingerissener Verwirrung der Grenzen einen sicheren Ausgangspunkt für die Wiederherstellung zu haben. So wäre nach Olufsen (S. 22) die Festsetzung der Breiten gegen das Abpflügen gerichtet. Dies ist am einfachsten, wenn die zwei Langseiten parallel laufen, indem man in diesem Falle lediglich die feststehenden Breitenmaße herzustellen und die Parallelen nach der gegenüberliegenden Seite zu führen hat. Nicht weniger, wenn die Langseiten konvergieren oder divergieren, falls nur die gegenüberliegenden Breitenseiten eine parallele Richtung einhalten,

Digitized by Google

da es hier genügt, auch diese Seiten in eine entsprechende Anzahl gleicher Abschnitte zu teilen und Verbindungslinien zu ziehen. Aber es bietet auch eine große Erleichterung für den ungünstigsten Fall, daß auch die gegenüberliegenden Seiten unregelmäßig gestaltet sind, da auch hier die Behelfe, wie sie mehr oder weniger in Spuren und Resten der alten Grenzen geblieben sein werden, von dieser Basis aus besser zu verwerten sind. Der zweite Zweck betrifft die ursprüngliche Anlage und Einteilung der Gewanne, die auf die Ausmessung großer und möglichst rechteckiger Flächen hinzielt — große, damit jeder Hufner seinen Anteil erhält — regelmäßige, damit die Einteilung durch einfache Parallelen nach der Gegenseite gemacht werden kann. Wo das Breitensystem nicht besteht, ist es nebensächlich, ob jeder Hufner in demselben Gewanne bedacht wird, da hier in jedem Fall, ob in demselben oder in einem anderen Gewann, eine Flächenberechnung ausgeführt werden muß. Tatsächlich finden wir denn auch überall da, wo das Breitensystem herrscht, die Gewanne groß und regelmäßig gehalten in ausgesprochenem Gegensatz zu den kleinen und regellosen Gewannen, wie sie z. B. die Flur von Barum, Kreis Lüneburg, zeigt (Meitzen, Anl. 17). Wie man übrigens auch sonst über die Einrichtung des Gewannes denkt, darin herrscht Übereinstimmung, die einzelnen Stücke, der Eigentümlichkeit des deutschen Pfluges gemäß, in möglichst geradlinigen, langgestreckten Streifen auszulegen. Als eine Eigentümlichkeit des Breitensystems in Niedersachsen ist es anzusehen, daß die Gewannanteile nicht in ganzen, sondern in kleineren Zuteilungseinheiten von zwei Ruten Breite ausgelegt sind, so daß die Gewanne aus lauter „Äckern“ bestehen. (Doch kommen, wenn auch selten, Gewanne vor, die in lauter Gärtlinge geteilt sind, wie aus den oben angeführten Edesheimschen Landregistern zu ersehen ist.) Wenn ein Besitzer mehrere solcher Anteile in demselben Gewann besitzt, so können sie getrennt liegen oder nebeneinander, in welchem Falle eben eine „Breite“ entsteht (Meitzen I, S. 92 und 95 zunächst an dem Beispiel von Eykse dargelegt). Indes scheint das erstere die Regel gewesen zu sein. So heißt es auch in einem Bericht aus dem holsteinschen Amt Segeberg vom Jahre 1768 (bei Meitzen I, S. 67): „In diesen Feldern oder Ackerschlägen ist einem jeden nach Pflug-

Digitized by Google

zahl sein Anteil nach Größe der Schläge in einem oder zwei Stücken wechselsweise beigelegt." Infolge der verschiedenen Länge der Gewanne sind die Ackerstücke von sehr verschiedener Größe (z. B. für Eykse im Gewann IV nur 82,5 Quadratruten, im Gewann VI 201 Quadratruten).

Der „Acker" ist also hier dasselbe wie in Holstein (und in Mecklenburg) die Jahrt, während diese hier in ihrer Bedeutung zurücktritt. Die Übereinstimmung betätigt sich aber wieder darin, daß die Jahrt auch hier, wie in England die *yard*, die Hälfte des „Acker" bzw. *acre* ist.

Den geraden Gegensatz dieser Aufteilung nach Breiten bildet die Flächenmessung, deren Besonderheiten zuerst von Hanssen untersucht und an dem Beispiel der Flur von Geismar bei Göttingen dargelegt sind (Agr. Abh. II, S. 255 ff.). Bei diesem System wird die Abgrenzung der Gewanne in keiner Weise durch die Rücksicht auf die innere Aufteilung beeinflußt, es sind dafür lediglich äußere Bestimmungen der Lage, Bonität usf. maßgebend. Die Gewanne geraten in der Regel unregelmäßig, auch häufig so klein, daß nur einige der Hufner daran beteiligt sind (z. B. Geismar), auf ein bestimmtes Verhältnis der Breite zu den einzelnen Stücken wird nicht geachtet, sondern die Ausgleichung vollzieht sich auf dem Wege der Flächenberechnung. Voraussetzung ist, daß die Hufenanteile in jedem Gewann gleich sind. Diese Anteilstücke werden in der Gegend von Göttingen entweder in Morgen oder halben Morgen, sogenannten „Vorlingen", ausgedrückt. Morgen wie Vorling bezeichnet aber nicht ein festes Maß, wie der kalenberger Morgen, sondern einen sogenannten „Lagemorgen", d. h. ihre Größe bestimmt sich nach der durch Zufälligkeiten der Abgrenzung bedingten Ausgiebigkeit der Gewanne. Die Schwankungen in der Größe der Lagemorgen sind hier sehr beträchtlich, übersteigen aber selten den Betrag eines kalenberger Morgens, sind meist niedriger und sinken in einigen Gewannen bis auf 58 Quadratruten hinab. Noch größere Schwankungen zeigen die Vorlinge. Vielerorts werden jedoch auch noch $^3/_4$ Morgen als „Drohn" unterschieden, so in Kalenberg und noch im Braunschweigischen (Duttenstedt nach Gesenius, Meierrecht II, § 5 über die Ackermaße), wodurch eine schärfere Begrenzung des Morgens ermöglicht wird. Auch „Dreiwerling"

Digitized by Google

(Dreivorling) für 1½ Morgen wird von Gesenius für Kalenberg und Wolfenbüttel erwähnt. Die Stücke in Lagemorgen überwiegen. Eine Zuteilung in mehreren getrennten Stücken von gleicher Breite in demselben Gewanne, wie bei dem Breitensystem, kommt hier nicht vor; in großen Gewannen betragen daher die gleichen Anteile zwei, drei und mehrere Lagemorgen. Zu bemerken ist, daß Vorlinge als bloßes Flächenmaß auch durch Querteilung von Lagemorgen entstehen können. Bezeichnend für die Verschiedenheit der beiden Systeme ist das Verhältnis, daß in Geismar, das in dieser Beziehung allerdings das Äußerste leistet, die Gewanne meist sehr klein sind: zehn Stück in einem Gewann sind nicht so häufig wie vier bis fünf, ja es kommen Gewanne mit bloß zwei bis drei Stück vor. Ein solcher Stand der Dinge scheint Hanssen nicht ursprünglich und er meint, daß derselbe nur aus der Zersetzung und Auflösung großer Gewanne zu erklären sei.

Bei dieser Vermutung Hanssens ist es von Bedeutung, daß sich im Göttingischen Spuren einer ehemaligen Verbreitung des Breitensystems auffinden lassen. In ganz ähnlicher Weise, wie wir es später in Holland sehen werden, findet sich hier aber nur der Gartling und zwar als Unterteil des Morgens, von dem er nach dem Wörterbuch von Schambach (für Göttingen und Grubenhagen) ¾ ausmachen sollte, neben dem Vorling als einem halben Morgen. Dies ist jedoch zu berichtigen. Ich habe in verschiedenen Dörfern der Göttinger Umgebung Nachfrage gehalten, mit dem Ergebnis, daß fast überall der dem Breitensystem angehörige Name Garte, Gartling bekannt war und zwar in einer Verbindung mit dem Flächensystem. Dabei steht der Begriff des Vorling überall fest, während jener der Garte außerordentlich schwankt.

In Bramke ist Vorling ½ Morgen, Gart ¼ Morgen, in Weende Vorling ½ Morgen, Gartling ¾ Morgen, in Waake Vorling ½ Morgen, Gartling ¼ Vorling, von einem anderen Manne bestätigt als 15 Ruten. In Ebergötzen, eine Stunde weiter, Vorling ½ Morgen, Gartling, das eigentlich nur in den alten hessischen Dörfern üblich sein sollte, ¾ Morgen oder 90 Ruten, nach einem anderen gegenwärtigen Manne kleiner, worüber sich ein Streit entspann. Eben diese außerordentlichen Schwankungen des Gart-

Digitized by Google

ling bezeugen, daß er, was wir ohnehin wissen, in das Flächensystem nicht von Haus aus gehört, sondern demselben künstlich aufgepfropft und dienstbar gemacht ist. Das Breitensystem muß folglich auch hier Verbreitung gehabt haben, worauf auch die mir in Bramke gemachte Bemerkung deutet, daß Acker und Morgen dasselbe seien. Daß das Breitensystem sich dorfweise bis zur Verkoppelung erhalten hat, wird durch eine Angabe des Feldmessers Willich bestätigt, die Hanssen anführt, merkwürdigerweise, ohne darauf einzugehen. „Die alten Deutschen", läßt sich der Mann, der die um Göttingen liegenden Dörfer aufs genaueste kannte, in einer agrarhistorischen Anwandlung aus, „haben ihre Felder und die einzelnen Lagen (Gewanne) darin auf diese Weise eingeteilt, nämlich ein volles Stück bekam vier Piken[1]) Breite, welches ungefähr zwei Ruten ausmacht, ein halbes Stück eine Rute Breite usw. Dabei wurde aber auf die Länge gar nicht geachtet, wie aus unzähligen Beispielen zu ersehen."

Dies ist nach Hanssen unbegründet, da bei gleicher Breite die Äcker in langgestreckten regulären (parallelogrammen) Gewannen zu einer größeren Zahl von Lagemorgen angesetzt werden, als in ebenfalls regulären, aber kurzen Gewannen, ebenso, wenn in einem und demselben irregulären Gewann einzelne Äcker länger werden als die anderen.

Beide haben recht, Hanssen, wenn er von dem Standpunkt des Flächensystems ausgeht, bei dem die gleiche Breite etwas nebensächliches ist, das man gelegentlich mitnimmt, ohne sich sonst in seinen Kreisen stören zu lassen, wogegen Willich offenbar das Breitensystem im Auge hat, bei dem über der strengen Einhaltung der Breiten die Ausgleichung der Stücke in demselben Gewann und vielleicht die genaue Ausgleichung überhaupt hintangesetzt wurde. Eben dahin zielt die Bemerkung von Hanssen, daß „angeblich" (soll heißen: nach dem Dafürhalten der Bauern)

---

[1]) Vgl. die in den schwedischen Urkunden auftretende *hasta*, z. B. Diplom. Suecanum nō 801 *predium in Oland unam hastam quinque cubitos secundum moram illius patrie continentum.* Die Pike entspricht in ihrer Länge als halbe Rute, wie der schwedischen *stång* (hasta), der englischen *goad*, dem dänischen *raft* („Latte", als Seilmaß *reeb*) dem oldenburgischen Schecht.

Digitized by Google

ursprünglich in jeder Lage die Äcker 2 Ruten breit gewesen, was ihn jedoch nicht hindert, unmittelbar darauf zu erklären, daß von dem Breitensystem keine Spur wahrzunehmen sei.

Daß das Bewußtsein von dem Zweck und dem Wesen des Breitensystems sich bei den Bauern noch bis zur Verkoppelung erhalten hatte, sehen wir aus der Schrift von Seelig, wonach bei der Verkoppelung von Echte von den Beteiligten noch ausdrücklich das „Lagerecht" (nach der Breite) als Grundlage anerkannt wurde, so daß also, genau wie nach den Bestimmungen der alten dänischen und schwedischen Gesetze, das Maß der Berechtigung durch einfaches Abreepen der Breiten festgestellt wurde.

Ebenso tief nach Süden wie auf dieser Seite der Weser läßt sich die Spur des Breitensystems auf der westlichen Seite verfolgen. Nach Landau (Hessengau, S. 227) sind die Bezeichnungen Forling und Gard, die sonst nur im Sachsenlande üblich sind (mit der Mundart), in eine Reihe von hessischen Grenzdörfern übergegangen im Quellengebiet der Diemel. Er führt aus einem Zeugnis von 1335 an eine Drigerde, etwa $^3/_4$ „Acker", ein Funfgorde Land bei Ippinghausen. Dies ist die weiteste Verbreitung. Aus dem Jahre 1572: 6 Äcker, 1 Fifgerde, 1 Acker, 1 Drigerde. Demnach hat der „Acker" 4 Gerden[1]). Heute haben sich diese Benennungen nach Vilmar (Kurhess. Idiot. zu gart, gert, gerte, garthine, gerthine) als Bezeichnung von $^1/_4$ des Ackers nur noch in den Städten des westfälischen Hessens, namentlich in Wolfshagen, erhalten, z. B. Drigert $^3/_4$ Acker[2]). Hier tritt also die „Gerde" als der vierte Teil eines „Ackers" auf[3]). In derselben Verbindung mit dem Morgen findet sich gard, gerde nach Seibertz (Quellen

---

[1]) Der Vorling kommt als Teil des Morgens nach Landaus Angabe daselbst noch in der Wetterau vor.

[2]) Ob Gertine (eine ähnliche Weiterbildung von gerte ist gertane, Fechtstock bei Grimm), das bei Vilmar zweimal als Flurname aus Zierenberg aufgeführt wird und das auch aus der Gegend von Könnern in Thüringen („ein Grundstück, bestehend in einem Busch, einer Gartine auf der Pernener Mark und 12 Morgen Acker", bei Grimm, Deutsches Wörterbuch) belegt ist, hierher gehört und nicht mit Grimm von Garten abzuleiten ist, bleibt zweifelhaft.

[3]) Mone (Beitr., S. 6) teilt aus einer Urkunde vom Jahre 1302 (bei Baur, Wörterbuch von Arnsburg 225) mit, daß bei Münzenberg in Oberhessen 8 Ruten (*virgarum mensurae*) auf $2^1/_2$ Morgen angegeben werden, also auf den Morgen $3^1/_5$ Ruten, was ziemlich auf die Gerde paßt.

Digitized by Google

der westf. Gesch. I, S. 157) in den an die Soester und Warburger Börde stoßenden Gegenden [1]).

Ähnlich wie im südlichen Hannover muß es sich mit dem Breitensystem im Braunschweigischen verhalten haben. Meitzen (I, S. 117) schließt aus der Anweisung der Braunschweigischen Landesvermessung von 1755, daß dazumal das Nachbarrecht auf Ausgleichung der Anteile des Gewanns noch im Volksbewußtsein wurzelte und daß die Regulierung der Gewanne nach geradlinigen Parallelteilen die Regel war. Den Ausschlag gibt auch hier die Erhaltung des Wortes Jard in Flurnamen, wenn dasselbe auch nicht annähernd so häufig ist wie Förling. „Gärtlinge", nur im Plural (gesprochen „Järtlinge"), kommt fünfmal vor, in Weddel, Glentorf, Rottorf, Rickendorf und Runstedt (nach Andree, Braunschweigische Volkskunde, Verzeichnis der Flurnamen, S. 51). Die letzte Spur im sächsischen Südosten entnehme ich dem Ilsenburger Urkundenbuch, in dem (II, S. 78) aus Heudeber anno 1494 (*an den twen morghen, dat is*) *eyn goertlinck* erwähnt wird. In einem andern Fall werden zwei *forlinge* genannt.

Außerhalb der niedersächsischen Grenzen trifft man das ausgebildete Breitensystem noch in thüringischen Gegenden. So in Gotha: von 1 Rute Breite bis zu 4 Ruten folgen „Striegel", „Sottel", „Dreigert" und „Gelänge". In Weimar „Strichel" usf. (Hanssen II, S. 219). Meitzen (III, S. 9) bemerkt bei Bischleben im Gothaischen, daß man bei der Vermessung die Stücke nach Sotteln angibt, die also das Grundmaß der Gewanneinteilung abgeben werden, so daß Acker und Striegel als Nebenmaße erscheinen, wobei auf die Länge keine Rücksicht genommen wird, indes, fügt er hinzu, ist es wahrscheinlich, daß für den Acker von 4 Ruten die Gewendelänge etwa 32 Ruten beträgt. Eine Ausnahmestellung nimmt ein Sondershausen (Festschrift des landwirtschaftlichen Zentralvereins in Sondershausen, 1862): „Gelänge" 8 bis 10 Ruten, „Söttling" $^1/_2$ Gelänge, „Strick" $^1/_4$, „Gerte" $^1/_8$, mithin etwa 1 Rute. Zu diesem ungeheuerlichen Maß des „Gelänges" tritt eine weitere Seltsamkeit, daß nämlich das Gelänge als Grundmaß der Hufenäcker bezeichnet wird, von denen die

[1]) Die bei Seibertz genannten Ortschaften bin ich nicht in der Lage festzustellen. Aber in anderen Ortschaften finden sich statt dessen neben dem Morgen Virdel, in anderen Schepel aufgeführt.

Digitized by Google

übrigen Maße durch Teilung ($^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$) abgeleitet werden, was wieder zur Folge hat, daß das ganze Breitensystem, von unten angefangen, sich nicht, wie sonst im Thüringischen, in arithmetischer, sondern in geometrischer Progression bewegt. Dies erscheint verkehrt und könnte nur dann verständlich erscheinen, wenn die Gewanne ursprünglich in „Gelängen" abgeteilt waren. Eine weitere Abweichung besteht darin, daß „Gerte" und „Strick", die sonst zusammenfallen, hier differenziert erscheinen, indem letzterer von der untersten Stufe auf die nächst höhere von zwei Ruten gerückt ist.

Die Benennungen „Gerte", „Dreigerte" haben hier aber einen festeren Boden, da Gerte in Thüringen und Meißen das gewöhnliche Längenmaß der Landwirtschaft ist, dasselbe, was in Niedersachsen die Rute (Adelung bei Grimm; die Gerte in Suhl 12 bis 14 Schuh, ein Acker hat 160 Gerten [im Sinne von Quadratruten. Journal von und für Deutschland daselbst.]). Diese Benennungen gelten noch für den Südrand des Harzes, wohl soweit der thüringische „Acker" als Feldmaß reicht. (Zeitschr. des Harzvereins 1891, von Wintzingerode-Knorr, Mitteilungen zur Geschichte des Dorfes Auleben bei Heringen): In der Regel ist der Acker 4 Gerten breit, 40 lang und hat 160 Quadratgerten.

Endlich finden wir die Jard auf friesischem Boden. Nach v. Richthofens altfriesischem Wörterbuch ist *jerde* zunächst eine Meßrute und entspricht dem sächsischen „Rute", „wodurch", fügt er bei, „ein mittelniederdeutscher Text das friesische *jerde* überträgt". Da Kilian die *gerde* für Holland auf 10 Fuß angibt und nach dem Bremischen Wörterbuch die Rute für die dortige Gegend, also für altfriesischen Grund, bei Feldmaßen gleichfalls 10 Fuß beträgt, so dürfen wir das gleiche Maß für die altfriesische *jerde* ansetzen, womit die schon früher nach Outzen angeführte zehnfüßige *jord* in Nordfriesland stimmt. Schon v. Richthofen gibt indes Beispiele, wonach das Wort im 15. Jahrhundert öfter als Feldmaß für Veenland (sumpfiges Wiesenland) gebraucht wird (*fan twam jeerda fanis. — achte gerden venis*) und in älteren Urkunden wird die *virga*, also die *jerde*, gleichfalls als Flächenmaß gebraucht.

Über die Auslegung der hier gebrauchten Maße jedoch, unter denen in erster Linie die *virga* genannt wird, neben der als

Digitized by Google

kleinere Maße *pertica*, *cubitus*, *pes* vorkommen, können Zweifel erhoben werden, die mit der Vorfrage zusammenhängen, ob auf friesischem Boden die Hufenverfassung bestanden hat oder nicht. Das letztere ist bisher allgemein angenommen, so von Lamprecht, v. Inama-Sternegg, Meitzen, und zwar hauptsächlich, weil in den urkundlichen Zeugnissen über Friesland keine Hufe genannt wird, wozu der Umstand kommt, daß Karl der Große in seinen Heerbannsverordnungen die Heerpflicht durchweg auf die Hufenverfassung gründet, unter alleiniger Ausnahme von Friesland, wo er nur die *caballarii* sämtlich zum Aufgebot verpflichtet, während von den übrigen Freien nur je 6 Mann einen Krieger zu stellen haben. Gegen diese Auffassung hat nun neuerdings Heck (Altfriesische Gerichtsverfassung, S. 212 und 213) Widerspruch erhoben. Ich halte die Ansicht Hecks für zutreffend, nur bedarf sie einiger Vervollständigung [1]). Heck bezieht sich für seine Behauptung in Anmerkung 47 zunächst auf die Güterverzeichnisse der Martinskirche zu Utrecht, der Abtei Werden und des Klosters Fulda. „In diesen Verzeichnissen", schreibt er, „ist der Besitz der einzelnen Gemeinden (*villae*) entweder in Hufen bemessen oder nur als Längenmaße ohne nähere Ortsangabe. Eine solche Bezeichnung ist nur dort ausreichend, wo jeder Gemeindegenosse an jedem Gewann beteiligt und somit sein Recht durch die Angabe des Gewannanteils voll bestimmt ist. Nur diese Auffassung kann die Kleinheit der Maße (mehrfach *unus pes*, dafür 7 Mk. jährlicher Zins) und die scheinbare Höhe des Zinses erklären. Die Rute und der Fuß sind eben keine Raummaße, sondern Hufenquoten."

---

[1]) Was die caballarii betrifft, so meint Heck, daß das bezügliche Capitulare nicht erheblich sei, weil es die Merkmale der beiden Klassen, der caballarii und des Restes, als bekannt voraussetze. Damit will Heck, der auch für jene Zeit das Dasein eines Adels leugnet, die ganze Unterscheidung auf den Grundbesitz abgestellt wissen, was ich nicht zugebe. Unter den caballarii kann man nach meinem Dafürhalten nur einen Stand von Hochfreien verstehen, der zu Pferde kämpfte, aber durch kein bestimmtes Maß des Grundbesitzes zu bezeichnen war. Daß Karl auf die von jeher berufene Reiterei der Friesen besonderen Wert legte, im übrigen die Landwehr gerade dieser Küstenstriche zu einer Zeit schonte, in der die Räubereien und Kriegszüge der Normänner besondere Vorsichtsmaßregeln erheischten und die heimische Wehrkraft stärker in Anspruch nahmen, ist begreiflich genug (vgl. weiteres im 21. Kapitel).

Digitized by Google

Wenn Heck, um das gleich hier zu berichtigen, bemerkt, daß die Besitzungen entweder in Hufen- oder Längenmaßen angegeben sind, so kann das zu der irrigen Auffassung verleiten, als wenn in derselben Gegend und in derselben Ortschaft Hufen- und Längenmaße, letztere als Hufenquoten der ersteren, vorkämen. Die Sachlage ergibt sich deutlich aus den von mir des näheren eingesehenen Güterverzeichnissen von Werden (Crecelius, Index bonorum et redituum Monasterii Werdensis et Helmonstadensis). Der Index zerfällt in zwei Teile, von denen der erstere die Besitzungen im östlichen Sachsen (A.: *in Saxonia ad orientem spectante*) behandelt, der andere die Besitzungen in Friesland und den Nachbarschaften (B.: *in Frisia finitimisque ei pagis*). In der ersten Abteilung werden nur einzelne Hufen aufgezeichnet (*mansus, plenus mansus*), in der zweiten dagegen nur *virgae* und zwar in der Mehrzahl, was unter A. bei den Hufen nicht vorkommt. Neben den *virgae* und offenbar als geringere, aber gleichartige Feldmaße werden *perticae, cubitus, pedes* erwähnt. Daß unter diesen Maßen Gewannanteile zu verstehen sind, für die nach den Grundsätzen des Breitensystems die Angabe der Breite genügte, ist klar und die Frage kann nur die sein, ob die virga, die pertica usf. nur ein einzelnes Gewannstück von der angegebenen Breite oder einen durch alle Gewanne durchlaufenden Breitenindex bedeutet, also eine Hufenquote. Für die Entscheidung hierüber kommt in erster Linie der Wert der bezeichneten Maße in Betracht. Für die Werdener Angaben läßt sich jedoch ein unmittelbares Zeugnis nach diesem Sinne und ein gerader Vergleich zwischen den Hufen im Osten und den virgae im Nordwesten nicht recht durchführen und entnehmen, da die Abgaben durchweg für die friesische Seite in friesischem Tuch (*pallium*) bemessen sind. Hier tritt jedoch ein anderer Behelf ein: In derselben Zeit etwa, in der die Besitzungen von Werden erworben und die Abgaben fixiert sein mögen, finden wir in Friesland ein Ackermaß *talentum* oder *puntsemate*, das um das Jahr 952 zu 12 *unciae* (fr. *ansa*) à 20 *penning* angegeben wird, also gleich 240 *penning*. Nach einem Zeugnis aus dem Jahre 1313 ist die *puntsemate seu talentum* 12 *virgae* breit und 20 *virgae* lang, also gleich 240 Quadrat-*virgae* (v. Richthofen, Zur lex Saxonum, S. 382). Da trotz des Zeitablaufes die Einteilung des talentum in 240 Teile dieselbe ge-

Digitized by Google

blieben ist, müssen wir annehmen, daß ursprünglich die Quadratvirga einen Pfennig galt und daß die Münzeinheit des karolingischen Fußes der Bequemlichkeit halber in ähnlicher Weise eingesetzt wurde, wie wir das früher in Dänemark und Schweden von dem Markfuße angenommen haben. Daß bei dieser Übertragung der Wert des Landstückes gemeint ist, nicht etwa, wie in Schweden, die Abgabe, ist mit voller Sicherheit aus den höheren Ansätzen zu schließen (ein schwedisches *penningland* muß etwa zu $^1/_2$ Morgen eingeschätzt werden gegenüber der Quadratrute des friesischen *penningland*). Auf diesem Wege ist ein gerader Vergleich mit den Ansätzen des Werdener Registers ermöglicht, allerdings nur im allgemeinen, da die Ansätze des Registers die Abgaben bedeuten und uns deren Verhältnis zum Bodenwert nicht bekannt ist. Doch werden wir nicht sehr fehl gehen, wenn wir es gleich dem allgemein dänisch-schwedischen auf 1 : 24 annehmen. Wenn nun in dem Register die *virga* von 4 bis 11 *unciae*, durchschnittlich zu 8 *unciae* oder 160 *penning* angesetzt ist, so würde das einen Bodenwert von 24 . 160 = 3840 Pfennigen und für die virga einen entsprechenden Umfang von etwa 4000 Quadrat-virgae ergeben, also, wenn wir die virga auf das nach Lage der Sache denkbar kleinste Maß von 10 Fuß beschränken, wobei die Quadratvirga $^2/_5$ der preußischen Quadratrute ausmacht, immerhin 1600 Quadratruten oder 13 bis 14 preußische Morgen. Dies ist aber offenbar zu wenig. Unter der Voraussetzung, daß der friesische penning etwa gleichwertig mit dem schwedischen penning, würde die virga der Register mit ihren durchschnittlich 8 Unzen = 160 Pfennig ungefähr dem dortigen Markland entsprechen, das auf eine Abgabe von 1 Mk., d. i. 192 Pfennig, gegründet ist, also einen Hufenwert von mindestens dem Fünffachen des oben berechneten Betrages. Hieraus ergibt sich die volle Bestätigung der Aufstellung Hecks, daß die virga als Hufenwert anzusehen ist.

Zur weiteren Stütze seiner Ansicht über die Hufenverfassung bezieht sich Heck auf „das voll ausgebildete Reebningsverfahren des älteren Schultzenrechts (v. Richthofen, Fr. Rechtsqu., S. 391, § 31, 32, 33), das bisher nicht richtig gedeutet ist“. Es handelt sich um die Bestimmung, daß jedes vierte Jahr eine Neuverteilung der *himrick* verlangt werden kann, vorausgesetzt, daß die *mensingheed* beschworen wird (§ 31: *dit is riucht, dat oen da himrick, deer*

Digitized by Google

dis santis en dis kuninges ende des huismannes land oen lenth ende leyt, dat hit dis fiorda jeris dela moet ... § 32: *al ont dy mensingheed swerren is*). Entscheidend sind die zwei Ausdrücke *himrick* und *mensingheed*. *Himrick* (auch *hamreke*, *hammerke* usw.) bedeutet nach v. Richthofen die Außenmark bzw. gewisse Teile derselben, insbesondere gemeinschaftliche Wiesengründe, nach Heck hingegen die eigentliche Feldmark des Dorfes. Ich muß hier wieder Heck beistimmen, da das Wort „Heimmark" nach der sonstigen Bedeutung — *heim hem* kommt nach v. Richthofen sehr gewöhnlich in der Bedeutung von Dorf vor. Vgl. auch das schwedische *hemman*, „Hufe" — geradezu als technischer Ausdruck für die Dorfflur aufgefaßt werden kann und z. B. in Norwegen gleichfalls in dieser Bedeutung üblich ist (*hjemme mark*, die ganze Dorfflur bei A. Hanssen, Norsk Psychologie, angeführt bei v. Buschwald, Globus, Bd. 79, S. 293 ff.). Dagegen kann ich nicht einsehen, weshalb Heck v. Richthofens Erklärung von *mensingheed* als Vermischungseid (*mengia*, *menzia*, „vermengen"), nämlich „Grenzverwirrung" ablehnt und das Wort als „Gemenglage" (— *heed* als Suffix statt *eed*, „Eid", was indes gleichgültig ist) erklären will, denn die Gemenglage ist eine so augenfällige und notorische Sache, daß die Forderung einer besonderen Beschwörung derselben eine Lächerlichkeit sein würde. Eher die Grenzverwirrung, um schikanöse Belästigung der Mitgenossen zu hintertreiben, aber dann erscheint wiederum die Zeit von vier Jahren zu kurz, da in dieser Frist eine Verwirrung schwerlich eintreten kann. Ich möchte daher eine dritte Erklärung vorschlagen, nämlich mensingheed als „Gemeinschaft" — es soll beschworen werden, daß die betreffende Feldmark noch nicht endgültig aufgeteilt, sondern noch als Wechselland zu betrachten ist. Es ist ja denkbar, daß die immerhin lästige Aufteilung längere Zeit unterlassen ist, da niemand ein besonderes Interesse dabei hatte und daß die Frage aufgeworfen werden kann, ob diese Unterlassung als Verzicht zu deuten ist. Dazu handelt es sich nach den gesetzlichen Bestimmungen offenbar gar nicht um die Behebung von Grenzverwirrungen, die doch nicht notwendig die ganze Flur zu ergreifen brauchen, sondern um einen Wechsel der Anteilstücke unter den Besitzern, wie sie gerade bei dem Breitensystem, das sich seiner Natur nach mit einer ungefähren Ausgleichung be-

Digitized by Google

gnügen muß, als naheliegender Behelf erscheint. Das alte Recht ist, daß alle vier Jahre eine neue Teilung mit Besitzwechsel eintritt, aber dies Recht kann in Vergessenheit geraten und muß auf Verlangen beschworen werden. Doch kann ich nicht beurteilen, ob das Wort *mensingheed* in dem Sinne von *menheed* (vgl. das in der Anmerkung genannte *menland*) verstanden werden kann. Erinnerungen an einen derartigen Wechsel der Gewannstücke scheinen sich noch in späterer Zeit erhalten zu haben, wenn die auf S. 297 angeführte Mitteilung von Stüve richtig ist[1]). Nach Leverkus (bei Meitzen II, S. 75) sollen im Oldenburgischen die Ackerstreifen auf dem Esch hier und da, wie bei Wiesen häufiger Brauch ist, periodisch gewechselt haben.

Man könnte zweifeln, ob eine so weitgehende Teilung der hufenmäßigen Anteile, wie sie bis auf Fuß und Ellen schon in den Werdener Registern bezeugt ist, mit einem Wechsel der Länderei vereinigt werden kann. Mir scheint im Gegenteil gerade diese bis ins Kleinste hinabgehende Hufenspaltung nur auf die Weise erklärbar, daß man eine Abspleißung von zusammenhängenden einfachen Stücken nicht vornehmen konnte, weil die Hufen ihre Lage änderten und weil durch die Überlassung von etwa einer ganzen Jerde anstatt einer alle Gewanne durchlaufenden Elle die ganze ineinander greifende Ordnung der Gewanne gestört wurde. Da es vollständig ausgeschlossen ist, einen Besitz von etwa 4 bis 5 Fuß Breite (z. B. S. 20: *5 pedes exceptis duobus pollicibus*, S. 22 *septimus dimidius cubitus!*[2]), der alle Gewanne durchläuft, ordnungsmäßig zu bewirtschaften, wobei schon für die Grenzfurchen $^1/_4$ abzuziehen ist, so wird eine solche Zuweisung nur verständlich, wenn die Auslösung etwa von 2 bis

[1]) Ein Beispiel von unverteiltem Ackerland findet sich aus dem 15. Jahrhundert in dem Liber censualis des schleswigschen Bistums (Script. rer. Danic. VII, S. 469) aus der kleinen Landschaft Stapelholm, wo es heißt: *in campo Suderstapel sunt multi agri, de quibus bundones* (die Bauern) *capiunt annuatim circa 30 tonnas siliginis, de quibus Dominus Episcopus debet habere decimam octavam partem et pars episcopi est circa $1^1/_2$ tonnam siliginis et fundamentum surgit ex illo, quare sunt ibi 9 mansi et Dominus Episcopus habet de illis tantum unum medium mansum et iste campus vocatur Menland, quare adhuc non divisus.*

[2]) Es ist selbstverständlich, daß sich solche Fetzen gar nicht selbständig bebauen lassen, sondern im Betriebe des bisherigen Besitzers bleiben, der nur die Abgabe davon entrichtet.

Digitized by Google

3 ganzen Äckern aus dem Zusammenhang der Flur nicht statthaft war.

Die Aufstellung Hecks zeigt jedenfalls eine fühlbare Lücke: sie beweist zunächst nur, daß in Friesland die Gemenglage mit strenger Breitenmessung bestand, aber damit ist noch nicht notwendig die Hufenverfassung gegeben, die alle Berechtigungen auf einen bestimmten, mit der Pflügleistung oder dem Nahrungsbedarf in Verbindung gesetzten Bruchteil der Dorfflur zurückführt. Auf der anderen Seite ist es ganz unwahrscheinlich, daß bei einem derartig streng genossenschaftlichen Vorgehen ein solches Einheitsmaß nicht bestanden haben sollte. Wenn die Hufenverfassung in Friesland ebenso bestand wie anderwärts, weshalb wird in den Regesten keine „Hufe“ (*mansus*) aufgeführt, sondern stets als größter Hufenwert *virgae*, „Hufenquoten“, wie Heck erklärt? Es bleiben, scheint mir, hier zwei Möglichkeiten. Entweder, wir nehmen an, daß *virga* selbst der einheimische Name der friesischen Hufe ist. Die deutschen Verfasser der Register waren so daran gewöhnt, *mansus* als die lateinische Wiedergabe von „Hufe“ zu betrachten, daß sie sich nicht getrauten, das Wort auf die friesische Entsprechung der Hufe anzuwenden, vielleicht mit Rücksicht auf die oben angedeuteten, im Wechsel der Teilstücke begründeten Besonderheiten der Jerden. Oder auch, daß die Jerde ursprünglich nur ein Teil einer Haupthufe nach Art der angelsächsischen Hide darstellte, die im Laufe der Entwickelung gesprengt war, ohne daß es der Jerde gelang, sich vollständig in ihre Stelle als ausschließlich maßgebenden Hufenwert zu setzen. Die Jerde, *virga*, würde hiernach als Landmaß dem angelsächsichen Yardland, der *virgata* (auch *virga*) entsprechen, und es bleibt nur die Frage, ob sie als Flächenmaß, als Gewannstück mit der nordelbingischen Jard von zwei Ruten Breite, oder der südelbingischen Garte, Gärtling von einer Rute Breite übereinstimmt. Wir dürfen uns in dieser Beziehung an das Verhältnis der Angaben des *pes* zu der *virga* halten, die lediglich durch die verschiedenen Breiten bestimmt werden. Da nun in dem Werdener Verzeichnis die virga zu 4 bis 11 unciae angesetzt ist und 2 bis 4 pedes auf die uncia gerechnet werden, so entfallen, wenn wir hiernach die uncia im Durchschnitt zu 3 pedes rechnen, auf die virga 18 bis 30 Fuß. Dies stimmt zu einem Beispiel

Digitized by Google

(S. 24), in dem über die Abgabe von $^1/_2$ virga 12 pedes gesetzt ist, wonach die ganze virga 24 Fuß Breite betragen würde. Sonach scheint es mir ausgeschlossen, die virga als ein Einrutenmaß aufzufassen. Auf zwei Ruten deutet auch das einmalige Vorkommen der pertica, die doch wohl nur als Vertretung eines Rutenmaßes zu verstehen ist. Der Einwand, der gegen diese Berechnung der virga erhoben werden kann, daß nämlich die friesische Jerde höchstens die Hälfte mißt, wird dadurch beseitigt, daß eine große und kleine Jerde unterschieden sein muß, was daraus hervorgeht, daß Noback (Geld-, Münz- und Gewichtsbuch) bei seinen Angaben über das Jück eine alte Quadratrute zu 400 Quadratfuß und eine Kataster-Quadratrute von 100 Quadratfuß benennt, wovon letztere offenbar auf dem bekannten Maß der Jerde von 10 Fuß beruht, während die alte Rute das Doppelte gemessen haben muß [1]). Der Unterschied zwischen 10 und 12 bzw. 20 und 24 Fuß kann bei den Veränderungen der Maße, die oft auf kurzem Raum sich verschieben, nicht ins Gewicht fallen.

Auch eine Reihe Angaben über die *gaerde* (einmal *jerde*) in den Niederlanden, die man bei Verwijs und Verdam (Middelnederlandsch Woerdenbook unter gaerde) findet, passen nicht übel. Die gaerde kommt danach im Mittelalter sowohl als Längenmaß wie als Landmaß vor. Als Längenmaß betrug sie $1^1/_2$ Ruten und wurde in dieser Weise auch bei Landabmessungen angewandt, woraus man schließen darf, daß gaerde auch als Breitenindex ein Gewannstück von etwa 20 Fuß Breite bezeichnen konnte (die holländische Rute (rode) hatte nach Lacomblet 14 Fuß, also $1^1/_2$ Ruten 21 Fuß, s. oben S. 577, Anm. 2). Als Landmaß, heißt es weiter, war die gaerde ein Unterteil des *hont*, das gewöhnlich $^1/_6$, seltener $^1/_4$ oder $^1/_5$ eines Morgens betrug. Diese Einordnung scheint aber auch hier nicht ursprünglich zu sein. Nach einer Anführung aus Capellen in Nordbrabant wurde dort nur nach *gaerden* gerechnet. Wenn hinzugefügt wird, daß man 6 gaerden auf den Morgen zählte, so handelte es sich dabei offenbar nur darum, das Gewannmaß der gaerde mit dem landesüblich gewordenen Feldmaß des Morgens in Beziehung zu setzen. Wenn man weiter

[1]) Dies wäre also die alte Rute der Stadt Oldenburg, die nach ihm 20 Fuß mißt. Vgl. auch Mon. Angl. I. S. 313 bei du Cange: *et quaelibet virga unde quarantenae mensurabuntur, erit viginti pedum.*

Digitized by Google

bemerkt, daß (nach de Vries en te Winkel, Woordenb. der Nederlandsche taal) gaerde schon im vergangenen Jahrhundert veraltet war, gerade wie wir gesehen haben, daß der gärtling auf der deutschen Seite in Vergessenheit gerät, so gewinnt man den Eindruck, daß die gaerde auch hier das alte Lagemaß der Flur bedeutet und erst künstlich in die Morgenrechnung eingeordnet ist.

Der Gegensatz zwischen den sächsischen und den friesischen Vergabungen zeigt aber noch eine andere Seite, die durch das Vorhergehende noch nicht erklärt wird. Wie soll man es verstehen, daß in Ostsachsen lauter ganze Hufen (*mansus*, *plenus m.*) geschenkt werden und schon halbe Hufen äußerst selten, kleinere Quoten gar nicht, während die Beträge auf der friesischen Seite alle denkbaren Stufen durchlaufen. Ich glaube, man muß hier die Vorstellung gewinnen, daß die Vergabungen in Sachsen von einem begüterten Adel ausgingen, der über seine Latenhufen verfügen konnte, in Friesland von den Hufenbauern selbst, die, an und für sich nach bekannter Bauernart nicht eben freigiebig angelegt, in vielen Fällen ihre Frömmigkeit nur durch Absplitterung von der eigenen Hufe betätigen konnten. Das liefe also auf den Schluß hinaus, daß in Friesland die freien Bauern die Masse der Bevölkerung bildeten, wogegen bei den Sachsen eine solche mittlere Schicht zwischen dem Adel und den Laten fehlte.

Während also die *virga* als Landmaß einen echten Hufenwert darstellt und auch, sofern sie ein entsprechendes Gewannstück bedeutet, bei der schwankenden Länge der Gewanne kein echtes Ackermaß abgibt, ist das mit dem etwa um dieselbe Zeit zuerst erwähnten *pund*, *pundsemate*, lat. *talentum* etwas anderes, und während die virga insofern aus der Gewannflur mit ihren langgestreckten Streifen hervorgegangen ist, weist die fest quadratische Begrenzung der pundsemate von 12 virgae Breite und 20 virgae Länge unverkennbar auf die „Blöcke“ der Marschen (vgl. Meitzen über das Dorf Rysum bei Emden: Die Flur besteht aus blockähnlichen Abschnitten zu $^1/_2$ bis 1 Morgen, die durch Gräben und Wege geschieden sind). Wenn wir die virga der pundsemate als das kleinere Jerdenmaß auffassen, würden diese Rysumer Blöcke etwa den Umfang der pundsemate haben.

In bezug auf *pund* stellt Heck eine sonderbare Meinung auf. Indem er die Annahme von einer romanischen Herkunft des

Digitized by Google

Wortes (von dem vulgärlateinischen *pondo*) ablehnt, verweist er auf das angelsächsische *pund „enclosure“* von *pyndan* „einschließen“, womit er aus der Malberger Glosse (h)*ortopodum* „Garten“, „Obstbaumgarten“ vergleicht. Dieses *pund* = *septum* „Garten, umschlossenes Grundstück“, meint er, war in Friesland Bezeichnung des Hufenanteils, natürlich — muß man ergänzen — bevor es auf jene späteren Maße von 240 Quadratjerden festgeschlagen wurde. Dies Ur-pund wäre also als ein Lage-pund zu bezeichnen — analog dem Lagemorgen, nur daß es nicht in Gewannen lag, sondern in Blöcken. Darin wäre an und für sich nichts Unglaubliches, da, wie das Beispiel von Westfalen zeigt, die Hufenverfassung nicht unbedingt an die Gewannflur geknüpft ist. Trotzdem ist diese Ansicht nicht haltbar. Daß zwischen dem friesischen pund und seinen Einteilungen in Unzen und Pfennig und dem karolingischen Münzfuß ein Zusammenhang besteht, wird auch von Heck nicht geleugnet, aber nicht entfernt durch das dictum erklärt: „Die auf solche Weise aufgeteilte Einheit (nämlich die Einteilung des karolingischen Münzfußes) muß aus der Flurverfassung hervorgegangen sein.“ Ich stehe von vornherein der Möglichkeit eines derartigen Zusammenhanges durchaus nicht ablehnend gegenüber, habe ich ja selbst eine ähnliche Erklärung für die Entstehung des skandinavischen Münzsystems in Vorschlag gebracht, aber auf dem friesischen Gebiete vermag ich keine genügenden Anhaltspunkte für eine solche Annahme zu finden. Das *pund* (*talentum*) ist in dieser Bedeutung gar nicht eigens friesisch, sondern läßt sich bis zu dem äußersten Südosten von Niedersachsen verfolgen (Bei Kettner, Antiquitates Quedlinburgenses, S. 204 aus der Gegend von Hoym: *14 mansi et dimidium talentum;* S. 105 in Kl.-Ditfurth: *talentum pro pascuis.* Vgl. die bei v. Richthofen S. 382 aus Friesland angeführte Stelle: in W. *1 mansus, 3 pascua boum et 5 talenta*), aber in diesen Gegenden kommen ja gar keine Einzäunungen in der offenen Feldmark vor, womit die ganze Grundlage des Heckschen *pund* „Einzäunung“ entfällt. Ganz verunglückt ist der Hinweis auf den Gebrauch des Wortes im Bayerischen, wo nach Schmeller-Frommann „ein Pfund Bifang“ 240 kleine Ackerbeete bezeichnet (im nördlichen Bayern wird das Land in kleinen, vier- bis sechsfurchigen Beeten — Bifängen — gepflügt) und der Vergleich mit der pundsemate und

Digitized by Google

ihren 240 kleinen Teilen. Denn abgesehen davon, daß an eine Einzäunung von 240 aneinander gereihten Bifängen in einer Breite von etwa 45 Ruten, also um ein ganzes Gewann und fast zehnfach mehr als das friesische pond — auch in älterer Zeit nicht zu denken ist, wird das Wort „Pfund" nicht etwa bloß in jener Verbindung, die dadurch rein zufällig erscheint, gebraucht, sondern von 240 Stück jeder Art, z. B. Eier, Semmeln, Salz, Holz usf. Die Übereinstimmung zwischen dem bayerischen Pfund von 240 Bifängen und dem friesischen pond von ebensoviel Quadratvirgae entspringt mithin nicht einem altgermanischen *pund* = „Einzäunung", das gar nicht nachzuweisen ist[1]) und in der offenen Feldmark keine Stelle hat, sondern die Übertragung der karolingischen Münzeinteilung auf allerhand andere Gegenstände. Gegen die sehr entfernte Möglichkeit, daß diese Einteilung aus einem einheimisch friesisch-niederfränkischen Landmaß hervorgegangen sein könnte, spricht unter anderem, daß in Friesland, der Heimat der puntsemate, weder auf der Geest noch in den Marschen Einzäunungen gebräuchlich sind und daß in Niederfranken, wo letzteres strichweise der Fall ist, wieder die puntsemate nicht bezeugt ist.

Ein anderes Ackermaß, das aus altfriesischen Gegenden genannt wird, aber sicher nicht, wie von Richthofen vermutet, mit der puntsemate identisch ist, ist das *centenarium* oder ***hondert***: das *groot hondert* hält nach ihm gewöhnlich 300 *roeden*. Dies Landmaß hat weitere Verbreitung über die friesischen Grenzen. v. Richthofen selbst verweist auf die 6 „Hunte", in die noch heute der alte Oldenburger Morgen zerfällt, so schon anno 1597 nach Oldenburger Urkunden. (Der alte Oldenburger Morgen hat 2 Kalenberger Morgen = 240 Quadratruten, die Hunte also 40 Quadratruten.)

[1]) Vielleicht ist dies englische *pund* überhaupt eine Entlehnung aus dem Gälischen. Nach J. Jakobsen, Shetlandsøernes Stednavne (Aarbøger f. nord. Oldk. 1901, S. 247) kommt das Wort (shetl. *poind*) in derselben Bedeutung von Einzäunung dort in sehr alten Ortsbenennungen vor, wie *winjapund*, die nach dem Alter der ersten Hälfte (winja) von Norwegen aus schon vor der Wikingerperiode gegründet sein müssen und kann mithin nur aus dem Gälischen, wo *pund* dasselbe bedeutet, übernommen sein. Daß sich aber in der Mundart der keltischen Urbevölkerung dieser entlegenen Inseln zu jener Zeit angelsächsische Einflüsse bemerkbar gemacht, ist gänzlich ausgeschlossen.

Digitized by Google

Das Bremisch-Niedersächsische Wörterbuch kennt einen „Hunt“ als den sechsten Teil eines Morgens, zu 20 Ruten Länge, 4 Ruten Breite. Dieser Morgen von 480 Quadratruten kann nur in holländischen Siedelungsgebieten bei Bremen oder in den Elbmarschen gesucht werden, da die Friesen keine Morgen kennen. So finden wir denn auch das *hont* (lat. *hondus*) nach dem Mittelniederländischen Wörterbuch in Holland bis zum Rhein als einen Unterteil des großen holländischen Morgens (300 bis 400 Quadratruten und darüber), meist $^1/_6$, auch $^1/_4$ und $^1/_5$. Als Nebenform erscheint hôt (Schill. u. L., Mittelniederd. Wörterbuch nach Lacomblet I, S. 138: *item unum jurnale seu jugerum hollandicum, teutonice een hollantze morgen helt sess hoedt, ein hoedt helt hondert roden, een hollantze rode helt verthien voet*). Dasselbe Maß offenbar führt an einer Stelle bei Verwijs und Verdam, deren Herkunft nicht genauer angegeben ist, den Namen *line* „Leine“ (unter „morgen“: Matthijz. 111: *12 lantvoet 1 lantroede, C roeden en line, 3 linen een mat, 2 mat een morghen*).

Weiter kommt dies Maß vor im Holsteinschen. Arent B. Bergen (Danmarckis oc Norgis Fructbar Herlighed 1556, S. 62) gibt für Steenborg Län und Dithmarschen an: 1 Morgen — 4 Hundt oder 120 Ruten lang, 3 Ruten 12 Fuß breit; dies ist der Betrag des Marschmorgens von 450 Quadratruten; und noch besonders für Steenborg Län den Umfang des Hundt mit 30 Ruten Länge, 15 Fuß Breite (die Rute zu 16 Fuß), letzteres eine ganz unglaubliche Angabe, die vielleicht auf ein Versehen zurückzuführen ist, indem die obigen 3 Ruten 12 Fuß zu 15 Fuß addiert sind; wenn wir diese wieder einsetzen, würde die Länge von 30 Ruten $^1/_4$ des Morgens ergeben und die Übereinstimmung mit der ersten Angabe hergestellt sein. Diese ist wohl zu allgemein gehalten, da ein Morgen von 450 Quadratruten nur in den Marschgegenden vorkommt, auf die nun allerdings gerade die letzte Angabe gemünzt ist, nicht in Dithmarschen, dessen Morgen 600 Quadratruten beträgt. Aus beiden Marschen werden schon a. 1200 in dem Güterverzeichnis des Klosters Neumünster verschiedentlich *hunt* als Teile des *jugerum* aufgeführt (Hamb. Urkb. I, S. 281). Da alle diese Marschen von Holländern besiedelt sind, kann über die gleiche Herkunft dieses *hunt* kein Zweifel sein.

Da das von Richthofen angeführte „große Hundert“ ein

Digitized by Google

Doppelhundert (vgl. Schiller und Lübben unter hundert[1]) ist, so würde letzteres seinem Umfange nach gleichfalls in ein Quotenverhältnis zu einem großen Marschenmaße gebracht werden können. Da nun daselbst nach Schiller und L. auch das friesische *grassland* zu *2 hundert landes* angegeben und da das Jück Ackerland seinem Umfange nach dem Graßland entspricht — 30 Joch oder 30 Graßland machen einen „Heerd", eine Vollhufe (Landrecht von 1601, Buch 4, Art. 5 nach Heck) — so gilt diese Einteilung wohl auch für das Jück (= 160 alte Quadratruten von 400 Quadratfuß oder 640 Kataster-Quadratruten), wobei das „große Hundert" zu einem Ganzen beider Maße geriete.

Bemerkenswert ist, daß dies Maß anscheinend auch bei den Angelsachsen vorkam, wenn auch nicht allgemein. Bei Kemble (Codex dipl. 538 aus Mercia anno 967) in einer Vergabung erwähnt: Das dritte hind zu D., das ist der dritte Acker (*seó þridde hind aet D. ðaet is se þridde aecer*). Kemble (Saxons in Engl., S. 113) erklärt *hind* als $^1/_{10}$, weil *hund* (sic!) ehedem 10 bedeutet habe, aber man darf nicht zweifeln, daß man es mit dem festländischen „Hund" zu tun hat. Die Bedeutung des *hind* in der angegebenen Stelle ist unklar, es scheint als eine örtliche Bezeichnung des *aecer* aufzutreten, da die Schenkung im ganzen 1 *hide* beträgt, während die Ortschaft selbst offenbar aus drei in der Gemenglage verstreuten Hiden besteht.

Soweit man sehen kann, erscheint das *Hund* überall als eine Einteilung des Morgens, ohne daß es seiner Größe nach immer auf eine Zahl zurückgeführt werden könnte (am ehesten das holsteinsche „Hundt"). Es steht mit seiner Benennung als absolutes Maß und seinen sonstigen Beziehungen außerhalb des Breitensystems und ist ein reines Ackermaß, wie sich mit besonderer Deutlichkeit aus den Maßbestimmungen des Bremischen Niedersächsischen Wörterbuches ergibt, nach denen es die übliche Gewannbreite des Morgens hat und der Länge nach abgeteilt ist.

[1]) Dergleichen Unterscheidungen finden sich öfter. Im alten England begegnet nach Seebohm eine große und kleine *wista* als Ackermaß. Mone gibt aus einer Arnsburger Urkunde . . . *jurnalis majoris mensurae*, den er für einen Doppelmorgen hält. Dazu die „fuldische" Hufe von 60 und die kleine Landhufe von 30 Morgen; auch die große oder alte Rute in Oldenburg von 20 Fuß gegenüber der kleinen (Kataster-)Rute, die große und kleine goad (S. 471, Anm. 2).

Digitized by Google

Das *hundt* ist offenbar älter als die *puntsemate*, durch die es vielleicht auf friesischen Boden zurückgedrängt wurde. Schon das Hund schließt die Behauptung Hecks aus, daß es in altfriesischer Zeit keine reinen Ackermaße gegeben habe, aber auch das Jück (Joch), das noch heute in den Marschen bis nach Wursten im Osten der Weser gilt, ist gleich alt und vielleicht als obere Stufe des Hund zu betrachten. Es wird schon in einer Urkunde aus dem 9. Jahrhundert aus dem pagus Ostroh als *terra boum* erwähnt (Tradit. Fuld. nō 29: *terra X boum, sicut apud eos (Frisones) mos dicendi est, X jugera* bei Meitzen I, S. 47). Auch eine *terra unius bovis* kommt vor. Die Ausdrücke *terra X boum, terra unius bovis* sind ungeschickt; es müßte heißen: *X terra boum* und *una terra boum*, 10 bzw. 1 Jück oder Ochsenland. — Daß mit der terra boum etwa ein Landmaß nach Art des nordenglischen Ochsengang zu verstehen sei, ist durch die Erklärung jugerum ausgeschlossen [1]). Da indes das „Jück" einfacher durch jugum oder jugerum wiedergegeben werden könnte, müssen wir annehmen, daß in gewissen Strichen Frieslands das „Jück" als „Ochsenland" bezeichnet wurde oder daß in jener Zeit, wo möglicherweise noch ein Gespann von acht und mehr Tieren in Gebrauch war, das Ochsenland als höhere Einheit über dem Jück stand, wobei an das Verhältnis zu erinnern ist, in dem auf dem gerade gegenüberliegenden Küstengebiet von Kent der *sulung* als volles Pflugland bei einem Doppeljoch von acht Ochsen zu dem *joclet* als der Hälfte zu einem einfachen Viererjoch stand. Daß das Jück wenigstens als Ackermaß und Gewannanteil dem joclet entspricht, läßt sich unschwer dartun. Wenn das Gewannstück des *yardland*, wie wir gesehen haben, eine *yard* war, so war der Anteil des *joclet* das Doppelte, also ein *acre* (etwa 40 ar), während das Jück 45,4 ar zählt (so nach Noback, Münz-, Maß- und Gewichtsbuch, ebenso nach Ramsauer etwa $^1/_2$ ha für Oldenburg, Meitzen gibt 25 ar, vielleicht das Maß des Wurstener Jück). Daß das Wort für den Gewannanteil auf den entsprechenden Hufenwert übertragen wird oder umgekehrt, haben wir schon mehr-

[1]) Nach Delisle (Etudes sur la cond. de la classe agric. en Normandie, S. 538, Anm. 58 und 60, 61) wird daselbst im 11. und 12. Jahrhundert als Teil der *carucata* neben der *bovata* eine *terra boum (terra duorum boum, terra 4 boum, ad 4 boves)* genannt.

Digitized by Google

fach gesehen (vgl. die Jard in Holstein und in Dithmarschen, die Hufe in Fehmarn). Ein derartiger ethnographischer Zusammenhang ist um so wahrscheinlicher, als weder in England noch auf dem deutschen Festlande ein Jochmaß in der Nachbarschaft vorkommt und würde die von Siebs (Pauls Grundriß, 2. Aufl., I, S. 1157) ausgesprochene Vermutung bestätigen, daß die Heimat der kentischen Juti (die Eotas der altenglischen Quellen, die noch anno 535 auf dieser Seite der Nordsee genannten und von Theodebert unterworfenen Eucii — *subjectis una cum Saxonibus Euciis* —) in Ostfriesland zu suchen wäre.

Werfen wir noch einen Blick auf etwaige Spuren der Jard im nördlichen Frankreich. Hier herrscht im allgemeinen der *arpent* (mlat. *aripennis*, vgl. Meitzen I, S. 278 ff.), der einem halben *jugerum* gleichgesetzt wird. In seiner rechten Heimat scheint der arpent keine weitere Einteilung zu kennen als in Quadratruten, perticae, wenigstens wird von du Cange unter aripennis, dessen Gehalt aus einer ganzen Reihe von Landschaften angegeben wird, nur diese erwähnt.

Schon der alte Sebizius (Von dem Feldbau 1580, S. 470) weiß aus französischen Quellen, daß man in der Normandie nach *acre* rechnet, der auch in den Consuet. Norm. (du Cange unter acra) genannt wird und die Größe eines jugerum besitzt. Dieser acre muß indes im nördlichen Frankreich ehedem weiter bekannt gewesen sein, da er (a. a. O. unter acra und etwas anders gefaßt unter virgata) in dem alten Registrum der Pariser Rechnungskammer von 1256 erwähnt und nach seinem Maß festgestellt wird. Danach enthält die *acra 4 virgatae* (in einer anderen Angabe *virgeas* von *vergée*), diese wieder *40 perticae*, die *pertica* zu 240 Quadratfuß, also der „Acker" 160 Quadratruten. Ganz am Schluß und mehr beiläufig wird gesagt, daß zwei *virgatae* ein *arpentum* ausmachen. Daß der acre mit seinen 160 Quadratruten germanischen Ursprungs ist, bedarf keines Beweises, ebensowenig, wie, daß das arpentum in den Gegenden des Nordens, wo stärkere Mischungen stattgefunden haben, erst künstlich in ein bestimmtes Verhältnis zu dem acre gesetzt ist, was sich auch daraus ergibt, daß das arpentum, wo es das landesübliche Maß ist, stets 100 perticae enthält (du Cange unter pertica). Dasselbe müßte folglich von der *virgata* (auch bloß *virga*) gelten, die überhaupt nur in der Normandie heimisch gewesen zu sein scheint, wogegen die Eintragung in die Pariser Verrechnungsregister nichts beweist. Dies ergibt sich daraus, daß die vergie in Godefroy's Dictionaire de l'ancienne langue Française nur aus der Normandie (7 Fälle) belegt ist, neben *acre* und *perche*, aber ohne

Digitized by Google

arpent[1]). du Cange kennt die *verge de terre*, *vergine*, *virgine* (diese Ableitung erinnert auffällig an das hessisch-thüringische *gartine*), *vergue* nur aus dem Chartularium von St. Wandrille daselbst. Nach Delisle (a. a. O., S. 536) gehen in der Normandie ohne Ausnahme 4 vergées auf den acre, der Betrag der vergée schwankt nach den wenigen Angaben von 26 bis 60 perches. Auffälligerweise findet sich die *virgata* schon in einem Capitulare Karls des Großen anno 813 erwähnt, wonach, wenn ein Streit über die Erbschaft durch den missus regius beigelegt wird, dem fiscus die zehnte virgata gebührt (du Cange unter virga). Diese virgata kann kein festes Maß, sondern lediglich die nach der üblichen Breite bemessenen Hufenanteile im Gewann bezeichnet haben. Da diese in England wie in Deutschland nicht nur bei dem ausgesprochenen Breitensystem in der Regel zwei Ruten betragen, müßten wir annehmen, daß in Niederfranken, dem die germanischen Ausdrücke bzw. Anschauungen des fränkischen Kanzleistils zunächst entnommen sind, ein Stück von zwei Ruten Breite gleichfalls als „Gerte" bezeichnet wäre. Daß die sonderbare Unterscheidung von virga und pertica kaum anders zu erklären ist, als durch eine Übersetzung der ganz entsprechenden „Gerte" (Jard) und „Rute" nach sächsischer Art, möchte ich doch annehmen[2]). Indes ist diese Bedeudeutung mit dem geringeren Maße der normannischen vergie schlechterdings nicht in Einklang zu bringen, die ohnedem auf keinen Fall auf fränkische Herkunft zurückgeführt werden kann. Ob auf normannische, ist damit auch nicht gerade gesagt. Weder von den

[1]) Nach einer Bemerkung Godefroys wird *vergie* in dem Tale des kleinen Flüßchens Yères an der Grenze der Normandie und Picardie für ein Ackermaß von 20 acres gebraucht, also im Sinne der altenglischen virgata — wohl altsächsischen Ursprungs aus der Zeit des Litus Saxonicum. Eine ähnliche Bedeutung hat die virgata vielleicht in einer von du Cange beigebrachten Urkunde aus dem Tab. Roton., die ich nicht zu lokalisieren vermag, wonach der nobilis vir Rethuobri *3 virgatae* seiner Erbschaft, die bei Namen angeführt sind, also größere Grundstücke bedeuten müssen, der Kirche schenkt. Die keltischen Namen deuten auf die Bretagne.

[2]) Mit einer ganz absonderlichen Bedeutung der *pertica* will uns Mone bekannt machen (Beitr. S. 39, A. 8) gelegentlich einer Urkunde, in der *perticam de uno manso* erwähnt wird (anno 827). Pertica, so sagt er, war damals ein Kunstausdruck für einen Morgen von 160 Quadratruten; denn in dem Capitulare Ludwig des Frommen von Aachen anno 817, § 13 heißt es: *perticam decem pedes habentem, quatuor in transverso et 40 in longitudinem* (Pertz. Mon. Ll. 1, S. 216). „Die Länge eines Viertelmorgens (und desgleichen selbstverständlich des ganzen Morgens) ist daher am Oberrhein gewöhnlich 40 Ruten, die Breite 1 Rute. *Pertica* unterscheidet sich demnach von dem *jurnale* durch ihre Vermessung, denn das jurnale konnte nach der Tagesarbeit abgeschätzt sein." Indes das Capitulare gibt hier nur eine Stelle der Lex Bajuv. (I, 13) wieder, aber mit der Weglassung von *perticas*, das dort hinter *quatuor* steht. Es handelt sich um die Größe der andecena legitima.

Digitized by Google

Dänen, die den Hauptteil der „normannischen“ Ansiedler bildeten, noch von den anderen Skandinaviern ist ein derartiges Feldmaß bezeugt, und die dänische Gepflogenheit, mit dem Reep zu messen und das Reep selbst als Feldmaß zu benutzen, steht damit in geradem Widerspruch. Man könnte auch hier an die Altsachsen des litus Saxonicum denken, deren Bräuche sich unter der Herrschaft der stammverwandten Fürsten lebenskräftiger erhielten als in der rein romanischen Nachbarschaft. Stärkere sächsische Ansiedelungen sind in der Gegend von Bayeux bezeugt, wo sich noch in der normannischen Zeit ihre Sprache erhielt (*otlingua Saxonum*) und einige der bekanntesten normannischen Namen, wie *Tancred* und *Boemund*, sind weder skandinavisch noch fränkisch, sondern nordsächsisch. Auch die auffallende und eigenartige Schönheit der Weiber von rein germanischem Geblüt in gewissen Strichen der Normandie wird von Clement wohl mit Recht auf „friesische“, oder, wie wir richtiger sagen werden, „altsächsisch-ingävonische“ Bevölkerung gedeutet, da die Normannen der herrschenden Klassen sich im allgemeinen nicht durch Schönheit auszeichneten, wie man aus der schon früher berührten Nachricht bei Lappenberg sieht, daß die Schönheit einiger im Gefolge Wilhelms des Eroberers nach der Normandie gekommenen Angelsachsen dort Aufsehen erregte; auf fränkischen Einfluß hingegen ist gerade hier am wenigsten zu raten. Steenstrups Annahme in seinem Werk über die Normannen (Normannerne I, S. 232), daß die Normandie zur Zeit der Eroberung fast volksleer gewesen sei, geht entschieden zu weit. Wenngleich nun die germanische Herkunft des normannischen Ackermaßes als feststehend betrachtet werden kann, so ist doch die Zurückführung der latinisierten Benennungen auf germanische Ausdrücke und insbesondere die Einreihung der „Gerte“ nicht sicher genug, um sie für die Frage der Jardmaße und des Breitensystems verwerten zu können.

Achtzehntes Kapitel.

Die anglofriesische Jard und der skandinavische Ottingsacker.

Ich habe im vorstehenden die Tatsachen, die sich auf die Verbreitung der Jard beziehen, aufgeführt. Ein Blick auf die gegenseitigen Verhältnisse derselben genügt, um zu zeigen, daß sie nicht im Einklang miteinander stehen. Nur in den zwei, allerdings wesentlichen Punkten besteht völlige Übereinstimmung, daß die „Gerte“, „Jard“ usw. überall, wo sie in bestimmten

Digitized by Google

Stammesgebieten auftritt, ein Feldmaß von bestimmter Breite, aber unbestimmter, durch die Verhältnisse des Gewanns gegebener Länge bedeutet und weiter, daß sie stets als Unterabteilung des „Ackers", nie des „Morgens" auftritt. Dieser Umstand, um dies vorweg zu nehmen, kann nicht damit erklärt werden, daß der Morgen ein bestimmtes Flächenmaß ist, denn alle festen Morgenmaße sind erst ebenso nach dem Durchschnitt aus der wechselnden Größe der „Lagemorgen" abgezogen, wie der „Acker" als festes Maß aus der verschiedenen Größe der „Lageäcker". Daraus folgt, daß das Auftreten der „Jard" untrennbar mit dem Breitensystem verknüpft ist.

Man kann auf deutschem Boden vier Abarten des Breitensystems unterscheiden, das thüringische, friesische, nordsächsische und südsächsische. Das thüringische Breitensystem ist zunächst dadurch ausgezeichnet, daß es durchaus auf die „Gerte" als landwirtschaftliches Längenmaß gebaut ist — die „Rute" ist hier ebensowenig üblich wie im alten Friesland —, sowie dadurch, daß der „Acker", nicht der „Morgen" das landesübliche und gesetzliche Feldmaß ist.

Meitzen wirft (II, S. 563) die Behauptung hin, daß der Acker als Maß ursprünglich nur im Hessengau gegolten habe und von dort erst nach Thüringen und Obersachsen gelangt sei, ohne jeden Versuch eines Beweises, der doch nicht etwa darin gesetzt werden kann, daß in dem bei der Vernichtung des alten Thüringerreiches durch den Franken Theodebert im 6. Jahrhundert den verbündeten Sachsen zugeteilten Gebiete im Norden der Unstrut der Morgen herrschend geworden ist. Denn während es bezeugt ist, daß sich Sachsen in nicht unerheblicher Zahl auf dieser Seite des Grenzflusses niedergelassen haben, ist von hessischen Ansetzungen im Norden des Thüringer Waldes nichts bekannt: der Hassego hat, wie durch Seelmann festgestellt ist, mit den Hessen nichts zu tun und die in Urkunden öfter genannten franci homines stehen nicht im Gegensatz zu den thüringischen Eingeborenen, sondern zu den Slawen. Selbst wenn vereinzelte hessische Niederlassungen stattgefunden hätten, ist es ganz unglaublich, daß sich die dortigen Ackermaße so schnell eingebürgert haben sollten, daß sie mit der schon nach einigen Jahrhunderten einsetzenden Kolonisation über die Saale nach Obersachsen gebracht werden konnten. Soll etwa auch die Frau Holle, die auf mythologischem Gebiete im Süden der Unstrut der nordthüringischen Frau Harke gegenübersteht, von Hessen eingeschleppt sein? Oder die Ortsnamen auf mar, wie Weimar, auf ungen, wie Scheidungen, die alte Grenzfeste an der Unstrut, die mit diesem Flusse

Digitized by Google

ebenfalls nach Norden abschneiden? Vielmehr muß man annehmen, daß hier im Süden ein starker Rest der alten, von jeher mit den Hessen nahverwandter Hermunduren sitzengeblieben ist, der dann mit den von Norden herzuziehenden Angeln und Warnen zu dem Stamme der Thüringer (lex Anglorum & Werinorum, id est Thuringorum) verschmolz.

Der Acker als gesetztes Maß, wie er außer in Thüringen und Sachsen noch in den alten fränkischen Gauen Grabfeld und Tullifeld herrscht (Landau, Hessengau), hat in der Regel 160 Quadratruten, nur im Gothaischen 140. Aber der „Acker" ist nicht nur ein festes Maß. Der „Acker" ist in der Regel 40 Gerten lang und 4 Gerten breit (Dorf Auleben). Der „Acker" schwankt zwischen 90 und 190 Quadratruten (Sondershausen). Der „Acker" im Gothaischen hat 140 Quadratruten, aber die wirklichen „Äcker" weichen in ein und demselben Felde von 90 bis 120 Quadratruten und mehr ab (nach Hanssen). Also wird mit „Acker" auch der „Lageacker" bezeichnet. Der „Acker" ist mithin hier, wie anderwärts der „Morgen", ein ungefähres Flächenmaß, das Tagewerk eines Gespanns, wie es sich im Gewann darstellt. Daß das Wort in die Terminologie des Breitensystems nicht aufgenommen ist, kann nur Zufall sein, wie ja auch die „Gerte" im Gothaischen nur als „Dreigert" auftritt und erst in dem erweiterten Systeme von Sondershausen als Grundmaß. Das thüringische Breitensystem steht dem sächsischen durchaus selbständig gegenüber, was sich insbesondere in den eigentümlichen und selbst dunkeln Benennungen zeigt. Ich meine „Strigel" und „Sottel". Meitzen will „Strichel" von „Strich" ableiten, — die sondershausensche Form „Strick" ist ihm entgangen. Aber auch eine Ableitung von „Strick" im Sinne eines Reepmaßes will mir nicht zusagen, da die Formen „Strigel", „Strichel" wenig nach Diminutiven von „Strick" aussehen und der gleichwertige Gebrauch eines Reep- und Rutenmaßes nebeneinander unwahrscheinlich ist, denn wenn auch die Anwendung von Gerte und Strick sich nicht gerade ausschließt — für Dänemark wird von Ar. B. Bergen (Danm. og Norgis Fr. Herl. III, S. 431) neben dem *reeb* auch das *rafft* (Latte) genannt und in Schweden haben wir neben dem *reep* die *stång* (Stange) — so ist doch für das Zusammentreffen beider in einer und derselben Reihe von Maßen kein Beispiel zu erbringen. Eher möchte ich in „Strick" eine volksetymologi-

Digitized by Google

sierende Angleichung sehen. Die Vermutung, daß „Gerte“ dem hermundurischen Grundstock der südthüringischen Bevölkerung angehört, „Strick“ den bei der Neubildung des Volkes beteiligten nordgermanischen Stämmen, ist zu fernliegend. Es läßt sich aber noch eine andere Erklärung für dies seltsame Wort geben. In einem Aufsatz der Grenzboten, „Germanische Altertümer in den Bauerndörfern Thüringens“, wird versucht, „Strigel“ aus dem lateinischen *strigula* zu erklären mit dem Hinweis auf die römische Einteilung des jugerum *„per strigas et scamna“*, wobei daran zu erinnern ist, daß gerade von den Hermunduren im Gegensatz zu den anderen Germanen berichtet wird, daß sie an den Donaugrenzen mit den Römern freundnachbarlichen Verkehr gepflogen hätten.

Noch übler sind wir mit dem „Sottel“ daran. Der Sottel darf als eine der rätselhaftesten Erscheinungen auf dem an Rätseln so reichen Felde der Flurgeschichte bezeichnet werden. Wie Thüringen in anderen Beziehungen das Verbindungsglied zwischen Nord- und Süddeutschland darstellt, so auch hier, indem die Gerte als Vertreter des Nord und der Sottel als Vertreter des Süd sich die Hand reichen. Denn der Sottel gehört zunächst dem Süden oder eigentlich dem Südwesten an und erscheint hier als ein Gegenstück der Jard, das ist, als die einzige Einteilung der Hauptackermaße, die sich durch ihren Namen nicht ohne weiteres als einen Bruchteil derselben bekennt.

Die Zeugnisse über die Verbreitung des Sottel im südwestlichen Deutschland finden sich bei Mone gesammelt (Beitr., S. 7 ff.). Der Satel, Sechtel, Sadale, jetzt Sodel, kommt in der Wetterau und Nassau vor und beträgt in den alten Urkunden $^1/_4$ Morgen. In der schwäbischen Baar, im Breisgau und in der Schweiz lautet das Wort Sâtel, Sautel. Das Verhältnis zum Joch geht aus Mones Angaben nicht klar hervor. „Er ist“, sagt er, „verschieden vom Viertel, denn die Reihenfolge ist immer Juch, Sautel, Vierling“, wobei er indes bemerkt, daß Vierling bei den Fruchtmaßen für ein halbes Viertel, also $^1/_8$, genommen wird; „auch würde in diesem Fall“, fährt er fort, „dafür auch fierter stehen, welches in dem Güterbuch oft vorkommt. Es ist seiner Bedeutung nach“, schließt er, „ein Sechstel, wird am Bodensee richtig nach der Dreiteilung des Ackermaßes verstanden, ist aber in der Wetterau mit der

Digitized by Google

Vierteilung verwachsen, wobei man sich überhaupt merken muß, daß in den alten Gütermaßen die Drei- und Vierteilung durcheinander gebraucht wird.“ — Diese Folgerung Mones scheint mir nicht sicher zu sein. Wenn in dem Güterbuch fierter neben satel vorkommt, so kann sich das dadurch erklären, daß in den verschiedenen Ortschaften, die das Güterbuch behandelt, für das Viertel verschiedene Benennungen üblich waren. Die Dreiteilung ist von Mone gerade für die Gegenden am Bodensee nicht nachgewiesen[1]) und in der Reihenfolge Juch, Sautel, Vierling, die er als die regelmäßige anführt, hat ein Sechstelacker keinen Platz. Aber überhaupt ist eine bis ins Sechstel gehende Einteilung unter stehenden Benennungen bei Mone gar nicht belegt, begreiflich genug, weil kein Bedürfnis danach vorlag.

Noch weniger paßt diese Erklärung auf Thüringen, wo der Sottel überall die Hälfte des „Gelänge“ ist, mag dies, wie in der Regel, vier Ruten, oder, wie ausnahmsweise in Sondershausen, 8 bis 10 Ruten Breite haben. Im ersten Fall entspricht es als Gewannstück dem halben „Acker“, im zweiten Fall dem „Acker“ selbst. In diesem Urteil kann mich auch nicht die Erklärung irre machen, die der Keltomane Mone, der sogar das „Gebreite“ für keltisch hält, von dem Sottel gibt, das nach ihm „aus zwei keltischen Wörtern besteht, welche den sechsten Teil bedeuten“. Die nähere Begründung behält er uns vor, man braucht aber kein Sprachgelehrter zu sein, um aus den keltischen Wörterbüchern zu ersehen, daß die keltischen Formen für $^1/_6$ keine derartige Assimilation aufweisen. Auch aus äußeren Gründen ist die keltische Herkunft nicht eben wahrscheinlich, da das Auftreten

[1]) Eine merkwürdige Erscheinung ist dies Durcheinanderlaufen der Zwei- und Dreiteilung des Ackers am Oberrhein, wie es von Mone besonders für den Elsaß bezeugt ist. (Beitr. S. 7, Ztschr. f. Gesch. des Oberrheins V, S. 63 und 39): Nach der ersten Stelle werden im Unter-Elsaß im 15. Jahrhundert auf den Acker oder Morgen nach der Zweiteilung vier Vierdegezal gerechnet, nach der Dreiteilung war ein Zweiteil zwei Drittelsmorgen, ein halbes Zweiteil war ein Drittelsmorgen. Derselbe Unterschied findet sich nach der letztgenannten Stelle (S. 39) bei dem Jeuch, indem sowohl vier Bette (auch „Äcker“ in derselben Bedeutung) wie drei Bette ein Jeuch ausmachen. Man könnte geneigt sein, dieses auffallende Vorkommnis auf eine starke Mischung der Stämme zu schieben, worauf auch die Mischungen der Ackermaße (Acker, Morgen, Jeuch) hinweist, indes ist kein deutscher Stamm bekannt, bei dem die Dreiteilung die Regel wäre.

Digitized by Google

des Wortes in Thüringen uns nötigt, von einer Entlehnung in der römisch-celtischen Nachbarschaft der Dekumatengelände abzusehen und dieselbe in die Urzeit zu verlegen. Diese tief in die Flurverfassung eingreifende Entlehnung müßte also im Norden des Thüringer Waldes stattgehabt haben, wo die keltischen Spuren höchst zweifelhaft sind und könnte überdem nicht füglich auf einen Stamm, etwa die Hermunduren, beschränkt bleiben. Allerdings, wenn die neuerdings von L. Schmid verfochtene Behauptung richtig wäre, daß die alten Hermunduren den Grundstock des alemannischen Stammes bildeten, so läge die Vermutung nahe, daß der Sottel auf diese Weise an den mittleren und oberen Rhein hinabgeschwemmt sei, aber gegen jene Aufstellung spricht eine ganze Reihe der stärksten ethnographischen Merkmale. In Thüringen südlich der Unstrut herrscht der „Acker" und die Frau Holle, die beide, da sie ebenfalls dem benachbarten Hessengau angehören, nicht auf die spätere Neubildung des thüringischen Stammes (die Angeln und Warnen) zurückgeführt werden können, sondern nur auf Reste der Hermunduren. Beides fehlt in den rein alemannischen Gebieten. Dazu kommt der merkwürdige alemannische Bügelrechen mit seinen drei bis sechs inneren Bügeln, der von Oberschwaben bis in das sogenannte burgundische Wallis geht, und dessen Gleichen bei keinem anderen germanischen Stamme wieder zu finden ist, denn der Bügelrechen des Bardengau und jener des bayerischen Nordgau sind ganz verschieden.

Eine andere Erklärung ist in dem oben angeführten Aufsatz aus den „Grenzboten" gegeben, wo der Verfasser im Anschluß an seine Deutung von „Strigel" = *strigula* Sottel von *sextula* ableitet. Abgesehen davon, daß dieser Annahme die gleichen inneren Gründe entgegenstehen, wie der von Mone, hat sie den Vorzug, daß sich ein anderer romanischer oder besser spätlateinischer Eindringling in der Flur des mittleren Deutschland nachweisen läßt. Das ist die *frechta*, *frochta*, auch *freta* (*fracta pars*), die nach Mone (Beitr. S. 7, Ztschr. f. Gesch. des Oberrheins V., S. 63) hauptsächlich im Unter-Elsaß bis zum Main erwähnt wird, zuerst a. 743 als kleine Ackerquoten im Elsaß, vermutlich $1^1/_3$ Morgen oder zwei Zweitel, aber auch einmal in Niederbayern erscheint (a. 1260—1263: *agri qui dicuntur fractum quartale*). Übrigens

Digitized by Google

braucht man Frechte nicht für eine volksmäßige, aus romanischer Flur in deutschen Besitz übergegangene Benennung zu halten, das Wort wird, wie so zahlreiche andere Lehnwörter, durch die Hand der Klostergeistlichkeit gegangen sein, der ja die deutsche Landwirtschaft ihre Förderung verdankt [1]). Indes die frechta ist gegenüber dem dunkeln Sottel ein noch vollkommen durchsichtiges Wort und gehört als solches einer weit jüngeren Schicht von Entlehnungen an.

Eine dritte Erklärung, die lautlich die wenigsten oder gar keine Schwierigkeiten bietet, habe ich selbst, bevor ich von den Angaben Mones über die weite Verbreitung des Sottel Kenntnis hatte, vermutet, indem ich den Sottel, Söttling mit dem schwedischen *siatung* zusammenstellte, der durch die nordische Einwanderung (der Warnen) nach Thüringen verschlagen sein mochte. Daß die Benennungen der Hufenwerte sich leicht auf die Ackermaße übertragen, haben wir wiederholt gesehen und die Auflösung der nordischen Haupthufe in eine Mehrzahl von deutschen Landhufen konnte den Anlaß geben, den Sottel — siatung — auf einen höheren Ackerwert zu erheben. Auch das für deutsche Verhältnisse auffällige Erscheinen des „Strick", wenn man die Grundform des Strigel darin sehen will, könnte dabei auf das nordische Reepmaß bezogen werden. Endlich könnte man hierbei auf die oben hervorgehobenen Eigentümlichkeiten des „Gelänge" in Sondershausen aufmerksam machen, das in seinem Betrage von 8 bis 10 Ruten Breite genau das Maß des dänischen Bolgewannstückes von 8 Ottingsäckern wiedergibt und wie dieses nicht als zufällige, gelegentlich in einer Hand vereinigte Ansammlung von Äckern erscheint, sondern als Grundmaß der Gewanne bezeichnet wird.

Abgesehen von dieser Möglichkeit, die ich fallen lasse, gebe ich zu, daß der Sottel kein deutsches Aussehen hat, sondern allerdings ein Fremdwort zu sein scheint, wobei indes mit der Tatsache zu rechnen ist, daß er nirgend als $^1/_6$ nachgewiesen ist. Wie die Schuppose vielleicht als eine altkeltische Kleinhufe erklärt werden kann, so war der Sottel vielleicht der kleinkeltische

[1]) Auch die keltische *andecena legitima* ist doch wohl auf diesem Wege in die lex Bajuvariorum 13 geschwärzt, zumal die bezügliche Stelle sich auf Kirchengüter bezieht.

Digitized by Google

Gewannacker, wie ja auch der walisische *erw* nur etwa Rutenbreite (Seebohm, S. 119 unten: der erw wird angegeben auf die Länge des *long yoke*, an dem vier Ochsen nebeneinander geschirrt werden) hat und könnte von den Germanen als bequeme Bezeichnung einer Unterstufe des Gewannstückes in ihre Flurmaße eingeschaltet sein.

Dem thüringischen Breitensystem steht das friesische insofern am nächsten, daß es sich, wie dieses, auf das Längenmaß der Gerte (*jerde*) stützt, unterscheidet sich aber dadurch, daß das entsprechende Gewannstück von zwei Ruten Breite nicht mit der einfachen, sondern mit der großen doppelten jerde gemessen wird. Eigentümlich ist, daß die jerde uns als ausschließliche Maßeinheit des Gewannes überliefert ist, insbesondere wird der „Acker" nicht genannt.

Das nordsächsische System erkennen wir am besten bei den Angelsachsen. Daß die Breitenmessung auch hier maßgebend war, erhellt schon aus dem Auftreten der *yard* in der von mir angenommenen Bezeichnung des Zweirutenstückes und ihrer Bedeutung für das *yardland*. Daß die yard nur ein bestimmtes Breitenstück des Gewannes sein kann, liegt in ihrem Namen ausgedrückt. Daß das gleiche mit dem *acre* der Fall ist, ergibt sich am unzweifelhaftesten aus der Anwendung der beiden Ausdrücke als Breitenmaß auf die Begrenzung des Königsfriedens (s. S. 212). Bestimmte Nachrichten finden sich bei Maitland (S. 381—383). Er bemerkt einmal, daß auf den Flurkarten das Bestreben ersichtlich ist, die Gewanne möglichst rechtwinklig zu machen, sodann gilt nach ihm durchweg als feste Regel gleiche Breite für alle acres, auch wenn ihre Länge infolge von Unregelmäßigkeiten der Gewanne verschieden wird, ein Grundsatz, der nach der Anm. 1 zu S. 383 ausdrücklich in den Zeugnissen ausgesprochen ist. Während auf der Flurkarte von Whitehill (a. 1605) die 2 acres-Streifen in demselben Gewann von 1 acre 0,39 roods bis 1 acre 1,36 roods (nach dem statute acre gemessen) variierten, waren die Gewanne in Hayford (a. 1606) vielfach sehr regelmäßig, so daß der Halbacrestreifen in einem solchen Gewann durchweg 1,18 rood, in einem anderen 1,28, in einem dritten 1,8 rood betrug. Dies System scheint sich bis in die letzte Zeit der offenen Feldwirtschaft ziemlich rein erhalten zu haben,

Digitized by Google

wie man aus der von Seebohm ausgehobenen Flur von Hitchin sieht, die mit ihren regelmäßig abgeschnittenen Gewannen und parallelen Teilstücken ein geradezu typisches Beispiel des Breitensystems zeigt. In bezug auf die Anordnung der Teilstücke in den verschiedenen Gewannen ist es bemerkenswert, daß eine gewisse Annäherung an die Vorschriften der skandinavischen solskift wahrzunehmen ist, insofern die Besitzanteile noch in den Winslow manor rolls aus der Zeit Eduards III. in allen Gewannen die gleiche Aufeinanderfolge zeigen, so daß z. B. Moldeson in 60 Gewannen von 68 Watekyn zum Nachbar hat, woraus man folgern kann, daß von der letzten Festlegung der Anteile die Stücke nur für die ganze Flur, nicht für jedes Gewann besonders verlost wurden. Die Eigentümlichkeit des angelsächsischen Breitensystems gerade gegenüber dem friesischen besteht in dem Auftreten eben des weiteren Teilstückes des acre = Doppelyard und dem Umstande, daß die yard als Längenmaß nicht vorkommt, sondern statt ihrer die Rute, rod.

Ehe wir zu den verwickelten und schwierigen Verhältnissen des südsächsischen Breitensystems übergehen, empfiehlt es sich, die bezüglichen Einrichtungen in Skandinavien vorauszunehmen, die uns das bestimmt bezeugte Bild eines allseitig ausgeprägten und ausgebildeten Breitensystems gewähren. Von den Besonderheiten der dänisch-schwedischen Flurverfassung ist im früheren schon so eingehend die Rede gewesen, daß ich hier nur darauf zurückzuweisen brauche. Ich erinnere daran, daß das Grundmaß der Gewanne von der Treene bis hoch nach Schweden hinauf der Ottingsacker ist, dessen Breite zwischen 8 bis 10 Ellen angegeben wird, und daß aus acht solcher nebeneinander liegenden Äcker sich das Bolstück des Gewanns zusammensetzt. Weitere Maße sind nicht nachzuweisen, auch der Fyering, der Doppelacker des Scholiasten, findet sich sonst nirgend erwähnt, weder in Urkunden noch in Gesetzen. Daß der Ottingsacker auch vor den Gesetzen diese Geltung als Grundeinheit hatte, ersieht man aus der von Meitzen hervorgehobenen Bestimmung, daß das Reepningsverfahren gefordert werden kann, wofern man in jedem Vong (Schlag der Dreifelderwirtschaft) noch einen Acker besitzt (Schonensches Gesetz IV, 11; Waldemars Seel. Ges. III, 5). Daß für die Einteilung der Gewanne lediglich die Breiten in Betracht kommen, geht aus den

Digitized by Google

Bestimmungen über das Reepningsverfahren mit vollkommener Sicherheit hervor.

Diese Zeugnisse für das Breitensystem in den dänischen Landen gelten aber nicht nur für das 13. Jahrhundert, in dem jene gesetzlichen Bestimmungen erflossen sind. Denn es liegt auf der Hand, daß von der Zeit ab, in der die Fluren zuerst nach diesen Grundsätzen geordnet wurden, Jahrhunderte vergehen mußten, daß Kriege, Seuchen, Hungersnöte ihr Werk tun mußten, um so einschneidende Veränderungen hervorzubringen, daß die Aufnahme dieser bei dem Breitensysteme selbstverständlichen Behelfe in das Gesetz erforderlich schien. Auch hat Meitzen, der dem sächsischen und deutschen Breitensystem keinen langen Lebensfaden spinnen will, das Alter des dänischen Breitensystems nicht angetastet. Anders Henning in seiner Besprechung des Meitzenschen Werkes (Anz. f. d. Altert., Bd. 43). Henning stützt sich dabei auf die agrarischen Bestimmungen der altschwedischen Gesetze, in denen er den letzten Niederschlag der Entwickelung im Kampfe zweier entgegengesetzter Prinzipien erblickt, der selbst in Dänemark um die gleiche Zeit — das 13. Jahrhundert — schon abgeschlossen war[1]).

Wie die dänische Gesetzgebung, so hat es die schwedische mit der Ordnung der Hufenländerei zu tun, aber ihre Bestimmungen beschränken sich nicht auf die Herstellung der alten, durch Zeitablauf in Verwirrung geratenen Grenzen durch Einschärfung und bessere Fassung der gewohnheitsrechtlichen Satzungen, sondern sie wollen die alte Einrichtung abschaffen und durch eine neue, zweckentsprechendere ersetzen — wie Henning will, mit besonderer Rücksicht auf die erst jetzt auf den Grundbesitz gelegten Heeres- und Flottenleistungen. Leider sind die bezüglichen Bestimmungen nach allen Seiten unklar: vor allem gilt dies von dem Namen der „alten“ oder „früheren“ Verteilung, der *hamarskipt*, „Hammerverteilung“, gegenüber der „neueren“, der „gesetzlichen“ sogen. *solskipt*, „Sonnenverteilung“. In bezug auf die

[1]) Genau genommen, wissen wir von einem älteren, der solskift vorhergegangenen Prinzip für Dänemark nichts bestimmtes: es bleibt der Rückschluß aus den schwedischen Verhältnissen, aus der gesetzlichen Betonung der „solskift“ und der Tatsache, daß die dän. solskift nicht überall zur Herrschaft gelangt ist.

Digitized by Google

solskipt und deren Wesen herrscht heutzutage kaum noch erhebliche Meinungsverschiedenheit, weshalb ich darauf nicht weiter einzugehen brauche. Zugrunde liegt eine regelmäßige Anordnung der Höfe im Dorfe nach den Himmelsgegenden, die sogen. „gesetzliche Lage“ (*laga laegi*), an die sich die Einrichtung der Flur in der Weise anschließt, daß in jedem Gewann die Anteilstücke der Höfe, dem Fall der Sonne folgend, dieselbe Reihenfolge einhalten, wie jene, so daß, wenn die Feldmark in volle Verwirrung geriet, die Besitzverhältnisse in den Gewannen nach der Lage (und Größe) der Tomte unschwer herzustellen waren und umgekehrt, wenn im Dorf kein Stein auf dem andern blieb (eigentlich für jene Zeit kein Balken auf dem andern), die Maße und Belegenheiten der verschiedenen Tomte nach jedem einzelnen Gewann und dessen Einteilung auszurechnen waren. Durch die solskift hat also der in der schwedischen und dänischen Gesetzgebung mit besonderem Nachdruck wiederholte und eingeschärfte Grundsatz, daß der Tomt die Mutter des Ackers ist (Söderm. lag 11, § 1: *nu aer tompt teghs moþer, teghar scal eptir tompt laeggiae*), eine gedoppelte Geltung erlangt, nicht nur für den Betrag des Gewannanteils, der durch den Umfang der Haupthöfe bestimmt wird, sondern auch für ihre Anordnung, in der gleichfalls die Reihenfolge der Tomte maßgebend ist.

Aber wodurch unterschied sich die alte Verteilung, die *hamarskipt*? Hier gehen die Meinungen auseinander. Die gewöhnliche, schon von Schlyter verteidigte Ansicht geht dahin, daß die Gewannflur mit ihrer genossenschaftlichen Aufteilung der Gewanne schon zur Zeit der *hamarskipt* bestand, nur daß die Gewannstücke durch das Los verteilt wurden, wahrscheinlich, wie in Friesland, wechselnd. Daß die *solskipt*, wie Meitzen vermutet, mit dem Eindringen christlicher Anschauungen zusammenhing, dem das vielleicht mit dem Thorshammer[1]) gezeichnete Los als heidnischer

[1]) Nach Tagányi, Geschichte der Feldgemeinschaft in Ungarn (Ung. Revue XV, S. 103, bei Meitzen erwähnt III, S. 581, jedoch ohne Bezugnahme auf die hamarskipt) geschah ehedem die Auslosung der Felder durch Pfeilwerfen oder Pfeilziehen, weshalb das so geteilte Land Pfeilland geheißen wurde. Wenn man berücksichtigt, daß der (Stein-) Hammer die älteste Waffe war und zugleich Thor, dem Gotte des Ackerbaues, geheiligt, so liegt die Annahme nahe, daß die Reihenfolge der Lose durch das Werfen des Hammers bestimmt wurde.

Digitized by Google

Greuel erschien, ist sehr ansprechend, auf der anderen Seite nicht weniger wahrscheinlich, daß die solskipt in eine Zeit fiel, in der der Übergang der nach Wechselfällen des Loses verliehenen Flur in festes Eigentum sich anbahnte, wodurch die Einführung neuer Ordnungen für die Flur allerdings erleichtert werden mußte. Wäre die Feldmark schon allgemein zur Ruhe gekommen, so würde die solskipt eine einschneidende Umwälzung alles Bestehenden bedeuten, wie wir sie in der Verkoppelung unserer Zeit (der neuen schwedischen *enskifte*) vor uns haben, aber nicht aus wirtschaftlichen Notwendigkeiten, die bei der solskift in keiner Weise zu erkennen sind. Darum braucht aber nicht notwendig angenommen zu werden, daß in bestimmten Zeiträumen eine neue Verteilung nach den feststehenden Grundsätzen des Nachbarrechtes stattfand, sondern nur, daß sie unter Umständen gefordert werden konnte, eben, wie es zur Zeit der Gesetze der Fall war, nur mit dem Unterschiede, daß die Reihenfolge der Losanteile nicht durch die Lage der Tomte bestimmt wurde, sondern durch den Hammerwurf.

Anderer Meinung ist Henning, indem er die Behauptung aufstellt, daß die hamarskift die Einteilung in Gewanne nicht kannte, indem letztere sich nach dem skandinavischen Norden erst von Deutschland aus verbreitet habe, wo sie indes gleichfalls erst als eine spätere Stufe der Hufenverfassung zu betrachten sei. „Aber diese regelmäßigen Gewanne“, so faßt er seine Ansicht endgültig zusammen (a. a. O., S. 239 und 240), „die an bestimmten Stellen von den Gemeinden geschaffen wurden, waren nicht die einzigen und schließlich nicht einmal die überwiegenden, daneben gab es eine andere, freiere, willkürlichere Form, wobei die einzelnen bebauten Stücke in der Flur nicht einmal aneinander grenzten. Hier konnte, solange keine Notlage vorhanden war, ein jeder nach seiner dignatio, seiner wirtschaftlichen Kraft, mit Einwilligung der Gemeindegenossen seinem Vorteil und seinen Bedürfnissen nachgehen. In Vartofta haben die vornehmsten Höfe ihren Besitz außerhalb der Gewannlage überwiesen.“ Diese Annahme ist für mich von vornherein undenkbar, da sie ganz entgegengesetzte Prinzipien in einer Flur und unter das für alle gleichverbindliche Nachbarrecht zusammenkuppelt, die unbeschränkte Okkupation des einzelnen und Unterordnung unter die genossenschaftliche Wirtschaft in Gewannen.

Digitized by Google

Ist es denkbar, daß ich, wenn ich volle Freiheit habe, mir auf der einen Seite soviel Grund und Boden anzueignen, als ich gebrauchen kann, auf der anderen Seite meine *dignatio* in ein Gewann einschnüren lasse? Ist es glaubhaft, daß der, welcher von dieser Erlaubnis ausgiebig und nach Kräften Gebrauch gemacht hat, sich später, wenn eine „Notlage" eintritt, d. h., wenn es den „Genossen" in ihren Gewannen zu enge wird, bescheiden sich dazu versteht, nach dem Grundsatz *la propriété c'est le vol* seine Beunden in Gewanne umzuwandeln? Hier gilt, was G. Hanssen bei Gelegenheit des dänischen Reepverfahrens sagt (Agr. Abh. I, S. 27): „Welche Gesetzgebung hätte hinterher eine Wiederausgleichung des Grundmaßes ohne revolutionäre Veranlassung aussprechen können, wenn diese Gleichmäßigkeit nicht in der ursprünglichen gemeinsamen Ordnung der Feldmark begründet gewesen wäre?" Man könnte ja zugeben, daß das Dorf die fruchtbarsten und nächstgelegenen Ländereien für seine Gewanne in Besitz nimmt und im übrigen die Unternehmungslust auf die Mark verweist, aber damit ist Henning nicht gedient, da nach seiner Auffassung der hamarskift das Gewicht hierbei gerade auf die freie Besitznahme fällt. Wie kann unter solchen Umständen von *fastae faeþerni ok aldae opal* die Rede sein (Upl. l., S. 247), das ja Henning gegen Lauridsen richtig schon für die Zeit der hamarskipt anerkennt.

Die Stellen, die Lauridsen hier beizieht, handeln, wie Henning ihm richtig entgegnet, gar nicht von der alten Feldmark, sondern von Rodungen in der Allmende (Upl. l. Wiþ. B. 21, Wml. Bb. 10, § 1). Die schwedischen Gesetze enthalten sehr reiche, aber nicht überall klare Bestimmungen über diese Rodungen, die jedoch damals gegenüber der Gewannflur anscheinend noch wenig ins Gewicht fielen. Das schonensche Gesetz stellt aber auch diese Rodung durchaus unter das Nachbarrecht, durch die Bestimmung, daß eine Neurodung in der Allmende oder im Wald oder Ödemark (die außerhalb des Dorfbereichs liegt) grundsätzlich nur mit gesamter Hand geschehen soll (Sk. lag. 70): „wenn einige roden wollen, andere nicht, so sollen die letzten zum Ding geladen werden; kommen sie nicht, so verlieren sie ihren Anspruch". Die freieste Bestimmung hat das helsingische Gesetz im äußersten, wenig bebauten Norden (Hels. lag. 16), wonach eine dreijährige unwidersprochene Okkupation in der Mark Eigentum gewährt. Auch im ostgötischen Gesetz (Bygda B. 32) ist vorausgesetzt, daß endgültige Rodungen (im Gegensatz zu zeitweiliger Benutzung) auf Markengrund, also zur Bildung neuer Gewanne, mit gemeinsamer Hand vorgenommen werden

Digitized by Google

sollen, und es ist nur bestimmt, daß bei Uneinigkeit über die Art der Benutzung derjenige den Vorrang hat, der das Land in Acker oder Wiese verwandeln will: „denn der hat immer Vorrecht, der bauen will". Auf diesem Wege können also Einzelfelder entstehen oder Gewanne, an denen nur ein Teil der Bauern beteiligt ist, wenn eben der im schonenschen Gesetz vorausgesehenen Aufforderung nicht von allen Folge gegeben wird, aber es ist wohl zu beachten, daß alle diese Rodungen auf Markengrund von den Regulierungen, ob nach solskift oder hamarskift, nicht berührt werden, da sie *utan brut oc byaemal* liegen, d. h. außerhalb der alten, nach Nachbarrecht von alters in Besitz genommenen Dorfflur. Wenn es sicher wäre, wie es mir wahrscheinlich ist, daß diese Bestimmungen über Markrodung alt sind, so wäre damit jedwede Erweiterung der alten Feldmark von dem Zeitpunkt ihrer festen Niederschlagung und ein allmähliches Anwachsen ausgeschlossen. In der Tat finden wir in dem dänischen Seeland die alte Hufenländerei als „Schatzland" (*terra in censu*) von dem Rodeland streng geschieden und dasselbe besagt die schwedische Bestimmung, wonach Allmendeland als fahrende Habe gerechnet wird (M. Erikss. Ll.: *almaennings iorþ räknes fore lösöre*). Über das mögliche Alter des dänischen Schatzlandes in seinem späteren Umfange habe ich mich auf S. 374 ausgelassen.

Die Beiziehung der von Meitzen mitgeteilten Flur von Vartofta in Westgötaland aus dem Jahre 1645, in der er eine alte hamarskipt erblicken will, bin ich nicht eben in der Lage, glücklich zu finden. Richtig ist, daß die Ackerflur in Vartofta keine Spur von der Regelmäßigkeit der Sonnenverteilung zeigt und gerade in den dem Dorfe zunächst befindlichen Lagen den Eindruck vollständiger Willkür macht. Henning hält im Gegensatz zu Meitzen (II, S. 503, 504) Vartofta (urspr. vartoptaer, pl., vgl. Schlyter im Glossar zum Westgötalag) für ein genossenschaftliches Dorf, wofür er sich außer auf die ganze Anlage der Ortschaft auch auf den Namen beruft („*toft*", angeblich hochdeutsch „*zunft*"), der „Rücksicht auf ein Gegenseitigkeitsverhältnis" zeigt. Indes das Gegenteil ist der Fall: Das Grundwort *topt* — seine Zugehörigkeit zu „Zunft" ganz dahingestellt — bedeutet im Altnordischen lediglich eine Hofreite, eine Bedeutung, aus der nicht die geringste Rücksicht auf Gegenseitigkeit abzulesen ist. Henning führt selbst an, daß Vartofta eines der acht Upsala-Ödar war, die zum Krongut gehörten, also ein Kronhof, und nimmt an, daß der später daselbst befindliche Kloster- und der Abtshof — die ansehnlichsten Höfe des Dorfes — auf diesen

Digitized by Google

Besitz des Landesherrn zurückgingen. Daneben war Vartofta Mittelpunkt des gleichnamigen Härads. Wahrscheinlich war es auch eine alte Kulturstätte. Dahin scheint das Bestimmungswort Var- zu deuten. Nach Hyltén-Cavallius (Wärend og Wirdarne I, S. 350, 351) stand auf den alten Höfen des benachbarten Småland ein mächtiger Baum, der als Schutzbaum des Hofes betrachtet wurde, in der heidnischen Zeit wahrscheinlich Verehrung genoß und den Namen *vårtrae* führte (Wehrbaum, Schutzbaum, *vård*, der Schutzgeist). Hiernach könnten wir Var-tofta als den schützenden, Unheil abwehrenden toft des Härad erklären — alles Verhältnisse, die weit mehr auf einen ursprünglichen Herrenhof[1]) als Kern des späteren Dorfes weisen, jedenfalls aber die Einrichtung der Flur von Vartofta als ungeeignet für weitgehende Rückschlüsse erscheinen lassen.

Die Annahme Hennings sodann, daß die, wie er meint, erst jetzt auf den Grundbesitz gelegten Heeres- und Flottenleistungen den Anlaß zu der solskipt gegeben (S. 236), deren Wesen er in einer neuen Bonitierung und einer entsprechenden strengeren Durchführung des genossenschaftlichen Nachbarrechts sieht, ist ohne ersichtlichen Grund. Von einer Bonitierung wenigstens ist in der von ihm angezogenen Stelle (Ogl. Bygda B. S. 196, nicht 96, wie Henning angibt) keine Rede: es heißt nur, daß sich alle in gutem und üblem ausgleichen sollen (*þa aghu alle iamt i goþu ok sua i illu*), eine allgemeine Redensart, die stets bei genossenschaftlicher Anlage gebraucht wird (z. B. Wml. 10, § 1) und das Nachbarrecht ist die Voraussetzung der ganzen solskipt. Die Stelle des ostgötischen Gesetzes (B. b. 28, § 5), worin es heißt, daß das Dorf, um zur Kriegsleistung (*til há ok hamna*) herangezogen zu werden, feste Grenzmarken (*råmarka*) haben muß, gehört ebensowenig hierher, da offenbar Neudörfer gemeint sind, die vielfach von dem Mutterdorf noch nicht abgeteilt waren (über *afgaerdesby* vgl. Ogl. Bygda B. 28, § 5). Es handelt sich jedoch bei der ganzen solskift nicht um die verhältnismäßigen Besitzanteile der Dorfgenossen, die „Lose“ — die standen ohnehin fest —, sondern um eine etwas andere Realisierung der Los-

[1]) Im Uplandslag Wiþ. B. 20, § 1, wird ein *warskogh* (mannae) erwähnt, den Schlyter als *silva privata* erklärt.

Digitized by Google

ansprüche, wie sie für jene staatlichen Forderungen kaum in Betracht kam.

Weiter spricht gegen Henning das Dasein des dänischen Ornum und dessen Gegensatz zu dem „reepmäßigen" Bauernland. Das Ornum, welches regelmäßig aus einer größeren Länderei besteht, wird zu dem Dorf gerechnet, ist aber von dem genossenschaftlichen und dem Reepzwang unterworfenen Bauernland ausgenommen und zu diesem Zweck mit besonderen Grenzen umgeben. Das Ornum ist privilegiert und von der Ledingspflicht befreit. Nun wird in dem jütischen Gesetz ausdrücklich bestimmt (I, 46), daß, wenn Ornum im Dorfe ist, dasselbe von Urzeiten her (*af arild*) sein soll, womit gesagt ist, daß seine Entstehung in der Zeit der Gründung des Dorfes selbst, wo nicht vor dieser zu suchen ist. Hieraus ist zu folgern, einmal, worauf in anderem Zusammenhang zurückzukommen ist, daß das Ornum niemals echtes Bauernland gewesen ist, sodann, daß das Bauernland gegenüber dem Ornum von jeher durch seine Unterwerfung unter das genossenschaftliche Nachbarrecht und den Reepzwang gekennzeichnet ist. Bei Hennings Annahme wird diese Unterscheidung gänzlich verwischt, da nach ihr alles Bauernland vor der solskift, deren Einführung auch in Dänemark noch nicht in „unvordenkliche Zeit" reicht, eine Art Ornum dargestellt hätte. Es lassen sich gegen Hennings Behauptung Dutzende von Beweisen beibringen. Schon der uralte Name für die schwedisch-götische Hufe, *attung*, mag er $^1/_8$ des Dorfes oder eine Summe von 8 Hufenwerten (Ochsengängen) bedeuten, kann nur von streng genossenschaftlicher Einteilung der Flur verstanden werden. Ebenso setzt die Forderung, daß der, welcher Neuordnung nach solskipt verlangt, $^1/_4$ bzw. $^1/_6$ der Hufe besitzen soll, die Gleichheit aller Hufen voraus[1]). Der Name *hamarskipt*, Hammerverteilung, würde gar nicht passen, wenn jeder Bauer vorher hätte frei zugreifen können. Sodann wird in den

[1]) Henning behauptet noch, daß die Neuordnung der Flur für jeden beliebigen Teil einzeln beschlossen werden konnte, aber das kann ich in der bezüglichen Stelle (Ostgl., S. 189) nicht ausgedrückt finden. Aber wenn das richtig wäre, würde es wieder gegen ihn beweisen, daß die genossenschaftliche Verteilung sich ohnehin über die gesamte Flur in allen ihren Teilen erstreckte, so daß man nicht etwa ein Okkupationsstück hier gegen eines dort gegenrechnen konnte.

Digitized by Google

schwedischen Gesetzen mit dürren Worten darauf hingewiesen, daß die hamarskipt nur eine andere „Einteilung" der Feldmark ist, aber doch eine Einteilung.

Die in Betracht kommenden Stellen verdienen eine nähere Besprechung, da sie nach meiner Ansicht nicht durchweg verstanden sind. Im ostgötischen Gesetz (Bygda B. 6 pr.) wird der Fall behandelt, daß die Bauern ihr Dorf vermessen wollen — dann sollen Alle gleich bekommen im Guten und Schlechten, in Äckern, Wiesen usw. Dann soll man zuerst die Grenzmarken (*ramarca*) um das Dorf niederschwören. Dies ist ganz allgemein gesagt ohne Rücksicht auf die Art der Vermessung — nichts als der allgemeine Grundsatz des Nachbarrechts. Dann werden zwei Fälle unterschieden. Im § 1 *(nu will man by til lagha laeghis laeggiae)* der Fall, daß die Bauern die „gesetzliche Lage", die solskift einführen wollen. Um dies zu fordern, muß der Betreffende zum mindesten einen siattungs attung, eine Sechstelhufe besitzen. Wird ein in dieser Weise begründeter Anspruch nicht gestellt, so bleibt es bei der alten Verteilung, der hamarskipt. In § 6 wird kurz der zweite Fall behandelt (*nu liggaer by sua sum han var bygdaer af forna fari ok lagh surin aer niþaer. þa ganga til iamnaþa ok egh til rufs*): „nun liegt das Dorf so, wie es vor alters — *af forna fari* der stehende Ausdruck für *hamarskift* — gebaut war und das Gesetz ist (die gesetzlichen Grenzmarken sind) niedergeschworen (oder: wie das Gesetz niedergeschworen ist). Dann geht es um Ausgleichung und nicht um Aufbruch". Also: dann bleiben die Hofreiten auf ihrem alten Platze und werden nur neu gegeneinander abgemessen und ausgeglichen. Der Schlußsatz ist mir unklar: „Dann soll ein jeder seinen Zaun nach den richtigen Grenzscheiden (*garþ at raetum skiaelum*) setzen: der näher der Sonne, wer näher besitzt, und der ferner der Sonne, der ferner besitzt." Da hier von den Feldern offenbar keine Rede ist, sondern nur von den Hofzäunen, kann man in dieser Beziehung auf die Sonnenlage nur eine allgemeine, aber für den vorliegenden Fall nichts bedeutende Erinnerung sehen, daß man auch hier die Regel der Sonnenlage möglichst im Auge behalten solle. Selbst im Gesetze von Södermanland wird die hamarskipt nicht schlechthin abgeschafft. „Nun streiten zwei um Tomter", heißt es (Sml. Bb. 11, § 1), „dann habe der Vorrecht, der solskipt haben will; alle hamarskipt werde abgelegt und habe keinerlei Anspruch. Nun ist der Tomt die Mutter des Ackers (*tegh* das Ackerbeet). Die Tege sollen nach dem Tomt liegen, wer eine andere Art des Aufbruchs (*annaet brut* „anderen Bruch") legen will, habe keinen Anspruch. Ist eine andere Verteilung (annaet brut) dagewesen, hat der Anspruch, der zwischen Saat und Ernte (*maellum bilz oc byrþae*) nach dem Tomt und nach rechter solskipt legen will." Wenn also kein Streit über die Besitzverhältnisse ist, so bleibt auch hiernach alles beim alten und der Unterschied gegen das ostgötische

Digitized by Google

Gesetz beschränkt sich darauf, daß jede neue Verteilung nur nach solskipt erfolgen soll. Das hier gebrauchte *brut* ist der eigens technische Ausdruck für die genossenschaftliche Verteilung (alliterierend *brut oc byaemal*) und bezeichnet die Bruchlage (der Äcker) nach dem Dorfmaß, byaemal, d. i. dem Losanteil eines jeden Genossen. Also kannte schon die hamarskipt ein eigenes brut.

Überhaupt aber ist ja die solskipt, die Henning für den ganzen Reepzwang verantwortlich machen will, gar nicht überall in Ausführung gekommen, sondern sowohl in Dänemark wie in Schweden großenteils auf dem Papier stehen geblieben. Was Schweden betrifft, so ist es schon bezeichnend, daß die Vorschriften der solskift bis fast auf die neueste Zeit hin haben wiederholt eingeschärft werden müssen (Meitzen, Siedelung III, S. 541, Anm. 1, sogar noch im allgemeinen Gesetzbuch von 1734). Sodann hat Meitzen gezeigt, daß sich nur bei einem Teile der Dörfer (von drei Anlagen, die er mitteilt in Bd. III, S. 545 und Atlas, nur bei einem Thorsjö, Anl. 143) eine jenen Vorschriften entsprechende gleichmäßige Aufeinanderfolge der Gewannanteile erkennen läßt, während bei den anderen (Otterstorp 142 und Ulfsten 141) die Anordnung derselben so unregelmäßig ist, daß sie nur auf Auslosung zurückgeführt werden kann. Ganz dieselbe Beobachtung lesen wir aber bei Lauridsen an einer etwas versteckten Stelle (Om gamle Danske Landsbyformer in Aarbøger f. nord. Oldkynd. 2 Raekke, 11. Bd., S. 168, Anm. 1): „in vielen seeländischen Dörfern sind die Äcker nicht im eigentlichen Verstande nach Sonnenfall verteilt, sondern eher nach Losen". Aus den Katastern hat er gar nur ein einziges Dorf, Vaaelse, entnehmen können, das in strenger Übereinstimmung mit den Vorschriften der Landschaftsgesetze gereept ist.

Schließlich kann auf den nordenglischen Ochsengang hingewiesen werden, den ich mit der dänischen Wirtschaft und dem genossenschaftlichen Gebrauch eines Großpfluges zu acht Ochsen in Zusammenhang gebracht habe. Ich erinnere daran, daß in den dänischen Gebieten des alten England statt der *hide* das *plougland* (*carucata*), statt des *yardland* das *husbandland* auftritt, das in zwei „Ochsengänge" zerfällt. Da nun der Pflug wenigstens zwei Ochsen erheischt, wie sie denn auch die gewöhnliche Ausstattung (*stuht*) der Hufenbauern ausmachen (vgl. Seebohm S. 61

Digitized by Google

und 62 nach dem Cartularium von Kelso aus dem 13. Jahrhundert und Schmid, Ges. der Angels., Anh. II, bei dem gebur), so liegt es zutage, daß der einzelne Ochsengang vom Gesichtspunkte selbst des bescheidensten Bauernpfluges aus als solcher keine tatsächliche Grundlage haben, sondern ein künstlich abgezogenes Maß bedeuten muß. Nun aber kommen in jener Zeit schon vier Ochsen auf einen Pflug, ja strichweise scheint sogar das große Gespann zu acht Ochsen noch bei den Bauern in Gebrauch gewesen zu sein (vgl. oben S. 181 ff.). Alles das scheint auf einen genossenschaftlichen Betrieb der dänischen Bole zu deuten, wobei die Beistellung von Ochsen für die Verteilung der Bolsländereien maßgebend war. Freilich, dies muß zugegeben werden, ist hieraus ein Schluß auf ein genossenschaftliches, im Reepzwang sich äußerndes Verhältnis der Bole untereinander nicht gegeben.

Henning spricht die Ansicht aus, daß die Gemenglage und die Voraussetzungen der solskipt von Deutschland hereingedrungen seien. Das ist schon darum nicht wahrscheinlich, weil etwas ähnliches wie die solskipt selbst in Deutschland nicht aufzufinden ist, wogegen, wie schon früher berührt, umgekehrt eine vorbildliche Erscheinung in den dänischen und wenigstens südschwedischen Landschaften angetroffen wird. Ich meine die Sonnenrichtung des Wohnhauses, die in allen alten Dänenlanden bis nach dem schwedischen Westergötland hinauf, dieses eingeschlossen, durchweg herrscht und die darin besteht, daß das Wohnhaus mit dem Giebel von Ost nach West, die Hauptlangseite gegen Süd, gelegt ist, „sonnenrecht", *solret*, wie es heißt. Daß eine solche Anlage auch die Sonnenrichtung des Dorfes, wo nicht bedingt, doch begünstigt, liegt auf der Hand, in jedem Fall war eine Erstreckung dieses Prinzips für den Fall einer Neuordnung der Dorf- und Flureinrichtung nahegelegt, während für Deutschland und zunächst das Gebiet des sächsischen Hauses eine derartige Anknüpfung fehlt[1]). Weiter muß darauf hingewiesen werden, daß

[1]) Dies kann eigentlich schon als notorisch gelten und es wäre ganz überflüssig, sich dabei aufzuhalten. Zahlreiche Hinweise finden sich in Mejborg, Gamle Danske Hjem. Derselbe, Nordiske Bøndergaarde, I Slesvig, in den Veileder gjennem Danske Folksmuseum, für das südwestliche Schweden bei Mandelgren, Atlas til Sveriges odlingshistoria. Nach E. M. Arndt, Reise durch Schweden, noch in Westergötland. Über den Gegensatz

Digitized by Google

die Bemessung der Länderei nach dem strengen Breitensystem bis auf (durchgestrengte) Ellen und Fuß hinab, wie es bei Hennings Annahme die solskipt zur Voraussetzung haben würde, in geschichtlicher Zeit außer in Schweden (und Dänemark) nur bei den Friesen anzutreffen ist, aber schon bei den Sachsen, den nächsten Nachbaren der Dänen, aussetzt, also von diesen nicht übernommen sein kann. Aber überhaupt hält diese Vermutung so früher Übertragungen auf wirtschaftlichem Gebiete eine nähere Prüfung nicht aus. Als die Dänen — frühestens im 5. Jahrhundert — ihre heutigen Sitze einnahmen, war Schleswig, das natürliche Verbindungsglied mit Deutschland, und zum Teil Holstein, durch den Abzug der Angeln und Sachsen stark entvölkert und es währte geraume Zeit, bis durch den Zuzug neuer Einwanderer von beiden Seiten diese Lücke geschlossen wurde. Dann folgte die Zeit der Wikingerzüge, der fortgesetzten Raub- und Kriegsfahrten, die den Sinn und die Kraft des dänischen Volkes Jahrhunderte hindurch gefangen nahmen und durch den unabläßlichen Abfluß der beute- und landlustigen Jugend Raum genug schafften, um das Bedürfnis nach agrarischen Reformen vorläufig nicht aufkommen zu lassen. So lange das Heidentum den Gegensatz gegen die christlichen deutschen Nachbarn offen hielt, ist an die Anknüpfung stetiger Beziehungen, wie sie die Aufstellung Hennings vor Augen hat, nicht zu denken.

Es bleibt noch die Betrachtung des Breitensystems in den sächsischen Gebieten auf dieser Seite der Nordsee. Über das nordalbingische Holstein ist nur zu rekapitulieren, daß Jard das regelmäßige Einheitsstück in den Gewannen bezeichnet von zwei Ruten Breite. Auf die Möglichkeit, daß der aus Fehmarn für die

---

zwischen Dänen und Sachsen in dieser Bezeichnung s. Tamm, Fries. Spuren in Ditmarschen (in der Zeitschr. der Ges. f. Schl.-Holst. Landeskunde, VI, S. 35): „Der Sachse behilft sich im täglichen Leben mit einer relativen Orientierung von rechts und links, vorn und hinten, dem Dänen ist die absolute Orientierung nach den Himmelsgegenden so geläufig, der Däne kennt keine Vorder- und Hinterwand, keine Große und Kleine Stube, kein Wohn-, Schlaf- und Bestes Zimmer, keine Garten- und Hoftür u. dergl., sondern nur Norderstube, Österwand, Südertor, Westerfenster u. dergl.“ Nebenbei bemerkt, hängt die absolute Orientierung mit der Sonnenrichtung des Hauses nicht notwendig zusammen, da letztere auf eigenen Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit oder altheidnischen Kultvorstellungen (Tür nach Sonnenaufgang?) beruht.

Digitized by Google

Doppeljard überlieferte Name „Hufe“ an die Stelle von „Acker“ getreten, ist schon hingewiesen. Vielleicht steht das Verschwinden dieser Bezeichnung für das Tagewerk mit dem Aufkommen der Saatschätzung in Verbindung, die in Holstein schwerlich alt und wohl erst aus Dänemark eingedrungen ist. Wie schon früher bemerkt, finden sich ähnliche Berechnungen nach der Saatschätzung auch auf der anderen Seite der Elbe, jedoch fast ausschließlich im Westen der Weser auf dem Gebiete der Einzelhöfe, wo weder die Gewannlage mit „Acker“ und „Jard“, noch die Rechnung nach „Morgen“ für die in geschlossenen Kämpen liegenden Länder der einzelnen Bauern so üblich ist[1]). Diese Berechnungsart paßt besonders auch für die Gegenden mit reinem Breitensystem, insofern hier der Ausdruck „Acker“ als an und für sich naheliegende Benennung für das Tagewerk durch ein Stück von bestimmter Breite, aber unbestimmter Länge in Anspruch genommen ist. Der Name „Morgen“ findet sich in Nordalbingen nur in Dithmarschen und den benachbarten Elbmarschen, hat aber hier eine so ungewöhnliche Größe — in Dithmarschen 600 Quadratruten, in der Wilster- und Krempermarsch 450 Quadratruten, also da 20 Wilstermarscher Morgen auf 75 Kalenberger gerechnet werden, das Vier- bis Fünffache des letzteren, ziemlich ein ganzes Hektar —, daß Hanssen zweifelt, ob dies Maß oder doch der Name alteinheimisch sei.

Über diese Morgenmaße und ihre Herkunft ist an anderer Stelle zu reden, jedenfalls sind sie nicht friesisch — aus keiner echt friesischen Gegend ist der Morgen bezeugt.

Für ein gewisses Alter des Morgens in Dithmarschen (mindestens ein halbes Jahrtausend) kann man auch auf das Fehmarnsche Drömt (480 Quadratruten) hinweisen, das doch wohl bei der Neubesiedelung der Insel aus Dithmarschen mitgebracht wurde, da dies Wort anderwärts in das Morgensystem eingeschaltet ist (nach Gesenius, Meierrecht II, § 5, in Kalenberg $1^1/_2$ Vorling, also $^3/_4$ Morgen, als Dröm schon 1445 erwähnt; Drohm hie und da im Braunschweigischen, z. B. in Duttenstedt) und jenes fehmarnsche

[1]) In Meklenburg, wo die Jard im nordelbischen Verstande neben der Scheppelsaat vorkommt, hat wohl eine Mischung aus holsteinischen und westfälischen Ansiedelungen stattgefunden.

Digitized by Google

Drömt mithin wie die gleichbenannten Maße in der Klammer ebenfalls $^3/_4$ eines dithmarschen Morgens ausmachen würde[1]).

Wenden wir uns nach dem südlichen Ufer der Elbe, so stoßen wir auf ganz absonderliche Verhältnisse, die um so befremdlicher anmuten, je tiefer wir uns in sie hinein zu versetzen suchen. Soweit die Dorfansiedelung mit ihrer Einteilung der Feldmark in Gewanne reicht, finden wir für die innere Verfassung der Gewanne zwei grundverschiedene Prinzipien in Anwendung, das Breitensystem und das Flächensystem. Bei ersterem sind alle Gewannstreifen von einer bestimmten Breite (1 Rute; der Oldenburger Schecht, $^1/_2$ Rute, kommt kaum als besonderes Stück in Betracht) und je nachdem die Anteilstücke der Besitzer aus einem oder mehreren solcher Streifen bestehen, sind sie durch feste Benennungen in ein gegenseitiges Verhältnis gesetzt — die wichtigsten dieser Benennungen sind Jahrt für das Einrutenstück, Acker für das Doppelte. Bei dem Flächensystem umgekehrt wird für die Ausgleichung der unregelmäßigen Gewannstücke auf die Breite allein keine Rücksicht genommen, sondern es wird die ganze Fläche berechnet: unterschieden werden hauptsächlich „Morgen“ und „Vorlinge“ ($^1/_2$ Morgen). Beide Systeme lassen sich nicht durch örtliche Grenzlinien auseinanderhalten. Ich habe an seinem Ort nachgewiesen, daß die Spuren des Breitensystems, vor allem in der Verbreitung des Namens „Jard“, sich bis in die letzten Winkel des Sachsenlandes verfolgen lassen, wie auf der anderen Seite Meitzen gezeigt hat, daß selbst in Gegenden, wo, wie im Kalenbergischen, das Breitensystem bis zur Verkoppelung am entwickeltsten war, neben Dörfern, deren Gewanne unverkennbar diese Einteilung zur Schau tragen, andere Dörfer vorkommen, in denen

[1]) In Mecklenburg, das sonst mit Holstein z. B. die Jahrd von 30 Fuß Breite teilt, ist Drömt ein Einfallsmaß von 12 Mecklenburgischen Scheffeln, weshalb Frisch das Wort von trimodius ableiten will, wogegen indes angeführt werden kann, daß in Kalenberg das „Scheppelstück“ selbst gleichbedeutend mit Drom in der Bedeutung von $^3/_4$ Morgen gebraucht wird. Da außerdem auf das Mecklenburger Drömt 12 dortige Scheffel gehen (ähnlich das Osnabrücker Scheppelsät zu 58 Quadratruten; das kalenbergsche Scheppelstück dagegen 90 Quadratruten), was, der mecklenburgische Scheffel zu 60 Quadratruten gerechnet (nach Noback) 720 Quadratruten macht, so ist es um die Hälfte größer als das Fehmarnsche Drömt, so daß es mit der Morgenrechnung nicht wohl in ein Verhältnis gesetzt werden kann.

Digitized by Google

nichts derartiges zu entdecken ist und dieser Wahrnehmung entspricht es, daß die Namen „Morgen“ und „Vorling“ auch hier überall bekannt sind und wie wir annehmen müssen, in den Dörfern der letzteren Art ebenso ausschließlich zur Bezeichnung der ungleichartigen Gewannstücke in Anwendung gekommen sind, wie in den Dörfern mit gleichartigen Gewannstücken die Benennungen des Breitensystems. Diese zwei Gattungen der Vermessung samt den daran klebenden Benennungen stehen einander fremd und selbständig gegenüber und haben miteinander nicht das Geringste zu tun, denn die „Morgen“ (und „Vorlinge“) in den Gewannlagen sind durchaus keine gemessenen Kalenberger Morgen von genau 120 Ruten, ebensowenig, wie beispielsweise die „Lagehufen“, um mich so auszudrücken, in den Dörfern etwa des braunschweigischen Landes gemessene Hufen von 30 Morgen waren, sondern von einem Dorf zum andern in der Größe wechselten. Was Hanssen für die Lagemorgen in der Umgegend von Göttingen näher gezeigt hat, daß sie in den verschiedenen Gewannen desselben Dorfes die größten Schwankungen zeigen, das wird für die Dörfer mit unregelmäßigen Gewannen und Flächenbemessungen überhaupt seine Geltung haben. Wenn daher Meitzen bemerkt, daß die „Äcker“ des Breitensystems sich zu dem Kalenberger Morgen von 120 Quadratruten nicht in ein festes Verhältnis setzen lassen, so ist dies irreführend, im Gegenteil, man kann sagen, daß der Acker noch eher in ein festes Verhältnis zu dem Kalenberger Morgen zu bringen ist, als der Göttinger Lagemorgen. Der „Acker“ hat dieselbe Breitenbemessung wie der Kalenberger Morgen, zwei Ruten, und man kann füglich sagen, daß dadurch auch eine gewisse Grenze für die Längenerstreckung geboten wird. Zwischen Lagemorgen und Lageacker wird bezüglich des Flächeninhaltes kein wesentlicher Unterschied aufzufinden sein, nur daß der Lageacker durch seine fest bestimmte Breite einen Ansatz zu der Abmessung des Kalenberger gesetzlichen Morgens zeigt, den der Lagemorgen vermissen läßt. Kurz, der „Acker“ erscheint als ein nach dem Breitensystem ausgelegter Lagemorgen. Für diese Überlegung kann man eine praktische Bestätigung darin finden, daß der Lageacker in Thüringen tatsächlich die Grundlage für den gemessenen „Acker“ abgegeben hat und wenn der Durchschnitt des Lageackers, welch letzterer,

Digitized by Google

wie schon auf S. 604 angeführt, nach der Festschrift des Sondershausener Zentralvereins von 90 bis 190 Quadratruten schwankt, trotzdem zum geltenden Flächenmaß erhoben ist, so hätte der Kalenberger Lageacker keinen geringeren Anspruch darauf gehabt. Daß das Wort „Acker“ in die Reihe der thüringischen Breitenbenennungen nicht aufgenommen ist, sondern durch „Gelänge“ ersetzt wird, hat wohl seinen Anlaß darin, daß das Breitensystem auch im Thüringischen nicht durchweg herrschend ist und deshalb ein besonderer Name für die ackermäßige Breite von vier Ruten, gegenüber dem Lageracker mit wechselnder Breite, wünschenswert schien. In dieser Annahme, daß der „Acker“ in Thüringen, wie in Hessen, ursprünglich ein ungefähres Tagewerk bedeutete, aber in diesem Verstande aus den Fluren des Breitensystems ausgeschaltet wurde, kann man einen Hinweis darauf erblicken, daß der Acker in seiner Eigenschaft als Grundlage des sächsischen Breitensystems gleichfalls als ursprüngliches Tagewerk anzusehen ist. Indes sehen wir von einer Heranziehung des thüringisch-hessischen Ackers lieber ab, da der angelsächsische *acre*, der der Betrachtung der sächsischen Verhältnisse doch näher liegt, ohne Vergleich größer ist, als der kalenbergische Morgen (und Acker). Wir begnügen uns mit dem Hinweise auf die Tatsache, daß der angelsächsische acre, wie oben dargelegt, durchaus dem Breitensystem angehört und daß in diesem Umstande kein Hindernis gefunden ist, seine Maße für rechnerische Zwecke gesetzlich festzulegen, woraus folgt, daß aus der gleichen Eigenschaft des sächsischen Ackers allein kein Grund gegen seine gleiche Erhebung zum gesetzlichen Maße entnommen werden kann. Wenn man den Acker im Gewanne hat liegen lassen, den Morgen aber aus dem Gewanne, dem er gleichfalls zunächst und ursprünglich angehört, herausgehoben hat, so muß das andere Gründe haben.

Meitzen faßt seine Anschauung über das Verhältnis beider Systeme S. 107 dahin zusammen: „Die Feldeinteilung nach Morgen ist einfach und natürlich begründet, während die nach Breiten außer jedem wirtschaftlichen Zusammenhange steht und ohne Flächenanschlag keine Berechnung, weder der Arbeit noch der Aussaat oder der Ernte zuläßt. Nach Morgen wird angebaut, nach Breiten nur gemessen.“ Ganz richtig, wenn es nur den gemessenen Kalenberger Morgen gäbe, aber da dieser selbst nur

Digitized by Google

ein Durchschnitt aus dem wechselvollen Spiel der Lagemorgen ist, so ist jener Ausspruch nur eine petitio principii und die Frage ist, ob das Breitensystem als solches lediglich aus dem Grunde für unfähig erklärt werden soll, ein Durchschnittsmaß zu erzeugen, weil der Flächenunterschied der einzelnen Lageäcker nur durch die verschiedene Länge bedingt ist, nicht, wie bei den Lagemorgen, durch Länge und Breite. Das ist an sich unglaublich und wird zudem durch die englischen Verhältnisse widerlegt.

Meitzen ist der Ansicht, daß das Flächensystem älter ist als das Breitensystem, aber die Gründe, die er dafür angibt, können mich nicht überzeugen. Er behauptet; daß die Teilung der Gewanne nach gleichen Breiten erst durch das Bestreben erzeugt sei, die in Verwirrung geratenen alten unregelmäßigen Gewanne zu regulieren. Hiergegen ist folgendes anzuführen. Zunächst darf es doch als allgemeines Gesetz gelten, daß die unvollkommenere, aber leichtere und bequemere Einrichtung älter und ursprünglicher ist als die vollkommenere, aber schwieriger auszuführende. Nun wird Jedermann zugeben, daß nichts leichter ist, als ein rechteckiges Gewann in der Längenerstreckung von soviel Ruten oder Doppelruten (Jard) abzumessen, als Anteile vorhanden sind und die parallelen Teilungslinien zu ziehen, nichts aber schwieriger für eine Zeit ohne unsere Behelfe der Feldmeßkunst, als ein Gewann von unregelmäßig verlaufender Begrenzung — ohne einen derartigen Anhalt in der Breitenmessung — in gleiche Teile zu zerlegen und Dreiecke, Vielecke, regelmäßige und unregelmäßige Vierecke miteinander auszugleichen. Wenn bei dem Breitensystem die Anteilstücke in den Gewannen mit unregelmäßiger Begrenzung, wie sie überall schon wegen der Rücksichten auf Lage und Bonität nicht zu vermeiden waren, mehr oder weniger ungleich ausfielen, so liegt in dem Umstande, daß man lieber selbst diesen Übelstand in Kauf nahm, um sich nicht den Schwierigkeiten einer Flächenmessung auszusetzen, ein weiterer Hinweis auf das Altertum; dann aber kam diese Unvollkommenheit weniger in Betracht, da die einzelnen Anteilstücke durch das Los zugewiesen und die menschlichen Fehler durch den Ausspruch der Gottheit, der sich nach der heidnischen Anschauung in dem Fall des Loses (nach Hammerwurf?) kundgab,

Digitized by Google

wettgemacht wurden. Aber auch ohne das konnte die Ungleichheit schon dadurch ein wenig gebessert werden, daß in der Regel wohl jedes Gewann besonders gelost wurde und der Zufall bei der großen Anzahl von Gewannen volle Gelegenheit hatte, seine Unparteilichkeit zu betätigen. Ganz kommt dieses Bedenken in Wegfall, wo die Verlosung der Teilstücke, wie für die Zeit der Entstehung des Breitensystems wohl allgemein anzunehmen, in gewissen Zeitabständen wiederholt wurde.

Daß bei dem Breitensystem dort, wo dasselbe noch heute herrscht, die Rücksicht auf die Bonität leidet, scheint festzustehen. In bezug auf das Breitensystem in Sondershausen heißt es (Die Land- und Forstwirtschaft in Schwarzburg-Sondershausen, S. 67): schwierig zu erklären ist, daß fast jedes Feld (= Gewann) ein besonderes Schrot, d. h. Flächengehalt, ohne Rücksicht auf die gegenseitige Bodengüte hatte.

Das Wesen des Breitensystems, wie es Meitzen so völlig verkannt hat, kommt in seiner ganzen ursprünglichen rohen Einfachheit in dem von Hanssen (Agr. Abh., S. 191, Anm. 2) mitgeteilten Prinzip der trierschen Gehöferschaften zur Erscheinung, wobei die Gewanne ursprünglich nur als rechtwinklige längliche Vierecke formiert wurden, so daß irreguläre Terrainfetzen an den Seiten außenvor liegen blieben (vielleicht dasselbe, wie die als *no onesland*, „Niemands Land", benannten Abschnitzel innerhalb der englischen Gewanne bei Seebohm), ein Verfahren, das Hanssen in geradem Gegensatz zu Meitzens Ansicht für die älteste Art der Gewannabmessung hält.

Ebensowenig verstehe ich Meitzens Aufstellung, daß „die Umwandlung unregelmäßiger Gewanne in regelmäßige nicht bloß leicht, sondern in zahlreichen Fällen unabweisbar und beabsichtigt" sei. Wieso leicht? Ein einzelnes Gewann in dieser Weise zu regulieren, ist nicht bloß schwer, sondern einfach unmöglich, ohne die Grenzen des benachbarten Gewanns anzutasten oder Abschnitzel zu machen. Eine derartige Regulierung muß notwendigerweise einen großen Teil der Dorfflur ergreifen, dazu wird man sich aber nicht einem einzigen Gewann zuliebe verstehen, sondern nur in Notfällen, wie sie auch im Laufe von Jahrhunderten höchst selten eintreten werden, denn es ist nicht anzunehmen, daß aus irgend einem Grunde alle Gewanne einer bestimmten

Digitized by Google

Flurstrecke in Verwirrung geraten sollten und wenn für eines ein solcher Fall eintritt, so wird man nicht so lange warten, bis man zu der tabula rasa, einer Breitenregulierung, schreiten kann. Denn wenn die Bauern schon in alter Zeit verstanden haben, ein unregelmäßiges Gewann in gleiche Flächen abzuteilen, so ist nicht abzusehen, warum sie es nicht verstanden haben sollten, ein derartiges Gewann, wenn es in Unordnung gerät, in derselben Weise herzustellen. Ganz unverständlich ist mir deshalb folgender Satz (Meitzen im Rückblick, S. 168 bis 173): „Die Zumessung (in den unregelmäßigen Gewannen) konnte bei der ersten Anlage durch Abschreiten geschehen. Später eintretende erhebliche Grenzverwirrungen aber konnten wegen des mittelalterlichen Messungsverfahrens nur durch Regulierungen ausgeglichen werden, welche die gleiche Teilung durch möglichst rechteckige Formen des Gewanns und gleiche Breite der Ackerstreifen in demselben erreichten. Deshalb wurden die kleinen unregelmäßigen, nach Flächen verteilten Gewanne auf sehr vielen Fluren in regelmäßigen, ausgedehnteren Gewannen mit größeren, in parallelen Streifen liegenden Hufenanteilen zusammengefaßt.“ Danach wäre der Bauer im Laufe der Zeit verdummt: was er im Anfang seiner agrarischen Laufbahn konnte, eine Flächenberechnung anstellen, vermochte er später nicht mehr. Daß bei diesen formalen Regulierungen die Rücksichten auf die Verschiedenheiten in Lage und Bodenbeschaffenheit, wie sie nach Meitzen selbst eben zur Einrichtung der unregelmäßigen Gewanne geführt, zurücktreten mußten, ist augenscheinlich und es ist nur zu verwundern, daß Meitzen nicht auch in diesem Falle, wie bei ähnlichen Gelegenheiten stets, zu der Aushilfe greift, diese Abweichungen von den auf strenge Ausgleichung gerichteten genossenschaftlichen Prinzipien den Anordnungen einer Grundherrschaft bzw. Obrigkeit zuzuschreiben. Beweise für jene Aufstellungen hat Meitzen nicht beibringen können, denn daß die Regierung, sobald sie auf die für die ganze Wirtschaftsführung abträgliche Verzettelung der Ackerstücke aufmerksam wird, durch Bildung größerer und regelmäßigerer Gewanne Abhilfe zu schaffen sucht, wie dies in den Grundlinien der Braunschweigischen Landesvermessung anno 1755 ausgesprochen liegt (Meitzen I, S. 117), deren Augenmerk von vornherein auf eine Vereinfachung der Gewann- und Flurverfassung gerichtet war, ist

Digitized by Google

nichts besonderes. Ja, wenn er bei diesem Anlasse aus der Art des eingeleiteten Verfahrens, das von der damals schon überall in Gebrauch gekommenen Bussolenmessung absieht, schließt, „daß der Gedanke und das Bewußtsein des Nachbarrechts auf Richtigstellung der Gewanne nach den verhältnismäßigen Anteilsansprüchen dauernd im Landvolk fortlebt. Karte und Register der Instruktion zeigen, daß dies (die Regulierung) ganz im Sinne der Reebningsprozedur geschah und es scheint, daß die Zulässigkeit dieses Verfahrens, ähnlich wie die Herstellung der Breiten durch die Feldgeschworenen, im ganzen Lande als selbstverständlich und als einwandfrei angesehen wurde", — so kann er damit doch nur sagen, daß auch die vorgefundene Verteilung, wenn nicht in allen Dörfern, doch in einer sehr großen Zahl dem Breitensystem entsprochen haben muß. Und wenn er (I, S. 113) sich in dem Fall von Geismar bei Göttingen darauf beruft, daß alle älteren Äcker in unregelmäßigen, nach einzelnen Lagemorgen geteilten Gewannen, dagegen die erst viel später geordneten und verteilten Flächenstücke, Röderfeld und Röderberg in geraden Parallelstreifen und meist erheblich mehr als einem Morgen Fläche ausgelegt sind, so ist er in dieser Beziehung gerade entgegengesetzter Meinung wie Hanssen, der durch seine Betrachtung der gleichen Flur zu der Ansicht gelangt ist, daß die kleineren und älteren Lagen nur aus der Zersetzung und Auflösung größerer Lagen zu erklären seien (Agrarhistorische Abhandlungen II, S. 62). Entschieden steht auf Hanssens Seite auch der Göttinger Feldmesser Willich, dessen oben angeführter Ausspruch über die Ackermessung „der alten Deutschen" geradezu auf das Breitensystem hinausläuft.

Meitzen kommt auf diesem Wege zu folgenden Ergebnissen, die er selbst als „anscheinend sehr unbefriedigend" bezeichnet; „denn sie lassen für die sehr große Zahl von Fluren des germanischen Volkslandes, welche in regelmäßigen Gewannen liegen, keinen Zweifel, daß diese Regelmäßigkeit in jedem fraglichen Fall durch Besitzstandsregulierungen herbeigeführt sein kann, welche sich sogar möglicherweise mehrmals wiederholt und die einzelnen Teile der Flur zu verschiedenen Zeiten ergriffen haben".

Hiergegen sei es nun erlaubt, noch auf folgendes hinzuweisen. Es muß nach meiner Ansicht eine strenge Unterscheidung gemacht werden zwischen einem entwickelten Breitensystem und

Digitized by Google

der bloßen Erstrebung gleichlaufender Streifen. Meitzen selbst hat (I, S. 84) sehr richtig ausgeführt, daß die Teilungsweise der Gewanne in parallele Streifen ebenso der angemessensten und leichtesten Handhabung des Pfluges entsprach, wie dem in den alten deutschen Landschaften ganz allgemeinen Gebrauch der Beete. Überall, auf jedem Boden war es Sitte, den Acker in Stücke von 4 bis 8, meist aber 6 Fuß Breite zu pflügen [1]). Diesem natürlichen Gesetz des Beetpflügens tritt ein anderes natürliches Gesetz der Gewannbildung gegenüber, das, strenge durchgeführt, zu unregelmäßigen Gewannen führen muß und die Ausgleichung dieser Gegensätze vollzieht sich in fortlaufenden Kompromissen, die nach dem Wert, den man auf die eine oder die andere Seite legt, verschiedenartig ausfallen können. Wenn daher die Gewanne des einen Dorfes größere Regelmäßigkeit zeigen als in einem anderen, so ist damit noch nicht notwendig weder Anlaß zur Annahme von Regulierungen noch dazu gegeben, daß Regulierungen, wenn sie überhaupt stattgefunden haben, sich in den Bahnen des Breitensystems gehalten oder gar erst den Anstoß zur Entwickelung eines regelrechten Breitensystems gegeben haben könnten. Denn zur Annahme von Spuren oder Ansätzen eines Breitensystems genügt es nicht, daß alle Ackerstreifen eines Gewannes oder aller Gewanne die Einhaltung einer gleichen Breite erstreben oder selbst erreichen, sondern daß diese Breiten auf ein landesübliches Maß zurückzuführen sind und daß ersichtlich diesem Grundsatz alle anderen Rücksichten hintangestellt werden. Wo dies aber der Fall ist, da wird sich meistenteils zum Zwecke der Zusammenfassung einer Mehrzahl von gleichen Breiten eine besondere Namengebung

[1]) In den Gebieten des sogenannten Bifangbaues in der Oberpfalz und den angrenzenden Gegenden von Bayern, in Belgien, Polen, bei den Slowenen usw. betragen die Bifänge nur 2 bis 3 Fuß, 4 bis 6 Furchen. Abgesehen hiervon jedoch scheint mir die Behauptung Meitzens zu weitgehend — ich glaube, daß die Beete breiter sind, mindestens eine halbe Rute, ein Maß, das in den „Praktischen Bemerkungen über die Oberlausitzische Landwirtschaft“ empfohlen wird, deren Verfasser es als fehlerhaft bezeichnet, die Beete schmal (acht Furchen mit zwei Furchen Zwischenraum) und hoch zu machen und als am zweckmäßigsten ein Beet von zwölf Furchen (also die Hälfte des dänischen Ottingsackers mit seinen 24 Furchen) betrachtet, damit in zwei Würfen gesäet, und das Korn mit zwei Hieben gehauen werden kann. Daß ein ähnlicher Grundsatz mehrfach befolgt wird, zeigt die Benennung „Schwad“ für eine halbe Rutenbreite hier und da in Niedersachsen (z. B. Mecklenburg).

Digitized by Google

herausbilden und man kann daher in einer solchen ein entscheidendes Merkmal des Breitensystems erblicken, womit aber durchaus nicht gesagt ist, daß das Breitensystem stets an das Dasein solcher benannter Breitenstreifen gebunden ist, da ein solches ein Bedürfnis zur Unterscheidung von ungleichen Besitzverhältnissen zum Ausdruck bringt, wie es nach der Annahme einer urzeitlichen, auf die Hufe gegründeten Gemeinfreiheit ursprünglich gar nicht vorhanden war. Aber auch, wo solche Benennungen bestanden, können sie uns durch die Lücken der Überlieferung vorenthalten sein. In diesem besonderen und engeren Sinne erkenne ich ein Breitensystem an in Thüringen (Strick, Söttel, Gelänge), Niedersachsen (Jahrd, Acker, Breite), in England *(rood, yard, acre)*, in Dänemark *(reep, ager, fiiring)* und Schweden. Zwischen diesem System und dem Flächensystem gibt es keine Vermittelung, wobei selbstverständlich nicht ausgeschlossen ist, daß da, wo beide Systeme neben- und durcheinander vorkommen, wie in Thüringen und Niedersachsen, bei der Vornahme einer Regulierung aus Zweckmäßigkeitsgründen Übergänge von dem einen zum anderen System statthaben können. Eine Breitenmessung, wie sie gelegentlich auch außerhalb der Gebiete des Breitensystems vorkommt, ist deshalb noch lange kein Beweis für das Einspielen des letzteren, das überall eine ethnographische Beziehung hat[1]). Bei der großen Mischung der Stämme, die auf deutschem Boden stattgefunden hat, ist eine reinliche Scheidung beider Systeme gar nicht zu erwarten.

Das Auffälligste nach dieser Seite ist ein bei Meitzen angeführtes Urteil aus Vehlen zwischen Obernkirchen und Bückeburg (Grimm, Weist. III, S. 315): *„wen eine brede Landes leye, ob auch morgen, Drone, forlinge, von brede und lenge gleich syn. Se moiten glich sin mit der brede, mit der lenge wil die wande wol uthwisen“* („Breite Landes“ steht hier allgemein für ein größeres Stück). Hier sind also die Benennungen des Flächensystems auf das Breitensystem angewandt.

[1]) Ein derartiges Beispiel bei Meitzen III, Anlage 4, Reitweiler im Landkreis Straßburg. Die Parzellenmessung erfolgt nach Breiten, in den benachbarten Fluren von Gumbrett und Schnersheim nach Flächen; 20 Ar ungefähr heißen 1 Acker. Im einzelnen kommen in den einzelnen Gewannen Parzellengrößen von 10, 20; 13, 26; 16, 31 Ar bei weitem am häufigsten vor. „Die Ähnlichkeit mit Maden (ein typisches Beispiel der Flächenmessung) ist unverkennbar“ (!).

Digitized by Google

Man könnte versucht sein, selbst die Morgenrechnung, wenigstens für eine sehr zurückliegende Zeit, mit dem Breitensystem in Verbindung zu bringen. Verdächtig in dieser Beziehung ist der Name „Vorling“ (älter: Vorlang von „Furche“, schon anno 834: *20 furlangas in pago Dregine* bei Lacomblet, Urkb. I, 48, auch anno 1239 *pars agrorum, que vulgo dicitur vorlanch* nach Schiller und Lübben unter vorlink). ohne Zweifel dasselbe Wort, wie das englische furlong, ursprünglich „Furchlang“ oder „Furchling“. In England bedeutet *furlong* (angels. *furh*, „Furche“) zunächst die Furchenlänge und sodann das Gewann (gewöhnlicher shot). In dem von Seebohm (S. 24 bis 26) nach den Winslow manor rolls aus dem 14. Jahrhundert wiedergegebenen Dorf Shipton endigen die Flurnamen der Gewanne öfter auf furlong, z. B. Clayfurlong, Medefurlong, aber in der älteren Sprache war furlong vermutlich auch das einfache Ackerbeet zwischen zwei Wasserfurchen, die rood (S. 575). Im Deutschen ist es nur insofern in eine Beziehung zu der Furche zu bringen, wenn man annimmt, daß es ursprünglich, entsprechend der Jard, das Ackerbeet als Einheitsstreifen des Gewanns, also die Hälfte des Morgens bezeichnet hätte, versteht sich, nach der Länge geteilt. was in dem heutigen Begriff des Vorling ja nicht eingeschlossen liegt.

Wenn ich im vorherigen das Alter und den selbständigen Ursprung des Breitensystems verteidigt habe[1]), so will ich damit indessen nicht gesagt haben, daß es älter und ursprünglicher sei als das System mit Flächenmessung, aber ich halte es für ebenso alt und unabhängig. Da es nun undenkbar ist, daß in ein und demselben Grundstamme zwei so gegensätzliche Systeme in bezug auf die wichtigsten Einrichtungen der Ackerwirtschaft sich entwickeln können, so gelange ich zu der Annahme, daß das Breitensystem und das Flächensystem, wie überhaupt, so auch in Sachsen (und Thüringen) ganz verschiedenen Stämmen angehörten und erst durch spätere geschichtliche Zufälligkeiten in eine äußere Verbindung getreten sind. Als die Heimat des Breitensystems muß bei dieser Ansicht das nordgermanische Gebiet der skandinavischen und ingävonischen Stämme betrachtet werden, wohingegen das Flächensystem seine Ausbildung bei den eigentlich deutschen Stämmen erhalten hat. Daß das Breitensystem zur Zeit der ältesten Gesetzgebung bei den Dänen und Schweden unumschränkt herrschte, da die ganzen gesetzlichen Bestimmungen

[1]) Dieser Ansicht ist auch Schröder (DRg., 4. Aufl., S. 205, Anm. 8), wo er sich für das hohe Alter der Einteilung nach Breiten auf die *brayda* = „Acker“ der langobardischen Urkunde (s. oben) beruft, die aber untechnisch gebraucht sein kann und nicht beweisend ist.

Digitized by Google

über die Ordnung der Fluren lediglich auf dies System gebaut sind, ist allgemein anerkannt und der Zweifel, ob es nicht erst im Gefolge der *solskift* Eingang gefunden, ist schon früher von mir zurückgewiesen. Ein besonderer Beweis für das Dasein des Breitensystems schon zur Zeit der älteren Verteilung, der *hamarskift*, erblicke ich in der oben S. 483 ff. beigezogenen Bestimmung über die Teilung des *attung* (die intaka, wie ich sie verstehe), in der ja zuerst gesagt wird, daß die Abteilung innerhalb des attung durch Abreepen erfolgen und nachher die Zuweisung der einzelnen Teile durch das Los geschehen soll. Ich habe oben angenommen, daß das bezügliche Dorf schon in solskift gelegt sei und mit Rücksicht auf diese Voraussetzung das Losen innerhalb des attung zu erklären gesucht. Diese Annahme ist indes durchaus nicht geboten, da zur Zeit der Abfassung jener Gesetze die Mehrzahl der Dörfer sicherlich noch in hamarskift lag. Unter sotanen Umständen konnte die Anwendung der solskift auf einen einzelnen attung keinen Zweck haben, da bei einer etwaigen späteren Neuordnung der ganzen Flur auch dieser attung wieder einbezogen werden mußte und es ist somit anzunehmen, daß die Vorschrift über jene intaka sich noch ganz im Rahmen der hamarskift-Gepflogenheiten bewegt.

Daß die altsächsischen Stämme, soweit sie sich an der Besiedelung Englands beteiligten, das Breitensystem gehabt haben müssen, ist gleichfalls oben erörtert. Wenn meine Darlegung zutreffend ist, daß der Zweirutenstreifen in England, wie noch später in Holstein, den Namen *yard* führte und die Grundlage für die Benennung der Hufe als *yardland* abgab, so haben wir in der Verbreitung und Stellung dieses Wortes den untrüglichsten Leitfaden zur Entwirrung der verwickelten Verhältnisse im Süden der Nordsee. Überall, wo die Jard auf sächsischem Boden auftritt, gehört sie dem Breitensystem an, überall, wo sie mit dem „Acker“ zusammentrifft, bildet sie die Hälfte desselben, mag letzterer, wie der englische *acre*, vier Ruten messen oder, wie der niedersächsische „Acker“, ihrer zwei.

Nirgends auf sächsischem Boden findet sich das Wort „Gerte“, „Jard“, „Jahrte“ als allgemeines und einfachstes Landmaß für die Rute gebraucht, stets bedeutet es den Längsstreifen im Breitensystem. Das Gebiet der Jard zerfällt in zwei große Abteilungen, von

Digitized by Google

denen die eine England und den im Norden der Elbe gelegenen Teil von Niedersachsen, Holstein (und Mecklenburg) begreift, die andere das sächsische Gebiet im Süden des Stromes. In der ersteren zählt die Jahrt zwei Ruten, in der letzteren nur eine Rute. Dort herrscht, soweit überhaupt ein Flächenmaß vorhanden ist, der „Acker" (England), hier der „Morgen". Dort steht der *acre* im Breitensystem als das Doppelte der *yard*, hier nimmt der „Acker" die gleiche Stellung ein, zeigt aber die Breite des kalenberger „Morgens", der ihn seinen Maßen unterwirft. Mit dem „Morgen" stößt der „Acker" auf das Flächensystem, das ihm Dorf für Dorf streitig macht.

Die Erklärung dieses Zwiespalts suche ich in den Vorgängen bei der ersten Bildung des sächsischen Stammes, wie sie für die Erklärung ganz entsprechender Verhältnisse auf sprachlichem Gebiete herangezogen sind. In den ältesten sächsischen Sprachdenkmälern finden sich nämlich in dem Lautbestande Eigentümlichkeiten, die ihrer Natur nach zunächst den ingävonischen (angelsächsischen und friesischen) Sprachen angehören, aber mit der späteren Entwickelung des niedersächsischen Lautsystems unvereinbar sind, Fremdlinge, die denn auch später verschwinden, ohne in den Zeugnissen schon des späteren Mittelalters nennenswerte Spuren zu hinterlassen. Man hat zuerst versucht, diese Erscheinnngen, die an einigen Stellen, wie in der Gegend von Merseburg [1]) und von Corvey, besonders stark auftreten, örtlich abzugrenzen und auf örtliche Einwanderungen vom Norden her zurückzuführen; da jedoch diese Spuren, wenn auch weniger ausgesprochen, in den verschiedensten Gegenden des sächsischen Sprachgebietes, hier mehr, dort weniger, zu verfolgen sind, so sieht sich Bremer (Ethnographie der germanischen Stämme in Pauls Grundriß, 2. Aufl., III, S. 864 [2]) zu der Annahme geführt,

[1]) Das hindert natürlich nicht, daß kleinere Züge sich selbständig strichweise niedergelassen haben, wie denn Siebs die alte Sprache der merseburger Gegend für friesisch hält.

[2]) „Innerhalb des Altsächsischen liegen also zwei Schichten vor, eine anglofriesische und eine, um es so zu bezeichnen, deutsche. Da diese Schichten, von Ausnahmen wie Merseburg (und vielleicht auch Corvey) abgesehen, nicht geographisch geschieden waren, so waren sie es sozial. Da im späteren Niederdeutschland von der anglofriesischen Schicht nur geringe Reste übrig geblieben sind . . . . so sind die Menschen, welche der letzteren zuzuzählen sind, von jeher in der überwiegenden Mehrzahl gewesen . . . Wir haben es wohl vorzugsweise mit anglofriesischen Adelsgeschlechtern zu tun, welche über das nicht anglofriesische Land geherrscht haben."

Digitized by Google

daß die Erklärung nicht in örtlicher, sondern in sozialer Scheidung zu suchen sei. Wenn man früher allgemein der Ansicht gewesen ist, daß die Bildung des sächsischen Stammes auf friedlichem Wege, durch Vereinigung mehrerer verwandter Stämme zustande gekommen sei, so macht sich in letzterer Zeit die gegenteilige Ansicht von einem mehr gewaltsamen Hergange geltend. Da die englischen Sachsen aus denselben Gegenden an der unteren Elbe gekommen sind, von denen die Verbreitung des sächsischen Namens auf dieser Seite der Nordsee ausgegangen ist, so ist es nur selbstverständlich, daß sie die nämliche Sprache reden mußten und daß sich, im Falle eines erobernden Vordringens, die mit einer gewissen Überschichtung bzw. Durchsetzung der angegliederten älteren Bevölkerung Hand in Hand ging, die Eigentümlichkeit dieser Sprache über den ganzen Bereich des späteren Sachsenlandes verbreitete. Wenn auch die Reinheit der ingävonischen Mundart infolge der eintretenden Mischung schnell getrübt wurde, so konnte sie sich doch in der Sprachweise der herrschenden Schicht, der wahrscheinlich auch die Vertreter der ersten literarischen Regungen angehörten oder sich anbequemten, eine längere Zeit, hier stärker, dort schwächer, erhalten. Wahrscheinlich handelt es sich indes noch um eine weitere Verschiebung, indem der Kern der altsächsischen Stämme, die den sächsischen Namen im Nordwesten Deutschlands herrschend gemacht hatten, nach England auswanderte, was ein Nachrücken der vorherrschend deutsch-herminomischen Bevölkerung von Süden zur Folge hatte.

Jellinghaus vermutet (Globus 1901, S. 97), daß einst etwa bis zum 2. Jahrhundert ganz Niedersachsen bis zum Wesergebirge und auch Holstein einen vom Altfriesischen und Angelsächsischen wenig verschiedenen Dialekt gesprochen haben. Loewe (die ethn. und sprachl. Gliederung der Germanen, S. 48) nimmt eine Nachwanderung niederdeutsch-herminomischer Stämme von Süden in die durch die Besiedelung Englands großenteils verlassenen chaukischen und holsteinisch-sächsischen Gebiete an. „Daß die nordalbingischen Sachsen eine deutsche Mundart reden, beweist ja hinlänglich, daß sie im Wesen keine Nachkommen der ursprünglich in Holstein sitzenden anglofriesischen Stämme sein können, sondern dorthin eingewandert sein müssen.“ Alle diese Aufstellungen bedürfen einer Nachprüfung vom ethnographischen Standpunkte. Daß z. B. der Kern der holsteinischen Bevölkerung von dies-

Digitized by Google

seits der Elbe nachgerückt sein sollte, halte ich für ganz unwahrscheinlich, schon deshalb, weil die Holsteiner körperlich einen sehr scharf ausgeprägten, von allen anderen Sachsen (so in der Kopfform) gänzlich verschiedenen Schlag darstellen. Woher die Jard zu zwei Ruten gegenüber der Einrutenjard im Süden der Elbe? Hier sind noch Rätsel genug zu lösen. Wie kommt das niedersächsische Haus nach Holstein, das schon in Dithmarschen nicht altheimisch ist und auf dem englischen Boden nicht die geringste Spur zurückgelassen hat. Umgekehrt haben wir bei den Angelsachsen und zwar nicht nur auf den Herrenhöfen, sondern auch bei den Bauern eine Scheune, *bern*, zur Aufnahme des Getreides, während auf dem Festlande auch für die niedersächsische Hilfsscheune lediglich die Ausdrücke Scheune (im Osten der Weser) und Scheuer (im Westen) bekannt sind.

Dieselbe Erklärung nun nehme ich für den Kampf des Breitensystems mit dem Flächensystem in Anspruch, indem ich das erstere dem herrschenden (ingävonischen) Stamme, den Altsachsen zueigne, das letztere der unterworfenen (herminomischen) Grundbevölkerung. Natürlich würde das voraussetzen, daß die Sachsen nicht nur als Adel und Hochfreie sich vereinzelt in den neugewonnenen Gebieten niederließen, sondern daß sie sich gleichfalls in neugegründeten Genossenschaftsdörfern unter ihnen ansiedelten. Das ist aber ohnehin durch die eigentümlichen Verhältnisse der sächsischen Standesgliederung wahrscheinlich — ich meine den geringen Unterschied zwischen den Laten und Freien, der sich am besten durch die Annahme erklärt, daß er sich nicht auf Abstufungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen gründete, sondern lediglich darauf, daß die Laten die Bauern der alten Dörfer waren, die Freien die Bauern der neuen Dörfer [1]). Dabei besteht aber eine Unterscheidung zwischen den Folgeerscheinungen jener politischen Vorgänge auf sprachlichem und agrarischem Gebiet, die zeigt, daß die ethnographischen Besonderheiten im allgemeinen weit bodenständiger sind, als die bis auf die neueste Zeit in ihrem Dauerwert überschätzten der Mundarten [2]). Während das Zeugnis

[1]) Eine eingehende Untersuchung der Dörfer, die nach ihrer Benennung nur von echten Sachsen gegründet sein können, wie der auf -büttel, besonders in dem Strich am Zusammenfluß der Aller und Oker, der aus diesem Grund „die Büttels" genannt wird, wäre sehr wünschenswert.

[2]) Vgl. auch die zunächst gegen Bremer gerichteten Ausführungen von Wrede „Ethnographie und Dialektwissenschaft" in der Historischen Zeitschr., Bd. 88, S. 22 ff. Dagegen wieder Bremer in der Hist. Vierteljahrsschr. V, S. 315 ff.

Digitized by Google

der ingävonischen Mundart schon seit einem Jahrtausend verstummt ist, hat sich das Breitensystem, das sich fest in den Fluren der sächsischen Neudörfer einnistete, bis auf unsere Tage in seinen wesentlichen Grundzügen erhalten, freilich nicht ohne starken Anpassungen zu unterliegen. Zunächst mußte der „Acker", den wir neben seiner Stellung im Gewann auch als allgemeines Flächenmaß der Altsachsen anzusehen haben, dem vorgefundenen „Morgen" weichen und blieb auf seine Rangordnung innerhalb des Breitensystems beschränkt. Eine weitere notwendige Folge war eine Umgestaltung des Breitensystems selbst, indem der „Acker" auch in diesem Rahmen dem Morgen angepaßt und auf zwei Ruten Breite herabgesetzt wurde, woraus sich wiederum eine entsprechende Reduzierung der Jard auf die Breite einer Rute ergab, eine Änderung, die für die neuen Ankömmlinge wohl mit der Vertauschung des Ochsenzuges gegen den Pferdezug zusammenfiel. Erst auf diesem Wege entstand das an sich unnatürliche Verhältnis, daß die Jard, das ist „Gerte", und die „Rute" auf dieselbe Breite von 16 Fuß zurückgeführt sind. Daß aber zwischen der Jard auf dieser und der anderen Seite der Elbe ursprünglich kein Unterschied bestanden haben kann, daß sie überall das gleiche Maß gewesen sein muß, dafür läßt sich noch folgendes anführen. Nach der schon (S. 567 unten) angeführten Angabe von Hanssen wird auf Fehmarn der Anwendacker „Vorjard" (Forjaar) genannt und hat die übliche Breite der Jard, 30 Fuß. Denselben Namen „Vorjard" führt nach Meitzen (I, S. 21) auf der Oldenburger Geest (auf S. 87 „in Westdeutschland" kann nur eine nachlässige Verallgemeinerung sein, da schon nach Ramsauer das Wort nur an das Ammerland gebunden ist) und nach Ramsauer (Schriften des Old. Vereins f. Gesch. VIII, S. 110 „Vorjahrte" = Anwende, anno 1877: „ein Stück Ackerland, Frühjahr genannt"), das Stück, welches den Enden der Eschen (der ausnahmsweise gewannmäßig verteilten Außenländerei) quer vorliegt — entstanden durch das Zusammenlaufen der Anwenden. Leider findet sich über die übliche Breite dieser Vorjard nichts angegeben, aber es ist leicht möglich, daß sich in diesen Anwenden die ursprüngliche Breite der Jard erhalten hat, da eine Rutenbreite für die Anwende schon eines einfachen Pfluggespanns enge, für die eines doppelten mit vier Pferden zu

Digitized by Google

gering ist [1]). Jedenfalls weist diese Verwendung der Jard darauf, daß sie ehedem bei beiden Stämmen dieselbe Beschaffenheit gehabt haben muß und daß das Wort in weit höherem Maße als der „Acker“ für den gewöhnlichen Durchschnitt der Ackerstreifen in Gebrauch war. Auffällig ist noch eine andere Übereinstimmung. Nach Grimm (Wörterbuch unter „Gerte“) ist in Mecklenburg die „Jahrte“ vier starke Schwad breit und nach Hanssen (Agrarhistorische Abhandlungen II, S. 214 ff.) wird in Kalenberg die Gahrte von einer Rute auch Zweischwadbreite genannt. Das Maß der Schwad, des Sensenhiebes ist sonst nicht weiter bezeugt und scheint gleichfalls auf eine nahe Beziehung der beiderseitigen Gepflogenheiten und damit auf eine ursprüngliche Einheitlichkeit der Jard zu deuten.

Der Gegensatz zwischen dem Breitensystem und dem Flächensystem kann auf Zufälligkeiten beruhen, es läßt sich aber ein innerer Grund für denselben auffinden, wobei man die Verschiedenheit in der Tätigkeit des genossenschaftlichen Großpfluges und des bäuerlichen Einzelpfluges zugrunde legen würde. Das schwere Gerät der ersteren mit seinem vielfachen Anspann und der umständlicheren Handhabung verrichtet seine Arbeit im großen und kann sich nicht, wie der kleine Bauernpflug, darauf einlassen, alle Ecken und Winkel eines unregelmäßigen Gewannes mit seinen durcheinanderliegenden Anteilen abzusuchen. Schon durch dies sein Verhältnis zu dem kleinen Pflug mußte er auf die Gestaltung größerer, regelmäßigerer Gewanne hinwirken. Dazu kam noch ein anderes, wenn nämlich der Großpflug alljährlich die Anteile der Genossen nach ihrer Beistellung zum Gespanne abzulegen hatte, wenigstens zu der Zeit, wo das Breitensystem sich ausbildete. Wir wissen schon, daß bei dem genossenschaftlichen Pflügen das Land nach den in dem Gerät verkörperten Anteilen ausgelegt wird. Während in Wales außer den Tieren noch ein Anteil auf den Treiber, einer auf den Pflugmann, einer auf die Schar und einer auf das Holzwerk des Pfluges entfallen, scheint nach der auf S. 281 angeführten Einrichtung in Schottland und danach wohl auch in England lediglich die Beistellung der

[1]) Soweit man aus den Maßverhältnissen sehen kann, hat auch das *headland* (Anwendacker) auf der von Seebohm (Taf. 2 zu S. 2) wiedergegebenen Flur von Hitchin durchweg zwei Ruten Breite.

Digitized by Google

Ochsen berücksichtigt zu sein. Das Ackerland selbst hat man sich im Gemeinbesitz des Dorfes zu denken, aber die jährliche Verteilung richtete sich nach dem Besitz der einzelnen Familienhäupter an Zugkräften. Dieser Besitz konnte nach Zufälligkeit von Jahr zu Jahr wechseln und damit auch die Anteile.

Man könnte ja annehmen, daß, wie sicherlich die Grenzen der verschiedenen an dem Gewann beteiligten Attunge — um einen kurzen Ausdruck zu haben — so auch die in Frage kommenden Anteile des Attung fest abgegrenzt waren, indes es entspricht der ganzen Einrichtung besser, daß bei dem Attungspflügen alljährlich von neuem an die acht Streifen nebeneinander gelegt wurden. Eine derartige Handhabung würde selbstverständlich jede mühsame Flächenmessung ausschließen und unbedingt die Anlage regelmäßiger Gewanne voraussetzen, bei denen die Tätigkeit des Pflugmannes sich darauf beschränkt, die Breiten abzumessen oder nur für jeden Anteil eine bestimmte Zahl von Furchen nebeneinander zu legen. Dies einfache Verfahren hat offenbar eine Bestimmung der alten Gesetze von Wales im Auge, wonach, wenn jemand vermeint, bei der Ablegung der Anteile verkürzt zu sein, sein Streifen nach dem eigenen Streifen des Pflugmannes nachzumessen ist.

Da ferner die genossenschaftlichen Anteile innerhalb des Attungs von 1 bis 8 gingen, von denen nach dem wechselnden Besitzstand an Zugvieh bald mehr, bald weniger in derselben Hand vereinigt sein konnten, so mußte sich das Bedürfnis nach einer festen Namengebung für diese Abstufungen in der Zumessung der Ackerbreiten geltend machen. Daß dies ganze System mit seinen regelmäßigen Gewannen und gleichen Breiten auch dann erhalten blieb, als das genossenschaftliche Attungspflügen aufgegeben war, ist leicht zu verstehen.

Aber nicht nur für die genossenschaftliche Attungswirtschaft ist das Breitensystem gegeben, sondern auch überall da, wo das Bauland von Jahr zu Jahr gewechselt hat; wo die festen, wenn auch nach ideellen, doch bleibenden Anteilen zugeteilten Hufen mit kleinen Einzelpflügen bestellt wurden und durch die Mark wanderten, liegt dasselbe am nächsten. Dabei braucht nicht unbedingt angenommen zu werden, daß jeder Hüfner seinen eigenen Pflug besaß oder bespannen konnte, es konnte gegenseitige Aus-

Digitized by Google

hilfe in größerem oder geringerem Maßstabe stattfinden, die durch einen Anteil am Ertrage ausgeglichen wurde. Erst dann ist meiner Meinung nach der rechte Boden für das Flächensystem, wo das Ackerland ein für allemal fest unter die Hufner verteilt ist und man der Mühewaltung überhoben ist, eine umständliche Ausmessung derart öfter zu wiederholen. Dies wird uns auch Meitzen zugeben, der ja schon die einmalige Wiederholung einer solchen Plackerei für unzulässig hält.

Hanssen, der von dem Alter des Breitensystems anscheinend einen günstigeren Eindruck gewonnen hat als Meitzen, gibt (a. a. O., S. 228 ff.) seinem Bedenken Ausdruck, ob die Vierteilung in dem Breitensystem urgermanisch sei, da sie, wenn über eine ganze Ackerflur in allen Gewannen durchgeführt, nichts anderes bedeuten würde als eine entsprechende ursprüngliche Differenz im Hufbesitz selber . . . Es müßte die Markgenossenschaft mit von vornherein so ungleichen Losberechtigungen der einzelnen Teilnehmer das Dorf und die Ackerflur eingerichtet und ebenso ungleich das Nutzungsrecht an Wiesen und Wasser und Wald verteilt haben. Er weist (S. 231) hiergegen besonders darauf hin, daß die ideellen Anteile sich in Deutschland völlig gleich geblieben sind, auch da, wo der Ackerbesitz sich höchst ungleich gestaltet hat. Diesen Grund kann ich nicht stichhaltig finden. Nach Maurer (Fronhöfe I, S. 340) war das Nutzungsrecht an der Mark wohl im allgemeinen gleich, doch ist der Anteil der freien Kolonnen immer größer (z. B. in Lorsch treiben die freien Hufner zehn Schweine auf, die unfreien fünf). Sodann ist es bekannt, daß es in späterer Zeit sogar den Kotsassen, die ursprünglich gar keinen Anteil an der Mark besaßen, im Laufe der Zeit gelungen ist, sich einzudrängen, stellenweise bis zur vollen Mitberechtigung. So waren nach Seelig (die Zusammenlegung der Grundstücke, S. 53 ff.) zu Ende des 13. Jahrhunderts 14 Vollhöfe, 6 bis 8 Halbhöfe und 12 Kotstellen, im Anfang des 17. Jahrhunderts 69 gleichberechtigte Reihestellen, wie noch heute, wovon 57 auf die Kotsassen kommen (letztere meist durch Anbau der Abbenhauser Wüstung entstanden). Für Dänemark nimmt Lauridsen nach Pal. Müller an, daß wenigstens in jüngerer Zeit ein Mann, auch wenn er keinen Acker in der Flur besaß, uneingeschränktes Weiderecht hatte. Gerade für die älteste Zeit wiederum ist zu

Digitized by Google

bedenken, daß an Weide Überfluß vorhanden war, aber Wiesen karg, und daß ein bestimmtes Verhältnis in der Unmöglichkeit bestand, ohne Besitz von Wiesen das Vieh im Winter durchzubringen. Aber schon in Schweden finden wir im 13. Jahrhundert dem *graessaeti*, dem Häusler, der nichts in Acker und Wiese besitzt, ausdrücklich verboten, Vieh aufzutreiben (Westgötalag I, Forn. B. 3). Diese Bedenken erledigen sich leicht, wofern man das Breitensystem auf die Attungswirtschaft zurückführt. Man muß sich nur vergegenwärtigen, daß das gleichmäßige Recht der Genossen auf Grund und Boden an und für sich von der verhältnismäßigen Beteiligung an dem Attunggespann völlig unabhängig ist. Die Zufälligkeiten, unter denen die Zahlen der von A. oder B. beigestellten Tiere von Jahr zu Jahr wechseln können, dürfen auf das Recht selbst keinen Einfluß üben, wenigstens von dem Augenblick an, wo dem Ackergrunde überhaupt ein gewisser Wert beigelegt wird. Streng genommen müßte daher bei der endgültigen Aufteilung des Ackerlandes jedem Genossen seine Hufe zugelegt werden, einerlei, ob er derzeit in der Lage war, sie zu bewirtschaften oder nicht. Nun wird es indessen leicht dahin kommen, daß in der Besetzung des Ackerpfluges sich eine gewisse Gleichmäßigkeit herausbildet und daß sie eine Berechtigung des einzelnen erzeugt, in einer bestimmten Weise zu dem Ackergespann beizutragen. Nehmen wir den Fall, daß eine längere Reihe von Jahren A. einen Ochsen, B., C. je zwei bis drei solcher gestellt haben, so wird es dem A. nichts helfen, wenn er in den Besitz von zwei weiteren Ochsen gelangt, denn das Gespann ist besetzt, auch würde es eine salomonische Weisheit erfordern, die in den nunmehr elf Ochsen verkörperten Ansprüche auf acht Anteile zu reduzieren. Auf diesem Wege kann es geschehen, daß bei der endlichen Aufteilung das ursprüngliche Grundrecht hinter dem Recht auf Bewirtschaftung verschwindet. Aber auch in diesem Falle ist anzunehmen, daß die gleichen Ansprüche auf Marknutzung durch Beschränkungen nicht berührt werden, die sich ihrer Natur nach nur auf das Ackerland beziehen und damit fällt der Haupteinwand Hanssens. Denn auf der anderen Seite gibt er selbst zu (S. 232), daß schon sehr frühzeitig Teilungen von Hufen vorkamen, nicht bloß von halben und drittel Hufen — es finden sich schon anno 797 Sechstelhufen erwähnt.

Digitized by Google

Daß diese Teilungen aber noch weit früher hinaufreichen und zwar gerade für Gegenden, die in den Gürtel des Breitensystems fallen, könnte aus dem auf S. 264 f. eingehend besprochenen *farundel* geschlossen werden, sofern dies in England und Niedersachsen übereinstimmend als Viertel des *yardland* bzw. Hufe erwähnt wird, wobei zu beachten ist, daß das Wort auf englischem Boden überhaupt nur von Land- und Ackermaßen gebraucht wird und auch in der Bezeichnung eines Viertelackers hinter andere Benennungen (*rood*, *fardingale*, *furlong*) zurücktritt und weiter, daß auf niedersächsischem Boden für die Viertelhufe eben nur die Form verndel auftritt, so daß ein alter Zusammenhang in dieser Bedeutung wahrscheinlich wird.

Wenn hieraus ein Schluß auf den Zusammenhang des altenglischen *farundel* und des niedersächsischen *verndel* zuzulassen ist, so würde daraus natürlich folgen, nicht nur, daß die Hufeneinteilung selbst schon Jahrhunderte vor der Trennung des ingävonischen Grundstammes gedauert haben müßte, sondern auch, daß die damaligen Hufen nicht als ideelle, im Wechsel der Jahre bald hier, bald dort sich niederschlagende Lose aufzufassen sind, sondern als festes, schon geraume Zeit der Teilung unterworfenes Eigentum. Daneben scheint mit dem Auftreten des *farundel* die Attungswirtschaft von Genossen ausgeschlossen zu sein, da die Beistellungspflicht des Berechtigten auf einen halben Ochsen herabsinken würde.

Seebohm erwähnt auf S. 114 eine angebliche Verfügung des Königs Äthelwulf, wodurch dieser mit einem Federstrich ein Zehntel des ganzen Landes der Kirche geschenkt haben sollte und bemerkt zutreffend, daß es in unserem Falle nicht darauf ankomme, ob die angezweifelte Bestimmung echt, sondern nur darauf, ob sie möglich und glaubhaft war; das würde aber, meint er, nur denkbar sein, wenn das Land noch genossenschaftliches Eigentum war und jährlich streifenweise nach den Grundsätzen des Achtergespanns zur Verteilung kam. Die Bestimmung würde besagen, daß immer der zehnte Ackerstreifen für die Kirche bei Seite gelegt werden sollte. Indes, sobald man versucht, sich in derartige Verhältnisse hineinzudenken, erwachsen Schwierigkeiten. So einfach, wie Seebohm sich die Sache vorstellte, wäre sie nur, wenn ein einziger Pflug die ganze Flur bestrichen. Nun setzt

Digitized by Google

man aber eine Anzahl von Pflügen in Tätigkeit und jedes Gewann ist in Tagewerke für selbige abgeteilt, wohl so, daß jeder Achterpflug ein Tagewerk in jedem Gewann hat. Die Gewanne bleiben dieselben, auch die Attunge, wie ich kurzer Hand die Anteile der Pflüge nennen will, können ihre Lage behalten, so daß nur die Anteile der Pfluggenossen alljährlich neu abgepflügt werden, oder es können auch sie innerhalb des Gewannes wechseln, wobei indes eine neue Abteilung dieser Attungsteile, die wohl durch Raine getrennt zu denken sind, nicht erforderlich ist. Jedesmal werden, sagen wir, acht (bzw. nach der Rechnung von Wales zwölf) Streifen für die Genossen abgelegt. Soll nun bei der Anweisung des Zehnten die Abzählung das ganze Gewann durchlaufen, indem die Attunge desselben sich ablösen, so bleibt der Attung A. frei, der erste Zehntstreifen fällt auf B., der sich zur Ausgleichung um einen Streifen von C. vergrößern muß usw. Die notwendige Folge ist, daß die Attunge und Gewanne nicht mehr zusammen fallen, sondern daß die Attunge sich ganz oder zum Teil in andere Gewanne einschieben und daß die alte Ordnung vollständig über den Haufen geworfen wäre. Auch wäre diesem Übelstande sehr schwer abzuhelfen, da der Grundsatz der Gespannverteilung nach Achteln mit der Abtrennung von einem Zehntel sich überhaupt nur auf dem Wege sehr künstlicher Berechnungen in Verbindung bringen läßt, wenn die Zahl der in der Flur angesessenen Attungshufen nicht zufälligerweise gerade zehn beträgt, in welchem Falle von den 80 Streifen jedes Gewanns acht auf die Kirche fielen und der ganze zehnte Attung auf das folgende Gewann übergeschoben werden könnte; auch dies wäre nicht erforderlich, wenn die Anteilstreifen der Genossen und damit auch die Attunge selbst um $^1/_{10}$ verkleinert würden. Bei einer Flur von beispielsweise neun Attungen würde jedoch auch dies Aushilfsmittel nicht verschlagen, da 72 durch 10 nicht glatt teilbar ist. Etwas besser ist der Verlauf, wenn jeder Attung für sich abgezählt, so daß der erste Zehntstreifen für den Attung A. in das zweite Gewann fällt, aber auch hier wird die alte einfache Ordnung des Attung in ihrer inneren Reihenfolge von 1 bis 8 vollständig über den Haufen geworfen und eine Reduzierung der Streifen in ihren Breiten würde hier gar keine Abhilfe schaffen. Am geringsten ist die Störung bei der Annahme, an die Seebohm schwerlich gedacht

Digitized by Google

nat, daß die ganze Flur ohne Einteilung in Attunge und in Gewanne auf gesamte Hand vermittelst einer Mehrzahl von Pflügen und unter Zurechnung der Anteile auf die Ochsen oder die Hufenwerte — denn das Prinzip der Zuteilung ist hierfür ganz gleichgültig — bestellt wird, aber bei einer derartigen Einrichtung ist es ganz gleich, ob mit dem Achtergespann oder dem Vierergespann oder mit dem Einzelpfluge gearbeitet wird.

Ich kann hiernach Seebohm nicht zugeben, daß eine derartige Bestimmung Äthelwulfs für den Wechsel der Anteile mit oder ohne Zusammenhang mit einem Achtergespann ins Gewicht fallen kann, im Gegenteil. Viel einfacher läßt sich die Sache denken unter Voraussetzung einer einfacheren, auf die Virgate von 30 acres gegründeten Hufenverfassung, bevor sie durch die späteren Teilungen in Verwirrung geraten ist, wobei jeder *virgarius* lediglich seine eigenen Streifen zu zählen hätte. In diesem Sinne verstehe ich auch die angelsächsischen, über den Kirchenzehnten erlassenen Gesetze, in denen es heißt, daß der Zehnte entrichtet werden soll, „wie der Pflug über den zehnten Acker geht", so daß statt der zehnten Garbe, wie später, der Zehnte von jedem zehnten Acker gegeben wurde (Äthelreds Ges. VII, 4: *et praecipimus, ut omnis homo . . . det rectam decimam suam, hoc est, sicut aratrum peragrabit decimam acram;* in der angelsächsischen Fassung VIII, 7: *á swá seó sulh pone teoðan aecer gegá*).

Wir gelangen damit zu der Frage nach dem Wesen und Ursprung der Jard und ihrem Verhältnis zu dem Acker. Ist die Jard das ursprüngliche Grundmaß der Gewanne und damit der Flurverfassung überhaupt, wie dies bei der friesischen Jerde ohne Zweifel der Fall war, oder der Acker? Ist die Jard als ein Pflugwert zu betrachten im Sinne eines ganzen oder halben Tagewerkes (Morgen) oder als ein Gespannwert im Sinne der gewannmäßigen Entsprechung eines Ochsenganges oder ist sie keines von beiden?

Wir haben davon auszugehen, daß die Jard, der Zweirutenstreifen, das Grundstück des Gewannes bildet, das für alle Zuteilungen bäuerlicher Länderei maßgebend ist. Die Anteile der Virgaten sind, wie schon früher auf S. 564 und 565 dargelegt, durchgängig in Jarden zugeteilt, nicht in Äckern und zwar, soviel aus den Quellen zu ersehen, in der Regel derart, daß auf die Virgate in jedem Gewann nur ein Jardstreifen fällt. Wo ausnahmsweise

Digitized by Google

zwei Jarde auf das Gewann gehen würden, da wird eben nach Äckern ausgelegt. Hiernach ist das regelmäßige Gewannstück der Hide 2 acres, um einen niedersächsischen Ausdruck zu gebrauchen, eine „Breite“. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß, wie auf der Flur von Whitehill (Maitland, S. 381), sämtliche Gewannstücke „2 acres-Streifen“ sind, was jedoch anscheinend in diesem Falle durch die Kürze der Gewanne wettgemacht wird, so daß die Doppelacker durchschnittlich nur einen guten statute acre betragen. Aber nicht umgekehrt. Auf der anderen Seite gehen die Gewannstreifen nicht unter dies Maß hinab. Nicht nur, daß die Halbvirgaten infolgedessen nur in jedem zweiten Gewann angesessen sind, selbst die in der Flur zerstreuten Stücke der Kotsassen halten dieses Maß inne. Besonders schlagend für diesen Grundsatz ist, daß selbst die unregelmäßigen Zwickel, die bei der Auslegung der regelrechten Gewanne abfallen, in acres und halbe acres nach der Breite eingeteilt sind (Maitland, S. 380). Das Einrutenstück ist trotzdem, daß es einen besonderen Namen trägt (rood), kein hufenwertiges Maß. Das friesische Jück würde, da es ziemlich so groß wie der acre und gleichfalls zu 160 Quadratruten abgemessen ist, also, wie alle derartigen Tagewerke und auch der acre, zu 4 Ruten Breite, zwei friesischen Jerden in Gewannlage entsprechen. Wenn nun meine Zusammenstellung des Jück mit dem kentischen joclet zutrifft, so würde, da das *joclet* die Hälfte des *sulung* (*aratrum*) oder der *hide* ist, das Tagewerk des *sulh*, also des Hidenpfluges, sich auf das Doppelte des Jück, also auf 2 *acre* stellen.

Ich habe schon früher (S. 293ff.) gegenüber der von Kemble aufgestellten und bisher ohne Widerspruch gebliebenen Erklärung des acre als Tagewerk des achtspännigen Hidenpfluges meine Gründe für die Vermutung, daß das Tagewerk das Doppelte, eine „Breite“ nach niedersächsischem Ausdruck, betrage, angegeben und fasse sie hier noch einmal übersichtlich zusammen. 1. Das eben besprochene Jück, d. i. „Joch“, womit nur das Tagewerk einer Jochhufe (*joclet*) bezeichnet werden kann, nicht das einer Doppeljochhufe (*sulung*, *hida*). 2. Die deutschen als „Acker“ benannten Maße gehen, trotzdem sie sich bis zu 30 Ar erheben, soweit zu ersehen, auf ein einfaches Zwillingsgespann (zwei Ochsen) zurück. Dem entspricht, daß noch heute mit einem gewöhnlichen

Digitized by Google

Landpfluge unter günstigen Umständen bei leichtem Boden mit demselben Gespann bei voller Ausnutzung der Tageszeit gegen $^1/_2$ Hektar erledigt werden kann. 3. Das landesübliche Tagewerk ist in Deutschland in der Regel auch das ordentliche Gewannstück der Hufe, in England ist das normale Gewannstück der Hide nicht der *acre*, sondern die Breite. 4. Das Gewannstück des dänischen Bol umfaßt gleichfalls etwa 2 *acres*, ohne irgend eine Spur von einer Einteilung in Tagewerke zu verraten, so daß es selbst als solches zu nehmen ist. 5. Hierzu kann man noch den Umstand fügen, daß der Doppelacker in Niedersachsen eine besondere Benennung, eben als „Breite" hat, womit möglicherweise auch auf eine alte Beziehung, das Tagewerk eines Großpfluges mit Vollgespann, gedeutet sein kann.

Daß es möglich ist, mit einem schweren Pfluge bei großem, breitwürfigem Schar, langem Streichbrett, wie es bei gewissen Landpflügen bis zu einem Meter vorkommt, mit entsprechend starkem Anspann das Tagewerk bis auf einen Hektar, gut das Doppelte des englischen statute acre, zu bringen, ist außer Zweifel. Der stärkste Anspann, wie er auf besonders leistungsfähige Pflüge schließen läßt, kommt wohl in Deutschland an zwei Orten vor, in dem Brixener Talkessel (und in der Nachbarschaft bis zum Brenner hinauf) in Tirol und auf der holsteinischen Insel Fehmarn, die, wie schon früher bemerkt, von Dithmarschen aus bevölkert ist. Der erstere ist mir aus eigener Anschauung bekannt und hat ein fast fußbreites, mächtiges Hakenschar und ein stellbares Doppelstreichbrett. Nach eingezogener Erkundigung (Herr P. Kinigadner, früherer Obmann der dortigen landwirtschaftlichen Bezirksgenossenschaft) werden damit bei einem Gespann von vier Ochsen täglich 70 Ar geackert, bei schwerem Boden erfordert es oft drei Paar Ochsen. Dieser Anspann würde dem angelsächsischen Achtergespann, das ja unter Umständen auch bis zu zwölf Tieren verstärkt wird, gleichzusetzen sein. Für gewöhnlich verwendete man vier Pferde. 80 Ar mit Pferdebespannung zu ackern, war eine gute Leistung, was man mit Ochsen nicht fertig brachte [1]). Indes ist hier nichts über die Länge des Tagewerks gesagt und

[1]) Heutzutage sind diese alten Pflüge durch die Sackschen Wendepflüge aus Leipzig verdrängt, die nur mit zwei Ochsen oder zwei Pferden bespannt werden.

Digitized by Google

es scheint nicht ausgeschlossen, daß die Tagesleistung in der Urzeit bei seichterer, nachlässigerer Arbeit bis auf 80 Ar sich erhöhen ließ. Aus Fehmarn ist mir folgende Mitteilung zugegangen (Herr J. Voß, Museum fehmarnscher Altertümer in Burg, wo ein Modell des alten Pfluges; ein gut erhaltenes Exemplar ist in dem Museum von Altona). Die Furchenweite betrug bei diesem Pfluge 25 bis 30 cm. Man pflügte mit vier bis acht Pferden bei einmaligem Wechsel, d. h. wenn auf der Landstelle genügend Pferde gehalten wurden; Frühstück und Mittagessen wurden auf dem Felde eingenommen. Die Arbeit begann um 4 Uhr morgens und dauerte bis 8 Uhr abends ohne Unterbrechung. In dieser Zeit pflügte man einen Hektar um [1]). Auch hiernach darf man es für möglich halten, mit einem Gespann von acht Ochsen in der Urzeit 80 Ar = 2 acres zu erledigen. Dabei ist immer folgendes zu berücksichtigen. Einmal waren für den Kräftezustand der Tiere in der Urzeit weit bessere Bedingungen als in der späteren englischen Zeit, aus der die Nachrichten über die Pflugleistung stammen, und auch bessere als auf Fehmarn vor Einführung der Stallfütterung — ich erinnere an die Angabe G. Hanssens über die kleinen, kraftlosen, dortigen Pferde. Denn bei der dünnen Volksdichtigkeit in der frühen Zeit, da jene Ackermaße sich festsetzten, kam auf die Hufe ein weit größerer Anteil an Wiesen und Fettweiden als später. Die Weide allein gibt so wenig Kraft, daß nach Roscher (System d. Volkswirtsch. II, S. 232) Kühe dabei kaum zur Arbeit zu verwenden sind, und in England verlangte Walter v. Henley (nach Maitland, S. 441, Anm. 2), daß die Pflugochsen jede Woche $3^1/_2$ Garben Hafer bekommen sollten, was nicht eben viel bedeuten will. Für den Hidenbauer der alten Zeit mochte eine noch gesteigerte Kraftfütterung durchführbar sein. Sodann ist es nach den Andeutungen, die wir über die Lebenshaltung des angelsächsischen ceorl und sein zahlreiches Gesinde in den kentischen Gesetzen haben, nicht gerade wahrscheinlich, daß er sich selbst der Pflugarbeit beflissen hat [2]). Gewiß, wenn wir das Tage-

[1]) Die Pflüge wurden meist selbst von den Knechten angefertigt, waren nach Aussage der alten Leute sehr praktisch und übertrafen die englischen Pflüge, die sie verdrängt haben.

[2]) Nach Hanssen (Statist. Forschungen über das Herzogtum Schleswig) ackerten die Ballumer Hufner in den dreißiger Jahren selten mit auf dem Felde. Doch kommen in dieser Beziehung Verschiedenheiten vor.

Digitized by Google

werk für die Urzeit grundsätzlich auf den Morgen beschränken, müßten wir den Doppelacre sofort fallen lassen, aber unbedingt sicher ist das nicht und wenn es für die freien Bauern gegolten haben mag, so zeigt uns das Gespräch Älfrics (S. 181), daß es für die Sklaven (und wohl auch für die Knechte) nicht die Regel war.

Unter dieser Voraussetzung läßt sich der acre nur dann in eine Beziehung zu dem Hidenpfluge bringen, wenn wir annehmen, daß der Doppelacre, die „Breite", eine volle Tagesleistung desselben bezeichnete. Der acre würde dann ein halbes Tagewerk des Hidenpfluges darstellen, einen „Morgen" im engeren Sinne, wobei es jedoch sehr zweifelhaft bleibt, ob irgend ein Ackermaß jemals in dieser Weise bemessen wurde und ganz sicher, daß die deutschen Morgenmaße ein ganzes Tagewerk bedeuten, mag man nun annehmen, daß in der Zeit, wo diese Maße sich ausbildeten, überhaupt nur bis Mittag gepflügt oder daß dies nur bei gewissen Stämmen und vor allem bei denjenigen geschah, die das Tagewerk in dieser Weise benannten. Dazu kommt, daß das Gewannstück der Hide, wie gezeigt, zu einer zusammenhängenden „Breite" anzusetzen ist, so daß eine Einteilung der Tagesleistung in zwei gleiche, an verschiedenen Stellen zu erledigende Abschnitte, *acres*, wie sie zu einer besonderen Benennung des halben Tagewerks Anlaß geben konnte, nicht beliebt wurde.

Ich sehe hiernach nicht ab, wie der *acre* als Ackermaß in eine Abhängigkeit von dem Hidenpfluge gebracht werden kann. Dasselbe gilt natürlich in noch höherem Maße von der Jard. Hingegen läßt sich die Jard als halbes Tagewerk des kleinen Pfluges auffassen, zumal in diesem Falle tatsächlich ein Anlaß zur Einteilung der auf einen ganzen acre zu bemessenden Pflugleistung vorliegt, da der Gewannanteil der Virgate eben nur eine Jard beträgt. Der eigentliche und letzte Grund für die Abmessung der Gewanne nach *yards* und nicht nach *acres* kann jedoch hierin nicht gesucht werden, hierfür ist nichts anderes aufzufinden als der Umstand, daß die Bauernhufe auf ein Viertel der Hide angesetzt war, wobei das Gewannstück des *yardland* zu $^1/_4$ der „Breite", also $^1/_2$ *acre*, einer *yard* geriet.

Ebensowenig nun wie die *yard* ein Tagewerk oder ein eigentlicher Pflugwert, ist das *yardland* eine Pflughufe. Nach Seebohms

Digitized by Google

Ermittelungen kommt durchschnittlich erst auf zwei Bauernhufen (*yardland*) ein Pflug[1]). Da das Yardland als solches keinen Pflug besitzt, ist es wiederum unwahrscheinlich, daß die Yard im Gewann überhaupt nach einer Pflugleistung bemessen ist[2]). Umgekehrt hat der vierspännige Bauernpflug keine Hufe unter sich, denn die halbe Hide, die ihm zugehören würde, kommt selten vor und nur als zufälliges Mittelglied zwischen den selbständigen und eigens benannten Hufenwerten des Yardland und der Hide. Auf der anderen Seite gibt der Bauernpflug den Maßstab für die ganze Flur ab, insofern der acre nur als Tagewerk dieses Pfluges angesehen werden kann.

Man mag sich drehen und wenden wie man will, es fällt alles auseinander. Wenn als echte Hufe nur eine Pflughufe betrachtet werden kann, so ist nur die Hide eine solche, womit übereinstimmt, daß nur sie als *sulung*, *aratrum*, *carucata* bezeichnet wurde, aber dieser Pflughufe entspricht kein uns bekanntes und benanntes Pflugmaß in den Gewannen: der *acre*, das einzige altenglische Ackermaß, dem als solchem nach allen bekannten Analogien das Tagewerk eines Pfluges zugrunde liegen müßte, kann in dieser Weise nur mit dem Bauernpfluge in Verbindung gesetzt werden, der seinerseits wieder durch die Art, wie er sich auf zwei Bauernhufen verteilt, als Notbehelf und Vereinfachung des Hidenpfluges für den Kleinbetrieb erscheint und in der Feldmark keine Stätte hat, da die Gewanne nicht nach Äckern abgeteilt sind, sondern nach Yarden.

Das nächste sichere Ergebnis, das ich aus diesem Sachverhalt ziehen möchte, ist, daß, da Yardland und Bauernpflug nicht zu-

---

[1]) S. 74, Anm. 1: Anführungen aus dem Liber niger von Peterborough: 40 Virgaten mit 22 Pflügen, 20 mit 12, 20 mit 9, 8 mit 2. Im letzten Falle arbeiten offenbar je 4 Yerdlinge mit einem Hidenpfluge. Auf S. 98 wird aus einer anderen Gegend nach dem Register von Westminster angegeben: 19 villani besitzen zusammen 27½ Virgaten, die im Besitze von sechs Pfluggespannen sind, wobei bemerkt wird, daß sich noch ein siebentes hinzufügen ließe.

[2]) Seebohm (S. 3 und Anm. 1) bemerkt, daß die Ackerstreifen durch Raine von zwei bis drei Furchen Breite getrennt waren, an deren Stelle bei schwerem Lehmboden Gräben oder tiefe Furchen traten. Mit den Ackerstreifen können hier nur die Gewannanteile der Bauern gemeint sein, ob Jard, oder seltener Acker, ein bemerkenswerter Unterschied von dem dänischen Brauche, der erst die Bole in dieser Weise schied.

Digitized by Google

sammenfallen, alle beide als jüngere erst von der Hide und dem Hidenpfluge abgeleitete Schöpfungen anzusehen sind. Desto schwieriger ist der Fall des acre. Warum ist nicht die „Breite", das Tagewerk des Hidenpfluges, zum Maß erhoben? In der Größe kann kein Hindernis gefunden werden, denn wir haben auf deutschem Boden und gerade in altsächsischen Gegenden Ackermaße, die ebenso groß, wo nicht größer sind, wie die Morgenmaße der Elbmarschen (und von Holland) zu 450 bis 500 Quadratruten, der Dithmarscher Morgen von 600 Quadratruten, wobei es ohnehin sehr wohl denkbar ist, daß diese gewaltigen Maße auf einen Großpflug wie den Hidenpflug zurückweisen. Die Bezeichnung dieser Maße als „Morgen", auffällig an sich, braucht uns nicht zu beirren, da sie von einer älteren Stufe übernommen sein kann. Da der acre schließlich doch als ein Pflugmaß betrachtet werden muß, wofern er nicht ganz in der Luft stehen soll, scheint nichts übrig zu bleiben, als ihn als eine Art Kompromiß zwischen dem Hiden- und dem Bauernpfluge zu fassen, bei dem man das halbe Tagewerk des ersteren und das ganze des letzteren als Maß genommen, was allerdings voraussetzen würde, daß der Bauernpflug schon in der Urzeit neben dem anderen bestanden hätte.

Dies führt uns auf die schon früher angedeutete Möglichkeit, daß auf deutschem Boden der Hidenpflug oder ein etwas schwächerer Pflug bei den Vorfahren der angelsächsischen Bauern nur mit einem einfachen Jochgespann von vier Tieren geführt und daß ein auf ein Doppeljoch von zwei Köpfen verstärktes Gespann nur bei den Hochfreien in Anwendung gekommen sei. Wir würden dann anzunehmen haben, daß die Gewanneinteilung in der alten ingävonischen Heimat sich auf einer dreifachen *dignatio*, Standesschätzung, aufgebaut hätte: die Hochfreien mit einem Doppelgespann von zwei Viererjochen und der „Breite" als Gewannstück, die Gemeinfreien mit einem Viererjoch und dem „Acker" (acre), endlich die Laten mit einem Zwillingsjoch und der Jard. Da nun aber eine solche Hufe vom Umfange einer halben Hide in England nur als zufälliger und gelegentlicher Übergang von der Hide zur Virgate vorkommt, nicht als standesmäßige *dignatio* und als solche mit selbständigem Namen, wie jene, müßten wir zu der Vermutung greifen, daß das Los des Gemeinfreien bei der Er-

Digitized by Google

oberung auf die Höhe des alten Loses der Hochfreien verdoppelt wurde, wodurch der acre als Tagewerk seinen unmittelbaren Zusammenhang mit den Hufenwerten und ihrer Beteiligung in den Gewannen verlor. Daß dies allerdings in so gleicher Weise über die weitgestreckten Siedelungsgebiete der Angeln und Sachsen geschehen, hat wenig Wahrscheinlichkeit, sofern sich hierin nicht etwa ein gemeingültiger Grundsatz germanischer Eroberung ausspricht, wie er möglicherweise auch die niedersächsischen Vollhöfe (Meierhöfe) von vier Lathufen geschaffen hat[1]). Hiervon abgesehen steht der Auffassung des Yardland als einer ursprünglichen Latenhufe kein Bedenken entgegen, wohl aber der damit zusammenhängenden Annahme, daß die Jard (fr. Jerde), die wir ja überall bei Sachsen und Friesen als das letzte Hufenmaß der Gewannflur gefunden, aus einem Latenverhältnis hervorgegangen sein sollte. Man könnte versuchen, dieser Schwierigkeit dadurch die Spitze abzubrechen, daß man als Urjard die kleine Jard von etwa Rutenbreite, der Hälfte der angelsächsisch-holsteinischen Jard von $^1/_2$ acre, ansetzte, wie sie bei den Friesen neben der großen jerde vorkommt. In diesem Falle könnte sie als Entsprechung des skandinavischen „Acker" gefaßt werden und das Gewannstück des Ochsenganges, des dem Besitz und der Beistellung eines Ochsen entsprechenden Hufenwertes bezeichnen. Die kleine Jard würde damit zu einem allgemeinen Rechnungsmaß erhoben und von jedweder ständischen Beziehung losgelöst auf rein wirtschaftlichen Boden gestellt. Die große Jard als Zweirutenbreite würde im Laufe der Zeit, als die Zufälligkeiten der genossenschaftlichen Beistellung von so und so viel Tieren durch die Ausbildung fester Standesabschichtungen zurückgedrängt wurden, zum Maß der auf zwei Ochsen gestellten Latenhufe geworden sein. Aber bei diesem Versuch verlieren wir auf der einen Seite, was wir auf der anderen gewinnen: die genossenschaftliche Einschätzung nach Tieren setzt den Achterzug als

[1]) Der rechte Sitz dieser großen Höfe ist Kalenberg, Hildesheim und Braunschweig. In den nördlichen Geländen gegen die Nordsee hin, den älteren Sitzen der Altsachsen, finden sie sich nicht in dieser Weise und Häufigkeit. Ebensowenig in Westfalen, aber in diesem gleichfalls neu eroberten Gebiete der Einzelhöfe konnten wohl zwei alte Vollhöfe, die hier, wie in den altsächsischen Gebieten, etwa zwei Latenhufen betrugen, in einer Hand vereinigt, aber nicht leicht zu einem Komplex umgeschaffen werden.

Digitized by Google

allgemeinen Anspann und die kleine Jard gleich $^1/_8$ der „Breite“ als letzte Gewanneinheit voraus, während diese in den englischen Gewannen gar nicht erscheint und für den acre als Tagewerk eines Vierergespanns die ständische Unterlage erst im Wege einer sozialen Umbildung geschaffen wäre. Wir müßten sodann annehmen, daß die angelsächsischen Stämme schon vor ihrer Auswanderung nach Britannien den genossenschaftlichen Betrieb der Haupthufe aufgegeben hätten und im Anschluß an eine Entwickelung von schärferen Standesunterschieden, als wir sie bei den Skandinaviern gewahren (vgl. Abschnitt 6), zu einer vereinfachten Flureinteilung übergegangen wären.

Nehmen wir noch versuchsweise den acre als Tagewerk der Hide, so wäre es wohl zu verstehen, daß nicht der acre, sondern die „Breite“ zum Gewannstück der Hide gemacht ist. Denn da bei einem einigermaßen gleich großen Umfange der Feldmarken in England und Deutschland die Zahl der in einer Feldmark vereinigten Hufen dort entsprechend der überwiegenden Größe der Hide bei weitem geringer war als hier, so mußten bei der Ansetzung des Gewannanteils der Hide auf einen acre, da dieser den mitteldeutschen Morgen oder „Acker“ als Normalstück des Gewannes nicht in gleichem Verhältnis übertrifft wie die Hide die Landhufe, die Gewanne sehr klein und ihre Zahl sehr groß (statt etwa 60 bis 120) ausfallen, ersteres noch ein besonderer Übelstand bei dem auf größere, rechtwinklig abgemessene Flächen hindrängenden Breitensystem. Im übrigen würde auch hierbei für die Jard kein anderer Gesichtspunkt zu gewinnen sein, insbesondere nicht für ihre Erklärung als ein halbes Tagewerk, ein „Morgen“, da der acre selbst nach den späteren Zeugnissen nur als ein starkes Morgenwerk anzusehen ist. Deshalb bemerkt selbst Maitland (S. 379), daß bei der Voraussetzung von einem acre als Tagewerk die Halbacrestreifen unzweckmäßig seien, da man die Arbeit nicht in einem Zuge erledigen könne. Indes gilt dies natürlich nur für die Yerdlinge, da die größeren Besitzer mehrere solche Streifen nebeneinander hatten.

Lassen wir diese verwickelten Dinge auf sich beruhen und wenden wir uns nach dem skandinavischen „Acker“. Meitzen weist auf die Rolle hin, die der *ager* in der dänischen Gesetzgebung spielt und meint, daß auch dieser *ager* als Tagewerk im

Digitized by Google

Verstand der deutschen „Äcker“ und „Morgen“ zu fassen sei. Das ist jedoch nicht zutreffend, insbesondere ist der skandinavische *ager* (schwed. *åker*) etwas ganz anderes als der englische *acre*. Zu einem Tagewerk ist er viel zu klein, da er nach meinen früheren Darlegungen nur 8 bis 10 Ellen Breite hält. Er läßt sich demnach bestenfalls mit der Jard vergleichen, indem er, wie diese, das letzte hufenmäßige Gewannstück ist, das letzte Maß für die Einteilung der Flur. Eben in dieser Geringfügigkeit des ager liegt wohl der Grund, weshalb er nirgends zu einem festen Rechnungsmaß geworden ist — er ist nie aus der Gewannlage herausgehoben.

Da der *ager* keine Pflugleistung verkörpert, kann er nur ein Spannmaß sein, der Gewannstreifen, der auf den Besitz eines Ochsen fällt, die gewannmäßige Entsprechung des Ochsenganges oder, nach späterer dänischer Ausdrucksweise, des Ottings. Acht Äcker machen das Gewannstück des Bol aus, das also mit acht Rutenbreiten genau der „Breite“ der Hide entspricht. Hier tritt der tiefgreifende Unterschied zutage, der zwischen der Gliederung der angelsächsischen Hide und des dänischen Bol (und des schwedischen Attung) obwaltet, trotzdem beide Großhufen von ziemlich demselben Umfang, beide auf derselben Gespannleistung aufgebaut sind. Während hier die ganze Einteilung des Bol auf den Ottingsacker zurückgeht, das einzige Flurmaß, das überhaupt vorhanden ist, beginnt die Gliederung der angelsächsischen Flur erst mit der nächst höheren Stufe, der Jard, denn die rood, die dem ager etwa entsprechen würde, ist ein leeres Rechnungsmaß ohne Beziehung zu der Hufenflur. Während hier gar kein echtes Pflug- und Flächenmaß zu finden ist und die Berechnung nach Spannwerten alles beherrscht, drängt dort das Flächenmaß des acre alles zurück. Während auf skandinavischer Seite die Einteilung der Hufenwerte vom Bol über den Fjerding bis zum Otting in einfachen Quoten hinabsteigt, durchaus entsprechend den Gesetzen eines genossenschaftlichen, auf die Gestellung der Spannkräfte gegründeten Betriebes, stehen sich auf der englischen Seite zwei selbständige Hufen gegenüber, von denen die eine, die Großhufe, nach dem Pflugmaß benannt ist (*sulung*, *carucata*), die andere, die Bauernhufe, nach dem letzten Flurmaß, der Yard. Da zu dem Yardland zwei Ochsen gehören, könnte man

Digitized by Google

zur Not auch das Yardland als einen genossenschaftlichen Ableger erklären, doch ist es ganz unwahrscheinlich, daß man dabei auf halbem Wege stehengeblieben und nicht bis auf den Ochsengang und das entsprechende Gewannmaß herabgestiegen wäre: das ist aber, wie schon gezeigt, nicht geschehen und die halbe Virgate ist, wie ja schon der Name beweist, nicht ein Ableger der Hide, sondern der Virgate und ohne jede selbständige Unterlage in der Flur. Der Grund zu dieser Beschränkung der Gewannstücke auf die Jard kann füglich darin gesucht werden, daß die Jard das halbe Tagewerk des Bauernpfluges war und daß man es vermeiden wollte, dies auseinander zu reißen, zumal jenes Gerät ja nicht im Besitze eines einzelnen, sondern zum mindesten von zwei, bei den Halbvirgaten von vier Personen war, die ein Interesse daran hatten, alle überflüssige Umständlichkeit bei der Benutzung und Arbeitsleistung beiseite zu lassen. Auch hier kann man den Rest eines genossenschaftlichen Prinzips in dem Umstande sehen, daß sich mehrere Bauern zur Haltung eines Pfluges und Vierergespanns vereinigen müssen, aber das genossenschaftliche Wesen trägt hier einen ganz anderen Charakter: nicht, weil er in der Lage ist, einen Ochsen zu stellen, bekommt der Bauer eine Halbvirgate, sondern er bekommt von dem Grundherrn eine Halbvirgate und dazu einen Ochsen (vgl. über diese ständische Beziehung des Yardland später).

Die Möglichkeit, daß bei einem Übergange von dem Hidenpfluge zu dem Bauernpfluge mit Rücksicht auf die geringere Leistungsfähigkeit des Vierergespannes eine Verkürzung der Gewanne unter vollständiger Umlegung der Flur vorgenommen wäre und daß man bei diesem Verfahren, das nicht ohne vorgängige oder gleichzeitige Einweisung zu festem Eigentum zu denken ist, eine alte bis auf den Ochsengang hinabsteigende Einteilung aus den oben bemerkten Gründen fallen gelassen hätte, ist zu entlegen und schon dadurch ausgeschlossen, daß die Annahme des leichten Pfluges sich anscheinend nicht mit einem Male vollzog, so daß sicherlich in den Gewannen eine zeitlang beide Pflüge nebeneinander in Tätigkeit waren, zumal ja auch das Herrenland wenigstens teilweise in denselben Gewannen lag. Überhaupt weist Seebohm darauf hin, daß der in Deutschland und England allgemein übliche Ochsenzug von 40 Ruten Länge so ausgedehnt

Digitized by Google

ist, daß er am wahrscheinlichsten als der Zug eines alten Achtergespanns aufzufassen sei, wobei er auf den Ausspruch Columellas (II, 11, 27 bei Seebohm) hinweist: *sulcum ducere longiorem quam pedum centum viginti contrarium pecori est:* das ist die Länge des römischen *actus* zu 12 Ruten von je 10 Fuß. Indes muß man, wie schon oben angedeutet, die Wahrscheinlichkeit berücksichtigen, daß die Verringerung der Spannkräfte bei dem Bauernpfluge durch eine entsprechende Verkleinerung des Pfluges ausgeglichen wurde.

Das eigenartige Verhältnis zwischen Hide und Virgate zeigt sich noch darin, daß beide als Hufen von bestimmtem Nahrungswert gekennzeichnet werden, die Hide als *familia*, das Yardland als *husbandland* (in den dänischen Bezirken). Nun wissen wir, daß das Yardland schon längst bestand zu der Zeit, als Beda die Hide als ein Familienland bezeichnete. Dies läßt sich nur verstehen, wenn es sich hierbei um verschiedene Stufen handelt, bei der Hide um die Nahrung eines Vollfreien, bei dem Yardland um eine kleinbäuerliche Nahrung, woraus sich wieder ergibt, daß das Yardland nicht ein natürliches Glied der Hide, sondern eine künstliche aus ihrem Bestande losgelöste Schöpfung ist.

Ziehen wir zu dem im obigen angestellten Vergleiche zwischen der skandinavischen und der angelsächsischen Flur noch die deutsche hinzu, so gewinnen wir eine dreifache Abstufung. In Skandinavien und zunächst in Dänemark haben wir das Bol mit seiner einfachen Gliederung nach Quoten, bis auf den Otting herab, der sich in der Gewannflur auf den Uracker stützt; in England haben wir neben der Hide als Großhufe gleich dem Bol eine Bauernhufe, das Yardland, deren Selbständigkeit durch die *yard* beglaubigt ist, während der *acre* nur der Hide angehören kann. In Deutschland endlich und so auch in Niedersachsen haben wir lediglich wieder eine einzige Hufe und zwar eine Bauernhufe, die in ihrem Umfange und ihrer ständischen Bedeutung im wesentlichen dem Yardland entspricht und auf die alle größeren Hufenwerte, wie z. B. das in seinem Betrage etwa der Hide gleichkommende spätere Meiergut von vier Landhufen, zurückgeführt werden. Auch dieser Umstand, daß wir das Yardland in der deutschen Landhufe wiederfinden, spricht gegen die Auffassung der Hide als eines genossenschaftlichen Betriebes.

Digitized by Google

Die nähere Erkenntnis des Breitensystems legt uns die Frage nahe, ob wir sie nicht zur Erklärung gewisser mit der Hufenverfassung, ihrem Ursprunge und ihrer Bedeutung zusammenhängender Verhältnisse benutzen können. Wir stellen noch einmal fest, daß das strenge Breitensystem dadurch gekennzeichnet ist, daß nicht nur die Hufenquoten, sondern in der ältesten Zeit überhaupt die Länderei innerhalb der Flur einfach durch die Angabe der Breite des durchlaufenden Gewannstückes bezeichnet wurde. Unzweideutige Andeutungen dieser Bemessung haben wir gefunden in Schweden (Hildebr. Sv. med., S. 252: $7^1/_4$ *attung en tvärhand mindre*, „$7^1/_4$ Attunge weniger eine Querhand"; *två attung med en alns afdrag*, „2 Attunge mit Abzug einer Elle"); in Dänemark (SRD. IV, Liber Donat. Mon. Nestved, S. 392: *hwaer fierde far jord oc hwer fierde skar aeng aff all Nydorp mark ligger till towrop, som hører till Closter;* „jede vierte Furche [1]) [vgl. S. 409] Land und jede vierte Schwad Wiese von ganz Nydorpmark, die zum Kloster gehört"); in England (Ddb. I, S. 145: *1 hidam, 5 pedes minus*) und in Friesland (Crecelius, Index bon. Mon. Werd. z. B. S. 20: *5 pedes exceptis duobus pollicibus*). Daß in späterer Zeit mit der Entwickelung des Grundverkehres diese unbehilfliche Rechnung verschwinden mußte, ist selbstverständlich, aber, wie die Dinge liegen, genügt z. B. jene ganz vereinzelte Angabe im Domesdaybook, um einen sicheren Rückschluß auf das Verständnis dieser Bemessungsweise auch für England zu ziehen. Der Umstand nun, daß wir dies System im 12. Jahrhundert vom Mälartale bis zum Flevo verbreitet finden, ist ein vollgültiger Beweis dafür, daß es bis in die Urzeit zurückreichen muß und nicht erst in geschichtlicher Zeit auf künstlichem Wege entstanden und durch Völkerbewegungen oder Nachahmung jene weite Verbreitung erlangt haben kann, mag man nun die solskift oder gar neuerdings mit Rübel (Die Franken, S. 249) eine „salisch-fränkische" Hufe unterschieben. Diese Tatsache steht so fest, daß sie allen Analogien nach Hildebrand, allen Deduktionen nach Knapp, wie allen Phantasien nach Rübel ein „Hände weg" zuruft. Möglich, daß das Breiten-

[1]) Behlen, der Pflug und das Pflügen, S. 41, zitiert gelegentlich nach Thaer (Grunds. der ration. Landw., 3 Bd., 6. Aufl., S. 95): „die erste oder Brachfahre — denn hier sagt man Furche, dort Fahre".

Digitized by Google

system ursprünglich an eine Großhufe geknüpft war, zu der es mit der durch dasselbe ermöglichten Stufenfolge von Dignationen an für sich besser paßt, wiewohl eine Großhufe für die Friesen nicht direkt nachzuweisen ist, aber ich sehe hier von dieser Möglichkeit ab. Ebensowenig ist es denkbar, daß das Breitensystem, und damit überhaupt die germanische Hufenverfassung, durch eine Grundherrschaft geschaffen ist und aus einem Hörigkeits- oder Untertänigkeitsverhältnis dieser oder jener Art abgeleitet werden kann, denn in Skandinavien hat niemals Hörigkeit bestanden und die Stütze des Breitensystems sind dort die Odelbauern. Mag man nun annehmen, daß ursprünglich nur das Dorf als eine Genossenschaft Odel an der gesamten Flur besaß, oder mag man schon für jene Zeit Attungsodel annehmen, auch wenn es sich zunächst nur in einem ideellen Anspruch betätigte, einerlei, Odel bezeichnet, soviel wir von diesem Worte wissen, in seinen sämtlichen Verzweigungen (ahd. uodal, usw.) stets Volleigen und damit kann das Breitensystem nur die genossenschaftliche Wirtschaft von Vollfreien zur Grundlage und zum Ausgang haben.

Auch für die Friesen habe ich auf die stückweise Verleihung aufmerksam gemacht, als einen Hinweis auf die Vergabungen von Gemeinfreien, erst in Niedersachsen, wo das Flächensystem die Herrschaft führt und jede Spur jener Rechnung aufhört, beginnen die Vergabungen in Latenhufen, wobei die Einbeziehung der familia in die Schenkung als selbstverständlich erscheint, was bei den friesischen Vergabungen durchaus nicht vorauszusetzen ist. Bei dem Breitensystem ist ein Grundacker von bestimmter Breite unumgänglich, auf den alle dignatio zurückgeht; dieser Grundacker bezeichnet entweder einen Anteil der Spannkraft, wie der skandinavische „Acker“, oder einen untersten Nahrungswert, wie die „Jard“; die weiteren Abmessungen nach unten dienen nur zur Verrechnung und entbehren jedweder Selbständigkeit. Bei dem Flächensystem hat das Grundmaß, wie schon die nur in seinem Bereich auftretenden Benennungen „Morgen“, „Tagewerk“, zeigen, eine andere Artung, es kann nur als ganzes oder halbes Tagewerk aufgefaßt werden, eine Erklärung, die bei der Grundeinheit des Breitensystems nicht in dieser Weise geboten ist.

Digitized by Google

Das Breitensystem nun oder besser die Breitenmessung ist überall mit dem genossenschaftlichen Betriebe verbunden, der in seinen Anfängen auf germanischem Boden überall in der Gemenglage und Gewannbildung zum Ausdruck kommt. Diese Breitenmessung läuft auf absolute Gleichheit aller gleichwertigen Genossen heraus, soweit sie bei den unvollkommenen Behelfen jener Zeit zu erreichen war. Absolute Gleichheit aller Anteilseinheiten, wiederhole ich, auf die Gefahr hin, von Knapp in einer Reihe mit Hanssen und Meitzen unzulänglicher Kenntnis altgermanischer Geistesart und unzureichenden Verständnisses für urzeitliche Vorgänge geziehen zu werden. Knapp ist es nämlich, der in seinem Berichte über das Meitzensche Werk die bisher allgemein angenommene Auffassung von der Entstehung der Gemenglage bekämpft und, wie mehrfache Zustimmung erkennen läßt, schwer erschüttert hat (s. Knapp, Grundherrschaft und Rittergut, S. 103 ff.). Ich gebe seine Auslassungen (S. 107 bis 110) in der Hauptsache wieder. (Die Hervorhebung durch Sperrdruck gehört mir an.)

„Eine andere Entwickelung“ (im Gegensatz zu der Einzelsiedelung) „wäre z. B. diese: wenn der „Schlag“ bei der wilden Feldgraswirtschaft aus gemeinsamer Rodung vieler entstand, so kann dies so geschehen sein, daß der Schlag in Streifen geteilt und jedem Rodenden ein Streifen überlassen wurde. In diesem Falle war der Schlag zunächst eine Betriebseinteilung, zugleich aber ein Gewann! d. h. ein Abschnitt auf der Flur, aus parallelen Äckern gebildet, mithin eine topographische Einteilung, jedesmal eine Staffel der Rodung verratend.“

„Wo in dieser Weise gerodet wird, hat man in dem Gewann gleichsam die Zelle vor sich, aus deren häufiger Wiederholung — immer eine Zelle nach der anderen — sich nach und nach die Flur bildet. . . . Hierdurch entsteht in ungezwungenster Weise, ganz von selbst, Gemengelage der Äcker für den einzelnen Besitzer: er hat Äcker in verschiedenen Gewannen.“

„Ist dies einmal die Art des Anbaues gewesen, ehe man sich auf deutschem Boden niederließ, dann wird sie auch bei der Niederlassung künstlich oder vielmehr bewußt hergestellt werden.“

„Aber diese Flureinteilung kann niemals bewußter-

Digitized by Google

weise gewählt werden, ohne irgendwo unbewußt entstanden zu sein."

„Es ist, nach mir, ein Fehler Meitzens, den er aber mit vielen anderen Forschern und leider auch mit Hanssen teilt, daß er sich die Gemengelage mit Gewannen rationalistisch vorstellt. . . . Die rationalistische Erklärung lautet nun bekanntlich so:

Die Gemeinde hat eine Gemarkung; darin sondert sie die Flur ab und teilt dieselbe nach der Bodenbeschaffenheit in Stücke von Parallelogrammform (Gewann); hierauf teilt man jedes Gewann in Streifen (Äcker) und weist nun jedem Bauer in jedem Gewann einen Acker an."

„Es ist kein Zweifel, daß bei diesem Verfahren dieselbe Art von Gemengelage herauskommt. Es ist auch vollständig zuzugeben, daß die Gemarkung jüngerer Tochterdörfer so entstanden sein mag, nämlich mit bewußtester Nachahmung der Zustände in den Mutterdörfern. Aber wir wollen ja nicht wissen, wie man diese Flureinteilung nachmacht, sondern wie man zuerst darauf verfiel! Und daß man auf diese Weise zu jener Gemengelage gelangt sein könne, ist rein unmöglich. . . ."

„Hören wir vorher die Gründe der rationalistischen Erklärung. Wenn man es so macht, sagt Olufsen, dann erhält jeder Bauer genau dieselbe Art von Boden zur Bebauung, denn er ist ja an jedem Gewann mit einem Acker beteiligt. Also entstehen Bauerngüter, bei denen jeder Streit wegen der Güte des Bodens wegfällt. Ferner sind alle Gefahren des Ackerbaues — Überschwemmung, Hagelschlag, ja sogar der Schneckenfraß wird hier sorgfältig mitgenannt — von vornherein ausgeglichen. — Alles dies ist unleugbar der Fall. Aber es werden hier nur die Folgen der Gemengelage ausgemalt (soweit sie vorteilhaft sind; und darauf kommt es ja an), und diese Folgen werden als Zwecke aufgefaßt. Dies leugne ich. In der Schilderung der Folgen ist alles in Ordnung. Aber wie konnten Leute, die erst zum Ackerbau übergehen wollten, von vornherein auf Ausgleichung der Überschwemmungsgefahr, des Hagelschadens und des Schneckenfraßes denken? . . ."

„Ferner hat die rationalistische Erklärung noch ein anderes Ziel, einen weit wichtigeren Zweck, den sie jener Flureinteilung unterschiebt. Nur so konnte jeder Bauer gerade soviel gleich

Digitized by Google

gutes Land bekommen, wie sein Nachbar. Alle Bauern waren gleichberechtigt, und jenes Verfahren machte es spielend leicht, die Ackerverteilung „streitfrei“ (Anspielung auf Meitzens Lieblingsausdruck) zu ordnen: Der deutsche Bauer war hiernach bei seiner Niederlassung auf dem Boden unseres deutschen Vaterlandes vor allem von egalitärster Gesinnung; ihn beherrscht die Forderung der Gütergleichheit. . . .“

„Natürlich ist bei dieser rationalistischen Erklärung das Hauptgewicht auf die Herstellung gleich großer (und gleich guter, d. Verf.) Besitzanteile gelegt — während die Ausgleichung der Gefahren nur so nebenbei läuft.“

„Aber wer sieht es nicht“, hier fährt Knapp sein schwerstes Geschütz auf, „daß hier der deutsche Urbauer zu einem Fanatiker der Besitzgleichheit gemacht wird — nur um die Gemengelage zu erklären? Gibt es denn irgendwo solche psychischen Zustände, bei denen jeder dem anderen vor allem gleich sein will, in Zeiten, wo das Land kaum Wert hat und wo einer nicht einmal soviel brauchen kann, wie ein anderer? Außerdem: gibt es denn in jenen Gemeinden gar keine Geschichte? Haben sie etwa, vor Beginn des Ackerbaues, keine Vergangenheit gehabt? Ist es denkbar, daß sie aus lauter Gleichberechtigten bestehen, da sie doch selbst aus irgend einer Entwickelung hervorgegangen sind?“

„Kurzum, der Rationalismus zeigt hier seinen Pferdefuß: weil es rationell wäre, wenn alle Deutschen gleiche Bodenanteile hätten, so wird dies für die Urzeit angenommen und als Zweck der Gemengelage unterstellt.“

„Natürlich ist dies alles unhaltbar. . . .“

Knapp führt dann seine Ansicht noch etwas weiter aus, wobei er auf die Widersprüche hinweist, in die sich Meitzen verwickelt, indem er die Planmäßigkeit der Anlage bald für das Eingreifen einer Genossenschaft von freien Bauern geltend macht (Gewanndörfer), bald für die mehr mechanisch ordnende Hand eines Grundherrn (Reihendörfer).

Zunächst ist zu bemerken, daß Knapp selbst in derselben Druckschrift in dem unmittelbar vorausgehenden Bericht über das Buch von Wittich „Die Grundherrschaft in Norddeutschland“ eine ganz verschiedene Erklärung der Hufe und damit der Gemengelage gibt, denn letztere ist nun einmal untrennbar mit der

Digitized by Google

Hufe verbunden. „Die Hufe", so läßt er sich hier aus (S. 86), „ist am leichtesten zu erklären, wenn man vom Grundherrn ausgeht. Dasjenige Ackerland, das der Grundherr dem Bauern verleiht (nebst den ergänzenden Berechtigungen), bildet die bäuerliche Hufe. . . ." „Die Hufe ist also genauer dies: ein bestimmter Komplex, herkömmlicherweise als ein Ganzes betrachtet, von herrschaftlichen auf der Flur liegenden Äckern, welcher dazu bestimmt ist, einem Bauern verliehen zu werden."

Schöpfen wir einen Augenblick Atem! Denn, um die Wahrheit zu sagen, ich hege ein gewisses Mißtrauen gegen die Tatsächlichkeit von Begriffen, die eine derartig ausholende Bestimmung erfordern. Wie einfach und anheimelnd war dagegen die alte Erklärung, daß die Hufe eine Quotenberechtigung an der genossenschaftlichen Flur ist, wie sie sich in dem lakonischen Satz der skandinavischen Gesetze ausspricht: „Der Tomt ist die Mutter des Ackers." Hier macht also Knapp den Grundherrn verantwortlich für die Gemengelage, oben eine freie Betriebsgenossenschaft. Indes, wie er dies beides vereinigen kann, ist nicht unsere Sache, zu untersuchen, es genügt, darauf hinzuweisen, daß die Frage doch selbst nach Knapp in eine verschiedene Beleuchtung gerückt werden kann.

Was nun den Einwand Knapps gegen die Voraussetzung der Gleichheit aller Volksgenossen und der daraus fließenden Gleichberechtigung aller Dorfgenossen an der Hufenflur betrifft, so berührt er mich nicht notwendig, da ich nur die Gleichheit der Grundberechtigungen an der Flur behaupte, wie sie hufenmäßig in dem Ochsengang (Otting) oder dem Yardland, gewannmäßig in dem skandinavischen „Acker" (Ottingsacker) oder der Yard zum Ausdruck kommen, wobei Raum genug bleibt für eine Besitzesgliederung. Indes bleibt es doch mißlich, die Hide und das Bol als reine Pflugmaße anzusehen, ohne andere, als zufällige Berührung mit den Nahrungsmaßen. Undenkbar, daß diese Benennungen von Urzeiten her die volle Ausnutzung einer bestimmten Pflug- und Spannkraft bezeichnet hätten, so daß sie etwa mit der fortschreitenden Verschiebung der Ernährung von den Erträgnissen der Viehzucht und Jagd auf jene des Körnerbaues zuerst den Bedarf einer ganzen Dorfgenossenschaft gedeckt hätten, um zuletzt auf die Notdurft von Einzelfamilien zurück-

Digitized by Google

geworfen zu werden, eine Vorstellung, die schon bei Gelegenheit der Attungswirtschaft besprochen und abgewiesen ist. Ich halte es doch für wahrscheinlicher, daß alle jene Großhufen von Haus aus nach der sozialen Beziehung keine schwebenden Größen waren, die sich erst von Fall zu Fall mit den Besitzverhältnissen ins Vernehmen zu setzen und auszugleichen hatten, sondern daß sie eine bestimmte ständische Beziehung bedeuteten, im Sinne einer dignatio, entweder als Besitz einer Sippschaft oder eines Vollfreien. Hierfür sprechen doch die Benennungen selbst: *hîd* = familia, terra tributarii, *bol* vom Stamme *bo*, *bu*, „wohnen, anbauen", also „Wohnbau". Auch fehlt es nicht an Beispielen, daß trotz aller geschichtlichen Entwickelung, wie sie von Knapp mit Emphase betont wird, noch in späterer Zeit jedem Freien als solchem eine gleiche Landberechtigung zugemessen wurde, so in Irland (Seebohm-B., S. 141 ff., besonders S. 150). Die hergebrachte Annahme, daß die Hufe ursprünglich dazu bestimmt war, den Anspruch jedes freien Germanen auf ein gleiches Maß von Ackerland zu verwirklichen, kann ich demnach durch die Einwendungen Knapps nicht als erschüttert ansehen.

Prüfen wir nun die Aufstellung Knapps über die Gewannbildung, so sehen wir ganz davon ab, daß er mit sich selbst in Widerspruch gerät, indem er am Schluß als eine undenkbare Annahme hinstellt, daß jene Dorfgemeinden aus lauter Gleichberechtigten bestanden hätten, da er doch im Anfange selbst die Gewanne aus einer gemeinsamen Rodung hervorgehen läßt, bei der „der Schlag in Streifen geteilt und jedem Rodenden ein Streifen zugeteilt wird"! Knapp nimmt also an, daß die Gewannflur ganz allmählich entstanden ist, indem der Anfang mit einem Gewann — einem Schlage — gemacht wurde, woran sich der zweite und dritte reihten, bis im Laufe der Jahrhunderte die Flur zum Abschluß kam. Eine Entwickelung der Gewannflur im großen und ganzen ist für jedermann so selbstverständlich, daß es darüber keiner Belehrung bedarf; daß aber diese Entwickelung eine derart regelmäßige Stufenfolge eingehalten habe, wie sie Knapp ihr vorzeichnen will, ist mir wenig glaubhaft, denn die Gewannflur ist kein lebender Organismus, der alle Jahre so und soviel Centimeter wächst. Auch ist anzunehmen, daß die ersten Anfänge des Ackerbaues nicht gleich mit Hilfe

Digitized by Google

eines Pfluges geschahen, sondern mit einfacheren Werkzeugen, etwa im Wege des Hackbaues, wie er sich in gewissen Strichen Norwegens noch bis auf unsere Tage erhalten hat und wie bei den spanischen Basken der gesamte Anbau in ähnlicher Weise mit Hilfe eines karstförmigen Gerätes, der Laya, betrieben wird [1]). Auf dem Wege des Hackbaues aber entstehen keine Gewanne. Daß man zum Pfluge überging, als man gerade mit diesen Mitteln zu einer Fläche von dem Umfange eines Gewannes vorgeschritten, wäre eine völlig willkürliche Behauptung. Man darf sich die Herstellung eines einfachen Landpfluges, wie derartige noch heute in vielen Gegenden, besonders von Südeuropa im Gebrauch und durchaus leistungsfähig sind, für Leute, die mit der Steinaxt umzugehen wußten, nicht zu schwierig vorstellen und nicht glauben, daß dazu langwierige Übergänge, etwa von einem einfachen Baumast angefangen, notwendig waren. Derartigen Zeichnungen, wie sie uns wohl in Klosterhandschriften begegnen, darf gar kein Glauben geschenkt werden, und wenn sie richtig wären, würden sie ebenfalls beweisen, daß man mit den einfachsten Geräten eine ganze Gewannflur beschicken könnte, denn jene Zeichnungen stammen aus den Zeiten eines entwickelten Ackerbaues. Was die Schar betrifft, so konnte sie zur Genüge durch eingeklemmte Feuersteine ersetzt werden, wenn man sich nicht mit einem Stück Hartholz, wie Apfel, begnügte [2]). Und wer sagt uns denn, ob unsere Vorfahren ihren ersten Pflug nicht entlehnt haben, vielleicht in ziemlich vollkommener Gestalt, denn die weite Verbreitung desselben Namens (*aratrum*, ἄροτρον, *arder*, *radlo*) beweist höchstens, daß das dadurch bezeichnete Gerät irgendwo auf indogermanischem Gebiet entstanden ist. War das Werkzeug aber einmal da und hatte man, vielleicht schon auf einem andern Wege, wie oben angedeutet, Geschmack an Aschenkuchen und Haferbrei gewonnen, so daß der Wunsch entstand, sich diese Zukost zum Fleisch regel-

[1]) Selbst der mittelalterliche Spitzname des Bauern, Karsthans, kann darauf deuten, daß der Karst zu jener Zeit in ungünstigen Lagen den Pflug noch häufiger zu vertreten hatte, als später.

[2]) Nach der von P. A. Säve (Åkerns sagor, S. 42) gesammelten Überlieferung war ehedem auf der Insel Gotland der alte *drègtplog* zuweilen nur mit einer auf der Sohle festgeschlagenen Scheibe von Apfelholz versehen, die ab und zu, wenn stumpf geworden, mit einem an der Deichsel eingehängten Beil zugeschärft wurde.

Digitized by Google

mäßig und alltäglich zu verschaffen, so sehe ich nicht ab, weshalb man sich nach der Knappschen Theorie zuerst auf ein Feld von der Größe gerade eines Gewannes, also für jeden Genossen etwa auf einen Morgen beschränken sollte, um den Pflug nach dem beendeten einen Tagewerke für das ganze Jahr in die Ecke zu stellen. Im Gegenteil, wenn man sich einmal die Mühe gegeben, die zum Ackerbau erforderlichen Geräte anzufertigen, und wenn es der einfachste Pflug und eine Egge aus geflochtenen Dornenzweigen ist, dazu die Ochsen einzufahren, so wird man das alles ausgiebiger benutzen wollen. Man muß nur die Vorstellung von der allmählichen Entwickelung der Kultur nicht auf die Spitze treiben, es gibt auch Sprünge darin. Als die Menschen zuerst gelernt, das Feuer zum Kochen einer Suppe zu benutzen, werden sie schwerlich sich diesen Genuß im Sinne gewisser Theoretiker erst jeden Monat einmal gegönnt haben.

Ebensowenig ist abzusehen, wieso sich auf diesem Wege überall in germanischen Landen ein gewisser mittlerer Durchschnitt der Gewanne herausgebildet haben soll, denn daß ein solcher besteht, ist nicht zu leugnen, so sehr der Spielraum in Einzelfällen sich ausweiten mag. Dieser Durchschnitt wäre nach Knapp eine bloße Zufälligkeit: hätte man mit der Hälfte oder mit einem Feldstück von dem Doppelten oder Dreifachen angefangen, so würde dieses Maß zum Durchschnitt erhoben sein. Sodann ist aber bei dieser Erklärung übersehen, daß ja nach der allgemeinen Annahme, der auch Knapp nicht entgegentritt, die Ackerflur in der Urzeit nicht auf der Stelle blieb, sondern in gewissen Zeitabschnitten, die durch die Ausnutzung des Feldes gegeben waren, also etwa alle 5 Jahre, den Ort wechselte. Setzen wir wirklich den Fall, daß man auf der Flur A. den Anfang mit einem Felde von dem Umfang eines Gewannes gemacht und daß man bis zum fünften Jahr, bis zum Umzuge, ein zweites gleich großes daneben gelegt, so ist geringe Wahrscheinlichkeit, daß man sich in dieser Spanne Zeit derart an dies Stückwerk gewöhnt hätte, um es auf dem Felde B. mechanisch zu wiederholen, anstatt die ganze Strecke in eins zu ackern. Daß die von Olufsen vielleicht über Gebühr betonten Verhältnisse, worunter vornehmlich die Bodengüte und sonstige Verschiedenheiten im Gelände, nicht den ersten Anstoß zur Bildung von Gewannen gegeben haben, könnte man immerhin

Digitized by Google

Knapp zugeben, es mögen dies Nebenrücksichten sein, deren Beachtung sich erst im Verlaufe ergeben haben mag, wie ernst auch hier gerade in den Anfangsstadien des Ackerbaues, wo die kleinen Felder von wildem Wald rings umschlossen sind und noch nicht durch Pulver und Blei unter dem Getier des Waldes aufgeräumt wurde, schwere Übelstände einschlagen können. In Amerika ist es ein bekannter Vorgang, daß eine Herde von wildem oder halbwildem Vieh unter der Anführung eines „Fencebrechers" den Ackerzaun stürmt und weithin die Ernte abfrißt oder in den Boden stampft[1]). Ist die Flur in Gewannen ausgelegt, so gleicht sich der Schaden aus; wenn jeder sein Stück in eins hat, kann es sein, daß einer allein den Schaden trägt. Ich möchte über alles dies nicht so leicht hinweggehen wie Knapp, und kann mir selbst denken, daß man sich durch eine Reihe übler Erfahrungen auf diesem Gebiete veranlaßt sieht, bei einem abermaligen Wechsel der Flur diese, statt wie bisher, in ganzen Stücken, in Gewannen auszulegen, immer vorausgesetzt, daß es, wie bei genossenschaftlichem Vorgehen selbstverständlich und wie in den schwedischen Gesetzen für alle vorkommenden Fälle immer und immer wieder eingeschärft wird („da teilen beide Gutes wie Übles"), auf möglichste Ausgleichung abgesehen ist.

Die einfachste und nächste Erklärung scheint mir doch dahin zu gehen, daß die Gewanne in ihrem Durchschnittsbetrage ursprünglich nach ihren Einzelstreifen auf ein Tagewerk zugeschnitten sind, was ja nicht zu hindern braucht, daß die Geräte, die Betriebsart, die Arbeitszeit und damit die Maße des Tagewerks sich ändern, ohne notwendig die seit alters gewohnte Gewannbemessung nach sich zu ziehen. Den Umstand, daß mehrere Gewanne nicht wenigstens da, wo sie doch in einer Richtung aufeinander stoßen, in eins geackert sind, könnte man darauf hinführen, daß die einzelnen Tagewerke — Gewanne — zum Zweck bequemerer Zufahrt durch größere Zwischenräume oder doch breite Raine getrennt waren, die erst später, bei Vergrößerung der Flur, enger gelegt und bei der endgültigen Niederlassung ganz aufgelassen wurden[2]).

[1]) Nach dem Gesetze der Insel Gotland (Gotlandslag 33) kann man den Kauf eines Ochsen binnen drei Tagen in zwei Fällen rückgängig machen: wenn er nicht zieht und wenn er ein Zaunbrecher ist.

[2]) In Deutschland wenigstens stoßen die Gewanne unmittelbar aufeinander (Meitzen I, 86, 87).

Digitized by Google

Aber selbst wenn wir die Erklärung Knapps stehen ließen, so verstehe ich nicht, wie er damit die altgermanischen Bauern vor dem ihnen unterstellten Gleichheitsfanatismus retten will. Denn jedes genossenschaftliche Vorgehen muß seinem ersten Grundsatz gemäß auf strengste Gleichheit hinauslaufen. Nehmen wir den Fall, daß statt der Länderei die Ernte unter die Genossen verteilt würde, so würden doch die Garben genau verteilt werden, nicht nur die verschiedenen Kornarten getrennt, sondern auch die Unterschiede zwischen ergiebigerem Land und minderem Land, wie sie sich in der Fülle und dem Gehalt der Ähren ausdrücken, in Rücksicht gezogen. Warum soll man nicht dieselben Rücksichten in Obacht nehmen, wenn man die Länderei verteilt! Knapp kennt einfach den Bauer nicht, engherzig, mißtrauisch, rechthaberisch, wie er heute noch ist und wie er immer gewesen ist. Wollte man in der Urzeit einen Bauer, der glaubt bei der Verteilung zu kurz gekommen zu sein, und dazu gehört nicht viel, nach Knapps Rezept — frei nach Tacitus, *ager superest* — darauf verweisen, daß ja nicht soviel darauf ankomme, da er ja leicht noch eine Rodung anlegen könne, so ist zu fürchten, daß er das als Hohn betrachten und zu seiner Axt greifen würde. „Mir wolle hawwe unser Racht, un wenn deu Kopp soll runger giehn", sagten die Bauern eines thüringischen Dorfes bei einer Gelegenheit. Und wenn ich selbst früher darauf verwiesen habe, daß etwaige Ungleichmäßigkeiten, wie sie für die Abmessung der Gewanne bei den unzureichenden Behelfen jener Zeit nicht gänzlich zu vermeiden waren, durch das dem Gott geweihte Los ausgeglichen und ins Rechte gebracht wurden, so gilt selbst bei den fatalistischen Türken das Sprichwort: „Erst binde deinen Esel an, dann befiehl ihn Gott". Und wenn ich sehe, mit welcher Strenge der genossenschaftliche Grundsatz in dem weiten Gebiete des Breitensystems in Ausgleichung der Teilstücke gehandhabt wird, derart, daß in einem Dorfe die Angabe von einem beliebigen Breitenmaße, sagen wir fünf Ellen, genügt, um die Bestimmung eines Besitzes so genau zu geben, als wenn er heutzutage nach allen Regeln der Kunst vermessen und ins Hypothekenbuch eingetragen wäre, ja genauer, denn bei der Vermessung eines beliebigen Stückes wird nicht bonitiert, so kann man wiederum zweifeln, ob die „rationalistische" Theorie nicht doch das Rechte

Digitized by Google

trifft, indem die Bauern, wenn nicht früher, so bei dem von mir als möglich gedachten Zusammenrücken der erst getrennten Gewanne, also bei der ersten Bildung der zusammenhängenden Ackerflur in bewußter Weise die Abgrenzung der Gewanne auf die Unterschiede des Geländes und Bodens abgestellt haben.

Um noch einmal auf den Einwand Knapps zurückzukommen, daß Land im Überfluß vorhanden war, so paßt diese landläufige Behauptung, die schon im Anfang des ersten Abschnittes berührt ist, gerade in unserem Falle wenig: Land wohl, aber Unland. Das alte Deutschland war doch keine glatte südrussische Steppe, in der man überall den Pflug nur einzusetzen braucht. Wald und Sumpf die Menge, aber lichte, leicht anbaufähige Lagen werden immer selten gewesen sein. Wo kein Wald war, wucherte Gestrüpp und selbst der nach einigen Ernten aufgelassene Ackerboden besamte und bewurzelte sich schnell wieder, so daß er für den Pflug schwer zu durchbrechen war. Kann man doch heute noch bei altem Ackerboden, der keine Baumwurzeln mehr beherbergt, wenn er jahrelang in Dreesch gelegen hat, ähnliche Erfahrungen machen. Zudem handelt es sich nicht bloß um baufähiges Land, sondern um gelegenes und bequem zu erreichendes Land, dicht am Dorf.

Digitized by Google

Digitized by Google

SECHSTER ABSCHNITT.

DIE
ANGELSÄCHSISCHE STÄNDEGLIEDERUNG
IN IHREM
VERHÄLTNIS ZUR FLUR.

Digitized by Google

Digitized by Google

Neunzehntes Kapitel.

Die Vollfreien (*liber homo* und *sokeman*).

Eine ähnliche Abstufung nun, wie auf dem Gebiet der Hufenwerte, läßt sich bei den Angelsachsen auf dem Gebiet der ständischen Verhältnisse aufweisen, die ja mit der Einrichtung der Flur und ihrer Verfassung in engem Zusammenhange stehen. In dem alten Skandinavien gibt es nur freie Bauern und Sklaven; die Hörigkeit ist unbekannt und damit ist jede Möglichkeit benommen, die Unterteile des Bol, Fjerding und Otting, als besondere, für eine ständische Abschichtung geschaffene Landhufen oder Lathufen im deutschen Sinne zu erklären. Ebensowenig gab es einen Adel, der sich, wie z. B. in Niedersachsen, durch sein zahlenmäßiges Verhältnis nicht nur dem Bauer hätte als führender Stand gegenüberstellen, sondern neben ihm auf die Flurbildung der Dorfmarken hätte Einfluß gewinnen können. Das Bol ist und bleibt ein geschlossenes Ganzes; nichts fremdartiges in ihm, kein Bruch in seinem inneren Gefüge. Dieser freie Bauer führt in den altnordischen Quellen und in den altschwedischen Gesetzen den Namen *karl* und wird im Rígsmál in Gegensatz zu dem *jarl*, dem Edling, gestellt, aber auch alliterierend im upländischen Gesetz geradezu unmittelbar dem *konung*, König, gegenüber genannt. In Niedersachsen bilden im späteren Mittelalter die Liten oder Laten die Masse des Volkes, und daß diese schon zur Zeit der lex Saxonum und früher den Kern des Volkes ausmachten, ist kaum zu bezweifeln. Die Liten sind als solche überall grundhörig und an die Scholle gebunden, im übrigen ist ihre Stellung bei den einzelnen deutschen Stämmen verschieden, aber gerade bei den Sachsen ist ihre Lage bekanntermaßen sehr günstig und sie unterscheiden sich von den Freien hauptsächlich nur durch den Mangel der Freizügigkeit und vielleicht ein geringeres Hufenmaß. Dies erklärt sich wohl durch die in der letzten Zeit mehr und mehr zur Herrschaft gelangende Annahme von einer Überschichtung der taciteischen Grundstämme herminonischer Verwandtschaft durch

Digitized by Google

die sächsisch-ingävonische Eroberung. Inbetreff dieser *liti* der lex Saxonum herrscht Einigkeit; in bezug auf die *liberi* und *nobiles* desselben Gesetzes ist dagegen neuestens ein heftiger Streit ausgebrochen, der uns indessen an dieser Stelle nicht berührt.

Auf englischem Boden finden wir zunächst die zwei oben genannten Hauptunterschiede aus Skandinavien wieder. Auch hier haben wir die Gegenüberstellung von *ceorl* und *eorl*[1]), aber nur in den alten Gesetzen von Kent (von Äthelbert anno 600) hat sie wirkliches Leben, während sie später durch andere Entwickelungen zurückgedrängt wurde und nur in der allgemeinen, alle Freien umfassenden Redensart *ge eorl ge ceorl*, ob Eorl oder Ceorl, fortlebt[2]). Unter den kentischen *ceorl* stehen die *laeti*, nach ihrem Wehrgeld in drei Klassen geteilt[3]), woraus man auf eine erhebliche Zahl und Bedeutung des Standes schließen darf. Zugleich läßt dies den kentischen Ceorl als einen Vollfreien im Sinne des skandinavischen *karl* erscheinen, der im Besitz von freiem Eigen war und nicht wie der *laet* auf grundherrlicher Hufe saß. Dahin weist auch eine Bestimmung des Gesetzes, nach der die Schenkmagd des Ceorl (Äthelb. 16, *ceorls birela*), die andere Dienerin und die dritte unterschieden werden. Schon der Umstand, daß der Name *birela*, den auch die Schenkin des Eorl trägt (14), auf die Einrichtung des Ceorl angewendet wird, ist bedeutsam. Ihrer Stellung nach wird sie dasselbe sein wie die in den friesischen Rechtsquellen erwähnte *bortmagad*, die „Tischmagd“ und wie „dat grote Mäken“ auf den braunschweigischen Ackerhöfen, die das Rindvieh besorgt, das Getreide hinter dem Vormäher rapt und die Speisen aufträgt (Andree, Braunschw. Volkskunde, S. 164), wobei noch zu bemerken ist, daß auf diesen Ackerhöfen, die durchschnittlich mindestens vier Hufen, also etwa den Betrag einer älteren Hide haben, nur eine zweite Magd (neben

[1]) Ursprünglich gleichbedeutend mit *eorl* ist *ädeling*, das jedoch nachmals auf die Mitglieder des Königshauses beschränkt wird und in diesem Sinne auch in das Walisische gedrungen ist, wo *edling* in den alten Gesetzen den Thronerben bezeichnet.

[2]) Möglich indes, daß diesem Anklang zuliebe die Gegenüberstellung stärker betont ist, als den tatsächlichen Verhältnissen mit ihrer größeren Mannigfaltigkeit entsprechend war.

[3]) Merkwürdig, daß nach dem Cod. Theodosianus auch in Rhätien drei Klassen von *laeti* unterschieden werden: *ditiores*, *mediocres*, *infimi*. Seebohm-Bunsen S. 203.

Digitized by Google

3 Knechten und einem Jungen, „Enke“) gehalten wird, was sich indes dadurch erklärt, daß die dritte in jenem Gesetz aufgeführte die Mühlenmagd ist, deren Amt in der äußerst beschwerlichen Arbeit der Handmühle bestand.

Diese ständischen Verhältnisse in Kent zeigen einen merkwürdigen Übergang zu den niedersächsischen und friesischen. Wie dort, haben wir die *laeti*, umgekehrt ist der Name *ceorl* „Karl“ auf deutschem Boden als technische Bezeichnung des Freien gänzlich ungebräuchlich, das Wort Kerl, Karl (althd. *charal*) hat eine allgemeinere und nicht eben ehrenvolle Bedeutung, wie noch heute und man könnte höchstens in seiner Erhebung zum Personennamen unter den fränkischen Arnulfingern einen Hinweis auf eine ehrende Bezeichnung des Gemeinfreien sehen, wenn man annehmen will, daß die Arnulfinger sich aus dem Stande der Gemeinfreien emporgeschwungen und in selbstbewußter Erinnerung an diese ihre Herkunft den Namen angenommen hätten. Übrigens kommt auch in England schon früher, etwa um 600, aber ganz vereinzelt, ein angelsächsischer Häuptling mit dem Namen Ceorl vor. Gegenüber dieser Übereinstimmung in bezug auf die Erscheinung des Personennamens Karl und Ceorl auf beiden Seiten ist es auffallend, daß vor dem Jahre 774 in Deutschland kein Ortsname mit Karl nachzuweisen ist und auch die wenigen, die nach dieser Zeit auftauchen, auf die Karolinger zurückgehen, während in England nach Jellinghaus (Anglia XX, Englische und niederdeutsche Ortsnamen, S. 264) 54 mit *ceorl* gebildete Ortsnamen wie *charlton*, *carlton* (älter *ceorlatun*, bei Kemble, Codex diplom. aevi anglosaxonici nō 18 schon etwa 680 erwähnt) zu finden sind (über diese Ortsnamen im letzten Kapitel).

Aber nur in dem alten Kent gewahren wir diese Annäherung an Niedersachsen (und Friesland), in den späteren Gesetzen, wie überhaupt in den anderen Landschaften Englands werden keine laeti erwähnt: über dem Sklaven, *theow*, steht unmittelbar der *ceorl*. Wir sehen uns damit vor die wichtigste Frage der altenglischen Flurgeschichte gestellt: ist diese Zwischenstufe der *laeti* anderwärts gar nicht dagewesen und hat sie nur in Kent bestanden, das ohnehin, wie wir schon in bezug auf die Ackerwirtschaft gesehen (sulung, joclet), eine Sonderstellung einnimmt, oder ist sie früher in die Klasse der Ceorle aufgegangen?

Digitized by Google

Es ist bekannt, daß die Bevölkerung von Kent sich noch im späteren Mittelalter von jener der übrigen Landschaften Englands in ihren sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen auf das stärkste unterschied (Vinogradoff, S. 204 und 248). Man darf diese Unterschiede darauf zurückführen, daß Kent nach Beda von den Iuti besiedelt wurde, unter denen man die noch später neben den Sachsen auf dieser Seite der Nordsee genannten Eutii versteht, die vielleicht als ein Unterstamm der Friesen zu betrachten sind, an welche letzteren die Kenter durch die zähe Bewahrung ihrer Eigenheiten, wie durch ihren ausgeprägten Freiheitsgeist stark erinnern. Dabei gewahren wir eine merkwürdige Parallele in der Entwickelung. Wie im späteren Friesland die alten Unterschiede der Lex Frisonum zwischen nobiles, liberi und liti sich aufgelöst und einer rechtlich ziemlich unterschiedslosen Gemeinfreiheit Platz gemacht haben, während die benachbarten Sachsen in Hörigkeit beharrten, so finden wir in Kent, der einzigen Landschaft von England, die einen Litenstand gekannt hat, noch im späten Mittelalter den Rechtsgrundsatz, daß jeder geborene Kenter als frei galt, wogegen im übrigen England die Masse der Bauern als *servi* galten. Ein äußerer Zusammenhang bei dieser nach oben gerichteten Entwickelung auf beiden Seiten der Nordsee ist nicht zu erkennen, auch sehen wir den Adel in Kent dadurch nicht berührt, vielleicht nur infolge des staatlichen Zusammenhanges. Denkbar wäre es, daß die Nähe Frieslands und das Bewußtsein alter Verwandtschaft nicht ohne Einfluß geblieben.

Es scheint mir nicht geraten, die kentischen Verhältnisse, wie es gewöhnlich geschieht, mit ihrem durch das Dasein des *laet* gehobenen *ceorl* ohne weiteres auf das übrige England zu übertragen, wobei die laeti einfach unterschlagen werden; ich halte vielmehr dafür, daß auch in den anderen Landschaften eine den laeti entsprechende Schicht von Bauern auf fremdem Ackergrund von Anfang an dagewesen sein muß, gleichviel unter welchem Namen. In diesem Sinne kann ich weder v. Amira beistimmen, wenn er sagt (Pauls Grundriß d. deutsch. Philol., S. 117), daß sich in Wessex „der deutsche Grundeigentümer als ein Sechshunderter (mit einem Wergeld von 600 sh.) über den Zinszahler oder Bauer erhebt", sofern damit behauptet werden soll, daß ähnliche Abstufungen erst jetzt entstanden wären, noch v. Inama-Sternegg (daselbst III, S. 20) mit seiner Bemerkung, daß in normannischer Zeit der bäuerliche Besitz im allgemeinen auf ein bis zwei Virgaten „reduziert" sei, sofern damit gesagt sein soll, daß solche kleinbäuerliche Betriebe vorher nicht bestanden hätten.

Digitized by Google

Da die angelsächsischen Quellen sehr lückenhaft sind und nur Andeutungen geben, kein zusammenhängendes Bild, gehen wir besser von den Anfängen der normannischen Periode aus, über die wir reichlicher unterrichtet sind. Vor allem ist hier ein scharfer Unterschied zu machen zwischen den Gebieten des Nordostens, die von den Dänen seinerzeit erobert, größtenteils neu besiedelt und in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen mehr oder weniger umgestaltet wurden und den von solchen Einwirkungen weniger oder gar nicht berührten Landschaften des Südens, aus denen allein wir einen Rückschluß auf die Einrichtungen der angelsächsischen Zeit ziehen können, da die normannischen Barone in der Hauptsache nur die angelsächsischen Grundherren vergewaltigten, ohne die vorgefundenen ständischen Unterschiede selbst anzutasten, wenn auch einzelne der im Domesdaybook auftretenden Benennungen der Ansetzung ihrer Gefolgsleute ihren Ursprung verdanken mögen[1]). Einige dieser Benennungen jedoch sind synonym mit anderen, was daher rührt, daß bei der Kompilierung des Ganzen die Aussagen der verschiedenen Gewährsmänner einfach zusammengeschrieben wurden.

Die Hauptquelle ist das Domesdaybook, jene großartige katastrale Aufnahme des gesamten England bis zum Humber hinauf, wie sie von Wilhelm I. veranstaltet wurde, wohl um für die Erhebung der Grundsteuer, des sogenannten *danegeld*, „Dänengeld", weil sie zu angelsächsischer Zeit zuerst zum Abkauf der Dänen zeitweilig erhoben war, eine feste Grundlage zu schaffen. Eine erhöhte Wichtigkeit gewinnen die Erhebungen dadurch, daß sie nach der für sie maßgebenden Instruktion nicht nur die derzeitigen Verhältnisse berücksichtigen sollen, sondern auch die Verhältnisse zur Zeit Eduards des Bekenners, wodurch wir in den Stand gesetzt sind, die Wirkungen der normannischen Eroberung auf die Verteilung des Besitzstandes festzustellen. Dabei soll Nachfrage gehalten werden, wie groß für jede Ortschaft der Betrag der Länderei in Hiden bzw. Carucaten, nach den aus den Zeiten des Danegeld stammenden Ansätzen, sodann auf Grund neu vorzunehmender Einschätzung die Zahl der tatsächlich vorhandenen Pflugländer (*terra carucarum, terra carucis*)[2]), drittens die Zahl der vorhandenen Gespanne ist

[1]) Die Vermutung Lappenbergs, daß auch die bordarii auf die Normannen zurückzuführen seien, ist schon im ersten Abschnitt zurückgewiesen.

[2]) In den über die Instruktion erhaltenen Angaben ist die Aufnahme der Pflugländer und Pflüge nicht erwähnt, es ist jedoch nicht denkbar, daß

Digitized by Google

(s. hierüber oben Kap. 6). Es wird gefragt, wieviel *inland* und wie viel *utland* zu jedem Herrenhof, *manerium*, gehört. Wieviel *villani*, *cotarii*, *servi*, *liberi homines*, *sochemanni* zu dem manor gehören, wieviel Land jeder *liber homo* und *sochemannus* hat. Nach dem Lande der villani (und cotarii) wird nicht gefragt, weil sie für grundhörig gelten, so daß der Herr für ihre Steuern verantwortlich ist, aber auch von den liberi homines und sochemanni wird die Steuer nicht direkt erhoben, sondern durch Vermittelung des manor, „in dem sie liegen". Daraus ersieht man, wie die ganze Erhebung der Grundsteuer an das manoriale System geknüpft ist. Über die Eigentümlichkeiten dieses Systems haben die Untersuchungen Maitlands größere Klarheit verbreitet, wenn er auch, wie mir scheint, dem tiefgreifenden Unterschiede, der in dieser Beziehung zwischen dem Gürtel der dänischen Besiedelung im Nordosten und den durch jene Einflüsse unberührten Gebieten des Südwestens nicht voll gerecht geworden ist. Denn es liegt auf der Hand, daß dies ganze System der allgemeinen Unterordnung unter die Manerien nur da recht paßt, wo, wie in den altangelsächsischen Gegenden, jeder Herrenhof im allgemeinen ein ganzes Dorf begreift und die großen Stufen der Thane, der Dorfherren, und der villani, der grundhörigen Bauern, die Maße der freien Bevölkerung ausmachen, aber sehr wenig angebracht ist auf der anderen Seite, wo anscheinend die dänische Eroberung die alten Einrichtungen über den Haufen warf und eine tiefgehende Zersplitterung der Besitz- und Standesverhältnisse hervorrief, so daß bei der späteren Einführung des Danegeld die Einheiten des manorialen Systems entweder in künstlicher und unvollkommener Weise wieder hergestellt oder in ihrer vorgefundenen Zersetzung und Umbildung in den Kauf genommen werden mußten. Daß die Dänen, oder sagen wir vorsichtiger, Nordmänner, in den verschiedenen von ihnen beherrschten Gebieten gegenüber dem angelsächsischen System eine verschiedene, bald mehr angepaßte, bald mehr zerstörende Stellung eingenommen haben, zeigt übrigens der auffallende Unterschied zwischen Lincoln mit seiner ausgebreiteten Gemeinfreiheit und dem benachbarten York (s. unten), dessen ständische Verhältnisse nur geringe Spuren fremdartiger skandinavischer Einwirkungen zeigen.

Das Domesdaybook zählt im ganzen etwa 108 500 *villani*, 900 *buri*, *burs* oder *coliberti*, 89 000 *bordarii*, *cotarii*, *coscez*, 1400 *homines*, 12 400 *liberi homines*, 23 000 *sochemanni*, 25 000 *servi*. Dazu kommen noch 1400 *tenentes in capite*, die oberen, unmittelbar unter dem Könige stehenden Thane und 7900 *milites*, ein Wort, das sowohl die unteren Thane (im Besitz von manors), wie ritterliche Kriegsmannen umfaßt,

---

beide ohne besondere Anforderung überall berücksichtigt wären. Maitlands Fassung (S. 419) nach der Einleitung zur Inquisitio Eliensis hat: quot hidae, quot carucae in dominio et quot hominium; Kelham (S. 19) hat: quot hidae, quot carucatae in d. etc.

Digitized by Google

die wohl erst mit den Normannen ins Land gekommen sind. Die Manerien sind in der Hauptsache im Besitz der Thane, des Adels, und wenn im Domesdaybook auch sochemanni und liberi homines zuweilen in ihrem Besitz gefunden werden[1]), so ist das wohl auf besondere Vorgänge zurückzuführen.

Das Wesen des manerium läßt sich nach Maitland (S. 108) dahin setzen, daß es eine Halle (angels. *heal*) besitzt, weshalb auch im Domesdaybook öfter die Ausdrücke *halla*, *aula* geradezu dafür eintreten[2]). Nun ist „Halle" in allen germanischen Sprachen, die das Wort kennen, ein größerer, zu repräsentativen Zwecken geeigneter Raum, wie er im Gegensatz zu dem bäuerlichen *flet* dem Adel zukommt[3]) und setzt demgemäß einen leistungsfähigeren, auf bäuerliche Hintersassen gestützten Besitz voraus, wie er den Manerien der altangelsächsischen Gebiete eigen zu sein pflegt. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß von dem Augenblick, wo die Halle (oder der Saal) als Kennzeichen und Vorrecht eines Standes aufgefaßt wird, sie auch da als solches festgehalten wird, wo die ursprünglichen Voraussetzungen des Besitzes wegfallen.

Wenn wir nun sehen, daß die Manerien in den dänischen Landschaften sehr häufig so klein sind, daß sie nur 1 oder $^1/_2$ Hide betragen, ja bis auf 30 acres hinabsteigen, dabei zuweilen nur einige bordarii, bald alles Land in demesne, bald gar kein solches, so kann man leicht den Eindruck erhalten, daß dies kein natürlicher Zustand, sondern das Ergebnis von fremdartig gewaltsamen Eingriffen ist. Ich denke mir, daß diese kleinen Manerien Schöpfungen der Dänen waren, die ihre Vollfreien (Odelbonden) mit neugegründeten Hallen bedachten, gerade wie sie dieselben im Wehrgeld dem angelsächsischen Adel, den Zwölfhynden, gleichstellten (siehe den Vertrag Alfreds und Guthrums, worüber später).

Bemerkenswert ist, daß im allgemeinen keine neuen Manerien entstehen, daß die Herrenhöfe ebensowenig geteilt werden können, was einmal mit ihrer Artung als amtlicher Hebestellen für fiskalische Zwecke, sodann mit der auf ihnen ruhenden Kriegspflicht zusammenhängt. Die

---

[1]) Anm. z. B.: Turchetel (das dänische Thorketill) ein freier Mann hat 36 acres für ein manor, dabei waren immer zwei bordarii und ein Gespann.

[2]) Doch kommen Ausnahmen vor: Kelham, Domesdaybook illustrated S. 228: *manerium sine halla*; S. 262: *1 manerium habebat sine haula de 1 carucata ad geldum quam potest arare.* Alle diese Unregelmäßigkeiten finden sich in dem dänischen Osten bei kleinen Höfen.

[3]) Vgl. Alfreds Ges. 39: *on ceorlisces monnes flette*, wo bei dem Sechshynde und Zwölfhynde *hus* gesetzt ist. Übrigens bildet das flet auch einen Bestandteil der Halle. Dem flet entspricht in bezug auf den Hof die einfache Umzäunung, *edor*, „Etter" (*ceorles edorbryce*), während die „Burg" stärker, gewöhnlich durch einen Graben geschützt ist — in den Rectitudines, Kap. 2 ist freilich unter den Verpflichtungen des geneat, villanus einfach „Burgeinhegen" genannt.

Digitized by Google

Entwickelung, die den Stand der Thane als Besitzer von Rittergütern geschaffen, muß zur Zeit des Domesdaybook als durchaus abgeschlossen gelten und auch für die normannischen Barone wurden keine neuen Manerien geschaffen, nur alte unter Entsetzung der bisherigen Besitzer freigemacht. Wenn infolge von Erbteilungen die Länderei zersplittert wird, so bleibt sie trotzdem samt den Erben und deren gemeinsamer Verpflichtung zum Kriegsdienst an die Halle gebunden, indem letztere wechselweise ausgeübt und der Gesamtbestand der Ländereien gegenüber dem Fiskus durch den Ältesten vertreten wird, ein Umstand, der dahin führte, daß häufig auf eine Realteilung überhaupt verzichtet wurde. *„Large groups of thegns we may see who obviously are brothers or cousins enjoying in undivided shares the inheritance af some dead ancestor. They may take it in turns to go to the war; the king may hold the eldest of them responsible for all the service; but each of them will be called a thegn, will be entitled to a thegnly wergeld and swear a thegnly oath“* (Maitland, S. 165, dazu S. 109 und 146 [1]). Ausnahmen von dieser Regel sind wohl selten (Kelham, Domesdaybook illustr., S. 261: *manerium fecit . . . de 4 terris quas ab eorum dominis accepit*). Dagegen scheint es öfter vorgekommen zu sein, daß bei der normannischen Eroberung die kleinen Manerien untergingen, wobei ihre Besitzer zu Gemeinfreien bzw. villani heruntergedrückt wurden (s. die Beispiele bei Maitland, S. 119, Anm. 1, z. B. auf Wight: Fünf Freie hielten als fünf manors Land für zwei Gespanne, jetzt vier villani. Und Kelham S. 26: *maneria tria fuerunt, modo est in unum).*

In den Grafschaften der angelsächsischen, von dänischer Beeinflussung frei gebliebenen Seite treten nun drei Stände hervor: Die Grundherren (*than*, das alte *þegn*; dieser angelsächsische Ausdruck reicht bis zur Regierung Wilhelms des Eroberers, um dann durch das normannische *baron* für die obere Schicht und das englische *lord*, angels. *hlaford*, das den Than von der Seite seiner Untergebenen als Brotherrn bezeichnet, für die untere verdrängt zu werden), die Hufenbauern (*villani*, daneben *burs*, *buri*, *coliberti*) und die Hintersassen (*bordarii*, *cotarii*, *coscez*), die in der Hauptsache nur eine Hausstelle mit Garten besitzen und mit den niedersächsischen Kötern zusammenfallen (s. Abschnitt 1). Die *villani* sind durchweg grundhörig und gelten für unfrei, die Freien, *liberi*, sind in diesen Landschaften äußerst gering an Zahl und erscheinen nur eingesprengt, von freien Bauerndörfern verlautet nichts. Jedes Dorf gehört in der Regel einem Grundherrn, dem die Bauern zins-

[1]) Die Halle des Vorfahren hat hier eine ähnliche Bedeutung wie das Hantgemal der Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels.

Digitized by Google

und dienstpflichtig sind; die Länderei zerfällt überall in zwei Teile: das Domanialland oder Inland (*land in demesne*, *thanes inland*), das vom Herrenhof (*manerium*, *manor*) selbst bewirtschaftet wird, teils mit den Spannkräften und dem achtzügigen Herrenpfluge desselben, teils mit Hilfe der Spannkräfte und Pflüge der Bauern, und das Außenland (*utland*), das genossenschaftliche Bauernland (*land in villenage*, *geneatland*, *gesettesland*, weil den Bauern „ausgesetzt", *gafolland*, weil zu *gafol*, „Abgaben", verpflichtet). Das Verhältnis beider Teile scheint noch in späterer Zeit einer schon von König Ine um die Wende des 7. und 8. Jahrhunderts erlassenen Verfügung zu entsprechen, nach der gut die Hälfte des grundherrlichen Landes an Bauern ausgetan sein soll. Einzelne Stücke des Herrenlandes konnten auch an Pächter ausgesetzt sein. Die Bauern (*villani*) besaßen in der spätnormannischen Zeit durchweg Virgaten und Halbvirgaten, dasselbe wird als Regel auch schon für die Zeit des Domesdaybook anzunehmen sein, das über den Besitz der villani nur ausnahmsweise Angaben enthält, doch scheinen auch ganze Hiden häufiger als später in ihren Händen gewesen zu sein (vgl. oben S. 205 u. 267 oben; dazu einige Beispiele bei Maitland, S. 40: Fuleham in Middlesex: *ibi 5 villani quisque 1 hidam*; Seebohm-B. aus derselben Grafschaft S. 65 unten; Maitland S. 41, Anm. 2, aus Gloucester: *38 villani habentes 38 carucas...*, *15 vill. cum 15 carucis...*, *5 vill. cum 5 carucis*).

Sobald wir das dänische Gebiet betreten, ändert sich diese Sachlage. Die auf der anderen Seite, besonders im Westen, stark hervortretende Zahl der Sklaven nimmt ab, bis sie in Lincoln und der nördlichsten, vom Domesdaybook berücksichtigten Grafschaft York, das nach Atkinson (angeführt von Liebermann in der Z. f. Gesch. Wiss. VI, S. 158) in seiner nördlichen Hälfte noch bis zum 11. Jahrhundert in Recht, Religion und Sprache skandinavisch-dänisch war, ganz ausfallen[1]), wogegen der Prozentsatz der Freien (*liberi homines*, *sochemanni*) emporschnellt und in Lincoln seinen höchsten Stand mit 45 Proz. erreicht. Höchst auffallend und schwer zu erklären ist dabei der Unterschied zwischen den beiden großen, durch den Humber geschiedenen Landschaften

[1]) Nach Robertsons Berechnungen (angef. bei Steenstrup, Normannerne IV, S. 102) betragen die Sklaven in den 15 Grafschaften im Südwesten der Watlingstraße 6 bis 17 Proz., in den 11 Grafschaften des *danelag* etwa 3½ Proz.

Digitized by Google

York und Lincoln, das nach dem Verhältnis seiner dänischen Ortsnamen gleichfalls als hervorragend dänisch gelten muß, da in ersterem die Zahl der Freien verschwindend gering ist (*2 lib. hom., 447 sochemanni*[1]); dagegen 60 Proz. *villani* (etwa 5000) gegen 30 Proz. in Lincoln, und 23 Proz. *bordarii* gegen 16 Proz. dort. Trotz dieses Ausfalles von York, das an Umfang etwa drei gewöhnliche Grafschaften erreicht, allerdings zur Zeit der Aufnahme schrecklich verwüstet und entvölkert war, erhebt sich im Gebiet des Danelag die Zahl der Freien nach Robertson auf ein Drittel bis ein Viertel der Bevölkerung. Im Verhältnis der *sochemanni* zu den *liberi homines* ist eine stetige Abnahme der ersteren nach Süden zu wahrzunehmen. Während in Norfolk sich beide Teile noch die Wage halten (16 Proz. gegen 16 Proz.), finden wir in Suffolk, das in bezug auf Volksfreiheit dicht auf Lincoln folgt, die Masse der Freien als *liberi homines* bezeichnet (35 Proz. gegen 5 Proz. *sochemanni*). Außerhalb des Danelag erscheinen die sochemanni nur in Kent (im ganzen 44) und Middlesex (2 sochem., Ddb. S. 130). Auch Cambridge war ehemals voll von *sochemanni*, für die Zeit Eduards d. Bek. mindestens 900, etwa ein Viertel der Bevölkerung, wovon jedoch nach der Eroberung nur 213 übrig geblieben sind (Maitland, S. 23 und 61 ff.)[2]).

Die Frage nach dem Wesen und Ursprung der *sochemanni* und ihrer Verschiedenheit von den *liberi homines* auf der einen Seite und den *villani* auf der anderen ist es auch Maitland nicht gelungen, ganz ins klare zu stellen. Es muß dabei immer in Erinnerung gebracht werden, daß die Feststellung dieser Benennungen vor wenigstens zwei Jahrhunderten geschah, Zeit genug, um das gegenseitige Verhältnis, wie es damals in reiner Scheidung bestanden haben mag, vielfach zu trüben und bis zur Unkenntlichkeit zu verwischen, ohne daß die Benennungen der Geburtsstände solchen geringeren Verschiebungen zu folgen vermochten. Doch

[1]) Seebohms Tafel, S. 68, die die Prozentsätze der *villani*, *servi*, *cotarii* und Freien (*lib. hom.* und *sochem.*) für die einzelnen Grafschaften wiedergibt, hat hier irrtümlicherweise gar keine Freien und Sochemannen.

[2]) Es verdient indes bemerkt zu werden, daß nach Vinogradoff (S. 209) die Klassenbezeichnungen des Domesdaybook nicht durchaus zuverlässig sind. So kennt das letztere in dem Dorfe Soham in Cambridge, einem alten königlichen Gut, nur villani, während noch ein späteres Zeugnis die Bauern zum größeren Teil als sochemanni, ja freie sochemanni bezeichnet (Vinogradoff, S. 199 und 200).

Digitized by Google

gilt das mehr von dem Verhalten der liberi homines zu den sochemanni, wogegen die Scheidung der villani beiden gegenüber bis zur Zeit des Domesdaybook sich eher erweitert zu haben scheint.

Fest steht, daß die *liberi homines* wie die *sochemanni* als vollfrei gelten, was sich besonders darin äußert, daß sie in den Besitz von manors gelangen können, der den halbfreien villani verschlossen bleibt. Die kleinen manors, die in diesen Strichen vorwiegen, sind nicht nur im Besitze von Thanen, sondern auch von „freien Männern“ und Sochemannen [1]), so daß der Unterschied sich hauptsächlich auf das sechsfach höhere Wehrgeld des ritterbürtigen Than beziehen wird, während die Freien das Wehrgeld des villanus von 200 Schill. teilen. Doch bleibt der Besitz dieser beiden Klassen und insbesondere der Sochemannen durchweg an die Maße eines bäuerlichen Betriebes gebunden, obschon es vorkommen kann, daß ein solcher einige villani besitzt; der Fall, daß eine der großen Grundherrschaften der angelsächsischen Seite mit einem ganzen Dorf im Besitze eines Vollfreien ist, wird kaum jemals vorkommen. Maitland (S. 131—141) gibt aus Cambridge, für das die Zeugnisse etwas reichlicher fließen, eingehendere Nachrichten über die Besitzungen der Sochemannen, die sich in der Regel auf der Höhe der Virgate halten und nur in seltenen Fällen eine Hide erreichen (vgl. auch Ellis II, S. 420, aus Northampton: *ibi sunt 12 sochemanni et 16 bordarii cum presbytero habentes 12 carucatas;* I, S. 72: *2 sochemanni cum 2 bobus arantes*, also wohl ein Halbvirgate; und dazu einige ähnliche Fälle). Ja der Besitz der liberi homines beschränkt sich nicht selten auf einige Äcker (einer hat 2 acres, vier zusammen 4 acres, zwei zusammen $1^1/_2$ acres), wobei Maitland die Möglichkeit offen läßt, daß diese Freien dazu noch in anderen Orten Land besitzen. Im allgemeinen scheint der Spielraum in dem Besitz der liberi homines weiter zu sein als in jenem der sochemanni, und während letztere mehr den Eindruck von altangesessenen Hufnern machen, scheinen unter den liberi homines vielfach freie Pächter versteckt zu sein, wofür auch

[1]) Maitland, S. 117: Turchetel *liber homo* hat *30 acres* für ein *manor*: da waren stets *2 bordarii* und $1^1/_2$ Gespann. *Uluricus sochemannus Edrici 80 acras pro manerio. — Eduinus presbyter sochem. Abbatis 30 acras pro manerio.* S. 119, Anm. 1: 5 *lib. hom.* hatten als *5 manors* Land für Gespanne 2, jetzt 4 Virgaten; $1^1/_2$ Gespanne auf *5 manors* mit *5 thegns*, von denen jeder seine Halle hat.

Digitized by Google

die Erfahrung der nachfolgenden Zeiten spricht, in denen die Zahl der freien Leute im Zusammenhang mit der Gepflogenheit, Teile des Inlandes zu verpachten, stetig zunimmt. Ob die Vermutung Maitlands (S. 104), daß zur Zeit des Domesdaybook ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Stufen nicht bestand, ja, daß vielleicht in einem Bezirke dieselbe Klasse als liberi homines, in dem anderen als sochemanni bezeichnet wurden, zutrifft, ist möglich; wenn jedoch in Lincoln nur sochemanni erwähnt werden und gar keine liberi, in Essex, Suffolk und Norfolk hingegen beide als zwei Klassen nebeneinander genannt werden, so möchte ich den Grund eher darin suchen, daß in dem durch und durch dänischen Lincoln für die angelsächsischen liberi kein Platz blieb, gegenüber jenen mehr gemischten Landschaften, in jedem Falle muß die Annahme einer ursprünglichen historischen bzw. ethnographischen Unterscheidung auch bei später eingerissener Verflachung festgehalten werden.

Maitland neigt zu der Ansicht, daß die *liberi homines* dadurch ausgezeichnet sind, daß sie ihr Land frei vererben und veräußern können, *recedere possunt a domino cum terra sua*, *ire cum terra sua quo volunt*, wie der Ausdruck ist, wobei unter dem *dominus* bald der Herr zu verstehen ist, dem sie sich aufgetragen, kommendiert haben, bald der Herr, der die *soca et saca* über sie hat, zuweilen vielleicht bloß der Herr, in dessen manerium sie „liegen", d. h. der die Steuern von ihnen einzuziehen hat, denn die Hebungsstelle der Steuern sind ausschließlich die Manerien. Da die freien Pächter von Herrenland wohl zumeist einer späteren Entwickelung angehören, mag dies wohl das Ursprüngliche sein, wozu man noch fügen kann, daß die liberi homines ursprünglich unter keiner Privatgerichtsbarkeit standen, abgesehen von den Fällen, wo ganze hundreds, also öffentliche Gerichtsbezirke, in die Hand von Privaten, meist geistlichen Anstalten, gerieten, da hier das Wesen der Gerichtsbarkeit selbst nicht angetastet wurde und es sich für den neuen Besitzer hauptsächlich nur um die Vorteile aus dem Bezuge der Gefälle, „Witen", handelte. Wenn Maitland hervorhebt, daß oft auch der Lord die Gerichtsbarkeit (soca et saca) über seinen liber homo hat, so läßt gerade das von ihm gegebene Beispiel vermuten, daß es sich hierbei vielfach um Vergewaltigungen handelt (S. 90, Anm. 5: Ddb. II, 210: *super omnes*

Digitized by Google

istos liberos homines habuit Rex Edwardus socam et sacam, et postea Guerth accepit per vim, sed Rex Willelmus dedit [Sancto Eadmundo] cum manerio socam et sacam de omnibus liberis Guert sicut ipse tenebat; hoc reclamant monachi).

Aber ganz dasselbe muß nach meiner Ansicht von den *sochemanni* gelten. Es werden *integri liberi homines* erwähnt (Maitland, S. 242) und wieder *13 sochemanni integri* (*et 3 dimidii*, Kelham, Domesdaybook illustrated, S. 336), offenbar in beiden Fällen solche, die ihre ursprüngliche Rechtsstellung bewahrt hatten. Damit allein ist freilich nicht bewiesen, daß die rechtliche Stellung dieser liberi homines und der sochemanni identisch war, aber so viel liegt auf der Hand, daß es sich in beiden Fällen zunächst um die freie Verfügung über das Land handelt, ein Unterschied könnte also nur darin gefunden werden, daß die sochemanni als solche stets unter der privaten Gerichtsbarkeit eines Lord standen, die liberi homines nicht, aber diese Voraussetzung ist nicht aufrecht zu erhalten, da die soca et saca über die sochemanni vielfach in dem Gerichtshof des hundred liegt und nach dem Gange der Entwickelung wohl der Fall eintreten kann, daß ein Lord, ein Gutsherr, sich die Gerichtsbarkeit über einen Socheman widerrechtlich aneignet, aber nicht umgekehrt, auch finden sich nach Maitland ganze Dörfer von Sochemannen, in denen sich kein Herrenhof befindet[1]), und wenn man an dem dänischen Ursprung des Standes der Sochemannen festhält, so ist es schwer denkbar, daß die Dänen das ihnen geläufige Prinzip der Gemeinfreiheit sofort mit dem angelsächsischen der mit Privatgerichtsbarkeit ausgestatteten Manerien derart verquickt hätten, daß jeder dänische Freibauer anstatt den öffentlichen Thingstätten einer privaten Gerichtsbarkeit unterworfen wurde. Wenn man fragt, worin denn der Unterschied zwischen liberi homines und sochemanni schließlich bestanden haben soll, so lege ich ihn hauptsächlich in die verschiedene Stammeszugehörigkeit, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß sich zwischen beiden gewisse Unterschiede geringerer Bedeutung fanden, die aber durch die seither verflossene Zeit von

[1]) Maitland, S. 134: Im Wetherley hundred in Cambridge sind vor der normannischen Eroberung sehr wenig manors und in keinem Falle umfaßt ein manor ein ganzes Dorf; ganze Ortschaften von 4 bis 10 Hiden sind voll von *sochemanni*.

Digitized by Google

Jahrhunderten derart verwischt sind, daß wir sie nicht mehr zu erkennen vermögen und daß stellenweise vielleicht sogar eine vollständige Aufsaugung der einen Gruppe durch die andere, wie in Lincoln, stattgefunden hat. Die von Maitland gelegentlich ausgesprochene Vermutung, daß die liberi homines über den sochemanni gestanden (im Wehrgeld, s. unten), kann sich nicht auf Stellen gründen, wie die folgende (Maitland, S. 104, Anm. 3, nach Ddb. II, S. 286): *huic manerio jacent 6 sochemanni, quorum 2 occupavit J. tempore Regis W. qui tunc erant liberi homines*, denn das soll nicht heißen, daß *liberi homines* zu *sochemanni* herabgedrückt wurden, sondern, daß sie ehedem *sochemanni libere tenentes, integri sochemanni* waren, während ihr Land jetzt dem Gutshof unterworfen ist. Das ergibt sich aus der Anm. 5 daselbst (Ddb. I, 212 b): *hanc tenuerunt 4 sochemanni, quorum 3 liberi fuerunt, quartus vero unam hidam habuit sed non dare* (= commendare) *nec vendere potuit* (vgl. noch Kelham, Ddb. illustr., S. 265: *R., C. et M. tenuerunt... pro 3 maneriis, duo liberi homines fuerunt, M. non poterat recedere a domino suo*). Eher könnte man den Unterschied dahin setzen, daß der liber homo freies Verfügungsrecht über sein Land hatte, aber unter der soca eines Lord stehen konnte, während der socheman ursprünglich freier Gerichtseingesessener der öffentlichen Thinge war, aber nicht notwendig freies Eigen zu besitzen brauchte.

Ebenso schwierig ist es, die Stellung der *sochemanni* gegenüber den *villani* rechtlich scharf abzugrenzen, wenn man davon absehen will, daß der villanus zu jener Zeit und — muß man folgerichtig hinzufügen — schon zur Zeit der Entstehung der Klasse der sochemanni an die Scholle gebunden war.

Wir sind versucht, hier über das Domesdaybook hinauszugreifen und die späteren Zeugnisse hauptsächlich aus dem 13. Jahrhundert beizuziehen, die vornehmlich von Vinogradoff gesammelt und erörtert sind (S. 90—126, 196—204, 365—391). Wir stehen da vor der merkwürdigen Tatsache, daß eine große Erweiterung der Bezeichnung *socheman* und damit, wie in solchem Falle leicht geschieht, eine gewisse Verschiebung des Begriffes stattgefunden hat, indem die zünftige Jurisprudenz, der ohne Zweifel dieser Vorgang zuzuschreiben ist, bestrebt war, die örtlichen Abschattierungen möglichst unter gemeingültige Klassifikationen einzu-

Digitized by Google

ordnen. Während nämlich die Sochemannen für die Zeit des Domesdaybook nur in den dänischen Gebieten erwähnt werden, finden wir sie jetzt über ganz England verbreitet. In einer alten Schrift „De natura brevium“ (bei Schmid, Gesetze der Angels., 2. Aufl., unter socman nach Spelmans Glossar) werden diese „eigentlichen“ Sochemannen folgendermaßen gekennzeichnet: *socmannus proprie talis est, qui est liber et tenet de rege seu de alio domino in antiquo dominico terras seu tenimenta vilenagia et est privilegium ad hunc modum, quod nullus debet eum ejicere de terris nec de tenementis ejus, dum poterit servitia facere, quae ad terras et tenimenta sua pertinent. Et nemo potest servitia ejus augere. Et propter hoc socmanni sunt isti cultores terrarum dominorum suorum in antiquo dominico.* Oder, wie der Jurist Bracton sich kurz ausdrückt, sie sind Leute von freiem Blut (*liberi de condicione*), aber haben bäuerliche Güter (*tenentes villenagium*, Vinogradoff, S. 112). Sie unterscheiden sich also von den villani dadurch, daß sie für frei gelten und nur gemessene Dienste leisten, kommen aber darin mit ihnen überein, daß sie bäuerlichen Fronden unterworfen sind und kein freies Verfügungsrecht über ihre Hufe haben (*tenent in antiqua tenura*, S. 199, Anm. 2). Diesen letzteren Umstand finde ich bei Vinogradoff nicht genügend oder gar nicht herausgehoben, er muß aber nach allen Umständen gerade gegenüber den echten Sochemannen, *liberi sochemanni*, betont werden, auf den allein sich die in dem Stoneleighschen Register gegebene Beschreibung der *sokemannia de feodo et hereditate* bezieht (S. 116). Diese Gebundenheit ihrer Besitzungen — nicht der Besitzer, die freizügig sind, aber nicht (mit ihrem Gut) *recedere* können — wird einmal bezeugt durch ihre Unterscheidung als *bond socman* (*bond*, ursprünglich „Bauer“, zu jener Zeit mit *bond*, „Band“, *bind*, „binden“, in Verbindung gebracht, vgl. oben S. 288), ein Ausdruck, bei dem Vinogradoff mit Recht socman als Qualifikation des bond = villanus auffaßt, die aber nur darin bestehen kann, daß er — dies ist aus dem Begriff des echten socheman herausgenommen — als freier Bauer gilt, sodann aber durch die Herkunft dieser Sonderklasse, wie sie von Vinogradoff selbst zutreffend erklärt wird (vgl. auch sein Résumé, S. 126). Diese *villani sokemanni*, *bondi sokemanni*, privilegierten *villani*, wie sie auch genannt werden, finden sich, wie

Digitized by Google

oben angegeben, nur auf *antiquum dominicum* (*coronae Angliae*), auf altem Krongut, das zur Zeit Eduards des Bekenners in königlichem Besitz war, einerlei, ob es später in andere Hand übergegangen ist, da ihre sehr ausgedehnten Privilegien (die manors des Königs waren eximiert von der Gerichtsbarkeit der hundred, nicht angesetzt zum danegeld usf.) auch in diesem Falle von rechtswegen gewahrt bleiben sollten. Vinogradoff kommt zu dem Schluß, daß diese sogenannten sochemanni nichts anderes sind, als die alten angelsächsischen Ceorle, die auf den königlichen Besitzungen ihre alten Freiheiten bewahren konnten, während sie solche unter der Willkürherrschaft der Lords einbüßten. Wenn er aber weiter meint, daß diese Unterscheidung sich erst infolge der normännischen Eroberung herausbildete, „daß diese Sicherheit ihrer Lage (*certainty of condition*) von der Eroberung abzuleiten ist, als das Verbindungsglied zwischen der normännischen und der sächsischen Periode", so scheint mir das zu weit gegangen, da diese Scheidung zwischen freien Kronbauern und hörigen Herrenbauern sich recht wohl schon in der angelsächsischen Zeit angebahnt haben kann: der Umstand, daß das Domesdaybook für beide Seiten nur das Wort *villanus* hat, ist nicht entscheidend, da nach dem eigenen Urteil des Verfassers (S. 209) die „Benennungen der Klassen im Domesdaybook nicht zuverlässig" sind. Neben diesen *villani sokemanni* kommen aber, wenn auch in geringerer Zahl, auf dem antiquum dominicum noch andere Besitzer vor: *libere tenentes*, wohl meistens freie Pächter von Stücken des inland, und echte *villani*. Für diesen letzteren Umstand weiß Vinogradoff keine Erklärung zu geben; sie liegt nach meiner Annahme darin, daß die privilegierten *villani* auf den alten *geneat*[1]) zurückgehen, die gemeinen *villani* auf den *gebur*. Beide Stände haben sich auf den königlichen Domänen in ihrem Abstande voneinander erhalten, während der *geneat* auf den herrschaftlichen Gütern zum hörigen *gebur* hinabgedrückt wurde, ein Vorgang, der sich in der Hauptsache schon zur Zeit des Domesdaybook vollzogen haben mag, da es nur in einzelnen Fällen von dem *villanus*, der noch in der späteren Zeit als (*ge*)*neat* benannt wird, den *bur* unterscheidet. Zur Hervor-

[1]) Über den *geneat* und *gebur* als zwei Klassen des altangelsächsischen *ceorl* wird später die Rede sein.

Digitized by Google

hebung des später sogenannten *villanus sokemannus* fehlte dem Domesdaybook noch das Wort.

Diese durch die Jurisprudenz[1]) beliebte Anwendung des Namens der Sochemannen auf die alten *geneat* des Königsbodens ist offenbar dadurch veranlaßt, daß eine ähnliche Scheidung nach dem Domesdaybook schon unter den alten Sochemannen gemacht wird. Im Domesdaybook (Round, S. 29 ff.) wird unterschieden zwischen *sokemanni*, die *thainland* haben, d. i. auf Herrenland sitzen, und solchen, die nur einer *soca* unterworfen sind. Erstere können nicht *recedere*, ihr Land nicht frei veräußern und entsprechen mithin in ihrer Stellung einigermaßen den späteren *villani socmani*. Ihnen gegenüber stehen die *liberi socmanni*, auch *socmanni integri*, sie können *recedere*, ihr Gut veräußern, auch sie können zu bäuerlichen Diensten herangezogen werden, doch anscheinend nur in der Form von Beden (so Maitland, S. 77, Anm.: *isti solummodo arabunt et contererent messem ejusdem loci quotiescunque abbas preceperit*). Aber auch, wo die erstgenannten sochemanni (auf thainland) zu bäuerlichem Dienst verpflichtet sind, ist es bezeichnend, daß nach Maitland ihre Verpflichtung nur allgemein als *consuetudo*, selten als *redditus*, *census*, *gablum* bezeichnet wird, wie die Leistungen der villani. In der Mitte zwischen beiden steht eine andere Gattung der liberi sokemanni, die schon im Domesdaybook vertreten ist und in der späteren Zeit die eben genannte Gattung mehr und mehr absorbiert haben mag, die ihre Güter als Lehen besitzen. Diese *liberi sokemanni* sind in dem Stoneleigh Register beschrieben (Vinogradoff, S. 116), wo sie den *liberi tenentes* entgegengesetzt werden, die ihre Güter auf Grund eines Pachtvertrages, *per cartam* haben. Diese sokemanni, die wohl meist aus einer *commendatio*, einer Auftragung ihres Besitzes hervorgegangen sind, besitzen hingegen *de feodo et hereditate*. Sie veräußern ihre Güter,

[1]) Man kann billig zweifeln, ob diese Bezeichnung der königlichen Freibauern als *sokmanni* jemals im Volke selbst üblich gewesen ist, wenigstens findet sich in den bezüglichen Eingaben und Verhandlungen der Bauern der Name nicht. Vgl. Vinogradoff, S. 114, Anm. 2: *et predicti homines dicunt, quod ipsi sunt tenentes de antiquo dominico... et quod omnes tenentes in dominico Regis per certa servicia et certas consuetudines tenent et tenere debent.* Ebenso berufen sich in einem anderen Falle (S. 198, Anm. 2) die *homines Regis* nur darauf, daß *soca illa dudum fuisset antiquum dominicum coronae Angliae.*

Digitized by Google

indem sie sie *per virgam* (= *festuca*) in die Hand des Herrn zurückgeben [1]).

Vinogradoff bemerkt ausdrücklich (S. 119), daß die Sochemannen im Gebiet des Danelag auch außerhalb des antiquum dominium als Freisassen (*freeholders*) vorkommen. Ob dagegen die liberi sochemanni außerhalb des Danelag zu finden sind, scheint nach einer gelegentlichen Äußerung Vinogradoffs zweifelhaft, wenn er betont, daß hier neben den villani sokemanni auf altem Krongut eine *tenura in libero socagio* bekannt ist, deren Inhaber aber nicht als *sokemanni* bezeichnet werden; sie entrichten einen Geldzins oder nur eine nominelle Abgabe, wie eine Rose, einen Handschuh (Nasse, S. 29), offenbar als Rekognition eines Obereigentums. Auch hier scheint eine Scheu vorzuliegen, den Namen sokemanni auf ähnliche Verhältnisse des alten außerdänischen Gebietes zu übertragen.

Mit alledem ist für die ursprüngliche Stellung der Sochemannen nichts rechtes gewonnen, höchstens kann man für die erste Zeit die *sokemanni de feodo* streichen, da das Feudalsystem wenigstens in seiner Anwendung auf bäuerliche Verhältnisse (ohne Verpflichtung zum Kriegsdienst) wohl erst durch normännische Einflüsse auf englischem Boden heimisch geworden ist. Wenn man sodann davon ausgehen will, daß die Sochemannen ursprünglich einen einheitlichen Stand bildeten, so kann man vor der Wahl, ob sie aus einer freieren Stellung teilweise in Abhängigkeit versunken oder umgekehrt aus einem Grundhörigkeitsverhältnis sich teilweise zu der Freiheit der liberi sochemanni aufgeschwungen, nach dem ganzen Gange der Entwickelung in angelsächsischer und

---

[1]) Nach Maitland haben die socmanni tenentes libere des Domesdaybook nicht immer das freie Verfügungsrecht. — Auf S. 200 will Vinogradoff dagegen den Unterschied dahin setzen, daß die liberi sochemanni auf Zins gesetzt seien, kein Wochenwerk zu leisten haben und damit die Erlaubnis erlangt hätten, ihre Güter zu teilen. Aber diese Ablösung der Dienste kann doch keine Veränderung des Besitztitels begründen. Andererseits ist es wohl möglich, daß die freien Sochemannen von vornherein in der Hauptsache nur Zins (ursprünglich in natura) zu zahlen hatten. Er bezieht sich hier auf den Fall von Soham in Cambridge, einem alten Krongut, auf dem neben bond socman auf Hufen free socman mit Zins und ganz unregelmäßigen Besitzungen erwähnt werden, woraus er schließen möchte, daß ursprünglich lauter Sochemannen da waren. Aber der Umstand, daß das Domesdaybook in Soham nur villani hat, spricht dagegen (vgl. allerdings S. 680, Anm. 2).

Digitized by Google

frühnormannischer Zeit [1]) sich nur für das erstere entscheiden. Da fernerhin noch zur Zeit Eduards des Bekenners in Cambridge Dörfer von Sochemannen vorhanden waren, in denen sich gar kein Herrenhof fand, so muß man annehmen, daß sie ursprünglich ein volles, frei vererbliches und veräußerliches Eigentum besaßen, wenn sie auch im Laufe der Zeit, mit dem Wiederaufleben und Überwuchern des manorialen Systems in den Gebieten des alten Danelag, das durch die Regierungen aus fiskalischen Gründen befördert wurde, in Abhängigkeitsverhältnisse verschiedener Art gerieten. Als solche Abhängigkeitsverhältnisse, die übrigens nicht auf die Sochemannen beschränkt waren, bezeichnet Maitland folgende drei: die *soke* (*saca et soca*), die Gerichtsbarkeit eines privaten Herrn, der man unterstellt ist, die *commendatio*, Ergebung in ein Schutzverhältnis, wodurch man zum Vasallen des Herrn wird, sie setzt freie Verfügung über die Länderei voraus (das gleiche Verhältnis wird durch Belehnung, feudum, von seiten des Herrn begründet), die *consuetudo* oder *custom*, die zu bäuerlichen Leistungen verpflichtet.

Die Sochemannen hatten also Erbland, *alodium* in diesem Sinne, der nach dem Sprachgebrauch der Zeit die Unterstellung unter einen Grundherrn nicht ausschloß. So sind die *alodiarii*, die in einigen Grafschaften des Südens, in Kent, Sussex, Surrey, Hampshire und noch in Berk erwähnt werden, nicht ohne einen Lord, zu dem sie, wie Maitland vermutet (S. 153), im Verhältnis der commendatio stehen. Man könnte diese alodiarii für eine angelsächsische Entsprechung der dänischen sochemanni nehmen, wenngleich eine geringe Zahl der letzteren (44) auch in Kent vorkommt. Vielleicht finden wir beide zusamt den liberi homines des Domesdaybook in dem *bonus homo alodium habens* der Gesetze Knuts (II, 15, § 1) zusammengefaßt, der nach oben dem *liberalis homo* (*thegn*), nach unten dem *villanus quem Angli vocant cherlman* gegenüber gestellt ist. Der Ausdruck *bonus homo* hat nichts mit moralischen Eigenschaften zu tun, sondern bezeichnet die Würde des vollfreien Grundbesitzers und wird in diesem Verstande bei den meisten germanischen Stämmen, von denen überhaupt genügende

[1]) Die Ausbreitung der Gemeinfreiheit in späterer Zeit, die im Zusammenhang mit dem Übergang von Naturalleistungen zu Geldleistungen, von Hörigkeits- zu Pachtverhältnissen steht, gehört nicht hierher.

Digitized by Google

Zeugnisse vorliegen, als ehrende Benennung der Gemeinfreien, weniger des Adels gebraucht. Besonders gilt dies von Skandinavien, von wo wohl auch der *bonus homo* in das obige Gesetz für das Danelag geflossen ist, ebenso wie der in Schottland bis ins nördliche England heimische Ausdruck *gudeman* für den Hauswirt auf ähnliche Einflüsse zurückgeführt sein mag. Die Bestimmung Eduards des Bekenners — die einzige Stelle der Gesetze, in der der socheman genannt wird —, worin dieser in bezug auf die *manbote*, Buße für Friedensbruch, dem villanus gleich gestellt wird (12, § 4: *de villano et socheman 12 oras, de libris hominibus 3 marcas*, das Doppelte), steht nicht entgegen, da unter dem *liber homo* offenbar der Than, der *liberalis homo* Knuts zu verstehen ist, so daß die zwei großen Wehrgeldklassen der Zwölfhynde und Zweihynde unterschieden werden. Wenn Maitland, vielleicht mit Rücksicht auf diese Stelle, die Vermutung ausspricht (S. 105), daß der liber homo des Domesdaybook ursprünglich ein höheres Wehrgeld als 200 Schillinge besaß (also 1200, denn ein mittleres ist aus den Zeiten nach Alfred nicht nachzuweisen), so kann ich dem nicht beistimmen. Der liber homo des Domesdaybook erscheint durchweg als Standesgenosse des socheman, und daß letzterer ein Zweihynde war, ist nicht zu bezweifeln. Auch der *colonus*, der in den Gesetzen Wilhelms (S. 29 u. 30) neben den *nativus* genannt wird, könnte möglicherweise von dem *socheman* gegenüber dem *villanus* verstanden werden, eher möchte ich indessen diese Unterscheidung auf den *geneat*, den spätnormannischen *villanus sochemannus* (s. oben) gegenüber dem *gebur*, dem *villanus nativus*, bezogen wissen.

Für die Auffassung des Standes nach Wesen und Ursprung sieht man sich nach allen diesen unsicheren Andeutungen auf die Bennenung angewiesen. Das Wort *soke* (angelsächsisch *sôcen*, altnordisch *sôkn*) ist sowohl dem Angelsächsischen wie den skandinavischen Sprachen eigen, aber in der hier allein zuständigen Bedeutung „Gerichtsbarkeit“ (gewöhnlich *soca*[1]) *et saca*, letzteres

[1]) Das Wort findet sich zuerst am Ende des 10. Jahrhunderts in den sogenannten writs, die im Gegensatz zu den älteren lateinischen Urkunden angelsächsisch abgefaßt sind. Man kann mit Maitland hierin den Grund zu dem späten Auftreten sehen, aber daraus folgt nicht, daß es angelsächsischen Ursprunges ist.

Digitized by Google

unser „Sache“) scheint es nach der letzteren Seite zu deuten; da es in den angelsächsischen Zeugnissen in dieser Bedeutung erst in den späteren Zeiten und nach den dänischen Eroberungen vorkommt, muß es in dieser Bedeutung ebenso als entlehnt betrachtet werden, wie z. B. lag, „Gesetz“. In diesem Sinne wird es denn auch geradezu in einer Urkunde König Edgars als ein dänisches Wort bezeichnet, ein Zeugnis, das durch die Bezweiflung der Echtheit dieser Urkunde nicht an Wert verliert. Steenstrup (Normannerne) betrachtet deshalb die Sochemannen als einen bei der dänischen Besiedelung neugeschaffenen Stand dänischer Freibauern, wozu es stimmt, daß er mit Ausnahme einer geringen Anzahl in Kent nur in dem alten Gebiete des Danelag auftritt. Maitland, der die Sochemannen umgekehrt für angelsächsisch hält, beruft sich, abgesehen von jener Ausnahme der 44 kentischen Sochemannen, hauptsächlich auf das eigentümliche Verhältnis zwischen Cambridge und York. Während nämlich in Cambridge, das, wie schon berührt, ehedem voll von Sochemannen war, keine durchschlagenden Spuren dänischer Beeinflussung wahrzunehmen sind — wenig dänische Ortsnamen, die Rechnung nach Hundreds und Hiden —, finden wir in dem vorwiegend dänischen York mit seinen Wapentaken und Carucaten kaum eine nennenswerte Anzahl von Sochemannen und das Land derartig beherrscht von dem Fronhofsystem mit seinen Hintersassen von villani, wie nur eine der angelsächsischen Grafschaften (Maitl. S. 134): Maitland bemerkt noch, daß auch die Namen der Sochemannen in Cambridge vorwiegend angelsächsisch sind, wozu man noch hinzufügen könnte, daß in dem von ihm gegebenen Falle von Orwell umgekehrt die liberi homines dänische Namen führen (Sigar = Siggeir, Turbert = Thorward, Achil = Eigil). Hiergegen ist indes zu bemerken, daß in der großen Küstenlandschaft von Lincoln, mitten innen zwischen York und Cambridge, wiederum die Masse der Sochemannen, die hier den Kern der Bevölkerung bilden, mit dem Vorherrschen der dänischen Ortsnamen zusammentrifft, so daß die Abnahme der letzteren nach Westen zu daraus erklärt werden kann, daß diese Gegenden den ersten verheerenden Stößen der Dänen weniger ausgesetzt waren, wobei das Einströmen und Ansetzen der Sochemannen mehr allmählich und unter gelegentlicher Austreibung der alten Bauerschaften vor sich ging. Daß in Cambridge

Digitized by Google

tatsächlich starke dänische Bevölkerungselemente vorhanden waren, ergibt sich aus einer Angabe bei Vinogradoff (S. 199 und 200), nach der in dem Dorfe Soham daselbst unter einer Anzahl von *sochemanni* gegen 50 *toftarii* genannt werden, eine Bezeichnung der Köter, über deren dänische Herkunft (von toft, s. S. 83 u. 84) kein Zweifel sein kann. Der Unterschied zwischen York auf der einen, Lincoln auf der anderen Seite wiederum kann damit zusammenhängen, daß die Gebiete im Norden der Humber einer anderen skandinavischen Herrschaft unterstanden als die Gebiete Guthrums im Süden und daß im alten Northumberland bei der Ansetzung des dänischen Elementes ein anderes Verfahren beliebt wurde, indem man die neuen Siedler unter die villani einreihte. Überhaupt scheint das skandinavische Element an Ort und Stelle nicht rein dänisch zu sein; darauf deutet der im Cartularium von Whitby (York) vorkommende Name *graesman* für den Häusler, ein Wort, das nur einmal in den altschwedischen Gesetzen in gleicher Bedeutung erscheint, während der dänische Ausdruck *gaardsaede* ist [1]). Endlich besteht noch die Möglichkeit, daß sich ähnliche Veränderungen in dem Bestande der Sochemannen, wie sie uns aus Cambridge überliefert sind, auch in York zugetragen haben, ohne daß wir aus dieser durch Wilhelm schwer verwüsteten Provinz Nachrichten besitzen.

Übrigens ist es nicht nötig, anzunehmen, daß die Stellung der angelsächsischen Ceorle, der späteren villani, zur Zeit der Däneneinfälle von jener der späteren Sochemannen sehr verschieden war. Die Gleichstellung des *ceorl* auf *gafolland* mit dem dänischen Freigelassenen, *lysing*, in dem ich den Ahnen der Sochemannen sehe, wie sie in dem Vertrage Alfreds und Guthrums ausgesprochen ist, entspricht der Gleichstellung des *villanus* und *socheman* in der oben angezogenen Bestimmung Eduards des Bekenners. Man kann nur vermuten, daß die Sochemannen dänische Kriegsleute waren, die sich in den verödeten englischen Strichen niederließen und daß der Unterschied zwischen ihnen und den sächsischen Ceorlen, soweit diese neben ihnen sitzen blieben, hauptsächlich darin bestand, daß die dänischen Herrscher sich die an die Manerien geknüpften gafol-Verpflichtungen der alten tributarii

[1]) Im Ddb. S. 313 a wird in York ein Ort Opsala erwähnt, der an das schwedische Upsala erinnert.

Digitized by Google

gern gefallen ließen, ohne sie ihren eigenen Landsleuten aufzubürden — letzteres um so weniger, als in der dänischen Heimat eine derartige staatliche Abgabe noch bis zur Zeit der Waldemare unbekannt war, während von den Angelsachsen anscheinend diese Verpflichtung des Ceorl zum tributum schon aus den alten Sitzen jenseits der Nordsee mitgebracht ist. Es wäre denkbar, daß der Ceorl auf gafolland zur Zeit jenes Vertrages ebensowohl als Eigentümer seiner Hufe galt, wie der bloße Socheman, daß aber der Umstand, daß er den königlichen gafol an den Herrenhof abzuführen hatte, den Anlaß zu einer fortwährenden Einmischung und zu stetig fortschreitender Unterdrückung bot. Daß die Besitzverhältnisse auf beiden Seiten keinen Unterschied gewahren lassen (abgesehen davon, daß die Sochemannen als Vollfreie in den Besitz von Herrenhöfen gelangen können), ist schon oben nachgewiesen. Wie die villani, sind auch die sochemanni in der Regel auf Virgaten beschränkt, während auf der anderen Seite auch villani noch im Besitz von ganzen Hiden gefunden werden.

Als alte Einnahmequellen der königlichen Gewalt bei den Angelsachsen kommen nach Maitland in Betracht:

1. Die Gerichtsbarkeit (in den späteren Quellen, so im Domesdeybook *soca et saca*) und die daraus fließenden Gefälle; 2. der Unterhalt des Königs auf seinen Reisen, *feorm*, lateinisch *pastus, victus*. Von dem Danegeld, das erst später dazutrat und zuerst erhoben wurde, um die Dänen abzukaufen, bis es sich im Laufe der Zeit in eine feste Steuer verwandelte, wird hier abgesehen; 3. der königliche *gafol*, der von jeder bäuerlichen Hide zu entrichten ist, *tributum, vectigal*.

1. Die saca et soca. Bei allen germanischen Stämmen ist bei strafbaren Handlungen abgesehen von der Genugtuung gegenüber dem Beschädigten eine Buße (angelsächsisch *manbot, wite*) für den Friedensbruch zu entrichten, die in den königlichen Staaten an den König als Ausfluß aller Gerichtsherrlichkeit fällt, in den republikanischen Gemeinwesen jedenfalls an den hohen Adel, die principes und magistratus Cäsars. Diese Gerichtsbarkeit wird im Namen des Königs durch seine Beamten ausgeübt, sie kann aber auch von ihm als eigenes Recht an Private verliehen werden, in welchem Falle die Gefälle diesen zufließen. Mit Bezug auf den Umfang, in dem solche Übertragungen stattgefunden haben, stellt Maitland, wie mir scheint, eine zu enge Ansicht auf, indem er annimmt, daß sie sehr selten waren, zumeist nur an kirchliche Würdenträger, an Bischöfe und Äbte geschahen, und zwar in der Art, daß ganze Amtsbezirke, hundreds oder wapentakes, durch königliche Vergabung in die Hand von Privatpersonen gerieten.

Digitized by Google

Maitland behandelt die verwickelten Verhältnisse der Gerichtsbarkeit (*saca et soca*) zwei Male, für die Zeit des Domesdaybook auf Seite 80 bis 107 und für die Zeit vor der normannischen Eroberung auf Seite 258 bis 292. Der Weg der ganzen Entwickelung ist durch das Eingreifen der Gutsherrschaften bezeichnet, und wie wir an ihrem Schluß im Domesdaybook die Grundherren in weitem Umfange als Inhaber der soca bald über ganze Amtsbezirke, bald über einzelne Personen bzw. deren Ländereien finden, so läßt schon das älteste Zeugnis aus Ines Zeit gewisse Vorbedingungen dieser Entwickelung ersehen. Wenn aber die beiden Endpunkte des Verlaufes einigermaßen beleuchtet erscheinen, so bleibt die Mitte und damit die Frage nach den durch die dänische Katastrophe gebrachten Störungen dunkel. Die Angaben des Domesdaybook zeigen uns eine geradezu verwirrende Mannigfaltigkeit der Rechtspflege, weniger dadurch, daß ganze Hundreds in die Hände von Privatpersonen gelangt sind, da solche Übergänge übersichtlich blieben und das Gerichtsverfahren selbst, das von den freien Schöffen an den althergebrachten Dingstätten geübt wurde, eben nicht berührten und nur die Hegung des Gerichts und damit, was der Hauptgesichtspunkt für die Erwerbung war, die Gefälle dem neuen Gerichtsherrn zuwandten (vgl. den Ausdruck: *habet omnes redditiones socharum* von der Kirche von Worcester im hundred Oswaldslaw), als dadurch, daß überall, wenigstens im Nordosten, zahlreiche Fälle vorkommen, in denen ein Lord die Gerichtsbarkeit über einzelne Freie hat, ohne daß irgend ein durchlaufender Grundsatz für die Entstehung dieser Einzelberechtigungen zu ersehen ist. Nur eines scheint festzustehen, daß nämlich der Grundherr als solcher die soca et saca über seine villani hat (Maitland, S. 90). Die angeführten Ausnahmen — zwei Fälle aus Suffolk, in denen der Gutsherr die soca nur über seine demesne, über das inland hat, andere Fälle, gleichfalls aus Ostangeln, in denen er die soca nur über diejenigen Bauern hatte, die zur *foldsoke*, zur Einpferchung der Schafe auf dem inland verpflichtet sind — können mit einer Herabdrückung von sochemanni, bzw. liberi homines zu villani oder umgekehrt mit einem örtlichen Stillstand der für die villani, die alten Gemeinfreien, abträglichen Entwickelung in Verbindung gesetzt werden. Von Wichtigkeit könnte ein anderer Fall sein, in dem zur Zeit König Eduards der lord die soca über die villani hatte, die weniger als 30 acres besaßen, während jene, die mehr als 30 acres hatten, unter den öffentlichen Hundredgerichten standen, aber leider ist aus der Fassung der Angabe nicht zu entnehmen, wie es mit dem Besitzer von 30 acres, also dem Yerdling, gehalten werden soll. Wenn auch dieser, wie wahrscheinlich, dem lord unterworfen war, so könnte man der Vermutung Raum geben, daß hier eine alte Unterscheidung zwischen dem *gebur*, der von Anfang an in einem latenähnlichen Verhältnis stand und wohl durchweg auf eine Latenhufe von 30 acres beschränkt war, und dem *geneat* zugrunde liegt, dem alten vollfreien Hidenbesitzer, der jedoch, nachdem er infolge

Digitized by Google

der Zerschlagung der Hiden ebenfalls auf ein Yardland herabsank, in dieselbe abhängige Stellung geriet (vgl. über diese zwei Klassen der Ceorle unten).

Anders steht die Sache bei den Gemeinfreien, indem es keinen Zweifel leidet, daß der Lord nicht ohne weiteres die soca über den Sochemann hat, der auf seinem Lande sitzt oder der in einem sonstigen durch Kommendation usw. begründeten Gewaltverhältnis zu ihm steht. Während es nun sicher ist, daß die Gerichtsbarkeit über ganze Amtsbezirke, Hundreds, nur durch besondere königliche Verleihung erworben werden konnte, ist es Maitland nicht gelungen, eine befriedigende Erklärung für die zweite Art der privaten Gerichtsbarkeit von Mann zu Mann zu finden, im Gegenteil, der von ihm festgehaltene und an und für sich einleuchtende Grundsatz, daß alle private Gerichtsbarkeit auf den König und seine Verleihung zurückgehen müsse, scheint bei jenen verwickelten Verhältnissen, bei dem Kleinbetrieb der soca, völlig zu versagen, da es nicht abzusehen ist, was den König veranlassen sollte, sich derart in Einzelheiten zu verlieren und durch solche Exemptionen im kleinsten Maßstabe die ganze Gerichtsordnung zu erschüttern. Zum Versuche einer Erklärung könnten, wie mir scheint, zwei Umstände herangezogen werden.

Schon aus der Zeit Ines haben wir eine Bestimmung, die dem Gutsherrn als solchem gewisse in diesen Bereich gehörige Rechte gegenüber seinen Hintersassen verleiht (Ine 50). Wenn ein *gesithcundman*[1]), heißt es, sich mit dem König oder seinem Ealdorman wegen Vergehen seiner Angehörigen (*inhîwan*) vergleichen will, oder mit seinem Herrn (*hlaford*) wegen solcher von Freien oder Sklaven, so verliert er zur Strafe, daß er nicht rechtzeitig eingeschritten ist, die Buße (*wite*), die ihm sonst zugefallen wäre. Maitland betont die Wichtigkeit, die dieser Stelle mit Rücksicht auf ihr Alter zukommt, geht aber über eine eigentliche Erklärung hinweg. Wenn man diese Bestimmung unbefangen betrachtet, so setzt sie notwendig als Regel voraus, daß jeder gesithcundman einen Herrn hat, dem er mindestens für seine Dienstleute, vielleicht auch für seine bäuerlichen Hintersassen ebenso verantwortlich ist, wie den öffentlichen Gerichten für seine Familienglieder. Unter dem Lord (*hlaford*) kann unmöglich eine Privatperson verstanden sein, in dessen Hand irgend ein hundred gelangt ist, was in jener alten Zeit überhaupt noch selten war, sondern nur die königlichen Thane, die späteren *tenentes in capite* des Domesdaybook, von denen die gesithcundman eben ihre Länderei samt den darauf sitzenden Leuten überkommen hatten und die kraft ihres Obereigentums offenbar gerichtliche Befugnisse in Anspruch nahmen. Diese Gerechtsame werden aber in den leges Henrici I (20, § 2) als saca et soca bezeichnet, indem es heißt,

[1]) Über den gesithcundman später, hier nur so viel, daß er ein ritterlicher Grundherr ist, der seinerseits als Vasall unter einem Oberherrn steht.

Digitized by Google

daß eine solche den Erzbischöfen, Bischöfen, Eorls und anderen *potestates* zusteht, ein Ausdruck, den selbst Maitland geneigt ist, auf alle königlichen Barone, d. i. *tenentes in capite*, zu beziehen (Maitland, S. 81). Das Wichtigste aber ist, daß dem gesithcundman, wenn er den Missetäter rechtzeitig zur Rechenschaft zieht, die wite gebührt, deren Bezug stets eine Art von Gerichtsgewalt voraussetzt, und diese Grundanschauung läuft durch eine ganze Reihe späterer Bestimmungen, nur daß statt des gesithcundman, der überhaupt mit dem Zeitalter Ines verschwindet, der *landrica*, *landhlaford*, auch schlechthin *hlaford* genannt wird. Vor allem die Stelle bei Äthelred (I, 1, § 7), wonach der „Herr" (hlaford) des Diebes wer erhält, wenn er seiner wite würdig ist, wobei doch offenbar an den Herrn im gewohnten Sinne, den Grundherrn, gedacht ist und nichts im Wege steht, die Einschränkung, wie in der Bestimmung Ines, auf solche Fälle anzuwenden, in denen der Herr in der Verfolgung des Diebes säumig ist oder gar mit ihm durchsteckt. Auf keinen Fall kann ich zugeben, daß mit der „Würdigkeit" zum Empfang der wite auf eine besondere königliche Verleihung angespielt sein sollte, eher auf ein besonderes Standesvorrecht der potestates. Maitlands Ausführungen nach dieser Seite hinterlassen mir den Eindruck einer gewissen Unklarheit. „Eine ganze Reihe von Aussprüchen", bemerkt er, „gehen bis auf Äthelred hinauf, in denen gewisse Brüche dem landhlaford oder landrica zugesprochen werden und die vorauszusetzen scheinen, daß überall solche „Landherren" vorhanden sind." Trotzdem aber will er annehmen, daß unter den so benannten Personen nicht der Grundherr, sondern ein Immunist zu verstehen sei, in dessen Hand ein hundred (oder wapentake, dies die dänische Benennung) durch königliche Verleihung geraten ist. An und für sich nun erscheint der Vorsatz *land-* sehr wenig passend, um einen Gerichtsherrn aus der Masse der Grundherren herauszuheben und ihnen gegenüber zu stellen, und dies Bedenken wird durch eine nähere Betrachtung des landrica nur bestärkt. Wenn im northumbrischen Priestergesetz (Schmid, Anhang II, S. 58, 59) die königlichen Thane „oder irgend ein („anderer", muß man ergänzen) *landrica*" dem *tunesman*, dem Bauern, entgegengesetzt werden, so können unter dem landrica nur die unteren Thane, die Masse der Gutsherren, gemeint sein. In einer anderen Stelle desselben Gesetzes, die von den Bußen für heidnisches Tun handelt, ist die Abstufung nur anscheinend eine andere, indem zwischen die obigen Hauptklassen, den *cyniges þegn* und den *tunesman*, der hier mit dem dunkeln Ausdruck *faerbena* bezeichnet ist, der *landagende man*, „Landbesitzer", eingeschoben wird. Unter diesem *landagende man* ist nicht etwa derselbe zu verstehen, wie der *bonus homo alodium habens*, der in den Gesetzen Knuts (II, S. 18) nach dem Danelag, dem auch das obige Gesetz angehört, in derselben Reihe zwischen dem *liberalis homo* und dem *villanus* oder *cherlman* steht. Denn der liberalis homo der Gesetze Knuts umfaßt sämtliche Thane, entspricht mithin der Zusammen-

Digitized by Google

fassung in 58 des Priestergesetzes. Wenn der bonus homo alodium habens, unter dem ich den socheman und liber homo verstehe, in der entsprechenden Reihe 48 bis 50 ausfällt, so mag sich das dadurch erklären, daß diese Klasse im Norden des Humber nicht nennenswert vertreten war. Es ist vielmehr die erste Klasse geteilt, indem der landagende man für den landrica gesetzt ist und zwar sehe ich den Grund des veränderten Ausdrucks darin, daß er hier in seiner Eigenschaft als Dienstmann gegenüber dem königlichen Than, seinem landrica, in Betracht kommt, nicht wie dort als landrica gegenüber seinen bäuerlichen Hintersassen. Denn es heißt, daß der landagende man in dem vorgesehenen Falle 6 Halbmark zu büßen hat, die Hälfte an Christus, die Hälfte an seinen landrica. Will man nicht unterstellen, daß das Wort landrica in demselben Gesetz in zwei ganz abweichenden Bedeutungen gebraucht wird, so bleibt der Schluß, daß landrica schlechthin den Grundherrn bedeutet, also dasselbe, was nach meiner Ansicht in der obigen Stelle Äthelreds der hlaford. Sodann heißt es in einer anderen Bestimmung Äthelreds (III, 3), daß bei der Setzung eines Pfandes die Hälfte dem wapentake (= hundred), die andere Hälfte dem landrica zufällt, womit nur der Grundherr gemeint sein kann, da die Annahme Maitlands, daß „in der Regel" der landrica als Inhaber eines hundred-Gerichts zu denken sei, durch diese Gegenüberstellung ausgeschlossen ist (vgl. noch die Stelle daselbst I, 3, wo in einem ähnlichen Falle der land-hlaford genannt ist). Die hier dargelegte Ansicht über den landrica ist im wesentlichen die K. v. Maurers (Krit. Überschau II, S. 42), der annimmt, daß der Grundherr als solcher dem Könige für den auf seinem Lande und von seinen Hintersassen zu haltenden Frieden verantwortlich war. Merkwürdigerweise schließt sich nun Maitland in einer Ausführung, die der Besprechung des landrica vorausgeht (S. 284 und 285), dieser Aufstellung v. Maurers an, indem er dem Grundherrn als solchem, nicht dem landrica, dem vermeintlichen Immunisten, eine gewisse Gerichtsbarkeit oder sagen wir lieber Gerichtsaufsicht über seine villani zugesteht. Der Lord wird stets, bemerkt er, zwischen den Schuldigen und das öffentliche Gericht eingeschoben und verantwortlich gemacht. Dies soll, meint er, geschehen, entweder, indem der Lord den Schuldigen vor das öffentliche Gericht bringt, oder indem er selbst den Kläger befriedigt, in welchem Falle er nicht nur zur Einziehung seiner Auslagen, sondern auch zu einer wite berechtigt ist. Maitland kann also nicht leugnen, daß der Grundherr als solcher „der wite würdig" ist, wie der Ausdruck in der oben angezogenen Stelle Äthelreds von dem hlaford verlangt, ebenso wie sein landrica, wenn wir darunter einen Immunisten verstehen, daß also kein Anlaß vorliegt, um dieser Bedingung wegen den hlaford jener Stelle in einen Gegensatz zu dem privilegierten Inhaber einer Gerichtsbarkeit zu stellen. Aber die letztere Voraussetzung Maitlands, daß der Grundherr gewissermaßen unter der Hand, ohne geordnetes Verfahren,

Digitized by Google

den Missetäter bestrafen und die Bußen von ihm einziehen kann, scheint mir höchst bedenklich; selbst wenn der Dieb auf handhafter Tat ergriffen wird, muß das doch durch Zeugen in irgend einer Form, d. h. vor Gericht, festgestellt werden, sonst wäre jeder Willkür Tor und Tür geöffnet. Daß ferner die Tätigkeit des Herrn sich darauf beschränken sollte, ihn dem öffentlichen Gericht zu überweisen, steht in vollem Widerspruch mit der Bestimmung Ines, wonach der gesithcundman, also nach meiner Ansicht der Vorgänger des landrica, nicht dem öffentlichen Gericht gegenüber verantwortlich gemacht wird, sondern gegenüber seinem Oberherrn, gerade wie der landagende man = landrica gegenüber seinem Landherrn (landrica), nämlich dem königlichen Than (vgl. oben). Für diese Annahme einer wirklichen patrimonialen Gerichtsbarkeit in angelsächsischer Zeit möchte ich noch die bekannte Stelle anziehen, nach der ein Ceorl des Rechts eines Thans würdig erscheint, falls er neben fünf Hiden eigenen Landes eine Küche und Kirche, ein Glockenhaus und ein Burgtor, Sitz und Sonderamt in des Königs Halle besitzt (*bellhus and burhgeat, setl and sundernote . . .*). Schmid, der *burhgeatsetl*, „Burgtorsitz", liest, erklärt den Sitz im Burgtor als Abzeichen der Gerichtsbarkeit, die im Burgtor ausgeübt wurde. Aber auch wenn wir mit Liebermann im Hinblick auf die jene ganze Stelle beherrschende Alliteration setl mit sundernote verbinden, wird in der Sache nichts geändert, da die Bestimmung, daß der Königsfriede von dem Burgtor ab gemessen werden soll, „in dem der König sitzt" (Schmidt, Anhang 12: *from his burhgeate, peâr he is sittande*), doch darauf zu weisen scheint, daß hier und nicht in der Halle zu jener Zeit Recht gesprochen wurde. Die Erwähnung des Burg*tores* statt der Burg unter den Abzeichen der Thanenwürde muß überhaupt eine besondere Beziehung haben und diese kann man nur in der Stätte einer patrimonialen Gerichtsbarkeit finden, die zunächst den königlichen Thanen, denn sie sind nach meiner Annahme hier gemeint, als solchen zustand. Der von Maitland hervorgehobene Einwand, daß das Hallengericht (*halimot*) der normannischen Zeit in den älteren Zeugnissen nicht erwähnt wird (zuerst in den leges Henrici I), würde hiermit seine Erledigung finden, indem die Halle erst später, vielleicht durch fremde Einflüsse, die sich schon vor der normannischen Eroberung geltend machten, an die Stelle des Burgtores trat.

Alles dies scheint darauf hinzuführen, daß schon in altangelsächsischen Zeiten neben der eigentlichen Gerichtsbarkeit öffentlicher Artung, die nur in ganzen Amtsbezirken, hundreds, an Private verliehen wurde, eine mindere Gerichtsbarkeit, eine Gerichtsaufsicht bestand, die von dem Gutsherrn oder Grundherrn über seine Hintersassen geübt wurde, ursprünglich wohl nur über den zu *raede gafol* und Wochenwerk verpflichteten latenähnlichen *gebur*; daß die „Freien", für die der gesithcundman Ines verantwortlich gemacht wird, die alten *tributarii*, die freien Hidenbauern sind, ist ja nicht notwendig gesagt

Digitized by Google

(vgl. über diese Verhältnisse unten). Es ist ferner denkbar, daß mit der Verdichtung der gutsherrlichen Gewalt und dem fortschreitenden Überwuchern des manoriellen Systems eine zunehmende Annäherung beider Gattungen sich vollzog, bis die Dazwischenkunft der dänischen Eroberung den letzten Anstoß zu ihrer völligen Verschmelzung in den Doppelbegriff der saca et soca bot, die jetzt auch eine wirkliche Gerichtsbarkeit von Mann zu Mann darstellte.

Wenn man annimmt, daß die bunte Mannigfaltigkeit der ständischen Verhältnisse im englischen Nordosten durch die dänische Besetzung und Besiedelung hervorgerufen ist und wenn ich die Vermutung angeschlossen habe, daß auch die vielfältigen Übergänge in den Besitzverhältnissen von den großen Gutshöfen über ein ganzes Dorf zu den kleinen Manerien von wenigen Hiden bis auf die bäuerlichen Betriebe der sochemanni und villani hinab auf die gleichen Einflüsse zurückgehen mögen, so kann man noch einen Schritt weiter gehen und auch die Zersplitterung der saca et soca samt dem ganzen verwirrenden Durcheinanderspielen der Rechte und Gewalten, wie sie als Ausfluß der soca, commendatio, Guts- und Grundherrschaft erscheinen, hierher ziehen. Da die Dänen in ihrer Heimat eine Grundherrschaft mit hörigen Bauern und damit auch eine Gerichtsaufsicht nicht kannten, ist es denkbar, daß sie auf englischem Boden beides zusammenwarfen. Mit der gewaltsamen Zertrümmerung der großen Dorfmanerien ging auch die daran gebundene soca in Stücke, die sich bald hier, bald dort anklammerten und dadurch, daß sie ihre natürliche Grundlage einbüßten, zu einem bloßen Vermögenswert herabsanken, ohne daß wir imstande sind, die Gesetze, nach denen dies geschah, aufzudecken. Auch als das angelsächsische System sich von diesem Stoß wieder erholte, waren die alten Unterscheidungen nicht wieder herzustellen, zumal die alten Ordnungen durch das Einnisten von vollfreien Bauern, Sochemannen, überall durchbrochen blieben. Wenn man nun bedenkt, daß von der Zeit dieser Umwälzung bis zur Abfassung des Domesdaybook zwei Jahrhunderte in der Mitte liegen, so ist es möglich, daß unter diesen neu geschaffenen Einrichtungen auch eine neue Auffassung der Gerichtsbarkeit, die soca et saca, sich ausbildete, die zunächst in den Gebieten des Danelag, des dänischen Gesetzes, zur Herrschaft gelangte, um sich von da aus auch auf die angelsächsische Seite zu verbreiten und so ist es vielleicht kein bloßer Zufall, daß das älteste Zeugnis über die saca et soca gerade aus der Regierung des dänischen Knut stammt (anno 1020), der die dänischen und angelsächsischen Gebiete unter seiner Herrschaft vereinigte.

Hierbei möchte ich die Vermutung andeuten, daß der die ganze Gerichtsbarkeit einschließlich der Gerichtsaufsicht zusammenfassende Ausdruck saca et soca erst der dänischen Zeit angehört, und weiter, daß ursprünglich unter saca (unser „Sache“) die eigentliche Gerichtsbarkeit der öffentlichen Gerichte verstanden wurde, unter soca (angels. sôcen) die Gerichtsaufsicht, die Verpflichtung des Gutsherrn, der Frevel-

Digitized by Google

tat auf seinem Gebiete nachzuspüren, das Recht der „Nachsuche". In der Verbindung *soca faldae* („Aufsuchen des Pferchs") zur Bezeichnung des gutsherrlichen Rechts, daß die Bauern ihre Schafe auf seine Länderei einpferchen, liegt die privatrechtliche Beziehung noch klar vor. Tatsache ist, daß das Wort „suchen" schon in der germanischen Urzeit in einer entsprechenden Bedeutung üblich gewesen sein muß, wie aus seinem vorgeschichtlichen Übergange in das Slawische hervorgeht. So bedeutet *sok* in Montenegro eine Person, die von der geschädigten Seite gedungen wird, um den Übeltäter unter der Hand zu ermitteln, also eine Art Privatdetektiv, und auch im Alttschechischen finden sich ähnliche Hinweise (Lippert, Sozialgeschichte Böhmens I, S. 378). In der letzten angelsächsischen Zeit werden übrigens beide Wörter gleichbedeutend gebraucht, so daß saca et soca als ein pleonastischer Ausdruck erscheint. Ob sôcen in der Bedeutung irgend einer Gerichtsbarkeit angelsächsischen Ursprungs ist, bleibt bei dem Mangel älterer Zeugnisse immerhin zweifelhaft.

Wie schon kurz bemerkt, bedeutet das Wort *sôcen* die Gerichtsbarkeit, daneben aber auch den Gerichtsbezirk, den Bereich eines Gerichtsherrn, vgl. Schmid, Ges. der Angels. zu socen, unter Beziehung auf Domesdaybook: In Farnedun *3 virgae terrae de soca*, das ist von dem Gut, mit dem die Gerichtsbarkeit verbunden ist. Desgleichen in Costum. Prioris Lewensis, S. 1: *hic sunt reditus de Socha de Hecham*, und gleich darauf *reditus totius manerii de Hecham*. Damit vergleicht sich die heutige Bedeutung von *sokn*, dänisch *sogn* in allen skandinavischen Sprachen für das Kirchspiel und daneben der Pfarrgemeinde, deren Mitglieder schon altschwedisch als *soknamenn* bezeichnet werden. Nichts liegt nun näher, zumal im Hinblick auf die englische Bedeutung von socha, als anzunehmen, daß hier eine Übertragung stattgefunden hat, etwa in der Art, daß die Pfarrsprengel, die im Anfang der christlichen Zeit wohl umfangreicher waren, an die Stelle einer alten Gerichtsgemeinschaft getreten sind. Hierfür kann man sich auf das im helsingischen Gesetz erwähnte *soknaþing*, Kirchspielsding, beziehen. Dazu fügen wir die Tatsache, daß auf den Shetlandsinseln, die nach Ausweis der später abkommenden Ortsnamenendungen *vin* und *heim* noch vor der Wikingerzeit besiedelt sind, die Kirchspiele ungefähr zur Hälfte auf ting endigen, z. B. Delting, Nesting und daß auf Island altnordisch *þing* auch statt *sókn* „Kirchspiel" gebraucht wird (Jakob Jakobsen, Shetlandsøernes Stedsnavne in: Aarb. f. nord. Oldk. 1901, S. 173). Hiermit vergleichen wir folgende Nachrichten aus England. Nach Round (S. 107) zerfiel das große *manor* oder die große *soke* von Eadwulfsness in der Nordostecke von Essex in die Ortschaften Thorpe *le soken*, Kirby *le soken* und Walton *le soken*. Dabei ist noch zweierlei zu bemerken, einmal, daß die zwei ersten Dörfer dänische Namen tragen und daß alle drei Ortschaften gewisse Freiheiten besitzen, die sonst in Essex nicht zu finden sind und sich darin äußern, daß die Besitzungen der Bauern nur für

Digitized by Google

die Bemessung der Leistungen in Hiden und Virgaten zusammengehalten, im übrigen wohl im Wege der freien Vererbung und Veräußerung nach Art des kentischen gavelkind, zerstückelt sind. Nach der sonstigen Bedeutung von sokn ist wahrscheinlich, daß jedes dieser Dörfer ein besonderes Untergericht bildete, in dem der Lord von Eadwulfsness den Vorsitz führte, wofern sie nicht gar als weiteres Vorrecht, wie das noch später vorgekommen ist, die selbständige Handhabung des Dorfgerichts behauptet hatten und nur in bezug auf die obere Gerichtsbarkeit der großen soke von Eadwulfsness unterworfen waren [1]). Daß dies alte *sochemanni* waren, ist aus der dänischen Benennung der zwei Dörfer zu vermuten. Es finden sich aber auch sonst Anzeichen, daß die Sochemannen als solche besondere Gerichtsverbände bildeten. Nach Vinogradoff (S. 365, Anm. 2) wird im Rot. Hundr. ein *sokomanemot*, ein Gericht von freien *sokomani*, erwähnt. Ein ähnlicher Verband war das Gericht von Stoneleigh, über das das Stoneregister erzählt: *curia de Stonle ad quam sokemanni faciebant sektam solebat ab antiquo teneri super montem juxta villam de Stonle*, bis es von dem Abt, der die *curia* erhielt, in den Ort verlegt wurde (Vinogradoff, S. 367, Anm. 2). Das manor und der Gerichtsbezirk zerfiel in acht Weiler, jeder zu acht Virgaten (also im ganzen 12 Hiden), die ursprünglich von einzelnen sochemanni besessen waren (S. 381 unten). „Mit einem Wort", schließt Vinogradoff, „jede Seite des Stoneleigh register zeigt eine eng und mächtig organisierte Gemeinde, von der der Lord nur der Präsident war." Und vielleicht dürfen wir vermuten, bestand diese Beiziehung des Lord von Anfang an nicht. Hier fällt also das Gericht, *sokn*, mit der Ortschaft zusammen und dasselbe wird, darf man annehmen, ursprünglich in allen nur mit Sochemannen besetzten Orten der Fall gewesen sein. Der Unterschied zwischen den englischen Verhältnissen und den skandinavischen, wie sie sich in jenen Zeugnissen von den Shetlandsinseln, Island und dem schwedischen Helsingland angedeutet finden, beruht aber darin, daß die dänischen Sochemannen in England nur einen Teil der Bevölkerung bildeten und meistenteils nicht geschlossen in Dörfern, sondern zersprengt unter den villani saßen. Nun beruht ja eine derartige mit untergerichtlichen Befugnissen ausgestattete Selbstverwaltung, die *sokn* in diesem Sinn, eben auf dem geschlossenen Gemeindeverbande und muß ihre Grundlage verlieren, wo die sochemanni vereinzelt und ohne nachbarliche Fühlung unter anderen Leuten sitzen. Aber doch scheinen auch in solchen Fällen besondere Gerichtsverbände

[1]) Nach Gumme (The village community at Aston and Cole in Oxfordshire bei Liebermann, D. Zeitschr. f. Gesch. Wiss. VI, 1891, S. 165 ff.) besitzen die 16 von Aston noch im Jahre 1657 genau 16 Hiden zu je 4 Virgaten, sie verordnen auch Geldstrafen, Pranger, Tauchstuhl, setzen ihre Beamten ein, verlosen Wiesen usw., gerade wie anderweitig das patrimoniale Gericht des Barons.

Digitized by Google

für sie bestanden zu haben — so führt Vinogradoff ein Beispiel an (S. 391, Die soke von Rothwell in Lincoln), in dem freie sochemanni mit ganz zerstreuten Besitzungen außerhalb der villani mit dem manor nur durch die soke verbunden sind, die jedoch nicht mit der für die villani gültigen soke zusammenfällt: Also wieder ein besonderes *sokemannemot*. Hiernach liegt doch die Annahme nahe, daß die sokemanni ursprünglich überall zu besonderen Gerichtsverbänden zusammengefaßt waren und man kann füglich ihren Namen auf diese Eximierung dänischer Freibauern zurückführen, wobei es gleichgültig bleibt, ob diese Verbände wenigstens zum Teil schon von vornherein der Oberaufsicht eines (dänischen) Lord, soca in diesem Sinn, unterstanden, die ja, wie bei den anderen Gerichten, nichts weiter bedeutete, als daß er das Freigericht zu hegen und dafür gewisse Gefälle einzuziehen hatte. Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint der Lord, mit dessen soca die sochemanni im Domesdaybook so gewöhnlich in Verbindung gebracht werden, eben als der Vertreter dieser Sonderstellung.

Im Altnordischen allerdings, vor dessen Quellen ja die Heidenzeit noch offen liegt, ist eine solche Bedeutung nicht nachzuweisen, als technischer Ausdruck der Rechtssprache bedeutet *sókn* (Fritzner sókn, 5) hier nur das Rechts-„Gesuch", den rechtlichen Anspruch wie im Altschwedischen, dagegen bedeutet das Wort im Altnordischen (Fritzner 7) noch einen Haufen Leute, eine zusammengehörige Mannschaft, z. B. *skipsókn*, Schiffsmannschaft, weshalb man vermuten könnte, daß die Grundbedeutung des heutigen sokn die Pfarrgemeinde wäre und daß die der Pfarre, des Pfarrsprengels erst abgeleitet, wobei jede Verbindung mit dem englischen *socha* aufgehoben wäre [1]). Ja, man könnte versucht sein, auch die *sochemanni* auszulösen, indem man sie als die ursprünglichen Schiffsmannschaften der dänischen Flotten betrachtete, die bei der schließlichen Niederlassung in Vertretung der bei diesem zusammengewürfelten Volk ausfallenden Sippenverbände sich nach Schiffsgenossenschaften abteilten. Der Name *socheman* würde dabei an und für sich keine technische Beziehung haben, er würde nichts bedeuten, als die dänischen Bauern, die aus den Schiffsgenossenschaften hervorgegangen waren und würde eine rechtliche Beziehung erst durch die Vorrechte gewinnen, die den Angehörigen des herrschenden Volkes gegenüber den unterworfenen Angelsachsen eingeräumt wurden.

Indes hat diese Trennung doch bei der einmal vorhandenen Bedeutung des englichen *socha* und bei der im Domesdaybook häufig vorkommenden Verbindung der *sochemanni* mit einem Herrn, dessen *socha* sie anscheinend unterstehen, manches Bedenken. Wenn man aber das Wort von jenem *socha* ableitet, so kann man es nach meinem Dafür-

[1]) Dies ist, wie ich nachträglich sehe, auch die Ansicht von Hildebrand (Sver. med. S. 43).

Digitized by Google

halten unmöglich mit Maitland dahin erklären, daß socheman einen Stand bezeichnet, der nur wie alle anderen, einer Gerichtsbarkeit, dieser oder jener, untersteht, ohne daß man über seine rechtliche Stellung sonst etwas Greifbares aussagen könnte, denn bei dieser Erklärung sänke das Bestimmungswort zu einem leeren Schemen herab. Das ergäbe gar keinen positiven Begriff: die *socha* wären nicht das Bestimmende, sondern das Nichtbestimmende für die Bedeutung, die eben in dem Mangel jedweder näheren Bestimmbarkeit durch bäuerliche Leistungen, wie bei dem villanus, oder kriegerische Dienste, wie bei dem Than, gegeben wäre. Wenn man annehmen dürfte, daß in jener Zeit die Grundherren als solche, nicht notwendig alle, aber die königlichen Thane oder die Dorfherren nach westsächsischer Art, bzw. ihre Vertreter in diesen Gegenden des Ostens als solche eine Gerichtsbarkeit über ihre villani ausübten, so könnte man dafürhalten, daß auch die sochemanni in diese Gerichtssprengel eingepfarrt wären, ohne darum in anderweite Abhängigkeit von ihren Inhabern zu geraten. Oder umgekehrt, daß die sochemanni freie Gerichtseingesessene waren, die als solche keinen grundherrlichen Gerichten unterstanden, sondern nur den gemeinen königlichen Gerichten. Endlich könnte man die Unterscheidung darin suchen, daß sie als Vollfreie zur aktiven Teilnahme an der Rechtsprechung berufen waren, als Schöffenbarfreie, um den Ausdruck des Sachsenspiegels zu gebrauchen, während die villani als Halbfreie nicht mehr zur Besetzung der Gerichte zugelassen wurden. Jedoch, selbst wenn ein solcher Unterschied von den villani für die Zeiten des Domesdaybook zugestanden werden könnte, so unmöglich für die Zeit, in die wir diese Entstehung des Standes hinaufrücken müssen.

2. Der *feorm*, Unterhalt. Bei Ine (7, § 1) finden wir eine Bestimmung über gewisse Abgaben *to fostre*: Honig, Bier, Butter, Ochsen, 300 Laibe Brot, die von je 10 Hiden zu entrichten sind, wie Maitland vermutet, für die königliche Hofhaltung, wiewohl *foster* sonst in diesem Sinne nicht vorkommt (Schmid, Glossar zu foster). Derartige Leistungen sind wohl ursprünglich nur für den Bedürfnisfall vorgesehen, ohne daß man mit Seebohm (Tribal cust. in Anglos. law) zu denken braucht, daß der König fortwährend seinen Aufenthalt wechselte, aber da der König das Recht hat, alljährlich den Bedürfnisfall herbeizuführen, verdichten sie sich leicht zu festen jährlichen Abgaben, die in Zeiten, wo der Wechsel der königlichen Hofhaltung infolge der zunehmenden Konzentration der Reichsgewalt in Wegfall kommt, in die Hände der Verwaltungsbeamten übergehen. Das ist z. B. mit dem gleichbedeutenden dänischen *nathold* „Nachtunterhalt“ geschehen, der nach Erslevs Darlegungen (Valdemarernes storhedstid) in eine jährliche Abgabe unter dem Namen *stud* („Stoß“) verwandelt wurde. Maitland berichtet nach einer Urkunde (Kemble, nō 313), daß der Ealdorman der Mercier mit Einwilligung des Königs die Länderei der Mönche von Berkeley von gewissen noch nicht abgelösten Teilen des königlichen

Digitized by Google

feorm [1]) befreite, wonach diese Gerechtsame also an den Ealdorman als Beamten des Königs übergegangen waren (S. 318 u. 319). Auch dies königliche Recht konnte, wie die justitia samt den daran geknüpften Gefällen, an Private verliehen werden, zugleich mit der Erlaubnis, die *one nights farm* in eine regelmäßige Abgabe zu verwandeln. Was aus diesem königlichen Recht geworden ist, wissen wir nicht [2]).

Es zeigt sich hier eine auffallende Parallele zwischen dem Unterhalt des Königs in England zur Zeit des Domesdaybook und dem etwa anderthalb Jahrhunderte späteren „Nachthalt" (*nathold*) in Dänemark (nach Ausweis des Waldemarschen Erdbuches). Auf beiden Seiten ist der alte Naturalienbezug schon regelmäßig in Geld umgesetzt, in England ist die Abgabe zunächst auf die Grafschaften gelegt, um von da auf die Manerien verteilt zu werden (Kelham, Domesdaybook illustrated, S. 213: *Northamptonshire reddit firmam trium noctium 30 libras. Comitatus Oxeneford reddit firmam trium noctium hoc est 50 libras . . . Hoc Manerium reddebet firmam noctis dimidiam*, vielleicht für 5 Hiden?), in Dänemark auf die Harden, die den englischen Hunderten entsprechen (z. B. Script. rer. Danic. VII, S. 529: *Halland, Höxhaeret, servitium quatuor noctium quarum quelibet redimitur pro 15 marcis argenti. Halmstathhaeret, servitium trium noctium vel 50 marcas argenti*). Dort scheint die *firma trium noctium* die Regel, hier das *servitium quatuor noctium*. Wie ersichtlich, ist Dänemark höher belastet, da auf die Harde schon etwa die Hälfte von dem Belauf fällt, den in England erst die Grafschaft zu tragen hat; es stehen in den obigen Beispielen 600 bzw. 1000 Schilling gegen etwa 1500 bzw. 2400 Schillinge [3]). Interessanter noch wäre ein weiterer Vergleich zwischen der oben an-

[1]) Maitland spricht von *gafol* oder *feorm*, aber in der Urkunde ist nur *cyningfeorm* technisch gebraucht, der dann gelegentlich als gafol bezeichnet wird.

[2]) Wie schon früher bei anderer Gelegenheit bemerkt, finden wir in Wessex zur Zeit des Domesdaybook die *firma noctis* (oder *firma diei*), die durchschnittlich auf 100 Pfund umgeschätzt ist, auf gewisse Besitzungen oder Gruppen von solchen gelegt, die dafür von der Heranziehung zum Danegeld befreit waren (Round, S. 109 ff.), wobei es heißt: *nunquam geldavit nec scitur quot hidae ibi sint.* Dies scheint gegen die obige Annahme einer allgemeinen Verpflichtung zur firma zu sprechen, wenn nicht diese Einrichtung erst zur Vereinfachung bei der Einführung des Danegeld getroffen ist. Anderwärts war dies übrigens nicht der Fall. So wird von dem Dorf Soham in Cambridge berichtet, daß es zu 9½ Hiden veranlagt war und zur Zeit des Königs Eduard *reddebat 25 libras ad numerum et 3 dies firmam de frumento melle et brasio*, diese Firma wurde zur Zeit Wilhelms mit 13 Pfd. 8 sh. 4 p. abgelöst.

[3]) Ich habe die dänische Mark Silber nach der Bestimmung des Vertrages zwischen Alfred und Guthrum (8 Halbmark Gold = 1200 Schilling, Gold und Silber wie 1 : 8 der übliche dänische Ansatz) zu 30 Schilling gerechnet. Obige Annahme ist sehr unsicher, da die Umsetzung des dänischen *servitium*, wie der englischen *firma* zu Geld nach den Preisen der Naturalien zur Zeit der Umsetzung geschehen ist und wir weder die eine noch die andere Voraussetzung kennen.

Digitized by Google

geführten Bestimmung von Ine über den Unterhalt in Wessex, die eine Berechnung desselben für das in der Regel 100 Hiden umfassende Hundred gestattet und einer noch ausführlicheren Nachricht in dem Erdbuch Waldemars über die *procuratio hiemalis de duobus noctibus*, die offenbar als Grundlage der Berechnung für die einzelnen Harden dienen soll, je nach der Zahl der ihnen zugeteilten Nächte, die von eins (sehr selten) bis sechs schwankt. Wenn wir zu den Ansätzen für diese *winterstudh* noch die *warstudh*, den „Frühlingsstoß", hinzurechnen, die nach den Angaben des Erdbuches $^1/_3$ bis $^2/_5$ des „Winterstoßes" beträgt, so würden wir eine gewisse Grundlage zu einem ebenen Vergleich mit der englischen Seite haben, falls die Bestimmung Ines uns nicht in bezug auf die Nächte im Stich ließe oder falls es erlaubt wäre, sie auf das übliche Maß von drei Nächten zu ergänzen. Vielleicht kommt hierauf indes weniger an, da es annehmbar ist, daß die *procuratio* für zwei Nächte einen eben solchen Durchschnitt für die Leistungsfähigkeit der Harden im Auge hat, wie die Auflage Ines für das Zehntel eines Hundred. Ein weiteres Hindernis besteht in der Verschiedenheit der hüben und drüben angewandten Maße, der mein beschränktes Wissen nicht gewachsen ist. Am brauchbarsten erscheinen noch folgende Zusammenstellungen, wobei ich die Ansätze bei Ine mit zehn multipliziere, um den Betrag des hundred herauszubringen und die englischen Angaben mit a), die dänischen mit b) bezeichne und das Ganze für b) mit Einrechnung von $^2/_5$ für warstudh in Klammer setze. a) 100 Faß Honig, b) $^1/_2$ Fuder Honig ($^7/_{10}$ F.); a) 3000 Brote (von unbekannter Größe), b) 1 Mark (= 240 Schipp = 40 seeländ. Tonnen) Roggen ($1^2/_5$), 1 Mark Weizen ($1^2/_5$), $^1/_2$ Mark Gerste ($^7/_{10}$); a) 20 Ochsen oder 100 Hammel, b) 13 lebende Ochsen, 16 eingesalzene, 26 eingesalzene Schafe und ebensoviel Schweine, also unter Ansetzung von 5 Schafen oder Schweinen für einen Ochsen 40 Ochsen (56); a) 100 Gänse, 200 Hühner, also, da nach einer gelegentlichen Bemerkung im Erdbuch 2 Hühner auf 1 Gans gerechnet werden, 200 Gänse, b) 180 Gänse, 360 Hühner, gleich 360 Gänsen (500 Gänse). — Nach der Viehabgabe zu urteilen (20 Ochsen zu 40, bzw. 56; 200 Gänse zu 360, bzw. 500), würde eine geradezu verblüffende Übereinstimmung erzielt werden, wenn wir annehmen, daß die englischen Ansätze nur das Maß für eine Nacht bedeuten und von der Zurechnung der warstudh auf dänischer Seite absehen. Noch ist eine besondere Angabe des Erdbuches zu bemerken (S. 533), nach der, wenn der König kommt, jeder *rusticus* eine Henne oder zwei *rustici* eine Gans zu liefern haben, wobei mit Rücksicht darauf, daß zu jener Zeit aller Wahrscheinlichkeit nach die alten Haupthufen, die Bole, stark zerteilt waren und wohl der Fjerding = $^1/_4$ bol als Durchschnitt des bäuerlichen Besitzes anzusetzen ist, auf eine normale Harde von 100 Bolen gleichfalls, wie auf das englische hundred 200 Gänse fallen würden, mithin 2 Gänse oder 1 Gans und 2 Hühner auf jede Haupthufe, gleichviel, ob Bol oder Hide.

Digitized by Google

3. Der *gafol*. Ist der gafol überhaupt von dem feorm zu trennen? In Dänemark ist bis in die Zeit der Waldemare eine derartige feste Abgabe von Grund und Boden ebensowenig zu finden wie in Schweden und Norwegen und wo sie später eingeführt wird, wie von Harald Schönhaar in Norwegen, wird sie leicht als eine Minderung der Freiheit des Eigentümers empfunden, als Zeichen eines königlichen Obereigentums. Dagegen haben wir auf deutschem Boden mehrfache Hinweise auf ähnliche Getreideabgaben in vorgeschichtlicher Zeit (der fränkische *medem*, der Name „Biergelden", worüber weiter unten). Aber der Name *tributarius* für den Ceorl zielt auf eine Abgabe, die von jeder Hide besonders zu geben ist, entgegen der nach einer Zehnzahl von Hiden berechneten feorm (vgl. auch Nordleoda laga 7: „wenn ein wälscher Mann gedeiht, daß er eine Hide (*hiwisc*) Landes hat und des Königs gafol leisten kann"). Es ist anzunehmen, daß bei dem gafol die Lieferung von Getreide und zwar in natura (im Gegensatz zu den fertigen Brotlaiben des feorm) den Kern bildet, wenngleich daneben als gafol-Leistungen eine ganze Reihe von nebensächlichen Verpflichtungen aufgeführt werden (s. unten). Wenn noch aus späterer Zeit der königliche gafol für den freien Wälschen in ähnlicher Weise angegeben wird, wie der feorm, so ist das in besonderem Hinblick auf das Zurücktreten der Getreideabgabe wohl mit dem in diesen an Wales grenzenden Strichen vorherrschenden Weidebetrieb zu erklären. Auf einen von mir vermuteten Unterschied zwischen dem königlichen gafol oder allgemeinen *landgafol* und einem grundherrlichen *raedegafol* ist später einzugehen.

Alle diese Gerechtsame an und für sich öffentlicher Natur konnten mit den dadurch bedingten Erträgen an Private verliehen werden und das ist offenbar mannigfach geschehen. Aber in welchem Umfang und Maß und inwiefern derartige Verleihungen die Ausbildung des Adels, der Gesithcundman und der Thane, bewirkt oder beeinflußt haben, darüber ist nichts gewisses in Erfahrung zu bringen. Daß insbesondere die Übertragung der Einhebung von gafol oder feorm zu je zehn Hiden den Anstoß zur Bildung jener Grundherrschaften gegeben habe, wie Seebohm meint, will mir nicht einleuchten.

Die Verhältnisse, in denen sich die altdänischen, nach England übertragenen Einrichtungen zu den hier vorgefundenen stellen, sind so lehrreich, daß es sich lohnt, noch etwas dabei zu verweilen. Steenstrup (Normannerne IV, S. 102) führt als auffallend an, daß trotz der Eroberung in den dänischen Landschaften wenig Sklaven vorkamen (in Lincoln und York gar keine), viel weniger als in den rein angelsächsischen Gebieten, während man das umgekehrte erwarten sollte, ein Verhältnis, das nach ihm sogar günstiger ist als in der dänischen Heimat selbst,

Digitized by Google

und meint, daß die Dänen durch bessere Stellung der Eingeborenen letztere hätten gewinnen wollen. Möglich auch, daß die angelsächsischen Sklaven vielfach die Gelegenheit benutzten, zu den Dänen überzugehen und sich als Freie in ihr Heer einreihen zu lassen, wie ja zu gleichem Zweck in Notfällen derartige Freilassungen vielfach stattgefunden haben. Ebenso schwierig zu erklären ist eine andere Abweichung des anglodänischen Sprachgebrauches, indem das Wort *bonde*, das in der skandinavischen Heimat und gerade in dem späteren Dänemark ohne Einschränkung den freien Bauer bezeichnet, in den englischen Gesetzen der auf die Eroberung nächstfolgenden Jahrhunderte und offenbar von vornherein als gleichbedeutend mit dem sächsischen *ceorl* oder *villanus* gebraucht wird. In Äthelreds Gesetz (VII, § 3) wird *bunda* als *liber pauper* erklärt, woraus Steenstrup folgern möchte, daß er noch geringer gewesen sei als der *ceorl*. In einer weit späteren Zeit, fügt er hinzu, war der *bonda* noch geringer, nach einer Anführung: *tam liberi sokmanni*, *quam bondemanni*. Jedoch ist mit jenem *liber pauper*, der zwischen dem *thaynus* und dem *servus* in der Mitte steht, offenbar nur der *ceorl*, der Yerdling selbst mit seiner dänischen Benennung gemeint, der, wie auch die aus der späteren normannischen Zeit bezeugte Benennung der Virgate als *husbandland* (von *hus-bonde*) zeigt, in der letzten angelsächsischen Zeit noch als frei galt, wie der dänisch-englische *bonde* später nicht mehr. In demselben Sinne werden in dem Cartularium von Whitby *bondi*, *cottarii* und *graesmanni* (letzteres ein gleichfalls skandinavischer Ausdruck für Häusler) nebeneinander genannt und in den leges forest. von Schottland die *nativi*, die hörigen Bauern, als *bondi* bezeichnet (*as he is free man or bonde* bei Steenstrup, Normannerne IV, S. 100, Anm. 1), wie in anderen Stellen der altschottischen Gesetze der *bondman*, *carl* (die skandinavisierende Form für *ceorl*) oder *rusticus* dem *freeman* gegenüber gestellt wird (Seebohm, Trib. cust. in Angl. law, S. 299 und 300 ff.).

Alle diese Zeugnisse stimmen darin überein, daß bonde, bondman als dänische Bezeichnung für den villanus oder ceorl gebraucht oder daß er ihm durchaus gleichgestellt ist[1]). Nun

[1]) Nach einer später eingeschobenen Stelle der sächsischen Chronik wurden im Jahre 777 10 *bondelanda* verschenkt, die nach der lateinischen

Digitized by Google

ist es auffallend, daß das Wort *bonde* (altnord. *bóndi*) auf englischem Boden anscheinend von Anfang an in einer etwas abfälligen Bedeutung für den Minderfreien auftritt, die wenigstens für Dänemark (und Schweden) in den Quellen nicht zu ersehen ist, wogegen es in der norwegischen Gesetzessprache allerdings als eine Bezeichnung der geringeren Bauern erscheint, wie sie erst aus Freilassungen hervorgegangen sind (Gulaþingslög, S. 185 und 200). Wenn in den ziemlich gleichzeitigen dänischen Gesetzen eine rechtliche Unterscheidung zwischen Altfreien und Freigelassenen nicht mehr durchblickt, so könnten wir aus dem Vertrage zwischen Alfred und dem dänischen Guthrum, in dem der dänische lysing, Freigelassene, dem ceorl auf gafolland gleichgestellt wird, schließen, daß eine solche und ein dem norwegischen ähnlicher Sprachgebrauch bestanden hat. Doch ist mir das nicht eben wahrscheinlich, weil auf dänischem Boden bei der Geschlossenheit der Dörfer und dem genossenschaftlichen Besitz der Feldmark für die Freigelassenen viel weniger Gelegenheit geboten war, kleinbäuerliche Betriebe zu begründen und sich zu einer besonderen Schicht der Bevölkerung zu entwickeln, wie in Norwegen, wo das den größten Teil des Landes beherrschende System der Einzelhöfe der Okkupation der altfreien Odelbauern weiten und in den Gebirgsgegenden fast ungemessenen Spielraum bot, der ihren Besitzern zur unbeschränkten Verfügung stand und zu Ansetzung von kleinen Leuten und Freigelassenen zu Pacht oder Eigen einladen mußte. Allerdings begreift der Ausdruck *bonde* des Gulathingslög nicht nur wirkliche „Bönder", d. i. angesessene Bauern, sondern auch Knechte, Häusler u. dgl.; aber diese technische Bedeutung hätte nicht wohl entstehen können, wenn sie nicht jene Unterlage einer aus Freilassungen hervorgegangenen Schicht von kleinen Bauern gehabt hätte. Solche „Kleinbauern" (*småbönder*) wohl waren es, die einst zu 20 an der Zahl den starken Gretter, der auf seinem abenteuerlichen

---

Übersetzung *terram 10 manentium* als Hiden verstanden werden müssen. Daraus ist nicht zu schließen, daß der Ausdruck bondeland schon in der genannten Zeit, wo die dänischen Einfälle noch kaum begonnen hatten, gebräuchlich gewesen wäre, wohl aber, daß, was wir ohnedem wissen, bis zur normannischen Zeit hinauf noch Hiden im Besitz von villani gefunden wurden.

Digitized by Google

Umherstreifen in Norwegen allerlei Frevel verübte, überfielen und vergewaltigten. In den dänischen Landen, wo für eine derartige Entwickelung wenig Raum war, mag die Masse der Freigelassenen weniger aus kleinen Pächtern als aus Knechten und Häuslern (*gaardsaede*) bestanden haben, wiewohl man selbst das Dasein der letzteren, später sehr zahlreichen Klasse, für die Zeit der Wikinger, wie ich glaube mit Unrecht, bezweifelt hat, so daß die Vorbedingungen zur Bildung eines unteren Standes von Kleinbauern in zu geringem Maße vorhanden war, um den Namen *bonde* auf sich zu ziehen.

In dem schon oben angezogenen Vertrag zwischen Alfred und Guthrum vom Jahre 886 wird für alle Engländer und Dänen das gleiche Wehrgeld von 1200 Schilling festgesetzt mit Ausnahme der *ceorle* auf *gafolland* und ihrer (der Dänen) *lysinge*, „Freigelassenen“ — diese sind auf das Wehrgeld von 200 Schilling beschränkt. Bei dieser Bestimmung ist eine englische Klasse ausgefallen, die der Sechshynde mit einem Wehrgeld von 600 Schilling, augenscheinlich, weil auf dänischer Seite kein entsprechender Stand vorhanden war. Wir haben für die dänische Bevölkerung nur zwei Unterscheidungen zu machen: die Freigelassenen und ihre Nachkommen, denn das ist sofort hinzuzufügen, wenigstens für eine Anzahl von Geschlechtsfolgen, wie im norwegischen Recht, vielleicht aber schlechthin, da es möglich ist, daß in der älteren Zeit ein Aufsteigen aus dieser Klasse in die der Odelbauern überhaupt ausgeschlossen war. Jedenfalls müssen wir schon aus jener Zusammenstellung der Lysinge mit den Ceorlen abnehmen, daß diese Klasse zahlreich war. Die obere Schicht bilden sodann die Odelbauern, die mithin durch jenes Wehrgeld dem englischen Dienstadel, den Thanen, gleichgesetzt werden, denn einen dänischen Adel gab es zu jener Zeit nicht, die vereinzelten Holden (lat. duces) und Jarle können für diese großen Abteilungen nicht in Frage kommen.

Bei der Ansetzung der ihrigen konnten die Dänen in zweifacher Weise verfahren: entweder indem sie sich den vorgefundenen Einrichtungen anbequemten und ihre Leute in die angelsächsischen Ordnungen einreihten, oder indem sie in Gestalt einer Überschichtung unter Belassung der angelsächsischen Reste von Ceorlen die vorhandenen Einrichtungen umgestalteten und

Digitized by Google

neue Ordnungen daneben setzten. Für das erstgedachte Vorgehen kann man sich auf den Ausdruck bonde und dessen Herabsinken zur Bezeichnung der villani beziehen mit der Erklärung, daß die Klasse der Lysinge unter die Ceorle eingeordnet wurde, wobei für die Angehörigen der Adelsklasse die Sochemannen gegeben wären. Der Einwand, daß dabei für die Besetzung der gerade hier im Osten großen Zahl von Manerien kein Stand verfügbar bleibt, ließe sich durch den Hinweis auf die späteren dänischen „Steuermänner" (*styresman*) beseitigen, die nach den Gesetzen des 12. Jahrhunderts auch zu Friedenszeiten eine hervorragende Stellung einnahmen und von den Königen mit größeren Höfen belehnt waren. Wie Erslev (Valdemarernes storhedstid, S. 200 ff.) neuerdings annimmt, daß diese Geschlechter den Kern des späteren Herrenstandes gebildet haben, ebenso ist es denkbar, daß sie schon früher in England die Stelle der Thane eingenommen haben. Immerhin bleibt es fraglich, ob diese Stellung der Steuermänner sich nicht erst infolge der Wikingerzüge und der an sie anschließenden Kriegsfahrten ausgebildet hat. Jedoch diese Erklärung ist aus anderen Gründen unhaltbar. Einmal können wir die Sochemannen schon nach der Art, wie sie in der oben angeführten Bestimmung Edgars mit den villani zusammen und den liberi homines gegenübergestellt werden, nur das alte Ceorlenwergeld von 200 Schill. zuerkennen, unmöglich das Sechsfache der Thane. Dann bleibt auch die Zahl der angelsächsischen villani selbst mit Einrechnung der bordarii in diesen alten Gebieten Guthrums, wenn wir einen starken Prozentsatz, vielleicht die Hälfte, von dänischer Herkunft abziehen, nicht erheblich genug, um das schnelle Absterben der dänischen Sprache hierselbst herbeizuführen. Ich ziehe daher vor, in den Sochemannen die Lysinge wiederzufinden. Daß die dänischen Herrscher die Masse ihrer siegreichen Schiffsmannschaften (*skipsoknamenn*), wie sie wohl durch die Freigelassenen gestellt wurden, die bei ihrer Mittellosigkeit besonderen Antrieb hatten, sich an diesen Unternehmungen zu beteiligen, trotz ihrer niedrigen Abkunft über die sächsischen Ceorle stellten, darf um so weniger befremden, als sie Anstand nehmen mochten, ihren Landsleuten einen gafol aufzubürden, der, in ihrer Heimat unbekannt, leicht als Zeichen einer capitis deminutio empfunden wurde, während sie sich die Ab-

Digitized by Google

gaben der unterworfenen Ceorle gern gefallen ließen [1]). Für die Odelbonden würde ich die kleinen Manerien in Anspruch nehmen, die bei dieser Annahme für ihre Unterbringung eigens durch Zerschlagung der großen Herrenhöfe geschaffen wurden (s. oben S. 676, 677 und unten 806). Bei diesem Verfahren stellten sich die Dänen in einer kastenartigen Scheidung über die alte Grundbevölkerung, was gerade in diesen südlichen Teilen des Danelag, die den Gefahren angelsächsischer Rückstöße unter Aufstandsversuchen der Unterworfenen gewärtig sein mußten, seine Vorzüge hatte. Man kann geradezu diese ausgesetzten Gebiete im Süden der Humber mit ihren festen Dänenburgen, einer den Angelsachsen unbekannten Einrichtung, als eine Art Militärkolonie betrachten, im Verhältnis zu dem alten Northumberland, in dem sich ja, wie oben erwähnt, auch die alten angelsächsischen Standesverhältnisse reiner und ungetrübter durch fremdartige Einordnungen erhalten zu haben scheinen.

Aus dieser Annahme würde folgen, daß die Sochemannen als solche zunächst nur den allgemeinen Gerichten unterstanden, bei deren Besetzung sie sich beteiligten, zumal die eximierten Gerichtsbarkeiten der Angelsachsen von den heidnischen Dänen sicherlich wenig respektiert wurden, was nicht hindert, daß die Odelbauern, nachdem sie sich in ihren Manerien festgesetzt und in die neuen Verhältnisse eingelebt hatten, Mittel und Wege suchten und fanden, um die ihnen vorteilhaften angelsächsischen Überlieferungen wieder in Kraft zu setzen und auch die Sochemannen in ihren Machtbereich zu ziehen [2]). — Was das Wort bonde und seine Bedeutung auf englischem Boden betrifft, so müssen wir vermuten, daß es eben auf die Masse der bäuer-

[1]) In einer Urkunde (Kemble nō 980) wird letztwillig die Freilassung der Hälfte der Leute, „Sklaven und Lysinge", verfügt (*and đe men half fri, þeówe and lisingas*). Die untergeordnete Stellung dieser späteren Lysinge beweist nichts gegen meine Annahme, da die Stellung der altdänischen Freigelassenen eben durch die Eroberung erhöht wurde.

[2]) Ein ähnliches Schwanken zeigt sich bei den sogenannten *drengs*, gleichfalls einer dänischen Benennung für eine Standesklasse. Ich habe über diese drengs schon im ersten Abschnitt gehandelt und daselbst die Ansicht ausgesprochen, daß sie im allgemeinen nichts anderes seien als eine dänische Benennung der unteren Thane. Doch bleibt es möglich, daß der Ausdruck nicht so scharf technisch zu nehmen ist und daß sich unter ihm hier und da eine besser gestellte Bauernklasse dänischer Abkunft nach Art der Sochemannen versteckt.

Digitized by Google

lichen Bevölkerung übertragen wurde, abgesehen von ihren ständischen Verhältnissen, also zunächst untechnisch, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß anscheinend diese Anwendung und insbesondere die Bezeichnung des Yardland als *husbandland* hauptsächlich im Norden der Humber zu Hause war, wo die Sochemannen kaum ständisch vertreten waren und eine grundsätzliche Überschichtung der angelsächsischen Bevölkerung nicht stattgefunden zu haben scheint.

Zwanzigstes Kapitel.

Die Gemeinfreien (*ceorl*).

Es fragt sich nun, inwieweit die soeben besprochenen Entwickelungen für die angelsächsische Besitznahme Englands fruchtbar gemacht werden können. Sicher ist, daß die Anfänge derselben durchaus gleichartig sind. Auch hier entwickelten sich aus Raubfahrten und vereinzelten Festsetzungen an den Küsten (schon zur Römerzeit wird ein *litus Saxonicum* zwischen Brancaster im späteren Norfolk und Shoreham in Sussex erwähnt) größere Unternehmungen die wohl noch längere Zeit auf dem System des Gefolgswesens beruhten, bis im zweiten Abschnitt — hier beginnt die Unterscheidung gegen die dänischen Züge — die Masse des Volkes in geschlossenen Verbänden nachrückte. Da indes im Anfang aller Wahrscheinlichkeit nach der Strom weniger von der unteren Elbe und Weser ausging als von dem den englischen Südküsten gegenüber liegenden litus Saxonicum, so ist es möglich, daß gleich im Anfang eine ganze Übersiedelung stattfand. Jedenfalls müssen wir auf der englischen Seite mit der Gründung von Sippendörfern in größerem Maßstabe rechnen. Bei den zusammengewürfelten Mannschaften der Dänen, um das noch hervorzuheben, kann von solchen überhaupt nicht die Rede sein.

Seebohm nimmt in seinem hervorragenden Buche über die englische Dorfgemeinde im Gegensatz zu der herrschenden Meinung an, daß die agrarsozialen Einrichtungen, die wir im Anfange der normannischen Zeit in den angelsächsischen Landschaften gewahren, sich nicht erst an Ort und Stelle aus einer ursprünglichen Gemein-

Digitized by Google

freiheit der Ceorle entwickelt, sondern daß sie von Anfang an bestanden haben und daß der Ceorl von Anfang der Eroberung an ein unfreier Grundhöriger eines Herrenhofes gewesen sei. Dies jedoch nicht in dem Sinne, als wenn die germanischen Ankömmlinge, von denen wenigstens die Angeln nicht von römischem Boden (wie das litus Saxonicum) gekommen sein können, diese Einrichtung aus ihrer Heimat mitgebracht hätten, er meint vielmehr, daß die sächsischen Herrenhöfe als Nachfolger der römischen Villen mit ihren Kolonen zu betrachten seien, in die sich die sächsischen Hochfreien mit ihren Ceorlen als Hintersassen in ähnlicher Weise hineinsetzten, wie ich das von den dänischen Odelbonden auf angelsächsischem Grunde vermutet habe. Besonders bestechend wäre die Analogie mit Northumbrien, wo die Dänen das angelsächsische System in allem Wesentlichen angenommen zu haben scheinen. Dabei wird die Möglichkeit gegeben, daß die Sachsen dasselbe System schon in Gallien kennen gelernt, was allerdings für die Angeln nicht gelten kann.

In dieser Form hat die Aufstellung Seebohms wenig Anklang gefunden und ist jedenfalls zu weitgehend, auch wenn wir von der gegen die bestimmtesten Zeugnisse verstoßenden Unfreiheit der Ceorle ganz absehen. Es ist weder erwiesen, daß die römische Villenverfassung in Britannien allgemeine Verbreitung gehabt, noch glaubhaft, daß die heidnischen Angelsachsen, die in ihrem Ausrottungskriege gegen die Briten ebenso rücksichtslos vorgingen wie später die heidnischen Dänen, dazu angetan und aufgelegt waren, die britischen Einrichtungen, die sie zunächst über den Haufen warfen, durch eine Hintertür wieder einzulassen. Das ließe sich hören, wenn, wie das in Schottland der Fall war, ein nennenswerter Prozentsatz der Ortsnamen einheimischen Ursprung verriete, aber nicht, wo, wie hier, die durchgängige Umbenennung derselben eine gründliche Umwälzung aller Verhältnisse bezeugt, ein Umstand, der selbst geeignet ist, die Analogie der dänischen Besiedelung abzulehnen, da in den Grafschaften des Danelag die Ortsnamen dänischer Herleitung mehrfach bis an die Hälfte der Gesamtzahl hinanreichen. Ebenso sind die skandinavischen Lehnwörter im Englischen sehr zahlreich, während die keltischen, soweit gesichert, an den Fingern herzuzählen sind (nach Maitland S. 222 noch nicht zehn). Diese Schwierigkeit hat See-

Digitized by Google

bohm selbst gefühlt, was sich daraus ergibt, daß er auf alle Wege bemüht ist, darzutun, daß die Angelsachsen schon germanische Ansiedelungen aus der Römerzeit in nicht unerheblichem Umfange vorfanden, die sie sich einverleibten und denen sie die Grundzüge des römischen Kolonats entlehnten. Aber die Anhaltspunkte, die wir für eine Überführung germanischer Läten nach Britannien haben, sind viel zu gering, um darauf so weittragende Folgerungen zu bauen. Die unzweifelhaften Übereinstimmungen ferner in den Leistungen der Grundhörigen in England und in Deutschland, auf die Seebohm fernerhin verweist, lassen sich leichter erklären, wenn wir annehmen, daß die Angelsachsen die Grundzüge derselben schon aus ihrer Heimat diesseits der Nordsee mitbrachten, als bei der Annahme, daß sie sich an beiden Stellen unabhängig voneinander, nämlich durch selbständige Entlehnung von den Römern herausgebildet hätten, abgesehen davon, daß ich die ganze, auch von Meitzen geteilte Voraussetzung, wonach die westgermanische Hörigkeit von dem römischen Kolonat abzuleiten ist, für irrig halte.

Zunächst kann kein Zweifel bestehen, daß die Hörigkeit in deutschem Sinne, wie sie auf dem zunächstliegenden friesischen und sächsischen Gebiete durch das Wort *laet*, *late*, *lite* bezeichnet wird, auf englischem Boden bis zum Ende der angelsächsischen Zeit nicht bestanden hat, wenn auch die „Freiheit" der Yerdlinge, der villani nur noch auf dem Papiere bestand. Die angelsächsischen Gesetze stellen dem Sklaven, *þeow*, der kein Land besaß [1]), unmittelbar den *ceorl* gegenüber, dessen Benennung schon allein auf seinen ursprünglichen Freienstand hinweist, wie aus der Gegenüberstellung von *ceorl* und *eorl* entsprechend dem altnordischen *karl* und *jarl* erhellt. Zu den Ceorlen aber gehörten alle angesessenen Bauern und selbst der Kotsasse (kotsetle), der vielfach bloß einen Garten besaß, galt als frei, wie in den Rectitudines singul. personar. (Schmid Ges. Anh. III, 3: „er gebe seinen Herdpfennig, wie es jedem freien Manne [*ealcan frigean man*] gebührt") ausdrücklich bemerkt wird. Als das letzte Merkmal der Freiheit ist die Freizügigkeit aufzufassen und Seebohm selbst erwähnt (Seeb., S. 88), daß noch in der normannischen Zeit „das

[1]) *Servi casati* werden nirgends erwähnt, doch will Seebohm annehmen, daß im Westen, wo die Zahl der Sklaven strichweise sehr groß war, dergleichen Ansetzungen vorgekommen seien (Tribal custom in AS. law).

Digitized by Google

Verbot, ohne den Willen des Herrn das Land zu verlassen", nicht allgemein war [1]). Entscheidend ist die Stelle im Anhang V, 2, vgl. mit Anhang VII, 2, § 8 bis 12 aus dem Anfang des 10. Jahrhunderts, worin gesagt wird, daß ein *ceorl*, „wenn er gedeiht" und derart zu Vermögen kommt, daß er rittermäßig leben kann, sich zu einem *than* und einem Wehrgeld von 1200 Schilling (gegenüber dem Wehrgeld des *ceorl* von 200) erheben kann. Daß der gutsherrliche Ceorl übrigens, wenn er durch hartnäckige Hinterziehung seiner Abgaben den Grimm seines Herrn herausforderte, nicht nur sein Gut verwirkte, sondern auch für sein Leben zu fürchten hatte, ist in jenen gewalttätigen Zeiten nichts besonderes.

Eine andere Frage ist es, ob die angelsächsischen Ceorle nicht in ihrer tatsächlichen Stellung den sächsischen Liten (und kentischem laet) entsprechen. Es ist schon oben darauf aufmerksam gemacht, daß die servi, die sowohl in Dänemark wie bei den Angelsachsen zahlreich vertreten waren, infolge der Festsetzung der Dänen in den von diesen eingenommenen Landschaften so gut wie verschwunden sind. Man könnte denken, daß die Schwierigkeiten, mit denen die Angelsachsen bei dem Fortgange der Eroberung des Landes zu kämpfen hatten, zu einer weitgehenden Freilassung der laeti geführt hätten, ohne im übrigen ihre wirtschaftliche Stellung wesentlich zu verändern, wie ja noch später zu Alfreds Zeit der *ceorl*, „der auf *gafolland* sitzt", dem dänischen Freigelassenen (*lysing*) im Wehrgeld gleichgestellt wird (Alfred und Gs. Vergleich 2). Damit könnte die Bildung des Standes der *gesiðcundman* in Verbindung gesetzt werden, die dabei nichts

[1]) Nach Wilhelms Ges. (I, 30) wird dies Verbot für den villanus *(naïf =nativus)* allgemein ausgesprochen, doch kann diese Bestimmung nur die Regel des Gewohnheitsrechts haben kodifizieren wollen. In den angelsächsischen Gesetzen wiederum (v. Alfred 37 und Athelstan V, § 1) scheint das Gegenteil bekundet, wogegen in Ines Ges. 39 schlechthin verboten wird, seinen Herrn *(hlaford)* ohne Erlaubnis zu verlassen. Jedoch ist in keiner von diesen Stellen der Stand genannt, ob Dienstmann *(than)* oder Bauer *(ceorl)*, doch scheint in der Stelle bei Ine der letztere gemeint su sein, da in den zwei vorhergehenden und in der nächstfolgenden Stelle gleichfalls von ihm gehandelt wird. Aber auch in diesem Fall braucht man den hlaford nur von dem Grundherrn das *gebur* zu verstehen, der sein gesamtes Land dem Herrn verdankt, nicht von dem eigentlichen villanus, dem *geneat*, der jedenfalls damals noch als Eigentümer betrachtet wurde. Bei Alfred 37 handelt es sich dagegen offenbar um einen Dienstmann, der sich in einem anderen Bezirke einen Herrn (hlaford) suchen will, und die Vorschrift, daß er davon dem Ealdorman des ersten Bezirks Anzeige machen soll, ist eine rein polizeiliche.

Digitized by Google

anderes wären, als die alten Ceorle, wie wir sie in den kentischen Gesetzen finden, nur daß ihre Erscheinung auf dem Wege einer feudalen Entwickelung einige neue Züge angenommen hätte. Verwandt ist die Aufstellung Seebohms in seinem neuesten Buche (Tribal custom in Anglosaxon law), wenn er das Wehrgeld des kentischen Ceorl, das er auf 200 (Gold-)solidi berechnet, in dem Wehrgeld des wessexischen *gesiðcundman* von 1200 (Silber-)solidi wiederfindet, nur daß er eine Spaltung der alten Ceorl-Klasse annimmt, von denen der eine Teil in die Höhe schießt, während der andere Teil geradezu an den Boden gedrückt wird, eine Aufstellung, der ich schon deshalb nicht beitreten kann, weil die Kluft zwischen den beiden Wehrgeldsätzen (6:1) für das Ergebnis einer langsamen und allmählichen Entwickelung mir zu groß scheint. (Weiteres unten S. 784 ff.) Es ist aber auch möglich, daß nur die kentischen Eutii die Liten hatten, während die Nordsachsen und Angeln, wie die Skandinavier, von einer eigentlichen Hörigkeit nichts wußten, ähnlich wie die Angeln und Warnen des thüringischen Gesetzes (lex Anglorum et Werinorum, id est Thuringorum), das an der Stelle, wo bei den festländischen Sachsen, Friesen, Franken, der *litus* steht, den Freigelassenen (*servus libertate donatus*) setzt, wobei man sich zu erinnern hat, daß diese Angeln und Warnen in ihrer alten Heimat die nächsten Nachbarn der Ahnen der Angelsachsen waren. Auf der anderen Seite kann der Umstand, daß die angelsächsischen Gesetze auch keine Freigelassenen unterscheiden (für Kent kann man annehmen, daß die Freigelassenen unter den laeti versteckt sind), wie sie in den Gesetzen der Skandinavier und Thüringer die mittlere Stufe zwischen den *servi* und *liberi* einnehmen, auf außerordentliche Maßnahmen in der Richtung einer Ausgleichung der Standesgegensätze für die Zwecke der Eroberung gedeutet werden. Möglich wäre es, daß die erst gegen das Ende der angelsächsischen Zeit ans Licht tretende Klasse der *gebur*, die kein eigenes Land besaßen und an die Scholle gebunden waren, die aber schon bei Ine von den eigentlichen Ceorlen, den *tributarii* unterschieden werden, aus Freilassungen hervorgegangen ist und den kentischen Liten entspricht.

Nach der oben angeführten Bestimmung aus dem Vergleich Alfreds und Guthrums, der von Schmid zwischen 880 und 890 gesetzt wird, soll das Wehrgeld des Dänen und Engländers gleich

Digitized by Google

sein und acht Halbmark (etwa 1200 Schilling) betragen, das des Ceorl auf gafolland und des dänischen Freigelassenen 200 Schilling (*butan þam ceorle þe on gafollande sit and hiora lysingon*). Über den dänischen Lysing und seine Stellung erfahren wir aus den Gesetzen Dänemarks, die erst aus dem 13. Jahrhundert stammen, nichts, doch können wir die mit jenen ziemlich gleichzeitigen altnorwegischen Gesetze heranziehen. Nach diesen ist der Freigelassene samt seinen Nachkommen für eine Reihe von Geschlechtsfolgen in Wehrgeld und Erbrecht hinter den Vollfreien zurückgesetzt, dabei finden sich weitere Unterscheidungen zwischen dem Lysing selbst und seinen Nachkommen. Er steht zu seinem früheren Herrn in einem gewissen Schutzverhältnis und ist ihm Achtungspflichten schuldig. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Freigelassene als solcher landlos ist und Grundbesitz in der Regel nur durch Pachtung oder eine anderweite Vergabung eines Grundherrn erlangen kann. Hieraus scheint sich der Schluß zu ergeben, daß auch der *gafol* des Ceorl an einen Grundherrn zu leisten ist. Diese Bedenken über die Natur des gafol scheinen überflüssig zu sein, sie haben indes ihre guten Gründe.

Schon früher bei Betrachtung der Hide ist erwähnt, daß unter den lateinischen Ausdrücken für das angelsächsische Wort *hîd* auch *terra tributariorum* vorkommt. Diese Bezeichnung wird gelegentlich von Schmid (unter „Eideshilfe“) auch aus einer anderen Quelle (dialogus Ecgberti c. 1) angeführt, wo *numerus 120 tributariorum, numerus 30 tributariorum* mit *numerus 60 manentium* wechselt und auch eine *terra unius tributarii* vorkommt, woraus zu schließen ist, daß die Hide nicht als ein Zinsland schlechtweg bezeichnet ist, sondern als das Land eines Zinsmannes. Das lateinische *tributum* ist eine Wiedergabe des angelsächsischen *gafol*, *terra tributarii* entspricht dem *gafolland*, *tributarius* dem *gafol-gilde*. Seebohm (S. 144 und 145, dazu Anm. 1), der übrigens das Zeugnis der terra tributarii nicht berücksichtigt [1]), führt an, daß die Stelle bei Beda I, c. 34: *tributariam fecit gentem Anglorum* durch Alfred übersetzt wird: *to gafol-gildum gesette.*

[1]) In seinem Buche Tribal custom in A. l., S. 381, erwähnt er indes im Vorbeigehen dies Zusammentreffen als einen Beweis für seine Auffassung der Hide als einer „fiskalischen oder gafol zahlenden Einheit“.

Digitized by Google

Nun wird in einer Urkunde (Cod. dipl. no. 118) von einer terra tributariorum bemerkt: *liberam esse ab omni tributo parvo vel maiore publicalium rerum et a cunctis operibus regis*, wozu Schmid die Bemerkung macht, „so daß wir sehen, die terra tributariorum brauchte wenigstens nicht notwendig ein bäuerliches Zinsgut zu sein". Was Schmid hiermit besagen will, ist mir nicht recht klar und hängt davon ab, ob man den Ton auf den bäuerlichen Zins gegenüber einem Grundherrn etwa gegenüber einem staatlichen legen will, jedenfalls geht gerade aus dieser Befreiung hervor, daß die Hide als solche begriffsmäßig abgaben- (gafol-)pflichtig war und weiter, daß diese Abgabe eine öffentlich-rechtliche Artung trug, wobei nicht zu vergessen ist, daß in alter Zeit zwischen den Rechten des Königs (*opera regis*) und denen des Staates (*publicales res*) kein strenger Unterschied gemacht wurde. Ohnehin kann man unmöglich annehmen, daß dieser gafol bald eine privatrechtliche Abgabe an einen Grundherrn, bald eine öffentliche Abgabe an die Staatsgewalt gewesen sei, der gafol muß vielmehr ursprünglich wenigstens ein gleichartiger gewesen sein, und es kann nur in Frage gezogen werden, ob er das eine oder das andere war. Wir haben ferner zu bedenken, daß die Hide ursprünglich kein festes Landmaß war, etwa wie die von Maitland angenommene Katasterhide von 120 acre, sondern daß sie den bäuerlichen Anteil an der Gewannflur bedeutete, dessen Grenzen nach oben durch die Leistung eines Pfluges, nach unten durch das Bedürfnis einer familia (im Sinne von Beda) festgesetzt erscheinen und daß offenbar nur das Bauernland, das in dieser Weise nach Einzelhiden zugeteilt war, als altes gafol-land zu betrachten ist, nicht aber andere Länderei, sofern es deren gab, die, wie etwa das dänische Ornum keine tatsächliche Hideneinteilung zeigte, wenn sie auch nach Hiden veranlagt sein konnte. Daß es aber solches Land gab, ist mir sehr wahrscheinlich und scheint schon aus der Bezeichnung terra tributarii selbst hervorzugehen, die ihrem Ursprunge nach eigentlich einen derartigen Gegensatz voraussetzt, auch wenn sie später als Bezeichnung der Hide, gerade wie die anderen Ausdrücke *mansus*, *cassatus* usw. gebraucht wird, unter Verhältnissen, wo alle diese Ausdrücke zur Bezeichnung eines Landmaßes aufgestiegen waren. Daß zu der Zeit, in der diese Ausdrücke allgemein in Übung

Digitized by Google

waren, ein großer Teil der Länderei der Dorfschaften als *thanes inland* in unmittelbarem Betriebe der Grundherren war, steht fest, und es erscheint kaum denkbar, daß diese ausgedehnten Flächen, die im allgemeinen hinter dem gesamten Betrage des Bauernlandes wenig zurückblieben, aber durchweg nicht nur neben dem Bauernland vorhanden waren, sondern auch schon nach einer Bestimmung in Ines Gesetzen (64 bis 66), die offenbar nichts neues bringen will, sondern an alte Gepflogenheiten anknüpft, in einem bestimmten Maßverhältnis zu jenem standen, stets hidenmäßig in die Gewanne verteilt und überall aus den Gewannlagen hervorgegangen sein sollten. Hierauf deutet auch die Ausdrucksweise der Urkunden, die von Anfang bis zu Ende die Zahl der Hiden vielfach nur schätzungsweise angibt (z. B. nō 92 anno 744: *ruris particulam sub decem manentium aestimatione certa taxatam . . . Eiusdem namque cassatorum calculum*; nō 121: *huius terrae aestimatio V aratorum esse videtur his notissimis confiniis circumcincta*), was man allerdings auch dadurch erklären kann, daß die Hiden zu jener Zeit schon mehrenteils in Virgaten aufgeteilt waren. Nasse (Über die mittelalterliche Feldgemeinschaft usw. in England[1]) drückt sich in dieser Beziehung verschieden aus. Während er auf Seite 7 bemerkt, daß die Ländereien des Hofgutes in der Regel von denen der Bauern getrennt liegen, lesen wir auf Seite 35, daß die Hofländerei im allgemeinen mit dem Bauernland im Gemenge und im Flurzwang liegt, wofür er (S. 38 und 39) bestimmte Zeugnisse beibringt[2]). Indes ist in seiner Beweisführung eine Lücke, indem er voraussetzt, daß, wo die Feldgemeinschaft nicht besteht, die zu jener Zeit allgemein angestrebte Ausscheidung schon früher erfolgt sei. Übrigens darf nicht ver-

[1]) Ich möchte nicht unbemerkt lassen, daß Seebohm die Arbeiten Nasses, die ihm ebensowenig unbekannt geblieben sein können, wie jene von Hanssen und Meitzen, nicht mit einem Worte erwähnt, so daß jeder Laie glauben muß, daß er die alte angelsächsische Feldgemeinschaft zuerst entdeckt habe, während umgekehrt so gut wie alles Wesentliche in bezug auf die fraglichen Einrichtungen schon von Nasse beigebracht ist, der Seebohm nur eine Ährenlese übrig gelassen hat. Aber auch nach dem Seebohmschen Buche ist aus dem Aufsatze von Nasse noch manches zu lernen. Dies ist überhaupt Seebohms Manier. Jeder, der seine Bücher liest, muß glauben, daß seine Vorgänger nicht nennenswert sind. Anders der Russe Vinogradoff.

[2]) Ähnlich Vinogradoff (S. 406), nach dem das demesne land oft (also doch nicht stets) mit dem Bauernland untermischt liegt.

Digitized by Google

gessen werden, daß auch in den Fällen, wo das Hofland ganz oder zum Teil getrennt liegt, es durch spätere Rodungen als eine Beunde gewonnen sein kann und keinen sichern Schluß auf urzeitliche Verhältnisse gestattet.

Ich nehme also an, daß alles hufenmäßige Land von der Eroberung Englands an gafolpflichtig war und daß jede Hide ursprünglich von einem gafolgilde besessen wurde. Die Last der Abgabe ruhte nun aber nicht auf dem ganzen Besitztum des Bauern, sondern nur auf seinem Lose an der Dorfflur. Das ergibt sich aus einer Bestimmung Ines (67, *be gyrde londes*): „Wenn jemand eine *gyrde* Landes oder mehr zu *râede-gafol* dingt und beackert und im Fall der Herr das Land zu Dienst und Zins (*tô weorce and tô gafole*) setzen will, so braucht er das nicht anzunehmen, wenn er ihm keine Wohnung (*botl*) dazu gibt, und er verliere darum die Äcker nicht.“ Zum Verständnis des Wortes botl ziehen wir die folgende Stelle (68) hinzu, in der es heißt: Wenn man einen Gesithcundmann (einen Ritterbürtigen) von seinem Besitz vertreibt, so vertreibe man ihn vom *botl*, nicht von dem *setene*, wo botl im Gegensatz zu setene, der Länderei, von der Hofstätte gebraucht wird. Daraus folgt, daß die Abgaben auf der Länderei ruhten, die Dienste, die gewöhnlich mit dem Namen „Wochenwerk“ bezeichnet werden, auf dem Hofe oder der Wōrt, wie der Hof mit einem kleinen unmittelbar dazu gehörigen, dem Flurzwang nicht unterworfenen Ackerstück, sowohl bei den Angelsachsen (*weorđig*) wie bei den festländischen Sachsen genannt wird (vgl. über die Wōrt Abschnitt 1, S. 79 ff.). Nun ist es merkwürdig, daß genau dieselbe Unterscheidung von v. Haxthausen für das Paderbornsche angegeben wird (v. Haxthausen, Zur Agrargeschichte Norddeutschlands, S. 27). Während im allgemeinen in Niedersachsen der Hof mit der Länderei ein geschlossenes Ganze bildet, ist hier die Hufe von dem Hofe in ihren Rechtsverhältnissen vollständig getrennt. Die Heuer (Abgabe) ruht auf der Hufe, der Dienst auf dem Hof und so kann der Fall eintreten, daß von demselben Besitzer der Dienst an einen Berechtigten zu leisten ist und die Heuer an einen anderen. Nach Wittich (Die Grundherrschaft in Norddeutschland, S. 93 ff.), der die paderbornschen Verhältnisse nicht berücksichtigt, herrschten ähnliche Zustände in Göttingen und Gruben-

Digitized by Google

hagen [1]), indem auch hier die Hufe nicht untrennbar mit der Hofstelle verbunden war. Die Hausstelle mit dem Garten im Dorf war in der Mehrzahl der Fälle freies oder zinspflichtiges Eigentum des Bauern. Diese Hausstelle führte den Namen Kothaus oder Kote; auf ihr ruhte der Handdienst und die Gemeindeberechtigung, während der Spanndienst auf der Hufe ruhte. Nun nimmt allerdings Wittich an, daß die Trennung der Hufe von der Hofstelle erst infolge einer großen Umwälzung der bäuerlichen Verhältnisse eingetreten sei, die mit der Auflösung der alten Villikationsverfassung im 13. Jahrhundert zusammenhing. Ich nehme hier von einer näheren Erörterung der Aufstellungen Wittichs Abstand. Ohne bestreiten zu wollen, daß gewisse Veränderungen in der von Wittich angedeuteten Richtung vorgegangen sind, muß ich zweifeln, daß sie so durchgreifender Art gewesen, wie er vermeint. Eben aus dem Umstande, daß dieselben Gründe und Vorgänge hier, im äußersten Süden des alten Engern, in der Gegend, die wir als das Gebiet der alten Cherusker ansehen müssen, zu ganz anderen Ergebnissen geführt haben, als im Norden und daß sie nur hier zu einer derartigen Ablösung der Hausstelle von der Hufe geführt, läßt darauf schließen, daß die Verbindung beider von vornherein eine losere gewesen sein mag. Jedenfalls bleibt die Tatsache bestehen, daß sich eine derartige rechtliche Scheidung zwischen Wort und Hufe nur für das alte Wessex und für das südliche Engern (und südöstliche Ostfalen?) nachweisen läßt, während sonst in Deutschland und erst recht in Skandinavien die Hofstelle durchweg als das Haupt der Länderei betrachtet ward. Im übrigen ist diese Scheidung keine Willkür oder Zufälligkeit, sie beruht im Gegenteil auf den Entwickelungen der festen Ansiedelung, bei der zunächst nur die Wort zu privativem Eigentum überwiesen wurde, während die Hufe noch keine feste Stätte hatte, sondern im Anfang mit der Dorfflur selbst durch die Mark wanderte und später in zeitlichen Abschnitten von neuem verlost wurde. So lange der Besitzer der Wort nur ein vorübergehendes Nutzungsrecht an der Hufe hatte, blieb die Gesamtheit der Hufen, die Feldmark, im Eigentum der Dorfgenossenschaft (bzw. eines Grundherrn).

[1]) Nach den dortigen Flurbüchern aus dem 14. Jahrhundert fand sich dieselbe Scheidung in Schwarzburg-Sondershausen (Festschr. d. landw. Zentralv. daselbst S. 66).

Digitized by Google

Nun bezieht sich jene Bestimmung Ines zunächst freilich auf den grundhörigen Ceorl, aber es ist doch anzunehmen, daß sie auch auf den grundeigenen Ceorl anzuwenden ist, insofern der Ceorl in England nach den Gesetzen der Eroberung nur das Anrecht auf eine freie Wōrt hatte, während er die Hufe als Zinsland erhielt. Die Rectitudines (Schmid, Anh. III) bemerken ausdrücklich, daß der freie Köter, auch wenn er außer seiner Hausstätte noch die üblichen fünf Äcker erhält, keinen „Landgafol" zu geben hat.

In jener Stelle aus Ines Gesetzen ist davon die Rede, daß der Bauer von dem Grundherrn eine Gyrde Landes erhalten hat gegen die Entrichtung von *raede gafol*. Was unter dem Ausdruck *raede gafol* zu verstehen ist, ist unsicher, es sind darüber nur Vermutungen aufgestellt. In den Rectitudines (4, § 1), die auf die Zeit Alfreds zurückgeführt werden müssen, da sie das später verschollene Wort esne (Diener) noch kennen, also nur etwa ein Jahrhundert nach Ines Zeit, wird von dem geneat, unter dem der gafolgilde in engerem Sinne zu verstehen ist (wovon unten weiteres), gesagt, daß seine Stellung auf den Gütern verschieden sei, „auf einigen muß er *landgafol* geben". Der Landgafol wird dann noch in der oben berührten Stelle über die Köter gebraucht. Bei dem gebur hingegen, dem fronpflichtigen Bauern, wird wohl eine Anzahl von Leistungen aufgezählt, die als gafol bezeichnet werden, aber die Bestimmung als landgafol findet sich nicht. Sollte vielleicht der *landgafol* (lateinisch *landgablum*) im Gegensatz zum *raede gafol* stehen und dasselbe bedeuten, wie „des Königs gafol", der einmal (Norðleôda laga 7: „wenn ein welscher Mann gedeiht, daß er eine Hide [hiwisc] Landes hat und des Königs gafol leisten kann, ist sein Wehrgeld 120 Schill.") als Abgabe der freien Welschen genannt wird, in der Weise, daß ersterer die Abgaben und Leistungen öffentlicher Art bezeichnet, die auf der terra tributarii, der Hide, von vornherein lasteten, letzterer diejenigen, welche von dem Gutsherrn für die Überlassung einer Gyrde Landes auferlegt wurden?[1]). Wir wollen für diese Frage die drei Zeugnisse genauer betrachten, die uns aus der angelsächsischen Zeit über die Gafol-Pflicht überliefert sind.

[1]) Vinogradoff (S. 292, Anm. 5) faßt das Wort von der Naturalabgabe im Gegensatze zu einer Ablösung in Geld. Für die spätere normannische Zeit mag das zutreffen, aber landgafol ist ein altes Wort.

Digitized by Google

Beginnen wir mit dem Bericht der Rectitudines, die als eine allgemeine Zusammenfassung des dem Verfasser bekannten Gewohnheitsrechtes aufzufassen sind. Vor allem ist zu beachten, daß nicht alle Abgaben als gafol bezeichnet sind und umgekehrt, daß auch bestimmte Dienste als gafol-Leistungen bezeichnet werden. Bei dem geneat ist, wie schon bemerkt, nur im allgemeinen der Landgafol erwähnt. Bei dem gebur, der durch das „Wochenwerk", durch Spanndienste, von dem geneat unterschieden wird, heißt es in der Hauptsache (4, § 1): „er gebe zu Michaeli 10 *gafol*-Pfennige, zu Martini 23 Sester Gerste und 2 Hennen, zu Ostern ein junges Schaf oder 2 Pfennig (dies sind offenbar gleichfalls *gafol*-Leistungen); in der Pflugzeit soll er jeden Tag einen Acker pflügen und dazu drei Äcker *tô bêne* (lateinische versio *precum*. Wie die Angabe über das gleiche *beneyrde* auf S. 41 und 42 bei Seebohm-B. zeigt, handelt es sich um 1 acre in jedem der drei Felder) und 2 *to gaers-yrde* (Graßpflügen [1])" ... Sodann (§ 2): „Zu seinem *gafol*-Ackern (*gafol-yrde*) pflüge er drei Äcker und besäe sie aus seiner eigenen Scheune." Der Ertrag dieser drei Äcker ist seine Kornabgabe, wie daraus hervorgeht, daß im § 3 gesagt wird, daß einem solchen *gebur* bei seiner Ansetzung zu seiner gyrde landes sieben besäete Äcker gebühren, wobei die drei gafol-Äcker nicht eingerechnet sind, weil der Ertrag dem Bauer doch nicht zugute kommt, sondern als Zehnt abzuliefern ist, der im ersten Jahre in Wegfall kommt. Endlich wird im § 4 noch hinzugefügt, daß auf einigen Gütern Honig-, auf einigen Speise(mete)- und auf einigen Bier-gafol gegeben wird.

Die zwei anderen Zeugnisse stammen aus Kembles Codex diplomaticus und beziehen sich beide auf königliche Güter. Das eine (nō 177) über ein Gut König Alfreds in Hysseburne, das 10 *manentes* (Hiden) begreift; die *gerihte* (Verpflichtungen) der dortigen Ceorle werden folgendermaßen beschrieben: von jedem *hiwisc* (Haushalt) sind zu geben 40 Pfennig, 6 Maß Bier, 3 Sester Weizen, 2 Mutterschafe mit 2 Lämmern (oder zwei junge Schafe statt eines alten); „in der Zeit, die ihnen angehört" 3 acres pflügen, mit eigener Saat besäen und einfahren;

[1]) Nach Vinogradoff (S. 280) wird *grassearth* für vom Lord überlassenes (? d. Verf.) Weideland oder Wiesen nach dem Schnitt geleistet.

Digitized by Google

3 Pfund *gafol*-Gerste. Das sind also die drei auch in den Rectitudines erwähnten *gafol*-Äcker. Dann folgen verschiedene *gafol*-Leistungen: 4 Fuder *gafol*-Holz spalten und schichten „in ihrer eigenen Zeit"; 16 Ellen *gafol*-Umzäunung; Schafe waschen und scheren „in ihrer Zeit". Der Zusatz „in ihrer Zeit" soll offenbar besagen, daß die Zeit ihrem eigenen Ermessen überlassen bleibt: alle diese Leistungen sind als *gafol*-Leistungen zu betrachten, was sich daraus ergibt, daß derselbe Zusatz zu dem Pflügen der drei Äcker gemacht ist, das in den Rectitudines als *gafolyrde*, gekennzeichnet wird.

Vergleicht man dieses Zeugnis mit dem der Rectitudines, so zeigt sich eine weitgehende Übereinstimmung, indem der höhere Geldzins in Hysseburne (40 Pfennig gegen 10 Pfennig) durch die Bierabgabe aufgewogen wird — nur die größere Abgabe von Schafen in Hysseburne (6 Lämmer gegen 1) begründet einen Unterschied. Daß auch hier der hiwisc nur mit einer gyrde landes angesessen war, folgt schon aus der gleichen Zahl der gafol-Äcker. Da nun unter *manens* nur eine Hide verstanden werden kann, muß man annehmen, daß jeder manens unter 4 *hiwisc*, Familien, verteilt war.

Wesentlich anders steht die Sache bei dem Zeugnis über den königlichen Besitz in Tidenham (Dyddenhame, Kemble nō 452 und 461. Die Vergabungsurkunde nō 452 stammt vom Jahre 950, aber es ist zweifelhaft, ob die Angaben über die Verwaltung des Gutes in nō 461 unter der Überschrift Divisiones & consuetudines in Dydd. ebenso alt sind). Dies Gut zählt 30 Hiden, wovon 9 *inland*, 21 *gesettesland*, Bauernland, bei der Aufzählung der einzelnen zu der Ortschaft gehörigen Weiler als *gafolland* bezeichnet und, soweit überhaupt spezifiziert, in Gyrden ausgegeben. Zuerst ist von dem geneat die Rede, dann von dem gebur. Die hier für den *gebur* genannten Abgaben sind gering: „von der *gyrde*" 12 Pfennig und 6 aelmes-Pfennig (bei Seebohm sind im ganzen 6 Pfennig angegeben), ½ Sester Honig, 6 Sester Malz, 1 Knäuel Netzgarn, von 10 Schweinen 3 oder doch in demselben Verhältnis. Hierzu kann man noch rechnen gewisse Leistungen, die nicht als *gafol*-Leistungen bezeichnet sind, aber offenbar den als solchen in Hysseburne aufgeführten entsprechen: 15 Ellen Umzäunung bzw. Gräben, 1 Elle Burggraben (Burg-

Digitized by Google

einhegen wird auch in den Rectitudines als Pflicht des *geneat* genannt), $1^1/_2$ acre schneiden, $^1/_2$ acre mähen. Seebohm gibt auf S. 103 und 104 eine Vergleichung der Abgaben, die von einer Halbvirgate (mit 18 acres) auf demselben Gute 350 Jahre später gegeben wurden, nachdem es in geistliche Hände übergegangen war. Die Abgaben sind selbst im Verhältnis noch geringer und kaum nennenswert: 1 Huhn, 5 Eier, 8 Gallonen Bier, so oft er braut. Die gafol-Leistungen fehlen ganz, dagegen werden einige als „Beden" (*precariae*) bezeichnet, die in ihrem Betrage ziemlich genau den in den Rectitudines für die ganze Virgate aufgeführten drei Äckern *tô bêne* (*precum*) entsprechen: $^1/_2$ acre Korn pflügen, eggen, besäen, abzuernten, wofür er eine Garbe erhält, 1 acre Hafer pflügen, $^1/_2$ acre mit eigenem Pfluge bestellen, für den Fall, daß er ein Achtergespann besitzt.

Wie man sieht, fehlt in Tidenham die Hauptabgabe, der Grundzehnte, und das ist ein so gewichtiger Umstand, daß dies mit einer Unterscheidung zwischen zwei Arten des gafol, sagen wir des raede gafol und des landgafol, in Verbindung gebracht werden könnte. Doch ist das deshalb unsicher, weil der Zehnte vielleicht durch die Leistungen für Fischerei ersetzt wurde. Es ist noch zu beachten, daß der raede gafol (ich gebrauche dies Wort lediglich zur Bezeichnung des eigentlichen Pachtzinses) sich auf ein Zehntel des Ertrages beläuft. Dieser Zehnte hat mit dem Kirchenzehnten nichts zu tun und kann in seiner Feststellung auch nicht auf kirchliche oder christliche Einflüsse zurückgeführt werden, dazu ist er viel zu alt, da die erste Erwähnung des Kirchenzehnt ziemlich in die gleiche Zeit fällt, in die der Bericht der Rectitudines zu setzen ist (nach Kemble, Saxons in E. II, S. 476 anno 900 oder 901). Eher könnte man versucht sein, bei diesem Zehnt an ein anderes Zehnersystem zu erinnern.

Wir haben im Abschnitt 4 die Möglichkeit besprochen, daß die altschwedischen Dörfer ursprünglich aus acht Haupthufen (Attung) bestanden. Dadurch gewinnen gewisse Spuren an Gewicht, die darauf zu deuten scheinen, daß eine ähnliche zahlenmäßige Zuteilung der Hufen auch bei den Angelsachsen bestand, nur nicht zu acht Hufen, sondern zu zehn. Daß eine Einteilung in Hundertschaften bei vielen germanischen Stämmen vorkam, ist bekannt, und wir finden sie auch bei den Angelsachsen, wiewohl es bezweifelt wird, ob sie auf die Zeit der Besiedelung hinaufreicht (vgl. Schmid unter hundred und Abschnitt 2,

Digitized by Google

S. 215 f.). Daß diese Einteilung auch weiter in Zehnschaften durchgeführt wurde, liegt nahe, doch ist ein sicheres Zeugnis dafür aus germanischen Landen bisher nicht erbracht. Seebohm (S. 266) führt nun einige derartige Fälle aus England an. Nach Beda schenkte im Jahre 655 König Oswy dem Kloster zu Hartlepool zwölf *possessiunculae* von je zehn Familien und ein anderes Mal erbaut die Äbtissin Hilda die Abtei Whitby, nachdem sie einen ähnlichen Besitz erhalten hatte (*singulae possessiones decem erant familiarum*).

Ferner ist anno 777 in der angelsächsischen Chronik die Rede von zehn *bonde landa*, die den Mönchen zu Hartlepool geschenkt werden (Seebohm, S. 266, Anm. 2). Als auffallend muß auch vermerkt werden, daß die Vergabungen der angelsächsischen Urkunden sich häufig in Zehnern bewegen (z. B. aufs Geratewohl herausgegriffen: Cod. dipl. 85: *part. terre decem aratrorum*; 92: *ruris port. sub decem manentium*; 28: 100 *manentes* gegen 100 *cassati* ausgetauscht; 94: 10 *manentes*; 103: 30 *manentes* usw.). Auf den ersten 50 Seiten des Cod. dipl. sind — abgesehen von wenigen Schenkungen unter 5, bei denen kaum an ganze Dörfer gedacht werden kann, etwa 17 in Zehnern veranlagt, von 20 bis 140 Hiden, nur 4 in anderen Zahlen [1]).

Seebohm ist, wie gewöhnlich, geneigt, diese Zehntschaften mit den römischen *decuriae* in Zusammenhang zu bringen, den Gruppen von zehn Sklaven, die, unter einem *decurio* zusammengefaßt, das Personal der villa ausmachten, ähnlich, wie neuestens Rübel, vielleicht mit besserem Fug, für die fränkischen Zehnt-villae [2]). Aber zunächst ist das keine Eigentümlichkeit der Römer. Im alten Polen, wo jede Beeinflussung von dieser Seite ausgeschlossen ist, werden die Unfreien gleichfalls zahlenmäßig zu Hunderten (*setka*) oder Zehnern (*dziesiątka*) vereinigt (vgl. Ad. Szelągowski, Chlopi dziedzici, S. 20 und 21). Sodann finden wir auf friesischem Boden weitere Spuren. Nach G. Hanssen (Agrarh. Abh. I, S. 287) führen die Gewanne auf der nordfriesischen Insel Föhr den Namen „Tyugen". Denselben Namen hat Ramsauer aus dem Oldenburgischen Ammerland (Schriften des Oldenburgischen Vereins für Geschichte und Altertumskunde, IX, S. 30; XIII, S. 110). So führt eine Köterei den Namen „up den

---

[1]) In einem Aufsatze über die Besiedelung des Ordenslandes Preußen (Deutsche Erde, I, S. 112) wird mitgeteilt, daß der Unternehmer des Dorfes (Schulze) mit einigen zinsfreien Hufen, meist dem zehnten Teil der Dorfmark ausgestattet wurde, wonach auch diese Dörfer nach Zehnern angelegt waren.

[2]) Rübel (Die Franken, S. 47): „In den königlichen villae spielte die Zehnzahl eine entscheidende Rolle (eine Menge Beispiele) . . . auch in nachkarolingischer Zeit ist das Dezimalsystem durchaus die Regel." „Wo die Hufenzahl in königlichen villae überhaupt bekannt ist, ist die Zehnzahl so überwiegend, daß das nicht Zufall sein kann." . . . „Die Zehnzahl, in welcher die Hufe des decanus die Zehnte gewesen sein wird, muß für die Organisation eine entscheidende Rolle gespielt haben." Also römisch?

Digitized by Google

Tyuchen". Heute als Flurname erhalten auf dem Wiefelstedter Esch („Esch" bezeichnet das in Gewannen liegende Ackerland, im Gegensatz zu den geschlossenen Kämpen) die „großen und kleinen Jüchten" (anno 1756 2 Stück Bauland, so Thyuchen); er führt noch an, daß eine ostfriesische Urkunde vom Jahre 1447 unum tyuchen bei Filsum erwähnt und daß anno 1319 eine Johanniteransiedelung den Namen Thyuchen trägt[1]). Ramsauer bemerkt hierbei im Hinblick auf die auch ihm bekannten föhringer Tyugen, daß sich diese Bezeichnung einzelner Gründe als Tyuchen mit dem Begriffe eines Gewannes nicht eben recht vereinbaren läßt, „es müßte denn sein, daß die einzelnen Stücke ihre Namen von Gewannen haben". Dies ist nun allerdings meine Ansicht, da es gar nichts befremdliches hat, daß sich ein allgemeiner Begriff, wenn er zu veralten beginnt, als Niederschlag in konkreter Anwendung erhält, wobei man beispielsweise Flurnamen, wie Gärtling, Vorling usw. vergleichen mag (s. oben S. 584). Will man aber das Wort erklären, so liegt die Ableitung von zehn am nächsten (angelsächsisch *tyn*, aber in Ableitung fällt das n ab: *teôða decanus*), wobei *tyugen* ein Zehnergewann bedeuten würde, ein Gewann, das aus zehn bäuerlichen Anteilstücken, sagen wir Jerden besteht, was eine Dorfbildung zu Zehntschaften voraussetzen würde. Den Tyugen der Geest hat möglicherweise in der Marsch das „Ham" entsprochen, das im allgemeinen ein mit Gräben umdeichtes Wiesenstück bezeichnet, aber nach Ramsauer im Jeverland für zehn Matten (Wiesenanteile) gebraucht wird.

Damit sehen wir uns wieder nach England geführt, wo Maitland bei der Aufzählung älterer Namen für die Gewanne bemerkt (S. 380): *often the cultura* (Gewann) *is known as the five (ten, twenty) acres.* Wenn man auch zuläßt, daß diese Zahlen als runder Überschlag gebraucht werden, so daß ein Fünfergewann von 4 bis 7 acres, je nachdem, begreifen kann, um dann sofort zu einem Zehnergewann aufzusteigen, so ist die Benennungsweise doch zu auffällig, um nicht die Vermutung zu erwecken, daß in alter Zeit diese Grenzen wirklich eingehalten wurden. Vielleicht gehört auch die von ihm an einer anderen Stelle im Zusammenhange mit den Hufenverhältnissen berührte „Zehnmännerzahl" in Yorkshire hierher, über deren Bedeutung er sich leider nicht ausläßt (S. 387, Anm. 1, bei Erwähnung des schwedischen mantal: *a man's share. The last word about the tenmannatale of Yorkshire has not been said*[2]).

Daß die im späteren angelsächsischen Recht erscheinenden Zehntschaften und Zehntbürgschaften hierher gehören, soll damit nicht ohne

[1]) Bei Crecelius, Index bonor. et redituum monaster. Werdensis usw. lesen wir aus einer friesischen Gegend (S. 22) in Bredon madun und in Middelmedun et Ondalmedang et in Notharing tiochi.

[2]) Nach Vinogradoff (S. 255) werden *tenmanlands* in Norfolk auf manors des Klosters Ely erwähnt, aber dies sind nach ihm 120 acres, im Besitz von participes. Er vermutet, wenig ansprechend, einen Schreibfehler für *tunmanlands* (tunman, Bauer).

Digitized by Google

weiteres gesagt sein (vgl. über diese Einrichtung Schmid „Rechtsbürgschaft"). Nach Wilhelm von Malmesbury, dessen Tod auf das Jahr 1148 gesetzt ist, soll König Alfred im ganzen Lande Hundertschaften und Zehntschaften eingerichtet haben (*centurias, quas hundred dicimus et decimas, quas tithingas vocant, instituit, ut omnis Anglus legaliter et duntaxat vivens haberet et centuriam et decimam*). Schmid ist der Ansicht, daß diese Nachricht Wilhelms von Malmesbury auf einer zu seiner Zeit geltenden Überlieferung beruhte und daß diese örtliche Einteilung die Grundlage der Zehntbürgschaft sei, die zunächst in den leges Henrici (8, § 1, c. 2) und Edwards des Bekenners (c. 20) erwähnt und dahin erklärt wird, daß alle Freien derselben angehören sollen zu dem Zweck, daß, wenn einer von den zehn etwas verwirkt, die anderen ihn dem Gericht stellen müssen. Die Zehntschaften sollen immer aus neun Mitgliedern und einem Zehnten als Obmann bestehen.

Schmid hält dafür, daß die Zehntbürgschaften aus angelsächsischer Zeit herrühren, meint indessen, daß die geographische Einteilung der Hundertschaften in Zehntbezirke, wie die spätere normannische *decenna*, für die angelsächsische Zeit ganz unerwiesen sei und nimmt an, daß die in den Gesetzen von Knut (II, 20) und Edgar (I, 3 u. 4) erwähnten Zehntschaften (*teôðing*), die gleichfalls allen Freien vom 12. Lebensjahre an auferlegt wurden, lediglich als Bürgschaftsverbände zu betrachten seien, die allerdings, wie er zugibt, „fast notwendig zu besonderen Zehntbezirken führen mußten", da für solche Vereinigungen, die eine gewisse Überwachung, ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis bedingen und voraussetzen, die Nachbarschaft die natürliche Grundlage war. In den ältesten Nachrichten, in den Gesetzen Edgars, die in die zweite Hälfte des 10. Jahrhunderts fallen, werden Zehntmänner erwähnt; wenn ein Diebstahl geschehen ist, soll man es dem hundredesman und dieser soll es dem teodingmann usw. (I, 2; *vet. versio: denuncient hominibus decimarum*) anzeigen; diese sollen dann gemeinschaftlich dem Diebstahl nachspüren. Wenn aber Schmid ein großes Gewicht darauf legt, daß in den zahlreichen Urkunden des Kembleschen Codex ebensowenig von Zehntschaften die Rede ist, wie in dem Domesdaybook, trotzdem in beiden der Hundertschaften vielfach Erwähnung geschieht, so kann ich dies Schweigen nicht auffällig finden, wenn die Zehntschaften im wesentlichen mit den Dörfern zusammenfielen bzw. bei sehr großen Dörfern eine Einteilung derselben darstellten[1]). Dabei braucht man nicht einmal anzunehmen, daß die Ortschaften durchweg nur 10 Hiden enthielten, wie ja bei den Hundertschaften auch sehr große Abweichungen von der Hundertzahl vorkommen. Sodann ist zu bedenken, daß mit

[1]) Doch sehen wir hier lieber von der auf S. 225 ff. besprochenen Entdeckung von Round über die Gruppierung der Hide zu Fünferverbänden ab, da es vorläufig nicht festzustellen ist, inwiefern sie künstliche Mache sind oder auf gegebenen Grundlagen beruhen.

Digitized by Google

dem Vordringen der Grundherrschaften, mit der Zerschlagung der Hiden, auf die sich eine ältere Zehntschaft stützen mußte, in Virgaten, die Grundlage dieser Einrichtung mit Notwendigkeit über den Haufen geworfen wurde, so daß eine Erneuerung zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere für die Zehntbürgschaft, auch mit ganz anderen Voraussetzungen zu rechnen hatte und zunächst, solange dieser Prozeß nicht abgeschlossen und die Umwandlung der alten Ceorle in Virgatenbauern nicht beendet war, eine rein persönliche Artung aufweisen mußte.

Hierbei sind noch einige ältere Stellen zu berücksichtigen, in denen von *gegildan* die Rede ist, die unter Umständen im Falle eines Todschlages an der Entrichtung des Wehrgeldes oder an dem Genuß desselben teilnehmen (Ines Ges. 16, 21, Alfred 27: bei einem Verbrechen zahlten die Verwandten $^1/_3$, die *gegildene* $^1/_3$, er selbst $^1/_3$; 28: wenn jemand einen Mann erschlägt, der keine Magen hat, so zahlt er die Hälfte dem Könige, die Hälfte den *gegildan*). Schmid (unter gegildan) weist die Ansicht ab, daß unter diesen *gegildan* Gildegenossen in der gewöhnlichen Bedeutung von „Gilde" als einer Verbrüderung zu religiösen oder geselligen Zwecken zu verstehen seien (*gild* = cultus, sacrificium) und faßt sie nach der gewöhnlichen und, wie er meint, ursprünglichen Bedeutung (*gild* = contributio, tributum) als Zahlungsgenossen. Auch für diese gegildan, die die fehlende Verwandtschaft zu vertreten haben, und an deren Statt in Ines Ges. 21, § 1 geradezu die „Magen" genannt werden [1]), ist der nächstliegende Anhalt in der Nachbarschaft gegeben, in den *gafolgilden* des Dorfes, die ja auch als „Genossen" (*geneat*) bezeichnet werden und die ursprünglich in einem Sippschaftsverbande standen — man denke an die *vicini* des Edikts von Chilperich (Capitulare V, 3) und an ihr Heimfallsrecht an den erblosen Hufen.

An die Zehntmänner (teôding-man) der Gesetze von Edgar erinnern gleichbenannte Beamte auf der deutschen Seite. v. Maurer (Fronhöfe IV, S. 114, 115) führt an, daß in den Hofgerichten von Westfalen für die Schöffen die Bezeichnung „Tegeder" („Zehner") vorkommt, an der Mosel, am Niederrhein, in Friesland, Holland „Tiendenaere", „Tegothaere". Da v. Maurer hinzufügt, daß diese Beisitzer durchaus nicht zehn Personen sind (z. B. in Loën nur vier), ist es mir wahrscheinlich, daß sie als Vertreter einer oder mehrerer Zehntschaften aufzufassen sind, wie

[1]) Steenstrup (Studier etc. 22) nimmt an, daß die Grundlage der Gilden regelmäßig das Geschlecht war, das, mangelhaft oder ungenügend, durch weitere Verbindungen ersetzt wurde, wofür er auf Dithmarschen verweist, wo die „Slachten" und „Klüfte" durch die „Vettern" ergänzt wurden. Dazu halte man, daß nach Kemble (Saxons in E., I, S. 98, Anm. 1) in handschriftlichen Glossaren *gelondan* (compatriota) durch fratrueles = „Vettern" wiedergegeben wird. Am nächsten liegt diese Auffassung für die Sippendörfer. Was Nordhoff (Haus und Hof Nordwestfalens, S. 27) bemerkt, daß sich daselbst im Mittelalter Gilde und Bauernschaft (einschließlich der Kötter) völlig zu decken scheinen, beansprucht gewiß allgemeinere Gültigkeit.

Digitized by Google

die angelsächsischen *teôding-man*. — Man kann sich nicht recht vorstellen, daß dies wiederholte Auftauchen von Zehntschaften und Zehntmännern bald hier, bald dort, auf den stammlich verwandten Gebieten von der Mosel bis nach England eine bloße Zufälligkeit und auf die besondere Eignung der Zehnzahl zu schreiben sei. Wenn man aber einen Zusammenhang sucht, so wird ein solcher am nächsten in der Zehnzahl der in einem Dorfe vereinigten Hufen zu finden sein [1]).

In dem oben angezogenen Gesetze Ines heißt es, daß der Bauer, wenn er von dem Herrn auch die Wort, die Hofstelle, bekam, zu Dienst (*to weorce*) angehalten werden konnte. Dies ist das in den Zeugnissen sogenannte „Wochenwerk" (*wiceworc*), weil es nicht nach dem Inhalt der Leistung bemessen ist, sondern nach Tagen oder Wochen, für die der Bauer seine Arbeitskraft dem Herrn zur Verfügung stellen mußte, und zwar der Yerdling erforderlichenfalls mit seinem Gespann, während der Kotsasse nur Handdienste zu leisten hatte. In der normännischen Zeit beträgt das Wochenwerk nach den bei Seebohm aufgeführten Zeugnissen (S. 41, 42—45, 58, 67, 68, 73, 78) in der Regel zwei bis drei Tage der Woche, in einem Falle, wo die Virgate allerdings 48 acres Bauland und 6 acres Wiesen enthält, vier Tage, einen Tag Pflügen und drei Tage Handarbeit (S. 41). Ebenso nach den Rectitudines noch gegen das Ende der angelsächsischen Zeit: der gebur hat im allgemeinen zwei Tage, im Herbst drei Tage wicweorc (cap. 4). Von den zwei älteren Zeugnissen ist das Wochenwerk nur in Tidenham erwähnt, wo es auf $^1/_2$ acre angesetzt ist, also nur die halbe Tagesarbeit. Dagegen sehen wir das Wochenwerk zur Zeit Edwards I., zwei bis drei Jahrhunderte später, auf demselben Gute auf zwei bis drei Tage angewachsen. Seltsamerweise faßt Seebohm das Verhältnis gerade entgegengesetzt auf, indem er sich auf die Stelle des älteren Berichtes bezieht, wo vor der Eingehung auf einzelnes ganz allgemein gesagt wird: viel Werk gehört zu Dyddenhame; „die *geneat* sollen sowohl auf dem Lande wie außerhalb desselben arbeiten, je nachdem ihnen befohlen wird, und Lasten tragen, führen, Herden treiben und andere Dinge tun", indem er dies als ungemessene Wochenfronde ansieht, wobei er ganz übersieht, daß das Wochen-

[1]) Vielleicht gehört auch die für den Volleid geforderte Vertretung von 10 Hiden hierher. Siehe darüber Anhang S. 792 f.

Digitized by Google

werk ja nachher, und zwar für den *gebur*, auf $^1/_2$ acre angesetzt ist. Jene allgemeine Bestimmung findet sich allerdings auch in dem späteren Berichte wieder, aber nicht in dem gemessenen Wochenwerk, sondern in den gemessenen Beden, die wir schon oben aufgezählt haben. Diese Beden beziehen sich nur auf Pflügen, indes bemerkt Seebohm, daß noch einige weitere Beden gefordert werden, die er nicht einzeln benennt, die sich aber vielleicht auf die anderen in älteren Berichten aufgeführten Leistungen beziehen. Seebohm meint, daß die Beden zu jener älteren Zeit ganz fehlten, da sie bei der ungemessenen Wochenarbeit überflüssig wären, indes dann müßte die ganze Einrichtung der „Beden" sich erst später ausgebildet haben, was ganz unannehmbar ist und mit Seebohms eigener Auffassung in Widerspruch steht, wenn er die Beden an anderer Stelle von den *sordida munera* der Römer ableiten will.

Wenden wir uns zu den Ceorlen von Hysseburne, so ist vorab zu bemerken, daß nach Maitland (S. 331) diese Urkunde höchst verdächtig ist und vielleicht Zustände einer späteren Zeit vor Augen hat. Seebohm sieht hier gleichfalls das ungemessene Wochenwerk, ausgesprochen, wie er meint, in dem Schlußsatze der fraglichen Bestimmung: „und jede Woche sollen sie tun alles Werk, das ihnen geheißen wird, mit Ausnahme dreier Wochen" (der Feierwochen der großen Feste). Ich gestehe, daß die hier gegebene Beziehung auf die Woche an und für sich für Seebohms Auffassung und für ein ungemessenes Wochenwerk spricht, wobei er sich noch darauf berufen könnte, daß mit jenem allgemeinen Ausdruck eben in der Regel das dreitägige Fronden bezeichnet wird[1]). Trotzdem kann ich mich nicht entschließen, diese Erklärung anzunehmen, einmal mit Hinsicht auf die ähnlich lautende allgemeine Auslassung über das Werk in Dyddenhame, dann aber, weil ein ungemessenes Wochenwerk anderwärts lediglich bei wirklichen Hörigen (servus) bezeugt ist, nie bei Freien, und selbst in den ältesten deutschen Gesetzen für den *servus* nur ausnahmsweise (lex Bajuvar. 13 bei Seebohm, S. 221) erwähnt wird. Gewiß ist

[1]) Vgl. Registr. Prumiense bei Hontheim, Hist. Trevirensis I, S. 662: *mansi serviles, qui continuo tenentur nobis servire, id est omni hebdomada per totum annum tribus diebus. mansi lediles* (von Liten) *sunt, qui nobis multa jura solvunt, sed tamen ita continuo non serviunt, sicut mansi serviles.*

Digitized by Google

auf deutschem Boden schon der Spanndienst überhaupt ein Zeichen der Hörigkeit, aber ebenso gewiß, daß dieser Grundsatz auf englischem Boden nicht zur Geltung gekommen ist; solange wir deshalb den *ceorl* als Freien betrachten und solange zwischen den verschiedenen Arten des Ceorl, dem Ceorl mit und ohne Wochenwerk, wie sie der Unterscheidung des freien *colonus* und des *servus* in der obigen Stelle des bajuvarischen Gesetzes entsprechen, keine Verschiedenheit im Wehrgelde besteht, trotzdem die kentischen *laeti* nicht nur von dem *ceorl* in dieser Weise geschieden sind, sondern unter sich wieder in Abteilungen zerfallen, solange sind wir gezwungen, bei der Auslegung jener Hysseburner Dienste die für die Freiheit günstigere Auslegung vorzuziehen[1]).

Es läßt sich schließlich ein bestimmtes Zeugnis dafür anführen, daß derartige allgemein gehaltene Ausdrücke sehr vorsichtig zu erklären sind. In einem Dokument der Abtei von Ely, wenig später als das Domesdaybook, heißt es: *isti solummodo arabunt & conterent messes ejusdem loci quotienscunque abbas preceperit...* Und in einem anderen Falle: *equos eorum in suis necessitatibus semper habebit.* Diese anscheinend ganz unbeschränkten Verpflichtungen beziehen sich aber nicht etwa auf villani, sondern auf vollfreie sochemanni in Suffolk, so daß Maitland nicht umhin kann, zu erklären: *this seems to point rather to „boondays“* (also Beden) *than to continuous „weekwork“* (S. 77, Anm. 3). Auch Vinogradoff (S. 298 und Anm. 3) wendet sich gegen die Schlüsse auf vollständige Knechtschaft, die Seebohm aus solchen vagen Ausdrücken ziehen will.

Als eine dritte Art der Leistung neben dem gafol und Wochenwerk erscheinen die Beden (*bene-work*, angelsächsisch regelmäßig durch die Vorsilbe *bene-* gekennzeichnet [auch *love-bene*], doch auch *bede-ripa* statt *ben-ripa*, lateinisch *precariae*, *precatio*, *ad preces*), die sich als gelegentliche Leistungen verschiedener Art darstellen.

Wie schon gesagt, will Seebohm die Beden von den spätrömischen *sordida munera*, auch *obsequia* genannt, hergeleitet wissen, die gleich-

[1]) Man vergleiche noch die Ausdrucksweise der lex Bajuvarior. 13 über die freien coloni, denen, abgesehen von den Abgaben, noch eine Menge Dienste „auf Verlangen“, d. h. als Beden (s. unten), auferlegt wurden (Wagen führen, Postpferde liefern oder selbst gehen, wo man sie hinschickt), während der dreitägige Wochendienst nur von den servi (Hörigen) gefordert wurde.

Digitized by Google

falls in allerlei Dienstleistungen, insbesondere Fuhren, bestanden, aber diese *obsequia* lagen den *coloni* ob, die nur Abgaben, aber kein Wochenwerk zu leisten hatten und wurden nicht an einen Grundherrn entrichtet, sondern an den Staat. Seebohm entgeht diese Unterscheidung nicht, aber er hilft sich mit der Erklärung, daß unter der Herrschaft der Germanen ein Zusammenfluß beider Stände, der coloni und der servi, in der Weise stattgefunden habe, daß man dem ersten die Wochenarbeit der servi in ermäßigter Gestalt aufgebürdet und sie damit zu Hörigen herabgedrückt habe. Nun aber finden sich diese beiden Stände in dem alemannischen und bajuvarischen Gesetze, auf die sich gerade Seebohm fortwährend beruft, noch ebenso geschieden, wie bei den Römern, nur daß die servi auf eine Hufe gesetzt und zu einem halbwegs gemessenen Wochenwerk begnadigt sind. Die Hauptsache aber — die Dienste, welche mit den *sordida munera* verglichen werden können, führen in Deutschland nicht den Namen „Beden", wiewohl hier Leistungen vorkommen, die diesen Namen führen, aber eine ganz andere Artung zeigen als die sordida munera. v. Haxthausen bemerkt über diese rätselhafte Abgabe, daß „Mai- und Herbstbeden" ehedem in Westfalen bei den Eigenbehörigen fast überall, aber auch an einigen Orten im Paderbornschen und im Corveyschen vorkamen und vielleicht Reste uralter Steuern für die Gerichte sind, die bekanntlich zweimal im Jahre, im Frühling und Herbst, abgehalten wurden. Im Paderbornschen erhielten diese Abgaben nur die Fürsten. Auch Metzen (Die ordentlichen direkten Staatssteuern des Mittelalters im Fürstbistum Münster, cap. 2) schließt sich dieser Ansicht an und legt dar, daß die „Beden", auch „Schatzung", „Schott" (*petitio*, *precaria*, *exactio*), deren Spuren bis ins 9. Jahrhundert zu verfolgen sind, als eine öffentliche, landesherrliche Abgabe zu betrachten seien, deren Grundlage das Recht der öffentlichen Gerichtsbarkeit bildete. Er erinnert an Tacitus (Germania, cap. 15), nach dem die principes Ehrenabgaben an Vieh und Feldfrüchten empfingen, die zuerst bittweise geleistet (*petitio*), dann eingefordert wurden (*exactio*). Es ist dies ein Vorgang, der durchaus nicht allein steht, sondern sich z. B. auch für Dänemark und Polen nachweisen läßt. Es liegt auf der Hand, daß diese Beden einheimischen Ursprungs sind und nichts mit den sordida munera zu schaffen haben, und wenn man einen Wert auf

Digitized by Google

die Übereinstimmung des Namens mit den englischen *bene-works* legt, so wird man von den letzteren das gleiche annehmen, wiewohl sie in der Zeit, wo wir mit ihnen bekannt werden, eine rein privatrechtliche Artung tragen. Ihr Wesen als Beden, als Liebesdienste (*love-bene*), die man über sich ergehen läßt, wohl oder übel, spricht sich immerhin noch darin aus, daß in manchen Fällen (Seebohm, S. 41, 42, 53, 58 [*beneherthe*], 68 [empfangen ein Brot bei *magnae precationes*]) für die Leistung von dem Herrn Beköstigung, sogar mit Bier (*precariae cerevisiae* gegenüber den *prec. siccae*) gereicht wird, was einen erheblichen Unterschied für die Bewertung ausmacht, wie S. 41 zeigt, wo ein Pflugtag ohne Kost zu $3^1/_2$ denar, ein solcher mit Kost nur zu 1 denar angesetzt ist, so daß sie am Ende des 13. Jahrhunderts, als die Naturalien im Preise stiegen, von dem Herrn als eine Last empfunden und aufgegeben wurden (vgl. Vinogradoff, S. 174 und 175). Aus derselben Aufzeichnung ergibt sich, daß diese Eigentümlichkeit der *precatio* nicht überall ausdrücklich erwähnt wird, vielleicht auch mannigfach in Wegfall gekommen ist, da sie bei dem *bene herthe* in Gloucester (S. 58) genannt wird, bei dem *benherthe* aus Worcester (a. a. O.) nicht, trotzdem hier eigens beigefügt ist, daß diese Leistung nicht zur gewöhnlichen Arbeit gehört. Ähnlich wird auf S. 68 aus Boldon ganz allgemein gesagt, daß für *magnae precationes* Kost gewährt wird, ohne daß diese angeführt werden, wobei es wahrscheinlich ist, daß die in dem vorhergehenden und dem nachfolgenden Satze genannten zwei Pflugtage mit Beköstigung als solche precationes zu betrachten sind, da die großen Hauptbeden regelmäßig in einzelnen Pflugtagen bestehen (vgl. die 3 acres to bene der Rectitudines und das obige beneherthe) — auch dies ist eine Eigentümlichkeit der „Beden" als ursprünglich freiwilliger Leistungen, die den sordida munera nicht zugeschrieben werden kann.

Um bei dieser Gelegenheit noch ein letztes Wort über den *landgafol* zu sagen, so nehme ich also an, daß damit nicht etwa eine Abgabe von Grund und Boden gemeint ist, sondern vielmehr eine öffentliche, dem ganzen Lande gegenüber dem König obliegende allgemeine Abgabe, die vielleicht ursprünglich nicht fest bemessen war und mehr die Gestalt von Beden trug, im ursprünglichen Gegensatz zu dem *raede gafol*, einem festen Pachtzins. Beide Arten scheinen zur Zeit des Domesdaybook nicht streng

Digitized by Google

auseinander gehalten zu sein, da der *landgable* nur in verschiedenen boroughs als Abgabe entweder von der ganzen Stadt oder von Hausstellen erwähnt wird, offenbar, weil der landgafol auf dem Lande in die Hände der Gutsherren geraten war, vielleicht bei Gelegenheit der Einführung des Danegeld als fester Steuer (zuerst a. 991), die nur von den Manerien, nicht von den Bauern erhoben wurde. Die Annahme, daß der landgafol, der ja fest bemessen war, eine Entschädigung für das Danegeld bedeutete, ist immer eher wahrscheinlich, als daß die Verteilung des letzteren auf die Bauern, wie Maitland anzunehmen scheint, lediglich der Willkür des Gutsherrn überlassen blieb. Nun ist es richtig, daß die von mir als landgafol verstandenen Leistungen vielfach eine besondere Beziehung zu einem Gutshof tragen, aber wir wissen ja nicht, wie alt die Gutsherrschaften in England sind. Die Ansicht Maitlands (S. 324), daß des *lords gafol* aus des Königs *feorm* entstanden wäre, scheint mir ganz unannehmbar, da es feststeht, daß die königliche feorm eine Einnahmequelle der Beamten der hundreds und shires bildete und nur durch die Vergabung von ganzen Amtsbezirken in die Hände von anderen gelangte (vgl. Maitlands Anführung, S. 269, Anm. 1 aus Ddb. I, S. 172 b, darüber, daß der Kirche von Worcester durch die Verleihung eines hundred auch *omnes consuetudines pertinentes ad domini victum et regis servitium* anheim gefallen sind).

Nach diesen Ausführungen wären demnach drei Arten von Ceorlen zu unterscheiden: der *ceorl* der *terra tributarii*, der auf freiem Volkland[1]) sitzt und nur ein *tributum*, einen *gafol* öffentlicher Natur zu entrichten hat, dieser Ceorl ist dem dänischen Socheman zu vergleichen; zweitens der *ceorl* auf gutsherrlichem *gafolland*, der bei freier Wört zu *raede gafol*, d. i. zur Abgabe eines Zehnten und etwa zu gewissen Beden verpflichtet ist; drittens der *ceorl*, der sein gesamtes Landgut (wohl in der Regel einschließlich einer Ausstattung mit dem erforderlichen Vieh) dem Grundherrn verdankt und dafür außer dem gafol und den Beden noch „Wochenwerk" zu leisten hat. Alle Ceorle haben mindestens seit der Zeit von Ine an bis auf die normannische Eroberung das gleiche Freien-

[1]) Das Wort „Volkland" soll hier nicht in dem technischen Verstande des angelsächsischen folcland gebraucht sein, über dessen Wesen wir nichts bestimmtes wissen.

Digitized by Google

wehrgeld von 200 Schillingen. Es fragt sich nun, ob diese Abstufungen auch auf andere Weise erkenntlich geschieden sind, nämlich durch die Größe des Besitzes oder durch besondere Benennungen.

Vor allem ist zu bemerken, daß in der normannischen Zeit derartige Unterschiede in der Stellung der alten Ceorle nicht mehr wahrzunehmen sind: die *villani*, die Hufenbauern, sind sämtlich nicht nur zu Abgaben verpflichtet, sondern auch zu Wochenwerk. Aber daraus ist kein Schluß auf die frühere Zeit zu ziehen. Das Domesdaybook enthält keine Nachweisungen über die bäuerlichen Leistungen, wohl aber Andeutungen in Menge dafür, daß die Eroberung einen weiteren Niedergang der freiheitlichen Zustände im Gefolge gehabt hat (vgl. Maitland, S. 23, 61 ff. und 134). Nun können wir aus den Angaben wohl feststellen, daß in den Gegenden des Ostens, wo zur Zeit Eduards des Bekenners eine starke freie Bevölkerung vorhanden war, infolge der Eroberung ein Zusammenschwinden der liberi homines, der alodiarii, der sochemanni stattgefunden hat[1]), aber nicht, in welchem Maße die Eroberung die Stellung der villani verschlechtert hat, indes liegt es auf der Hand, daß derartige Einwirkungen sich auch auf dieser Seite geltend gemacht haben werden und daß sie hier im Wege einer Verallgemeinerung des Wochenwerks zur Ausgleichung der früher geschiedenen Abarten der *ceorle* oder *villani* führen mußten.

Da in den späteren Quellen, wie wir gesehen haben, und schon in dem einzigen genaueren Hinweis auf die Stellung der Ceorle in angelsächsischer Zeit bei Ine durchweg die Gyrde Landes als der regelmäßige Besitz des Bauern erscheint, könnte man vermuten, daß die *terra tributarii* als tatsächliche Betriebseinheit überhaupt auf englischem Boden keine Rolle gespielt habe und nur als überliefertes Maß und gesetzliche Norm festgehalten sei. Dagegen wäre außer dem, was für die Zeit der ersten kentischen Könige aus den Gesetzen Äthelberts über die vermögliche Stellung des damaligen Ceorl bemerkt ist, gerade für die Zeit Ines folgendes anzuführen. In dem Gesetze dieses Königs (23, § 3) wird das Wehrgeld eines Welschen *gafol-gilde* auf 120 sh. festgesetzt,

[1]) In Cambridge waren zur Zeit Eduards des Bek. mindestens 900 sochemanni, a. 1086 nur noch 213; z. B. in M. 15, die alle verschwunden sind; von einem anderen Orte heißt es: *et 10 hidas tenebant alodiarii villae* usw.

Digitized by Google

und weiter (32) heißt es: „Wenn ein welscher Mann eine Hide Landes hat, so ist sein Wehrgeld 120 sh., wenn eine halbe Hide, 80 sh., wenn er nichts hat, 60 sh.“ In dem Anhang VII, dessen Zeit von Schmid in den Anfang des 10. Jahrhunderts gesetzt wird und dessen bezügliche Bestimmungen wahrscheinlich aus Mercia stammen, jedenfalls nicht aus Wessex, wie die obige, lautet es nur wenig abweichend (c. 2, §§ 7 und 8): „Wenn ein wälischer Mann gedeiht, daß er einen *hîwisc* Landes hat und des Königs gafol leisten kann (zweiter Text: ... gedeiht, daß er *hyrêd* und *êht* hat usw., d. h. Haushaltung und Eigentum), ist sein Wehrgeld 120 sh., wenn er nur $^1/_2$ *hîwisc*, 80, wenn er gar kein Land hat und doch frei ist, 70 sh.“ Da der Welsche unter gleichen Umständen gegen den Angelsachsen stets im Rechtsschutz zurückgesetzt wird, und zwar in der Regel um die Hälfte des Betrages, muß man annehmen, daß sein Wehrgeld von 120 sh. dem Wehrgeld des sächsischen Ceorl von 200 sh. entspricht, woraus weiter folgt, daß letzteres ursprünglich auf die Hide gemünzt war, und zwar auf die Hide als gafolland des Königs. Über die Art dieses gafol finden wir einzelne Angaben bei Seebohm (S. 184 und 185), die sich auf freie walisische Bauern in den Grenzbezirken gegen Wales beziehen, wo die an den König zu leistenden Abgaben sehr gering sind und, trotzdem nach dem Verhältnis der Gespanne ein ausgiebiger Ackerbau getrieben wurde, ein Getreidezins gar nicht erwähnt wird (z. B. ein Sexter Honig und 4 denar auf ein Gespann). Ja man könnte zu der Annahme gelangen, daß zu jener Zeit als bäuerliche Betriebe nur ganze und halbe Hiden vorgekommen wären, da ja ein geringerer Besitz als „nichts“ gerechnet wird. Jedoch wird diese Folgerung durch jene andere Stelle desselben Gesetzes ausgeschlossen, worin die Vereinbarung über eine Gyrde Landes mit oder ohne Wōrt behandelt wird. Hätten wir nur diese Stelle, so könnten wir umgekehrt zu dem Schlusse geführt werden, daß das Yardland der regelmäßige Besitz der Bauern gewesen sei. Mir scheint, man muß diese Angaben dahin vereinigen, daß das alte Volkland an freie Eigentümer grundsätzlich nur hidenweise ausgegeben wurde, daß hingegen bei Verpachtungen grundherrlichen Bodens zu raede gafol das Yardland die Regel bildete. In welchem Verhältnis diese beiden Arten von Betrieben in jener Zeit vertreten waren, darüber ist aus unseren Quellen

Digitized by Google

nichts herauszulesen, auch ist selbstverständlich z. B. aus den vereinzelten Angaben des Domesdaybook über ganze Hiden im Besitze von villani nichts abzunehmen, da es ebenso möglich ist, daß eine alte terra tributarii von ihrem Besitzer einem Grundherrn aufgetragen, wie, daß eine solche ausnahmsweise an einen villanus verpachtet wurde, wie ja auch in der berührten Stelle Ines der Fall gesetzt wird, daß jemand eine Abmachung trifft über eine Gyrde Landes oder mehr. Daß in den letzten Jahrhunderten der angelsächsischen Herrschaft die Grundherrschaften der Thane ganz England überzogen hatten, ist als zweifellos anzusehen und die Bestimmung in Edgars Gesetz aus der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts, daß der Zehnte allenthalben entrichtet werden soll, sowohl von dem inland des than wie von seinem utland (II, 1: *aegðer ge of þegenes inlande ge of geneatlande*) ist hierfür voll beweisend, da das *geneatland* nach dem ganzen Zusammenhange (s. näheres über den geneat unten) nur für den an Zinsbauern ausgegebenen Teil des Herrenlandes, für das *gesettes-* oder *gafolland*, wie es in der Urkunde über Tidenham genannt wird, verstanden werden kann. Was die Bestimmung in Alfred und Guthrums Vergleich über den Ceorl, der auf gafolland sitzt, betrifft, der schlechtweg dem dänischen Freigelassenen gleichgestellt wird, so bin ich der Ansicht, daß hiermit nicht bloß der grundhörige Ceorl gemeint ist, sondern auch der tributarius auf königlichem gafolland im Gegensatz zu den Thanen. Die auf den ersten Blick befremdliche Tatsache, daß die Ceorle, obwohl Altfreie, den dänischen Freigelassenen im Wehrgeld (mit 200 Schilling) gleich gerechnet wird, erklärt sich hauptsächlich wohl daraus, daß auf dänischer Seite, wie schon oben bemerkt, kein geschlossener Herrenstand vorhanden war, der den angelsächsischen Thanen, den Zwölfhynden, genauer entsprechen konnte, so daß man sich genötigt sah, auf dänischer Seite, um eine ungefähre Entsprechung in der Abstufung zu finden, für die Zwölfhynden auf die Odelsbauern hinabzusteigen, wonach für die Ceorle nur die Lysinge, die Freigelassenen, übrig blieben. Jene Bestimmung von Ine ihrerseits verrät uns, daß schon in jener Zeit, etwa ein Jahrhundert nach der Gründung des Reiches von Wessex, das Yardland den durchschnittlichen und regelmäßigen Umfang eines Zinsgutes darstellte, sodann aber muß die Art, wie hier zwei

Digitized by Google

Gattungen von grundhörigen Bauerngütern (mit und ohne Wochenwerk) unterschieden werden und wie dem offenbar schon einreißenden Versuch der Grundherren, die Bauern zu vergewaltigen und die beiden ihrer Eigenart nach von Haus aus verschiedenen Gattungen zu verschmelzen, entgegengetreten wird, den Eindruck machen, daß das Herrenland selbst und die verschiedenen auf eigene Bewirtschaftung (das inland) und auf Vergabung an Zinsbauern (das utland, gafolland, gesettesland) gegründeten Einrichtungen schon eine geraume Geschichte hinter sich haben.

Die weitere Frage ist, ob die verschiedenen Arten der Ceorle ihrer wirtschaftlichen und sozialen Stellung entsprechend durch besondere Benennungen gekennzeichnet sind. Das ist nach meiner Meinung der Fall: ich nehme an, daß der alte *tributarius*, der Ceorl auf Volkland als *gafolgilde* oder *geneat* („Genosse"), der grundhörige Ceorl als *gebûr* (Bauer) bezeichnet werden, und zwar mindestens von den Zeiten Ines ab. Dies ist jedoch eine sehr strittige Frage. Als natürlichen Ausgangspunkt für meine Erklärung bieten sich die Rectitudines, die ja ex professo die verschiedenen Standesklassen in ihrer rechtlichen Stellung behandeln. Nachdem der Anfang mit dem Than gemacht, ist vom geneat und seinen Verpflichtungen die Rede (Schmid, Anhang III, cap. 2). „Die rechtliche Stellung des *geneat* ist verschieden", heißt es, „je nachdem es auf dem Lande festgesetzt ist. Bei einigen soll er land-gafol geben und ein Grasschwein jährlich und reiten und Fuhren machen, Lasten führen, werken (d. i. fronden) und den Herrn bewirten (*feormian*) und schneiden und mähen, den Wildzaun machen und in Ordnung halten, bauwerken, die Burg einhegen, neue Wege zum Dorf (*to tûne*) herrichten, Kirchenschoß geben und Almosen (d. i. eine bestimmte kirchliche Abgabe), Hauptwacht halten und Pferdewacht, Botendienste leisten fern und nah, wohin man ihn weist." Nach dem geneat kommt der *cotsetla*, der uns bekannt ist und der hier ausdrücklich als ein Freier bezeichnet wird, sodann folgt der *gebûr*. Die Angaben über diesen, die schon früher auf S. 723 berührt sind, beziehen sich hauptsächlich auf seine *gyrde landes*, von der er den Zehnten zu entrichten hat und das auf zwei, im Herbst auf drei Tage angesetzte Wochenwerk. Es wird vorausgesetzt, daß der gebûr

Digitized by Google

seine gyrde von dem Grundherrn erhalten hat, wobei ihm 2 Ochsen, 1 Kuh, 6 Schafe und nach Ablauf des ersten Jahres, für das er seine Äcker bestellt übernimmt, zum Antritt des vollen Dienstes Werkzeug und Hausrat zu geben sind. Dies ist also der grundhörige Ceorl aus Ines Gesetz, wobei man vielleicht kein Gewicht auf die dort gemachte Unterscheidung in bezug auf das Eigentum an der Wort und die dadurch bedingte Freiheit von Wochenwerk zu legen braucht, da es bei der bekannten Neigung der Grundherrschaften zu stetiger Zusammenschweißung ihrer bäuerlichen Hintersassen in eine gleichartige Masse von *customarii*, wie sie in spätnormannischer Zeit genannt werden, nicht eben wahrscheinlich ist, daß jener Versuch Ines, die Wörtfreien vor Auferlegung von Wochenwerk zu schützen, Erfolg gehabt hat.

Es bleibt der *geneat* und die Frage nach seinen Standesverhältnissen. Hier gehen die Meinungen weit auseinander. Seebohm ist der Ansicht, daß geneat nur als ein zusammenfassender Ausdruck für die zwei folgenden Klassen, den cotsetle und den gebur, zu verstehen sei, eine Erklärung, aus der ich das Zugeständnis herausnehme, daß der geneat einen „Dorfgenossen", einen bäuerlichen Besitzer, bedeutet. Aber in der Beschränkung auf den gebur und cotsetle würde sie voraussetzen, entweder, daß unter der Schicht der Thane nur Yerdlinge, d. h. grundhörige Bauern von Gyrden vorkommen oder daß die Rectitudines den Begriff des gebur zu enge gefaßt haben. Das erstere entspricht wohl der Stellungnahme Seebohms überhaupt, der auch in seiner neuesten Schrift (Tribal custom. in Anglos. law) dahin neigt, den Ceorl auf gafolland, wie er in Alfred und Guthrums Vergleich dem dänischen Lysing, dem Freigelassenen und seinen Nachkommen, gleichgesetzt wird, als grundhörig im strengen Sinne anzusehen, wenn er sich auch hier über das Verhältnis des geneat zum gebur nicht ausläßt.

Die letzte Erwähnung des gebur findet sich im Domesdaybook, wo diese Klasse jedoch sehr wenig zahlreich ist. Sie werden als *buri*, *burs*, lat. *coliberti*, nur in Wessex und den westlichen Teilen von Mercia erwähnt und betragen im ganzen etwa 900. Den Nachweis, daß *buri* und *coliberti* dasselbe sind, verdanken wir Maitland, der zwei Stellen ausfindig gemacht hat, in denen sie als gleichbedeutend hingestellt werden (S. 36, Anm. 2: Ddb.

Digitized by Google

I, S. 38, Coseham: *8 buri i. coliberti.* Ibid. S. 38 b, Dene: *et coliberti*) (*vel bures* interlined). Dieser Umstand ist von außerordentlicher Wichtigkeit. Weniger deshalb, weil die Zahl des burs dadurch etwas erhöht wird, denn auch so betragen sie nur einen geringen Bruchteil der bäuerlichen Hufner (abgesehen von den Kotsassen). In drei von Maitland mitgeteilten Beispielen finden wir neben 15 villani 5 coliberti, neben 41 villani 7 coliberti, neben 43 villani 6 coliberti und im allgemeinen wird man den Bruchteil der burs in den Strichen, wo wir sie überhaupt erwähnt finden, höchstens auf $^1/_6$ ansetzen können. Wohl aber dadurch, daß die coliberti unter diesen Namen auch in Frankreich vorkommen, wo sie eine zahlreiche Klasse bilden, da, wie Maitland mit großer Wahrscheinlichkeit nach Guérard (Cartul. de l'abbeye de S. Père de Chartres) und Lamprecht (Geschichte des französischen Wirtschaftslebens in Schmollers Forsch. I) vermutet, aus römischen *coloni* und germanischen *laeti* zusammengeflossen sind (S. 37, Anm. 2). Wenn Guérard sagt: *les coliberts peuvent se placer à peu près indifféremment ou au dernier des hommes libres, ou à la tête des hommes engagés dans les liens de la servitude*, so stimmt das vollständig damit überein, daß die *buri* im Domesdaybook in der Regel zu den *servi* gestellt werden (z. B. nach Maitland, a. a. O.: *in demesne there is one virgate of land and there are three teams and 11 servi and 5 coliberti, and there are 15 villani and 15 bordarii with 8 teams*; ich gebe die englische Fassung, da Maitland den lateinischen Text nicht mitteilt), wenn schon sich die *coliberti* ausnahmsweise von den *servi* getrennt und vor die *cotarii* oder auch *bordarii* gestellt finden, nie vor die *villani*. Hieraus folgt, daß ein einschneidender Unterschied zwischen den buri und den villani bestanden haben muß, und da nach dem bestimmten Zeugnis der Rectitudines und auch dem Ausdruck coliberti an der Freiheit der buri und ihrer Teilnahme an dem allgemeinen Wehrgeld des Ceorl von 200 Schilling nicht zu zweifeln ist, so kann dieser Unterschied füglich nur in dem Wochenwerk gesucht werden, das ja eben zur Stütze der Fronhofswirtschaft zu dienen hat, woraus sich auch der Umstand erklären würde, daß die buri, trotzdem sie nach ihrem Besitzstand vielmehr zu den übrigen Hufenbauern, den villani, gehören, doch mit den wohl ausschließlich im Hofdienst stehenden servi zu-

Digitized by Google

zusammengestellt sind [1]). Lassen wir diese Unterscheidung fallen, so ist es schwer, eine andere ausfindig zu machen. Wenn Maitland sie dahin setzen will, daß der gebur an die Scholle gebunden ist, so haben wir dafür keinen rechten Beweis, denn die Analogie der französischen coliberti ist immerhin unsicher und gewisse Urkunden, auf die sich schon Maurer für die Annahme einer erblichen Untertänigkeit beruft (Kemble nō 981 und 1384), lassen, abgesehen von ihrer Deutung, Zweifel, ob das Wort nicht in dem weiteren Verstande für alle Dorfgenossen, also auch die villani, gebraucht ist. Denn in dem Dasein dieser weiten Bedeutung liegt eben eine weitere Schwierigkeit. In diesem Sinne wird *burland* für die ganze Feldmark eines Dorfes, dessen Grenzen angegeben werden, gebraucht (Kemble, nō 1216: *þis sindon þa landgemæra þæsse burlandes at Abb . .*), und daß dieser allgemeine Begriff der ältere ist, dahin weisen die Ausdrücke: *neâh-gebûr*, „Nachbar", *geburhscipe*, die „Bauernschaft", in der jemand angesessen ist [2]). Wenn Maitland übrigens gelegentlich meint, daß auf den strengen Rechtsstandpunkt wenig ankommt und daß der gebur, der nichts sein eigen nennt, nicht in Versuchung kommen wird, seine Hufe als Bettler zu verlassen (Maitland, S. 52), so kann ich dem nicht beipflichten, denn es gibt Zeiten, wo im Gefolge von Kriegsläuften, Seuchen und dergleichen der Bauer wertvoller ist als das Land, so daß er Anlaß nehmen kann, sein Land im Stich zu lassen, um anderwärts bessere Bedingungen zu erlangen. Derartiges soll ja eben durch die Gebundenheit verhindert werden. Sodann tritt diese Abhängigkeit schon in gewöhnlichen Zeiten in Erscheinung: ist der Bauer freizügig, so sind es auch seine Kinder, wogegen sie andernfalls zum Dienst auf dem Herrenhof verhalten werden können. Daß wiederum der Verlust der Freizügigkeit mit der Unterwerfung unter das Wochenwerk, also,

[1]) Schon Maurer („Über angelsächsische Rechtsverhältnisse" in der Krit. Überschau II, S. 39) sieht in dem *gebur* eine höhere Klasse von Unfreien, mit dem Hinweis auf eine Urkunde (Kemble nō 1079 anno 901), in der *witeþeowe men* (Schuldsklaven), *bûrbaerde* und *þeowbaerde*, von bäuerlicher und sklavischer Geburt, unterschieden werden, ein mir nicht verständlicher Schluß, sofern die Schuldknechtschaft ja doch vorherige Freiheit voraussetzt.

[2]) Noch im 13. Jahrhundert wird der *buriman* nach Vinogradoff (Vill. in Engl., S. 145, Anm. 3) in den Glastonbury Rent. anscheinend in zwei Bedeutungen erwähnt, für die Hauptvillani und für die geringeren tenentes (in confusion with the Norman bordarii).

Digitized by Google

nach der obigen Bestimmung von Ine, mit der Annahme einer Wört von seiten des hlaford verbunden war, ist auch nicht eben ansprechend, wiewohl die strengere dingliche Unterwerfung ja leicht zu einer strengeren persönlichen Hörigkeit Anlaß geben kann. Wenn man das Wochenwerk für die Zeit des Domesdaybook auch auf die villani ausdehnt, denen wir es später gleichfalls aufgebürdet finden, so ist nicht recht abzusehen, woher sich die strengere Gebundenheit des gebur schreiben sollte, man müßte denn annehmen, daß sie ursprünglich in altangelsächsischer Zeit aus den freigelassenen *laeti* hervorgegangen seien, wobei es denkbar wäre, daß der Name *gebur* aus diesem Anlasse seine engere Bedeutung erhielt, indem er sich auf die grundhörige und spannpflichtige Nachkommenschaft der Läten niederschlug. Indes lassen wir dahingestellt, worin der Unterschied bestand, so bleibt die Tatsache, daß die Masse der Hufner, die *villani* des Domesdaybook, eine bessere Stellung behauptete, ob nun mehr in wirtschaftlicher Beziehung, oder in rechtlicher, und damit die Frage, welches der einheimische Name dieser Klasse war [1]).

Vorher darf noch auf den Umstand hingewiesen werden, daß das Domesdaybook im Osten Englands keine buri erwähnt. Vielleicht kann man auch diesen Unterschied zwischen den östlichen und westlichen Landschaften, wie manche andere, auf die Einflüsse der dänischen Eroberung hinführen, entweder in der Weise, daß die burs die bei der Verjagung der alten Grundherren zunächst eintretende Verwirrung und die geringe Kenntnis der Dänen von den vorgefundenen Verhältnissen benutzten, um sich über die Schranken, die sie von den villani trennten, hinwegzusetzen, oder so, daß die Schaffung einer neuen großen Klasse von Gemeinfreien mit freierem Besitz, der dänischen Sochemannen, nach unten, auf die angelsächsischen Ceorle einen gewissen Druck ausübte, unter dem jene Unterscheidungen zurücktraten und sich ausglichen, so daß der Gegensatz zwischen dänischen Gemeinfreien, *sochemanni*, und sächsischen Gemeinfreien, *villani*, in gewissem Sinne an die Stelle jener älteren Gegensetzung von *villani*

[1]) Nach Lappenberg (Geschichte von England, S. 148, Anm. 2) werden noch zur Zeit Heinrichs I. im Rotulus magnae pipae unterschieden *villani et bordarii et buri et bubulci*, anscheinend nur gelegentlich. Über eine ähnliche Erwähnung in den Glastonbury Rentalia siehe die obige Anmerkung.

Digitized by Google

und *buri* trat. Hierfür ist zu berücksichtigen, daß in der Instruktion zum Domesdaybook nur die Frage gestellt ist, quot villani, cotarii, servi, liberi homines, sochemanni, ohne Erwähnung der buri oder coliberti.

Was die Lage der *villani* betrifft, so bleibt nach der Schilderung, die die Rectitudines von jener des unter ihnen stehenden gebur entwirft, nichts übrig, als anzunehmen, daß das Land und Inventar als ihr Eigentum betrachtet wurde, wenn auch nicht in bezug auf die Hufe als freies Eigen [1]), sondern gebunden durch ein dingliches Anrecht des Herrn, jedenfalls als vererblich, oder für eine spätere Zeit anders formuliert, daß das Land als Eigentum des Herrn galt, aber beschränkt durch ein dingliches Recht des villanus, bis in der spätnormannischen Zeit die Juristen auch von diesem letzteren nicht viel mehr übrig ließen als eine Observanz, deren Beobachtung vielmehr dem Billigkeitsgefühl des Herrn überlassen, als mit Rechtsmitteln zu vertreten war. Zur Zeit Heinrichs II. wurde sowohl das Land der villani wie auch ihr Vieh als Eigentum des Herrn betrachtet, sie selbst als *ascriptitii* (Maitland, S. 51), womit jeder Unterschied zwischen ihnen und den buri ausgelöscht war. Wie weit dies dingliche Recht des villanus reicht, läßt sich für die Zeit des Domesdaybook nicht bestimmen und ein Rückschluß aus den späteren Zeiten ist ganz unsicher.

Was nun den alteinheimischen Namen des villanus anlangt, so kann ich nur den Ausdruck *geneat* dafür in Anspruch nehmen, wenigstens als den gebräuchlichsten und am ehesten technischen. Die Meinung Maitlands, daß villanus eine Wiedergabe von *túnesman* ist, wie er zweimal in den Gesetzen erscheint (Schmid, S. 263, Anhang II, 57 bis 59) bei Anlässen, wo sonst *ceorl* oder *ceorlisc man* genannt wird, der gleichfalls in der lateinischen Übersetzung des Quadripartitus mit villanus wiedergegeben zu werden pflegt, kann ich nicht teilen, da weder túnesman (tún, das heutige englische town, „Dorf") noch ceorl als eine unterscheidende Benennung gegenüber dem gebur betrachtet werden kann, den sie vielmehr alle beide mit begreifen. *Túnesman* ist jeder Bewohner des *tún*, der Ortschaft, und umfaßt mithin selbst den cotsetle;

[1]) Indes ist zu beachten, daß selbst die bordarii freies Eigen haben konnten; Maitland, S. 50: 2 bordarii haben ein kleines Stück Land und sie hielten es frei zu König Eduards Zeit.

Digitized by Google

daß villanus wörtlich dem tunesman entspricht, würde nur beweisend erscheinen, wenn jenes Wort nur auf englischem Boden gebräuchlich gewesen, während es nach England schon als eine allgemeine Bezeichnung der bäuerlichen Gemeinfreien gekommen ist. Man könnte einwenden, daß ja auch gebur in einem weiteren und engeren Sinne gebraucht wird, aber gebur schließt doch wenigstens seinem Begriff nach die cotsetle aus, da es auf die Hufner beschränkt ist, wogegen tunesman eine ganz fließende Bezeichnung ist.

Mit Rücksicht darauf, daß für die villani nirgend im Domesdaybook ein angelsächsischer Name vorkommt, nur für die coliberti *buri*, wie darauf, daß die letzten überhaupt nur in einigen Grafschaften angeführt sind, wie sie ja in der Instruktion zum Domesdaybook gleichfalls ausgelassen sind, könnte man vermuten, daß für diese Unterscheidung feste einheimische termini überhaupt nicht vorhanden waren, indem die Bezeichnung *gebur* bald enger, bald weiter gebraucht wurde, wie ja dasselbe Wort „Bauer" auch auf deutschem Boden bald für alle Dorfleute (alte Glosse: *dorper das sint gebur*) gebraucht wurde, bald, und zwar im eigentlichen Sinne, für die genossenschaftlichen Besitzer der Hufenflur, und wie wir ähnliches bei dem Worte ceorl und dem skandinavischen bonde beobachten. Da wir über die wirtschaftliche Stellung der *villani* nichts wissen, steht nichts im Wege, die Angaben der Rectitudines über das Wochenwerk des gebur auch auf die villani auszudehnen, wie wir sie in der späteren Zeit, sobald überhaupt anderweitige Zeugnisse vorliegen, in der Tat demselben unterworfen finden. Das würde der Ansicht Seebohms entsprechen, wenn er den *geneat* der Rectitudines als Zusammenfassung des *cotsetle* und *gebur* versteht. Aber es ist schon wenig glaubhaft, daß eine solche Zusammenfassung lediglich zu dem Zweck erfolgen sollte, um unsere Kenntnis des angelsächsischen Wortschatzes um den Ausdruck geneat zu bereichern und Anlaß zu einer allgemeinen Auslassung über Leistungen bäuerlicher Art zu haben, wie derartige zusammenfassende Definitionen in einem akademischen Lehrbuch angebracht sein mögen. Und wenn das einmal geschieht, in einer Schrift, die sich, wie hier der Fall, die Aufzählung sämtlicher Standesklassen zur Aufgabe stellt, so kann man es mit dem, vielleicht pedantischen, Bestreben nach vollster

Digitized by Google

Wiedergabe der gebräuchlichen Benennungen erklären, aber diese Erklärung ist ausgeschlossen, wenn dieselbe Unterscheidung zum zweiten Male, und zwar in einer Urkunde, auftritt (Kemble, nō 461, über Tidenham s. oben, S. 724 und 730). Richtig ist, daß die Leistungen des geneat in den Rectitudines nur skizziert erscheinen, aber dasselbe ist in Tidenham der Fall. Dazu kommt, daß in Tidenham gar keine cotarii oder bordarii erwähnt werden und vielleicht gar nicht vorhanden waren, wie auch nach der von Seebohm auf Tafel VI gegebenen Zusammenstellung die betreffende Grafschaft (Hereford) mit 21 Proz. dieser Klasse zu der untersten der dort gemachten Abstufungen gehört. Auch darauf kann man hinweisen, daß der geneat nach der ersten Quelle auf einigen Gütern landgafol zu geben hat, während bei dem gebur der landgafol nicht erwähnt und bei dem cotsetle ausdrücklich ausgeschlossen wird. Die Abgaben des gebur aber können nicht unter dem landgafol verstanden werden, da ja die Unterscheidung in bezug auf diesen gafol nach den Gütern gemacht ist, während bei den Abgaben des gebur eine solche Unterscheidung fehlt.

Die Erklärung Seebohms hat denn auch keinen Anklang gefunden, sie bleibt aber immer noch verständlicher als jene Maitlands, die sich an K. Maurer anschließt, der in dem *geneat* den Nachfolger des älteren *gesiðcundman* sieht, dem er ja seinem Namen nach zur Seite gestellt werden kann (*geneat*, „Genosse“, *gesiþ*, „Gefährte“. Über den gesith und gesithcundman s. unten). Indes, um dies gleich zu betonen, das Wort *geneat*, „Genosse“, ist von Haus aus nicht technisch, es kann, von den Genossen eines Herrn gebraucht, eine Unterordnung bezeichnen. So wird bei Ine ein *cyniges geneat* mit einem Wehrgeld von 1200 Schilling genannt, also ein angesehener Mann, wie der ebenso bezeichnete vornehme Angelsachse, der gegen die Dänen fiel (Schmid, Ges. unter geneat). In ähnlicher Weise mag es in den von Maurer beigezogenen Stellen gemeint sein. Mindestens ebenso nahe aber liegt die Bezeichnung einer Gleichstellung, wie das deutsche „Genosse“, „Dorfgenosse“ im Mittelalter auch für die Hufenbauern vorkommt.

v. Maurer (Krit. Überschau II, S. 405) hebt hervor, daß der geneat nach den Rectitudines und nach Urkunden (nō 461 und 1073) für seinen Herrn zu reiten hat und verweist auf die *lex*

Digitized by Google

equitandi, die den Dienstmannen des Bischofs Oswald auferlegt wird. Hiernach erscheint ihm der geneat ganz ebenso wie der gesith ursprünglich als eine gemeinsame Bezeichnung aller Hofleute, sodann als besonderer Titel einer geringeren Klasse. Vom Ende des 9. Jahrhunderts ab sank nach ihm dieser Stand, was man ja mit der allgemeinen Wahrnehmung von dem Niedergange der Gemeinfreiheit in Verbindung bringen könnte, wenn nicht der geneat nach jener Auffassung Maurers vielmehr als ein Dienstmann zu gelten hat, wodurch er dem Herabsinken der Ceorl-Klasse entrückt wurde, die ihm im Gegenteil zugute kommen mußte.

Maitland schließt sich in seinen Darlegungen an Maurer an: „*He bears*“, führt er aus, „*a name, which has originally been an honourable name, he is his lords fellow* (= *geneat*. Aber von der Beziehung der Bezeichnung auf den lord steht nichts geschrieben). *His services strikingly resemble those which St. Oswald exacted from his ministri, his equites, his milites. Almost every word that is said of the geneat is true of that very substantial persons which took land-loans from the church of Worcester. The geneat is a riding-man, radman, radcnight* (diese Bezeichnungen, dazu noch *radchenistri*, beziehen sich auf eine Klasse von liberi homines, die im Domesdaybook aus einigen westlichen Grafschaften, Gloucester, Worcester, Hereford, Shropshire genannt werden und die Maitland als Reisige erklärt, wenngleich ich sehr zweifle, ob die erste Silbe rad vom Stamme ride, „reiten“, herzuleiten ist, höchstens als Angleichung an ein ursprüngliches Fremdwort — *radchenistri*, *rachenistri* hat eben kein angelsächsisches Aussehen), *with a horse, a very different being from the villanus of the thirteenth century.*“

Die hier von Maitland angezogenen Stellen (bei Kemble, nō 494 bis 673) sind von ihm auf S. 304 bis 309 wiedergegeben und besprochen. Bischof Oswald von Worcester verleiht zwischen den Jahren 962 bis 992 wenigstens 70 Lehen, die im ganzen etwa 180 Hiden umfassen, in den meisten Fällen auf drei Lebzeiten. In einigen wenigen Fällen ist der Empfänger ein Verwandter, auch ein Geistlicher, weitaus in den meisten Fällen wird er bezeichnet als *minister meus*, *fidelis meus*, *cliens meus*, *miles meus*, wie Maitland übersetzt *my knight, my thegn, my true*

Digitized by Google

man, aber, um das sofort beizufügen, nie findet sich ein lateinischer Ausdruck, der einem angelsächsischen *geneat* entsprechen würde (wie etwa *sodalis* in einer Urkunde bei Maurer: Kemble, nō 954). In den einzelnen Vergebungsurkunden selbst ist eine feste Abgabe selten festgesetzt; abgesehen von einigen gelegentlichen näheren Bestimmungen, die sich vornehmlich auf einen Kirchenzins beziehen, kann es scheinen, als seien die Schenkungen mehr zur Belohnung für frühere Dienste und bewiesene Treue gegeben als in Erwartung künftiger Leistungen. Dagegen gibt der Bischof in einem an den König Edgar gerichteten Schreiben (Kemble, nō 1287), das Maitland als das wichtigste Dokument vor der Eroberung bezeichnet, eine genaue und umständliche Darlegung der Dienste, die er seinen Getreuen auferlegt hat. Kemble hat dieses scriptum als eine *laboured justification* gekennzeichnet, wogegen Maitland den Zweck desselben vielmehr darin sehen will, seinen einseitigen Bedingungen durch die Einreichung bei dem Könige eine anerkannte Sanktion zu geben. Ich möchte doch den Brief als eine Art Rechenschaftsbericht darüber erklären, daß der Bischof bei diesen überaus zahlreichen Vergabungen die dem Königsdienst schuldige Rücksicht nicht außer Acht gelassen. Hierfür spricht, daß der Anfang der Aufzählung mit einer *lex equitandi* gemacht wird: *hoc est ut omnis equitandi lex ab eis impleatur, quae ad equites pertinet*, die auch von Maitland in erster Linie auf die dem Könige zu leistende Heeresfolge bezogen wird. Ich möchte aber weitergehen und in der lex equitandi, wie in dem folgenden Wort equites technische Ausdrücke erkennen, die sich auf die Thane und das feierliche Angelöbnis des kriegerischen Königsdienstes beziehen, denn von den Diensten, die sie als reisige Dienstmannen dem Bischof zu leisten haben, ist noch besonders die Rede: „sie sollen ihre Pferde darleihen, sie sollen selbst reiten", heißt es später. Daneben wird ihnen unbedingter Gehorsam gegen die Befehle des Bischofs zur Pflicht gemacht. Es ist klar, daß es sich hier um ein Lehnsverhältnis von Dienstmannen handelt, das an die Stellung der älteren gesithcundman und der gleichzeitigen Thane erinnert, wobei indessen die Möglichkeit offen gelassen ist, daß hier schon Einflüsse des kontinentalen Feudalismus mitspielen, worauf die auch in Frankreich im 11. Jahrhundert nach Lamprecht (Franz. Wirtschaftsl., S. 59 bis

Digitized by Google

61 bei Maitland) übliche Verleihung auf drei Lebenszeiten gedeutet werden kann. — Derartige vom Bischof beliebte Neuerungen würden eine weitere Erklärung für jenen auffälligen Bericht an den König bieten, der bei gewöhnlichen Vergabungen nach angelsächsischer Art ziemlich überflüssig anmutet. Maitland selbst zieht eine ganz entsprechende Formel aus Deutschland über die Pflichten der Dienstmannen des Bischofs von Konstanz herbei, die hier geradezu kopiert erscheint (S. 313, Anm. 2 nach Waitz, Verf. Gesch. V, S. 293: *ministeriales, quibus omnibus hoc jus constituit ut cum abbate equitarent eique domi forisque ministrarent, equos suos tam abbati quam fratribus suis quocumque necesse esset praestarent, monasterium pro posse suo defensarent*).

Hier kann es uns nur darauf ankommen, ob sich die geschilderten Verhältnisse feudaler Natur für die Erkennung des Wesens der geneat verwerten lassen. Wie schon Maurer, sieht Maitland eine Übereinstimmung wesentlich darin, daß auch der geneat als ein Reiter erscheint, der für seinen Herrn „zu Pferde Botendienste zu leisten hat", wobei er ihn mit dem radman und radchenistri des Domesdaybook vergleicht. Nun sieht sich aber Maitland selbst an anderer Stelle veranlaßt, denselben Vergleich bei den sochemanni zu ziehen, über die ein Zeugnis bestimmt: *equos in suis necessitatibus semper habebit (sc. dominus); we observe*, fügt er hinzu, *that the sokemen of the East like the radman of the West have horses.* Aus derselben Landschaft (Suffolk) wird aber von dem sokemanni gesagt: *arabunt et contererent messes ejusdem loci quotiescunque abbas preceperit.* Daß aber der Besitz eines Reitpferdes nicht notwendig einen größeren Landbesitz voraussetzt, als er bei den villani gewöhnlich war, zeigen uns die Nachweise, die wir bei Maitland (S. 129 bis 134) über die bezüglichen Verhältnisse der sochemanni aus 12 Ortschaften in Cambridge finden. Auf etwa 130 sochemanni verteilen sich höchstens 45 Hiden, so daß auf den socheman im Durchschnitt eine gute Virgate fällt. Nur in vier Fällen hat ein solcher eine ganze Hide, sehr häufig weniger als 1 Virgate, z. B. haben 7 sochemanni zusammen 1 Hide und 1 Virgate, 23 zusammen 3 Hiden, 5 zusammen 3 Virgaten, in vier Fällen beschränkt sich der Besitz des socheman auf 10 acres. Der Besitz dieser sochemanni erhebt sich mithin nicht über den des grundhörigen gebur, geschweige der

Digitized by Google

villani, der sich zur Zeit des Domesdaybook, wenn es erlaubt ist, nach den allein vorliegenden genaueren Angaben aus Middlesex zu urteilen, noch vielfach auf eine ganze Hide erhob. Auch ist daran zu erinnern, daß in gewissen Gegenden der angesetzte Bauer zu der in den Rectitudines erwähnten Ausstattung von zwei Ochsen noch ein Pferd erhält, das keinenfalls zum Pfluggespann zählte und wohl auch für ähnliche Dienste in Anspruch genommen wurde, wie bei den obgedachten sochemanni und bei den geneats der Rectitudines und denen von Tidenham. Dabei ist es wohl zu verstehen, daß da, wo der schwere Spanndienst wegfällt, die leichteren persönlichen Dienste der berittenen Bauern in den Vordergrund treten.

Daß der Ausdruck *geneat* mehrdeutig ist, haben wir schon zugegeben und bei der Gelegenheit einen *cyminges geneat* berührt. Dieser Ausdruck wird von der lateinischen Übersetzung, dem sogenannten Quadripartitus, mit *colonus fiscalinus* wiedergegeben, was selbstverständlich unrichtig ist. Wenn man aber daraufhin dem Verfasser eine genauere Kenntnis der einschlägigen Zustände in Bausch und Bogen absprechen will, so finde ich ein solches Urteil übertrieben, wenigstens sofern man mit Maitland (S. 330) nach Kemble daran festhält, daß das Verzeichnis der Dienste auf Tidenham in die normannische Zeit zu setzen ist, denn daraus würde folgen, daß der Name geneat für eine Klasse der bäuerlichen Bevölkerung noch bekannt war (vgl. unten, S. 756) und dann mußte auch der Verfasser des Quadripartitus, der im Anfang des 12. Jahrhunderts schrieb, wissen, was er tat, wenn er das Wort geneat stets mit villanus oder colonus übersetzte, ja jene Erklärung des königlichen geneat als colonus fiscalinus würde nur beweisen, daß er überall die ihm aus seiner Zeit allein bekannte technische Bedeutung des geneat einsetzte, ob sie paßte oder nicht, eine Gedankenlosigkeit, die viel schwerer zu erklären ist, wenn er den Ausdruck nicht kannte und sich erst in jedem Anwendungsfalle nach den begleitenden Umständen zurecht finden mußte — da hätte es für ihn näher gelegen, geneat wörtlich mit einem nichtssagenden socius, sodalis wiederzugeben.

Wenn wir von dem Reiterdienst und der daraus, wie ich gezeigt habe, ohne zureichenden Grund gezogenen Folgerung für die Erhebung des geneat auf die Höhe eines Lehnverhältnisses ab-

Digitized by Google

sehen, so sprechen sämtliche Stellen, in denen der geneat in den Gesetzen genannt wird, für eine Erklärung im Sinne des villanus. Für diese Annahme kann ich mich auch auf Schmid beziehen, der ihn als einen Zinsbauern bezeichnet (Ges. der Angels. im Glossar unter geneat), während Liebermann der Ansicht Maitlands zu sein scheint, da er ihn in seiner Ausgabe derselben Gesetze als Gefolgsmann übersetzt.

Vorab steht in den Rectitudines der *geneat* gerade an der Stelle, wo wir mit Rücksicht auf die nachfolgende Beschreibung des gebur den villanus zu erwarten hätten. Wenn Maurer zu einer Zeit, da das Domesdaybook samt den dort gegebenen Nachweisungen über die Scheidung des bur von dem villanus noch nicht genügend erschlossen war, den gebur der Rectitudines mit dem villanus zusammenwirft, so ist das erklärlich genug, viel weniger bei Maitland, der folgerichtig annehmen muß, daß jene Quelle, obwohl sie offensichtlich auf eine systematische und vollständige Kennzeichnung der verschiedenen Stände ausgeht, gerade denjenigen Stand, dem die Masse der Bevölkerung angehört, über- und unterschlägt, während sie in der weiteren Verfolgung der Abstufungen bis zum Bienenwärter und Schweinehirten hinabsteigt. Auch der Umstand, daß der gebur nach dem cotsetle aufgeführt wird, gerade wie der bur bzw. colibertus des Domesdaybook in der Regel zu dem servus gestellt ist (s. oben), zeigt an, daß die Rectitudines den gebur nicht als einen eigentlichen Vertreter der hufenmäßig angesessenen Bauerschaft betrachten, da er sonst unbedingt in der Anordnung dem cotsetle vorangehen müßte.

Der einzige andere Fall, in dem *geneat* und *gebur* nebeneinander genannt werden, betrifft den schon öfter berührten Fronhof von Tidenham. Die königliche Schenkung selbst datiert vom Jahre 956, das Verzeichnis der Dienste, die auf dem Lande ruhen, ist einer Abschrift aus dem 12. Jahrhundert (Kemble III, S. 450) beigefügt und gehört allem Anschein nach einer späteren Zeit an, als die Schenkung selbst. Wie in den Rectitudines, sind die Verpflichtungen des geneat nur im allgemeinen angegeben. „Der *geneat* soll arbeiten (*wyrcan*) sowohl auf dem Lande wie außerhalb, wie man ihn heißt und reiten, fahren (*averian*), Lasten laden, Herden treiben und viele andere Dinge tun.“ Wenn Maitland

Digitized by Google

die allgemeine Fassung der dem geneat auferlegten Leistungen hier und in den Rectitudines mit der Eingabe des Bischofs von Worcester vergleicht, so ist das nur in bezug auf die Unbestimmtheit des Ausdruckes richtig, nicht für den Inhalt der Leistungen, die bei dem geneat durchaus eine mehr bäuerliche Artung zeigen, als bei den milites des Bischofs Oswald. Die Hauptsache aber ist, jene milites stehen unmittelbar unter dem Bischof und besitzen offenbar selbständige kleine Fronhöfe mit dem durchschnittlichen Umfange von zwei bis drei Hiden, ein Besitz, der auch im Domesdaybook für die Manerien der geringeren Thane sehr gewöhnlich ist, während die geneat auf Tidenham wie die gebur selbst einem Fronhof unterstehen.

Man könnte noch versuchen, aus den Angaben über die Verteilung der Länderei in Tidenham einen weiteren Einblick in die ständischen Verhältnisse zu gewinnen, aber leider sind sie dazu nicht vollständig und nicht durchsichtig genug. Tidenham hat 30 Hiden, davon sind 9 inland, 21 utland oder, wie es hier genannt wird, *gesettesland*, „ausgesetztes", ausgetanes Land. Die Ortschaft besteht aus einer Anzahl von kleinen Weilern, von denen jedoch nur über die drei erstgenannten und größten genaue Angaben vorliegen. Straet hat 12 Hiden, davon sind 17 gyrden gafolland (bleiben also, die Hide zu 4 g. gerechnet, 31 g. inland); Middeltûn 5 H., davon 14 g. gafolland (bleiben 6 g. inland); Cingestûn 5 H., davon 13 g. gafolland (bleiben 7 g. inland); dann noch eine vereinzelte Hide, die nun auch gafolland ist; „und das Land außerhalb des Hamm" (*útan hamme*), das teils inland ist, teils dem welschen Schiffmann (scipwealan) als gafolland gegeben ist; endlich noch an zwei anderen Orten je drei Hiden ohne nähere Angaben. In der Aufzählung der drei ersten Orte muß ein Fehler stecken. Das gafolland macht insgesamt 44 gyrden, also, die Hide nach der Regel zu 4 gyrden angesetzt, 11 Hiden, wobei für das inland gleichfalls 11 Hiden bleiben, also schon zwei Hiden mehr, als der für Tidenham angegebene Gesamtbetrag von 9 Hiden, ungerechnet des inland „útan hamme". Eine Ansetzung von mehr gyrden für die Hyde würde das Mißverhältnis noch verschlimmern und weniger gyrden als vier auf die Hide sind eine ganz seltene Ausnahme.

Digitized by Google

Offenbar ist die Länderei für die *gebur* ausschließlich gyrdenweise abgegeben, möglicherweise ist aber dasselbe für den *geneat* der Fall, wenigstens ist das nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Leistungen der gebur nach den gyrden bemessen sind. Was die sechs Hiden der zuletzt genannten Weiler anlangt, so müssen sie, nachdem der Vorrat von inland schon als erschöpft zu gelten hat, als utland betrachtet werden und die Möglichkeit ist nicht abzulehnen, daß die Vergabungen hier in größeren Betrieben, hidenweise, an die *geneat* geschehen sind. Man könnte noch darauf fußen, daß die Gyrden stets als *gafolland* bezeichnet sind, während in der Hauptangabe für Tidenham das utland den Namen *gesettesland* trägt, in dem Sinne, daß das gesettesland der geneat kein gafolland wäre, wie ja tatsächlich unter ihren Verpflichtungen keine Abgaben vorkommen, sondern nur Dienste. Indes selbst wenn wir dies zugeben, folgt daraus nicht notwendig, daß der geneat etwas anderes und besseres ist, als der villanus, zumal, wenn wir beachten, daß auch die Leistungen des gebur, mit denen der Rectitudines verglichen, äußerst gering sind. Beides ließe sich daraus erklären, daß Tidenham ein königliches Gut war, auf dem die Bauern besondere Erleichterungen genossen und bessergestellt waren, als auf den gewöhnlichen Herrenhöfen. Jedenfalls geht aus der ganzen Fassung der Aufzählung hervor, daß auch eine Mehrzahl von *geneats* neben den *gebur* auf einem Gute war, bei der gegenteiligen Annahme eine Klasse von Gutsuntergebenen, von denen wir sonst nicht das Geringste wissen, während die *villani*, die an diesen Platz gehören, durch dieselbe sonderbare Zufälligkeit, wie in den Rectitudines, ausgefallen wären.

Wir kommen zu den gesetzlichen Zeugnissen über den geneat. In Edgars Gesetz aus der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts wird bestimmt, daß der Kirchenzehnte überall entrichtet werden soll, „sowohl von des Thanes inland, wie von dem geneatland“ (Edgar II, 1: *aegðer ge of þegenes inlande ge of geneatlande*); hier liegt es doch klar zutage, daß die Rede nur von den zwei bekannten Abteilungen des Herrenlandes, dem inland und dem utland oder gesettesland sein kann, so daß unter *geneatland* eben das Bauernland, das in seiner großen Masse von den villani eingenommen war, verstanden ist. Wo will man denn schließlich mit den vielen geneats hin, wenn man sie nicht für die villani

Digitized by Google

anspricht? Wie schon berührt, müssen sie nach der Art, wie hier von dem geneatland, in den Rectitudines und dem Verzeichnis von Tidenham von den geneat selbst gehandelt worden, als ein allgemein verbreiteter Stand angesehen werden, der auf jedem herrschaftlichen Gute vertreten war und zwar nicht als eine Klasse unverheirateter Gefolgs- und Dienstleute und Hagestolze, sondern mit Landbesitz angesessen. In demselben Gesetze (Edgar IV, 1, § 1) gebraucht der König, um seinen Untertanen den Gehorsam gegen die göttlichen Gebote und die Gefahren, denen sie bei deren Nichtachtung sich aussetzen, ans Herz zu legen, ein den ständischen Verhältnissen des irdischen Lebens entnommenes Gleichnis. „Wenn einer von den *geneat*-Leuten (*gif geneatmanna hwilc*) seinem Herrn (hlaford) hartnäckig den schuldigen gafol hinterzieht, so ist zu fürchten, daß der Herr in seinem Grimm weder sein Gut noch sein Leben schonen wird.“ Ich verstehe nicht, wie man bei dieser Stelle an einen anderen als den villanus denken kann. Auch hier deutet die Fassung „einer der geneat-Männer“ auf eine Mehrzahl von derartigen Untergebenen eines Herrn als regelmäßige Erscheinung des fraglichen Verhältnisses; dazu die Nennung des gafol, der bei den Dienstmannen, wie sie Maitland im Auge hat, gar keine nennenswerte Rolle spielt, auch der Hinweis auf den Grimm des leicht zu Gewalttätigkeiten neigenden Herrn erscheint wenig angebracht gegenüber einem ritterlichen Dienstmann, aber sehr wohl verständlich gegenüber dem wehrlosen Gutshörigen, dem villanus, dem ceorl auf gafolland, der auch schon aus dem Grunde weit besser zu einer Unterlage für ein solches Gleichnis paßte, weil er die Masse der Bevölkerung ausmachte. Endlich die Stelle bei Ine (22): „wenn dein *geneat* stiehlt und das Weite sucht, mahne den Bürgen, wenn du einen hast, des Angeldes, wenn nicht, erlege du es“ (der folgende Schlußsatz ist nicht ganz klar: Schmid übersetzt „und es sei ihm darum nicht mehr abgedungen“): der Herr ist für die Missetaten seiner Hintersassen subsidiär verantwortlich, weil von ihm vorausgesetzt wird, daß er strenge Aufsicht übt (vgl. Ine 50, wo als Herr der gesithcundman genannt ist, dem ausdrücklich vorgehalten wird, daß er dem Frevel seiner Hintersassen, unter denen hier nur die Bauern verstanden werden können, nicht rechtzeitig gesteuert habe, s. S. 695). Auch diese Bestimmung spricht

Digitized by Google

eher für den villanus wegen der Art des hier genannten Verbrechens, da ein gemeiner Diebstahl bei dem Stande der Dienstmannen weniger vorauszusetzen ist, während er bei dem Bauern, Ceorl, nach den Gesetzen gerade das typische Vergehen ist.

Dagegen könnte für die gegenteilige Ansicht eine Stütze aus einer andern Stelle desselben Gesetzes entnommen werden, in der bei meiner Erklärung des geneat diese Bezeichnung einer Standesklasse zu erwarten wäre. Es handelt sich um Hausfriedensbruch und die dadurch verwirkte Brüche bei den verschiedenen Ständen (Ine 6, § 2 und 3). „Wenn jemand in dem Hause eines Ealdorman oder eines andern vornehmen Witen (*on ealdormannes huse oðde on ôðres gepungenes witen*, Liebermann übersetzt: „ausgezeichneten Notabeln") ficht, zahle er 60 Schillinge und andere 60 Schillinge zur Wette. Wenn er aber im Hause eines *gafolgilde* oder *gebur* ficht (*on gafolgildan hûse oðde gebûres*), zahle er 30 Schillinge Wette und dem *gebur* 6 Schillinge." Ist hier gafolgilde nur ein anderer Ausdruck für gebur oder sind beide verschieden? Ich meine, letzteres und zwar, daß gebur im Sinne der Rectitudines gebraucht ist, gafolgilde für den dortigen geneat. Wenn am Schluß als Empfänger der 6 Schillinge nur der gebur genannt wird, so kann ich das nicht als einen Beweis für das Gegenteil ansehen: die Verkürzung der Fassung erklärt sich durch die gleiche Buße. Zu scharf darf man mit diesen Texten nicht ins Gericht gehen. Für die Scheidung des gafolgilde und des gebur ist anzuführen, daß auch in dem vorhergehenden Satze zwei Unterscheidungen innerhalb einer weiteren Stufe gemacht werden und daß der gebur gegenüber dem gafolgilde = geneat in ein ähnlich untergeordnetes Verhältnis zu stehen kommt, wie die übrigen Witen zu den Ealdormännern. Ja vielleicht greift der gafolgilde noch über den geneat hinaus und gibt uns die Möglichkeit an die Hand, die schwere Lücke auszufüllen, die zwischen dem gebur und der Witenklasse offen liegt, indem die gesithcundman, der niedere Adel, der in Ines Gesetzen eine so hervorragende Rolle spielt, übergangen sind. Bei Alfred (39) ist in demselben Fall der Ceorl (*on ceorlisces monnes flette*) bei der gleichen Buße von 6 Schillingen genannt. Aber hier stehen über dem ceorl die technischen Benennungen der Standesklassen, Sechshynde und Zwölfhynde, die

Digitized by Google

auch den niederen Adel einschließen, während in jener Bestimmung von Ine auch der ceorl nicht genannt ist und sämtliche Ausdrücke vom gebur bis zu den vornehmen Witen nicht recht technisch, sondern mehr umschreibender Natur sind. Das könnte fast danach aussehen, als wenn diese Bestimmung einer Zeit entstammte, in der die Umbildung der älteren Standesverhältnisse noch im Fluß, aber noch nicht abgeschlossen war, weshalb man die mehr technischen Ausdrücke ceorl und gesithcundman lieber vermied. Gafolgilde ist jeder, der auf gafolland sitzt, also ursprünglich der tributarius, so daß in weiterem Sinne auch der gebur eingeschlossen ist (Kemble nō 1290: *gebûra ðe on ðám gafollande sittaþ*), aber nicht jeder gafolgilde ist ein gebur.

Das Vorliegende war schon niedergeschrieben, als mir die Nachweisungen von Vinogradoff (S. 144 und 145) über das Vorkommen des geneat im 13. Jahrhundert zu Gesicht kamen. Der geneat führt hier mit dem zu jener Zeit gewöhnlichen Wegfall des Präfixes den Namen *net*, *niet*, *neiatman* und erscheint als einheimische Bezeichnung des villanus. Die Zeugnisse sind vier Cartularien entnommen, dem Cartularium von Abingdon, von Shaftesbury, den Black Book von Rochester und den Glastonbury Rentalia, denselben, die daneben auch noch den *buriman* kennen. In den Glastonbury Rentalia (Vinogradoff, S. 145, Anm. 2) wird *nieti* schlechthin für die Bauern gebraucht. Im Cartularium von Shaftesbury (Vinogradoff, S. 145, Anm. 1) wird *neti* an drei Stellen den *cotsetle*, an einer vierten den *cotmanni* gegenübergestellt, im Black Book of Rochester heißt es (S. 144, Anm. 3): *et sciendum est quod neti idem sunt quod Neiatmen qui aliquantulum liberiores sunt quam cotmen, qui omnes (scil. neti,* d. V.) *habent virgatas ad minus.* Diese Zeugnisse, die für meine Ansicht über den alten geneat schwer ins Gewicht fallen und nur durch entscheidende Gegengründe aus dem Wege geräumt werden könnten, werden von Maitland gar keiner Erwähnung gewürdigt, eine Unterlassung, die dadurch nicht entschuldigt wird, daß auch Vinogradoff an der tatsächlichen Übereinstimmung des *net* mit dem *geneat* zu zweifeln scheint, indem er sich die Darlegung seiner Ansicht über das gegenseitige Verhältnis auf die Fortsetzung seines Werkes vorbehält.

Es könnte nun befremdlich scheinen, daß die drei hier aus-

Digitized by Google

einander gehaltenen Arten des *ceorl*, insbesondere der freien Hidenbesitzer, im Sinne des alten *tributarius* und der grundhörige *gebur* im Wehrgeld nicht geschieden sind — wenigstens von Ines Zeit an bis zum Ende der angelsächsischen Herrschaft ist das Wehrgeld der Ceorle 200 Schillinge — und zumal, wenn man berücksichtigt, daß der alte kentische *laet* eine dreifache Abstufung zeigt und als dasselbe bei dem freien Wälischen der Fall ist, dessen Wehrgeld, je nachdem er eine ganze Hide, eine halbe Hide oder „nichts" besitzt, von 120 Schilling über 80 auf 60 sinkt. Wenn man nun wahrnimmt, wie unter Ine über den Ceorl von 200 Schilling sich eine obere Schicht mit 600 Schilling schiebt, so könnte man auf die Vermutung geraten, daß diese Abstufung mit der fortschreitenden Proletarisierung des alten geneat, d. i. des tributarius, und mit seiner Herabdrückung zu einem hörigen Bauer zusammenhängt und daß der neue „Sechshunderte" in der Tat nichts ist, als der seinerseits durch das Überhandnehmen der kleinbäuerlichen Virgatenwirtschaft herausgehobene Rest der alten tributarii, wie das wohl die Annahme v. Amiras ist (Pauls Grundr. III, S. 450). Indes ist zu bemerken, daß, wie die Abschichtungen der Ceorle, auf der anderen Seite die Abschichtungen der Thane in späterer Zeit ebensowenig in Wehrgeld unterschieden werden, indem der königliche Than und der gemeine Than als Vollfreie (liberalis) mit 1200 Schilling den minderfreien Ceorlen (villanus) mit 200 Schillingen gegenübergestellt werden.

Einundzwanzigstes Kapitel.

Die Hochfreien (*gesiðcundman*).

In dem ältesten angelsächsischen Gesetze Ethelberts von Kent finden wir nach der allgemeinen Annahme unter den Freien nur zwei Stufen erkennbar, den *ceorl* und den durch dreifaches Wehrgeld ausgezeichneten *eorl* als Geburtsadel. Aber schon ein Jahrhundert später tritt über den *ceorl* in dem gleichfalls kentischen Gesetze von Wihträd der *gesiðcundman*, der die Hurerei doppelt so hoch zu büßen hat; denselben finden wir in dem etwa gleichzeitigen Gesetz Ines von Wessex wieder. Es erscheint hier

Digitized by Google

eine zweifache Abschichtung der Freien: einmal werden nach dem Wehrgeld Zweihunderter (*twyhynde*), Sechshunderter (*sixhynde*) und Zwölfhunderter (*twelfhynde*) unterschieden, daneben der *ceorl*, der *gesiðcundman* (Ritterbürtige) und der *þegn* (Than). Darüber, ob und inwiefern diese Schichtungen zusammenfallen, ist in dem Gesetz nichts ausgesagt, als daß der Ceorl ein Zweihunderter ist. Weiter ist nach späteren Zeugnissen kein Zweifel, daß der Than ein Wehrgeld von 1200 hat, so daß die Frage sich auf den *gesiðcundman*, dessen Wehrgeld und dadurch ausgedrückte gesellschaftliche Stellung beschränkt.

In bezug auf das Wesen des *gesið* oder, wie er in der Regel genannt wird, den *gesiðcundman* ist noch manches dunkel; da meine Auffassung von der herrschenden nicht unwesentlich abweicht, ist darauf näher einzugehen. (Über die neueste Aufstellung Seebohms in betreff dieser Standesschichtungen werde ich mich am Schluß auslassen.) Von vornherein kann man in der Auffassung dieser Verhältnisse sich durch den Umstand leiten lassen, daß dieser Name, kaum daß er in Erscheinung tritt und Zeit findet, in der Gesetzgebung seine Spur zu hinterlassen, wieder verschwunden ist. Schon die Gesetze Alfreds kennen ihn nicht mehr und auch der gewöhnlich mit ihm identifizierte Sechshunderter wird zuletzt an dieser Stelle genannt. Wenn man mit Brunner das Wort *gesíð* (von *síð* „Reise, Fahrt") dahin erklärt, daß es ursprünglich die engere Gefolgschaft des Königs als „Fahrtgenossen" bezeichnete, die, fügen wir hinzu, vielleicht wie die fränkischen Antrustionen der merovingischen Zeit allein beritten waren, so kann man die Ausdehnung des Begriffes mit der Ausbildung einer reisigen Mannschaft von Berufskriegern in Verbindung bringen, deren Wichtigkeit hier, wie anderen Orts, bei Franken, Dänen, in steigendem Maße empfunden wurde. Die gesíð würden etwa mit der späteren, von Knut auf englischem Boden geschaffenen, gleichfalls berittenen Truppe des *thinglid* zu vergleichen sein, aus der eine ältere Annahme den dänischen Adel hat hervorgehen lassen, nur daß sie nicht, wie diese im Lande herum einquartiert, sondern mit eigenem Grundbesitz begabt waren. Dadurch erwuchsen sie zu einem Stande von ritterlichen Landsassen, für die der Name noch eine Zeitlang festgehalten wurde, bis man ihn mit der Konsolidierung der

Digitized by Google

Standesverhältnisse fallen ließ und der Name Than (*þegn*), der bis dahin auf die höfische Umgebung des Königs, seine „Herdgenossen“ (*heorðgeneatas*) beschränkt war, auf sie übertragen wurde. Diese Ansicht stützt sich, wie bemerkt, zunächst auf den Namen gesiđ, aber das ist auch fast alles.

Versuchen wir, zuvörderst aus den Nachrichten über den gesiđcundman das herauszuschälen, was als sicher zu betrachten ist.

1) Der *gesiđ* ist kein *tributarius*, der im Besitz von einer Hide auf bäuerliche Hantierung angewiesen ist. Als geringster Besitz sind für ihn drei Hiden anzusetzen, das geht aus zwei Zeugnissen hervor. In den Gesetzen Ines (64 bis 66) findet sich eine Reihe von Bestimmungen für den Fall, „wenn jemand fährt“. Dann soll er einen bestimmten Teil seiner Länderei als gesettesland, wie es heißt, an Bauern austun, nämlich von 20 Hiden 12, von 10 Hiden 6, von 3 Hiden $1^1/_2$, das gewöhnliche Verhältnis, in dem das utland zu dem inland zu stehen pflegte, wie es durch die zur Bewirtschaftung des letzteren herangezogenen Frondienste der Bauern geboten war (vgl. Nasse, Über die mittelalterliche Feldgemeinschaft usw. in England, S. 25: so war z. B. auf dem Grundbesitz der St. Paulskirche in London, der etwa 24000 acres umfaßte, $^3/_8$ inland, $^5/_8$ utland [1]). Es erscheint also der Besitz von drei Hiden als der geringste Satz, bei dem die Teilung von inland und utland noch statthaft ist, denn der gesiđ wird als ein Grundherr vorausgesetzt, der seine Wirtschaft auf bäuerliche Hintersassen stützte. Allerdings ist in dieser Bestimmung der Gesith nicht namentlich genannt, wohl aber in der vorhergehenden (63: *om gesiđcundmannes fare*), die denselben Fall behandelt — dann darf er seinen Verwalter (*gerefa*), seinen Schmied und seine Kindsfrau mitnehmen.

Unter „Fahren“ möchte ich mit Seebohm (S. 136) eine längere Abwesenheit verstehen, nicht, wie Brunner will, den Fall, daß der gesiđcundman sein Dienstverhältnis aufgibt. Ich sehe keinen rechten Grund, dem Ausdruck *fare* einen anderen Sinn unterzulegen, als „eine Fahrt antreten“. Im anderen Falle wäre er doch jedenfalls be-

[1]) Der Ansicht von Maitland, S. 237, daß es sich um neu zu kolonisierende Bezirke handle, kann ich nicht beipflichten. Wozu in diesem Fall die Voraussetzung, daß der Besitzer „fährt“?

Digitized by Google

rechtigt, alle Personen mitzunehmen, die in seinem persönlichen Dienste stehen, und weshalb das gerade von jenen dreien gelten soll, vermag ich nicht einzusehen, ja es ist die Frage, ob das gerade bei dem gerefa und dem Schmied in der Regel zutreffen wird. Wenn es andererseits auffällig scheinen kann, daß der gerefa genannt wird, d. i. der praepositus des von Seebohm angeführten Vademecum „Fleta", dessen Tätigkeit als verantwortlicher Gutsvorsteher dort behandelt wird, so ist dabei wohl vorausgesetzt, daß er zugleich die Vertrauensperson seines Herrn ist, der für die Zeit seiner Abwesenheit einen Vertreter bestellen wird. Und weshalb soll die Ordnung des Betriebes nicht dem Nachfolger des gesíð und dessen möglicherweise verschiedenen Anschauungen überlassen bleiben, denn daß sich für ein Rittergut Anwärter genug finden lassen, unterliegt keinem Zweifel. Ich meine, das Gut soll in Abwesenheit des Herrn nicht mehr, als unbedingt nötig, vom Personal entblößt und in ordnungsmäßigem Betriebe erhalten bleiben. Vielleicht haben wir hier zugleich ein erstes Beispiel sozialpolitischer Fürsorge für den Bauernstand vor uns, das wohl geeignet ist, die schwächlichen Anläufe, wie sie in den Rentengutsgesetzen von unserer Seite für die Übelstände in den Ostmarken geschehen sind, zu beschämen.

Hierzu stelle ich eine andere Bestimmung Ines (24, § 2), nach der ein Wälscher, der es zu fünf Hiden bringt, Sechshynder ist. Nun ist es durchgehend, daß der Wälsche unter gleichen Bedingungen gegen den Sachsen zurückgesetzt, daß für eine gleiche Vergünstigung von ihm mehr gefordert wird. Das Verhältnis dürfen wir der schon früher angeführten Stelle entnehmen, wonach ein Wälscher, der eine Hide besitzt, nur ein Wehrgeld von 120 Schilling hat, gegenüber dem Wehrgelde des sächsischen tributarius mit dem gleichen Normalbesitz der Hide von 200 Schillingen, also ein Verhältnis von 3:5. Danach müßte man annehmen, daß für den sächsischen Sechshunderter ein Besitz von drei Hiden genügte. Dagegen würde nicht ohne weiteres zu folgern sein, daß dies Wehrgeld auch für den gesamten Stand der Gesithcundman zu gelten hätte, worüber unten mehr. Möglich, daß überhaupt in der ersten der beiden Stellen (64 bis 66, über die Einteilung der Länderei) der Gesithcundman nicht genannt ist, weil der Besitz von drei Hiden ein erhöhtes Wehrgeld verschafft und für den Anwärter genügt, den Gesith, aber nicht für den standesgemäßen Ritter selbst, den Gesithcundman. — Er hat ferner eine „Burg" (Ine 45); sein Wohnsitz, *botl*, wird nicht, wie die Wörter (*weorðig*) des ceorl, durch einen Flechtzaun (*edor*,

Digitized by Google

„Etter“) geschützt, sondern durch einen Wallgraben mit Tor. Er kämpft zu Roß, das bei seinem Tode als Heergerät an seinen Herrn fällt (zunächst für den gemeinen Than der späteren Zeit vorgeschrieben, der jedoch nur eine andere Bezeichnung des alten Gesithcundman ist, Knuts Ges. 71, § 2), seine Rüstung ist Helm und Brünne und sein Standesabzeichen ist ein goldverziertes Schwert (s. unten).

2) Der *gesithcundman* ist kein bäuerlicher *tributarius*, aber er ist ebensowenig ein Großgrundbesitzer, er gehört nicht zu den *optimates*, *qui per diversa possident*, wenn auch eine angelsächsische Glosse des 8. Jahrhunderts *optimates* mit *gesiđas* wiedergibt (Brunner, D. Rg. II, S. 258, Anm. 5. Wenn König Alfred für die *comites* des Beda, die daselbst als angesehene Männer mit ausgedehntem Grundbesitz erscheinen, in seiner angelsächsischen Übersetzung *gesiđas* gebraucht, so ist dies wohl als eine wörtliche Wiedergabe aufzufassen). Denn sein Besitz ist nach oben mit 20 Hiden (= 1000 Hektar) abgegrenzt — etwa ein ganzes und zwar größeres Dorf, wozu es stimmt, daß er seinen Grundbesitz in der Regel durch Vergabung von einem Herrn erhält, der nicht der König ist, denn die Vergabungen des Königs pflegen sich nach den Urkunden in weit höheren Maßen zu bewegen. Der „Herr“ des Gesithcundman wird in zwei verschiedenen Stellen vorausgesetzt. In der einen (Ine 50) ist davon die Rede, daß des Gesithcundman mit dem König oder Ealdorman wegen Vergehungen seiner Hausleute (*inhiwan*, *familia*) zu rechten hat, wegen Vergehungen seiner Hintersassen (wörtlich „von Sklaven oder Freien“) mit seinem Herrn (*hlaford*), was sich daraus erklärt, daß er letztere samt der Länderei von jenem erhalten hat, dem als Obereigentümer in gewissem Sinne die Gerichtsbarkeit verbleibt (vgl. oben S. 672 ff.). Dasselbe Verhältnis finden wir in Kent. „Wenn der *gesiđ*“, heißt es in Wihträds Gesetz (5), „gegen des Königs, des Bischofs und der heiligen Schrift Gebot Hurerei betreibt, so büße er an seinen Herrn 100 Schillinge nach altem Recht (*gebête his dryhtne C sc. on eald riht*).“ Unter dem Herrn (*dryhten*) ist der König zu verstehen, wie Schmid will, der diese Bezeichnung damit erklärt, daß der Gesith zu dem Könige in einem „besonderen Dienstverhältnis“ stehe, unter Berufung darauf, daß das Wort gleich darauf von

Digitized by Google

einem Lohnknecht (*esne*) bei gleichem Anlaß einer von diesem an den Herrn (dryten) zu entrichtenden Buße gebraucht wird (9 und 10). Aber gerade dies Beispiel zeigt, daß nicht der König gemeint sein kann, der ja ohnehin in der obigen Stelle neben dem dryhten genannt wurde. Solche subtilen Unterscheidungen zwischen dem König als Herrscher und dem König als Dienstherrn waren den alten Sprachen nicht geläufig. Im Gegenteil — der dryhten wird hier dem Könige in ähnlicher Weise gegenübergestellt, wie in der anderen Bestimmung der hlaford. Es könnte auffällig scheinen, daß der Gesith, der doch nach letzter Stelle für die Vergehen seiner Angehörigen dem Könige zu Recht zu stehen hat, für seine eigenen seinem Landherrn gegenüber verantwortlich gemacht wird, aber das erklärt sich daraus, daß er für seine eigene Person dessen Dienstmann und insofern ihm untertan ist, aber nicht seine Angehörigen. Außerdem findet diese Verpflichtung ein Seitenstück in einer Vorschrift des Northumbrischen Priestergesetzes (Schmid, Anhang V, S. 48 bis 50), wo von Bußen gehandelt wird, die für heidnisches Treiben verwirkt sind, wozu ja gerade nach der Auffassung des Gesetzes von Wihträd in gewissem Sinne auch die Hurerei gerechnet werden kann. Zuerst kommt der königliche Than (*cyninges þegn*) mit einer Buße von 10 Halbmark, dann der Grundbesitzer (*landâgende man*), der 6 Halbmark zu zahlen hat, von denen die Hälfte an Christus, die Hälfte an den Grundherrn (*landrica*) zu geben ist, zuletzt mit 12 Ören (= 1 Halbmark) der *faerbêna*, der in einer anderen im übrigen gleichlautenden Aufzählung (S. 51 bis 53) *cyrlisc man*, also *ceorl* genannt wird. Unter dem *landâgende man* (vgl. den *gesiðcundman landâgende* bei Ine 45), dem Grundbesitzer, kann meines Erachtens nur die mittlere Schicht der gemeinen Thane verstanden werden, die mit Alfreds Zeit an die Stelle der Gesithcundman treten und in anderen Fällen von den königlichen Thanen als „mittlere", „geringere Thane" unterschieden werden (Alfred und Guthrums Friede 3, Knuts Ges. II, 71, § 1 und 2, III c 2, vgl. unten), aber nicht etwa die Gemeinfreien (*liberi*, *sochemanni*) — dies nicht, weil der Abstand der Bußen der beiden ersten Klassen zu gering und außer Verhältnis zu dem Abstand der Buße des landâgende man zu der des Ceorl ist, welchem letzteren die Reste der alten Gemeinfreien

Digitized by Google

doch zu jener Zeit noch näher stehen, wo nicht zuzurechnen sind, wozu der weitere Umstand kommt, daß die Schicht jener Gemeinfreien (nach dem Domesdaybook) schon mit dem Humber nach Norden zu abschneidet und in York, dem das Gesetz gerade angehört, nur noch in schwachen Resten vertreten ist (vgl. im übrigen oben S. 657). Der Gesithcundman ist in der Regel Dienstmann, doch ist das nicht wesentlich: jeder freie Ceorl, der es zu fünf Hiden bringt und durch solchen Besitz Gewähr für standesgemäßes Leben und dauernde Ableistung des vorschriftsmäßigen Reiterdienstes gibt, der lex equitandi, wie sie in einer Urkunde genannt wird (Kemble, nō 1287, letzte Hälfte des 10. Jahrhunderts: *hoc pacto eis terras sanctae ecclesiae concessas hoc est ut omnis equitandi lex ab eis impleatur quae ad equites pertinet — eques* soll offenbar den *miles* bezeichnen), wird dem Stande zugezählt. Daß sich die Masse der Gesithcundman aus Dienstmannen zusammensetzten, ist also lediglich Zufall und dadurch bedingt, daß der geforderte Besitz (250 Hektar) meist nur durch Vergabung erlangt wurde.

3) Von hervorragender Bedeutung für die Stellung des *gesiðcundman* ist die Frage nach seinem Wehrgelde. Hierfür kommen in erster Linie zwei Stellen über den Hausfriedensbruch und dessen Bußen in den Gesetzen von Ine und Alfred in Betracht. Bei Ine (45) wird der Einbruch in eine Burg (*burhbryce*) bei dem König und einem Bischof mit 120 Schilling, bei einem Ealdorman mit 80, einem königlichen Than mit 60, einem *gesiðcundman landâgende* (grundbesitzendem Gesithcundman) mit 35 Schilling gebüßt. Bei Alfred (40) ist die Abstufung der *burhbryce* eine andere: 120 Schilling bei dem König, bei dem Erzbischof 90, Bischof oder Ealdorman 60, bei einem Zwölfhunderter 30, bei einem Sechshunderter 15 und für die *edorbryce* (Bruch des Etterzauns bei dem Bauer) 5 Schillinge. „Es stände hiernach", meint Schmid, „der *gesiðcundman* scheinbar (nämlich nach der Höhe des Wehrgeldes) dem Zwölfhyndemann gleich, aber da dann des *cyninges þegn* fehlte und in der ganzen Stufenfolge eine Herabsetzung sichtbar ist, müßten wir den Gesithcundman eher mit dem Sechshyndemann zusammenstellen", wie er dann unter „wergild" den Gesithcundman schlechthin als Sechshunderter bezeichnet. Ich kann diese Ansicht nicht teilen. An und für sich

Digitized by Google

ist es schon wenig wahrscheinlich, daß Alfred die bezügliche Buße für den Einbruch in die Burg des Gesíthcundman auf die Hälfte herabgesetzt hätte, sodann wird sein Wehrgeld in einer freilich nicht ganz klaren Stelle ausdrücklich auf 1200 Schilling angegeben. Dies Zeugnis ist in zwei etwas abweichenden Fassungen erhalten, von denen die eine (hier mit A. bezeichnet) als Nordleôða laga, die andere (B.) nach dem Texte Lambards, Be werum überschrieben ist (Schmid, Anhang VII). § 9: „wenn ein *ceorl* gedeiht, daß er fünf Hiden Landes zum Königsdienst (*tô cynges ûtware*) besitzt, so gebührt ihm ein Wehrgeld von 2000 Thrymsen" (= 1200 Schilling). § 10: „Wenn er Helm und Brünne und ein goldverziertes Schwert besitzt und doch jenes Land nicht hat, so bleibt er doch *ceorl*"; so A., dazu § 12, der bei B. fehlt: „in diesem Falle gelte man ihn *cyrlisce* (als ceorl) mit 266 Thrymsen (200 Schillingen)"; B.: „dann ist er *sîðcund*". § 11: „wenn sein Sohn und Sohnessohn es zu diesem Besitz bringen, dann ist diese Nachkommenschaft von *gesîðcunds* Geschlecht (A.: *gesîðcundes cynnes*, B.: *þaes sîðcunda*[*n*] *cynnes*) mit 2000 Thrymsen" (1200 Schilling). Aus dieser Stelle ist zunächst zu entnehmen, daß es keinem Ceorl verwehrt war, sich ritterliche Waffen anzuschaffen und zu gebrauchen, einerlei, wie groß sein Besitz, dagegen erscheinen die Standesvorrechte des Gesithcundman an den Erwerb von fünf Hiden *tô cynges ûtware* (ein Wort, das sonst nicht wieder vorkommt) geknüpft. Merkwürdigerweise scheint man allgemein übersehen zu haben, daß dieses Wort kein müßiger Zusatz ist, etwa wie Schmid übersetzt „zu des Königs Heeresdienst", sondern daß es der technische Ausdruck für die Übernahme der *lex equitandi* sein muß, deren Inhalt wir nicht kennen, die aber jedenfalls mit einem Gelöbnis verbunden gewesen sein wird. Das geht aus der unten näher zu besprechenden Stelle Be leôdgeþincdum (Anhang V) und dem Gegensatz hervor, in dem daselbst die Forderung von fünf Hiden *tô cynges ûtware* für den unteren Than und von fünf Hiden eigenen Landes für den königlichen Than steht. Daß die fünf Hiden des Gesithcundman durchaus Dienstland und durch Vergabung erlangt sein müssen, scheint mir nicht darin ausgedrückt, aber jener Besitz, wie immer gewonnen, genügt nicht (wie auch in einer Urkunde ein *rusticus* mit acht Hiden genannt wird), wenn jenes Gelöbnis nicht hinzukommt.

Digitized by Google

Sodann scheint an der Stelle angedeutet, daß der ritterliche Heeresdienst an und für sich in einigen Geschlechtsfolgen — für den Sohnessohn — gewisse Vorteile gewährt, auch ohne jene Voraussetzung der fünf Hiden. Hier ist eine offenbare Unklarheit: zum Eintritt in den Ritterstand wird die Forderung der fünf Hiden wiederholt, worin soll nun jener Vorteil bestehen? Ich möchte hier an Schmids Vermutung anknüpfen, daß zwischen *gesîđ* und *gesîđcundman* ein gewisser Unterschied zu machen ist, insofern letzter Ausdruck (*cund* „von Geschlecht", „bürtig") den Geburtsstand, die Ritterbürtigkeit bezeichnete. Wenn Schmid dieser Unterscheidung keine weitere Folge gibt, so möchte ich sie dahin festlegen, daß *gesîđ* jeden bedeutet, der durch seinen Besitz in den Stand gesetzt ist, in vorschriftsmäßiger Ausrüstung in die Elitetruppe des Königs, die schwere Reiterei, zu treten, auch ohne jene Bedingung der fünf Hufen zu erfüllen. Für diese Vorstufe des einfachen Gesith nehme ich jenes Wehrgeld von 600 Schilling in Anspruch und lasse es dahingestellt, ob auch hier ein gewisser Besitz, wohl von drei Hiden, gefordert wird (vgl. oben). Mit dem Erwerb von zwei weiteren Hiden würde der Eintritt in den Ritterstand bei einem Wehrgeld von 1200 Schilling gegeben sein. Der Gesith erscheint hierbei als eine Mittelstufe und kann füglich seinem Stande nach noch als Ceorl bezeichnet werden, wie es auch der Text A. tut, wobei man den Hinweis unter § 12 auf das Wehrgeld des Ceorl als einen späteren Zusatz fassen kann, der denn auch dem Texte B. fehlt. Daß bei B. § 10 nicht *gesîđ* steht, wie bei meiner Erklärung zu erwarten ist, sondern *sîđcund*, läßt sich darauf zurückführen, daß der Abschreiber, zu dessen Zeit dieser Ausdruck nicht mehr verstanden wurde, logischerweise entsprechend dem Ausdruck in § 11 *sîđcundan cynnes* — *sîđcund* einsetzte. Möglich auch, daß der Unterschied, den ich hier zwischen *gesîđ* und *gesîđcund* aufstelle, gegen die Endzeit des Gesithwesens, der diese Zeugnisse offenbar angehören, tatsächlich in dieser umständlichen Weise bezeichnet wurde, indem nun auch die Vorstufe des *gesîđ* durch Vererbung eine gewisse Festigkeit und Standesart — *sîđcund* — erlangt hatte.

Bei dieser meiner Annahme ist es sehr wohl zu verstehen, daß diese ganze Zwischenstufe mitsamt dem daran hängenden

Digitized by Google

Wehrgeld von 600 Schilling mit der Zeit seine Bedeutung verlor und verschwinden mußte; das geschah, als die Grundlage dieser Entwickelung, die Klasse der alten tributarii, sich verlor, indem ein kleinerer Teil in den Ritterstand emporstieg, die große Masse aber im Fortlauf der Hidenzerschlagung zu Kleinbauern auf Virgaten herabsank. Damit mochte ein anderer Vorgang parallel laufen, der darin bestand, daß auch die Ceorle, die sich aus eigener Kraft in den Ritterstand der Gesithcundman (milites nach Beda) erhoben hatten, gerade wie auf deutschem Boden die von dem Sachsenspiegel sogenannten Schöffenbarfreien (vgl. Schröder, DRg., S. 444 ff.) zur Sicherung ihrer Stellung mehr und mehr sich genötigt sahen, Dienstlehen anzunehmen, wodurch die Übertragung des Namens *þegn* (*minister* = *ministerialis*) auf den gesamten Stand gegeben war. Möglich auch, daß der mit dem Übergange des Namens „Than" von den unmittelbaren Vasallen des Königs auf die milites vollzogene Übergang des „Thanenrechts" (*þegenriht*) und der damit verbundenen Vorteile erst jetzt ein persönliches Dienst- und Verpflichtungsverhältnis der alten Gesithcundman begründete, wie es bis dahin nicht bestand. In bezug auf das Wehrgeld änderte sich dabei nichts, da nach meiner Annahme schon die Gesithcundman das Wehrgeld der Thane von 1200 Schilling teilten.

Ich komme hiermit auf den Grundunterschied meiner Ansicht über die *gesiðcundman* von jener Schmids und noch mehr Brunners. Schmid bezeichnet sie als „kriegerische Dienstmannschaft", wobei er ein „besonderes Dienstverhältnis zum Könige" im Auge hat, im Hinblick auf die schon betrachtete Stelle aus Wihträds Gesetz über den *dryhten* des *gesiðcundman*, in dem er den König sieht. Lassen wir dies beiseite, so kann noch zweierlei dafür angeführt werden, erstens, daß er, wenn er die Heerfahrt versäumt, sein Land verwirkt, während der Ceorl sich mit einer Geldbuße abfindet, sodann, daß bei seinem Tode ein „Heergerät" (*heregeata*, später *heriot*), bestehend in Pferd und Waffen, zu entrichten ist (so nach Knuts Ges. I, S. 2 der untere Than, der dem älteren Gesithcundman entspricht). Indes, die erste Bestimmung ließe sich schon daraus zur Genüge erklären, daß der Gesithcundman mittelbar unter dem Könige stand, insofern sein Landbesitz als Afterlehen schließlich auf die Vergabung des

Digitized by Google

Königs zurückging, auf den ihre Landherren, die Thane, ihren Besitz zurückführten, wobei es zweifelhaft bleiben würde, ob diese Strafe überhaupt auf die zu Gesithcundman aufgestiegenen Ceorle Anwendung fände, da ihr Besitztitel an und für sich durch die Erlangung der Ritterwürde keine Einbuße erleiden kann [1]). Eher möchte ich indessen annehmen, daß neben den Vorrechten und Ehrungen des Standes eine Verschärfung der Kriegspflicht einherging, die sich in dieser Bestimmung aussprach.

Ebensowenig kann ich das Heergerät als beweisend erachten, das im übrigen für den Gesithcundman nicht bezeugt ist, sondern erst für den späteren Than. Das Heergerät erscheint in der späteren Zeit, sobald wir überhaupt näheres erfahren, als eine allgemeine Einrichtung, die sich nicht auf die Kreise der Ritterschaft beschränkt, sondern ebensogut die gutsherrlichen villani, wie die Besitzer von Freigütern trifft und damit ihre öffentliche Artung anzeigt. Das Heergerät stuft sich von dem Ealdorman, der 4 Rosse, 4 Schwerter, 4 Speere, 4 Schilde usf. gibt (Kemble, nō 1173) über den mittleren Than mit je einem Pferde usw. (Knut II, 71, § 2) ab bis zum villanus, der als *„heriot“* das Besthaupt, *melius catallum* (vom engl. *cattle*, vgl. Nasse, S. 29) gibt. Nach dem Domesdaybook lag den *aloarii* (für *alodarii*) in Kent die gleiche Verpflichtung ob (Ellis, S. 54). Wenngleich unter dem Wort *alodium* vielfach nur *terra hereditaria*, „Erbland“, verstanden wird, wie es auch die Dienstmannen in der Regel besaßen, so können doch unter jenen *aloarii* keine solche verstanden sein, weil sie von den *milites*, dem gewöhnlichen Ausdruck für die unteren Thane, unterschieden werden und offenbar unmittelbar, wenn auch nicht als Lehnsmänner, dem König unterstehen, an den auch die Buße für persönliche Beleidigungen fällt, während diese, wie wir schon bei anderem Anlaß gesehen haben, bei dem Dienstmann seinem Herrn zukommt. Endlich wurde das Heergerät nach dem Domesdaybook auch in den westlichen Grenzstrichen gegen Wales erhoben, die erst seit kurzem (von Harold) unterworfen waren (Seebohm, S. 185). „In A.“, heißt es,

[1]) Insofern kann man die *seniores* und *homines* der Franken vergleichen, denen die gleiche persönliche Kriegspflicht obliegt, während die der Freien auf den Besitz gegründet ist. Vgl. adnuntiatio Karoli c. 5 II, 71 bei Brunner, D. Rgsch. II, S. 268, Anm.: *volumus, ut cujuscumque nostrum homo . . cum seniore suo in hostem pergat*

Digitized by Google

„hat der König 100 Mann weniger 4. Wenn ein liber homo stirbt, hat der König sein Pferd und seine Waffen, wenn ein villanus stirbt, hat der König einen Ochsen.“ In diesem Bezirke gab es keine Fronhöfe und keine Dienstlehen. Es verschlägt nichts, wenn man annimmt, daß diese Abgaben (wie es bei den anderen angeführten Abgaben, hauptsächlich von Honig, offenbar der Fall) aus dem walisischen Recht hergenommen sind, da auch in Wales, wo es keine Spur einer Lehnsverfassung gab, wie sie in England den *heriot* erzeugt haben soll, bei dem Tode jedes Freien eine solche Abgabe, *ebediw*, zu geben war (Seebohm, S. 195). Jedenfalls sieht man hieraus, daß die übliche Erklärung des heriot, wonach Pferd und Waffen, wie sie der Mann bei Eingehung des Dienstverhältnisses von dem Herrn erhielt, mit seinem Tode zurückfallen (s. auch Brunner, Sitz.-Berichte der Berl. Akad. 1885, S. 1189), und damit die Herleitung aus den Gepflogenheiten des Taciteischen comitatus nicht notwendig ist, wie sie überhaupt nur für den unverheirateten Gefolgsmann paßt, nicht auf den verheirateten und landsässigen Gesithcundman, dessen Sohn an seine Stelle tritt, noch weniger auf den vermögenden Ceorl. Daß aber der heriot dem in den Dienst eintretenden Erben erlassen bzw. zurückgegeben wäre, ist nirgends angedeutet. Mag der erste Ursprung des heregeata sein, wie er will, um die Zeit, da wir es näher einsehen, hat es die Artung eines Besthaupt angenommen, ein an den König bzw. den Dienstherrn zu leistender Todfall der besten Stücke der fahrenden Habe, die bei dem Berufskrieger aber aus Pferd und Waffen bestand, wobei jedoch anderes, so Geld, nicht ausgeschlossen ist, ohne daß ein anderer Name, der auf ein echtes Besthaupt der villani deuten könnte, nachzuweisen ist. Man wird zu berücksichtigen haben, daß bei dem Übergange von der republikanischen Staatsform zu dem Königtum, wie ein solches wenigstens bei den Sachsen stattgefunden hat, die mitgebrachten Einrichtungen häufig ihr Wesen verändern. — Ein schlagendes Beispiel für die Ausbreitung, die derartige, ursprünglich auf Abhängigkeitsverhältnisse dieser und jener Art gebaute Abgaben erlangen können, ist das *merchetum*, die Abgabe für die Verheiratung der Tochter und die hierfür einzuholende Erlaubnis des Grundherrn, die auf englischem Boden noch in spätnormannischer Zeit als Merkmal der Unfreiheit von einem Freien

Digitized by Google

nicht gefordert werden konnte (Nasse, S. 29, Anm. 1), während sie um die gleiche Zeit in Schottland sogar von dem Than und Eorl (comes) erhoben wurde (Seebohm, Tribal cust. in Anglos. law, S. 305). Umgekehrt zog sich der *heriot* in der spätnormannischen Zeit ganz auf die bäuerlichen Kreise zurück, die nicht mehr waffenfähig waren und wurde als ein Zeichen der Hörigkeit betrachtet, während bei den ritterlichen Dienstmannen der *relief*, eine Antrittsabgabe, meist in Geld, an seine Stelle trat. (Vinograd., S. 161 und 162.)

Während Schmid sich über den Ursprung des Gesithcundman nicht ausläßt und ihn nur als kriegerischen Dienstmann bezeichnet, was ja für den Kern des Standes zutreffen mag, geht Brunner (D. Rgsch. II, S. 258) weiter, indem er in den *gesiđas* „die älteste Schicht der königlichen Gefolgschaft" sieht, die im Laufe der Eroberung mit Land ausgestattet wurden und, nachdem sie auf diesem Wege zu einem Stande von erblichen Grundbesitzern geworden, am Hofe des Königs durch die *þegnas*, die Thane, ersetzt wurden. Diese Erklärung stützt sich, abgesehen von gewissen Analogien, wesentlich auf die Bedeutung des Wortes (ahd. *gisind*, Kriegs-, Fahrtgenosse, kollektiv *gisindi*, Fahrtgenossenschaft) und die Stellung der so benannten Klasse bei anderen germanischen Völkerschaften. Hier stoßen wir jedoch auf einen bemerkenswerten Unterschied. Bei den Langobarden finden wir die *gasindiones* als Gefolgsleute, so der *duces* und der *judices* überhaupt, wie der Könige und der Königinnen (Brunner, S. 260). Bei den Franken dagegen erscheint der *gasindus* nur als Gefolgsmann der Großen des Reiches, als *homo* der *seniores*, während die eigentliche Gefolgschaft des Königs den Namen *antrustiones* führt — also dieselbe Scheidung, wie auf angelsächsischer Seite zwischen dem *gesiđcundman* und dem *þegn*, genauer *cyninges þegn*. Nun spricht Brunner selbst gelegentlich die Vermutung aus, daß *antrustio* nicht eine alte und volkstümliche Benennung gewesen sei, sondern lediglich eine Übersetzung des römischen *protectores* für die Leibwache der Cäsaren und daß der wirkliche Name das auch in althochdeutschen Glossen mit *miles* und (einmal) *defensor* wiedergegebene „Degen" (alth. *degan*), das angelsächsische *þegn*, war. Wie reimt sich dies mit seiner obigen Deutung des *gesiđ*, der nirgends als unmittelbarer Gefolgsmann des Königs nach-

Digitized by Google

zuweisen ist und noch in die normannische Zeit hinein im Gegensatze zu den Thanen im eigentlichen und alten Sinne als *miles* bezeichnet wird[1])? Wenn der gesîð wirklich aus der Gefolgschaft des Königs stammte, also aus den ministri, so wäre für eine solch strenge Scheidung der Begriffe von miles, minister, und für das allgemeine Herabsinken der gesið zu milites und zu homines der seniores kein Grund abzusehen[2]). Und aus welcher Versenkung sollen dann die Thane aufgestiegen sein, die in den festländischen Quellen als kriegerische Gefolgsleute erscheinen und sich doch unmöglich bei den Angelsachsen — zur Zeit der Gesith als königlicher Gefolgschaft — etwa in eine höhere Dienerschaft (*þegnian*, „dienen") verwandelt haben können, um dann, nach Abstoßung der gesíðas auf das flache Land, ihre ursprüngliche Natur wieder hervorzukehren.

Das angelsächsische *þegn* wird, wie schon bemerkt, von Beda mit *minister* wiedergegeben. Mit Rücksicht hierauf und auf eine Stelle (Norðleôdalaga, § 9 ff. bei Schmid, Anhang V), in der für den þegn ein Hofamt vorausgesetzt wird, will man den alten þegn der voralfredischen Zeit, genauer *cyninges þegn*, auf die nähere Umgebung des Königs beschränken, die neben der auch ihnen obliegenden Heerespflicht ein Hofamt bekleideten. In der

---

[1]) Bei Beda werden die *gesiðcundman* als *milites* von den *ministri*, Thanen, auseinandergehalten; Alfred, in dessen Gesetzen erstere nicht mehr erscheinen, gibt in seiner angelsächsischen Übersetzung von Beda beide mit þegn wieder. Wenn nun auch in späteren Urkunden *þegn* auch da, wo es den späteren *gesið* = *miles* bezeichnet, durch *minister* gegeben wird, so bedeutet das nichts für eine veränderte Stellung des alten *miles*, da die Übersetzung von þegn durch *minister* von alters her feststand. Dagegen ist es von Wichtigkeit, daß in dem Domesdaybook nur die unmittelbaren Vasallen des Königs als Thane (*thainus, thegnus* usw.) bezeichnet werden, die mittelbaren Vasallen des Königs, das ist die unteren Thane, als *milites*, also genau nach dem Sprachgebrauch Bedas (Ellis, Introd. into domesdaybook I, S. 45 ff., S. 58 ff.).

[2]) Wie schon früher kurz berührt, sieht Maurer (Krit. Überschau II, S. 405) den herabgesunkenen Nachkommen des gesið in dem geneat der Rectitudines, der unter anderem für seinen Herrn zu reiten hat. Aber Botendienste zu Pferde, und nur von solchen ist die Rede, allein tun es nicht und haben mit der lex equitandi nichts zu schaffen. Pferde gab es in England genug, wie daraus erhellt, daß in gewissen Gegenden sogar Yerdlinge zu ihrer Ausstattung neben zwei Ochsen ein Pferd erhielten, wie aus der Bestimmung Athelstans (16), wonach sich bei jedem Pfluglande (*syhl*, lat. versio *caruca*) *2 wel gehorsede men* (lat. versio: *duos homines cum bonis equis*) finden sollen, wobei selbstverständlich keine milites gemeint sein können.

Digitized by Google

Tat finden wir diese Ämter entsprechend benannt (*discþegn*, *burþegn*, *horsþegn* usw.). Aber dieser Begriff scheint mir zu enge und ich möchte ihn auf alle Großen des Reichs erweitern, auf die vornehmen Geschlechter, die unmittelbar unter dem König standen und in gewissem Sinne als seine Dienstmannen, *ministri*, betrachtet werden konnten, wogegen die Gesithcundman zu ihm in kein unmittelbares Verhältnis traten und demgemäß nur als *milites* bezeichnet wurden. Die Anzahl der königlichen Thane erscheint viel zu groß, um sie sämtlich in Hofämtern und höfischen Stellungen unterzubringen. Wenn es bei Alfred heißt (Alfr. Ges. 3), daß bei Bezichtigung eines Totschlages sich der königliche Than mit elf seinesgleichen reinigen soll, der geringere Than (*laesse maga þegn*), also der alte Gesithcundman, mit elf seinesgleichen und einem königlichen Than, so muß man notwendig annehmen, daß die königlichen Thane in allen Grafschaften in ansehnlicher Zahl vertreten waren. In noch höherem Maße hat dies zu gelten, wenn die Annahme von Seebohm (Trib. cust., S. 410), der ich hier beipflichte, richtig ist, daß der in Ines Bestimmung (54) geforderte „Königseid von 30 Hiden" eben der Eid eines königlichen Thanes ist, da ein solcher Eid sich „in den Hynden" (dem Kreise) der Eideshelfer sowohl für den Gesithcundman wie für den Ceorl, „wer es auch sei", wie noch ausdrücklich hinzugefügt wird, befinden solle. Ebenso leidet es keinen Zweifel, daß in der späteren angelsächsischen Zeit mit den *cyninges þegnas* im Gegensatz zu den *medemre þegnas* (Knuts Ges. II, S. 71, Colb. *mediocris hominis*, *quem Angli dicunt laesse þegn*) nur die unmittelbaren Vasallen des Königs gegenüber den Dienstmannen der letzteren zu verstehen sind, da dem Worte *baron*, womit die Gesetze Wilhelms I. (20) den cyninges þegn wiedergeben, die Beziehung auf ein Hofamt fremd ist. Es ist mir deshalb auch nicht unwahrscheinlich, daß in der auf S. 764 unten bemerkten Stelle (Anhang V) gar nicht von den Erfordernissen eines Thans, und zwar königlichen Thans, im allgemeinen die Rede ist, sondern nur von den Bedingungen, unter denen ein Gemeinfreier zu einem königlichen Than aufsteigen kann: „Wenn ein Ceorl", heißt es, „soweit kommt, daß er 5 Hiden eigenen Landes (*fîf hîda âgenes landes*), Kirche und Küche, Glockenhaus (in alten Zeiten waren bei den Holzkirchen die Glocken vielfach in einem Nebengebäude) und

Digitized by Google

Burgtor, Sitz (*burhgeat setl* nach Liebermann, S. 450, nicht *burhgeatsetl* mit Schmid) und Sonderamt in des Königs Halle hat, dann ist er hinfort Thanenrechtes würdig.“ Dann ist von dem Fall die Rede, daß dieser Than einen anderen Than hat, „der ihm folgte und der zu des Königs Heeresdienst (*tô cynges ûtware*) 5 Hiden hatte“, ... Wenn Maurer und nach ihm Schmid diese Bestimmung auf eine Linie mit der früher besprochenen über das Aufsteigen des *ceorl* zum *sîðcund* stellen und den einzigen Unterschied darin finden, daß, entsprechend der etwas späteren Zeit, an Stelle des *sîðcund* die Benennung *þegn* getreten ist, wobei die Beziehung auf ein Hofamt zu einer „historischen Reminiszenz“ herabgedrückt wird, so halte ich diese Auffassung für irrig. Ich kann mir schon nicht vorstellen, daß jeder untere Than eine besondere Kirche gehabt haben soll [1]). Sodann ist wohl zu bemerken, daß, wie für den Ceorl, der zum Gesithcundman aufsteigen soll, so hier für den unteren Than nur 5 Hiden *tô cynges ûtware* verlangt werden, dagegen für den Ceorl, um zum königlichen Than aufzusteigen, 5 Hiden eigenen Landes. Was der Ausdruck *tô cynges ûtware* eigentlich bedeutet, ist nicht klar, zumal *ûtware* sonst nicht weiter vorkommt, es scheint mir aber gerade aus dieser Gegensetzung hervorzugehen, daß die 5 Hiden des künftigen Gesithcund nicht notwendig eigenes Land zu sein brauchen, sondern auch Dienstland sein können, nur wird vorausgesetzt, daß die *lex equitandi* auf dieser Länderei ruht, sei es, daß sie ohne weiteres mit dem Erwerb von 5 Hiden verbunden ist, oder, daß sie durch ein feierliches Gelöbnis übernommen werden muß — letzteres ist mir wahrscheinlicher, da andernfalls dieser Zusatz, der ganz den Eindruck eines technischen Terminus hat, überflüssig wäre [2]). Für die Erhebung zum königlichen Than wurden 5 Hiden freies Eigen als geringstes,

[1]) Vgl. eine Anführung Kelhams (Domesdaybook illustrated, S. 152) aus dem Domesdaybook: *aecclesiam dicunt quod S. sine alicujus licentia potuit facere sibi, in sua terra et in sua soca* (Gerichtsbereich) *et suam decimam mittere quo vellet.* Es kann also nicht jeder ohne weiteres sich eine Kirche bauen.

[2]) In den späteren angelsächsischen Urkunden des 10. und 11. Jahrhunderts werden rustici mit 8 Hiden erwähnt, die also keine Thane geworden sind (Liebermann in der D. Z. f. Gesch. Wissensch. VI, S. 169), aber vielleicht war dazumal die Entwickelung, der jene Zeugnisse angehören, schon abgeschlossen.

Digitized by Google

als Grundstock gefordert (als hantgemal im deutschen Sinne), abgesehen von etwa hinzutretenden Dienstländereien.

Daß die alten Häuptlingsgeschlechter, die in den ältesten Gesetzen von Kent als Eorle auftreten, in der Folgezeit gänzlich verschwunden seien, ohne Spuren in den Standesverhältnissen zurückzulassen, ist schwer zu glauben. Auch Schröder (D. Rgsch., S. 29, Anm. 11) ist offenbar dieser Ansicht, wenn er meint, daß die Würde der Ealdorman, der Vorsteher der Grafschaften (*shire*), die der König zu vergeben hatte, durchweg aus den Geschlechtern der alten Volklandskönige genommen wurden. Bei Ine (19) wird ein *cyniges geneat* mit einem Wehrgeld von 1200 Schilling erwähnt (die lat. versio macht ihn zu einem *colonus fiscalinus*) und Schmid macht darauf aufmerksam, daß ein vornehmer Angelsachse, der nach der angelsächsischen Chronik gegen die Dänen fiel, als *cyniges geneat* bezeichnet wird. Man könnte vermuten, daß mit cyn. þegn im engeren Sinne und cyn. geneat die zwei Abteilungen der königlichen Thane im weiteren Sinne unterschieden wurden, je nachdem sie in der unmittelbaren Umgebung des Königs (als seine *heorðgeneatas*, Herdgenossen) weilten oder auf ihren Gütern saßen. Der Gegensatz zwischen *minister* = *þegn* im alten Verstande (der spätere *cyninges þegn*) und *miles* würde nach meiner Annahme also dafür zu fassen sein, daß unter ersteren nicht bloß die Inhaber von Hof- und anderen Ämtern, sondern die unmittelbaren Vasallen des Königs zu verstehen sind, unter miles die Dienstmannen der Thane bzw. die rittermäßigen Ceorle, die beide zum Könige in keinem unmittelbaren Dienst- und Lehensverhältnis standen und ihm gegenüber nur die Stellung einer reisigen Elitetruppe einnahmen, die zum persönlichen Kriegsdienst verpflichtet und durch besondere Vorrechte gebunden waren.

Ein merkwürdiges Seitenstück zu diesen Vorgängen der angelsächsischen Entwickelung zeigt sich auf dem Boden des alten Rußland, nicht nur im allgemeinen, wie wir sie auch anderwärts finden, sondern auch in bezug auf gewisse Einzelheiten (Sergěevič, Russkije juridičeskije drevnosti, 2. Aufl., 1902, Kap. VIII). Unter den Großfürsten stehen die Bojaren, sie sind von Haus aus selbständige Grundherren, die es jedoch in ihrem Vorteil fanden, in den Dienst dieses oder jenes Großfürsten zu treten und „die oberste Schicht seines Gefolges (*družina*) bilden“ (S. 339). Sie leisten ihm einen Treueid, in seiner Beschützung

Digitized by Google

ihr Blut zu vergießen. Aber auch sie halten ein Gefolge (*družina*), das schon im 10. Jahrhundert erwähnt wird, teils zu ihrer persönlichen Sicherheit, teils um ihre Machtstellung zu erhöhen. Diese družina besteht aus zwei Teilen, jungen, unverheirateten Leuten, die sich am Hofe der Bojaren aufhielten (wie die landlosen Gesith), und Dienstmannen, die auf ihren Ländereien saßen — es wird ein Fall erwähnt, in dem ein Bojar dem Großfürsten ein Gefolge von 1700 Mann zuführt. Alle diese Mannen werden zusammengefaßt unter der Benennung „freie Diener" (*slugi vol'nye*) und setzen sich zusammen anscheinend aus den geringeren Grundbesitzern und Bojaren im weiteren Sinne, ausschließlich der zu *tjaglo*, Frondienst, verpflichteten Bauern. Später finden wir sie als *děti bojarskie*, Bojarenkinder, benannt, wie Sergěevic meint, weil in Ermangelung eines Erstgeburtsrechtes die an Zahl stetig zunehmende Nachkommenschaft der Bojaren nicht dieselbe Rolle spielen konnten wie ihre Väter — wenig passend, weil ja auch jetzt „Bojaren und Bojarenkinder" stets zusammen genannt werden — sagen wir lieber, weil das engere Gefolge der großen Bojaren, auf das sich wohl dieser Name zunächst bezog, sich aus den unbemittelten Söhnen der kleinen Bojaren rekrutierte [1]). Im 15. Jahrhundert nun wurden den Großfürsten diese Gefolgschaften der großen Bojaren unbequem, sie fühlten sich stark genug, um sich ihrer zu entledigen. Sie verfügten die Entlassung aller dieser Dienstmannen aus dem Lehnsverbande der Bojaren, um sie in gleicher Eigenschaft auf ihre eigenen Güter anzusetzen: „aus Dienstmannen der Bojaren werden sie unmittelbare Dienstmannen der moskowitischen Herrscher" (S. 387).

Die Analogie erweist sich nach zwei Seiten: einmal sehen wir, daß die Macht der Monarchie sich dahin geltend macht, daß die Großen sich gedrungen fühlen, ihren Dienst zu suchen (königliche Thane), desgleichen sehen wir die Hochfreien, die niederen Bojaren, in die Dienste der ersteren treten (die Gesithcundman); sodann das Bestreben der Monarchie, auch diese untere Klasse, die Bojarenkinder, in ihren unmittelbaren Herrschaftsbereich zu ziehen, womit sich füglich die Übertragung des Thanennamens und damit des Thanenrechts auf die alten Gesithcundman vergleichen läßt.

Wenn ich nach dem vorhergehenden die Herleitung des Gesith-Standes aus der königlichen Gefolgschaft ablehne, so liegt es am nächsten, diesen Stand aus den Gefolgschaften des alten Adels, der königlichen Thane, wie ich sie erklärt habe, hervorgehen zu lassen. Indessen, auch diese Ansicht sagt mir nicht

[1]) Man kann auch darauf verweisen, daß in der ältesten Zeit *otroki* und *čad'*, „Kinder", gleichfalls für die družina eines Großen angewandt wird, siehe Sergěevič, S. 336 und 337; wie man das Wort *pegn* (ahd. *degan* auch „Kind") mit gr. *τέκνον* zusammenzustellen pflegt.

Digitized by Google

zu, wenigstens sofern sie nach unten lediglich die Masse der gemeinfreien tributarii voraussetzt. Gerade jenes anscheinend alte Zeugnis über das Emporsteigen des tributarius aus eigener Kraft kann stutzig machen und auf einen älteren, dazumal als solchen verschwundenen Stand von Hochfreien deuten, der durch einen größeren Landbesitz von 5 Hiden aufwärts und reisigen Heeresdienst ausgezeichnet war und uns nur unter dem Decknamen der Gesithcundman bekannt ist. So sehr ich mir der Gefahren bewußt bin, die eine Ausbeutung der Analogie mit sich führt, möchte ich doch die russischen Vorgänge auch hier beiziehen. Vorab muß auf einen wesentlichen Unterschied aufmerksam gemacht werden, der die altrussische wie die angelsächsische Dienstmannschaft scharf von der fränkisch-deutschen scheidet und der darin besteht, daß letztere in ihrem Kerne aus Unfreien hervorging, an den sich erst ein Rest von alten Hochfreien ankristallisierte, während erstere durchweg auf den Freienstand gegründet waren. Für Rußland bezeugt das schon der Name „freie Diener" (*vol'nye slugi*) und das Recht des *otkaz*, nämlich, jederzeit den Dienst aufzusagen und zu einem anderen Herrn überzugehen, und für die Gesithcundman der Angelsachsen wird das gleiche allgemein vorausgesetzt, so, wenn v. Amira die Sechshynder aus den Ceorlen hervorgehen läßt oder wenn Brunner die Stelle über das „Fahren" des Gesithcundman von dem Falle des russischen *otkaz*, der Aufsage, versteht. Es bleibt mithin die Frage, ob diese untere Schicht der Dienstmannschaft geradeswegs auf die Gemeinfreien zurückführt oder auf eine über ihnen stehende Mittelschicht. Für Rußland scheint mir das letztere ausgemacht. Wie Sergěevič bemerkt, kannte das alte Recht daselbst keinen Unterschied unter den Freien (S. 173), demungeachtet treten schon in den ältesten Zeugnissen (etwa 1100) zwei scharf geschiedene Stände hervor: die Bauern, *smerdy*, in deren Hand ausschließlich der Ackerbau ruhte, und die Bojaren im weiteren Sinne, die Gutsherren der *smerdy* (S. 178 ff. [1]). Die

[1]) Ich kann diese Verhältnisse nur kurz berühren. Sergěevič ist eher geneigt, diesen Unterschied zu verwischen, wie er auch den allgemeineren Begriff, in dem smerdy alle Untertanen gegenüber den Großfürsten bezeichnet, für den ursprünglichen hält. Ich bin mit Peisker der umgekehrten Ansicht, im Hinblick auf die unzweifelhafte Grundbedeutung des Wortes

Digitized by Google

Unterschiede zwischen den Bojaren mögen ursprünglich fließend gewesen sein, bis sie sich durch die Spaltung zwischen den großen Grundherren als unmittelbaren Vasallen der Großfürsten und den kleinen Bojaren („freie Leute, Bojarenkindern") als Dienstmannen der ersteren befestigten.

In ähnlicher Weise möchte ich auch für die angelsächsische Entwickelung annehmen, daß auch hier zwischen den tributarii und den großen Häuptlingsgeschlechtern eine Schicht von Hochfreien stand — um den nachgerade anrüchigen Namen „Adel" zu vermeiden —, aus denen die Gesithcundman in der Weise hervorgingen, daß sie im Verfolg der Eroberung, um an den Vorteilen derselben teilzunehmen, massenhaft in ein Dienstverhältnis zu den ersteren traten, in deren Machtbereich die Okkupation zunächst lag. Durchschlagende Gründe lassen sich freilich für diese Ansicht nicht anführen. Aber wenn meine Annahme von dem 1200 Schillingswehrgeld der Gesithcundman zutrifft, so werden sie dadurch mit den königlichen Thanen zu einem Stand zusammengeschlossen, dessen Abstand von dem der Ceorle mit $^1/_6$ des Betrages zu groß erscheint, um durch einen Besitz von einigen Hiden mehr und der Aufnahme in einen Dienstverband überbrückt zu werden. Das würde also auf einen Geburtsstand als durchgehende Grundlage der Zwölfhunderter zu deuten sein, nach Art der *nobiles* des sächsischen Festlandes, die von den *liberi* gleichfalls durch den sechsfachen Betrag des Wehrgeldes geschieden sind [1]). Damit würde natürlich die Annahme fallen müssen, daß die Gesithcundman erst auf englischem Boden zu einem Stande erwachsen seien. Man beruft sich hierfür auf die Tatsache, daß sie zuerst in den ziemlich gleichzeitigen Gesetzen von Ine in Wessex und Wihträd in Kent gegen 700 erwähnt werden, aber in den älteren Gesetzen von Kent fehlen. Aber schon der Umstand, daß dieser Stand unter demselben Namen zugleich in so voneinander entlegenen Landschaften wie Wessex und Kent auftaucht, macht dies ganz unwahrscheinlich und dazu kommt weiter,

---

smerd, „Stinkrich", von *smerditi*, „stinken", eine verächtliche Benennung, die der bäuerlichen Masse nur von einer herrschenden Schicht, eben den Bojaren, in denen ich eine Art Kriegerkaste sehe, gegeben sein kann.

[1]) In demselben Abstand erhebt sich das Wehrgeld des Königs über das der Thane.

Digitized by Google

daß er schon bei seinem ersten Erscheinen in Wihträds Gesetz wie bei Ine als ein Geburtsstand (*gesîðcundman*) bezeichnet wird und daß die bezügliche Stelle in dem ersten Gesetz (5) sich auf ein „altes Recht“ beruft. Die schon oben berührte Stelle, die für die Auffassung dieses Standes entscheidend ist, lautet: „wenn es einem *gesîðcundman* nach dieser Versammlung geschähe, daß er Unzucht betriebe gegen das Gebot des Königs und des Bischofs und gegen den Spruch der Schrift, so büße er seinem Herrn (*dryhten*) 100 Schilling nach altem Recht (*gebête his dryhtne C. scill. on eald ȝriht*). Wenn es ein ceorlischer Mann sein sollte, büße er 50 Schilling“. Daß sich dieser Ausdruck „nach altem Recht“ auf das hier genannte Vergehen der Unzucht bezieht, möchte ich nicht annehmen, da das Christentum, mit dem dieser Begriff Leben gewann, erst ein Jahrhundert vorher vom König Äthelbert angenommen war und schwerlich, bevor es sich einigermaßen befestigt glauben durfte, mit solchen Strafen einsetzen konnte; das „alte Recht“ mag darin bestehen, daß alle Bußen des Gesithcundman an seinen Herrn fallen, was bei einer kirchlichen Buße wohl einer besonderen Hervorhebung bedürftig schien. Ferner aber kann unter „altem Recht“ noch nicht ein Recht wie das aus der Zeit von Hlothar und Eadric verstanden werden, deren Gesetze nur um zwei bis drei Jahrzehnte zurückliegen, sondern erst etwa ein Jahrhundert, womit wir bei der Regierung Äthelberts, des ersten Gesetzgebers von Kent, angekommen sind. Wenn sich mithin die Gesithcundman in diesem Gesetze nicht auffinden lassen, so kann ich das noch nicht als Beweis dafür ansehen, daß sie nicht bestanden. Es ist mir aber sogar zweifelhaft, ob nicht die Gesetze Äthelberts eine Spur von ihnen verraten. In diesem Gesetze kommen für Wehrgeld zwei Ausdrücke vor: *wergild*, nur einmal, sonst *leôdgeld*. Obgleich dies auffällig ist, werden beide Ausdrücke als gleichbedeutend betrachtet. Doch ist mir das zweifelhaft mit Rücksicht auf den zweimal gebrauchten Ausdruck *medume leôdgeld*, der verschieden erklärt wird. Nach Schröder werden bei den Franken mit *leudes* gerade die Hochfreien (*optimates*, *proceres* usw.) gegenüber den gemeinfreien Bauern, *minofledi*, bezeichnet und nach Gierke (Zeitschr. f. Rgsch. XII, S. 456) bedeutet das Wort in Verbindung mit dem König seine Dienstmannen, die zu ihm in einem Treueverhältnis stehen. Dieselbe

Digitized by Google

Bedeutung muß aber für das angelsächsische *leôd* angenommen werden, da in einer Urkunde bei Kemble (nō 1258) *leódscipe* im Gegensatz zu *folc* als *servientes*, *ministri regis* aufzufassen ist, wie denn Kemble, der diese Stelle in seinem Buche über die Sachsen in England anführt (Übers. von Brandes, S. 38, Anm. 2), *leódscipe* durch ein in Klammern gesetztes *leudes* erklärt. Dasselbe nun kann für die kentischen *leôde* vermutet werden und die einzige Stelle, wo sie genannt werden (2: wenn der König seine *leôde* zu sich entbietet und man ihnen da Übles antut), ist dieser Auslegung nicht ungünstig. Schmid bemerkt selbst, anscheinend mit Rücksicht auf diese Stelle, daß *leôd* unter Umständen einen Dienstmann bedeuten kann, und auch in der Stelle des Anhangs VII 2, § 1, wonach bei Tötung des Königs neben dem an die Magen zu zahlenden Wehrgeld die Königsbuße an das „Volk“ (*leôd*, *landleôd*) zu zahlen ist, werden gewiß nicht die Ceorle gemeint sein. Nun kann man aber mit Rücksicht auf das *wergild* das *leodgeld* als das Wehrgeld desjenigen Standes ansehen, der als Normträger für die Abstufungen des Wehrgeldes erscheint, und das sind durchaus nicht immer die Gemeinfreien, sondern vielfach die Hochfreien. So nach Heck (Die Gemeinfreien S. 420) in Norwegen die „Holde“, nicht die „Bonden“, und gleichfalls nach der freilich nicht ganz sicheren Annahme desselben (Altfriesische Gerichtsverfassung, S. 234 und 235) bei den Friesen die *nobiles*, nicht die *liberi*. Nun wird das *leôdgeld* selbst nicht angegeben, nur in zwei Fällen das *medume leôdgeld*, im letzten Falle mit 100 Schilling[1]). Sodann wissen wir aus einer Stelle bei Hlothar und Edric (1 bis 4), daß das Wehrgeld des Eorl das dreifache von dem des Ceorl beträgt. Der Ausdruck *medume leôdgeld* ist von den Vorgängern Schmids als „halbes leôdgeld“ übersetzt, während Schmid mit dem Hinweis darauf, daß *medume* nicht „halb“ bedeutet, sondern *dignus*, *conveniens*, *modicus*, es als das „angemessene, dem Verhältnis entsprechende“ leôdgeld erklärt. Aber eine solche Übersetzung würde ganz nichtssagend sein, denn das Gesetz hat ja eben die Frage zu beantworten, welches Wehrgeld in den gesetzten Fällen entsprechend ist, nicht sie aufzuwerfen.

[1]) Äthelbert 7: „wenn der Schmied oder Führer des Königs einen Mann erschlägt, soll er *meduman leôdgeld* erlegen“. 21: „wenn ein Mann einen Mann erschlägt, soll er *medume leôdgeld* C. sc. büßen“.

Digitized by Google

Aber abgesehen davon, daß in demselben Zusammenhange neben dem medume leodgeld auch ein halbes leodgeld erwähnt wird, wäre der Ausdruck medume leodgeld dafür auch ungeschickt. Nach meiner Annahme ist der Unterschied zwischen beiden Ausdrücken vielmehr dahin zu setzen, daß das halbe leodgeld eine relative Größe ist, die sich eben nach dem betreffenden Standeswehrgeld richtet, medume leodgeld eine absolute Größe für das Wehrgeld eines bestimmten Standes. Ich übersetze es als das „mittlere" Wehrgeld oder das Wehrgeld des mittleren oder geringeren *leod*. Dann aber kann dies Wehrgeld nur das des Ceorl sein, oder des geringeren Ceorl, wenn wir annehmen, daß die in Wihträds Gesetz durchblickende Ausscheidung des Gesithcundman noch nicht abgeschlossen ist. Wenn man den *laet*, wie das bei den Sachsen der Fall, zum Volke rechnet, so wird dieser *ceorl* die Mitte zwischen dem Hochfreien, dem eigentlichen *leod* und den *laet* einnehmen; ansprechender scheint mir doch das Gegenteil, einmal im Hinblick auf das abgestufte Wehrgeld der Läten, auch wegen des Ausdrucks „volkfrei" (*folkfree*, Wihträd 8) von dem am Altar freigelassenen Mann, im anscheinenden Gegensatz zu einer schwächeren Freilassung zum laet, der demnach nicht zum „Volk" gerechnet wurde. Danach wäre medume leodgeld das geringere leodgeld, das Wehrgeld des geringeren leod, ähnlich wie in den Gesetzen Knuts (I, 71, § 2) gegenüber dem *cyninges þegen* die *medemra þegna* (lat. versio: *mediocres homines*) genannt werden, obgleich eine weitere Stufe der Thane nicht da ist. Das Wehrgeld des Hochfreien, des Gesithcundman bei Wihträd, würde in Entsprechung des in jener Bestimmung über die Buße der Unzucht eingehaltenen Verhältnisses auf das Doppelte, 200 Schillinge, zu setzen sein, wenn man nicht vorzieht, ihn mit den Eorlen auf eine Stufe zu stellen, soweit letztere in jener Zeit überhaupt noch vorhanden und nicht, wie in Wessex anscheinend, unter den königlichen Thanen aufgegangen sind — es ist wenigstens auffällig, daß bei Wihträd (20 und 21) in der Vorschrift über den Reinigungseid nur der Ceorl und nebenbei der *cyninges þeng* genannt wird, der seinerseits in Wessex von dem *gesíthcundman* im Wehrgeld nicht getrennt erscheint. Eben diese Stelle zeigt den geringen Verlaß auf die Vollständigkeit dieser Gesetze überhaupt, da der Reinigungseid des königlichen Than als bekannt vorausgesetzt wird, der des

Digitized by Google

Ceorl und der Priester nicht (20: ein Fremder reinige sich mit seinem Eide in Allem gleich wie des Königs Than; 21: ein ceorlischer Mann selbviert seinesgleichen am Altar). Hiernach würden die bezüglichen Wehrgelder des *eorl*, der *leode*, des *ceorl* sich auf 300, 200, 100 Schilling belaufen, womit man die dreifache Abstufung der Läten zu 80, 60, 40 Schilling vergleichen kann. Bedenken kann allerdings erregen, daß die hier vorausgesetzte Stufe nie ausdrücklich genannt und unterschieden wird und daß in anderen Stellen bei Äthelbert nur die *eorle* und die *ceorle* einander gegenübergestellt werden, doch handelt es sich in diesem Falle nirgends um das Wehrgeld, und andererseits werden in einigen anderen Fällen vier Abstufungen des Witwenranges (von der *eorlcund*, „eorlbürtigen" ab) gemacht. Daß das altkentische Wehrgeld des Gemeinfreien damit auf 100 Schilling sinkt gegenüber den späteren 200, ist kein entscheidender Einwand. Auch Schmid muß bei seiner Erklärung dasselbe annehmen (oder den Zusatz C scill. als einen mißverständlichen Zusatz von späterer Hand betrachten, vgl. seine Anm. zu c. 21, 22), ja der Umstand, daß die höchste Buße bei Verletzungen von 50 Schilling nur die Hälfte des Freienwehrgeldes erreicht (mit Ausnahme des zerstörten Hodens, der mit drei Leutgeld gebüßt wird) ist nicht ungünstig[1]).

Im übrigen würde auch der Umstand, daß der Stand der *gesîd* in diesem Gesetz noch nicht durch ein besonderes Wehrgeld ausgezeichnet wäre, nichts gegen sein Dasein beweisen, da in späterer Zeit der „geringere þegn" vor dem „königlichen þegn" im Wehrgeld ebensowenig unterschieden wird, wie auch die fränkischen *leudes* den *minofledi* im Wehrgeld gleichgestellt sind und im übrigen sind die zwei ältesten Gesetze zu kurz, um das argumentum a contrario in Anwendung zu bringen.

Es ist für uns sehr schwer, zu bemessen, wie die Eroberung Englands mit ihren Wechselfällen von Erfolg und Mißerfolg, wie erst die langwierigen Kämpfe mit den Briten, dann die fast andauernden Kriegszustände zwischen den einzelnen sächsischen Herrschaften auf die Entwickelung der ständischen Verfassung

[1]) Dies ist der Fall, wenn jemand der Fuß abgehauen wird. Nach Wilhelms Gesetz [I, c. 11] wird dafür das halbe Wehrgeld gegeben, bei Alfred 66⅔ Schilling, also ein Drittel.

Digitized by Google

und die Einrichtungen des Grundbesitzes und der Landverteilung eingewirkt haben. Analogien sind stets gefährlich und für diesen Fall, bei dem die alte Bevölkerung fast ausgerottet, jedenfalls durchweg enteignet wurde, fehlen sie gänzlich. Am nächsten liegt noch das Beispiel Islands, dessen Besiedelung von K. v. Maurer behandelt ist. Als die norwegischen Auswanderer dort anlangten, fanden sie die Insel unbewohnt, und wie man meinen sollte, hätte auch für die einfachen Freien nichts im Wege gestanden, sich auf eigene Faust eine Niederlassung zu begründen. Aber derartiges kam nicht vor. Nach v. Maurers Darlegungen (bes. S. 59, 63) vollzieht sich die Besiedelung regelmäßig durch Vermittelung der Häupter der Auswandererzüge, die von einer nicht unbedeutenden Zahl von Begleitern und abhängigen Gefährten umgeben sind. Diese Häuptlinge nehmen von vornherein sehr ausgedehnte Landstriche in Besitz, auf denen sie sodann ihre Hintersassen ansetzen, zum Teil als Pächter, aber auch als freie, wenn auch auf ihren Schutz angewiesene und wiederum zum Waffendienst verpflichtete Eigentümer. Aber auch die späteren Zuzügler konnten nur durch solche Verleihung bzw. durch Kauf oder Zweikampf zu gesichertem Besitze gelangen und stets war es rätlich, sich der Einwilligung der Nachbarn zu versichern. Wie groß die Unsicherheit war, wie stark die Neigung zu Übergriffen auf Kosten des Schwächeren, zeigt ein Blick in die Berichte der isländischen Sagaliteratur; nur eine starke Sippschaft schuf Sicherheit, gestaltete sich aber umgekehrt leicht zur Bedrohung der Rechtsordnung; man sehe auch die Bestimmung in dem Gesetze Äthelstans (VI, 8, § 2) über den Fall, daß eine Magenschaft so stark oder so mächtig wird, sei es von Zwölfhynden oder auch von Zweihynden, daß sie für einen Dieb eintritt. Unter diesen Umständen war für die Freigelassenen, die keinem Sippenverband angehörten, wie für die gemeinen Krieger, die durch die Unternehmer, denen sie sich anschlossen, aus ihren Sippenverbänden herausgerissen wurden, ein Ersatz nicht leicht anders zu finden, als durch den Eintritt in den Schutzverband eines Vornehmen, der durch eine wirtschaftliche Unterordnung erkauft werden mußte. Das Ansehen der Führer mußte mit den Fortschritten der Eroberung steigen, die Begründung des Königstums, das wenigstens von den Sachsen nicht aus der

Digitized by Google

Heimat mitgebracht war, wird nicht ohne Konzessionen an die großen und kleinen Häuptlinge und einen für die Gemeinfreien fühlbaren Ruck nach oben von statten gegangen sein. Ähnliche Vorgänge werden auch von anderer Seite berichtet. Nach einem Aufsatz über die Besiedelung des Ordenslandes Preußen (Deutsche Erde I, S. 101) waren die Komplexe, die am Anfang der Besitznahme durch den Orden vergeben wurden, außerordentlich groß, weit größer, als die 40 Kulmer Hufen (650 ha), die im Anfange die untere Grenze des schweren Reiterdienstes ausmachten. Der Empfänger trat hierbei als Unternehmer auf. Bei diesem Anlaß bemerkt der Verfasser, daß auch in Nordamerika die Besiedelung mit der Okkupation größerer Flächen beginnt. Wenn man alles dies berücksichtigt, wird man eher erwarten, unmittelbar nach der Eroberung und Besiedelung den größeren Teil des Grund und Bodens im Besitz von Grundherrschaften als von freien Sippendörfern zu finden.

Meine obigen Ausführungen über die gegenseitigen Beziehungen zwischen den agrarischen und ständischen Verhältnissen waren schon abgeschlossen, als mir das neueste Buch von Seebohm (Tribal custom in Anglosaxon law, 1902) zu Gesichte kam, das denselben Gegenstand in weit ausholender Untersuchung behandelt und zwar von einem besonderen Gesichtspunkte aus, indem er versucht, seine durch frühere Arbeiten auf keltischem Boden gewonnenen Kenntnisse der Geschlechterverfassung für die Erläuterung der in den angelsächsischen Gesetzen niedergelegten und verwickelten Zustände nutzbar zu machen, ein Vorgehen, das eine eigentümliche und nicht eben hoffnungsvolle Beleuchtung durch die zusammenfassende Betrachtung des Schlußkapitels erhält, in der Seebohm zugesteht, daß durch die Vorgänge bei der Eroberung und Besiedelung des alten Britenlandes die Geschlechterverbände der alten Heimat zunächst zerrissen werden mußten, so daß für die Neubildung der Gesellschaft, den Aufbau der Stände und die Sicherung der Person sich ganz andere Behelfe in den Vordergrund schoben. Von diesem Schlage kann sich die Geschlechterverfassung, auf sich selbst gestellt, nie wieder erholen, da, auch wenn die Verwandtschaft sich schon in einigen Geschlechtsfolgen erneut, die Verknüpfung des Geschlechtes mit dem Grundbesitz, die Nachbarschaft in diesem Sinne, sich auf fremdem Boden nicht herstellen läßt. Am wenigsten für Seebohm, der die in solchen Notfällen eingreifenden Ersatzbildungen der Gilden und künstlichen, durch Option geschaffenen Vetterschaften ganz außer acht läßt. Wenn man, nachdem 500 Seiten der Auslösung von Spuren des *tribal custom* gewidmet sind, zu diesem Schlusse kommt, so kann man sich

Digitized by Google

kaum des Eindrucks erwehren, daß die Aufgabe trotz allem Aufwand von Scharfsinn und Gelehrsamkeit mit einem Fehl geendet hat.

Da meine Ansicht durch die Darlegungen des Verfassers in keinem wesentlichen Punkte erschüttert ist, habe ich darauf verzichtet, den Zusammenhang meiner Ausführungen durch eine Polemik zu unterbrechen und es vorgezogen, anhangsweise meine Einwendungen geltend zu machen, wobei ich mich um so kürzer fassen kann, als gewisse Aufstellungen Seebohms sich durch einen bloßen Hinweis auf Einrichtungen, die ihm unbekannt waren und von mir hervorgezogen sind, erledigen lassen.

Die Hauptfrage betrifft wiederum die Stellung des *gesīðcundman* in den Gesetzen von Wessex gegenüber dem *ceorl* auf *gafolland*, in dem Seebohm mit Recht den typischen Ceorl jener Zeit sieht und das Verhältnis beider Stände zu dem älteren Ceôrl von Kent. Seebohm verrückt sich von vornherein seinen Ausgangspunkt, indem er die kentischen Juti des Beda nicht, wie heute ziemlich allgemein angenommen, in den Eutii der gerade gegenüberliegenden, heute ostfriesischen Küstenstriche erkennt, sondern für dänische Jüten hält, wodurch er sich zu einem Vergleich des kentischen *laet* mit dem gleichfalls dreifach abgestuften Freigelassenen, *lysing*, der altnorwegischen Gesetze verleiten läßt. Aber selbst wenn jene Juti aus dem heutigen Jütland stammten, so würde dadurch jener Vergleich nicht gerechtfertigt sein, da sie nach Ausweis der Sprache der kentischen Gesetze keine Skandinavier waren, sondern ingävonische Westgermanen. Auch haben wir nicht den geringsten Anhalt, zu vermuten, daß die Abteilungen jener laets nach dem Abstande von der Freilassung bemessen waren und nicht vielmehr, wie die rhätischen laeti des Codex Theodosianus nach dem Besitz, zumal in einer Stelle der kentischen Gesetze (Wihträd 8) von einer Freilassung am Altar die Rede ist, durch die jemand „volkfrei" wird, also doch *ceorl* und nicht *laet*, aber doch in einem Abhängigkeitsverhältnis zu seinem Herrn bleibt.

Der Schlüssel für seine Auffassung des *gesīðcundman* liegt für Seebohm in der Entdeckung, daß das Wehrgeld des kentischen Ceorl nicht, wie bisher ohne Anstand angenommen, in Silber zu verstehen ist, wie in Wessex, sondern in Gold, gleich den gleichzeitigen Wehrgeldern der kontinentalen Germanen, wie der Salier, Ripuarier, Friesen. Ich fühle mich nicht zuständig, in den neuerdings (durch Heck, Seebohm, Hilliger) wieder aufs heftigste erhobenen Streit über die äußerst verwickelten und umstrittenen Fragen der Währungen, wie sie in den alten Gesetzen in Anwendung kommen, einzugreifen und begnüge mich, der Frage von der Seite beizukommen, indem ich die Zweifel, ob Gold oder Silber, dahingestellt sein lasse.

Die zweite Voraussetzung Seebohms beruht in seiner Ansetzung des kentischen Freienwehrgeldes zu 200 Schillingen, statt, wie ich angenommen, zu 100. Über die Erklärung der einschlagenden Stellen

Digitized by Google

(Äthelbert 21, Hlothar & Edr., 1 bis 4) wird kaum jemals volle Sicherheit zu gewinnen sein. Für die Annahme von 100 Schilling kann noch angeführt werden, daß bei den Friesen das Wehrgeld des *litus* die Hälfte, bei den Mittelfriesen, zwischen Laubach und Fli, sogar zwei Drittel des Freienwehrgeldes beträgt, was sich sehr wohl mit den kentischen Abstufungen von 100 bis 80, 60, 40 vergleichen läßt, wohingegen das Verhältnis von 200 zu dem Durchschnitt auf der anderen Seite von 60 nur bei den entlegenen Bajuvaren vorkommt [1]). Dagegen ist zuzugeben, daß der Betrag des königlichen *mundbyrd* (Buße für Friedensbruch) nach den aus anderen Gesetzen geschöpften Analogien auf ein vierfaches Wehrgeld hinweist (Seebohm, S. 488), wobei jedoch die Frage offen bleibt, ob das bezügliche Wehrgeld, nach dem der königliche mundbyrd bemessen erscheint, dasjenige des kentischen *ceorl*, des Gemeinfreien ist und nicht, wie in Wessex und Mercia, des Hochfreien (*gesîdcundman*), dessen Wehrgeld nach meiner Vermutung in Kent das Doppelte betrug (vgl. unten).

Indem Seebohm den kentischen Goldschilling mit Schmid zu 20 Scätts ansetzt und diesen Scätt dem mercischen Sceatt oder Pence gleichstellt, von dem vier auf den mercischen Schilling, fünf auf den von Wessex gehen, gegenüber dem wessexischen Silberschilling zu 5 Pence, berechnet er das kentische Wehrgeld des Ceorl von 200 Goldschilling auf 4000 Scätts oder Pence und gewinnt damit eine Annäherung an das Wehrgeld des Zwölfhynde von Wessex mit 6000 und eine Angleichung an das des gleichen Standes in Mercia mit 4800 bzw. 4000 (je nach dem Verhältnis des Silbers zum Gold wie 1 : 10 oder 1 : 12), wogegen das Wehrgeld des angelsächsischen Ceorl mit 1000 bzw. 800 Scätts weit zurückbleibt. Es bleibt Seebohm die schwierige Aufgabe, den tiefen Stand dieses Gemeinfreien zu erklären, dessen Wehrgeld von 200 Silberschilling = 1000 bzw. 800 Scätts nach seiner eigenen Berechnung (S. 495) auf das Mittel zwischen der zweiten und dritten Klasse der kentischen Läten bzw. (für den mercischen Ceorl) auf den Betrag der dritten Klasse (800 Scätts) fallen würde. Ist es an und für sich schon unwahrscheinlich, daß der Ceorl, wenn auch grundhörig, damit auf die Stufe des untersten Läten hinabgestoßen wird, von dem er sich bei annähernd gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen doch durch die Volksfreiheit unterscheidet, die noch dem kentischen Freigelassenen nach der obgedachten Stelle das Wehrgeld von 200 oder nach meiner Annahme 100 Goldschilling = 4000 bzw. 2000 Scätts verschafft, so ist es mir ganz undenkbar bei dem Verhältnis dieses geringfügigen Wehrgeldes

[1]) Bei Seebohm (S. 224) stellt sich auch das Wehrgeld des sächsischen Liten auf $^1/_4$ des Freienwehrgeldes, da er dies auf 480 solidi berechnet, statt nach der gewöhnlichen Annahme auf 240 solidi, aber gerade für die sächsischen Liten ist ein solcher Abstand ganz unwahrscheinlich, da sie bekanntermaßen im Verhältnis zu den sonstigen Liten eine bevorzugte Stellung im Volke einnahmen.

Digitized by Google

zu dem des Zwölfhynde, der ja dies sechsfache Wehrgeld nach Seebohm nicht erst dadurch gewonnen hat, daß er von einem einfachen Ceorl nach alter Art, also einem immerhin bäuerlichen Besitzer von einer oder mehrerer Hiden durch Eintritt in den Dienst des Königs oder eines Häuptlings und die Belehnung mit ausgiebigerem Besitz die Möglichkeit einer ritterlichen Lebensführung und den Anspruch auf besondere Standesvorrechte erlangt hat, was man verstehen kann, denn dies Wehrgeld war ja nach ihm das des alten Gemeinfreien und deckte in Wessex ohne Zweifel, und das gerade bei Seebohm, der von dem Dasein eines früheren Lätenstandes in Wessex absieht, eine Reihe von Abstufungen, die zu jener Zeit den wechselnden Besitzverhältnissen der kentischen Läten entsprochen haben müssen. Es handelt sich also nicht um ein Aufsteigen des alten Ceorl, der nur den Namen änderte, sondern um das Herabstoßen der großen Masse der Ceorle auf $^1/_6$ ihres bisherigen Wehrgeldes, eine beispiellose Degradation, wie sie auch dadurch nicht gerechtfertigt wird, wenn im Wege einer Entwickelung, die doch immerhin allmählich verlaufen und erkennbare Stufen zeitigen würde, die Zweihynder sämtlich auf die wirtschaftlich abhängige Stellung der kentischen Läten gedrückt waren, aber vollständig unannehmbar, wenn wir sehen, daß unter der Decke des einfachen Freienwehrgeldes nicht bloß die Masse der grundhörigen Ceorle, sondern auch solche mit vollfreiem Besitz versteckt sind. Denn das ist durch die bekannten Bestimmungen über das Emporsteigen des Ceorl zum Zwölfhynder außer Zweifel gesetzt, die durchblicken lassen, daß es auch damals noch Zweihynder mit einer oder mehreren Hiden eigenen Landes gab. Es ist schwer denkbar, daß man den Ceorl erst herabwürdigt, um ihm zugleich eine Handhabe zu reichen, seine verlorene Stellung unter gänzlich veränderten Bedingungen wieder einzunehmen. Der Stand der Gesithcundman erscheint vielmehr durchaus als eine privilegierte Kriegerkaste, als deren hauptsächlichstes und wertvollstes Abzeichen eben das erhöhte Wehrgeld zu betrachten ist.

Seebohm gibt in seinem Schlußkapitel (15) eine Reihe von Betrachtungen, die jene Degradation des Ceorl erklären sollen. Zuerst der Umstand, daß die neuen Ankömmlinge auf fremdem Boden den Halt für ihre Persönlichkeit, nämlich den Zusammenhang des Geschlechts, verloren hatten und sich damit genötigt sahen, einen Schutzherrn anzurufen, wobei die geringeren Freien in die Abhängigkeit von den großen Grundbesitzern gerieten. Dieser Mangel war nach ihm unersetzlich, wenn auch die Gesetze später dem Ceorl einen Geschlechtsverband zubilligen [1]).

[1]) S. 435: *the gesithcund class, most perfect in their kindred and nearest in their relation to the king, influenced perhaps by traditions of Roman land management, naturally grew up into a twelve-hynde and landed class, while the ceorlisc class, recruited from outside and from below, just as naturally became their tenants.*

Digitized by Google

Aber einmal werden hier schon Unterschiede vorausgesetzt und dann mußten diese Vorgänge, soweit sie nicht, wie ich das annehme, durch gildeartige Schutzverbände ausgeglichen wurden, ihre stärkste und unmittelbare Wirkung gerade in der ersten Zeit der Besiedelung geübt haben, bevor der Nachwuchs jenen Mangel wenigstens bis zu einem gewissen Grade ausgleichen konnte, anstatt erst nach wenigen Jahrhunderten zu den Ergebnissen zu führen, wie sie in der ständischen Zerklüftung zwischen Zwölfhynder und Zweihynder zutage treten. Tatsächlich wird in den Judicia civitatis Lundoniae (Äthelstan VI, 8, § 2) der Fall vorgesehen, daß ein Geschlecht so stark und so groß ist, im Land oder außer Land, *ob 12 hynde oder 2 hynde*, daß es wagt, einen Dieb zu verteidigen, wobei also die Geschlechtsfähigkeit beider Klassen auf gleiche Stufe gestellt wird. Seebohm, dem dies nicht passen kann, erblickt sonderbarerweise in diesen Hynden nicht die genugsam bekannten zwei Standesklassen, sondern besondere Gildegenossenschaften in London (vgl. über diese *hynden*, nicht *hynde* unten S. 793), während es sich doch offenbar um ländliche Geschlechter von Hochfreien oder Gemeinfreien handelt, die dem städtischen Gericht den Dieb vorenthalten.

Weiter ruft Seebohm das Fronhofssystem zu Hilfe, das, unterstützt durch den sich vollziehenden Übergang von der vorherrschenden Weidewirtschaft zum Ackerbau, erst jetzt die Landhufe des Yardland und damit die Klasse der späteren Ceorle, der Zweihynder, geschaffen haben soll. Hiergegen ist schon zu erinnern, daß nach allen Berichten Britannien zu Ende der Römerzeit ein wesentlich ackerbautreibendes Land war, auf das die noch aus weit späteren Zeiten bezeugten Zustände der in erster Linie auf den Weidegang gegründeten walisischen Berggelände in keiner Weise übertragen werden können[1]) und ebensowenig Wahrscheinlichkeit liegt vor, daß die Angelsachsen bei ihrer Ankunft zunächst diese Wirtschaft auf den Kopf gestellt hätten, um schon nach zwei Jahrhunderten zu ihr zurückgekehrt zu sein. Zur weiteren Widerlegung brauche ich nur auf alles das zu verweisen, was ich in den früheren Abschnitten über das Alter und gegenseitige Verhältnis von Hide und Yardland, über die Jard auf deutschem Boden und die Berührungen zwischen der angelsächsischen Hidenverfassung mit der dänischen Bolsverfassung dargelegt habe. Wenn wir sehen, daß noch im schonenschen Gesetz, etwa ums Jahr 1200, nur das Bol vor der Öffentlichkeit und zunächst der Gemeinde in Betracht kommt, während es im Innern schon in Viertel und Achtel zerfällt ist, deren Alter durch die Verknüpfung der letzteren Stufe, des Otting, mit dem Grundacker des

[1]) Nach Marshall (bei Nasse, S. 8) kam hier im äußersten Westen von England noch vor wenigen Jahrhunderten eine wilde Feldgraswirtschaft, auch Brennwirtschaft vor, bei der meist Sondereigentum nicht üblich war, weil nicht der Mühe wert.

Digitized by Google

Bol gewährleistet wird, so ist nicht einzusehen, warum die gleiche Erscheinung in England auf eine dem schonenschen Gesetz unbekannte Fronhofswirtschaft zurückgeführt werden soll. Der Unterschied ist nur dahin zu setzen, daß der englische Yerdling früh in Abhängigkeit von den Fronhöfen geriet. Aber selbst diese Regel muß, wie schon berührt, ihre Ausnahmen gehabt haben, die sich vielleicht in einzelnen Fällen bis in spätere Zeiten erhielten [1]). Die weitere Annahme Seebohms, daß die Hide, die er überhaupt samt dem Achtergespann für keltisch hält, ihre Beziehung zum Bauland erst in späterer Zeit erhalten und daß sie von Anfang mehr auf Weidewirtschaft als auf Ackerbau angelegt gewesen (S. 423 ff.), findet darin noch keinen Anhalt, daß schon vier oder fünf Jahrzehnte vor Ine, nach Ausweis des neuerdings ans Licht gezogenen sogenannten Tribal hidage, wie Seebohm selbst vermutet, zu fiskalischen Zwecken ganz England zu Hiden eingeschätzt wurde, wobei auch die an Wales grenzenden Striche mit vorherrschendem Weidebetrieb und wohl ursprünglich welscher Bevölkerung einbezogen wurden, und daß dabei etwas veränderte Grundsätze der Bemessung eintreten mußten, ist nur insofern auffällig, als es beweist, daß schon zur Zeit der Ineschen Gesetzgebung in den rein angelsächsischen Gebieten die Hide lediglich auf die Feldmark gebaut war, wobei Wiesen, Wald und Weiden nur als Zubehör in Betracht kamen.

Ein letzter Stein des Anstoßes ist für Seebohms Aufstellung das Auftreten des *gesīdcundman* neben dem *ceorl* in den kentischen Gesetzen von Wihträd (5, vgl. S. 777 oben). Er sucht ihn durch die Vermutung aus dem Wege zu räumen, daß diese vereinzelte Anführung nur durch ein Versehen in das Gesetz geraten sei, infolge

---

[1]) Nach Gumme (The village community at Aston and Cote in Oxfordshire in der Archl. R. I, S. 29, bei Liebermann, Deutsche Z. f. Gesch. Wiss. VI, 1891, S. 165 ff.) besitzen die Sechzehn von Aston noch 1657 genau 16 Hiden zu je 4 Virgaten, sie verordnen auch Geldstrafen, Pranger, Tauchstuhl, setzen Beamte ein, verlosen Wiesen, genau wie anderwärts das patrimoniale Gericht des Barons — so klagt der Gutsherr, der sich gern das Dorf unterwerfen möchte. Sie stellen jährlich 4 Bullen. — Obwohl dazumal schon das Yardland und nicht die Hide die Besitzeinheit bildete, sieht Gumme hierin die Spur der einstigen Besiedelung durch ein Geschlecht von 16 Gruppen (Familieneigentümer zu je einer Hofstelle). Einen ähnlichen Fall bringt er aus Chippenham bei. Damit vergleiche man einen Auszug, den Seebohm (S. 516, Anm. 1) aus dem Black book of St. Augustine aus Kent gibt, leider ohne Angabe des Jahres. In Christelet werden $5^1/_2$ *sulings* aufgeführt. „Der *suling* ist noch die Einheit für die Dienste und Zahlungen." Der suling de Fayreport enthält 300 acres und war wahrscheinlich nach Seebohm ursprünglich einundeinhalber suling, ist aber geteilt in 11 Güter, 8 von je 25 acres (dies macht 200 acres für 1 suling), drei von je $33^1/_3$ acres (= 100 acres für $^1/_3$ suling). „Sechs von den elf Gütern sind noch im Besitz von Personen, die den Namen de Fayreport tragen oder von den *heredes* solcher Personen und die anderen mögen wahrscheinlich Verwandten gehören."

Digitized by Google

der „natürlichen Tendenz benachbarter unter demselben kirchlichen Einfluß stehender Völker, sich in der Phraseologie besonders in bezug auf Sachen von allgemeinem kirchlichen Interesse anzugleichen“ (*to approximate*, S. 478). Dies ist nichts als eine leere Ausflucht, zumal gegenüber der Tatsache, daß vielleicht in den ganzen kentischen Gesetzen nicht leicht eine zweite Stelle zu finden ist, in der eine Bestimmung so umständlich und eindringlich eingeschärft wird, wie das hier unter Berufung auf das Konzil, auf das Gebot des Königs und Bischofs, auf die Schrift und mit Beziehung auf „altes Recht“ geschieht. Ja, wenn statt des Ceorl der Gesithcundman genannt wäre, so könnte man das füglich Annäherung nennen, aber dafür, daß in einem Gesetz (nicht etwa in einem privaten Rechtsbuch, wie der Sachsenspiegel) ein gar nicht vorhandener Stand eingeschmuggelt und in ein bestimmtes Verhältnis zu dem wirklich vorhandenen Stande, dem Ceorl, gesetzt wird, für einen solchen Gespensterspuk möge uns Seebohm doch nur ein einziges sicheres Beispiel anführen [1]). Dazu nehme man, daß nach Seebohm ja die Buße des Ceorl schon der des Gesithcundman von Wessex entsprechen müßte, so daß für den hier genannten Gesithcundman wieder aus kollegialer „Annäherung“ noch eine besondere Buße gefertigt werden mußte, die durch einen abermaligen Zufall sich in den bescheideneren Stufen der kentischen Ansätze hält und das Doppelte der Buße des Ceorl beträgt, während die Bußen des Gesithcundman mindestens das Vierfache, meistenteils das Sechsfache der Bußen des Ceorl ausmacht. Nach alledem kann ich der Annahme, daß das Wehrgeld des kentischen Ceorl dem des wessexschen Zwölfhynde und Gesithcundman entsprechen soll, nicht beitreten.

Anders und günstiger würde sich der Fall gestalten, wenn wir bei dem Wehrgeld des kentischen Ceorl von 100 Schillingen (Gold) stehen blieben, da dieser Satz in Silber dem wessexschen Wehrgeld des Sechshynde entsprechen würde, wobei noch Raum bliebe nach oben wie nach unten, für eine bevorrechtete Sonderschicht von Gesithcundman, wie für einen entrechteten Stand von Ceorlen auf Gafolland. Hierfür ließe sich anführen, daß an keinem Ort ausdrücklich gesagt ist, ob die Sechshynde zu den ersteren oder letzteren zu rechnen sind, ja die Fassung in Alfred und Guthrums Vertrag über den *ceorl*, der auf *gafolland* sitzt, kann gerade von einer Abtrennung der besseren Ceorle, eben der Sechshynde, verstanden werden, die den Dänen gegenüber, sobald nur zwei Klassen in Frage kommen, vom englischen Standpunkte aus als Vollfreie noch den dänischen Odelsbauern gleichgestellt wurden [2]). Das

[1]) Die „Dreimarkmänner“ des jütischen Gesetzes (S. 385 ff.) kann man mir nicht entgegenhalten, da die Erwähnung ihrer vollen Heerespflicht, falls man hierin nur eine geschichtliche Reminiszenz sehen will, ganz nebenbei geschieht.

[2]) Seebohm (S. 354) nimmt an, daß unter dem „Dänen“ des Vertrages, als dem Vollfreien im Gegensatz des Freigelassenen (*lysing*) und seiner Nach-

Digitized by Google

kann um so weniger befremden, als wir sehen, daß in dem „Frieden“ zwischen Äthelred II. und Olaf Tryggvåson anno 993 der „freie Engländer“ und „freie Däne“ gleich mit 25 Pfund = 1200 Schillingen gebüßt wird, wobei auch der Ceorl auf Gafolland noch als einbezogen verstanden werden muß, da unter dem *frigman* nur noch der Sklave, *þrael*, genannt ist.

Seebohm (S. 401 f.) läßt sich diese Mittelklasse, die bei seiner Erklärung eine passende Übergangsstufe zur Überbrückung der Kluft zwischen dem alten Ceorl von Kent und dem neuen Ceorl von Wessex abgeben würde, ganz entgehen, indem er die Sechshynde aus dem Zusammenhang der angelsächsischen Stände ganz herauszieht und für Welsche erklärt, auf Grund der Bestimmung Ines (24): „ein Welscher, der fünf Hiden hat, ist Sechshynde“. Nun folgt aber (32), daß ein Welscher mit einer Hide ein Wehrgeld von 120 Schilling, ein solcher mit $^1/_2$ Hide 80 Schilling, ohne dies Land 60 Schilling habe, wobei es nicht zweifelhaft sein kann, daß diese letzteren Fälle weit häufiger waren, als der erstgenannte. Wenn trotzdem in der Aufzählung der ständischen Stufen nur der Sechshynde, dieser aber stets (bei Ine einmal, bei Alfred sechsmal) genannt wird, die anderen welschen Abteilungen niemals, so ist das nur dadurch zu erklären, daß der welsche Besitzer von fünf Hiden in eine schon bestehende Klasse von angelsächsischen Sechshynden eingereiht wurde. Darauf scheint auch die Fassung der Bestimmung zu deuten, nicht auf die Schaffung einer neuen Klasse. Seebohm beruft sich darauf, daß der sächsische Ceorl unter gleichen Verhältnissen, bei dem Erwerb von 5 Hiden, Zwölfhynde wird, nicht ganz zutreffend, wenn nach meiner Annahme noch die Übernahme der *lex equitandi* (*to kynges utware*) hinzutreten mußte, und darauf, daß der Welsche auch sonst in seiner Wertschätzung hinter dem Angelsachsen um die Hälfte zurückgesetzt war. Aber damit ist nichts gegen meine Ansicht bewiesen, daß der Ceorl schon bei einem geringeren Besitz, etwa drei Hiden, Sechshynde wurde. Wenig glaublich ist es, daß eine derartige Zwischenstufe zwischen den Zweihynden und den Zwölfhynden bestand, ohne daß sie auch den Angelsachsen zugänglich gemacht wäre. — Auch bei Seebohms Annahme behält dieser Stand übrigens die Artung einer Übergangsklasse, deren baldiges Verschwinden er mit der fortschreitenden Aufsaugung des welschen Bevölkerungsteiles erklärt.

---

kommen, der *hauld* oder *odelbonde*, nach dem Sprachgebrauch des norwegischen Gulathingslög gemeint sei, dessen Wehrgeld, „wahrscheinlich“ 30 Mark Silber, sich den 8 Halbmark Gold = 32 Mark Silber (nach dem skandinavischen Verhältnis von 1 : 8) vergleichen würde. Aber der dänische *hold* ist etwas ganz anderes als jener norwegische *hauld*, wie aus den Angaben der Chroniken hervorgeht, in denen bei verschiedenen Schlachten die Zahl der gefallenen Holde angeführt wird, wobei sie als ein Adel von geringer Zahl erscheinen, wie auch im Nordleoda laga dem Hold das doppelte Wehrgeld des Than, des Nachfolgers des Gesithcundman, gegeben wird.

Digitized by Google

Es lassen sich aber doch auch gewichtige Bedenken gegen die Annahme der kentischen Goldwährung geltend machen. Einmal, insofern eine ganze Reihe von kentischen Ansätzen sich zahlenmäßig in Wessex wiederholt. In Äthelberts Gesetz ist die Buße für das Auge (43), die Hand (54: die Summierung der einzeln aufgeführten Finger) und den Fuß (69) 50 Schilling, also $^1/_2$ bzw. $^1/_4$ von dem Wehrgeld des Ceorl; bei Alfred (71) für alle drei Fälle $66^2/_3 = {}^1/_3$ des Wehrgeldes des dortigen Ceorl. In Wilhelms I. Gesetz (I, 11) ist für Hand und Fuß — das Auge fehlt — die Hälfte des Wehrgeldes bestimmt, wobei noch zu bemerken ist, daß, während das Wehrgeld des Than die gewöhnliche Höhe zeigt, das des *villanus* („*vilain, rusticus*") nur auf 100 Schilling angesetzt ist. Der Hausfriedensbruch wird in Kent mit 6 Schillingen (Äthelb. 15: *mundbyrd* des Ceorl), in Wessex mit 6 Schillingen (Ine 6, Alfr. 39) gebüßt; der Etterbruch kostet in Kent 6 Schilling (Äth. 27, *edor-brecđe*, schlechthin ohne Nennung des Namens), in Wessex 5 Schilling (Alfr. 40 *ceorles edorbryce*). Diese Übereinstimmungen sind doch zu auffallend, um als zufällig zu gelten. Wenn man hieraus nicht schließen will, daß auch die kentischen Sätze in der gleichen Silberwährung gemeint sind, wie die von Wessex, so bleibt zur Erklärung nichts anderes übrig, als der Ausweg, daß auch die ursprünglichen Ansätze in Wessex in Gold gehalten waren und daß bei dem späteren Übergang zum Silber eine Übertragung auf den neugeschaffenen Stand der Ceorle auf Gafolland beliebt wurde. Das würde aber voraussetzen, daß dieser Übergang genau in demselben Zeitpunkt stattgefunden, in dem die Umbildung der Standesverhältnisse ihren Abschluß erhielt, denn wenn jene Ansätze für die in auseinander strebender Entwickelung begriffenen Ceorle, also auch für die späteren Gesithcundman (nach Seebohm) einmal in Silberwerte umgesetzt waren, ist es ebensowenig glaubhaft, daß man bei der endlichen Abspaltung des wessexischen Ceorl auf jene mittlerweile verschollenen Zahlen zurückgegriffen hätte, wie umgekehrt, daß man, falls diese Spaltung vor der Annahme der Silberwährung geschah, die Goldansätze für den unteren Ceorl so gestaltet hätte, daß sie bei der späteren Umsetzung in Silber, an die man ja vorerst nicht dachte, genau die Höhe der Goldansätze für den alten Ceorl bzw. Gesithcundman aufgewiesen hätten. Dafür aber, daß die Goldwährung jemals in Wessex geherrscht, haben wir keinen Anhalt und es ist das schon aus dem Grunde unwahrscheinlich, da ja Wessex von den Kulturströmungen des Kontinents, die der Silberwährung zur Herrschaft verhalfen, weit entlegener lag, als das überdem, wie Seebohm selbst betont, mit dem Frankenreich in engen Beziehungen stehende Kent und somit anzunehmen wäre, daß sie erst über Kent sich nach Wessex verbreitet hätte, während die Silberwährung gerade umgekehrt hier, in den Gesetzen Ines, früher als dort, in den gleichzeitigen Gesetzen Wihträds, erscheint.

Zu denselben Ergebnissen gelangen wir, wenn wir die beiderseitigen

Digitized by Google

Ceorle und deren nicht genügend bekannte ständische und wirtschaftliche Verhältnisse beiseite lassen und uns an die unteren Klassen hier und dort halten, bei denen diese Unsicherheit in weit geringerem Maße vorhanden und ein annähernd reiner Vergleich ermöglicht ist: ich meine die Läten in Kent und die Welschen in Wessex, wobei wir indes von dem welschen Sechshynde mit seinem Besitz von fünf Hiden absehen, da ein solcher bei den halbfreien Läten, wenn überhaupt, nur in seltenen Ausnahmen vorgekommen sein wird. Wenn der Welsche als Fremder, obwohl frei, gegen den Sachsen um die Hälfte unterwertet war, so finden wir die Läten in ähnlicher Weise zurückgesetzt, weil sie nicht als volksfrei anerkannt waren. Nun entspricht die Abstufung der drei unteren welschen Klassen mit 120, 80, 60 Schillingen ziemlich den drei Lätenklassen von 80, 60, 40, ja, wenn die kentischen Läten, was nicht unwahrscheinlich, in der Hauptsache aus den unterworfenen Eingeborenen hervorgegangen waren, so wäre selbst dieser geringe Unterschied durch die den Welschen in Wessex zugestandene Freiheit zu erklären. Wenn wir dagegen die Wehrgelder der Läten in Gold verstehen, so schnellt der Durchschnitt auf dieser Seite mit $4 . 60 = 240$ auf das Dreifache des welschen Mittelsatzes, eine unleugbare Unwahrscheinlichkeit.

Übrigens kann man auch für den Fall der Silberwährung in Kent an dem Wehrgeld des Ceorl von 100 Schillingen festhalten, da die anderweit überlieferten oben angegebenen Sätze für den Verlust von Hand und Fuß die Hälfte bzw. ein Drittel des Wehrgeldes aufweisen, nirgends ein Viertel. Die Königsbuße für Friedensbruch (mundbyrd), in Kent mit 50 Schillingen, auf die sich Seebohm (S. 488 ff.) für seine Annahme des kentischen Freienwehrgeldes von 200 Schillingen beruft unter Hinweis auf das gleiche Verhältnis sowohl auf dem Kontinent wie in Mercia ($^1/_4$) und Wessex ($^1/_5$), beweist hiergegen nicht, da sie ein fester Satz, nicht, wie jene Bußen für die Gliedmaßen, nach den ständischen Wehrgeldern abgestuft ist. Wenn aber jenes Verhältnis von $^1/_4$ bzw. $^1/_5$ nach dem Wehrgeld der Zwölfhynde berechnet ist, so paßt das auf meine Vermutung, daß in Kent das volle leodgeld 200 Schillinge betragen hätte.

Seebohms Auffassung der Gesithcundman beschränkt sich aber nicht etwa auf die direkte Herleitung von den kentischen Ceorlen mittels Gleichsetzung der beiderseitigen Wehrgelder, im Gegenteil, er erkennt an, daß ihre Stellung in der gesellschaftlichen Gliederung gründlich verändert ist, und daß sie einen ganz neuen Stand bedeuten, ja er geht in der Umschreibung der gesteigerten Vorrechte dieses Standes so sehr über alle seine Vorgänger hinaus, daß man schwer begreift, wie ein dermaßen über den kentischen Altfreien, den doch mehr bäuerlichen Ceorl, herausgehobener Stand nicht auch mit einem gegen diesen erhöhten Wehrgelde ausgezeichnet sein sollte. Der Gesithcundman steht nach ihm (S. 417 ff.) unmittelbar unter dem König, aus seinem Kreise

Digitized by Google

werden die höheren Beamten genommen und er selbst hat gewisse amtliche und selbst gerichtliche Obliegenheiten, wobei er sich auf die schon früher (S. 695) besprochene Stelle von Ine (50) bezieht, die aber den Nachdruck viel weniger auf die bezüglichen Gerechtsame des Gesithcundman wie auf seine Verantwortlichkeit gegenüber seinem Herrn, bzw. dem Könige legt. Wenn Seebohm (S. 417) sagt, daß er „mehr oder weniger direkt" im Dienste des Königs stand, so will er damit nicht sagen, daß er sein Land auch von einem anderen Herrn haben konnte, denn auf S. 434 heißt es: *the general facts of every day observation marked off the gesithcundman as belonging to the ruling class, holding land direct from the King as the Kings gesith* und ähnlich auf S. 419: *now it would seem that as ealdormen were set over shires so gesithcundmen may have been set over smaller units of 10 hides, holding them as laenland, not only for services rendered, but also with some kind of subordinate official or even judicial functions.* Ihre Aufgabe erblickt er hauptsächlich darin, daß sie den *gafol*, die von den Bauern der 10 Hiden zu entrichtenden Abgaben einzunehmen und an den König abzuführen hatten, wofür er sich auf die Bestimmung von Ine über die Aussetzung eines bestimmten Bruchteiles von dem Gutslande an Bauern bezieht. Aber wie paßt dazu die andere Bestimmung Ines über das Dingen einer *gyrde landes* für *raede gafol*, die notwendig ein eigenes Interesse des Grundherrn an dem gafol voraussetzt! Von alledem steht in den Gesetzen kein Wort und umgekehrt von der *lex equitandi*, der ritterlichen Kriegspflicht, auf die auch in der Bestimmung über das Aufsteigen des Ceorl zum Gesithcundman das Hauptgewicht gelegt wird (*to kynges utware*), da die Forderung der 5 Hiden (nicht 10) offenbar nur die Grundlage für die dauernde Behauptung und Bestreitung des Standes abgeben soll, erwähnt Seebohm keine Silbe. Die Stelle sodann (Ine 50), in der unzweifelhaft neben dem König ein „Herr" des gesithcundman genannt wird, würdigt er insofern keiner Berücksichtigung, wiewohl er sie auf S. 421 anführt, um daraus, wie schon berührt, auf gerichtliche Funktionen desselben zu schließen.

Was die von Seebohm dem gesithcundman zugeschriebenen 10 Hiden anbelangt (S. 408 ff.), so bezieht sich diese Annahme darauf, daß in verschiedenen Stellen der Reinigungseid als ein Eid von einer Zehnerzahl von Hiden beschrieben wird (Ine 46, 54, Alfr. 11, dialogus Ecgberti bei Schmid, Ges.). Die Hauptstelle bei Ine 46 lautet: „wenn ein Mann einen Mann bezichtigt (*ðonne mon monnan betyð*), daß er Vieh gestohlen oder gehehlt hat, dann soll er den Diebstahl mit 60 Hiden abschwören. wenn er eidwürdig ist". Und zwar, wird hinzugefügt, wenn die Beschuldigung von einem Engländer erhoben wird, so ist der Eid doppelt zu leisten, wenn von einem Welschen, einfach. Die alte lateinische versio gibt die angelsächsischen Worte: *ponne sceal he be 60 hyda onsacan* wieder: *tunc debet per 60 hides i. e. per 6 homines abnegare*, wozu Schmid bemerkt: „Hiernach würde also jeder Eideshelfer 10 Hiden

Digitized by Google

vertreten.“ Indem er die einige Male (Ine 54, Äthelstan 3, 8 § 1, vgl. Schmid, S. 566) vorkommende Bedeutung eines Wortes *hynden* für einen Verband, anscheinend von 10, in Beziehung auf Eideshelfer zu jenen Standesbezeichnungen als Hynden von 12, 6, 2 Volleiden zieht, gelangt er für den Gesithcundman zu jener Annahme eines regelmäßigen Besitzes von 10 Hiden. Aber diese Erklärung, die auf den Eid des Zwölfhynde gemünzt ist, paßt schlecht zu den Eiden der zwei folgenden Klassen, die, wie aus anderen Zeugnissen genügend bekannt, die gleiche Zahl von Eideshelfern aus ihresgleichen zu stellen haben, ohne daß dabei von einem solchen Besitz die Rede sein kann. Seebohm muß sich also damit helfen, daß beispielsweise der Eid des Zweihynde, trotzdem die Hynde auch hier, wie bei dem Gesithcundman, einen Kreis von 12 Eideshelfern umfaßt, nur für zwei Volleide, nämlich von je 10 Eiden *gerechnet* wird, was wohl den Tatsachen entspricht (Be merciscan aðe: der Eid eines Zwölfhynde steht für 6 Eide von Ceorlen), aber nicht der von Seebohm gegebenen Erklärung von Hynde, wenn es einen Kreis von Personen, aber nicht eine Fiktion bezeichnen soll. Jedoch auch wenn wir diesen Ausweg zulassen, kommen wir nicht weiter, da nach der angeführten Stelle Ines (46) der Zehnereid nicht nur von dem Gesithcundman, sondern von jedem Freien gefordert wird, auch von dem Ceorl, wie schon aus der Art des genannten Verbrechens, Diebstahl, hervorgeht, das im allgemeinen den niedrigen Klassen angehört, während der Gesithcundman vorkommendenfalls zu Raub und offener Gewalttat schreiten wird, sodann aber aus dem allgemeinen Zusatz: „wenn er eidwürdig ist“, so daß also auch der Ceorl in diesem Fall den Eid eines Sechshynde erbringen müßte. Überhaupt ist es doch wahrscheinlicher, daß diese merkwürdige Einrichtung nicht erst für den Gesithcundman, auf den sie nach Seebohms Erklärung allein passen würde, zugeschnitten, sondern älter ist.

Dagegen könnte man mit Rücksicht auf meine Vermutung, daß angelsächsische Dörfer in der Regel zu 10 Hiden angelegt waren, deren Inhaber in einem Geschlechts- bzw. Gildeverbande standen, auf eine andere Erklärung verfallen. Man würde annehmen, daß nicht jeder beliebige Bauer zum Eideshelfer tauglich war, sondern nur die Geschlechtshäupter, bei herrschaftlichen Dörfern die Grundherren. Freilich erheben sich auch hier wieder Schwierigkeiten, da jene Deutung voraussetzen würde, daß zur Zeit Alfreds reine Sippendörfer noch allgemein verbreitet waren, wenn man nicht zulassen will, daß in bezug auf die Eidesbehelfe des Ceorl der Sippenverband auch dadurch nicht an Geltung einbüßte, daß das Dorf einem Fronherrn untergeben war.

Auffallen kann bei alledem, daß Seebohm, wie er stets auf der Spur von Sippenordnungen ist, nicht auf den Gedanken gekommen ist, daß der Stand der Gesithcundman selbst seinem Kerne nach aus Geschlechtshäuptern der dorfweise eingeteilten Sippen hervorgegangen ist, wobei er überdies auf das Zusammentreffen hätte verweisen können,

Digitized by Google

daß auch die Geschlechtshäupter der walliser Sippen zu Roß kämpften, während ihre Hintermänner unberitten waren, womit wir wieder die caballarii der Friesen vergleichen können.

Zweiundzwanzigstes Kapitel.

Schlußbetrachtungen.

Ich glaube schon im früheren dargetan zu haben, daß sowohl die Hide, wie das Yardland in ihrem wirtschaftlichen und sozialen Verhältnis zu einander — die erstere als das ausgiebige Eigengut eines Ceorl, der nur öffentliche Leistungen zu entrichten hatte, letztere als die bescheidenere Hufe eines gutsuntertänigen Ceorl, nicht erst auf englischem Boden sich ausgebildet haben können, sondern schon auf der anderen Seite der Nordsee bestanden haben müssen, wobei ich es zweifelhaft lassen kann, ob der Ceorl der zweiten Art als Nachkomme und Nachfolger des festländischen Liten zu betrachten ist. Aber auch in bezug auf die Gesithcundman bin ich der gleichen Ansicht. Lassen wir den grundhörigen Ceorl beiseite, so finde ich den *tributarius* wieder in dem friesischen Biergilden, den *gesîd* in dem friesischen *caballarius*. Ich stoße hier auf die neuerdings wieder infolge der von Heck in seinen Schriften („Altfriesische Gerichtsverfassung“ und „Die Gemeinfreien“) aufgestellten Behauptungen zu erneuter Prüfung verstellte Frage über die ständische Gliederung der deutschen Stämme und die Bedeutung der in den alten Quellen diesbezüglich gebrauchten Bezeichnungen. Wir haben es hier indes ausschließlich mit den Friesen zu tun, die, wie ich schon wiederholentlich hervorgehoben, mit den Angelsachsen, insbesondere mit dem Stamme von Kent, dem die ältesten Gesetze angehören, in einem näheren Verwandtschaftsverhältnis stehen als selbst die späteren deutschen Sachsen.

Das älteste friesische Gesetz, die lex Frisonum, kennt drei Stände, *nobiles*, *liberi*, *liti*, geschieden durch die Höhe des Wehrgeldes und die Schätzung des Eides. Ihnen entsprechen anscheinend der Benennung nach in den Quellen des späteren Mittelalters die Ethelinge, Frilinge und die Lethslachta (Heck, Altfries. Gerichtsverf. § 21, 3). Daß diese späteren Ethelinge

Digitized by Google

kein Adel in gewöhnlichem Verstande sein können, ist schon vor Heck erkannt und von ihm weiter begründet. Es folgt schon aus der Tatsache, daß sie in jener Zeit die Masse der Bevölkerung bilden. Heck will dies Verhältnis auf die *nobiles* der lex Frisonum übertragen, in denen er gleichfalls die Vollfreien sieht gegenüber den hauptsächlich aus den Freigelassenen und deren Nachkommen hervorgegangenen *liberi*, den Minderfreien, ohne anerkannten Sippenverband. Nun ist aber in dem genetischen Zusammenhang zwischen den Ständen dieser lex und den spätmittelalterlichen Rechtsquellen eine Störung aufzuweisen, die hauptsächlich dadurch bezeichnet wird, daß die lex Frisonum mit einer zahlreichen Bevölkerung von Freien (und Liten) rechnet, dergestalt, daß sogar eine Reihe von Bußansätzen in erster Linie für die Freien aufgestellt und nur generell für die nobiles erhöht sind (Heck, S. 225 und 234). Dagegen ist die Zahl der Frilinge später sehr gering. Dies Mißverhältnis, das auch Heck nicht recht zu erklären weiß, macht eine alte Überlieferung glaubhaft, wonach die Friesen *etheldom* und Freiheit durch einen Zins von Kaiser Karl erkauften (Rüstr. Landrecht, Küre 7, bei Heck S. 241 ff.). Damit wäre also der Unterschied zwischen den alten nobiles und liberi für die spätere Zeit verwischt und jeder Schluß aus dem Wesen der späteren Ethelinge auf die alten *nobiles* abgeschnitten.

Die herrschende Meinung hat sich durch Hecks Ansichten in ihrer Auffassung der nobiles als eines wirklichen Adels nicht eben beirren lassen und beruft sich für das Dasein eines solchen mit Recht auf die Eorle der kentischen Gesetze, die bei der von mir dargelegten Herkunft der kentischen Nachkommen der Eutii aus Ostfriesland auf einen gleichen Stand hierselbst schließen lassen, zumal gerade für Kent gegenüber den anderen angelsächsischen Landschaften durch die Erhaltung der Läten eine starke Verschiebung der ursprünglichen Standesabstufungen weniger wahrscheinlich ist. Indes brauchen wir nicht bei den Eorlen stehen zu bleiben, da es noch andere Zeugnisse aus alter Zeit gibt, die ein weiteres Licht auf die Unterscheidung der friesischen nobiles und liberi zu werfen geeignet sind.

Von den friesischen *caballarii* des Kapitulare von 807 ist schon oben die Rede gewesen. Über die caballarii vgl. v. Maurer, Fronhöfe I, § 11 und 154. Das Wort bezeichnet im allgemeinen

Digitized by Google

jemand, der in der Lage ist, seinen Heeresdienst zu Roß abzuleisten. Daß es hierbei gerade auf einen Stand kriegsgeübter Reiterei abgesehen ist, scheint nicht der Fall, da die fränkischen Könige schon seit geraumer Zeit großes Gewicht auf die fortschreitende Gewöhnung an den Reiterdienst legten, wie z. B. aus dem Kapitulare von 864 c. 26 ersichtlich ist: *ut pagenses Franci, qui caballos habent vel habere possunt, in hostem pergant.* So erklärt auch Dahn (Könige der Germ. VIII, 3. Abt., S. 273) die *caballarii* als Besitzer von Kriegspferden. Daß aber gerade bei den Friesen mit den *caballarii* nicht jeder Bauer, der ein Pferd besaß oder besitzen konnte, gemeint ist, sondern tatsächlich ein auch durch Besitz hervorragender Stand, scheint mir durch den Gegensatz gegen die übrigen *pauperiores* angedeutet, von denen nur sechs den siebenten ausrüsten sollen, was im Vergleich mit den sonst in den Kapitularien, sofern darin von den Heerpflichtigen gehandelt wird, aufgestellten allmählichen Stufenfolgen einen auffälligen Abstand ergibt, auch wenn man annimmt, daß die Ausrüstung eines weiteren Reitersmannes gemeint ist. Aber auch die *pauperiores* müssen als ein besonderer Stand mit einem bestimmten Durchschnitt des Besitzes gedacht werden, da es schlechterdings untunlich ist, sechs beliebige Freie mit und ohne Länderei in dieser Weise zusammenzufassen. Mit Rücksicht darauf, daß eine gewisse hufenmäßige Abgrenzung der pauperiores zu erwarten wäre, scheint es mir doch, daß die Eigentümlichkeit dieser Bestimmung darauf zurückzuführen ist, daß die friesischen Hufenverhältnisse von denen der übrigen Stämme stark abwichen und sich ohne Weitläufigkeiten nicht zweckentsprechend verwenden ließen, vielleicht weil die Friesen wie die Angelsachsen zwei Hufenarten unterschieden. Setzen wir den Fall, daß die pauperiores Yerdlinge waren, die caballarii Hidenbesitzer, so würde der Abstand ganz entsprechen, da ein Besitzer von vier Einheiten im Verhältnis kapitalkräftiger und leistungsfähiger sein wird als der Besitzer von einer Einheit, wodurch man etwa auf das Verhältnis von 1:6 geführt wird. Daß die Friesen von jeher eine starke, tüchtige Reiterei besaßen, wissen wir schon aus den Römerzeiten. Indes reimt sich dies nicht mit anderen Erwägungen (s. unten), die den pauperiores eine Hide zubilligen würden.

Digitized by Google

Gleichfalls in den Kapitularien finden wir zuerst die Biergilden erwähnt, die im einzelnen aus fränkischen, sächsischen und friesischen Quellen bezeugt sind. Sie sind neuerdings von Heck („die Biergilden“ in der „Festgabe für Dernburg“, 1900, S. 17 ff.) eingehend besprochen. Auch hier setzt sich Heck mit der bisher geläufigen Ansicht in Widerspruch. Daß die Biergilden (*bargildiones*, *barigildi* in den fränkischen Zeugnissen, *biergelden* sächsisch, *berielda* friesisch) freie Grundbesitzer sind, ist aus den Zeugnissen mit Sicherheit zu entnehmen. Daß sie Zins zu geben haben, hat man aus dem Worte schließen wollen, wobei man allerdings in Verlegenheit kam, an wen dieser Zins zu entrichten sei. Heck nimmt an, daß die Biergilden die freien Gerichtseingesessenen seien, die von der ordentlichen Gerichtsgewalt der Grafen nicht eximiert waren (wie die im Kapitulare de exped. Corsic. c. 1 genannten *homines episcoporum et eorum austaldi liberi*, d. h. Hintersassen). Diese seine Annahme sucht er durch eine äußerst gekünstelte Erklärung des Namens zu stützen. Er verweist darauf, daß einmal in der Hunsingoer Willkühr (aus dem Jahre 1252) die *biergilde* als Verband genannt wird, daneben *berielda* für den einzelnen Gildegenossen. „Wenn das Wort *gilda* in *biergilda* die Bedeutung „Verband“ erlangt hat, so ist die Annahme nicht ausgeschlossen, daß der gleiche Bedeutungswandel auch bei dem verwandten Worte *gildio* stattgefunden hat, und *gildis* in *bargildis* die Bedeutung „Genosse“ aufweist. Also entweder = „Ertragsleister“, wenn man *gildio* in der ursprünglichen Bedeutung als „Zahler“ setzt, oder „Traggenosse“, mit *gildio* in der übertragenen Bedeutung.“ Heck meint, daß beide Bedeutungen sich mit seiner Annahme vereinigen lassen, da den Angehörigen eines Gerichtsbezirkes Leistungen oblagen, wobei weniger an Zins, wie an Gerichtsgefälle zu denken wäre; noch besser würde, schließt er, „Lastgenosse“ passen, mit Rücksicht auf die Ding- und Heerespflicht.

Diese ganze Erklärung des Wortes „berielda“, das wir bei den unzulänglichen Zeugnissen zugrunde zu legen haben, ist unannehmbar. „*Bergelda*“ ist dieselbe Bildung, wie das angelsächsische *gafolgilda*, nur daß das allgemeine gafol hier durch die nähere Bestimmung der Abgabe ersetzt ist. *Ber* ist ein altes Wort für Gerste (angels. *bere*, auch ein *beregafol* wird erwähnt,

Digitized by Google

gotisch *baris*, altnord. *barr* nach der Edda bei Göttern so, bei Menschen *bygg*) und Gerste war zugestandenermaßen das älteste Getreide der Germanen und in früherer Zeit das „Getreide“ (*getragidi* von „tragen“) schlechthin, wie gleichfalls *baris* von *bāra* „tragen“ abgeleitet wird. In den angelsächsischen Gesetzen wird *bere* öfter allgemein für Korn gebraucht, z. B. *bere brytte* horrearius, und selbst der Name für die Scheune *bern* gehört hierher, wenn er tatsächlich als *ber-ern* (*ern* = „Haus“), also Kornhaus, zu erklären ist. Von Ine (59, § 1) wird der *bere gafol* mit genauer Angabe über seine Abmessung in einer Weise erwähnt, daß diese zu der Annahme führt, daß er in der Mitte der gafol-Leistung steht, so daß man geradezu für gafol-gilde *bere-gilde* einsetzen kann. Ebenso wird in verschiedenen germanischen Gegenden, wie in Schweden, in Westfalen, auf Sylt (Hanssen, Agr. A. I, 294) unter „Korn“ noch heutzutage die Gerste verstanden und für Dänemark haben wir früher gesehen, daß das Schipp Gerste als Grundlage für die Übertragung des Münzsystems auf die Kornmaße genommen wurde. Manches deutet darauf, daß das Alter der Gerste derselben eine besondere Weihe verlieh. In den alten Gesetzen von Wales wird die gesetzlich bestimmte Länge des Joch auf die Länge des Gerstenkorns zurückgeführt, insofern drei Längen eines Gerstenkornes einen Zoll ausmachen (Anc. laws and instit. of Wales, S. 81 und 90). Auch nach den schottischen Acts of Parliament machen drei „gute und ausgesuchte Gerstenkörner“ ohne die Spelzen einen Zoll (Maitland, S. 369, Anm. 4). Ähnlich steht unter den abgestuften Maßen für den Umfang des Königsfriedens zuletzt: *and* IX *bere-corne* „neun Gerstenkörner“ (Schmid, Anhang XII).

Hierbei würde es sich doch um eine wirkliche Kornabgabe handeln, wenigstens als Mittelpunkt der Leistung, wie ja auch unter dem gafol des gafolgilda neben dem Korn- und zwar dem Gerstenzins, der auch hier für die alte Zeit, wo die spätere Geldabgabe fehlte, die Hauptsache war, allerlei andere Leistungen vorkommen. Ich möchte aber nicht bei dem formellen Vergleich der beiden Bildungen stehen bleiben, sondern vermuten, daß der festländische, zunächst der friesische „Biergilde“ dasselbe war, wie der angelsächsische *gafol-gilda*, d. h. der freie Besitzer einer *terra tributarii*, einer Hide. Auch Heck bemerkt (S. 31),

Digitized by Google

daß die Stuhlfreien in Westfalen, alte Frilinge auf Königsboden, Königszins zahlten, die nobiles nicht. Schröder (Forsch. z. deutsch. Gesch. XIX, die Ausbreitung der salischen Franken, S. 144 ff.) verfolgt die Verbreitung der grundherrlichen Abgabe des *medem* (Ackergeld, agraria), das in der Abgabe der siebenten Garbe bestand, über das Verbreitungsgebiet der chattischen Franken, wobei er zu dem Schluß kommt, daß der medem ursprünglich ein königliches Recht war, insofern auch die in der Feldgemeinschaft befindlichen Grundstücke (also alles Hufenland) gleich den völlig herrenlosen Wildländereien als Königsgut galten, wofür jene Abgabe zu entrichten war (S. 147 und 158 ff.). Über die Empfänger einer derartigen Abgabe können wir für die älteste Zeit, wo es keine Könige gab, nur Vermutungen hegen und eher, als an die Inhaber der Gerichtsgewalt, würde ich an den Uradel (die kentischen Eorle) denken, denen Schröder (D. Rgsch., 4. Aufl., S. 215) geneigt ist, Hoheitsrechte über die Gemeinfreien zuzuschreiben, soweit beides nicht zusammenfällt[1]).

Näheres hierüber wie über die ganze Frage des Verhältnisses der Gemeinfreien zum Adel behalte ich mir für eine andere Untersuchung vor. Nur möchte ich die Frage berühren, ob die *caballarii* unter die Biergilden einzureihen sind. Heck möchte aus einer Osnabrücker Urkunde (etwa 1090) schließen (S. 28 ff.), daß auch die *nobiles* zu den Biergelden gehörten, wodurch eben die Beziehung auf einen eigentlichen Zins ausgeschlossen wäre, aber dieser Schluß gründet sich lediglich darauf, daß in der ersten Urkunde[2]), trotzdem die Biergelden von drei Bezirken anwesend sind, doch kein nobilis genannt wird, wie im zweiten und dritten Falle, weshalb Heck annimmt, daß hier auch nobiles unter den Biergelden einbegriffen sind, während in den zwei letzten Urkunden aus der

[1]) Auch E. Mayer (Deutsche u. Franz. Verf.-Gesch., S. 323) betrachtet die bargildi als Gemeinfreie, die Königszins zu zahlen hatten. Die Annahme von Rübel (die Franken), daß der Königszins nur von neu auf Krongut angesetzten Freien entrichtet wurde, stößt sich an der gleichen Abgabe (Königshafer) der „Freien vor dem Walde“ im hannöverschen Amt Burgdorf, wo nicht der geringste Anlaß zu einer Annahme von so weitgehenden Ansetzungen vorliegt (Meitzen, Siedel. III, Anl. 20).

[2]) nō 1: *Siewerc* (der Graf) *fuit ibi cum omnibus biergeldon* . . . . 2: *presentibus testibus ex nobilibus E. C.* . . . *ex liberis autem F. W. et omnes bergildi ad predictum placitum pertinentes* (ebenso 3); in 2 und 3 werden überwiegend dieselben Namen genannt.

Digitized by Google

Menge der Biergelden einige besonders hervorragende, sowohl nobiles wie liberi, mit Namen hervorgehoben werden sollen. Aber dieser ganze Schluß aus nō 1 ist nur für Heck zwingend, der in den nobiles die zahlreichen Gemeinfreien sieht, statt eines an Zahl geringeren Adels, dessen Ausbleiben eher aus besonderen Gründen erklärlich ist. Schließlich berührt diese Frage die friesischen Verhältnisse nicht unmittelbar, zumal wir auch in bezug auf diese westfälischen nobiles gar nicht wissen, was für Schichten damit gemeint sind, und es mehr als wahrscheinlich ist, daß um jene Zeit, die Zeit des Sachsenspiegels, der gar keine nobiles kennt, sondern nur die offenbar papierene Benennung der Schöffenbarfreien, über deren Wesen noch immer keine Einigkeit erreicht ist, gegenüber der Gliederung der lex Saxonum erhebliche Verschiebungen stattgefunden haben.

Ob die caballarii zu den nobiles der lex Frisonum gehörten oder ob letztere auf die Entsprechung der kentischen Eorle zu beschränken sind, lasse ich dahingestellt. Für die caballarii als nobiles kann man die auffallende Übereinstimmung beiziehen, die zwischen dem Wehrgelde der reisigen Gesithcundman und der sächsischen nobiles im Verhältnis zu den beiderseitigen Wehrgeldern der Freien besteht. Das Wehrgeld des sächsischen *nobilis* findet sich in der lex Saxonum (tit. 2 de homicidiis) zu 1440 solidi angegeben, ein Betrag von sonst beispielloser Höhe, der die verschiedensten Mutmaßungen hervorgerufen hat; das des *litus* zu 120 sol, an Stelle des fehlenden Freienwehrgeldes erscheint eine unverständliche Einschaltung: *qui nobilem occiderit*, ist der Zusammenhang, *1440 solidos componat; ruoda dicitur apud Saxones 120 solidi et in premium 120 solidi . . . Litus occicus 120 solidis componitur.* Dies ergibt allerdings zunächst einen Unterschied im System der Berechnung gegen die angelsächsischen Wehrgelder, indem die diesseitigen Ansätze auf das Duodezimalsystem der „Rute“ von 120 solidi gebaut sind, die angelsächsischen auf das Dezimalsystem, wobei es nicht angängig ist, diesen Unterschied etwa erst auf karolingische Beeinflussungen der diesseitigen Währung oder Ansetzung zu schieben, da das Wort *ruode* offenbar einen althergebrachten technischen Ausdruck für die Grundeinheit der Wehrgelder bedeutet. Man könnte vermuten, daß die *ruode* selbst das ursprüngliche Freienwehrgeld der Altsachsen gewesen und daß die

Digitized by Google

Erhöhung auf das Doppelte „*in premium*“ erst infolge der Vorgänge eintrat, die die nordalbingischen Ursachsen zu Herren des gesamten späteren Sachsenlandes erhob, wobei der alte Satz von 120 solidi für die zu Liten herabgedrückten Freien der unterworfenen Grundstämme zurückgesetzt wurde. Das ursprüngliche Wehrgeld der *nobiles* würde dabei auf 720 solidi zu stehen kommen. Man kann aber auch annehmen, daß das sächsische Freienwehrgeld von jeher auf 240 solidi gestanden hat und daß infolge der Eroberung nur das Wehrgeld des Adels verdoppelt wurde. Man muß sich nur vergegenwärtigen, daß ein solches Ereignis, wie die Unterjochung und Überschichtung von einem Dutzend germanischer, also gleichwertiger Völker durch einen vergleichsweise kleinen Stamm ohne Dazwischenkunft des Königtums allein unter Führung des Adels wohl ohne Beispiel ist und daß es nicht im Geringsten verwundern kann, wenn dem Adel zum Lohne derartige Vorrechte zugestanden wurden. Damit würden wir auf einen ursprünglichen dreifachen Satz für das Wehrgeld des nobilis gegen das des Gemeinfreien gelangen, wie ein solches für den Adel mehrfach bezeugt ist — der *adaling* der lex Anglorum et Werinorum, der *homo francus* der lex Chamavorum, der *eorl* der kentischen Gesetze. In jedem der beiden oben gesetzten Fälle aber mußte das sechsfache Wehrgeld des nobilis feststehen, als der Übergang nach England begann, da die Ausbreitung der Sachsen im Osten der Weser der Hauptsache nach im Lauf des vierten Jahrhunderts abgeschlossen war.

Daß die nobiles der Sachsen zahlreich genug waren, um einen Stamm für die Ausbildung der angelsächsischen Zwölfhynde, das ist, der Gesithcundman und königlichen Thane abzugeben, ist quellenmäßig bezeugt und dasselbe gilt von den nobiles der Friesen, die schon durch das nur mäßig erhöhte Wehrgeld eher zu einer Schicht von Hochfreien, als zu einem Adel nach Art der kentischen Eorle gestempelt werden. Dagegen wird man freilich fragen, weshalb denn Karl in seiner Verordnung nicht geradezu die nobiles genannt hat. Ich kann mich hier auf die caballarii nicht weiter einlassen und erinnere nur noch an die Andeutungen von Tacitus, nach denen die Reiterei bei den Germanen zu dem Fußvolk in einem zahlenmäßigen Verhältnis stand und zwar von 1:10, was wiederum auf eine ursprüngliche Anlage von Zehner-

Digitized by Google

dörfern mit einem Hoch- oder Salfreien an der Spitze der fletmäßigen Bauern gedeutet werden kann.

In jedem Falle betrachte ich die *caballarii* als eine Schicht von Hochfreien, die über den Biergelden standen. Möglich, daß sie bloß von dem Kornzins befreit, auch möglich, daß sie die Empfänger desselben waren, wie die späteren angelsächsischen Thane die Empfänger des (raede) gafol. Heck berichtet (S. 209 ff.), daß in den Groninger Ommelanden diejenigen Höfe, welche die Berechtigung zum Richteramt (d. h. zur abwechselnden Besetzung desselben) hatten, „edele Heerden" (in Fredewold auch „Vollhäuser") gegenüber den anderen, „unedelen" Heerden genannt wurden, eine anscheinend auf zwei umfassende Klassen von Bauerngütern gemünzte Unterscheidung, die zu der um jene Zeit üblichen Anwendung des Wortes „Etheling" auf die sämtlichen freien Grundbesitzer (auf Erbgut *éthel*) ohne entsprechende Gegenschicht nach unten nicht recht paßt. Man könnte vermuten, daß sich in dieser Benennung eine Erinnerung an die alten nobiles bzw. caballarii erhalten habe und an die Erklärung der angelsächsischen leges Henrici (29, § 1) erinnert werden: *regis judices sunt barones comitatus, qui in eis terras habent . . . villani vero, vel cotseti, vel ferdingi, vel qui sunt viles et inopes personae, non sunt inter legum indices numerandi.* Spelmans Glossar, dem Schmid zuzustimmen scheint, erklärt regis barones als *freeholders*, indessen glaube ich eher, daß unter den „Richtern des Königs" (im Gegensatz zu den Hofgerichten), den Schöffenbarfreien der ostfälischen Grafengerichte, nur die Thane, die Nachfolger des Gesithcundman, zu verstehen sind. Von den Schöffenbarfreien verlangt der Sachsenspiegel, daß sie in ihrem Geschlechte eine Stammburg besitzen. Die festen Häuser in friesischen Dörfern, die urkundlich als Burg bezeichnet werden, gehörten vielleicht zu solchen *edelen heerden*, und wiederum wird bei den Gesithcundman eine Burg vorausgesetzt (Ines Ges. 50, Anhang V, 2). Unter „Burg", im ältesten Sinne, hat man sich schwerlich etwas anderes zu denken, als ein Saalhaus mit Zubehör, das durch Pallisadenwerk und Gräben, vielleicht auch durch einen Erdwall geschützt war, während das Fletz des Ceorl nur durch einen „Etter" (angelsächsisch edor), einen geflochtenen Zaun abgeschlossen war.

Digitized by Google

Wenn ich die *caballarii* als Entsprechung der *gesiđe* hinstelle, so meine ich das in dem Sinne, daß sie im Verlauf der Eroberung massenhaft in ein Dienstverhältnis zu den großen Häuptlingsgeschlechtern getreten sind, die zunächst als „Unternehmer" der Kriegsfahrten und damit als Verleiher des okkupierten Landes zu denken sind. Die angelsächsischen *tributarii*, die Ceorle auf Eigenland, die Gafolgilden in diesem Sinne, würden den festländischen Biergilden gleichzustellen sein, und für die grundhörigen Ceorle würden die festländischen Liten übrigbleiben. Hier stoßen wir indes auf Schwierigkeiten. Weniger darin, daß ich das englische *yardland* (virgata) bzw. die friesische *jerde* (virga) als ursprüngliche Lathufe betrachten muß — die zahlreichen Vergabungen von virgae in den Urkunden könnten sich auf alte Lathufen beziehen, ebenso wie die mansi in Ostsachsen — als darin, daß eine Haupthufe, wie die angelsächsische Hide, auf friesischem Boden nicht nachgewiesen ist. Indes kommt mir hier das Jück zu Hilfe, dessen Verhältnis zu dem kentischen *joclet* bzw. *sulung* schon dargelegt ist. Da das Jück nach seinen Maßen mit dem englischen *acre* übereinstimmt und damit das Doppelte der Jard und der altfriesischen Jerde (als Zweirutenstück) beträgt, so entspricht es als Gewann- und Ackermaß genau dem Hufenwert des *joclet*, woraus sich wieder die Wahrscheinlichkeit ergibt, daß das friesische „Joch" zu vier Ochsen, entsprechend dem Verhältnis des joclet zum sulung, die Hälfte eines Achtergespanns war. Auf die Möglichkeit, daß die besondere Bestimmung über das friesische Aufgebot in irgend einer Beziehung zu abweichenden und verwickelten Verhältnissen gestanden habe, ist schon oben hingewiesen. Wenn sodann — aber schon in den karolingischen Zeiten — eine Umwälzung der ständischen Gliederung stattgefunden hat, so konnten von dieser auch die agrarischen Einrichtungen nicht unberührt bleiben. Im übrigen wissen wir überhaupt von den friesischen Fluren und ihrer Einteilung noch wenig, eine genauere Untersuchung auf diesem Felde, und besonders innerhalb des Gebiets des holländischen Friesland, würde vielleicht noch Aufklärungen geben.

Falls eine friesische Haupthufe nach Art der Hide (bzw. des kentischen Sulung) in vierfachem Betrage der Jerde bestanden hat, muß sie meiner Meinung nach den Biergilden zugesprochen werden.

Digitized by Google

Unter die Hide hinabzugehen, etwa auch für die Biergilden auf die Jerde zurückzufallen, scheint mir mit Rücksicht auf die terra tributarii nicht zulässig. Für die caballarii bliebe allerdings kein Hufenmaß zur Verfügung. In bezug auf diese Hochfreien überhaupt — um das nachgerade anrüchige Wort „Adel" zu vermeiden — würde ich annehmen, daß ihr Besitz überhaupt nicht nach genossenschaftlichen Hufenwerten bestimmt, sondern durch freie Okkupation gewonnen, daß er „Urgut" war, um einen kurzen Ausdruck gegenüber dem „Hufengut" vorzuschlagen, nach Art des altdänischen Ornums. Wenn nicht für die *caballarii* würde ich in jedem Falle Urgut für die altfriesischen *nobiles* im Sinne der kentischen Eorle annehmen[1]). Meine Ansicht über das Urgut der *caballarii* ist selbstverständlich eine bloße Vermutung, die sich unter anderem darauf stützt, daß für den englischen *tributarius* ein Reiterdienst nicht nachzuweisen ist, auch nicht für den dänischen *socheman*, der dem alten tributarius noch am nächsten steht. Seebohm (Seeb. B., S. 185) teilt eine Nachricht mit, wonach in den Grenzbezirken gegen Wales, die erst unter Harold erobert wurden und in denen sich die walisische Eigentümlichkeit in bezug auf die Geringfügigkeit der Abgaben lange Zeit erhielt, bei dem Tode eines welschen Freien (*liber homo*) als Heergerät sein Pferd und seine Waffen abzuliefern waren, von den *villani* ein Ochse. Diese Freien auf eigenem Grunde könnten leicht mit den altfreien Hidenceorlen verglichen werden, indes ist da doch noch ein Abstand. Im alten Wales, dessen Einrichtungen sich hier noch spiegeln, lebten die Freien in großen Haussippschaften von drei Geschlechtsfolgen in einer Wirtschaft zusammen, unter der patriarchalischen Herrschaft des Ahnen. Dies Haupt der Sippe, der *uchelwer* oder *breyr*, kämpfte nach Seebohm (The tribal system of Wales, S. 93, 94) zu Roß, die übrigen, die erwachsenen Söhne und Enkel der Sippe, zu Fuß. Hiernach ist es einleuchtend, daß man jenen liber homo nicht ohne weiteres einem sächsischen tributarius gleichstellen kann, sondern eher einem Hochfreien, wie

[1]) Im späteren friesischen Schulzenrecht § 21 (v. Richthofen, Fr. Rtsqu. S. 390) wird der Reiterdienst für die Landwehr von dem Besitzer von *30 pond eerwis* (Erbland) verlangt, nach meiner Annahme etwa 30 Jück, also nur soviel wie eine englische Virgate, aber diese Bestimmung läßt sich nicht ohne Weiteres auf eine um $^1/_2$ Jahrtausend zurückliegende Zeit übertragen.

Digitized by Google

dem caballarius. Und wer weiß schließlich, ob die Hochfreien nicht selbst aus Sippenhäuptern hervorgegangen sind?

Wenn man die Betrachtungen überblickt, die ich im Vorgehenden über die agrarischen und ständischen Verhältnisse auf beiden Seiten der Nordsee angestellt habe, so wird man verstehen, daß ich bei der Erklärung der Besiedelung Englands kein großes Vertrauen auf eine Initiative der Gemeinfreien setze, daß ich vielmehr erwarte, daß, wie auf Island, auch hier die Hochfreien, *nobiles*, zuerst zugegriffen und auf den von ihnen eingenommenen Geländen den Sippschaften oder Verbänden der Biergelden ihre Hiden, *terrae tributariorum*, angewiesen haben, abgesehen noch von den eigentlichen Herrendörfern mit Grundhörigen und Hintersassen auf Gyrden, nach Art der festländischen Liten. Damit ist nicht gesagt, daß die vorbildlichen Schichtungen der alten Heimat sich auf dem neugewonnenen Boden ganz in derselben Weise niedergeschlagen hätten; soweit eine gewisse Unterordnung der Biergelden unter die nobiles bestand, wäre eher eine stärkere Betonung derselben zu vermuten, wenn nicht das Verschwinden der *laeti* zur Vorsicht mahnte.

Daß indessen die Eroberung die Besitzverhältnisse an Grund und Boden von vornherein anders gestaltet und ihnen die Keime zu einer besonders gearteten Entwickelung eingedrückt hat, dahin scheint doch folgende Gegenüberstellung zu weisen. Auf dem Boden der alten deutschen Stammlande ist der mittelalterliche Besitz des Adels durchweg Streubesitz: selten, daß ein ganzes Dorf einem einzigen Herrn gehört, zumeist sind die Hufen desselben in verschiedenen Händen und die Haupthöfe selbst sind von geringem Umfang, häufig, wo nicht in den meisten Fällen, auf den Umfang von wenigen Hufen beschränkt, so daß sie kaum den Bestand von $1^1/_2$ Hiden, sechs deutschen Landhufen, erreichen, wie er in der schon des öfteren angezogenen Vorschrift von Ine über die Aussetzung von Herrenland an Bauern als geringstes Maß des Sallandes erscheint. Diese Verteilung des Herrenlandes in zerstreuten Hufen hin und her, deren Wirtschaft von einer Großhufe aus geleitet wird, entspricht durchaus dem hinlänglich bekannten Ursprung des niederen Adels aus Gemeinfreien und unfreien Dienstmannen. Anders schon im Osten der Elbe, auf Kolonisationsgebiet, wo die umfassenden Enteignungen es ge-

Digitized by Google

statteten, den neu anzusetzenden Grundherren von vornherein einen geschlossenen Besitz von Hufen, den Rittern in der Regel sechs, den Knappen vier, zuzuweisen, wodurch die Grundlage zu der späteren Ausbildung von Rittergütern durch weitere Aufsaugung der Bauern gegeben war.

Ähnlich steht die Sache in England. Nach Maitland, der in seinem vorzüglichen Werke auch diese Verhältnisse eingehender untersucht, besteht hier nach den Ausweisen des Domesdaybook allerdings ein gewichtiger Unterschied zwischen dem Westen und dem Osten Englands (S. 22), auf den schon früher hingewiesen, aber hier noch einmal zurückzukommen ist. „In vielen Grafschaften werden wir finden, daß der Name jeder *villa* einmal und nicht mehr erwähnt wird. Dies ist so, weil das Land jeder *villa* in seiner Ganzheit einem *tenant in chief* gehört. Wir können weitergehen und sagen, obwohl gegenwärtig in untechnischem Sinne, daß jede *villa* ein *manor* ist. Das ist die allgemeine Regel. Auf der anderen Hand wird diese Regel in den östlichen Grafschaften zur Ausnahme. In Cambridge, aber auch in Essex, Suffolk, Norfolk, Lincoln, Nottingham, Derby und in einigen Teilen von York ist es gewöhnlich, daß drei oder vier normannische Herren Land in derselben *villa* haben.“ Soweit Maitland. Über den Grund eines derartigen Gegensatzes stellt er keine Betrachtung an, fügt aber sofort hinzu: „ein besser bekannter Kontrast ist der: die östlichen Grafschaften sind die Heimat der Freiheit“. Es ist zu verwundern, daß Maitland, dessen Spürsinn nicht leicht ein Zusammenhang entgeht, sich bei dieser äußerlichen Nebeneinanderstellung beruhigt, denn es liegt nahe genug, daß die größere Zersplitterung des Besitzes in denselben Strichen eben eine Folge der mehr freiheitlichen Standesgliederung war, wie sie von den Dänen in dem alten Gebiet des Danelag wieder ins Leben gerufen wurde. Daß die Dänen bei ihrer Festsetzung in diesen Gegenden, die, wie wir vorauszusetzen haben, durch eine fast allgemeine Verjagung der angelsächsischen Grundherren eingeleitet wurde, mit solchen großen Herrenhöfen, wie wir sie später in den rein angelsächsischen Landschaften finden, nichts anzufangen wußten, ist sehr begreiflich. Die Dänen besaßen keinen Stand, den sie an die Stelle der angelsächsischen Thane hätten setzen können; die Zahl der Jarle und Holden war nur gering und die

Digitized by Google

Ausbildung eines Herrenstandes gehört erst einer späteren Zeit an, ist doch die früheste Zeit, in der man seine Keime zu finden geglaubt, die Regierung Knuts, der England wohl eroberte, ohne jedoch seine ständischen Verhältnisse anzutasten. In dem Bauernheer, das die dänischen Häuptlinge zu befriedigen hatten, waren nur zwei Abstufungen von Gemeinfreien wahrzunehmen, die Gesippten von Odelbauern und die Freigelassenen (bzw. ihre Nachkommen), beide Teile vielleicht gleich zahlreich. Es konnte kaum etwas übrigbleiben, ohne das demokratische Gemeingefühl des Heeres in gefährlicher Weise zu verletzen, als die großen Grundherrschaften zu zerschlagen und mit den so geschaffenen kleinen Fronhöfen die hervorragenden Krieger bzw. die Angehörigen namhafter Geschlechter — denn solche gibt es überall, selbst in Montenegro [1]) — auszustatten, die übrige Masse aber auf freien Hufen als sochemanni anzusetzen, entweder in ganzen Dörfern, oder neben und unter jenen Grundherren. Aus diesen Gründen ist es mir wahrscheinlich, daß die Einrichtung des Westens, die großen Frondörfer, vor dem Eingreifen der Dänen auch im Osten geherrscht hat. Dies ganze Dorf war nun wieder in zwei wirtschaftlich geschiedene Ableitungen zerfällt, das Hof- oder Salland (*inland*) und das Bauernland (*utland*). Das Alter dieser Einrichtung wird wiederum durch jene Verfügung Ines bezeugt, die einen zusammenhängenden Komplex voraussetzt, von dem die Bauernhufen abgespaltet werden können und die in dieser Fassung [2]) bei vorherrschendem Streubesitz kaum denkbar erscheint. Dem entspricht auch die Art der Verleihungen schon der Kleinkönige von Kent, die meistens ausgedehnte Flächen begreifen, „wohl große Fronhöfe, die entweder ganze Dorfschaften umfaßten oder neben denselben eine Sonderstellung behaupteten“ (Nasse, S. 17). Dies scheint doch darauf zu deuten, daß der Ursprung der angelsächsischen Grundherrschaften und damit der Stände der Gesithcundman und späteren Thane nicht auf dem Wege eines lang-

[1]) In Montenegro, wo es keinen Adel gibt und nie gegeben hat, sind trotzdem Familien, die, hauptsächlich wegen ihrer durch Geschlechter bewährten Tüchtigkeit im Kriege, besonderes Ansehen genießen und nur unter sich heiraten.

[2]) Ine, 64 bis 66: wer 20 Hiden hat, soll 12 Hiden mit Bauern besetztes Land (*gesettes land*) aufweisen, wenn er „fahren“ will; wer 10 Hiden hat, 6, wer 3 Hiden hat, $1^1/_2$.

Digitized by Google

samen und allmählichen Aufsteigens aus kleinen Anfängen zu suchen ist, durch Erwerbung von einzelnen Hiden hin und wieder, wie es einem Ceorl sich fügen kann, sondern daß die Eroberung sofort eine Standesklasse von Grundherren schuf, deren Träger ich in einer hochfreien Schicht der heimatlichen Bevölkerung erkennen möchte.

Man könnte nun noch versuchen, für die vorliegenden Fragen die Ortsnamen heranzuziehen, die ja auch von Seebohm für seine Theorie angerufen sind. Dieser Boden ist zu trügerisch, um sich ihm für längere Zeit anzuvertrauen, er muß indes schon aus dem Grunde betreten werden, um andere zu verhindern, auf demselben ihre Schlachtordnung zu entwickeln und von da aus einen Angriff gegen meine Aufstellungen zu richten.

Jellinghaus hat in der Zeitschrift Anglia (XX, S. 257 bis 334, Englische und niederdeutsche Ortsnamen) das mögliche getan, um einen Zusammenhang der englischen Ortsbenennungen mit denen Niedersachsens darzutun. In der Tat ist es ihm gelungen, weitgehende Übereinstimmungen nachzuweisen. Aber gerade diejenigen Benennungen und die Benennungsweise, die für die angelsächsische Siedelung bezeichnend ist, und die ihr durch die verhältnismäßig große Zahl der ihnen angehörigen Ortschaften das Gepräge aufdrückt, fallen aus. Es sind das die Endungen *ton* (angels. *tún*) und *ham* (angels. *hâm*) und die Verbindungen *ington* und *ingham*. Wenn ich von einer Benennungsweise gesprochen habe, so meine ich diese zusammengesetzten Endungen. Beginnen wir mit den einfachen *ham* und *ton*. Von diesen zwei kommt das erste, unser „Heim“, auch in Deutschland vor, das letzte, unser „Zaun“, nicht. Beide sind in der Regel mit einem Personennamen zusammengesetzt. Das Wort „heim“ kann an und für sich jede Niederlassung bedeuten, wie die älteste Bezeugung (goth. *haims;* Ulfilas übersetzt *εἰς κώμας* mit *in haimos*) zeigt. Die Endung *heim* ist vorzüglich in den mittelalterlichen Siedelungsgebieten der Franken zu Hause und neuerdings vielfach durchgesprochen, wobei man im allgemeinen Schiebers Darlegungen (zuletzt „Germanische Siedelungen in Lothringen und England“ im Jahrb. der Gesellsch. für lothr. Gesch. und Altertumskunde 1900, S. 148 ff.) gefolgt ist, nach denen heim einen fränn-

Digitized by Google

kischen Herrenhof mit hörigen Hintersassen bezeichnen soll. Dem widerspricht aber wieder die Ausführung Bohnenbergers (Württemberg. Vierteljahrsschr. f. Landesgeschichte IX, Die Ortsnamen des schwäbischen Albgebietes, S. 15 ff.), der in den Ortschaften auf heim allerdings gleichfalls fränkische Anlagen erkennt, aber sie als größere Urdörfer und somit als Sippengründungen erklärt. Den unumstößlichen Beweis, daß die Endung heim tatsächlich Dörfer bedeuten kann, nicht bloß Einzelhöfe, liefert uns Friesland. Im Altfriesischen bedeutet *ham* schlechtweg „Dorf" in zusammenhängender Rede (s. die Beispiele bei v. Richthofen, Altfries. Wörterbuch unter ham) und dem entsprechen die äußerst zahlreichen friesischen Ortsnamen auf *um* (aus *ham*), die z. B. die ganze nordfriesische Insel Föhr (wo nur zwei Ausnahmen) erfüllen, unter Verhältnissen, wo an Herrenhöfe mit hörigen Dörfern am allerwenigsten zu denken ist. Wieder vernehmen wir gerade aus der friesischen Nachbarschaft, daß heim noch in neuerer Zeit hier und da für Haus gebraucht wird (Brem. Nd. Wb., Zusätze).

In England beträgt die Zahl der Ortschaften auf *ham* etwa 1000 (über die Verteilung nach dem Domesdaybook siehe das Nebenkärtchen bei Seebohm zu S. 256); Seebohm will sämtliche Orte auf diese Endung als ursprüngliche Herrenhöfe betrachtet wissen (S. 253 ff.). Wenn er nun darauf hinweist, daß in der niederrheinischen Betuwe *hem* für einen Herrenhof gebraucht wird und Jellinghaus dazu das niederländische *heem* = *erf* oder *werf eener woning*, *heem hond*, Haushund (Drenthe) fügt, abgesehen von den entlegeneren Nachweisen Schibers (*heimat* in der Schweiz und Bayern das liegende elterliche Erbe usw.), so beweist dies alles lediglich, daß das Wort einen Herrenhof oder, wie Jellinghaus einschränkend verbessert, eine einzeln liegende Heimstätte bezeichnen kann, aber nicht, daß es sie bezeichnen muß. Wichtiger wäre die Angabe Seebohms, daß noch heute im Südosten von England Herrschaften als *heim* bezeichnet werden, wenn nicht gerade hier die Herrschaften die alten Dörfer massenhaft aufgesogen hätten und wenn nicht gerade hier für das nächstverwandte Kent an die friesische Bedeutung von *ham* zu erinnern wäre. Ich kann zugeben, daß in der Bestimmung von König Äthelbert 3: „Wenn der König in eines Mannes Heim (*aet mannes hâm*) trinkt", nur ein einzelner Ansitz gemeint sein kann, aber auf

Digitized by Google

der anderen Seite ist ganz in derselben Weise von eines Mannes oder Eorls oder des Königs tûn die Rede (z. B. 17: „wenn jemand in eines Mannes *tûn* eindringt“) wie auch Seebohm bemerkt, daß beide Wörter im Angelsächsischen unter Umständen einander vertreten (S. 86 u. 171). Nun aber ist das heutige englische *town* sogar eine Stadt, während Seebohm es gleichfalls zu einem Fronhof herabdrücken will [1]). Tatsache bleibt bei alledem, daß die Ortsnamen auf *ham* meistens — auch die friesischen nicht ausgenommen — im ersten Gliede einen Personennamen enthalten, entweder im Singular oder einen Sammelnamen auf ing. Folglich sind alle diese Ortschaften nach einem einzelnen benannt. Jellinghaus stellt in bezug auf alle hierher gehörenden Orte, nicht nur auf *ham*, sondern auch auf *ton*, *hus*, und sogar auf *ing*, die Ansicht auf, daß sie ursprünglich Stammhöfe bezeichneten, von denen die anderen Höfe und damit die Dorfbildung ausgegangen sein soll. Er hat dabei zunächst Westfalen vor Augen und für dies Land der Einzelhöfe könnte man ja eine solche Meinung verteidigen, aber nicht für das Dorfsystem, das nun schließlich doch als das alte germanische betrachtet werden muß. Ich denke eher an einen Ansitz von Hochfreien, der von vornherein dem Dorfe angehörte und sogar mit den Insassen desselben in demselben Sippschaftsverbande stehen konnte. Aber auch das ist nicht unbedingt nötig: bei jeder Sippschaft und noch mehr bei jedem Haufen ungesippter Leute wird ein Führer vorhanden sein, nach dem der Ort benannt werden konnte, wie die späteren ostelbischen Gründungen (z. B. auf *hagen*, *wald* usw.) nach dem Unternehmer, dem späteren Erbschulzen.

Das Wort „Zaun“, das angelsächsische *tûn*, niederdeutsch *tun*, kommt im übrigen Deutschland nur in der Bedeutung „Ein-

[1]) Seebohm bezieht sich (S. 254 u. 255) unter anderem auch auf die verschiedene Ausdrucksweise in König Alfreds Testament, wo er für seine Besitzungen in den westlichen, welschen Bezirken das Wort *land* gebraucht, dagegen für diejenigen im südöstlichen England *ham*, welches letztere in der alten englischen Übersetzung stets mit *twune* wiedergegeben wird und will daraus schließen, daß letzte beiden Wörter im allgemeinen einen Herrenhof (manor) bezeichneten, die es bei den Wälischen nicht gab. Aber diese kannten auch keine geschlossenen Dörfer, indem sie in einzelnen Höfen zerstreut wohnten, woraus sich jene unbestimmte Benennung ihrer Siedelungen mit *land* zur Genüge erklärt.

Digitized by Google

hegung“ vor, in Niederdeutschland jedoch auch in der des eingehegten Raumes [1]). Indes scheint diese Bedeutung von Haus aus nur im Norden, besonders in der Nachbarschaft der friesischen Gebiete, heimisch gewesen zu sein und ist heute mit Ausnahme von Ostfriesland (Doornkat Koolman, Ostfries. Wörterbuch *tūn* Garten, westfr. *tuwn*) und dem Saterland (Bröring, Das Saterland in den Schriften des Oldenb. L. V. XV, *tūn* Garten) verschollen. Schiller und Lübben führen in ihrem Mittelniederdeutschen Wörterbuch nur aus Reinecke Vos „*Rustevils tūn*“ an, doch gibt Ramsauer (Schr. des Old. L. V. IX, „Die Flurnamen im Oldenburgischen“, S. 54) fünf Immenthun (*Imme*, „Biene“, also ursprünglich „Bienengarten“) als Flurnamen, auch für Halberbe (Bauernhof), von der Oldenburgischen Geest bis tief nach Süden. Auch in Holland ist *tuin* der Garten. Als Ortsnamen macht Jellinghaus acht namhaft: fünf einfache Tünen, dazu Ostünnen, Westünnen, alle im Westen Niedersachsens und als einzige Zusammensetzung Mackenthun bei Fallingbostel, wobei noch Zweifel erlaubt sind, ob alle diese überhaupt hierher gehören.

Auch in Skandinavien finden sich ähnliche Anwendungen. Auf Island ist *tūn* nach Cleasby-Vigfussons Wörterbuch der umzäunte Hof mit den Gebäuden darin, auch letztere selbst, hauptsächlich bezeichnet das Wort jedoch die gleichfalls umzäunten Hofäcker (dasselbe, was die niedersächsische Wōrt und der dänische Toft). Dieselbe Bedeutung hat es auf den von Norwegen aus besiedelten Shetlandsinseln: „Das zum Hof gehörige bebaute (opdyrkede) Stück Land“ (Aarb. f. nord. Oldk. 1901, S. 159). Auch in Norwegen bedeutet *tun* den offenen Platz um die Gebäude bzw., besonders im Bergen-Stift, den Hof selbst. In Ortsnamen scheint diese Endung nur in Schweden aufzutreten.

Jellinghaus führt fünf schwedische Ortschaften auf *tun* an, die indes den Bestand bei weitem nicht erschöpfen, P. von Möller (Strödda utkast rör. Sveriges jordbrukets historia, S. 11) hat *21 tun*, *tuna* und 18 Zusammensetzungen. Es scheint indes mit

[1]) Nach Knechler (Anz. f. schweizer. Gesch., N. Folge V, S. 71) gibt es in allen Gemeinden von Obwalden Güter, die „Feld“ heißen, gewöhnlich in der Nähe des Dorfes liegen, und beinahe überall heißen Matten, die an dieses Feld stoßen, *zuhn* (Zaun) oder Bündt (eingebundenes Feld). Seine Erklärung, daß sie diesen Namen führen, weil sie an die eingezäunten Felder stoßen, ist nicht befriedigend und paßt gar nicht auf das gleichbedeutende „Bündt“.

Digitized by Google

diesen Endungen eine besondere Bewandnis zu haben. Schlyter bemerkt im Glossar zum upländischen Gesetz (Corpus juris Sueo-Gotorum antiqui, Bd. III, unter hundaris kirkia), daß die Hauptkirchen der alten Hunderte und Härads vielfach an altheidnischen Kultusstätten errichtet wurden, wofür sich bestimmte Anzeichen finden ließen und führt fünf alte Kirchorte an, von denen nicht weniger als vier auf *tuna* enden und von denen die unterstrichenen zwei selbst den Namen für Härads geliehen haben (Sollentuna, Färentuna, Vallentuna, Hatuna in Håbo härad). Vielleicht alte Opferstätten, die als solche mit einem Schutzzaun umschlossen waren und aus denen erst später Kirchdörfer hervorgingen. Bemerkenswert ist noch, daß die Endung ursprünglich stets in Pluralform auftritt (vgl. Index nom. propior. im Uplandslag: Sihtunir, heute Sigtuna; Svintunir eine Stelle an der Grenze von Östergötland und Småland, und im Södermannalag: Aeskilstunir, heute Eskilstuna).

In England ist town eine Stadt, aber in Schottland kommt *town* nach Jamieson (Scott. Dictionary) noch für einen Weiler oder Einzelhof vor (z. B. *he is not about the town*). Nach Taylor (Words and Places) finden sich in Kent Einzelhöfe derart benannt (z. B. Appleton, Godington). Im Angelsächsischen kann *tûn* anscheinend für jeden eingefriedigten Raum gebraucht werden, für einen Hof, ein Dorf, aber auch für ein Wiesenstück (*gaerstûn* bei Ine 42) oder einen Ackergrund; so wird das von Jakob an Joseph verkaufte Landstück *tune* genannt (Evang. Joh. 4, 5). Ob das wohl nur im nördlichen England bekannte *barton* (aus *bereton*, umzäunter Feimenplatz, rickyard), das noch in etwa 60 Ortsnamen erscheint, angelsächsisch ist oder skandinavisch, ist zweifelhaft, da es auch in Island vorkommt (*baertun*).

Dieses *tun* in den angelsächsischen Ortsnamen (nach Taylor die gewöhnlichste Endung, nach Jellinghans etwa 1000) ist ein Rätsel, dessen Lösung um so wichtiger ist, als es möglicherweise mit besonderen Vorgängen bei der Besiedelung zusammenhängt. Jellinghaus legt sich die Sache folgendermaßen zurecht. In Westfalen, bemerkt er, ist jeder Hof umzäunt (die kleinen Stellen, Kötereien usw. nicht). Alles außerhalb dieses Zaunes mußte für Menschen und Vieh frei passierbar sein. Die Wallhecken waren übersteigbar. Bei der Eroberung wurde das ganze Land als

Digitized by Google

grundherrliches Eigentum angesehen. Was der einzelne herausbekam, wurde eingezäunt und als sein *tun* angesehen. Dafür bezieht er sich auf die Grenzbeschreibung einer Gemarkung bei Kemble (Cod. dipl. III, S. 76, anno 972), wo es heißt: Dies sind die Grenzen der *tunlande*, die zu P. gehören (*đaera tûnlanda đe into P. belimpeđ)*, als bezeichnete *tûnland* die eingezäunte Dorfgemarkung; nun folgt aber weiter: dies sind *đâret feower tûna landgemaera* („Dies sind die Grenzen der vier *tûn*“) und dann folgen vier Ortschaften auf *tûn*, woraus sich ergibt, daß *tûnland* lediglich das zu tûn gehörige Land bezeichnet. Daß die ganze Gemarkung mit Weide und Wald umzäunt war, ist ganz unglaubhaft, auch würden in solchem Falle die weitläufigen Grenzbeschreibungen der Urkunden: von einem Gewanne hier zu einem Hügel dort, dann zu einem Bach usw. ganz überflüssig. Die Eigenheit der Einzelhöfe Westfalens kommt hier überhaupt gar nicht in Betracht, wohl dagegen die Tatsache, daß in den Gebieten der deutschen Dorfsiedelung das ganze Dorf von einer Umzäunung bzw. einem Wall eingeschlossen war, ein Umstand, der aber nirgends Anlaß zur Benennung der Ortschaften gegeben hat. Wohl aber war es überall Gebrauch, Gründe, die jemand in der Mark zu Rodung in Besitz nahm, einzufriedigen, die sogenannten Beunden, auch Bifänge, aber trotzdem auf solchen Ländereien später häufig Ansiedelungen entstanden sind, finden wir auch hier keine „Zäune“ in engerem Sinne. Möglich ist es ja, daß an den Gestaden der Nordsee *tûn* in einer gewissen Anwendung auf umzäunte Flurstücke vorkam, aber gerade der auffällige und kaum zufällige Umstand, daß auch hier als Flurname nur Immentun nachzuweisen ist, das eher auf eine mit der Hofwirtschaft in Verbindung stehende Einzäunung deutet, spricht nicht für eine derartige allgemeine Gepflogenheit.

Eine andere Erklärung gibt Schiber (Die fränkischen und alemanischen Siedelungen in Gallien, besonders in Elsaß und Lothringen, S. 181), wonach *tûn* einer Übersetzung des fränkisch-gallischen *court* aus *cohors* „Umzäunung, Gehöft“ wäre, woraus er weiter schließen will, daß die englischen Germanen eine Zeitlang im nordöstlichen Frankreich gewohnt hätten. Die letzte Annahme kann man ja mit Rücksicht auf das litus Saxonicum gelten lassen, wie auch Bremer (Pauls Grundr., 2. Aufl. III, S. 859)

Digitized by Google

annimmt, daß offenbar von hier aus der Hauptstrom nach Britannien übergesetzt sei, und für die besondere Beziehung auf die Ortsnamen kann man mit Schiber auf das Vorkommen derselben in der Gegend des Cap Griznez hinweisen. Nach Taylor (Words and Pl., S. 139) ist hier ein ziemlich geschlossener Bezirk zwischen Calais, Boulogne und St. Omer, in welchem fast alle Ortsnamen, etwa 139 an der Zahl, nicht nur von rein angelsächsischem Typus sind, sondern größtenteils (etwa 80 Proz.) in England wiederkehren, darunter *22 ton*, über 100 *ham*, *hem*, *hen*[1]), über 100 mit *ing*, aber stets in der Verbindung *ington*, *ingham* (die letzteren, auf *ingham*, allein 60 Proz. aller Ortsnamen), ausgenommen drei Fälle (Antingues, Bonningues, Leulingues), in denen *ing* nach dem Verfasser kein reines Suffix sein soll. In der Richtung nach Belgien zu verschwinden sie und werden durch fränkische Ortsnamen ersetzt, die nach Flandern weisen, aber nur mehr eingesprengt vorkommen (z. B. *hofen*, *becque*).

Taylor (Words and Pl., S. 142) seinerseits betont, daß diese Namen nicht von Osten hergekommen sein können, weil sie nach der Küste hin gravitieren (vgl. seine Tafel auf S. 139) und zwar lediglich nach der Westküste am Cap Griznez; er vermutet, daß diese Ortschaften vielleicht im 3. Jahrhundert von Caransius, der sich der Hilfe der sächsischen Seeräuber bediente, hier angesetzt seien.

In jedem Falle ist die Vermutung Schibers über den Ursprung der Namen auf *ton* in Gallien abzulehnen. Warum findet sich diese Benennung nur an dieser einzigen Ecke, die nach England vorspringt, aber weder bei den niederfränkischen Ansiedelungen in der Nachbarschaft, trotzdem die Verwendung von tun für den eingezäunten Raum auch ihnen nicht unbekannt war (*tuin* „Garten“ auch vlämisch), noch auch bei anderen sächsischen Niederlassungen in Gallien — in der Gegend von Bayeux, dem alten Gebiete der Saxones Bajocassini (bei Gregor von Tours schon ad annum 578 erwähnt, s. Lappenb. Gesch. Engl. S. 44, Anm. 1) finden sich etwa 30 patronymische Ortsnamen germanischen Ur-

[1]) Das Chartularium Sithiense der Abtei St. Bertin hat in einem kleinen Distrikt in der Umgebung von St. Omer (anno 850) „villas ad fratrum usus pertinentes“ 25, davon 15 auf *hem* — nach Seebohm (S. 256) Herrenhöfe, manors.

Digitized by Google

sprungs meist auf *igny* = *ingen*[1]), aber keine auf *ton*. Sodann übersieht Schiber, daß diese Namen gleichmäßig über ganz England verbreitet sind, nicht bloß in den Landschaften, die von den Sachsen besiedelt wurden, sondern auch in den Gebieten der Angeln, die man nicht, wie jene, von den gallischen Küsten, von einem litus Saxonicum herleiten kann. Das angelsächsische Nest am Cap Griznez würde ich am liebsten auf einen Seitenstrom zurückführen, der von Britannien ausgegangen ist, vielleicht infolge eines vorübergehenden Rückstoßes der Briten.

Die Schwierigkeit liegt ja eben in dem Eindruck, daß zwei, wenn auch nah verwandte, doch verschiedene Stämme, die von verschiedenen Seiten kommen und eine ganze Reihe selbständiger Niederlassungen und Reiche gründen, sobald sie den britischen Boden betreten, auf dieselbe Namengebung verfallen. Es ist sehr wohl erklärlich, daß diese Tatsache, zusamt dem von ihm festgestellten Umstande, daß die übrigen Ortsnamen weit mehr nach dem niedersächsischen Hauptlande, als nach Schleswig und selbst nach Holstein weisen, Jellinghaus dazu geführt hat, die Angeln nicht aus Schleswig herzuleiten, sondern aus dem sächsischen Engern an der Weser. Dies ist für mich aus den früheren dargelegten Gründen ausgeschlossen — auch die späteren Sitze der Angeln im nördlichen England weisen durchweg nach Osten, nach Nordalbingien und Schleswig. Eher würde ich den letzten Ausgangspunkt der britannischen Fahrten, auch der sächsischen, umgekehrt ganz nach Holstein und Schleswig verlegen. Aber auch bei dieser Annahme würden sich Schwierigkeiten ergeben, wie z. B. in Essex die Ortsnamen auf *ham* äußerst häufig sind (39 Proz.), während sie gerade in Holstein, das für diese Landschaft gerade in der Luftlinie liegt, gänzlich fehlen. Ferner der Umstand, daß die in Holstein (45) und wieder gerade in Dithmarschen (17) so häufigen *büttel*, deren Lebenskraft noch dadurch erhärtet wird, daß sie offenbar mit einem verspäteten nordsächsischen Wanderzuge über die Elbe in einen bis ins Braunschweigische reichenden Strich getragen sind, auf englischem

[1]) Schiber meint, daß die zahlreichen *inghem* im Pas de Calais *ingen* bedeuten entsprechend der weichen französischen Aussprache des *g* vor *e*, aber aus *ingen* wird, wie obige und andere Beispiele zeigen, regelmäßig *igny*.

Digitized by Google

Boden sehr selten vorkommen (nur $^1/_2$ Dutzend). Wenn holsteinische Sachsen in dem Winkel zwischen Aller und Ocker, den sie offenbar leer fanden, sich in lauter „Büttels“ ansetzten, wie die Gegend noch heute genannt wird, warum in England nach dem *tun* greifen, da *büttel* (wie meistens tun) stets mit einem Personennamen verbunden erscheint, wie auch die Dänen bei ihren Niederlassungen daselbst lediglich ihre heimischen Benennungen (*by*, *toft*, *thorpe*) verwandten und sich nicht veranlaßt sahen, in Entsprechung des *tun* etwa ihr gleichbedeutendes *gaard* einzusetzen.

Ich verzichte darauf, unsichere Vermutungen vorzutragen und wende mich zu dem Verhältnis von *tun* zu *ham*, das ich nicht im Sinne Seebohms auffassen kann, der dieselben für gleichbedeutend erklärt. Ich finde, daß tun im Gegensatz zu ham, das mehr auf einen Einzelhof weist, eine bestimmte Beziehung auf das Dorf hat. Nach einem Zitat aus Hanssen, Norsk Folkpsychologie (zitiert in Globus 1901, S. 193 ff., wo von geschlossenen Dörfern die Rede ist, nicht von Einzelhöfen), ist tun in der betreffenden Gegend von Norwegen der Dorfzaun — *gaerdet om landsbyen*. Dasselbe wird bei den Angelsachsen der Fall gewesen sein, da für den Herrenhof ein stärkeres Wehr mit Gräben in Anwendung kam, wie nach Jellinghaus (unter tun Anglia XX, S. 393) auch die adeligen Güter in Westfalen, die nach ihm erst später entstanden sind, aber gewiß ihre Vorgänger in Ansitzen von Hochfreien hatten. In der Bedeutung „Dorf“ ist *tun* offenbar durch *village* verdrängt, aber das angelsächsische *tunman* für Bauer, *tungerefa* villicus weist darauf hin. Keine derartige Bezeichnung ist aus ham gebildet. Ich möchte vermuten, daß die Bildung von Ortsnamen mit *tun* zunächst das Dorf im Auge hatte, jene auf *ham* die Herrenhöfe.

Nur beiläufig und zur Vollständigkeit möchte ich die von Heyne (Deutsches Wohnungswesen, S. 68) ausgesprochene Vermutung beifügen, daß *tûn*, dem er die Bedeutung des „befestigten Geländes“ (wo ist das bezeugt?) oder der umschlossenen Ortschaft zuschreibt, unter Einwirkung des urverwandten keltischen *dûn* zu so allgemeiner Aufnahme gelangt sei. Das keltische *dûn* hat vielmehr die Bedeutung unserer „Burg“ und wurde für befestigte Stadtanlagen gebraucht, aber wir wissen nichts davon, daß es allgemeiner für eine Dorfschaft üblich war.

Digitized by Google

Die zweite Eigentümlichkeit der angelsächsischen Namengebung ist die Häufigkeit der zusammengesetzten Bildungen *ingham*, *ington*. Was zunächst die Ortsnamen auf das einfache *ing* betrifft, die gleichfalls nicht selten sind, so bilden sie keine Eigentümlichkeit Englands, sondern sind bekanntermaßen auch in Deutschland sehr verbreitet, zumal in Oberdeutschland, und werden allgemein (im Gegensatz zu *ham*) für Sippendörfer gehalten, die einfach durch die Benennung der Sippe mittels der an den Namen des Ahnen gehängten Ableitung ing bezeichnet werden (Heimingen, die Sippe des Heimo); auch da, wo ing in Zusammensetzungen auftritt, wie den obigen, wird es in diesem Sinne verstanden [1]).

In der Umgebung des Harzes und weiterhin (z. B. Kerstlingerode ehedem bei Göttingen) findet sich in Urkunden eine nicht unbeträchtliche Zahl von Dörfern auf *ingerode*, die aus Rodungen des 10. und 11. Jahrhunderts entstanden sind und meist kleine, oft wieder eingegangene Weiler bedeuten. Jacobs hat nun in der Zeitschrift des Harzvereins (1893, S. 418 ff.) nachgewiesen, daß diese Ortschaften sehr gewöhnlich, wo nicht stets, nach einem Herrn benannt wurden, der seine Leute hier ansetzte, z. B. Ecgehartingerode nach einem Markgrafen Ekkehard, Kerlingerode nach einem Gaugrafen Karl, also keine Sippendörfer von Freien. Eine andere Anwendung treffen wir bei den westfälischen Einzelhöfen. Nach Meitzen (II, S. 64 und 68) wird im 14. Jahrhundert in dem oldenburgischen Kirchspiel Edewecht ein bäuerliches Haus *Rotberti domus*, deutsch Rotbertingehus, gewöhnlicher Rotbertinge erwähnt, auch findet sich der Name mit genitivischem s, z. B. Alerdinge oder Alerdinges. Diese ursprünglich von dem ersten Besitzer abgeleiteten Namen bleiben dem Hof [2]),

[1]) Die von Schiber, a. a. O., S. 57, in der Anmerkung gesetzte Möglichkeit der Trennung eines adjektivisch gebildeten ingheim von ingenheim leuchtet mir nicht ein und wird durch die unten zu besprechenden westfälischen Formen auf inghus widerlegt.

[2]) Schon a. 793 Hrotbertingahova (Lacombl. I, 3), a. 799 Alfgodinchova (das. 7) nach den Begründern Hrotbert, Alfgot. Hier, im Gebiet der Einzelhöfe, fällt vielleicht Hof und Hufe zusammen, wenigstens ist es ganz unwahrscheinlich, daß die Hufen im geschlossenen Dorf stehende Namen führten. Eine kuriose Erklärung dieser Namen von ding, goding = Gericht als einer gerichtlich anerkannten Hufe siehe bei Rübel (Die Franken, S. 168 u. Anm.), der dabei in irreführender Weise Hrotber-tinga trennt, wovon in den Urkunden nichts zu lesen ist.

Digitized by Google

auch wenn er in andere Hände übergeht; die Insassen heißen Rotbertingevolk. In ähnlicher Weise hat eine Urkunde bei Landau (Salland, S. 32) *curiam in Raesfelde vulgo Reberdinchof dictum*, also auch Herrenhöfe wurden derartig benannt. Auch Ramsauer bemerkt (Zur Geschichte der Bauernhöfe im Ammerland, in den Schriften des Oldenb. Landesv. f. Gesch. X, S. 60), daß im Lagerbuch von 1428 die meisten Familiennamen auf *ing* lauten, das später in *ie* oder *je* geändert und nur bei dreisilbigen Namen ganz fortgelassen wurde; im Lagerbuch findet sich auch wohl *gud*, *hus* angehängt, z. B. *Hotinges hus*, jetzt *Hotes*[1]). Diese Hofnamen auf *hus* sind nach Jellinghaus (Die westfälischen Ortsnamen, 1890) in westfälischen Urkunden zahlreich, meist mit patronymischem Vorsatz, vielfach auch ohne *hus*. Ehe die Pastoren des 17. und 18. Jahrhunderts, fügt er hinzu (S. 297), diese Hofnamen auf *ing* zu tausenden in solche auf *man* umwandelten, müssen sie die Hälfte aller Hofnamen ausgemacht haben[2]). Was die den englischen Ortsnamen mit *ingham* entsprechenden Namen auf deutscher Seite betrifft, so finden sie sich im Norden außerhalb des römischen *limes* in größerer Häufigkeit nur in Friesland, für das Seebohm (S. 356) nach den Trad. Fuld. 8 Proz. auf inga, $2^1/_2$ Proz. auf ingaheim (neben 3 Proz. auf ing, mit einem anderen Suffix) berechnet.

Beide obgenannten Fälle berühren sich darin, daß sie nicht auf Verwandtschaft beschränkt sind, sondern einen Herrschaftskreis umfassen, im ersten Falle die Hörigen eines Herrn, im zweiten den ganzen Haushalt einschließlich des Gesindes.

Wie man sieht, findet die Auslegung der englischen Ortsnamen auf *ingham* einen weiten Spielraum. Da die Angelsachsen weder das Wort Haus noch Hof verwandten, liegt es am nächsten, ein Wort wie Beormingham (das heutige Birmingham) als den Ansitz des Beorm zu erklären. Hierzu nehme man die Angabe

[1]) Auch im Bayerischen kommen derartige Hofnamen vor. Meitzen (III, S. 212) erwähnt in der Nachbarschaft von Traunwalchen die Höfe Arleting und Schmiding.

[2]) Auch die Ortsnamen auf *hausen*, abgekürzt *sen*, sind in Westfalen äußerst zahlreich, insbesondere die auf *inghausen*, *ingsen*, aber sehr selten, bemerkt er, gehen die Hofnamen auf *hus* in Urkunden in *husen* über und umgekehrt. Diese Ortsnamen auf *inghausen*, *ingsen* verbreiten sich noch weiter über die Weser in das südliche Niedersachsen gegen den Harz, um nach Norden zu verschwinden.

Digitized by Google

Schibers (a. a. O., S. 57, Anm. 1), daß in Flandern und Brabant, wo diese Ortsnamen gleichfalls sehr gewöhnlich sind, noch heute der Gebrauch zwischen *ingen* und *inghen* schwankt, so im amtlichen Verzeichnis Popperinghe = Popperinghem, Edinghem = Edinge, ganz wie nach Ramsauer in dem Lagerbuch des Ammerlandes der Zusatz *hus* zufällig ist. Daß es sich hier um Hofnamen auf *hus*, dort um Dorfnamen auf *heim* handelt, macht keinen Unterschied; nach Seebohm (S. 255) war noch zu Bedas Zeit *ham* nicht mit dem Ortsnamen verwachsen und findet sich in einer Handschrift von Bedas Werken getrennt geschrieben. Die von Schiber für diese *ingenheim* gegebene Erklärung, daß sie ursprünglich Sippendörfer auf *ing* gewesen sind, an die nachgehends *ham* gehängt wurde, entweder weil sie in den Besitz eines Herrn gelangten, oder weil diese Endung üblich wurde (!), ist also überflüssig und gerade für alte Herrenhöfe, wofür eben Schiber die Namen ansieht, ist die oben gegebene einfacher und näherliegend. Damit wird aber auch die Auffassung der Dörfer auf ing als Sippensiedelungen erschüttert, insofern man ham wie hus als einen Zusatz betrachtet, der auch fortbleiben kann. Ebenso unsicher steht es mit den Ortsnamen auf *ington*, auch wenn man die Endung *ton* nicht auf einen Fronhof, sondern auf ein Dorf bezieht, da sich in dem Dorf ein Herrenhof befinden kann, der den Namen hergab, indem die Bauern als die Hörigen des Besitzers, als sein Volk, bezeichnet werden.

Indes will ich auf diesem Wege nicht zu weit gehen. Es genügt mir, darauf hinzuweisen, daß auf englischem Boden wenigstens mit Hilfe der patronymischen Ortsnamen sichere Ergebnisse schwerlich zu erreichen sind, auch wenn man die Dörfer auf ingen als Sippensiedelungen auffaßt, wie ich selbst befürworte, da diese ziemlich gering an Zahl sind und sich nirgends auf 10 Proz. erheben.

Die Gesamtzahl der Ortsnamen mit *ing* (einschließlich *ington* und *ingham*) beläuft sich nach Kemble auf 1329, nach Taylors Berichtigung auf etwa 2000; von diesen überwiegen die zusammengesetzten bei weitem; die einfachen auf *ing* sind nach Seebohm (Tafel zu S. 256) und Taylor am verbreitetsten in den südöstlichen Küstenlandschaften, im Osten einer Linie von Wash nach der Insel Wight (ähnlich wie die Namen auf *ham*), besonders in

Digitized by Google

Kent (7 Proz., nach Taylor im ganzen 22 Ortsnamen gegen 29 der anderen Gattung), und Essex (18:24); je weiter nach Westen und Norden, desto seltener werden sie (z. B. in Gloucester 2:46, Northumberland 5:41, Rutland 0:36). Will man aus dieser Verteilung einen Schluß ziehen, so kann er nur dahin gehen, daß in den von den Sachsen zuerst in Angriff und Besiedelung genommenen Küstenlandschaften den heimatlichen Einrichtungen entsprechend der Grundsatz der genossenschaftlichen Landnahme sich noch einigermaßen durchzusetzen vermochte, während er bei dem weiteren Vordringen in das Innere mehr und mehr dem herrschaftlichen Besitz den Platz räumte. Dieser Schluß wird aber vollständig paralysiert durch den weiteren Umstand, daß die Ortsnamen auf *ham* nach Seebohms Tafel ganz nach derselben Richtung gravitieren. Während der Prozentsatz in den obengedachten Landschaften des Südostens (Ostangeln, Essex, Kent, Surrey, Sussex) 10 Proz. und darüber beträgt, sinkt er in den benachbarten unter 10 Proz. und weiter nach Westen unter 5 Proz.[1]). Auffallend ist dabei, daß die Namen auf *ington* und *ingham* nicht so streng auf diese Striche im Südosten beschränkt sind, sondern eine mehr allgemeine Verbreitung aufweisen.

Bei allen diesen Ermittelungen ist jedoch eine Hauptsache bislang außer acht gelassen, nämlich die Frage, welcher Seite die neutralen Ortsnamen zugute zu rechnen sind, ich meine diejenigen, welche lediglich nach örtlichen Merkmalen gegeben sind. Mir scheint, daß ein Dorf, das nach seiner Lage an Hügel, Bach oder Sumpf benannt ist, weit eher auf eine Sippschaft weist, als auf einen Herrn, da letzterer stets bestrebt sein wird, seine Persönlichkeit zur Geltung zu bringen, während eine solche Persönlichkeit im anderen Falle meist gar nicht vorhanden ist und bestenfalls nur in der Erinnerung an einen gemeinsamen Ahnherrn festgehalten wird. Freilich gilt dieser Schluß nur für die Fälle, wo der Herr nur ein einziges Dorf zu besetzen hat, aber nicht, wo ein Häuptling über eine größere Landstrecke zur Ansiedelung verfügte.

[1]) Die auffallend hohe Ziffer in Essex mit 33 Proz., das Doppelte der nächst hohen in Suffolk (18) und Norfolk (16) zusammen mit dem regelmäßigen Ausfall des *h* daselbst kann, wie schon berührt, mit dem Vorherrschen des *um* (= *heim*) an der Westküste von Schleswig in Verbindung gebracht werden, wonach diese als Sippendörfer zu betrachten und von den anderen auf heim zu trennen wären.

Digitized by Google

Auf zwei Ortsbenennungen möchte ich zum Schluß aufmerksam machen, die sich ebensowenig irgendwo sonst auf gemanischem Boden wiederfinden, wie die Ortsnamen auf *tun*. Die eine besteht in dem schon berührten zahlreichen Auftreten der Orte auf Charlton, Carlton (ursprünglich *ceorlatun*). Derartige Bezeichnungen nach einem Standesverhältnis sind äußerst selten (z. B. Leisingebi in York vom dänischen *lysing*, der Freigelassene, bei Steenstrup, Normannerne, S. 101, nach dem Domesdaybook; Laazen bei Hannover aus Lathusen nach Meitzen); wo sie so zahlreich vertreten sind, wie hier (54), müssen sie als ein sozialagrarisches Symptom betrachtet werden. Der Umstand zunächst, daß ceorl in Ortsnamen ausschließlich mit tun zusammengesetzt erscheint, nie mit ham, kann füglich nur dahin gedeutet werden, daß tun, nicht ham als Grundwort für Dorfsiedelungen zu gelten hat [1]). Die Bildung mit ceorl würde also erstens bedeuten, daß dies reine Bauerndörfer sind und zweitens, daß derartige Gründungen in jener Zeit schon zu den Seltenheiten gehörten, da im anderen Falle die Hervorhebung des Standes sinnlos sein würde [2]).

Zum anderen finden sich nach Round (S. 60) im Domesdaybook sechs Ortsnamen, Fifhida oder Fifehida, die auf die weite Erstreckung von Somerset bis Essex verteilt sind. Was für ein Einfall, eine Ortschaft nach der Zahl ihrer Hufen zu benennen! Wenn ein solcher Einfall sich aber mehrfach in entlegenen und zusammenhanglosen Gebieten wiederholt, so muß notwendig ein tieferer Grund vorausgesetzt werden, der offenbar auch darin zutage tritt, daß keine andere Zahl von Hiden zur Benennung benutzt wird. Am nächsten liegt noch die Annahme, daß die altsächsischen Dörfer — denn wir bewegen uns hier auf rein sächsischem Boden — so durchgehend in Zehnern angelegt wurden, daß selbst Fünferdörfer (und nur solche) selten auftreten.

[1]) Auf den Personennamen Ceorl, der um 600 bei Lappenberg als der eines Vornehmen in Mercia genannt wird, können die Ortsnamen schon aus diesem Grunde nicht zurückgeführt werden.

[2]) Schon im Erdbuche Waldemars II. wird auf der dänischen Insel Falster ein *karlaeby* angeführt, nach seiner Endung zu schließen ein Urdorf, wiewohl es nur vier allerdings sehr große Bole (à 3 Markland) besitzt, von denen der größte Teil (84⅞ Öre) im Besitz des Königs. Da nach Steenstrup (Hist. Tidskr. 1895, S. 358 ff.) die Ortsnamen auf by nur ganz ausnahmsweise mit Personennamen gebildet sind (3 bis 4 Proz.), sieht er in dieser Ortschaft ein „Bauerndorf" (*karl* „freier Mann").

Digitized by Google

Hierzu kann man die schon berührte Tatsache fügen, daß die Personenklasse (Ortsnamen auf *ing* und *ham*) nur in den südöstlichen Grafschaften in auffälliger Weise in den Vordergrund tritt, während sie je weiter in das Innere und nach Norden zu desto mehr hinter der Ortsklasse verschwindet. Indes dürfte sich dieser Umstand auf einfache Weise dadurch erklären, daß die Ankömmlinge bei ihrer ersten eilfertigen Niederlassung in dem fremden Lande mit den Benennungen der Örtlichkeiten zu wenig vertraut waren, um sich ihnen anzupassen und daß sie dabei noch halb im Kriegszustande waren, der eine Unterordnung in größerem oder kleinerem Maßstabe und ein Hervortreten kraftvoller Persönlichkeiten mit sich brachte [1]).

Versuchen wir zum Schluß, die Ergebnisse der gesamten Untersuchung, insofern sie flurgeschichtlichen Inhaltes sind, in ihren Hauptzügen zusammenzufassen, soweit sie auf einen gewissen Grad von Sicherheit Anspruch erheben können. Wir finden über den ganzen Norden der germanischen Welt die Großhufe verbreitet, die angelsächsische Hide, das dänische Bol, den schwedischen Attung. Der Umfang dieser Hufen ist im Verhältnis zu der kleineren deutschen Landhufe schon nach dem ihr angehörigen Achtergespann zu bemessen und darf für die Zeit, aus der wir bestimmtere Zeugnisse über sie besitzen, etwa auf 30 bis 40 Hektar angeschlagen werden. Diese Berechnung gilt zunächst für den Anfang unseres Jahrtausends, indes kann der Unterschied gegen die Mitte des ersten Jahrtausends nicht erheblich gewesen sein. Dies ergibt sich für die dänische Seite durch das innere Gefüge des bol, das entsprechend den acht Tieren des Gespanns bis zum Ochsengang oder Otting herabsteigt, der nicht nur als der auf einen Ochsen fallende Landanteil, sondern auch als das Minimum einer Familiennahrung zu betrachten ist, für England wiederum aus dem Alter des Yardlandes, das ich geglaubt habe, als eine alte Lathufe [2])

[1]) Bei dieser Gelegenheit mag noch erwähnt werden, daß man noch in späterer Zeit die Dorfgenossen, sofern diese unter dem Ausdruck *gelondan*, Landgenossen, zu verstehen sind, als blutsverwandt betrachtete, indem nach Kemble (Saxons in England I, S. 98, Anm. 1) in einer handschriftlichen Glosse jenes Wort mit *fratrueles* wiedergegeben wird.

[2]) Ich verstehe die Lathufe hier nur allgemein im Sinne einer Laßhufe, einer von einem Grundherrn überlassenen Hufe, ohne notwendige Voraussetzung der Hörigkeit.

Digitized by Google

ansprechen zu sollen, die nach ihrer Grundlage, der Yard, friesisch Jerde, zu urteilen, schon auf deutschem Boden bestanden haben muß. Zwischen der skandinavischen Großhufe und der angelsächsischen besteht aber ein wesentlicher Unterschied: auf skandinavischer Seite sind innerhalb des *reepdragen* Land, der nach Bolen verteilten Flur, keine weiteren Unterschiede wahrzunehmen, als die bis auf den Otting hinabsteigenden Abteilungen — der Otting seinerseits wird als unterster Hufenwert gehalten durch den Uracker, den Ottingsacker, der das Grundmaß der Gewannflur darstellt. Damit erhebt sich der Otting von den Zufälligkeiten des Ochsenganges zu einem selbständigen Hufenwerte, der sich selbst gegenüber dem Bol und bei dessen Zerfall behauptet. Bei der angelsächsischen Hide hingegen macht die Teilung um eine Stufe früher Halt, bei dem Yardland, dem doppelten des Ottings, das hier mit dem Yardstreifen die Flur beherrscht. Demgemäß ist hier das Yardland der letzte durchlaufende Hufenwert, das dem dänischen Fjerding entspricht, nicht dem Otting. Die Halbvirgate, die Entsprechung des Otting, ist kein selbständiger Hufenwert, da sie nur in jedem zweiten Gewanne beteiligt ist, sie erscheint dadurch nicht als Unterabteilung der Hide, sondern der Virgate, nach der sie auch benannt ist. Auch das Yardland erhebt sich in seinem Verhältnis zu der Hide über die Eigenschaft eines bloßen Viertels durch seine Bedeutung als Durchschnitt des grundhörigen Betriebes. Die Entwickelung der agrarischen Verhältnisse im Rahmen der Großhufe zeigt sich, kann man somit sagen, auf angelsächsischem Boden von ständischen Gesichtspunkten beherrscht, auf skandinavischem Boden von genossenschaftlichen.

Dies Verhalten der beiderseitigen Gruppen von Großhufen, der dänisch-schwedischen und der angelsächsischen nun ist einigermaßen befremdlich, zumal wenn wir ihre gemeinsame Gegensätzlichkeit gegenüber den kleineren deutschen Landhufen ins Auge fassen, wobei ich den Nachdruck nicht so sehr auf den Unterschied im Umfange, wie darauf legen möchte, daß die deutsche Hufe überall in sich geschlossen bleibt und keinerlei, auch nur embryonisch angedeutete Gliederung nach der einen oder anderen Seite zeigt. In besonderem Maße gilt dies von der Hufe des Flächensystems, während die Hufe des Breitensystems

Digitized by Google

durch die Einteilung des Gewannstückes nach Breiten wenigstens die Möglichkeit einer Gliederung gewährt, die aber rein äußerlich bleibt und nirgend durch eine innere Beziehung gedeckt erscheint. Daß die nordischen Großhufen auf einer gemeinsamen Grundlage der Entwickelung stehen, ist auch durch die alte Nachbarschaft der ihnen angehörigen Stämme nahe gelegt, die sich um die späteren Dänenlande gruppieren. Wenn man nun erwägt, daß die Abweichungen in dem Gefüge der Hide gegenüber jenem der skandinavischen Großhufen durch das Eingreifen des Yardland gegeben sind, das seinerseits in seinem Umfange und Nahrungswerte genau der deutschen Landhufe entspricht, jedoch ohne im Verhältnis zu der „Hufe“ hier und „Hide“ dort eine in Alter und Einfachheit der Bildung gleichwertige Benennung zu besitzen, so ist die Vermutung schwer abzuweisen, daß die von der skandinavischen Großhufe abweichende Gliederung der Hide durch die Bekanntschaft mit der benachbarten deutschen Landhufe bzw. Latenhufe und ihre Einfügung in das System der angelsächsischen Großhufe begründet ist. Ob ein eigentliches Hörigkeitsverhältnis bei den Angelsachsen bestand, jedoch im Verfolg der Eroberung aus ähnlichen Gründen fallen gelassen wurde, wie sie einige Jahrhunderte später anscheinend die Dänen zu einer weitgehenden Befreiung und Wehrhaftmachung ihrer Sklaven führten, können wir dahingestellt sein lassen — der Umstand, daß die Läten gerade in den ältesten Gesetzen von Kent erscheinen, um schon nach wenigen Jahrhunderten spurlos zu verschwinden und einer Gemeinfreiheit Platz zu machen, die noch zu Ende des Mittelalters als eine Art Privileg des kentischen Bodens gegenüber den anderen Landschaften galt, spricht eher für die obige Vermutung.

Dies alles ist schon an anderen Orten berührt, es sollte aber hier noch einmal zusammengefaßt werden. Unabhängig von der hier vermuteten Annäherung steht eine andere Übereinstimmung zwischen der angelsächsichen Großhufe selbst und der deutschen Landhufe, die nicht wohl auf eine spätere Entlehnung abgewälzt werden kann. Seebohm weist darauf hin, daß die Furchenlänge der Gewanne, und damit der Anteilstreifen, wie sie sich als landesüblicher Durchschnitt der Ackerstücke in den Maßen der Tagewerke spiegeln, in England und Deutschland im allgemeinen

Digitized by Google

dieselbe ist und diese Übereinstimmung erscheint um so auffälliger, als sie auf der deutschen Seite das England zunächst gelegene Niedersachsen ausläßt, denn der kalenberger Morgen, der von Bremen bis zum Eichsfeld reicht, zeigt mit seinen 120 Quadratruten eine ganz andere Bemessung, zu 60 Ruten Länge und 2 Ruten Breite [1]), und erst in Mitteldeutschland eintritt, wo der „Acker", bzw. „Morgen", wieder zu 160 Quadratruten in dem Verhältnis von 40:4 bemessen, sich von dem alten Chattenlande und Thüringen aus über alle von hier aus besiedelten Gebiete verbreitet hat. Wenn der Moselmorgen unter Festhaltung des Hauptmaßes von 160 Quadratruten mit einem Verhältnis von $5:32^1/_2$ ausweicht, ist der Grund vielleicht darin zu suchen, daß man bei Vervollständigung des „Morgens" zu einem ganzen Tagewerk der besseren Einteilung des Ganzen zwischen Vormittag (3) und Nachmittag (2) halber eine Rutenbreite hinzunahm, ohne sich zu einer Erhöhung des Hauptmaßes entschließen zu können. Ja selbst die oberdeutschen Maße lassen Zweifel, da die Rute von 10 Fuß, auf der sie beruhen, möglicherweise von der römischen pertica angenommen ist und wenigstens das bayerische Juchert mit 400 Quadratruten als genaue Umrechnung der mitteldeutschen 160 Quadrat-

[1]) Dieser kalenberger Morgen ist vielleicht auf den Ersatz des Ochsenanspanns durch den Pferdezug zurückzuführen, wofür man seine Bemessung mit 60 Ruten L. bei nur 2 Ruten Br. geltend machen kann, da das Pferd zugkräftiger ist als der Ochse. Ich würde dabei jedoch nicht das Gewicht auf einen Furchenzug *uno impetu* (vgl. unten) legen, sondern darauf, daß das Pferd in der gleichen Zeit eine größere Strecke bewältigt, wobei der „Morgen" nur als ein halbes Tagewerk zu fassen wäre. Daß der Pferdeanspann in Niedersachsen sehr alt ist und schon auf den Anfang des Mittelalters zurückgeht, ergibt sich wohl aus dem Umstande, daß in der Gegend von Ülzen, wo der im Wendlande übliche Haken mit dem Pflug zusammentrifft, ersterer stets mit Ochsen, letzterer mit Pferden bespannt wird, ein Unterschied, der nur dadurch zu erklären ist, daß dieser verschiedene Anspann auf einem alten Gegensatz wendischer und sächsischer Gepflogenheit beruht, da nicht einzusehen ist, weshalb bei einem späteren Vordringen des Pferdezuges dieser vor dem Haken Halt gemacht haben sollte. Wenn man allerdings voraussetzt, daß dieser Haken (der sog. mecklenburger) bei seinem Eintreffen in diesen Strichen, im 6. Jahrhundert, noch keine Sohle besaß und sie erst von dem deutschen Pfluge angenommen hat, so braucht man jenen Grund nicht gelten zu lassen, da für den reinen Haken der stetigere Ochse als Zugtier vorzuziehen ist (Anm.: Doch wird die großrussische Zoche stets von einem Pferde gezogen). Übrigens findet sich der Pferdezug schon in der lex Salica um dieselbe Zeit für die Salfranken bei dem Räderpfluge erwähnt (40, § 1: *quis caballum, qui carrucam trahit, furaverit*).

Digitized by Google

ruten erscheint, wenn wir diese von 256 auf 250 Quadratfuß abrunden. Und daß die Ausmessung auch hier ursprünglich dieselbe war, scheint aus der Stelle der lex Bajuvariorum (I, cap. 14) hervorzugehen, nach der die andecinga legitima, das den Colonen der Kirche auferlegte Tagewerk, 40 perticae lang und 4 perticae breit sein soll *(andecingas legitimas hoc est perticas decem pedum habentes 4 in transverso, 40 in longo)*, wenn auch die andecinga selbst nach ihrem Wort und geringeren Umfange auf Gallien weist [1]).

Daß diese andecinga kein germanisches Maß sein kann, ist sowohl aus dem Namen ersichtlich, wie aus dem Mißverhältnis, zu dem sie zu dem bayerischen Juchert mit 400 Quadratruten von derselben Rute steht (Guérard berechnet im Polypt. d'Irminon die andecinga zu 14 ar, das bayerische Juchert auf etwa 34 ar), sondern an Ort und Stelle ein Maß der Kirche, das aus Gallien stammt, wo die ancenge, encenge — so die vulgäre Form — nach Godefroys Dict. de l'ancienne langage de France noch später wenigstens bis ins 15. Jahrhundert in der Umgebung von Paris genannt wird. Sie begegnet sich auf altgallischem Boden mit dem arapennis, franz. arpent, den sie überdauert hat. Wenn auch die Wortbedeutung: arepennis, „Maß der Breitseite" (nach Zimmer bei Meitzen II, S. 560 unten) auf ein Gewannmaß von unbestimmter Länge zu deuten scheint, so weisen doch die urkundlichen Zeugnisse eher auf ein allseitig fest abgegrenztes Stück und in keinem Falle kann das Wort als ein Gewannmaß nach germanischer Art erklärt werden. Das ergibt sich daraus, daß der arapennis früh in ein bestimmtes Verhältnis zu dem römischen jugerum gesetzt wurde und zwar derart, daß er als dessen Hälfte erscheint, wie der römische actus (major oder quadratus), von dem er sich indessen nach Papias dadurch unterscheidet, daß die Teilung nicht, wie bei dem actus der Quere, sondern der Länge nach geschieht, so daß der arapennis einen Streifen von 24 perticae Länge und 12 perticae Breite bilden würde. Der Umstand, daß noch später der arpennis von Pamplona mit 32 pert. Breite und 64 pert. Länge angegeben wird, scheint darauf hinzuweisen, daß bei dem alten arapennis dies Verhältnis von 1 : 2 als wesentlich zu betrachten ist, nicht das wechselnde Grundmaß der Breite, das insofern, der Wortbedeutung entsprechend, für die Länge und damit den Umfang bestimmend ist. Später jedoch scheint der arapennis den actus quadratus absorbiert zu haben; es werden auch quadratische arpents

[1]) Auch der württembergische „Morgen" mit 384 Quadratruten, der die fränkische Rechnung in die oberdeutsche zehnfüßige Rute umsetzt, läßt sich in ein annäherndes Zehnerverhältnis bringen, wenn man die Breite zu 6 Ruten, die Länge zu 64 Ruten annimmt. Über das halbmal größere Juchert siehe S. 832 unten und S. 833.

Digitized by Google

erwähnt: so mißt der arpent von Poitou 80 passus in latera singula, ja in einem Falle wird er als semijugerum von 120 Fuß Breite bei 170 Fuß Länge angegeben. Aus dieser Natur des arpent, der mehr auf ein Einzelhofsystem zugeschnitten ist, ist es wohl zu erklären, daß der arpent bei dem Vordringen der fränkischen Langmaße in späterer Zeit nur mehr bei Wiesen und Weingärten Anwendung findet. Anders die andecinga, die nach meiner Ansicht als ein ursprüngliches Gewannmaß aufzufassen ist, die andecinga legitima als der gemessene Streifen des kirchlich-rechtlichen Zehnergewanns. Die andecinga wird hauptsächlich für Ackerland gebraucht und findet sich nirgends in ein Verhältnis zu dem jugerum gesetzt. Was wir von ihrem Umfange aus Frankreich anführen können, stimmt, so wenig es ist, wenigstens insoweit überein, daß sie erheblich kleiner ist als ein deutsches Tagewerk, denn, während nach der Angabe der lex Bajuvariorum in eine andecinga auf dem Sommerfelde zwei modii gesäet werden, wird bei Ducange (unter andecinga) nur ein modius angegeben. Der mansus setzt sich aus ancingae zusammen und in einem Falle werden 100 ancingae als Betrag des mansus erwähnt; setzen wir diesen mansus der üblichen deutschen Landhufe von 30 bis 40 Morgen gleich, so erhalten wir etwa jenes Verhältnis zwischen der andecinga des Gesetzes zu dem Juchert. Daß aber auch die gallische andecinga dieselben Abmessungen zeigte, wie die andecinga des bayerischen Gesetzes, wird aus einer Angabe bei Seebohm (Seeb.-B. 269) wahrscheinlich, wonach die mappa, das Tagewerk der Bauern, 40 perticae lang und 4 breit war.

Seebohm versucht, den Namen andecinga mit decem in Verbindung zu bringen, indem er darin den Zehntacker sieht, dessen Ertrag die Zehntabgabe ausmachte, die, wie er annimmt, in jener Zeit nicht garbenweise abgezählt wurde. Indes diese Erklärung paßt weder auf die Stelle der lex Bajuvariorum, nach der der Zehnte scheffelweise erhoben wurde, noch zu der allgemeinen Bedeutung der andecinga in den gallischen Zeugnissen. Falls die Herleitung von decem zulässig erscheint, würde ich vorschlagen, die andecinga als Zehntstreifen von Gewannen zu fassen, die, wie ich von den Föhringer Tyugen vermutet, auf Zehntschaften zurückgingen. Das ganze Gewann würde dabei ein vollständiges Quadrat von 40 Ruten Länge und 40 Ruten Breite darstellen. Die auffällige Übereinstimmung der andecinga mit den Maßen des englischen acre und des fränkisch-thüringischen Morgen bzw. Acker möchte ich nicht für zufällig halten, wobei ich das Mißverhältnis in dem Umfange der andecinga gegenüber jenen germanischen Tagewerken durch eine Anpassung an die geringeren Maßverhältnisse des jugerum oder arepennis erklären würde. Wir wissen, daß die Römer bei ihren Landabmessungen einen Unterschied zwischen römischen Bürgern und Veteranen auf der einen Seite und coloni auf der anderen machten, indem sie die ausgewiesenen Ländereien bei jenen nach jugera, bei diesen, wie Frontinus bemerkt (Seeb.-B. 263), *more antiquo per scamna*

Digitized by Google

et strigas abteilten, wobei von vornherein anzunehmen ist, daß sich das Grundmaß der Einteilung hier, striga, von dem Grundmaße dort, actus major, nicht wesentlich unterschied. In der Tat finden wir bei Godefroy (unter encenge) angemerkt, daß die ancenge in älterer Zeit das arpent, das, wie wir oben gesehen, dem actus gleichgesetzt war, nur unerheblich überstieg und erst in späterer Zeit sich bis auf $1^1/_2$ arpent erhob. Daß die Abmessung per scamna et strigas auf eine Art Gewanneinteilung deutet, ist augenscheinlich und gerade in Gallien konnte die zahlreiche durch Jahrhunderte fortgesetzte Verpflanzung von germanischen laeti = coloni Anlaß geben, das germanische System nachzuahmen, wobei die coloni, wie die Sklaven, aus deren Reihen sie ja vielfach hervorgingen, nach römischer Art zu Zehntschaften vereinigt und die Streifen in andecingae abgemessen wurden.

Seebohm, der auf diese Übereinstimmung des englischen acre, des mitteldeutschen Tagewerkes und der bajuvarischen andecinga aufmerksam macht, betont zugleich den Gegensatz zwischen der germanischen Furchenlänge von 40 Ruten = 640 Fuß gegenüber der römischen Gepflogenheit, die Furche nicht länger als 12 perticae, das ist 120 Fuß zu ziehen. *Sulcum ducere longiorem quam CXX pedum, contrarium peori est*, erklärt Columella (2, 2, 27) und nach Plinius (hist. natur 18) soll die Furche *uno impetu*, ohne Ausrasten, gezogen werden — das ist die Furchenlänge des römischen actus (major oder quadratus), von dem zwei auf das jugerum gehen. Seebohm will annehmen, daß die ungleich längere Furche der deutschen und englischen Gewanne mit gegen 40 Ruten zu 640 Fuß auf eine stärkere Bespannung weise, als die zwei Ochsen des römischen aratrum und die vielfach ebenso schwachen Spannkräfte, wie sie bei den alten deutschen Landpflügen in Gebrauch waren.

Seebohm ist also, wie schon erwähnt, geneigt, den Unterschied gegen die Furchenlänge des römischen actus major von nur 12 Ruten in ein Mißverhältnis der beiderseitigen Spannkräfte zu setzen. Von den Römern steht fest, daß die regelmäßige Bespannung des Pfluges, die den Veteranen als Ausstattung mitgegeben wurde, zwei Ochsen betrug, und daß man mit einem derartigen Anspann uno impetu, ohne abzusetzen, nur die eben hiernach bemessene Furche des actus ziehen konnte. „Gehörten“, bemerkt er (Seeb.-B. 261), „acht Ochsen vor den bajuvarischen Pflug, wie vor den „gemeinsamen“ Pflug in England, Wales und

Digitized by Google

Schottland, so war nichts natürlicher, als daß man mit dem vierfachen Vorspann auch eine viermal so lange Furche zog."

Diese Folgerung kann ich mir nicht aneignen, auch wenn ich kein Gewicht darauf lege, daß die englische und deutsche Gewannfurche reichlich fünfmal so lang ist, wie die Furche des römischen actus ($12 \times 10 = 120$ gegen $40 \times 16 = 640$). Zunächst braucht die römische Auffassung, daß die Furche uno impetu gezogen werden mußte, durchaus nicht allgemein maßgebend zu sein. Sodann ist kein sicherer Anhalt für die Annahme von einer allgemeinen Verbreitung eines derartigen Vollgespanns auf deutschem Boden und insbesondere bei den Franken und Thüringern zu finden. Endlich aber — und das ist die Hauptsache — muß man voraussetzen, daß der stärkere Anspann in der Regel durch die größere Schwere oder Unbeholfenheit des Gerätes bedingt ist und daß niemand acht Ochsen vor einen Pflug spannen wird, den er den ganzen Tag über mit zweien, wenn auch in kürzeren Rasten, in Tätigkeit halten kann. Zu dem, was schon an anderer Stelle über die einschlagenden Verhältnisse des Brixener und Fehmarnschen Pfluges beigebracht ist, möchte ich noch hinzufügen, daß nach dem „Führer durch das dänische Volksmuseum" (Veileder gjennem Danskt Folkemuseum) in Kopenhagen sich daselbst das Modell eines „Sechspferdepfluges" (*sexhesteplog*) von der Insel Lolland befindet, also selbstverständlich ein besonders schwerer Pflug, der zu seiner Fortbewegung eines derartig verstärkten Anspannes bedurfte. Da sechs Pferde in ihrer Leistung im allgemeinen acht Ochsen gleichzusetzen sind, ist es möglich, daß sich auf Lolland, vielleicht mit Rücksicht auf den schweren Boden der Insel, der alte Bolpflug erhalten hat. Ohne nun durchaus bestreiten zu wollen, daß die Stärke des Anspanns von einem gewissen Einfluß auf die Verlängerung der Furche sein mag, kann ich nicht zugeben, daß ein so außerordentlicher Unterschied wie jener zwischen dem römischen actus und der englisch-deutschen Gewannfurche in die Spannverhältnisse zu verlegen sei. Ebenso unzulässig ist die Annahme Meitzens (II, S. 561), daß das Radgestell und das Streichbrett des deutschen Pfluges jene Erstreckung der Furche zu verantworten haben — der Karren, der das Gewicht der ganzen Vorrichtung erhöht, bedeutet keine Erleichterung für die Tiere,

Digitized by Google

sondern für den Lenker und das Streichbrett ist eine entschiedene Erschwerung, ohne zu rechnen, daß zur Zeit der Entstehung der germanischen Gewannflur und Gewannfurche der Räderpflug schwerlich schon allgemein in Übung gewesen sein wird. Daß man überhaupt eine einmal der Flur und den Ackergewohnheiten aufgedrückte Furchenlänge jeder Veränderung des Pfluges oder Anspanns folgen läßt, ist ebensowenig glaubhaft, als daß man das einmal festgestellte Maß des Tagewerkes aus ähnlichem Anlaß hin und her spielen läßt.

Noch eine andere Erklärung finden wir bei G. Hanssen (Agr. Abh. II, S. 189, Anm. 1), die mit dem Beetpfluge rechnet, der, weil er nur nach einer Seite arbeitet, nicht von dem ersten Wurfe in derselben Richtung fortschreitend Furche neben Furche legen und von der Absatzstelle unmittelbar zu der letzten Ansatzstelle zurückgehen kann, sondern beim Zusammenpflügen in stetig erweitertem Abstand von der letzten Absatzstelle die neue Ansatzstelle aufsuchen muß, bis das Beet fertig ist. Die zweckmäßige Länge der Furche ergibt sich dabei nach Hanssen, der sich auf Äußerungen von Landwirten beruft, als das Mittel zwischen einer zu langen Furche, bei der die ermatteten Tiere zuletzt langsamer gehen und öfter stehen bleiben und einer zu kurzen Furche mit den dadurch bedingten häufigeren Pausen beim Übergange von der einen Fläche zur anderen. „Das Verhältnis zwischen Länge und Breite eines Ackerstückes (auf der Dorffeldmark: einer ganzen Gewanne) regelt also das Verhältnis zwischen Arbeitszeit, zweckmäßigen Pausen und verlorener Zeit.“ Diese Erklärung läßt sich hören, aber sie hat zwei gleich schwierige Voraussetzungen: einmal, daß in jener entlegenen Urzeit, da die Furchenlänge sich feststellte, schon allgemein der Beetpflug bei den Germanen in Gebrauch gewesen wäre, sodann, daß die damaligen Beete bedeutend breiter gelegt wurden, als heutzutage, denn selbst ein Abstand von 8 bis 10 Fuß, wie er bei der letzten Furche in Rechnung zu ziehen ist, wird bei dem nachlässigen Schleppen des Pfluges leicht zurückgelegt und bedingt keine erheblich größere Pause, als sie ohnedem den Tieren gegönnt werden muß. Die erste Voraussetzung erregt selbst bei mir Bedenken, trotzdem ich geneigt bin, den Gebrauch des Beetpfluges hoch hinaufzuführen, und die zweite Voraussetzung ist ganz will-

Digitized by Google

kürlich, zumal wenn man in Rücksicht zieht, daß bei gewissen germanischen Stämmen statt der sonst üblichen Beete „Bifänge", d. h. kleine Beete von nur 4 bis 6 Furchen, gebaut werden, deren Alter z. B. in der Oberpfalz durch den althergebrachten Bifangpflug von eigentümlicher Einrichtung, kleinem ganzen Schar und über meterlangem Streichbrett, gesichert erscheint. Diese Erklärung leidet mithin an dem Mangel, daß sie den actus uno impetu preisgibt, ohne für die Verlängerung des Furchenzuges einen befriedigenden Grund angeben zu können.

Alle diese Erklärungen sind für mich nicht überzeugend und lassen uns obendrein in einer Hinsicht gänzlich im Stich, nämlich in bezug auf das immerhin auffällige Zusammentreffen, daß die Bemessung des Tagewerks nach Länge und Breite in England wie in Deutschland gerade das Verhältnis von 1 : 10 einhält. Sehen wir von diesem letzten Umstande ab, so bedarf es nach meinem Dafürhalten für die germanische Furchenlänge an sich gar keiner besonderen Erklärung: diese ergibt sich schon aus dem genossenschaftlichen Betriebe einer in Gewanne zerstückelten Flur bei der Einhaltung des strengen Breitensystems und der Ansetzung des Gewannanteils auf ein Tagewerk. Vorausgesetzt bleibt noch eine mäßige Zahl von Genossen, etwa 8 bis 12 und die Erstrebung quadratförmiger Gewanne. Daß aber das Quadrat die durchlaufende Richtung der Gewannbildung abgibt, liegt in der Natur der Sache und wird durch eine Musterung der Flurkarten bestätigt, vor allem da, wo das Breitensystem auf größere Regelmäßigkeit der Formen drängt (man vergleiche z. B. die Fluren bei Meitzen III, Anl. 33, 34, 37, 39, 46, 54 und die zwei englischen 95 a und 96). So selten aber diese Form in einer Flur erreicht sein mag, so gibt es keine, die man ihr vorziehen würde. Man wird stets wieder, so oft die Umstände erlauben, auf sie zurückzugehen suchen. Nur gilt dieser Satz nicht da, wo, wie bei den Römern, die Flur streng nach dem Winkelmaß in Rechtecken abgesteckt wurde, sondern eben da, wo die Einteilung unregelmäßig verläuft, bald durch diese, bald durch jene Rücksicht beeinflußt wird, weil in diesem Falle die an und für sich geschlossenste und dabei einfachste Figur, das Quadrat, als Richtschnur festgehalten werden muß. Des weiteren dürfen wir davon ausgehen, daß das Tagewerk ursprünglich

Digitized by Google

die Regel des Gewannanteils abgab, wie das noch heute sehr gewöhnlich ist, wobei es nichts verschlägt, ob die Zuteilung in einem zusammenhängenden Stück, oder, wie gewöhnlicher, in mehreren, wechselweise, vorgenommen wird.

Anders steht es mit der Erklärung, weshalb das Tagewerk in allen diesen Fällen im Verhältnis der Breite zur Länge nach 1 : 10 abgemessen wurde, sofern man sich nicht bei einer bloßen Neigung zum Dezimalsystem beruhigen will. Wenn das Tagewerk in den Gewannlagen zwischen 100 und 200 Quadratruten schwankte, so konnte die Festlegung gerade auf 160 (beispielsweise statt 150) durch den Divisor von 4 Ruten gegeben sein, eine Breite, die schon wegen ihrer leichten Teilbarkeit sich empfahl. Aber weshalb setzte man die Länge gerade auf 40, statt 30, 50, 60, warum klammerte man sich an das Verhältnis von 1 : 10? Daß es nicht allein an der bequemen Verrechnung lag, zeigt der Moselmorgen mit 5 Ruten Breite und 32½ Ruten Länge. Die Wahl von 40 Ruten Länge setzt bei einem quadratischen Gewann und reinem Breitensystem, der Anteil zu 4 Ruten, eine Anzahl von 10 Genossen voraus. Bestanden wiederum in unbekannter Zeit die Ansiedelungen aus Zehntschaften und wollte man den Gewannanteil zwischen 100 und 200 Quadratruten ansetzen, so konnte bei quadratischer Form des Gewanns keine andere gleich einfache Kombination gefunden werden, wie 4 : 40; denn 3 : 30 ergab nur ein Stück von 90 Quadratruten, zu wenig — 5 : 50 schon 250 Quadratruten, zu viel. Dabei brauchen die Genossenschaften nicht notwendig aus Zehntschaften zu bestehen: es können auch Fünfer und Zwanziger unterlaufen, wobei man das Gewannstück verdoppelt (wie bei der Hide = 2 acres, vgl. die Ortschaften „Fifhida") oder halbiert, ja zur Not Fünfzehner, indem man die Hälfte der Gewanne voll, die andere Hälfte zu doppelten Breiten austeilt oder die Breite der Teilstücke auf 3 ermäßigt. Ich gebe gerne zu, daß diese Rechnung gekünstelt ist, aber ich sehe nicht ab, wie man für die Beliebtheit der Zahl von 160 zusammen mit dem Verhältnis von 40 : 4 eine andere Erklärung finden will.

Wohl die älteste Bemessung aus den alemannischen Gebieten findet sich in einer Bestimmung der Acta Murensis Monasterii (bei Ducange unter Juhert): *Juhert, singulis vicibus sex virgarum in latum.*

Digitized by Google

et triginta in longum, et ipsa virga habeat novem ulnas in longitudine, also 180 Quadratruten. Runden wir die Quadratruten von 18 × 18 : 324 auf 320 Quadratfuß zu, so erhalten wir 57 600 Quadratfuß, also genau den amtlichen Umfang des württembergischen Juchert von 576 Quadratruten nach der zehnfüßigen Rute. Diese Übereinstimmung scheint darauf hinzuweisen, daß dem Juchert eine altalemannische Rute von 18 Fuß zugrunde liegt und wir dürfen uns danach berechtigt halten, den dieser Rute entsprechenden Ansatz von 180 Quadratruten den Verhältnissen des Gewannstückes zugrunde zu legen, ob wir nun bei der klösterlichen Abmessung von 1 : 5 (6 : 30) stehen bleiben, oder eine solche von 1 : 20 (3 : 60) an die Stelle setzen — die Bemessung von 1 : 10 (4 : 45) würde ferner liegen. Dies würde mithin auf Fünferdörfer zu deuten sein. Man könnte hierdurch auf den Gedanken geführt werden, daß die Dreiteilung (bzw. Sechsteilung) des Gewannstückes ursprünglich den Alemannen und dem Juchert oder Jeuch, die Vierteilung den Franken und dem Morgen angehörte. Damit vergleiche man die schon früher (S. 605 und 606 und Anm.) beigezogenen Angaben Mones, wonach am Oberrhein und in Oberschwaben die Dreiteilung und Vierteilung nebeneinander vorkommen, was ich auf eine Mischung verschiedener Urstämme bezogen habe. (Die am Schlusse ausgesprochene Ansicht, daß kein deutscher Stamm bekannt wäre, der die Dreiteilung als Regel zeigte, ziehe ich zurück.) Man kann zum Vergleich auf die entsprechend verschiedene Einteilung des Attung in Östergötland und Westergötland hinweisen; hätte eine Mischung dieser Stämme stattgefunden, so würde leicht ein ähnliches Durcheinander zwischen der Drittelung (siattungs attung) und Viertelung (attunde lot attungs) zu beobachten sein.

Mag nun der Grund sein, welcher er will, die Tatsache der übereinstimmenden Bemessung des englischen und mitteldeutschen Tagewerkes drängt sich der Beobachtung um so schärfer auf, als sie durch die gleiche Benennung *acre*, „Acker" gedeckt wird. Nach solchen Übereinstimmungen bei weit entlegenen Stämmen würde man annehmen müssen, daß die Anfänge und Grundlagen für die Entwickelung der angelsächsischen Großhufe und der deutschen Landhufe dieselben waren und wenn wir trotzdem finden, daß die Hide in ihrem Umfange und der dadurch gegebenen Möglichkeit zu einer inneren Gliederung sich durchaus auf die Seite der skandinavischen Großhufe stellt, so müssen wir in dieser Abkehr von der deutschen Hufe eine spätere Stufe sehen — also gerade das umgekehrte Ergebnis, als dasjenige, zu welchem wir früher durch die Betrachtung des Yardland als eingegliederter Entsprechung der deutschen Hufe geführt sind. Entscheidend

Digitized by Google

für diese oder jene Auffassung scheint die Frage zu sein, ob der angelsächsische acre tatsächlich als Tagewerk aufzufassen ist, wie das für den hessisch-thüringischen „Acker“ schon wegen der Übereinstimmung mit dem gleich bemessenen fränkischen „Morgen“ nicht bezweifelt werden kann. Ist dies Zugeständnis kaum abzuweisen, so würde damit der Schluß auf ein gleiches und gleichbespanntes Gerät gegeben sein, woraus übrigens über die Beschaffenheit dieses letzteren nichts gefolgert werden könnte, da ja auch bei dem großen Achtergespann, für das ich als volles Tagewerk den Doppelacre angenommen, das ursprüngliche Tagewerk im Anfange nur eine halbe Tageszeit in Anspruch genommen haben kann. Soll ich eine vorläufige Meinung abgeben, so neige ich dahin, den großen Pflug mit dem Vollgespann für das alte Gerät der Germanen in der Saalperiode zu halten und anzunehmen, daß er in Deutschland denselben Vorgängen zum Opfer gefallen ist, die hier den Saal aus den Reihen der Gemeinfreien verdrängt haben.

Digitized by Google

Nachträge und Berichtigungen,

im Register berücksichtigt. Das Buch von Beauchet, Histoire de la propriété foncière en Suède 1904, ist im folgenden einfach mit dem Namen des Verfassers bezeichnet.

Zu S. 10, Z. 20. Die hier verfochtene Ansicht über die Abneigung der Germanen gegen das Rodewerk in den Waldungen wird auch durch die höchst bemerkenswerten und an sich unanfechtbaren Nachweisungen von H. Behlen (Der Pflug und das Pflügen bei den Römern und in Mitteleuropa in vorgeschichtlicher Zeit, Kap. IV, E, S. 95 ff.) über ausgedehnte Ackerspuren in Waldungen und Berggeländen nicht erschüttert, da dieselben anderen Stämmen angehören und von den Germanen offenbar nicht aufgenommen sind. Die ausdrücklichen Nachrichten der Römer über die waldige und sumpfige Bodenbeschaffenheit des alten Germanien lassen keinen anderen Schluß zu.

Zu S. 17 oben. Langebek zieht in Anmerkungen zu der dänischen Plovtalsliste (Script. rer. Danice V, S. 616) einen Vergleich zwischen der daselbst für einige Harden von Seeland angegebene Zahl der Pflüge und dem Bestande zu seiner Zeit. Danach waren im Anfang des 13. Jahrhunderts in Ströherred 556 aratra, dermalig 377 Bauern, in Stevensherred 244 aratra gegen 449 Bauern. Da zur Zeit der Liste noch nicht die später aufgekommenen kleineren Pflüge in Gebrauch waren, müßte die bäuerliche Bevölkerung wenigstens in der erstgenannten Harde entschieden zahlreicher gewesen sein. Möglich freilich, daß der Unterschied auf eine erhebliche Zunahme des Großgrundbesitzes fällt, aber dann wäre der in dieser Weise angestellte Vergleich zwischen ungleichartigen Größen überhaupt zwecklos.

Zu S. 17 unten. Für die Einhaltung des nominellen Betrages der schwedischen *hundari* spricht wiederum eine alte Einteilung

Digitized by Google

derselben in *tolfter*, „Zwölftel“, auf die Schlyter aufmerksam macht (Corpus j. Sueo-Got. ant. XIII, Hauptglossar unter Tolfta kirkia und Hundaris kirkia), der hiernach annehmen will, daß die Hunderte (Großhundert zu 120) in zehn *tolfter* zerfielen. Das würde darauf hinweisen, daß die ursprünglichen Ansiedelungen in Zehntschaften angelegt waren, was freilich zu der später bezeugten Einteilung der Dörfer in Viertel (S. 530, 533, 535) und Attunge übel paßt.

S. 29, Z. 7. Urkundlich begegnet für „Reinhausen“, „Reinoldeshusen“, aber die heutige Form scheint auf die Kose- und Kurzform Re(g)ino zurückzugehen.

S. 37, n. Z. 1 ist hinter „Haupthufe“ „verlangt“ einzuschalten.

S. 49, Z. 2 von unten. Schon in einer althochdeutschen Glosse (Steinm. I, 40 nach Schröder DRg.) *lantsidileo*, *der framada erda niuzzit.*

S. 55, Z. 15 von unten. Vielleicht ist die Bemerkung über die „Herberge“ zu allgemein: sie gründet sich auf eine Mitteilung, daß in der Ortschaft Leutasch im Oberinntal dicht an der bayerischen Grenze, wo der Jüngste erbt, die anderen eine Stube und Kammer „Herberi“ nebst einer geringen Abfindung erhalten.

S. 82 oben. Nach Mandelgrén, Atlas til Sveriges odlingshistoria, S. 18 liegen im schwedischen Mälartal und zum Teil in Bohus die Häuser auf Anhöhen.

S. 99, Z. 16 ist hinter „Hütte“ „das“ zu streichen.

S. 101, Z. 2 lies „sind“ statt „sei“.

S. 162, Z. 7. *„služba“* statt *„sluzba“*.

S. 183, Z. 2 bis 3 von unten. Dies ist die Vermutung von Thudichum (nach Hanssen, Agr. Abh. II, S. 210, Anm. 1). Nach Hanssen zitiert Meitzen in der Einleitung zu seinem Urkundenbuch, S. 48 eine alte böhmische Verfügung, daß das Land- oder Waldseil 42 Ellen lang sein, aber bei jedem Messen ein „Gottberat“ von zwei quer Hand gegeben werden soll.

Digitized by Google

S. 191, Anm. 3. Nach Vinogradoff (S. 166) durften die villani in der spätnormannischen Zeit kein Zimmerholz fällen, Eichen und Eschen waren dem lord vorbehalten.

S. 264, Z. 1 hinter „50 b“ einzuschalten: Die regelmäßige Bedeutung von *ferding* ist jedoch nicht die eines Viertelacre, also einer *rood*, sondern einer Viertelhufe.

S. 269, Z. 12 lies *utskipt* statt *utfield*.

S. 271, Anm. 2 *„mal“*. Nach der Stelle bei Vinogradoff (S. 246) werden auch *molland* und *molmen* erwähnt. Für die skandinavische Herkunft kann man sich auf Hildebrand (S. 48, Anm. 4) beziehen, nach dem in einer schwedischen Urkunde *målakarlar* = *målmän* vorkommen, die er für Neubauern hält. Nach Schröder (DRg., 4. Aufl., S. 451) kommt der Ausdruck *malmann* (= birgelde) auch in Westfalen vor, er vermutet, daß er sich auf die allgemeine Dingpflicht der Gemeinfreien gegenüber den Edlen bezogen habe. Die Übereinstimmung ist wohl nur zufällig.

S. 278 u. 279 zu *acre de wara*. Sollte es zu kühn sein, in diesem *wara* das westfälische „Ware“ = „Markberechtigung“ zu vermuten, wobei unter den *acres de wara* das alte Hufenland zu verstehen wäre, im Gegensatz zu später hinzugetretenem Kauf- oder Rodeland?

S. 382. Zu „Ummatrikulierung“. Erslev gibt auf S. 46 eine Notiz aus einer Gesetzeshandschrift des 16. Jahrhunderts: 1 Mark Gold = 8 Mark Silber oder 8 Örtug Silber, wobei er die 8 Örtug für einen Censussatz erklärt und darin eine Bestätigung für seine Ansicht findet, daß ein seeländisches Markland oder Bol (= 24 Örtugland) gleich 3 Mark Gold waren, also dem Betrage, den er für das („ummatrikulierte“) jütische Bol berechnet. Eine unerhörte Ummatrikulierung, bei der der Wert des Landes nicht, wie alle anderen Gegenstände, entsprechend dem sinkenden Geldwert, steigt, sondern fällt, und zwar in wenig Jahrzehnten fast auf ein Drittel!

S. 409, Z. 25. Die Angabe Hanssens lautet: anno 1220, 1323, 1327 werden $^1/_4$ von Eiderstede, $^1/_4$ von Alt-Sören, $^3/_4$ von Alt Sören übertragen.

S. 430, Z. 4. Statt *„kučka“* lies *„kuzla“*.

Digitized by Google

S. 449 ff., Kap. 14. Es ist merkwürdig, wie der richtigen Erfassung des Attung als einer echten Hufe der in dem Worte beschlossene Zahlenbegriff im Wege steht. Auch Beauchets Darlegungen über den Attung und das Markland und ihr gegenseitiges Verhältnis (titre II, chap. IV, E) sind wenig befriedigend. „*Or*“, bemerkt er S. 233, „*il paroît aujourd'hui bien établi, surtout aprés les recherches savantes de Falkman, que l'attunger, comme le markland, constituait une unité soit au point de vue fiscale, soit au point de vue géométrique*“. In erster Beziehung vergleicht er den Attung mit dem heutigen *hemman* oder *mantal*, in der zweiten erklärt er ihn als einen aliquoten Teil des Dorfes. Selbst wenn es richtig ist, daß die Urdörfer des Attunggebietes zu acht Hausständen angelegt waren, würde diese Zufälligkeit die Natur des Attung als einer einfachen Hufe nicht im geringsten berühren. Wenn Beauchet (B. S. 234) sodann in gewissen Urkunden eine andere Bedeutung des Attung zu erkennen glaubt, nämlich den eines bestimmten Flächenmaßes (z. B. *attungie terre*, *attungos terrae arabiles*, *duos octonarios et dimidium in agris et pratis*, *in silvis vero duos octonarios*), so beruht das einfach auf der bekannten Tatsache, daß jede echte Hufe im engeren Sinne zunächst das Ackerland begreift und nur nach dieser bemessen wird, während die Marknutzung (*in silvis*) als Zubehör hinzutritt, was nicht hindert, daß unter Umständen eine Loslösung der letzteren stattfinden kann und in gewissen Fällen sogar nicht zu umgehen ist. Setzen wir den Fall, daß jemand, der in Westergötland einen Achtelattung besitzt, diesen in kleinen Parzellen verkauft, so kann die volle Marknutzung nicht auf die Erwerber übergehen, da ihre unterste Grenze eben der Achtelattung ist (Westg. l. II, Jorþ. B. 19, vgl. Text S. 478: wer weniger besitzt, hat nur Recht auf „Laub und Lauch und minderes Holz“). Dagegen muß es dem Eigentümer des Achtelattung gestattet sein, seine Markberechtigung selbständig zu verkaufen, da sie anderenfalls den anderen Bauern akkreszieren und er nicht zu seinem Gelde kommen würde.

Wie die oben angeführte Auslassung zeigt, macht Beauchet zwischen Attung und Markland keinen grundsätzlichen Unterschied. Dabei kann ihm nicht entgehen, daß das Markland mit seinen Unterabteilungen bis zum penningland hinab ein weit

Digitized by Google

ausgiebigeres System darstellt, aber er versäumt, diesem Unterschiede nachzugehen und verfällt infolgedessen in Irrtümer. Während man nämlich mittels der Attungsrechnung lediglich Hufen und Hufenquoten bezeichnen kann, deckt die Münzrechnung nicht nur das Hufenland, sondern jedwede andere Länderei, insbesondere auch solche aus dem Hufenverbande gelöste Stücke, wie sie in Östergötland mit dem Ausdruck *hump* und *hap* bezeichnet werden. Wenn der in dem Gesetze dieser Landschaft (Ogl. Gipta B. 3, s. S. 475) vorkommende Ansatz von einem siatungs attung oder 3 Mark (Silber) in *hump* oder *hap*, d. h. in einzelnen Stücken, mit der schwedischen Münzrechnung auszudrücken wäre, so würde er, den östergötischen Attung mit 18 Örtugland oder $^3/_4$ Markland (vgl. S. 461 oben) gleichgesetzt, einfach lauten: 3 Örtugland. Hierdurch ist ein weiterer Irrtum Beauchets (B. S. 87 u. 88) bedingt, indem er für die oberschwedische Entsprechung des *hump* das *urfield* ansieht, wovor ihn schon die gesetzliche Bestimmung des westmännischen Gesetzes (Wml. II, Bygn. B. 10) hätte bewahren können, daß das *urfield* 30 Faden (bzw. nach M. Erikssons Landslag 60 Ellen) im Quadrat haben soll, also eine blockähnliche Gestalt zeigt, keine streifenförmige, wie einzelne aus den Gewannen genommene Äcker (vgl. S. 509). Außerdem paßt diese seine Auffassung des *urfield*, das nach ihm (B. S. 88) durch Kauf aus dem Hufenlande abgelöst sein soll, schlecht zu seiner anderweiten Zusammenstellung desselben mit dem dänischen Ornum (B. S. 50), das er für die Rodung eines Einzelsiedlers erklärt. Der Fall des *hump* ist in demselben Gesetze (Wml. I, Bygn. B. 40, § 2, s. S. 500 unten) behandelt, wo jedoch nicht von einem *urfield* die Rede ist, sondern von *eghur* („Eigen", plural), die jemand in eines anderen Acker oder Wiese kauft. — Ebensowenig kann ich mit seiner Identifizierung des oberschwedischen *uppgaerþ* und der götischen *utskipt* (B. S. 87 oben) einverstanden sein, da das erstere nach den Zeugnissen eine Einzelrodung in der Almende ist, letzteres ein Teil der Almende selbst, der ebenso wie die ständige Ackerflur der gemeinsamen Bewirtschaftung unterworfen ist und sich von dieser nur durch die Art des Betriebes — als Wildländerei (s. S. 479 und 480) unterscheidet. Dies liegt schon in dem Ausdruck *utskipt*.

Digitized by Google

S. 475, Z. 9. *hump* s. Nachtrag zu S. 449 ff. am Ende.

S. 479. *utskipt* s. Nachtrag, S. 449 ff. am Ende.

S. 480 oben. Über Außenfelder in deutschen Gebirgsgegenden vgl. G. Hanssen, Agr. Abh. I, S. 216 ff.

S. 483 ff., Kap. 15. Über die so wichtige *intaka* findet sich bei Beauchet nichts, über *vaernalagh* nur die allgemeine Bemerkung, daß es eine Art Zaungenossenschaft (S. 480) ist. Er scheint nicht einmal die Einrichtung der Gewanne zu kennen (S. 480: *les différentes terres voisines qui se trouvaient soumises au même régime, étaient ainsi comprises dans une sorte de société de clôture, vaernalagh*).

S. 509. *urfiaeld* s. Nachtrag, S. 449 ff. am Ende.

S. 520. Daß in einem östergötischen Attungsdorf regelmäßig mehr als 8 Bauern waren, scheint aus der Bestimmung (Ogl. Bygda B. 1, § 4) hervorzugehen, wonach die Grenzmarken des Dorfes von den *aenda karlar*, d. i. den 4 (bei raþu skipt s. S. 41) bzw. 8 (bei fiaeþer skipt) an den Enden des Dorfes wohnenden Bauern und 14 Eideshelfern beschworen werden, also 18 bis 22 Mann, wobei doch wohl an wirklche Bauern und Hausväter zu denken ist.

S. 554, Z. 13 von unten. Die niedersächsische rode mißt im allgemeinen 16 Fuß; abgesehen von der westfälischen Rute zu 18 Fuß und einigen Ausnahmen, die auf Rechnung von niederländischen und friesischen Ansiedlungen fallen (vgl. S. 577, Anm. 2), enthält die Rute des Bardengaues 14 Fuß (wie die Rute — *tabula* — der Langobarden, s. v. Hammerstein-Loxten, Der Bardengau, S. 62).

S. 560. Für das Verhältnis des „Morgen“ zum „Tagewerk“ mag noch bemerkt werden, daß Meitzen in seiner Übersicht der Maße auf S. 565 anführt: Fulda $^1/_2$ Tagewerk 160 Quadratruten, also der Betrag des fränkischen Morgen. Württemberg, Morgen 384 Quadratruten (die Rute zu 10 Fuß) = 31,52 ar, Juchart-Mannwerk 47,28 ar, wo der Morgen augenscheinlich den fränkischen Landesteilen angehört, der Juchart den schwäbischen. Trotzdem kann man daran festhalten, daß der Morgen ursprünglich das ganze Tagewerk begriff, das erst später auf den Nachmittag er-

Digitized by Google

streckt wurde, da nicht abzusehen ist, weshalb die Benennung acre, „Acker“ bei der gleichen Bemessung von 160 Quadratruten sich eine derartige Beschränkung auferlegt haben sollte, das Juchart aber nicht. Auch stellt sich das bayerische Juchart von 400 Quadratruten (zu 10 Fuß) auf die Höhe des Morgens, indem es in ziemlich genauer Umrechnung jenen Morgen zu 160 Quadratruten ergibt.

Zu S. 566 ist noch zu bemerken, daß nach G. Hanssen (Agr. Abh. II, S. 130) die Dorfvorsteher in Angel den Namen „Ältermann“ führen, vgl. die englischen *alderman*.

S. 579 oben. Nach einem Aufsatz in dem „Grenzboten“ (Der Wert alter Überlieferungen aus den Dörfern Thüringens, S. 605) werden daselbst größere Stücke, die die Breite mehrerer „Gelänge“ haben, „Gebreite“ genannt.

S. 587, n. Z. 1 von unten. Statt 21. Kapitel lies 22. Kapitel.

S. 605, Z. 6. Das Zitat aus dem „Grenzboten“ ist unrichtig und unvollständig angegeben, der Aufsatz steht im Jahrgang 1864 und lautet: Der Wert alter Überlieferungen aus den Dörfern Thüringens.

S. 611 ff.: *hamarskipt* (Beauchet, S. 17 bis 33). Die ursprüngliche Bedeutung der *hamarskipt* sieht Beauchet in der Urzeit, wo das Bauland im Wege der Schwendwirtschaft stetem Wechsel unterlag, nach Liljenstrand darin, daß das Maß des dem Einzelnen zugemessenen Grundes sich nach der Weite seines Wurfes richtet (B. S. 23). Dabei setzt er aber voraus (B. S. 10 und 11), daß der Anbau gerade in jener Zeit schon aus dem Grunde in Genossenschaften geschehen mußte, weil das Vermögen des Einzelnen bei den mangelhaften Werkzeugen dem alljährlichen (! doch einige Jahre) Abtreiben des Waldbodens nicht gewachsen war — also eine gemeinsame Flur. Wie der Wurf eines Hammers, der überdies unter sotanen Verhältnissen doch nicht stets von einem anderen Punkte nach allen Seiten, sondern von der Mitte der Ansiedelung aus geschehen mußte, überhaupt das Maß für ein Nahrungsbedürfnis abgeben kann, darüber belehrt er uns nicht. Für die Zeit der fest ausgeschiedenen Ackerflur läßt er dies Prinzip fallen und nimmt eine periodische Verteilung der Länderei

Digitized by Google

an nach Maßgabe der Haushaltungen (ménages, S. 22), wobei der Hammer Thors zu einem auf die Grenzsteine geritzten Symbol herabsinkt. Ich möchte nur noch darauf hinweisen, daß, so groß die Wahrscheinlichkeit eines periodischen Wechsels der Lose für die Urzeit ist — jedoch ohne Rücksicht auf die Haushaltungen —, so ist für die Zeit der *hamarskipt* aus den Gesetzen kein Beweis dafür zu entnehmen. Die von Beauchet nach Kreüger angezogene Stelle (Ostg. lag, Bygda B. 1, § 1 u. 2, von mir berührt S. 618) bezieht sich auf den Fall, daß die Bauern ihre Länderei neu nach der *solskipt* (*lagha laeghi*) einteilen wollen und daß einer trotz der Umlegung fortfährt, seinen alten Anteil (*gambla skipi*) zu bebauen, worauf eine Strafe gesetzt ist. Wie Beauchet, anscheinend noch Hjelmérus, aus dem Umstande, daß das Gesetz hierin einen strafbaren Übergriff (*avaerkan*) sieht, einen Schluß ziehen will, daß die Anteile der hamarskipt nur vorübergehend angewiesen wären (B. S. 24, Anm. 2: *si il [l'hamarskipt] avait consisté en une répartition définitive, une pareille disposition ne se comprendrait pas*), ist mir ganz unverständlich: man kann vielmehr sagen, daß bei festem Eigentum die Gefahr größer erschien, daß der alte Besitzer, der möglicherweise mit der Umlegung nicht einverstanden war, auf sein Recht pochte und nicht weichen wollte. Ist Beauchet etwa der Meinung, daß ein Dieb deshalb nicht bestraft werden darf, weil die gestohlene Sache ihm einmal gehört hat?

S. 618, Z. 6. Bygda B. 1 pr. statt 6 pr.

S. 620, Z. 2 lies Anhang III statt II.

Zu S. 626, Z. 13 von unten. Im allgemeinen werden ja auch bei dem Flächensystem die Anteile in Längsstreifen ausgelegt (s. Meitzen I, S. 104), indes da die Ausgleichung dieser Streifen selbst bei gleicher Breite der Hauptanteile auf jede Weise erstrebt werden soll, ist bei der Unregelmäßigkeit der Flächengewanne die Berechnung schwieriger Formen nicht zu vermeiden.

S. 746, Z. 3 von unten. Nach G. Hanssen (Agr. Abh. I, S. 215) findet sich in oldenburgischen Urkunden „Vorgenoten“ (Furchgenossen).

S. 768, Z. 8 von unten lies „solcher“ statt „solches“.

Digitized by Google

REGISTER.

D. = Dänemark, E. = England, S. = Schweden, Fr. = Friesland, Dl. = Deutschland, n. = Anmerkung, u. = unten, Nachtr. = Nachträge und Berichtigungen.

A.

Ablösung der Kriegspflicht 322, 325—330.
Achterdörfer s. attung.
Achtergespann (s. auch caruca, -ta); Leistung des — (E.) 178—185; Einteilung 272, 273; (D.) 443, 444; (S.) 543, 544, 787.
Achtstrengsgerechtigkeit 297—305.
Achtzahl, Heiligkeit der — 539.
Acker (s. auch acre, ager, akaer). — Wechsel der — 34; (Gewannmaß) 568, 569, 572, 574 n., 576—581, 584; (Nieders.) 624, 625; (Thür.) 625. — (Feldmaß) 561, 562, 603, 604.
Ackerbau, Übergang zu festem — 3; Spuren auf Waldgrund 8—10.
Ackermaße s. Maße.
Ackerteilung 491 n. 1.
acra legitima 212—214; — terrae 201, 207—208.
acre (ags. aecer) 559, 560; statute — 183, 559; forest — 184; Lage- 183, 184, 186; Verh. z. Tagewerk 184, 293—296; Verrechnungs- 203, 247; kleiner — (= rood?) 249, 250; „acre" in Cornwallis 255, 256; normannische — 255; — in Normandie 600.
actus (major, quadratus) 826—829.
afgaerdesby 616.
ager (= Bol) 353; (= Bolquote) 422—424; Ottings- 426 ff., 653.
ager superest 666.
akaer 576 n.; attungs- 469, 472.
almaenning 19, 21, 511, 615 (s. auch Almende).
almaenningsbønder 19.
Almende 19—21, 25, 26.
alodiarii 767.
alodium 680, 696, 767.
alsaedejord 83.
Altsachsen 23, 634—637.
andecinga 826, 827.
Anerbenrecht 55—60.
Angelsachsen, Herkunft 815, 816 (Nachtr. S. 841, Z. 12).
Anspann (Viehart) 543, 650, 571 n.; (Stärke s. auch caruca) 569; Einfluß auf Gewannbild. 825—830.
antrustio 769.
aratrum (s. sulung).
area 144.
arepennis s. arpent.
arngield 310.
Aröder 63 und n. 2.
arpent 600, 601, 826—828.
atting s. Otting.
attundae lot attungs 453, 478, 483, 484.
attung (octonarius, octava) 37 n., 449 ff.; (Begriff) 541, 542; (Verbreitung) 451, 494, 495; (Wesen) 453 ff., (s. Nachtr. S. 838), 483; (Gliederung) 453—455, 483 ff.; (in Östergötland) 467 ff.; (gesetzlicher Wert) 476; (Umfang) 460, 482; (Bedeutung) 529—546 (und Nachtr. S. 840, Z. 16). 617.
attungsakaer 469, 472.
attungstompt 468—472.
Ausbau 20, 25 n. 2; — (aus dem Dorfe) 483, 484, 517.
austaldi 141.

B.

barigildi s. Biergelde.
barliþ s. liþ.
barton 812.

Digitized by Google

Beden (s. precaria und bêne) 731—734.
bede-ripa s. Beden.
bêne, tô —, — work 723, 725; — yrthe 723; — herthe 734 (s. auch Beden).
bere 798.
Berg (Heu-, Korn-) 123—126.
berielda s. Biergelde.
bern. 798.
Besiedelung Englands 780—782.
Besthaupt 768.
Betriebsformen (E.) 254 n. 1, 257—259; (D.) 322, 334, 335—339; (S.) 479 n. 2 (mit Außenschlägen, s. Wildländerei) 479, 480, 786, 787.
Bevölkerung (D. Urzeit) 15—17 (Nachtr. S. 835).
Biergelde 797—804.
birela 672.
Blockscheunen 84.
Bojaren 773, 774.
bol (Hardeneinteilung) 11—17; (Entwickelung des —) 31 ff.; (Falster) 345—348; (Seeland, Neubol?) 348—351; (= Markland?) 350—357; (Grundl. d. Markrechnung) 374—378; (Umfang, Seel.) 393—395; (Gliederung, Seel.) 397 ff.; (Gl., Jütl.) 403 ff.; (gegenseit. Verh.) 432—435; (Teilung) 435—440; (Umfang) 440—443; (Spannkräfte) 443—445.
bolag 520.
bolgarþ 508.
Bolsbrüder 33, 349.
bolstad 495, 503.
bonde 288, 707—709.
bondelanda 707.
bonus homo 689, 690, 696, 697.
bordarii 99—101, 676, 678, 681 und n., 743 n., 744 n.
borough English rule 56 n.
botl 720, 760.
bovata (Ochsengang) = dän. Otting 191, 281—293.
boves, terra ad —, t. boum 291, 292, 599 und n. (vgl. t. ad b. in Schwaben 191—193; t. bovis im Ddb. 191).
boum, pascua — 595.
braida 579.
Breite 577—589 (und Nachtr. S. 841, Z. 15), 631.
Breitensystem 579—584, 603 ff., 620—642; (Thür.) 603—609; (Fr.) 609; (E.) 609, 610; (Skand.) 610—621; (ingävon.) 634—637; (Entstehung) 638—640. 645, 656—658.
breyr 804.
Brink 39, 40 n. 1, 76.
Brinksitzer 76—79.
brog (brah) 24.
brožnja 24.
brut 6, 18 (s. byamal).
bryde, bryte 385, 520.
Budde (s. Hagestolz) 150, 151.
büttel (Ortsnamen) 815, 816.
bunda s. bonde.
burbaerde 742.
Burg 802.
Burghal hidage 219, 253.
burhbryce 763.
burhgeat 698, 772.
buri, burs (s. auch gebur) 676, 678.
burland 742.
Bußen 777, 788, 790, 791.
by (und torp) 18—22.
byamal 499 n. 1, 506 n., 507, 509, 537; brut oc — 615, 639.

C.

caballarii 586 n., 795, 796, 799—805.
carl 707 (s. karl).
carlton s. charlton.
caruca (s. auch Pflug), im Ddb. = (Achter-)Gespann, 190, 193; Ausnahmen 193—198, 247.
carucage, great — 234 n.
carucata (E. s. auch Hide); im allg. 175, 176; a) — ad arandum 176, Umfang 190—192, 249; b) — terrae, altübl. Hufe im danelag, Verbreit. 279, Herkunft 280 ff., Gliederung s. bovata und husbandland; c) — ad geldum (Rutland) 197 u. 198 oben, (York) 333; = caruc. terrae? (Ostangeln) 193—195, 200—201; (Leicester) 228—232; gruppiert nach Sechsersystem 228—229; in Normandie 232 n. 1 u. 2; Unsicherheit des Begriffes im Ddb. 247.
cassatus s. Hide.
census (D.) in Seeland 313 ff.; Wortbedeutung 317, 358; in Schonen? 322—323; in Schweden? 323—325; Erslev über — 317—329; Lauridsen über — 339—343, 351—352; meine Erklärung 344—374; gebaut auf Pacht 357 ff.; Sprachgebr. des Rkb. 359—363.
centenarium s. hondert.
ceorl 672 ff.; insbes. 712—717, 735, 771, 772, 775—794; — auf gafolland 692,

Digitized by Google

708, 709, 715—717, 738, 764, 783, 788—790.
certificatio hundredorum 223, 224.
charlton 673, 821.
cherlman (= ceorl) 689, 696.
chozjaistvo, vopščee — 161.
coliberti (E. = buri) 676, 678, 740, 741.
colonus fiscalinus 750.
comes 761.
commendatio 687, 689, 735.
consuetudo 687, 689, 735.
cotarius, cotman, cotsetus, cotsetle, s. Kōter.
County hidage 219, 222, 223.
cubitus (Gewannmaß) 578.
customarii 740.

D.

dachwort 129.
Dänische Einrichtungen in England s. danelag.
Dagewerchte sind Hintersassen, keine Knechte 121—130.
danegeld (und hida ad geldum) 215, 216, 675, 686.
danelag (dän. Rechtsgebiet in E.), Gemeinfreiheit im — 679, 680; abweichende Verh. im — 679, 680, 699, 706—712, 734, 806—808.
dayelkes lun (Fōhr) 83, 480, 510.
decuria 726.
decurio, decanus 726, 727.
deld (Ackerteil) 498, 503.
demesne (s. dominium) land in — 679.
denarii de gelto (Ostangeln) 202, 239.
Descriptio (cuj. p.) Falstriae 346—348.
děti bojarskie 774.
Dithmarschen, Bevölk. 575 oben.
Domesdaybook, System des — 190—192, 675—678.
dominicum, antiquum — (cor. Angliae) 630, 632—635, 685, 686, 687 n., 688.
dominium, geteilt in inland und utland 177, 679, 759; — debile 279.
Dorf, (D.) Urdōrfer (by) und Neudōrfer (torp) 18—23, 547; Entwickelung aus Einzelhöfen? 30 ff., 544—546; Anlage (D.) 36—40; (S.) 41, 42, 468 n. 1, 478; (Angeln) 43; (Dl.) 45, 46; Vierteilung 532—535 und Nachtr.; Achterdörfer (Attung) 529—538.
„Dorf“ und torp 547.
dorschvloer 115.
Dreifelderwirtschaft s. Betriebsformen.
Dreimarkmänner (D.) 385—391.
dreng 155—157, 711 n. 2.
Drōmel 577, 578.
Drömt 577, 578.
Drohn 577 n., 578, 581.
Drom 631.
Druddendel 422.
družina 773, 774.
dryhten 761, 766, 777.
dvorišče 161, 162.
dym 162, 309, 491.
dzesiatka 726.

E.

ebediw 768.
edor 577 n. 3, 760.
edorbryce 763, 790.
Ehalten 47.
Einhegungen, (S. s. auch vaern) 495—519; bei intaka 485; 557, 811—814.
Elle (Gewannmaß) 578.
England, Areal von — 253, 254.
enmaerki (= Ornum) 407.
eorl 672, 769, 773, 801.
Erbe (techn.) 59, 92, 144.
Erbgang, in Hufe 52—60, 168 n., 491.
ere (nere) 115.
Erntevorschriften 501—503, 507—509.
erw 285, 609.
estimatio, antiqua — 309—312, s. Goldschätzung.
etheldom 794.
Ethelinge (nobiles) 794, 795, 799—804.
Etter 802 (s. edor).
exactio s. Beden.

F.

Faden (favn) 421.
fälag 520.
faerbêna 696.
Falster (census) 345—348.
Falstria 345, 346.
far (Furche) 409.
farding, — deale, fardingale s. ferding.
fare (om gesiðcundmannes —) 759, 760.
farundel 642, s. ferding und verndêl.
fasta fäeþerni (ok alda oþal) 34, 615.
Fehmarn, Besiedel. von — 569—571.
fella, faell 510.
feorm (firma) 693, 735.
ferding (E.) 263—265 (s. Nachtr. S. 837, Z. 4), 300, 301.
ferdingi 75, 265.
fiaellaland, fiaeld 510.
fiaerdungsmenn 521.

Digitized by Google

fiaeþerskipt 41.
fierding (D. quadrans, quartale, quarta t.), auf Seeland 328 ff., passim.
fierþung im Dorf (S.) 530, 532—535.
fifhida 821.
firma 246 n. 2; (= fermeland?) 224; 704 (s. feorm).
Flächensystem 581—584, 621—640 (und Nachtr. S. 842 u.).
flaxham 80 n. 2.
fleyland, t. ad furc. et flagell. 277.
Flurbildung, bei Dörfern und Weilern (torp) 30—33.
foldsoke 694.
Forling, Förl. s. Vorl.
forta 39, 40, 535.
fostre 703.
frechta 607.
Freigerichte (bäuerl., s. auch sochemannemot) 701 n., 787 n.
Freilassung 793.
Freizügigkeit 714 u. 715 n.
Fronhofsystem (s. Manerien) 786.
frumstol 55 n., 149 n.
fure 437 n. 1.
furlong 212, 575, 632.
Fuß (Gewannmaß) 378.
fyering 427.

G.

gaard (D. techn.) 440.
gaardsaede 88—91.
gaerde (Niederl., Feldmaß) 593, 594.
gärde (S. Steuerverband) 523.
gaersyrđe 723.
Gärtner 138—140 (in Polen, Böhmen und Rußland, s. ogrodn., zahrádn., ogorodn.).
gafol 107, 693, 706, 717, 792; raede- 720—725, 734—737, 792, 802; des Königs — 737; land- s. landg.
gafolgilde 717, 720, 729, 755, 798.
gafolland 679, 692, 693, 717, 724, 735, 753, 756.
Gart, -ling 582 s. Gerte.
gasindi, — iones 769.
gastagger 578 n. 2.
gavelkind 56 n., 57, 276 n. 1.
Gebreite s. Breite.
gebur (s. auch buri) 107, 108 n., 686, 690, 694, 714 n. 2, 716, 723—725, 731; Wesen 739—745, 751, 753, 755, 757.
Gefolgschaft s. gesîđcundman.
gegildan s. Gilden.
Gelänge 585, 586, 606, 608, 625.
gelondan 729 n., 822 n. 1.
Gemeinderschaft 50—52 (s. Hausgenossenschaft).
Gemeinfreie 640, Kap. 20 (s. ceorl, liber h., sochem.).
Gemeinweide, Recht auf — 268.
Gemenglage, Urspr. der — 620, 621, 662—667, 719.
geneat 107, 108 n., 686, 687, 690, 694, 714 n. 2, 723—725, 730, 739, 770 n. 2; Wesen = villanus 744—757 (und Nachtr. S. 842, Z. 4 von unten); cyniges — 746, 773.
geneatland 679, 738, 753.
Genosse 746.
Gerichtsaufsicht 698 u.
Gerichtsbarkeit 682—684 (s. saca et soca).
Gerste, Heiligkeit der — 212, 798.
Gerte 577, 578, 582—586.
Geschlechterverfassung 782.
gesettesland 679, 724, 752, 753.
Gesinde 47—49.
gesiđ 47, 746, 758, 760, 761, 765.
gesîđcundman 695, 715, 716, 746, 757—780, 783—794, 800, 801.
Gewannbildung 411 n., 562, 563, 726, 727; -einteilung (Ns.) 576 ff.; (Thür.) 527—531, 585, 586; -messung, Grundmaße der — 577, 583 n. (s. Schecht, Pike, goad, raft, reeb, stång); Einheitlichkeit german. — 824—834.
Gewanne s. giaerþi, vaern, vang.
giaerþi (gierde, gärdhe) 497 n., 503, 517 unten (s. vaern).
gild 729.
Gilden 793.
gisind, — i 769.
goad 576 n.
goatte 65 (s. Kote).
gör ok gamall by 41.
Goldschätzung (Jütl.) 311, 312; Wesen gegenüber census 352; Verh. z. cens. 380, 411—414; Verh. z. jüt. Bol 381, 382.
graesmanni 291, 692, 707.
graessaete 91, 641.
granne (= Attungsgenosse?) 492, 499.
graßland 598.
Grenzsetzung 498, 499.
Großhufen (s. Hide, Bol, Attung); genoss. Betrieb der — 620, 638—640, 653—655; Verhältnis der — zueinander und zu der deutschen Hufe 822—834.

Digitized by Google

gudeman 690 (s. bonus homo).
gyrde (landes) 720, 739, 752 (s. yardland); Längenmaß 553, 554.
gärd (S. techn.) 451.

H.

Hackbau 662, 663.
härad s. Harde.
hafnae (S. hamna) 319, 378 (s. leding und thrithingshafnae).
Hag 148—150, s. Hagestolz.
Hagestolle 149.
Hagestolz 140—159; Abgel. v. Hag 148—150, 155 n. (s. auch Budde).
hagustalt 148.
haistaldus 141—147, s. Hagestolz.
halimot 698.
Halle (ags. heal, halla, lat. aula) 677.
ham (heem, hem) in Ortsn. 808—810, 814—820.
hamarskipt 33 n., 34, 41—42, 611 u. —621 (und Nachtr. S. 841 u.), 633.
hamna, 529 n. 1.
Harde, Entstehung der —neinteilung 10 ff., 538; gegründet auf Hufe (bol) 12—18; Umfang 19.
hauld s. hold.
Hausfriedensbruch 755, 763.
Hausgemeinschaften 50—53, 491, 520, 678, 804.
havreskuur 84.
Heeland 301.
Heergerät (heriot) 766—769, 804.
Heerpflicht (D.) s. leding — 804 n.
Helge ands holms mötes beslut 456, 464.
hemman 461 n. 1 (s. mantal).
heorðgeneat 759, 773.
Herberge 55 (und Nachtr. S. 836, Z. 17).
Herd (Vollhof) 598; edele — 802.
Herde, k. Gemeindeh. (S.) 505, 518.
heregeata, heriot s. Heergerät.
Herrendörfer 817—822.
hestaudeau 141, 142.
Heuerlinge 72, 73, 74.
Hide (ags. hîd) 173 ff.; Bedeutung und Wesen 173—175, 209—211; Mögl. Umfang 177—183; Entwickel. 257—259, 268, 269; — als Flächenmaß 209—211, 251, 252, 556, 718, 719; a) Lage-, Größe der — 189—190; Mögl. Verrechnung der — 202—204; (Middlesex) 204—206; (Essex) 200; b) gemess. — (hida legitima) 211—213, 222, 250; c) fiskalische — (hida ad geldum) 176; Umfang 199—202, 253—255; = Lage-? 199—208; Ursprung und Alter 214 ff.; nach Round und Maitland 220—248; Gruppierung nach Fünfersystem 225—227; Besteuerung 242, 243; Vergleich mit dänischem Census 244; Ausnahmen v. Einschätz. 246 n. 2, 704; (terra extra hidam) 279; d) die — nach Kemble 248—269; e) — = 6 Carucaten (Lancaster) 229; = 18 Carucaten (Leicester) 229—232; f) — in angels. Zeit 248—269; — und Bol 653—655. 737, 792, 793 803, 822, 823.
himrick 589—590.
hind 598.
Hintersassen 74; (undersaten) 87. (Thür.) 118; (Rußl.) 163—165; s. auch Köter.
Hirten 518, 519.
hiwisc 723, 737.
hjelm 83.
hoba legitima 210.
Hof, Anlage 470, 471.
Hofgerichte s. saca et soca.
Hofnamen 451, 817, 818.
Hofreite (D. u. S.) 468—471.
Hofwirtschaft (Rußl.) 490.
hold (hauld) 20, 788 n. 2.
holmtompt 484.
hondert (centenarium), hont, hunt, hoedt 593, 596—598.
Horst 150, 151 und n. 1.
houaethtoft 437—439, 497.
houwe 567—569.
Hufe, Wesen 3—5; in Dl. und Skand. 13, 14, 547, 548; Groß- (s. Hide, Bol, Attung) in Nieders. 267; Zersplitter. 520—522; Grundmaß der — in E. 565, 566; Gewannmaß 567—569; Steuer-(S.) s. mantal. (Fehmarn, houa) 570—574; (Friesl.) 586—592, 796; Lat- 651, 803.
Hufenverfassung 128; Entstehung 656—662, 720, 721, 823 ff.
hump 475 (und Nachtr. S. 840, Z. 4).
hundare (S.) 17 und n. 2 (und Nachtr. S. 835 u.).
Hundertschaft s. hundare, hundred, Harde, härad.
hundred (E.), Verknüpfung mit Hideneinteilung 215 ff., 236—242; Größe

Digitized by Google

der — 223, 224; kleine — in Kent 243, 244; = 12 Carucaten (Lincoln) 229.
husaby 29.
husbandland 282 ff., 707, 712.
hussäte 91.
Hynden 771, 786, 793.
Hysseburne 723, 731.
hørtoft 80 n. 2.

I.

Imding 423.
Ingävonen 23; Breitensystem bei — 634—637.
ing, ingen in Ortsnamen 814, 817—820.
inland (thanes —) 556, 679, 718, 719, 724, 738, 752, 753, 807; wenig Pflüge auf — 196—198, s. dominium.
intaekt 487.
intaka 483—490, 497.
ioclet (lat. jugum) 270—273, 276, 294, 599, 803.
Island 781.
izornik 164.

J.

jaard 554.
Jard (s. auch yard, Gerte, Gertling, jerde) 567, 568, 572—578, 621—623, 633, 634, 644—655.
jerde (virga, Fr.), Landmaß 558, 586, 804; Feldmaß 586—594; Hufe? 592, 593.
Jeuch 562 n.
Jidde 578.
Jord 554.
Juchert 562 n.
Jück 294, 297—303, 593, 598, 599, 803.
Jüngstenrecht 56—58.
Jütland, by in — 21, 22; — nur dänisiert 22.
jugerum (Fr.) = terra boum? (Jück?) 598.
jugum = ioclet.
jurnalis 562 n., s. Morgen, j. majoris mensurae 598 n.
Juti (Kent) 600; 622.

K.

kaad 71, s. Kote.
kaadner 88, s. Köter.
kätte 71.
karl 672, 673.
kamenka 66.
Kate s. Kote.
keet 70.
kennaeland 311.
Kent, Eigentümlichkeiten von — 674 (s. auch gavelkind, sulung, ioclet).
kiaelkae 454 n. 1.
kiuvas 58.
kočetnik 164.
Königsfriede 212, 213.
Königshufe 301, 303—305.
Königsrute (pert. regalis, perch of the king) 184 n. 1.
Köte s. Kote.
Köter (Kotsasse) 74 ff.; auf Wört 79—81; Groß-, Klein- 85, 86; Erb-, Markkötter 92—94; (in Nieders.) 86—88; (D. kaadner) 88; (Brandenburg) 91; (Westf.) 92—94; (Niederl. und Belg.) 97; (E. cotsetle, cosced, cotman usw.) 97—109; Alter des Standes 109—117; Unterschied zw. Köter und Kotsasse 115 u. 116 oben; in E. zwischen cotarius u. cotmannus 103; Entstehung 159—169. 676, 707, 756.
kota s. Kote.
Kote 63 ff.; älteste bei Finnen 65—67; Verbreitung 65—72; zwei Arten, bei Heuerlingen und Kotsassen 72—74; frühere Differenzierung (Kote, Köte, Kot) 67—71. 721.
kotkarl 71.
Kotsasse s. Köter, Kotwört = Köterei 81.

L.

laesþegn s. þegn.
laeti (E.) 672—674, 713—716, 743, 779, 780, 783, 784, 791.
Lagehufe (-Hide), zweckmäßige Aufnahme der — 202—204.
Lagemorgen 563.
lagha laeghi 494, 612, s. solskipt.
lagha tompt 468, 477, 478.
laghskipt s. solsk.
lan (Lehen) = Hufe 162.
land (techn.) 301, 302, 575, 810 n.
landagende man 196, 197, 762.
landgafol 706, 722, 734, 735.
landhlaford 696, 697.
Landmaße s. Maße.
landrica 696—698, 762.
Landsassen, s. das Folg.
landsetar, landsetagium 49 und n. 2 (und Nachtr. S. 836, Z. 14).
lant s. Land.

Digitized by Google

Laten 61, 62.
Lathufe 61, 803.
leding (D. Kriegspflicht) 311, 319—320, 322; Ablösung 325—330; (Jütl.) 378—392; Verh. zwischen seel. u. jüt. — 395—397; — des Pächters 382—384.
leôd 777, 779, 780.
leôdgeld 777—780.
lendes 777.
lex equitandi 747—750, 763, 764, 772, 789, 792.
liberalis homo (= Than) 689, 690, 757.
liberi (homines) 676, 678—684, 690, 757, 762, 794, 795.
liber pauper 707.
Liefth 72, 73.
liþ 504, 505.
liti 61, 672, 716, 794, 795, 801.
litus Saxonicum 712.
lōp (laup), — abol 451 n.
lunadia, -gia s. Montagsgüter.
lundinarii s. Montagsleute.
lysing 708—711, 715—717, 783, 788 n. 2.

M.

mal 271 n. 2 (und Nachtr. S. 837, Z. 8), s. auch molland.
manbot 690.
manens s. Hide.
Manerien (Fronhöfe) 676—678, 679, 712—714, 738, 739, 786.
mansi serviles, lediles 145.
mantal 523—529.
marcabol (öresbol usw.) 324, 537 n. 1.
Mark Gold s. Goldschätzung.
Markschätzung (S.) 323, 324, 454 n. 2; fiskal. — in D. 366 ff., s. census; fiskal. — in S. Verbreitung 450, 451; Wesen 452, 453, 456—459; gegründet auf Hufe 453—457.
Maß (techn.) 421, s. mensura.
Maße, Getreide- (D.) skaeppe, örtug, øre, mark 314, 315, 318; (Norw.) sald 330 n.; (S.) spann 452; Acker- (D.) 330—339; (S.) 323—325, 450, 451, 472 n.; Längen- für Land s. Rute, rod, reeb, stång usw.; Feld- s. Morgen, Acker, hond usw., s. auch Saatschätzung; Gewann- s. Acker, ager, jard, s. auch Breitensystem; Hufen- s. Hide, Bol, Attung, Yardland usw.
medem 799.
Meierhöfe (NS.) 651 n.
menland 591 n.
mensingheed 590, 591.
mensura 472 n.
merchetum 768 unten.
milites 676, 766, 767, 769 u., 770 n. 1, 771.
ministri 770 n. 1, 771.
minofledi 777.
Mitterzäune 496—498; sind Halbzäune 503, 512.
molland 56 n.
monendayesmen s. d. Folg.
Montagsgüter (lunadia, lunagia) in Dl. 138—139.
Montagsleute (lundinarii) in E. 107.
Morgen (s. auch Tagewerk) 561 n., 573, 597, 622, s. Flächensystem.
mundbyrd 784, 790.

N.

näfgäld 310.
nathold 310, 326, 703—705.
nativi 707, 715 n.
net, neiatman, niet 756.
nobiles 794, 795 (s. Ethelinge).
nydyng 423 n. 2.

O.

obsequia s. sordida munera.
Ochsengang s. bovata.
octava s. Otting.
octonarius 541, 542, s. Attung.
odalby 490.
Odel (oþal) 19, 20, 493, 494; Verkauf von — 474; Attungs- 500.
Odelbonde 19, 20, 677, 708—711.
Odelsteilung s. oþolskipt.
öresland (D.) s. Otting; (S.) 454, 456, 464, 467, 476, 478, 482, s. auch Markschätzung.
öretal (Öreszahl) 450, 456, s. Markschätzung.
ogorodnik 162—164.
ogródnik 163 n. 1, s. Gärtner.
olderhues 55.
Okkupation, freie 25, 26.
opida s. torp; — silvestria 21.
optimates 761.
Ornum 311, 338, 340, 342, 359, 509, 612, 617.
Ortsnamen (D.) 20—22; (Dl.) 29; (E.) dänische 278, 290; fries.? 291; angels. 808—822. — 673, 700, 713.
Otting (auch Atting, in Schonen attung,

Digitized by Google

lat. octava, octonarius) 323 n. 1, 381; Verh. z. Öresland 398—402; z. Goldschätz. 408—411; des seel. z. jüt. — 414—418; (Schlesw.) 421—425; Grundhufe des Bol 425 ff.; = Ochsengang 292, 293, 445, 446. (S.) 464, 465.
otkaz 775.
outfield 480.
oxgate, oxingang s. bovata.
oþal, fasta faeþerni ok aldae — 615.
oþolskipt 488—490.

P.

Pachten, Alter der — s. landsetar, Umfang (Seel.) 392, 393; (S.) 473, 476, 477; gesetzl. Pachtsatz 356, 472; Verh. z. Aussaat 363—365; Höhe der — 414—417; Herabsetzung 364.
pastura communis des hundred 215 n. 1.
pašnja 480.
pauperiores 796.
peč 66.
perelog 480.
pert, pirtti, pirtis 65.
pertica s. Rute — = jornale? 601 n. 2.
perticata 250.
pes 568 (s. Fuß).
petitio s. Beden.
Pfarre, Ausstattung der — 235 n. 1, 481, 482.
Pfeilwerfen 612 n.
Pflug (E. s. caruca); Hiden- (sulh.) 177—188; kleine Pflüge 181—183, 194—199; schwerer Rode- in Dl. 7; — in D. 366—370, (sexhesteplog) 829; Schwing- 281; Herkunft des Hidenpfluges 548—550, 641, 653; Tagewerk des Pfluges 645—648; (Brixen) 646; (Fehmarn) 647. 649—655, 663, 834; — (Landmaß) 569.
Pfund 596 (s. pund).
pleuchgang 281.
ploeg, ploog = Genossenschaft 548—550.
ploeger 97.
ploghs aeriae (full —) 388—391.
precaria, precatio 723, 725, s. Beden; magnae — tiones — tiones siccae, cerevisiae 734.
Preise, Land- (D.) 413, 414; (S.) 459, 460.
procuratio s. nathold.
pund 594—596; — in semine 359—361.
puntsemate 588, 594, 595.

Q.

quadrata villa 38; — divisio 33, 38.
quartale 421.

R.

radchenistri, radcnights, radman 747, 749.
raft 472 n.
Raine (Acker-) 349.
Rainbrüder s. Bolbrüder.
raþuskipt 41, 42, 45, 468 n. 1.
rebetraet 341, 343.
recedere 682—687.
redskudsbol 351.
Reebningsverfahren s. solskift.
reep 426 u. 427 oben, 472 n.
reepdragen land 555.
Reiterdienst 770 n. 2, 801 u., 804, s. auch caballarii u. lex equitandi.
rig 437.
Rodeland 279, 280, 352 u., 615.
Roden (s. auch Siedelung); Schwierigkeit des — 6—7, 25—27.
Rodungen 509—511, 614, 615.
rood 183, 589 n.
runrig 437.
ruoda 800.
Rute (rode) 553, 554 (und Nachtr. S. 840, Z. 12 von unten), 573 n.
ryggia 349 n.

S.

Saatschätzung (D.) 330; Betriebs- oder Vollaussaat 333—339; ob — oder census? 309; (S.) 323, 324, 561 n., 622 n., 623 n.
saca (et soca) 682, 683, 689, 690, 693—703.
Sachsen, Herkunft 634—638.
saedeland, seland 466.
saetungsmaen 521.
sald, soldin usw. 330 n. 1.
Sal 834.
Salier, Herkunft 113—115.
Sauerkraut, slawisch 139, 140.
sauna 66.
scar 409.
Scheunenwirtschaft, Alter bei Germanen 24.

Digitized by Google

Schuppose 135—137.
Schwenden 6, 510 n.
Schwingpflug, Alter des —? 281 n.
Sechshunderter s. sexhynde.
Selde, Seldner 131—134.
servus 130, 145, 676, 679 n., 714 und n., 716, 731 und n., 732 n., 741, 742; — casatus 169; — libertate donatus 716.
servitium (= firma) 704.
setene 720.
setka 726.
setting 523—528.
sexhynde 758, 760, 763, 789, 790.
siaetting, -ung 464—467.
siatungs attung (sextenarius) 455, 473—478; = siatta lut 473 n.
siðcund 764, 765, 772.
Siedelung, Stetigkeit in Urzeit 10 (s. Nachtr. S. 835 oben), 25—30 (s. Roden); — in Sippen 538—541; (E.) 805—808, 812—815, 817—821; dänische — in E. s. danelag.
skaeppe 314, 315, 318.
skaft 427.
skipaen 392.
skipti 503.
skyld 357, 358, s. census.
skyldjord s. census.
skyldskaeppe 314, 342, 343, 376.
slugi vol'nye 774, 775.
služba 162.
smerd 774 und n.
soca s. saca; — faldae (foldsoke) 263, 700.
sôcen 700.
socheman s. sokeman.
sok 700.
sokeman 676, 679 ff., 707, 743, 744, 749, 750, 762.
sokemanni liberi, integri; villani —, bondi — 684—689; — tenentes libere 688.
sokemannia de feodo et heredidate 685, 688.
sokn (sôkn) 690, 700, 702.
soknamenn 700; — þing 700.
sokomannemot 701, 702.
solanda 271 n. 1.
solrep 38 n.
solret, Sonnenlage des Hauses 43, 44, 620.
solskipt 31 ff.; nicht durchgeführt 37—38; Zusammenh. mit solret 43. 494, 612—621.
Sonnenrichtung 620 n., s. solret.
sordida munera 732—734.
sot 420 n. 2, 620 n.
Sottel (Satel usw.) 585, 604—608.
Spall 297—300.
spann 325, 452, 453.
Stände (E.) s. ceorl, liber homo, gesiðcundman, sokeman; Entwickelung der Standesverhältnisse 780—782.
stodola 24.
Streng 300, s. Achtstrengsgerecht.
Striegel 558, 604, 605.
stud 310, 703.
stuht 619 u. 620 oben.
styresman 710.
stång (hasta) 427, 470, 472 n., 499 n.
sulung 269—277, 787 n., 803.
svinslagh 428—430.

T.

tá, tae 40, 534, 535.
taebundin 534, 535.
Tagewerk, Begriff 560 (und Nachtr. S. 840 u.), 561; — des Hidenpflug 645—648; Einheitl. Urspr. des german. — 828—834.
talentum 594, s. pund.
tas, tassen 115, 116.
Tegeder 729.
tegh (Ackerbeet) 472 n., 501.
tenentes in ant. dominico s. domin. ant; — in capite 676, 695, s. Than; — libere 686, 687.
tenmanland 727 n.
tenmannatale 727.
teôðing 728, 729.
teôðingman 729, 730.
terra (lant) 301, 302; — bovis (= bovata) 293; — in censu s. census; — in semine s. Saatschätzung; — tributarii (s. Hide) 174, 214, 717, 734, 736.
thainland 687.
Than (þegn) 678, 758, 759, 769—780, 802; königl. — (cyninges þegn) 696—698, 703, 757, 762, 766, 769, 772, 774, 779, 801; unterer, geringerer — (laesse maga, medemre — þ.) 771, 779.
thanes inland, utland 177, s. inl., utl.
thaynus 707, s. Than.
thorpekarl 19, 91.
thriggimarcmaen s. Dreimarkmänner.
thrithing 43, 397 n.

Digitized by Google

thrithingshafnae 233, 319, 378—391.
tithing 728.
toft 82—84, 289, 615; hoved — 427—429; hør — 82.
tofte agre 83.
toftarii 101, 692.
tolfting (D.) 354, 402, 404, 405, 407 n. 1, 413; (S.) 464, 465.
tolftingsbol s. das Vorige.
tomt, attungs- 468—472; lagha- 458, 468, 477, 478; Maß für Hufe 498 n. 2, 501 unten.
torp (und by) 18—20; (S.) Anlage und Umfang 469.
torpare, torpekarl 19.
tovariščі 161.
Tribal hidage 253.
tributarius 706, 794, s. terra tributarii.
tributum s. gafol.
Tüdern 499, 517, 518.
tun in Ortsnamen 808, 809, 816, 820, 821.
tuna in Ortsnamen 812.
tungerefa 416.
tunland 813.
tunesman, tunman 696, 744, 816.
twelfhynde 758, 763, 776, 781, 784, 786, 791, 799, 801.
twyhynde 758, 768, 789.

U.

uchelwr 804.
Ummatrikulierung? (D.) 381, 382 (und Nachtr. S. 834, Z. 16).
upgærþ 510 (und Nachtr. S. 839 u.).
Urdörfer (s. auch Dorf), Alter 21—23; Formen (D.) 36—43; (S.) 41, 42; (Dl.) 45, 46.
urfield 509—512 (und Nachtr. S. 839 u.).
Urgut 804.
utgarþ 507, 508.
utland 679, 807.
utskipt 454, 478—480 (und Nachtr. S. 839 u.).
ûtware (cynges) 764, 772, 789, 792.

V.

vaern 495—516; Rodung inom, utan — 510.
vaernalagh 497 n. 1, 499, 500, 504—506, 516 (Nachtr. S. 840, Z. 8).
vang (D.) 337, 338, 496.
Varrendel s. verndêl.
vartofta 615, 616.
verge (de terre), vergèe, vergie, vergine (Ackermaß) 601.
vergie (virgata, Hufe) 601 n. 1.
verndêl (s. auch ferding) 75, 300, 301.
Viertel (Landes-) 303, 304.
villenage, land in — 679.
villenagium, tenementum in villenagio 107 n.
villani (s. ceorl) 676, 678; Besitz der — 679, 680, 736, 741, 743, 744, 804; — socmanni s. sokemani.
virga (s. jerde, jard, yard usw.) 249; Veräußer. per virgam 688.
virgata (s. yardland); — = ¼ acre 272.
virgulta 557 und n.
volok 163.
Vorjard 567, 568, 577, 637.
Vorling (s. furlong) 581, 582, 584, 585, 632.

W.

waand 331, 332.
Währung 783, 784, 788, 790.
Wälsche (E.) 706, 736, 737, 760, 789, 791, 792 unten.
wallerwente 286, 287.
wang (E.) 289; (D.) 337, 338, 519.
wara (acre de —) 278, 279 (und Nachtr. S. 837, Z. 17).
Wechsel (der Hufenanteile) 590, 591.
Wehrgelder 690, 709, 710, 715, 736—738, 746, 764, 765, 776—780, 783—785, 788—791, 800, 801.
Weide, keine gemeinsame Brachweide in Schw. 502, 516 oben.
Weidetheorie (für Hardeneinteilung) 10—15.
Wenning 421.
weorce to — s. Wochenwerk.
weorðig 79, 720, 760 (s. Wōrt).
werf 82.
wergild 718.
werian 214 u.; (gewered) 224 n.
Wildländerei (s. auch utfield) 479, 480.
Wischhof 81.
wite 682, 695—698 (s. Bußen).
Wochenwerk 107, 720, 730—732, 736, 743.
Wōrt 79—84, 720, 721.
wunge 510.

Digitized by Google

Y.

yard 633, 634; — of land, yeard (virgata, Ackermaß) 558 n., 575.
yardland (ags. gyrde landes, lat. virgata), Umfang 177, 190, 201, 266; Alter 262; Verh. z. Hide 259—265; Kemble über — 261 und n.; — bei sulung 271, 272; Untersch. v. bovata 284, 285, 553 ff., 633, 634, 648, 720 ff., 737, 738, 803, 822, 823.
yerdling 556, 557.

Z.

zagródnik, zahrádnik 163 n. 1.
Zaunpflicht 500—519 (s. intaka, vaern); -wesen 495—519 (s. Einhegungen, vaern).
Zehnerverbände 792, 793.
Zehnte, Kirchen- 507 unten.
Zehntabgabe s. raede gafol.
Zweihunderter, Zweihynde s. twyhynde.
Zwölfhunderter, Zwölfhynde s. twelfhynde.
Zuhn 811 n.

Þ.

Þegenriht 766.
Þegn s. Than, cyniges — s. königl. Than.
Þorp, Begriff 31 n.

Å.

årsskifte 34.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

MAR 6 1915

Digitized by Google